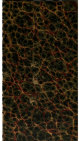

Pinn
Crim.
190 m/3

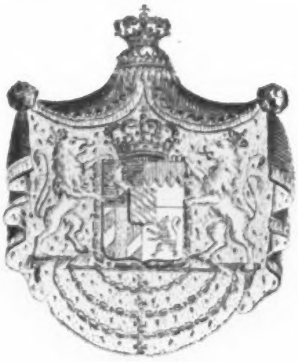

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36636010260019

<36636010260019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Allgemeines
Criminalrecht
für die
Königlich Preußischen Staaten.

Enthaltend:

Allgemeine Criminal-Ordnung
und
Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,
mit

den zur Zeit noch anwendbaren, vor und seit der Gesetzeskraft derselben bis zum Jahre 1834 incl. erschienenen, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet — wörtlich abgedruckten, denselben

ergänzenden, abändernden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Rescripten.

Nebst

einer schematisch zusammengestellten Uebersicht der Marginalien und einem vollständigen Register.

Herausgegeben
von
C. Paul,
Ober-Landesgerichts-Referendarius und Criminal-Actuarius.

Dritter Band.

Quedlinburg und Leipzig.
Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1837.

Digitized by Google

Allgemeines

Straf-Recht

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Oder

Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

mit

den zur Zeit noch anwendbaren, vor und seit der Gesetzeskraft des Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, bis zum Jahre 1834 incl. erschienenen, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet, — wörtlich abgedruckten, denselben

ergänzenden, abändernden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Rescripten.

Nebst

einer schematisch zusammengestellten Uebersicht der Marginalien und einem vollständigen Register.

Herausgegeben

von

C. Paul,

Ober-Landesgerichts-Referendarius und Criminal-Actuarius.

Erster Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1837.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literatur.

I. Uebersicht derjenigen Bestimmungen, in welchen die Königl. Sächsischen Strafgesetze gelinder oder härter sind, als das Preußische Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit 20.

Die Sächsischen Strafgesetze sind keinesweges in einem besondern Gesetzbuche systematisch geordnet anzutreffen, sondern lediglich in verschiedenen einheimischen und fremden subsidiarisch recipirten Gesetzbüchern einzeln zerstreut zu finden. Der Sächsische Criminalrichter kann daher die Literatur des gemeinen und Sächsischen Criminalrechts nicht entbehren. Diese ist ihm um so nöthiger, als darin der Maßstab für willkürliche Strafen, welche die Gesetze dem vernünftigen Ermessen des Richters zur nähern Bestimmung überlassen, welche aber die Sächsischen Spruchcollegien auf gewisse Grundsätze zurückgeführt haben, anzutreffen ist. Auch kann sich ein nichtsächsischer Jurist aus diesen Schriften noch näher von der hier und da einschlagenden Sächsischen Staatsverfassung unterrichten.

Ueberhaupt haben bisher im Preußischen Herzogthum Sachsen folgende Quellen des Criminalrechts Gültigkeit gehabt.

A. Von fremden subsidiarisch recipirten Gesetzen.

1) das römische Recht, vornämlich:
   Lib. III. Institut.
   Lib. XLVIII. §. 49. Digestor.
   Lib. IX. Cod.
2) Das kanonische Recht, besonders
   Lib. V. Decretalium.
3) Das gemeine deutsche Recht, hauptsächlich:
   a) die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Carl V. v. J. 1532.
   b) die goldene Bulle, v. J. 1356.
   c) der Landfrieden, v. J. 1495.
   d) der Religionsfriede, v. J. 1548.
   e) die Reichspolizei-Ordnungen, hauptsächlich die v. J. 1577.
   f) die Reichsmünzordnung, v. J. 1559.

B. Die ursprünglich Sächsischen Strafgesetze, deren Zahl seit dem 13ten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten fast ins Unendliche angewachsen ist, sind angegeben in (**Jos. Lud. Ernest. Püttmanni Elementis juris crim. Lips.** 1779. Christ. Dan. Erhard's Handbuch des Churſächsischen Criminalrechts 1. Thl. Leipzig 1789.)

Der in Sachsen gültige Criminalprozeß ist theils in den vorhin bemerkten Rechtsquellen enthalten, theils gründet er sich auf die bei Erhard §. 65. angeführten besondern Gesetze über das Untersuchungsverfahren.

Die Grundsätze des Sächsischen Criminalrechts haben sowohl aus allgemeinen Rechtsgründen, als deßhalb noch jetzt ein praktisches Interesse, weil nach der unter A. abgedruckten Königl. Cabinetsordre vom 22. Juli 1816 nach ihnen, wenn sie gelinder als die Preußischen sind, in den, noch jetzt zur Aburtelung kommenden, Sächsischen Criminalsachen erkannt werden soll.

Erster Abschnitt.

Fälle, in welchen das Preußische Criminalrecht härter ist, als das Sächsische.

Die Stellen des Preußischen Criminalrechts im Tit. 20. des A. L. R. Thl. 2., welche härtere Strafen, als die Sächsischen Gesetze, enthalten, sind folgende:

§. 1. Zu §. 17. Minderjährigkeit bis zum 21sten Jahr ist ein allgemeiner Milderungsgrund.

§. 2. Zu §. 54 bis 57. In Sachsen gelten die in Erhard's Handbuche §. 83. und 84. aufgestellten mildern Grundsätze.

§. 3. Zu §. 58. Ein Dieb oder Räuber, der, ehe er in Untersuchung oder Haft kommt, seine Mitschuldigen anzeigt, soll, wenn diese entdeckt und überführt, oder

Digitized by Google

doch wenigstens merklich gravirt gefunden worden, von aller Strafe frei sein. (cfr. Mand. vom 7. Decbr. 1715 §. 9. im Cod. Aug. I. p. 1848. Erklärungsbefehl vom 25. Novbr. 1701. l. c. p. 1878.) (Erhard §. 389.)

§. 4. Zu §. 73. 84. 85. und 89. Diese Regeln sind in Sachsen nicht sanctionirt.

§. 5. Zu §. 88. Nach dem Gerichtsgebrauch wird ein Tag Gefängniß 10 Groschen Geldstrafe gleich gerechnet. (Erhard §. 120.)

§. 6. Zu §. 148. Sofern die Auswanderung nicht erfolgt ist, setzt das Mandat vom 21. Aug. 1764, Cod. Aug. Continuatio I. p. 883, eine gelindere Strafe fest.

§. 7. Zu §. 188. Diese Bestimmung enthalten die Sächsischen Gesetze nicht.

§. 8. Zu §. 242. 243. 244. 247. Diese Strafen sind in Sachsen nicht festgesetzt.

§. 9. Zu §. 249. Hier kann nach Befinden in Sachsen eine gelindere Strafe eintreten. (Mandat vom 4. April 1731. Mandat vom 4. April 1734. Cod. Aug. Cont. I. p. 576 und 807.)

§. 10. Zu §. 250. Diese Bestimmung findet sich in den Sächsischen Gesetzen nicht.

§. 11. Zu §. 252. Die Denuncianten der Münz-Verbrechen erhalten in gewissen Fällen den dritten Theil des confiscirten Geldes. (Münz-Mandat vom 7. Juli 1732. Münz-Mandat vom 9. Juli 1732. Münz-Mandat v. J. 1763 u. 1764. Bei Cassenbillets erhalten sie 500 Thl. Prämie. Edict vom 6. Mai 1772 §. 17.)

§. 12. Zu §. 293. Diese Bestimmung und die der Declar. vom 19. Octbr. 1812 (Gesetzsammlung S. 193) gilt in Sachsen nicht.

§. 13. Zu §. 301. Diese eben so wenig.

§. 14. Zu §. 315. und 316. Die Strafen sind in Sachsen speciell bestimmt, durch (Mandat vom 20. September 1702. Mandat vom 5. Juli 1752).

§. 15. Zu §. 342. Diese Bestimmung fehlt in dem Sächsischen Gesetz, so wie die der §§. 348. 351. 353. 366. 368.

§. 16. Zu §. 373. Statt dieser Strafe findet in Sachsen nur der 4fache Betrag als Strafe statt. (Publ. Patent zur Sport. Taxe, vom 10. Jan. 1722. §. 8.)

§. 17. Zu § 377. u. 80. Diese Bestimmungen finden in Sachsen nicht statt.

§. 18. Zu §. 381. u. 84. Statt dieser Strafe tritt in Sachsen, außer einer willkürlichen Strafe, eine Privatsatisfaction von 1 Thaler 16 Groschen für jeden Tag und Nacht ein (die Sachsenbuße), welche sich aus den ältesten Zeiten herschreibt. (Erhard §. 307.)

§. 19. Zu §. 402. Diese Strafe ist in Sachsen nicht bestimmt.

§. 20. Zu §. 404. u. 408. Auch diese Bestimmungen finden sich in Sächsischen Gesetzen nicht.

§. 21. Zu §. 425. Die Strafe ist in diesem Falle in Sachsen gelinder bestimmt nach Anleit. der Geheimen Instruct. v. J. 1770 und 1783.

§. 22. Zu §. 426. Diese Strafbestimmung ist in Sächsischen Gesetzen nicht.

§. 23. Zu §. 453. u. 58. Diese Bestimmungen treten in Sachsen nicht ein.

§. 24. Zu §. 468. und 498. Hiermit ist zu vergleichen Erhard §. 237 — 241.

§. 25. Zu §. 632. seq. Geringe Thätlichkeiten durch Schlagen mit der Hand, Werfen ꝛc., werden, nach unmittelbar vorhergegangenem Reiz, mit 3monatlicher, sonst aber mit 1jähriger, Gefängnißstrafe, und eben so langer Suspension und Einziehung der Amts-Einkünfte, geahndet.

Schwerere Thätlichkeiten durch den Stock oder Peitsche doppelt so streng.

Ueberfall mit Verlust der Charge und 4jährigem Gefängniß, das erste halbe Jahr bei Wasser und Brot; geschieht der Ueberfall von hinten her, — 2 Jahre länger, und 1 Jahr bei Wasser und Brot. (vid. übrigens Duell-Mandat v. J. 1712. Erhard §. 317. seq.)

§. 26. Zu §. 643. Diese Bestimmung ist in Sachsen nicht Rechtens.

§. 27. Zu §. 688. u. 677. Die Strafen sind in Sachsen geringer bestimmt im Duell-Mandat v. J. 1712. (vid. Erhard §. 183. seq.)

§. 28. Zu §. 781. Körperliche Züchtigung ist, Kinder unter 14 Jahren, und diejenigen, welche in ein Zuchthaus eintreten, ausgenommen, in Sachsen nicht üblich.

§. 29. Zu §. 801. Ist in Sachsen nicht festgesetzt.

§. 30. Zu §. 815. In Sachsen wird lebenswierige Zuchthausstrafe nicht leicht erkannt. (Erhard §. 104.)

§. 31. Zu §. 826. Vorsätzlicher Todtschlag wird in Sachsen bloß mit dem Schwert bestraft. (Sachsenspiegel 2. Bd. Art. 13. Const. v. 1572. Thl. IV. const. 6. Duell-Mandat §. 6.)

§. 32. Zu §. 827. 828. 833. Diese Bestimmungen sind in Sachsen nicht.

§. 33. Zu §. 849., vergl. mit 839. Wer einen Andern zum Mord gedungen hat, wird nach dem Gerichtsgebrauch mit dem Schwert und Flechtung des Körpers

Digitized by Google

auf das Rad bestraft. (Erhard §. 281. Ueberhaupt gelten ad §. 839. bis 849. die gelindern Grundsätze der C. C. C. u. d. Sächsische Const. IV. 7.)

§. 34. Zu §. 854. 859. 862—870. Diese Bestimmungen sind in Sachsen nicht gegeben, und treten nach dem Gerichts-Gebrauche gelindere Strafen ein. (Erhard §. 298.)

§. 35. Zu §. 870—72. Conferatur (Constit. IV. 18. Erhard §. 297.)

§. 36. Zu §. 873. In Sachsen ist durch das Rescript an die Dikasterien vom 17. Juni 1761, Cod. Aug. I. p. 401, das Rad schlechthin (also nicht von unten auf) festgesetzt.

§. 37. Zu §. 875. Hier tritt in Sachsen lediglich das Schwert, nach vorgängiger Schleifung zur Richtstätte ein. (Constit. IV. 3.)

§. 38. Zu §. 876 – 877. Ist in Sachsen nicht verordnet.

§. 39. Zu §. 887. In Hinsicht des Kindermordes ist zu vergleichen: (Constit. IV. 4. Decis. v. J. 1661. decis. 75. Mand. v. 14. und 26. Octbr. 1744.)

§. 40. Zu §. 918. 919. 929. 933. seq. Diese Bestimmungen sind in Sachsen nicht Rechtens, und ist deßhalb zu vergleichen (Mand. v. 14. Octbr. 1744.)

§. 41. Zu §. 994. Der Verlust des Nießbrauchs des Vaters ist in Sachsen nicht festgesetzt.

§. 42. Zu §. 1028 – 30. In Sachsen ist die Strafe zum Theil gelinder. Conf. (Const. IV. 25. 26. 27. 31. Ehrordnung von 1624. Kirchenordn. von d. Strafe der Unzucht. Cod. Aug. I. p. 541. Erhard §. 316—418. 433. 434.)

§. 43. Zu §. 1031. In Sachsen ist dies bloß bei Geistlichen und Schulämtern üblich:

§. 44. Zu §. 1032. Diese höhere Strafe ist in Sachsen nicht eingeführt.

§. 45. Zu §. 1037. 1050—54. vid. Bemerkung ad §. 1028.

§. 46. Zu §. 1110. Diese Bestimmung findet in Sachsen nicht statt.

§. 47. Zu §. 1111. Conferatur (Mand. v. 2. März 1732. Mand. v. 17. März 1733 im Cod. Aug. I. p. 1359 – 63. Generale v. 5. Novbr. 1758. Patent v. 28. Decbr. 1754. Cod. Aug. I. p. 1427.)

§. 48. Zu §. 1115. In Sachsen bedarf es dieser Anzeige nicht allemal. (C. C. C. Act. 166. Meister princ. jur. crim. §. 213.)

§. 49. Zu §. 1116. Hiermit sind folgende Gesetze zu vergleichen: (Rescript v. 12. April 1720. Cod. Aug. I. p. 1918. Rescr. v. 20. Juni 1720. Cod. Aug. I. p. 1930. Rescr. v. 18. Jan. und 3. Juni 1721. Cod. Aug. I. p. 1937. Rescr. v. 18. Decbr. 1727. Erhard §. 360.)

§. 50. Zu. §. 1123. vid. die Bemerkung ad §. 1115. Wegen der durch die Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1744 bestimmten Strafen des Diebstahls vid. Bemerkung ad. §. 781.

§. 51. Zu §. 1125. Großer Diebstahl ist vorhanden, wenn das Entwendete über 12 Thaler 12 Groschen beträgt; haben mehrere zusammen gestohlen, so findet die Strafe des großen Diebstahls nur dann statt: wenn der Werth des Gestohlenen so viel beträgt, daß jeder Einzelne hätte davon 12 Thaler 12 Groschen bekommen können.

§. 52. Zu §. 1143. Conf. Const. IV. 37. (Erhard §. 371. 72.)

§. 53. Zu §. 1146. Conf. (Erhard §. 370.)

§. 54. Zu §. 1148. 49. u. 50. Diese Bestimmungen finden in Sachsen nicht statt.

§. 55. Zu §. 1158—60. und Circular-Rescr. vom 26. Febr. 99. Die Sächsischen Gesetze kennen nicht den Unterschied zwischen 1n, 2n, 3n Diebstahl. Wiederholung ist nur Verschärfungsgrund.

§. 56. Zu §. 1161. u. 62. Diese Bestimmungen fehlen in Sachsen.

§. 57. Zu §. 1163—69. 1171—73. 1178—79. In Sachsen ist dies ein gemeiner Diebstahl, der gewaltsame hat in Sachsen den Begriff §. 1154. (Erhard 376. seq.)

§. 58. Zu §. 1170—83. Diese Verschärfung kennen die Sächsischen Gesetze nicht.

§. 59. Zu §. 1184. Die Strafe ist in Sachsen willkürlich. (Meister Princ. jur. crim. §. 345. Erhard §. 175. u. 176.)

§. 60. Zu §. 1206. u. 1207. Diese Bestimmungen fehlen in Sachsen.

§. 61. Zu §. 1208. In Sachsen ist diese Bestimmung bloß beim Raube festgesetzt, hingegen beim Diebstahl tritt die Bestimmung nie ein. (Const. IV. 32. 39. 40. Erhard §. 356. 359.)

§. 62. Zu §. 1209. Diese Bestimmung findet sich in Sachsen nicht.

§. 63. Zu §. 1222. Hiermit ist zu vergleichen: (Mandat vom 16. Septbr. 1710. Cod. Aug. I. 1771. Räubermandat vom 27. Juli 1719. C. A. I. 1899. Mand. vom 14. Decbr. 1753. §. 111. C. A. I. 800. Erhard §. 359—382.)

§. 64. Zu §. 1223. 1224. 1238. 1239. In Sachsen können diesfalls nach Befin-

den gelindere Strafen eintreten. (Rescr. vom 17. Febr. 1721 in Püttmann de receptorib. Cap. III. in advers. Lib. II. p. 250. Erhard §. 358.)

§. 65. Die Vorschrift des §. 1236. existirt in Sachsen nicht.

§. 66. Zu §. 1255. Hiermit ist zu vergleichen: (Meisteri prin. juris crimin. §. 257. und 258. Tittmann's Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft Thl. 2. §. 306—308. Erhard §. 330.)

§. 67. Mit §. 1256—1268. 1325—1328. §. 1345. ist zu vergleichen: (Meister §. 242. 243. 244. 246. Erhard §. 405. Tittmann a. L. Thl. 3. §. 511. u. f.)

§. 68. Die allgemeine Bestimmung des §. 1269. ist in Sachsen nicht gegeben. Man sehe dagegen (Meister §. 359. Nr. 2. und 360. Nr. 2.)

§. 69. Mit §. 1271—1289. sind zu vergleichen: (Handlungsordnung von 1550 u. 1555. Tit. vom Wucher. C. A. I. p. 30, 51. Mandat v. 1609. C. A. I. die bei Erhard §. 406—410. angezogenen Gesetze.)

§. 70. Mit §. 1290—1293. sind zu vergleichen: (die von Erhard §. 227. bis 237. angezogenen Gesetze.)

§. 71. Mit §. 1294—1297. die Gesetze bei (Erhard §. 403. 404.)

§. 72. Mit §. 1298—1307. die Gesetze bei (Erhard §. 412. 413.)

§. 73. Mit §. 1310—1315. die Gesetze bei (Erhard §. 411.)

§. 74. Die in §. 1316. 1331. gesetzten Strafen sind in Sachsen nicht angeordnet.

§. 75. Mit §. 1334—1344. vergleiche man (Mandat wegen der Advokaten vom 23. April 1723. Erhard §. 392.)

§. 76. Die Vorschriften des §. 1351. u. 1355. 1356. 1366. 1370. 1371. existiren in Sachsen nicht.

§. 77. Mit §. 1372. 1373. ist zu vergleichen: (Meister §. 251. Note a.)

§. 78. Mit §. 1377—1398. vergleiche man (Meister §. 245.)

§. 79. Mit §. 1399—1401. (Erhard §. 412.)

§. 80. Mit §. 1402. (Erhard §. 249.)

§. 81. Mit §. 1403. (Erhard §. 172. Note XX.)

§. 82. Mit §. 1405—1430. (Meister §. 254—256. Tittmann Thl. 2. §. 371—381. Erhard §. 251—256.)

§. 83. Zu §. 1431—1434. In Sachsen fehlen diese speciellen Bestimmungen.

§. 84. Mit §. 1442—1451. ist zu vergleichen (Meister §. 245.)

§. 85. Mit §. 1452—1487. die Gesetze bei (Erhard §. 393—400.)

§. 86. Zu §. 1510. u. folg. Eine gänzliche Befreiung von aller Strafe und Belohnung von 100 Thaler folgt auf die, im Mandat vom 16. Novbr. 1741. §. 5. (Cod. Aug. Cont. I. p. 726), und im Rescript vom 17. Juni 1750. Cod. Aug. Cont. I. p. 762, beschriebene Anzeige des Feueranlegens.

§. 87. Das im §. 1571. u. folg. §. erwähnte Verbrechen ist in den Sächsischen Gesetzen nicht namentlich erwähnt. (v. Kptz. J. Bd. 7. S. 245—60.)

II. Ueber Spione und deren Strafbarkeit.

Abhandlung vom Justiz-Minister v. Kamptz.

Einleitung. Zu den vielen Fällen, in welchen seit dem letzten Jahrzehend an die Stelle der Grundsätze des Völkerrechts Willkür getreten war, gehört auch der, mit dem Begriff eines Spions getriebene Mißbrauch. Es ist bekannt, daß von der vormaligen Kaiserlichen Regierung Frankreichs Individuen unter diese Kategorie gebracht und nach dieser Kategorie behandelt wurden, auf welche der Begriff des Spions durchaus unanwendbar war, die aber zu Opfern der Herrschsucht des Machthabers bestimmt waren. Selbst Staatsdiener der, mit Krieg überzogenen, Regenten, die weder die officiellen, noch die geographischen Grenzen ihrer Bestimmung jemals verlassen, nie im Bereich der feindlichen Heere gewesen waren, sondern in ihrem Staate und in ihrem Amte die Pflichten des letztern lange vor dem Ausbruche der, damals täglich wiederkehrenden Kriege, oder bei Annäherung des furchtbaren Ungewitters treu erfüllt hatten, wurden für Spione erklärt und als solche behandelt.

Die ewig denkwürdige, ruhmvolle Schlacht auf dem Montmartre, — hoffentlich die letzte, welche wir erlebten, — ist auch für die Regeneration des Völkerrechts gewonnen und hat auch demselben seine Heiligkeit wieder gegeben.

Der gegenwärtige geringe Beitrag zur festern Bestimmung des Begriffs und der Strafbarkeit eines Spions macht keinen Anspruch auf bedeutende neue Ansichten; sondern hat nur den Zweck, theils eine, in der Literatur des neuern Völkerrechts vorhandene, Lücke einigermaßen zu füllen, theils aber denjenigen, die Fälle dieser Art zu bearbeiten haben, durch eine Uebersicht der Grundsätze und Vorarbeiten dieses Geschäft zu erleichtern.

Auch für den Preußischen Rechtsgelehrten haben diese Grundsätze ein praktisches Interesse erhalten, nachdem die, in diese Kategorie gehörigen, Handlungen, wenigstens in Ansehung der Inländer, durch das Königl. Edict vom 15. Jan. 1814 (Gesetzsammlung Nr. II.) der Cognition der ordentlichen Gerichtshöfe wieder unterworfen sind, obgleich dieser Gegenstand für sie wohl von keinem unmittelbaren Interesse sein dürfte, weil die Anhänglichkeit der Preußen an ihren König und das Ehrgefühl dieser Nation sich auch jetzt dadurch so ehrenvoll bewährt hat, daß, ungeachtet der mannichfaltigsten Anlockungen von Seiten des Feindes, im jetzt so glorreich beendigten Kriege, auch kein einziger Bürger unsers Staats dem Feinde als Kundschafter gedient hat.

§. 1.

I. Literatur.

Die Lehre von Spionen ist in keinem der größern Werke, sowohl des Völkerrechts, als des Criminalrechts, in allen Beziehungen, sondern nur sehr kurz, oft nur beiläufig, erörtert.

Die eigenen Bearbeitungen dieses Gegenstandes sind weder zahlreich, noch erschöpfend; nur in drei akademischen Streitschriften ([1]) ist er besonders erörtert; ich habe sie hier nicht benutzen können, allein schon die Zeit der Erscheinung der beiden ersten beweiset, daß sie keine sichere Führer sind, weil seit ihrer Erscheinung die Grundsätze des Völkerrechts sich sehr verändert haben.

([1]) 1) *Joan. Tobiae Henrici* diss. de exploratoribus principum (Lipsiae 1693. 4.) 2) *Joan Volkmann Bechmann* s. *Guiel. Henr. Bruckner* diss. de exploratoribus vulgo von Spionen. (Jenae 1700 recusa Jenae 1744. 8.) 3) *J. H. Molleri* diss. de speculatoribus (Ultrai 1771. 4.) Herr von Ompteda hat in seiner Literat. des Völkerrechts (Thl. 2. §. 304.) die erste und dritte Abhandlung nicht angeführt.

§. 2.

II. Entscheidungs-Quellen.

Da dieser Gegenstand das Verhältniß des Feindes zum Feinde betrifft; so kann, wie ohne weitere Deduction vorliegt, nur das Völkerrecht die Quelle der Entscheidung sein. Es ist durchaus irrig, hierüber das Criminalrecht entscheiden zu lassen; dies ist nur in dem einzigen Fall zulässig, wenn eigene Unterthanen des Staats gegen denselben dem Feinde als Kundschafter gedient haben ([1]).

Das Völkerrecht hat über diesen Gegenstand keine positiven Vorschriften, in keinem einzigen Vertrage sind dergleichen befindlich; Natur der Sache und völkerrechtlicher Gebrauch enthalten die Grundsätze, aus welchen hier geschöpft werden muß.

Wenn man dabei gewöhnlich auf Kriegsrecht und Kriegsgebrauch sich beruft; so ist dies nichts anders, als das Völkerrecht, welches in das Recht des Friedens und in das des Krieges zerfällt.

Auch die Gesetze einzelner Staaten haben hierüber keine Vorschriften; sie verbreiten sich nur über das Verhalten der eigenen Unterthanen, z. B. daß diese dem Feinde nicht als Spione dienen, daß sie und die Soldaten keine feindliche Spione durchlassen, sondern anhalten sollen u. dgl.

([1]) Das Preuß. Allg. Landrecht enthält Thl. 2. Tit. 20. §. 111. und 112. die Grundsätze, nach welchen Staatsunterthanen, die dem Feinde als Spione gedient haben, bestraft werden sollen, und schreibt dagegen im §. 113. vor, daß fremde Kundschafter nach den Regeln des Kriegesrechts zu behandeln sind; das Edict vom 15. Jan. 1814 §. 1. und §. 12. bestätigt diesen Unterschied.

§. 3.

III. Begriff des Spions.

1. Im Allgemeinen.

Gewalt und List sind die Waffen, mit welchen der Feind den Feind bekämpft. Der Umfang des Rechts der Gewalt liegt außer den Grenzen dieses Aufsatzes. Die List wird angewandt, entweder

I. in der Leitung der Verhältnisse zum Feinde, — Politik im weitern Sinne, und, je nachdem sie im Cabinet oder im Felde angewandt wird, diplomatische List (Politik im engern Sinne) oder Kriegsliſt (Kriegspolitik), oder sie ist

II. mit der Leitung jener Verhältnisse selbst nicht verbunden, sondern ihr dienstbar und untergeordnet, und nur Mittel der Erforschung der, zur Anwendung der diplomatischen ([1]) oder Kriegspolitik nützlichen Verhältnisse und Umstände; die untergeordnete, dienende List, Kundschaftung, Spionerei, *exploratio*, *speculatio*, *espionage* und, je nachdem sie der diplomatischen oder der

Kriegsliſt dient, diplomatiſche oder militairiſche esplonage, und im letzteren Falle eine Untergattung der Kriegesliſt (2).

Hiernach ſind die Spione entweder diplomatiſche oder militairiſche; nur von dieſen iſt hier die Rede.

Ein Kriegsſpion iſt derjenige, der außer ſeinem militairiſchen Berufe die, auf den Krieg ſich beziehenden, Verhältniſſe der einen kriegführenden Macht in Bereich derſelben heimlich auskundſchaftet, um ſie dem Feinde dieſer Macht mitzutheilen (3).

Die Mittel und Arten der Auskundſchaftung ſind eben ſo mannichfaltig, als die Gegenſtände derſelben (4).

(1) **Missions secrètes**, ſ. *de Martens* **précis du droit des gens (édit. 1800. §. 249.)**

(2) *Wolff jus gentium* §. 858. **Stratagemata sunt actus bellici improvisi astutiae debiti. Quando igitur actus bellici liciti sunt, stratagemata quoque licita sunt, cumque actus bellici tam in vi, quam in dolo consistere possunt, stratagemata cum in vi, tum in dolo consistere possunt.**

(3) Definitionen der Schriftſteller des Völkerrechts: *Wolff* a. a. O. §. 883. **Exploratores dicuntur, ut inquirant, quonam in statu sint res hostis et quidnam in nos moliantur.** *Achenwall jus naturae* **Lib. IV. Sect. 4. §. 272: exploratores qui clam commorantur apud hostem, ut inquirant et nuncient, quod de statu et proposito hostis nosse interest hostis alterius.** *Dan. Nettelbladt jus naturale* **§. 1340: exploratores, qui clam ad hostem mittuntur ut per insidias inquirant, quonam in statu sint res ejusdem et quidnam moliatur.** *Burlamaqui principes du droit de la nature et des Gens*, **P. VIII. pag. 48. Ce sont des gens qui s'introduisent chez l'ennemi pour découvrir l'état de ses affaires, pénétrer ses desseins et en avertir celui, qui les employe.** J. J. Moſer Verſuch des neueſten Europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten, Theil **IX. L. I. Cap. 19. §. 4.** „Spionen ſeynd Perſonen, welche des einen Theils Geheimniſſe auskundſchaften und ſelbige deſſen Gegentheil offenbaren," und Grundſätze des Europäiſchen Völkerrechts in Kriegszeiten **B. II. Cap. XVI. §. 1.** „Ein Spion iſt eine Perſon, die auf des Feindes Umſtände, auch Thun und Laſſen ganz im Verborgenen Achtung giebt und ſelbiges deſſen Gegentheil entdeckt." *Formey Principes du droit de la nature et des gens, extrait du grand oeuvre de Mr. de Wolff* **(Amsterdam 1738 4.) Liv. IX. Cap. 8. §. 23: on apelle espions ceux, qui s'introduisent furtivement dans un lieu ennemi pour examiner l'état des forces et ce qui s'y passe.** *Luzac institutions du droit de la nature et des gens traduites du Livre de Mr. de Wolff* **(Leyden 1772.) T. II. Chap. 8 §. 708: on appelle espions ceux, qui vont en cachet chez l'ennemi pour s'informer de l'état de ses affaires et ce qu'il machine contre nous.** Cavan Kriegs- und Militairrecht B. 1. §. 2414: „Spionen oder Kundſchafter ſind diejenigen Perſonen, von Militair- oder Civilſtande, welche für eine vom Feinde ihnen gegebene oder verſprochene Belohnung, oder in der Hoffnung eines Gewinns, von den Königl. Truppen Nachrichten und Erkundigungen einziehen und dem Feinde mittheilen." J. C. L. Zechin Abhandlungen über das Europäiſche Völker-, Kriegs- und Friedensrecht (Halle 1793.) §. 206: „Spionen (sic.) heißen ſolche Perſonen, welche auf des Feindes Umſtände, Thun und Laſſen unter dem Schleyer der Verborgenheit ihr Augenmerk richten, und die gemachten Entdeckungen dem Gegentheil bekannt machen." Fr. Saalfeld Grundriß eines Syſtems des Europäiſchen Völkerrechts (Göttingen 1809.) §. 125: „Spione ſind alle diejenigen, welche unter der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen ſich bei einem der kriegführenden Theile einfinden, um den Zuſtand ſeiner Angelegenheiten zu erforſchen und den Feind davon zu benachrichtigen."

(4) Vergl. z. B. Moſer Verſuch des neueſten Europ. Völkerrechts a. a. O. Untergattungen ſtellt auf *J. J. B. Gondon droit public et des gens* **(à Paris 1807.) T. II. pag. 186: Les ruses les plus usitées sont les espionages, les explorations et les escarmouches, il y a une infinité d'autre espèces qui naissent des tems et des lieux; car il faudroit être sur le théâtre même de la guerre pour les bien développer. Le rôle, que les espions remplissent, est simulé; ils examinent en sécret la situation des lieux, des camps, de tranchées, des fortifications pour savoir par ou l'on peut attaquer l'ennemi avec avantage; l'office des *explorateurs* semble être le même que celui des espions, mais il y a cette difference, que le pré-**

mier est moins caché et moins fourbe, que le second; l'un et l'autre ont également pour but de découvrir quelque chose d'avantageux à leurs troupes et de défavorable aux troupes ennemis; les espions s'avancent plus près des ennemis, souvent même ils vont chez eux; ils observent plus les mouvemens des troupes et veillent sur les hommes; les explorateurs au contraire s'approchent moins de l'ennemi, ils remarquent plus les lieux et veillent plus aux choses.

§. 4.

2. Insonderheit.

a) Außer dem militairischen Beruf.

Zum Begriff eines Spions gehören demnach copulative folgende Erfordernisse.

1) Daß er außer seinem militairischen Beruf den Feind auskundschafte. Diese Bestimmung ist zwar in keine der bisherigen Definitionen des feindlichen Kundschafters aufgenommen, allein meines Erachtens wesentlich, weil sonst auch derjenige Militair, der in seinem militairischen Beruf, z. B. bei Recognoscirungen, die Kräfte des Feindes auskundschaftet, ein Spion sein würde.

§. 5.

b) Auskundschaftung der Verhältnisse des Feindes.

2) Daß er Verhältnisse des Feindes auskundschafte; derjenige, der zur Ausmittelung der, dem Feinde nicht angehörigen, Verhältnisse, z. B. der Stimmung der eigenen Truppen, der Truppen der Alliirten, der Verhältnisse einer dritten Macht u. dgl. gebraucht wird, ist kein Spion.

(*) Boten, welche mit Briefen abgefertigt sind, können daher eben so wenig als Spione angesehen werden, als abgesandte Meuchelmörder (percussores). Vergl. über letztere **Grotius jus belli et Pacis Lib. III. C. 4. §. 4.** *Henr. Cocceii* **ad Grot. I. c. Cap. 4. §. 18.** *Wolff* **jus gentium §. 882.** *Nettelbladt* **jurispr. nat. §. 1654.** ***de Real* Science du Gouvernement, T. V. pag. 442 ff.**

§. 6.

c) Die auf den Krieg sich beziehen.

3) Daß der Gegenstand seiner Erkundigungen auf den Krieg sich beziehe; rein wissenschaftliche oder Kunstnachforschungen, oder andere, für den Krieg gleichgültige und unverbotene, Verhältnisse (1) gehören nicht hierher; gleichviel ist es aber, ob diese Verhältnisse in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung auf den Krieg stehen, in so fern sie nur feindlich benutzt werden sollen.

(1) Der Dänische Hof behauptete daher in einer, im ersten Viertel des 18ten Jahrhunderts, wegen der Tönningischen Gefangenen erschienenen, Deduction, „das heimliche Einschleichen sei kein **inséparables** Kennzeichen eines Spions, weil auch ein Fremder, der sich an einem Orte öffentlich introduciret, ja sogar ein Unterthan selbst, durch verbotene Correspondenz, als worin das einzige Hauptkennzeichen eines Kundschafters besteht, sich zum Spion machen kann, als Spion aber auch in diesem Fall nicht öffentlich aufgetreten sein würde.“ Glafey Vernunft- und Völkerrecht (Leipz. und Frankf. 1723.) B. VI. Cap. VI. §. 41. S. 182. Wie weit bloßer Umgang mit dem Feinde strafbar sei? untersucht. ***Fr. Es. de Pufendorff* in observat. jur. univers. T. IV. Obs. 206.**

§. 7.

d) Verheimlichung der Absicht.

4) Daß diese Auskundschaftung heimlich erfolge. Ueber dies Erforderniß stimmen alle Lehrer des Völkerrechts (1) überein, und folgt dasselbe schon aus dem Begriff der, mit Heimlichkeit wesentlich verbundenen, List (2). Der Grad der Verheimlichung, der zur Begründung des Begriffes des Kundschafters erforderlich ist, kann im Allgemeinen nicht bestimmt angegeben werden; veränderter Name ist dazu so wenig wesentlich, als Verkleidung, sondern schon derjenige Grad der Verheimlichung hinreichend, welcher, nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Falles, die Absicht zu kundschaften, verbirgt.

(1) — **clam — furtivement — en cachette** — „ganz im Verborgenen — unter dem Schleier der Verborgenheit — unter der Hülle eines Freundes oder eines Neutralen,“ s. §. III. Anmerk. 3.

(2) *Martens* **pr. du dr. d. g. §. 274: „Toutefois on ne peut traiter d'espion que celui, qui sous les déhors d'ami ou de neutre tache de prendre des renseignements ou de favoriser une correspondance nuisible à l'intérêt de l'armée ou de la place et non pas l'officier ennemi, qui parait dans son uniforme,“** und in der ersten Ausgabe (1788) §. 236: **„ceux, qui en ca-**

chant leur nom et leur prétexte se glissent dans le camp ennemi pour servir d'espions."

(*) Eine besondere Gattung von Spionen sind daher diejenigen Soldaten, welche unter dem Schein, beim Feinde Dienste zu nehmen, zu demselben übergehen, um bei ihm Nachrichten einzuziehen und sie der Macht, die sie abgesandt hat, mitzutheilen, — die intelligences doubles: *Joan Christiani Hedler* Comment. de Transfuga simulatore (Vitemb. 1743. 4.) *Burlamaqui* a. a. O. T. VIII. p. 49. *Vattel* droit des gens Liv. II. Chap. X. §. 182. Struben Rechtl. Bedenken, Band II. Bed. XXXIII.

§. 8.

e) Aufenthalt im Bereich des Feindes.

5) Daß er diese Auskundschaftung in dem Staate oder wenigstens im Bereich derjenigen Macht, gegen welche von den Nachrichten Gebrauch gemacht werden soll, anstelle (1). Derjenige, der, ohne den Staat oder die, vom Feinde besetzten Länder oder die Läger und Linien des feindlichen Heeres zu berühren, die Verhältnisse des Feindes erforscht, z. B. auf seinem eigenen, oder auf einem neutralen, vom Feinde unbesetzten, Gebiet die Stärke des herannahenden Feindes auskundschaftet oder sie, nach statistischen Daten, a priori berechnet, der ist kein Spion. Durch diese Bestimmung werden wesentlich alle diejenigen, die vermöge ihrer Unterthanen- oder Amtspflichten der Regierung ihres Staats Nachrichten über den Feind verschaffen, in so fern sie sich nicht zum letztern begeben haben, dem Vorwurf der Spionerei entzogen.

(1) *Burlamaqui* und *Formey* a. a. O. — qui s'introduisent chez l'ennemi, dans un lieu ennemi, *Martens* a. a. O. qui se glissent dans le camp ennemi. *Achenwall* a. a. O., qui clam commorantur apud hostem. *Nettelbladt* a. a. O. qui clam ad hostem mittuntur — *Luzac* — qui vont en caché chez l'ennemi. — Saalfeld — „die sich bei einem der kriegführenden Theile einfinden." Daher ist erforderlich, daß der Spion in flagranti ertappt wird (§. 14.) Das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 113. bestimmt dies durch den Ausdruck: sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen.

§. 9.

f) Absicht der Mittheilung an den Feind.

6) Daß er diese Nachrichten in der Absicht, sie dem Feinde mitzutheilen, einziehe. Ohne diese Absicht ist der Begriff eines Kundschafters überall nicht vorhanden; derjenige, der aus einer, auf den Feind durchaus sich nicht beziehenden, Absicht, z. B. um Materialien zur künftigen Bearbeitung der Geschichte des Krieges einzusammlen, Nachforschungen anstellt, oder um bei wirklicher Gefahr sich, seine Familie, seine Güter in Sicherheit zu bringen, des Feindes Entfernung von seinem Wohnort auskundschaftet, ist kein Spion, obgleich er wegen seiner Unvorsichtigkeit und zur Sicherung der Armeen-Geheimnisse Gefahr läuft, bis zum Frieden aufbewahrt zu werden.

Dagegen ist zum Begriff eines Spions nicht erforderlich, daß er die erforschten Nachrichten dem Feinde schon wirklich mitgetheilt habe; diese Absicht ist schon hinreichend (1).

(1) *Leyser* spec. 568. med. 4. *Martens* a. a. O (Ausg. von 1801) §. 274.

§. 10.

Belohnung.

Eine Belohnung gehört, wie Cavan a. a. O. glaubt, nicht zum Rechtsbegriff des Spions. Wenn gleich in der Praxis sie gewöhnlich der Bewegungsgrund und die Bedingung, ohne welche nicht der Uebernahme dieses Geschäfts ist; so läßt sich doch füglich ein Spion ohne anderes Motiv und ohne andern Lohn, als den des Pflichtgefühls denken; die ältere Geschichte liefert dazu Beläge in den Männern, die ohne Lohn dem Feinde des Vaterlandes durch Ausspürung seiner Pläne und Verhältnisse mehr, als mit dem Schwerte schadeten.

§. 11.

IV. Ist es erlaubt, der Spione sich zu bedienen?

1. Regel.

Es ist weder nach dem Herkommen der Völker, noch nach den Grundsätzen des Völkerrechts irgend einem Zweifel unterworfen, daß der Gebrauch der Spione erlaubt sei (1).

Wenn Kriege überhaupt nach völkerrechtlichen Grundsätzen erlaubt sind; so sind in demselben alle Mittel zur Erreichung des Kriegszweckes, in so fern in ihnen keine

Verletzung einer, nach diesen Grundsätzen, vollkommenen, Pflicht liegt, gestattet. Unter dieser Beschränkung hängt die Wahl der Waffe, ob List, ob Gewalt, von jeder kriegführenden Macht ab; keine Pflicht, kein Herkommen, kein Grundsatz beschränkt die Kriegsführung auf Gewalt, und schließt von derselben den Gebrauch der List aus (2), von jeder Macht hängt die Wahl dieser Mittel ab (3); ja Klugheit, Menschlichkeit und Pflicht fordern selbst auf, einer Waffengattung sich zu bedienen, unter deren Schutz der Krieg sicherer, vorsichtiger und schonender für Menschenblut geführt wird (4), und weder nach dem Codex der Moral, noch dem des Rechts ist es mehr erlaubt, den Sieg durch Vergießung von Feindes Blut, als durch umsichtige Entdeckung und Vereitelung seiner Pläne zu bereiten.

So weit die Geschichte uns Kriege überliefert, finden wir daher Spione; schon Moses hielt viel auf ihren Gebrauch und Josua war Meister in dieser Kunst; alle Völker haben ihren Gebrauch beibehalten, selbst der Staat, der am gewissenhaftesten an die Gebote des Rechts sich hielt, der deutsche Reichskörper, machte das **système d'espionage** zum Gegenstande eigener Reichsgesetze (5). Und wenn einige Völker des Alterthums dies System in der Ausübung verwarfen; so gründete sich dies nicht sowohl auf die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit der Sache, als auf die stolze Ueberzeugung, auch ohne diese Waffe den Feind bezwingen zu können (6).

(1) *Hugo Grotius* in *jus Belli et Pacis*, Lib. III. Cap. 4. §. 1843. *Coccei* Coment. ad Grot. l. c. *Wolff* jus gentium §. 884. *Pufendorff* jus naturae et gentium Lib. VIII. C. 6. §. 6. *Nettelbladt* a. a. O. Moser Versuch a. a. O. §. 3. und Grundsätze a. a. O. §. 2. J. C. D. M. Abhandlung: „ist es erlaubt, und dem Recht der Natur und der Klugheit gemäß, sich im Kriege der Spionen gegen den Feind zu bedienen?" (in den Hannöverschen Gelehrten-Anzeigen v. J. 1751. St. 22.) *Achenwall* jus nat. Lib. 4. Sect. 4. §. 271. *Burlamaqui* droit des gens T. VIII. pag. 45. (wörtlich aus Pufendorff a. a. O. nach der Uebersetzung von Barbeyrac Bd. 6. Cap. 6. §. 6.) und S. 49. *Formey* principes du droit de la nature et des gens, Liv. IX. Cap. 8. §. 23. *Vattel* droit des gens T. II. Chap. X. § 179. Höpfner Naturrecht §. 134. u. 233. Hufeland Naturrecht §. 504. Zechin a. a. O. *Martens* princ. du droit des gens (Ausg. von 1789) §. 236. und (Ausg. v. 1801) §. 274. *C. U. D. de Eggers* institutiones juris civitatis, publici et gentium universalis (Hafniae 1796) §. 242. *Gerard de Rayneval* institutions du droit de la nature et des gens (Paris 1813) Liv. III. Chap. IV. §. 6. *Gondon* droit public et des gens T. II. pag. 186 ff.

(2) *Christ. Carol. Stempels* diss. de Stratagematibus bello licitis (Vitemb. 1713 4.) *Joan Aug. Frankenstein* dissert. de dolo bello licito (Lips. 1721.) *Wolff* jus gentium §. 857. *Achenvall* jus naturae (§. 271.) *Vattel* Liv. III. Chap. X. §. 177. ff. *Martens* droit des gens (1789) §. 231. *Gondon* a. a. O. T. II. pag. 186. *Burlamaqui* T. VIII. pag. 46. Geist des Grotius von Tittel (Zürich 1789) S. 220. *Nettelbladt* jurisprud. natur. §. 1654: Quoad modum hostilitates exercendi perinde est, sive eae per vim apertam armis cujuscunque generis, exceptis veneno tinctis, exerceantur, sive per insidias et dolum, indeque dubio caret, exploratores mitti licitum esse.

(3) Schon Homer sagte: sive *dolo* seu *vi manifesta*, clam palamve, Virgil: *dolus* an *virtus*, quis in hoste requirat? Xenophon: nihil utilius in bello *dolis*, Polyb: quae *vi* fiunt in bello, minoris censenda, quam quae ex occasione et *dolo;* Ammian: nullo discrimine *virtutis* ac *doli* prosperi omnes laudandi bellorum eventus, und der Kirchenvater Augustin: quum justum bellum suscipitur, *vi aperta* pugnet quis an *insidiis*, nihil ad justitiam interest: Tittel Geist des Grotius S. 221.

(4) *Wolff* jus gent. §. 857. *Burlamaqui* a. a. O. S. 47. les moyens les plus surs sont aussi les plus louables, pourvu qu'ils n'aient rien d'illicite et d'odieux en eux même; Hannöversche Gelehrten-Anzeigen a. a. O. *Rayneval* a. a. O. §. 7. les ruses etc. sont inhérentes au métier de la guerre — il est certainement plus avantageux à l'humanité, qu'un général ait des succès par la ruse, qu'en tuant beaucoup de monde en agissant en force ouverte.

(5) Reichsabschied von 1500 (in Lünig corpus juris militaris Leipz. 1728 Nr. 66.) Art. 78: „Es soll auch durch das Reichsregiment Jemand zu Herzog Albrecht (dem Reichshauptmann) ins Feld mit Geld verordnet werden, zu nothdürftiger Ausgabe, als Boten schicken, Kundschaft zu machen." Reichsabschied von 1542. (das. Nr. 82.) §. 29: „Die Kosten und Ausgaben anlangend, die auf die Kundschaft

laufen werden, haben wir — bewilligt, die Kundschaft nach aller Nothdurft zu bestellen und was uns jederzeit für Kundschaft zukommt, dem obersten Feldherrn mitzutheilen." Reichsabschied von 1543. (das. Nr. 84.) „Haben wir bewilligt, in des Türken Lager und Hof gute Kundschaft zu bestellen, und was wir jederzeit erfahren, den Ständen, so viel nothwendig oder nützlich sein mag, anzeigen zu lassen." Instruction für die Reichs-Kriegsdirection von 1664. (das. Nr. 11.) §. 5. — — „sodann sollen sie sich befleißigen, allezeit gute und richtige Kundschaft von des Feindes Fürhaben und Zustande zu haben."

(6) Vergl. *Grotius* Lib. III. C. 4. §. 18. Nr. 4. und *Burlamaqui* T. VIII. p. 46. *Rayneval* a. a. O. S. 216. und in den Anmerkungen S. CXIII.

§. 12.

2. Beschränkung.

Der Gebrauch dieser Waffe ist aber im Allgemeinen an diejenigen Gesetze gebunden, welchen die Führung des Krieges und jeder Waffe überhaupt unterworfen ist; er ist nur in so fern erlaubt, als er keine Pflicht des Völkerrechts verletzt. Wenn Völker gegenseitig dem Gebrauch der Spione entsagt hätten; so würde derselbe unerlaubt sein; eben so unerlaubt ist er, in so weit er die, dem Feinde schuldige, Treue verletzt.

(*) Völkerrechtliche Controversen sind hierbei: 1) ob eine Macht befugt sei, die Unterthanen ihres Feindes zu Kundschaftern gegen letztern zu gebrauchen? welche Frage *Georg Henr. Ayrer* diss. an hosti liceat hostis cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? (Götting. 1748. 4.) verneint, *Pufendorff* jus nat. et gent. Lib. VIII. C. 6. §. 18. und *Martens* pr. du droit de gens (Ausgabe von 1801) §. 274. aber bejahet und Moser Versuch a. a. O. §. 12. und *Réal* science du Gouvernement T. V. pag. 430. unentschieden lassen. 2) Ob das Geschäft des Kundschafters durch Verfälschungen, z. B. durch falsche Pässe, erleichtert werden dürfe? Vergl. *Jean Jacobi Schöpffer* dissert. an commeatu falso uti liceat ad fallendum hostem (Rost. 1703. 4.)

§. 13.

V. Ist es erlaubt, als Kundschafter sich gebrauchen zu lassen?

1. Regel.

Es darf hier wohl nicht erst bevorwortet werden, daß unter der Rechtmäßigkeit des Auskundschaftens, von welcher hier die Rede ist, nur die äußere verstanden, mithin nur davon die Frage ist, ob es nach den Grundsätzen des Rechts, besonders des Völkerrechts, erlaubt sei, als Spion sich gebrauchen zu lassen? Die Grundsätze der Moral und der Ehre gehören nicht zur Competenz des Rechtsgelehrten, und noch weniger zu der des Richters (1).

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß es im Allgemeinen rechtlich erlaubt sei, einer kriegführenden Macht als Spion zu dienen.

Der Gebrauch der Spione ist, wie aus der bisherigen Ausführung hervorgeht, völkerrechtlich erlaubt, und als erlaubt allgemein anerkannt, es kann daher derjenige, der innerhalb dieser Berechtigung einer kriegführenden Macht dient, eines Verbrechens sich nicht schuldig machen. Es ist kein Grund abzusehen, aus welchem es einem Individuum minder erlaubt sein sollte, einer Macht seine Schlauheit, als seine Kraft zu leihen, kein Grund, welcher geböte, ihr nur in der Haut des Löwen, nicht aber in der des Fuchses zu dienen. (§. 11.) So erlaubt es ist, einer Armee Lebensmittel und andere physische Bedürfnisse zuzuführen, eben so erlaubt ist es auch, eins ihrer dringendsten Bedürfnisse, Nachrichten über den Feind, zu befriedigen.

Wenn die Befugniß, einer Macht als Spion zu dienen, abgesprochen werden sollte; so würde dies voraussetzen, daß zwischen dem, als Spion dienenden, Individuum und dem Staat, gegen welchen es spionirt, ein engeres Verhältniß, als zwischen dem erstern und dem Staat, für welchen es spionirt, vorhanden sei, welcher Fall freilich zu den, im folgenden §. gedachten Ausnahmen, gehören würde. Allein außer diesem Fall, mithin den Unterthanen des eigenen oder eines neutralen Staats, ist es allerdings erlaubt, ihrem eigenen oder einem neutralen Staat gegen einen andern Staat als Spion zu dienen (2).

(1) Die Moralität des Spionirens ist vom Verfasser der, §. 11. Anmerk. 1. angeführten, Abhandl. in den Hannöverschen Gelehrten-Anzeigen §. 17. ff. vertheidigt und wohl nicht zu leugnen, daß die, diesem Gewerbe anklebende, Makel (*Burlamaqui* T. VIII. pag. 49. und Struben Recht. Bed. Bd. II. Bed. 33.) hauptsächlich auf der gewöhnlichen persönlichen Verworfenheit der, dazu gebrauchten, Individuen und der, im Betretungsfall sie erwartenden, Behandlung gegründet ist.

(2) Struben Rechtl. Bedenk. B. II. Bed. 33: „Wenn ein Unterthan sich als Spion

zum Nachtheil seines Landesherrn gebrauchen läßt, so begeht er das Verbrechen der verletzten Majestät. Geschiehet aber solches von einem andern zum Besten eines kriegführenden Theils, dem er sich zu dergleichen Diensten verbindlich gemacht hat, alsdann ist gar kein Verbrechen fürhanden, sondern man begegnet den Spionen nur als Feinden mit ausnehmender Schärfe, um sie von Handlungen abzuschrecken, die dem Staate nachtheilig sein können." Vergl. *Ziegler* **de juribus majestatis Lib. I. Cap. II. §. 44.** Anderer Meinung ist Sam. Böhmer **im Comment. ad Const. Crim. Carolinam** Art. 124. §. 6. und Moser a. a. O., allein jener aus einem irrigen und dieser aus keinem Grunde. Wenn Böhmer seine Meinung damit rechtfertigt: **nam perduellis idem est ac hostis et quo jure is jus in infinitum contra alios sibi arrogat, eodem cuique judici contra illum idem licebit. Utrum tamquam hostis an perduellis poenas subeat, quid refert? si quid atrocius in illum statuitur, hostile factum semper excusabit;** so ist dieser Grund offenbar kein Rechtsgrund und so weit, daß mit demselben alles, selbst die größte Schändlichkeit, gerechtfertigt werden kann, er beweiset zu viel, mithin nichts. Andere, z. B. Wolff a. a. O., machen die Rechtmäßigkeit des Spionirens von der Rechtmäßigkeit des Krieges, in welchem der Spion dient, abhängig, allein mit Unrecht, weil die **justitia belli** nicht zur Beurtheilung des einzelnen Unterthanen steht.

*) Die Frage: Ob der Staat einen seiner Unterthanen zwingen könne, ihm als Spion zu dienen? bejahet der Verfasser der Abhandlung in den Hannöverschen Anzeigen §. 23. und *Nettelbladt* **jus nat. §. 1340.** verneinet aber, besondere Fälle dringendster Wichtigkeit abgerechnet, *Burlamaqui* **T. VIII. pag. 49.** und Moser Versuch des Völkerrechts in Kriegeszeiten a. a. O. §. 8. hält die bejahende Meinung wenigstens für hart.

§. 14.

Aber der älteste und der neueste Kriegesgebrauch bestimmt dem Spion den Strang (1).

Dies ist freilich wahr, beweiset aber noch nicht, daß das Spioniren ein Verbrechen sei.

Diese Behandlung ist nicht Strafe, sondern ein Ueberbleibsel derjenigen Grundsätze, welche das ältere Völkerrecht in Ansehung der Behandlung aller Kriegesgefangenen aufstellte.

Es darf hier nicht erst ausgeführt werden, daß das ältere, noch von Grotius vertheidigte, Völkerrecht, dem Ueberwinder das Recht über Leben und Tod des gefangenen Feindes beilegte; der Spion gehört zum Feinde, und der Tod ist daher kein besonderes, nur für den Spion eigends bestimmtes, sondern ein, ihm mit jedem Kriegesgefangenen gemeinschaftliches, Loos, welchem er nicht als Spion, sondern als Feind überhaupt unterworfen wird: **Transfugam *quasi hostem* interficere licet** (2).

Das neuere Völkerrecht hat in Ansehung des, in Kriegesgefangenschaft gerathenen, Soldaten mildere Grundsätze angenommen, nach welchen er nicht getödtet, sondern nur wehrlos gemacht werden darf (3).

Allein die Spione sind zur Theilnahme an diesen mildern Grundsätzen nicht zugelassen, theils weil, nach dem neuern Völkerrechte, nur der Soldat am Kriege Theil nehmen soll (4), theils aber weil die gewöhnliche persönliche Verworfenheit, Verstocktheit und Uebung in den Künsten des Verraths derjenigen, welche zu Spionen sich gebrauchen lassen, kein sonderliches Vertrauen in ihr Ehrenwort begründet, und sie selbst dadurch dieser ehrenvollern Behandlung unwürdig erscheinen, theils endlich, weil nur eine so strenge Behandlung dem Reize, diesem, gewöhnlich sehr reichlich belohnten, Gewerbe sich zu widmen, das Gegengewicht halten, der Anhäufung und der Dreistigkeit der Spione vorbeugen und vor diesen, unter den mannichartigsten Formen herumschleichenden, heimlichen Feinden einige Sicherheit gewähren kann (5).

Es leuchtet aber von selbst ein, daß diese Behandlung der Spione nicht die Criminosität, sondern nur die Hostilität der Handlung belegt (6); diese Behandlung ist nur Sicherungsmittel, nicht Strafe, und der Spion deßhalb nicht Verbrecher (7).

Dies Sicherungsrecht kann aber gegen einen Spion nur unter der Bedingung ausgeübt werden, unter welcher einer kriegführenden Macht überhaupt nur erlaubt ist, einen Feind gefangen zu nehmen und unschädlich zu machen; es ist mithin erforderlich, daß man des Spions in dem Zeitraum, in welchem er Spion ist, in Ausübung seines Geschäfts — *in flagranti* — sich bemächtige (8). Hat er aufgehört Spion zu sein, so ist er nicht mehr Feind, so ist er es eben so

wenig, wie der verabschiedete Soldat. Der Grund, der Soldat könne, wo man ihn während des Krieges findet, auch außer Uebung des Streits, gefangen und, wenn er sich nicht ergiebt, getödtet werden, ist auf den Spion nicht anwendbar, weil der Soldat bis zu seiner Entlassung immer und allenthalben im Kriegszustande sich befindet (9), der Spion aber nur in der Ausrichtung seines Auftrages Spion ist. Wäre die Spionerei ein Verbrechen und begründete sie ein Strafrecht auf Seiten der Macht, gegen welche der Kundschafter spionirt; so würde dieser Macht freistehen, demjenigen, der als Kundschafter gegen sie gedient hat, auch nachdem er aufgehört hat Spion zu sein, selbst noch nach wieder hergestelltem Frieden, deßhalb zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen, welches aber sowohl allen Grundsätzen, als allem Gebrauch entgegen ist (10). Der Feind wird freilich denjenigen, der gegen ihn als Spion dient, auch wenn er nach Beendigung seines Auftrages und außer der Ausführung desselben, ihm in die Hände fällt, festhalten und unschädlich machen, allein dies ist eine bloße Sicherungsmaßregel, mehr eine hochpolizeiliche, als kriegspolizeiliche Maßregel, innerhalb deren Grenzen das Verfahren bestehen bleiben und nie in die Behandlung ausarten darf, deren der, **in flagranti** betroffene, Spion unterworfen wird.

(1) *Appianus* **in bello punico p. 21: Mos est, exploratores interficere,** *Grotius* **Lib. III. Cap. 4. §. 18. Nr. 3.** Glafay Recht der Vernunft Bd. 6. Cap. 6. §. 41. *Burlamaqui* **T. VIII. pag. 49.** Moser Grundsätze a. a. O. §. 3. Struben Rechtl. Bed. Thl. 2. B. 33. Quistorp peinl. Recht §. 152. Anm. 5. Klein peinl. Recht §. 528. *Rayneval* **droit des gens pag. 316.** Cavan a. a. O. §. 3302. ff. „Auch wohl Festungsstrafe oder körperliche Züchtigung nach dem Grade des Schadens, der angewandten Mittel und der Absicht." *Gondon* **droit des gens T. II. p. 187: lorsqu'on surpend les espions, on ne les fait point mourir lentement, ni publiquement: leur mort est prompte et secrète comme leurs fonctions; la lenteur et la publicité repugnerait à des puissances, qui semblent avoir honte de ces supercheries et qui néanmoins les emploint en les couvrant respectivement d'un voile mystericux, par ce moyen chacune d'elles laisse sa rivale en doute sur le sort de son espion et elle en rétire plus de profit, que si elle lui en découvrait la capture.** Im Kriege gegen Frankreich, vom Jahre 1813 und 1814, scheint dem Spione nicht der Strick, sondern die Kugel bestimmt gewesen zu sein.

(2) **L. 3. §. ult. D. ad Legem Corneliam de sicariis** *Sam. Cocceii* **in den Anmerkungen zu seines Vaters Commentar zu Grotius B. 3. C. 4. §. 18. Nr. 3. Lit. Z.** rechtfertigt dies damit **quia hostes sunt, in quos alteri bellum gerentium aeque omnia licent,** und Grotius selbst (s. unten Anmerk. 7) auch Böhmer **ad C. C. C.** Art. 24. hat kein anderes Argument; vergl. *Burlamaqui* **T. VIII.** S. 73.

(3) *Wolff* **jus gent. §. 794.** *Vattel* **droit des gens T. II. Lib. 3. Cap. 8. §. 140 und 149.** *Réal* **science du Gouvernement** a a. O. S. 451 und 507. *Martens* (1789) §. 234 und (1801) §. 272 und 275. Noch im Reichsartikelsbrief von 1687 §. 76. (in Lunig **corp. jur. milit. nro. 40.**) ist bestimmt, „auch soll Niemand ohne Erlaubniß des Generals oder dessen, so im Quartier commandiret, einige Gefangene tödten, ranzioniren, noch ohne gezahlte Ranzion ziehen lassen."

(4) *Martens* **dr. d. g.** (1789) §. 222 und 236. und (1801) §. 271.

(5) *Burlamaqui* S. 49. Struben Rechtl. Bedenk. a. a. O. „Der glückliche Erfolg vieler Unternehmungen im Kriege hängt fürnehmlich davon ab, daß man seine Absichten, die Situation des Lagers ꝛc. verberge. Dieses ist unmöglich, wenn das Spioniren ungeahndet bleibet, weil alsdann die besten Leute sich dazu gebrauchen lassen und die Armeen mit Spions überschwemmt werden, da hingegen jetzt nur nichtswürdige Kerls dieses Handwerk treiben, welchen es schwer fällt, etwas rechts zu erfahren. Selbige wissen, daß man sie als Uebelthäter mit dem Strange vom Leben zum Tode bringt, und können also über keine Härte klagen, wenn sie sich solcher Gefahr aussetzen, maßen nur Freiwillige hierzu gebraucht werden."

(6) Der Tod des Spions ist daher auch nicht schimpflich. Hannöversche Gelehrte Anzeigen a. a. O. §. 25.

(7) *Grotius* **Lib. III. c. 4. §. 18. Nro. 3: nam id ipsum non eo evenit, quod in jus gentium deliquerint, sed quia eodem jure gentium in hostem quidvis licet, gravius autem aut levius malum statuit quisque pro sua utilitate.** *Nettelbladt* **jus nat. §. 1648.** Klein pein. Recht §. 507. „Die Landesverrätherei — — doch wird meistentheils besonders gegen die Spione die Strafe

des Stranges erkannt. Dieser Strafe pflegen auch, vermöge des Vertheidigungsrechts, feindliche Kundschafter unterworfen zu werden." *Rayneval droit des gens* p. 215: il est vrai cependant qu'on punit un espion qu'on surprend, mais c'est plutôt pour effrayer ses semblables, que pour punir un crime. Das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 28. bestraft daher die Spione aus der Classe der Unterthanen, läßt aber §. 113. die fremden Kundschafter nur nach den Regeln des Kriegsgebrauchs behandeln.

(8) Glafey Vernunft- und Völkerrecht, B. 6. Cap. 6. §. 41: „Gleichwie auch das in der Vernunft gegründet, daß man einen gefangenen Spion hinrichten kann, maßen man durch das Gefangennehmen, da man ihn nämlich *in actu ipso* ertappt, ihm keinen Pardon zugesichert hat." Moser Grundsätze a. a. O. §. 7: „Werden sie aber nicht ergriffen und es seynd eigene Unterthanen, kann hernach gegen sie auf Ehre, Haab und Gut verfahren werden;" §. 8: „bei feindlichen oder dritten Souverain Unterthanen hingegen scheinet dieses nicht anzugehen." Struben a. a O.: „Man muß aber den Spion, wenn ihm feindlich begegnet werden mag, auf frischer That ertappen; denn daß Jemand einer kriegführenden Macht wider die andere dient, ist kein Verbrechen, mithin solches zu der Zeit nicht zu ahnden, da sich einer nicht mehr in feindlichen Diensten befindet." (Vergl. das von ihm angeführte Erkenntniß der Hannöverschen Justizkanzlei.) Quistorp Peinl. Recht §. 162. Anmerk. 5. „Wenn man seiner auf frischer That habhaft werden. (Vgl. auch oben §. 8.)

(9) *Martens* droit des gens (1789) §. 234: Les soldats étant censés toujours prêts à défendre et à attaquer, peuvent être blessés et tués tant qu'il ne conste pas, qu'ils ont perdu la volonté et le pouvoir de résister.

(10) Moser's (Grundsätze §. 10.) Meinung: „Wenn ein Spion nach der Zeit zum Kriegsgefangener gemacht wird, kann er doch noch als ein Spion abgestraft werden," halte ich daher nicht für gegründet.

§. 15.

2. Ausnahme.

Die Freiheit, als Kundschafter zu dienen, ist aber durch das Verhältniß der Treue gegen den Staat, gegen welchen spionirt werden soll, beschränkt. Man kann hierbei den Grundsatz annehmen, daß diese Freiheit in allen den Fällen wegfalle, in welchen dem Individuum nicht erlaubt ist, gegen den Staat, gegen welchen er als Kundschafter auftreten will, die Waffen zu führen. Ausgeschlossen von der Befugniß, als Spion zu dienen, sind daher die Unterthanen des Staates, gegen welchen diese Dienste geleistet werden sollen, in so fern das Unterthanen-Verhältniß wirklich annoch fortdauert (1), oder nicht gesetzmäßig aufgehoben ist (2); hier wird diese Handlung Verbrechen des Staatsverraths (3).

(1) Dahin gehören auch diejenigen Fremde, die für temporäre Unterthanen des Staats anzusehen sind. Sehr richtig bemerkt Struben a. a. O. B. 2. S. 132: „Wenn *Hedler* de transfuga simulatore §. 15. behaupten will, crimen transfugae simulatoris referri posse ad perduellionem et id vindicandum; so ist dieses auf den Fall einzuschränken, wenn der Ueberläufer Dienste nimmt, oder sich als Unterthan im Lande niederläßt, um es zu verrathen." Moser, Versuch des Völkerrechts in Kriegszeiten a. a. O. §. 14. behauptet, daß die Plünderung eines belagerten Orts erlaubt sei, wenn die Einwohner als Spione gegen die Belagerer gedient haben.

(2) Also auch der, in feindliche Gefangenschaft gerathene, Unterthan *Engelhard* specim. juris milit. Cap. IV. §. 591. Cap. V. §. 972. und der; nicht entlassene, Deserteur, Lunig corp. jur. milit. Nr. 33. 39. 185. 303. 353., allein nicht der, gesetzmäßig entlassene, Ueberläufer. Lunig a. a. O. S. 1199. Müller Kriegs- und Soldatenrecht Bd. 2. S 379. *Vattel* droit des gens Liv. 3. C. 8. §. 144. *Joan Jacobi Schoepffer* diss. de milit. desertore (Rost. 1698. 4.) Cap. II. §. 26.

(3) L. 4. pr. D. ad Leg. Jul. Majest. C. C. C. Art. 124. A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 111. Preuß. Kriegsartikel von 1787 Art. 14. *Code pénal* Liv. III. Tit. I. Chap. I. Sect. I. Art. 77. ff. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern v. 1813. Art. 302. *Boehmer* ad CCC. Art. 124. §. 4. Cavan a. a. O. 3302. ff. Müller Kriegs- und Soldatenrecht a. a. O. Struben R. B. a. a. O. Klein Peinl. Recht, §. 508. Bloße Lehnleute begehen hierdurch keinen Hochverrath, sondern nur Felonie. Böhmer a. a. O. *Struvii* Exercit jur. civ. ex-

cit. 19. Quistorp §. 151. Dies Vergehen schließt nicht die gewöhnlichen Milderungsgründe aus, selbst die gute Absicht und der, dem Staate dadurch gestiftete, Nutzen, ist zu berücksichtigen, de *Pufendorff* obs. jur. T. IV. Obs. 207.

§. 16.

VI. Gränzen der erlaubten Thätigkeit des Spions.

Allein der Spion muß, wenn der Vorwurf eines Verbrechens ihn nicht treffen soll, (§. 13. u. 14.) innerhalb den Grenzen seines Begriffs (§. 3. ff.) bleiben; überschreitet er dieselben und verletzt bei Ausrichtung seines Geschäfts entweder Grundsätze des Völkerrechts (1) oder Vorschriften der Criminal- oder Polizeigesetze des Staats, in welchem er spionirt, durch begangene Verbrechen (2); so ist der Staat allerdings berechtigt, ihn deshalb als eigentlichen Verbrecher zu bestrafen (3). Es liegt aber schon von selbst dar, daß er in diesen Fällen nicht als Kundschafter, sondern nur wegen des, bei Ausrichtung seines Auftrages begangenen, Verbrechens strafbar ist.

(1) *Cocceii* ad Grot. a. a. O. §. 6. *Rayneval* droit des gens p. 217, z. B. wenn er zugleich Brunnen vergiftet, die Unterthanen zum Aufruhr reizt und dergl. Als Grundsatz kann hierbei angenommen werden, daß hiehin alle Fälle gehören, in welchen auch nach dem neuen Völkerrecht der gefangene Feind das Leben verwirkt hat. *Burlamaqui* T. VIII. p. 64 und 75. *Vattel* a. a. O. §. 141. *Martens* (1789) §. 233. (1801) §. 272. *de Eggers* instit. juris publici §. 243.

(2) Z. B. Mord, Betrug, falsche Päße. *Harpprecht* Consilia T. I. Cons. 6. *Böhmer* ad CCC. ad Art. 124. §. 2. Vergl. §. 12.

(3) *Raynevall* a. a. O. §. 6: **Au reste, si à l'adresse l'espion ajoute la perfidie, il commet une action punissable en elle-même.**

*) Auch repressalienmäßig können strenge Maßregeln angewandt werden. *Martens* pr. d. d. d. g. (1801) §. 272.

§. 17.

VII. Art des Verfahrens gegen Spione.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die, des Spionirens verdächtigen, Individuen, sie mögen als Staatsverräther bestraft oder als bloße Spione nach dem Kriegsgebrauch behandelt werden sollen, hinreichend überführt und gegen sie die wesentlichen Erfordernisse einer jeden Untersuchung beobachtet sein müssen, wenn nicht eine, unter jeden Verhältnissen unerlaubte, unter der Würde des Staats liegende, leidenschaftliche Willkühr in die Stelle der Gesetze treten soll (1).

Wie gebieterisch nothwendig die heilige Beobachtung dieses Grundsatzes sei, hat auch der, jetzt beendigte, Krieg sehr augenscheinlich bewiesen. Wem ist nicht bekannt, daß von beiden Seiten eine große Menge einzelner Menschen als Spione aufgefangen und eingebracht wurden, deren Unschuld schon bei der ersten Untersuchung sich ergab?

Wie sehr dieser Grundsatz dem unwandelbar gerechten Willen des Königs entspricht, bestätigt unverkennbar das, mehrmals angeführte, Königl. Edict vom 15. Januar 1814. Die Verhältnisse des Staats beim Anfange des Krieges erforderten allerdings sehr dringend die Abkürzung des Verfahrens gegen alle diejenigen, welche mit dem Feinde in unmittelbarer Verbindung standen, und daher die Errichtung außerordentlicher Gerichtsbehörden, allein die höchsten Geschäfte, die je einem Monarchen oblagen, entzogen der Aufmerksamkeit des Unsrigen diesen Gegenstand nicht; der Feind war kaum vom deutschen Boden vertrieben, als – schon von Basel aus — der König die Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe wieder herstellte.

(1) *Leyser* sp. 573. med. 1. Moser Versuch a. a. O. §. 6. Auch die überhaupt zulässigen Milderungsgründe, z. B. Zwang, sind nicht ausgeschlossen. *Leyser* a. a. O. med. 12. *Martens* (1801) §. 274: **et bien que la célérité ordinaire de la procédure ne permette guerre que d'examiner *le fait* sans scrutiner l'intention, si les circonstances amènent une plus ample information, il seroit contraire à tous les principes de ne pas avoir égard à la partie *intentionelle*.**

III. Wird einem Schriftsteller durch öffentliche Verbrennung seiner Druckschrift eine Injurie zugefügt?

§. 1.

Wenn diese Frage aufgeworfen wird, so versteht sich von selbst, daß dabei nur von derjenigen öffentlichen Verbrennung die Rede sein kann, welche in der Absicht

vorgenommen ist, der Person des Verfassers der Druckschrift oder den, in der letztern enthaltenen Grundsätzen, Mißbilligung, Geringschätzung oder Verachtung zu bezeugen.

Bei einer, zufällig oder in einer andern Absicht unternommenen, Verbrennung kann von einer Injurie die Rede nicht sein.

§. 2.

I. Die öffentliche Verbrennung einer Sache ist ein Merkmahl der Verachtung.

Die öffentliche Verbrennung einer Sache ist zu allen Zeiten und bei allen Völkern als Zeichen einer entehrenden Vernichtung und als Ausdruck der höchsten Mißbilligung und Verachtung, so wie auch als Verschärfung der Strafe, angesehen. Schon die Römer betrachteten sie aus diesem Gesichtspunkte, indem sie die Strafe des Feuers für eine der entehrendsten Strafen hielten. Auch bei den deutschen Völkern war dies der Fall, indem es bei ihnen üblich war, das Haus eines Verbrechers, besonders eines Störers der öffentlichen Ruhe und des Hausrechts, eines Räubers und Diebes, und eines ungerechten Richters, zum Beweise der ihnen gebührenden, Verachtung, öffentlich zu verbrennen, eine Strafe, welche das Barnen oder Börnen genannt ward (1). Der Sachsenspiegel (2) und einzelne Gesetze beschränkten diese Strafe auf schwerere Fälle, und gewöhnlich auf den Fall, daß das Haus auf keine andere Art vertilgt werden konnte.

Die neuere deutsche Gesetzgebung kennt die Strafe der Verbrennung der Häuser nicht mehr, dagegen werden aber in den mehrsten Ländern Abdrücke oder Abschriften vorzüglich schändlicher Pasquille oder anderer ausgezeichneter Schandschriften, durch des Nachrichters Knecht, und nach gehegtem peinlichen Halsgerichte, öffentlich verbrannt (3), welche höchst zweckmäßige Strafe auch in das Preußische Allgemeine Landrecht aufgenommen ist (4).

Auch nach den Sitten anderer Völker ist öffentliche Verbrennung eines Gegenstandes Merkmahl der höchsten Verachtung. So ist es bekannt, daß in mehreren Ländern das Haus des Hochverräthers abgebrochen und verbrannt und die Stelle mit Asche bestreut wird. So sind zu allen Zeiten die Schriften, welche gegen Religion oder Staat besonders schändliche und gefährliche Grundsätze enthalten, öffentlich verbrannt und so ist es auch bei den, von der spanischen Inquisition veranstalteten, Auto da fé üblich, daß die Ketzerischen Schriften der Verurtheilten ihnen in einem Kästchen nachgetragen und mit ihren Verfassern dem Scheiterhaufen übergeben werden (5).

Diese Strafe ist ein so sprechendes und zweckmäßiges Merkmahl der öffentlichen Verachtung, daß sie für alle besonders treulosen und schändlichen Verbrechen, z. B. für die Werke der öffentlichen Lehrer und Histrionen eingeführt werden sollte, welche vom Staat angestellt worden, die jungen Bürger zu treuen Staatsbürgern und brauchbaren Staatsdienern zu bilden, diese Bestimmung aber nicht erfüllen, sondern ihnen schon frühzeitig das Gift ihrer demagogischen Grundsätze einhauchen.

Doch hier ist nicht von Politik, sondern de lege lata die Rede.

Es genügt, für den vorliegenden Zweck dargethan zu haben, daß die öffentliche Verbrennung einer Sache und namentlich einer Schrift, für den Eigenthümer der ersten und für den Verfasser der letztern, eine ehrenrührige Handlung und eine beschimpfende Strafe ist.

(1) Capit. Saxon. Caroli Magni anno 797 art. 8. Alt Ditmarsches Recht von 1447 „und sin (Landfriedensbrecher) Hus sal man Barnen" (in de Westphalen. Monumentis ineditis T. III.), Recht von Stavern von 1292 „man sal brecken syn (Friedensbrecher und Todschläger) Huys und Dregend buyte Porte ende barnen" Willkühr von Langewelt „sin (des Diebsgenossen) Haus sal man Barnen" Altfriesisches Recht „sin (des ungerechten Richters) Hus verbrenne man." Mehreres hierüber ist in Dreyers Anmerkung von einer unbemerkt gebliebenen, in Deutschland üblich gewesenen Strafe der Abbrechung und Verbrennung der Häuser (im Hannöverschen Magazin vom Jahr 1779 St. 73.) und nachher in des Verfassers Miscellaneis oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des Deutschen Rechts. (Lübeck, 1784. 8.)

(2) Sachsen-Spiegel Buch III. Art. 68.

(3) Grantz defens. Inquis. P. 1. Cap. 4. m. 1. Sect. 2. n. 80. Brunnemann Comment. ad Pand. ad Lib. XLVIII. § Tit. 17. l. fie. v. Quistorp Peinliches Recht §. 313.

(4) A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 153. und §. 621.

(5) Die entlarvte Inquisition; ein historisch-philosophisches Gemälde dieses schrecklichen Gerichts nach dem spanischen Original des Dr. Antonio Puigblanch und der englischen Uebersetzung von William Walton. Weimar 1817. 8. (im Auszug in Luden's Nemesis Bd. 10. St. 2. Nr. 11.)

§. 3.

II. Die öffentliche Verbrennung ist daher eine grobe symbolische Injurie.

1. Nach gemeinem Recht.

Bei der, im vorigen §. ausgeführten, Bedeutung der öffentlichen Verbrennung einer Schrift leidet es keinen Zweifel, daß dadurch deren Verfasser eine grobe symbolische Injurie zugefügt wird.

Eine Injurie ist überhaupt eine unerlaubte Handlung, wodurch die Ehre eines Andern gekränkt wird (1). **Actio ad laesionem existimationis alterius dolo suscepta (2).**

Alles, was zur Kränkung der Ehre eines Andern gehört, ist, ohne Rücksicht, ob es mündlich, schriftlich oder thätlich geschehen ist, eine Injurie.

Ne quid infamandi caussa fiat, sagt der Prätor, **si quid adversus ea fecerit, prout quisque res erit, animadvertam** (3) und bemerkt daher Ulpian: **generaliter vetuit Praetor, quid ad infamiam alicujus fieri; proinde quodcunque quis fecerit vel dixerit, ut alium infamet, erit actio injuriarum** (4).

Das verderbte menschliche Gemüth ist in Erfindung der verschiedenen Arten zu beleidigen, zu allen Zeiten sehr thätig gewesen (5) und enthalten daher die Schriften der ältern Rechtsgelehrten einen sehr langen Katalog der Mittel, welche unrechtliche Menschen ausgesonnen, um rechtlichen Männern vermeintlich ihre Geringschätzung zu beweisen (6).

Besonders gehören dahin die, von der ältern Schule **injuriae reales extra corpus** genannten (7), symbolischen Injurien, nämlich diejenigen Handlungen, wodurch, ohne körperliche Berührung des Beleidigten, dem letztern Geringschätzung und Verachtung bewiesen wird (8).

Die Gesetze enthalten mehrere Beispiele solcher symbolischen Injurien. So bestimmt z. B.

L. 20. D. de injuriis. (XLVII. 10.)

si injuriae faciendae gratia Seja domum absentis debitoris signasset — injuriarum actio intendi potest;

ferner **l. 27. ibidem:**

si statua patris tui in monumento posita, saxis caesa, agi injuriarum potes;

l. 37. pr. **D.** eben dieses Titels:

Constitutionibus Principum cavetur, ea, quae infamandi alterius causa in monumenta publica posita sunt, tolli de medio;

und **l. 44. D.** daselbst:

si inferiorum dominus aedium superioris vicini fumigandi causa fumum faceret, aut si superior vicinus in inferiores aedes quid aut projecerit aut infuderit, negat Labeo injuriarum agi posse, quod falsum puto, *si tamen injuriae faciendae causa committitur.*

Voet, Müller, und fast alle ältere Schriftsteller über die Lehre von Injurien, enthalten einen wahren Schatz von Fällen, in welchen und durch welche symbolische Injurien begangen werden; aus den, in neuern Schriftstellern bemerkten, Fällen, führe ich unter andern die Verstümmelung eines Hauses (9) und das Einwerfen der Fenster (10) an.

Es bedarf daher wohl keiner weitern Ausführung, daß auch derjenige eine symbolische Injurie begeht, welcher das Werk eines Schriftstellers, um demselben oder seinen Grundsätzen, Geringschätzung und Verachtung zu beweisen, öffentlich verbrennt, mithin einer Behandlung unterwirft, welche nach allgemeiner Meinung und selbst nach gesetzlicher Bestimmung entehrend, und die Strafe gotteslästerlicher, hochverrätherischer, pasquillantischer oder anderer schändlichen Schriften ist.

Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung wird eine solche Beleidigung eine **injuria atrox**, wenn sie öffentlich und bei feierlichen Gelegenheiten geschiehet (11).

(1) Klein Grundsätze des gemeinen Deutschen und Preußischen Peinlichen Rechts §. 209. ff.

(2) G. I. F. Meister principia juris criminalis (Göttingae 1789) §. 189.

(3) L. 95. §. 35. D. de injuriis (47. 10.)

(4) L. 15. §. 28. D. de injuriis (47. 10.)

(5) Vopiscus in Saturnia sagt schon: sunt ventosi, jactantes, injuriosi et vani liberi, novarum rerum usque ad cantilenas publicas cupientes und Joan. Herm. a Sande in diss. de injuriantibus, von Ehrendieben (Erfordiae 1697.) Cap. III. §. 13. Homunciones minorum gentium merito deridentur, qui pro aris et focis super honore aliorum disputant.

(6) Carolus Caffa diss. an maledicti in civili conversatione sint tolerandi? (Jenae 1681) §. 33. ludiones illi impudentes — qui omnibus volentes illudere nimis facile sibi persuadent, se facetos esse, cum tamen verios stupidi sint et ab omni urbanitate alieni — ab cujusmodi sanioribus se irrideri, indignum minimeque ferendum s. imvidetur viro gravi et honesto sentire, zumahl dergleichen Leute nach §. 36. plus castigationis, quam vituperationis merentur. Auf letzteres nahm vielleicht das Alte Schwerinische Recht Rücksicht, wenn es im Art. 7. dem Beleidigten viro probo überließ, dem Beleidiger in presentia duorum virorum proborum licite dare bonam alapam.

(7) Klein Annalen Thl. 2. S. 44.

(8) Joan. Philippi diss. de injuriis (Erford. 1653) §. 47. injuria realis committitur quoties facto quis contumelia adficitur. Petr. Müller ad Struvii S. J. C. Lib. 47. Tit. 10. §. 54. injuria realis est omne injuriosum et contumeliosum, quod facto perpetratur. Melchior Lud. Lilien diss. de injuriis (Erford. 1701) §. 17. re committitur injuria quotiescunque factum aliquod intercedit, quod ex dolo malo facientis ad famam et existimationem alicujus minuendam ejusque contumeliam dirigitur et fit in corpus aut extra corpus. §. 18. re injuria extra corpus fit, quando citra corporis laesionem alicui aliquid contingit, quod ad ipsius infamiam pertinet. Joan. Ortw. Westenberg Principia juris Lib. 48. Tit. 10. §. 20. injuria realis fit, quum tale factum committitur, quod ad alterius contemtum pertinet. A. D. Weber über Injurien und Schmähschriften, (Ausg von 1793) Thl. 1. Injurie ist eine unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Ansehung des guten Namens, der Ehre oder Achtung, vorsetzlich verletzt. S. 18. eine symbolische Injurie geschiehet durch gewisse Zeichen und Merkmahle der ungebürlichen Geringschätzung, und S. 91: eine symbolische Handlung ist die Handlung, wodurch die Person eines Andern, außer ihm, körperlich angegriffen wird, besonders Thätlichkeiten, welche den Namen einer schimpflichen Behandlung verdienen, weil sie den Beleidigten nach angenommener Meinung oder herrschendem Vorurtheile der Gesellschaft, besonders herabwürdigen, ihn dem Gespötte aussetzen oder als Merkmahle und Wirkungen eines hohen Grades von Geringschätzung angesehen werden; sie begeht — nach S. 101 — derjenige, der in der Absicht, den Andern zu kränken und ihm Tort zu thun, eine ungebürliche Verachtung des Andern an den Tag zu legen gesucht hat.

(9) *Traité des injures dans l'ordre judiciaire par Mr. Farcau, avec des observations par Mr. Fournel* (Paris 1785) chap. I, obs. I. „qui par insulte et par dérision fait abbattre la girouette d'un château, démolir les créneaux, arracher les armes, le titre etc.

(10) Weber a. a. O. Thl. 1. S. 97: „Wer die Fensterscheibe eines Andern einschlägt, um ihn zu kränken;" vergl. *A. R. I. Brunnemann* de studiosis bachantibus tumultuantibusque, von schwärmenden und tumultuirenden Studenten, von Burschen-Freiheit, nicht weg, Vivat- und Pereat-Rufen. Halae 1736. 4. Diese Abhandlung ist aus der alten, guten Zeit, in welcher Professoren und Studenten, ihrer Bestimmung getreu, jene die Wissenschaften und ihre Schüler, diese aber ihren Kopf bildeten, sich beide noch nicht einfallen ließen, Staaten zu constituiren und Regenten zu mentorisiren. Spittler's Bemerkung über den Würtembergischen Kanzler Pfaff, daß der Sprung vom Katheder ins Kabinet sehr selten gelungen sei, ist höchst treffend wahr. Die theoretischen Staatszimmermeister sind dem Staate eben so schädlich, als die politischen Professoren den Wissenschaften; letztere gehen unter, wenn Studenten ihre Compendien verlassen und Staatsconstitutionen machen wollen.

(11) L. 7. §. 7. und §. 8. D. de injuriis: ... si in ludis et in conspectu ....

§. 4.

2. Nach Preußischem Recht.

Das Preußische Landrecht ist diesen Grundsätzen durchaus getreu geblieben.

Nach demselben
begeht derjenige eine Injurie, der durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen Jemanden zu beschimpfen sucht (1).

Nach demselben
ist eine Injurie vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre eines Andern zu kränken, klar ist, wenn gleich die Handlung an sich, und unter andern Umständen betrachtet, nicht beschimpfend wäre (2).

Dasselbe bestimmt ferner:
Wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, wider den streitet die Vermuthung, daß er die Ehre desselben habe kränken wollen (3).

(Andere) Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Geberden, in Gemälden, Kupferstichen oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen (4).

Bloße symbolische Injurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angesehen (5).

Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist (6).

Auch alsdann, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung oder bei einer feierlichen Gelegenheit zugefügt sind (7).

(1) A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 538.
(2) Daselbst §. 540.
(3) Daselbst §. 545.
(4) Daselbst §. 571.
(5) Daselbst §. 577.
(6) Daselbst §. 578.
(7) Daselbst §. 581, vergleiche §. 650.

§. 5.

III. Beantwortung eines Zweifels.

Vergeblich würde man einwenden, daß kein Schriftsteller ein Recht auf die Billigung, den Beifall oder die Lobeserhebung des Publikums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben hat.

Dies ist allerdings gegründet (1); allein hier wird ja die Injurie auch nicht in die Versagung der Billigung, des Beifalls und der Lobeserhebung, sondern in die unbefugte, öffentliche Aeußerung der Verachtung und in die, darin enthaltene, Beschimpfung gesetzt. Das ganze Publicum und jedes Mitglied desselben ist befugt, dem Geisteswerk eines Schriftstellers Mißbilligung und Tadel zu bezeugen (2); allein aus dieser Befugniß folgt keineswegs die, ihn deßhalb zu beleidigen.

Auf Lob und Billigung hat Niemand ein vollkommenes Recht, wohl aber auf eine nicht beleidigende Behandlung; Beifall und Lob gehören nicht zu den Zwangsrechten, wohl aber Ehre und Achtung für Ehre. Ein akademischer Lehrer z. B. ist nicht befugt, von den Studirenden den sogenannten **applausum academicum** zu verlangen, wohl aber vollkommen berechtigt, zu fordern, daß sie, um ihm ihre Verachtung zu beweisen, weder ihn **in effigie**, noch sein Compendium und seine **dictata**, öffentlich verbrennen (3).

Dieß alles folgt nicht bloß aus Begriffen, sondern auch aus den Gesetzen selbst. So bemerkt Ulpian in der **l. 13. §. 6. D. de injuriis**, daß Niemand gegen denjenigen, welcher dagegen, daß ihm eine Ehrensäule gesetzt wird, stimmt, eine Injurienklage anstellen kann, wogegen, wie bereits §. 3. angeführt ist, die ehrenkränkende Behandlung dieser Ehrensäule allerdings eine Injurie enthält (4).

Diesen Grundsätzen gemäß, bestimmt das Preußische Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 562.:
Bei öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder Fleißes wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet, in so fern sie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt werden.

(1) Klein Annalen Thl. 2. S. 42. Weber, über Injurien Thl. 1. S. 125.
(2) Am zweckmäßigsten und würdigsten geschiehet dies allemal durch gründliche und ruhige Widerlegung, wenn man derselben gewachsen ist und nicht in die Classe der, oben (§. 3.) von Vopiscus und von Caffa beschriebenen, Personen gehört.
(3) *Leyser*, **medit. ad D. sp. 549 med. 1: „aliud est, aliquem ab honore**

adquirendo arcere, quod in facto consistit et tamen injuria non est, aliud, adquisitum honorem non tribuere, quod aperte injuria est. Weber, über Injurien, S. 6. Das Urtheil über Ehre, guten Namen und Achtung, ist freilich nicht zu erzwingen, in so fern aber diese Urtheile und Meinungen äußerlich an den Tag gelegt und durch Handlungen Anderer für oder wider uns bestimmt und veranlaßt werden, können sie allerdings in das Gebiet des vollkommenen Rechts gehören." S. 127: „Man kann über Werke sein Urtheil äußern, und so lange dabei nichts weiter in Betrachtung kommt, als daß man über Gegenstände oder Thatsachen seine Meinung gesagt hat, keine Injurienklage fürchten, — wohl aber — S. 132 — folgt sie aus der Art des Ausdrucks und den dabei eintretenden Umständen" — und, nach S. 149 — „namentlich aus gewissen offenbaren Unsittlichkeiten, welche nach gemeiner Denkart, Sitten und Gebräuchen, als wirkliche Ehrenverletzungen durchgängig anerkannt sind, und wodurch derjenige, wider welchen sie ausgeübt werden, entweder dem Gespötte Preis gegeben, oder doch von Seiten des Beleidigers durch einmal recipirte Merkmale der Beschimpfung herabgewürdigt wird."

(4) Weber, über Injurien, Thl. 1. S. 56.

§. 6.

Nach gemeinem und Preußischem Rechte ist daher die, in Rede stehende, Handlung eine grobe Injurie, die der Richter von Amtswegen zu bestrafen hat. „Giebt man die Ehre des Bürgers," bemerkt sehr treffend Klein (1), „dem ersten, dem besten Preis, dem es einfällt, seinen Feind an den Pranger zu stellen; so wird der Rachsucht und Kabale ein freies Feld eröffnet und ihnen eine Gewalt verstattet, deren Ausübung sich die Obrigkeit selbst nur in außerordentlichen Fällen erlaubt," und mit Recht bemerkt Schlosser (2) „daß der Richter dergleichen Frevel von Amtswegen rügen müsse, wenn ein muthwilliger Bube einen Mann injuriirt, der selbst solche Dinge übersieht, und dessen Charakter zu gut etablirt ist, als daß ihm diese Injurie schaden könnte."

(1) in den Annalen, Bd. 2. S. 49.

(2) in Prüfung der Theorie der Injurien-Prozesse (in Hugo Civil. Magazin, Thl. 1. S. 144).

§. 7.

IV. Verschärfungsgründe.

Die Atrocität, Gemeinschädlichkeit und Strafbarkeit einer solchen Injurie kann übrigens durch dabei concurrirende Umstände noch erhöhet werden. Dahin gehört z. B., wenn der Injuriant die Schrift nicht aus persönlichem Haß, sondern deßhalb verbrannt hat, weil sie für Recht und Ordnung geschrieben ist, und daher seinen eigenen schlechten und gefährlichen Grundsätzen entgegen ist, indem er dann nicht bloß den Verfasser, sondern die Grundsätze der Ordnung und des Rechts selbst, beschimpft.

Wenn z. B. eine Gesellschaft von Gotteslästerern und Atheisten ein, von einem, ihnen persönlich ganz unbekannten, Verfasser herausgegebenes, dogmatisches Werk von ächtchristlichen Grundsätzen verbrennt; wenn Personen von gefährlichen Grundsätzen, welche mit den Grundlagen der rechtmäßigen Staatsverfassung in offenbarem geradem Widerspruch stehen, öffentlich predigen, Personen, welche z. B. einen Staatenbund durchaus in eine Monarchie verwandeln, einzelne Staats-Institutionen, z. B. Adel, stehende Heere u. s. w. aufgehoben wissen wollen, die, gegen solche Grundsätze von rechtlichen Männern herausgegebenen, Schriften öffentlich verbrennen; dann kränken sie nicht sowohl die Privatehre dieser Schriftsteller, sondern verspotten und verhöhnen vielmehr Religion und Staat, Regenten und Staatsverfassung; dann artet ihr Frevel in Gotteslästerung (1) und Staatsverbrechen (2), und auf das Gelindeste in öffentlichen Unfug (3) um so mehr aus, als durch ein solches Verbrechen die, für Religion, Staat, Regenten, Staatsverfassung und Ordnung ausgesprochenen Grundsätze wie Pasquille behandelt werden.

(1) Allgem. Landrecht, Thl. 2. Tit. 20. §. 214: „Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten belegt werden."

(2) Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts §. 157: „Das Laster der beleidigten Majestät begeht man, wenn man die Handlungen seines Regenten in Staats- und Regierungssachen tadelt; wenn man die Eigenschaften, die ein Landesherr an sich haben muß, bei dem Seinigen öffentlich und vorsätzlich verneinet oder bezweifelt; wenn man Würden, die der Fürst verleihet, öffentlich verachtet — alle diejenigen Handlungen, wodurch man der, dem Landesherrn schuldigen, Ehrerbietung

Inhalt
des
Allgemeinen Strafrechts.

Erster Band.

	Seite
Von den Verbrechen und deren Strafen.	1
Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Strafen überhaupt	5
Zweiter Abschnitt. Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere	65
Dritter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats .	67
Vierter Abschnitt. Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats	78
Fünfter Abschnitt. Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat . . .	282
Sechster Abschnitt. Von Beleidigungen der Religions-Gesellschaften	288
Siebenter Abschnitt. Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats	291
Achter Abschnitt. Von den Verbrechen der Diener des Staats	578
Neunter Abschnitt. Von Privatverbrechen	788

Zweiter Band.

Zehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der Ehre	1
Elfter Abschnitt. Von körperlichen Verletzungen	62
Zwölfter Abschnitt. Von fleischlichen Verbrechen	180
Dreizehnter Abschnitt. Von Beleidigungen der Freiheit	216
Vierzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des Vermögens überhaupt und von Entwendungen insonderheit	219
Funfzehnter Abschnitt. Von Beschädigung des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug	333
Sechzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen	430
Siebzehnter Abschnitt. Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr	431
Schematische Zusammenstellung der Marginalien des 20sten Titels Theil 2. des Allgemeinen Landrechts	510
Alphabetisches Sachregister	516
Nachweisung derjenigen Paragraphen des 20sten Titels Theil 2. des Allgem. Landrechts, bei welchen abändernde, ergänzende oder erläuternde Bestimmungen vorhanden, und wo solche aufzufinden sind	573
Chronologisches Verzeichniß der den Titel 20. Theil 2. des Allgem. Landrechts ergänzenden, abändernden oder erläuternden Bestimmungen . . .	598

Abbreviaturen.

A. L. R. heißt Allgemeines Landrecht.
A. G. O. — Allgemeine Gerichtsordnung.
D. O. — Depositalordnung.
H. O. — Hypothekenordnung.
C. O. — Criminalordnung.
A. z. A. L. R. heißt Anhang zum Allgemeinen Landrechte.
A. z. A. G. O. — Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Stengel heißt Eisenberg's und Stengel's Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten.
A. A. — Amelang's Archiv.
N. A. — Amelang's Neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung.
Kl. A. — Klein's Annalen der Preußischen Gesetzgebung.
v. Kptz. J. heißt von Kamptz Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung.
v. Kptz. A. — von Kamptz Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung.
E. S. — Edictensammlung.
G. S. — Gesetzsammlung.
Hoffmann's Rep. heißt Hoffmann's Repertorium der Preußischen Landesgesetze.
Mth. — Mathis juristische Monatsschrift.
Paalzow's Hdb. — Paalzow's Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten.
Paalzow's Mag. — Paalzow's Magazin.
Merkel — Merkel's Commentar zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Merkel C. z. A. L. R. heißt Merkel's Commentar zum Allgemeinen Landrecht.
Auszug heißt Auszug der gemeinen Preußischen Gesetze und Verordnungen. Stettin 1797.
Sammlung — Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen. 2te Ausgabe. Königsberg, 1821.
Off. Samml. — Sammlung der Verordnungen und Ministerialverfügungen.
Heinemann — Heinemann's Sammlung der, die Verfassung der Juden in den Preußischen Staaten betreffenden Gesetze ꝛc. Berlin, 1821.
Rumpf's St. O. heißt Rumpf's Preußische Städteordnung 1821.
Rumpf heißt Rumpf's Preußische Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst ꝛc. 2te Ausg. Berlin, 1821.
Grävell — Grävell's Commentar zu den Creditgesetzen des Preußischen Staats.
Schädel's Handb. heißt Schädel's Handbuch für Militairpersonen in den Königlich Preußischen Staaten.
v. Rudloff's M. R. — von Rudloff's Militair-Recht.
v. Hymmen's Beitr. heißt v. Hymmen's Beiträge zur juristischen Literatur in den Preußischen Staaten.
Materialien heißt Siewert's Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen Preußischen Landesgesetze.
Schlosser's Briefe heißt Johann George Schlosser's Briefe über die Gesetzgebung überhaupt und den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs insbesondere.
Herrmann's Fragmente heißt Johann Heinrich Gottlieb Herrmann's Fragmente und rechtliche Bemerkungen, mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf des Preußischen Gesetzbuchs.
Erhard's Versuche heißt Christian Daniel Erhard's Versuche einer Kritik des allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

§. 1. Eine jede Obrigkeit, und jeder Vorgesetzte im Volke, muß Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen sein.

(Zusatz 1.) Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl., und der Crim. Ordn. §. 96. bis 98. incl., wegen der von Preußischen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben.

Wir ꝛc.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern Unterthanen im Auslande, ingleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 20. §. 12 bis 15. einschließlich, ingleichen der Criminal-Ordnung §. 96. bis 98. einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denjenigen Modificationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

§. 2. Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oberwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

§. 3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Criminal-Ordnung, und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher gelten, angewandt werden, in einer besondern Instruction bekannt machen. (Verordnung vom 30. Juni 1820. G. S. de 1820 S. 129.)

(Zusatz 2.) Ueber die einstweilige Anwendung des Allg. Landrechts 20. Titels 2. Theils,

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Bösgen ausgeführten Meinung:

daß der 20. Titel des 2. Theils des Allg. Landrechts, nachdem dasselbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegsartikeln darauf

als Singular-Recht für den ganzen Militairstand.

Bezug genommen ist, als Singularrecht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, so lange betrachtet werden muß, bis die Revision der Militairgesetze vollendet sein wird,

einverstanden, und will, daß darnach verfahren werde, weßhalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Bösgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf 2jährigen Festungsarrest herabsetze und Ihnen darnach die weitere Verfügung und Bescheidung des Bösgen auf seine wieder beigefügte Vorstellung überlasse. (Cabinetsordre vom 14. September 1820. G. S. de 1820. S. 168.)

(Zusatz 3.) Ueber die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten.

Die in Ihrem Berichte vom 28. v. M. entwickelten Grundsätze, daß in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demselben die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen wesentlich gehören, daß mithin die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Criminal-Ordnung in allen Meinen Staaten gelten müssen, sind so sehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Besitzergreifungs-Patent für Meine Rheinischen Provinzen ausgesprochenen Absicht gegründet, daß Ich sie durchaus genehmige und bestätige, und demgemäß bestimme:

1) daß auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten nach den Vorschriften der Allg. Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805 und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen;
2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen;
3) daß von nun an wegen dieser, unter 2. gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 91. bis §. 213. und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und
4) daß in Ansehung aller Verwaltungs-Beamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 323. bis 508. incl., in so weit sie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, jedoch ebenfalls unter der am Schlusse des Numeri 3., wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

Ich beauftrage Sie, den Justizminister, diese Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuschreiben, und Sie, den Staatsminister von Schuckmann, wegen der Bestimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlassen. (Cabinetsordre vom 6. März 1821. G. S. de 1821 S. 30—31.)

(Zusatz 4.) Die Bestimmungen Meiner Ordre vom 6. März d. J., be-

Ueber die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6. März d. J. festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist.

treffend die Strafgesetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehungen der Verwaltungs-Beamten, sollen sich nicht bloß auf die Rheinprovinzen beschränken, sondern für alle Provinzen, in denen das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist, gelten. Hiernach ist daher in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Cabinetsordre vom 5. Sept. 1821. G. S. de 1821 S. 156.)

(Zusatz 5.) Ueber die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen.

Auf Ihren Bericht vom 6. Oct. d. J. setze Ich zur Erläuterung Meiner Cabinetsordre vom 6. März d. J. hierdurch fest: daß die Untersuchung gegen die, den rheinischen Gerichtshöfen unterworfenen Mitschuldigen, welche bei den Vergehungen rheinischer Verwaltungs-Beamten concurriren, lediglich nach den Vorschriften der rheinischen Criminal-Prozeßordnung geführt, und die dortigen Strafgesetze auf sie zur Anwendung gebracht werden sollen. (Declaration vom 14. Oct. 1821. G. S. de 1821 S. 188.)

(Zusatz 6.) Erläuterung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1821.

Auf den von Ihnen, Herr erster Präsident, unter dem 4. d. M. erstatteten Bericht,

über eine in der Untersuchungs-Sache wider den vormaligen Notar N. N. und die dabei vorgefallene Competenz-Frage erfolgte Entscheidung,

wird Ihnen eröffnet, daß der Zweifel, welchen Sie, in Betreff der Interpretation der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März v. J., zur Sprache gebracht haben, mittlerweile durch eine, in der Untersuchungssache wider den N. N., ergangene Entscheidung des hiesigen Rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes vom 26. Juni d. J. beseitiget worden ist. Der letztgedachte Gerichtshof hat die Meinung angenommen, für welche sich der erste Civil-Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofs, in der Untersuchungssache wider den Notar N. N. in dem Erkenntnisse vom nämlichen Tage erklärt hat,

daß nämlich die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. März 1821, indem solche die Dienstvergehen der Verwaltungs-Beamten unter die Straf-Bestimmungen des 8. Abschnitts des 20. Titels des 2. Theils des A. L. R. gestellt und zum Verfahren nach der Criminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 verwiesen hat, unter dem Ausdrucke

»Verwaltungs-Beamte«

die Justiz-Beamten nicht begriffen habe.

Es ist daher zu erwarten, daß hierdurch die Differenz zwischen den verschiedenen Senaten des Königlichen Appellations-Gerichtshofes unter einander und zwischen den Landgerichten gehoben sein wird. (Rescr. vom 15. Juli 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 88.)

(Zusatz 7.) Ueber die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung Meines Erlasses vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten, entstanden sind, declarire Ich auf den Antrag des Staatsministerims die Vorschrift Nr. 3. dahin: daß dadurch alle Bestimmungen der §§. 91 — 213. des Titels 20. Theils 2. des Allgemeinen Landrechts ohne Ausnahme, mit Einschluß der im §. 147. benannten §§. 474 — 498., in die Rheinprovinz eingeführt worden sind. Ich setze zugleich fest, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 323 — 508. Tit. 20. Thl. 2., auf welche

Nr. 4. Meines Erlaſſes vom 6. März 1821 ſich bezieht, ohne Ausnahme auf alle Staatsbeamte angewendet, und daß bei allen auf den Grund der gedachten §§. 91—213. und 323—508. eingeleiteten Unterſuchungen die Vorſchriften der Allgemeinen Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 zur Richtſchnur genommen werden ſollen. Das Staatsminiſterium hat dieſe Ordre durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen (Cabinetsordre vom 2. Aug. 1834. G. S. de 1834 S. 148.)

Ueber die Anwendung der §§. 646 bis 648. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts in der Rheinprovinz.

(Zusatz 8.) Da Widerſetzungen gegen die Wachen und Beleidigungen der im Dienſte begriffenen Militairperſonen zu den Handlungen gehören, durch welche die öffentliche Ordnung geſtört wird, ſo hätte es ſich von ſelbſt verſtanden, daß Meine Erlaſſe vom 6. März 1821 und 2. Aug. 1834 auch auf die in den §§. 646—648. Tit. 20. Thl. 2. d. Allg. Landrechts in der Lehre von Injurien abgehandelten Vergehungen in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen. Da jedoch nach Ihrem Berichte vom 10. d. M. ein Rheiniſches Gericht Bedenken hierüber erregt hat, ſo will Ich, auf Ihren Antrag, zur Belehrung der dortigen Gerichte hierdurch noch beſonders erklären, daß auch in den Fällen der §§. 434—648. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts nach den Vorſchriften deſſelben erkannt, und bei der Unterſuchung nach den Beſtimmungen der Criminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 verfahren werden ſoll. Sie haben dieſen Erlaß durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 25. Oct. 1835. G. S. de 1835 S. 227.)

§. 2. Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer, ſind beſonders verantwortlich, wenn ſie die ihnen obliegenden Pflichten, in Anſehung der ihrer Aufſicht anvertraueten Perſonen vernachläſſigen.

§. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion und Verführung der Unſchuld ſollen geſetzmäßig und nachdrücklich geahndet werden. (Abſchn. VI. XII.)

§. 4. Muthwillige Bettler, Landſtreicher und Müßiggänger, müſſen zur Arbeit angehalten, und wenn ſie dazu unbrauchbar ſind, auf eine billige Art verſorgt, oder als Fremde aus dem Lande geſchafft werden.

(Zusatz 1.) (Confr. die Zuſätze ad §. 191—95.)

§. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, ſollen, auch nach ausgeſtandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind.

(Zusatz 1.) (Confr. die Zuſätze ad §. 1121—1230.)

§. 6. Obrigkeiten und Vorgeſetzte, welche die Obſicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachläſſigen, machen ſich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umſtände, mehr oder weniger theilhaftig.

Erſter Abſchnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht ſich dadurch nicht nur dem Beleidigten, ſondern auch dem Staate, deſſen Schutz derſelbe genießt, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freye Unterlaſſung deſſen, was die Geſetze von jemanden fordern, begehet derſelbe ein Verbrechen.

§. 9. Handlungen und Unterlaſſungen, welche nicht in den Geſetzen verboten ſind, können als eigentliche Verbrechen nicht angeſehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entſtanden ſeyn ſollte.

§. 10. Eine abſichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatſicherheit kann durch die Unwiſſenheit der Geſetze nicht entſchuldigt werden.

§. 11. Sonſt trifft die Strenge der Geſetze nur den, welcher das Strafgeſetz zu wiſſen ſchuldig, und im Stande geweſen iſt.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, ſondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats ſich aufhalten, ſind ſich um die Geſetze deſſelben zu erkundigen verpflichtet. (Einleit. §. 38—46.)

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländiſchen Geſetzen beſtraft.

§. 14. Fremde aber, wenn ſie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden ſollen, müſſen nach den Geſetzen des Ortes, wo ſie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes beſtraft werden ſollen, zu ſtatten, wenn die hieſigen Geſetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen beſtimmt haben.

Moralität der Verbrechen.

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend iſt, bey dem findet kein Verbrechen, alſo auch keine Strafe ſtatt.

§. 17. Unmündige und ſchwachſinnige Perſonen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen ge-

züchtiget; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

(Zusatz 1.) Gegen Unmündige hat kein Criminal-Verfahren und kein Criminal-Arrest statt.

Nach der Vorschrift der gemeinen Rechte und Unsers Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 17. findet gegen Unmündige kein eigentliches Criminal-Verfahren, also auch kein Criminal-Arrest statt. Es hat also bei der in der Geigenschen Untersuchungssache an Euch ergangenen Anweisung sein Bewenden, ob es sich gleich übrigens von selbst versteht, daß auch gegen solche Personen Untersuchung stattfindet, und die zu ertheilende Castigation von dem competenten Gerichte festgesetzt werden muß. Wobei sich finden wird, ob in einem oder dem andern Falle, wo **Malitia aetatem** übertrifft, dennoch Criminalstrafen erkannt werden können. (Rescr. v. 25. April 1796. Stengel's Beitr. Bd. 7. S. 175—76.)

(Zusatz 2.) Bestrafung unmündiger und schwachsinniger Personen.

Das, von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 27. Febr. c. angezeigte Verfahren der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts, in Bezug auf die zur richterlichen Cognition kommenden Vergehungen unmündiger und schwachsinniger Personen, wird durch die Natur der Sache und durch die Vorschrift des §. 17. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. gerechtfertigt. In allen Fällen, in welchen nach dieser Vorschrift gegen Unmündige und Schwachsinnige keine Strafe,

---

Zu §. 16. und 17. Anmerkung 1.

Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Wahnsinnigen, s. in den Klein's Annalen Bd. 2. S. 65, 77, 170, 192, 197, Bd. 3. S. 102, Bd. 5. S. 207, Bd. 16. S. 185, — bei Melancholischen, Bd. 9. S. 22, — bei Schlaftrunkenen und Nachtwandlern, Bd. 8. S. 26.

2. Wer einen so schwachen Verstand hat, daß dieser zur Ausrichtung der gemeinsten Geschäfte des menschlichen Lebens nicht zureicht, (man nennt ihn kindisch-einfältig, kann aber dazu noch nicht jeden Menschen von geringeren Verstandeskräften rechnen), muß gleich einem Wahn- und Blödsinnigen geschont werden, da diese Seelenschwäche bei eintretenden Leidenschaften, besonders des Zorns und der Liebe, leicht in vorübergehenden Wahnsinn ausartet. Doch kann auch ein solcher Mensch vor Gericht viel Besonnenheit äußern, und ist daraus kein Argument gegen ihn zu entnehmen. Denn die stärksten und schwächsten Geister gleichen sich darin, daß außerordentliche Vorfälle ihre Kräfte erhöhen; wovon bei mittelmäßigen Köpfen gerade das Gegentheil zu erfolgen pflegt. Klein's Annalen Bd. 4. S. 118, 122.

3. Von der Jugend überhaupt, s. Klein's Annalen Bd. 7. S. 47.

4. Züchtigung zur Verhütung ähnlicher Vergehen — soll hier im Gegensatz gegen die Strenge der Gesetze nichts weiter als eine außerordentliche Strafe bedeuten, und ist nicht bloß von körperlicher Züchtigung durch Schläge oder andere bald vorübergehende schmerzhafte Eindrücke zu verstehen, sondern auch auf Einsperrung und Gefängnißstrafe in Arbeits- und Besserungsanstalten auszudehnen (confr. Bd. 20. S. 78 in den Annalen, und §. 86. Tit. 2. Thl. 2. A. L. R.). Der Maßstab für die Züchtigung muß die Vergleichung der Größe und Schädlichkeit des Vergehens mit dem Grade der Stärke der Geisteskräfte des Verbrechers geben. Klein's Annal. Bd. 11. S. 85.

Der Unterschied zwischen Strafe und Züchtigung besteht darin, daß bei dieser nur solche Uebel gewählt werden, welche den Gezüchtigten nicht auf Zeitlebens unglücklich machen. Deswegen kann im Fall der Züchtigung nicht auf Todesstrafe, Infamie, Verstümmelung oder immerwährendes Gefängniß erkannt werden. Es kann aber auch eine mehrjährige Zuchthausstrafe mit dem Begriffe der Züchtigung wohl bestehen, und sie ist oft um so nöthiger, weil das Andenken einer körperlichen Züchtigung bei Kindern nur in zu kurzer Zeit wieder verloren geht. Damit dies nicht geschehe, ist eine mehrmalige Wiederholung erforderlich, und es überhaupt nicht rathsam, den jungen Verbrecher eher wieder in Freiheit zu setzen, bis er nicht zu einer reifen Überlegung gelangt und durch Unterricht und Gewöhnung zur Arbeit gebessert ist. Klein's Annalen Bd. 7. S. 52.

ſondern nur Züchtigung ſtattfinden kann, tritt der Richter an die Stelle desjenigen, dem die Hauszucht über das Kind oder den Schwachſinnigen zuſteht, und das dabei zu beobachtende Verfahren kann nicht überall dasjenige ſein, welches die Criminal-Ordnung, unter Vorausſetzung eines wirklich begangenen Verbrechens, und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachſene und zurechnungsfähige Perſonen, vorſchreibt. Insbeſondere kann es nicht auf die Abgabe von Erklärungen ankommen, wozu die Einſicht in den Gegenſtand der Erklärung erfordert wird, welche bei Minderjährigen in der Regel nicht, und bei Schwachſinnigen niemals vorhanden iſt. Hierzu gehört offenbar auch die Erklärung über die Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, und es würde mit den Formen der Criminal-Rechtspflege ein Spiel getrieben werden, wenn man eine ſolche Erklärung von einem Kinde, dem alle zum Verſtehen der vorgelegten Frage erforderliche Begriffe fehlen, oder von einem Schwachſinnigen erfordern wollte.

Es kann daher bei dem von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts bisher beobachteten Verfahren auch noch fernerhin ſein Bewenden haben, jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn ſtatt der für unzuläſſig erachteten körperlichen Züchtigung, eine Gefängnißſtrafe gewählt wird, ſolche das Maß von 14 Tagen nicht überſchreiten darf. Kommt es auf die Feſtſetzung einer längern Gefängnißſtrafe an, ſo muß ſolche durch ein Erkenntniß erfolgen, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freiſteht, über welches derſelbe allenfalls mit Zuziehung des Vaters oder Vormundes zu vernehmen iſt.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu beſcheiden, auch iſt dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts von dieſer Verfügung Nachricht zu geben. (Reſcr. vom 14. März 1815. v. Kptz. J. Bd. 5. S. 30.)

(Zusatz 3.) Mitwirkung der Juſtizbehörden, rückſichtlich der Anordnungen, wegen der von Perſonen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Juſtizbehörden werden hiermit angewieſen, ſich nach der anliegenden (Anlage A.), von dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen unterm 2. Oct. v. J. erlaſſenen Verfügung, betreffend die von Perſonen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, fortan zu achten. (Reſcript vom 11. Juni 1826.)

A. Die nunmehr von faſt ſämmtlichen Königlichen Regierungen eingegangenen Nachweiſungen der von Perſonen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen, geben dem Miniſterio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlaſſung.

Bei Einforderung dieſer Nachweiſungen hat das Miniſterium keinesweges nur die Abſicht gehabt, ſich in den Beſitz von Notizen zu ſetzen, um daraus eine vergleichende Zuſammenſtellung der einzelnen Provinzen hinſichtlich der Moralität der Jugend, oder einen Maßſtab für die Beurtheilung des Fortſchrittes oder Rückganges in ſittlicher Beziehung zu erhalten; ſondern der unmittelbare und nächſte Zweck iſt geweſen, die einzelnen Fälle ſelber und das rückſichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichſt genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten ſolche Verbrechen öfter oder ſeltener vorgekommen ſind, bedarf keiner Nachforſchung; genug, daß ſie in gegenwärtiger Zeit ſich nur allzu häufig zeigen. Wenn nicht bloß Betrug, Diebſtahl und Kirchenraub, ſondern Mord, Brandſtiftung, Sodomie und Selbſtmord wiederkehrende Erſcheinungen ſind, wenn in gewiſſen Provinzen und Gegenden dieſe, in andern aber wieder

andere Verbrechen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche Mißerzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt und diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die frühe verirrten Unglücklichen selbst, wo möglich von der Bahn des Lasters und des Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzterwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge vieler Privatpersonen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die sich immer mehrende Zahl von Rettungsanstalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungs-Anstalten neu gegründet oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden und endlich sind hie und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrloseten und verwilderten Jugend geöffnet worden.

Bei solcher Vermehrung der Besserungs-Anstalten wird auch doppelte Aufmerksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht, und, daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick oder unverständiger Eifer, oder wirkliche Verkehrtheit sich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar statt der Besserungshäuser, Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Lasters gestiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen die Pflicht der sorgfältigsten Wachsamkeit auf, und erheischen vor allen Dingen eine klare und bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rathsam sei, diejenigen Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin bloß Verwahrloſete oder solche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen aufgenommen sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maß der Freiheit, welches in beiderlei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht wesentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf festen Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, so wie die Disciplin und die Strafen, müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und sich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem Maß nicht auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung stattfinden können. Dieser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Strafanstalten einen Zustand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die Erziehungs-Anstalt nicht in eine Zwangs- und Straf-Anstalt ausarte, und, daß man von den Zwangs- und Straf-Anstalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheim fallen, zuerst darauf an, daß sie gleichsam in eine ganz andere Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt, und immer etwas Nützliches und Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben

Fürſorge, Antheil, Liebe unverkennbar ſind, Ernſt und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erſcheinen. In genaueſter Uebereinſtimmung mit dieſer Disciplinar-Ordnung muß aber auch der eigentliche Unterricht ſtehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten, darf es ausſchließlich abgeſehen ſein, ſondern zugleich auf Entwickelung der Selbſtthätigkeit, auf Erregung der Luſt an nützlicher Einſicht, und ganz beſonders auf Erhaltung der bei ſo verwahrloſeten Geſchöpfen immer höchſt verworrenen und dunklen Begriffe, und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein beſonnenes, klares und folgerechtes Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem laſterhaften und verderbten Menſchen an wirkliche Umkehr und Beſſerung nicht eher zu denken iſt, als bis die Geſinnung und der Entſchluß dazu in ihm gegründet iſt, und wenn dieſer nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abſcheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden iſt, und wahre Reue empfunden wird, — und wenn dieſe Reue nur dann von echter Art iſt, ſobald ſie nicht ihren Grund in den äußern Folgen der Sünde hat, ſondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben, ſo folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer ſolchen Reue, und auf die daraus hervorgehende Geſinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweiſe und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man dieſe Bußgeſinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden ſoll, zuerſt und zunächſt bei denen, deren Beſſerung man beabſichtigt. Man wird ſich vielmehr im Anfange begnügen müſſen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, ſie ſo nach und nach davon zu entwöhnen, und ſie dagegen erſt in einigen Stücken zur Ordnung und Geſetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es ſo weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen ſteigen, ſie zur Pflichterfüllung beſtimmter antreiben, dieſe ihnen lieb zu machen ſuchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und ſo die Fähigkeit des guten Entſchluſſes wieder in ihnen hervorrufen. Dann iſt es Zeit, ſie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zuſtandes mit dem früheren hinzuleiten, oder vielmehr, ſie werden von ſelbſt dahin geführt werden, und nun kann auch die wahre Reue erſt recht zum Vorſchein kommen, diejenige, welche echte Früchte der Buße trägt, und welcher auch der Troſt der Verſöhnung und die Gewißheit der Wiederherſtellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen und gleich Reue und Zerknirſchung verlangen, wer wohl gar ſtatt der Milde und Nachſicht, deren Verirrte ſo ſehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweiſen, und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entſpringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier iſt eine große Gefahr vorhanden, und die ſorgfältigſte Wachſamkeit nothwendig, wie dies durch die Geſchichte mancher älteren Anſtalt, und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewieſen wird.

Das Miniſterium kann nicht dringend genug die Aufmerkſamkeit der Königl. Regierungen auf dieſen Gegenſtand lenken, und ihnen nicht bloß genaue Aufſicht auf die Behandlungsart in denjenigen Beſſerungs-, Erziehungs- und Waiſenhäuſern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut ſind, ſondern auch empfehlen, in dieſer Hinſicht auf die etwa von Privat-Perſonen oder Vereinen geſtiftenden oder noch zu ſtiftenden Anſtalten, denjenigen Einfluß auszuüben, welcher, ohne die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit jener Perſonen zu beſchränken,

oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürſorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anſtalten überall noch fehlen ſollte, oder, wo eine unzweckmäßige und nachtheilige, allzu genaue Verbindung mit den Straf-Anſtalten für Erwachſene ſtattfinden möchte, oder, wo Waiſenhäuſer ohne Verletzung der Abſicht ihrer Stiftung für die wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Miniſterium, daß die Königlichen Regierungen, das nach Zeit, Ort, Umſtänden und Perſönlichkeiten Angemeſſenſte veranlaſſen, und den gegebenen Andeutungen gemäß, die Vermehrung der Beſſerungs-Anſtalten und ihre erforderliche Einrichtung ſich mit beſonderm Eifer gern angelegen ſein laſſen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Beſſerung und Erziehung verwahrloſeter oder gefallener Kinder, muß aber auch eine gleiche Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforſcht und verſtopft werden.

Nach den dem Miniſterio vorliegenden Erfahrungen und Notizen, haben dieſe frühe traurigen Verirrungen vornämlich in folgenden Umſtänden und Anläſſen ihren Urſprung:

1) in dem Unglücke der unehelichen Geburt, wodurch die Kinder der ſtrengeren, väterlichen Aufſicht beraubt, einer leichtſinnigen oder unverſtändigen Mutter überlaſſen, der Armuth und öfters der Verachtung hingegeben ſind, und daher leichter verwildern und verderben;
2) in den ſchlechten Beiſpielen der Eltern, die durch Wort und That ihre Kinder zum Böſen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;
3) in Vernachläſſigung des Schul- und beſonders des Religions-Unterrichts, welche hie und da in der ſchlechten Beſchaffenheit der Schule und des Unterrichts, ſo wie in der Sorgloſigkeit der Lehrer und Geiſtlichen, häufiger in Verwahrloſung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat, aber auch nicht ſelten durch:
4) vagabundirende Lebensweiſe bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche ſtattfinden und controlirt werden kann, daneben ſchlechte Beiſpiele in den Bettelherbergen geſehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;
5) in dem frühen Hingeben der Kinder zu Dienſten, beſonders Hirtendienſten, wo entweder im Hauſe verdorbenes, erwachſenes Geſinde und deren Sittenloſigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unſchuld, zu groben, fleiſchlichen und andern Laſtern und Verbrechen hinziehen, und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigſtens zur Sommer- und Herbſtzeit, verſäumt wird. Gleicherweiſe gehört hierher das Austhun der Kinder zu Fabrik-Arbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu beſorgen ſind, die das Zuſammenſein mit rohen und ſittenloſen Erwachſenen, ſo wie die Verſäumniß der Schule mit ſich führt, ſondern auch der Geſundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt, und durch die fortwährenden mechaniſchen Beſchäftigungen zugleich die Geiſtesfähigkeit gelähmt und abgeſtumpft wird. Endlich
6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuſchheit, wodurch die Kräfte des Leibes und des Geiſtes zerſtört, die edleren Gefühle erſtickt, Trägheit, Unluſt und Unſtätigkeit erzeugt, und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Weſens benommen werden.

Die traurigen Beweiſe, durch welche die unglückliche Verbreitung dieſer

Peſt des jugendlichen Alters außer Zweifel geſetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichſt verſtopft werden können, ſo ſcheinen folgende zunächſt die zweckdienlichſten zu ſein:

ad 1) daß unehelichen Kindern, nach Thl. 2. Tit. 2. §. 614. des A. L. R. überall Vormünder und zwar ſolche beſtellt werden, von deren Einſicht und Rechtſchaffenheit ſich erwarten läßt, daß ſie ſich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewiſſen bekümmern können und werden, ſo wie auch, daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernſtlich in Anſpruch genommen werde;

ad 2) daß offenbar ſchlechtern Eltern, wenn die Ermahnungen der Geiſtlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nichts fruchten, nach der geſetzlichen Vorſchrift (A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 90. u. f.) die Erziehung genommen, und, wo immer möglich, die Kinder in beſſere Familien oder gute Anſtalten untergebracht werden;

ad 3) daß nicht nur die beſtehenden Vorſchriften wegen regelmäßigen Schulbeſuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Perſonen und Behörden ſtreng durchgeführt, ſondern auch ernſtlich darauf gehalten werde, daß die Geiſtlichen den ihnen obliegenden Religionsunterricht, namentlich die evangeliſchen den Confirmanden-Unterricht, pflichtmäßig beſorgen. Bei den hierüber beſtehenden, beſtimmten Vorſchriften bedarf es nur der feſtgeſetzten Wachſamkeit, daß denſelben überall nachgelebt, Nachläſſigkeiten aber nicht geduldet, ſondern unnachſichtlich gerügt und geſtraft werden;

ad 4) daß vagabundirende Perſonen, wo ſie betroffen werden mögen, ſofort aufgegriffen und in die Land-Armenhäuſer gebracht, deren Kinder aber unterrichtet, und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden.

ad 5) daß das Vieh-Hüten durch Kinder, den beſtehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber, und mit beſonderer Wachſamkeit auf die in Dienſte gegebenen, oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Beſtimmungen der §§. 43—46. Tit. 12. Thl. 2. des A. L. R., ſtreng gehalten werden, wobei das Miniſterium noch bemerkt, daß baldigſt über die Benuzzung der Kinder zu Fabrikarbeiten, noch beſondere Vorſchriften werden erlaſſen werden; und endlich

ad 6) daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, beſonders zur Verhinderung der Anſteckung und zur Beſſerung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache gehet hervor, und die Erfahrung hat es hinlänglich beſtätigt, daß, wo die Laſter vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit ſich zeigen, immer nur, und mit den allerſeltenſten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle iſt. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Anſteckung. Wo dieſe freilich in häuslichen Verhältniſſen ihre Urſach hat, da iſt wenig auszurichten, deſto mehr aber kann in Schulen und beſonders in Erziehungshäuſern gethan werden. Ununterbrochene Wachſamkeit, Verhinderung des heimlichen Zuſammenſeins, ſtrenges Halten auf Schamhaftigkeit in Wort und That und unnachſichtliche Strafe, wo ſie verletzt wird, werden ihre heilſamen Dienſte nicht verſagen. Viel ſchwieriger iſt jedoch die Entdeckung des Laſters bei den ſchon gefallenen oder verführten Einzelnen, und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menſchenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloſer oder ungeduldiger oder unverſtändiger Eifer verleiten, und in welcher Art ein unweiſes Benehmen ſeinen Zweck zerſtören, ſtatt

Offenheit und Reue Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schamhaftigkeit verletzen, und gerade zu Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen, darüber liefert die Geschichte der neueren Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Belage. Es kann die Absicht dieser Verfügung nicht sein, und ist überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Persönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen, und des einzelnen Kindes aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann angedeutet werden, daß alle Mittel, sowohl der Schutzwehr als der Besserung, nicht bloß von äußerlicher Beschaffenheit, sondern vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft, gerichtet sein müssen. Wenn schon der eigene, unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in Wort und That, und sein unverholener Abscheu gegen alle Unreinlichkeit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu gründen; so stehen ihm außerdem die mannichfaltigsten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, sondern in klaren und bestimmten Aeußerungen, auf Schamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwecken und erwerben, und so wird er auch im Stande sein, die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befestigen, die Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen, und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allem andern aber haben die Geistlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung specieller Seelsorge, Anlaß und Pflicht zu der allerfolgreichsten Einwirkung.

Das Ministerium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Königlichen Regierungen auf diesen höchst wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der etwa schon gewordenen und vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem bestimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen, und welche besondern Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß dem einsichtsvollen und vorsichtigen Ermessen jeder Königl. Regierung um so mehr überlassen bleiben, als sich erwarten läßt, daß dieselbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht, und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch specielle Einwirkung, nach etwaniger Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und besonders durch die beiden Schul-Revisionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umstände zu treffenden Maßregeln, das Nöthigste und Angemessenste werde veranlassen wollen.

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen, in diesem Rescripte namhaft gemachten Quellen der frühern Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium nur die Absicht gehabt hat, einige der allgemeinen Ursachen anzuführen, und, wie solchen begegnet werden müsse, zu zeigen. Welche sonstige Anlässe in den Verhältnissen der Oertlichkeit und in speciellen Umständen zu suchen sind, woher namentlich in gewissen Gegenden diese, in andern andere Verbrechen häufiger vorkommen, und welche Maßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden

müssen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königlichen Regierung nach den deßhalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforschungen überlassen bleiben, und das Ministerium wünscht nur, von den Resultaten, zu welchen dieselbe gelangt sein muß, so ausführlich wie möglich in Kenntniß gesetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeinen Maßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung und Erziehung der verwahrloseten Kinder, und von der Ermittelung und Hemmung der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geschehen, damit neben dem besondern Zwecke der Behandlung und Besserung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter selbst auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte möglichst nachgeholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder, zu wohlgesinnten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht, und in fortwährender Aufsicht gehalten werden; sondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau ausgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Angehörige, Dienstherrschaften, Geistliche, Lehrer und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requisitionen ziehen zu lassen.

Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, schon durch sich selbst wirksam sein, und die Wachsamkeit verpflichteter Personen, namentlich des Geistlichen- und Lehrstandes und der Behörden, mindestens um der Rechenschaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin schon als Vorbeugungsmittel dienen muß; so giebt auch diese spezielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anlässen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen und darnach allgemeinere Maßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verfügung vom 30. November v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen betrachtet werden.

Das Ministerium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königliche Regierungen die Absicht jener Verfügung wohl erkannt haben, und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen sind, und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geschehen ist, so wird es nur der hier geführten Auseinandersetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der Bestimmungen erkennen zu lassen und zur sorgfältigen Mitwirksamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben so sehr für die Pflicht der Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit, als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß.

Das Ministerium erwartet daher nun zuversichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königlichen Regierungen ressortirenden Personen und Behörden, also den Lehrern und Geistlichen, den Polizei-Behörden, den städtischen Schul-Commissionen und den landräthlichen Officien die nöthige Instruction und Vorschrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgesetzte, wachsame Controle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt, und die angeordnete, regelmäßige Berichtserstattung nicht werde verabsäumt werden.

Wo aber etwa bereits von den Königlichen Regierungen in der Absicht des Circulars vom 30. November v. J., aus eigenem Antriebe verfahren worden

ist, da läßt sich erwarten, daß auch die Rechenschaft darüber aufs Bereitwilligste werde abgelegt werden, damit der höchsten Behörde nicht bloß die Ueberzeugung, daß das Rechte geschieht, sondern auch Gelegenheit verschafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höheren Standpunkte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umständen nöthigen generellen, administrativen oder legislativen Maßregeln zu benutzen.

Eben deßhalb muß es auch bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährig einzusenden sind, fürs Erste noch bleiben.

Damit aber diese Nachweisungen übereinstimmend eingerichtet seien, und die Uebersicht und Vergleichung erleichtern, ist es nöthig, daß sie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1) laufende Nummer;
2) der landräthliche Kreis;
3) Vor- und Zunamen des Verbrechers;
4) Geburts- und Aufenthaltsort desselben;
5) Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben, oder eines oder beide verstorben sind, und namentlich, ob das Kind ehelich erzeugt ist;
6) Alter des Verbrechers:
7) Religion;
   hierbei ist zu bemerken, daß diese jederzeit nach der Religion der Eltern und bei gemischten Ehen nach den Bestimmungen Thl. 2. Tit. 2. §. 76. des A. L. R., anzugeben ist, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem **anno discretionis**, die bestimmte Annahme einer andern Religion, als der elterlichen oder resp. väterlichen oder mütterlichen, stattgefunden hätte;
8) der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also: ob das Kind confirmirt, oder zum ersten Abendmahl gegangen sei oder nicht, und dergleichen mehr;
9) das Verbrechen;
10) nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren;
11) Gerichtliches Verfahren; dahin gehört die Angabe, ob die Untersuchung schon eingeleitet ist, ob sie noch schwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und im letztern Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist oder wird gehalten werden.
12) Die von der Königlichen Regierung eingeleiteten oder genommenen Maßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amts-Nachlässigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besserung des Uebertreters. Diese Nachweisungen sind jedesmal mittelst begleitenden Berichts einzureichen, zu welchem etwanige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zusammenwirken der Untergebenen, so wie überhaupt günstige oder hindernde Umstände, vergleichende Zusammenstellungen der verschiedenen Theile des Regierunsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenstandes, sich von selbst darbieten, den reichhaltigsten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den Justizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammenzustellen, und in jedem folgen-

den Berichte mit der Angabe, ob und wie ſie entſchieden, und ſo lange, bis die Entſcheidung erfolgt iſt, immer aufs Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die ſchon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Liſten nicht aufzunehmen ſind, es wäre denn, daß beſonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweiſungen intereſſante Umſtände es rathſam machten. (Reſcript vom 2. Oct. 1827. v. Kptz. J. Bd. 29. S. 216—30.)

(Zusatz 4.)

Ueber die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

Bei Vollſtreckung der gegen Verbrecher jugendlichen Alters gerichtlich erkannten Freiheitsſtrafen iſt bisher nicht überall mit der Rückſicht verfahren worden, welche die Verhältniſſe dieſer Individuen und beſonders der Zweck der Beſſerung derſelben in Anſpruch nehmen.

Dies veranlaßt mich, die beſondere Aufmerkſamkeit der Königlichen Oberpräſidien auf den gedachten Gegenſtand um ſo mehr hinzuleiten, als einige Gerichtshöfe ſelbſt gegen Kinder auf Zuchthausſtrafe erkennen, und ihre Erkenntniſſe auf die Anſicht gründen, daß unter der, im §. 17. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Züchtigung, nicht geradezu eine körperliche Züchtigung, ſondern auch jede andere, das Maß der ordentlichen Strafe nicht erreichenden Correction, mithin auch eine Einſperrung in ein Zuchthaus auf längere oder kürzere Zeit, verſtanden werden müſſe.

Auf die Anſtalt, in welcher die Strafe vollſtreckt wird, kommt es nun weniger, als darauf an, daß Unmündige, und überhaupt jüngere Perſonen von den älteren und verdorbeneren Verbrechern möglichſt abgeſondert gehalten, dabei aber auch ſowohl in den Elementar-Schulkenntniſſen, als in der Religion, ſorgfältigſt unterrichtet werden.

Den Hinderniſſen, welche in einigen Landestheilen theils durch Mangel an Raum, theils aber auch dadurch herbeigeführt werden möchten, daß noch nicht in allen Straf- und Beſſerungs-Anſtalten für einen ausreichenden Schul- und Religionsunterricht geſorgt iſt, werde ich zwar nach und nach abzuhelfen ſuchen; inmittelſt werden aber doch die Königl. Oberpräſidien, in ſo fern dieſerhalb nicht ſchon eine dem Zwecke entſprechende Einrichtung in der dortigen Provinz getroffen ſein möchte, nach Maßgabe des gegenwärtigen Zuſtandes und der Einrichtung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten Ihrer Bereiche, diejenige Anſtalt, in welcher Verbrecher jugendlichen Alters die gegen ſie erkannten Freiheitsſtrafen am angemeſſenſten abbüßen können, den betreffenden Juſtizbehörden namhaft zu machen und dieſelben zu erſuchen haben, jugendliche Verbrecher künftig an die Direction jener Anſtalt zur Vollſtreckung der Strafe abliefern zu laſſen.

Indem ich die Königlichen Oberpräſidien erſuche, demgemäß das Erforderliche einzuleiten, fordere ich Dieſelben zugleich auf, die Direction der Anſtalten, welche zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher beſtimmt worden, wegen ihres Verfahrens hinſichts dieſer Individuen ſpeciell zu inſtruiren, und mir von dem Verfügten Anzeige zu machen.

Dem Königl. Juſtiz-Miniſterium theile ich eine Abſchrift dieſes Erlaſſes mit, und ſtelle demſelben anheim, die Landes-Juſtiz-Collegien von demjenigen, was ich verfügt habe, zu benachrichtigen. (Circularreſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 10. Februar laut Reſcripts vom 14. Februar 1832. v. Kptz. A. Bd. 16. Heft 1. S. 171—72, und v. Kptz. J. Bd. 39. S. 212—14.)

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menſchen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder

mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohete die Furcht zu überwinden, und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sey? muß nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines groben Versehens, es sey durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frey zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist; dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

§. 23. Jemehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden.

Zu §. 18. Anmerkung 1.

Vom Einflusse des Temperaments, s. Klein's Annalen Bd. 8. S. 110, — und über die Zurechnung bei Handlungen aus Zorn und Leidenschaften, Klein's Annalen Bd. 13. S. 101.

2. Bei den sogenannten **delictis ex impetu commissis** erinnere man sich, daß alle Verbrecher, die gerade kein Gewerbe hieraus machen, leidenschaftlich, aber doch einer vor dem andern mit mehr oder minderer Besonnenheit handeln. Klein's Annalen Bd. 11. S. 273.

3. Versteht man unter Freiheit des Willens das Vermögen, zu überlegen, ob unter zwei vorzunehmenden Handlungen die eine gewählt und die andere unterlassen werden soll, und sich der Strafbarkeit der einen, sowie der Strafosigkeit der andern bewußt zu sein; so läßt sich freilich bei dem gänzlichen Mangel dieser Freiheit gar keine Zurechnung, mithin auch keine Strafe denken. Dieses Vermögen, zu überlegen und sich zu bestimmen, hat aber auch Grade; und hierin, so wie in der Bestimmung, welcher Grad **in causa** vorhanden und zureichend ist, liegt das Zweifelhafte. — Hiervon sprechen die §§. 18. 23. 24. des Titels des Landrechts, die aber nur dann Anwendung finden können, wenn von unbestimmten Strafgesetzen die Rede ist. Alsdann, wenn der Richter zwischen mehreren gleichgesetzlichen Strafen zu wählen hat, soll er sein Arbitrium durch den Grad der vorgefundenen Willensfreiheit nach §. 30. bestimmen. Anders verhält es sich bei bestimmten Strafgesetzen, und insbesondere bei der Strafe des Todtschlages oder Mordes, die keinen bestimmten Grad der Willensfreiheit und der innern Moralität, sondern überhaupt nur das Vermögen, frei zu handeln, voraussetzt. Paalzow's Magazin Bd. 5. S. 26.

Zu §. 22. Anmerkung 1.

Ueber die Zurechnung der in der Trunkenheit begangenen Verbrechen, s. Klein's Annalen Bd. 11. S. 251.

Zu §. 23. Anmerkung 1.

§. 24. Jemehr Pflichten jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat; desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt.

§. 25. Je größer und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen; desto schärfer muß dasselbe geahndet werden.

§. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen. Vorsatz.

§. 27. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich sey unternommen worden.

§. 28. Wer bey Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bey gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können; der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht. (Thl. I. Tit. III. §. 25.) Fahrlässigkeit.

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen, entsteht; desto mehr muß die dabey begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 30. Die verschiedenen Grade der gesetzlichen

Wenn sich gar keine Veranlassung zur That (**causa facinoris**) ausmitteln läßt, so wird es höchst wahrscheinlich, daß der Verbrecher ein Wahnsinniger oder Schwärmer ist. Klein's Annalen Bd. 7. S. 11.

2. Der Satz: **causa fatua excusat a dolo**, ist sehr bedenklich, und könnte höchstens nur von thörichten Absichten bei der That, nicht von thörichten Entschuldigungen des Verbrechers bei der Untersuchung gelten. Denn deshalb, weil der Verbrecher nichts Kluges zur Entschuldigung seiner wohlüberlegten Handlung und klaren Absicht anzuführen vermag, darf doch der Richter die Strafe nicht mildern. Klein's Annalen Bd. 3. S. 83.

3. Die Zurechnung der That wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, weil sie aus irrigen Grundsätzen, oder nach einer ganz ungewöhnlichen Maxime unternommen worden; diese Maxime müßte denn in andern Fällen vom Staate selbst gebilligt sein, oder in körperlichen Gebrechen ihren Grund haben. Klein's Annalen Bd. 7. S. 8, Bd. 2. S. 93.

Zu §. 27. Anmerkung 1.

Wenn das Bewußtsein von der Gefährlichkeit einer Handlung nicht auf den Erfahrungen des gemeinen Lebens, sondern nur auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht, so kann man solches (der Regel nach) nicht zu dem dem Inculpaten bekannten Laufe der Dinge rechnen. Klein's Annalen Bd. 17. S. 114.

Strafen werden von dem Richter in jedem besondern Falle nach Vorschrift §. 23. 24. 25. bestimmt.

§. 31. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber, vor oder bey der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte.

(Zusatz 1.) Ueber die Theorie der außerordentlichen Strafen.

Bei Gelegenheit des Auftrages, den Sie mir zu geben beliebt, die Preisschriften mit Ihnen zu beurtheilen, welche über die im Archive aufgestellte Frage, die außerordentlichen Strafen betreffend, eingegangen sind, habe ich von neuem die Erfahrung gemacht, wie schwankend und vielseitig der Begriff ist, den sich die Juristen über die ordentliche, außerordentliche, und willkürliche Strafe machen, und wie sie besonders die Sicherheits-Maßregeln des Staates gegen einen Menschen von bösen Neigungen und Gewohnheiten, mit den außerordentlichen Strafen, wo nicht verwechseln, doch wenigstens in Eine Classe bringen. Ich habe nur die Ansprüche eines vieljährigen Preußischen Geschäftsmannes in diesem Fache für mich, der aus seiner Erfahrung, mithin **a posteriori**, die Begriffe abstrahirt, ich bin also entfernt das zu tadeln, was nicht gerade damit übereinkommt; aber gleich gültig kann ich bei dieser Verschiedenheit den Gebrauch eines Gerichtshofes doch nicht halten, nach dessen Muster sich die Criminal-Justizverwaltung in unsern Landen größtentheils richtet, und dessen Sprache nothwendig denjenigen ein für alle Mal verständlich sein muß, welche dereinst für unsere Justiz-Collegien bestimmt sind.

Die Rechtslehrer auf unsern Universitäten haben doch den Hauptzweck, durch ihren Vortrag und durch ihre Lehrbücher unsere künftigen Geschäftsmänner zu bilden, sie in ihrem Amte zu leiten und auch die wenigen zu erleuchten, welche früh oder spät dazu berufen sind, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, und

---

Zu §. 32. Anmerkung 1.

Dieser und die folgenden beiden Paragraphen sprechen zwar nur von außerordentlichen Strafen eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens; da aber das A. L. R. der außerordentlichen Bestrafung **ex indiciis** gar nicht gedenkt, so ist nicht abzusehen, warum dabei etwas anderes statt haben sollte *). Klein's Annalen Bd. 13. S. 254. **Confr.** auch Bd 7. S. 35, Bd. 10. S. 66, Bd. 14. S. 68, Bd. 16. S. 166, Bd. 20. S. 214.

Widrige Vermuthungen können nur den treffen, welcher sie durch ein besseres Betragen hätte vermeiden können; und das Uebel, welches ihn zufolge dieser Vermuthung trifft, darf auch nur so groß sein, daß es selbst als eine natürliche Strafe seiner Fehler nicht zu hart wäre. Klein's Annalen Bd. 8. S. 75.

*) Würde hierdurch dem Gesetzgeber nicht ein ganz anderer Eintheilungsgrund untergeschoben? Das A. L. R. unterscheidet zwischen ordentlicher und außerordentlicher Strafe nur in Rücksicht der verschiedenen Grade der strafbaren Absicht und Zurechnungsfähigkeit, wohl aber nicht nach der größern oder geringern Verführung und der Stärke des Beweises. Sonst müßte sich ja die Quantität der Strafe lediglich nach der der Quantität der Gewißheit, ob sie verwirkt sei, richten; und man könnte auch auf bloßen Verdacht strafen, der doch in jeder Verbindung immer nur Verdacht bleiben kann. **Conf.** Nr. 41. dieses Auszugs.

dies dürfte meinen bescheidenen Wunsch rechtfertigen, daß wenigstens unsern jungen Juristen die Begriffe deutlich erklärt werden möchten, welche die Preußischen Gerichtshöfe mit den verschiedenen Eintheilungen der Strafen verbinden.

Daß der Herr Geheimerath Klein, §. 79. 109. der Grundsätze des peinlichen Rechts, der Sache näher als alle Andere komme, versteht sich, ohne mein Zeugniß, von selbst; doch kann ich einige Zweifel gegen die §. 79. geäußerten Meinungen nicht verschweigen.

Unsere Theorie ist folgende: Wenn die zu bestrafende Rechtsverletzung unter allen von dem Gesetzgeber vorausgesetzten Bedingungen ausgeübet, und zur Evidenz des erkennenden Richters gebracht ist, so heißt das Uebel, welches dem Angeklagten auferlegt wird, die ordentliche Strafe. Fehlet eine von den Bedingungen, welche der Gesetzgeber bei Bestimmung der Strafe vorausgesetzt hat, oder die Gewißheit der That ist nicht vollständig dargethan: so tritt die außerordentliche Strafe ein. Wir haben also schon zwei Hauptgründe, die uns verpflichten, eine außerordentliche Strafe zu wählen, einmal die Unvollständigkeit des Strafgesetzes für den vorliegenden Fall, anderntheils die Unvollständigkeit der juristischen Gewißheit der Beschuldigung.

Ich dichte ein grelles Beispiel, um die Sache desto anschaulicher zu machen.

Nehmen Sie an, wir hätten folgendes alleiniges Gesetz über den Kindermord:

> eine Weibsperson, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, und das lebendig zur Welt gekommene Kind, durch Thun oder Lassen, vorsätzlich ums Leben bringet, soll zur Richtstätte geschleifet, dort an den Schandpfahl gestellet, und demnächst mit dem Schwerte hingerichtet werden;

so sind drei Fälle möglich: entweder das Gesetz ist unter allen Bedingungen durch die That erfüllt, und die That selbst ungezweifelt ausgemittelt; oder es fehlet eine oder mehrere der gesetzlichen Bedingungen; oder es fehlet an der juristischen Gewißheit der Beschuldigung.

Im ersten Fall tritt die ordentliche, in den beiden letztern die außerordentliche Strafe ein.

Der Maßstab, nach welchem sich diese außerordentliche Strafe richten muß, bestehet in der Zahl oder in der Wichtigkeit der fehlenden Bedingungen zur ordentlichen Strafe; und aus diesem Grunde kann ich der Meinung des Herrn Geheimenraths Klein nicht beitreten, welcher anscheinend ohne Ausnahme das Recht bestreitet, durch eine außerordentliche, auf die Todesstrafe zu erkennen.

Gesetzt, im gegebenen Fall, die vorsätzliche Kindermörderin hätte nicht die Schwangerschaft oder Niederkunft verheimlicht; könnte hieraus ein Zweifel entnommen werden, sie zum Tode zu verurtheilen? würde es alsdann nicht zulässig sein, auf die Hinrichtung zu erkennen, ohne die erschwerenden Präparationen des Schleifens und Ausstellens in Anwendung zu bringen? und wie ließe sich eine noch größere Gelindigkeit rechtfertigen? Aber es können Mängel anderer Art eintreten — es ist alles klar — Verheimlichung — Vorsatz — That, aber die Aerzte vermögen nicht mit Gewißheit zu entscheiden, daß das Kind lebendig geboren sei. Nun fehlet eine Hauptbedingung, ohne welche sich der Mord nicht gut gedenken läßt, und nun muß die außerordentliche Strafe, weit unter der ordentlichen, arbitriret werden.

Hier ist der Richter berechtigt, vorauszusetzen, daß der Gesetzgeber sich den zur Entscheidung vorliegenden Fall nicht gedacht, und ihm also stillschweigend die Befugniß ertheilet habe, nach den im Gesetze angegebenen Hauptgrundsätzen,

auf der mit dem Verbrechen gleichen Schritt haltenden Stufenleiter der Strafe herabzusteigen, und auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen.

Daß der Herr Geheimerath Klein die Worte des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 34. für sich habe, ist gar nicht zu leugnen. Es heißt daselbst:

»Findet nur eine außerordentliche Strafe statt, so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder bis zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden.«

Allein schon vielfach ist die Lücke zwischen dem 32. und 33. §. und der Irrthum entdeckt, nach welchem hier nur diejenigen Strafen außerordentliche genannt sind, welche dem fahrlässigen Verbrecher zuerkannt werden; weßhalb denn auch das Kammergericht sich nie hat abhalten lassen, unter ähnlichen oben angegeben Fällen, **per modum poenae extraordinariae** auf eine Todesstrafe ohne Schärfung zu erkennen.

Dies ist indessen nicht der schwierigste Fall. Schwieriger ist derjenige unstreitig, wenn es an der juristischen Gewißheit der Beschuldigung fehlet, und hierbei wird gewöhnlich nicht auf einen Unterschied geachtet, dessen Fruchtbarkeit ich doch in meinem praktischen Leben vielfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Man streitet darüber, ob in Ermangelung einer vollständigen Ausmittelung der Beschuldigung der Angeklagte außerordentlich gestraft, oder von der Instanz losgesprochen werden müsse. Man bemerkt aber selten den sehr wesentlichen Unterschied zwischen unvollständigem Beweise und dem Werthe gravirender **Indiciorum**, den die Gesetze nur gegen, und im Verhältnisse eines eigentlichen Beweises abwiegen. Ist wahrer Beweis, jedoch unvollständig, vorhanden, so ist die Unschuld des Angeklagten moralisch unmöglich, und dann halte ich die außerordentliche Strafe nach dem Grade, je nachdem sich der Beweis der Vollständigkeit nähert, oder nicht vollkommen ist, zulässig. Drückt aber den Angeklagten nur die Last der **Indiciorum**, so stehet seine Unschuld damit in keinem Widerspruche, und dann ziehe ich die Absolution von der Instanz, besonders in wichtigen Verbrechen, der außerordentlichen Strafe vor.

Ein Beispiel wird dies erläutern. N. ist einer Mordthat angeklagt. Das **Corpus delicti** stehet ungezweifelt fest. Er leugnet die That. Ein durchaus unverdächtiger Zeuge ist bei seiner Frevelthat gegenwärtig gewesen. Nun ist seine Unschuld moralisch unmöglich, und es würde unverantwortlich sein, ihn von der Instanz freizusprechen. Aber auch M. ist einer Mordthat angeklaget. Auch hier stehet dem Thatbestande kein Zweifel im Wege. Der Ermordete war sein Feind, er hatte ihm bewiesenermaßen mit seiner Rache gedrohet, sie waren zusammen fortgegangen, sein Kleid ist mit Blut befleckt, er ward dabei betroffen, als er es verbergen wollte, sein in der dortigen Gegend der Form nach ungewöhnlicher Degen paßt in die Wunde — soll er **extraordinarie** verurtheilt oder von der Instanz entbunden werden? Ich meine das Letztere. Er hat keinen unvollständigen Beweis wider sich, nur **Indicia**, die ihn nach der Beurtheilung einer Jury schuldig machen würden, mit welchen aber die Möglichkeit seiner Unschuld in keinem Widerspruche stehet, und die ein erfahrener Richter mit Unterdrückung jedes andern Gefühls zu appreciiren wissen wird.

Diese Ausmessung der Strafe, nach der Quantität der Gewißheit, daß sie verwirkt worden, ist auch gewiß sehr rechtlich in diesem Sinne. Denn, wenn man gleich sonst dieses Verhältniß nicht billiget, so ist es mir doch einleuchtend, daß, sobald von Bestrafung die Rede ist, das Verbrechen nicht **in abstracto**, sondern nur in so fern mit dem Pönalgesetze verglichen werden kann, als die Gewißheit desselben zur Evidenz des Richters gebracht ist. Es verändert seine Gestalt und sein Wesen mit jedem Grade des Beweises, und es lieget alsdann gewöhnlich an der Unvollständigkeit des Gesetzes, welches diese Möglichkeit

nicht vorausgesehen, und hiernach die Strafen nicht modificiret hat. So ist es mir schon öfters vorgekommen, daß bei einem **homicidio in turba commisso** durch den beträchtlichsten Theil der abgehörten Zeugen nur ausgemittelt wurde, daß N. unter den Schlägern gewesen war. Keiner von diesen hatte wahrgenommen, daß er sich eines tödtlichen Werkzeuges auf eine lebensgefährliche Weise bedienet hatte. Bis dahin fand eine mäßige Bestrafung statt. Nur im Fortlauf der Untersuchung und Aufnehmung des Beweises wurde klar ausgemittelt und erwiesen, daß N. zuerst nach dem Degen gegriffen, und dem Entleibten damit, als er noch unverletzt gewesen, durch den Leib gestoßen habe. Nun traf ihn die Strafe des Todtschlägers, und so ist es wohl unbestreitbar, daß, wenn gleich die That an und für sich dieselbe bleibt, in Rücksicht des Angeklagten doch die Quantität der Strafe sich nach der Quantität der Ueberzeugung von der Gewißheit des Verbrechens und seines Urhebers richten müsse.

Ich sollte noch eines dritten Grundes, der eine außerordentliche Strafe rechtfertiget, Erwähnung thun, nämlich wenn die ordentliche Strafe eines eintretenden Milderungsgrundes wegen nicht von Anwendung ist, da das Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 38. ꝛc. §. 16. ꝛc. nicht mit der Feuerbachschen Theorie übereinkommt; allein dieser Fall kann sehr füglich in dem ersten, nämlich im Mangel der gesetzlichen Bedingungen, mitbegriffen werden, und ich finde nicht nöthig, hierüber etwas mehreres zu erwähnen.

II. Unsere willkürliche Strafen sind der Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Strafen nicht unterworfen, vielweniger sind außerordentliche und willkürliche Strafen bei uns Synonyma. Willkürliche, oder nach dem Ermessen des Richters einzurichtende Strafen, werden auf solche geringe Vergehen erkannt, welche das Gesetz im Allgemeinen als solche charakterisiret, jedoch nur im Allgemeinen mit einer Strafe bedrohet hat. Z. E. §. 1264.

»ist die betrügliche Handlung noch nicht vollendet, oder läßt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils- oder verursachten Schadens nicht ausmitteln, so soll eine dem Grade der Bosheit und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.«

Und hierbei sind dem Richter §. 35. nur die Schranken gesetzt,

»daß die in den Gesetzen geordneten willkürlichen Strafen nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder 50 Thlr. Geldbuße ausgedehnt werden sollen.«

Es ist also dabei von keiner außerordentlichen Strafe die Rede, sondern unsere willkürliche Strafen haben ein ganz anderes Gehalt. Was endlich

III. die Sicherheits-Maßregeln betrifft, so berühre ich nicht den bekannten, lebhaften, und zum Theil in den Preisschriften erörterten Streit, ob der Richter nach gemeinen Rechten die Befugniß habe, auf dergleichen Sicherheits-Maßregeln zu erkennen, oder ob er dadurch in die Polizei-Gewalt eingreife. Bei uns fällt dieser Streit um deßhalb weg, weil wir gesetzlich authorisirt sind, als Richter, auf dergleichen Sicherheits-Maßregeln zu erkennen.

»Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen auch, nach ausgestandener Strafe des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können.« §. 5.

»Wer nach zweimaliger Bestrafung eines dritten Diebstahls schuldig ist, soll nach ausgestandener Strafe in einem Arbeitshause so lange verwahrt werden, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt erwerben könne.« §. 1160.

»Wer bei versuchten Brandstiftungen zu der That durch persönliche Rache oder Feindschaft bewogen worden, soll nach ausgestandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angeleget hat, auf immer verbannt werden.« §. 1534.

Bemerken Sie wohl, wie sorgfältig hier der Gesetzgeber diese Sicherheits-Maßregel von der verwirkten und auszustehenden Strafe unterscheidet. Unsere Richter erkennen darüber, ob der Angeklagte ein solches Subject sei, von welchem sich außer denjenigen, für deren Begehung er eigentlich gestraft wird, solche künftig zu begehende Verbrechen erwarten lassen, die den Staat berechtigen, das eigentliche Präventionsrecht auszuüben. Nie ist dies aber Strafe schon begangener Verbrechen, wenn Sie es nicht etwa in dem Verstande annehmen wollen, daß die ehemaligen Handlungen den Verdacht begründen, der diese Maßregeln zur Sicherheit der Staatsbürger rechtfertiget.

So schwer auch die Execution solcher Erkenntnisse ist; so wenig unsere erhabensten Vorgesetzten auch die Schwierigkeit verkennen, die Wahrheit der zur Bedingung der Entlassung gemachten Besserung des Gefangenen von dem Zeugnisse derjenigen Personen abhängig zu machen, deren Aufsicht der Gefangene in unsern Strafanstalten anvertraut ist, wo ihm noch dazu gemeiniglich die Möglichkeit fehlet, die Verbrechen zu begehen, deren Wiederholung der Staat besorget, und ihn daher vermöge des Präventionsrechts entwaffnet; so sehen Sie doch, daß, vermöge unserer Gesetze, der erkennende Richter, indem er den Verurtheilten für schuldig erkennet, die Verfügung der wider ihn zu ergreifenden Sicherheits-Maßregeln zu dulden, in keine Verlegenheit geräth, und ruhig der Weisheit des Gouvernements überlassen kann, die Schwierigkeiten zu heben, welche sich bei Vollstreckung dieser Erkenntnisse in den Weg stellen.

Ich bin überzeugt, daß der Inhalt der Preisschriften weit befriedigender ausgefallen sein würde, wenn es möglich gewesen wäre, sich vorher mit den Verfassern, auf eine ähnliche Art, über den Begriff der außerordentlichen Strafe und Sicherheits-Maßregel zu einigen. (Schreiben des Herrn Kammergerichts-Präsidenten v. Kircheisen vom 2. Jan. 1800. Klein und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 4. Nr. VI. S. 116—127.)

(Zusatz 2.) Wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann, so kann die zu erkennende außerordentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einsperrung ausgedehnt werden.

Es haben einige Gerichtshöfe die Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft, ausgedehnt werden soll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indessen über die Disposition und den Zweck der allegirten Vorschrift hinausgegangen.

Es befindet sich solche in dem 6. Abschn. des 2. Titels: »Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen, und die darin, so wie in dem vorhergehenden §. erwähnte, außerordentliche Strafe in keine andere, als diejenige, welche bei dem Leugnen des Angeschuldigten **ex indiciis** erkannt wird. Ein solcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener, Verdacht soll doch niemals den Verlust des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswierige Gefangenschaft, zur Folge haben. Ganz verschieden ist aber dieser Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeschuldigten eingestanden worden, und nur der Thatbestand nicht bis zum gesetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden ist. Es leuchtet ein, daß ein leugnender und ein geständiger oder überführter, Ver-

brecher nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminal-Ordnung, welcher nur von jenem spricht, nicht auch auf diesen angeordnet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, ist die Todesstrafe und die lebenswierige Gefangenschaft, auch selbst beim Mangel einer vollständigen Ausmittelung des **Corporis delicti** bestimmt worden.

In anderen Fällen dieser Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen, und nicht ausgeführten, Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingestanden oder bewiesen worden, bei welchem jedoch das **Corpus delicti** nicht völlig gesetzlich feststeht, die, an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende, außerordentliche bis zur lebenswierigen Einsperrung ausgedehnt werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. (Rescript vom 15. Oct. 1810. Math. Bd. 9. S. 424—26.)

§. 33. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt; so wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den Grundsätzen des §. 29. festgesetzt.

§. 34. Findet nur eine außerordentliche Strafe statt; so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden.

(Zusatz 1.) a. Schon öfter ist die Frage bei unserm Collegium zur Discussion gekommen:

Ist auf den Verlust des Adels zu erkennen, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird?

ob zu Folge Ew. Königl. Majestät Hofrescripten vom 12. Mai 1800, worin verordnet ist:

daß, wenn jemand von Adel, wegen Diebstahls oder demselben ähnlicher Verbrechen, mit einer Criminalstrafe belegt wird, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen sei;

auch in dem Falle auf Verlust des Adels erkannt werden dürfe, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird?

Bei Abfassung des Erkenntnisses in Untersuchungssachen gegen den von N. N., wovon wir eine Abschrift anschließen, sind die Mitglieder unsers Collegii wieder über die Entscheidung dieser Frage uneinig gewesen, und da schon früherhin dieselbe nicht immer gleichförmig **sententionando** entschieden worden ist, je nachdem die Pluralität sich für die eine oder die andere Meinung bestimmt hatte, da diese Fälle in unserer Provinz so äußerst häufig vorkommen, und da es unser Bestreben ist, Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Willensmeinung nachzuleben: so sehen wir uns genöthiget:

Ew. Königl. Majestät um authentische Entscheidung des vorgelegten Zweifels allerunterthänigst zu bitten.

Derjenige Theil des Collegiums, welcher die obige Frage bejahend beantwortet, stützt sich dabei auf folgende Gründe:

1) daß auch die **poena extraordinaria** des Diebstahls eine Criminalstrafe sei, und das angezogene Rescript ausdrücklich nur im Allgemeinen von einer Criminalstrafe rede, es mithin sehr wahrscheinlich sei, daß der Gesetzgeber absichtlich einen so kahlen Ausdruck gebraucht habe, um es in jedem **casu concreto** dem vernünftigen Ermessen des Richters zu überlassen, ob **in casu** das Gesetz Anwendung finde, oder nicht;

2) daß auch schon derjenige, gegen welchen ein so dringender Verdacht des Diebstahls obwalte, daß auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden müsse, der Auszeichnung unwerth sei, welche der Staat mit dem Adel verbindet.

Dagegen führen diejenigen Mitglieder, welche der gegentheiligen Meinung sind, für diese an:

1) daß, da eine außerordentliche Strafe nur dann eintrete, wenn der directe Beweis nicht vollständig geführt ist oder wenn im Mangel alles directen Beweises nur auf den Grund naher Indizien erkannt wird, der Verlust aller derjenigen Standesrechte, welche in unserm Staate mit dem Adel verbunden sind, in keinem Verhältnisse mit der bewirkten Gewißheit des begangenen Verbrechens stehe, zumal wenn nur, wie in dem abschriftlich beigefügten Erkenntnisse der Fall ist, auf den Grund dringender Anzeigen erkannt wird, wo immer noch die Ungewißheit übrig bleibt, ob es dem Angeschuldigten nicht bloß an Beweismitteln zur Elidirung der obwaltenden Anzeigen, mithin zum Erweise seiner Unschuld fehle;
2) daß bei dem Verluste des Adels ganz dieselben Gründe einzutreten scheinen, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, zu verordnen, daß bei einer außerordentlichen Strafe keine körperliche Züchtigung und keine Landesverweisung eintreten kann;
3) daß genau genommen, bei einer außerordentlichen Strafe der Inculpat nicht wegen Diebstahls, wegen dieses ihm überwiesenen Verbrechens selbst, sondern nur wegen dringenden Verdachts eines solchen Verbrechens fähig gewesen zu sein, bestraft wird, mithin jede außerordentliche Strafe mehr ein Ausfluß des Sicherungsrechts des Staats gegen die Uebertreter seiner Gesetze ist, als eine Criminalstrafe, welche immer vollständige Gewißheit, daß ein Verbrechen begangen sei, voraussetzt; daß endlich
4) in Criminalsachen die Auslegung zweifelhafter Gesetze immer **in partem mitiorem** gehen müsse.

Aus dem letztern Grunde haben wir denn auch concludirt, daß bis zum Eingange Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Vorbescheidung **sententionando** wir **pro negativa** der vorgetragenen Meinung sprechen werden, und bemerken wir nur noch, daß der zweite Senat der hiesigen Regierung ebenfalls immer für die verneinende Meinung gesprochen hat. (Anfrage des Criminalsenats der Neuostpreußischen Regierung zu Plock vom 18. Juli 1806.)

b. Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu sein wünscht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sei?

hierdurch zur Resolution, daß, da **poena extraordinaria** niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erlediget. (Resc. v. 11. Aug. 1806. Math. Bd. 10. S. 306—11.)

(Zusatz 2.) Die Einsperrungen bis zur Besserung, und resp. bis zur Begnadigung, müssen, wenn dabei auch zum Theil polizeiliche Zwecke zum Grunde liegen, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799, doch als wahre Strafen angesehen werden. Diesen Charakter haben sie auch dadurch nicht verloren, daß nach einer spätern Verfügung ein Zeitraum bestimmt werden soll, vor Ablauf dessen die Entlassung des Verurtheilten und resp. der Antrag auf dessen Begnadigung nicht erfolgen soll, indem die Absicht dieser Verfügung nur dahin gegangen ist, die Dauer der Freiheitsentziehung mit dem begangenen Verbrechen in

Die Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung ist als Strafe anzusehen.

ein bestimmtes Verhältniß zu bringen, ohne zwischen der Einsperrung während dieses Zeitraums und derjenigen nach demselben einen wesentlichen Unterschied einführen zu wollen. Die Einsperrung bis zur Besserung und bis zur Begnadigung ist also für alle damit bedrohete Verbrechen die ordentliche Strafe, welche einen vollständigen Beweis der Thäterschaft des Angeschuldigten voraussetzt. In Ermangelung dieses Beweises, wird auf die gedroheten Strafen nicht erkannt werden können, vielmehr wird sich die zu erkennende außerordentliche Strafe nur auf die Festsetzung eines nach den Vorschriften des A. L. R. zu arbitrirenden bestimmten Strafmaßes einschränken müssen.

Der Justiz-Minister hat dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts diese seine Ansicht über die aufgeworfene Frage auf den deßhalb erstatteten Bericht vom 28. Mai c. nicht vorenthalten wollen, ist aber weit davon entfernt, dadurch die eigene Ueberzeugung der erkennenden Richter leiten zu wollen.

Die Entscheidung über die aufgeworfene Frage im Allgemeinen kann nur bei Gelegenheit der Revision der Strafgesetze erfolgen, zu welchem Zweck der erstattete Bericht dem Königlichen Ministerium zur Revision der Gesetze mitgetheilt worden ist. (Rescr. v. 20. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 102.)

§. 35. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder 50 Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

Über die Theorie der willkürlichen Strafen.

(Zusatz 1.) (Confr. ad III. des bei §. 32. sub Zusatz Nr. 1. abgedruckten Schreibens des Herrn Kammergerichts-Präsidenten von Kircheisen vom 2. Januar 1800. Klein und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts Bd. 2. Heft 4. Nr. VI. S. 116—127.)

Willkürliche Strafen.

(Zusatz 2.) Dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbestimmungen, mittelst Berichts vom 25. v. M. gethane Anfrage zum Bescheide ertheilt, daß es zuvörderst keinen Zweifel hat, die Vorschrift des §. 35. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Gesetz sich des Ausdrucks: »willkürliche Strafen,« bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35. ausdrücklich Bezug nimmt, wie solches in dem von dem Collegio allegirten §. 1103. a. l. a. geschehen ist, oder eine solche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält. In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädicat der unbestimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35. nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist der Richter an das Maß der willkürlichen Strafe nicht gebunden, sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maß hinausgehen. (Rescr. vom 7. Febr. 1815. v. Kptz. J. Bd. 5. S. 32.)

Höhe der Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels.

(Zusatz 3.) In der Sache des Justizraths N., **nomine Fisci**, wider die verehelichte J., ist von dem Königl. Stadtgerichte wegen unterlassener Berichtigung des Besitztitels auf eine Geldstrafe von 100 Rthlr. erkannt worden. Es muß nun zwar der verehelichten J. überlassen bleiben, dies Erkenntniß im geordneten Wege anzugreifen; für künftige ähnliche Fälle wird aber das Collegium darauf aufmerksam gemacht, daß die Strafe für unterlassene Berichtigung des Besitztitels, da deren Höhe im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, das im §. 35. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. bestimmte Maß von 50 Rthlrn. nicht übersteigen darf. (Rescr. vom 13. Juli 1829. v. Kptz. J. Bd. 34. S. 122.)

Zufall.

§. 36. Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung durch bloßen Zufall entstanden; so kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. (Thl. I. Tit. III. §. 6.)

§. 37. Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten.

§. 38. Je leichter aber dessen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, desto mehr muß, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärft werden.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zu Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan; die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden; so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

Zu §. 36. Anmerkung 1.
Ein Beispiel eines bloß zufälligen Todtschlages, s. in Klein's Annalen Bd. 9. S. 331.

Zu §. 37. Anmerkung 1.
Die Qualität wird nicht durch das zufällige Zusammentreffen der Umstände und Bestandtheile, sondern nur durch die Absicht des Handelnden in dieser Hinsicht bestimmt. Paalzow's Magazin Bd. 1. S. 271.

§. 44. *) Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar; und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.

Von Verschärfung der Strafen.

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchste Maß der gesetzlichen Strafe verschärft werden.

§. 46. Wenn auch eine Verschärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden: so darf doch die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muß dabey allemal auf die Vorschrift des §. 50. Rücksicht genommen werden.

§. 47. Die im Gesetze bestimmten Arten der Todesstrafen werden durch Schleifung zur Richtstätte, oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams geschärft.

§. 48. Die Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

§. 49. Die Gefängnißstrafe soll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

§. 50. Bey Schärfung der Leibesstrafe muß allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falscher Umstände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal verschärft.

Ueber den Willkommen und Abschied.

(Zusatz 1.) Es ist in Unserm Allgemeinen Landrechte festgesetzt: daß die eintretende Festungsstrafe bei mehreren Verbrechen, in so fern dabei erschwerende Umstände obwalten, durch körperliche Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit verschärft werden soll. Da nun auf den Festungen dergleichen Züchtigungen wegen besonderer Verfassung nicht administrirt werden können, so setzen wir, damit jenen gesetzlichen Bestimmungen ein Genüge geleistet werden könne, hierdurch fest:

1) daß, wenn die Umstände es erlauben, der Willkommen vor der Ablieferung des Verbrechers, von dem inquirirenden Gerichte ertheilt werde;
2) wenn solches nicht thunlich (besonders wenn der Verbrecher vor rechtskräftiger Entscheidung **salvo jure** abgeliefert wird), der Festungsgefangene zu dem dortigen Zuchthause abgeliefert, und ihm dort sowohl der Willkommen, als hiernächst der Abschied gegeben werden solle.

Hiernach habt Ihr also, bei jedesmaliger Execution der ergangenen Straf-

*) Vergleiche bei §. 44. die Anmerkung 1. zu §. 533.

Erkenntnisse Euch zu achten, besonders den Commandanten der Festung, der von dieser Einrichtung von hier aus benachrichtigt worden, bei der Ablieferung jedes Mal zu benachrichtigen, ob dem Verbrecher der Willkommen schon ertheilt sei, und also die Ablieferung zum Zuchthause, Behufs dessen, nothwendig sei oder nicht. Um indessen bei diesen Züchtigungen nicht die Schranken zu überschreiten, welche die körperliche Constitution des zu Züchtigenden nothwendig an die Hand giebt; so habt Ihr jedes Mal,

wenn das Verbrechen nach der Disposition des Allg. Landrechts mit Festungs- oder Zuchthausstrafe verpönt ist, vor Einsendung der Acten sowohl zum Spruch, als zur Bestätigung des verfaßten Erkenntnisses darin zu verzeichnen, ob der Verbrecher von gesunder, und welcher Constitution sei?

damit darnach arbitrirt werden könne, ob auf eine mäßige, gewöhnliche oder tüchtige Züchtigung, welches im Erkenntnisse ausdrücklich zu bemerken, zu erkennen, oder diese ganz wegzulassen, und in diesem Falle die Strafe durch Verlängerung derselben, welche letztere doch nicht über drei Monate ausgedehnt werden kann, zu verschärfen sei. Sollte in einzelnen Fällen der körperliche Zustand des Verbrechers Bedenklichkeiten an die Hand geben, so habt Ihr bei der Untersuchung desselben einen Sachverständigen zuzuziehen, und dessen schriftliches Gutachten darüber zu erfordern, ob und welche Züchtigung der Verbrecher erdulden könne. Im Uebrigen hegen Wir zu Euch das Zutrauen, daß Ihr sowohl bei der Wahl der Züchtigungsmittel, als der Art, wie solche gebraucht werden, überhaupt, und besonders in Hinsicht auf die körperliche Beschaffenheit der Verbrecher, die nöthige Aufmerksamkeit verwenden und dahin sehen werdet, daß die zu ertheilende, selbst tüchtige Züchtigung nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit nicht gefährlich werde. (Reser. vom 24. April 1797. Stengel's Beiträge Bd. 5. S. 204 — 6, und Auszug S. 242.)

(Zusatz 2.) Ueber die Verfahrungsart, wenn in Criminalfällen nach dem Allg. Landrecht auf einen sogenannten Willkommen und Abschied erkannt worden.

Nach der Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts soll in verschiedenen Fällen auch bei Festungsstrafen auf Verschärfung derselben durch körperliche Züchtigung oder den sogenannten Willkommen und Abschied erkannt werden. Wir haben jedoch wahrgenommen, daß bei Vollstreckung dieser Züchtigung in verschiedenen Fällen sich Schwierigkeiten gefunden, und auf nähere, zwischen Unserm Justiz- und Ingenieur-Departement gehaltene Rückfrage hat sich ergeben, daß es auf den meisten Festungen an Personen und Anstalten, wodurch dieser Theil der Criminal-Erkenntnisse vollstreckt werden kann, ermangelt. Damit nun gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften möglichst genüget werde, habt Ihr Euch Nachstehendes zu Eurer Direction dienen zu lassen:

1) Wenn auf Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt worden, so muß die körperliche Züchtigung dem Verbrecher vor der Abführung nach der Festung durch Veranstaltung des inquirirenden Gerichts ertheilt werden.
2) Der sogenannte Abschied muß, wenn an dem Orte der Festung auch ein Zuchthaus vorhanden, in diesem vollzogen, und zu dem Ende durch Befehl oder Requisition an die dem Zuchthause vorgesetzte Behörde die nöthige Veranstaltung getroffen, der Festungs-Commandant aber gleich bei der Ablieferung requiriret werden, den Verbrecher nach verlaufener Strafzeit nicht sogleich auf freien Fuß zu stellen, sondern an die Zuchthaus-Behörde abzuliefern.
3) Ist an dem Orte der Festung kein Zuchthaus; so muß gar nicht auf Abschied erkannt, sondern allenfalls die Dauer des Festungsarrests, nach Verhältniß

des Grades der Züchtigung, die der Verbrecher verwirkt hat, jedoch nicht über 3 Monate, verlängert werden.

4) Der Grad der Züchtigung muß in dem Urtel wenigstens allgemein, mit dem Ausdrucke: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige, angedeutet werden.

5) Damit der Richter über diesen Grad sich bestimmen könne, muß der Inquirent dafür sorgen, daß wenigstens in allen solchen Fällen, wo ein Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erwarten ist, die körperliche Constitution des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersucht, und das Gutachten darüber zu den Acten gebracht werde.

6) Habt Ihr Euch nach der Beschaffenheit der Werkzeuge zu erkundigen, mit welchen dergleichen Züchtigungen in den Zuchthäusern und andern Criminalanstalten ertheilt zu werden pflegen, und dafür zu sorgen, daß diese Werkzeuge so beschaffen sind, oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende selbst tüchtige Züchtigung nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit gefährlich werde.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten und die Criminal-Behörden in Eurem Departement zu instruiren. (Rescript vom 24. April 1797. E. S. de 1797 Thl. 10. Nr. 34. S. 1129.)

Von wiederholten Verbrechen.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe.

§. 53. Bey dieser Verschärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

Von der Collision mehrerer Verbrechen.

§. 54. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden: so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beygetrieben.

§. 55. Eben diese Beytreibung findet statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch außerdem eine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch bloße Ehrenstrafen sollen zugleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muß die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

Milderung der Strafe.

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derselben über-

führt ist, freywillig gesteht, gegen den soll die sonst verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung statt findet, die gelindere gesetzliche Strafe erkannt werden.

(Zusatz 1.) Milderung der gesetzlichen Strafe und Ausschließung der körperlichen Züchtigung bei freiwilligem Geständnisse.

a. Dem Königlichen ꝛc. wird hierneben eine beglaubte Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre (b.) vom 9. d. M. zugefertigt,

nach welcher des Königs Majestät zu befehlen geruhet haben, daß gegen einen Angeschuldigten, der noch, ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll.

Das Königliche ꝛc. hat sich hiernach zu achten, und diesen Königl. Befehl den Untergerichten des Departements zur Nachachtung mitzutheilen, auch für Aufnahme desselben in die Amtsblätter der Provinz zu sorgen. (Cabinetsordre vom 21. Oct. 1833.)

b. Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht Remus in der Strafanstalt zu Rawicz, dessen Bittschrift zurückerfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied stattfinden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll, und veranlasse Sie, die Berichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. L. R. besonders aufmerksam zu machen. (Cabinetsordre vom 9. Oct. 1833. v. Kptz. J. Bd. 42. S. 445.)

§. 60. *) Reue vor vollführter That, ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

Zu §. 59. Anmerkung 1.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß dieser §. nur dann mit dem Geständnisse vor der Ueberführung eine Milderung verbindet, wenn sonst eine Schärfung der Strafe hätte eintreten müssen, oder wenn die gesetzliche Strafe verschiedene Grade. Klein's Annalen Bd. 20. S. 187.

---

*) Ueber die richtige Erklärung der §§. 43. und 60. sind die Rechtsgelehrten nicht einverstanden. Herr Klein (Grundsätze des peinlichen Rechts. 2te Ausgabe §. 153.) und ein in zweiter Instanz erlassenes Erkenntniß (Hitzig's Zeitschrift für Criminalrechtspflege Bd. 1. S. 65 — 73.) nehmen an, daß der §. 43. auf den Fall, wenn jemand aus Furcht vor der Strafe von einem unternommenen Verbrechen abstehe, gar nicht anzuwenden sei, dagegen sind Henke (Beiträge zur Criminalgesetzgebung, Regensburg 1813 S 182), Herr Hitzig (Zeitschrift ꝛc. S. 73 — 77) mit Recht entgegengesetzter Meinung.

Nach den Worten des Gesetzes ist derjenige, welcher dieses aus Furcht vor Strafe thut, von diesem Anspruch nicht ausgeschlossen, und es wäre gegen jede richtige Interpretationsregel verstoßen, wenn man dieses Gesetz gegen den klaren Sinn, den es nach seiner Fassung hat, restrictiv erklären wollte. Aber nicht derjenige, der nur aus eige-

§. 61. Wenn der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben, ganz oder zum Theil, sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat: so findet nur eine außerordentliche Strafe statt.

§. 62. Ist der Schade schon geschehen, aber von dem Thäter ersetzt worden: so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 63. Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben; und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

Zu §. 63. Anmerkung 1.

„Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt; so kann er auf Begnadigung Anspruch machen."

Der Recensent der Heidemannschen „**Diss. de conatu delinquendi**" in der zu Halle

ner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, kann auf Begnadigung Anspruch machen. Dieser ist nach §. 60. nicht ganz straffrei, sondern derjenige, welcher nicht allein von der Ausführung des Verbrechens absteht, sondern auch zugleich solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht eintreten kann, oder derjenige, der durch zeitige Entdeckung seiner Mitschuldigen und ihres Vorhabens die Ausführung dessen hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen. Der Anspruch auf Begnadigung wird also nicht allein durch das Abstehen von dem unternommenen Verbrechen motivirt, sondern es müssen zugleich solche Anstalten getroffen werden, daß das Verbrechen von dem Mitschuldigen nicht ausgeführt werden kann. Fehlt dieses letzte Erforderniß, so ist auch kein Anspruch zur Begnadigung begründet. Beurtheilt man hiernach den in Hitzig's Zeitschrift Bd. 1. S. 40—43 vorgetragenen Fall, so war das Straferkenntniß gegen Z. sehr wohl gegründet. Z. hatte nur dem J. die falschen Münzen zurückgeschickt, mit der Erklärung, er wolle die falschen Münzen nicht kaufen. Dies war nicht hinreichend, um seinen Anspruch zur Begnadigung zu begründen. Er hätte ein Recht auf denselben erhalten, wenn er den A. als einen solchen, der falsche Münzen bei sich führe, um sie im Lande abzusetzen, angezeigt hätte, oder zu dem J. gegangen wäre, und diesen allenfalls unter Androhung einer Denunciation angehalten hätte, daß die falschen Münzen an einen sichern Kaufmann in Stettin oder Hamburg spedirt wären, um sie wieder nach England zu verschiffen, wo A. erst die freie Disposition über selbige wieder erhalten hätte. Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen erwähnt §. 7. und 8. des Falls, wenn jemand aus eigener Bewegung von einem Verbrechen absteht, gar nicht; das baierische Strafgesetzbuch spricht dagegen denjenigen, welcher aus eigener Bewegung, sei es aus Reue oder aus Furcht vor Strafe, von der Vollbringung eines Verbrechens absteht, zu dessen Begehung er bereits eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung gerichtet ist, gänzlich straffrei. **De lege ferenda** ist diese Ansicht unstreitig die sachgemäßeste.

Wenn übrigens in des H. Hitzig's Zeitschrift auch die Frage in Anregung gebracht wird, wie nach §. 43. das Erkenntniß abzufassen sei: so kann die Erkenntnißformel nur folgendergestalt lauten:

daß Inculpat .... wegen der von ihm unternommenen, aber nicht ausgeführten Verbreitung falscher Münzen, Brandstiftung ꝛc. mit ..... Festungsstrafe zu belegen, derselbe jedoch, da er aus eigener Bewegung von der Ausführung dieses Verbrechens abgestanden, und durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen und ihres Vorhabens, die Verbreitung der falschen Münze hintertrieben, Sr. Majestät, als ein solcher, der auf Begnadigung Anspruch machen könne, wie hiermit geschieht, zur Begnadigung zu empfehlen. Die Kosten dieser Untersuchung ꝛc.

Dieses Erkenntniß ist sodann mit einem Sr. Majestät vorzulegenden Extracte, dem Herrn Justizminister mittelst Berichts zu übersenden, um den Extract Sr. Majestät zur Einholung der Allerhöchsten Entschließung vorzulegen.

Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.

§. 64. Haben mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 65. Hat Einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

§. 66. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 67. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.

---

herauskommenden juristischen Literatur-Zeitung Nr. 1. vom Octobermonat d. J. 1799 bemerkt ganz richtig, daß dieses Gesetz wohl kein Recht des Verbrechers auf Begnadigung enthalte und constituire. Die sich widersprechenden Begriffe von Recht und Gnade lassen eine solche Verbindung gar nicht denken, und ein Recht auf der einen Seite setzt von der andern eine Zwangsverbindlichkeit voraus.

Aber auch von der Verjährung der Verbrechen, in dem gewöhnlichen Sinne dieses Worts, kann in der Gesetzstelle nicht füglich die Rede sein. Wenn dieses auch jetzt nicht aus dem neuerlich ergangenen Rescripte an die Neumärksche Regierung vom 26. Februar 1798 (Stengel's Beiträge Bd. 6. S. 161) hervorginge, so würde es schon daraus klar sein, daß die Verjährung, wie man sagt, von Rechts wegen, und nicht im Wege der Gnade, den Verbrecher von der Strafe befreit.

Obiges Gesetz enthält unsers Erachtens nichts, als einen nochmaligen (vid. §. 9. 10. Tit. 13. Thl. 2. A. L. Rs. und N. 26. in diesem Hefte der Materialien) ausdrücklichen Vorbehalt des Abolitionsrechts für den Regenten, oder, wenn man will, auch des Aggregationsrechts *); denn einige Untersuchung muß doch immer vorangehen, um die mehrjährige Besserung und den Ersatz des Schadens auszumitteln und darzuthun.

Dies beweiset die Stellung des §. am Ende der Lehre von der Milderung der Strafen, und das gebrauchte Wort: Anspruch. Letzteres wird zwar auch von der Forderung eines angeblichen Rechts gebraucht, setzt aber nicht voraus, daß dies Recht wirklich gegründet sei, und ist auch hier nicht einmal in diesem Sinne, sondern so wie die Redensart: einen um etwas ansprechen, für bitten, ersuchen ꝛc. genommen.

Das Gesetz giebt mithin dem Verbrecher nur die Hoffnung auf Milde und Nachsicht, und dem Inquirenten stillschweigend die Erlaubniß und Befugniß, auf die desfallsige Bitte des Inculpaten mehr, als sonst erlaubt ist, zu achten, und theils die Untersuchung nicht weiter, als es in dieser Hinsicht unumgänglich erfordert wird, zu prosequiren, theils in Betreff des Arrestes nicht ohne dringende Noth Aufsehen zu erregen und hart zu fallen.

Die nächstens zu erwartende Criminal-Prozeßordnung wird wahrscheinlich (s. das erste Heft der Mater. S. 130.) auch hierüber nähern Aufschluß geben, aber auch ohne dies ist doch in der That nicht abzusehen, wie diese Gesetzstelle zu groben und erheblichen Mißdeutungen (deren in der Anfangs erwähnten Recension gedacht wird), hat Anlaß geben können. (Material. Heft 3. Nr. 44. S. 112—15.)

*) Es enthält den eigentlichen, vernunftmäßigen Grund der Verjährung bei Verbrechen, sagt das angeführte Rescript. — Klein unterscheidet in seinem Criminalrecht, 2ter Ausgabe §. 176. diese Begnadigung ex capite des §. 63. des A. L. Rs. ausdrücklich von der gänzlichen Aufhebung der Strafe sowohl durch die Begnadigung (§. 180.) als durch die Verjährung (§. 184.), und scheint also vorauszusetzen, daß doch immer einige Strafe erfolgen müsse. Er führt daher dieses Gesetz des §. 63. auch nur unter den Milderungsgründen der gesetzlich bestimmten Strafen auf.

§. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respectsperson: so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. (§. 65.)

§. 69. Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern kann die Strafe des erstern zwar gemindert, aber nicht erlassen werden.

§. 70. Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: so muß bey der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniß Rücksicht genommen werden.

§. 71. Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabey eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

§. 72. Ist der geleistete Beystand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen: so wird dieser Beystand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maßgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an den Hülfleistenden geahndet.

§. 73. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: so muß jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.

§. 74. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet: so wird er in Ansehung der That, bey welcher er wissentlich und freywillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 75. Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewußt: so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabey gehabten Absicht beurtheilt.

§. 76. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath

Zu §. 71. Anmerkung 1.

Wenn die Hülfe unmittelbar bei der That geleistet wird, so reicht schon dies bloße Factum ohne Rücksicht auf den Erfolg hin, um die Bedingung, welche das Gesetz in sich faßt, zu erschöpfen. Klein's Annalen Bd. 20. S. 226.

und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat. (§. 72.)

§. 77. Ist der Rathgeber bey der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen: so wird er zugleich als Urheber angesehen.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, daß derselbe das Vermögen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der ist wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.

§. 79. Die Absicht, welche der Verführer bey seinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabey Gefahr läuft, zu hintertreiben: so muß er selbst, so weit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden; sondern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit, bestraft werden.

§. 83. Hat jemand an den Vortheilen eines Ver-

Zu §. 81—82. Anmerkung 1.

Die Strafe ist hier zwar nicht genau bestimmt, aber dennoch keine sogenannte willkürliche Strafe. Paalzow's Magazin Bd. 1. S. 25.

2. Dieses Gesetz, welches dem richterlichen arbitrio einen großen Spielraum läßt, umfaßt laut seiner Worte: nach Verhältniß der Bosheit oder Fahrlässigkeit, alle Grade der desfallsigen Vergehen, von der bloßen Unterlassung der Anzeige bis zum dringendsten Verdacht der wirklich vorausgegangenen Verabredung; doch kann die Strafe nicht bis auf zehen Jahre Zuchthausstrafe ausgedehnt werden, indem eine solche Strafe nach §. 843. nur den überwiesenen Mitverbundenen treffen soll. Klein's Annalen Bd. 20. S. 351.

brechens, nach deſſen Ausführung, wiſſentlich und freywillig, jedoch ohne vorgängige Abrede, Theil genommen: ſo trifft ihn eine ſolche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächſten kommt.

§. 84. Wer Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen ſich zum Gewerbe macht, wird nach der Regel eben ſo, wie die Verbrecher ſelbſt, beſtraft.

Beſtimmung der Strafen und ihres Verhältniſſes gegen einander.

§. 85. Geldſtrafen ſollen gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksklaſſe nicht erkannt, und wo ſie geſetzlich beſtimmt ſind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit oder Gefängnißſtrafe verwandelt werden.

§. 86. Wenn das Geſetz dem Richter die Wahl überläßt: ob Geld- oder Leibesſtrafe verhängt werden ſoll: ſo muß das Nöthige im Erkenntniſſe feſtgeſetzt; niemals aber dem Verbrecher ſelbſt die Wahl überlaſſen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesſtrafe an der Perſon des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißſtrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieſes Verhältniß, nach der bekannten Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 90. Wenn die geſetzliche oder erkannte Verſchärfung der Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nicht anwendbar iſt: ſo muß die Dauer derſelben verlängert werden.

Zu §. 85—90. Anmerkung 1.

Das Criminal-Geſetzbuch muß noch mehr, als das bürgerliche, ein eigentlicher Volks-Codex ſein, der nicht nur überhaupt dem großen Haufen der Einwohner des Staats, ſo viel als möglich in die Hände zu bringen, ſondern auch ſelbſt bei dem Schul-Unterricht mit zum Grunde zu legen iſt. Es muß alſo aus kurzen und deutlichen Vorſchriften beſtehen, wornach die Bürger des Staats ihr Verhalten einrichten können, durch erlangte Kenntniß der ſchädlichen Folgen [illegible] jeden Verbrechens gegen deſſelben Begehung gewarnt und abgeſchreckt werden. Dieſem Zweck würde es gänzlich zuwider ſein, wenn man hier in die feineren Unterſcheidungen, welche bei den Graden der Moralität, und bei der Imputation ſtattfinden; in die Lehre von den erſchwerenden und mildernden Umſtänden; in die genaue Abmeſſung des Verhältniſſes der Strafen ſowohl unter ſich, als gegen den in jedem einzelnen Falle vorwaltenden Grad der Moralität, und der vorhandenen Milderungs-Urſachen hinein-

(Zusatz 1.) Ueber die Aenderung der Gattung der erkannten Strafe durch Untergerichte.

Auf Eure unterm 21. v. M. anhero gethane Anzeige ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution: daß es bei der von der dortigen Regierung Euch ertheilten Vorschrift lediglich sein Bewenden habe. Das Recht, die Gattungen der Strafen umzuändern, gehört zu dem landesherrlichen Begnadigungsrechte, welches keinem Untergerichte mitgetheilet ist, und die Vorschrift der Prozeßordnung Thl. 1. Tit. 14. §. 3. Nr. 2. und Thl. 2. Tit. 10. §. 6. kann **ultra casos expressos** nicht ausgedehnt werden. (Rescript vom 10. Sept. 1792. E. S. de 1792 S. 1089—90, oder T. IX. Nr. 74.)

(Zusatz 2.) Ueber die Einführung des Allg. Landrechts bei den Militair-Gerichten.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das Allgem. Landrecht auch bei den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bei ihrer Anwendung auf Militair-Personen gewisser Modificationen nach der Verfassung Unserer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bei den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unsere allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären: ꝛc.

16) **ad Part. II. Tit. 20. §. 85. und 88.** setzen Wir fest, daß vermöge dieser

---

gehen; oder Maßregeln, welche die, selbst dem ärgsten Verbrecher nicht zu versagende Pflicht der Menschlichkeit, bei Vollziehung der Strafen, an die Hand giebt, hier einrücken wollte. Man würde dadurch nicht nur den Volkscodex selbst, zu einer dem bestimmten Gebrauch ganz widersprechenden Weitläufigkeit ausdehnen; sondern man würde auch boshaften Verbrechern Schlupfwinkel öffnen, und Cautelen an die Hand geben, wodurch sie dem Richter die Ausmittelung ihres Verbrechens erschweren, und sich der wirklich verdienten gesetzmäßigen Strafe, zum äußersten Nachtheil des Staats entziehen könnten; man würde folglich den Hauptzweck der Strafgesetze, nämlich Abschreckung von Verbrechen, bei der Menge, gar zu leicht verfehlen.

Aus diesem Gesichtspunkt muß man den gegenwärtigen ganzen Titel, und insonderheit auch die vorstehenden allgemeinen Grundsätze betrachten. Wer dabei hie und da nähere Bestimmungen vermissen möchte, der wird solche in der besonders abzufassenden Instruction für den Richter antreffen.

Diese Instruction wird außer der eigentlichen Criminal-Prozeßordnung, wohin auch die Lehre vom Gerichtsstand in peinlichen Fällen, vom **Corpore delicti**, von den Anzeigen, und von den Beweisen gehört, nähere Regeln enthalten, wie der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses zu verfahren habe; wie der Grad der Moralität und der Imputation, nach der Qualität des Verbrechens, nach den Motiven der Handlung, nach den vorhergehenden und begleitenden Umständen, und nach den Folgen der Handlung bestimmt; auf was für Milderungs-Ursachen bei jeder Art der Verbrechen Rücksicht genommen; wie die im Gesetzbuch nur allgemein angegebene Art der ordentlichen Strafe, nach Bewandniß jeden Falls, genauer determinirt; nach welchen Grundsätzen in Fällen, wo die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht stattfindet, die an deren Stelle tretende außerordentliche abgemessen; wie und nach welchem Maßstab die Schärfung der ordentlichen Strafen, in Fällen, wo das Gesetz solche vorschreibt, angeordnet; und wie in Fällen, wo das Factum nicht vollständig auszumitteln ist, verfahren werden solle.

Eben diese Instruction wird das Verfahren bei Vollziehung der Straferkenntnisse, und die verschiedenen Arten, wie Criminal-Verbrechen und Strafen aufgehoben werden, näher bestimmen. (Entwurf Theil 1. Abtheilung 3. Tit. 8. §. 82. S. 220.)

Verordnung auch gegen Unterofficiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu ſein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungs-Gewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Geſetze eine Geldſtrafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf dieſe geſetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regiments-Gerichten zugeſchickt und dieſen überlaſſen werden ſoll, die erkannte Geldbuße nach Befinden der Umſtände, in eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe zu verwandeln.

Ferner

daß bei Unterofficiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arreſtſtrafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geſchloſſen, gleich geachtet werden ſollen.

Nach vorſtehenden Verordnungen ſollen übrigens ſämmtliche, ſowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen ſich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert iſt, ſollen auch die Militair-Gerichte die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts ſich zur Richtſchnur dienen laſſen. Es ſoll daher das gegenwärtige Publicandum ſowohl in der Armee, als den ſämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unſerer allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſers Königlichen Inſiegels. (Extract aus dem Publicandum vom 14. März 1797. E. S. de 1797 S. 988, oder Thl. X. Nr. 20. und Auszug S. 236.)

(Zusatz 3.) In der Unterſuchungsſache wider den Dienſtknecht Carl Ludwig Schneider haben Wir erfahren, daß das Erkenntniß erſter Inſtanz, wodurch der Inculpat zu dreimonatlicher Feſtungsarbeit verurtheilt worden, aus dem Grunde von Euch in Feſtungsarreſt von gleicher Dauer abgeändert worden, weil das Geſetz Feſtungsſtrafe und nicht Feſtungs-Arbeit beſtimmt hat. Da indeſſen Feſtungsſtrafe der allgemeine Ausdruck iſt, welcher ſowohl Arreſt als Arbeit in ſich begreift, ſo muß der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von beiden zu wählen und anzuwenden ſei, wie Wir ſolches Allerhöchſt Selbſt nur noch kürzlich in einem ganz ähnlichen Falle feſtzuſetzen geruhet haben. Hiernach iſt auch im vorliegenden Falle das Erkenntniß erſter Inſtanz von Uns wiederhergeſtellt worden, und werdet Ihr hierdurch angewieſen, Euch in Zukunft nach Unſerer Willensmeinung in sententionando zu achten. (Reſcript v. 31. Mai 1802. E. S. de 1802 S. 953 und 54, oder Thl. 11. Nr. 32.)

Der Ausdruck des Allgem. Landrechts: Feſtungsſtrafe, begreift ſowohl Arreſt als Arbeit in ſich, und iſt nach Beſchaffenheit und d. Stande der Inculpaten zu beurtheilen.

(Zusatz 4.) Das in Eurem Berichte vom 3. c., betreffend den Bauer ꝛc. und Conſorten zu ꝛc. geäußerte Principium, daß, wenn einmal auf eine Geldſtrafe erkannt worden, dieſe nicht eher in eine Leibesſtrafe verwandelt werden könne, bis die Execution das Vermögen des Beſtraften zur Bezahlung der erſtern nachgewieſen habe, iſt unſtreitig richtig. Eben ſo geſetzlich iſt es aber auch nach §. 85. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts, daß gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksclaſſe, auf keine Geldbuße, ſondern jederzeit auf Leibesſtrafen erkannt werden ſoll. Beſonders iſt jederzeit darauf gehalten worden, daß gegen gemeine Bürger und Bauern keine, am wenigſten das Quantum von einigen Thalern überſteigende Geldbußen angewendet werden, wenn nicht eine beſondere Vermögenheit derſelben bekannt geweſen iſt. Es iſt ferner der, bei mehreren Gelegenheiten von Uns Allerhöchſtſelbſt geäußerte Wille, daß Stra-

Gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksclaſſe ſoll nicht auf Geldſtrafen erkannt werden.

fen und Untersuchungskosten von einem Bestraften nur so weit eingezogen werden sollen, als es ohne Zurücksetzung desselben in seinem Nahrungsstande geschehen kann. In dieser Rücksicht, und da, so viel aus den ehemals inspicirten Acten erinnerlich ist, einige der bestraften Bauern kürzlich mit abgebrannt sind, haben Wir auf sie eine Geldstrafe um so mehr unanwendbar gehalten, und da in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißstrafe mit festgesetzt ist, auch die Inculpalten diese der Geldstrafe vorziehen; so ist, da in der Regel ein jeder Sträfling die Geldbuße vorziehet, auch schon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern.

Der hiesige Magistrat muß indessen das Vermögen oder Unvermögen derselben am besten kennen, und wenn dieser das letztere und daß sie, oder einige von ihnen, die Geldbuße ohne Schmälerung ihres Nahrungsstandes nicht erlegen können, attestirt; so hat es kein Bedenken, die Gefängnißstrafe zu einer Zeit, wo sie in ihrer Wirthschaft am wenigsten versäumen, an ihnen zu vollstrecken. Von denjenigen aber, welche der Magistrat für hinreichend bemittelt erklärt, muß die Geldstrafe beigetrieben werden.

Hiernach habt Ihr daher weiter zu verfahren. (Rescr. v. 8. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 333 — 34.)

Ueber die Zulässigkeit der Substitution der Zuchthausstrafe für bereits erkannte Festungsstrafe.

(**Zusatz** 5.) Auf Eure **sub dato** den 9. d. M. eingereichte Anfrage, die Substitution der Zuchthausstrafe für bereits erkannte Festungsstrafen betreffend, lassen Wir Euch hierdurch folgendermaßen bescheiden: Wenn das Gesetz ausdrücklich Festungsstrafe auf das Verbrechen verordnet, ist der Richter nicht befugt, Zuchthausstrafe zu substituiren; in Fällen, wo dem Richter die Wahl gelassen ist, bleibt es seinem Arbitrio überlassen, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, und in Fällen, wo eine Festungsstrafe bereits erkannt war, deren Vollstreckung der Verurtheilte sich durch die Flucht entzogen hat, muß, wie sich von selbst versteht, diese Strafe vollstreckt werden, sofern der entsprungene Verbrecher wieder eingeholt ist, und nicht, wegen inmittelst begangener neuer Verbrechen, zur Untersuchung gezogen, und demgemäß im Gefängniß zurückbehalten werden muß. In diesem Falle, der eigentlich den Gegenstand Eurer Anfrage ausmacht, muß anderweitig auf Festungsstrafe erkannt werden, wenn auf die neuen Verbrechen unbedingt Festungsstrafe verordnet ist, und beide Festungsstrafen werden alsdann zugleich vollstreckt: hat aber der Richter nach dem Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungsstrafe, und wird wegen des neuen Verbrechens die Anwendung der ersteren für zweckmäßiger gehalten, so kann auch die noch rückständige Festungsstrafe im Zuchthause abgebüßt werden, jedoch behalten Wir Uns in allen Fällen, wo die Confirmation des Urtels eingeholt werden muß, die Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Substitution ausdrücklich vor. (Rescript vom 24. Mai 1805. N. A. Bd. 4. S. 174 — 75.)

Ueber die Abnehmung der Verdienst-Medaille bei Verurtheilten.

(**Zusatz** 6.) Auf Eure in dem Berichte vom 30. v. M. enthaltene Anfrage, in wie fern bei der Bestrafung solcher Verbrecher, die in ihrem vormaligen Kriegsdienste mit der Verdienst-Medaille begnadigt worden, auf den Verlust derselben zu erkennen sei? erhaltet Ihr hiermit zum Bescheide, daß bei der Seltenheit des dieser Anfrage zum Grunde liegenden Falles in Civilgerichten Wir es für gerathener halten, jedesmal, wenn solcher vorkommt, anzufragen, ob die Verdienst-Medaille dem Verurtheilten abzunehmen sei? und specielle Vorbescheidung zu erwarten, als im Allgemeinen etwas darüber festzusetzen, wornach Ihr Euch zu achten habt. (Rescr. vom 10. Oct. 1805. E. S. de 1805 S. 3051, oder Thl. 11. Nr. 54. und Paalzow's Register S. 150.)

(**Zusatz** 7.) Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft wer-

den, der nicht wegen eines ſchweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebeſſert werden können, nach den unten folgenden Beſtimmungen zu derjenigen Claſſe verurtheilt und herabgeſetzt worden iſt, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung ſtattfindet.

Eben ſo fällt die Strafe des Gaſſenlaufens gänzlich weg. (Kriegsartikel vom 3. Auguſt 1808, Artikel 3. Math. Bd. 6. S. 378—79.)

(Zusatz 8.) Wegen der Fälle, wo im Allgem. Landrecht die Strafen alternative auf Feſtungs- oder Zuchthausſtrafen feſtgeſetzt worden.

In dem Allgemeinen Landrecht iſt die Strafe mehrerer Arten von Verbrechen alternative auf Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe feſtgeſetzt worden, und es iſt daher in allen Fällen der Willkür des erkennenden Richters überlaſſen geblieben, entweder auf die eine oder die andere Strafe zu erkennen.

Die Gefängniſſe in den Feſtungen, in welchen die zur Feſtungsarbeit verurtheilten Verbrecher aufgenommen worden, ſind jedoch nicht dergeſtalt eingerichtet, als die von uns angenommenen Grundſätze in Abſicht der Straf- und Beſſerungsanſtalten überhaupt vorſchreiben, und es liegt meiſtentheils in dem Locale und in dem militairiſchen Zweck der Feſtungen der Grund, weßhalb eine ſolche Einrichtung dort nicht leicht getroffen werden kann.

Damit nun aber die Abſicht, welche durch die theils ſchon bewirkte, theils noch zu bewirkende, zweckmäßigere Organiſation der Zuchthäuſer und übrigen Strafanſtalten erreicht werden ſoll, bei einzelnen Individuen nicht durch ihre Verurtheilung zur Feſtung gänzlich vereitelt werde; ſo verordnen wir hierdurch: daß in den Fällen, in welchen die Geſetze zwiſchen der Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe die Wahl laſſen, nur gegen ſolche Verbrecher auf Feſtungsſtrafe (Feſtungsarbeit) erkannt werden ſoll, bei denen entweder keine Hoffnung der Beſſerung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einſperrung bis zur Begnadigung, verurtheilt worden.

Von dieſer Regel findet jedoch eine Ausnahme ſtatt, wenn die Perſönlichkeit des Verbrechers und die Gefahr, welche aus deſſen Entweichung für das Publicum entſtehet, eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, und ſolche in der Feſtung mehr, als in dem Zuchthauſe erreicht werden kann.

Die Verbrecher weiblichen Geſchlechts ſind dagegen durchgängig zum Zuchthauſe zu verurtheilen, in ſo fern nicht etwa auf der einen oder der andern Feſtung beſondere Gefängniſſe zur Aufbewahrung weiblicher Perſonen eingerichtet ſind.

Alle übrige, ſolchergeſtalt nicht zur Feſtung qualificirte Verbrecher müſſen zum Zuchthauſe verurtheilt werden, wohingegen es in Abſicht derjenigen, bei welchen keine andere als Feſtungsſtrafe ſtattfindet, oder deren Strafe in Feſtungsarreſt beſteht, bei dem bisherigen Verfahren ſein Bewenden hat. Hiernach habt Ihr Euch zu achten und Wir ſind Euch mit Gnaden gewogen. (Reſcript vom 6. Dec. 1809. Math. Bd. 8. S. 560—62.)

(Zusatz 9.) Erweiterungsurkunde für die Königl. Preußiſchen Orden und Ehrenzeichen.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienſt jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern. Zu dieſem Zwecke fügen Wir den beſtehenden Orden und Ehrenzeichen Unſerer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Claſſe des rothen Adlerordens, und Verdienſt-Medaillen an dem Bande dieſes Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen Unſers Staates zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erſte wird im Allgemeinen das ausgezeichnete

Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster, zweiter und dritter Classe, die goldene und silberne Verdienstmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung, findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adlerorden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erste Classe desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792, und die zeitherige Verfassung; jedoch werden wir künftig statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung ertheilen. Dieses weiß emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern Unsern Namenszug **F. W.** führen. Die zweite jetzt neu gestiftete Classe des rothen Adlerordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmälern Bande von der Farbe des mit der ersten Classe verbundenen Cordons, um den Hals tragen. Die dritte jetzt neu errichtete Classe trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande am Knopfloch. Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Classen nicht verbunden. Wie eine Classe ohne oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienstmedaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden **pour le mérite**, die zeitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen, weiß geränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Hauptabtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden **pour le mérite** soll künftig nur für das, im Kampf gegen den Feind erworbene, Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldene und silberne Verdienstmedaille am schwarzen, weißgeränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adlerordens und der ersten Classe des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen. Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs: die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden **pour le mérite** aber Front mit geschultertem Gewehr machen. Fordert

das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung. Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in sofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken. Eben deßhalb wollen Wir auch von den neuen Classen des rothen Adlerordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchst selbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, und vornämlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen. Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Verordnung vom 18. Jan. 1810. Math. Bd. 8. S. 528—33.)

(Zusatz 10.) a. Auf Euren Bericht vom 26. v. M. geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß, da Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden sind, nicht erkannt werden dürfen, auch für den Fall, wo eine willkürliche Strafe festgesetzt wird, das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 35. gesorgt hat, der Fall sich gar nicht denken läßt, wo die Strafe des Genten, des hölzernen Blocks, und ähnlicher der Gesundheit nachtheiliger Instrumente vorkommen könnte. Selbst bei Ausübung des Züchtigungsrechts der Gutsherrschaften gegen die dienstpflichtigen Landleute können keine andern Strafen vollzogen werden, als diejenigen, welche in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 7.

Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden sind, dürfen nicht erkannt werden.

§. 229. 232. und in dessen Anhange §. 105. vorgeschrieben sind. Diesemnach habt Ihr zuvörderst die Fälle näher anzuzeigen, in welchen man sich bisher noch der oben erwähnten Strafwerkzeuge bedient hat. (Rescript vom 12. Februar 1810.)

b. Auf Euern unterm 23. Sept. 1806 gemeinschaftlich erstatteten, ꝛc. Bericht,

worin Ihr über die Anwendbarkeit verschiedener in dem Allgemeinen Landrechte nicht bestimmten, in der dortigen Provinz aber üblichen Strafarten angefragt habt,

ertheilen Wir Euch nunmehr, und nachdem von Euch, dem Oberlandesgerichte, auf das Rescript vom 12. Febr. d. J. mittelst anderweitigen Berichts vom 23. März angezeigt worden ist, daß die Strafe des sogenannten Blocks oder Stocks oder Genten, wie auch das sogenannte Rippenhaus in der dortigen Provinz, bei leichten, besonders Polizei-Vergehungen und bei Widerspenstigkeit der Unterthanen allgemein noch angewendet worden sei, hiermit zum Bescheid, daß die Anwendung dieser nicht allein der Gesundheit, sondern auch der Moralität nachtheiligen Strafarten nicht ferner gestattet werden kann, und vielmehr nur die in dem A. L. R. und in den spätern Verordnungen vorgeschriebenen Strafen dictirt und vollstreckt werden dürfen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten und Eure Unterbehörden demgemäß anzuweisen. (Rescript vom 28. April 1810. Officielle Sammlung der Verordnungen S. 6 und 7, und Hoffmann's Repertorium Thl. 2. S. 265 bis 266.)

(Zusatz 11.) a. Ihr erhaltet in der Anlage Abschrift von der, wegen Berichtigung der, in einigen Strafgesetzen obwaltenden, Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten, Leibes- und Geldstrafen auf den diesfälligen Bericht des Chefs der Justiz unter dem 12. d. M. erfolgten, Cabinetsordre, mit dem Befehl, Euch bei Anwendung der in verschiedenen Provinzialgesetzen vorkommenden Strafbestimmungen darnach zu achten, und die Untergerichte, welche solche Strafgesetze anzuwenden haben, gleichfalls hiernach anzuweisen. Es wird Euch dabei bekannt gemacht, daß, da die in den einzelnen Provinzialgesetzen unverhältnißmäßig bestimmten Geld- und Gefängnißstrafen in jedem einzelnen Falle, bei welchem diese Strafen zur Anwendung kommen, nach der Bestimmung der Cabinetsordre, in ein gehöriges Verhältniß gebracht werden können, die, in der Cabinetsordre nachgelassene, Revision der einzelnen Provinzialgesetze ohne besondere Veranlassung, die sich etwa in der Folge hierzu ergeben könnte, nicht nöthig ist, und daß deßhalb also auch für jetzt hierzu keine besondere Einleitung getroffen wird. (Rescript vom 31. Juli 1810.)

Wegen Berichtigung der, in einigen Strafgesetzen obwaltenden, Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der, alternative festgesetzten, Leibes- und Geldstrafen.

b. Die, nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende, Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der, alternative festgesetzten, Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1) durchgängig die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 88. §. 89., nach welchen

fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Thlr. für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche, die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene, Strafe als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäß, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modificiren, und Ich genehmige hierdurch besonders, daß diese Revision, in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt, vom 8. October 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Declaration dieses Gesetzes der Section im Finanzministerium für Domainen und Forsten übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König. (Cabinetsordre vom 12. Juli 1810. Math. Bd. 9. S. 243—45.)

Die Aufflechtung des Körpers auf's Rad ist als keine Schärfung der Strafe des Rades anzusehen.

(Zusatz 12.) Bei dem Inquisiten Endler haben wir die Aufflechtung des Körpers auf's Rad festzusetzen, für nöthig erachtet, wohingegen die von Euch in Antrag gebrachte Schärfung der Schleifung zum Richtplatze wegfällt.

Da die Aufflechtung des Körpers auf's Rad mit der Strafe des Rades, nach einem langjährigen Gerichtsgebrauche, verbunden, und als eine eigentliche Schärfung derselben nicht anzusehen ist, so habt Ihr in künftigen ähnlichen Fällen darauf jederzeit zu erkennen. (Rescr. vom 22. Sept. 1810. Math. Bd. 9. S. 540—41.)

Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist.

(Zusatz 13.) In allen Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, kann ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsdiener niemand Zeuge ist, nicht wie die, in andern Fällen gesetzliche Ausstellung am Schandpfahl, der Staupenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausstrafe als Beispiel wirksam sein können; es muß daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen, für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiermit festsetzen. (Cabinetsordre vom 14. Mai 1811. G. S. de 1811 S. 196.)

Künftig soll nicht auf Todesstrafe des Schwertes, sondern auf die des Beiles erkannt werden.

(Zusatz 14.) Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwertes bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. Nach dieser Meiner Willensmeinung haben Sie die Gerichte mit näherer Anweisung zu versehen. (Cabinetsordre vom 19. Juni 1811. G. S. de 1811 S. 199.)

Bei Verwandlung erkannter Geldbußen

(Zusatz 15.) Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. setze Ich, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Strafen hierdurch fest: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwan-

in Leibesstrafen sollen letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden.

delt werden muß, und die Dauer der letzteren gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar das in den §§. 88. und 89. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Verhältniß der Leibesstrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu substituirende Leibesstrafe über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden solle. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen. (Cabinetsordre v. 24. Febr. 1812. G. S. de 1812 S. 14.)

Minimum der Dauer der Zuchthausstrafe.

(Zusatz 16.) Es kann bei dem in dem Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 5. d. M. angezeigten bisherigen Verfahren, nach welchem auf eine geringere, als dreimonatliche Zuchthausstrafe nicht erkannt wird, auch noch ferner in den Fällen sein Bewenden haben, in welchem die Gesetze die Zuchthausstrafe nicht als die einzige Art der Bestrafung ausdrücklich vorschreiben, und in der Sache selbst kein Grund zu einer Abänderung liegt. (Rescript vom 20. Juni 1812. v. Kptz. J. Bd. 1. S. 65.)

Verhältniß der Geld- zur Gefängnißstrafe.

(Zusatz 17.) a. Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei der von dem Stadtgericht, in Sachen des Garnwebergesellen N. N. wider den gewesenen Feldwebel N. erstattete Bericht vom 4. d. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Stadtgericht zwar zur Publication des abgefaßten Appellations-Erkenntnisses angewiesen worden, das in diesem Erkenntnisse angenommene Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe sich jedoch auf keine Weise rechtfertigen läßt. Der §. 88. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. setzt die Summe von 5 Rthlr. als das Minimum der einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße fest, und die Worte: »der Regel nach« beziehen sich offenbar nur auf die in dem folgenden §. nachgelassene Erhöhung der Geldbuße bis auf 40 Rthlr. für 8 Tage, ohne eine Verminderung des angenommenen niedrigsten Satzes, welcher durch nichts begrenzt sein würde, zu gestatten. Die Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 hat nun zwar die Strafen der Injurien herabgesetzt, hierauf ist indessen auch schon bei Bestimmung der dem Beklagten auferlegten Gefängnißstrafe Rücksicht genommen worden, und da in dem Verhältnisse der Gefängnißstrafen zu den Geldstrafen durch die gedachte Circular-Verordnung keine Abänderung erfolgt ist, so hätte bei der Bestätigung des Urtels, in Absicht der gegen den Beklagten erkannten Gefängnißstrafe, auch keine Herabsetzung der Geldstrafe, die schon die gesetzlich niedrigste war, erfolgen sollen. Hierbei ist also wider ein klares Gesetz erkannt worden, und die in der Verfügung vom 16. Aug. c. angeführten Gründe sind nicht dazu geeignet, um dieses Erkenntniß zu rechtfertigen. (Rescript vom 19. Sept. 1812.)

b. Dem Königlichen Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. d. M. in der Injuriensache des Garnwebergesellen N. N. wider den gewesenen Feldwebel N. N. bei Revision der Acten hierdurch eröffnet, daß die Meinung desselben, nach welcher einer Geldstrafe von 5 Rthlr. als das Minimum der, einer 8tägigen Gefängnißstrafe, zu substituirenden Geldbuße anzusehen, allerdings die richtige ist, und dem Kammergericht solches zu erkennen gegeben worden. Übrigens ist das abgefaßte Erkenntniß zu publiciren und zu vollstrecken. (Rescript vom 19. Sept. 1812. v. Kptz. J. Bd. 1. S. 254.)

Verordnung wegen Tragens der Preu-

(Zusatz 18.) In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das

ßiſchen Nationalkokarde.

zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, die Preußiſche Nationalkokarde von bekannter Form, ſchwarz und weiß, am Hute getragen werden ſoll, wenn dieſe Ehre von ihnen nicht verwirkt iſt;

2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unſerm Staate geboren ſind, oder die Rechte Unſerer Unterthanen durch Anſiedelung oder Eintritt in Unſern Dienſt erlangt haben;

3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Beſtimmung des heutigen Geſetzes über das Ausweichen des Kriegsdienſtes, und durch Feſtungs- oder Zuchthausarreſt mit Strafarbeit verbunden.

Das ſtets anweſende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an ſeine heiligſten Pflichten doppelt erfüllen. (Cabinetsordre vom 22. Febr. 1813. G. S. de 1813 S. 22.)

(Zuſatz 19.) Wir ꝛc.

Urkunde über die Stiftung des eiſernen Kreuzes.

In der jetzigen großen Kataſtrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation ſo hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderſtehlichen Uebel einer eiſernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabſank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Bruſt belebt und welcher, nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland ſich ſtützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beſchloſſen, das Verdienſt, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf dieſen großen Kampf um Freiheit und Selbſtſtändigkeit, erworben wird, beſonders auszuzeichnen und dieſe eigenthümliche Auszeichnung nach dieſem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Demgemäß verordnen Wir wie folget:

1) Die nur für dieſen Krieg beſtehende Auszeichnung des Verdienſtes Unſerer Unterthanen um das Vaterland iſt

das eiſerne Kreuz

von zwei Claſſen und einem Großkreuz.

2. Beide Claſſen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes ſchwarzes Kreuz von Gußeiſen, die Vorderſeite ohne Inſchrift, die Kehrſeite zu oberſt Unſern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813, und beide Claſſen werden an einem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung, wenn das Verdienſt im Kampf mit dem Feinde erworben iſt, und an einem weißen Bande mit ſchwarzer Einfaſſung, wenn dies nicht der Fall iſt, im Knopfloch getragen; die erſte Claſſe hat neben dieſer Dekoration noch ein Kreuz von ſchwarzem Bande mit weißer Einfaſſung auf der linken Bruſt; und das Großkreuz, noch einmal ſo groß als das der beiden Claſſen, wird an dem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung um den Hals getragen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen erſter und zweiter Claſſe werden während der Dauer dieſes Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Claſſe, ſo wie des Ordens **pour le mérite**, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel ſuspendirt. Das eiſerne Kreuz erſetzt dieſe Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weiſe in den angeordneten zwei Claſſen getragen. Der Orden **pour le mérite** wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Classe des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Classe erhalten können.

6. Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, deßgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Classe verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Classe besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Classe erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Classe verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwirkten Verlustes dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel. (Verordnung vom 10. März 1813. G. S. de 1813 S. 31—33.)

(Zusatz 20.) Verlust der Nationalkokarde. Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Februar c. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde, und dem Ausweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justizbehörden erlassen; einer förmlichen Publication dieser Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der Gesetzsammlung bedarf es nicht. (Cabinetsordre vom 30. Sept. 1813. Officielle Samml. d. V. S. 11.)

(Zusatz 21.) Verlust der Nationalkokarde. Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird auf den Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß die bisherige Auslegung der Cabinetsordre vom 30. September 1813, welche die Fälle bezeichnet, wann auf den Verlust der Nationalkokarde erkannt werden soll, nicht die richtige ist. Schon aus der Fassung derselben geht hervor, daß der Mangel patriotischer Gesinnungen nicht mit dem der ehrliebenden für gleichbedeutend angesehen werden kann, und schon dieser Umstand hätte auf die richtige Anwendung des Gesetzes führen müssen, diese folgt aber auch aus der Sache selbst, indem es einestheils Verbrechen giebt, welche das Gesetz zwar mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit ahndet, aus welchen aber an und für sich noch nicht folgt, daß derjenige, welcher sie begangen, einen solchen unmoralischen Charakter und niedrige Denkungsart besitze, weßhalb gegen ihn eine so demüthigende Auszeichnung als der Verlust des National-Ehrenzeichens ist, stattfinden muß, anderntheils solche, die, wenn sie auch nur mit Gefängnißstrafe geahndet werden, doch den Verbrecher als einen so verdorbenen

und unwürdigen Menschen darstellen, daß die Tragung eines National-Ehrenzeichens hiermit gar nicht vereinigt gedacht werden kann.

Der Umstand, daß es nicht die Art der Strafe, sondern die Art des Verbrechens ist, welche schändet, hat die Bestimmung Sr. Majestät des Königs in der Cabinetsordre vom 30. Septbr. 1813 veranlaßt, daß es auf den Mangel ehrliebender Gesinnungen, nicht aber auf die Art der Bestrafung ankomme, und in dieser Hinsicht ist zwischen dem Diebe im Lazarethe und außer demselben durchaus kein Unterschied vorhanden, und gegen beide gleichmäßig auf den Verlust der Kokarde zu erkennen. Als gesetzliche Uebertretung der erstgedachten Art erscheinen die Vergehungen aus Fahrlässigkeit, die Vernachlässigungen des Feuers und Lichts, des Schießgewehrs, die Duelle und Injurien, welche jedoch hier nur beispielsweise aufgeführt werden, indem nach der Berichtigung des allgemeinen Grundsatzes, die Anwendung desselben sich für den einzelnen Fall von selbst ergiebt. (Rescr. vom 3. Mai 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 282.)

Verhältniß der Freiheitsverwirkung bis zur Besserung und bis zur Begnadigung.

(Zusatz 22.) In dem von dem Criminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau, wegen des auf der Festung N. N. sich befindenden Strafgefangenen N. unter dem 14. v. M. eingereichten Berichte des dortigen Criminal-Collegii vom 31. März d. J. ist es sehr auffallend gewesen, wenn darin bemerkt worden, daß die Strafe der Beraubung der Freiheit bis zur erfolgenden Begnadigung eine kürzere Strafzeit, als die ordentliche Strafe voraussetze; da vielmehr das Gegentheil stattfindet, indem es von der Aufführung des Strafgefangenen abhängt, ob derselbe auch nach Verlauf der ordentlichen Strafe noch länger zu detiniren, und mithin entweder zu begnadigen sei oder nicht. Die Strafe bis zur Begnadigung kann, vorhandenen Umständen nach, bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden. (Verordn. vom 26. Febr. 1799 §. 19.)

Eben so wenig können die Grundsätze zweifelhaft sein, wie ein solcher Zeitraum im Verhältnisse mit dem gesetzlichen Strafmaße zu bestimmen sei, da dieser Zeitraum kein anderer, als die gesetzliche Strafe selbst sein kann, mithin das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. ergiebt, binnen welcher Zeit nicht auf Begnadigung anzutragen ist. Da nun im vorliegenden Falle das Criminal-Collegium auf 15 Jahre würde erkannt haben: so tritt auch der Antrag auf Begnadigung nicht vor dem Verlaufe dieses Zeitraums ein. Nach 15 Jahren ist daher zu prüfen: ob der N. zur Begnadigung sich qualificirt, welches jetzt aus den vorangeführten Gründen und auch schon deßhalb unstatthaft ist, weil derselbe nach dem Gutachten der Commandantur zu N. N. in den Arrestanten-Listen durch Züchtigung zur Ordnung angehalten werden muß. (Rescript v. 7. Mai 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 298.)

Verlust der Nationalkokarde.

(Zusatz 23.) Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 5. d. M. gemachte, Anfrage über die Auslegung der wegen Tragung und Verlust der Preußischen Nationalkokarde ergangenen Verordnungen hierbei abschriftlich, anstatt Bescheides, die an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts unterm 3. d. M. erlassene Verfügung zugefertiget. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, welche die Kokarde tragen, obgleich sie des Rechts dazu für verlustig erklärt worden, so ist solche der Polizeibehörde zu überlassen, und daher derselben von einem Erkenntnisse, welches den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, ausspricht, jedesmal Nachricht zu geben. (Rescript vom 10. Mai 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 283.)

Urkunde über

(Zusatz 24.) Wir ꝛc.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland

die Stiftung des Luisen-Ordens.

bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1. Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Luisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben **L.** und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

2. Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3. Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4. Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5. Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welzer und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6. Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingange dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7. Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8. Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. (Verordnung vom 3. August 1814. G. S. de 1814 S. 70 bis 71.)

Daß Vergehen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande

(Zusatz 25.) Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker bestimme Ich, daß Vergehen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hier-

stande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen.

auf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzusenden. Wenn aber bei geringeren Vergehen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die 1ste Classe des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sei, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Kriegsministerio auf, diese Bestimmung den commandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 30. Oct. 1814. G. S. de 1815 S. 1.)

Ueber den Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 bei den aus dem Militair entlassenen Individuen.

(Zusatz 26.) Ich habe bereits am 30. October c. die Militair-Behörden mit Anweisung versehen, wie es bei Militairpersonen mit dem Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 gehalten werden soll; da aber hierüber auch in Ansehung der aus dem Militair entlassenen Individuen eine Bestimmung nöthig wird, so mögen Sie die Civilgerichte anweisen lassen, bei Vergehungen vormaliger Militairpersonen, welche Cassation, ingleichen Zuchthaus- oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniß mit auf den Verlust dieser Denkmünzen zu richten. (Cabinetsordre vom 24. Dec. 1814. G. S. de 1815 S. 2.)

Erkenntniß auf Verlust der Nationalkokarde gegen Jemanden, der noch nicht 20 Jahr alt ist.

(Zusatz 27.) Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts hat angezeigt, daß der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in mehreren Fällen die Bestimmung des ersten Urtels, wodurch auf den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, erkannt worden, wieder aufgehoben hat, wenn der Verbrecher noch nicht 20 Jahr alt gewesen. Als Grund dieser Entscheidung wird in den Erkenntnissen angegeben, daß diejenigen, welche das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, nach der Verordnung vom 22. Februar 1813 nicht berechtigt seien, die Nationalkokarde zu tragen, sie mithin auch eines solchen Rechts nicht für verlustig erklärt werden. Diese Meinung ist aber keineswegs gerechtfertigt. Die Verordnung vom 22. Februar 1813 bestimmt unter Nr. 1., daß diejenigen Männer, welche das 20ste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde tragen sollen, sie setzt also nur fest, von welchem Lebensjahre an ein Jeder verpflichtet sein soll, die Kokarde zu tragen, ohne darüber etwas zu bestimmen, von welchem Jahre an die Befugniß zur Tragung der Kokarde eintritt.

Aus der Verbindlichkeit der über 20 Jahr alten Männer, die Kokarde zu tragen, kann nun aber nicht auf das Verbot der Tragung der Kokarde für diejenigen, welche unter 20 Jahr alt sind, geschlossen werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch diese eben so gut wie jene dieses Vereinigungszeichen aller Preußischen Unterthanen zu tragen befugt sind, so wie denn diese Befugniß auch notorisch von solchen jüngern Personen ausgeübt wird. Die letztern haben also eben so gut, wie diejenigen, welche über 20 Jahr alt sind, ihr Recht zur Tragung der National-Kokarde in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen verwirkt, und es würde höchst auffallend sein, wenn man bei ganz gleichen Verbrechen dem einen die Kokarde entziehen, dem andern sie lassen wollte.

Diese Gründe werden hoffentlich hinreichend sein, um den Ober-Appellations-Senat zu veranlassen, von seiner angenommenen Meinung abzugehen, und dadurch die Verschiedenheit der Erkenntnisse über diesen Punkt zu vermeiden. (Rescript vom 4. Nov. 1815. v. Kptz. J. Bd. 6. S. 196.)

Über den Verlust der Nationalkokarde.

(Zusatz 28.) Durch meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits bestimmt, daß das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, durch Festungs- oder Zuchthausarrest, mit Strafarbeit verbunden, verwirkt sein soll. Es versteht sich also von selbst, daß diese Strafe, wenn sie nach dem Inhalt Meiner Ordre vom 30. September 1813 für ein entehrendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verlust der Kokarde nach sich ziehe, sie mag als ordentliche, oder bei nicht vollständigem Beweise, als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlasse dem Staatsministerium, die Behörden hiernach zu berichtigen. (Cabinetsordre v. 28. März 1816. Off. Samml. der V. S. 14.)

Ueber den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegesdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militairpersonen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden.

(Zusatz 29.) In Verfolg Meiner Verfügung vom 15. März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich Nassauischen und andern Diensten vertragmäßig übernommenen Militairpersonen gestattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Ansehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche diesen Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen sind: daß in eben den Fällen, wo die Preußischen Kriegsdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. October und 24. December 1814 verloren gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust wirklicher Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vorbehalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militairgerichte darnach mit Anweisung versehen zu lassen. (Cabinetsordre vom 23. Febr. 1817. G. S. de 1817. S. 35.)

In Schlesien sollen die zur Festungsarbeit verurtheilten Verbrecher in die Zuchthäuser abgeliefert werden.

(Zusatz 30.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. April c. zu genehmigen geruhet, daß die von den Schlesischen Gerichtshöfen zur Festungsarbeits-Strafe verurtheilten Verbrecher nicht mehr zu den dortigen Festungen, sondern in die Zuchthäuser abgeliefert werden. Das Königliche Oberlandesgericht hat daher zwar wie bisher auf Festungsarbeits-Strafe zu erkennen, wegen Annahme der Verurtheilten in die Festungen aber keine weiteren Requisitionen an die Commandanten zu erlassen, sondern die Aufnahme in die Zuchthäuser zu verfügen. (Cabinetsordre vom 24. April laut Rescripts vom 29. April 1817. v. Kptz. J. Bd. 9. S. 241.)

Cabinetsordre über den sich von selbst verstehenden Verlust der Nationalkokarde bei den auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen.

(Zusatz 31.) Der richterliche Ausspruch, daß der zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilte vormalige Zoll-Einnehmer N. die Nationalkokarde verlieren soll, ist zwar an sich gesetzmäßig, bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen versteht sich das aber von selbst, und muß daher nicht erst in das Urtel aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde nehme ich Anstand, das am 21. v. M. von Ihnen eingereichte und wieder beigefügte Confirmations-Rescript zu vollziehen, und will daher solches hiernach, mit Weglassung des bemerkten Zusatzes abgefaßt, erwarten. (Cabinetsordre vom 1. Juli 1817. v. Kptz. J. Bd. 10. S. 23.)

(**Zusatz 32.**) Daß gewiſſe Vergehungen auch den Verluſt der zweiten Kriegs-Denkmünze nach ſich ziehen ſollen.

Ich veranlaſſe Sie hierdurch, zu verfügen: daß, wenn Vergehungen von Perſonen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentſetzung, ingleichen Zuchthaus- oder Feſtungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, ſo wie Ich es ſchon unterm 24. December 1814 in Anſehung der erſten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verluſt ihrer Denkmünze gerichtet werden ſoll. (Cabinetsordre v. 25. Sept. 1817. G. S. de 1817 S. 297.)

(**Zusatz 33.**) Acten-Extract bei erkanntem Ordensverluſt.

Zugleich wird das Königl. Oberlandesgericht angewieſen, in künftigen Fällen dieſer Art, in welchen es auf Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Entſcheidung in Betreff des Verluſtes eines Ordens oder Ehrenzeichens ankommt, außer dem Actenſtück, worin ſich die Erkenntniſſe befinden, auch einen kurzen Acten-Extract zur Immediat-Vorlegung einzureichen. (Reſcript vom 4. Dec. 1818. v. Kptz. J. Bd. 12. S. 301.)

(**Zusatz 34.**) Ueber die Verwirkung des Erbrechts zum eiſernen Kreuz 2ter und zum Beſitz des ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Claſſe.

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe, ſo wie die Reihefolge der Erbberechtigten feſtgeſtellt worden, und der General-Ordens-Commiſſion die nähere Inſtruction dieſerhalb zugegangen iſt, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Beſtimmungen über den Verluſt des eiſernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieſer Auszeichnung, ſowie zum Beſitz des ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Claſſe, Anwendung finden ſollen. Die Juſtizbehörden ſind daher anzuweiſen, diejenigen Fälle, wo über den Verluſt des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu beſtimmen iſt, zu Meiner Entſcheidung zu bringen. (Cabinetsordre vom 19. Auguſt 1819. G. S. de 1819. S. 216.)

(**Zusatz 35.**) Confiscation der ſtandesherrlichen Beſitzungen kann gegen ein Haupt einer ſtandesherrlichen Familie nicht verfügt werden.

In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unſerm Dienſte begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, ſofern ſie nicht den Gerichtsſtand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsſtand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren ſtatt:

a) Die Unterſuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgeſetzen competent iſt, und wird von einem durch das Präſidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorſitz des Präſidenten oder eines Directors, geführt.

b) Die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts ſind befugt und verpflichtet, wo nach den Geſetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden iſt, ſich des Angeſchuldigten auf eine dem Stande der Perſon angemeſſene Weiſe zu verſichern. Sie müſſen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen und dieſes hat innerhalb drei Mal vierundzwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beſchluß zu faſſen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftung für rechtmäßig erkannt iſt, bis zur völligen Wiedereinſetzung des Angeſchuldigten in ſeinen vorigen Stand oder bis zu ſeinem Ableben, gebührt die Ausübung der ſtandesherrlichen Gerechtſame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieſer hieran verhindert iſt, dem nächſten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Adminiſtrator. Die Vermögensverwaltung kommt in

einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Acten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Cabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurtel, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) Durch dieses Endurtel kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist und zur Tilgung seiner Schulden, statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtel jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urtels bekannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urtel des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

(§. 17. der Instruct. v. 30. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 81—100.) *)

(Zusatz 36.) Aus Veranlassung eines Schreibens des Königl. Finanzmi-

---

*) Zu den Standesherren gehören nach §. 1. der Instruction folgende:

Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. In der Provinz Westphalen:

1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4) der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6) der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
7) der Herzog von Looz-Corswaaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

Verwandlung der Geldbußen in Leibesstrafen in Abgabe-Defraudations-Sachen.

nisterii, in Betreff der demselben von der Regierung zu Breslau vorgetragenen Verschiedenheit der Ansicht, welche zwischen ihm und dem Königl. Oberlandesgerichte, Hinsichts der, durch Festsetzung desselben in Leibesstrafen zu verwandelnden, durch die Regierung erkannten, Geldbußen in Abgabe-Defraudations-Sachen, entstanden ist, wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet: daß der Chef der Justiz sich mit der, in dem an die Regierung, in der fiscalischen Untersuchungs-Sache wider den Branntweinbrenner N. N. unterm 13. Oct. und 11. Dec. v. J. erlassenen Schreiben geäußerten Ansicht des Collegii nicht einverstanden erklären kann.

Wo auf Geldstrafe erkannt ist, muß es bei Substituirung der Gefängnißstrafe, bei der Vorschrift des Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 88. verbleiben. Sie gilt für die Richter als Regel, und greift in allen Fällen, wo das Gesetz nicht selbst hiernächst eine Ausnahme gemacht hat, Platz.

Was von der Substituirung der Geldstrafen da, wo Gefängnißstrafe erkannt ist, gilt, kann im umgekehrten Falle nicht zur Norm dienen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß dabei die Vermögenheit und der Stand des Beurtheilten berücksichtigt werden muß, um die Gefängnißstrafe in gehöriges Verhältniß mit der Geldstrafe zu setzen, und ihr nicht die nothwendige fühlbare Wirkung zu nehmen.

Das Königl. Oberlandesgricht hat sich künftig nach obigen Grundsätzen zu achten. (Rescript vom 5. März 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 115.)

Ueber die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann.

(Zusatz 37.) Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs-Arrests erwähnt haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß. (Cabinetsordre vom 8. Sept. 1821. G. S. de 1821 S. 158.)

Verfahren bei Gesuchen um Wiederverleihung des Rechts, die

(Zusatz 38.) Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Cabi-

---

8) der Fürst, vormalige Rheingraf, von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt, und wegen der Herrschaft Anholt;
11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Ämter Braunfels und Greifenstein;
2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuenburg.

III. In der Provinz Cleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg in der Mark.

Nationalkokarde zu tragen.

netsordre vom 23. August vorigen Jahres Folgendes festzusetzen geruht.

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der Nationalkokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von 6 Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arrestes an gerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commune ein eigener, von dem Landrathe unabhängiger Polizei-Director existirt, bei Letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communalbehörde des Orts, in welchem der Provocant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat.

Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Se. Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der Nationalkokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstande der Commune, in welcher der Provocant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communalbehörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Kammergericht (Königl. Oberlandesgericht, Königl. Appellationsgericht) hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlusts der Nationalkokarde jederzeit zu benachrichtigen. (Cabinetsordre vom 23. August 1821, laut Rescr. v. 22. März 1822. v. Kptz. J. Bd. 19. S. 205.) *)

Daß Besitzer von Orden ꝛc. die Decorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

(Zusatz 39.) Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Decorationen ihrer Orden ꝛc. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Decorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, in so fern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung. (Cabinetsordre v. 12. Mai 1822. G. S. de 1822 S. 174 bis 175.)

Verfahren bei Einsendung der aberkannten Ehrenzeichen.

(Zusatz 40.) Das Königl. Kammergericht wird angewiesen, in den Fällen, in welchen der Inhaber eines Ehrenzeichens oder eines Erbberechtigungsscheines desselben für verlustig erklärt worden, und das Ehrenzeichen oder der Erbberechtigungsschein der Königl. General-Ordens-Commission übersandt werden muß, dabei jedesmal den Trup-

*) In v. Kptz. A. Bd. 6. S. 8 und 9 ist dieses Rescript vom 22. Februar 1822 datirt.

pentheil genau zu bezeichnen, bei welchem der vormalige Inhaber zu dem Besitze des Ehrenzeichens oder des Erbrechts gelangt ist. (Rescript vom 13. Mai 1822. v. Kptz. J. Bd. 19. S. 330.)

(Zusatz 41.) Die Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung ist als Strafe anzusehen.

(Confr. das ad §. 34. sub Zusatz Nr. 2. abgedruckte Rescr. vom 20. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 102.)

(Zusatz 42.) Ueber den Denuncianten-Antheil an Polizei-Contraventionen.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 19. v. M. eröffnet, daß die Denuncianten-Antheile in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich zugesichert worden sind, auch den Gensd'armen und Polizei-Officianten, welche vermöge ihres Amts eine Contravention constatirt und die Bestrafung derselben herbeigeführt haben, nicht vorenthalten werden können.

Denn, wenn auch dasjenige, was die Regierung gegen dergleichen Denuncianten-Antheile angeführt, an sich allerdings Manches für sich hat, so ist doch für die Bewilligung derselben der nämliche überwiegende Grund vorhanden, welcher das Gesetz vom 31. December 1819 (Gesetzsammlung 1820 Seite 31) wegen der Denuncianten-Antheile der Steuerbeamten ꝛc. veranlaßt hat.

Uebrigens gehören die Officiere der Gensd'armerie nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1820 nicht, wie die Regierung anscheinlich voraussetzt, in die Kategorie der Polizei-Beamten, da nur die Wachtmeister und Gensd'armen in polizeidienstlichen Beziehungen und untergeordneten Verhältnissen zu den betreffenden Civilbehörden stehen, die Officiere aber als Militair-Vorgesetzte der Wachtmeister und Gensd'armen bloß diejenigen Functionen wahrzunehmen haben, welche ihnen durch die gedachte Verordnung vom 30. Decbr. 1820 und durch die Allerhöchste Dienst-Instruction zugetheilt worden sind. (Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 5. Novbr. 1823. v. Kptz. A. Bd. 7. Heft 4. S. 875 — 76.)

(Zusatz 43.) Erläuterung in Beziehung auf die zweite Kriegsdenkmünze.

Unter der in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. Sept. 1817 erwähnten zweiten Kriegsdenkmünze ist keine andere zu verstehen, als diejenige, welche für Nicht-Combattanten durch die Cabinetsordre vom 14. Dec. 1815 gestiftet worden, wie insbesondere auch aus dem zweiten Sachregister der Gesetzsammlung S. 5. sub voce »Denkmünze« hervorgeht.

Dies wird dem zweiten Senat des Königl. Oberlandesgerichts auf den Bericht vom 17. v. M. in der Untersuchungssache wider die Tagelöhner N. N.-schen Eheleute und Genossen, bei Remission der eingereichten Acten und des Erkenntnisses, eröffnet. (Rescript vom 16. August 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 337.)

(Zusatz 44.) Verlust der Nationalkokarde bei Justizbeamten.

Auf Veranlassung des von dem Königl. Kammergerichte mittelst Berichts vom 27. December pr. eingereichten Verzeichnisses der im verflossenen Jahre zur Untersuchung gezogenen Justizbeamten, sind die hierbei zurückerfolgenden Untersuchungs-Acten wider den Stadtgerichts-Registratur-Assistenten N. N. brevi manu erfordert worden.

Aus dem in dieser Untersuchungssache gefällten Erkenntnisse hat der Justizminister ersehen, daß das Königl. Kammergericht gegen einen Justizbeamten wegen Betrügereien auf Verlust der Nationalkokarde erkannt, und doch nicht die Cassation ausgesprochen hat.

Hierbei verfällt es in einen offenbaren Widerspruch. Denn die Nationalkokarde soll, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Sept. 1813, durch

Vergehungen, welche einen Mangel ehrliebender Geſinnungen belegen, verloren gehen.

Wenn nun Juſtizbeamte, die die beſondere Verpflichtung zu einem moraliſchen Wandel haben, durch Erkenntniß des Rechts, das allgemeine Nationalzeichen zu tragen, für verluſtig erklärt werden, ſo muß ihnen eine ſolche Handlung zur Laſt fallen, die ſie verächtlich macht, und ſie können alsdann nach §. 363. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. nicht im Dienſte bleiben. Iſt indeß das Vergehen nicht von der Beſchaffenheit, daß es ſie verächtlich macht, alſo keinen Mangel ehrliebender Geſinnungen verräth, ſo läßt ſich der Verluſt der Nationalkokarde nicht rechtfertigen, der an ſich ſchon eine ſehr erhebliche Ehrenſtrafe iſt.

Das Königl. Kammergericht hat daher in vorkommenden Fällen mit größter Sorgfalt zu erwägen, ob gegen einen Beamten auf Verluſt der Nationalkokarde zu erkennen iſt, und wird alsdann finden, daß da, wo es auf den Verluſt zu erkennen hat, auch die Dienſtentſetzung in nothwendiger Verbindung ſteht.

In casu iſt durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats, der das erſte Erkenntniß hierüber abgeändert, die Verlegenheit gehoben, die daraus entſtehen würde, einen Beamten, der ſolchergeſtalt öffentlich als nicht ehrliebend bezeichnet iſt, im Dienſte zu haben. (Reſcript vom 2. Febr. 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 129.)

(Zusatz 45.) Stiftung des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes.

a. Ich übergebe dem Kriegs-Miniſterium hierneben meine Beſtimmungen wegen Stiftung

1) des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes für Officiere und
2) der Dienſt-Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine, um ſie der Armee bekannt zu machen.

Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme Ich Veranlaſſung, den, aus der verhängnißvollen, glorreichen Zeit der Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815, im ſtehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar:

1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1ſte Claſſe,
2) denen, welche zweien oder einem derſelben beigewohnt haben, die 2te Claſſe, und
3) den, im Jahre 1815 Eingeſtellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3te Claſſe der Dienſt-Auszeichnung,

unter den im 6ten Abſchnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen. (Cabinetsordre vom 18. Juni 1825.)

b. Ich habe beſchloſſen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug ſo ruhmvoll entſchied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung

I. für Officiere bei 25jährigen treuen Dienſten in der Armee,
II. für Unterofficiere und Gemeine, welche ſich über die Zeit der geſetzlichen Verpflichtung hinaus, den Beſchwerden des Militairdienſtes widmen, zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten.

I.

1) Die Auszeichnung der Officiere ſoll in einem goldenen Kreuze beſtehen, auf deſſen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern, die Zahl XXV. befindlich iſt, und welches auf der Bruſt an einem kornblauen Bande getragen und »Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz« benannt wird.

2) Den Anſpruch darauf erhält, nach 25jähriger Dienſtzeit, jeder Officier des ſtehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen.

3) Bei Berechnung der Dienſtzeit, gelten die deßhalb beſtehenden Grundſätze und die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

4) Die Anträge auf Verleihung des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes, werden durch die vorgeſetzten Militairbehörden an das Königl. Miniſterium gerichtet, von dieſem geprüft und Mir zur Beſtätigung vorgelegt.

5) Die Generale der Armee, obgleich ſie die nämlichen und ſelbſt höhere Anſprüche an daſſelbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn ſie es wünſchen und bei Mir darum einkommen, da faſt keiner unter ihnen befindlich iſt, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienſte im Kriege und im Frieden zu den höheren und höchſten Anerkenntniſſen des Verdienſtes gelangt wäre.

II.

1) Die Auszeichnung für Unterofficiere und Gemeine ſoll unter der Benennung »Dienſt-Auszeichnung« an einem kornblauen Bande, mit dem darauf befeſtigten Namenszuge, auf der linken Bruſt getragen werden, und 3 Claſſen erhalten, wovon die Erſte, den Namenszug in Gold, und das Band mit gelbem Rande, die zweite den Namenszug in Silber und das Band mit weißem Rande, die dritte den Namenszug in Eiſen und das Band mit ſchwarzem Rande hat.

2) Auf die 1ſte Claſſe giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Claſſe die vollendete 15jährige, und auf die 3te Claſſe die vollendete 9jährige Dienſtzeit Anſpruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

3) Die Dienſtzeit wird vom Eintritt in das ſtehende Heer, bis zum Ausſcheiden aus demſelben und den, zu den Feldtruppen gehörigen Abtheilungen des Heeres berechnet, die als Verſorgung zu betrachtende Anſtellung alſo nicht in Anwendung gebracht.

4) Wer nach erlangter Dienſt-Auszeichnung im Officierſtande das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die Erſtere ab. Eben ſo hebt eine höhere Claſſe der Dienſt-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf.

5) Den verabſchiedeten Militairperſonen iſt geſtattet, die im activen Dienſt erworbene Auszeichnung, auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen.

6) So lange ein Soldat Feſtungsſtrafe leidet, oder in der 2ten Claſſe ſteht, kann die Dienſt-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anſpruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen, geht ſowohl der Anſpruch, als der Beſitz der Dienſt-Auszeichnung verloren, und es iſt darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes und im Civilſtande der Verluſt der Nationalkokarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung, finden die wegen Zurückverſetzung in die 1ſte Claſſe des Soldatenſtandes, gegebenen Beſtimmungen, Anwendung.

(Cabinetsordre vom 18. Juni 1825.)

c. Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen wegen des Dienſt-Auszeichnungs-Kreuzes und der Dienſt-Auszeichnung beſtimme Ich noch Folgendes:

1) Das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz ſoll in Form und Materie nach beiliegendem Muſter getragen werden.

2) In die Kategorie der Officiere des ſtehenden Heeres, gehören auch die Officiere des Kriegs-Miniſterii, des Generalſtabes, der Adjutantur, der Landwehrſtämme, der Militair-Erziehungs- und Bildungsanſtalten, und die Commandanten, wogegen die Anſtellung der Garniſontruppen, der Land-Gensd'armerie, dem Train ꝛc., ſo wie Invalidenhäuſer und Compagnien nicht dahin zu rechnen ſind.

3) Für dieſe Kategorie will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt ſich effectiv zum Dienſt dabei befindlichen Officiere und Combattanten vom Feldwebel ab-

wärts bestimmen, daß alle diejenigen, welche früher im stehenden Heere, 25, 21, 15, oder 9 Jahre, gedient haben, respective das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz oder die, für diese Dienstabschnitte zustehende Dienst-Auszeichnung erhalten sollen.

4) Bei Berechnung der Dienstzeit soll der Feldzug von 1806 nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber, dergestalt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber, auch für ein solches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen sind. Eben so werden die Feldzüge von 1814 und und 1815, jeder für ein Kriegsjahr gerechnet.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz.

6) Die beiliegenden 3 Classen der Dienst-Auszeichnung sind in Form und Materie als Muster zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Brust geschieht so, daß, wenn der Mann Gehenk und Patrontasche umgebunden hat, die Dienst-Auszeichnung zu sehen sein muß. Besitzt derselbe das eiserne Kreuz 1ster Classe, so wird die Dienst-Auszeichnung unter demselben getragen.

8) Die Kosten der ersten Verleihung beider Auszeichnungen, will Ich aus Meiner Chatoulle bestreiten lassen.

9) Alle, durch die Verfügungen vom 13. d. M. aus dem Dienst geschiedenen Officiere, sollen ihre Ansprüche auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu lassen, und Mir darüber, so wie über die näheren Bestimmungen der künftigen Verleihung und Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes zu berichten. (Cabinetsordre vom 18. Juni 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 185 ff.)

(Zusatz 46.) Ueber den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe.

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. Septbr. 1821 an die General-Ordens-Commission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu, von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens 5ter Classe oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deßhalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusetzen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georgen-Ordens 5ter Classe oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Civil- und Militair-Gerichten bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 5. Januar 1827. G. S. de 1827 S. 23.)

(Zusatz 47.) Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe überhaupt.

Die Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1814, daß bei Verwandlung der Geldbußen für Hausir-Contraventionen in Gefängnißstrafe, 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängniß gleich geachtet werden sollen, wird von mehreren Gerichtsbehörden dergestalt wirklich angewendet, daß sie genau jeden fünf Thalern acht volle Tage substituiren.

So ist jetzt eine Entscheidung des Justiz-Senats zu Coblenz zu meiner

Kenntniß gekommen, wo einer Geldbuße von 48 Rthlrn. eine 77tägige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt worden iſt.

Nach meiner Meinung iſt die Abſicht des Geſetzes, ſo wie der §§. 88. und 89. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., daß unter acht Tagen eine Woche verſtanden werden ſolle, und es wird, ſo viel mir bekannt iſt, in dieſer Art auch von den Gerichten in den ältern Provinzen das Geſetz angewendet. Die dadurch in der Ausführung des Geſetzes entſtehende Verſchiedenheit beträgt auf die bei Hauſir-Contraventionen in der Regel eintretende Strafe von 48 Rthlr. faſt 14 Tage, da, während, wie bemerkt, von einigen Gerichten 77 Tage, alſo 11 Wochen, ſubſtituirt werden, andere nur eine 9wöchentliche, allenfalls zur Ausgleigleichung der drei Thaler auch noch einige Tage darüber ſubſtituiren.

Ew. Excellenz will ich lediglich ganz ergebenſt überlaſſen, welche Berechnungsweiſe die der Abſicht des Geſetzes entſprechende ſei, und ſtelle daher anheim, ob Ew. Excellenz nicht deßhalb eine allgemeine Anweiſung an die Gerichte zu erlaſſen belieben wollen, wovon ich mir demnächſt eine geneigte Nachricht erbitte. (Reſcript des Finanzminiſters vom 9. Juli 1827. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 398 — 402.)

(Zuſatz 48.) Ueber denſelben Gegenſtand.

Der oſtrheiniſche Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes erhält hierneben Abſchrift des Schreibens des Königl. Finanz-Miniſterii vom 9. v. M., in deſſen Veranlaſſung dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben wird. Der Juſtiz-Senat zu Coblenz hat einer Geldbuße von 48 Rthlrn. eine 77tägige Gefängnißſtrafe ſubſtituirt, weil derſelbe bei Anwendung der Beſtimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, es bei den Geldbußen für Hauſir-Contraventionen jeden fünf Thalern genau acht volle Tage ſubſtituirt. Dieſer Auslegung liegt eine irrthümliche Auslegung zum Grunde. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck von acht Tagen als gleichbedeutend mit einer Woche geachtet, und dieſer Sprachgebrauch iſt auch in die Preußiſchen Strafgeſetze übergegangen, wie auch ſchon daraus erſichtlich iſt, daß, wie z. B. im §. 608. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., die Verdoppelung des achttägigen Arreſts nicht in 16, ſondern nur in 14 Tagen beſteht. Der Königl. oſtrheiniſche Senat hat hiernach die weitere Mittheilung an den Juſtiz-Senat zu machen. (Reſcript vom 20. Aug. 1827. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 398 — 402.)

(Zuſatz 49.) Weglaſſung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Verluſt des Adels.

Es ſind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adeligen Standes ergehenden Straferkenntniſſen neben dem Adelsverluſte zugleich eine körperliche Züchtigung feſtgeſetzt worden, und des Königs Majeſtät haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverluſt erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben dieſem nicht ausgeſprochen werden ſoll, wornach das Königl. Oberlandesgericht zu achten hat. (Reſcript vom 7. Dec. 1827. v. Kptz. J. Bd. 30. S. 386.)

(Zuſatz 50.) Wiederverleihung der Nationalkokarde.

Auf Ihren, der Miniſter des Innern und der Juſtiz an Mich erſtatteten Bericht vom 7. d. M. beſtimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Straf-Erkenntniß verwirkten Nationalkokarde bei der bisherigen Vorſchrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militairperſonen 1 Jahr, und bei Civilperſonen 6 Monat nach erlittener Strafe auf den Grund des Beſſerungs-Zeugniſſes ſtattfindet, mit der Maßgabe verbleiben ſoll, daß die erſtere Friſt auf wirklich dienſtthuendes Militair zu beſchränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden iſt, welche zur Kriegsreſerve entlaſſen, oder zur Landwehr übergegangen ſind, weßhalb auch demjenigen, der nach überſtandener Strafe aus dem Militairdienſt

entlassen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der Nationalkokarde gestattet sein soll, sobald 6 Monate nach erlittener Strafe verflossen sind.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche in Ihren Ressorts zu verfügen. (Cabinetsordre v. 22. Oct. 1828. v. Kptz. J. Bd. 32. S. 312.)

Verlust des russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe, wegen begangener Verbrechen.

(Zusatz 51.) Die General-Ordens-Commission hat auf die Benachrichtigung, daß der wegen Diebstahls verurtheilte Einwohner N. N. aus N., der schon früher des eisernen Kreuzes verlustig erklärt worden, nun noch nachträglich mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. v. M. auch des Erbrechts zum St. Georgen-Orden 5ter Classe verlustig erklärt worden sei, dem Justizminister die Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. September 1821 mitgetheilt, wodurch bestimmt ist:

daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu von Sr. Majestät ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens 5ter Classe, oder der Erbberechtigung dazu nach sich ziehen soll, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Mit Bezug auf das Rescript vom 3. d. M. wird dem Königl. Oberlandesgerichte diese Bestimmung zur Beachtung für künftige Fälle bekannt gemacht. (Cabinetsordre vom 10. Septbr. 1821, laut Rescripts vom 15. Decbr. 1828. v. Kptz. J. Bd. 32. S. 313.)

Ueber die Pensions-Ansprüche der Officiere der Armee und der Berechnung der Dienstzeit derselben bei erlittenem Festungsarrest ꝛc.

(Zusatz 52.) Der Königlichen Regierung werden hierbei Abschriften dreier Allerhöchster Cabinetsordres vom 21. und 31. Decbr. v. J. und 2. Jan. d. J. (Anlage a. b. und c.), wegen der Pensions-Ansprüche der Officiere der Armee und der Berechnung der Dienstzeit derselben bei erlittenem Festungsarrest, nachrichtlich mitgetheilt, um sich, so weit es erforderlich, bei Pensionirung im Civil angestellter ehemaliger Officiere darnach zu achten. (Rescript des Ministers des Innern vom 8. April 1829.)

a. Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, daß denjenigen Officieren, welche von jetzt an Festungsarrest erleiden, die Dauer desselben nicht von der Dienstzeit in Abzug gebracht werden soll, wenn der Festungsarrest nur einige Monate und nicht ein volles Jahr beträgt. Dagegen wird aber bei einem Festungsarrest von einem vollen Jahre und darüber, die Dauer desselben von der Dienstzeit abgerechnet. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 21. Dec. 1828.)

b. Ich finde Mich bewogen, zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über den Anspruch eines Officiers auf die normalmäßige Pension mit Rücksicht auf den Zeitraum, innerhalb dessen eine Charge von den zu Pensionirenden bekleidet ist, hierdurch festzusetzen: daß nur nach dem Verlauf Eines Dienstjahres nach der Beförderung in eine höhere Charge oder nach dem Aufrücken in ein höheres Gehalt, und wenn der betreffende Officier in diesem Dienstjahre eine Truppenübung mitgemacht hat, der Anspruch auf die normalmäßige Pension der zuletzt bekleideten Charge oder der letzten Gehalts-Kategorie begründet werden kann. Andernfalls darf nur die Pension nach der vorigen Charge oder Kategorie gewährt werden. Sie haben diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 31. Dec. 1828.)

c. Ich bestimme, auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß den im Kriege von $180\frac{6}{7}$ in Gefangenschaft gerathenen und nach Frankreich abgeführten Officieren Meiner Armee nur die Zeit bis zum Abschluß des Tilsiter Friedens, als Gefangenschaft, die längere Dauer ihres gezwungenen Aufenthalts in Frankreich als solche aber nicht gerechnet werden soll. Dem Kriegsministerio überlasse Ich

in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. (Cabinetsordre vom 2. Jan. 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Heft 2. S. 213—14.)

(Zusatz 53.) Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe überhaupt.

a. Einverstanden mit den in dem Berichte des Justizministerii vom 29. v. M. enthaltenen Bemerkungen über die Bestimmung der Freiheitsstrafen in abnehmendem Verhältniß gegen größere Geldbußen, will Ich dem K. zu Z., dessen Begnadigungsgesuch zurückerfolgt, so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe erlassen. (Cabinetsordre v. 5. Apr. 1831.)

b. Das Justizministerium hat sich durch das Immediatgesuch des Destillateurs K. zu Z. vom 20. Januar d. J., über welches der erste Senat des Königl. Oberlandesgerichts unter dem 4. v. M. Bericht erstattet hat, veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf Erlassung des noch nicht abgebüßten Ueberrestes, der statt einer Geldbuße von 224 Rthlrn. sowohl gegen den Bittsteller, als gegen den B. erkannten Gefängnißstrafe von 51 Wochen und 1 Tag anzutragen, da die in den Erkenntnissen gegen die Verurtheilten geschehene strenge Anwendung der Vorschrift des §. 88. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R., wonach 5 Thaler einer Gefängnißstrafe von acht Tagen in der Regel gleich geachtet werden sollen, sich der Natur der Sache nach nur bei Umwandlung kleinerer Geldbußen in Gefängnißstrafe rechtfertigen läßt, indem bei Verwandlung größerer Geldbußen nach jenem sich stets gleich bleibenden Verhältniß, das Uebel, welches der Verbrecher durch die Verlängerung der Freiheitsstrafe, sowohl in Rücksicht auf die Entbehrung der Freiheit, als auf seinen Nahrungszustand trifft, sich ungleich schneller steigert, als dasjenige, welches ihm durch die Erhöhung der Geldbuße zugefügt wird. Diese Ansicht liegt auch deutlich der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Februar 1812 zum Grunde, welche den nachtheiligen Folgen der Anwendung jenes Princips des §. 88. l. c. wenigstens dahin Grenzen gesetzt hat, daß niemals die, einer auch noch so großen Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen solle, auch gestattet der §. 88. l. c. selbst, indem er jenes Verhältniß von 5 Rthlrn. zu acht Tagen nur in der Regel beobachtet wissen will, die Anwendung des mildern Grundsatzes, daß bei zunehmender Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängnißstrafe nicht nach einem sich gleich bleibenden, sondern nach einem allmählig abnehmenden Verhältniß zu bestimmen sei.

Se. Königl. Majestät haben mit diesen von dem Justizministerium Ihnen vorgetragenen Bemerkungen in der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. d. M. Sich einverstanden zu erklären, und hiernach zugleich dem K., so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zu erlassen geruhet. Demgemäß ist daher heute die abschriftlich hier beifolgende Verfügung an das Stadtgericht zu Z. erlassen worden. Zugleich wird aber auch dem Königl. Oberlandesgericht hierdurch anempfohlen, bei Abfassung der Straferkenntnisse künftig auf den oben entwickelten Grundsatz zu achten.

Die mit dem Berichte des Collegii eingereichten Untersuchungs-Acten erfolgen hierbei zurück. (Rescript vom 8. April 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 396.)

(Zusatz 54.) Verlust der Kriegs-Denkmünze vormaliger Militairpersonen.

Ueber die in dem Berichte des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts vom 14. Februar d. J. enthaltene Anfrage: ob die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 24. Decbr. 1814 und 25. Sepbr. 1817, betreffend den gegen vormalige Militairpersonen zu erkennenden Verlust der Kriegsdenkmünze, nur in den darin ausdrücklich erwähnten Fällen angewendet werden dürfen, oder ob we-

gen aller Vergehen, welche den Verlust der Nationalkokarde nach sich ziehen, auch auf den Verlust der Kriegsdenkmünze zu erkennen?

ist der gutachtliche Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts erfordert worden. Nach dessen Eingang findet das Justizministerium nunmehr kein Bedenken, die aufgestellte Frage dahin zu beantworten:

daß der Verlust der Nationalkokarde jederzeit auch den Verlust der Kriegsdenkmünze nach sich zieht.

Denn

1) würde eine Inconsequenz und ein Widerspruch darin liegen, das allgemeine Ehrenzeichen eines Preußischen Unterthanen, die Nationalkokarde, zu tragen, das Tragen eines speciellen Ehrenzeichens zu gestatten;
2) geht aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften deutlich hervor, daß es die Absicht gewesen, den Verlust der Kriegsdenkmünze mit dem Verluste der Nationalkokarde gleichen Schritt gehen, und letztern nicht ohne erstern eintreten zu lassen;
3) ist es in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten schon gesetzlich entschieden, daß in allen Fällen, in welchen auf den Verlust der Kriegsdenkmünze ausgesprochen werden muß, und es fehlt gänzlich an Gründen, bei den aus dem Militair geschiedenen Individuen von diesem Grundsatze abzugehen, zumal derselbe nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 18. Juni 1825 (Jahrb. Bd. 26. S. 188, vide Zusatz Nr. 45.) auch auf die Dienstauszeichnung, welche von ehemaligen Militairpersonen im Civilstande getragen wird, anzuwenden ist.

(Rescript vom 29. April 1831.)

a. Dem Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts wird mit Bezug auf dessen Bericht vom 7. d. M., die Frage betreffend,

in welchen Fällen der Verlust der Kriegsdenkmünze gegen Personen vom Civilstande zu erkennen sei?

hierneben abschriftlich die an den Criminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Breslau am heutigen Tage erlassene Verfügung zugefertigt.

Das Justizministerium kann sich nicht veranlaßt finden, wegen dieses Gegenstandes, ingleichen wegen der übrigen, in dem Berichte des Collegii aufgestellten Zweifel und Bedenken, auf gesetzliche Bestimmungen anzutragen.

Was insbesondere die Frage betrifft:

ob wider einen Beamten, der wegen eines entehrenden Verbrechens, weßhalb wegen Mangel des Beweises nur eine außerordentliche Strafe stattfindet, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 28. März 1816, des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, auf Cassation zu erkennen?

so läßt sich erwarten, daß in den meisten Fällen diese Frage werde bejahet werden, da die Cassation eines wegen eines entehrenden Verbrechens zum Verluste der Nationalkokarde verurtheilten Beamten, sollte auch die erkannte Strafe nur als eine außerordentliche anzusehen sein, sich — wo nicht durch den Buchstaben — doch durch den Geist der gesetzlichen Vorschriften vollkommen rechtfertigt, und es deßhalb keiner ausdrücklichen Bestimmung bedarf. (Rescript vom 29. April 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 404.)

(Zusatz 55.) a. In dem in diesem Jahre vom Geheimen Finanzsecretair Schimmelpfennig erschienenen Werke, unter dem Titel: »Die Preußischen directen Steuern, oder Sammlung der Gesetze und Verordnungen wegen Classen- und Gewerbe-Steuern,« befindet sich im 2ten Thl. S. 346 ein Extract des Rescripts eines Hochverehrlichen Justizministeriums vom 20. August 1827 an den Appellations-

Unter dem Ausdruck: achttägige Gefängnißstrafe wird eine sie-

achttägige verſtanden.

Gerichtshof zu Cöln, nach deſſen Inhalt einer Geldſtrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, ſondern nur ſiebentägiges Gefängniß im Unvermögensfall ſubſtituirt werden ſoll, weil der gemeine Sprachgebrauch, nach welchem der Ausdruck von acht Tagen gleichbedeutend mit einer Woche angenommen wird, in die Preußiſchen Strafgeſetze übergegangen ſei, wie ſolches auch daraus erſichtlich wäre, daß im A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 608. die Verdoppelung des achttägigen Arreſts nicht in ſechzehn-, ſondern nur vierzehntägigem beſtehen ſolle. Da dieſe Erklärung durch ihre Milde bei den ſo häufigen in der Vertheidigungs-Inſtanz bei unſerm Collegium vorliegenden Defraudationsfällen aller Art ſich beſonders empfiehlt, ſo würden wir kein Bedenken tragen, ſelbige gegen die bisherige Praxis unſers Collegii, welche übrigens bei den Untergerichten nicht gleichartig iſt, in Anwendung zu bringen, wenn dieſes Reſcript in den Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung u. ſ. w. bekannt gemacht wäre.

Ew. Excellenz und ein Königl. Hohes Juſtizminiſterium bitten wir daher ehrerbietigſt:

über die Anwendung dieſes Reſcripts hochgeneigt uns zu beſcheiden.

(Reſcript vom 14. Mai 1831.)

b. Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den, von dem dortigen Tribunal vom 14. v. M. erſtatteten Bericht:

betreffend die Anwendung des Reſcripts des Juſtizminiſterii an den Appellationshof zu Cöln vom 20. Auguſt 1827, wonach einer Geldſtrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, ſondern nur ſiebentägiges Gefängniß im Unvermögensfalle zu ſubſtituiren,

integrale Abſchrift des Schreibens des Königl. Finanzminiſterii vom 9. Juli 1827, conf. Zuſatz. Nr. 47., und des gedachten, dadurch veranlaßten Reſcripts vom 20. Auguſt 1827, conf. Zuſ. Nr. 48. mitgetheilt, und ſind die in dieſem Reſcripte ausgeſprochenen Grundſätze auch von dem Collegium zur Anwendung zu bringen.

Bei Umwandlung größerer Geldſtrafen in Gefängnißſtrafe hat indeſſen das Königl. Oberlandesgericht zugleich das in der abſchriftlich beifolgenden Allerhöchſten Cabinetsordre vom 5. April d. J., conf. Zuſatz Nr. 53. und in dem darnach an das Oberlandesgericht zu Ratibor erlaſſenen, ebenfalls abſchriftlich anliegenden Reſcripts vom 8. ejusd., conf. Zuſ. Nr. 53. ausgeſprochene Princip zu befolgen. (Reſcr. v. 20. Juni 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 396—98.)

(Zusatz 56.) Aufhebung der körperlichen Züchtigung gegen Perſonen weiblichen Geſchlechts.

a. Ich will Ihnen auf Ihren Bericht vom 19. d. M. die Zurückweiſung des wieder beigefügten Begnadigungsgeſuchs der Ehefrau des Tagelöhners H. überlaſſen.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverſtanden und beſtimme, daß ſie gegen Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr verhängt und ſtatt derſelben auf verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe erkannt, in den Fällen aber, wo ſie bloß disciplinariſch erſcheint, ein anderes zuläſſiges Mittel angewandt werden ſoll. Statt der Publication durch die Geſetzſammlung iſt dieſe Beſtimmung nur den betreffenden Juſtiz- und Verwaltungsbehörden mitzutheilen. (Cabinetsordre vom 29. März 1833.)

b. Sämmtl. Königl. Gerichtsbehörden werden angewieſen, ſich nach vorſtehender Allerhöchſter Ordre gebührend zu achten. (Reſcript vom 30. März 1833. v. Kptz. J. Bd. 41. S. 276.)

(Zusatz 57.) a. Dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts

Die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafe ist nach dem Kalender zu berechnen.

wird der von dem dortigen Inquisitoriate am 3. d. M. erstattete Bericht (b.),

betreffend die zwischen dem Collegium und dem genannten Inquisitoriate stattfindende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen,

hierbei in Abschrift, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ansicht des Inquisitoriats beitreten muß, wornach die Dauer der Monate nach dem Kalender zu berechnen ist.

Die entgegengesetzte Ansicht würde nicht nur in dem beispielsweise angeführten Falle, sondern auch bei einer Strafe von 13 Monaten,

welche mit der Dauer eines Jahres und eines Monats;

von 18 Monaten,

welche mit der Dauer eines und eines halben Jahres;

von sechs Monaten,

welche mit der Dauer eines halben Jahres für gleichbedeutend zu erachten sind, zu einer Berechnung führen, die dem Sprachgebrauche eben so sehr, als der Absicht der gesetzlichen Bestimmungen bei einer nach Monaten bestimmten Dauer entgegen wäre.

Daß aber bei den strafrechtlichen Zeitbestimmungen des A. L. R. der gewöhnliche Sprachgebrauch in der Regel entscheidet, ergiebt sich namentlich aus dem Ausdrucke: acht Tage, für eine Woche.

Hiernach hat sich daher der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu achten und das Inquisitoriat zu bescheiden. (Rescript vom 17. December 1833.)

b. Ew. Excellenz erlauben, daß wir eine zwischen unserm Collegium und dem hiesigen Königl. Criminal-Senat stattfindende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafe zur hochgeneigten Prüfung und Vorbescheidung ganz gehorsamst vorzutragen uns unterfangen.

Bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen, deren Dauer nach Monaten bestimmt ist, haben wir stets die Dauer eines Kalendermonats zum Grunde gelegt, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat, den Verhafteten an demjenigen Monatstage wieder entlassen, an welchem er vor einem oder mehreren Monaten seine Strafe angetreten hatte.

Der Königl. Criminal-Senat hat aber in mehreren sich kürzlich ereigneten Fällen von den liquidirten Haftskosten so viel Tage gestrichen, als unter den verbüßten Strafmonaten, welche von 31 Tagen gewesen, indem er anführt, ein Strafmonat seit stets nur auf die Dauer von 30 Tagen zu vollstrecken, und ein Verhafteter habe nur je so viel 30 Tage Haft zu erdulden, als er zu Monaten Strafe verurtheilt worden ist. Der Königl. Criminal-Senat ist sogar in der Untersuchungssache wider die W.schen Eheleute, in welcher wir nach Kalendermonaten Gefängnißstrafe vollstreckt haben, des Dafürhaltens, daß die Denunciaten ihre Ansprüche wegen der angeblichen Ueberschreitung des erkannten Strafmaßes gegen uns auszuführen berechtigt sein würde.

Wir sind jedoch, dies ehrerbietigst vorausgeschickt, der unvorgreiflichen Meinung, daß unsere Berechnungsart eines Strafmonats die richtige sei, weil nicht nur auf allen Festungen, und in den Arbeitshäusern eben so, wie bei uns gerechnet wird, sondern auch bei einer langen Haftsdauer augenscheinlich Inconsequenzen entstehen, indem derjenige, bei welchem einjährige Haft erkannt worden, 365 Tage detinirt würde, während, wenn diese Strafe auf 12 Monate ausgedrückt ist, nur 360 Tage vollstreckt werden dürften. Es erscheint uns namentlich der

von dem Königl. Criminal-Senat zur Begründung seiner Meinung angeführte §. 550. Tit. 9. Thl. 1. des A. L. R. keineswegs passend.

Dieser enthält die Berechnungsart der Dauer eines Monats bei monatlichen Verjährungsfristen; ihn aber auf Straf-Fristen analog anzuwenden, dürfte durch nichts unterstützt werden.

Wenn nun aber für diese eine gesetzliche Bestimmung fehlt; so bitten Ew. Excellenz wir hierdurch unterthänigst:

gnädigst geruhen zu wollen, uns über die Dauer eines Strafmonats für künftige Fälle höchstgeneigtest vorzubescheiden.

(Rescript vom 3. Decbr. 1833. v. Ktzp. J. Bd. 42. S. 447.)

Zweiter Abschnitt.
Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere.

Begriffe.

§. 91.*) Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

Strafe der Hochverräther;

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

---

*) Staatsverbrechen sind mithin die in den §§. 91—213. erwähnten Verbrechen. Nur ein Unterthan kann selbige begehen. Hieraus folgt, daß ein Ausländer, der außerhalb Landes eines der in den §§. 91—213. erwähnten Verbrechen begeht, oder an selbigen Theil nimmt, nach unsern Gesetzen nicht bestraft werden kann. Er ist nur in so fern strafbar, als die Gesetze des Staats, dessen Unterthan er ist, solche Handlungen, als in den §§. 91—213. verpönt sind, bei Strafe verbieten.

Eine andere Frage ist die: Wie ist der Fremde zu bestrafen, der während seines Aufenthaltes im Staatsgebiete eins der in den §§. 91—213. verpönten Verbrechen begeht. Können selbige mit den ordentlichen in jenen Paragraphen angedroheten Strafen belegt werden?

Für die bejahende Entscheidung spricht unstreitig der §. 13., welcher verordnet:

„Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft."

Allein nach dem §. 91. ist nur „die freiwillige Handlung des Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, ein Staatsverbrechen." Wenn nun nach §. 24. „je mehr Pflichten jemand gegen den Andern oder gegen den Staat hat, desto größer das Verbrechen ist, wenn er dieselben beleidigt," so muß auch umgekehrt die Strafbarkeit des Verbrechens sich mindern, je mindere Pflichten jemand gegen einen Andern oder den Staat hat. Hierzu kommt, daß bei den von Fremden begangenen Staatsverbrechen nicht alle Bedingungen vorhanden sind, welche das Gesetz zur Anwendung der ordentlichen Strafe erfordert.

Es würde also nach der von dem Herrn rc. von Kircheisen gegebenen sehr richtigen Erklärung des §. 32. dieses Titels (conf. Zusatz Nr. 1.), nur die nächste nach der ordentlichen Strafe stattfinden können, welche, in so fern das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit der Ehrlosigkeit bedroht wäre, in lebenswieriger Freiheits-Beraubung bestände. Nach diesen Grundsätzen hat auch der Criminal-Senat zu Magdeburg einen solchen Fall entschieden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

der Theilnehmer;

§. 96. Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.)

der Mitwisser.

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, hat Zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. (§. 80. 81. 82.)

§. 98. Selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten sind, bey gleicher Strafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft, zu hindern verpflichtet.

Strafe entwichener und gestorbener Hochverräther.

§. 99. Wenn jemand, der des Hochverraths schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist: so soll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Exe-

---

Zu §. 95. Anmerkung 1.

Die anscheinende Härte dieser Verordnung — Sie ging ganz allgemein dahin: „daß die Kinder und Nachkommen eines solchen Hochverräthers nicht nur aller Ehren und Würden im Staate unfähig sein, sondern auch aus dem Gebiet des Staats auf ewig verbannt werden sollten.“ Das Allgemeine Landrecht hat dies eingeschränkt — wird verschwinden, wenn man erwägt, wie nothwendig es sei, den Staat gegen die äußerste Gefahr zu sichern, womit ihm die Rache und Erbitterung der Kinder eines solchen Hochverräthers drohen können. Diesen Zweck zu erreichen, giebt es nur zwei Wege, nämlich die Entziehung der Freiheit, oder die Verbannung aus dem Staate. Letztere ist außer allem Streit ein gelinderer Weg als erstere; zumal wenn man bedenkt, daß den Kindern ihr eigenthümliches, oder ihnen von andern, als dem Vater, durch Erbschaften zufallendes Vermögen nicht genommen wird. Es ist also diese Verordnung nicht Strafe der unschuldigen Kinder, sondern Sicherungsmittel für den Staat, und wird dadurch, nach bewandten Umständen, aus Gründen, die nicht hierher, sondern in die Instruction für den Richter gehören, das Begnadigungsrecht des Staats, und die richterliche Empfehlung zu dessen Ausübung, nicht ausgeschlossen. *) (Entwurf Thl. 1. Abth. 3. Tit. 8. §. 90. S. 223.)

*) **Conferatur** die bei der Criminal-Ordnung unter Miscellen **sub nro. VI. VII.** und **VIII.** aufgenommenen Abhandlungen über Hochverrath.

cution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat, gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey. Landesverrätherey.

(Zusatz 1.) Edict wegen der Auswanderung Preußischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten.

Wir ꝛc. Finden Uns durch die gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse bewogen, nähere gesetzliche Bestimmungen in Absicht auf die Auswanderung Unserer Unterthanen und ihre Naturalisation in fremden Staaten festzusetzen, und verordnen diesemnach Folgendes, wobei Wir Unser Augenmerk gern dahin richten, die Freiheit derjenigen, welche zum Aufenthalt in einem fremden, befreundeten Staate, durch rechtmäßige Gründe bewogen sein können, nicht zu beschränken, sondern nur diejenigen, welche, ohne ihren Obliegenheiten gegen Unsern Staat Genüge geleistet zu haben, oder selbst aus pflichtwidrigen Absichten, auswandern sollten, daran zu behindern, und sie zur gerechten Bestrafung zu ziehen.

Abschnitt I.

Von dem Aufenthalt und der Naturalisation Preußischer Unterthanen in fremden Staaten überhaupt.

§. 1. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten, so wie letztere seit dem Tilsiter Friedensschluß bestehen, gebürtig sind, ferner diejenigen, welche zwar nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, aber doch darin seit zehn Jahren ihren gewöhnlichen Wohnsitz gehabt, und entweder ein Grundstück eigenthümlich erworben, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, so wie auch diejenigen, welche gleichfalls nicht aus Unsern Staaten gebürtig sind, jedoch in Unserm Dienst, ein mit einem gewöhnlichen Diensteide verbundenes Amt bekleiden, sollen, wenn sie bereits vor der Publication dieses Edicts, unter Genügung der damals gesetzlichen Erfordernisse, mit Erlaubniß der Behörde Unsern Staat verlassen und mit solcher Erlaubniß in einem fremden Staate entweder die Naturalisation bereits erlangt, oder auch ohne solche ihren bloßen Wohnsitz genommen haben, zur Fortsetzung dieses ihres dortigen Aufenthalts, keiner neuen Autorisation von Seiten Unsers Staats bedürfen, in so fern die vormalige Erlaubniß der Behörde, Kraft welcher sie Unsere Staaten verließen, definitiv und unbeschränkt war. Wegen derjenigen Fälle, wobei eine Ausnahme hiervon stattfinden muß, erfolgt weiterhin in den §§. 13. 15[a]. 18. 19. 20. und 21. Bestimmung.

§. 2. Diejenigen Unserer Unterthanen, so wie solche in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnet worden, welche nur Kraft einer ihnen, zu einer bloßen Reise in das Ausland, von ihrer vorgesetzten Behörde, ertheilten Zeit-Erlaubniß, oder auf einen gewöhnlichen, eine bloße Reise bezeichnenden, Paß, oder auch ohne eines von beiden, Unsere Staaten verlassen haben, und sich gegenwärtig in einem fremden Staate aufhalten, sie mögen dort bereits naturalisirt sein oder nicht, sind verbunden, wenn sie daselbst fernerhin verbleiben wollen, hierzu Unsere Erlaubniß förmlich nachzusuchen.

§. 3. Die Nachsuchung dieser Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, geschieht entweder durch Unsere Gesandtschaft, wenn eine solche in dem fremden Lande vorhanden ist, oder, wo das der Fall nicht ist, directe durch eine schriftliche Vorstellung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, in welcher des Bittenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Geburtsjahr, letzter Wohnsitz und die letzte Zeit seines Aufenthalts in Unsern Staaten, sein damaliger Stand oder Gewerbe, wie nicht minder dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort, und Stand oder Gewerbe in dem fremden Staate, und die Ursachen, weßhalb er in letzterm zu bleiben wünscht, anzugeben sind.

§. 4. Unseren, im obigen Falle sich befindenden Unterthanen, wollen Wir zur Nachsuchung jener Erlaubniß, eine Frist von einem Jahre verstatten, welche also mit dem 2. Juli 1813 abläuft.

§. 5. Wir werden nach Befinden der Umstände, jene Erlaubniß sodann entweder durch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder durch die Regierung der Provinz, in welcher der Bittende zuletzt seinen Wohnsitz hatte, verweigern oder ertheilen lassen.

§. 6. Diejenigen der im §. 2. bezeichneten Individuen, welche ihren Verbindlichkeiten nach den §§. 3. und 4. nicht Genüge geleistet haben, oder welchen auf ihr eingereichtes Gesuch die Erlaubniß ausdrücklich verweigert worden ist, und welche dennoch im Auslande verbleiben, haben die fiscalische Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten verwirkt, wozu die Regierung der Provinz, in welcher sie ihren letzten Wohnsitz gehabt, den Antrag bei dem Oberlandesgerichte, zur weitern Einleitung zu machen hat.

§. 7. In Ansehung Unserer Unterthanen, welche erst von jetzt an, eine Auswanderung nach einem fremden Staate beabsichtigen oder ausführen, werden nicht allein die schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, s. A. L. R. Thl. 2. Tit. 17. §. 127. sq. und Allg. Ger. Ordn. Thl. 1. Tit. 36. §. 1. sq. und §. 47. sq. u. s. w. angewendet, sondern solche noch insbesondere dahin bestimmt, daß obgedachte Individuen die ausdrückliche Erlaubniß zur Auswanderung bei der Regierung der Provinz, in welcher sie wohnen, nachzusuchen haben: letztere hat sodann die Pflicht auf sich, das Gesuch mit ihrem Gutachten, der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und dem Departement des Ministeriums des Innern für die Allgemeine Polizei vorzulegen, von welchen beiden hierauf an Uns berichtet; und danach dem Bittenden, durch die Regierung, Unsere Entscheidung bekannt gemacht wird.

§. 8. Unterläßt jemand, weß Standes er sei, diese Vorschriften, und wandert dennoch aus, so verfällt er in die §. 6. bestimmten Strafen.

§. 9. Es versteht sich, daß in allen Fällen, wo eine Erlaubniß, es sei zum ferneren bleibenden Aufenthalt in einem fremden Staate, oder zum Auswandern in einen solchen, nachgesucht wird, der Bittende, wenn er in Unserm Civil- oder Militairdienst ist, vor allen Dingen seine Entlassung aus solchem erhalten haben und nachweisen muß.

§. 10. Diejenigen, welche nach ihrem Dienstverhältniß die Entlassung, verfassungsmäßig, bei Uns Höchstselbst nachsuchen müssen, können damit das Gesuch um Erlaubniß zur Auswanderung verbinden, und werden dann von Uns unmittelbar beschieden werden.

Abschnitt II.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Hof- und Civildienste fremder Staaten.

§. 11. Diejenigen Individuen, welche aus Unsern Staaten gebürtig sind, oder auf die, in §. 1. ausgedrückte Art, sich darin niedergelassen, oder ein Amt

bekleidet haben, bedürfen, um in die Hof- und Civildienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer hierauf ausdrücklich gerichteten Erlaubniß.

§. 12. Wegen derjenigen, welche diese Erlaubniß nachzusuchen in dem Fall sind, jedoch dieselbe bis jetzt noch nicht erlangt haben, gelten die obigen Bestimmungen, in den §§. 3. 4. 5. und 6.

§. 13. Die gedachte Erlaubniß wird ungültig, wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Hof- und Civildienste ein solches Individuum übergegangen ist, ein Krieg ausbricht, und alsdann Unsere, in den dortigen Diensten befindliche Unterthanen, durch hiesige allgemeine Avokatorien, unter den darin näher festzusetzenden Fristen und anderweitigen Bestimmungen, ab- und zurückberufen werden.

Abschnitt III.

Von dem Eintritt Preußischer Unterthanen in die Militairdienste fremder Staaten.

§. 14. Die aus Unsern Staaten gebürtigen, oder, auf die im §. 1. ausgedrückte Art, darin niedergelassenen, oder auch in Unserm Militairdienst stehenden Individuen bedürfen, um in die Militairdienste eines andern befreundeten Souverains überzugehen, Unserer ausdrücklichen Erlaubniß, welche bei Personen des Civilstandes, nach den oben ertheilten Vorschriften, bei Individuen des Militairstandes, welche Officiersrang haben, von Uns unmittelbar, und bei Individuen eines mindern Grades, durch das allgemeine Kriegsdepartement, erfolgt oder verweigert wird.

§. 15. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche obgedachtermaßen in fremde Dienste treten, bleiben verpflichtet,

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie zurückberufen werden, und
b) dem fremden Souverain, in dessen Dienst sie übergehen wollen, den Diensteid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen.

§. 16. Unsern bereits in dem Militairdienst eines andern befreundeten Souverains befindlichen Unterthanen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben, wird, um solche einzuholen, hiermit eine Frist von 6 Monaten gesetzt, die also mit dem 2. Januar 1813 abläuft.

§. 17. Wegen dieser Frist gelten im übrigen die obigen Bestimmungen der §§. 3. und 6.

§. 18. Wenn zwischen Unserm und demjenigen Staate, in dessen Militairdienste solche Individuen übergegangen sind, ein Krieg ausbricht, so wird hierdurch ohne weiteres, und ohne daß es deßhalb besonderer Avokatorien bedarf, die in dem §. 14. bestimmte Erlaubniß, von selbst unwirksam und ungültig, und diese Individuen haben sofort die dortigen Kriegsdienste zu verlassen und in Unsere Staaten zurückzukehren.

§. 19. Auf solchen Kriegsfall wird gedachten Individuen hiermit eine Frist von zwei Monaten, vom Ausbruch der ersten Feindseligkeiten an gerechnet, gesetzt, innerhalb welcher sie ihre, in Unsere Staaten erfolgte Rückkehr, durch ein Attest der Preußischen Ortsobrigkeit, unter welche sie sich dann begeben haben werden, bei der Provinzialregierung nachweisen müssen.

§. 20. Gegen diejenigen, welche den §§. 18. und 19. zuwider, in dem Militairdienste eines, mit dem Unsrigen im Kriege begriffenen Staats, etwa widerspenstig beharren, wird bei dem Oberlandesgericht der Provinz, worin sie ihre Hauptbesitzungen haben, oder ihren letzten Wohnsitz hatten (wie nach §. 6.), fiscalisch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in

Unsern Staaten erkannt; deßgleichen werden sie Unserer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen sie etwa bekleidet sind, von Uns verlustig erklärt werden.

§. 21. Zu den im vorstehenden §. bestimmten Strafen, kommt auch noch die, auf vorgängige Untersuchung, durch Urtel und Recht zu verhängende Todesstrafe, wenn ein solches Individuum mit den Waffen in der Hand, gegen sein Vaterland streitend, ergriffen wird.

Wir befehlen, daß gegenwärtiges Edict öffentlich bekannt gemacht, und daß von Unsern Behörden nach solchem genau verfahren werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Edict vom 2. Juli 1812. G. S. de 1812 S. 114 bis 118.)

(Zusatz 2.) Ueber die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen.

a. Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die den commandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungscommandanten zustehen muß. (Cabinetsordre vom 17. März 1813.)

b. Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich Folgendes fest:

1) Jeder, der, ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu sein, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sei es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen,
2) jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfnisse zukommen läßt,
3) jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu sein;

soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.

4) Das Kriegsgericht wird von dem commandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staatsdiener der nächsten höheren Civilbehörde, als Mitglied des Kriegsgerichts zugezogen werden;
5) der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt sein, und
6) auf den Grund desselben ausgesprochen werden,
   ob der Angeklagte schuldig,
   oder unschuldig,
   oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.
7) Im ersten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt;
8) zwei Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande, und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird,

haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren. (Cabinetsordre vom 17. März 1813. G. S. de 1813 S. 34—35, und Schädel's Handbuch S. 20—21.)

Erste Classe derselben.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere, oder Hauptfestungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe.

Strafe.

§. 102. Ein solcher Landesverräther soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibesstrafe an dem Bildnisse des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers (§. 99.) treffen auch einen Landesverräther der ersten Classe.

§. 104. Auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Vornehmen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94. 96. 97. 98. wie bei dem Hochverrathe Anwendung.

§. 105. Ist eine Landesverrätherey der Ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden: so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit Acht- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Zweite Classe der Landesverrätherey.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherey der Zweyten Classe anzusehen.

Ausdehnung der Amnestie des Pariser Friedens-Tractats.

(Zusatz 1.) Zur Hebung der Zweifel, welche über die Anwendung des 16. Artikels des Pariser Friedens-Tractats, besonders auf die Einwohner der Preußischen Staaten zwischen der Elbe und dem Rhein, entstanden sind, ist die Allerhöchste Entscheidung dahin erfolgt, daß alle Personen, die wegen Anhänglichkeit an den bisherigen Feind, oder wegen der demselben geleisteten Dienste eingezogen, oder unter polizeiliche Observation gestellt worden, in so fern sie zur Zeit jener Verhältnisse nicht Unterthanen waren, nunmehr entlassen werden sollen, wenn diesem nicht eigentliche Verbrechen oder Schulden-Verhältnisse entgegenstehen, und daß diese Freilassung unter den angeführten Bestimmungen auch auf die Unterthanen der am linken Elbufer belegenen Königlichen Provinzen Anwendung finden soll. Es wird solches dem Königlichen ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. (Rescript vom 30. Juli 1814. v. Kptz. Jahrb. Bd. 3. S. 281.)

Arten derselben.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünstigung des Feindes, Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

§. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse, oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey sich verbirgt, soll mit Vier- bis Sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreyung von einer engern Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerdte, oder nach Bewandniß der Umstände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens;

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherey der Zweyten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll

---

Zu §. 111. Anmerkung 1.
Eine Abhandlung über Spione und deren Strafbarkeit von dem wirklichen Geheimen Rathe Herrn von Kamptz befindet sich in v. Kptz. J. Bd. 2. S. 57.

die Lebensstrafe, nach Bewandniß der Umstände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

der Theilnehmer und Mitwisser.

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherey zwar nicht unmitterbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung Theil genommen haben.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorhabenden Landesverrätherey ihnen beywohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allgemeinen Vorschriften des §. 80. 81. 82., jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr oder des Schadens, in geschärfterem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

Vorbeugungsmittel.

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis Zwey Jahre belegt werden.

§. 120. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.

§. 121. Wer seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muß, ist die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.

§. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand soll fremde Personen bey sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenhalt begünstigen;

sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121. 122. 123.) zuwider handelt, soll, wenn er auch bey näherer Untersuchung einer Verrätherey; oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen, oder Kriegsvorräthe, heimlich auffammeln.

§. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.

§. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern.

(Zusatz 1.) Ueber die aus amtlichen Verhältnissen erhaltenen Risse von Festungen, Operationsplänen und andere geheime Nachrichten.

In dem §. 129. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. ist verordnet, daß niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, Risse von Festungen, Operationsplänen, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern soll. Gleichwohl ereignet es sich zuweilen, daß Privatpersonen gezeichnete Pläne diesseitiger Festungen, Terrainaufnahmen, und andere Zeichnungen nachlassen, bei denen es in militairischer Hinsicht wichtig ist, daß sie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publico bleiben. Es kommt daher auf Maßregeln an, wodurch die Befolgung des Gesetzes gesichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn sich in einer Nachlassenschaft folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen, oder von diesseitigen Truppen besetzten Festungen;
2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Festungs-Anlagen, oder Festungstheile;

3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen, Situations-Zeichnungen, und
5) sonstige gezeichnete Charten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheits-Theilungen, und dergleichen aufgenommenen Charten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem General-Commando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung, nicht verabfolgen soll.

Auch sind die Auctions-Commissarien anzuweisen, von dergleichen Gegenständen, wenn sie solche zum öffentlichen Verkaufe erhalten, das Verzeichniß dem General-Commando einzureichen, und bevor dieses nicht eine schriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denselben nicht zu veranlassen.

Das General-Commando wird nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandenen, allenfalls nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Personen bestimmen, ob dergleichen Gegenstände, ohne Nachtheil des Staates im Publico verbleiben, und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung für nothwendig gehalten, so soll dem bisherigen Besitzer, oder dessen Erben, oder der Nachlaßmasse, der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern solche auch sämmtlichen Untergerichten und den Auctions-Commissarien, zu deren Befolgung, bekannt zu machen. (Rescript vom 22. Mai 1818. v. Kptz. J. Bd. 11. S. 243.)

(Zusatz 2.) Wir ꝛc.

Verordnung über die Verleitung zum Auswandern.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreuen Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 133. 143. und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt.

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 20. Jan. 1820. G. S. de 1820 S. 35—36.)

§. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125. bis 129.) handelt, der soll, nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Person, und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131. Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden; und alle ihm bekannt

geworbenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; also daß, wenn sie dabey etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachlässigkeit, und des dem Staate daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder zeitiger Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll.

Dritte Classe der Landesverrätherey.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eigenen Staats begünstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Classe.

Arten derselben.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Beystand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat, oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beyderley Staaten Anlaß giebt, der hat sechsmonatliche bis zwey-

jährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte und durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andere Art, vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operationsplane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu ferneren Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch gegen die angeworbenen selbst des Menschenraubs nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Festungsstrafe leiden.

§. 144. Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreyung das Leben: so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 146. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen, so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher

Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlassen, durchhilft, ist im Achten Abschnitt §. 474. sqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich ist; oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth; ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stöhren, verübt worden.

1) Verhinderte Publication der Gesetze.

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes, oder einer Landesherrlichen Polizeyverordnung durch Abreißung oder Verdunkelung derselben, oder auf andere Art, geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drey bis achtzehn Monathe leiden.

2) Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung.

§. 151. Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrennt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrühreriſchen Schriften, trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine

ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemählden, Kupferstichen, und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen steht einem jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen, und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

(Zusatz 1.) Censur-Edict.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit, zur Ausbreitung der Wissenschaften, und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen überzeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen entschlossen sind; so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe, und wie häufig dieselbe von unbesonnenen oder gar boshaften Schriftstellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, zum hämischen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugsam unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt werden; und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides, und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stören, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, besonders in den sogenannten Volksschriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstellerei sich nicht bloß in den Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun ist, sondern von einem großen Theile derjenigen, die sich damit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht, und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird, dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht und Leitung des Staats, zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter sehr einreißen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefunden, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurgesetze, insonderheit das Edict vom 11. Mai 1749 und das Circulare vom 1. Juni 1772 nochmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Censur-Edict zusammen zu fassen. Wir wollen und verordnen also hierdurch,

I. Daß alle in Unsern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im Nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne

deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es sei öffentlich oder heimlich, verkauft werden sollen.

II. Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernsthafte, und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornämlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre, und des guten Namens Anderer abzielet.

III. 1) Die Censur sämmtlicher in Unsern Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober-Consistorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Consistoriis.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagenden Schriften, sollen in Berlin, der Mittel- und Uckermark, bei dem Kammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Justiz-Collegiis censiret werden.

3) Medizinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo besondere **Collegia Medico-Chirurgica** sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen Ober-**Collegio medico** zur Censur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den **Statum publicum** des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutscher Reichsstände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehören, ohne Ausnahme, zur Censur Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müssen den von diesem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatschriften vermischten Inhalts, gelehrte Zeitungen, ökonomische Aufsätze, Romane, Schauspiele und andere kleine Schriften, in so fern solche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorstehenden Classe nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz censirt werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlassen.

7) Die politischen Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Censor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censirt.

IV. Von vorstehender Anordnung sollen nur folgende Ausnahmen stattfinden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hiesigen Akademie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundenen **Collegii Medico-Chirurgici** über Gegenstände derjenigen Classe, bei welcher sie angesetzt sind, oder über Materien aus der Medizin und Chirurgie, unter Vorsetzung ihres Namens, und dieses ihres Charakters, zum Druck befördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befreit. Jedoch hat es, wegen der von der Akademie veranstalteten Edicten-Sammlung, bei den deßhalb bisher schon getroffenen Verfügungen auch ferner sein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertigt und

gedruckt werden, ſind nur der Cenſur derjenigen Facultät, in welche ſie eingeſchlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. Nr. 4. näher beſtimmte, das Staatsrecht und die politiſche Geſchichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn ſie auch von Profeſſoren oder andern Mitgliedern einer Univerſität verfertigt worden, dennoch der von Unſerm auswärtigen Departement abhangenden Cenſur vorgelegt werden müſſen.

V. Schriften, welche zu einer von denjenigen Claſſen gehören, worüber die Cenſur einem ganzen Collegio vorſtehendermaßen aufgetragen iſt, müſſen von dem Drucker oder Verleger, dem Präſidenten oder Chef des Collegii zugeſtellt werden. Dieſer kann, wenn er die Schrift, nach ihrem ſogleich in die Augen fallenden Gegenſtand und Inhalt, nach der genugſam bekannten Denkart, den Grundſätzen und der Zuverläſſigkeit ihres Verfaſſers, oder nach der darin gewählten Methode eines ſtrengen wiſſenſchaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rückſprache ſofort ertheilen.

Findet er aber dabei einiges Bedenken, oder ſonſt eine genauere Prüfung des Inhalts nöthig; ſo muß er die Handſchrift, ohne den geringſten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu ſolchem Behuf zuſtellen.

Hat dieſer gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, ſo muß er ſolches dem Präſidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem ſpeciellen Cenſor einverſtanden iſt, ebenfalls ſofort, und ohne weiteren Aufenthalt, den Druck verſtattet. Wenn aber der beſondere Cenſor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darin, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derſelben, die durch eine mit dem Verfaſſer, nach den Umſtänden, allenfalls zu nehmende Rückſprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeint, ſo muß er ſolche bei der nächſten Verſammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß alsdann entſcheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelaſſen, oder verworfen werden ſolle.

Uebrigens müſſen die Präſidenten und Chefs der Collegiorum ernſtlich darauf ſehen, daß die unter ihrer Direction ſtehende Cenſur der Bücher, beſonders ſolcher, deren Erſcheinung in einem gewiſſen beſtimmten Zeitpunkt erfolgen ſoll, durch die Saumſeligkeit, Langſamkeit oder übertriebene Aengſtlichkeit der Cenſoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein ſchneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerei, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichſten Urſachen geſtört oder unterbrochen werde. Dagegen müſſen aber auch Drucker und Verleger dafür ſorgen, daß nur leſerlich geſchriebene Manuſcripte zur Cenſur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bei Schriften, wo wegen der herannahenden Meſſe, oder ſonſt, eine vorzügliche Beſchleunigung des Drucks nöthig, nachgegeben wird, daß die Manuſcripte fernerhin auch in einzelnen Bogen zur Cenſur eingereicht werden können, ſo müſſen dennoch in einem ſolchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende, bereits abgedruckte Bogen, dem Cenſor mit vorgelegt werden, und dieſer muß, um alles Einſchieben, und eigenmächtige Veränderungen nach der Cenſur möglichſt zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden ſolchen einzelnen Bogen bemerken.

VI. Ein Schriftſteller oder Verleger, welcher bei den Verfügungen der zur Cenſur geordneten Behörde, oder bei der von ſelbiger geſchehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, ſich nicht beruhigen zu können vermeint, kann ſeine Beſchwerde darüber

a) gegen die Landes-Juſtiz-Collegia und Conſiſtoria bei dem vereinigten Juſtiz-Departement;

b) gegen die **Collegia medica** in den Provinzen, bei dem Ober-Collegio-Medico; und gegen dieses bei dem General-Directorio;

c) gegen den politischen und historischen Censor, bei dem auswärtigen Departement;

d) gegen einen Magistrat, bei der demselben vorgesetzten Landes-Regierung,

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Beilegung des verworfenen Manuscripts, und der Resolution, über die er sich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Instanzien müssen alsdann, allenfalls nach eingezogenem Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es bei der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung aber müssen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

VII. Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Censur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller ferneren Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frei. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Befreiung nicht zu statten kommen; sondern, wenn sich finden sollte, daß er den Censor zu übereilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deßhalb, besonders bei einzelnen in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältniß der von dem Verfasser selbst verwirkten Strafe, seine Renitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII. Was die gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes zu verordnenden Strafen betrifft, so setzen Wir hierdurch fest:

1) daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deßwillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Inhalt der Schrift selbst unerlaubt und strafbar sei; dergestalt, daß, wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Drucke nicht erfolgt sein würde; so soll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der einländische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscalisch bestraft werden.

3) Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß derselbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe selbst haften.

4) Ist ein ausländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Censur gedruckt, oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Be-

wandniß der Umstände, statt der sub Nr. 2. bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Verlust seines Privilegii, und der Erlaubniß zum ferneren Betriebe seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bei der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgesetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6) Werden in einem Manuscript, nachdem solches die Censur bereits passirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches von dem Drucker oder Verleger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurückgenommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößige Stellen sich finden, von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschreibungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen lassen, soll dafür mit nachdrücklicher Strafe, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX. Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, so lassen Wir es dabei bewenden, daß dieselben, außer einem Exemplar der censirten Schrift, Zwei gute Groschen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

X. So viel hiernächst die auswärts gedruckten Schriften betrifft, so sollen die einländischen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten §pho vorgeschriebenen Grundsätze anstoßen, und also in hiesigen Landen nicht gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen unwissend geschehen, so müssen sie, sobald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämmtlicher bei ihnen noch vorräthigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den ferneren Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der gesammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwaigen Auslagen entschädigt, oder daß solche sofort wiederum über die Grenze geschafft werden. Kann der einländische Buchhändler überführt werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so finden gegen ihn die §. 8. Nr. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umstände, der sub Nr. 4. gedachte Verlust des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuldbare Unvorsichtigkeit des einländischen

Buchhändlers, so soll derselbe, außer der Confiscation der vorräthigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung, mit Zehn bis Funfzig Thaler fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck, mit Hintenansetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

XI. Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen §. **II.** unzulässig ist, es möge nun solche inner- oder außerhalb Landes gedruckt sein, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den ferneren Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, bei der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles ferneren Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Polizei, welcher von einem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lesebibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verbot wissentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die sogenannten Herumträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubringen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Edicts auf das genaueste zu achten; und tragen Unsern sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Gerichten, insonderheit aber dem **Officio Fisci** ausdrücklich und gemessenst auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung desselben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Insiegel. (Edict vom 19. Decbr. 1788.)

Beilage. Nachdem Wir Allerhöchst Selbst mißfällig wahrgenommen, was für verschiedene Mißbräuche gegen die in Unsern Staaten gleichwohl vorhandene Censur-Gesetze sich, besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter, von neuem einzuschleichen und überhand zu nehmen beginnen; so sind Wir dadurch veranlaßt worden, sothanen hiebevor bereits ergangenen Verordnungen, insonderheit dem Edict vom 11. Mai 1794 und dem Circulare vom 1. Juni 1772 diejenigen näheren und den Zeitumständen angemesseneren Bestimmungen zu geben, welche Unser des Endes **sub Dato** des 19. Decbr. c. Allerhöchst vollzogenes erneuertes allgemeines Censur-Edict ausführlicher vorschreibt. Wir lassen Euch dannenhero von Selbigen hierneben 100 Abdrücke zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, nicht nur Euch Eures Orts und so viel Euch betrifft, nach dessen Inhalt auf das pünktlichste zu achten, sondern auch solches sämmtlichen unter Euch stehenden Magistraten dererjenigen Städte, wo Schriften gedruckt, oder mit selbigen Handel und Verkehr getrieben werden, zu gleichmäßiger Befolgung gewöhnlicher Art nach, bekannt zu machen, und durch diese es zu sämmtlicher Buchhändlere und Buchdruckere Wissenschaft zu bringen, damit kein Contravenient sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und dagegen Unserer höchsten Intention ein durchgängiges Genüge geleistet werde. (Rescript vom 25. Dec. 1788. C. S. de 1788 S. 2339—80, oder Thl. 8. Nr. 95.)

(Zusatz 2.) Ueber die Gerechtsame und Verpflichtungen der Mennoniſten.

Nach einer dem Groß-Kanzler von dem General-Directorio zugekommenen Anzeige, habt Ihr ein Bedenken darüber:

ob, wenn eine Mennoniſten-Gemeinde ihre Glaubensgenoſſen, die ſich dem Canton unterwerfen, aus ihrer Kirchen-Geſellſchaft auszuſchließen, ſich anmaßet, dies als ein Vergehen gegen die beſtehende Staatsverfaſſung angeſehen und beſtraft werden könne?

Es kann indeſſen die affirmative Beantwortung und Entſcheidung deſſelben nicht zweifelhaft ſein, da in einer ſolchen Ausſchließung offenbar die Abſicht liegt, den Landesherrlichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und ſolche in Abſicht aller Glaubensgenoſſen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine ſolche Handlung allerdings die Anordnungen des Staats gehäſſig gemacht, die Bürger des Staats zur Widerſetzlichkeit dagegen veranlaßt und zum Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. Das Allgemeine Landrecht beſtraft im §. 151. Tit. 20. Thl. 2. ſchon den mündlichen oder ſchriftlichen frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate und die Erregung des Mißvergnügens und Unzufriedenheit der Bürger, welche ſich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen laſſen, und es kann alſo wohl um ſo weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Mennoniſten-Gemeinde oder ihrer Vorſteher, wodurch ſogar eine offenbare Widerſetzlichkeit gegen die Anordnung des Staats beabſichtigt wird, ſtrafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß ſich eine ganze Religions-Geſellſchaft zu einem ſolchen Vergehen verbindet.

Die Religion kann nie zur Entſchuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staats gereichen. Sobald das Gewiſſen einzelner Mitglieder der Religions-Geſellſchaft die Befolgung der letzteren zuläßt, darf die Geſellſchaft ſeinen Gehorſam nicht ahnden.

Hiernach habt Ihr Euch künftig zu achten. (Reſcript v. 10. Juni 1803. N. A. Bd. 4. S. 178—80.)

(Zusatz 3.) Ueber die polizeiliche Aufſicht auf Leihbibliotheken.

Wenn gleich ſowohl das Cenſur-Edict vom 19. Decbr. 1788 als das gewerbepolizeiliche Edict vom 17. Septbr. 1811 §. 127. vorſchreiben, daß die Leihbibliotheken einer genauen polizeilichen Aufſicht untergeordnet ſein ſollen, ſo habe ich doch mißfällig bemerken müſſen, daß dieſe Vorſchriften hin und wieder vernachläſſigt, und von den Leihbibliotheken Schriften ausgegeben werden, welche ſchädlich ſind. Indem ich daher, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Königl. Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Königl. Regierung die oben gedachten Vorſchriften in Erinnerung bringe, und derſelben die Anweiſung der betreffenden Polizei-Behörden zur genauen Aufſicht und Aufmerkſamkeit auf die Leihbibliotheken, ſo wie die ſtete Controle der Befolgung dieſer Anordnungen auftrage, eröffne ich derſelben folgende dabei zu beobachtende Grundſätze:

1) Da ſchon nach den beſtehenden Geſetzen zur Errichtung einer Leihbibliothek die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wird, ſo iſt ſtreng darauf zu halten, daß ohne dieſe vorgängige Erlaubniß Niemand eine Leihbibliothek anlege.
2) Dieſe Erlaubniß darf, wie ſchon die oben gedachte Vorſchrift vom 17. September 1811 beſtimmt, nur ſolchen Perſonen ertheilt werden, deren loyales Benehmen von ihrer Ortspolizei beſcheinigt iſt, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenſchaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung beſitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zwecke und den beſtehenden Geſetzen gemäß zu verwal-

ten, insonderheit ist aber mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens zu sehen.

3) Bücher und andere Drucksachen, welche entweder durch ihren Inhalt, oder dabei befindliche Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweideutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen, welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Staatsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen unehrbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es ist hierauf mit gleicher Strenge zu halten, als bei dem Drucke von dergleichen Schriften.

4) Die Besitzer von Leihbibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Sachen der Orts-Polizeibehörde zur Genehmigung vorlegen, und letztere für die später anzuschaffenden Schriften besonders nachsuchen; ohne dieselben dürfen sie aber kein Buch ausgeben.

5) Daß dieser Bestimmung nicht zuwider gehandelt werde, davon hat die Polizeibehörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzustellende Nachsuchungen sich zu überzeugen, und dann nicht allein die etwa vorgefundenen, mit obgedachter Genehmigung nicht versehenen, Bücher zu confisciren, sondern auch nach weiterer Vorschrift dieser Verordnung zu verfahren.

6) Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizeibehörde, oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider, ausgeben, sind nach Beschaffenheit der Umstände, außer der Confiscation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemessener Geld- oder der, im Censur-Edict vom 19. December 1788 festgesetzten Gefängnißstrafe zu belegen, und ist bei wiederholten Contraventionen ihnen der Gewerbeschein abzunehmen, und ihre Leihbibliothek zu schließen.

(Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 1. October 1819. v. Kptz. A. Bd. 3. Heft 4. S. 945—47.)

(Zusatz 4.) Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörde, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Um-

ſtänden von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe, veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze, in ſo weit ſie auf die im 1ſten §. bezeichneten Claſſen von Druckſchriften anwendbar ſein ſollen, ſo lange dieſer Beſchluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesſtaat iſt für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Druckſchriften, in ſo fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber dieſe in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beſchluß beabſichtigte, allgemeine und wechſelſeitige Gewährleiſtung der moraliſchen und politiſchen Unverletzlichkeit der Geſammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; ſo ſoll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesſtaats ſich durch die in einem andern Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaubte, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derſelben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, letztere aber ſodann gehalten ſein, die angebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, alle fernere Fortſetzung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen.

Die Bundesverſammlung ſoll außerdem befugt ſein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundes-Verſammlung unterdrückt worden iſt; ſo darf der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden. Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbeſtimmung der §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn ſie den Vorſchriften dieſes Beſchluſſes gemäß gehandelt haben, von aller

weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, wie bisher, der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Censur-Edict vom 19. Decbr. 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Censur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt.

I. Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II. Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeten Secten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der

dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt, im Preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III. Die Aufsicht über die Censur aller in Unserm Lande herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. VII. bestimmte Ober-Censur-Collegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV. Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größerer Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizeibehörden des Druckorts, jedoch unter der Aufsicht und Controle der Ober-Präsidenten, überlassen.

V. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair bestehendes Ober-Censur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) Die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Druck zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
2) über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben schei-

nen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Ober-Präsidenten und Censur-Behörden über Censur-Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihnen von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß fürs Ausland bestimmt ist.

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preußischen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen sein.

Die Ober-Censur-Behörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörde zu bestimmende Caution zu leisten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

XI. Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde.

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censur-Vorschrift

erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deßhalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger Preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und der Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Censur-Behörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Censur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censur-Vorschriften zu genügen, verfällt bloß deßhalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum dritten Male sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar; so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiscation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

(Verordnung vom 18. Oct. 1819. G. S. de 1819 S. 224 — 32.)

(Zusatz 5.) Ueber die polizeiliche Aufsicht auf die Leihbibliotheken.

Die Anfrage der Königl. Regierung vom 9. d. M. wegen öffentlicher Bekanntmachung der unterm 1. v. M. in Betreff der Aufsicht auf die Leihbibliotheken ergangenen Circular-Verordnung erledigt sich dadurch, daß das Censur-Edict vom 19. Decbr. 1788 bei Erlassung jener Verordnung durch das Censur-Edict vom 18. v. M. noch nicht aufgehoben worden, diese Aufhebung auch bloß in Ansehung der Modalitäten des Bücher-Censurwesens erfolgt, und das obgedachte Edict nur in dem enunciativen Theil der erwähnten Circular-Verordnung angeführt ist, überdies aber die Königliche Regierung aus dem Censur-Edict vom 18. v. M. von selbst ersehen wird, daß dasselbe den Unfug in diesem Gegenstand nicht mehr, als die früheren Gesetze, dulden will. Jetzt kann die Beziehung auf das ältere Censur-Edict aus dem Publicando allerdings wegbleiben, und wird der baldigsten Bekanntmachung desselben entgegen gesehen. (Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29. Novbr. 1819. v. Kptz. A. Bd. 3. Heft 4. S. 949.)

(Zusatz 6.) Ueber das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

a. Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königlich Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich, hiermit Folgendes zu verordnen.

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreich der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen, als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei denn, daß eine Ausnahme davon durch meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicher Weise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von zehn Thaler

für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die Preußischen Staaten, werden mit der Confiscation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener, und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare, welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen. (Cabinetsordre vom 30. Decbr. 1819.)

b. Dem Königlichen Allerhöchsten Befehle zufolge wird die vorstehende Cabinetsordre hiermit bekannt gemacht und Jedermann in den Königlich Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28. März 1811 vorschreibt, ist der Königliche Befehl als bekannt gemacht anzusehen. (Rescript des Staatskanzlers vom 30. December 1819. G. S. de 1820 S. 8.)

(Zusatz 7.) Ueber den Debit ausländischer Schriften durch Buchhandlungen.

Um die von einigen Buchhandlungen über die Anwendung des Art. XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October 1819 geäußerte irrige Ansicht zu berichtigen, veranlasse ich, im Einverständnisse mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, und nach eingefordertem Gutachten des Königl. Ober-Censur-Collegii, die Königl. Regierung, durch eine öffentliche Bekanntmachung die Buchhandlungen darauf aufmerksam zu machen,

daß jede außer den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte und verlegte Schrift, auch wenn eine inländische Buchhandlung auf dem Titel als Commissionshandlung für dieselbe sich ankündigt, den Bestimmungen des Artikels XI. des Censur-Gesetzes vom 18. October v. J. unterworfen, und folglich so lange den verbotenen Schriften gleich zu achten ist, als die Ober-Censurbehörde den Debit noch nicht erlaubt hat, indem keinesweges ein Buchhändler, welcher zur Führung einer Schrift auf dem Titel sich öffentlich bekennt, als deren Verleger angesehen werden kann.

Der abschriftlichen Einsendung der diesfälligen Bekanntmachung sehe ich demnächst entgegen. (Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. März 1820. v. Kptz. A. Bd. 4. Heft 1. S. 46.)

(Zusatz 8.) Ueber die Beschlagnahme verbotener Bücher bei Privatpersonen.

Auf die in Ihrem Berichte vom 12. d. M., über die Ausdehnung der Beschlagnahme verbotener Bücher auf den Privatbesitz, gemachte Anfrage eröffne ich Ihnen, daß die Polizei verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet ist, bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen nur dann die Befugniß hat, wenn die Verfügung der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt. (Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22. Novbr. 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. Heft 4. S. 905.)

(Zusatz 9.) Ueber die Fortdauer des

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestags-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministerii vom

Censur-Edicts vom 18. October 1819.

2. d. M., daß das Censur-Edict vom 18. October 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnungen erlassen werde. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Meines Befehls in die Gesetzsammlung zu veranlassen. (Cabinetsordre vom 18. Sept. 1824. G. S. de 1824 S. 164.)

Verbot der Einführung und des Verkaufs aller außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Schriften ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, in Gemäßheit des Bundestags-Beschlusses vom 5. Juli 1832 und der Verordnung vom 18. Oct. 1819.

(Zusatz 10.) Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, daß durch die, mittelst Allerhöchsten Patents vom 25. September v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. und insbesondere durch die daselbst **ad nro. I.** festgesetzte Bestimmung, die bestehende Gesetzgebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden sei, und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 18. October 1819 **ad nro. XI.** für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber vom Königl. Ober-Censur-Collegium an die betreffenden Ministerien Bericht erstattet. Bei näherer Erwägung der, der Publication vom 25. Sept. v. J. voraufgegangenen und übrigen Verhandlungen hat sich ergeben, daß die obgedachte Ansicht keinesweges gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerhöchsten Publications-Patents vom 25. Sept. v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine Abänderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Obwohl durch den Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819 veranlaßt und denselben mit in sich begreifend, ist die Verordnung vom 18. October 1819 keinesweges eine nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, sondern vielmehr eine für die gesammte Monarchie gültige neue allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-Edict vom 19. December 1788, so wie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, auch eben so in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden frühern Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königl. Majestät sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. October 1819 ist aber bei dem Publications-Patent vom 25. September v. J. weder für die gesammte Monarchie, noch für irgend einen Theil derselben irgend beabsichtigt noch ausgesprochen worden, und insonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener Verordnung ausgesprochenen, über die Vorschriften des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 hinausgehenden, Grundsätze, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt, der Censur, wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchsten Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, dessen unverändert fortdauernde Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbesondere fest:

Daß keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königlichen Staaten verkauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassende Bestimmung:

Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutsche Bundesversammlung diese letztere Bestimmung, unter Mitwirkung des diesseitigen Königlichen Bundestags-Gesandten, in ihrem Beschluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819 in der Preußischen Monarchie gesetzlich feststeht, zur gesetzlichen Norm für sämmtliche deutsche Bundesstaaten machte, ändert sich hierbei für Preußen gar nichts, als der Umfang seiner Bundes-vertragsmäßigen Berechtigung im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die diesseitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der außerhalb des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften bisher gar keine vertragsmäßigen Ansprüche an die übrigen deutschen Bundes-Regierungen zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 keine diesfällige Vorschrift enthält; gewann sie durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, daß in demselben eben so, wie es in der Preußischen Monarchie bisher schon der Fall war, »keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache zum Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts ohne vorgängige Genehmigung der betheiligten Regierung zugelassen oder ausgegeben werde.« Was bisher nur für die gesammte Preußische Monarchie landesgesetzliche Norm war, ist also eine für sämmtliche Bundesstaaten bundesgesetzliche Norm geworden, und soll hinfüro auch in dieser zweiten und neuen Eigenschaft für die, zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen gelten.

Dieses nicht sowohl vor den Königlichen Behörden und Unterthanen in den eben genannten Provinzen, als vor den übrigen Bundes-Regierungen und vor ganz Deutschland in gesetzlicher Form auszusprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchsten Patents vom 25. Septbr. v. J., wie auch am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt wird, indem es daselbst heißt:

Wiewohl die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremd geblieben sind; so haben Wir doch in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsere sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß des Königs Majestät bei Publication des Patents vom 25. September v. J. überall weder beabsichtigen konnten, noch beabsichtigt haben, dadurch irgend eine Bestimmung der Verordnung vom 18. October 1819 abzuändern, oder aufzuheben, insonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchstdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu gestatten, daß man hinfüro wider die Vorschrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckten Schriften, wenn sie

nur über 20 Bogen stark sind, in die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, zulasse und debitire, während der Verkauf solcher Schriften in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, nach wie vor verboten bleiben solle.

Abgesehen von der durch nichts begründeten Willkürlichkeit einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. October 1819 gar kein Unterschied gemacht worden ist, — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo der deutsche Bund sich durch die freche Zügellosigkeit der Presse, und besonders durch die derselben im Auslande zu Theil werdende Begünstigung bewogen fand, gegen die Zulassung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften neue kräftige und nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich hätte bewogen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für seine zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe diesen Gegenstand auf den Grund bestehender Gesetze bisher behandelt.

Daß dessenungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchsten Publications-Patente vom 25. Septbr. v. J. die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark sind, der gesetzlich angeordneten besonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preußischen Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königliche Staats-Ministerium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majestät in Anwendung brachte, in Erwägung der oben dargestellten und klar am Tage liegenden Umstände, so wie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil der betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt und deßhalb auch bei Abfassung seines diesfälligen Berichts für überflüssig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad Art. XI. der Verordnung vom 18. October 1819 in Vorschlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhältnissen hat es auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen der Oesterreichischen Censur-Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Die betreffenden Königlichen Ministerien haben das Königliche Ober-Censur-Collegium, auf dessen Anfrage hiernach bereits unterm 11. Februar d. J. beschieden, und veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren zu verfügen, daß diese Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen Ministeriums gebracht werde. (Rescript vom 10. Oct. 1833. v. Kptz. J. Bd. 42. S. 452.)

3) Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 157. Wer, mit Vorbeygehung der Obrigkeit, sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreste gestraft; sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwey- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist,

---

Zu §. 157. (572. 619.) Anmerkung 1.

Es denunciirte jemand gegen den andern als Pasquillanten und wegen unerlaubter Selbsthülfe, weil er ihn, mit Bezeichnung seines Namens nach dem Anfangsbuchstaben, öffentlich in den Zeitungen zur Bezahlung einer Schuld innerhalb vier Wochen mit der Drohung aufgefordert hatte, daß er sich sonst die entstehenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen hätte.

Der Gegentheil konnte diesen Vorgang zwar nicht läugnen, wollte solchen aber weder für unerlaubte Selbsthülfe, noch für eine Injurie gelten lassen. Das erstere nicht, „weil, nach seiner Meinung, nicht jede Selbsthülfe unerlaubt, verboten und sträflich sei. Dies beweise schon der Umstand, daß der Gesetzgeber sowohl in Tit. 20. Thl. 2. §. 157. des Allg. Landrechts, als auch alle Criminal-Rechtslehrer, wenn sie von der Selbsthülfe als Verbrechen redeten, sich immer noch eines Beiworts (unerlaubte oder verbotene Selbsthülfe) bedienten. Auch wäre die erlaubte Selbsthülfe nicht bloß von den Fällen des Nothrechts oder der Nothwehr zu verstehen, denn durch dieses **jus aequivocum** werde die Selbsthülfe nur **in concreto** unstrafbar, nicht an und für sich unsträflich, noch durch die subjective Strafloſigkeit objectiv gesetzmäßig (Kants Rechtslehre, S. 41.). Es müsse also noch andere Fälle geben, wo auch in rechtlicher Hinsicht die Selbsthülfe zulässig und erlaubt sei, und glaube Beklagter die Vorschriften des Gesetzes wegen unerlaubter Selbsthülfe nur von denjenigen Fällen verstehen zu können: 1) wo das Recht selbst streitig sei, weil das Gesetz dabei immer ein Vorbeigehen der Obrigkeit, also die Nothwendigkeit einer rechtlichen Entscheidung voraussetze; 2) wenn durch die Selbsthülfe das Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen und ihr bisheriger Zustand verändert worden."

„Beides sei hier nicht vorhanden. Denn der Schuldner läugne seine Verbindlichkeit nicht, und wenn man auch schon die bloße Zögerung mit der Erfüllung und Zahlung für einen solchen Fall ansehen wollte, der die richterliche Hülfe nothwendig mache, so sei doch durch jene öffentliche Aufforderung in dem deßfallsigen Rechtsverhältniß nichts geändert, und enthalte dieselbe auch keinen physischen Zwang. Psychologische Nöthigung sei aber nicht schlechthin verboten, und das Gesetz selbst erkläre die Drohung, sein Recht verfolgen zu wollen, für keinen rechtlich unerlaubten Zwang. Allg. Landrecht Thl. 1. Tit. 4. §. 38."

„Eben so wenig enthalte diese öffentliche Aufforderung an und für sich eine Beleidigung. Niemand werde behaupten wollen, daß es nicht erlaubt sei, seinen Schuldner zu mahnen; vielmehr mache das Gesetz selbst in mehreren Fällen, z. B. bei Schulden, deren Verfalltag, so wie hier, nicht bestimmt sei, die Interpellation und Kündigung zur Pflicht und überlasse es dem Gläubiger, ob er diese gerichtlich oder außergerichtlich bewirken wolle (Thl. 1. Tit. 11. §. 764.)"

„Das Beleidigende könne also nur in der Art und Weise liegen, wie die Mahnung geschehen wäre, entweder weil sie öffentlich bewirkt worden, oder weil sie als Vernachlässigung des gesetzlichen Weges und Vorbeigehung der obrigkeitlichen Hülfe anzusehen wäre. Das letztere könne man wohl nur dann annehmen, wenn erst gesetzlich bestimmt sein würde, wie viel Mal man außergerichtlich mahnen könnte, ehe man klagen müßte. In Rücksicht des ersten Umstandes sei es zwar richtig, daß diese Erinnerung vor den Augen des ganzen Publicums unangenehm sei; allein man halte es ja noch für nichts Beschimpfendes, Schulden zu machen, vielmehr für großen Weltton, seine Schulden nicht zu bezahlen, und wohl gar damit groß zu thun. Auch sei niemandem verwehrt, es seinen Freunden und Bekannten, so viele er habe, mündlich zu sagen, daß einem der und der so viel schuldig sei. Deßhalb gäbe es keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit, und ob es nun durch den Druck noch einigen Menschen mehr bekannt werde, könne wohl über die Rechtlichkeit und Zulässigkeit der Handlung nicht entscheiden. — Selbst der Umstand, daß der Schuldner durch diese Publicität in Schaden versetzt werden könne, verdiene keine Rücksicht. Denn wer sich seines Rechts innerhalb der gesetzmäßigen Schranken bediene, werde für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn er unter mehreren möglichen Arten, dasselbe auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, und in der Absicht zu beschädigen, gerade die nachtheiligste wähle; und auch dann hafte er nur für den unmittelbar daraus entstehenden Schaden. Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 515. 516., Thl. 1. Tit. 6. §. 37. 131. Eine solche Absicht sei hier nicht zu finden; sein Verfahren liege keinesweges außerhalb der Schranken,

wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher, bey gebrauchter Gewalt hingegen, mit sechsmonathlicher bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 159. Ist bey Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden: so wird diese wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geschärft.

§. 160 a). Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert werden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drey Monathe verwirkt.

4) Erbre- §. 160 b). Wer gefänglich eingezogene Personen

---

welche die Gesetze ihm offen gelassen hätten, und es sei mithin **res meae facultatis**, ob er diesen Weg der öffentlichen Aufforderung oder der gerichtlichen Klage einschlagen wolle. Er habe auch seine guten Gründe gehabt, dies Verfahren der gerichtlichen Klage vorzuziehen. Er habe auf mehrere seiner Briefe gar keine Antwort erhalten, und daher nicht einmal mit Gewißheit gewußt, ob sich sein Schuldner noch an seinem bisherigen Aufenthaltsorte befinde. Und wenn er dies auch erfahren könne, so habe er bei der Entfernung ihrer Wohnörter doch die Langsamkeit und Kostspieligkeit des gerichtlichen Verfahrens gescheut, und bei der Nähe der Grenze eine heimliche Entfernung gefürchtet; auch wisse er zu gut, wie viel Mittel und Wege einem unbilligen Schuldner offen stünden, die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse, besonders wenn der Kläger nicht anwesend sei, sondern weit entfernt lebe, zu vereiteln. Es liege also weder in seiner Handlung selbst etwas Beschimpfendes, noch gehe daraus, in Verbindung mit den übrigen Umständen, die Absicht hervor, den Kläger dadurch kränken und beleidigen zu wollen; und eines von beiden sei doch zum Begriff der Injurie, mithin auch eines Pasquills, erforderlich." —

So gut nun auch diese Vertheidigung ausgeschmückt sein mag, so ist es doch klar, daß ein solches Verfahren immer einen Beweis der Geringschätzung gegen denjenigen abgiebt, gegen welchen man es sich erlauben zu können glaubt, wenn auch die Handlung an und für sich nicht beschimpfend ist (§. 545. 571.). Es kann ferner keine andere Absicht dabei zum Grunde liegen, als den Schuldner durch diese Publicität, weil sie ihm unangenehm sein muß, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuspornen. Sie beabsichtigt sonach unmittelbar eine Kränkung des Andern, um erst durch diese den eigentlichen Zweck zu erzwingen. Es wird also allerdings eine Verletzung des rechtlichen Zustandes des Andern dadurch beabsichtigt und bewirkt, und nach §. 538. 539. eine Injurie verübt, da der erlaubte Zweck allein, so wenig den Vorsatz der Ehrenkränkung auszuschließen vermag, als dies die Wahrheit des Vorwurfs oder die demselben beigefügte Bedingung bewirken soll (§. 547. 548.). Auch ist der Gläubiger zu diesem Schritte nicht genöthigt, da ihm der gesetzliche Weg der Klage offen steht. Es bleibt immer ein unerlaubtes Mittel zum Zweck, und kann um so weniger für eine innerhalb der gesetzlichen Schranken liegende erlaubte Art, sein Recht zu verfolgen, angesehen werden, als diese Verfolgung seines Rechts, sobald sie mit einem Zwange verknüpft ist, nur auf dem ausdrücklich vorgeschriebenen Wege und gerichtlich geschehen darf. — Wären einer solchen öffentlichen Aufforderung noch andere bestimmte Drohungen, z. B. den Namen öffentlich bekannt zu machen (§. 574.), beigefügt, so würde dieselbe um so strafbarer werden, als sie außer der unerlaubten Selbsthülfe auch noch einen Eingriff in die vorbehaltenen Rechte des Staats und die Anmaßung einer Art von ganz unstatthaftem Privat-Strafrecht enthielte.

Deßhalb bleibt denn sogar eine solche Aufforderung unzulässig, auch wenn sie erst nach der gerichtlichen Einklagung, und nachdem alle Grade der Execution vergeblich durchgegangen worden, erlassen würde. (Materialien Heft 6. S. 118—124 Nr. 35.)

der Obrigkeit mit Liſt entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich iſt, ſoll mit vierwöchentlichem bis ſechsmonathlichem Gefängniſſe beſtraft werden. chung der Gefängniſſe.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freyheit ſetzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 162. Dieſe Strafe findet ſtatt, ſobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freyheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreyung eines Gefangenen Hoch- oder eines Landesverräthers der Erſten Claſſe ſolchergeſtalt (§. 160. b) §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts; und in dem Falle des §. 160. a) ſechs- bis zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 164. Lag bey der unternommenen Befreyung oder Durchhelfung, eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht zum Grunde: ſo wird der Thäter ſelbſt als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe beſtraft.

§. 165. Iſt die gewaltſame Befreyung eines Gefangenen durch Zuſammenrottung mehrerer Menſchen geſchehen: ſo findet, außer der durch die That ſelbſt verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs ſtatt.

(Zusatz 1.) Ueber die Beſtrafung der Befreiung aus dem Gefängniſſe.

Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6. dieſes angezeigten Fall gehörig aus einander ſetzet, ſo werdet Ihr finden, daß wirklich keine Lücke im Geſetz vorhanden ſei.

Daß ein Gefangener ſich in Freiheit zu ſetzen ſucht, iſt an und für ſich niemals, auch vor Emanirung des Landrechts nicht, nach der Praxi und den Meinungen der bewährteſten Criminal-Rechtslehrer, z. E. des Kreß, des Böhmer ꝛc., für ein ſtrafwürdiges Verbrechen gehalten worden. Verübt er dabei Gewalt an Perſonen oder Sachen, ſo wird er für dieſe unbefugte Privatgewalt, nach Maßgabe ihrer Art und des dadurch verurſachten Schadens, nach denen darüber umſtändlich genug vorhandenen Geſetzen, beſtraft. Macht er mit mehreren ein Complot zum Ausbruche, ſo will er nicht bloß ſich ſelbſt, ſondern zugleich Andere aus dem Gefängniſſe mit Gewalt befreien, und alsdann finden die im Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 160. bis 165. verordneten Strafen allerdings wieder ihre Anwendung, indem es keinen Unterſchied machen kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene Perſonen der Obrigkeit entziehen will, ſelbſt ein Gefangener ſei oder nicht. (Reſcript vom 23. Mai 1796. E. S. de 1796 oder Thl. 10. S. 403 Nr. 58., und Off. Samml. S. 21.)

(Zusatz 2.) Ueber die körperlichen Züchtigungen der Criminalverbrecher und Zuchthausgefangenen von Seiten der Zuchthaus-Inspectoren.

Es steht keinem Zuchthaus-Inspector zu, die nicht ausdrücklich erkannte körperliche Züchtigung bei der Ablieferung zum Zuchthause zu verhängen. Er muß nicht die ihm nach der ihm vorgeschriebenen Instruction zukommende Castigation der sich ungebührlich betragenden Gefangenen über die Grenzen der Instruction ausdehnen, da z. B. 50 Hiebe die Grenzen solcher Züchtigung überschreiten; sich der Schläge nicht bedienen, um gewisse Geständnisse von den Züchtlingen zu erpressen; er kann gegen die entweichenden bei der Wiedereinbringung keine eigenmächtigen Strafen verfügen, da in Ermangelung eines Pönalgesetzes solche ohne Gewalt geschehene Entweichung nicht bestraft werden kann, wenn Gewalt an Sachen, doch ohne Zufügung erheblichen Schadens gebraucht, allenfalls nur polizeimäßige Züchtigung, wie sie in jeder Zuchthaus-Instruction vorgeschrieben ist, stattfindet; wenn aber zugleich Gewalt an Personen verübt, oder sonst ein **delictum speciale** concurrirt, richterliche Untersuchung und Erkenntniß eintreten muß. (Rescript vom 18. Decbr. 1797. Auszug S. 277). *)

(Zusatz 3.) Strafe fahrlässiger Transporteurs.

a. Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urschriftlichen Anlage, mit der Bitte um geneigte Rücksendung, einen Bericht der Regierung zu Bromberg ganz ergebenst mitzutheilen, in welchem dieselbe um die Anweisung der betreffenden Gerichtsbehörden bittet, daß in den Fällen, wo die Entweichung von Transportaten Gegenstand eines richterlichen Erkenntnisses wird, dem letzteren zugleich eine Bestimmung über die Verpflichtung der Transporteurs, zur Tragung der §. 32. der Transport-Instruction vom 16. Sept. 1816 gedachten Kosten beigefügt werde.

Da dieser Antrag gegründet erscheint, so ersuche Ew. Excellenz ich ganz ergebenst, demgemäß das Erforderliche an die betreffenden Gerichtsbehörden geneigtest verfügen zu wollen. (Rescr. vom 31. Decbr. 1822.)

b. Mit dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 3. Februar c., über den Antrag der Regierung zu Bromberg, wegen der in den Er-

---

*) Dieses letztere Rescript — welches der Herausgeber sonst nirgends abgedruckt gefunden hat — beruhet offenbar auf richtigern Grundsätzen, als das im Zusatz sub Nr. 1. aufgenommene. Im Eingange zu diesem wird gesagt, daß keine Lücke im Gesetze vorhanden sei. Allein diese möchte doch wohl vorhanden sein. Die Gesetze gegen unbefugte Privatgewalt an Sachen, können nur die gegen die unerlaubte Selbsthülfe §. 157 — 159. dieses Titels enthaltenen Gesetze sein. Auf diese kann aber in dem Rescripte vom 23. Mai 1796 nicht Bezug genommen sein, denn wäre auf den §. 157. Bezug genommen, so beginge der Gefangene, der sich ohne Gewalt an Personen oder Sachen in Freiheit setzt, eine strafbare unerlaubte Selbsthülfe, allein das Rescript sagt ausdrücklich, er beginge keine strafbare Handlung. Begeht nun dieser kein Vergehen, wenn er sich befreiet, welches nach den §§. 157. 158. gestraft werden kann, d. h. wird die eigenmächtige, ohne Gewalt an Personen oder Sachen von einem Gefangenen geschehene Befreiung seiner selbst, als eine in Gemäßheit der §§. 157. 158. strafbare Handlung nicht angesehen, so können auch diese beiden Paragraphen nicht auf die eigenmächtige, durch eine an Sachen verübte Gewalt geschehene Befreiung eines Gefangenen angewendet werden, ohne den Verfasser des Rescripts vom 23. Mai 1796 mit sich in Widerspruch zu bringen. Dieses hat man im Rescripte vom 18. Dec. 1797 eingesehen, und den Irrthum verbessert. Begeht aber der Gefangene bei seiner Befreiung eine Gewalt an Personen, so macht er sich in Gemäßheit des §. 166. dieses Titels strafbar.

Hätte der Gesetzgeber die eigenmächtige ohne oder mit Gewalt an Sachen, von einem Gefangenen bewirkte Befreiung seiner selbst bestrafen wollen, so hatte er bei Abfassung der §§. 160 — 165. dieses Titels die Gelegenheit dazu. Indem er dort diese Handlung nicht verpönte, erklärte er sie für nicht strafwürdig. Der Richter also, der in Gemäßheit des Rescripts vom 23. Mai 1796 die von einem Gefangenen durch Gewalt an Sachen bewirkte Befreiung eines Gefangenen bestraft, geräth mithin nicht allein mit den Grundsätzen desselben, sondern auch mit den Gesetzen in directen Widerspruch.

kenntnissen gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmenden Verpflichtung zur Tragung der aufgelaufenen Transportkosten, kann der Justizminister sich nicht einverstanden erklären.

Nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 160. wird die Strafe derjenigen Transportanten, welche beim Transport der Verbrecher ihre Pflicht versäumt, 6monatliches Gefängniß nicht übersteigen, folglich die gegen sie einzuleitende Untersuchung, wenigstens in der Regel, nach der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §. 34. l., immer nur eine fiscalische sein. In solchen Fällen kann zugleich auf Schaden-Ersatz mit erkannt werden, und da dies alsdann zur Beschleunigung allerdings gereichen kann, so kann die Requisition der Regierung nicht abgelehnt werden. Vielmehr sind die Landgerichte und Inquisitoriate darnach zu instruiren. (Rescript vom 3. März 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 331.)

5) Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 166 *). Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Zwey Monathe bis Zwey Jahre belegt werden.

Berücksichtigung des Betragens des Executors bei dessen Denunciation wegen Beleidigungen im Amte.

(Zusatz 1.) Aus mehreren zur Kenntniß des Justizministers gekommenen Fällen hat sich ergeben, daß eine Menge von Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren dadurch veranlaßt werden, daß letztere ohne schriftliche Executions-Ordre, und ohne durch dieselbe sich zu legitimiren, zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu den Exequenden gekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben darauf, daß die Executoren die Execution niemals anders, als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der schriftlichen Executions-Ordre zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu Exequenden kommen, strenge zu halten, und Executoren, die

---

*) Findet der §. 166. auf thätliche Widersetzlichkeit gegen alle Officianten statt, die in ihrer Amtsverrichtung beleidigt werden, oder ist der Ausdruck „Obrigkeit" strenge und wie zu erkennen?

Die in den §§. 207 — 209. bestimmten Strafen derer, welche Staatsbeamte in ihrer Amtsführung beschimpfen, d. h. thätlich oder mit Worten beleidigen, der §. 166. aber bestraft einen thätlichen Widerstand gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete. Obrigkeit aber ist jede Behörde, welcher eine Obergewalt im Staate übertragen ist, also jeder einer solchen Behörde und deren Abgeordneten geleistete Widerstand ist in dem §. 166. verpönt. Diesem zufolge ist auch in dem Edicte vom 30. Juli 1812 §. 93. G. S. von 1812 S. 157, thätlicher Widerstand gegen die Gensd'armerie, mit den in dem §. 166. bestimmten Strafen belegt. Durch die Verordnung vom 30. Dec. 1820 §. 14. G. S. von 1821 S. 6. ist zwar die Widersetzlichkeit gegen die Gensd'armerie, als Widersetzlichkeit gegen Militairwachen verpönt, allein man kann dessenungeachtet aus dem oberwähnten Edicte vom 30. Decbr. 1820 eine Bestätigung der Richtigkeit der obigen grammatischen Auslegung des Wortes: Obrigkeit, entnehmen. Selbst an verschiedenen Steuer-Gesetzen, namentlich der Steuerordnung vom 26. Mai 1818 §. 147., der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 89. und 55., dem Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 17. G. S. von 1820 S. 147, welche auf den ersten Anblick eine mildere Bestrafung der Widersetzlichkeiten gegen Steuer-Beamte anzuordnen scheinen, verweisen auf den §. 166, indem sie wegen Bestrafung thätlicher Beleidigungen der Steuer-Beamten auf die allgemeinen Strafgesetze verweisen. Die §§. 207 — 209. halte ich für diese nicht anwendbar, da unter dem Worte: „beschimpfen" nur wörtliche oder thätliche Beleidigungen begriffen sind, welche jemand einem Andern zufügt in der Absicht ihn zu beleidigen, aber nicht um sich ihm zu widersetzen.

Wenn also sich jemand einem Abgeordneten der Obrigkeit thätlich widersetzt, der wird nach §. 166. bestraft, wenn aber jemand einen Staatsdiener in seiner Amtsführung thätlich oder wörtlich beleidigt, ohne sich ihm zu widersetzen, der wird nach §. 207 — 209. bestraft.

dies unterlassen, nachdrücklich zu bestrafen, so wie bei Einleitung der weitern Verfügungen auf deren Denunciation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung diesen Punkt zu berücksichtigen, und vor Eröffnung der Untersuchung festzustellen. Eben so hat sich ergeben, daß Widersetzlichkeiten und Beleidigungen jener Art nur zu häufig von Beleidigungen der Executoren selbst, und durch ihre unnöthige Härte, Grobheit und Unanständigkeit, so wie durch ihre Neigung zum Trunk und übriges, mit der ihnen, als gerichtlichen Unterbeamten schuldigen Achtung unvereinbarliches Betragen in und außer der Amtsführung, herbeigeführt und veranlaßt werden. Die Königlichen Gerichte haben daher auch in dieser Beziehung auf die Executoren unausgesetzt ein besonderes Augenmerk zu richten, und die Excesse, welche sie sowohl hiergegen, als in Ausübung ihres Amts begehen, auf das strengste zu bestrafen. (Rescript vom 22. Februar 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 109.)

6) Aufruhr.

§. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bey einem solchen Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden: so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens gestraft; der Rädelsführer aber auf drey bis sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bey seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied), gezüchtigt werden.

§. 170. Ist bey einem solchen Tumulte ein Todschlag geschehen: so wird der Thäter selbst als ein Todschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen ge-

wesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt: so treffen sie die unten §. 839. sqq. bestimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeyeilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden: so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Theilnehmung am Aufruhre.

§. 174. Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödtlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monathe, bis ein Jahr, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht, oder die schädlichen Absichten derselben, mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert; der wird mit ein- bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 176. Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drey- bis sechsmonathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Justizcommissarien, oder andere Gerichtspersonen, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht: so werden sie, außer der §. 176. bestimmten Strafe, ihres Amts entsetzt.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist; und sich derselben dennoch entzieht; hat, außer dem Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drey Monathe bis zu einem Jahre verwirkt.

(Zusatz 1.) Allgemeines Patent wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders supplicirender Gewerke und Corporationen.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde- und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person mit ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten nicht gemeinet sind; so verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt als verbunden sein sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert oder erschwert werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beilegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bei ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben; wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höheren und niederen Polizei- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen, ohne Ansehn der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation, von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsamen der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder Gesellschaft darein mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen sein Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirte vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden gebührend abwarten, oder bei den höheren Instanzen nachsuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche, mit Vernachlässigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den zu deren

Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabei geschützt, dennoch zugleich aber als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizei- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Rechtnehmen oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizeibehörden dergestalt vorbehalten sein, daß selbige so befugt als verpflichtet sein sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen und in Unserm Allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7. Die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbei, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläufigkeiten stattfinden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig sein soll, augenblicklich, bei dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zur provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8. Sobald der Auflauf oder andere Unordnung gedämpft und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizei- oder Justizbehörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbei mit Beiseitesetzung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleunigt werden, daß das Erkenntniß längstens binnen vier Wochen abgefaßt und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9. *) Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und, nach Befinden, auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumständen, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen, zu erkennen befugt sein, und Wir behalten Uns vor, überdies Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-, Train- und Artillerieknechte gebraucht werden sollen, wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären, daß weder eine sonstige Enrollementsfreiheit noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Mili-

*) Findet die hierin enthaltene Verordnung des Abgebens an das Militair und des Gassenlaufens, da der Militairdienst die Pflicht eines jeden Bürgers und das Gassenlaufen beim Militair abgeschafft ist, annoch Anwendung.

tairdienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Kriegs-Collegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizeibehörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11. Besonders befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magistraten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewerken, und eine Verlegenheit des Publicums entstehen möchte, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst am empfindlichsten ist, überdies jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bei den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerksunruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gilde-Briefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen zur Störung der Ruhe und Ordnung zu mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir landesväterlich alle Unsere getreuen Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen und den zu deren Handhabung angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst beizumessen haben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchsteigenhändig vollzogen, mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, und soll solches zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

(Patent v. 29. Juli 1794. E. S. de 1794 S. 2381 oder T. IX. Nr. 69.)

(Zusatz 2.) Verordnung über die Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden auf sämmtlichen Akademien in den Königlichen Staaten.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unserer Akademien sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernstlichsten und kräftigsten Maßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachsicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deßwillen auch die-

jenigen Folge leiſten müſſen, welche ſonſt wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien anerkennen dürften. Nur allein auf Akademien erſtreckte ſich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug geſtattet war, bloß den akademiſchen Gerichten untergeordnet zu ſein. Allein eines ſolchen Vorzugs machen ſich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit ſtören und an Tumulten Theil nehmen.

Wir ſetzen daher hierdurch vorläufig feſt, daß, ſobald auf einer Unſerer Akademien dergleichen Exceſſe vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademiſchen Gerichten, ſondern dem Polizei-Directori jeden Orts obliegen ſoll, welcher ſich nöthigen Falles militairiſchen Beiſtand zu erbitten hierdurch authoriſirt wird.

Eben derſelbe ſoll mit Zuziehung des bei dem Magiſtrat oder Stadtgerichten angeſtellten erſten Juſtiz-Bedienten und eines Stadtgerichts-Actuarii die möglichſt zu beſchleunigende Unterſuchung führen, und hiernächſt die inſtruirten Acten an dasjenige Landes-Juſtiz-Collegium einſenden, welchem das akademiſche Gericht untergeordnet iſt. Dieſem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Oſtpreußiſche Regierung, wegen Duisburg die Cleveſche Regierung, und wegen Erlangen die Baireuthſche Regierung in Sachen dieſer Art die Erkenntniſſe zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unſer Juſtiz-Departement zur Prüfung einzuſenden, welchem letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeſchlagenen Strafen zu ſchärfen, zu mildern oder ſonſt zweckmäßiger zu beſtimmen. Die Publication und Vollſtreckung der Erkenntniſſe wird dem Polizei-Directori übertragen, welcher die Unterſuchung geführt, und haben ſich von nun an die akademiſchen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Exceſſe Beziehung haben, aller Cognition und Einmiſchung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, nächſtens auch wegen Unterſuchung und Beſtrafung aller übrigen Arten von Exceſſen der Studirenden anderweite dienſame Einrichtungen zu treffen, und näher zu beſtimmen, wem in Fällen dieſer Art die Unterſuchung und Beſtrafung künftig übertragen werden ſolle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Abſicht, den Verbrecher zu beſſern und warnende Beiſpiele aufzuſtellen, ſicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorſchriften zu ertheilen:

Bei groben, die öffentliche Sicherheit ſtörenden Exceſſen ſoll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, ſondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntniſſe vorzubehalten iſt, in wie fern nach erlittener Beſtrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeſchafft werden müſſe.

Wenn auf Gefängnißſtrafe erkannt wird, ſoll jederzeit genau beſtimmt werden, wie lange der Beſtrafte im ſtrengen, und wie lange derſelbe im gelinden Arreſt verbleiben ſoll.

Während des ſtrengen Arreſts wird der Beſtrafte in ein dazu eingerichtetes einſames Gefängniß gebracht, worin derſelbe von aller menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert, ganz allein ſeinem eigenen Nachdenken überlaſſen wird.

Die auf jeder Akademie hierzu einzurichtenden Gefängniſſe ſollen ſo angelegt werden, daß der Aufenthalt in denſelben der Geſundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang friſcher Luft nicht geſtört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden ſein, auch im Winter für die nöthige Heizung geſorgt, ſonſt aber ſo viel als möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene ſich weder

Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, sondern muß mittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medizinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, deßhalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, bloß in einem Tische, einem Stuhl und Strohlager bestehen.

Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musikalische Instrumente, noch sonst irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerlei Vorwand gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse und Brot, ohne irgend einige Abwechselung bestehen muß.

Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, daß dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Außerdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest, beobachtet, und muß die vorgesetzte Polizeibehörde die nöthige Vorsicht anwenden, daß diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth besitzt, und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überstandenem Arrest in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die strengste körperliche Züchtigung angedrohet, und diese unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er sich durch Versprechungen des Gefangenen, oder Geschenke seiner Freunde, zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten lässet. Ueberhaupt muß jede Art von Vorsicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene sich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten so grobe Excesse vorfallen, daß eine vorstehendermaßen zu schärfende Gefängnißstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen sei, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtel bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurf gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe erkannt werden müßte, so verbleibt es solchenfalls bei den im Allg. Landrecht enthaltenen Vorschriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollstreckung der jetzt bestimmten Strafen hinreichend sein werden, Ruhe und Ordnung auf Unsern Akademien zu erhalten, und Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß durch gesittete Bildung der akademischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken.

Wir befehlen daher allen und jeden höheren und niedern Behörden, diesen Vorschriften gemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denselben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leisten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 23. Juli 1798. **E. S. de 1798 S. 1663, oder T. X. Nr. 46.)**

(Zusatz 3.) Circular-Verordnung, wegen genauerer Bestimmung verschiedener im Allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sei, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach sein solle.

Da nun seit Einführung des Allg. Landrechts und der Gerichts-Ordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. u. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den

Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deßhalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1—3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deßhalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwaigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt als auch der Polizei-Director von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedes Mal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der commandirende Officier oder Unterofficier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zwei Mal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann,

als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringern Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militair-Personen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse stattfindet, und in solchen Fällen gebühret die etwaige Entscheidung in zweiter Instanz, demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt. (Abschnitt I. der Circular-Verordnung vom 30. De-

cember 1798. E. S. de 1798 S. 1851, oder T. X. Nr. 95. und Auszug S. 358.)

(Zusatz 4.) Ob es für verboten anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?

a. Ueber die von Euch in dem Berichte vom 9. Februar d. J. aufgeworfene Frage:

ob es für verboten anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?

können Euch im Allgemeinen keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden. So viel versteht sich jedoch von selbst, daß die strenge, im Landrechte für heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller bestimmte Strafe nur dann Anwendung findet, wenn der daselbst genau bezeichnete Fall eintritt, wobei eine extensive Deutung unmöglich Platz greifen kann. Sobald unschädliche Gesuche, besonders an solchen Orten oder in solchen Verhältnissen von dazu nicht qualificirten Personen angefertigt werden, wo die Parteien sich nicht füglich an Justiz-Commissarien wenden können, würde jede Bestrafung zweckwidrig sein. Wenn hingegen Parteien sich eben so leicht an qualificirte Schriftsteller zu wenden Gelegenheit haben, so muß man die nicht qualificirten, nach fruchtloser Warnung, durch gelinde Strafen davon abzuhalten suchen, aus der Schriftstellerei ein Gewerbe zu machen; weßhalb jedoch die erforderlichen Einleitungen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. (Rescript vom 25. Februar 1799. Stengel's Beiträge Bd. 9. S. 357.)

b. In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Parteien Se. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen. (§. 439. des Anhanges zur A. G. O.)

Bei der Unterschrift der Eingaben muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe und Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und, der erfolgten Warnung ungeachtet, nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen und zu schreiben, werden mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, und sollen diese Strafen im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8- bis 14-tägiger Strafe in einem Gefängnisse, Arbeits- oder Besserungshause bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden. (§. 440. a. a. O.)

Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche selbst überbringen und durch persönliches Suppliciren lästig werden. (§. 441. a. a. O.)

Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungshaus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deßhalb Auftrag geschieht. (§. 442. a. a. O.)

Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden, und das Suppliciren fortsetzen; so werden sie nach den im §. 442. des Anhangs enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. Königlichen Majestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren; so werden sie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen belegt. (§. 443. a. a. O.)

(Zusatz 5.) Ueber die Untersuchungen und Erkenntnisse in Tumultsachen gegen Berg- und Hüttenleute.

a. In der Circular-Verordnung vom 30. December v. J., wegen genauer Bestimmung verschiedener Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung, ist §. 13. des ersten Abschnitts festgesetzt: daß der Polizeibehörde des Orts die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen, übertragen, und daß auch von diesen Polizeibehörden ein Erkenntniß in dergleichen Fällen abgefaßt werden solle, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von vierzehntägigem oder kürzerem Gefängniß stattfinde. Die Anwendung dieser Vorschriften würde indeß zu Inconvenienzen Anlaß geben, wenn bei dergleichen Tumulten Bergleute concurriren, daher Wir auf den Antrag des Bergwerks- und Hütten-Departements veranlaßt worden, den erwähnten §. in Absicht der Bergleute dahin näher zu bestimmen:

daß zwar die Polizeiobrigkeit an solchen Orten, wo Bergleute wohnen, und bei öffentlichen Aufläufen implicirt sind, denselben steuren, die Bergleute arretire, auch gegen sie den Vorfall mit untersuche, jedoch dazu den Geschwornen des Reviers, oder in dessen Abwesenheit, den auf ihn folgenden nächsten Gruben- oder Hütten-Officianten, je nachdem es Berg- oder Hüttenleute betrifft, mit zuziehe, und die Acten sodann zur Bestrafung dieser Berg- und Hüttenleute an das Ober-Bergamt abgebe, so wie dieses an die competente Regierung geschiehet, wenn das Vergehen der Bergleute eine Criminal-Untersuchung und Erkenntniß erfordert.

Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt mit dem Befehl, Euch nach diesen Bestimmungen selbst gehörig zu achten, und die von Euch ressortirenden Unterbehörden an Orten, wo Bergleute in der Nähe domiciliren, ebenmäßig an-

zuweisen. (Rescript vom 12. August 1799. Amelang's Archiv Bd. 2. S. 247. und Stengel's Beiträge Bd. 9. S. 79—81.)

Cognition über gemeine Verbrechen der Bergleute.

b. Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann sich gemeiner Verbrechen schuldig macht, welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, so stehet zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erste summarische Cognition zu, die weitere Untersuchung, Abfassung des Erkenntnisses und Execution hingegen liegt, wie in andern Criminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegien ob, an welche, zu dem Behuf, der Verbrecher ausgeliefert werden muß. (§. 6. der Verordnung vom 21. Febr. 1816. G. S. de 1816 S. 104—108.)

(Zusatz 6.) Grenzen der Einwirkung der Militair- und Civilbehörden bei Schlägereien und Volksaufläufen.

Es sind der Zeitpunkt und die Grenzen der Einwirkungen der Militair- und Civilbehörden bei öffentlichen Verordnungen, Schlägereien und Volksaufläufen folgendergestalt näher bestimmt worden:

1) Die Polizeibehörde giebt dem Militair-Befehlshaber von jeder Schlägerei, jedem Volksauflauf, oder von jedem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritt sofort Nachricht.

2) Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civilbehörde, mit Hülfe der Gensd'armerie solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken, und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und die Leitung der Maßregeln zu; sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen.

3) Sobald Gefahr droht, daß diese nicht zu erreichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Militairs aufzurufen, und von diesem Augenblicke an, geht die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben allein über, und die Civilbehörde ist verpflichtet, nur nach dessen Requisitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt.

4) Zögert die Civilbehörde mit der Requisition um den Militairbeistand zu lange, indem ihre Kräfte bereits nicht mehr zureichen, um die Ruhe herzustellen, und der Militair-Befehlshaber macht von der ihm ertheilten Befugniß in einem solchen Falle auch ohne Requisition einzugreifen, Gebrauch, so muß die Civilbehörde dessen Anordnungen und Verfügungen nachkommen.

Wenn die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff, oder Widersetzlichkeit gegen Militairwachen und Patrouillen besteht, so gebührt der Civilbehörde keine Einmischung, vielmehr ist diese nur verpflichtet, den Requisitionen des Militair-Befehlshabers zur Herstellung der Ruhe auf das pünktlichste nachzukommen.

(Cabinetsordre laut Bekanntmachung der Regierung zu Posen vom 24. Novbr. 1820. Posener A. Bl. von 1820 S. 815—16.)

(Zusatz 7.) Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie.

Wir ꝛc. Da die seit Bekanntmachung des Edicts wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Corps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edicts, hiermit, wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gensd'armerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt be-

ſtandene Gensd'armerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöſet werden.

§. 2. Dieſe Gensd'armerie ſoll in Rückſicht auf Oeconomie, Disciplin und übrige innere Verfaſſung militairiſch organiſirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, Unſerm Kriegsminiſterium, in Anſehung ihrer Wirkſamkeit und Dienſtleiſtung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unſerm Miniſterium des Innern und der Polizei, untergeordnet ſein.

§. 3. Das Corps der Gensd'armerie theilt ſich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade ſteht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Commandeur vor; unter jedem Commandeur zwei Officiere. Die Stärke des geſammten Gensd'armeriecorps wird mit Ausſchluß der Grenz-Gensdarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeiſter und 1240 Gensd'armen feſtgeſetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten ſind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade beſtehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Commandeurs, 4 Officieren, 12 Wachtmeiſtern und 175 Gensd'armen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gensd'armerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der örtlichen Verhältniſſe und die Beſtimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Commandeurs bleibt Unſerm Miniſterium des Innern und der Polizei, unter Rückſprache mit dem Chef der Gensd'armerie, überlaſſen.

§. 6. Die Anſtellung der Officiere bei der Gensd'armerie behalten Wir Uns Höchſtſelbſt vor; der Militair-Chef ſoll Uns aber dazu die Vorſchläge machen. Für die Beſetzung erledigter Brigadier-Stellen ſind ſolche künftig vorzugsweiſe auf die verdienteſten und geeigneteſten Individuen aus der Claſſe der Commandeurs, und für erledigte Commandeur-Stellen auf die würdigſten Officiere der Gensd'armerie zu richten.

Die Wachtmeiſter ſind vom Chef der Gensd'armerie, aber gleichfalls vorzugsweiſe aus den dazu geeigneten Gensd'armen zu ernennen. Die Gensd'armen werden vom Chef angenommen und beſtellt. Derſelbe muß dabei zuerſt auf die Armee-Gensd'armerie, dann auf qualificirte Leute aus den Garniſon-Compagnien, demnächſt aber auf Capitulanten, die ihre Dienſtzeit vollendet haben, Rückſicht nehmen.

Zu dieſem Zweck hat das Kriegsminiſterium ihm vollſtändige, von den General-Commando's einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Liſten über alle dahin gehörige und zum Gensd'armeriedienſt qualificirte Subjecte mitzutheilen. In dieſe Liſten darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
b) ganz fertig leſen, verſtändlich ſchreiben und in den vier Species rechnen kann; und
c) von ſtarkem geſunden Körperbau und von guten natürlichen Geiſtesanlagen iſt.

Der Chef der Gensd'armerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlaſſen, die Brigadiers oder Commandeurs deßhalb mit Anweiſung zu verſehen, und demnächſt über die Tüchtigkeit und Anſtellung des geprüften Subjects zu entſcheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewiſſenhaft, ſtreng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht beſtanden hat, wird ohne weiteres in den Liſten gelöſcht.

§. 7. Die Anſtellung eines Gensd'armen iſt für die erſten, ſeit dem Tage des Dienſtantritts zu rechnenden ſechs Monate, nur proviſoriſch; wenn er ſchon

während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs, verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gensd'arm zum dritten Mal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Corps der Gensd'armerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Corps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Officier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gensd'armerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gensd'armen selbst haben einzeln den Rang der Unterofficiere in den Linientruppen, und die Gensd'armen-Unterofficiere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Officiere, Wachtmeister und Gensd'armen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gensd'armerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualificirte Officiere, Wachtmeister und Gensd'armen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gensd'armerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gensd'armen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Acten dem vorgesetzten Gensd'armerie-Commandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gensd'armerie Anwendung. Dem Chef der Gensd'armerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs, und den Abtheilungs-Commandeuren, der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen. Für den Fall der Concurrenz von Gensd'armen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gensd'armerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deßhalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen,

die wahrgenommenen Hinderniſſe dieſer Befolgung, ſo wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und ſolche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. inſonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zuſammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Perſonen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwiſchenkunft zuvorzukommen, wenn ſolche aber bereits begangen, ſie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher ſelbſt zu entdecken, und ſie, ingleichen der Flucht verdächtige Contravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es ſei durch Steckbriefe verfolgte, oder ſonſt unſichere und verdächtige Perſonen, und auf deren Beſchäftigungen und Verbindungen ein wachſames Auge zu haben, und zu dem Ende ſowohl in den angewieſenen Diſtricten fortgeſetzt fleißig zu patrouilliren, und während dieſer Patrouillen zugleich auf alle ſonſt noch für die öffentliche und Privatſicherheit erheblichen Perſonen und Gegenſtände unausgeſetzt aufmerkſam zu ſein, und darüber die genaueſten Erkundigungen und Nachforſchungen anzuſtellen, als auch die Gaſthöfe und Krüge zu beobachten und zu viſitiren, in den geſetzlich zuläſſigen Fällen die Päſſe der Reiſenden zu prüfen, und verdächtige Perſonen anzuhalten;
2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Meſſen, Jahrmärkten, bei Volkszuſammenkünften, Feſtlichkeiten und Luſtbarkeiten, in den Gaſt- und übrigen öffentlichen Häuſern und Oertern, bei Feuers-, Waſſers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, ſo wie bei beſorglichen oder entſtandenen Schlägereien und Zuſammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, Exceſſen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anſtifter derſelben, ſo wie andere Frevler und Widerſpenſtige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
3) auf die Befolgung der Vorſchriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beſchädigungen, inſonderheit zur Verhütung der von anſteckenden Krankheiten, Feuer, Waſſer, bösartigen Thieren, unvorſichtigen Handlungen, Nachläſſigkeiten, giftigen oder ſonſt ſchädlichen Gegenſtänden oder anderweitig zu beſorgenden Gefahr erlaſſen ſind, auch die dabei wahrgenommenen Contraventionen, Vernachläſſigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgeſetzten Behörde zu bringen;
4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleuſen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, ſo wie die muthwilligen Beſchädigungen derſelben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5) Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deßhalb beſtehenden Vorſchriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6) die in Verrichtung ihrer Dienſtobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Poſtdefraudationen, ingleichen Wald- und Jagdfrevel, zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umſtänden die Contravenienten anzuhalten;
7) Deſerteurs aufzugreifen und an die nächſte Garniſon abzuliefern.

Dagegen ſollen die Gensd'armen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Dienſten fernerhin nicht, und nur in ſolchen einzelnen Fällen gebraucht werden

können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gensd'armerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andern, eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Execution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Corps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Officier, Wachtmeister und Gensd'arm, der im Dienst ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruction §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schenker und Krüger verbunden, den Gensd'armen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gensd'armerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gensd'armen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gensd'arm zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militair-

vorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gensd'armen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Commandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Directors einer Abtheilung derselben, in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gensd'armerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gensd'arm zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gensd'armerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gensd'arm mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gensd'armen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Officier das Commando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gensd'armen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig controliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civildienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gensd'armen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinar-Bestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gensd'armen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gensd'armerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Officiere der Gensd'armerie sind, als solche, in so fern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Commando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil commandirt und deßhalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihren Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gensd'armen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gensd'armen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gensd'armerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gensd'armerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalcommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gensd'armerie nicht unter dem Gouverneur oder Commandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militair-

vorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gensd'armerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gensd'armerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenz-Gensd'armerie. Diese soll in sechs Sectionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gensd'armerie-Commandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenz-Gensd'armerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Section oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspectoren, Grenzinspectoren oder Obercontroleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Grenzinspectoren oder Obercontroleurs steht die Grenz-Gensd'armerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gensd'armerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Ortspolizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenz-Gensd'armerie, in so weit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Section soll aus zwei Officieren, vier Wachtmeistern und vierundvierzig Gensd'armen, von welchen letztern allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gensd'armerie ermächtiget sein, nach Befinden von der Grenz-Gensd'armerie in die andere Gensd'armerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislocation der Grenz-Gensd'armerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gensd'armerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gensd'armerie haben Wir heute eine besondere Instruction für dieselben erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 30. Decbr. 1820. G. S. de 1821 S. 1—10.)

Dienst-Instruction für die Gensd'armerie.

(Zusatz 8.) Wir ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1. Die militairische Disciplin wird in dem Corps der Gensd'armerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Commandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Officieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gensd'armen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Commandeurs, den letztern die Officiere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Controlen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gensd'armerie-Officier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gensd'armen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gensd'armerie-Edict und der gegenwärtigen Dienstinstruction, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Officiere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen District fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gensd'armen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gensd'armen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen, und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gensd'armen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gensd'armeriecorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publicums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Officiere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gensd'armen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Commandeur in der Gensd'armerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Officiere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit specielle Conduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Commandeur muß jährlich eine

Conduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Haupt-Conduitenliste an den Chef der Gensd'armerie einsenden. Es ist Pflicht der Commandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspection Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Officiere bei ihren Dienstbereisungen auf die Conduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Conduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gensd'arm muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wann und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabunden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Commandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gensd'armen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Commandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gensd'arm eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Corps gehörige Brigadier, Commandeur, Officier, Wachtmeister und Gensd'arm muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Communalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Montirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Montirungsstücke nach den deßhalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gensd'armen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gensd'armen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 9.), Zwanzig Thaler Courant, und
2) dem unberittenen Zehn Thaler Courant, auf den Sold abgerechnet, und im Gesammtbetrage für das ganze Corps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gensd'armen ob. Beim Ausscheiden eines Gensd'armen aus dem Corps fällt jedes der hierher gehörigen großen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Corps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert

werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern und Gensd'armen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gensd'armerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Corps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gensd'armen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Corps wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gensd'armen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gensd'armen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Corps, nach Umständen auch theilweise schon früher, zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Corps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gensd'armerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gensd'arm hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a.) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gensd'arm darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Commandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Casse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gensd'armen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, conserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungscassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gensd'armen ob. Jedem

Wachtmeister und berittenen Gensd'armen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittleren Marktpreises am Orte der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit den nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahre erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gensd'armen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stande erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gensd'armerie-Officiere, Wachtmeister und Gensd'armen Diäten reglementsmäßig nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenz-Gensd'armerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Officier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gensd'arm von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gensd'armen jeden Grades angemessene Prämien und Gratificationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenz-Gensd'armerie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gensd'armerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Contraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gensd'armerie.

§. 18. Die Gensd'armerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publicums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gensd'armerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gensd'arm, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Commandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gensd'arm muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gensd'armerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten, darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gensd'armen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gensd'armen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gensd'armen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gensd'armerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabunden in andere Gensd'armeriebezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gensd'armen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gensd'armerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabunden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gensd'armen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gensd'armen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gensd'armen im Patrouillendienste mit der Gensd'armerie der zunächst benachbarten Districte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Communication mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gensd'armerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deßhalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gensd'armen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Districte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gensd'armen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edicts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25. Da der Gensd'armerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gensd'arm auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hülflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deßhalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gensd'armen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gensd'armen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gensd'armen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gensd'armerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimations-Documente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speciell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammen-

rottirung, Schlägerei und andern groben Exceſſen betroffen werden, oder aus Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beſchädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in ſo fern ſie nicht an dem Orte Feuer und Herd haben;

k) als Vagabunden, oder des Vagabundirens dringend verdächtige Perſonen, und zugleich unbekannte und unangeſeſſene Leute ſich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiscaliſchen Vergehens ſonſt entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweiſungen der Gensd'armen nicht Folge leiſten, oder gar ſich widerſetzen;

m) aus Gefängniſſen und auf Transporten entſprungen ſind; und endlich

n) die Deſerteurs.

Die Gensd'armen müſſen jedoch jede angehaltene Perſon mit der ihren Verhältniſſen gebührenden Rückſicht behandeln und keine Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden geben, ſie auch ungeſäumt entweder an ihre Dienſtbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienſtleiſtung des Gensd'armen entſtehen würde, an die nächſte Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gensd'armen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforſchung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältniſſe unziemlich eindringen. Hausſuchungen können auch bei geſetzmäßiger Veranlaſſung nur von den competenten Behörden angeordnet, von der Gensd'armerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbeſondere dürfen während der Nachtzeit die Gensd'armen ohne beſondere Anweiſung der competenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn ſie entweder von deren Bewohnern zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Viſitation der Wirthshäuſer und Herbergen betrifft, ſo iſt ſolche in Fällen des Verdachts den Gensd'armen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derſelben, geſtattet.

§. 28. Die Gensd'armen ſind befugt, auch ohne Autoriſation der vorgeſetzten Behörde, ſich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen ſie ſelbſt, indem ſie ſich in Dienſtfunctionen befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. ſ. w. ihren Anforderungen, um zur nächſten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerſtand Folge leiſten, und vielmehr ſich der Beſchlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer perſönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widerſetzen;

c) wenn ſie auf andere Art den ihnen angewieſenen Poſten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Perſonen nicht beſchützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in dieſen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt ſind, und nur, wenn der Widerſtand ſo ſtark iſt, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichſter Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältniſſe der Gensd'armerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreiſen, den großen Städten und auf den Transport-

stationen angestellten Gensd'armen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Contraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabunden und andere Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civildienstbehörde des Gensd'armen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gensd'armerie.

§. 30. Die Grenz-Gensd'armerie-Sectionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Umfange zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Complizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gensd'armeriecorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gensd'armerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouillen bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenz-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruction zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derselben, und durch fernerweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gensd'armerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Officiere der Grenz-Gensd'armerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober-Grenzcontroleurs, oder Grenzinspectoren obliegt, und stehen auch zu den Ober-Zollinspectoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Oberinspectors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Obercontroleurs mit den Officieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gensd'armen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gensd'armen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzcontroleurs) obliegt, und sie müssen also von den Obercontroleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Districte eines Haupt-Zollamts dislocirten Grenz-Gensd'armerie, ganz oder theilweise, kann der Oberinspector veranlassen; ausgedehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Districts, oder des Finanzministeriums.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenz-Gensd'armerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instructive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militairische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei der übrigen Gensd'armerie statt, und hat der Chef der Gensd'armerie die nähern Anweisungen zu geben.

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gensd'armerie

und allen Gensd'armerie-Officieren, Wachtmeistern und Gensd'armen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruction auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Dienst-Instruction vom 30. Decbr. 1820. G. S. de 1821 S. 10—20.)

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.

(Zusatz 9.) Wir ꝛc. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allg. Landrechts im 4ten Abschnitt des 20sten Titels 2ten Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dec. 1798 Abschn. I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militairbehörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staatsministerium zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Communal- oder Polizeibeamten, eines Gensd'armen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30. Decbr. 1798) nicht sogleich aus einander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168—175. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts und der §§. 8—11. und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8. der Verordnung angedrohete Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinwegbegiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen be-

stimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden §§. genannten Verordnung vom 30. December 1798 (vide Zus. Nr. 3.) ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen aus einander zu treiben, und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft commandirende Officier oder Unterofficier dem Haufen aus einander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers dergestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthiget gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden, und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letztern Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Verordnung vom 17. August 1835. G. S. de 1835 S. 170—172.)

Vorbeugungsmittel.

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magistrate, Gerichte, und anderer Collegien, sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereyen, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nach-

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist unser stetes Ziel.

theilig werden könnten.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in demselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Entzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, sobald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm Allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eins der Nr. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Anse-

hung der Nr. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme stattfinden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge **Royal York de l'Amitié**
und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Nr. IV. und V. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so, wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahre Feslungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrechte auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeibehörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochter-Logen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen Unserer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen, sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des **Protectorii** und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von einhundert Reichsthalern, in fernerem Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verlust des **Protectorii** und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von dem §. 2. Nr. IV. V. enthaltenen Verbote nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurücknehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des **Protectorii** und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unserer Unthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscalen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Edict vom 20. October 1798. E. S. de 1798 S. 1775, oder T. X. Nr. 80. und Auszug S. 350, sowie Math. Bd. 7. S. 371 1ster Abschnitt.)

(Zusatz 2.) Ueber geheime Gesellschaften und Verbindungen.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem Augenblick, in welchem der größere Theil der Landesadministrations-Behörden der Monarchie, nach der nunmehr erfolgten Räumung des Landes, wieder in freie und volle Thätigkeit tritt, und um etwa möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, Sich veranlaßt gefunden, Höchstdero Minister des Innern zu

befehligen, das Edict vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, dem Publicum in Erinnerung bringen zu lassen, und alle geheime Gesellschaften und Verbindungen, welche nicht auf den Grund ihrer vorher eingereichten Statuten und Constitutionen Höchstdero unmittelbare Genehmigung erhalten werden, wiederholentlich zu untersagen. Es ist unerläßliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers, im Vertrauen auf die stets rege Fürsorge seines Landesherrn, geruhig und treu seinen Beruf zu üben, und sich nicht weiter in die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältnisse zu mischen, als Verfassung und Landesgesetze ihm solches gestatten. Es wird daher der, welcher sich in unerlaubte geheime Gesellschaften oder Verbindungen einläßt, ohne Nachsicht den Gesetzen gemäß, bestraft werden, wornach sich also ein Jeder zu richten hat.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Edicts und jetzigen Publicandums genaue Acht zu haben und alle Uebertretungen, bei nachdrücklicher Verantwortung, der Behörde sogleich anzuzeigen. (Publicandum vom 16. Dec. 1808. Math. Bd. 7. S. 369 — 70.)

(Zusatz 3.) Verordnung wegen der angeblichen geheimen Gesellschaften.

Wir ꝛc. haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes, und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unsers Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. Abschn. 4.
   §. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;
   §. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;
2) Unser hier beigefügtes Edict vom 20. October 1798 (siehe Zusatz Nr. 1.),

wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde.

(Verordnung vom 6. Januar 1816. G. S. de 1816 S. 5 — 6.)

Ueber die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten.

(Zusatz 4.) Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag; so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt sein sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten, oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitäts-Richters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern, zur unnachlässigen Pflicht, hierbei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen. (Cabinetsordre vom 7. Juli 1821. G. S. de 1821 S. 107 — 8.)

(Zusatz 5.) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft, auf irgend eine Art Andere zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andere zu Collecten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deßwegen relegirt werden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden. (§. 137. Nr. 12. des Anhanges zum A. L. R.)

Ueber die Bestrafung aller

(Zusatz 6.) Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preußischen Universitäten.

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798 (siehe Zus. Nr. 1.) und vom 6. Januar 1816 (siehe Zus. Nr. 3.) gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edicte, criminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet; so gehört, in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maßregeln und Bestimmungen erlassen wird.

Das Staatsministerium hat diese Meine Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und jedes der betreffenden Ministerien zu deren Ausführung das Weitere zu erlassen. (Cabinetsordre vom 21. Mai 1824. G. S. de 1824 S. 122.)

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeyobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt: so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen bey eigener Vertretung veranstalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: so soll er, wegen aller dabey vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat, bestraft werden (§. 71.)

§. 189. Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebene Anzeige bey der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

§. 190. Auch bey Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizey darauf Acht haben, daß

keine Unordnungen vorfallen; und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeyordnung bestimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bey der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweyjährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Gränze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum Dritten Male in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191—194.) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

(Zusatz 1.) Wie die wahren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen

Wir ꝛc. geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen. Demnach Wir höchstmißfällig und mit sonderbarer Empfindlichkeit vernehmen müssen, daß Unsere aus Christlichen Mitleiden auch Landesväterlicher Vorsorge zu Erquickung der Dürftigen, Verpflegung der Nothleidenden, und zur Hülffe fremder und

---

Zu §. 191—195. Anmerkung 1.

Die Landesverweisung, ist unter die im A. L. R. genannten Criminalstrafen nicht mehr aufgenommen, und würde also außer dem Fall des §. 4. und 191. bei fremden Landstreichern nur noch in den wenigen Fällen, wenn besondere Polizei- oder Zeitgesetze es gebieten, darauf zu erkennen sein. Siehe Rescr. v. 18. Apr. 1796 in der Edictensammlung d. J. Nr. 33., und Rescr. v. 12. Decbr. 1796 in Stengel's Beiträgen IV. 429.

In früheren Zeiten, vor Eintritt der Rechtskraft des A. L. R., kam aber der Fall nach der Criminal-Ordnung von 1717 öfterer vor. Gesetzt nun, es wäre vor Occupation der neuen Provinzen, gegen einen Verbrecher auf Transport über die Gränze erkannt, und dieses Erkenntniß auch nach geleisteter Urphede (s. Rescr. v. 29. Mai 1798 Nr. 36. der Edictensammlung d. J.) an ihm vollstreckt worden; er fände sich aber jetzt nach der Acquisition dieser Länder wieder ein, ist gegen denselben wegen dieses Eidbruchs (cf. Stengel's Beiträge XIV. 179.), und besonders nach obigem Strafgesetz zu erkennen?

„Fremde Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeige eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden."

Bettler bestrafet, und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler gesehen noch geduldet werden sollen.

vertriebener Personen gemachte gute Anstalten von boshafftigen, unverschämten Bettlern sehr gemißbrauchet werden, sogar, daß dadurch allerhand liederliches boshafftiges Gesinde sich in Unsere Lande gezogen, welches mit falschen Brand- und Bettelbrieffen das Land durchstrichen, dergleichen Brieffe und **Collecten**-Bücher an andere verkauffet, und solchergestalt die zur Verpflegung der rechten Armen sonst fließende Allmosen gemindert, also den wahren Nothleidenden gleichsam das Brod vor dem Munde weggeraubet, danebst unter dem Vorwand der Betteley mancherley Bubenstücke, sogar mit nächtlichem Ueberfall und Beraubung der von Städten und Dörffern entlegenen Häuser und Mühlen ausgeübet, auch wohl Feuer angeleget und Leute mördlich angegriffen, also, daß selbst wenige Meilen von Unsern **Residentzien** eine gantze Rotte von solcher Art Buben und Schelm-Gesinde an Männern, Weibes-Pesonen, auch Jungen mit erdichteten Brand- und Bettel-Brieffen angetroffen und eingezogen worden, welche nicht allein vor Gericht ihre ausgeübte Bosheiten gestanden, sondern auch die zum Betrug und Stehlung der Allmosen verborgen gehabte falsche Siegel von sich gegeben.

Eingang vom Mißbrauch der Anstalten vor die Armen.

Dem Mißbrauch wird

Als haben Wir höchstnöthig zu seyn erachtet, diesem Lastervollen Unwesen, auch gefährlichen Unternehmungen nachdrücklich zu steuern, und dagegen zureichende Anstalten zu machen, damit

---

„Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden."

Hierbei würden wohl zuvörderst die beiden Fälle zu unterscheiden sein: ob sich dieser transportirte Verbrecher schon zur Zeit der Occupation in den neuen Provinzen rechtlicher Weise aufgehalten, oder ob er sich erst späterhin eingefunden?

Im ersten Falle wäre er wohl zugleich mit allen übrigen Bewohnern der neuen Provinzen in den Staatsbürger-Verein aufgenommen, und stillschweigend mit fernerer Duldung im Lande begnadigt worden. Fände sich derselbe aber erst nach der Occupation ein, so früge es sich weiter: ob ihm überhaupt, sowohl in den alten, als in den neuen Provinzen der Aufenthalt versagt werden müsse? Oder ob er in den neuen Provinzen geduldet werden könnte, dagegen die ältern nicht betreten dürfe? — Geht man von der sonstigen Regel aus: daß der Sinn jedes Documents nur nach der Zeit der Ausstellung genommen und erklärt werden könne, und der Criminalrichter an die strengste Auslegung gebunden sei, so scheint die Entscheidung für die letzte Meinung ausfallen zu müssen, weil doch zur Zeit des Erkenntnisses auf die noch nicht occupirten Provinzen auch keine Rücksicht genommen werden konnte.

Das Criminalrecht aber entscheidet nicht über **jura privatorum inter se**, sondern ist auf das Bedürfniß des öffentlichen Wohls und des ganzen Staats gegründet. Für das Criminalrecht kann es daher auch nicht, wie im Civilrechte, Statutar- und Provinzialgesetzbücher, sondern nur allgemeine Staatsgesetze geben. Warum sollten auch die Einwohner der einen Provinz der Gefahr oder auch nur der Besorgniß ausgesetzt werden, von Menschen, die aus einer andern Provinz des nämlichen Staats ausgestoßen sind, weil man sich von ihnen als Verbrecher und Herumtreiber nichts Gutes verspricht, Schaden zu leiden.

Sind sie nicht Alle Bürger Eines Staats und haben gleiche Ansprüche auf seinen Schutz gegen innere und äußere Feinde?

In dieser Hinsicht würde es sich noch fragen: ob alle solche Verbrecher, die sich bei der Occupation eines neuen Landes vorfinden, wenn sie auch deßhalb nicht gestraft werden könnten, dennoch aufgenommen und geduldet werden müßten, oder nur Diejenigen, denen ihre zeitherige Obrigkeit ein gutes Zeugniß geben könnte? — Wenigstens würden diejenigen Verbrecher, die ehemals hierher aus den ältern Provinzen vor völlig überstandener Strafe entflohen wären, nur im Fall wahrscheinlicher Besserung auf Begnadigung Anspruch machen können (§. 63.), sonst aber zur weitern Strafe zu ziehen sein, wenn ihnen nicht etwa die, bei solchen Gelegenheiten gewöhnliche und allgemein bewilligte Amnestie zu statten käme.

(Math. Heft 5. S. 193—196. Nr. 31.)

durch dieses Edict gewehret.

eines Theils, die durch löbliche Sorgfalt sowohl aus Unseren **Cassen** mildthätigst gereichete, als auch durch andern Zuschub zur Verpflegung der wahren Armen gewidmete Allmosen-Gelder nicht gemißbrauchet noch gehindert, andern Theils aber den starken faulen Bettlern, Betrügern, und zum Schaden des Landes herumschweiffenden losen Gesinde, welche unter die Zahl der Armen nicht gehören, gewehret, und also den schon gespürten auch wegen der Boßheit unartiger Menschen weiter zu befürchtenden Gefährlichkeiten vorgebeuget werde.

§. 1. Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, sondern anbefohlen.

Wir wollen allhier nicht weitläufftig wiederholen, was wir in bereits **publicirten Edicten** dieserhalb mit vieler Sorgfalt ernstlich verordnet haben. Aller Welt aber zu bezeugen, daß Wir gar nicht gemeinet seynd, die milde Gutthätigkeit gegen arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; So können Wir nicht umhin, dieses vielmehr nochmals allen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande anzubefehlen, ja auf ihre Seelen und Gewissen zu binden, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zu unentbehrlichem Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Orte soll eine Armen-Casse angeleget werden.

Zu welchem Ende von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorff, woselbst es etwa noch nicht geschehen ist, eine Armen-**Casse** aufgerichtet und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich allsofort zusammenthun, auch Unsere Land-Räthe und geistliche **Inspectores** bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade Sorge haben müssen, daß darunter nicht geseumet, sondern eine solche **Casse**, darin alles zum Behuf der Armen, so wohl von mildthätigen Leuten geschenckete, als auch sonst, durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammelt werden muß, forderſamst zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die gesammelten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden. Würde jemand unter ihnen wider Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das thränende Seufftzen der unbesorget bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet worden, von Uns ernstlich gerochen werden.

§. 2. Es soll kein Bettler geduldet, sondern weggenommen werden.

In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gäntzlich abzielenden Willens-Meynung ein völliges Genügen geschehen; So befehlen und wollen Wir, daß hinfüro weiter kein Bettler, worunter auch abgedanckte Soldaten, Handwercks-Bursche und dergleichen Personen zu verstehen seynd, auf den Straßen oder vor den Thüren der Allmosen halber gesehen noch geduldet werden soll; oder da einer dennoch die Allmosen dergestalt zu bitten betroffen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersuchet, und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran Schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonsten aber der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bey Befindung seines muthwilligen Bettelns zur Vestungs- oder Spinnhaus-Arbeit angehalten werden, und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobey besonders diejenigen, welche unlängst bei der in einigen Unserer Provintzien gehaltenen **General-Visitation** aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschworener Urphede, daß sie sich des Bettelns hinfüro enthalten wollen, freygelassen worden, hiedurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ermahnung wohl

eingedenck zu seyn, und des Bettelns sich gäntzlich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß, wann sie nochmals herumstreichend oder wohl gar auf Bubenstück betreten werden sollten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so vielmehr, daß sie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bey der Vestungs-Arbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen.

§. 3. Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.

Damit nun den Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, so sollen die **Magistraete** in den Städten dem Steuer-Rath oder **Commissario loci**, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welchergestalt die angelegete Armen-**Casse** eingerichtet sey, anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden oder aber fehlen möchte, entdecken; da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so offt wiederholete Befehle zu bewerckstelligen im Stande seyn, und Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

§. 4. Wie die Armen nach Unterscheid vom Betteln abzuhalten.

Es sollen aber die Obrigkeiten und in den Städten verordnete **Commissarien**, ingleichen die Land-Räthe auf dem Lande dafür sorgen, daß annoch bey guten gesunden Leibes-Kräften sich befindende faule Manns- oder Weibespersonen mit betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brod selbst zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Vestungen, Zucht- und Arbeits-Häuser versperret, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel, jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemachet werden muß), hinlängliche Beyhülffe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigstens einen Theil beyzutragen verbunden und im Stande seynd, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-**Casse** gegeben, auch endlich die verlassenen Vater- und Mutterlosen Waysen, in die dazu gestifftete Waysen-Häuser gebracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Straßen-Betteln abgehalten werden. Sollte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Land- und Steuer-Räthe, **Commissarien** und Obrigkeiten davor nachdrücklich ansehen; Wie dann Unsere **Fiscale** hierdurch befehliget seyn sollen, wider dieselben sodann ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten.

§. 5. Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben.

Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort aufzugreiffen, ihre Eltern auszuforschen, und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslaufen lassen, scharff zu bestraffen, auch die Kinder nach befundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder versehen seyn sollte, die sie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernehren vermöchten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Kranckheit oder andern Unfall etwas zu verdienen und dadurch ihre **Familie** zu erhalten behindert würden; Solchenfals müssen die Eltern ihren dürfftigen Zustand anzeigen, alsdann ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülffliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in die Armen- und Waysen-Häuser oder Hospitäler ge-

nommen werden sollen, massen denenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigerley Vorwand zu betteln erlaubt ist.

§. 6. Vorschriften oder Zeugnisse zum Betteln werden verboten.

Da nun solchergestalt Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch außerhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürfftigen nach erfordernder Noth geholffen, und in einer jeden Unserer Provintzien die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorffs, nach der anbefohlenermassen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Betteleyen aber von nun an gäntzlich eingestellet werden sollen: Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten auch einem jeden in Städte und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum ersten mahl bey Funfzig Rthlr., zum zweyten aber bey schärfferer Straffe verboten, hinfüro keinem einigen Menschen, auch keinen **Communen** oder Gemeinen eine Vorschrifft oder Zeugniß zum Betteln, es sey in Unseren oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unsere ausdrückliche **permission** zu ertheilen; Wir ersuchen auch Unsere benachbarten und auswärtigen Obrigkeiten, wann jemand dergleichen ohne Unsere **Permission** wider Vermuthen erschlichene Vorschrifft zu **produciren** hätte, darauf nicht zu sehen; Auch seynd Wir des Vertrauens zu ihnen, sie werden gleichfals solche gute Anstalt machen, damit die an jedem Ort befindlichen Armen zureichend versorget, und in Unsere Lande bettelns halben sich einzudringen nicht gemüßiget werden. In welcher Zuversicht Wir den Unserigen hierdurch alles Ernstes anbefehlen, keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschrifften und Zeugnissen versehene (doch die wegen Religion Vertriebene ausgenommen) in Unsere Lande, Thore, Städte und Dörffer einpassiren zu lassen, noch weniger bey den Armen-**Cassen** in Städten oder auf dem Lande, vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wenn sich einige eingeschlichene melden, daß selbige sogleich **arrestiret, examiniret**, nach Befinden und Verdienst bestraffet, auch diese fremde Bettler das erste mahl alsofort aus den Thoren und über die Grentzen gebracht, bey abermahliger Betretung aber mit Staupenschlägen oder anderer Straffe angesehen werden sollen.

§. 7. Von denen wegen der Religion Vertriebenen.

Was nur besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste **examiniret** werden, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich **legitimiren**, man auch befindet, daß ihnen Hülffe zu erweisen nöthig sey, so soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörffern herum zu lauffen, sondern es soll jeden Orts eine gewissenhaffte Person zu Einsammlung der Allmosen ihnen mitgegeben, und sie hernach sobald nur möglich mit der gesammleten Hülffe **dimittiret**, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Würde aber jemand betroffen, der die **Religion** oder deshalb ihm begegnete Drückung zum **Praetext** fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch zur Straffe gezogen, und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejaget werden.

§. 8. Von denen Handwerks-Burschen.

Die bereits oben gemeldete Handwercks-Bursche können zwar überall in Unseren Landen, zu Treibung ihres Handwercks, die gewöhnliche Wanderschafft ungehindert verrichten; jedoch bleibt ihnen das Ansprechen oder Betteln auf den Straßen und an den Thüren der Häuser gäntzlich untersaget, massen die Freyheit zu betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet. Es

müſſen aber alle **Magistraete** in den Städten mit Fleiß dahin ſehen, daß bey jeglichem Gewerck ſolche Veranſtaltung gemachet werde, damit die wandernden Handwercks-Burſche, ſogleich bey ihrer Ankunfft entweder bey einem Meiſter in Arbeit treten, oder bey den Handwercks-Laden einen zureichenden Zehrpfennig, wann ſie deſſen bedürffen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortſetzen können.

§. 9. Niemand ſoll Bettler ins Land führen.

Hiernächſt verbieten Wir nach Inhalt Unſerer deshalb ſchon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehr-Leuten, Fiſchern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bei Straffe der Veſtung- und Wall-Arbeit keine Bettler oder bettelns halben verdächtige Leute in Unſere Lande zu führen oder überzuſetzen, noch durch Vorzeigung einiger Päſſe oder Brieffſchafften ſich dazu verleiten zu laſſen.

§. 10. Von denen Zigeunern und Bettel-Juden.

Was die Zigeuner anbetrifft, welche unter die gefährlichſten Landſtreicher zu zählen ſind, ingleichen die Bettel-Juden, wegen beyder, ſoll es bey Unſern geſchärfften **Edicten** vom **13. Novbr. 1719** und **10. December 1720** gelaſſen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch verſammlete Hand insgeſammt groß und klein, mit Sack und Pack aufgegriffen, auch in die nechſten Veſtungen gelieffert, die Bettel-Juden aber weder bey den Grentz-Orten, noch ſonſten im Lande durchgelaſſen, ſondern gehörigen Ortes angezeiget werden: Diejenigen Dörffer und Städte aber, welche ſie wiſſentlich durchpaſſiren laſſen, haben ihre Straffe unnachbleiblich zu gewarten; Ingleichen auch die Krüger, Wirthe und Herbergierer in Dörffern und Städten, welche nicht ſofort ohne einigen Zeit-Verluſt, wann ſie etwas verdächtiges bey den fremden aufgenommenen Perſonen vermercket, ſolches gehörig angemeldet haben, zumahlen ſie auf der bey ihnen eingekehrten Leute Thun und Laſſen in allen Stücken genau Achtung geben müſſen.

§. 11. Ein Bettler, ſo 10 Rthlr. werth ſtiehlet, ſoll hangen.

Dieweil auch öffters ſich zugetragen, daß boßhafftige Bettler unter dem Vorwand der Armuth und geſuchten Allmoſen hin und wieder Diebſtahl begangen haben; So iſt zwar deßhalb in Unſerm **Edict** vom **14. Julii 1721** Verſehung geſchehen: Wir wollen aber ſolches, obgleich das Betteln durch dieſes gegenwärtige ſchon überhaupt verboten iſt, dahin geſchärffet haben, daß, wann das Geſtohlene ſich auf Zehen Thaler oder darüber beträffe, alsdann die Diebe und Bettler mit dem Galgen daffür abgeſtraffet werden ſollen.

§. 12. Von Taſchenſpielern, Riemenſtechern und dergleichen.

Auf die Taſchenſpieler, Riemenſtecher, Würffelträger und Leute von dergleichen unnützen betrügeriſchen **Profession**, welche auf den Jahrmärckten und ſonſten im Land herum ziehen, ſollen die Obrigkeiten, ingleichen die Polizey-Ausreuter nach den mehrmals ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben, und ſie ſogleich wegtreiben. Sollte ſich aber finden, daß ſie etwa **Concessionen** zu ihrem Fortkommen erſchlichen hätten, ſo müſſen Uns ſelbige eingeſchicket, und darüber weitere **Resolution** erwartet, ihnen aber immittelſt die Ausübung ihrer verdächtigen **Profession** keinesweges verſtattet werden.

§. 13.

Die **Magistrate** und andere, welchen in Unſern **Residentz-** auch übrigen Städten das Armen-Weſen zu beſorgen oblieget, müſſen überall genugſame Gaſſen- oder Bettel-Vögte anſetzen, ihnen gewiſſe **Districte** in den Städten anweiſen, auch dabey ernſtlich anbefehlen, die Straßen und Gaſſen alle Tage fleißig zu **visitiren**, die vor den Häuſern findende Bettler

sofort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur ferneren Untersuchung gehörig anzuzeigen.

§. 14. Bestraffung derer, so mit den Bettlern durch die Finger sehen, oder sich ihrer annehmen.

Wann wider Verhoffen die Polizey-Land- und Ausreuter, Gassen-Vögte und andere zur Aufsicht bestellete Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider dieses Unser **Edict** durch die Finger sehen sollten; So wollen Wir solches als eine Stöhrung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärffeste zu ahnden wissen: Hingegen sollen diejenigen, welche nachlässige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellete Diener, wegen Versäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeschlichene Bettler, oder unter dem Namen der Armen, verborgene Diebe, Diebes-Gesellen und Rotten anzeigen werden, davor Belohnung zu gewarten haben. Wann aber die Gassen-Vögte oder andere zur Aufsicht geordnete Diener die betroffenen Bettler angreiffen und wegführen wollen, so soll niemand, wer er auch sey, bey harter Straffe sich unterstehen, gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amts auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen.

§. 15. Alle Bettler sollen innerhalb 14 Tagen sich aus dem Lande, oder nach ihrer Heimat begeben.

Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von Zeit der **Publication** dieses **Edicts** längstens innerhalb **14** Tagen bei Strafe des Zucht-Hauses Unsere Lande räumen; die einheimischen oder einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimat, allwo sie gebürtig oder doch einige Jahre gewohnet und sich sonst genähret gehabt, zurückbegeben; Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten, sich ungesäumt bei den Obrigkeiten angeben, damit dieselben sie fortzubringen Rath schaffen können: Die einheimischen gesunden und starken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Vestungen oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

§. 16. Die Landstraßen sind fleißig zu bereuten, und die Krüge zu **visitiren**.

Insonderheit müssen, nebst den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und den **Magistraeten** in den Städten, die Polizey-Land- und Ausreuter acht haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns oder sonst verdächtige Personen auf einigerley Weise in Unsere Lande sich einschleichen; Zu welchem Ende die Polizey- und Land-Reuter die Straßen fleißig bereuten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weitern Untersuchung einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schencken und Wirths-Häuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten, öffters **visitiren** lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau **examiniren**, und nach Befinden weiter verfahren sollen: Da dann der- oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erfunden werden, den Verlust ihres Amts und andere Bestraffung unfehlbar zu erwarten haben.

§. 17. Wegen der Kosten zu Fortbringung, und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

Wobey nochmals Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wann die Gerichts-Obrigkeiten, auch Polizey-Land- und Ausreuter die aufgehobenen Bettler oder andere verdächtige Personen in die Vestungen an die **Garnisonen** oder auch Arbeits- und Spinnhäuser mit einem zuverlässigen Schein, daß sie auf das Betteln betreten worden, einliefern, selbige nicht allein sofort angenommen, zur Arbeit angehalten, und bis auf weitere **Ordre** darin behalten werden sollen: sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Polizey- und Land-

Reutern, als hernach zu deren Unterhalt den Vestungen, **Garnisonen** und Arbeits-Häusern fehle, massen sie gleich den andern daselbst vorhandenen Gefangenen, und Eingesperrten gehalten, auch den Policei- und Land-Reutern auf ihre glaubhaffte Anzeige die Kosten aus der Creyß-**Casse** sofort gereichet werden sollen.

Schluß von der Publication.

Wir befehlen demnach hiemit nochmals allergnädigst und ernstlich, diesem Unsern **Edict** in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermassen **publiciret**, und an öffentlichen Orten angehefftet, sondern auch itzo gleich bey der **Publication**, und hernach allezeit am Sonntag vor Michaelis jährlich in den Kirchen nach jeden Orts gebräuchlicher Art abgelesen werden. Urkundlich haben wir dieses **Edict** eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. (**Edict** den 21. Junii 1725. **C. C. M.** Thl. 1. Abschn. 2. S. 237. Nr. **CXXI.**)

(**Zusatz 2.**)

Wie die würcklichen Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen.

Wir ꝛc. Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir zu Unserm größten Mißfallen erfahren müssen, wie das Betteln sowohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande, ungeachtet aller dawider **publicirten** heilsamen **Edicte**, und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät unter dem 21. Junii 1725 aus Landes-Väterlicher besonderer Vorsorge ausgelassen haben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches ganz öffentlich und ungescheuet getrieben wird;

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Wir aber diesem ganz unleidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur sehr beschweret, sondern auch durch muthwillige und freche Bettler öffters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren, gesetzet wird, länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeinet sind, vielmehr auf obberegtes **Edict** mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Würcklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangenen **Edicte** werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen **Edicte** wider das öffentliche Bettlen, sondern auch vornehmlich das obenberührte **Edict** vom 21. Junii 1725 wie die wahren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten, als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen, thun solches auch hierdurch dergestalt, und wiederholen:

§. 1. Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, sondern anbefohlen.

Daß Wir nicht weniger, dann Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gemeinet sind, die milde Gutthätigkeit gegen die arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben; Vielmehr befehlen Wir nochmals allen Landes-Regierungen, Krieges- und **Domainen**-Cammern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja wir binden ihnen von neuem auf ihre Seelen und Gewissen, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Orte soll eine Armen-Casse an-

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woselbst es etwa bisher noch nicht geschehen ist, nach Unserm deshalb bereits **emanirten Edicto**

geleget werden.

vom 21. Junii 1725 eine Armen-Casse aufgerichtet und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsofort zusammenthun, auch Unsere Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Geistliche Inspectores und Beamte bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Sorge haben müssen, daß darunter nicht gesäumet, sondern eine solche Casse, darin alles zum besten der Armen sowohl von mildthätigen Leuten geschenckte, als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammlet werden muß, fordersamst zum Stande gebracht, dabey richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die gesammleten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden.

Sechs Monat nach Publication dieses Edicts soll untersucht werden, ob die Armen-Cassen wirklich errichtet.

Und werden Wir, wann Sechs Monat nach **Publication**, dieses Unsers erneuerten **Edicts** verflossen seyn werden, durch besondere dazu benannte **Commissarien** auf das genaueste und schärfste untersuchen lassen, wie der Inhalt dieses gantzen **Edicts** bewerckstelliget, die Armen-**Casse** errichtet, ein **Rendant** dabey bestellet, eine Rechnungs-Form vorgeschrieben, und solchergestalt der Grund zur Verpflegung der wahren Armen nicht nur bloßhin angeordnet, sondern auch würcklich geleget worden; Würde sich nun finden, daß jemand unter ihnen wieder Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das Seufzen der unbesorgt bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet worden, **exemplarisch** von uns bestrafet und gerochen werden.

§. 2. Es soll kein Bettler geduldet, sondern weggenommen werden.

In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gäntzlich abzielenden Willens-Meinung ein völliges Genügen geschehen; So befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein Bettler, worunter auch abgedanckte Soldaten, Handwercks-Bursche und dergleichen Personen zu verstehen sind, auf den Strassen oder vor den Thüren der Allmosen halber geduldet werden soll, oder da einer dennoch die Allmosen dergestalt zu bitten betroffen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersuchet und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonsten der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bei Befindung seines muthwilligen Bettelns zur Festung oder Spinn-Haus-Arbeit angehalten, und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobey besonders diejenigen, welche bey der letzthin in einigen Unsern **Provintzien** gehaltenen **General-Visitation** aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschworner Urfehde, daß sie sich des Bettelns hinführo enthalten wollen, freygelassen worden, hierdurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ermahnung wohl eingedenck zu seyn, und des Bettelns sich gäntzlich zu enthalten, widrigenfals aber unfehlbar zu gewärtigen, daß, wann sie nochmals herumstreichend, oder wohl gar auf Bubenstück betreten werden sollten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so viel mehr, daß sie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bei der Festungs-Arbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen: Wie dann die oben bemeldten **Commissarii**, welchen wir die **Recherche**, wie diesem **Edict** nachgelebet worden, auftragen werden, insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen ob und wie viel Bettler seit diesem erneuerten **Edict**, und hiernächst bey jährlicher Wiederholung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts Obrigkeit angehalten, und wo sie gelassen worden, weshalb eine

jede Obrigkeit auf ihre Huth zu seyn, wohlbedächtig und besonders annoch hierdurch gewarnet wird.

§. 3. Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.

Damit nun den gemeldeten Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, so sollen die Magistráte in den Städten dem Steuer-Rath, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welchergestalt die angelegte Armen-**Casse** eingerichtet sey, zeitig und höchstens in den ersten Sechs Wochen nach **Publication** dieses **Edicts** anzeigen, die Liste der jeden Orts vorhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden, oder aber fehlen mögte, entdecken, da wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholte Befehle zu bewürcken im Stande seyn, und bei der hierauf erfolgenden **General**-Untersuchung Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

§. 4. Wie die Armen nach Unterscheid vom Betteln abzuhalten.

Es sollen aber die Regierungen, Krieges- und **Domainen**-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und gesammte Obrigkeiten jeden Orts, sie haben Nahmen wie sie wollen, dafür sorgen, daß annoch bei guten Leibes-Kräfften sich befindende faule Manns- oder Weibes-Personen mit Betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brodt selbst zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Festungen und an den Orten, wo Zucht- und Arbeits-Häuser sind, darin gesperret, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel, jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß), hinlängliche Beyhülfe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigstens einen Theil beyzutragen verbunden und im Stande sind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-**Casse** gegeben, auch endlich die verlassenen Vater- und Mutterlosen Wayfen in die in Städten dazu gestifteten Wayfenhäuser gebracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Strassen-Betteln abgehalten werden; Damit aber die Aufseher in den Wayfenhäusern und Hospitälern keine Entschuldigung machen mögen, so müssen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuser sind, jederzeit untersuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfals berichten.

Sollte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art sie auch seyn mögen, nachdrücklich davor ansehen; wie dann außer der mehr bemeldeten besonderen Untersuchungs-**Commission** auch Unsere **Fiscale** hiedurch alles Ernstes befehliget werden, wider dieselben ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Finger zu sehen.

§. 5. Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben.

Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort ohne Unterscheid aufzugreiffen, ihre Eltern auszuforschen, und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslauffen lassen, scharf zu bestraffen, auch die Kinder nach befundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder versehen seyn sollte, die sie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernähren vermögten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Kranckheit oder

andern Unfall etwas zu verdienen, und dadurch ihre **Familie** zu erhalten behindert würden; Solchenfals müssen die Eltern ihren dürftigen Zustand anzeigen, alsdann ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Wayfen-Häuser oder Hospitäler genommen werden sollen, massen denenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigerley Vorwand zu Betteln erlaubet ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind, daß sie was verdienen können, so sollen die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungen aber bey Handwercker bringen lassen.

§. 6. Vorschriften oder Zeugnisse zum Betteln werden verboten.

Da nun solchergestalt Unser wiederholter ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohin er gehöret, noch ausserhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürftigen nach erfordernder Noth geholfen, und in einer jeden Unserer **Provintzien**, die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorfes, nach der anbefohlenermassen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Betteleyen aber von nun an gäntzlich eingestellet werden sollen:

Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Krieges- und **Domainen**-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum ersten mal bey Funfzig Thaler, zum zweyten aber bey schärferer Straffe verboten, hinfüro keinem einigen Menschen, auch keinen **Communen** oder Gemeinen, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln, es sey in Unsern oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücks-Fälle ohne Unsere ausdrückliche **Permission** zu ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen, (doch die wegen der Religion vertriebenen ausgenommen) in Unsere Lande, Thore, Städte und Dörfer einpassiren zu lassen, noch weniger bey den Armen-**Cassen** in Städten oder auf dem Lande, vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann sich einige eingeschlichene melden, daß selbige sogleich **arrestiret**, **examiniret**, nach Befinden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erste mahl alsofort aus den Thoren, und von einem Ort zum andern bis zur Grentze gebracht, und an jedem Ort ihnen die nöthige Verpflegung gereichet werde, bey abermahliger Betretung aber sollen sie zur Festungs-Arbeit an die Karre gebracht werden.

§. 7. Von denen wegen der Religion Vertriebenen.

Was nun besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste **examiniret** werden, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich **legitimiret**, man auch befindet, daß ihnen Hülffe zu erweisen nöthig sey; So soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herum zu laufen, sondern es soll jeden Orts eine gewissenhafte Person zu Einsammlung der Allmosen ihnen mitgegeben, und sie hernach sobald nur möglich mit der gesammleten Hülfe **dimittiret**, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion oder deshalb ihm begegnete Drückung zum **Praetext** fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Festungs-Arbeit gebracht, oder falls er auf den Festungen nicht untergebracht werden könnte, so soll er gleich mit Staupen-Schlag aus dem Lande

verwiesen, und bedrohet werden, daß, wann er sich wieder betreten lassen würde, er gebrandmarcket werden sollte, zu dem Ende die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten ordentliche **Protocolle** halten müssen, damit man sehen könne, ob und wie dergleichen Frevler bestrafet worden.

§. 8. Von Handwercks-Burschen.

Die bereits oben gemeldten Handwercks-Bursche können zwar überall in Unsern Landen, zu Treibung ihres Handwercks die gewöhnliche Wanderschafft ungehindert verrichten; Jedoch bleibet ihnen das Ansprechen und Betteln oder sogenannte Fechten auf den Strassen und an den Thüren der Häuser gäntzlich untersaget, massen die Freyheit zum Betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet.

Und obwohl in den **General-Privilegiis**, wie die Handwercks-Bursche zu versorgen, versehen ist; So müssen dennoch die Magistrate in den Städten mit Fleiß dahin sehen, daß bey jeglichem Gewerck solche Veranstaltung gemachet werde, damit die wandernden Handwercks-Bursche sogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meister in Arbeit treten, oder bey den Handwercks-Laden einen zureichenden Zehrpfennig, wann sie dessen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortsetzen können; Auf den Grentzen aber sollen Warnungs-Tafeln aufgerichtet, und daran die Strafen bemercket werden.

§. 9. Niemand soll Bettler ins Land führen.

Hiernächst verbieten Wir nach Inhalt Unserer deshalb schon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehrleuten, Fischern, auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bei Strafe der Festungs-Arbeit keine Bettler, oder Betteln halber verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen, oder überzusetzen, noch durch Vorzeigung einiger Päße oder Briefschaften sich dazu verleiten zu lassen.

§. 10. Von den Zigeunern und Bettel-Juden.

Was die Zigeuner anbetrift, welche unter die gefährlichsten Landstreicher zu zählen sind, ingleichen die Bettel-Juden, wegen beyder soll es bey den geschärften **Edicten vom 13. November 1719 und 10. December 1720** gelassen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch versammlete Hand insgesammt groß und klein, mit Sack und Pack aufgegriffen, auch in die nächsten Festungen geliefert, die Bettel-Juden aber weder bey den Grentz-Orten, noch sonsten im Lande durchgelassen, sondern gehörigen Orts angezeiget werden: Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche sie wissentlich durchpassiren lassen, haben ihre Strafe unnachbleiblich zu gewarten; Ingleichen auch die Krüger, Wirthe und Herbergirer in Dörfern und Städten, welche nicht sofort ohne einigen Zeit-Verlust, wann sie etwas verdächtiges bey den Fremden aufgenommenen Personen vermercket, solches gehörig angemeldet haben, zumahlen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute thun und lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

§. 11. Ein Bettler, so 10 Rthlr. werth stiehlet, soll mit ewiger Festungs-Arbeit gestrafet werden.

Dieweil auch öfters sich zugetragen, daß boshafftige Bettler unter dem Vorwand der Armuth und gesuchten Allmosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deshalb in dem **Edict vom 14. Julii 1721** Versehung geschehen: Wir wollen aber solches, obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist, dahin geschärfet haben, daß, wann das Gestohlene sich auf Zehen Thaler oder darüber beträffe, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Festungs-Arbeit gestrafet werden sollen.

§. 12. Von Taschenspielern, Riemen-

Auf die Taschen-Spieler, Riemen-Stecher, Würfel-Träger und Leute von dergleichen unnützen betrügerischen **Profession**, welche auf den Jahr-Märckten und sonsten im Lande herum ziehen,

stechern und dergleichen.

sollen die Obrigkeiten, ingleichen die Policei-Ausreuter nach den mehrmals ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben, und sie sogleich wegtreiben; Sollte sich aber finden, daß sie etwa **Concessionen** zu ihrem Fortkommen erschlichen hätten; So müssen Uns solche eingeschicket, und darüber weitere **Resolution** erwartet, ihnen aber inmittelst die Ausübung ihrer verdächtigen **Profession** keinesweges verstattet werden.

§. 13. Es sollen genugsame Bettel-Vögte angesetzet werden.

Die Magistrate und andere, welchen in Unsern Residentz- auch übrigen Städten das Armen-Wesen zu besorgen oblieget, müssen überall, so weit es noch nicht geschehen, genugsame Gassen- oder Bettel-Vögte ansetzen, ihnen gewisse **Districte** in den Städten anweisen, auch dabey ernstlich anbefehlen, die Strassen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren, die vor Häusern findenden Bettler sofort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

In jedem Creise soll ein Armen-Wächter mit einem proportionirlichen Tractament bestellet werden.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Creise, wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte, ein Creis-Armen-Wächter oder Aufseher annoch besonders mit einem **proportionirlichen Tractament** bestellet, und mit einer besonderen **Instruction** versehen werden.

§. 14. Bestrafung derer, so den Bettlern durch die Finger sehen, oder sich ihrer annehmen, und Belohnung derer, so einen Bettler einbringen.

Wann wider Verhoffen die Policei-Land- und Ausreuter, Creis-Armen-Wächter, Gassen-Vögte und andere zur Aufsicht bestellete Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider dieses Unser **Edict** durch die Finger sehen sollten, so wollen Wir solches als eine Stöhrung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärfeste zu ahnden wissen: Dahero die **Fiscale** gleich ihr Amt wider solche verrichten, und fleißig **vigiliren** sollen.

Hingegen sollen diejenigen, welche nachlässige Obrigkeiten und zur Aufsicht bestellete Diener, wegen Versäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeschlichenen Bettler, oder unter dem Namen der Armen verborgene Diebe, Diebesgesellen und Rotten anzeigen werden, nicht allein davor Belohnung zu gewarten haben, sondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringet, in den Städten aus den Cämmereyen, und auf dem platten Lande aus den Creis-**Cassen**, wo keine andere **Fonds** vorhanden, und keine andere Verfassung bereits gemacht worden, Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Creis-Armen-Wächter noch besonders zu geniessen haben soll für diejenige, so er bei der Obrigkeit anbringet.

Wann aber die Creis-Armen-Wächter, Gassen-Vögte oder andere zur Aufsicht geordnete Diener die betroffenen Bettler angreiffen und wegführen wollen, so soll niemand, wer er auch sey, bey harter Strafe, sich unterstehen, gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amts auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenselben alle Hülfe darunter leisten.

§. 15. Alle Bettler sollen innerhalb 14 Tagen sich aus dem Lande oder nach ihrer Heimat begeben.

Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von der Zeit der **Publication** dieses **Edicts** längstens innerhalb **14** Tagen Unsere Lande räumen; die Einheimischen oder Einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Heimat, allwo sie gebürtig, oder wo sie die letzten drei Jahre gewohnet, und sich sonst genähret gehabt, zurückbegeben; Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun

vermöchten, sich ungesäumt bei den Obrigkeiten angeben, und von einer **jurisdiction** zu der andern fortgebracht, und vorerst in den Städten aus den Cämmereyen, auf dem platten Lande aber aus den Creis-**Cassen** mit einem **proportionirlichen** Zehrpfennig bis zur nächsten **jurisdiction** versehen werden.

Die einheimischen gesunden und starken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihrer Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, widrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Festungen oder in die Zucht- und Spinn-Häuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

§. 16. Die Landstraßen sind fleißig zu bereiten, und die Krüge zu visitiren.

Insonderheit müssen nebst den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und den Magistraten in den Städten, die Policei-Land- und Ausreuter mit Acht haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns oder sonst verdächtige Personen auf einigerley Weise in Unsere Lande sich einschleichen; Zu welchem Ende die Policei- und Land-Reuter auch in dieser Absicht die Straßen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weitern Untersuchung einliefern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schencken und Wirths-Häuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten, öffters **visitiren** lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau **examiniren**, und nach Befinden weiter verfahren sollen: Da denn der oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachlässig erfunden worden, den Verlust ihres Amts und andere Bestrafung unfehlbar zu erwarten haben, auch müssen die Förster und Unter-Förster mit dahin sehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche sie gewahr werden, der Obrigkeit angezeigt und weggeschaffet werden, am wenigsten aber denenselben in den Holtzungen Aufenthalt gestatten.

§. 17. Wegen der Kosten zu Fortbringung und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

Wobey nochmals Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wann die Gerichts-Obrigkeiten die aufgehobenen Bettler oder andere verdächtige Personen in die Festungen an die **Garnisonen** oder auch Arbeits- und Spinn-Häuser mit einem zuverlässigen Schein, daß sie auf das Betteln betreten worden, einliefern, selbige nicht allein sofort angenommen, und zur Arbeit angehalten, bis auf weitere **Ordre** darin behalten werden sollen, sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Policei- und Land-Reutern, auch den Creis-Armen-Wächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Festungen, **Garnisonen** und Arbeits-Häusern fehle, massen sie gleich den andern daselbst vorhandenen Gefangenen und Eingesperreten gehalten, auch die Kosten aus der Creis-**Casse** sofort dazu gereichet werden sollen.

Schluß von der Publication.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigst und ernstlich, diesem Unserm erneuerten **Edict** in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlichermassen **publiciret**, und an öffentlichen Orten angeheftet, sondern auch jetzo gleich bei der **publication** und hernach alle Viertel Jahr von den Cantzeln abgelesen, und überdem auf dem Lande eben so oft von den **Justitiariis** oder Beamten, in den Städten aber von den Magistraten den Gemeinen und Bürgern, vornehmlich aber den Gast-Wirten, Schultzen und Krügern vorgelesen und erkläret werden.

Uhrkundlich haben wir dieses **Ediet** höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Edic vom 28. April 1748. **C. C. M. Cont. IV. S. 42. No. XVI. de 1748.**)

(Zusatz 3.) Landarmen- und Invalidenreglement für die Churmark.

Wir haben seit Antritt Unserer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln sowohl in den Städten, als insonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergestalt, daß die Unterstützungen, welche den umherstreichenden fremden und einheimischen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derselben drückend, sondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche sie Unsern getreuen Unterthanen, wenn sie nicht das Ihrige zu verlieren Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden, äußerst lästig und dadurch der Erpressung einer eben so ansehnlichen als unwillkürlichen Abgabe gleich geworden sind.

An heilsamen Verordnungen zur Steuerung und Bestrafung der muthwilligen Bettelei fehlt es gewiß in Unsern Staaten nicht!

Wir sind auch seit Antritt Unserer Regierung bemüht gewesen, diesen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige General-Visitationen veranlaßt, sondern auch die Versorgung der Invaliden Unserer ganz besonderen Aufmerksamkeit haben empfohlen sein lassen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die General-Visitationen den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bei selbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerst geringe und dennoch nach wie vorher das Land damit gleich überschwemmt ist, zumal die über die Grenze gebrachten bei den Visitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanstalten ohnerachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben so wenig kann die von Uns beabsichtigte Versorgung der Invaliden den gewünschten Erfolg haben, so lange umherschweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invalidenkleidung zu erschleichen.

Wir haben Uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu lassen, warum weder die bisher erlassenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechthaltung befohlenen Visitationen, die Bettelei und deren Vermehrung haben hindern können, und sind durch den Erfolg der dieserhalb angestellten Untersuchungen überzeugt worden, daß solches hauptsächlich dem Mangel öffentlicher Landesanstalten zuzuschreiben sei, in welchen der Invalide versorgt und der Bettler beschäftigt, zugleich aber Unsern getreuen Unterthanen ein Mittel, sich der vagabundirenden Bettler auf eine bequeme und zuverlässige Art zu entledigen, woran es bisher, bei dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Grenze, gefehlt hat, verschafft, und Unsern Landescollegiis die Aufsicht über die einheimischen Armen, zu deren Erhaltung die Gerichtsobrigkeiten, so lange sie sich für fremde Bettler vorsätzlich ausgeben, oder mit der größern Zahl der letztern vermischt umher streichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Diese öffentlichen Anstalten haben Wir, um Unsern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die sie sich gegen das im Lande umherziehende Bettlervolk und Raubgesindel sicher stellen können, landesväterlich zu erleichtern, auf Unsere Kosten zuerst in der Churmark anlegen und erbauen zu lassen beschlossen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorschläge Unserer getreuen Churmärkschen Stände vernommen und Uns haben vortragen lassen; so haben Wir verordnet, daß in der Churmark, wenn es die völlige Abstellung der Bettelei erfordern sollte, fünf öffentliche Arbeitshäuser und bei jedem ein besonderes Invaliden-Versorgungshaus erbauet werden sollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in diesem Jahre vollendet wird, noch eines für die Mittelmark zu Brandenburg, eines für die Altmark zu Tangermünde, eines für die Priegnitz zu Wittstock und eines für die Uckermark zu Prenzlow oder Templin, und zwar das erstere dieser Häuser für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den vier übrigen aber ein jedes

für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieser Anstalt mit einem geringern Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl bestimmt sein soll.

Vor Eröffnung dieser Häuser muß inzwischen festgesetzt sein:
wie durch selbige die Bettelei aufgehoben werden,
wie dahin der Transport geschehen,
wie dazu der Unterhaltungsfonds ausgemittelt,
wie die Anstalt dirigirt und
wie dadurch der einer jeden Commune obliegenden Verbindlichkeit zur Versorgung ihrer einheimischen Armen mehr Nachdruck gegeben werden soll?

Auch über diese Gegenstände und insbesondere über die zur Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten, deren Aufbringung Wir billig von Unsern getreuen Ständen und Unterthanen der Churmark fordern, nachdem Wir ihnen durch den von Uns mit so ansehnlichen Kosten veranlaßten Bau der öffentlichen Häuser die Gelegenheit verschafft haben, sich mit einem geringern Beitrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthiget hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Bettelei ganz zu befreien, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherstreichenden Raubgesindels oft in Gefahr gesetzt worden ist, sicher zu stellen, haben Wir Unsere getreuen Churmärkschen Stände zu Rath gezogen, und nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Gegenstände dieserhalb folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiermit befehlen und darauf auf das strengste gehalten wissen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Versorgung der Invaliden und Armen in den öffentlichen Häusern.

§. 1. So wie die vorerwähnten in Unserer Churmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Häusern zur Aufnahme der in selbigen bestimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet sind, soll in dem zu diesen Häusern gelegten §. 3. bestimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

§. 2. Die Zeit, wenn diese Häuser vollständig eingerichtet sein werden, wollen Wir öffenlich bekannt machen lassen, die ersten Aufgreifungen der Bettler in dem District des zu erbauenden Hauses durch besondere Verordnungen aus Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii veranlassen, und nachher damit so gehalten wissen, wie hieselbst in der zweiten Abtheilung verordnet ist.

§. 3. Ohnerachtet zu den vorbestimmten fünf Häusern die ganze Churmark als eine Provinz concurrirt; so soll doch jedem Hause zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen ein besonderer District angewiesen sein.

In dieser Rücksicht werden
dem Hause zu Tangermünde die Altmark,
dem Hause zu Wittstock die Priegnitz und Grafschaft Ruppin,
dem Hause zu Strausberg
- der Oberbarnimsche
- Niederbarnimsche
- Teltowsche
- Lebusische
- Bees- und Starkowsche,

Kreise der Mittelmark

dem Hause zu Brandenburg
- der Havelländische
- Zauchsche
- Luckenwaldische und
- Glien- und Löwenbergsche,

Kreise der Mittelmark

dem Hause zu Prenzlow oder Templin die Uckermark speciakter angewiesen.

§. 4. Da jedoch nicht alle Häuser zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können; so sollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, außer den den zuerst eröffneten Häusern beigelegten Kreisen, in keinem andern Kreise Bettler aufgegriffen und zu diesen Häusern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Association der gesammten Churmärkschen Stände ausgesetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöffneten Häuser nur diejenigen Kreise bei, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in dieselben von selbigen Nutzen ziehen.

§. 5. Ein jedes dieser öffentlichen Häuser besteht aus zwei Hauptgebäuden:
1) dem einen für die zu versorgenden Invaliden,
2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler.
Beide Gebäude sind von einander völlig getrennt.

Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweiten Hauptgebäudes nicht die geringste Gemeinschaft.

Nur dem Lande ist die Zusammenstellung beider Gebäude vortheilhaft, weil dabei an der Speisung, die aus einer Küche geschiehet, und den Directionskosten ansehnlich erspart wird.

§. 6. Die Zahl der in den Invalidenhäusern zu versorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe bestimmt. Auch sollen unter dieser Anzahl die Weiber und Kinder der Invaliden insofern mit begriffen sein, als deren Unterhalt der Anstalt zur Last fallen wird.

Wir versprechen Unsern getreuen Churmärkschen Ständen, für Uns und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur, daß diese Zahl auf Kosten des von selbigen und Unsern Churmärkschen Unterthanen zu dieser Anstalt zu leistenden Beitrags nie vermehrt werden soll.

§. 7. Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, geschieht sowohl bei der ersten Besetzung als künftig von dem 7ten Departement Unsers Ober-Kriegs-Collegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Instruction versehen worden ist, mit welchem sich daher die Generaldirection dieser Anstalt in jedem Fall darüber zu vereinigen hat. Sollten sich inzwischen bei der ersten Aufgreifung unter den Bettelnden Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieses Gewerbe bisher zu treiben genöthigt gewesen, sonst aber zur Versorgung der Invaliden wirklich qualificirt sind; so sollen solche, nach darüber mit dem 7ten Departement Unsers Ober-Kriegs-Collegii getroffenen Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, sondern unter der im §. 6. bestimmten Zahl der Invaliden begriffen sein. Diese in den gedachten Häusern zu verpflegenden Invaliden sollen jedoch vorzüglich aus Churmärkschen Eingebornen, und nur dann erst von Ausländern aus den in der Churmark Canton- oder Garnisonhabenden Regimentern, zur Erfüllung der bestimmten Zahl von 600 Köpfen, genommen werden, wenn die invaliden Churmärkschen Einländer versorgt sind.

§. 8. Die Invaliden werden in den für sie bestimmten Häusern besser gespeiset, als selbst die beste Classe der Armen in dem Arbeitshause. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anstalt, sondern für sich, und haben die Freiheit, sich auch außer dem Hause zu beschäftigen. Außerdem sollen sie auch eine auf ihren vorigen Stand Bezug habende Uniform zur besondern Distinction erhalten. Die Disciplin und innere ökonomische Verfassung eines jeden Hauses soll in besondern Reglements denselben vorgeschrieben, solche den Land- und Steuerräthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundsätzen dieses Hauptreglements zuwider sein könnte. Um die Invalidenhäuser in Verbindung mit der Provinzial-Armenanstalt ihrer besondern Bestimmung gemäß, zweck-

mäßig verwaltet zu sehen, ohne daß es dabei einer jedesmaligen Rücksprache mit dem 7ten Departement Unsers Ober-Kriegs-Collegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus diesem Departement der General-Direction dieser Anstalt angestellt seyn soll.

§. 9. Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Districts abgeliefert.

Dagegen soll kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter, auch überhaupt kein Vorwand schützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksbursche, wenn er sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshause abgeliefert.

§. 10. Gleichergestalt sollen auch diejenigen sämmtlich zu den Bettlern gerechnet werden, welche ohne besondere Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Musik, Marionetten-, Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen sich Geld zu verdienen suchen, da dergleichen Nahrungserwerb nur eine verstellte Bettelei ist.

§. 11. Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invalidenhause versorgt ist oder den Gnadenthaler erhält, soll, wenn er zum erstenmal aufgegriffen wird, zu seiner Correction 6 Monate im Hause für die Anstalt arbeiten, zum zweiten Mal aber seiner Begnadigung verlustig sein, und aus dem Arbeitshause nicht wieder entlassen werden. In dem ersten Fall bleibt dessen Stelle im Invalidenhause unbesetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide an dessen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum Arbeitshause abgeliefert wird, fällt aber in jedem Fall dem Hause an, so lange der Invalide darin bleibt.

§. 12. Da jede Verheimlichung der Bettler die Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht, das Land von selbigen zu reinigen, erschwert; so ist es Pflicht eines jeden Unserer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Polizeibehörde des Orts nachzuweisen. Vorzüglich erwarten Wir dieses von denen, die durch den Beitrag, den sie zu dieser Anstalt leisten, als Associirte derselben zu betrachten sind.

Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, Krüger, Schenk- und Gastwirthe, oder andere zu Beobachtung guter Polizei besonders verpflichtete sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten sämmtliche Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande den auf seinem Rittersitze sich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder aber die dessen Stelle vertretenden Oeconomiebedienten und Justitiarien, ingleichen auf Unsern Domainenämtern den zeitigen Domainenbeamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen sein.

§. 13. In dieser Absicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edict vom 28. April 1748 enthalten ist, daß Niemand, es wären Unsere Landes-Collegia selbst, oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es sonst sei, und zwar zum erstenmal bei Funfzig Thaler, zum zweiten Mal aber bei härterer Strafe, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen sollen. Noch soll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweisen hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

§. 14. Auf die Beobachtung dieser Vorschriften, so wie aller derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers bis in die zu dessen Aufnahme bestimmten Häuser in diesem Reglement ferner angegeben sind, zu hal-

ten, befehlen Wir Unserm Militair, Unseren Landes-Collegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernstlichste. Denn so sehr Wir milde Gutthätigkeit billigen; so muß doch dadurch nur wirklich Gutes gestiftet und davon nicht ein solcher Gebrauch gemacht werden, der die Polizeiordnung des Ganzen stört. Dieses hat Uns veranlaßt, der Ausübung derselben, in dem nachstehenden Inhalt dieses Reglements, alle mit dem Wohl Unsers Landes zu vereinigende Freiheit zu lassen. Dahingegen beruht auf der strengsten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabundirenden Bettler gegebenen Vorschriften die Abstellung der Bettelei so sehr, daß Wir davon schlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlassung der darauf gesetzten Strafen gestattet, vielmehr demjenigen, der gegen solche die Contravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafen, worin sie verurtheilt werden, statt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, zugebilligt wissen wollen.

§. 15. In den Häusern sollen die dahin abgelieferten Bettler nach dem Verhältniß, wie sie mehr aus wahrer Noth als aus Vorsatz oder Gewohnheit, dem Betteln seit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, besser oder schlechter gehalten, auch, damit sie sich von dem Müßiggange entwöhnen, und so viel es ihre Kräfte und Geschicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garnspinnerei, als die der Churmark nützlichste und für den Unterhaltungsetat der Häuser selbst einträglichste Beschäftigung bestimmen, weßhalb, so wie wegen der zu beobachtenden innern Oeconomie und Disciplin, die Direction eines jeden Hauses zu seiner Zeit mit einem besondern Reglement versehen werden soll.

§. 16. Da Wir außer der Absicht, Unsere Staaten von Bettlern zu befreien, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuser auch noch die verbinden, so viel es sein kann, den Bettler zu einem geschäftigen Leben zurückzubringen, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, daß er sein Brod wieder ehrlich erwerben kann, so sollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines bessern Lebens nicht erwartet werden kann, solches in diesen Häusern beschließen.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wissen, die, nachdem sie bereits einmal bei der Bettelei betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeitsanstalten abgeliefert, und nach überstandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren aus selbigen wieder entlassen sind, zum zweiten Mal als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Diese sollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlassung Anspruch machen dürfen. Dahingegen sollen diejenigen, so zum erstenmal betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwei Jahre dem Hause arbeitspflichtig sein, nach dieser Zeit aber, wenn sie glaubwürdig nachweisen können, wie und wo sie künftig durch Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sich selbst verschaffen wollen, und nach ihrer in der Anstalt bewiesenen Arbeitsamkeit und guten Aufführung solches zu erwarten ist, entlassen werden.

Der General-Direction dieser Anstalt überlassen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, und besonders in dem letzten Falle, wenn sich besondere Bosheit oder Faulheit in einem Subjecte zeigen sollte, nach geschehener pflichtmäßiger Untersuchung des Justitiarius des Arbeitshauses die Arbeitsjahre bis auf zehn Jahre zu verlängern. Soll aber auch diese Zeit überschritten werden; so muß solches nicht eher, als nach erhaltener Genehmigung Unsers General-Directorii geschehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwei Jahre in dem Arbeitshause bleiben soll, müssen der General-Direction von der Provinzial-Direction die verhandelten Acten eingesandt und von ersterer muß die Dauer der Arbeitsjahre sorgfältig erwogen und bestimmt werden.

II. Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieselben bestimmten Häuser.

§. 17. Einer besondern Anweisung, wie die Invaliden in die für selbige bestimmten Häuser gelangen, bedarf es nicht, da sie von Unserm 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii dahin gewiesen werden. So wie aber bei einer künftig entstehenden Vacanz in den Invalidenhäusern die Direction des Hauses davon nicht nur der General-Direction der Anstalt, sondern auch Unserm 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii unverzüglich Anzeige thun muß; so wollen Wir auch, daß das letztere die Direction jedesmal benachrichtige, durch welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder besetzt worden und wann sich derselbe einfinden soll.

Sollte nach Verlauf der bestimmten Zeit der der Direction namhaft gemachte Invalide sich nicht gestellen; so hat dieselbe sogleich solches dem mehrgedachten Departement anzuzeigen, damit deßhalb gemessenere Verfügungen erlassen werden.

§. 18. Wie es wegen der ersten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauses gehalten werden soll, ist bereits hieselbst §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erste General-Visitation veranlaßt sein wird, soll künftig jedermann befugt sein, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen und in den Städten an den ersten Polizei-Vorgesetzten des Magistrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt sein werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu dessen Anhaltung nicht verbunden ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen und auf deren Unterlassung eine Strafe zu verordnen.

§. 19. Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geschlossen sind, die Bettler vor den Thoren abgewiesen oder aus der Stadt gebracht werden, sondern es sollen solche an den Thoren angehalten und eben so, wie in dem vorigen §. verordnet ist, abgeliefert werden.

§. 20. Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerken, Schenken, Colonien oder in solchen Dörfern, die nur aus wenigen Häusern bestehen und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird; so sollen die Inhaber solcher Höfe, Vorwerker, Schenken, und auf den Colonien und kleinern Dörfern die Hauswirthe, bei welchen sich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächst belegenen Dorfes abliefern, bei Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hieselbst festgesetzt ist.

Die außer dem Beschluß der Städte liegenden städtischen Besitzungen können, nach ihrer Convenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt oder zu dem nächsten Dorfe zur weitern Beförderung in das Armenhaus, im ersten Fall an den Magistrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen außer den Städten liegende Besitzungen sowohl der Armenpolizei-Aufsicht des Magistrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreises hiemit unterworfen wissen wollen, um den Bettlern in denselben nicht etwa eine der Aufmerksamkeit ihrer Obrigkeit entgehende Freistätte zu gestatten.

§. 21. Die Schulzen eines jeden Orts und in den Städten der erste Polizeivorgesetzte sind schuldig, wenn an sie ein Bettler abgeliefert wird, solchen sogleich, es sei an einem Wochen-, oder Sonn- und Festtage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bei Nacht transportiren zu lassen, besonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwischen könne, und soll sie davon bei Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe in dem Vernachlässigungsfall nichts freisprechen. In der Regel soll dieser Transport, wie

hiernächst verordnet wird, auf dazu besonders bestimmte Transport-Vorspann-Pässe geschehen.

§. 22. Als eine Ausnahme von dieser Regel bleibt es jedoch den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn sie es für gut finden, frei, den aufgegriffenen Bettler unter sicherer Begleitung unmittelbar von dem Orte der ersten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu lassen. Zu dem Ende müssen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlassung des Transports sich bei derselben melden und deren Entscheidung erwarten, ob sie den Bettler gerade zum Arbeitshause oder mittelst der Transportpässe abliefern lassen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten; so gebührt diese Entscheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr ist, oder, wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der am längsten im Besitze seines Guts ist; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts- und Gerichtsherr vor dem Abwesenden und dessen Administrator, Pächter und Justitiario den Vorzug hat. Hienach müssen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Instruction versehen, damit in dem vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

§. 23. Die Ablieferung geschieht in diesem Fall auf alleinige Gefahr und bei der §. 12. auf Vernachlässigung gesetzten Strafe der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, die solche veranlassen, wogegen ihnen auch die hienächst bestimmte Vergütigung allein zukommt.

§. 24. Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Diesem müssen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu seiner Bevollmächtigung einen Schein mitgeben, worin

der Name des Bettlers,
Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden,
der Ort, wo die Aufgreifung geschehen,
die Ursach, warum er aufgegriffen worden,
Tag und Stunde seiner Absendung,
die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effecten,

bezeichnet ist. Von diesen Scheinen soll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien auf Kosten der Anstalt gedruckt und vertheilet werden.

Auf Vorzeigung dessen soll der Abzuliefernde von der Direction des Armenhauses angenommen, die richtig geschehene Ablieferung unter dem Scheine attestiret, und solcher dem Führer zurückgegeben, von diesem aber dem Aussteller desselben bei seiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

§. 25. Diesen mit dem Attest der geschehenen Ablieferung versehenen Schein haben die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Landrath des Kreises, zum Beweis ihrer Aufmerksamkeit, einzusenden. In dem Fall aber, daß der mit dem zu transportirenden Bettler abgesandte Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsattest versehen, vorzuzeigen vermöchte, müssen sie diesen Vorfall ungesäumt dem Landrath des Kreises zur Untersuchung anzeigen. Versäumen hierunter die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas, so sollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, die erstern aber in die vierdoppelte Geldstrafe verfallen sein.

§. 26. Wenn die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten lassen, so wie, wenn auf den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten sind, die Ablieferung anhebt; so soll der Transport durch Vorspann bis in das competente Arbeitshaus geschehen.

§. 27. Zu dem Ende sollen die Landräthe, nach erhaltener Genehmigung

der General-Direction dieser Anstalt, bestimmte Routen festsetzen, durch welche in jedem Kreise einem jeden Dorfe der Weg vorgeschrieben wird, den solches bei Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

§. 28. Diese Routen sollen in besondern zu diesem Behuf abzudruckenden Transportpässen, deren jeder Magistrat und jeder Schulze eine verhältnißmäßige von dem Landrathe des Kreises zu vertheilende Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet und darin vorgeschrieben werden, wohin ein jedes transportirende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu bestimmende Entfernung ist.

§. 29. Auf diesen Transport muß allezeit ein Führer von dem Absender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlassen darf. Diesem wird der in §. 24. vorgeschriebene Schein nebst dem Transportpaß mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hause quittirt zurück, legitimirt sich dadurch bei seiner Zurückkunft wegen der richtig geschehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge bestimmte Botenlohn; wohingegen er, wie sich von selbst versteht, seinen Rückweg zu Fuße macht.

§. 30. Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte auch in den nicht von dem unterzeichneten Landrath ressortirenden Kreisen müssen auf Vorzeigung eines solchen Passes den Transport ohne den mindesten Verzug bei der schwersten Verantwortung weiter befördern.

Damit die geringste hierin begangene Nachlässigkeit um so mehr geahndet werden kann; so liegt dem Führer ob, sich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechselt, von dem Schulzen oder dessen Stellvertreter verzeichnen lassen.

Der Führer selbst soll, wenn er hierin oder in der Begleitung des Transports etwas versäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieserhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet ist.

§. 31. Die Städte, so nicht vorspannpflichtig sind, bleiben zwar wie bisher mit dergleichen Schubtransporten verschont; dahingegen können sie sich nicht entbrechen, gegen die festgesetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern oder auf ihren Fluren aufgegriffenen Bettler eine Meile weit, oder wenn innerhalb derselben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächste Dorf transportiren zu lassen.

§. 32. Von dem geschehenen Transport müssen die Magistrate, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreises jedesmal Anzeige thun und demselben den quittirt zurückerhaltenen Vorspannpaß übersenden.

Gegen dessen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn nebst den Transportgeldern für die Dörfer seines Kreises auf die Kreis-Casse vorschußweise sogleich angewiesen.

§. 33. Mit den anliegenden Kreisen, so dergleichen zu fordern haben, berechnet sich derselbe vierteljährlich, und weiset die an selbige zu vergütenden Transportgelder auf die Casse seines Kreises an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütenden Transportgelder von der Kreis-Casse zwar gerade an die Magistrate geschickt, von dem Landrath des Kreises muß aber zugleich diese Absendung Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer angezeigt werden, damit dieselbe auf die gehörige Verwendung dieser Gelder durch die Steuerräthe halten, und solche, so wie in der Folge wegen der Beiträge verordnet ist, bei Verrechnung der letztern nachweisen lassen kann.

§. 34. Die solchergestalt vorgeschossenen Transportgelder zieht die Kreis-Casse dem Arbeitshause, welches aus derselben verpflegt wird, auf die an selbiges

zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und justificirt durch Uebersendung der Belåge den gemachten Abzug bei der General-Direction, damit von dieser der Ausfall bei den Specialcassen der Arbeitshäuser aus der Haupt-Casse erforderlichenfalls ersetzt werden kann.

§. 35. Damit die an die Magistråte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorspannpässe von selbigen nicht gemißbraucht werden; so müssen die Landråthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpässe sie vertheilt haben.

Die Schulzen müssen bei Hebung der Fuhrengelder, und die Magistråte nebst den Gerichtsobrigkeiten, wenn sie neue Pässe verlangen, außerdem aber ein jeder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, so oft er es verlangt, nachweisen;

wer durch die verbrauchten Transportpässe transportirt worden, und ob und wie viel sie dergleichen noch in Händen haben?

Sollte sich durch Vergleichung dieser Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirten Transportpässen eine Unrichtigkeit ergeben; so muß solche sogleich von dem Landrath näher untersucht, und soll der Schuldigbefundene nach den auf die Vernachlässigungsfälle in diesem Reglement gesetzten Strafen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 36. Vor der Absendung muß der Bettler an dem Orte, wo er zuerst aufgegriffen ist, visitirt, demselben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei sich führt, abgenommen, solches eingepackt, versiegelt, und unter der Adresse der Direction des Arbeitshauses an dessen Führer zur Ablieferung mitgegeben werden. Findet sich bei dem Bettler Geld; so muß es damit eben so gehalten und ihm nur so viel gelassen werden, als er auf dem Wege zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drei Groschen gerechnet, braucht.

Findet sich kein Geld bei dem Bettler, so muß ihm der Absender den nach eben dieser Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben. Was sich bei dem Bettler gefunden oder demselben zur Zehrung mitgegeben ist, wird auf dem Ablieferungsschein bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauses über den Empfang des erstern in dem Empfangsattest quittiret; die vorgeschossenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauses, an welches die Ablieferung geschieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem sich der Absender solche erstatten lassen muß.

§. 37. Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäusern zunächst belegenen Dörfer nicht zu lästig, sondern möglichst mit gleichen Schultern getragen werde; so haben Wir, auf Verlangen Unserer getreuen Stände, nachgegeben und setzen hiermit fest, daß solcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Gr. pro Pferd und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden soll.

§. 38. Dahingegen erwarten Wir um so mehr, daß Unsere wegen dieses Transports gegebenen Vorschriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste Vernachlässigung hierbei nach der Bestimmung des §. 12. bestraft, sondern überdem, wenn sich dabei eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner solcher schuldig befunden würden, diese Strafen geschärft wissen.

Vorsätzliche Begünstigungen zum Vortheil des Bettlers hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden; so soll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerstande an die Stelle des Bettlers auf 8, 14 Tage, oder nach Verhältniß 4 Wochen mit Gefängniß-, oder nach Befinden

der Umstände mit Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 39. Wir versehen Uns zu Unsern Land- und Steuerräthen, daß die erstern auf dem platten Lande, die andern in den Städten es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser Allerhöchster Wille bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringste hierunter durch Mangel hinlänglicher Instruction verabsäumt werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten.

§. 40. In gleicher Art sollen die Policei-Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich, dieser Verordnung zuwider, keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben und an die Schulzen der nächstbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denenselben, bei den gegen Unsere besonders zur Policeiaufsicht verpflichteten Diener hieselbst gesetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt zu gestatten.

§. 41. Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabei hauptsächlich an. Diese müssen daher, auch wenn sie abwesend sein sollten, solche Vorkehrungen treffen, damit in dieser Zeit nichts in ihren Dörfen vernachlässigt wird, maßen, wenn sich solches finden sollte, ihre Abwesenheit ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, sondern die in diesem Reglement gesetzten Strafen eben so statt haben sollen, als wenn die Vernachlässigung von ihnen selbst begangen wäre.

§. 42. So streng Wir inzwischen diese verordneten Strafen an den Schulzen, so diesem Reglement entgegen handeln, vollzogen wissen wollen; so sollen dahingegen auch diejenigen Schulzen sich besonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die sich durch besondern Fleiß und Eifer in dessen Befolgung auszeichnen. Wir versprechen daher in den ersten drei Jahren denjenigen zehen Schulzen in der Churmark, die in jedem Jahre die meisten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anstalt, und behalten Uns auch nach Ablauf dieser drei ersten Jahre vor, ähnliche Vergeltungen, nach Verhältniß der Umstände, Allerhöchst selbst den fleißigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann namhaft gemacht werden sollen, zu bewilligen.

§. 43. Es haben daher am Schluß jeden Jahres die Landräthe an die General-Direction dieser Anstalt exacte Listen von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettlern einzureichen. Gedachte Direction hat aus selbigen die zehen Schulzen, so sich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln und die Bewilligung der festgesetzten Belohnung bei Unserm General-Directorio auszuwirken.

§. 44. Um den Landräthen die Armenpolizei in ihren Kreisen möglichst zu erleichtern, wünschen Wir, daß in jedem Kreise außer dem Kreis-Ausreuter noch ein besonderer Armenvoigt angesetzt werde; indessen wollen Wir jedem Kreise überlassen, ob er dieses Mittel zur Erleichterung der Abstellung der Bettelei gebrauchen wolle.

§. 45. Die Untersuchung aller und jeder diesem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachlässigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeivergehen, sowohl in den Städten

als auf dem Lande Unsern Landräthen als perpetuirlichen Commissarien übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieses Reglements festgesetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der General-Direction dieser Anstalt gebühren, und denen, die sich dadurch gravirt erachten, nur sich deshalb bei Unserm General-Directorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem letztern aber weiter keine Beschwerde gestattet sein.

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höheren Strafe ankommt, soll auf die Untersuchung der Landräthe, von Unserer Churmärkschen Kammer-Justiz-Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unser Revisions-Collegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

§. 46. Da alle hierin verordneten Geldstrafen der Haupt-Casse dieser Anstalt zufließen sollen; so muß die Churmärksche Kammer-Justiz-Deputation, sobald dergleichen Strafen bei derselben rechtskräftig erkannt sind, der General-Direction dieser Anstalt davon Nachricht geben, damit dieselbe wegen deren Einziehung das weiter Nöthige veranlassen kann.

III. Von der Association der Stände und der Fonds dieser Anstalt.

§. 47. Obgleich die in die Arbeitshäuser abzuliefernden Bettler beschäftigt und ihr Verdienst zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauses benutzt und berechnet werden soll; so können selbige bei der Gebrechlichkeit vieler, der Ungeschicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müßiggange, der bei allen vorauszusetzen ist, so viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauses bedarf.

§. 48. Ueberdem ist von den Invalidenhäusern auf eine solche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unsere Allerhöchste Absicht auf die Versorgung der Invaliden gerichtet ist und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß sie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten sollen.

§. 49. Es sind also Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskosten der Invaliden- und Arbeitshäuser, nach Abzug des eigenen Verdienstes der letztern, ingleichen die Kosten, die die Führung der Anstalt selbst nothwendig macht, genommen werden.

§. 50. Der Zweck, zu welchem diese Fonds nöthig sind, ist die Aufhebung der Bettelei. Die Bettelei war bisher eine der größten und allgemeinsten Landplagen.

Es gewinnt daher bei der Aufhebung derselben das Land allein, und ein jeder, der darin Feuer und Herd hat, insbesondere.

Wir haben die Erreichung dieses Zwecks durch den veranstalteten Bau der öffentlichen Häuser möglich gemacht; der Churmark und jedem Bewohner derselben liegt es aber ob, ihn durch Aufbringung der erforderlichen Fonds zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 51. Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungsetat eines jeden Hauses, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinlichen Verdienst, ingleichen auf die Verwaltungskosten der Anstalt selbst, vorlegen lassen und gefunden, daß der Beitrag zu diesen Kosten bei einer zweckmäßigen Repartition geringer ist, als es die unwillkürlichen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um sein Eigenthum, Haus und Hof zu schützen, ein jeder Hauswirth in der Churmark bis jetzt an selbige entrichtet hat.

§. 52. Es kann aber dieser Beitrag, da er für eine Anstalt geleistet werden soll, deren Fortdauer auf einem bestimmten Etat beruhet, der Willkühr eines jeden nicht überlassen werden, sondern die Beiträge eines jeden müssen bestimmt sein.

§. 53. Für diese Bestimmung haben Wir keinen Grundsatz billiger und der Natur der Sache mehr angemessen gefunden, als den:

daß ein jeder zu dieser Anstalt in eben dem Maß beitragen müsse, als er dem Zuspruch des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

Nach diesem Grundsatz kann sich Niemand, der Feuer und Herd hat, weß Standes er auch sey, von der Leistung der Beiträge ausschließen, und da auch der Bettler von der Leistung milder Gaben dieser keinen ausgeschlossen hat; so haben Wir nach demselben die Repartition der Beiträge anzulegen befohlen.

§. 54. Sowohl diese Repartition als auch der Unterhaltungsetat selbst sind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die die mehr oder wenigere Zahl der in den Häusern jedesmal befindlichen Bettler, der mehrere oder wenigere Verdienst der darin Arbeitenden, die steigenden Preise der Dinge oder andere nicht vorherzusehende Ursachen, wohin auch der nicht vorherzusehende Ertrag der dieser Anstalt beigelegten außerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht ist, gehört, veranlassen können.

In diesen Fällen wird der Unterhaltungsetat der Anstalt mehr oder weniger bedürfen.

§. 55. Unsere Allerhöchste Absicht ist, daß die Beiträge, so für diese Anstalt die Churmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden sollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anstalt, deren Gewinn, Kosten und Bedarf in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden soll, und eben daher haben Wir beschlossen, bei der Verwaltung derselben eine Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorio subordinirte Association Unserer Churmärkschen Stände sowohl von der Ritterschaft als den Städten statt finden zu lassen.

§. 56. Da jedoch Unsere Residenzstädte Berlin und Potsdam ihre eigenen Armenanstalten haben; so bleiben solche von dem in diesem Reglement erhaltenen Plan zur Versorgung der Vagabunden und der deshalb errichteten Association Unserer getreuen Stände hiemit ausgeschlossen. Eben daher muß aber auch so wenig die Provinz diesen Unsern Residenzien, als die letzteren der ersteren vagabundirende Bettler zusenden.

§. 57. Dieser von Uns bewilligten Association Unserer getreuen Stände haben Wir in einer am 28. December 1789 veranlaßten Zusammenkunft, den Deputirten derselben den vollständigen Unterhaltungsetat dieser Anstalt nebst der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fonds am besten von der Churmark aufzubringen ist, mittheilen lassen, und nachdem sie darüber mit ihren Bemerkungen gehört und Uns solche vorgetragen worden, so haben Wir die Repartition der Beiträge zu diesem Fonds genehmigt und festgesetzt.

§. 58. Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieser von Uns festgesetzten Repartition die Beiträge zur Führung dieser Anstalt in der Churmark künftig geleistet und solche zu dem Ende von Unserm General-Directorio, dem Wir solche zugefertigt, und demselben diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung besonders bekannt gemacht haben, zu jedermanns Kenntniß gebracht werde.

§. 59. Damit aber Unsere getreuen Stände sowohl wegen der Erreichung des beabsichtigten Zwecks dieser Anstalt, als wegen der von ihnen selbst dazu zu leistenden Beiträge völlig beruhigt werden; so wollen Wir auf ihren Antrag ihnen hiermit die ausdrückliche Versicherung geben, daß

§. 60. A. Nach Verlauf von sechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauses für die in dessen Distrikt belegenen Kreise gerechnet werden sollen, es Unsern getreuen Ständen freistehen soll, diese Association nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabsichtete Zweck

derselben, die Abstellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten sechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in seinem Distrikt die Association verlassen, weil die Anstalt desselben, um ihre völlige Consistenz zu erhalten, bedarf.

§. 61. B. Daß die bei dieser Anstalt, nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen, angenommenen Beitragsgrundsätze in keinem andern Fall zur Folge gezogen und den Ständen daraus, weder unter sich noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen soll.

§. 62. C. Daß endlich die Beiträge selbst zu keinem andern als dem in diesem Reglement bestimmten Zweck verwendet, noch solcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich und ohne Zuziehung der Stände reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen bei Errichtung der Anstalt getroffenen Vereinigung war.

Verursacht dahingegen nur der steigernde Werth der Dinge in der Folge mehrere Kosten; so soll die sodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nur nach vorhergegangenen verfassungsmäßig abzugebenden Beschluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beiträge gedeckt werden.

§. 63. Die Erhebung der Beiträge soll pränumerando durch die Kreiskassen geschehen.

Von Unsern Vasallen werden solche vierteljährlich mit den Lehnpferdegeldern eingeschickt. Von den contribuablen Unterthanen müssen die Schulzen, von den nicht contribuablen aber, als Colonisten ꝛc., die Grundobrigkeiten die Beiträge vierteljährlich einziehen und an die Landräthe abliefern.

Die Städte senden zwar ihre Beiträge ebenfalls vierteljährlich an die Hauptkasse ab; sie müssen aber solche monatlich einziehn, weil sonst die Magistrate für den Ausfall verantwortlich werden, wenn sie darin, ohne zureichende Entschuldigung nachgesehen haben.

§. 64. Damit Niemand mit diesen Beiträgen rückständig bleibe; so sollen die Landräthe solche durch eben die executivischen Mittel beizutreiben befugt seyn, die ihnen zur Beitreibung der Lehnpferdegelder oder Contributionsreste beigelegt sind, und eben so sollen die Magistrate in den Städten durch Execution die Restanten zur Entrichtung ihrer Beiträge anzuhalten Macht haben.

§. 65. Von den Kreiskassen werden die eingezogenen Beiträge vierteljährlich an die Kasse des Arbeitshauses, zu dessen Distrikt der Kreis gehört, unter der Adresse der Direction des Hauses abgeschickt. Sollte inzwischen von der General-Direction die Einsendung dieser Beiträge an die General-Landarmenkasse verfügt werden; so haben die Rendanten der Kreiskassen dieser Verfügung Folge zu leisten.

§. 66. Wenn künftig bei dem jährlichen Unterhaltungsetat der Anstalt Abänderungen nothwendig werden; so sollen solche bei jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet ist, festgesetzt, die weitere Repartition der Beiträge aber der General-Direction der Anstalt überlassen bleiben, die nach Fixirung des Etats die specielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und solche den Land- und Steuerräthen zur Subrepartition nach den angenommenen Grundsätzen zufertigen läßt.

§. 67. Die Land- und Steuerräthe haben diese Subrepartition sogleich anzulegen und solche der General-Direction wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn sie bei der Subrepartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derselben bei Unserm General-Directorio aus und übersendet die sämmtlichen Etats demnächst an Unsere Churmärksche Cammer, aus welcher die Land- und Steuerräthe zur Einziehung der Beiträge angewiesen werden.

§. 68. Die gehörige Einziehung und Verrechnung derselben wird von den Landräthen bei Einreichung der Kreisrechnungen durch einen besondern Anhang zu selbigen, und eben so von den Steuerräthen bei Einreichung der Cämmereirechnungen der Städte besonders nachgewiesen und mit der Abnahme und Decharge derselben von Unserer Churmärkschen Kammer eben so verfahren, wie solches mit jenen Rechnungen geschieht.

§. 69. Dahingegen gehört die Verrechnung der an die Kassen der Arbeitshäuser oder an die Generalkasse dieser Anstalt berichtigten Gelder lediglich zum Ressort der Direction dieser Anstalt, weshalb Wir in der Folge weiter verordnet haben.

§. 70. Es würden zwar diese Beiträge in jedem Distrikt nicht eher geleistet werden dürfen, als bis die Invaliden- und Arbeitshäuser, die dem Distrikt gewidmet sind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden fertig, und zur Aufgreifung der Bettler die erforderlichen Verfügungen erlassen sind.

Da aber solche, so wie deren Einhebung verordnet wird, um so weniger gleich eingehen, da sie theils monatlich, theils vierteljährlich abgeführt werden, auch bei Eröffnung des Hauses schon alle Vorräthe sowohl zur Beköstigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beschäftigung der letztern, vorhanden, überdem die zur Verwaltung des Hauses erforderlichen Officianten angestellt und die täglich vorkommenden Ausgaben bestritten werden müssen, so finden Wir für nöthig, zu verordnen, daß die Beiträge zu den Kreiskassen sechs Monate früher pränumerando abgeführt werden sollen, als ein jedes Haus eröffnet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröffnung eines jeden Hauses, so wie den Termin, in welchem mit Leistung der Beiträge in jedem Distrikt der Anfang gemacht werden soll, durch Unser General-Directorium in der Provinz bekannt machen lassen.

§. 71. Wenn indessen den Contribuenten diese Vorschußzahlungen zu der Zeit, da die Bettelei noch wirklich nicht aufgehoben seyn kann, lästig werden; so versprechen Wir in diesem Fall, solche aus einer Unserer Kassen leisten zu lassen. Es muß aber alsdann der in dieser Art geleistete Vorschuß von den Contribuenten, nach Anfang der Anstalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beiträgen wieder eingezogen werden, und wie solches geschehen, soll Unserm General-Directorio, dem Wir die Anweisung dieses Vorschusses überlassen, nachgewiesen werden.

§. 72. Außer dieser fixirten Einnahme soll den Arbeitshäuserkassen auch dasjenige anfallen, was bei Aufgreifung der Bettler bei selbigen gefunden und, der hierin gegebenen Vorschrift gemäß, bei Ablieferung derselben mit abgegeben wird.

Wird, nach Verlauf der dazu bestimmten Jahre, der Bettler aus dem Hause entlassen; so wird demselben ein Zehrpfennig bis zu dem Ort, wo er sich niederlassen will, mitgegeben und sonst nichts.

Stirbt der Bettler in dem Hause; so beerbt das Haus ihn in allem, was in der Zeit seines Aufenthalts im Hause ihm auf irgend eine Art zugefallen oder von ihm erworben ist, oder ihm schon vor seiner Aufgreifung gehört hat, dergestalt, daß, wenn leibliche Kinder desselben vorhanden, die ganze Nachlassenschaft unter die Kinder oder Erben **in linea descendente**, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß dem Hause die eine und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden sind; so soll den Collateralerben oder Ascendenten, welche sich bei Lebzeiten des Verstorbenen mit dessen Unterhaltung nicht belästigen wollen, auch von dessen Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselbe gänzlich dem Hause anheim fallen.

§. 73. Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anstalt, und daß die Einkünfte derselben ihrer Bestimmung ge-

mäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Association der Stände statt haben soll. Unsere Allerhöchste Absicht ist aber auch zugleich, daß alle Unsere getreuen Unterthanen, so zu demselben beitragen, sich vollkommen von dem Fortgange derselben zu überzeugen und dabei sich zu erinnern Gelegenheit haben, wie groß für einen jeden der durch diese wohlthätige Anstalt gestiftete Nutzen sey.

§. 74. Dieses soll jährlich durch eine in den gesammten Städten und auf dem platten Lande der Churmark zu haltende Landarmenpredigt geschehen, zu der Wir ein für allemal den Sonntag Lätare in den Fasten bestimmen. Die General-Direction dieser Anstalt soll zu dem Ende Unserm Oberconsistorio, sobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen ist, so viel gedruckte Extracte von dem Zustande dieser Anstalt, als Prediger in der Churmark vorhanden sind, zustellen und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verflossenen Jahre,
   1) in jedem Hause insbesondere,
      A) Invaliden,
      B) Armen,
         a) Stadt- } Armen und aus welchem Ort,
         b) Land- }
   2) von der ganzen Anstalt verpflegt worden sind.

II. Wie stark
   1) der Abgang
      A) von Invaliden,
         a) an Gestorbenen, b) an Entlassenen,
      B) von Armen,
         a) an Gestorbenen, b) an Entlassenen;
   2) der Zuwachs
      A) an Invaliden,
      B) an Armen

   gewesen ist.

III. Wie viel die Einnahme gewesen
   1) an fixirtem Beitrag,
   2) an freiwilligem Beitrag,
      A) durch die Collecten,
      B) durch Geschenke und von wem?
      C) durch Vermächtnisse und von wem?
   3) von den Arbeiten der Bettler in der Anstalt,
   4) von andern zufälligen Einkünften, als:
      A) Strafgeldern,
      B) zugefallenem Vermögen der Bettler, ꝛc.
      C) ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe gewesen
   1) für die Invaliden,
   2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beitrag aufgebracht werden müssen und also dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht sey, nebst Bemerkung der Ursache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder und Anlegung der Lehr- und Industrieschulen gekommen.

Diese Extracte sollen von Unserm Oberconsistorio den Predigern zugefertigt und selbige dahin angewiesen werden, solche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

§. 75. Die Predigt selbst soll das Andenken an die ehemalige Bettelei, die durch diese wohlthätige Anstalt abgestellt ist, mit Dank erneuern und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenstand haben. Es sollen dabei die Becken an den Kirchthüren ausgestellt und zum Besten der Anstalt eingesammlet werden. Wir wünschen und werden es mit Beifall vernehmen, daß Unsere getreuen Unterthanen und vorzüglich die Bemitteltern von selbigen, diese Gelegenheit benutzen, um durch freie Gaben einen Theil des Beitrags zu übernehmen, den Wir zur Sicherstellung der Anstalt für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt gesehen haben.

§. 76. Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beitrag jederzeit um so viel vermindert werden soll, als in dem vorhergehenden durch den Weg dieser Collecte freiwillig aufgebracht ist, und machen es der General-Direction dieser Anstalt, der der jedesmalige Betrag dieser Gelder von den Inspectoren gemeldet werden soll, zu einer ihrer vorzüglichsten Obliegenheiten, sich die Verwendung der Collectengelder zur Verminderung des fixirten Beitrags empfohlen seyn zu lassen.

§. 77. Die Einsendung der Collectengelder geschiehet aus den Inspectionen an die Kassen des Kreises, worin sie belegen sind; von diesen werden solche aber nicht, wie die fixirten Beiträge, an die Kasse des Provinzial-Arbeitshauses, sondern sobald sämmtliche Collectengelder aus den Inspectionen des Kreises eingegangen sind, an die Kasse der General-Direction dieser Anstalt eingeschickt und der Betrag derselben der General-Direction nachgewiesen.

§. 78. Ob nun aber gleich die Collectengelder zur Hauptkasse fließen; so soll doch die General-Direction die Verfügung treffen, daß, wenn ein oder der andere Kreis sich bei diesen Collecten vorzüglich durch milde Beiträge auszeichnet, demselben dadurch in Absicht der fixirten Beiträge eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Collectengelder aus Potsdam und Berlin können aber keinem einzelnen Kreise angerechnet, sondern müssen zum Besten der ganzen Anstalt verwendet werden.

§. 79. Um dieser Anstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post-, Sportel- und Stempel-, so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit und denselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Absicht der Accisefreiheit wollen Wir aber, daß zu Verhütung aller Mißbräuche die Accise bezahlt und solche alle Monate von dem Acciseamt der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden soll.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in der Maße, daß solche den Armen- und Invalidenanstalten und denen dabei concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt und mit der Aufschrift: »Invaliden-Armensachen,« versehen seyn müssen. Ferner genehmigen Wir für diese Häuser die Zinsefreiheit; auch sollen alle bei denselben angestellte oder mit Gehalt versehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleigebühren befreit seyn.

IV. Von der Direction der Anstalt.

§. 80. Zur Führung dieser Anstalt wollen Wir eine Direction, unter dem Namen einer General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, bestellen, welche von Unserm General-Directorio ressortiren, hier angestellt, und aus einem Mitgliede vom 7ten Departement Unsers Oberkriegscollegii, 2 Mitgliedern Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainencammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterschaft und 1 die Städte präsentiren, bestehen und deren Chef der jedesmalige Departementsmi-

niſter der Churmark, jetzt Unſer wirklicher geheimer Staatsminiſter von Voß ſeyn ſoll.

§. 81. Die Stände ſollen ihre dazu ernennenden Mitglieder ohne Rückſicht auf die gewöhnliche Folge der zur Churmark gehörenden Provinzen und Kreiſe, unter ſich wählen und Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorſchlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geſchickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

§. 82. Die Beſtimmung des aus dem Oberkriegscollegio bei der General-Direction anzuſtellenden Mitgliedes bleibt dem Chef des 7ten Departements bei demſelben, ſo wie die Ernennung der beiden Räthe aus der Churmärkſchen Cammer, deren jedoch allezeit der eine einer der Juſtitiarien der Cammer ſeyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Churmärkſchen Departements überlaſſen, und haben ſelbige gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbeſſerungen vorzüglich auf ſie, wenn ſie ſich mit patriotiſchem Eifer dabei benehmen, Rückſicht nehmen werden.

§. 83. In gleicher Art ſollen zum Vortrag und dem Expeditionsweſen bei dieſem Collegio die bei Unſerer Churmärkſchen Cammer angeſtellten Referendarien, nach der Auswahl des Departementschefs, mit gebraucht werden, und ſollen ſelbige vorzüglich befördert werden, wenn ſie ſich bei derſelben durch Arbeitſamkeit und Fleiß auszeichnen.

§. 84. Außerdem ſoll bei dieſer General-Direction der Obercommiſſarius über ſämmtliche Häuſer, ein expedirender Secretair, der zugleich die Regiſtraturgeſchäfte beſorgt, ein Rendant, ein Canzliſt und ein Bote angeſtellt werden. Dieſe ſämmtlichen Officianten werden von der General-Direction vorgeſchlagen und von Unſerm General-Directorio beſtätigt.

§. 85. Dieſe Direction ſoll ſich alle 14 Tage einmal, oder wenn es die Geſchäfte erfordern, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben, alle Woche einmal verſammeln. So lange Wir derſelben nicht ein beſonderes Gebäude dazu anweiſen können, ſollen die Zuſammenkünfte derſelben in dem gewöhnlichen landſchaftlichen Conferenzzimmer, und wenn die Landſchaft ſelbſt verſammelt iſt, in der Behauſung des Chefs gehalten werden. In dieſer ſoll auch die Regiſtratur der Anſtalt, die Kaſſe aber auf der Landſchaft ſeyn. In der Abweſenheit des Letzteren gebühret, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten 7 Mitgliedern bei der Anſtalt zuerſt angeſtellt geweſen iſt; eben dieſes entſcheidet den Rang der Mitglieder unter ſich.

§. 86. In der Provinz ſoll jedes Haus eine Direction erhalten, welche außer den Officianten, die zur Aufſicht in dem Hauſe vermöge der für ein jedes Haus beſonders ertheilten Inſtruction angeſetzt ſind, aus dem Commiſſarius des Hauſes, einer Juſtizperſon und einem Landrath beſtehen ſoll.

§. 87. Hierbei ſteht es jedoch den aſſociirten Kreiſen frei, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieſer Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten in ſo fern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft iſt. Dieſe Deputirte aber müſſen wenigſtens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine dem Inſtitut zur Laſt fallende Koſten verurſachen.

Dem Landrath, in deſſen Kreiſe ſich das Armenhaus befindet, gebühret aber das Präſidium dieſer Direction, und in deſſen Abweſenheit dem ritterſchaftlichen Kreisdeputirten.

§. 88. Dem Commiſſarius iſt die ganze ökonomiſche Direction des Hauſes,

die Versorgung desselben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterial, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauses, so wie die Kasse desselben, in deren Verwaltung demselben ein Controleur zugeordnet ist, anvertraut.

Die Justizperson vertritt zugleich die Stelle des Syndici. Sobald die Arbeitshäuser, Unserer Allerhöchsten Absicht gemäß, mit einer besondern Criminalanstalt versehen sein werden, soll der zu dieser Anstalt anzusetzende Criminalrichter zugleich der Syndicus der Armenanstalt seyn.

Der Landrath, welcher in dieser Direction den Vorsitz hat, ist zugleich Revisor des Hauses.

§. 89. In der Regel soll der Landrath des Kreises, in welchem das Arbeitshaus belegen ist, der Director desselben seyn. Da er inzwischen dazu von Unserm General-Directorio, auf den Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungsanstalt, bestätigt wird, so hängt es von der letztern ab, bei vorkommenden erheblichen Umständen auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshause gehörenden Distrikt dazu in Vorschlag zu bringen. Eben so wird auch der Commissarius des Hauses und der Syndicus desselben, auf den Vorschlag der General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, so wie auch auf deren Bericht der gewählte ritterschaftliche und städtische Deputirte von Unserm General-Directorio bestätigt; alle übrige bei den Arbeitshäusern angestellte Officianten schlägt aber die Direction eines jeden Hauses vor, und bedürfen solche nur die Bestätigung der General-Direction, welche jedoch dieselbe aus erheblichen Ursachen versagen und diese Officianten selbst bestellen kann.

§. 90. Die von Unserm General-Directorio zu Directoren der Provinzialhäuser angestellten Landräthe müssen monatlich die Kasse des ihrer Direction anvertrauten Hauses revidiren und die Revisionsprotokolle an die General-Direction einsenden.

Bei dieser Gelegenheit müssen sie sich alles, was in dem Laufe des vorigen Monats bei dem Hause vorgefallen und von Erheblichkeit ist, vortragen lassen. Der Commissarius darf nur die täglich vorkommenden Geschäfte allein abmachen. Bei außerordentlichen Vorfällen soll er entweder bei dem Landrath anfragen, oder dessen monatliche Anwesenheit erwarten.

§. 91. Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des ritterschaftlichen und resp. städtischen Deputirten, die ganze Direction des Hauses versammeln, damit von derselben der Zustand des Hauses übersehen und das Erforderliche verbessert werden könne. Wie denn auch der Commissarius schuldig ist, denen ständischen Deputirten zu allen Zeiten die etwa mündlich verlangten Auskünfte zu geben.

§. 92. Von allen außerordentlichen Vorfällen, insbesondere wenn es Kassengeschäfte betrifft, berichtet die Direction des Hauses an die General-Direction der Anstalt und erwartet von derselben Bescheid.

§. 93. Zu den Obliegenheiten des Commissarii gehört es, insbesondere auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speisung und Beschäftigung der Arbeitenden im Hause zu halten, bei der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömmlinge die Ablieferungsscheine zu attestiren, solche demnächst zu Protokoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumstände zu examiniren, und wenn sich entweder in der Beobachtung des vorgeschriebenen Transports oder der Aufgreifung derselben, einige Nachlässigkeit finden sollte, davon dem competenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der sich bei dieser protokollarischen Vernehmung oder sonst ergebenden Umstände wird von ihm, bis zur nähern Bestimmung der Provinzial-Direction, der neue Ankömmling in die gute oder in eine der Strafklassen des Hauses gesetzt. Wenn aber ein er-

heblicher Verdacht entstehen oder gar nachgewiesen werden sollte, daß sich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberei, Brandstiftung und dergleichen schuldig gemacht hat; so wird derselbe von dem Commissarius, sobald das Criminalhaus fertig ist, an dasselbe zur weitern Untersuchung des Criminalrichters abgeliefert; so lange hingegen die Criminalanstalten in vielen Häusern noch nicht eingerichtet sind, muß ein solcher Bettler an den Magistrat des Orts abgeliefert werden und hat es wegen der Kosten bei dem Edict vom 21. Juli 1787 sein Bewenden.

§. 94. Mit dem Schluß jedes Monats sendet die Direction nebst den Kassenabschlüssen die vollständigen Listen von dem Zuwachs oder Abgang und der Klassification des erstern in dem abgelaufenen Monat an die General-Direction nach einem Schema ein, welches derselben in der besondern Instruction, die ein jedes Haus erhält, vorgeschrieben werden soll. In dieses gehört die ausführliche Anweisung für einen jeden Officianten des Hauses, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

§. 95. Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu halten:

I. Daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeschafft und also der Zweck dieser Anstalt erreicht werde.

II. Daß die Provinzialhäuser gut verwaltet und zweckmäßig beschäftigt werden, auch bei der Klassification der Bettler mit aller Vorsicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der der Anstalt gehörenden Fonds gehörig geschehe.

§. 96. **Ad I.** In der erstern Rücksicht haben sämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land- und Polizeiausreuter deren Verfügungen in Absicht auf die Armenpolizei die genaueste Folge zu leisten.

§. 97. **Ad II.** In der zweiten Rücksicht hat die General-Direction nicht nur die an dieselbe von einer jeden Direction der Provinzialhäuser einzureichenden Listen genau zu controliren, sondern auch die Häuser zum öftern, und wenigstens ein jedes jährlich einmal visitiren zu lassen. Hiezu hat sie sich des bei ihr angestellten Obercommissarii zu bedienen. Dieser muß aus den 5 Commissarien der Provinzialhäuser gewählt und dazu derjenige genommen werden, der sich nicht nur durch Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet hat, sondern dabei auch einige Fabrikenkenntnisse besitzt, um die den Häusern anzuweisende Beschäftigung am besten zu wählen und daraus, zu mehrerem Gewinn für selbige, den möglichsten Vortheil zu ziehen.

§. 98. Von diesem Obercommissarius, dem zu dem Ende Unser General-Directorium einen Krieges-Vorspannpaß auf vier Pferde ausfertigen lassen soll, sollen in der Regel alle fünf Häuser jährlich einmal, und außerdem, so oft ihm solches in außerordentlichen Fällen von der General-Direction aufgetragen wird, bereiset, bis auf die kleinsten Theile der Verwaltung derselben recherchirt, und, wie er solche befunden, an die General-Direction bei seiner Zurückkunft berichtet werden; letztere bedient sich überdem seiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden die innere Verwaltung der Häuser betreffenden Angelegenheiten, in welchen der Obercommissarius zwar kein entscheidendes, aber doch als Sachverständiger, ein consultatives Votum haben soll.

§. 99. Außer diesem Obercommissarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuser, so wie die bei der General- und Provinzial-Direction angestellten Mitglieder, außer dem Landrath, im Allgemeinen keine Vorspannpässe.

Ist aber ein solcher Vorspannpaß erforderlich, so wird derselbe von der General-Direction bei Unserm General-Directorio nachgesucht, muß aber jedoch niemals über den bestimmten Zweck gebraucht werden.

§. 100. **Ad III.** In der dritten Rücksicht hat die General-Direction auf das Kassenwesen der fünf Häuser die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden, auf eine sparsame Haushaltung zu halten, das Fabrikationswesen der Häuser möglichst zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häusern angewiesenen fixirten Fonds und für die vortheilhafteste Benutzung der unfixirten zur Verminderung der erstern zu sorgen.

§. 101. Insbesondere hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschließenden Rechnungen eines jeden Hauses längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins bei derselben eingehen, darauf die Hauptrechnungen des General-Rendanten unverzüglich angefertigt, sämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen und spätestens mit dem 1. October jeden Jahres bei Unserm General-Directorio zur Oberrechencammer eingereicht werden, damit der Extrakt aus selbigen, bei der jedesmaligen landschaftlichen Versammlung im neuen Viergelde vorgelegt werden kann.

§. 102. Dieser Versammlung soll an einem Tage, dessen Bestimmung dieselbe von Unserm Churmärkschen Departementsminister zu erwarten hat, unter dessen Vorsitz von 2 Mitgliedern, der General-Direction, dem einen aus den Mitteln der Cammer, dem andern der Stände, eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt im Extrakt vorgelegt, und dieselbe von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beifügung der General- und Specialrechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anwesenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 103. Die Versammlung soll sich hauptsächlich mit der Regulirung des Einnahmeetats für das folgende Jahr beschäftigen. Zu dem Ende muß sie ihr Augenmerk besonders darauf richten, ob der Fonds des fixirten Beitrags zur Bestreitung der Ausgaben hinlänglich, und die Einnahme aus den der Anstalt angewiesenen extraordinairen Fonds, besonders aus den eingesammelten Collectengeldern, so ansehnlich gewesen, daß eine Verminderung der fixirten Beiträge möglich sey.

§. 104. Ist dieses; so wird auf den Vortrag der anwesenden Mitglieder der General-Direction festgesetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden kann, und auf wie hoch also solcher für das darauf folgende Etatsjahr festzusetzen ist. Der General-Direction aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Specialrepartitions ausarbeiten zu lassen und deshalb das Weitere zu veranlassen.

§. 105. Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und gewissern Erreichung des bei dieser Anstalt beabsichtigten Zwecks von den zu dieser Versammlung abgeordneten Deputirten in Vorschlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche, in sofern sie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der General-Direction der Anstalt zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt und sodann Unserm General-Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 106. Wenn die Anstalt in der ganzen Churmark ihren Anfang genommen hat; so versteht es sich von selbst, daß in den ersten 2 Jahren nichts an den festgesetzten Etats vermindert werden darf, da die Extrakte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres in dem laufenden vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etatsjahr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 107. Sobald als nach der den Deputirten der Stände geschehenen Vorlegung der Extrakte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres sol-

che an die General-Direction der Anstalt zurückgehen; so soll diese für die Mittheilung der im §. 74. vorbestimmten Nachricht an Unser Oberconsistorium Sorge tragen, damit von demselben die zur jährlich verordneten Landarmenpredigt erforderlichen Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 108. So gemeinnützig auch diese Anstalt für das Beste Unserer getreuen Unterthanen ist; so kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, so wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Diese gehört zu den ersten Grundsätzen der gesellschaftlichen Verbindungen; sie ist eine der ersten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da sie auf den sittlichen Charakter der Nation so viel Einfluß hat, Wir nicht nur von Neuem bestätigen, sondern auch darauf um so mehr gehalten wissen wollen, da bei deren Vernachlässigung zugleich die Erreichung des durch diese Anstalt beabsichtigten Zwecks in Gefahr gesetzt wird.

§. 109. Nich nur soll daher diese Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenstand der vorhin verordneten Landarmenpredigt seyn; sondern Wir wollen auch die wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher gegebenen Verordnungen, insbesondere die Edicte vom 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. December 1740 und 28. April 1748 hiermit ausdrücklich bestätigen und auf deren Befolgung gehalten wissen.

§. 110. Insbesondere sollen die Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Bestrafung, dahin sehen, daß diesen Gesetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem diese Anstalt sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur dann befassen soll und darf, wenn selbiger für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt werden muß, und solches der General-Direction ihrer Anstalt gehörig nachgewiesen wird.

§. 111. Sollte es sich aber in der Folge finden, daß die in der Churmark für diese Anstalt errichteten fünf Häuser nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern besetzt würden, welches aber von allen, und nicht von diesem oder jenem einzelnen Arbeitshause, zu verstehen ist; so sollen, zur Erleichterung der einheimischen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarme associirter Grundobrigkeiten in diese Häuser in solchen Fällen aufgenommen werden, wo deren Unterhalt selbigen oder den Communen, zu welchen sie gehören, besonders lästig wird. Dieses kann aber nur von der General-Direction, auf gemeinschaftliche Anträge der Land- und Steuerräthe, und mit Vorbehalt der Provocation von deren Entscheidung an die Generalversammlung, und zuletzt an Unser General-Directorium veranlaßt werden.

§. 112. So lange es der Unterhaltungsetat der Anstalt bei dem wahrscheinlich geringern Arbeitsverdienst der in dieser Art aufgenommenen, erlaubt, geschieht deren öffentliche Verpflegung aus dem Fonds der Anstalt. Sonst aber müssen die interessirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anstalt den Verlust bei den Unterhaltungskosten derselben in so weit ersetzen, als solcher nicht nur durch den Arbeitsverdienst der Aufgenommenen gedeckt wird.

§. 113. Da, nach dem §. 56. dieses Reglements Unsere Residenzien Berlin und Potsdam von der Association zu dieser Provinzial-Armenanstalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derselben Errichtung den wesentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen können; so müssen sie auch künftig den Provinzen keine Bettler zusenden.

§. 114. Von den einheimischen Bettlern versteht sich solches, nach den im

§. 109. benannten Landesgesetzen, von selbst. Wegen der vagabundirenden Bettler aber soll der Tag, an welchem von Unserm General-Directorio die bevorstehende Eröffnung des einen oder des andern Provinzialhauses bekannt gemacht wird, entscheiden, dergestalt, daß alle nach diesem Tage aus den Residenzien in den Distrikt des eröffneten Hauses, oder aus den letztern in die erstern gekommenen Bettler bei ihrer Aufgreifung zurückgeschickt werden sollen.

§. 115. Die Zurücksendung geschieht aus der Provinz durch die Provinzial-Arbeitshäuser an das Polizei-Directorium der benannten Residenzien, aus den Residenzien aber an das eröffnete, oder wenn davon schon mehrere eröffnet sind, an das zunächst belegene Arbeitshaus, mit Beifügung der Vernehmungsprotokolle, in welchen die Ursache der Zurücksendung nachgewiesen seyn muß, in eben der Art, wie solches wegen des Transports im zweiten Theile dieses Reglements verordnet ist.

Die Kosten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und also bei der Zurücksendung aus der Provinz das Polizei-Directorium, bei der Zurücksendung aus den Residenzien hingegen das Arbeitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefert wird, ersetzen.

§. 116. Sollte die Berichtigung dieser Kosten verzögert oder gar bestritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entstehen; so werden die gegen die Polizei-Direction zu erhebenden Beschwerden bei Unserm General-Directorio, falls aber solche gegen die Direction der Provinzialhäuser gerichtet sind, zuerst bei der General-Direction der Anstalt angebracht. Es bleibt aber in diesem Fall Unserm General-Directorio die Entscheidung bei fortgesetzter Beschwerde vorbehalten.

Damit nun dieses Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiemit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden, sondern Wir wollen auch daraus einen Extrakt der vorzüglich einem jeden nach selbigen obliegenden Pflichten anfertigen lassen, welcher alle Jahre einmal bei Gelegenheit der angeordneten Landarmenpredigt von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Landarmen- und Invalidenreglement für die Churmark vom 16. Juni 1791. E. S. Thl. IX. No. 43. de 1791.)

(Zusatz 4ª.) Verordnung gegen das Ein- und Herumschleichen der Zigeuner in Ost- und Westpreußen.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. allerunterthänigst berichtet worden, daß in Ost- und Westpreußen, der dawider vielfältig und insonderheit den 20. December 1727 und 30. November 1739 ergangenen Verordnungen ungeachtet, das Einschleichen und Herumstreichen der Zigeuner aus den benachbarten fremden Ländern überhand genommen, und ihre Wegschaffung über die Grenze nach erlittener Strafe sie nicht von der Rückkehr abgehalten; so wollen Höchstdieselben zur wirksamen Steurung dieses Uebels das deshalbige Edict vom 30. November 1739 folgendermaßen hierdurch erneuern und schärfen.

1. Sollen, dem erwähnten Edict gemäß, die Gerichtsobrigkeiten im Lande, insonderheit an den Grenzen, und die Schulzen und Gemeinen in den Dörfern, die Zigeuner, welche sich in ihrer Gerichtsbarkeit, Dörfern, Feldern und Wäldern betreten lassen, sofort aufheben, wenn sie sich aber in so starken Banden finden lassen, daß ihre Aufhebung nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann, sofort dem Landrath des Kreises solches anzeigen und zugleich, bis dieselben festgemacht

werden können, ihr weiteres Herumstreifen, und wohin sie sich wenden, beobachten, worauf der Landrath sofort mit hinlänglicher Verstärkung, und wenn es nöthig ist, mit militairischer Hülfe aus der nächsten Garnison, welche der Commandeur derselben ihm auf seine Requisition unverzüglich zu geben hat, eine solche Zigeunerbande aufheben und in sichere Verwahrung bringen muß.

Würde eine Patrimonialgerichts-Obrigkeit wissentlich einem Zigeuner Aufenthalt in ihrer Gerichtsbarkeit geben, und nicht denselben, sobald es sein kann, anhalten und aufheben lassen, so soll dieselbe mit Verlust der Jurisdiction oder eintausend Thaler Strafe an Gelde, Königliche Justiz- und Polizei-, wie auch Magistratsbediente aber sollen mit gleicher Geldstrafe oder mit der Cassation, auch die Schulzen und Gemeinden, die hierunter säumig sind, oder ihren Gerichtsobrigkeiten und Vorgesetzten nicht auf Erfordern hülfliche Hand leisten, mit empfindlicher Leibes-, und nach Befinden zwei- bis dreimonatlicher Festungsstrafe angesehen werden.

Damit auch die Obrigkeiten und Gemeinden insgesammt diese ihre Pflicht desto aufmerksamer beobachten; so soll, so oft ein Zigeuner oder eine Bande dieses Gesindels im Lande angetroffen und aufgegriffen wird, jedesmal die Untersuchung wider dieselben mit darauf gerichtet werden, an welchem Orte sie sich ins Land geschlichen, wo sie überall herumgestreift, gebettelt, sich aufgehalten und geherberget haben, auch von den Einwohnern gesehen worden sind, damit diejenigen, die ihre Schuldigkeit in Aufhebung oder Anzeige derselben unterlassen, zur unausbleiblichen Verantwortung gezogen u. erwähntermaßen bestraft werden.

2. Die angehaltenen Zigeuner sollen auf gleiche Weise, wie es wegen der bei General-Visitationen und sonst aufgegriffenen Landstreicher vorgeschrieben ist, unter sicherer Aufsicht gegen ihre Flucht, ohne Anstand zur nächsten Festung abgeliefert, und auf daselbst wider sie instruirte Untersuchung, sobald es ausgemittelt ist, daß es Zigeuner sind, ob sie gleich sonst keinen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen im Lande begangen haben, oder dessen nicht überführt werden können, zur lebenswierigen Festungs-, so wie die Weiber zur lebenswierigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

3. Ihre Kinder, die sie bei sich führen, sollen ihnen abgenommen, und auf Kosten des Staats zu einer bessern Lebensart erzogen werden, wozu, so wie zu ihrem Unterhalt, Seine Königliche Majestät, auf allerunterthänigst geschehenen Vortrag, Mittel und Gelegenheit anzuweisen geruhen werden.

4. Diejenigen Zigeuner, die sich etwa bisher unter einer und andern Gerichtsbarkeit zu einem ordentlichen ehrlichen Gewerbe angesetzt haben, sollen zwar gleich andern Unterthanen dabei geduldet und geschützt, wenn sie aber auf Herumvagiren, Dieberei oder Landbettelei sich betreffen lassen werden, nach Vorschrift des Edicts vom 21. Juli 1787, wegen des **Fori** in Criminalsachen, zur Untersuchung gezogen, und gleich solchen Zigeunern, die sich ins Land schleichen, zur lebenswierigen Festungsarbeit verurtheilt, jedoch ihre ihnen wegzunehmenden Kinder auf Kosten ihrer Gutsherrschaft und Gerichtsbarkeit, unter welcher sie sich angesetzt gehabt, unterhalten und erzogen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen so gnädig als ernstlich Höchstdero Ost- und Westpreußischen Landescollegiis, Land- und Steuerräthen, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, Dorfgemeinen und jedermann, den es angeht, dem **Officio Fisci** aber darauf, daß dem allen nachgelebet werde, zu vigiliren und die Uebertreter zur Verantwortung und Bestrafung anzuzeigen *).

---

*) Gilt diese Verordnung noch oder ist sie durch das A. L. R. aufgehoben? In Ansehung Ostpreußens, Litthauens, Ermelands und des Marienwerderschen Landräthlichen Kreises

(Verordnung vom 22. Januar 1793. E. S. Thl. IX. No. 8. de 1793 S. 1429—32.)

(Zusatz 4b.) Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steurung der Bettelei und auf die Versorgung der alten Invaliden gerichtet. Damit diese, wenn Alter, Schwäche und Armuth den Erwerb ihres Unterhalts ihnen unmöglich machen, nicht genöthiget werden, den Bettelstab zu ergreifen, damit ferner Umtreiber sich nicht fälschlich für invalide Soldaten ausgeben können; und damit endlich muthwillige Bettler und Vagabonds zu einem beschäftigten Leben gewöhnt werden mögen; so sind bereits in verschiedenen Provinzen Unsers Reichs mit einander verbundene Invaliden- und Landarmenhäuser erbauet und eingerichtet worden. Wir hatten die Absicht, ein gleiches Institut für Ostpreußen und Litthauen zu errichten. Indessen haben Wir in mannichfacher Rücksicht für zuträglicher gefunden, die Invaliden von Unserer in gedachten Provinzen stehenden Armee, welche sich durch verbotene Bettelei dieser Gnade nicht unwürdig machen, in den Oertern ihrer Heimath oder ihren Garnisonen, mit Beihülfe Unserer getreuen Stände und Unterthanen, zu unterstützen, für Bettler und Vagabonden aber eine besondere Anstalt einrichten lassen. Zu diesem Behuf ist ein Haus bei der Stadt Tapiau auf Unsere Kosten erbauet, und zur Aufnahme von 400 Bettler und Vagabonds, nämlich von 300 männlichen und 100 weiblichen Geschlechts in der Art eingerichtet worden, daß jedes Geschlecht derselben in abgesonderten Gebäuden aufgenommen, ernähret und beschäftiget, auch die Aufgenommenen, in so weit die Umstände es gestatten, zu bessern arbeitsamen Menschen und nützlichern Gliedern der Gesellschaft gemacht werden können.

Reglement der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg.

Um nun dieses zweckmäßig zu bewerkstelligen, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Reglement zu bestimmen:

I. welche Personen in das Arbeitshaus zu Tapiau aufgenommen werden sollen;
II. in welcher Art die Ergreifung der Bettler und der Transport derselben zu veranstalten sei;
III. wie die Ablieferung der Umtreiber in der Anstalt zu Tapiau verfahren, und wie sie behandelt und beschäftigt werden sollen;
IV. wie die Unterhaltungskosten aufzubringen;
V. wie die Aufsicht über die Anstalt einzurichten; und
VI. wie durch dieses Institut der Zweck der bereits vorhandenen Armen-Versorgungs-Anstalten befördert werden könne.

I. Von den Personen, welche in dem Arbeitshause zu Tapiau aufgenommen werden sollen.

Bestimmung des Landarmen- und Arbeitshauses zu Tapiau für die in Ostpreußen, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg ergriffenen

§. 1. Das Haus ist für Ostpreußen mit Inbegriff des Ermelandes, ingleichen für Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg, welche letztere ursprünglich zu Ostpreußen gehörten, in der Folge aber zu Westpreußen gezogen sind, gestiftet.

§. 2. Daher kann nur der in diesen Provinzen ergriffene Bettler und Vagabond seinen Platz in dem Tapiauschen Hause finden. Hat derselbe sich aber während den letzten drei Jahren in einem andern westpreußischen Kreise oder in einer andern Provinz ununterbrochen aufgehalten; so gehört er nicht in gedachtes Haus, sondern

---

ist sie durch das Ostpreußische Provinzialrecht aufgehoben, da sie nicht in dasselbe aufgenommen ist. Aber was ist in Ansehung derselben in den übrigen Theilen von Westpreußen Rechtens?

Bettler und Vagabonds, muß nach vorhergängiger Correspondenz mit der concernirenden Cammer dahin gesandt werden.

daß ein jeder Ort seine Armen zu versorgen schuldig. §. 3. Bei dieser Voraussetzung wird indessen die Verbindlichkeit eines jeden Orts, seine Armen zu versorgen, nicht aufgehoben; diese ist nicht allein im gemeinen Recht und in den allgemeinen Grundsätzen Unserer Staaten gegründet; sondern auch in den besonderen Provinzialgesetzen Preußens ausdrücklich verordnet. Vorzüglich ist dieses in dem erneuerten Edict, wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen, de dato Berlin, den 28. April 1748, und in der darauf sich beziehenden Instruction de dato Königsberg, den 28. August 1750, geschehen.

Grundsätze über die Verpflegung der Armen, und wer seine Armen zu verpflegen verpflichtet. §. 4. In Gemäßheit dieser und anderer Verordnungen setzen Wir über die Verpflegung der Armen überhaupt folgende Grundsätze hiermit fest:

1) Wer nach der gesetzlichen Erbfolge der Erbe eines Verarmten sein könnte, der ist ihn, der Regel nach, zu erhalten verbunden.

Vorzüglich ist dieses die wechselseitige Pflicht der Verwandten in auf- und absteigender Linie, selbst alsdann, wenn die väterliche Gewalt bereits aufgehoben ist.

Auch Geschwister, sie mögen voll- oder halbbürtig sein, müssen die Geschwister, die sich nicht ernähren können, nothdürftig unterhalten.

Kann der nächste Erbe den armen Verwandten nicht ernähren; so tritt der auf ihn folgende an seine Stelle.

Mehrere Verwandte gleichen Grades bestreiten den Unterhalt in Verhältniß ihres Vermögens gemeinschaftlich.

2) Wer zu einer privilegirten Corporation, die einen besondern Armenfonds hat, oder solchen durch Beiträge unter sich aufbringet, gehört, der wird aus demselben, bei entstehendem Unvermögen, verpfleget.

Zünften, Innungen und Gewerken lieget diese Schuldigkeit besonders ob.

Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für den Unterhalt ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

Verstattet der Betrag der Kirchen- oder Armencassen in den Dörfern die Unterstützung an Gelde nicht; so müssen die Armen von den Stadt- und Dorfsgemeinen unterhalten werden.

3) Wer die Gerichtsbarkeit an einem Ort ausübt, der ist für die Unterhaltung der verarmten Einwohner zu sorgen schuldig, und erstreckt sich diese Pflicht nicht bloß auf Bürger, Wirthe und Gutsunterthanen, sondern auch auf alle Einwohner, welche die drei letzten Jahre ununterbrochen an einem Orte gewohnt haben.

4) Auch die Ehefrauen, Witwen und unversorgten Kinder der Verwandten haben, in so weit sie hülfsbedürftig sind, auf die ihnen nöthige Unterstützung nach diesen Grundsätzen gegründeten Anspruch.

Welche Personen sich vorzüglich zur Aufnahme in das Arbeitshaus zu Tapiau qualificiren. §. 5. Diesemnach gehören in das Haus zu Tapiau

I. vorzüglich und unentgeltlich:

1) Alle Bettler, welche niemanden haben, der nach dem §. 4. enthaltenen Grundsätzen zu ihrer Verpflegung besonders verpflichtet ist.

2) Alle Bettler, die von denenjenigen, welchen ihre Ernährung obliegt, aus Unvermögen oder andern erheblichen Gründen nicht verpfleget werden können.

Diese beiden Arten von Bettlern sollen, wenn sie sich bei ihren Obrigkei-

ten melden, und um die Aufnahme in das Haus zu Tapiau Ansuchung thun, vorzüglich gut gehalten werden.

3) Muthwillige Bettler, welche die ihnen angewiesenen Arbeiten nicht übernehmen, oder sich an der ihnen bewilligten Beihülfe nicht begnügen lassen.

4) Umtreibende einländische Bettler, die keinen bestimmten Wohnsitz haben.

5) Ausländische Vagabonds, in so fern sie sich nicht, nach besonderen Gesetzen, als z. B. fremde Zigeuner, fremde Landstreicher, die zum zweiten- oder drittenmale ergriffen werden, zur Festung qualificiren.

6) Handwerksburschen, die sich an dem ihnen aus den Gewerksladen gereichten Zehrpfennig nicht genügen lassen, und auf dem Betteln betroffen werden.

7) Alle Diejenigen, welche ohne schriftliche Concession Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten-, Taschen-, Schattenspielen, Olitäten-Krämerei, mit Herumführen wilder Thiere, Riemenstechen, Würfelspielen, Geld zu verdienen suchen. Diese werden den Vagabonds und Bettlern gleich geachtet, und sollen, wenn sie sich betreten lassen, nach dem nächsten Ort, wo ein Polizei- oder Justizbedienter ist, gebracht werden. Findet dieser bei der vorläufigen Vernehmung, daß es Ausländer sind, welche zum erstenmal in das Land gekommen; so müssen sie unter nachdrücklicher Verwarnung über die Grenze gebracht, wenn sie aber wieder kommen, nach Tapiau gesandt werden.

8) Auch der Invalide, der ein Gnadengehalt erhält und auf dem Betteln ertappt wird, soll nach Tapiau transportirt werden. Hier arbeitet er sechs Monate für das Institut, während welcher Zeit sein Gnadengehalt der Kasse zufällt. Wird er zum zweitenmale bettelnd betroffen, so wird er aus dem Hause nicht mehr entlassen, sondern verliert sein Gnadengehalt auf immer, und ein anderer Invalide tritt an seine Stelle.

9) Bettler, die sich an den Thoren geschlossener Städte einfinden, sollen nicht abgewiesen, sondern angehalten, von dem Magistrat examiniret, und wenn sie sich zur Aufnahme in das Haus zu Tapiau qualificiren, dahin gesandt werden.

10) Verbrecher, welche nach überstandener Zuchthaus- oder Festungsstrafe sich nicht bessern, oder sich auf andere gute Art nicht fortbringen können, werden ebenfalls dahin zur Arbeit geliefert.

In welcher Art mit den Verbrechern nach überstandener Zuchthaus- oder Festungsstrafe von den Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser verfahren werden soll.

§. 6. In Ansehung dieser letztern befehlen Wir hiermit: daß die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser in Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg gemessenst angewiesen werden sollen, alle diejenigen Gefangenen, von welchen es nicht klar ist, daß sie nach geendigter Strafzeit bereite Mittel, sich ehrlich fortzuhelfen, vorfinden werden, zwei Monate vor dem Ablauf dieser Strafzeit zu vernehmen: wo, und auf welche Weise sie sich nach erfolgter Entlassung zu ernähren gedenken. Wählet ein solcher Mensch alsdann, in Ermangelung anderer Mittel, von selbst die Ablieferung in das Arbeitshaus; so ist ihm darin, nach abgelaufener Strafzeit, unbedenklich zu willfahren, und soll er im Hause vorzüglich gut behandelt werden. Bestehet ein solcher Arrestant dagegen auf seine Entlassung, und kann nur eine allgemeine und unbestimmte Hoffnung, Arbeit zu finden, anführen; so ist er zwar, nach geendigter Strafzeit, zu entlassen; ihm aber dabei anzudeuten, daß er, wenn er keine Arbeit finden sollte, sich in acht Tagen zur Aufnahme in das Arbeitshaus melden müßte, und wenn er solches nicht thun, auf dem Betteln oder gar auf einem Verbrechen betroffen würde, er dadurch seine Sitzzeit verlängern würde. Kommen hiernächst Umstände vor, welche die Entlassung des Arrestanten aus irgend einem Grunde bedenklich machen; so

müssen die Vorgesetzten der Festungen und Zuchthäuser das Vernehmungsprotokoll dem Gericht, bei welchem das Criminalerkenntniß abgefaßt worden, zusenden, und dieses muß mit Zuziehung der vorherigen Untersuchungsacten bestimmen: ob ein solcher Arrestant, nach geendigter Strafzeit, gänzlich zu entlassen, oder in das Arbeitshaus zu Tapiau abzuliefern sei.

Uebrigens verordnen Wir hiermit ausdrücklich: daß die Justiz- und Criminalcollegia in Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg die Vorschriften des Gesetzbuches, nach welchen in den daselbst bestimmten Fällen bei wiederholten Verbrechen auf die Aufbewahrung der Verbrecher in einer Arbeitsanstalt zu erkennen ist, genau befolgen müssen.

Wie es mit den Kindern d. aufgegriffenen Bettler und Vagabonds gehalten werden soll.

§. 7. Haben die aufgegriffenen Bettler und Vagabonds Kinder; so werden diese auf Kosten des Instituts, wenn die Eltern selbst sich zur Aufnahme in dasselbe qualificiren, in Landstädten oder Dörfern mit Einwilligung der Grundherrschaften, bei freiwilligen Uebernehmern untergebracht und erzogen, bis sie sich selbst ihren Bedarf verdienen können.

Daß preßhafte Personen in das Hospital zu Königsberg gehören.

§. 8. Sind unter den Ertappten preßhafte, mit unheilbaren Schäden behaftete Bettler und Vagabonds; so werden diese, wenn sie sonst zur Aufnahme in das Institut fähig sind, in Unserm großen Hospital zu Königsberg untergebracht, und die Kasse des Instituts bezahlet die Kosten ihrer Verpflegung nach den feststehenden Sätzen des Hospitals.

Welche Personen unter gewissen Umständen und gegen Zuschuß in das Institut zu Tapiau aufzunehmen sind.

§. 9. Außer im §. 5. bezeichneten Bettlern und Umtreibern können noch

II. unter gewissen Umständen und gegen Zuschuß in das Haus zu Tapiau aufgenommen werden:

1) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten, oder Zünften, Innungen, Gewerken, Communen und aus Armenkassen, nach den §. 4. bemerkten Grundsätzen, ernähret werden sollen, über deren Verpflegung im Hause aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, sich mit der Generaldirection unter gewissen Bedingungen einigen.
2) Leute, welche der Correction wegen auf einige Zeit in das Haus zu Tapiau gebracht werden sollen.
3) Vätern und Vormündern stehet es frei, ihre Kinder oder Pflegbefohlene auf eine kurze Zeit zur Correction abliefern zu lassen, nur muß dieses unter Genehmigung des vorgesetzten Gerichts im erstern und des obervormundschaftlichen Collegii im letztern Falle geschehen, in jedem aber wegen des Zuschusses und andern Bedingungen mit der Generaldirection Uebereinkommen getroffen werden.

Anzahl der aufzunehmenden Personen und Verwendung der ersparten Ausgaben.

§. 10. Wenn gleich der Etat des Instituts vor jetzt nur auf 400 Menschen eingerichtet worden; so ist doch zu hoffen, daß durch pflichtmäßige und wirthschaftliche Verwaltung der Einkünfte und andere Zugänge, Ersparungen und Ueberschüsse entstehen werden, welche die Unterbringung einer größern Anzahl, wenn es nöthig ist, möglich machen. Sollte aber die Anzahl der aufgenommenen Vagabonds und Bettler nicht 400 betragen; so sollen die dadurch ersparten Ausgaben so verwendet werden, wie es in dem vierten Abschnitt §. 131. verordnet werden wird.

II. Von Ergreifung der Bettler und Umtreiber, und deren Transport nach dem Arbeitshause zu Tapiau.

Verfahrungsart bei Aufgreifung

§. 11. Hierbei setzen Wir zuvörderst folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur fest:

der Bettler und Vagabonds.

1) Jeder ergriffene Bettler oder Vagabond muß so fort genau visitirt werden, ein jeder Polizei- oder Gerichtsbediente und Voigt, auch die Wachten sind hiezu berechtigt. Gelder, Briefschaften, und überhaupt alle Sachen, deren der Bettler oder Vagabond nicht nothdürftig bedarf, müssen ihm abgenommen, und mit ihm in die nächste Stadt, oder das nächste Amt, oder das nächste Patrimonialgericht; kurz, an den nächsten Ort, wo ein Polizei- oder Justizbedienter ist, welcher das erste vorläufige Gehör mit ihm anstellen kann, abgeliefert werden.

2) Dieses Verhör, worüber im §. 27. mehr verordnet worden, muß besonders auf die Ausmittelung der Frage: ob der Entwichene in das Haus zu Tapiau gehöre oder nicht, und ob solches klar erhelle oder zweifelhaft sei, gerichtet werden.

3) Ist es klar, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehört; so muß er sogleich dahin, wohin er wirklich gehört, abgeliefert werden. Z. B. der, welcher ein Verbrechen begangen hat, oder dessen verdächtig ist, an das Gericht, welchem die Untersuchung gebühret; der Vagabond, welcher sich zur Festung qualificirt, auf die Festung; der, welcher von einer Gutsherrschaft oder Commune verpflegt werden muß, an diese zu seiner Ernährung verpflichtete Behörde.

4) Ist aber in dem letzten Fall der Ort, wo der Ergriffene verpflegt werden soll, weiter entlegen als Tapiau; so wird die Ablieferung in das Haus zwar nachgegeben; jedoch muß der, dem die Unterhaltung eines solchen Menschen obliegt, sich mit der Generaldirection wegen des etwa nöthigen Zuschusses vereinigen.

5) In allen übrigen Fällen, wenn sich nicht gleich bei der ersten Vernehmung ungezweifelt gewiß ergiebt, daß der Ergriffene in das Haus nicht gehöre, muß die Ablieferung desselben nach Tapiau besorgt werden.

6) Die dasige Inspection muß den Abgelieferten allemal unweigerlich annehmen, demnächst aber seine Qualification näher prüfen, und wenn es sich alsdann findet, daß irgend eine andere Behörde zu seiner Ernährung verpflichtet ist, und diese ihn ernähren kann; so muß sie seine Ablieferung an dieselbe verfügen.

7) Dieserhalb muß, wenn irgend Jemand vorhanden ist, dem die besondere Pflicht, den Abgelieferten zu unterhalten, obliegt, demselben von der erfolgten Ablieferung unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit er entweder zur Uebernahme und Versorgung desselben die nöthigen Anstalten treffe, oder wegen seiner Beibehaltung im Hause gegen Zuschuß mit der Generaldirection sich einige.

Hierbei verstehet sich alsdann von selbst, daß der zur Ernährung besonders Verpflichtete, dem Hause für alle inzwischen aufgelaufenen, durch die Arbeit des Abgelieferten nicht vergüteten Kosten gerecht werden muß.

Die Absicht der Gründung der Anstalt zu Tapiau.

§. 12. Unsere Absicht bei Gründung dieser Anstalt zu Tapiau ist vorzüglich, das Land von allen Umtreibern, von verdächtigen Personen, die nicht nachweisen können, wovon sie leben, und von allen Bettlern zu reinigen, damit Unsere Unterthanen für alle Besorgnisse der Sicherheit ihres Eigenthums und für alle Folgen der Drohungen boshafter Bettler sicher gestellt werden.

Daß nach Eröffnung des Instituts keine Bettler und Vagabonds weiter geduldet werden sollen, und daß diese auf den 1. März festgesetzet.

§. 13. Nach Eröffnung dieser Anstalt, welche den 1. März 1794 stattfinden soll, und wovon das Land noch sechs Wochen vorher benachrichtigt werden wird, soll kein Bettler und Vagabond in Ostpreußen, Ermeland und Litthauen und den beiden Kreisen Marienwerder und Riesenburg, weiter geduldet werden.

Pflichten der Obrigkeiten und der Einsassen zur Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds.

§. 14. Es ist nicht allein die Pflicht sämmtlicher Gerichtsobrigkeiten, auf die Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonds eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten; sondern es ist auch die Pflicht jedes einzelnen Einsassen, dazu mitzuwirken; und da er dieses nicht unmittelbar thun kann, so bleibt er wenigstens verbunden, der nächsten Obrigkeit die ihm bekannten Bettler anzuzeigen. Sein Name soll verschwiegen bleiben, wenn er es verlangt.

Bestrafung derjenigen, welche die Bettler und Vagabonds nicht angeben oder sie verhehlen.

§. 15. Jede Verhehlung eines Bettlers erschweret die Erreichung Unserer §. 12. bemerkten landesväterlichen Absicht, und widerstreitet der gesellschaftlichen Pflicht, Nachtheil und Schaden von seinen Nächsten abzuwenden. Wer diese Pflicht verletzt, muß bestraft; wer sie mit vorzüglicher Thätigkeit erfüllt, soll belohnt werden.

Festgesetzte Strafen derjenigen, die solches thun.

§. 16. Wer nach geschehener Publication der Eröffnung dieses Instituts einem umtreibenden Bettler und Vagabond Almosen giebt, ihm Obdach einräumt und ihn beherbergt, zahlt jedesmal eine Geldbuße von zwei Thalern, oder wird verhältnißmäßig am Leibe gestraft.

Gastwirthe, Krüger, Bierschenker und überhaupt alle zur Beobachtung der Polizeiordnungen besonders verpflichtete Personen zahlen diese Strafe doppelt. Die Gerichtsobrigkeiten aber, wozu in den Städten sämmtliche Magistratsglieder, auf dem platten Lande die auf Rittersitzen wohnenden Gutseigenthümer, deren Oeconomiebedienten und Justitiarien, Unsere Domainen- und Justizbeamten, die Forstbedienten, die Schulzen und Geschwornen in den Dörfern gehören, verfallen in den vierfachen Betrag dieser Strafe, wenn sie überführt werden, einen umtreibenden Bettler und Vagabond begünstigt oder verheimlicht zu haben, ohne davon den befohlenen Gebrauch zu machen.

Publicandum von den Kanzeln, 6 Wochen vor der Eröffnung des Arbeitshauses.

§. 17. Damit Niemand, der bisher ein solches herumirrendes Leben geführt hat, sich mit der Unwissenheit der dagegen getroffenen Anstalten entschuldigen kann, auch einem jeden Vagabond Mittel und Wege übrig bleiben, sich unterzubringen, oder, wenn es ein Ausländer ist, aus dem Lande zu gehen; so soll sechs Wochen vor der Eröffnung des Arbeitshauses und Aufgreifung der umtreibenden Bettler und Vagabonds, von allen Kanzeln im ganzen Lande drei Sonntage hinter einander die Eröffnung des Hauses und die Aufgreifung der Bettler, nebst dem Auszuge des Reglements, welches auf gedachte Aufgreifung Bezug hat, bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Auch wird den Sonntag vor der ersten Abkanzelung von jedem Prediger die Gemeine zur Anhörung dieses Publicandi eingeladen.

Festgesetzte Strafen derjenigen, welche Zeugnisse zum Betteln auf Brand- und andere Unglücksfälle ertheilen.

§. 18. Wer ein Zeugniß zum Betteln auf Brand- und andere Unglücksfälle ertheilt, wird zum erstenmal mit funzig Thaler, zum zweitenmal doppelt gestraft. Sind diese Zeugnisse von auswärtigen Obrigkeiten gegeben; so soll darauf bei der im §. 16. geordneten Strafe nicht geachtet, und der Inhaber, wenn er ein Ausländer ist, das erstemal über die Grenze geschafft, wenn er aber wieder kommt, nach Bewandtniß der Umstände, mit Gefängniß bestraft werden.

Verfahrungsart gegen diejenigen, welche auf Brandbriefe betteln.

§. 19. Ein solcher Bettler muß indessen mit seinen Brandbriefen in jedem Fall an die nächste Gerichtsbarkeit, sie sei städtisch, amtlich oder adelig, gesandt werden, welche mit ihm nach der Vorschrift des §. 11. zu verfahren hat.

Sein Transport sowohl dahin als nach Tapiau, wenn er sich zur Ablieferung in das hiesige Institut qualificiret, geschiehet auf Kosten des Ausstellers der Brandbriefe. Hat eine auswärtige Obrigkeit sie gegeben; so bezahlt der Ergriffene die Kosten, und wenn er dazu nicht im Stande ist; so wird dessen Transport in der gewöhnlichen Art von den Cammern besorgt.

Denunciantenantheil an den Strafgefällen.

§. 20. Die Angeber der Contraventionen gegen solche Verfügungen dieses Reglements, auf deren Uebertretung Strafen festgesetzt sind, erhalten die Hälfte der Strafgefälle zum Denunciantenantheil, und die andere Hälfte fällt der Casse des Instituts anheim.

Die baaren Auslagen tragen die Contravenienten; die Untersuchung selbst geschieht **ex officio**.

Daß von den festgesetzten Strafen keine Erlassung statt finde.

§. 21. Auf der strengen Befolgung dieses Reglements beruhet die Aufhebung der Bettelei, durch Ergreifung der Umtreiber, so sehr, daß Wir keinen Erlaß von den geordneten Strafen, es sei unter welchem Vorwande es wolle, gestattet wissen wollen, und erhalten diese Verfügungen ihre Gültigkeit von dem Tage an, da der Befehl zur Aufhebung der Bettler bekannt gemacht wird.

Daß zweckwidrige Mildthätigkeit nur allein bestrafet wird.

§. 22. Die Mildthätigkeit allein ist es indessen nicht, die gestraft werden soll; bloß die üble zweckwidrige Ausübung derselben muß geahndet werden, weil sie vielfachen Schaden und keinen Nutzen stiftet. Jene Tugend hingegen, welche die Bewohner Unserer Staaten so vortheilhaft auszeichnet, unterdrücken zu wollen, sind Wir weit entfernt.

Wir wünschen vielmehr, daß jeder Unserer Unterthanen seine Wohlthaten den Dürftigen seines Wohnorts, und den daselbst vorhandenen Armenanstalten zuwenden möge, und wollen ihnen bloß an der zweckwidrigen Verwendung dieser Wohlthaten an unwürdige Umtreiber verhindern.

Pflichten aller Einwohner, die Bettler aufzugreifen.

§. 23. Es ist die Pflicht aller und jeder Polizei- und Gerichtsbedienten, der Förster, Schulzen, Gastwirthe, Krüger und Schenker, alle Umtreiber und Bettler zu ergreifen, und an den nächsten Polizei- oder Gerichtsofficianten abzuliefern.

Oder der Behörde anzuzeigen.

§. 24. Wer zum Anhalten eines Bettlers selbst nicht verbunden ist, hat ihn der Behörde wenigstens anzuzeigen.

Pflicht der Schulzen zur Annahme der auf dem platten Lande ertappten Bettler und Vagabonds.

§. 25. Werden Bettler auf Vorwerken, Colonien, Schenken oder solchen Ortschaften, die nur in einigen Häusern bestehen, ertappt; so müssen die Bewohner sie an den Schulzen des zunächst belegenen Dorfs, bei Vermeidung der im §. 16. bestimmten Strafe, abliefern, und der Schulze muß sich, unter gleichmäßiger Beahndung, nicht beikommen lassen, die Annahme, es sei unter welchem Vorwand es wolle, zu verweigern, vielmehr hat er die Absendung der Abgelieferten an den nächsten Polizei- oder Gerichtsofficianten ohne Anstand zu besorgen.

Pflicht der Magistrate zur Aufnahme derjenigen, welche sich in den Cämmereigütern betreten lassen.

§. 26. Geschieht die Ergreifung auf Cämmereivorwerken, welche auf den Feldmarken der Städte liegen, oder auf andern außer dem Beschluß der Städte gelegenen städtischen Gründen; so müssen die Ergriffenen an den Magistrat der Stadt abgeliefert werden.

In welcher Art bei dem mit den Vagabonds und Bettlern abzuhaltenden

§. 27. Derjenige Polizei- oder Gerichtsofficiant, an welchen Vagabonds und Bettler abgeliefert werden, muß das §. 11. anbefohlene Verhör über sie halten; und da dieses zum Zweck hat, auszumitteln: ob die Eingebrachten sich zur Annahme in das Institut

Verhör zu verfahren, und was hierauf zu veranlassen.

qualificiren, oder wer zu ihrer Ernährung verpflichtet ist; so muß solches auch auf die Ausmittelung ihres Herkommens, ihrer Anverwandten, Lebensart, Gewerbe, ferner auf die Ursachen, die sie zur Bettelei gebracht; ingleichen wo sie die drei letzten Jahre gewohnet, oder, wenn sie keinen bestimmten Wohnort gehabt, an welchen Oertern sie sich zuletzt aufgehalten haben, und auf andere zur Erläuterung dienende Punkte gerichtet werden.

Nach Maßgabe der erforschten Umstände hat der Officiant den im §. 11. enthaltenen Grundsätzen gemäß zu verfahren, und sowohl diejenigen, deren Aufnahme in das Haus zu Tapiau keinem Zweifel unterworfen ist, als die, deren Qualification zu dem Institut ungewiß bleibt, auf den Transport nach Tapiau zu geben. Sind es Ausländer, welche sich zum erstenmal im Lande betreffen lassen, so werden sie, nachdem sie drei Tage nach einander jedesmal zwölf ihrer Leibesconstitution angemessene Schläge erhalten, unter der Verwarnung, nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportiret.

Kommt ein solcher Vagabond zum zweitenmal ins Land, so wird er auf ein Jahr in die Festung verurtheilt, und im dritten Betretungsfalle auf eine unbestimmte Zeit bis zu seiner Besserung in das Tapiausche Arbeitshaus gebracht.

Sind es Einländer oder andere, von welchen es sich bei der in Tapiau fortgesetzten Untersuchung findet, daß sie in ihrer Heimath ernährt werden müssen; so wird mit diesen nach den im §. 11. Nr. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften verfahren.

Unverhört darf keine Behörde einen, der einmal abgeliefert ist, frei lassen; vielmehr muß in zweifelhaften Fällen der geschehene Verhaft des Aufgegriffenen der Generaldirection zur Entscheidung schleunigst einberichtet werden. Während dieser Zeit müssen die Bettler zwar sicher aufbewahret, dabei aber menschlich gehalten werden. Qualificirt sich der Bettler oder Vagabond aber, nach denen in diesem Reglement bestimmten Grundsätzen, zur Aufnahme in das Tapiausche Institut, so wird er dahin geschickt; das seinetwegen aufgenommene Protokoll jedoch, wenn der Ort in einiger Entfernung von Tapiau liegt, mit der nächsten Post dem Institut in der Art zugesandt, daß solches noch vor der Ankunft des Bettlers daselbst eintreffen kann. Ist der Ort aber nahe bei Tapiau; so wird das Protokoll zugleich mit dem Aufgegriffenen dahin übersandt.

Daß von jeder Ergreifung dem Institut mit der nächsten Post Nachricht zu geben.

§. 28. In jedem Fall muß dem Institut mit der nächsten Post der Name des Bettlers, Ort und Tag der Aufgreifung, und der Tag des Transports bei zwei Rthlr. Strafe, angezeigt werden, damit solches wissen könne, ob alle Ergriffene auch wirklich in Tapiau ankommen, oder ob, und welche auf dem Transport entwichen sind. Wenn daher Vagabonds an Oertern, die weit von ihrer Gerichtsobrigkeit liegen, aufgegriffen und gerade nach Tapiau fortgeschickt werden; so müssen diese solches sofort ihrer Obrigkeit anzeigen, damit solche dem Institut die nöthige Nachricht geben können.

Rubriquen der zur Post zu gebenden Briefe.

§. 29. Die Briefe, worin dergleichen Nachrichten enthalten sind, müssen mit der Rubrique: Ostpreußische Land-Armen-Sachen versehen seyn, damit sie postfrei gehen.

In welcher Art zu verfahren, wenn Landleute Vagabonds auf-

§. 30. Es giebt oft Fälle, daß Landleute, die in abgesonderten Höfen, Vorwerken ꝛc. wohnen, einen oder mehrere Vagabunden, vorzüglich die Zigeuner, aus mancherlei Besorgnissen aufzugreifen sich scheuen. In solchen Fällen werden die Landleute hiermit angewiesen: die nächste Garnison in geheim zu Aufgreifung einer sol-

zugreifen sich scheuen.

chen Bande zu requiriren, alsdann bezahlen sie aber 15 Groschen Preußisch für jeden Ergriffenen an das Commando, welche das Institut, wenn eine ganze Bande, und überhaupt mehr als zwei Personen ergriffen werden, wieder erstattet. Kinder unter zwölf Jahren werden in der Bezahlung gar nicht mitgerechnet.

Daß der Transport eines oder zwei Bettler und Vagabonds von Ort zu Ort gehet.

§. 31. Hat ein Ort nicht mehr als einen oder zwei Bettler auf einmal zu transportiren; so gehet der Transport von Ort zu Ort ohne alle Ausnahme, er mag einer adeligen, Cöllmischen, Domanial- oder städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sein, unter Begleitung starker, nüchterner und sicherer Leute, denen wenigstens ein zuverlässiger Mann zur Aufsicht mitgegeben wird.

Daß die Führer des Transports für die Entweichung einstehen müssen.

§. 32. Diejenigen, welche den Transport führen, müssen dafür stehen, daß kein Bettler entweiche, daher sie alle nur ersinnliche Vorsicht gebrauchen, auch die Transportirten, wenn es nöthig ist, binden können; nicht minder muß die Begleitung da, wo der Weg durch Waldungen geht, stärker als auf offenen Landstraßen sein.

In welcher Art es zu halten, wenn mehr als zwei Bettler und Vagabonds zu transportiren.

§. 33. Sind mehrere als zwei Bettler zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter zwölf Jahren nicht gerechnet werden; so dürfen solche von dem Orte der Ergreifung nur an die nächste Garnison gebracht werden. Von hier soll der Transport von Garnison zu Garnison durch militairische Commando's geschehen, und die Regimenter werden die Anweisung hierzu von Unserm Ober-Krieges-Collegio erhalten.

Die erste Garnison, welche die Bettler empfängt, quittirt der Stadt- oder Dorfgemeine, welche solche an sie abgeliefert hat, mit namentlicher Benennung des Vagabonds und mit genauer Bestimmung des zu dessen Verpflegung mitgegebenen Geldes in der §. 51. bestimmten Form.

Was das militairische Commando für den Transport eines jeden Aufgegriffenen erhält, und wie dasselbe hierbei zu verfahren.

§. 34. Wird eine Anzahl Bettler und Vagabonds unter militairischer Bedeckung transportiret, so erhält das Commando für jeden dergleichen Menschen und für jede Meile 3 gGr., welche unter die Commandirten vertheilt werden. Dieses Geld wird von einer Garnison an die andere sogleich bezahlt, bis der ganze Vorschuß bei der Ankunft in Tapiau dem Commando, welches die Vagabonds und Bettler abliefert, von dem Rendanten der Casse des Instituts vergütet wird.

Läßt das Commando aber auch nur einen Mann entspringen; so empfängt es nicht allein nichts, sondern die Schuldigen sollen noch überdem eben so bestraft werden, als wenn sie einen Deserteur hätten entlaufen lassen.

Bestimmung der Entfernung der Garnison in einer besondern Tabelle.

§. 35. Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilenzahl wird Unser Ostpreußisches Ober-Präsidium **de concert** mit den General-Inspecteurs der Regimenter eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garnison in Ostpreußen und Litthauen bis Tapiau, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau bestimmt ist. Nach dieser Tabelle, welche jedem Regiment zuzufertigen ist, soll der Transport geschehen und bezahlt werden.

Daß die Transporte der Bürger auf der geradesten Straße geschehen müssen.

§. 36. Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müssen so viel möglich auf der geradesten Straße von dem Ort ihrer Absendung bis nach Tapiau geschehen.

Von denen

§. 37. Zu diesem Ende sollen die Land- und Steuerräthe,

hierzu zu bestimmenden Routen.

auch Domainenbeamte, genau bestimmte Routen von ihren Kreisen und Amtsbezirken anfertigen, in welchen jedem darin belegener Dorfe der beim Transport zu nehmende Weg bis nach Tapiau vorgeschrieben und bestimmt wird.

In welcher Art diese Routen beschaffen sein sollen.

§. 38. Diese Routen sollen in den gedruckten Transportpässen, wovon jeder Magistrat und jedes Gut und Dorf eine verhältnißmäßige Anzahl erhalten wird, und vorräthig haben muß, von den Land- und Steuerräthen, auch Beamten, mit der Vorschrift bezeichnet sein, wohin ein jeder transportirende Ort den Ergriffenen abliefern muß, und wie weit die Entfernung eines jeden nach ganzen, halben und Viertelmeilen beträgt.

Daß die Transporteurs der Aufgegriffenen in der Regel keine Vergütung und Botenlohn erhalten.

§. 39. Den Bürgern und Bauern kann in der Regel kein besonderes Botenlohn und keine Vergütung für die Transporte bewilligt werden. Sie gewinnen durch Aufhebung der Bettelei, und sind daher zur Leistung dieser Pflicht schon ihrer eigenen Sicherheit wegen verbunden. Denenjenigen Städten und Dörfern indessen, in welchen häufige Transporte vorfallen, besonders denen bei Tapiau belegenen Ortschaften, wird die General-Direction eine billige Entschädigung anweisen.

Daß die Städte und Dörfer zum Transport kranker Personen die Krüppelfuhren unentgeltlich geben müssen.

§. 40. Aus gleicher Ursache ist jede Stadt und jedes Dorf, ohne alle Rücksicht auf die Qualität desselben oder den Stand seines Besitzers, die sogenannten Krüppelfuhren zum Transport kranker Bettler unentgeltlich herzugeben, eben so schuldig als verpflichtet, den Transport, der demselben übergeben wird, anzunehmen und weiter zu senden.

Der Transport muß ununterbrochen, auch an Sonn- u. Festtagen geschehen,

§. 41. Der Transport geschehe nun durch militairische Commando's, oder Bürger und Bauern; so muß er unausgesetzt bewerkstelligt, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden.

täglich wenigstens drei Meilen gehen,

§. 42. Wenn böse Wege es nicht unmöglich machen; so muß der Transport täglich wenigstens drei Meilen weitergehen.

und der Regel nach in einem Dorfe nicht länger als eine Stunde aufgehalten werden.

§. 43. Kein Transport muß in einem Dorfe länger als eine Stunde aufgehalten werden, außer wenn es schon finster wird, oder auf dem Wege zum nächsten Dorfe finster werden würde. Für den Abgelieferten stehet derjenige, welchem er übergeben worden.

Inhalt der Transportzettel.

§. 44. Jedem Transport muß der Regel nach ein Transportzettel von dem Orte der Absendung mitgegeben werden.

In demselben muß enthalten sein:

1) der Name jedes auf den Transport gegebenen Bettlers und sein Geburtsort;
2) eine Beschreibung seiner Bildung und Kleidung, wie in den Steckbriefen;
3) der Ort und Tag, wo möglich auch die Stunde, der geschehenen Aufgreifung;
4) die Veranlassung derselben;
5) der Tag und die Stunde der Absendung.

Ferner müssen alle bei dem Ergriffenen befundenen Gelder, Effecten, Papiere ꝛc. in dem Transportzettel specificiret, und denselben in versiegelten an das Institut adressirten Päcken beigefügt sein.

Außerdem muß in diesen Transportzetteln das von der Aufgreifung des

Bettlers oder Vagabonds bis zu seiner Absendung auf die Verpflegung desselben verwandte Geld, sechs Groschen Preuß. pro Tag, berechnet, und der Betrag der bis Tapiau mitgegebenen Löhnung bestimmt, und bei dem Zettel baar vorhanden sein.

Was bei den Wechselungen des Transports in den Zetteln bemerkt, und in welcher Art über Menschen, Sachen und Gelder quittiret wird.

§. 45. Auf diesem, mit der Namensunterschrift und dem Insiegel der Stadt, des Domainenamts, des Patrimonialgerichts, oder des Gutsherrn beglaubten Transportzettel, wird überall, wo der Transport gewechselt wird, die Stunde der Ankunft und weitere Absendung des Bettlers oder Vagabonds und aller in dem Zettel benannten Sachen, auch die Meilenzahl des geschehenen Transports angezeigt, und dem ersten Ablieferer eine Quittung nach der §. 51., den folgenden Ablieferern aber nach der §. 54. bestimmten Form gegeben. Fehlt etwas an den aufgeschriebenen Sachen, so muß solches auf dem Zettel bemerkt, und die Entstehungsart des Defects auf der Stelle untersucht werden. Der letzte Ablieferer erhält einen gedruckten, von dem Institut zu Tapiau ausgefüllten Empfangschein zu seiner Legitimation.

Daß die nächste Gerichtsobrigkeit den Transportzettel bei Strafe auf den Weigerungsfall auszufertigen schuldig.

§. 46. Da die Abfertigung der Transporte, nach den in diesem Reglement bereits gegebenen Vorschriften, durch Polizei- und Gerichtsofficianten besorgt werden muß; so ist die Ausfüllung des Transportzettels sehr leicht, indem die **Data** zu demselben sich aus dem Verhörsprotokoll des Ergriffenen und desjenigen, der ihn abliefert, und der ebenfalls vernommen werden muß, ergeben. Kein Officiant muß aber, bei zehn Thaler Strafe, den Transportzettel auszufertigen, oder den Ergriffenen anzunehmen und abzuhören, sich weigern.

Wer zur Verpflegung verpflichtet.

§. 47. Die Stadt oder das Domainenamt, adelige Gut, in welchem ein Bettler oder Vagabunde ergriffen worden, der nach Tapiau gesandt werden muß, giebt den Betrag seiner Verpflegung, à 6 Groschen Preuß. für jeden Tag dem Transporte mit.

Wie viel Meilen auf jeden Transporttag anzunehmen,

§. 48. Dieser Betrag ist leicht zu berechnen, da auf jeden Transporttag im Durchschnitt drei Meilen angenommen werden.

und zu berechnen ist.

§. 49. Wenn also der Ort der Absendung von Tapiau z. B. 18 Meilen entfernt ist; so währet der Transport 6 Tage und werden 36 Gr. mitgegeben.

In welcher Art dieses Verpflegungsgeld anzuwenden.

§. 50. Von diesem Gelde empfängt der Bettler oder Vagabunde selbst an dem Orte seiner Absendung die Verpflegung auf den ersten Transporttag, das übrige wird ihm bei dem Transportwechsel baar abgeliefert, und er wird davon täglich an den Oertern verpflegt, von wo der weitere Transport des Morgens früh abgeht. Ist bei der Ablieferung zu Tapiau noch etwas Geld übrig, so wird solches dem Institut abgeliefert.

Formular der Empfangscheine auf der ersten Station.

§. 51. Der erste Ort, welcher den Bettler oder Vagabunden ergriffen und seine Verpflegung vorgeschossen hat, empfängt von dem ihm zunächst gelegenen Orte, an welchem er denselben zum fernern Transport abliefert, einen Schein in folgender Form:

Daß (die Stadt N. N., das adelige Gut N. N. des N. N. Kreises, das Dorf N. N. des Domainenamts N. N.) in heutigem Tage, Vormittags um — Uhr den von demseben den — ten — Ergriffenen auf heute mit 6 Gr. Preuß. verpflegten Bettler N. N., wie auch — Fl. — Gr. zu seiner ferne-

ren Unterhaltung; ingleichen gemäß Transportzettel vom — ten — folgende Sachen (diese werden hier benannt) zum weitern Transport richtig abgeliefert habe, wird hiermit atteſtiret. N. N. den — ten — 179— Vormittags um — Uhr.

Daß dieſe Scheine bei Entrichtung der Beiträge ſtatt baaren Geldes anzugeben.

§. 51. Dieſe Empfangſcheine muß die Gemeine, welche ſie erhält, wohl aufheben, weil ſie ihr nicht allein zum Beweiſe der richtigen Ablieferung dienen, ſondern ſie ſolche auch bei Abtragung ihrer Beiträge zu Unterhaltung des Inſtituts ſtatt baaren Geldes angeben kann, und folglich ſo viel weniger bezahlen darf, als die nach dieſen Scheinen vorgeſchoſſenen Verpflegungsgelder betragen. Es hat z. B. ein Dorf 2 Rthlr. 30 Gr. Beitragsgeld zum Inſtitut zu bezahlen, hat aber einen Bettler aufgegriffen und 36 Gr. Transportgeld mitgegeben; ſo ſchickt das Dorf die Quittung von den 36 Gr. und nur noch 1 Rthlr. 84 Gr. baar ein.

Daß auch auf den folgenden Stationen quittirt werden muß.

§. 53. So wie der Ort, der einen daſelbſt ergriffenen Bettler und Vagabunden abſendet, des Beweiſes der Ablieferung bedarf; ſo iſt ſolcher auch demjenigen nöthig, der ihn weiter bringt.

Formular dieſer Quittungen.

§. 54. Auf allen fernern Stationen, außer der erſten, ſoll ein Empfangſchein in nachſtehender Form gegeben werden:

Daß (die Stadt N. N., das adelige Gut N. N. des N. N. Kreiſes, das Dorf N. N. des Domainenamts N. N.) den zu N. N. Aufgegriffenen den — ten — daſelbſt auf den Transport gegebenen Bettler, mit den im Transportzettel vom — — benannten Sachen, als: (dieſe werden hier benannt) wie auch — Fl. — Gr. Verpflegungsgelder im heutigen Dato Vor- oder Nachmittags um — Uhr richtig abgeliefert habe; wird hiermit atteſtiret. N. N. den — ten — 179 — Vormittags um — Uhr.

Vorſchrift zur Aufbewahrung der Transportzettel und Empfangſcheine, auch wo die Formulare zu erhalten.

§. 55. Auch dieſe Scheine müſſen von den Empfängern ſehr wohl aufbewahrt werden, damit es ihnen nicht an Mitteln zu ihrer Rechtfertigung bei vorkommenden Fällen fehlen möge.

Um indeſſen die Ausfertigung der Transportzettel und die Ablieferungsſcheine zu erleichtern; ſo ſollen ſowohl von den erſtern, als den beiden Arten der letztern, eine hinlängliche Anzahl von Formularen gedruckt, und den Patrimonialgerichten, Magiſträten und Domainenämtern das erſtemal zur weitern unentgeltlichen Vertheilung zugefertigt werden. In der Folge aber muß ſich eine jede Gerichtsobrigkeit dergleichen Zettel und Scheine, wenn ſie ſich derſelben bedienen will, ſelbſt anſchaffen, und wird Unſere Königsbergſche Hofbuchdruckerei dergleichen beſtändig vorräthig halten. Jedoch ſoll es auch von einem jeden abhängen: ob er ſich der gedruckten Zettel und Scheine bedienen, oder ſolche in der vorgeſchriebenen Form ſelbſt ſchreiben will, wenn nur hierin alles der Vorſchrift gemäß bemerkt wird.

Wer, wenn die mitgegebene Verpflegung bis Tapiau nicht zureicht, das Fehlende unterweges vorzuſchießen hat.

§. 56. Kommt der Fall vor, daß die mitgegebenen Verpflegungsgelder, wegen der Krankheit der zu transportirenden Vagabonds und Bettler, böſer Wege ꝛc. nicht bis Tapiau reichen; ſo muß der Ort, wo es zuerſt an Gelde gebricht, die volle Verpflegung, die noch bis Tapiau erfordert wird, vorſchießen, und ſich von dem Orte des zunächſt gelegenen Transportwechſels darüber quittiren laſſen.

Gültigkeit der Quittungen bei den Beträgen für baar Geld.

§. 57. Auch dieſe Quittungen gelten bei Abtragung der Beiträge ſtatt baaren Geldes.

Daß die Einnehmer der Beiträge solche, wenn sie gültig, statt baaren Geldes anzunehmen haben.

§. 58. Hieraus folgt, daß die Magistrate, Domainen- und Contributionsämter die §. 51. und 54. vorgeschriebenen Quittungen, bei Einkassirung der Beiträge, für baares Geld annehmen und der Casse statt desselben einsenden müssen. Finden sich indessen gegründete Bedenklichkeiten gegen die Authenticität und Gültigkeit dieser Quittungen, so muß sofort eine summarische Untersuchung veranlaßt und an die General-Direction des Instituts davon berichtet werden.

Die Empfangscheine dienen der Inspection zur Controle.

§. 59. Kommen diese Empfangscheine nach Tapiau; so kann die Inspection des Hauses sogleich wissen, ob der darin benannte Bettler und Vagabunde mit den specificirten Sachen daselbst angekommen ist oder nicht.

Verpflichtung der Inspection, wenn solche nicht angekommen.

§. 60. Ist das letztere; so muß darüber sofort an die General-Direction berichtet werden.

In welcher Art die General-Direction hierüber eine Untersuchung zu veranlassen.

§. 61. Diese hat alsdann ohne den mindesten Anstand eine genaue und strenge Untersuchung zu veranlassen. Sämmtliche Ablieferungs-Quittungen von den Örtern der vorgeschriebenen Transportstraße müssen beigebracht werden. Der Ort, der eine Quittung ausstellt und keine dagegen aufzuweisen hat, ist, wenn das Gegentheil nicht unumstößlich erwiesen wird, für denjenigen zu halten, durch dessen Schuld der Bettler oder Vagabunde entkommen ist.

Wer diese Untersuchung abzuhalten und darin zu erkennen hat.

§. 62. Gegen den Schuldigen soll von seiner gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verfahren, und über die von dieser instruirten Acten von der Ostpreußischen Kammer-Justiz-Deputation erkannt werden.

Daß bei Entweichung eines Arrestanten sofort Lärm gemacht,

§. 63. Ueberhaupt soll ein jeder, dem ein dergleichen Arrestant entspringt, es sei auf dem Transport oder in dem Nachtquartier, sofort in der umliegenden Gegend Lärm machen, es den Schulzen und Gerichtsobrigkeiten anzeigen, damit diese alle mögliche Mittel anwenden, den Entsprungenen wieder habhaft zu werden.

und solche von dem Führer des Transports der Obrigkeit angezeigt werden muß.

§. 64. Auch muß der Führer des Transports einen solchen Vorfall seiner gewöhnlichen Obrigkeit ungesäumt melden. Diese muß die Sache untersuchen, und sodann an die General-Direction berichten. Ueberdem ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, die eine dergleichen Entweichung erfährt, diejenige davon zu benachrichtigen, die den letzten Transport veranstaltet hat. Wer hierbei etwas versäumt, zahlt zwei Thaler Strafe; nachlässige Obrigkeiten fallen in den doppelten Betrag.

Strafe der bei dem Transport oder Aufbewahrung des Arrestanten schuldig gemachten Fahrlässigkeit.

§. 65. Jede Fahrlässigkeit, sowohl bei dem Transport selbst als bei der Aufbewahrung in den Nachtquartieren, wird, nach dem stärkern oder geringern Grad derselben, an Gelde oder am Leibe, offenbare Bosheit oder vorsätzliche Begünstigung der Entweichung dagegen mit Festungs- oder Zuchthausarbeit bestraft.

Jährliche Liste der aufgegriffenen Bettler und Vagabonds, und Einsendung derselben an die General-Direction.

§. 66. Die Land- und Steuerräthe, auch Domainenbeamte, sollen am Ende jeden Jahres eine vollständige und genaue Liste sämmtlicher ergriffenen und gehörig abgelieferten Bettler und Vagabonds, mit Benennung derjenigen, welche selbige ergriffen oder angezeigt haben, der General-Direction einsenden.

Rechtliches Verfahren bei Contraventionen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.

§. 67. Die Contraventionen gegen die in diesem Reglement wegen Aufgreifung, Transportirung und Ablieferung der Bettler und Umtreiber gegebenen Vorschriften werden als Polizeivergehungen zwar von den Justitiarien in den adeligen Gütern, von den Magistraten in den Städten und von den Domainen- und Justizbeamten in den Aemtern untersucht, und von der General-Direction auf die eingegangenen Berichte entschieden; wenn aber Fälle vorkommen, die eine rechtliche Einleitung und ein Erkenntniß auf Festungs- oder Zuchthausstrafe erfordern, so gebührt das Verfahren der Ostpreußischen Kammer-Justiz-Deputation.

Rechtsmittel wider die Beschwerden und Erkenntnisse.

§. 68. Im ersten Fall findet bloß die Beschwerde bei Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio gegen die Bescheidung der General-Direction, und kein weiteres Rechtsmittel statt. Im letztern gehen die Sachen den in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Gang.

In welchen Fällen Sportuln zu liquidiren.

§. 69. In beiden Fällen können nur alsdann Sportuln liquidiret werden, wenn die Sachen Gerichtsherren, Obrigkeiten, Officianten und vermögende Personen betreffen. Gegen arme Bürger, Bauern und Unterthanen müssen die Verhandlungen **ex officio** geschehen.

Daß von allen Urtheilen der General-Direction Nachricht zu geben.

§. 70. Von allen Urtheilen muß die General-Direction benachrichtigt werden, damit sie wegen Einziehung der Strafgelder das Nöthige an die Casse des Instituts verfügen könne.

III. Von dem Verfahren bei Ablieferung der Umtreiber und Bettler in Tapiau, der Behandlung und Beschäftigung derselben.

Daß jeder Transport sich bei dem Director des Instituts zu melden hat.

§. 71. Sobald ein Transport in Tapiau angekommen ist, muß der Führer desselben sich bei dem Director des Instituts melden.

Obliegenheiten des Directoris.

§. 72. Dieser giebt dem Oeconomus schriftliche Anweisung zur Aufnahme des Eingebrachten, quittirt dem Führer des Transports über die Ablieferung der zu benennenden Bettler oder Vagabonds und ihrer Effecten und Gelder, in so fern solche nach dem Transportzettel richtig befunden worden, und läßt die Vorschüsse, wenn die Bettler mit militairischen Commando's eingebracht werden, von dem Rendanten erstatten.

Obliegenheiten des Rendanten.

§. 73. Dieser muß unter der Quittung attestiren, daß solches geschehen sei, wogegen er einen Schein von dem Führer des Transports erhält. Alle Transportzettel müssen ohne Ausnahme zu den Belägen der Rechnung aufbewahret werden.

Obliegenheiten des Oeconomi.

§. 74. Inmittelst besorgt der Oeconomus, nach der deshalb ihm zu ertheilenden Instruction, die Reinigung der Angekommenen, und der Chirurgus untersucht ihren Gesundheitszustand.

Wer das Verhör zu halten schuldig.

§. 75. Das Verhör wird von dem Director und Justitiario des Hauses gehalten.

Gegenstände desselben.

§. 76. Es muß des Abgelieferten Namen, Alter, Religion, Geburtsort, Herkunft, Erziehung, erlerntes Gewerbe, Lebensart; die Oerter, wo er sich aufgehalten, die Art, wie er sich daselbst ernähret; wo, wann, von wem, warum und auf welche Weise er ergriffen worden, und überhaupt alle Umstände betreffen, welche zur Kenntniß seines Charakters beitragen können.

In welchen Fällen das Protokoll der General-Direction einzusenden.

§. 77. Mit ganz vorzüglicher Genauigkeit muß untersucht werden: wo der Bettler oder Vagabunde sich in den letzten Wochen vor seiner Ergreifung aufgehalten und wovon er sich ernähret habe. Entsteht daraus der mindeste Verdacht, daß jemand im Lande ihn ohne Paß und Attest beherberget hat; so geht das Protokoll auf das schleunigste an die General-Direction, und diese hat das gesetzliche Verfahren und die Bestrafung gegen den Denuncianten sofort zu verfügen. Ein gleiches geschieht auch alsdann, wenn sich aus dem Verhör ergiebt, daß der Abgelieferte von den Thoren der Städte zurückgewiesen und daselbst nicht arretirt worden.

Vergleichung des Verhörs mit dem bei der Ergreifung aufgenommenen Protokoll,

§. 78. Die ausgemittelten Umstände müssen mit den von dem Orte der Absendung eingegangenen Protokollen verglichen, die etwanigen Widersprüche dem Angekommenen vorgehalten und so viel möglich ist, überall die Wahrheit erforscht werden.

auch mit den Transportzetteln in Ansehung der Verpflegung.

§. 79. Ferner muß der Bettler oder Vagabunde über die Art und den Betrag der empfangenen Verpflegung befragt werden, und seine Angaben sind mit dem Transportzettel zu vergleichen.

In welchen Fällen an die General-Direction zu berichten ist.

§. 80. Ein Bericht ist alsdann nöthig, wenn Umstände vorkommen, die es zweifelhaft lassen, ob der Angekommene in dem Institut bleiben könne. In allen solchen Fällen, in so fern es Einländer betrifft, müssen sämmtliche Protokolle der General-Direction zur Entscheidung eingesandt werden, die es bestimmen muß: ob der Eingebrachte im Institut bleiben, oder in seine Heimath zurückgesandt werden soll.

Unter welchen Umständen diese den Ergriffenen und Abgelieferten zurücksenden kann.

§. 81. Die Vorschriften dieses Reglements sind hierbei pünktlich zu befolgen, und die Zurücksendung muß im letztern Fall nicht eher verfügt werden, als bis es ausgemacht ist, daß die Angabe des Bettlers oder Vagabonds wahr sei, und daß er in seiner Heimath untergebracht werden könne.

Unter welchen Bedingungen ergriffene Erbunterthanen in dem Institut aufzunehmen sind.

§. 82. Ein Erbunterthan, der als Bettler an einem Orte ergriffen wird, und den der Gutsbesitzer seiner Liederlichkeit wegen nicht behalten kann, soll gegen einen von der General-Direction zu bestimmenden Zuschuß, auf eine von derselben festzusetzende Zeit, alsdann seinen Platz im Tapiauschen Hause finden, wenn die Zahl von 400 nicht voll darin vorhanden ist. Im entgegengesetzten Fall aber bleibt es der Gutsherrschaft überlassen, sich anderer Correctionsmittel zu bedienen.

Verfahren, wenn der Aufgegriffene ein Criminalverbrechen begangen.

§. 83. Ergiebt sich aus den Verhören ein Verdacht, daß der Eingebrachte sich eines Verbrechens, z. B. der Brandstiftung, des Diebstahls ꝛc. schuldig gemacht; so wird die Sache in der versammleten Inspection vorgetragen, mit der Gerichtsbarkeit des Orts des begangenen Verbrechens darüber correspondiret, und wenn dadurch der Verdacht bestätigt wird; so muß der Verbrecher an diese Gerichtsbarkeit gesandt werden, und ist die persönliche Gerichtsbarkeit des Thäters die Verpflegungskosten zu erstatten schuldig. Jede Zurücksendung geschiehet eben so, wie die Einbringung geschehen ist. Bei Criminalverbrechen hingegen muß sich das Militair, gegen die §. 34. bestimmten Kosten, dem Transport unterziehen.

Daß die Inspection der General-Direction von den Eingebrachten wöchentlich Bericht abzustatten schuldig.

§. 84. Sind die Umstände dagegen von der Art, daß der Eingebrachte sich, nach den Vorschriften des Reglements, zur Aufnahme in das Haus offenbar qualificiret; so fällt die Anfrage bei der General-Direction weg, und es wird derselben nur in den wöchentlichen Berichten seine Ankunft und Unterbringung angezeigt.

Verwahrung der Kleidungsstücke und Effecten der Abgelieferten.

§. 85. In jedem Fall werden die mitgekommenen Effecten, ingleichen die Kleidungsstücke, die er getragen, **ad depositum** genommen.

In welchen Fällen sie die Kleidungsstücke zurückerhalten, und in welchem solche zu verkaufen.

§. 86. Bei der Zurücksendung wird dem Arrestanten die Hauskleidung abgenommen, und er erhält die mitgebrachten Kleidungsstücke zurück, wenn er nur auf sechs Monate aufgenommen wird; im Fall es aber eine längere Zeit ist, werden die Kleidungsstücke öffentlich verkauft und das dafür gelöfete Geld ihm zu gut aufbewahret, aus welchem, und dem etwa über den Betrag seines Unterhalts ersparten Gelde ihm die nothdürftigen Kleidungsstücke wiederum angeschafft, und wenn solches nicht zureicht, das Fehlende aus der Casse zugeschossen werden muß.

Wer die abgelieferten Gelder erhält.

§. 87. Die etwanigen mitgebrachten Gelder erhält die Casse.

Wenn solche voll in Einnahme zu stellen.

§. 88. Betragen diese nur so viel weniger, als die Verpflegung des Eingebrachten seit seiner Ergreifung und auf dem Transport dem Hause gekostet hat; so stellt der Rendant sie voll in Einnahme.

Wenn selbige zu deponiren sind.

§. 89. Betragen sie mehr, so wird der Ueberschuß im **Depositorio** bis zur Entlassung des Eingebrachten aufbehalten.

Ursache dieser Bestimmung.

§. 90. Diese Bestimmung ist deshalb nöthig, weil die Verpflegungskosten während des Transports bis zur Ablieferung des Ergriffenen, der Casse des Instituts, bei Uebermachung der Beiträge, abgezogen werden.

Bezahlung der militairischen Transportgelder.

§. 91. Dagegen werden die Transportgelder, welche die militairischen Commando's nach §. 34. erhalten, ohne Ausnahme aus der Casse des Instituts bezahlt und in Ausgabe gebracht.

Anstellung der Angekommenen zur Arbeit.

§. 92. Jeder Ankömmling wird, wenn er gesund ist, sogleich nach geschehener Einkleidung zur Arbeit angestellt, und ihm sein Platz im Arbeits- und im Schlafsaal angewiesen, er auch dem Aufseher des Saales übergeben. Ist er krank, so kommt er ins Lazareth.

Beschreibung der Hauskleider.

§. 93. Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann.

Die Männer erhalten graue Camisöler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Beinkleider mit hohem, dunkelbraunem Gürtel, eine graue runde Mütze mit braunem Rande.

Die Weiber graue Camisöler mit dunkelbraunen Aermeln, graue Unterröcke mit braunem Bande, eine Mütze von diesen zwei Farben.

Worin die Arbeiten der

§. 94. Die Art der Arbeit, womit die Vagabonds und Bettler in Tapiau beschäftigt werden sollen, besteht zwar hauptsächlich

Häuslinge bestehen.

in der Flachs- und Wollspinnerei; indessen wird auch dafür gesorgt werden, daß besonders Leute von starkem Körperbau, die an Bewegung gewöhnt sind, nicht ihre ganze Zeit sitzend zubringen dürfen.

Desgleichen.

§. 95. Sie sollen unter Aufsicht, zum Holzhauen, Wassertragen im Hause ꝛc. gebraucht werden.

Unter welchen Bedingungen die Bürger zu Tapiau Arbeiter aus dem Institut erhalten können.

§. 96. Wenn die Bürger zu Tapiau einen oder mehrere zur Arbeit verlangen; so können sie ihnen alsdann verabfolgt werden, wenn für jeden Mann des Winters 6 Gr., des Sommers 9 Gr. an die Casse des Instituts, überdem aber dem Soldaten von der Garnison, der sie abholen, bei ihnen zur Wache bleiben, und sie des Mittags wie des Abends abliefern muß, 6 Gr. bezahlt werden. Der Soldat muß für die Sicherheit der Arrestanten stehen, weshalb dazu gute Leute von den Invaliden gewählt werden müssen; doch findet diese militairische Begleitung nur in so fern statt, wenn der Bürger für den in Arbeit genommenen Häusling nicht einsteht. Im entgegengesetzten Fall aber ist er ihm zwar seiner Aufsicht anzuvertrauen, entläuft er ihm aber, und wird nicht wieder habhaft gemacht; so muß der Bürger nicht nur dem Institut die Kleidungsstücke bezahlen, sondern auch wegen unterlassener gehöriger Aufsicht zehn Thaler Strafe an dasselbe entrichten.

Welche Vagabonds bis zu ihrem Ableben in dem Institut bleiben.

§. 97. Diejenigen Vagabonds, von welchen die Wahl eines arbeitsamen Lebens nicht erwartet werden kann, sollen bis an ihren Tod in dem Institut bleiben, jedoch muß diese Bestimmung sich auf ein Erkenntniß der Ostpreußischen Kammer-Justiz-Deputation, nach vorher von dem Justitiario des Hauses instruirten Acten, gründen.

Nähere Bestimmung derselben.

§. 98. Zu solchen Vagabonds gehören vorzüglich die Zigeuner, ingleichen diejenigen, welche von Kindheit an an Bettelei und Umtreiben gewöhnt, öfters auf der Bettelei betroffen, als Ausländer, so deshalb schon in der Festung gewesen, über die Grenze gebracht und dennoch wiedergekommen sind; ingleichen diejenigen, welche bereits einmal in diese neue Anstalt abgeliefert, nach überstandener Arbeitszeit entlassen, und abermals auf der Bettelei ertappt und wieder eingebracht worden.

In welchen Fällen auch diese entlassen werden können.

§. 99. Doch soll auch bei diesen Menschen die Reue nicht vergeblich sein; wenn sie sich wenigstens zwei Jahre fleißig in ihre Arbeit, gehorsam gegen ihren Vorgesetzten, und still und christlich in ihrem Betragen verhalten, kurz, wenn auf aufrichtige Reue über ihren vorhin geführten Lebenswandel wahrscheinlich geschlossen, und die Wahl eines bessern von ihnen vermuthet werden kann; wenn sie ferner nachweisen können, wo sie bleiben und womit sie sich ernähren wollen; so sollen sie, nach geschehener Anzeige an die General-Direction, freigelassen, auch demjenigen, der einen solchen Menschen aufnehmen will, sechs Thaler zu seiner Kleidung und ersten Einrichtung von dem Institut ausgezahlt werden.

Zur Ehre der Menschheit wollen Wir hoffen, daß derjenige, der zwei Jahre hindurch Reue bewiesen, ein fleißiges und ordentliches Leben geführt, das Glück, als ein guter, christlicher Bürger frei zu leben, bis an sein Ende fühlen, und sich dessen nie mehr verlustig machen werde.

Ingleichen die abgelieferten Verbrecher.

§. 100. Die in das Institut abgelieferten Verbrecher, welche in den Festungen und Zuchthäusern ihre Strafe ausgehalten haben, bleiben in dem Institut und werden alsdann entlassen, wenn sie während desselben sich fleißig und ordentlich verhalten und ihre künftige Lebensart gehörig erweisen können. Ist aber kein ordentliches Leben von ihnen zu hoffen, oder sind sie wegen wiederholter Diebstähle oder anderer groben Verbre-

chen schon mehr als einmal mit Festungs- und Zuchthausarbeit bestraft worden; so bleiben sie unter der §. 97. enthaltenen Einschränkung Zeitlebens im Institut.

Bestimmung der Arbeitszeit und was die Entlassenen erhalten.

§. 101. Alle andern Landstreicher und Bettler sollen zwei Jahre arbeitspflichtig sein, und demnächst unter der §. 86. in Ansehung der Kleidungsstücke enthaltenen Bestimmung, entlassen werden. Bei der Entlassung erhält ein jeder das Geld und die Effecten, welche er in das Institut gebracht hat, zurück, wenn solches nicht durch seine Verpflegung auf dem Transport, nach §. 88., absorbirt ist. Hat er kein Geld, so erhält er noch einen Zehrpfennig, der nach Maßgabe der mehr oder mindern Entfernung seines künftigen Aufenthalts von Tapiau bestimmt wird.

Daß die General-Direction die Arbeitszeit verkürzen oder verlängern könne.

§. 102. Da es jedoch bei Bestimmung der Arbeitszeit auf mannigfaltige individuelle Umstände ankommt, die keine allgemein anwendbare Vorschrift verstatten; so wollen Wir es dem Ermessen der General-Direction überlassen, die Zeit der Arbeit eines Theils zu verkürzen, andern Theils aber zu verlängern.

Wenn eines oder das andere geschehen könne.

§. 103. Jenes muß geschehen, wenn Reue bewiesen wird und moralische Besserung sich zeigt; dieses, wenn Faulheit, Ungehorsam, Tücke und Bosheit Strenge nothwendig machen.

Daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch ein Erkenntniß festgesetzet werden muß.

§. 104. Jede Verlängerung der Arbeitszeit muß durch ein Erkenntniß festgesetzt werden, welches sich auf die von dem Justitiario des Hauses instruirten, und von der General-Direction justificirten Untersuchungsacten gründet.

Wie weit die Verlängerung der Arbeitszeit der General-Direction bewilligt wird.

§. 105. Das Recht, die Zeit des Aufenthalts des Vagabonds oder Bettlers aus vorangeführten Gründen abzukürzen, steht der General-Direction uneingeschränkt zu; das Recht aber, sie zu verlängern, wird ihr nur höchstens bis auf zehn Jahre bewilligt.

Daß die längere als zehnjährige Arbeitszeit nur von der Bestimmung des General-Directorii abhange, und dasselbe nur allein diese Zeit abzukürzen befugt sei.

§. 106. Ist es aber nothwendig, den Bettler oder Vagabunden noch länger im Hause zu behalten; so müssen die Acten Unserm General- ꝛc. Directorio vorläufig vorgelegt werden, und dieses soll bestimmen: wie lange der Vagabunde im Institut bleiben müsse.

§. 107. Diese Festsetzungen kann die General-Direction nicht mildern. Kommen aber Umstände vor, die eine Abkürzung der vom General-Directorio verlängerten Arbeitszeit nothwendig machen; so soll an dasselbe zur näheren Bestimmung berichtet werden.

Daß Niemandem die Hoffnung zum Genuß der Freiheit ganz zu benehmen.

§. 108. Niemandem soll die Aussicht in dem Genuß und Gebrauch der bürgerlichen Freiheit ganz verschlossen sein; jedermann soll vielmehr unterrichtet werden, wie wünschenswerth sie sei, und wie er zu diesem Genuß gelangen könne.

Unterricht über die Mittel dazu zu gelangen.

§. 109. Zu dem Ende verordnen Wir, daß die dazu gehörigen Vorschriften überhaupt, und der Inhalt des §. 99. insbesondere, in eine Ermahnung gefaßt werde, die die Arbeiter in einer durchaus faßlichen Sprache von den Pflichten belehre, welche sie als Glieder der menschlichen Gesellschaft sich selbst und ihrem Nächsten schuldig sind; die sie zur Erkenntniß der von ihnen verletzten Pflichten bringe; sie unterrichte, wie sie sich in dem Arbeitshause zu verhalten haben, und ihnen dadurch

Mittel anweise, wie sie wieder zum Genuß der Freiheit gelangen, und durch bessern Gebrauch derselben die begangenen Fehler gut machen können. Da diese Ermahnung Hoffnungen erwecken und Aussichten öffnen soll; so muß darin an keine Strafe gedacht werden, und, um derselben desto mehr Eingang zu verschaffen, soll sie an Sonn- und vorzüglich an hohen Festtagen nach der Mahlzeit, da die Leute besser als sonst gehalten werden, und für gute Eindrücke empfänglicher sind, ihnen durch den Hauskatecheten vorgelesen werden.

Belohnung der fleißigen Arbeiter.

§. 110. Der Fleißige soll dadurch belohnt werden, daß er das, was er über den Betrag seines Unterhalts verdient, nach näherer Bestimmung, zu seiner Ermunterung erhält.

§. 111. Die Abtheilung der abgelieferten Leute in verschiedene Arbeitsclassen und in die Strafclasse, und alles, was zur Oeconomie, Polizei und innern Disciplin des Hauses gehöret, soll in der Instruction für die Inspection desselben vorgeschrieben werden.

IV. Von Aufbringung der zur Unterhaltung des Instituts erforderlichen Gelder.

§. 112. Bei Abstellung der Bettelei gewinnt das Land offenbar, und es ist daher billig, daß es zu Unterhaltung des Instituts, das dem Betteln ein Ende macht, verhältnißmäßig beitrage.

Eingegangene Verbindlichkeit der Ritterschaft, der Städte und der Domainen-Einsassen. Herabgesetzter Betrag der Beiträge.

§. 113. Die Ritterschaft, die Städte und Einsassen Unserer Domainen haben die Verbindlichkeit zu diesen Beiträgen eingesehen und sich anheischig gemacht, eine Summe von vierzigtausend Thalern jährlich aus ihren Mitteln aufzubringen, damit davon 800 Bettler und 400 Invaliden in zwei verschiedenen Anstalten unterhalten, und die Kosten dieser Institute bestritten werden können.

Es ist indessen mehr als bloß wahrscheinlich, daß vor jetzt ein Haus auf 400 Bettler und Vagabonds hinlänglich sein werde, und nach den gefertigten Etats wird es nur eines Zuschusses von zwanzig bis einundzwanzig tausend Thaler bedürfen, um davon nicht allein 400 Bettler und Vagabonds, sondern auch mit Inbegriff derjenigen Invaliden-Verpflegungsgelder, welche Wir der Provinz Ostpreußen aus Unserer General-Invalidencasse etatsmäßig bewilligen wollen, bis zu fünfhundert einländische und etwa einhundert ausländische Invaliden, welche bei Unsern in Ostpreußen ꝛc., Lithauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg garnisonirenden Regimentern gedient haben müssen, zu unterhalten.

Verwendung derselben zu Unterhaltung der Invaliden und Unterbringung der Bettler und Vagabonds.

Vorbehaltene Erhöhung der Beiträge.

§. 114. Wenn aber eine größere Anzahl von Bettlern u. Vagabonds die Erbauung eines zweiten Hauses oder die Erweiterung des jetzigen nothwendig machen; oder, wenn durch den steigenden Preis der Lebensmittel die Erhöhung des Ausgabeetats nothwendig würde; so müssen auch die Landesbeiträge, die nach der jetzigen Einrichtung, wie im §pho praeced. im zweiten Abschnitt bemerkt worden, jährlich etwa 20 — 21000 Rthlr. betragen dürften, in gleichem Verhältniß verstärket werden.

Welche jedoch nie die übernommene Summe von 40000 Rthlr. übersteigen soll.

§. 115. Indessen geben Wir dem Adel, den Städten und Einsassen Unserer Domainen für Uns und Unsere Nachfolger Unser unwiderrufliches Königliches Wort, daß ihnen niemals und unter keinerlei Vorwand zugemuthet werden soll, den zu Verpflegung der Invaliden und Bettler selbst bestimmten Beitrag von vierzigtausend Thalern erhöhen zu müssen; wie denn auch von den jedesmaligen

Beiträgen nie mehr als höchstens ein Drittheil zur Verpflegung der Invaliden verwendet werden soll.

Auch lediglich zum bestimmten Behuf verwandt werden sollen.

§. 116. Eben so feierlich versichern Wir ihnen, daß von den aus ihren Mitteln aufgebrachten Zuschüssen kein Pfennig zu irgend einem andern, als zu dem bestimmten Behuf angewendet werden wird; wovon sie sich aus den Rechnungen überzeugen können, die jährlich öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Auch sollen die Unterhaltungs- und Speisungsetats ohne Beistimmung der Interessenten nicht reichlicher und besser eingerichtet werden, als sie jetzo sind.

Aufbringung der Beiträge.

§. 117. Da das Verhältniß, in welchem der Adel, die Städte und Unsere Amtseinsassen die Zuschüsse zu entrichten haben, berechnet und allgemein angenommen ist; so bleibt es ihnen zwar überlassen, nach welchen Grundsätzen sie die auf sie repartirte Quote unter sich aufbringen wollen; es müssen aber diese Grundsätze in Ansehung der Ritterschaft von Unserm Ostpreußischen Etats-Ministerio, und in Ansehung der Städte und Amtseinsassen resp. von Unserer Ostpreußischen, Lithauischen u. Westpreußischen Krieges- und Domainenkammer, so wie die darauf sich gründenden Specialrepartitionen, genehmigt sein.

Wann und von wem die Beiträge zu erheben.

§. 118. Die Erhebung der Beiträge soll halbjährlich durch Pränumeration geschehen, und zwar von der Ritterschaft, in Ansehung ihrer adeligen sowohl als Cöllmischen Güter, welche sie in Ostpreußen, Ermeland, Lithauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg besitzet, durch die Contributionsämter unter Direction der Landräthe; von den Cöllmern und Freien, sowohl im Ostpreußischen als Lithauenschen Departement, so wie in Ermeland von den bäuerlichen Einsassen, durch die Kreis-Steuereinnehmer; von den Städten, durch die Magistrate; von den Domainen im Ermelande, durch die Contributionsämter; und im übrigen Theile von Ostpreußen und Lithauen, durch die Domainenbeamten.

Bestimmung der Receptur-Tage.

§. 119. Da der erste Vorschuß zu diesem Jahr schon gemacht worden; so werden die neuen Beiträge nicht eher, als an dem Tage, da die erste Aufgreifung der Vagabonds befohlen wird, eingesammelt werden. In der Folge geschiehet die Receptur derselben den 1. Juli und 1. Januar jeden Rechnungsjahres.

Verhaftung der Rendanten für die Sicherheit der Beiträge.

§. 120. Die Rendanten haften mit ihren Cautionen für die Sicherheit dieser Gelder.

Es finden bei solchen keine Reste statt.

§. 121. Reste sollen nicht gestattet werden, dies erlauben die Verfassungen und die Bedürfnisse des Instituts nicht.

Uebernehmung der Beiträge.

§. 122. Die Contributionsämter senden die von der Ritterschaft eingesammelten Beiträge, in so fern es adelige Güter betrifft, an die General-Direction; von den übrigen Landes- und städtischen Einsassen aber werden sie an die Rendanten, welches die Kreis-Steuereinnehmer, Magistrate und Domainenämter sind, und von diesen an die ihnen vorgesetzten Kammern eingeschickt, welche sie im Ganzen an die General-Direction übermachen.

Besondere Berechnung derselben.

§. 123. Die Einnahme und Ausgabe dieser Beiträge soll von den Kreis-Steuereinnehmern bei den Contributionsrechnungen; von den Magistraten bei den Servisrechnungen; und von den Domainenbeamten bei den Generalpachts-Rechnungen in einem besondern Anhang derselben berechnet, und mit der Abnahme, Revision und Dechargirung eben so verfahren werden, als es mit den erwähnten Rechnungen selbst geschiehet.

Daß der Erwerb der Vagabonds und Bettler,

§. 124. Außer den fixirten Landesbeiträgen gehört der Casse des Instituts in der Regel alles dasjenige, was durch die Arbeit der darin aufbewahrten Vagabonds und Bettler erworben wird.

ingleichen die Strafgefälle,

§. 125. Ingleichen alle in diesem Reglement verfügten Strafgefälle.

sowie die Geschenke und Vermächtnisse der Casse des Instituts gehören.

§. 126. Geschenke und Vermächtnisse gutdenkender Personen gehören ebenfalls zur Einnahme des Hauses, und sollen nach dem Willen des Gebers verwendet werden, in so weit die Aufrechthaltung der guten Zucht und Ordnung es erlaubt.

Beerbung des Instituts von den in demselben gestorbenen Bettlern und Vagabonds unter gewissen Einschränkungen.

§. 127. Wenn ein Bettler oder Umtreiber in dem Hause während seiner Arbeitszeit stirbt, so beerbt das Haus ihn in allem, was ihm bereits vor seiner Entweichung gehörte, und ihm während seines Aufenthalts im Hause auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben ist; jedoch mit der Einschränkung: daß, wenn leibliche Kinder oder Enkel von ihm vorhanden, die ganze Verlassenschaft unter die Kinder oder Erben in absteigender Linie, es mögen derer einer oder mehrere sein, in der Art zu theilen: daß dem Hause die eine und den Kindern die andere Hälfte gereicht wird. Sind aber dergleichen Erben nicht vorhanden; so soll den Collateral-Erben oder Ascendenten, welche sich bei Lebzeiten des Verstorbenen mit dessen Unterhaltung nicht belästigen wollen, auch von dessen Verlassenschaft nichts verabfolgt werden, sondern selbige dem Hause gänzlich anheim fallen. Von denjenigen Häuslingen aber, die gegen Zuschuß aufgenommen werden, erbt das Haus nichts.

Jahresrechnung über die eingenommenen Beiträge.

§. 128. Alles, was von diesen außerordentlichen Einkünften in einem Jahre eingekommen ist, wird von dem Rendanten des Hauses in der Jahresrechnung in Einnahme gestellt, und muß diese Rechnung so gefertigt werden, als in der Instruction für die Inspection des Instituts zu Tapiau festgesetzt werden wird.

Vorschrift zum Extract aus der Jahresrechnung.

§. 129. Sobald die Rechnung abgenommen ist, wird ein Extract aus derselben in folgender Art gefertigt:

I. Zu dem Ende des vorigen 179—ten Jahres waren in dem Institut vorhanden:

— Stadtarme
— Landarme
— Vagabonds

} mit Benennung der Oerter und des Geschlechts.

Dazu sind gekommen im Jahr 179—:

— Stadtarme
— Landarme
— Vagabonds

} wie vorhero.

Davon sind

— gestorben
— entlassen

} mit Anzeige des Geschlechts

— Summa.

Sind also im Institut verpflegt

— Männer
— Weiber

— Personen überhaupt.

Kinder sind auf Kosten des Instituts untergebracht:

— männlichen } Geschlechts
— weiblichen }

— Summa.

Im Hospital werden von dem Institut unterhalten:
— Männer
— Weiber

— Summa.

II. An Gelde blieb Bestand, gemäß vorjähriger Rechnung — Rthlr. — Gr. — Pf.

Einnahme im Jahr 179—:

1) an bestimmten Beiträgen aus der Provinz . .	— "	— "	— "
2) an freiwilligen Beiträgen	— "	— "	— "
a) durch Geschenke von N. N.	— "	— "	— "
b) durch Vermächtnisse von N. N.	— "	— "	— "
3) durch Verdienst der Arbeiter	— "	— "	— "
4) durch Strafgelder	— "	— "	— "
5) durch Erbschaften von im Hause verstorbener Arbeiter	— "	— "	— "
6) Extraordinaire Einnahme	— "	— "	— "
Summa der Einnahme . . .	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

Ausgabe im Jahr 179—:

1) zu Unterhaltung des Instituts	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
2) zur Verpflegung der darin aufgenommenen Menschen	— "	— "	— "
3) zur Unterhaltung der Kinder	— "	— "	— "
4) zur Unterhaltung der Gebrechlichen im Hospital	— "	— "	— "
5) für — Invaliden sind an Gnadengehalten gezahlt	— "	— "	— "
Summa der Ausgabe	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Einnahme	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Ausgabe	— "	— "	— "
Bestand	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.

Im Jahr 179— war an fixirten Beiträgen eingekommen — Rthlr. — Gr. — Pf.

Im Jahr 179— ist eingenommen . . . . . — " — " — "

Also mehr . . .	— Rthlr.	— Gr.	— Pf.
oder weniger . .	— "	— "	— "

Ursache:

— — — — —

Druck und Bekanntmachung desselben.

§. 130. Dieser Extract, von welchem eine hinlängliche Anzahl Exemplare in Deutscher, Lithauischer und Polnischer Sprache abzudrucken ist, soll durch die Land- und Steuerräthe, Magistrate und Domainenämter allgemein bekannt gemacht, auch in die Ost- und Westpreußischen Intelligenzblätter, Zeitungen und Kalender der Provinz eingerückt werden, damit jedermann sich überzeuge, daß sowohl die Beiträge als alle andere Einkünfte zu keinem andern, als dem bestimmten Behuf, zweckmäßig verwendet worden.

Verwendung des Bestandes

§. 131. Bleibt bei dem Jahresschluß ein baarer Bestand in der Casse, der den vierten Theil des jährlichen fixirten Landesbei-

zur Verminderung der Beiträge, und daß diese in den ersten drei Jahren nicht statt habe.

trages ausmacht; so werden in dem darauf folgenden Jahr nur dreiviertel der etatsmäßigen Beisteuer erhoben. Beträgt der Bestand nur die Hälfte; so wird auch nur die Hälfte des Etatsquanti eingefordert; ist er unter dem vierten Theil, so wird darauf keine Rücksicht genommen, um ins Kleine gehende Proportionsrechnungen bei den Subrepartitionen zu vermeiden.

Diese Herabsetzungen der Landesbeiträge können indessen erst in den folgenden Jahren stattfinden, denn in dem ersten muß das volle Quantum der 40,000 Rthlr., und in den zwei folgenden in jedem 20 bis 21,000 Rthlr. erhoben werden, weil die Administration des Instituts gleich bei seiner Eröffnung auf eine feste und dauerhafte Art gegründet sein muß; man muß ferner Erfahrungen sammeln können, die den folgenden Jahren zur Richtschnur dienen; es muß ein hinlänglicher Fonds vorhanden sein, weil bei der Neuheit der Sache manche nicht vorherzusehende Ausgaben, die den Etat verändern, vorfallen können; auch wahrscheinlich in den ersten Jahren die mehrsten Bettler werden ergriffen werden.

Was wegen herabzusetzender Beiträge von der General-Direction zu veranlassen ist.

§. 132. Findet sich nun nach Verlauf von drei Jahren, daß am Ende eines Jahres ein solcher Bestand vorhanden ist, der eine Herunterſetzung der Beiträge gestattet; so muß die General-Direction von dem Betrage desselben, und der für das Jahr zu vermindernden Beisteuer, dem Ostpreußischen Etatsministerio und den Kammern zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder Nachricht geben; es müssen alsdann die Repartitionen darnach gefertigt, und von den Landräthen an den Kreistagen der convocirten Ritterschaft vorgelegt, von den Kreissteuereinnehmern, Magistraten und Beamten aber an die ihnen vorgesetzten Kammern eingesandt werden.

Daß dieser aber von dem Betrage der Beiträge Nachricht zu geben.

§. 133. Muß der General-Direction von den Behörden eine Anzeige geschehen: wie viel an Beiträgen, und wann selbige aus jedem Kreise vom Adel, den Städten und den Domainenämtern zu erwarten sind.

Anfertigung der Etats.

§. 134. Da die General-Direction aus dem letzten Cassenextract des Etatsjahres den verbleibenden Geldbestand schon übersehen kann; so soll alsdann sogleich der neue Etat gefertigt, und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Sicherheit ist die Ausgabe niemals geringer als auf 400 Bettler und Vagabonds anzunehmen, wenn auch eine mindere Zahl vorhanden ist.

Wenn der Etat erhöhet werden kann.

§. 135. Uebersteigt die Menge der Abgelieferten die in dem Verpflegungsetat angenommene Zahl von 400, oder machen hohe Preise und andere vorher nicht genau zu berechnen gewesene Umstände eine Erhöhung des Etats unvermeidlich; so muß die General-Direction darüber umständlich an Unser General- ꝛc. Directorium berichten, und dessen Genehmigung zu Erhöhung der Beiträge, die jedoch nach Unserer §. 115. gegebenen Königlichen Versicherung, welche Wir hiermit ausdrücklich wiederholen, niemals die Summe von 40,000 Rthlr. übersteigen soll, erwarten. Wir glauben aber nicht, daß der Fall eintreten wird.

Berichte an das General-Directorium.

§. 136. Gleichmäßige Berichte müssen dem General-Directorio von der General-Direction über alle bei dem Institut nöthig werdende wesentliche Verbesserungen und Veränderungen zur

Prüfung und Genehmigung erstattet, und mit pflichtmäßigem Gutachten begleitet werden.

V. Von der Direction des Instituts.

Wo die General-Direction und Inspection ihren Sitz hat.

§. 137. Zur Aufsicht, Leitung und Verwaltung aller das Institut betreffenden Geschäfte haben Wir eine besondere General-Direction, welche in Königsberg ihren Sitz haben soll, ingleichen eine Inspection angeordnet, die in Tapiau, als dem Orte des Instituts, angesetzt ist.

Daß die General-Direction unter dem General-Directorio und Ober-Krieges-Collegio stehet.

§. 138. Die General-Direction ist in allen, das Institut betreffenden und mit demselben in Verbindung stehenden Sachen, lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio; in Ansehung der Invaliden-Versorgung aber Unserm Ober-Krieges-Collegio untergeordnet. An diese hat sie in allen Fällen, welche sie nicht selbst entscheiden darf, zu berichten, und die Verfügungen derselben zu befolgen.

Wer der Chef der General-Direction ist.

§. 139. Der Chef dieser General-Direction soll jederzeit der Präsident Unserer Ostpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer, jetzo der Ober-Präsident der Kammern Unsers Königreichs Preußen, Freiherr von Schrötter, sein.

Woraus die Mitglieder zu derselben genommen werden sollen.

§. 140. Die Mitglieder derselben sollen aus den Classen genommen werden, welche zur Unterhaltung des Hauses Beiträge zahlen.

In Ansehung der Domainen;

§. 141. Wegen Unserer Domainen wollen Wir, daß zwei Räthe der Ostpreußischen, worunter sich ein Kammer-Justitiarius befinden muß, und ein Rath der Lithauenschen Kammer, als Mitglieder der General-Direction von dem Chef derselben in Vorschlag gebracht werden.

der Ritterschaft;

§. 142. In Ansehung der Ritterschaft sollen ein Landes-Director oder Landrath aus dem Ostpreußischen, und einer aus dem Lithauenschen Departement, auf gleiche Art vorgeschlagen, und noch zwei andere Mitglieder von der Ritterschaft selbst aus ihrer Mitte gewählt werden.

der Städte.

§. 143. Die Gerechtsame der Städte sollen von dem jedesmaligen Polizei-Director der Hauptstadt Königsberg, und einem vom Chef der Direction in Vorschlag zu bringenden Ostpreußischen Steuerrath beobachtet werden.

Eigenschaften der Mitglieder.

§. 144. Die Wahl muß auf Männer fallen, die mit Einsicht, Sachkenntniß und Fleiß viel Eifer für das allgemeine Wohl und echten Patriotismus verbinden.

Rangordnung bei den Sitzungen und Unterschriften.

§. 145. Die Ordnung bei den Sitzungen und Unterschriften wird in der Art bestimmt, daß dem Chef die Räthe der Kammern, diesen die ritterschaftlichen und alsdann die städtischen Deputirten folgen. Der älteste Krieges- und Domainenrath hat bei jedesmaliger Abwesenheit des Chefs den Vorsitz.

Belohnungen der Mitglieder.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder haben, wenn sie ihre Pflicht überall erfüllen, gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbesserungen und weiteren Beförderungen vorzüglich auf sie Rücksicht nehmen werden.

Wahl der Subalternen

§. 147. Die übrigen Officianten bei der General-Direction, so wie auch der Rendant und Controleur, werden von dem Chef

bei der General-Direction.

derſelben gewählt, und Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Beſtätigung angezeiget. Und obgleich

Wahl der ritterſchaftlichen Deputirten.

§. 148. Die Ritterſchaft die Befugniß haben ſoll, ihre Deputirten zu der General-Direction auf Veranlaſſung des Oſtpreußiſchen Etatsminiſterii ſelbſt zu wählen; ſo liegt ihr doch ob, ſelbige dem Chef der General-Direction anzuzeigen, welcher ſie Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorſchlägt, und muß dieſes in keinem Fall verabſäumt werden.

Daß alle Expeditionen Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei ſind.

§. 149. Alle, die Anſetzung und Beſtätigung der Mitglieder und Officianten der General-Direction betreffende Expeditionen ſind Stempel-, Chargen-, Sportul- und Poſtfrei.

Annahme der Kammer-Referendarien zu den Expeditionen.

§. 150. Zu den Expeditionen können die Kammer-Referendarien nach der Wahl des Chefs gebraucht werden.

Benennung der General-Direction.

§. 151. Die Direction ſoll den Namen: der Königlichen Oſtpreußiſchen General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction erhalten, und dieſes ſoll die Inſchrift ihres Siegels ſein.

Die Seſſionen derſelben.

§. 152. Sämmtliche Mitglieder der General-Direction ſollen vierteljährlich, oder auch nur halbjährlich, in einem derſelben anzuweiſenden Zimmer zur Conferenz zuſammentreten; die in Königsberg wohnhaften Mitglieder aber ſollen, je nachdem es nothwendig iſt, ſich wöchentlich oder monatlich ein oder mehrere Male, auf Convocation des Chefs, zu Abmachung der currenten Sachen, verſammeln; doch es dem Polizei-Director der Hauptſtadt Königsberg überlaſſen bleiben, in dieſen Seſſionen auch jemanden in ſeine Stelle aus dem Magiſtrats-Collegio zu ſubſtituiren.

Geſchäfte der General-Direction überhaupt.

§. 153. Da generaliter das Geſchäft der General-Direction in der Beobachtung aller derjenigen Maßregeln beſteht, durch welche Unſere Abſicht: daß die Bettelei ganz abgeſchafft werde, völlig erreicht werden kann; ſo hat ſie

Beobachtung derſelben auf die Befolgung dieſes Reglements.

§. 154. Nicht allein die Vorſchriften dieſes Reglements genau zu beobachten; ſondern auch darauf zu halten, daß ſolche von jedermann befolgt, und die Contravenienten geſetzmäßig beſtraft werden.

Correſpondenz.

§. 155. Bei Vorfällen, die auf die Armenpolizei Bezug haben, muß ſie, wenn ſolche in dieſem Reglement, und andern bereits promulgirten Geſetzen, nicht ausdrücklich beſtimmt und entſchieden ſind, ihre Anträge bei den Krieges- und Domainenkammern machen, und dieſe ſollen ſolche durch zweckmäßige Verfügungen in Ausübung bringen laſſen.

Wenn von der Direction an das General-Directorium zu berichten.

§. 156. Zweifelhafte Fälle werden Unſerm General- ꝛc. Directorio zur Entſcheidung vorgelegt.

Beſondere Aufſicht auf die Adminiſtration und Oeconomie des Inſtituts.

§. 157. Insbeſondere liegt der Direction die genaueſte Aufſicht auf die gute Verwaltung des Arbeitshauſes zu Tapiau, auf eine ſparſame Haushaltung daſelbſt, auf die Beſchäftigung der darin aufbewahrten Leute, deren Abtheilung in Claſſen, Beförderung des Abſatzes ihrer Arbeiten, und alles ob, was zur Polizei, Oeconomie und Disciplin des Hauſes gehört.

Daß unter

§. 158. Dieſerhalb iſt die in dem Hauſe ſelbſt angeordnete In-

der General-Direction die Inspection zu Tapiau stehet.

spection, in allen das Institut betreffenden Sachen, ihr lediglich und allein untergeordnet.

Und daß zu solcher redliche und brauchbare Männer genommen werden.

§. 159. Die Direction hat ferner darauf zu sehen, daß zu den Officianten der Inspection redliche und brauchbare Männer genommen werden, die Kenntniß von dem Einkauf der durch die Bettler ꝛc. zu verarbeitenden Materialien, von den verschiedenen Arten des Gespinnstes, dessen Sortirung, und dem vortheilhaften Verkauf desselben haben.

Die Direction hat auf deren pflichtmäßige Amtsführung,

§. 160. Auch ist es ein besonderer Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit, daß ein jeder dieser Officianten seine Pflicht nach der Instruction des Hauses überall erfülle, und dabei keine Nachsicht gestattet werde.

auf die Einkünfte des Hauses,

§. 161. Vorzüglich aber muß sie ihre Sorgfalt dahin richten: daß das Haus alle Einkünfte, die es haben soll, ohne Ausnahme und zur bestimmten Zeit empfange, und daß diese Einkünfte dem Zweck und Etat gemäß verwendet werden.

und die volle Uebermachung der Beiträge zu sehen.

§. 162. Wenn die Beiträge des Landes in den festgesetzten Terminen nicht voll eingehen, so muß sie die Beitreibung des Fehlenden bei der Behörde urgiren.

Haupt-Land-Armen-Casse.

§. 163. Unter der unmittelbaren Aufsicht der General-Direction stehet die Haupt-Land-Armen-Casse zu Königsberg.

Daß die Behörden der General-Direction die der Casse übermachten Gelder anzeigen,

§. 164. Um diese controliren zu können, müssen die Kammern, Landräthe und jeder, der der Haupt-Casse Gelder übermacht, der General-Direction an demselben Tage davon Nachricht geben, und die Haupt-Casse muß keine Gelder ohne bestimmte Anweisung der General-Direction auszahlen.

und diese nichts ohne Anweisung auszahlen müssen.

Wenn die Revision der Casse und Ablegung der Rechnung von derselben geschieht.

§. 165. Sie soll zwischen dem 1. und 16. jeden Monats von drei Mitgliedern der General-Direction revidirt, und bei dem Schluß des Etatsjahres derselben die Rechnung vorgelegt werden, mit deren Abnahme und Revision dann so zu verfahren ist, als in Ansehung der Rechnungen des Hauses selbst verordnet werden wird.

Anfertigung und Bestätigung der jährlichen Etats.

§. 166. Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats, davon §. 134. Erwähnung geschehen ist, werden von der General-Direction gefertigt, und Unserm General- ꝛc. Directorio zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Untersuchung des Zustandes des Tapiau'schen Instituts.

§. 167. Den Zustand des Hauses selbst hat die General-Direction wenigstens jährlich einmal durch Deputirte ganz genau zur Stelle untersuchen zu lassen.

Diese Deputirte bestimmt der Chef der Direction aus den Mitgliedern selbst, und es sind dazu diejenigen zu wählen, welche am mehrsten in Sachen des Instituts gearbeitet haben, und überdem eine vorzügliche Sachkenntniß besitzen.

Worin die Gegenstände derselben bestehen, und an wen der

§. 168. Die Local-Untersuchung muß auf den Zustand der Casse, die ganze Oeconomie des Hauses, die darin befindlichen Vorräthe, Beschäftigung der Arbeiter, auf die Art, wie sie gehalten werden, und auf alle Zweige der Polizei und Disciplin desselben, wie auch auf die Ordnung der Registratur gerichtet sein.

Bericht abzustatten.

Die entdeckten Mängel und Mißbräuche müssen, in so weit es möglich ist, auf der Stelle redressirt und abgeschafft, und über alle Gegenstände der Revision an die General-Direction ein umständlicher Bericht, mit Beifügung der Protokolle, erstattet werden.

Vorspannpässe und Bestimmung der Diäten für die Mitglieder der Direction.

§. 169. Den Mitgliedern der Direction wird zu diesen und andern Reisen, in Sachen des Instituts ein Directorial-Vorspannpaß unentgeltlich ertheilt, und der Betrag der Meilengelder denen Unterthanen mit drei gute Groschen pro Pferd und Meile aus der Haupt-Land-Armen-Casse vergütiget, so wie erstern für jeden Tag, den sie in Angelegenheiten des Instituts außer ihrem Wohnort zubringen, zwei Reichsthaler Diäten aus gedachter Casse bezahlt werden sollen.

Das Gehalt des ritterschaftlichen Deputirten bei der Inspection.

§. 170. Der ritterschaftliche Deputirte bei der Inspection erhält mit Inbegriff der Vorspannsvergütung und der Reisekosten 100 Rthlr. jährliches Gehalt, sonst aber weder Diäten noch Wagengeld.

Wer die Diäten-Journale zu attestiren hat.

§. 171. Die Diäten-Journale der Mitglieder und Officianten der Direction müssen von dem Chef derselben, die von den Officianten der Inspection aber von dem Director des Hauses, nach vorhergegangener Untersuchung attestiret, und zur Zahlung angewiesen werden.

Inspection des Hauses zu Tapiau.

§. 172. Zur Verwaltung des Instituts selbst ist eine besondere Inspection in dem Hause zu Tapiau bestellet.

Welche unter der General-Direction stehet.

§. 173. Sie stehet in allen dasselbe betreffenden Sachen unter der General-Direction zu Königsberg, und werden die Glieder derselben, und zwar ein jedes mit einer besondern Instruction versehen werden.

Mitglieder derselben.

§. 174. Sie soll bestehen: aus einem ritterschaftlichen Deputirten, dem Director des Hauses, einem Justitiario, dem Oeconomo und einem Rendanten.

Von wem selbige gewählet werden.

§. 175. Der adelige Deputirte wird von der Ritterschaft gewählet, und kann die Wahl alle drei Jahr erneuert werden. Die übrigen Glieder der Inspection wählet der Chef auf Vorschlag der Direction, und Unser General- ꝛc. Directorium bestätigt sie.

Daß die Expeditionen Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei sind.

§. 176. Vorschläge, Bestätigungen und überhaupt alle Expeditionen, welche die Besetzung der Stellen bei der Inspection betreffen, sind Stempel-, Chargen-, Sportul- und Postfrei.

Wahl der Subalternen und Domestiquen.

§. 177. Die kleinern Officianten und Domestiquen stehen unter der Inspection; sie werden von ihr vorgeschlagen, und von der General-Direction bestätigt. Diese kann jedoch aus bewegenden Ursachen die Bestätigung verweigern und die Stellen nach eigener Wahl besetzen; jedoch muß bei Besetzungen vorzüglich auf die zur Versorgung notirten Invaliden Rücksicht genommen und in solchen Fällen Unserm General- ꝛc. Directorio der gewählte Invalide angezeigt werden.

Vorsitz bei den Sessionen.

§. 178. In den Sessionen hat der ritterschaftliche Deputirte, und in dessen Abwesenheit der Director des Hauses den Vorsitz.

Obliegenheiten des Directoris.

§. 179. Das wichtigste Amt bei der Inspection ist das Amt des Directors. Ihm liegt die unmittelbare Aufsicht auf das Haus

ob, und die Ordnung, Reinlichkeit, Beschäftigung der Arbeiter, ihre gute Speisung und Zucht, Einnahme und Ausgabe, Verarbeitung der Materialien, Benutzung der Arbeit, Aufmerksamkeit auf die Officianten und Domestiquen, und überhaupt die ökonomische Verwaltung und Polizei des ganzen Instituts, gehöret, so wie die Controlirung des Rendanten, zu seinen Pflichten. Wegen aller dieser Sachen wird er auf die Instruction des Hauses, und wegen des bei der Ablieferung der Bettler und Vagabonds zu beobachtenden Verfahrens auf dasjenige verwiesen, was in dem dritten Abschnitt dieses Reglements darüber verordnet worden.

Was für Sachen zum Vortrage in den Sessionen gehören.

§. 180. Allein und ohne Concurrenz der übrigen Glieder der Inspection kann er indessen nur geringfügige Sachen abmachen. Vorfälle von einigem Belang gehören zum Vortrage in den Sessionen.

Wenn solche gehalten werden.

§. 181. Diese sollen wöchentlich wenigstens einmal, außerdem aber, so oft es nöthig ist, gehalten werden.

Wenn an die General-Direction zu berichten ist.

§. 182. Ueber Vorfälle, welche die Inspection nach ihrer Instruction nicht selbst entscheiden kann, muß an die General-Direction berichtet werden.

Wöchentliche Berichte der Inspection an die Direction.

§. 183. Zu Ende jeder Woche hat die Inspection der Direction von den Vorgängen, die bei den Sessionen der erstern von einiger Erheblichkeit vorgekommen sind, summarische Anzeige zu machen, auch zugleich anzuzeigen: welche Mitglieder, und aus welcher Ursache sie den Sessionen nicht beigewohnt haben.

Die Mitglieder müssen den Sessionen beiwohnen.

§. 184. Sollten Mitglieder der Inspection, die nicht bei dem Hause allein angestellt sind, so viel andere Geschäfte haben, daß sie den Sessionen nicht beiwohnen könnten, so müssen andere an deren Stelle gewählet werden.

Die neue Wahl ist auch alsdann zu veranstalten, wenn ein Mitglied, ohne krank zu sein, drei gewöhnliche Sessionen nach einander, oder in einem Jahre vier gewöhnliche Sessionen durch seine Schuld versäumt hat. Von denen Mitgliedern der Inspection, so im Hause wohnen, versteht es sich übrigens von selbst, daß sie jeder Session beiwohnen müssen.

Pflichten des Justitiarii und wie bei desselben Abwesenheit zu verfahren.

§. 185. Vorzüglich ist es die Dienstpflicht des Justitiarii, keine dieser Sessionen zu versäumen, weil in den mehrsten derselben Rechtssachen vorfallen werden.

Auf ihn findet daher die Verfügung in dem vorhergehenden §. ganz besonders ihre Anwendung, und Wir verordnen hierbei noch, daß, wenn der Justitiarius bei der Ankunft von Vagabonds und Bettler verreiset ist und in drei Tagen nicht zurückkommt, die Abhörung derselben von einer andern Gerichtsperson aus der Stadt Tapiau, auf Requisition des Directors, unweigerlich geschehen soll, wofür der Rendant ihm 22 Gr. 9 Pf. Preuß. an Diäten bezahlet, und solche dem Justitiario von seinem Gehalt abziehet.

Die Einsendung der Ab- und Zugangslisten an die Direction.

§. 186. Am Schluß jeden Monats werden die Ab- und Zugangslisten und übrigen Rapports nach dem Schema, welches der Inspection zugefertigt werden wird, der General-Direction eingesandt.

Wenn die Revision der

§. 187. Zwischen dem 1. u. 6. jeden Monats soll die Inspection die Casse des Hauses und die Arbeits-Materialien- und Victualien-

Casse des Instituts der Arbeitsmaterialien- und Victualien-Bestände geschieht.

Bestände, auch den Vorrath von Gespinnst ꝛc. revidiren. Wenigstens drei Mitglieder der Inspection müssen bei diesen Revisionen gegenwärtig sein. Die Abschlüsse und Revisionsprotokolle werden der General-Direction eingesandt.

Bei der Revision der Casse muß der Extract mit dem Journal und Manual, und diese mit den Belegen genau verglichen werden. Fehlt etwas zur völlig gültigen Justification, so müssen **Monita** formiret werden, und diese bei der nächsten Revision gänzlich abgemacht sein. Gleiche Sorgfalt ist bei der Revision der Materialien- ꝛc. Bestände zu beobachten.

Ueberhaupt muß nach einer jeden Revision die ganze Inspection sich von dem Zustande des Hauses, und von allem, was in dem abgelaufenen Monat vorgefallen ist, unterrichten, Mißbräuche abschaffen und nöthige Verbesserungen machen, über zweifelhafte Gegenstände aber der General-Direction gutachtlich berichten.

Außerordentliche Cassenrevision.

§. 188. Cassen-Revision muß, außer der festgesetzten Zeit, wenigstens zwei Mal im Jahre unvermuthet gehalten werden.

Wenn die Jahresrechnung abzulegen und an die Direction einzusenden.

§. 189. Nach dem Schluß jeden Etatsjahres, und spätestens den 15. Juni, wird die Jahresrechnung, welcher das vollständige Inventarium des Instituts beigefügt sein muß, vom Rendanten des Hauses der Inspection übergeben, **in pleno** durchgelegt, der Bestand des Inventarii untersucht, von sämmtlichen Mitgliedern attestirt, und alsdann mit den gemachten **Monitis**, wenn solche nicht auf der Stelle erledigt werden können, der General-Direction zu Ende des Monats Juni eingesandt.

Abnahme der Rechnung und Einsendung zur Revision.

§. 190. Von dieser wird die Rechnung abgenommen, das Abnahmeprotokoll der Inspection zur Beantwortung des Rendanten zugefertigt, und mit dieser Unserm General-Directorio zur Revision der Oberrechen-Kammer spätestens in der Mitte des Augustmonats übergeben.

Anfertigung der Rechnungsextracte, deren Druck und Bekanntmachung.

§. 191. Nach abgenommener Rechnung übermacht die General-Direction Unserm Ostpreußischen Etatsministerio und der Ostpreußischen, Lithauenschen u. Westpreußischen Kammer den §. 129. verordneten Extract, und besorgt den Druck und die allgemeine Bekanntmachung desselben.

Allgemeine Bewilligung der Stempel- und Sportul Freiheit, und unter welchen Einschränkungen, auch auf welche Gegenstände nur die Postfreiheit statt habe, ingleichen wegen monatlicher Erstattung der Accisegefälle.

§. 192. Wir bewilligen der General-Direction zu Königsberg und der Inspection zu Tapiau in allen das Institut betreffenden Sachen die Post-, Stempel- und Sportulfreiheit, auch in Ansehung der zum Bedarf des Instituts nöthigen Victualien, und der rohen Materialien für die Arbeiter, die Befreiung von der Accise unter folgenden Modificationen:

Alle mit einem öffentlichen Siegel versiegelten und mit der Aufschrift: Ostpreußische Land-Armen-Sachen, versehenen Briefe bezahlen kein Postgeld; und obzwar, nach der Grundverfassung des Postwesens, Briefen, welche ohne öffentliche Siegel einlaufen, die Portofreiheit nicht zu statten kommt, so wollen Wir doch in Ansehung dieses wohlthätigen Instituts hierunter in so fern eine Ausnahme stattfinden und die Portofreiheit eintreten lassen, wenn dem Postamt der portofreie Inhalt solcher Briefe ausgewiesen wird. Offene Briefe sollen aber gar nicht auf der Post angenommen werden. Eben so kann auf Geldversendungen, die das Institut angehen, mit Ausschluß der-

jenigen, welche an die Invaliden im Lande bezahlt werden, die Portofreiheit nicht stattfinden; jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß Unser General-Directorium sich mit Unserm General-Postamt, wegen der Gelder, die der Bezahlung des Porto unterworfen sind, nach Ablauf eines Jahres, über ein billiges Abonnement einigen könne.

Die Stempel-, so wie die Chargenfreiheit hat das Institut in allen dasselbe, und die Ansetzung sämmtlicher Officianten betreffenden Sachen, ohne Einschränkung.

Wenn die Rendanten ihre Cautionen durch Ingrossation bei den Gerichten leisten; so haben sie dafür allein die Sportuln nach der Taxe zu bezahlen; bestellen sie den Vorstand aber durch Pfandbriefe oder andere zahlbare Papiere, bei welchen es keiner gerichtlichen Ausfertigung einer Cautionsschrift bedarf; so sind sie auch hierin Sportulfrei.

Die Accise soll, zu Verhütung aller Mißbräuche, von den zur Consumtion des Hauses eingekauften Victualien und Consumtibilien, ingleichen von den rohen Materialien für die Arbeiter, und überhaupt von allen Bedürfnissen des Hauses, welche der Accise unterworfen sind, zwar bezahlet, von dem Acciseamt zu Tapiau aber bei jedem Monatsschluß vergütet werden.

VI. Von der Versorgung einländischer Armen.

Daß das Institut die Versorgung einländischer Armen durch ihre Gemeine nicht aufhebt.

§. 193. Das Institut zu Tapiau hebt die Verbindlichkeit, welche einer jeden Commune und Obrigkeit obliegt, für die Armen ihres Ortes zu sorgen, nicht auf. Es erleichtert nur die Ausübung dieser vorzüglichen Pflicht der gesellschaftlichen Verbindung.

Erneuerung der dieserhalb gegebenen Verordnungen.

§. 194. Wir erneuern daher die über diesen Gegenstand unterm 21. Juni 1725, 30. November 1739, 6. December 1740 und 28. April 1748 gegebenen Verordnungen, und machen es allen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Gesetze, bei selbsteigener Vertretung zu halten.

Es soll die Unterbringung der einländischen Bettler erleichtern.

§. 195. Jedoch wollen Wir den Städten und dem platten Lande bei der Unterbringung der eingebornen Bettler alle nur mögliche Erleichterung gewähren.

Wenn jemand für einen nicht zu bessernden Bettler zu halten, und sich alsdann zur Aufnahme in das Institut qualificirt.

§. 196. Daher soll, außer den im ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, auch der Einländer seinen Platz im Arbeitshause zu Tapiau finden, wenn dieser für einen nicht zu bessernden Bettler gehalten werden muß, welches alsdann der Fall ist, wenn er sechs Jahre von seinem Geburtsort ununterbrochen abwesend gewesen, und sich während dieser Zeit als Bettler umgetrieben hat.

Daß auch hierzu die wegen Bettelei bestraften Einländer gehören.

§. 197. Ein Gleiches findet statt, wenn der Einländer bereits einmal wegen Bettelei mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt worden, und wieder auf dem Betteln betroffen wird.

In welchen Fällen die Aufnahme der Bettler zulässig.

§. 198. In allen §. 196. und 197. enthaltenen und allegirten Fällen kann indessen kein einländischer Bettler eher auf den Transport gegeben werden, als bis alle Umstände der General-Direction angezeigt sind, und sie selbige geprüft und ihre Einwilligung zur Aufnahme des Bettlers ertheilt hat.

Welche Stadtkinder die Stadt Königsberg nach Tapiau senden kann.

§. 199. Da die Stadt Königsberg vorzüglich gute Armenanstalten besitzt, auch deßhalb im Verhältniß gegen die andern Städte weniger zu dem allgemeinen Verpflegungsfonds beiträgt; so kann sie nur diejenigen Stadtkinder nach Tapiau senden, welche in dem Arbeits- oder Zuchthause der Stadt die bestimmte Zeit überstanden haben, und bei deren Endigung nicht nachweisen können, wovon sie leben wollen. Hierbei müssen jedoch die Vorschriften des §. 6. beobachtet werden.

Daß wirkliche Vagabonds in das Institut gehören.

§. 200. Dagegen müssen alle wirklichen Vagabonds nach Tapiau gesandt werden, sie mögen in Königsberg oder in den Landstädten, oder auf dem platten Lande ergriffen sein.

Wenn eine Landarmen-Predigt zu halten.

§. 201. Um das Land von dem Fortgange des Instituts, und daß die Einkünfte desselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, hiernächst aber auch, um die Fonds der Armenanstalten einer jeden Gemeine zu verstärken, verordnen Wir hierdurch: daß in allen Kirchen in Ostpreußen, Ermeland, Lithauen und den Kreisen Marienwerder und Riesenburg, jährlich am Sonntag Palmarum eine Landarmenpredigt gehalten werden soll.

Zweck derselben.

§. 202. In dieser sollen die Gemeinen an die Nachtheile der ehemaligen Bettelei erinnert, auf die durch Abstellung derselben ihnen erwiesene Wohlthat aufmerksam gemacht, und dadurch um so mehr ermuntert werden, zu Unterhaltung der Armen ihres Orts desto williger beizutragen.

Collecte für die Armen-Casse der Gemeine.

§. 203. Es soll alsdann eine Collecte gehalten werden, und der Betrag derselben ganz zu dem Fonds der Armen-Verpflegungs-Anstalten jeder Gemeine fließen.

Bekanntmachung des Rechnungsextracts von den Kanzeln.

§. 204. Nach dieser Predigt soll zugleich der §. 129. vorgeschriebene Extract aus der abgenommenen Rechnung von der Kanzel bekannt gemacht werden, zu welchem Ende die General-Direction eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren Unserm Ostpreußischen Etatsministerio zur weitern Zufertigung an die Prediger, zu übermachen hat.

Daß einem jeden erlaubt, zur Verbesserung der Anstalt Vorschläge zu thun.

§. 205. Es stehet jedermann frei, der General-Direction gutachtliche Vorschläge zur Verbesserung des Instituts und zu gänzlicher Abstellung der Bettelei vorzulegen. Sie sollen geprüft, und wenn sie zweckmäßig und ausführbar sind, darauf Rücksicht genommen werden.

Einschärfung der Vorschriften des Reglements.

§. 206. Alle in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften sollen ganz genau befolgt werden, und Wir wiederholen hiermit: daß jede Vernachlässigung nach Maßgabe des Grades derselben und des daraus entstandenen Schadens, ohne Ansehen der Person, bestraft werden soll.

Daß die Unterbedienten auf dem platten Lande und in den Städten von ihren Pflichten unterrichtet werden sollen.

§. 207. Wir befehlen den Land- und Steuerräthen, Magistraten, Domainen- und Forstämtern, sich nicht allein selbst nach dem Inhalt dieses Reglements pflichtmäßig zu achten; sondern auch ihre Unterbediente, wozu vorzüglich die Polizei-, Land- und Kreisausreuter, die Schulzen und Unterförster gehören, von allen demjenigen ganz genau zu unterrichten, was sie in Ansehung der Erforschung, Anzeige, Ergreifung, Ablieferung und des Transports der Bettler und Vagabonds, zu beobachten haben; widrigenfalls sie

für alles dasjenige, was aus Mangel an hinlänglicher Instruction versehen oder unterlassen wird, verantwortlich bleiben.

Besondere Obliegenheit der Ausreuter.

§. 208. Vorzüglich ist es die Pflicht aller Ausreuter, die Bettler und Vagabonds, welche sie auf den Landstraßen, in den Krügen und Schenkhäusern, welche deßhalb oft visitiret werden müssen, antreffen, zu ergreifen und an den nächsten Schulzen abzuliefern.

Damit auch in den Dörfern durch die Abwesenheit eines Schulzen nichts versehen werde, sollen die Gutsbesitzer und Beamten in jedem Dorfe einen zuverlässigen und erfahrenen Wirth anstellen, der in Abwesenheit des Schulzen dessen Obliegenheiten besorge.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau, vom 31. Octbr. 1793. E. S. de 1793 Thl. 9. Nr. 83. S. 1721.)

(Zusatz 5.) In wie fern ist gegen Ausländer, welche in Preußischen Landen Verbrechen begehen, nach ausgestandener Strafe auf Transportation über die Grenze zu erkennen?

a. Ew. Königl. Majestät haben bei Zurücksendung der Untersuchungsakten wider den Fabrikenaufseher Ignatius Lux und Konsorten, wegen der in der Simonschen Tabacksfabrik begangenen Entwendungen, vermittelst Allerhöchsten Rescripts vom 14. d. M. uns zu erkennen geben zu lassen geruhet:

daß das in obgedachter Sache abgefaßte Erkenntniß bis auf die erkannte Landesverweisung, welche in diesem Falle dem Allg. Landrechte nicht gemäß, und daher wegzulassen sei, den Umständen gemäß abgefaßt befunden worden.

Wir halten uns verpflichtet, gegen diesen Zusatz mit nochmaliger Einreichung der Akten und des von uns abgefaßten Urtels, Ew. Königl. Majestät unsere rechtliche Bedenken vor dessen Eröffnung vorzustellen.

Wenn gleich in Rücksicht der hiesigen Unterthanen die Landesverweisung nicht unter denen Strafen aufgezählt ist, welche nach Vorschrift des Landrechts erkannt werden sollen; so verordnet doch eben dieses Gesetz in Uebereinstimmung mit älteren und neueren Verordnungen,

Thl. 2. Tit. 20. §. 45. und §. 195.
Edict vom 7. August 1743 §. XII.
Verordnung vom 18. April 1796,

daß fremde Landstreicher nach ausgestandener, hier zu Lande verwirkter Strafe über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr nachdrücklich untersagt werden soll.

Diesen Ausdruck: Landstreicher, hat das Kammergericht ununterbrochen auf solche Ausländer ausgedehnt, welche im Lande nicht angesessen sind, oder sich nicht mit diesseitigen Unterthanen verheirathet hatten; welche im Lande bis dahin zwar ihr Brod erworben, aber doch im rechtlichen Sinn keinen festen Wohnsitz aufgeschlagen hatten; welche bis dahin auf jeden Fall den Schutz des Staates genossen, sich dessen aber durch Diebereien und Betrügereien verlustig gemacht hatten. Dieser Grundsatz ist auch nach dem Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 44. und 45. vollkommen gegründet, und wir haben ihn mit Ew. Königl. Majestät Genehmigung unzählige Mal in Ausübung gebracht, wovon wir nur zwei Beispiele anführen müssen.

1) Durch das Rescript vom 17. März 1794 in der Untersuchung wider von Barner haben Ew. Königl. Majestät bei der von uns übersehenen ausländischen Qualität des Inculpaten das Urtel der Criminal-Deputation ausdrücklich dahin zu ergänzen geruhet:

daß der von Barner, der Ew. Königl. Majestät als Fähnrich gedient, wegen seiner übeln Aufführung aber entlassen war, nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu bringen.

In der folgenden Instanz ist dies, als der Landesverfassung und den Gesetzen gemäß, bestätigt worden, und die ihm hernach **in modo executionis** zugestandene Milde verändert den Grundsatz nicht.

2) Ist diese Fortschaffung ein nothwendig regierender Grundsatz in der ganzen Verhandlung und Einrichtung über die Unterbringung der Züchtlinge nach ausgestandener Strafe. Wir haben ihn in den §. 1. des darüber entworfenen, mittelst unsers Berichtes vom 1. März 1795 überreichten Reglements aufgenommen; und wir schließen aus dem höchsten darauf erfolgten Rescripte vom 27. Juni 1796, daß Ew. Königl. Majestät dabei nichts zu erinnern gefunden haben. ꝛc. (Anfrage des Instructionssenats des Kammergerichts vom 1. December 1796.)

b. Wir lassen Euch das, nebst den Untersuchungsakten, unterm 1. d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabrikenaufsehers Lux und Konsorten wegen der in der Simonschen Tabacksfabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, **quoad Principium**, in Ansehung der Landesverweisung, es kein Bedenken habe,

daß gegen Fremde, die in Unsern Landen sich bloß aufgehalten, ohne ein wirkliches **Domicilium in sensu juris** zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer wegen Abschaffung der Urphede neuerlich ergangenen Verordnung eben dieses **Principium** vorausgesetzt worden. Auch unser Rescript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern nur dessen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der ꝛc. Lux, als der ꝛc. Pabst sich nicht erst vor kurzem in Unsern Landen eingefunden, sondern schon eine geraume Zeit sich darin aufgehalten, und ihr Brod als Fabrikenarbeiter verdient haben. Da inzwischen dieses allerdings für die Constitution eines wirklichen **Domicilii** in Unsern Landen angesehen werden kann, auch aus den eigenen Angaben der Inquisiten **de vita ante acta** erhellet, daß keiner derselben irgend ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er sich auf eine zuverlässige und erlaubte Art seinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide vor ihrem bloß temporellen Aufenthalte in Frankfurth, wirklich eine unstete und herumschweifende Lebensart geführt haben, mithin, wenn ihnen, nach ausgestandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unsern Landen gestattet würde, gegründete Besorgniß einer für das Publikum daraus entstehenden Unsicherheit allerdings vorhanden zu sein scheint: so wollen Wir Euren Antrag, so wie es in der Hauptsache bereits geschehen ist, auch wegen Fortschaffung der Inculpaten über die Grenze, nach ausgestandener Strafe, hiermit bestätigen. ꝛc. (Rescript vom 12. Decbr. 1796. Stengel's Beiträge, Bd. 4. S. 429—434.)

(Zusatz 6.) Ob wider die Mutter eines Kindes, welche dasselbe mit Härte zur Bettelei angehalten, eine peinliche Un-

a. Wider die Mutter eines etwa achtjährigen unehelichen Kindes wurde vor kurzem denuciirt:

daß sie nicht nur dessen Erziehung vernachlässige, sondern es auch zur Bettelei anhalte, dergestalt, daß es ihr anfänglich täglich 2 Groschen, in der Folge aber 3 Groschen habe zusammenbetteln müssen. Wenn es nun das festgesetzte Quantum nicht des Abends nach Hause gebracht, so habe sie es zum öftern mit harten Schlägen, mit einer Ruthe, einer Peitsche oder einem

Untersuchung zu eröffnen sei?

Stricke gezüchtigt, wobei sie einige Mal mit solcher Härte zu Werke gegangen, daß es braun und blau auf dem Leibe gewesen, und der Denunciant es zu sich genommen, hernachmals aber im Waisenhause zur Erziehung untergebracht habe.

Wegen dieser Pflichtvergessenheit der Mutter des Kindes und Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts wurde auf eine Criminalunterſuchung gegen die Mutter bei uns angetragen. Für die vernachlässigte oder gemißleitete Erziehung der Kinder bestimmt aber das Allg. Landrecht keine Criminalstrafe; und wo dies nicht der Fall ist, da kann der Regel nach auch keine dergleichen Unterſuchung Platz greifen.

Der Ueberschreitung der Schranken des Rechts der Züchtigung dagegen geschieht in dem Titel des Allgem. Landrechts: von Verbrechen und Strafen, an zweien Stellen Erwähnung. Einmal in der Materie von körperlichen Verletzungen, §. 821. und 824., wenn ein wirklicher Todtschlag daraus erfolgt ist; welcher Fall aber hier nicht vorhanden ist. Das andere Mal in dem Abschnitte von Beleidigung der Ehre §. 559., woselbst es heißt:

»Wird das Maß in solchen Vorhaltungen oder Behandlungen überschritten, »so muß die Obrigkeit auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in seine »Schranken zurückweisen, und die Ausschweifungen, nach Befinden der Um»stände, von Amtswegen ahnden.«

Es ist aber keine Vorschrift ertheilt, nach welchem Maßstabe die Strafe abgemessen werden soll, vielmehr wird bloß auf Thl. 2. Tit. 2. §. 86. — 91. Bezug genommen, woselbst aber auch keine peinliche Strafe festgesetzt, sondern §. 90. nur bloß,

daß das vormundschaftliche Gericht sich der Kinder, die von ihren Eltern grausam gemißhandelt werden, von Amtswegen annehmen soll;

und §. 91.:

daß, nach Befund der Umstände, den Eltern in solchem Falle die Erziehung genommen, und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden könne,

verordnet wird.

In Zusammenhaltung dieser Vorschriften bleibt es demnach immer zweifelhaft, ob und nach welchem Maße Eltern, die durch Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts ihre Kinder zwar mißhandeln, aber nicht tödten, gestraft werden sollen, indem der §. 559. zwar ausdrücklich verordnet,

daß die Ausschweifungen, nach Befinden der Umstände, von Amtswegen geahndet werden sollen,

dabei aber auf den Titel 2. §. 86 — 91. zurückweiset, in welchem jedoch, außer der anderweitigen Unterbringung der Kinder auf Kosten der Eltern, keiner weitern Bestrafung erwähnt worden; so daß es daher das Ansehn hat, daß bloß hierin die Strafe bestehen solle.

Um nun in dem vorliegenden Falle die denunciirten, dem Kinde angeblich widerfahrenen Gewaltthätigkeiten, gründlich beurtheilen zu können und auszumitteln, ob demselben wirklicher, dem Leben oder der Gesundheit gefährlicher Schade, zugefügt worden, und demnächst, wenn dies der Fall gewesen wäre, Ew. Königl. Majestät davon Vortrag zu thun:

ob nicht bei solchem Mißbrauch des Züchtigungsrechts die Vorschriften des §. 797. und 798. des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. ebenfalls angewendet werden müssen,

ließen wird das Kind durch zwei gerichtliche Wundärzte besichtigen, welche aber einmüthig ihren Bericht dahin abstatteten:

daß nicht nur, nach Aussage der im Waisenhause zur Aufsicht der Kinder angestellten Gouverneurs, das Kind gesund und ohne alle körperliche Verletzung daselbst abgeliefert worden, sondern sich auch bei der von ihnen beiden vorgenommenen genauen Untersuchung desselben ergeben habe, daß nicht die mindeste Spur von einer diesem Kinde zugefügten gewaltthätigen Behandlung zu bemerken gewesen, noch weniger etwas, wodurch dasselbe künftig an seiner Gesundheit leiden könnte.

Hierdurch zerfiel also auch die Anwendung der zuletzt angeführten beiden §§. 797. und 798. des Allgem. Landrechts, und aller Grund zu Eröffnung einer Criminal-Untersuchung, die wir denn also auch gänzlich ablehnten.

Hierbei wollte der Denunciant sich nicht beruhigen, sondern führte dagegen an,

daß von der letzten Mißhandlung des Kindes bis zur Zeit der eingereichten Denunciation ein Zeitraum von fünf Wochen verstrichen sei, innerhalb dessen also die Spuren dieser Mißhandlung verloschen wären. Daß indessen das Kind von der Mutter braun und blau geschlagen, und er, Denunciant, es mit Arquebusade gewaschen habe, würden zwei von ihm namhaft gemachte Zeugen bekunden, wie auch, daß es öfters dergleichen Mißhandlungen erlitten habe, und zum Betteln angehalten worden.

Allein auch hierin schien uns noch kein rechtlicher Grund zu liegen, die Denunciation mit einer Criminal-Untersuchung zu belästigen. Denn wenn auch die Zeugen alles, was der Denunciant anführt, bestätigt hätten: so sind doch dieselben

1) keine Rechtsverständigen, die über die Gewalt der angeblichen Mißhandlungen zu urtheilen fähig wären, und deren Urtheil **in Foro** von einigem Gewicht sein könnte;
2) würde ihrem Zeugnisse das Gutachten der sachverständigen beiden Chirurgen, die nicht eine Spur von Verletzung an dem Kinde gefunden haben, entgegen stehen;
3) ergiebt es sich aus der Natur der Sache von selbst, daß die angeklagten Mißhandlungen von keiner Erheblichkeit gewesen sein können, da sonst nach einem so kurzen Zeitraume von fünf Wochen nothwendig noch Spuren davon zu sehen gewesen sein müßten; und
4) ist überall kein bleibender Schade für das Leben oder die Gesundheit des Kindes daraus entstanden, sondern dasselbe vollkommen gesund.

Aus diesen Gründen lehnten wir die Eröffnung der verlangten Criminal-Untersuchung abermals ab.

Da sich indessen der Denunciant von der Richtigkeit dieser Gründe nicht überzeugen will, das städtische Vormundschaftsamt ihm auch beipflichtet, und ebenfalls wiederholentlich auf Criminal-Untersuchung angetragen hat, wir uns aber gleichwohl nicht für berechtigt halten, irgend einen von Ew. Königl. Majestät Unterthanen mit einer peinlichen Untersuchung zu belästigen, wo, unserer Ueberzeugung nach, kein wirkliches Verbrechen vorhanden ist, so haben wir uns verpflichtet gehalten, den vorliegenden Fall Ew. Königl. Majestät zu Allerhöchster Entscheidung darüber:

ob allhier eine **Causa criminalis** vorwalte, und also eine peinliche Untersuchung zu eröffnen sei, und welche Gesetzstellen des Allgem. Landrechts bei derselben zur Richtschnur zu nehmen sein würden?

allerunterthänigst vorzutragen. ꝛc. (Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin vom 6. Juni 1798.)

b. Auf Euren gehorsamsten Bericht vom 6. d. M., betreffend Eure Anfrage darüber:

ob wider die Mutter eines Kindes, welche dasselbe mit Härte zur Bettelei angehalten, eine peinliche Untersuchung zu eröffnen sei?

wollen Wir Euch hiermit zu erkennen geben, wie es sehr gegründet ist, daß der von Euch angezeigte Fall zu einer Criminal-Untersuchung nicht qualificirt ist. Indessen kann der Unfug, welchen die Mutter des Kindes getrieben hat, nicht unbestraft bleiben. Jeder auf Bettelei Betroffene wird durch Einsperrung ins Arbeitshaus bestraft. Eine solche oder ähnliche Strafe hat hier die Mutter, und zwar in geschärftem Maße, unstreitig verdient, da sie ihr Kind zum Betteln gezwungen hat. Ihr habt also dieserhalb das Erforderliche an die Behörde zu veranlassen. ꝛc. (Rescript vom 18. Juni 1798. Stengel's Beiträge Bd. 7. S. 192—199.)

(Zusatz 7[a].) Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steurung der Bettelei sowohl in den Städten als insonderheit auf dem platten Lande gerichtet, und daher mit Wohlgefallen vernommen, daß Unsere getreuen Vor- und Hinterpommerschen Stände den rühmlichen Entschluß gefaßt, zu Errichtung und Unterhaltung solcher öffentlichen Anstalten, worin Bettler und Vagabunden, zur Sicherheit des Publicums und ihrer eigenen Besserung, aufgenommen, ernähret und beschäftiget, auch möglichst zu besseren und arbeitsamen Menschen gemacht werden können, Beiträge zu leisten. Zur Erreichung dieses Zwecks sind auf Kosten des Landes, für Vorpommern in der Stadt Ueckermünde, und und für Hinterpommern in der Stadt Neustettin, Arbeitshäuser errichtet, wovon das erstere auf 50, das letztere auf 100 Personen eingerichtet worden.

Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern.

Damit inzwischen vor Eröffnung dieser Häuser Jedermann von dem bei Aufgreifen der Bettler und Vagabunden, sowie bei dem Transport derselben bis in die Arbeitshäuser zu beobachtenden Verfahren, unterrichtet, und die getroffenen Anordnungen, auf welchen diese wohlthätige Anstalt beruht, allgemein bekannt werden; so haben Wir, nach darüber mit Unsern getreuen Vor- und Hinterpommerschen Ständen gehaltenem Rathe, und nach reiflicher Erwägung aller dabei vorkommenden Umstände, folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das strengste gehalten wissen wollen.

I. Von Aufhebung der Bettelei und den Personen, welche in denen Arbeitshäusern zu Neu-Stettin und Ueckermünde aufgenommen werden sollen.

§. 1. Es soll vom Tage der Eröffnung der zur Aufnahme der Bettler und Vagabunden eingerichteten Arbeitshäuser, in dem zu diesen Häusern gelegten Bezirke, kein Bettler oder Vagabunde weiter geduldet werden.

§. 2. Das Arbeitshaus zu Ueckerminde ist für Vorpommern gestiftet, und es werden daher alle in Vorpommern, mit Inbegriff der dazu gerechneten Städte Damm und Gollnow, und der dazu gehörigen Ortschaften, ergriffenen Bettler und Vagabunden, in gedachtes Haus abgeliefert, dahingegen diejenigen, welche in Hinterpommern, mit Inbegriff des Lauenburg- und Bülowschen Kreises, aufgegriffen werden, ihren Platz in dem Neustettinschen Arbeitshause finden.

§. 3. Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Distrikts abgeliefert; wogegen kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter und überhaupt kein Vorwand schützen soll.

§. 4. Zur fortdauernden Verpflegung in die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin gehören vorzüglich:

a) umtreibende einheimische Bettler, die in den letzten 3 Jahren keinen festen unveränderten Wohnsitz gehabt, noch irgendwo unterthänig sind.

b) Ausländische Vagabunden, in so fern sie sich nicht, nach besondern Gesetzen, als z. B. Zigeuner, zur Festung qualificiren.

c) Handwerksbursche, wenn sie sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlauben.

d) Alle diejenigen, welche ohne besondere Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten, Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen.

e) Abgedankte Soldaten, welche auf Bettelei betroffen werden, sollen, wenn sie zum ersten Mal aufgegriffen werden, zu ihrer Correction 6 Monat im Hause für die Anstalt arbeiten, zum zweiten Mal aber aus dem Arbeitshause nicht wieder entlassen werden. Sollte selbiger mit dem Gnadenthaler begnadigt sein, so fällt letzterer dem Hause anheim, so lange er darin bleibt.

f) Verbrecher, welche nach ausgestandener Zuchthaus- oder Festungsstrafe sich auf eine erlaubte Art nicht ernähren, und solches nachweisen können, werden, in so fern sie keine Grundherrschaft haben, in die Arbeitshäuser **resp.** zu Ueckermünde und Neustettin abgeliefert, in so fern sie aber eine Obrigkeit haben, können sie gegen Erstattung der Verpflegungskosten Aufnahme in denen Arbeitshäusern finden, jedoch nur in eben der Art, wie §. 5. näher vorgeschrieben ist. Wenn aber ein Verbrecher ein Jahr, oder darüber, Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten, nicht unterthänig ist, und auf Bettelei oder als Vagabunde betroffen wird, so soll derselbe an das Arbeitshaus abgeliefert, und auf dessen Kosten aufbewahrt werden.

Alles dies versteht sich indessen bloß von Einländern, da Ausländer nach überstandener Strafe über die Grenze gebracht werden.

§. 5. Außer denen im §. 4. bezeichneten Bettlern und Vagabunden können noch unter gewissen Umständen, wenn der Raum es verstattet, und gegen Zuschuß, in die Arbeitshäuser aufgenommen werden:

a) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten oder andern, den Gesetzen nach, ernährt werden sollen, über deren Verpflegung im Arbeitshause aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, sich mit der General-Direction dieser Anstalt, unter gewissen Bedingungen vereinigen.

b) Ingleichen steht Vätern und Vormündern frei, ihre Kinder und Pflegbefohlene auf kurze Zeit zur Correction in das Haus abliefern zu lassen, nur muß dieses von erstern, unter Genehmigung des vorgesetzten Gerichts, von letztern des vormundschaftlichen Collegii, geschehen, in jedem Falle aber, wegen des Zuschusses und andern Bedingungen, mit der General-Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 6. Auch genehmigen Wir hierdurch, nach dem Wunsche Unserer getreuen Vor- und Hinterpommerschen Stände, daß mit diesem Armen-Institut eine Criminalanstalt in der Art verbunden werde, daß einer jeden Gerichtsobrigkeit, in Vor- und Hinterpommern, freigestellt sein soll, ohne Anfrage die Criminal-Verbrecher **resp.** an das Arbeitshaus zu Ueckerminde und Neustettin abzuliefern, damit von dem bei diesen Arbeitshäusern bestellten Justitiario selbigen der Criminalprozeß formiret, und **Acta**, wenn sie völlig geschlossen, an Unsere Pommersche Regierung zu Abfassung des Erkenntnisses abgesandt werden.

Sobald ein dergleichen Verbrecher an das Arbeitshaus abgeliefert wird,

zeiget der Justitiarius solches bei der General-Direction an, und von dieser wird die fernere Aufbewahrung des Verbrechers, wenn der Raum in denen bei den Arbeitshäusern angelegten Criminal-Gefängnissen es gestattet, verfügt.

Sollte aber das Verbrechen von der Art sein, daß an Ort und Stelle noch die General-Inquisition vorgenommen werden müßte, so wird der Inquisit noch bis dahin, daß solche beendigt, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen, aufbewahret.

Die Gerichtsobrigkeiten sind auch verbunden, die Transport- und Verpflegungskosten der Inquisiten täglich mit 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. ganz, die Untersuchungskosten aber zur Hälfte, und die Gebühren für die Assessores ganz zu bezahlen.

Nur die Kurkosten werden nicht übernommen, weil bei der Anstalt ein eigener Chirurgus vorhanden ist; es fallen also diese und die sonstigen Kosten, exclusive der Medizin, der Arbeitshauscasse zur Last.

Uebrigens wird in Ansehung der besondern Pflichten, die dem Justitiario bei dieser Untersuchung obliegen, in der ihm zu ertheilenden Instruction das Nähere mit bestimmt werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Vagabunden, auch deren Transport in die für dieselben bestimmten Arbeitshäuser.

§. 7. Wird ein Bettler oder Vagabunde auf dem platten Lande ergriffen, so muß die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, in seiner Abwesenheit aber die Schulzen und die Gerichte, denselben mit einem gedruckten §. 14. näher beschriebenen Transportschein an den Magistrat der nächsten vorliegenden Stadt durch ganz sichere Leute abliefern, und dieser Magistrat besorgt sofort den ferneren Transport nach den resp. Arbeitshäusern zu Ueckermünde oder Neustettin.

Einer besondern Vermahnung von Seiten des ersten Magistrats bedarf es zwar nicht, jedoch wird in Ansehung Hinterpommerns festgesetzt, daß, wenn der Transportschein an dem Orte, wo der Bettler oder Vagabunde ergriffen, nicht ausgefüllt sein sollte, das Fehlende von dem ersten Magistrate nachgeholt wird, und derselbe für diese Bemühung 12 Gr. aus der Arbeitshaus-Casse erhält. Die specielle Vernehmung der Aufgegriffenen wird zuerst in den Arbeitshäusern vorgenommen und darauf das Fernere verfügt.

§. 8. Dieser Transport geschieht von Stadt zu Stadt, wofür jedem Begleiter, deren jedoch in der Regel nur zwei sein dürfen, 4 Gr. pro Meile bezahlt werden, welches Meilengeld, wie auch die im vorigen §. erwähnten 12 Gr., ingleichen die Verpflegung der Bettler und Vagabunden, à 1 Gr. 6 Pf. pro Tag, auf dem Transportzettel bemerkt, aus der Kämmerei des Orts, von wo derselbe zuerst abgeschickt wird, vorgeschossen, dieser Vorschuß aus der Kämmerei der nächsten Stadt, dieser hinwieder aus der folgenden, und so weiter bezahlt wird, bis der ganze Vorschuß, bei Ablieferung der Vagabunden oder Bettler an das Armenhaus, von dem Rendanten der Casse desselben vergütiget, und an die Begleiter zur Abgabe an die Kämmerei der letzten Stadt ausgezahlt wird.

§. 9. In eben der Art verfährt der Magistrat mit denen in der Stadt selbst oder deren Eigenthumsörtern aufgegriffenen und ihm angezeigten oder abgelieferten Bettler und Vagabunden.

§. 10. Sind ganze herumstreichende Vagabundenbanden, überhaupt mehr als 3 Personen zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht gerechnet werden, so wird die Garnison des Orts, oder wenn darin keine befindlich, die Garnison der nächsten Stadt requirirt, diese Bande bis zur nächsten Garnison, und so weiter bis zum Arbeitshause transportiren zu lassen, wofür jeder der Commandirten auf jede Meile 4 Gr. auf dem Hinmarsch erhält,

welches Geld von einer Garniſon an die andere ſogleich bezahlt, bis der ganze Vorſchuß bei der Ablieferung des Transports an das Arbeitshaus vom Rendanten deſſelben vergütiget wird.

§. 11. Zu Vermeidung aller Irrungen in Beſtimmung der Meilenzahl wird Unſere Pommerſche Krieges- und Domainen-Kammer eine Tabelle anfertigen laſſen, in welcher die Entfernung einer jeden einzelnen Garniſon in Vor- und Hinterpommern bis **resp.** nach Ueckerminde und Neuſtettin, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau beſtimmt iſt, nach welcher Tabelle, die jedem Regimente zuzufertigen iſt, der Transport geſchehen und bezahlt werden ſoll.

§. 12. Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müſſen ſo viel möglich auf der geradeſten Straße, von dem Orte ihrer Abſendung bis zur nächſten vorliegenden Stadt, und von da von Stadt zu Stadt weiter **resp.** nach Ueckermünde und Neuſtettin geſchehen.

§. 13. Zu dem Ende ſollen die Steuerräthe, unter Genehmigung der General-Direction dieſer Anſtalt, beſtimmte Routen feſtſetzen, worin der beim Transport zu nehmende Weg bis zu denen Arbeitshäuſern in Ueckermünde und Neuſtettin vorgeſchrieben wird, welche Routen in beſondern zu dieſem Behuf auf Koſten der Anſtalt abzudruckenden Transportpäſſen, deren jeder Magiſtrat eine verhältnißmäßige Zahl haben muß, verzeichnet werden müſſen.

§. 14. Dem Führer des Transports, worunter einer der Begleiter zu verſtehen, wird ein Schein mitgegeben, worin

der Name des Bettlers und Vagabunden, Tag und Stunde, wann derſelbe aufgegriffen worden,

der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen,

die Urſache, warum er aufgegriffen worden, Tag und Stunde ſeiner Abſendung,

die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effecten,

bezeichnet iſt. Von welchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplaren, gleichfalls auf Koſten der Anſtalt, gedruckt und vertheilt werden ſoll.

Der Transportzettel wird den Führern von Stadt zu Stadt, mit dem nöthigen Atteſt über die jedesmalige Ablieferung, bis zum Arbeitshauſe mitgegeben, und der Magiſtrat der nächſten vorliegenden Stadt ſendet ein Duplicat dieſes Zettels an die Special-Direction mit der nächſten Poſt. Auf Vorzeigung des Transportzettels wird der Abzuliefernde von der Special-Direction der Arbeitshäuſer **resp.** zu Ueckermünde und Neuſtettin jedesmal angenommen, die richtig geſchehene Ablieferung unter dem Schein atteſtiret, und ſolcher dem Führer zurückgegeben. Die Special-Direction muß ſodann ohne Verzögerung ſowohl dem Landrath des Kreiſes die geſchehene Ablieferung anzeigen, als auch an die General-Direction davon berichten.

§. 15. Den mit dem Atteſt der geſchehenen Ablieferung verſehenen Schein haben die Magiſträte in den Städten an den Steuerrath des Diſtricts, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern an den Landrath des Kreiſes, zum Beweiſe ihrer Aufmerkſamkeit, einzuſenden. Wenn jedoch der Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsatteſt verſehen, vorzuzeigen im Stande iſt, ſo muß dieſer Vorfall ungeſäumt dem Landrath des Kreiſes oder dem Steuerrath des Diſtricts zur Unterſuchung angezeigt werden. Verſäumen die Magiſträte oder Schulzen und Gerichte hierunter etwas, ſo ſollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, erſtere aber in 5 Rthlr. Geldſtrafe verfallen.

§. 16. Der Transport, er geſchehe nun durch militairiſche Commando's

oder Bürger und Bauern, muß unausgesetzt bewerkstelliget, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden; besonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß der Bettler nicht entkommen könne; geschiehet solches dennoch, so bleiben erstere dafür verantwortlich, und werden von der Behörde zur Untersuchung gezogen und bestraft. Einer jeden Gerichtsobrigkeit wird hierbei freigestellt, einen der Entweichung sehr verdächtigen Vagabunden und Bettler zu mehrerer Sicherheit geschlossen oder gebunden transportiren zu lassen.

§. 17. Finden sich beim Transport kranke oder zum Gehen unvermögende Leute, so ertheilt der Magistrat oder die Gerichtsobrigkeit des Orts, wo selbige abgehen, darüber ein gedrucktes Attest, auf welches dem Transport ein zweispänniger Korbwagen zur Fortbringung der Kranken gegeben und zur Vergütigung der Fuhren, aus der Arbeitshauscasse, quartaliter liquidiret wird.

§. 18. Jeder ergriffene Bettler und Vagabunde muß an dem Orte, wo er ergriffen wird, sofort genau visitirt, demselben, was er außer der nöthigen Kleidung bei sich führt, als Geld, Briefschaften und andere Sachen, abgenommen, solches eingepackt, versiegelt und dem Führer mitgegeben werden, welches alles hiernächst an die Special-Direction des Arbeitshauses, wohin selbiger gehört, mit abgeliefert wird.

§. 19. Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann. Die Züchtlinge männlichen Geschlechts erhalten:

1) einen grautuchenen Ueberrock,
2) eine warpene Weste mit Aermel,
3) eine runde Mütze von grauem Tuch.

Die Züchtlinge weiblichen Geschlechts erhalten:

1) ein grautuchenes Camisol,
2) einen dergleichen Rock, und
3) eine schwarze Mütze,

nur mit dem Unterschiede, daß auf dem linken Arm der Züchtlinge in dem Vorpommerschen Arbeitshause **V. P.** und der aus dem Hinterpommerschen **H. P.** im gelben Flicken eingenähet werden.

Wegen Aufgreifung eines solchen entwichenen Züchtlings, und dessen Transport an das Armenhaus, muß von einem jeden, wo sich derselbe betreten läßt, alles dasjenige beobachtet werden, was wegen Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabunden selbst vorgeschrieben, bei dessen Unterlassung auch die nämlichen Strafen, wie solche in den folgenden §§. bestimmt sind, stattfinden.

§. 20. Da eine jede Verheimlichung des Bettlers und eines Vagabunden die Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht und den Wunsch Unserer getreuen Vor- und Hinterpommerschen Stände, das Land von aller Bettelei zu befreien, erschwert; so machen Wir es einem jeden Unserer Unterthanen in Vor- und Hinterpommern zur Pflicht, einen Bettler und Vagabunden, wo er ihn findet, der Polizei-Behörde des Orts zur weitern Verfügung nachzuweisen.

§. 21. Wer dagegen einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, Krüger, Schenk- und Gastwirthe, oder andere zur Beobachtung guter Polizei besonders Verpflichtete, sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten diejenigen Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande die Gutsherrschaften oder deren Stellvertreter und Justitiarien, ingleichen auf Unsern Domainen-

Aemtern die Domainen- und Justiz-Beamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen sein.

§. 22. Wiederholen Wir, wie bereits in dem Edict vom 28. April 1748 enthalten ist, daß derjenige, der ein Zeugniß auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilt, zum ersten Mal mit 50 Rthlr. und zum zweiten Mal mit 100 Rthlr., oder bei öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden soll. Auch soll auf dergleichen Brandbriefe, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweisen haben, bei Vermeidung der im §. 21. geordneten Strafe, nicht geachtet werden.

§. 23. Wir versehen Uns zu Unsern Land- und Steuerräthen, daß die erstern auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser allerhöchster Wille bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transporte der Bettler mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringste hierunter durch Mangel hinlänglicher Instruction verabsäumt werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten.

§. 24. In gleicher Art sollen die Polizei-Land- und Ausreiter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich diesen Verordnungen zuwider, keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben und an die Schulzen der nächstbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denselben, bei denen gegen Unsere zur Polizeiaufsicht besonders verpflichteten Diener festgesetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

§. 25. Wir erwarten daher überhaupt, daß diese Unsere Vorschriften überall genau befolget werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste Vernachlässigung hierbei, nach der Bestimmung des §. 21. bestraft, sondern überdem, wenn sich dabei eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen und Gerichte solcher schuldig befunden würden, die Strafen geschärft wissen.

Vorsätzliche Begünstigungen zum Vortheil des Bettlers hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden, so soll der Schuldige vom Bürger- oder Bauernstande auf 8—14 Tage, oder nach Verhältniß 4 Wochen mit Gefängniß- oder, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50—100 Rthlr. Geld- oder Festungsstrafe belegt werden, auch wird denjenigen, welche die Contravenienten gegen die hierin gegebenen Vorschriften anzeigen, die Hälfte der Geldstrafen, worin sie verurtheilt werden, statt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, hierdurch zugebilliget.

§. 26. Die Untersuchung aller und jeder, diesem Reglement entgegen, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachlässigungen, wollen Wir als eigentliche Polizeivergehen, in den Städten den Magistraten, und auf dem Lande den Landräthen, als perpetuirlichen Commissarien, übertragen. In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 21. dieses Reglements festgesetzte **Simplum**, **Duplum** oder **Quadruplum** übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der General-Direction dieser Anstalt gebühren, und denen, die sich dadurch gravirt erachten, nur sich deßhalb bei Unserm General- ꝛc. Directorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem letztern aber weiter keine Beschwerde gestattet sein.

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höheren Strafe ankommt,

soll auf die Untersuchung der Landräthe und Magistrate von Unserer Pommerschen Kammer-Justiz-Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unser Ober-Revisions-Collegium gehen. Ein anderes Rechtsmittel findet nicht statt. Auch wird hiermit festgesetzt, daß alle in diesem Reglement bestimmten Geldstrafen zur Casse des Arbeitshauses resp. zu Ueckermünde und Neustettin fließen sollen.

§. 27. Was nun das Verfahren bei Ablieferung der Vagabunden und Bettler in die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin, deren Behandlung, Beschäftigung, wie auch Dauer des Aufenthalts betrifft, so soll hiervon in der Instruction für die Special-Direction eines jeden Hauses das Nähere bestimmt und genau festgesetzt werden, jedoch wird vorläufig hierbei festgesetzt, daß derjenige Aufgegriffene, der muthwillig seinen Wohnort verlassen und auf Bettelei betroffen worden, bei der Ablieferung in das Arbeitshaus als auch bei dem Abgange mit Peitschenhieben bestraft werden soll, nur muß dieses und die Anzahl der Peitschenhiebe nach vorgängiger Untersuchung durch ein Erkenntniß des Justitiarii jedesmal bestimmt werden.

III. Von Aufbringung der zu Unterhaltung der Armenanstalten zu Ueckermünde und Neustettin erforderlichen Gelder.

§. 28. Die nach dem General-Etat des in Vorpommern etablirten Arbeitshauses zu Ueckermünde ausgemittelten jährlichen Unterhaltungskosten werden, nach dem Beschluß Unserer Vorpommerschen Landstände, nach denen Feuerstellen aufgebracht. Die nach dem General-Etat des in Hinterpommern etablirten Arbeitshauses zu Neustettin werden, nach dem Uebereinkommen Unserer Hinterpommerschen Stände, nach dem im Feuer-Catastro angenommenen Werthe der Grundstücke aufgebracht.

§. 29. Da indessen durch die Cabinetsordre vom 9. Mai 1796 festgesetzt worden, daß die zur Pensionirung der ehemaligen Tabacks-Officianten aufzubringenden Satzerhöhungsgelder, so wie selbige successive zu diesem Zweck nicht weiter erforderlich, zu Unterhaltung der errichteten Armenanstalten verwendet werden sollen; so werden diese dergestalt zu Hülfe genommen, daß $\frac{1}{3}$ davon zu der Einnahme des Arbeitshauses zu Ueckermünde, und $\frac{2}{3}$ zu der Einnahme des Arbeitshauses zu Neustettin, nach der bei den Unterhaltungskosten des Landhauses, observanzmäßigen Proportion, berechnet werden.

§. 30. Da auch nach dem Etat beider Arbeitshäuser mit auf den Verdienst der Züchtlinge Rücksicht genommen werden soll, es sich indessen zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, wie viel davon mit Sicherheit einkommen wird, so ist auch zur Zeit auf diese ungewisse Einnahme keine Rücksicht zu nehmen; indessen soll dahin gesehen werden, daß die Einnahme von dem Verdienst der Züchtlinge gehörig zur Einnahme komme.

§. 31. Soll jährlich am Sonntage Lätare ein aus dem Landarmen-Reglement anzufertigender Auszug, wovon die erforderlichen Exemplarien auf Kosten der Anstalt abgedruckt werden sollen, von den Kanzeln verlesen, und bei dieser Gelegenheit eine Haus- und Kirchen-Collecte für die Armenhäuser veranstaltet, und die eingekommenen Gelder von jedem Präposito seines Synodi an die Kreis-Cassen, und von diesen an die Kriegs-Casse eingesandt werden.

§. 32. Diese von dem Lande aufzubringenden Unterhaltungskosten werden durch die Kreis-Receptores erhoben, und an Unsere Pommersche Kriegs-Casse eingesandt. Die Specialrechnung über sämmtliche Einnahme und Ausgabe, sowohl bei dem Arbeitshause zu Neustettin als Ueckermünde, führt der Oeconomus dieser Häuser, weßhalb und wegen Abnahme der Rechnung das Nähere in der Instruction für eine jede Special-Direction und Inspection festgesetzt

werden wird. Die etwaigen Rückstände zeigt der Kreis-Receptor dem Landrathe an, der solche nöthigenfalls durch executivische Mittel beizutreiben authorisirt wird, in den Städten aber wegen der Rückstände die Magistráte requirirt, welche bei eigener Verantwortung solche einziehen, und an die Kreis-Receptoren einsenden müssen.

Uebrigens wird jedem Kreis-Receptori auf das aus seinem Kreise einkommende Quantum **1 pro Cent**, und der Krieges-Casse von der ganzen einkommenden Summe **½ pro Cent pro Receptura** zugebilligt.

§. 33. Nach Verlauf von 10 Jahren, die von dem Tage der Eröffnung der Arbeitshäuser an gerechnet werden, soll es Unsern getreuen Pommerschen Ständen freistehen, die Association zu diesem Armen-Institute nach freier Willkür wieder aufzuheben, wenn der beachsichtete Zweck derselben, die Abstellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten 10jährigen Zeitraums kann dahingegen Niemand die Association verlassen.

§. 34. Sollen die bei dieser Anstalt angenommenen Beitragsgrundsätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen, und den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns einiger Nachtheil erwachsen.

IV. Von der Direction der Armenanstalten.

§. 35. Die General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction für Vor- und Hinterpommern ist in allen das Institut betreffenden und mit demselben in Verbindung stehenden Sachen lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 36. Der Chef dieser General-Direction soll jederzeit der Präsident Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer sein, und soll diese Direction sowohl aus Mitgliedern Unserer Krieges- und Domainen-Kammer, als auch Unserer Vor- und Hinterpommerschen Stände bestehen.

§. 37. Die Stände sollen ihre dazu zu ernennenden 6 Mitglieder unter sich wählen, welche aus 3 Mitgliedern der Ritterschaft aus Hinterpommern, aus einem derselben aus Vorpommern, und in Rücksicht der Städte aus einem der städtischen Landräthe von Vor- und einem von Hinterpommern bestehen.

§. 38. Die Ernennung der vier Räthe aus der Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer, worunter sich jedoch allezeit die Kammer-Justitiarien, damit selbige in rechtlichen Angelegenheiten der Direction Rath geben können, befinden müssen, wird dem jedesmaligen Chef des Pommerschen Departements überlassen.

§. 39. In Abwesenheit des Chefs gebühret, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, der Vorsitz und die Direction dem, der von den angestellten Mitgliedern bei der Anstalt zuerst angestellt gewesen ist.

§. 40. Die sämmtlichen Unter-Officianten bei dieser General-Direction, als die expedirenden Secretarien, Registrator und übrige, werden von der General-Direction vorgeschlagen, und von Unserm General-Directorio bestätigt.

§. 41. Diese Direction soll sich gewöhnlich alle vier Wochen, oder wenn es nöthig, auf die Veranlassung des Chefs derselben, auch außerordentlich, und zwar auf dem Sessionszimmer der Kavallerie-Verpflegungs-Commission versammeln, und soll die Registratur dieser Anstalt ebenfalls in den Zimmern der Kavallerie-Verpflegungs-Commission, die Casse aber auf der Kriegs-Casse sein.

§. 42. In der Provinz sollen die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin jedes eine Special-Direction erhalten, welche jedoch, vermöge der für ein jedes Haus besonders zu ertheilenden ausführlichen Instruction, der General-Direction untergeordnet bleiben.

§. 43. Die Special-Direction des in Vorpommern belegenen Arbeitshauses

zu Ueckermünde wird von Seiten der Ritterschaft von einem der zunächst belegenen Landräthe des Kreises, oder in dessen Abwesenheit von einem der Kreis-Senioren, in Ansehung der Aemter und Städte aber von einem dazu besonders zu ernennenden Aemter- oder Städte-Commissario, für jetzt aber von dem gegenwärtigen Dirigenten des Magistrats zu Anclam geführt, und übrigens aus dem bei diesem Arbeitshause bestellten Justitiario bestehen.

§. 44. Die Special-Direction des in Hinterpommern belegenen Arbeitshauses zu Neustettin wird ebenfalls aus einem der zunächst belegenen Landräthe des Kreises, oder in dessen Abwesenheit von einem der Kreis-Senioren, in Ansehung der Aemter und Städte aber aus einem dazu besonders zu ernennenden Aemter- oder Städte-Commissario, übrigens aus dem Justitiario bestehen.

§. 45. Die Mitglieder der Special-Direction werden von der General-Direction vorgeschlagen, nach der von den Ständen in Ansehung der ständischen Mitglieder geschehenen Wahl, und von Unserm General-Directorio bestätigt; die den Special-Directionen aber untergeordneten Officianten werden von selbiger vorgeschlagen, und von der General-Direction bestätigt, nur steht letzterer auch frei, die erforderlichen Unter-Officianten bei den Special-Directionen, vorkommenden Umständen nach, nach eigener Wahl zu ernennen, bei jedesmaliger Besetzung aber auf qualificirte Invaliden Rücksicht zu nehmen, und die bestellten Invaliden Unserm General-Directorio anzuzeigen.

§. 46. Die Pflichten und Verhältnisse der bei den Special-Directionen über die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin angestellten Mitglieder, des Oeconomi, der zugleich Rendant ist, und aller übrigen Officianten bei den Arbeitshäusern, soll in den für jedes Haus besonders zu ertheilenden Instructionen, welche von der General-Direction entworfen, und bei Unserm General-Directorio zur Approbation eingereicht werden müssen, näher bestimmt und festgesetzt werden.

§. 47. Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu sehen:

I. daß die Bettelei in der Provinz Pommern gänzlich abgeschafft, und also der Hauptzweck dieser Anstalt erreicht werde;

II. daß die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin gut verwaltet, und zweckmäßig beschäftigt werden;

III. daß die Verwendung der zu Einrichtung dieser Armenanstalten erforderlichen Unterhaltungskosten gehörig geschehe.

§. 48. In Ansehung des ersten Gegenstandes müssen sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, wie auch Land- und Polizei-Ausreiter, den Verfügungen der General-Direction wegen dieser Armenanstalten, und was deßhalb damit in Verbindung steht, die genaueste Folge leisten.

§. 49. In Ansehung des zweiten Gegenstandes muß die General-Direction die an dieselbe von den Special-Directionen und übrigen Unterbehörden zu erstattenden Berichte und einzureichenden Tabellen genau revidiren, und das Erforderliche darauf verfügen. Auch ist es die Pflicht der General-Direction, die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin zum öftern, und wenigstens ein jedes jährlich einmal durch Commissarien aus ihren Mitteln visitiren zu lassen, auch auf die einzureichenden Visitations-Protokolle das Nöthige zu verfügen.

§. 50. In Ansehung des dritten Gegenstandes hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschließenden Rechnungen eines jeden Hauses, längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins, bei derselben eingehen, darauf die Hauptrechnung des Rendanten der Kriegscasse unverzüglich angefertiget, sämmtliche Rechnungen von der General-Direction als-

dann gehörig abgenommen, und zur bestimmten Zeit jeden Jahres an Unsere Ober-Rechen-Kammer eingesandt werden.

§. 51. Auch soll bei der jährlichen Versammlung der Landstände selbigen eine Nachweisung von der letztjährlichen Verwaltung der Anstalt im Extract vorgelegt, und denselben von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beifügung der General- und Special-Rechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anwesenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 52. Muß die General-Direction jährlich, so wie es bereits pro 179$\frac{8}{9}$ geschehen, einen ordentlichen Etat für die zu Ueckermünde und Neustettin etablirten Arbeitshäuser anfertigen, und selbigen zur bestimmten Zeit an Unser General-Directorium einsenden, jedoch muß dieser Etat noch jedesmal vorher den versammelten Ständen vorgelegt werden, damit sie selbigen gehörig durchsehen können.

§. 53. Bei dieser Gelegenheit wird auch zugleich festgesetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitragsfonds vermindert werden könne, und auf wie hoch also selbiger auf das darauf folgende Etatsjahr festzusetzen ist.

Der General-Direction aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Special-Repartitionen ausarbeiten zu lassen, und deßhalb das Weitere zu veranlassen.

§. 54. Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und gewissen Erreichung des bei dieser Anstalt beabsichtigten Zwecks von den Ständen in Vorschlag gebracht werden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche der General-Direction zu Abgebung ihres Gutachtens zugefertigt, und sodann Unserm General-Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 55. Was den Vorspann zu den in dieser Angelegenheit vorfallenden Reisen betrifft, so erhalten:

1) die Mitglieder der General-Direction, wenn sie zu Visitationen der Arbeitshäuser reisen, und
2) die Deputirten der Ritterschaft und Städte, wenn sie zu den Sessionen der General-Direction nach Stettin kommen,

den gewöhnlichen Directorial-Vorspannpaß, und werden die Meilengelder à 3 Gr. pro Pferd aus der Arbeitshauscasse bezahlt.

Dahingegen müssen

3) die Deputirten der Special-Direction, wenn sie resp. nach Ueckermünde oder Neustettin reisen, solche mit eigener Fuhre verrichten, wofür ihnen 12 Gr. pro Hinreise und 12 Gr. auf der Rückreise aus der Arbeitshaus-Casse vergütigt werden.

Diäten aber fallen in allen Fällen weg, weil sämmtliche Officianten in Gehalt stehen.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 56. Durch die Errichtung dieser öffentlichen Armenanstalten, wird indessen die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, nicht aufgehoben, vielmehr alle wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher ergangenen Verordnungen, und insbesondere das Edict vom 28. April 1748 von neuem bestätigt und wieder in Erinnerung gebracht.

§. 57. Es müssen daher alle Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Bestrafung, dahin sehen, daß den Vorschriften dieser Gesetze überall nachgelebt werde, indem diese öffentlichen Armenanstalten sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur unter denen im §. 4. und 5. näher bestimmten Modalitäten befassen können und dürfen.

Um übrigens dieser Armenanstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung

nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post-, Sportel- und Stempel-, so wie denen Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit, und derselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Absicht der Accisefreiheit wollen Wir aber, daß zu Verhütung aller Mißbräuche die Accise bezahlt, und solche alle Monate von dem Acciseamte der Stadt, worin das Armenhaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden soll.

Diese Einrichtung findet aber nur die ersten 6 Jahre Anwendung, nach deren Ablauf diese Freiheit cessiren, und dagegen ein Fixum nach dem sechsjährigen Durchschnitte aus der Accise-Casse bezahlt werden wird.

Die Postfreiheit bestimmen wir in dem Maße, daß solche den Armenanstalten, und deren dabei concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift: »Armensachen« versehen sein müssen.

Auch sollen alle bei dieser Anstalt angestellte oder mit Gehalt versehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleigebühren befreit sein.

Damit nun dieses Reglement zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt, und an allen öffentlichen Oertern angeheftet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Landarmen-Reglement für Vor- und Hinterpommern vom 6. April 1799. E. S. Thl. 10. Nr. 13. S. 2265 de 1799.)

(Zusatz 7 b.) Wir ꝛc. Es sind der Kurmärkschen Kammer, von den Kammern der benachbarten Provinzen verschiedentlich aufgegriffene Vagabonden, selbst ganze Vagabonden-Familien, wenn solche aus der Kurmark gebürtig, oder ehemals in solcher wohnhaft gewesen zu sein, vorgegeben haben, ohne nähere Untersuchung dieser Behauptung, zugesandt worden, wodurch dieselbe, da sie hier keine Gefängnisse zur Unterbringung solcher Personen hat, in nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden ist.

Ueber den Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere.

Ueberdies ereignet sich auch der Fall, daß die einseitigen Angaben solcher Vagabonden, über ihre hiesige Geburt oder ehemaligen Aufenthalt, bei ihrer näheren Vernehmung hieselbst falsch befunden werden, und selbige daher zurückgeschickt werden müssen; dieses hat aber die Folge, daß die Vagabonden unnöthigerweise durch das Land transportirt werden, letzteres dadurch belästigt wird, und die Vagabonden Gelegenheit erhalten, zu entrinnen.

In der Instruction vom 10. November 1730 §. 16. Litt. K. ist zwar vorgeschrieben, daß einheimische Vagabonden an den Ort ihrer Geburt oder Heimath zurückgeschickt werden sollen, dieses schließt aber keinesweges die vorgängige Feststellung eines dergleichen Orts durch andere Beweismittel, als die einseitigen Angaben der Vagabonden, aus.

Um jenes, zur Belästigung der Kammer-Collegien und des Landes gereichende Verfahren überhaupt zu verhüten, werdet Ihr hiermit angewiesen, keine Vagabonden an eine andere Kammer abgehen zu lassen, bevor nicht darüber mit derselben correspondirt, die Wahrheit der Angabe der Arrestaten von letzterer geprüft, und von ihr diejenige Behörde in ihrer Provinz, an welche die aufgegriffenen Personen abgeliefert werden sollen, bestimmt worden ist.

In Ansehung der Aufgreifungs-, interimistischen Verpflegungs- und Transportkosten solcher Bettler und Vagabonden, versteht es sich aber von selbst,

daß solche von denjenigen Behörden und Kammern, welche zur Zurücknahme und Verpflegung solcher Personen für schuldig befunden und erklärt werden, in so fern nicht bisherige Observanzen und Provinzial-Verfassungen ein Anderes bestimmen, ebenfalls übernommen und erstattet werden müssen. (Circularrescript vom 14. Mai 1799. E. S. de 1799 Band 10. S. 2395 Nr. 21.)

(Zusatz 8.) Landarmen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armensachen associirten Kreise.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da Unsere gesammten Stände der Neumark und deren incorporirten Kreise sowohl aus der Ritterschaft als aus den Städten übereingekommen sind, zur Abstellung der Bettelei und Vagabonderie in der Provinz ein Land-Armenhaus bei Landsberg an der Warthe auf eigene Kosten zu errichten, Wir diesem rühmlichen Entschlusse nicht nur Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt, sondern auch wollen, daß Unsere Domainen-Aemter, welche ohnedem zum platten Lande gehören, der Verbindung beitreten sollen. Wir haben deßhalb, nach darüber mit Unsern gedachten Ständen gehaltenem Rath, folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und worauf Wir genau gehalten wissen wollen.

I. Von Aufhebung der Bettelei und Vagabonderie, und von denen Personen, welche in das Haus gebracht werden sollen.

§. 1. Zu den aufzugreifenden und an das Haus abzuliefernden Personen, gehören vorzüglich folgende:

1) ein jeder, welcher in der Neumark und den oben benannten Kreisen bettelt, das ist, in- oder außerhalb der Wohnungen um milde Gaben anspricht, er mag im Lande oder in der Provinz, oder an dem Orte seines Ansprechens zu Hause gehören oder nicht;
2) alle diejenigen, welche, wenn sie sich auch gleich nicht auf der Bettelei betreffen lassen, doch ohne einen beständigen und bestimmten Wohnsitz in der Provinz haben, darin von einem Orte oder Kruge, oder Herberge in die andere herumziehen, oder sich in den Holzungen auf dem Lande oder den Nebenstraßen herumtreiben, und dabei keine erlaubte oder unsträfliche Absicht nachzuweisen im Stande sind;
3) alle, welche ohne besondere Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii sich mit Musik, Marionetten, Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen fremder oder wilder Thiere, Geld zu verdienen suchen;
4) alle unangesessene und unbemittelte Verbrecher, nach überstandener Strafe, in so fern gegen sie auf die Einbehaltung in einer Besserungsanstalt rechtlich erkannt, oder in so fern ihre persönliche Gerichts-Obrigkeit sie nicht zurückverlangt, und ihnen eine Gelegenheit, sich ehrlich fortzubringen, zu verschaffen im Stande ist, oder sie selbst kein Unterkommen, bei welchem sie sich ehrlich ernähren können, nachzuweisen vermögend sind;
5) Handwerksbursche, in so fern sie sich des sogenannten Fechtens auf der Straße oder in den Häusern erlauben;
6) abgedankte Soldaten, in so fern sie auf der Bettelei in- oder außerhalb den Wohnungen und auf den Straßen betroffen werden, sie mögen mit einem Gnadenthaler begnadigt sein oder nicht, wobei zu bemerken ist, daß der Gnadenthaler, so lange der damit Begnadigte in dem Hause ist, letzterm zufällt.

*)

§. 3. Auf wie lange die vorgenannten Leute aber in dem Hause zu behal-

*) Der §. 2. fehlt im N. C. C., wahrscheinlich ist dies Zeichen nur ausgelassen, und der §. 1. in 2 §§. getheilt gewesen, wie es bei §. 5. der Fall ist.

ten, imgleichen wie sie darin zu beschäftigen, und wohin sie sodann weiter zu bringen, darüber wird auf die Instruction der Inspection des Hauses Bezug genommen, als in welcher darüber das Nöthige bestimmt werden soll; jedoch wird hierbei festgesetzt, daß wenn ein Aufgegriffener des Hauses entlassen wird, ihm, wenn er ein Einländer, ein Zehrpfennig nach der jedesmaligen Festsetzung der Haupt-Direction, die solchen so bestimmen muß, daß er nicht nothgedrungen ist, gleich wieder zu betteln, aus der Armenhaus-Casse verabreicht werden soll, ist er aber ein Ausländer, der über die Landesgrenze zu bringen, so soll ihm bis zur Grenze täglich 2 Gr. aus der Armenhaus-Casse gegeben werden.

§. 4. Außer vorstehenden Personen können in dem Hause auch noch, sobald sich übersehen läßt, daß dasselbe mit Subjecten der Classe §. 2. nicht angefüllt, sondern darin noch hinlänglich Raum bleiben werde, folgende aufgenommen werden:

1) diejenigen Armen, welche von ihren Anverwandten, oder ihrer persönlichen Gerichts-Obrigkeit, den Gesetzen nach verpfleget und unterhalten werden müssen.

Es liegt aber denen, welche zu der Ernährung verpflichtet sind, ob, vor der Annahme im Hause mit der Haupt-Direction dieser Armenanstalt sich über die Bedingungen, unter welchen die Personen darin aufzunehmen und zu halten sind, gehörig zu einigen.

2) Stehet auch Vätern und Vormündern frei, ihre Kinder und Pflegbefohlene auf eine bestimmte kurze Zeit zur Correction in das Haus abzuliefern, jedoch kann solches von erstern nur unter Authorisation des vorgesetzten Gerichts, und von letztern nur unter Authorisation des Waisenamts erfolgen, gleichwie auch erst über die Bedingungen der Annahme in dem Hause und die Beschäftigung darin, und den etwa zu berichtigenden Alimenten-Zuschuß mit der Haupt-Direction ein Uebereinkommen getroffen werden muß.

3) Können auch diejenigen, welche wegen geringer Vergehungen von ihrer Gerichts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, und durch Urtel und Recht zu einer Gefängnißstrafe condemnirt worden, auf die Zeit der wider sie rechtskräftig festgesetzten Gefängnißstrafe in das Haus gebracht werden, zu deren Annahme aber der Consens der Haupt-Direction ebenfalls erst eingeholt werden muß.

Dergleichen Aufzunehmende sind vorzüglich muthwilliges und ungehorsames Gesinde, diejenigen, so mit Feuer und Licht und Schießgewehr ruchlos umgehen, imgleichen die mit brennenden Tabackspfeifen bei Gebäuden, in den Dörfern bei leicht feuerfangenden Sachen betroffen werden, ferner welche die Brunnen, Alleen und anderes publique Eigenthum beschädigen, Holz, Feld- und Gartenfrüchte stehlen, und überhaupt gegen Landes-Polizei-Gesetze, Dorf- und Gesinde-Ordnungen handeln. Alle diese Subjecte müssen die Unterhaltungskosten, so sie verursachen, wenn sie des Vermögens sind, dem Institute ersetzen.

Außerdem aber

§. 5. 4) Sind in das Haus auch noch, nach dem Wunsch Unserer getreuen Stände, die Criminal-Verbrecher der Provinz verwahrungshalber zu bringen, sobald die Inquisitions-Acten wider sie völlig geschlossen und zum Spruch verschickt sind, und zwar von dieser Zeit an ab, bis zur Execution der wider sie rechtskräftig erkannten Strafe, und soll in der Instruction für die Inspection des Hauses wegen des Verfahrens mit solchen Verbrechern das Nähere gleichfalls bestimmt werden. Die Kosten des Transports zur Ablieferung des Verbrechers in das Haus und die Unterhaltung desselben darin werden von der Hauscasse ebenso, wie bei den übrigen dahin zu bringenden Leu-

ten, getragen. Sollte aber der Criminal-Verbrecher zu mehrerer Vervollständigung des Inquisitions-Prozesses an das inquirirende Gericht zurückgeführt werden müssen, so gehen die hierdurch so wie die durch dessen Wiederzurückbringung in das Haus entstehenden Kosten, das Armen-Institut nichts an, vielmehr müssen diese Kosten sämmtlich von dem inquirirenden Gericht allein getragen werden, gleichwie dasselbe auch jedesmal die Kosten, so zur Execution der wider den Verbrecher hiernächst erkannten Strafe erforderlich werden dürften, allein übernehmen muß.

Sollte der Verbrecher übrigens des Vermögens sein, so müssen aus solchem auch dem Hause die demselben durch ihn zu Wege gebrachten Kosten erstattet werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Vagabonden, auch deren Transport in das Armenhaus.

§. 6. Sobald die Eröffnung des Hauses erfolgt ist, muß jedermann ohne Ausnahme die im §. 1. und 2. benannten Personen anhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, in den Städten aber an den Magistrat abliefern, oder wenigstens diesen Behörden die Existenz derselben, und wo sie anzutreffen, zur Aufhebung unverzüglich anzeigen. Keiner solcher Leute muß an den Thoren zurück oder in den Häusern abgewiesen werden, sondern es muß derselbe, wo er sich betreten läßt, angehalten und der vorbenannten Behörde eingeliefert, oder zur Verhaftung angezeigt werden. Wer dergleichen Leute duldet, und für deren Arretirung nicht schleunige Sorge trägt, ist jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verfallen.

Krüger, Schank- oder Gastwirthe, Schulzen und Gerichte auf den Dörfern, oder sonst zu guter Polizei-Ordnung Verpflichtete, sollen in die doppelte, Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten sämmtliche Magistrats-Personen, und auf dem platten Lande der auf seinem Rittersitz sich aufhaltende Gutsbesitzer, oder aber die dessen Stelle vertretende Oeconomie-Beamte und Justitiarien, imgleichen auf den Domainen-Aemtern der zeitige Domainen- und Justizbeamte zu verstehen ist, sollen für jede solche Person ohne Nachsicht in die vierfache Geldstrafe verfallen sein, wenn sie von dergleichen Leuten etwas erfahren haben, und sie deren Verhaftung nicht sofort veranstalten, sondern sie in ihrem Bezirk geduldet oder daraus haben entwischen lassen.

§. 7. Ist auf die vorgedachte Weise eine dergleichen Person auf dem platten Lande aufgegriffen worden, so muß die Gutsherrschaft oder deren obgenannter Stellvertreter, oder in deren Abwesenheit die Schulzen und Gerichte, dieselbe mit einem gedruckten unten näher beschriebenen Transportschein unverzüglich an den Magistrat der auf der geraden Tour nach dem Hause nächst vorliegenden Stadt durch ganz sichere Leute abliefern lassen, so wie der Magistrat, dem der Aufgegriffene zugeführet wird, verbunden ist, solchen sofort weiter an den Magistrat der nächsten auf der geraden Tour liegenden Stadt, sicher transportiren zu lassen, und eben dies liegt den weiter vorliegenden Magistraten ob, da denn der letzte den Aufgegriffenen in das Haus selbst abliefern läßt. Ein jeder Gutsbesitzer ist schuldig, in seinen Gütern wegen des Transports der Aufgegriffenen solche Instructiones zu ertheilen, daß in seiner Abwesenheit darunter nichts verabsäumt noch versehen werde, und bleibt er für die dennoch entstehenden Versehen als für seine eigene verantwortlich.

Sollte aber dem Orte der Aufgreifung keine Stadt auf der geraden Tour nach dem Hause mehr vorliegen; so kommt es darauf an, ob das Haus von dem Aufgreifungsorte nur 4 Meilen oder darüber entfernt liegt. Im erstern Falle müssen die Schulzen und Gerichte den Aufgegriffenen bis ins Haus bringen lassen, im letztern Falle aber können sie solchen an den Magistrat der ihnen zu-

nächst außer der Tour liegenden Stadt, zur weitern Beförderung in das Haus abliefern lassen, so wie denn letzterer auch verbunden ist, für den weitern sichern Transport des Aufgegriffenen auf die obgedachte Art zu sorgen.

Ist endlich eine solche Person in einer Stadt aufgegriffen worden, so liegt dem Magistrat des Orts ob, selbige ebenfalls ohne Verzug mit dem erwähnten gedruckten Transportschein an den Magistrat der auf der geraden Tour zum Hause zunächst vorliegenden Stadt, unter sicherer Begleitung bringen, und ihn so weiter bis ins Haus abliefern zu lassen.

§. 8. Der Transport des Aufgegriffenen geschieht durch zwei sichere Begleiter, und wird jedem dafür **pro** Meile Hinweg 5 Gr. bezahlt, so wie dem Aufgegriffenen auf jeden Tag 1 Gr. 6 Pf. zu seiner Verpflegung verabreicht, auch für etwanige Kranke das an Kur-, Medicin- und Wartungskosten Nöthige bezahlt wird; das Meilengeld und die Verpflegung wird Vorschußweise von jedem Orte hergegeben, solches auf dem Transportzettel bemerkt, und aus einer städtschen Casse des nächst vorliegenden Orts dem erstern erstattet, so wie dieser seinen Vorschuß aus solcher Casse der nächst weiter vorliegenden Stadt, und diese den ihrigen hinwiederum aus der folgenden erstattet erhält, bis der Aufgegriffene in das Haus abgeliefert worden, da denn der gesammte Vorschuß den abliefernden Begleitern von dem Rendanten der Hauscasse zur Vergütigung an die Casse der letztern Stadt baar ersetzt wird.

Sind Fuhren zum Transport, welche jedoch nur im dringendsten Nothfalle gebilligt werden können, nöthig, so wird eine zweispännige Fuhre mit 16 Gr. **pro** Meile vergütigt, und geschieht deren Vorschuß und Berichtigung auf die nämliche vorhin gedachte Weise. Und eben so wird es auch mit den vorzuschießenden Meilen-, Verpflegungs- und Fuhrgeldern gehalten, wo die Ablieferung des Aufgegriffenen vom platten Lande directe ohne Berührung der Städte an das Haus geschiehet.

§. 9. Sind ganze herumstreifende Banden, überhaupt mehr als zwei Personen, zugleich zu transportiren, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht zu rechnen, so muß die Garnison der Stadt, an welche die erste Ablieferung geschiehet, oder von wo aus der Transport vor sich gehet, oder im Fall dort keine befindlich, diejenige der nächst vorliegenden Stadt requirirt werden, die Bande mit dem gedruckten Transportzettel bis zur nächsten Garnison, und so weiter bis zum Hause transportiren lassen, wofür jedem der Commandirten auf jede Meile hin 5 Gr. bezahlt werden, welches Geld von einer Garnison der andern vorschußweise zu vergütigen, bis der ganze Vorschuß der abliefernden Garnison aus der Hauscasse erstattet werden kann. Der Transport der Bande bis zur nächsten Garnison aber muß von Ort zu Ort durch so viel Mannschaften geschehen, als zur völligen Festhaltung der Bande nach reiflichem Ermessen nöthig sind, und geschieht deren Bezahlung vorschußweise von der Garnison, und wird solcher auch dieser Vorschuß, auf die nämliche vorhin gedachte Art von dem Hause mit erstattet.

§. 10. Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilenzahl wird Unsere Neumärksche Krieges- und Domainen-Kammer eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von einer jeden einzelnen Garnison in der Neumark bis nach Landsberg, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern genau bestimmt ist, und soll nach solcher Tabelle, die jedem Regiment zuzufertigen ist, der Transport geschehen und bezahlt werden.

§. 11. Eben so sollen auch in Absicht der Städte, zur Vermeidung aller Irrungen wegen der Meilenzahl, die Steuerräthe, unter Genehmigung der Haupt-Direction des Hauses, bestimmte Routen festsetzen, worin der zu neh-

mende gerade Weg von einer Stadt zur andern bis zum Hause vorgeschrieben wird, und sollen diese Routen in den auf Kosten der Armenanstalt abzudruckenden und jeder Stadt in hinreichender Anzahl zuzufertigenden Transportpässen mit verzeichnet werden, und soll nach solchen Routen der Transport von den Städten bewerkstelliget, und solcher selbigen auch bezahlet werden.

§. 12. Den erstern Führern des Transports, worunter einer der Begleiter zu verstehen ist, wird ein Schein mitgegeben, worin der Name des Aufgegriffenen, Tag und Stunde seiner Aufgreifung, der Ort, wo die Aufgreifung geschehen, die Ursache, warum er aufgegriffen worden, und die Beweismittel, wie er solcher im Läugnungsfall zu überführen, Tag und Stunde seiner Absendung, die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effecten verzeichnet ist, und wird von solchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, gleichfalls auf Kosten der Anstalt, gedruckt und vertheilt werden.

Der solchergestalt ausgefertigte Schein wird den weitern Führern von Stadt zu Stadt mit dem nöthigen Attest darunter über die jedesmalige Ablieferung bis zum Armenhause mitgegeben, und der Magistrat derjenigen Stadt, welchem der Aufgegriffene zuerst eingebracht wird, sendet von dem Zettel ein Duplicat mit erster Post an die Inspection des Hauses.

Auf Vorzeigung des Hauptzettels wird der Aufgegriffene von der Inspection jedes Mal angenommen, so wie dieselbe auch den Hauptzettel selbst für sich zum Belage behält, dagegen aber unter dem ihr zugekommenen Duplicat die richtig geschehene Ablieferung und Erstattung der Kosten attestiret, und das solchergestalt attestirte Duplicat mit dem Gelde den letzten Transporteurs zu ihrer Legitimation und zur Ablieferung an ihre Absender mit zurückgiebt.

Die Inspection muß alsdann ohne Verzug sowohl dem Landrathe des Kreises, falls der Hingebrachte auf dem platten Lande ergriffen worden, sonst aber aus den Städten dem treffenden Steuerrathe die erfolgte Ablieferung anzeigen, als auch davon an die Haupt-Direction berichten.

§. 13. Derjenige Ort, wo die Aufgreifung und die Absendung nach dem Hause geschehen, muß davon sofort, und zwar vom platten Lande an den Kreis-Landrath, und von den Städten an den Steuerrath Anzeige thun, und liegt den letztern ob, darnach und nach den ihnen von der Inspection des Hauses über die wirklich erfolgte Einlieferung der Aufgegriffenen zukommenden Nachrichten, die Dauer des Transports zum Hause, und ob solcher nicht über die Gebühr verzögert und aufgehalten werde, zu controliren, da sie denn, wenn sie dergleichen gewahr werden sollten, deßhalb unverzüglich nähere Anfrage anstellen, die Schuldigen zur Verantwortung ziehen, und die Verhandlungen darüber zur Entscheidung an die Haupt-Direction einsenden muß.

Versäumen die Magistrate oder Schulzen und Gerichte die obgedachte Anzeige, oder halten sie die Absendung der Aufgegriffenen zum Hause zur Ungebühr auf, so sollen letztere **in solidum** in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, erstere aber **in solidum** in 5 Rthlr. Geldstrafe verfallen sein.

§. 14. Jeder Aufgegriffene muß an dem Orte seiner Aufgreifung sofort genau visitirt, auch müssen ihm alle Sachen, so er außer seiner Bekleidung bei sich hat, als Geld, Briefschaften und dergleichen, abgenommen, solche eingepackt, versiegelt, und den Führern mitgegeben werden, und muß dies alles der Inspection des Hauses mit eingeliefert werden.

§. 15. Der Transport der Aufgegriffenen, er geschehe durch militairische Commando's oder Bürger und Bauern, muß unausgesetzt bewerkstelliget, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden, besonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß von dem Transporte nichts entkomme,

und wird es dem Arbitrio eines jeden Absendungsorts überlassen, falls der Aufgegriffene der Flucht verdächtig, ihn zu mehrerer Sicherheit geschlossen oder gebunden auf den Transport zu geben.

§. 16. Damit der jedesmalige Absendungsort völlig vergewissert werde, daß seine Führer den Aufgegriffenen mit seinen Sachen und dem Begleitschein gehörig fortgebracht und an die nächst vorliegende Stadt richtig abgeliefert, so muß der Ort des Empfangs des Aufgegriffenen den zurückgehenden Führern zu ihrer Legitimation jedes Mal ein kurzes Attest über die Einlieferung und Erstattung des Vorschusses ertheilen.

Bringen die zurückkommenden Führer ein solches Attest von der vorliegenden Stadt entweder gar nicht mit, oder lautet das Attest, daß nicht alles abgeliefert worden, sondern die Ablieferung in dem einen oder andern Stück unvollständig erfolgt ist; so müssen die Schulzen und Gerichte davon sofort dem Kreis-Landrathe Anzeige thun, und liegt diesem ob, solches genau zu untersuchen, auch die Schuldigen darüber zur Verantwortung zu ziehen, und die Verhandlungen zur Entscheidung an die Haupt-Direction einzusenden.

Sollten aber die Führer aus den Städten sein, dann müssen die Magistráte davon den Steuerräthen sofort Anzeige machen, auch die Führer deßhalb gleich zur Verantwortung ziehen, und liegt dem Steuerrathe ob, darauf zu halten, daß letzteres geschieht, so wie derselbe auch die completten Verhandlungen darüber ebenfalls an die Haupt-Direction zur Entscheidung einsenden muß.

Versäumen die Schulzen und Gerichte und die Magistráte hierunter was, so verfallen sie in eben die Strafe, welche im §. 13. geordnet worden, so wie die Führer auch nach dem Grade ihrer Verschuldigungen nicht allein ihrer Meilengelder für verlustig geachtet, sondern außerdem auch noch verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden sollen.

§. 17. Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist für die durch Aufgreifung in das Haus gebrachten Personen eine besondere Kleidung gewählt, an welcher Jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann, und den jeder sodann aufgreifen lassen, und ihn der nächsten Gerichts-Obrigkeit zum weitern Rücktransport nach dem Hause überliefern muß.

Die des männlichen Geschlechts erhalten:

1) einen grautuchenen Ueberrock,
2) eine warpne Weste mit Aermel,
3) eine runde Mütze von grauem Tuch.

Die des weiblichen:

1) ein grau tuchenes Camisol,
2) einen dergleichen Rock, und
3) eine schwarze Mütze,

und werden auf dem linken Aermel die Buchstaben N. A. in weißen Flicken eingenähet.

§. 18. Wir versehen Uns zu Unsern Land- und Steuerräthen, Magistráten und denen Dominiis auf dem Lande, daß dieselben **resp.** auf dem platten Lande und in den Städten nichts verabsäumen, vielmehr im Gegentheil alles mögliche anwenden werden, daß die Vagabonden und Bettler aufgegriffen werden, und bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport mit der gehörigen Ordnung, **Exactitude** und Schnelligkeit verfahren, und dadurch Unsere Absicht völlig erreicht werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringste wider Unser Verhoffen hierunter ihrerseits verabsäumt werden sollte, an ihnen halten und sie dafür gebührend ansehen.

§. 19. In gleicher Art sollen auch, und zwar vorzüglich die Polizei-Land-

und Ausreuter darauf Acht haben, daß sich kein Vagabonde und Bettler einschleiche.

Zu dem Ende sollen sie, wenn sie dergleichen auf den Straßen oder in den Krügen, Schenken und Wirthshäusern, die sie fleißig visitiren müssen, antreffen, solche ohne Nachsicht aufheben, und sie an die nächste Obrigkeit oder Schulzen und Gerichte zum weitern Transport abliefern; diejenigen aber, so dergleichen Leute geheget, oder sie unaufgegriffen gelassen, haben sie dem Kreis-Landrath zur weitern Untersuchung und Bestrafungs-Einleitung anzuzeigen.

Eben so müssen auch die Forstbediente die herumstreifenden Vagabonds und Bettler aufgreifen, und ihnen am wenigsten in den Holzungen einigen Aufenthalt gestatten, und dies bei der im §. 6. festgesetzten vierfachen Strafe.

§. 20. Vorsätzliche Begünstigungen der Vagabonden und Bettler, hoffen Wir nicht ahnden dürfen zu müssen; sollten sich dergleichen dennoch hervorthun, so soll der Schuldige vom Bauer- oder Bürgerstande auf 8 — 14 Tage, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf 4 Wochen mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 10, 20 bis 50 Rthlr. Geldstrafe belegt werden.

Auch soll demjenigen, welcher die Contravention anzeigt, die Hälfte der Geldstrafe, worin der Contravenient verurtheilt worden, statt des Denuncianten-antheils hierdurch zugesichert sein, so wie, wenn Arreststrafe bestimmt worden, selbigem ein Billiges nach der Festsetzung der Haupt-Direction aus der Hauscasse **pro vigilantia** zugebilligt werden soll.

§. 21. Wiederholen Wir hiermit die in dem Edict vom 28. April 1748 bereits verordnete Vorschrift, daß derjenige, der ein Zeugniß auf Brand oder Unglücksfälle ertheilt, das erste Mal mit 50 Rthlr. und zum zweiten Male mit 100 Rthlr., und bei öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden soll, und wollen, daß auf solche genau gehalten werde.

Auch soll auf dergleichen Brand- und Unglücksbriefe, selbst wenn Fremde dergleichen aufzuweisen haben, bei Vermeidung der im §. 6. geordneten Strafe, nicht geachtet werden.

§. 22. Die Untersuchung aller und jeder diesem Reglement entgegen begangenen Vernachlässigungen sollen als eigentliche Polizei-Vergehungen in den Städten von den Magistraten unter Aufsicht der Steuerräthe, und auf dem Lande von den Landräthen bewerkstelliget werden.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 6. bestimmte Simplium, Duplum oder Quadruplum übersteiget, soll die Entscheidung darüber auf die einkommenden Verhandlungen lediglich der Haupt-Direction des Hauses gebühren, und denen, so sich dadurch gravirt erachten, nur der Recurs an Unser General-Directorium freistehen, so daß es bei dem von letzterm darüber erfolgten Bescheid sein unabänderliches Verbleiben behalten soll.

In solchen Fällen hingegen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankommt, soll auf die Untersuchung der Landräthe und Magistrate von Unsrer Neumärkschen Kammer-Justiz-Deputation in erster Instanz erkannt werden, und die zweite Instanz an Unser Ober-Revisions-Collegium gehen.

Ein weiteres Rechtsmittel aber findet auch in diesem Falle nicht statt, und wird hiermit sogleich festgesetzt, daß alle nach diesem Reglement erkannten Geldstrafen ohne Unterschied der Casse des Armenhauses zufließen sollen.

§. 23. Begehen die im Hause eingebrachten Personen während ihres Arrests darin Verbrechen, so muß selbigen von dem Justitiario des Hauses deßhalb der Prozeß gemacht, und die instruirten Acten bei der Neumärkschen ꝛc. Kammer-Justiz-Deputation zur weitern rechtlichen Verfügung eingesandt werden.

Eben so muß der Justitiarius des Hauses diejenigen Verbrechen, so die Aufgegriffenen vor ihrer Aufgreifung verübt haben sollten, untersuchen, und zur gebührenden Rüge bringen, wenn nicht die Führung der Untersuchung an dem Orte des begangenen Verbrechens nothwendig ist, auf welchen Fall der Inculpat dorthin transportirt, und die Untersuchung von dem treffenden Jurisdictionario geführt werden muß.

Nach geschlossenen und verschickten Acten aber können die Gerichte sie auch Verwahrungshalber wieder zum Hause bringen lassen.

III. Von dem Fond des Land-Armen-Hauses.

§. 24. Da Unsere getreuen Neumärkischen Stände das Haus auf eigene Kosten erbauen und einrichten lassen, so haben Wir ihnen die Aufnahme des dazu nöthigen Capitals auf Landes-Credit nachgegeben, welches successive wieder abgezahlt werden soll.

§. 25. Zu Aufbringung der jährlichen Unterhaltungskosten haben Wir gewisse von Unsern Ständen in Vorschlag gebrachte Beitragssätze genehmigen lassen.

Nach solchen bringt das platte Land sein Contingent zusammen. Den Stadt-Communen aber bleibt es überlassen, welche Grundsätze sie mit höherer Genehmigung annehmen wollen, um den auf jede Stadt fallenden Betrag aufzubringen.

Im übrigen kann sich kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Individuum, jedoch mit Ausschluß des Cottbusschen Kreises, dem es vor der Hand wegen seiner besondern Lage verstattet wird, eine Ausnahme zu machen, nach Unsern bestehenden allgemeinen Landesgesetzen, von dem Beitrage zum Land-Armen-Institut, wegen des Vortheils, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherstellung der Vagabonden und Bettler hat, ausschließen, sondern er muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundsätzen trifft, oder durch die Beschlüsse der Stadt-Communen auf ihn repartirt wird, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 26. Die Herunterſetzung der Beitrags-Summen bei der in der Folge zu erwartenden Verminderung des Unterhaltungsbedarfs wird von der Haupt-Direction regulirt, und für jetzt nur so viel festgesetzt, daß die Herunterſetzung der Beitrags-Summen dem platten Lande und den Städten nur nach Proportion der von selbigen unter sich aufzubringenden Quoten zu gute kommen kann.

§. 27. Die Einziehung der Beiträge geschiehet auf dem platten Lande bei Einhebung der Contribution, und in den Städten bei Einhebung des Serviſes, und werden solche vierteljährlich an den Rendanten der Hauscasse eingesandt.

Uebrigens wird jedem Receptor von den durch ihn einzuhebenden Beiträgen **2 pro Cent pro Receptura** zugebilligt, so er sich von den Geldern jedes Quartals gleich decortiren kann, und worüber er die Quittung statt baaren Geldes mit an den Rendanten übersenden muß.

§. 28. Die etwanigen Rückstände bei den Beiträgen müssen von den Dominiis auf dem platten Lande, und von den Magistraten in den Städten auf die deßhalbige Anzeige des Receptoris durch die nachdrücklichsten executivischen Zwangsmittel ohne allen Verzug beigetrieben werden, indem durchaus keine Reste gestattet, noch weniger aber Ausfälle zugelassen werden können.

§. 29. Außer vorgedachten Beiträgen sollen die Aufgegriffenen dem Land-Armen-Institut auch durch Arbeit eine Einnahme gewähren, so wie dem Institut auch das Succeſſions-Recht in dem Nachlaß der in dem Hause sterbenden Vagabonden und Bettler, nach Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Tit. 19. §. 50. und seq., hiermit beigelegt wird.

§. 30. Soll jährlich am Sonntage Lätare ein aus dem vorliegenden Reglement auszufertigender Auszug mit einer Nachricht von der Verfassung und dem Fortgange der Anstalt, von dem die erforderlichen Exemplare auf Kosten der Anstalt gedruckt werden sollen, von den Kanzeln verlesen, und bei dieser Gelegenheit für das Armen-Institut eine Haus- und Kirchen-Collecte gesammelt werden, und haben die Inspectores die aus ihrer Diöcese eingekommenen Gelder unter Beifügung der Special-Verzeichnisse an die Casse des Instituts zu berichtigen.

§. 31. Außerdem haben Wir dem Institut bereits die gegen die Contravenienten festzusetzende Geldstrafe zugesichert, wobei Wir es belassen, und sollen die Strafgelder dem Institut gleichfalls eine Einnahme gewähren.

§. 32. Um endlich der Armenanstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, bewilligen Wir derselben hiermit die Post-, Stempel- und Sportulfreiheit, und genehmigen deßhalb, daß sie sich zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilege.

Eben so accordiren Wir dem Land-Armenhause hiermit auch die Accisefreiheit, jedoch soll zur Verhütung aller Mißbräuche die Accise jedes Mal bezahlt, und deren Betrag monatlich der Armenhaus-Casse von dem Acciseamt zu Landsberg a. d. W. baar erstattet werden, dies gilt aber nur auf die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Hauses.

Nach Ablauf dieser Zeit fällt die Accisefreiheit weg, jedoch soll alsdann dem Armenhause an deren Stelle von da an alljährlich ein Fixum nach dem sechsjährigen Durchschnitt aus der Accisecasse vergütiget werden.

Die Postfreiheit bestimmen Wir in dem Maße, daß solche dem Armen-Institut und den dabei concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Sachen dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit obgedachtem öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift: »Land-Armen-Sachen,« versehen sein müssen. Auch sollen alle bei dieser Anstalt angestellte und mit Gehalt versehene Officianten von Erlegung der Chargen-, Stempel- und Canzleigebühren gänzlich frei sein.

IV. Von der mit dem Armenhause verbundenen Iren-Anstalt.

§. 33. Sobald in einer Stadt oder Dorf-Commune ein Mensch das Unglück hat, seinen Verstand dergestalt zu verlieren, daß er nicht ohne enge Aufsicht gelassen werden kann, sondern von ihm mit Wahrscheinlichkeit Feuersgefahr und grobe Beleidigung der öffentlichen Ordnung zu erwarten ist, die Verstandesstörung also überhaupt mehr zu gewaltsamen Unternehmungen, als nur zu unschädlichen verkehrten, zweckwidrigen oder lächerlichen Handlungen, wobei das Publicum keine Gefahr läuft, führet, so soll ein solcher Unglücklicher in das Haus gebracht, und dort in besondere für dergleichen furieuse Personen eingerichtete Gemächer verwahrt und verpflegt werden.

§. 34. So weit das eigene Vermögen solcher Personen zureicht, müssen die Verpflegungskosten dem Hause daraus ersetzt werden. Besitzt aber der Unglückliche kein hinreichendes Vermögen, so müssen dessen Verwandte, denen seine Verpflegung gesetzlich obliegt, zutreten, und das Fehlende ergänzen, und sich darüber nach ihren Umständen mit der Haupt-Direction über ein Billiges einigen.

Sind aber keine dergleichen Verwandte vorhanden, oder die Verwandten zur Verpflegung ganz unvermögend, so muß die Verpflegung auf alleinige Kosten des Instituts geschehen.

§. 35. Der Transport dergleichen Leute geschiehet auf ihre eigenen oder auf Kosten deren Verwandten, denen die Verpflegung obliegt, und in Ermangelung derselben auf Kosten des Instituts.

Es kann jedoch keiner ohne vorherige Genehmigung der Haupt-Direction in die Irrenanstalt gebracht und aufgenommen werden, weßhalb solche jedes Mal von derselben erst einzuholen ist.

Die Haupt-Direction muß aber vor Ertheilung ihrer Genehmigung auf das genaueste untersuchen lassen, ob der Aufzunehmende wirklich die im §. 33. bestimmten Eigenschaften besitzt, und hat es mit der schwersten Verantwortung zu vertreten, daß kein Mensch unter der Angabe der Verstandesstörung, ohne Noth seiner Freiheit beraubt werde.

§. 36. Wie übrigens dergleichen Leute in der Irrenanstalt zu behandeln und zu verpflegen, darüber soll das Nöthige in der Instruction für die Inspection des Hauses gleichfalls bestimmt werden.

V. Von der Direction des Armenhauses.

§. 37. Die specielle Direction des Hauses wird von der Inspection desselben, bestehend aus einem Inspector und einem Justitiario, geführt, deren erste vorgesetzte Instanz die Haupt-Direction ist.

§. 38. Die Haupt-Direction soll aus sechs Mitgliedern bestehen, nämlich aus einem Rath Unserer Neumärkischen Krieges- und Domainen-Kammer, drei Deputirten aus den adligen Gutsbesitzern, und aus zwei Deputirten aus dem Corpore der Städte, welchen der Land- oder Städte-Syndicus als Consulent in Rechtssachen dergestalt beigeordnet wird, daß jetzt der Land-Syndicus diese Stelle übernimmt, nach dessen Abgang der Städte-Syndicus, und so fort alternirend.

§. 39. Die Ernennung der Deputirten aus Unserer Neumärkischen Kammer hängt von dem Chef des Neumärkischen Finanz-Departements ab, die übrigen Deputirten werden von den Kreisständen und den Städten gewählt, und Unserm General-Directorio durch die Haupt-Direction zur Bestätigung präsentirt.

§. 40. Von den 5 Deputirten der Stände sollen 2 Mitglieder alle 2 Jahr nach Entscheidung des Looses aus der Direction austreten, und an deren Stelle 2 andere aus dem Stande, aus welchem die Ausgetretenen sind, von ihren Mitständen gewählt werden.

§. 41. Unter den Mitgliedern der Haupt-Direction findet kein Vorsitz statt, indem ein jeder nur Repräsentant des Corporis, wozu er gehöret, ist, jedoch leitet dasjenige Mitglied, welches an Jahren das älteste ist, den Geschäftsgang, und bei dessen Behinderung dasjenige, so ihm an Jahren am nächsten ist.

§. 42. Die Haupt-Direction ist in allen das Haus betreffenden und mit solchen in Verbindung stehenden Sachen lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 43. Die sämmtlichen Unter-Officianten bei der Haupt-Direction, als die expedirenden Secretarien, Kanzellisten und Registratores ꝛc. werden von der Haupt-Direction Unserm General-Directorio zur Bestätigung vorgeschlagen.

Ein Gleiches findet bei dem Inspectore und Justitiario statt, wogegen die gesammten übrigen Bedienten der Inspection und des Hauses von der Haupt-Direction gewählt und bestellt werden, jedoch hat dieselbe dabei jederzeit auf qualificirte Invaliden Rücksicht zu nehmen, und die geschehene Besetzung der Stelle Unserm General-Directorio anzuzeigen.

§. 44. Die Haupt-Direction soll sich gewöhnlich alle 4 Wochen, oder wenn es nöthig ist, auf Veranlassung desjenigen, an dem die Direction des Geschäftsganges steht, auch außerordentlich, und zwar in einem Zimmer, welches in dem Landhause zu Cüstrin dazu angewiesen werden wird, versammeln, wobei

ohne erhebliche Hinderniſſe kein Mitglied ausbleiben muß, und auf jeden Fall muß wenigſtens einer von den Deputirten des Adels dabei zugegen ſein.

§. 45. Die Pflichten und Verhältniſſe der bei der Inſpection angeſtellten Officianten ſollen in beſondern Inſtructionen, die die Haupt-Direction entwerfen, und Unſerm General-Directorio zur Approbation einreichen muß, beſtimmt werden.

§. 46. Die Haupt-Direction hat vorzüglich darauf zu ſehen:

1) daß die Vagabonderie und Bettelei in der Provinz gänzlich abgeſtellt, und dadurch der Hauptzweck dieſer Anſtalt erreicht werde;
2) daß das Haus gut verwaltet und zweckmäßig beſchäftigt werde, und
3) daß die eingehenden Beiträge und die übrige Einnahme dem Zwecke gemäß und gehörig verwandt werden.

§. 47. In Anſehung des erſten Gegenſtandes müſſen ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Land- und Polizei-Ausreuter, den Verfügungen der Haupt-Direction wegen dieſer Anſtalt und desjenigen, ſo damit in Verbindung ſtehet, die genaueſte Folge leiſten.

§. 48. In Anſehung des zweiten Gegenſtandes muß die Haupt-Direction die an ſie von der Inſpection und den übrigen Unterbehörden eingehenden Berichte und Tabellen genau prüfen, und das Erforderliche verfügen. Auch iſt es ihre Pflicht, das Haus nebſt der Rechnung und Caſſe durch Commiſſarien aus ihrer Mitte fleißig und unvermuthet revidiren zu laſſen, und auf die deßhalb eingehenden Viſitations-Protokolle der Commiſſion das Nöthige zu veranlaſſen.

§. 49. In Anſehung des dritten Gegenſtandes hat die Haupt-Direction vorzüglich darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchließende Rechnung, längſtens ſechs Wochen nach Ablauf dieſes Termins bei ihr eingehe, und nach geſchehener prompten Abnahme an Unſere Ober-Rechen-Kammer eingeſandt werde.

§. 50. Auch ſoll bei der jährlichen Verſammlung der Landſtände, ſelbigen eine Nachweiſung von der letztjährlichen Verwaltung der Anſtalt im Extract vorgelegt, und denſelben von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General- und Special-Rechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anweſenden Mitglieder der Haupt-Direction zu übernehmen hat, Nachricht ertheilt werden. Und eben dies ſoll dann auch dem Städte-Directorio, jedoch nur ſchriftlich, geſchehen.

§. 51. Der Etat des Hauſes wird jährlich von der Haupt-Direction entworfen, und vor Einſendung zur Approbation an Unſer General-Directorium denen zum Landtage verſammelten Ständen ſo wie dem Städtedirectorio zur Durchſicht und Genehmigung vorgelegt.

§. 52. Bei dieſer Gelegenheit wird zugleich die Frage, ob und in wie fern die Beiträge zu erniedrigen oder nicht? geprüft und das Nöthige darüber von der Haupt-Direction feſtgeſetzt.

§. 53. Vorſpann wird in den Land-Armen-Angelegenheiten gar nicht gegeben, ſondern die Mitglieder der Haupt-Direction müſſen die nöthigen Reiſen auf eigene Koſten vornehmen, und in allen Vorfallenheiten, wo Reiſen nöthig, ſollen die Fuhren aus der Land-Armencaſſe bezahlt werden, wie dies in der Inſtruction, ſo für die Haupt-Direction entworfen werden wird, näher beſtimmt werden.

§. 54. Mit dem Schluſſe jeden Caſſenquartals ſendet die Haupt-Direction die in deren Inſtruction vorgeſchriebenen Liſten und Caſſenabſchlüſſe an Unſer General- ꝛc. Directorium ein.

VI. Von Versorgung einheimischer Armen.

§. 55. Ob zwar durch diese Land-Armen-Anstalt der Bettelei gesteuert werden soll, so werden durch selbige dennoch die Vorschriften wegen Versorgung der einheimischen wirklichen Armen und Hülfsbedürftigen keinesweges aufgehoben, vielmehr die Edicte vom 21. Januar 1725, 30. November 1739, 6. November 1740 und 28. April 1748 hiermit von neuem wiederholt, und daher sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten zu deren genauen Beobachtung hiermit angewiesen.

§. 56. Sollte indessen der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt nach der Bestimmung des §. 4. eine noch größere Ausdehnung gegeben werden können, so werden Wir eine Erleichterung der Obrigkeiten und Communen einheimischer Armen demnächst gerne sehen; vor der Hand aber muß es dabei sein Bewenden behalten, daß das Armenhaus sich mit den einheimischen Armen nur unter denen im §. 2. bestimmten Modalitäten beschäftigt. Uebrigens

§. 57. Behalten Wir Uns vor, vorstehendes Reglement in der Folge, so oft es nöthig und zweckdienlich werden dürfte, nach darüber gehaltenem Rath mit Unsern getreuen Neumärkischen Ständen, zu erweitern, abzuändern, oder zu ergänzen. Und damit dasselbe zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll es in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt, und an allen öffentlichen Oertern angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Land-Armen-Reglement für die Neumark vom 12. Mai 1800. E. S. Th. 10. S. 2911 Nr. 28. de 1800.)

(Zusatz 9.) Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die Uckermark.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, in der Cabinetsordre vom 29. Febr. 1796 der von den Uckermärkschen Ständen projectirten Land-Armen-Anstalt Höchstdero Beifall und Wohlgefallen zu widmen, und solche zu genehmigen geruhet, Wir, nach vorhergegangener Zuziehung Unserer getreuen Uckermärkschen Stände und nach reiflicher Erwägung aller dahin einschlagenden Gegenstände, folgendes Reglement für diese zu Prenzlau errichtete Uckermärkische Provinzial-Anstalt haben entwerfen lassen, dessen Beobachtung hiermit befohlen wird, und worauf auf das strengste gehalten werden soll.

Endzwecke der Anstalt.

Die Endzwecke der Uckermärkschen Land-Armen-Anstalt bestehen darin:

1) die auf Bettelei betroffenen Vagabunden aufgreifen, zum Armenhause bringen, und dort verpflegen, aber auch nach Maßgabe ihrer Kräfte beschäftigen und zur Arbeitsamkeit gewöhnen zu lassen.
2) Den im Dienste des Vaterlandes grau gewordenen Uckermärkschen Invaliden für ihre übrige Lebenszeit eine angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.
3) Jeden Ort strenger, wie bisher hat geschehen können, zur Erfüllung seiner Pflicht in Versorgung der einheimischen Armen anhalten zu lassen.

Das Land-Armen-Reglement vom 16. Juni 1791 wird zur Grundlage bei der Uckermärkschen Land-

Da diese Endzwecke, in so fern sie bei den übrigen in der Churmark errichteten Land-Armenhäusern beabsichtigt worden, in den Districten der letztern, wie die Erfahrung gezeigt hat, erreicht worden sind; so wird bei der Uckermärkschen Land-Armen-Anstalt das Land-Armen-Reglement vom 16. Juni 1791 zur Grundlage angenommen und gegenwärtiges Special-Reglement enthält diejenigen Abweichungen und näheren Erläuterungen, welche bei der Uckermärkschen Land-Armen-Anstalt, nach Maßgabe der Verschie-

Armen-Anstalt angenommen.

denheit ihrer Endzwecke und der Localität nöthig befunden, und von den Uckermärkschen Ständen gewünscht worden sind.

I. Von der Aufhebung der Bettelei und der Versorgung und Beschäftigung der aufgegriffenen Armen.

Zeit der Eröffnung der Anstalt und Zahl, worauf solche eingerichtet.

§. 1. Es hat dabei, daß das Uckermärksche Armenhaus bereits am 1. Juni 1796 eröffnet worden ist, sein Bewenden, und ist solches für jetzt auf 24 Arme eingerichtet worden.

District der Anstalt.

§. 2. Zum District der Uckermärkschen, zu Prenzlau errichteten Land-Armen-Anstalt gehören für jetzt sämmtliche, sowohl im Uckermärkschen als im Stolpeschen Kreise belegenen Rittergüter, ingleichen die Städte Prenzlau und Strasburg,

Ausnahme.

§. 3. Dahingegen bleiben die in der Uckermark belegenen Königlichen Domainen- und Schulämter und deren Pertinentien, ingleichen die zur Herrschaft Schwedt gehörigen Güter, sämmtliche übrige Uckermärksche Städte, und endlich diejenigen Rittergüter, welche bisher zum Strausbergschen Land-Armenhause ihre Beiträge entrichtet haben, vor der Hand in der Association des letztern.

Jeder Bettler soll aufgegriffen werden.

§. 4. Ein jeder, welcher sich in dem §. 2. benannten Districte bei dem Betteln betreffen läßt, soll ohne Unterschied des Standes, Gewerbes, Religion und Alters aufgegriffen und zum Transport in das Land-Armenhaus zu Prenzlau befördert werden.

Auch fechtende Handwerksburschen, unconcessionirte Musikanten, Taschenspieler u. dgl.

§. 5. Zu den Bettlern werden auch die fechtenden Handwerksburschen, und reisende Jäger, wenn sie sich das sogenannte Fechten oder Betteln erlauben, und ferner diejenigen gerechnet, welche ohne besondere Erlaubniß des General-Ober-Finanz-Krieges- u. Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten-, Taschen- u. Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen sich Geld zu verdienen suchen.

Wie es mit den bettelnden Invaliden gehalten werden soll.

§. 6. Der bettelnde Invalide, welcher den Gnadenthaler, oder die für die Uckermärkschen Invaliden bestimmte Unterstützung erhält, oder in einem Invalidenhause versorgt ist, soll, wenn er zum erstenmal aufgegriffen wird, zu seiner Correction sechs Monat im Hause für die Anstalt arbeiten, und unterdessen sein Gnadenthaler oder Unterstützungssumme, dem Hause anheim fallen; zum zweiten Mal aber seiner Begnadigung verlustig sein, und aus dem Armenhause nicht wieder entlassen werden, es sei denn, daß er nach Verlauf mehrerer Jahre nachweisen könnte, daß er sich gebessert und ein sicheres Unterkommen außer dem Hause habe.

Die Aufgreifung der Bettler wird bei Strafe befohlen.

§. 7. Sämmtlichen Officianten, vorzüglich aber den Gutsbesitzern, Pächtern, Schulzen und Krügern wird es zur Pflicht gemacht, die in dem Districte des Armenhauses sich zeigenden Bettler aufgreifen, und in das Land-Armenhaus befördern zu lassen. Wer einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe, Schulzen, Krüger, Schenk- und Gastwirthe in die doppelte; Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten die Magistratspersonen, und auf dem platten Lande die auf ihren Rittersitzen sich aufhaltenden Gutseigenthümer, oder die ihre Stelle vertretenden Pächter, Verwalter und Justitiarien verstanden werden, in die vierfache Geldstrafe verfallen sein.

Dahingegen sollen diejenigen Schulzen, welche die meisten Bettler aufgreifen, und in das Land-Armenhaus abliefern, oder sich sonst durch besondern Fleiß

und Eifer in Befolgung dieses Reglements auszeichnen werden, auf den Vorschlag der Direction aus den Fonds der Anstalt belohnt werden.

§. 8. Die Land- und Steuerräthe, ingleichen die Forstbedienten und die Polizei-, Land- und Kreis-Ausreuter, sollen vorzüglich darauf sehen, daß sich kein Bettler einschleiche, sie sollen daher, wenn sie dergleichen bei den fleißig vorzunehmenden Visitationen finden, solche aufheben und an die Schulzen der nächstbelegenen Dörfer abliefern lassen.

Wie bei der Aufgreifung verfahren werden soll.

§. 9. Wer einen Bettler aufgreift, muß denselben an den nächsten Gutsbesitzer, Pächter oder Schulzen zur weitern Beförderung in das Armenhaus abliefern, weil einer von diesen den zur Aufnahme in das letztere erforderlichen Aufgreifungsschein, in welchem die Gründe der Aufgreifung, der Name des Aufgegriffenen, der Ort und die Zeit der Aufgreifung, die Zeit der Absendung, und die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effecten, ingleichen die dem Führer vorgeschossenen Zehrungskosten des Aufgegriffenen, welche täglich auf zwei Groschen bestimmt werden, genau verzeichnet werden, ausstellen, auch dem zum Transport erforderlichen Führer mitgeben muß.

Von Ablieferung des Aufgegriffenen in das Armenhaus.

§. 10. Bei Ablieferung des aufgegriffenen Bettlers in das Armenhaus muß der Führer den erhaltenen Aufgreifungsschein dem Syndico übergeben, und von demselben seine Abfertigung und die Ausstellung eines Attestes über die Ablieferung des Bettlers und der bei ihm gefundenen Effecten gewärtigen, und letzteres dem Absender zurückbringen.

Abfertigung des Führers.

§. 11. Der Syndicus muß des Endes bei der Ablieferung eines Armen sogleich durch einen der übrigen Officianten des Hauses herbeigerufen und der Führer von ihm nicht aufgehalten werden. Sollte daher der Syndicus oder ein in seiner Abwesenheit von ihm zu bestellender qualificirter Stellvertreter nicht in Prenzlau gegenwärtig sein, so muß der Hausvater entweder einen der zu Prenzlau anwesenden Directoren der Anstalt herbeirufen, oder äußersten Falls den Führer selbst abfertigen.

§. 12. Dem Führer werden bei der Ablieferung des Bettlers die im Aufgreifungsscheine verzeichneten Zehrungskosten, desgleichen drei gute Groschen für die Meile an Transportgebühren, welche, in so fern zwei Führer nothwendig gewesen und gebraucht worden sind, verdoppelt werden, ingleichen die in §. 13. erwähnten Fuhrkosten und Gebühren des Begleiters, vom Syndico erstattet, welcher solche in Rechnung bringt.

Wie es zu halten, wenn der Aufgegriffene den Weg nicht zu Fuße machen kann.

§. 13. Wenn ein Aufgegriffener wegen Alters oder Kränklichkeit die Reise zum Armenhause nicht zu Fuße machen kann, so muß der Absender für denselben einen zweispännigen Wagen besorgen, wofür bei der Ablieferung für die Meile vier Groschen auf jedes der beiden Pferde vergütigt werden. Dieser Wagen und Gespann werden auf den, aus den Transport-Routen zu ersehenden Stationen, von Station zu Station gewechselt; so wie denn auch auf diesen Stationen dem Führer noch ein besonderer Begleiter vom Schulzen oder Vorsteher des Orts von Station zu Station mitgegeben werden muß, welcher von dem Führer drei Groschen für die Meile erhält.

Von der Vernehmung des Aufgegriffenen.

§. 14. Sobald der Führer entlassen worden ist, wird der Eingebrachte vom Syndico, oder in dessen Abwesenheit von Prenzlau, von einem der nächsten Directoren zum Protokoll vernommen:

wie er mit Vor- und Zunamen heiße, wie alt, woher gebürtig und welcher Religion, auch ob er ledig oder verheirathet sei und Kinder habe,

wo sich dieselben aufhalten, auch welche Verwandte oder Angehörige er habe, welches Gewerbe er vormals betrieben oder erlernt, woselbst sich derselbe bisher aufgehalten habe, zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt sei?

In diesem Protokoll muß auch das Datum der Ueberlieferung an den Hausvater des Armenhauses, wie auch welche Effecten und ob und wie viel der Arme baares Geld bei sich gehabt hat, auch ob und wie viel Zehrungskosten dem Führer haben erstattet werden müssen, bemerkt werden. Dieses Protokoll muß der Syndicus mittelst gutachtlichen Berichts bei der Direction zur weitern Verfügung einreichen.

Wie es zu halten, wenn ein Einheimischer aufgegriffen ist.

§. 15. Wenn aus diesem Protokoll erhellet, daß ein Gutsbesitzer oder Gemeine den gesetzlichen Vorschriften wegen Versorgung der einheimischen Armen gemäß, den Bettler unterhalten muß, so wird solcher zwar vorläufig in das Haus aufgenommen, die Direction muß es aber mit Zuschickung des Protokolls sogleich dem angegebenen Gutsbesitzer oder Gemeine melden, und wenn die Angabe richtig befunden wird, so muß der schuldige Theil sowohl Transport- als Unterhaltungskosten erstatten.

Wenn der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig ist.

§. 16. Ist der Eingebrachte eines Verbrechens verdächtig, so wird derselbe sofort dem Stadtgerichte zu Prenzlau überliefert, und liegt demselben die weitere Untersuchung nach den Bestimmungen des §. 93. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791, und des Edicts vom 21. Juli 1787 ob.

Ablieferung des Eingebrachten an den Hausvater.

§. 17. Qualificirt sich der Bettler zur Aufnahme in das Armenhaus, so wird solcher mit einem von dem Syndico ausgestellten, den Vor- und Zunamen des Bettlers enthaltenen Receptions-Scheine dem Hausvater übergeben.

Reinigung desselben.

§. 18. Nachdem der Hausvater die Ankunft des Armen in seinem Buche bemerkt hat, so übergiebt er denselben, je nachdem er männlichen oder weiblichen Geschlechts ist, dem Thürsteher oder dessen Frau.

§. 19. Diese bringen ihn sogleich in das Reinigungszimmer, wo er vollkommen gereinigt, gebadet, gekämmt und völlig in reine Hauskleidung eingekleidet wird.

Besichtigung desselben durch den Arzt.

§. 20. Während dieses geschieht, muß der Hausvater dem Arzte die Ankunft des Bettlers bekannt machen, welcher letztere sich sogleich im Hause einfindet, und den innern und äußern Gesundheitszustand des Eingebrachten untersucht.

Behandlung desselben, wenn er krank ist.

§. 21. Ist letzterer krank, so wird er in das Krankenzimmer gebracht, und ihm sogleich die nöthige Arzenei und Diät vorgeschrieben.

§. 22. Arme, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet, oder wahnsinnig sind, werden zwar vorläufig in die Anstalt aufgenommen; es muß aber an die Direction zur weitern Verfügung ungesäumt berichtet werden.

§. 23. Bei der Aufnahme der Weibspersonen muß der Arzt ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob selbige schwanger sind, und etwaigen Verheimlichungen der Schwangerschaft und Geburt zuvor zu kommen bemüht sein.

Gesunde Arme werden zur Arbeit angewiesen.

§. 24. Ist der Angekommene gesund, so muß ihm der Hausvater seinen Platz im Arbeits- und Speisesaale, und seine Schlafstelle, ingleichen seine Arbeit im Arbeitssaale anweisen, und ihm,

wenn er unwissend ist, in den vorgeschriebenen Arbeiten Unterricht geben.

Art der Arbeit.

§. 25. In der Regel werden sämmtliche Arme mit der Baumwollenspinnerei beschäftigt, doch kann der Hausvater nach Beschaffenheit der Umstände diesem oder jenem Flachs oder Wolle zu spinnen geben, je nachdem sie dazu geschickter sind.

Quantität derselben.

§. 26. Jeder Arme muß täglich, wenn er gesund ist, ein Stück von 20 Fitzen, jede Fitze zu 40 Fäden, nach dem Berliner Haspel, dessen Umfang $3\frac{1}{4}$ Elle beträgt, es sei in Baumwolle, Wolle oder Flachs, spinnen.

Uebergespinnst.

§. 27. Was ein Armer über ein Stück spinnt, wird ihm als Uebergespinnst, über dessen Betrag der Hausvater mit jedem Armen ein Buch führt, zu gute gerechnet, und am Ende jeder Woche baar ausgezahlt. Jedes Stück vom Uebergespinnste wird in den ersten sechs Wochen nach der Aufgreifung mit 3 Pf. und in der Folge mit 6 Pf., denjenigen aber, die ein Jahr lang Uebergespinnst geliefert haben, mit 9 Pf. bezahlt.

Arme können bei ökonomischen Verrichtungen zugezogen werden.

§. 28. Dem Hausvater wird gestattet, sich der Armen auch zu Verrichtungen in der Oekonomie zu bedienen. Für diejenigen, welche fortwährend hierzu gebraucht werden, wird alles Gespinnst, welches sie nebenher besorgen, als Uebergespinnst berechnet, und mit dem höchsten Satze zu 9 Pf. für das Stück vergütigt.

Die Armen müssen beständig beschäftigt werden.

§. 29. Da die im Hause befindlichen gesunden Armen zur beständigen nützlichen Thätigkeit gewöhnt werden sollen, so müssen sie selbst dann, wenn sie ihr tägliches Pensum schon beschafft haben, die noch übrige Zeit entweder mit Uebergespinnst, oder mit anderer Arbeit für sich, als Nähen, Stricken u. dgl. zubringen.

Wann die Arbeit des Morgens anfängt und wie lange sie dauert.

§. 30. Die Armen werden alle Morgen um 4 Uhr vom Thürsteher geweckt, da ein jeder aufstehen, sich waschen, ankleiden und sein Bette machen muß.

§. 31. Um fünf Uhr fängt die Arbeit in den Arbeitssälen an, und dauert ununterbrochen bis sieben Uhr fort.

Erste Freistunde.

§. 32. Von sieben bis acht Uhr wird gefrühstückt und ist zugleich die erste Freistunde.

§. 33. Um acht Uhr fängt die Arbeit wieder an, und dauert bis zwölf Uhr.

Zweite Freistunde.

§. 34. Um zwölf Uhr ruft der Thürsteher zum Mittagsessen, und nach demselben ist bis ein Uhr die zweite Freistunde.

§. 35. Um ein Uhr nimmt die Arbeit wieder ihren Anfang, und dauert bis sieben Uhr.

§. 36. Um sieben Uhr ruft der Thürsteher zum Abendessen, und nach demselben haben die Armen bis neun Uhr die letzten Freistunden.

Benutzung der Freistunden.

§. 37. Während der Freistunden werden die Armen vom Thürsteher auf dem Hofe und im Garten herumgeführt, und darf keiner, der nicht krank, oder anderweitig beschäftigt ist, von denselben zurückbleiben.

Verhaltung der Armen während der Mittags-Mahlzeit.

§. 38. Jeder Arme ist verbunden, wenn der Thürsteher ruft, sich in dem Speisesaale einzufinden. Wer sich zur rechten Zeit nicht einfindet, soll mit Entziehung des Essens bestraft werden.

§. 39. Im Speisesaale soll jeder angezogen, anständig und ruhig erscheinen, sich ohne Lärm und Geschrei an dem ihm angewiesenen Platz niedersetzen, und

ſich bei dem Gebete, welches der Hausvater vor und nach dem Eſſen laut verrichtet, andächtig bezeigen.

§. 40. Wer die Ordnung im Speiſeſaale ſtört, ſoll aus demſelben verwieſen, und nach den Umſtänden einen bis drei Tage mit Waſſer und Brot geſpeiſet werden.

Beſtrafung derjenigen, die das Tiſchgeräth beſchädigen.

§. 41. In gleicher Art wird derjenige geſtraft, der das Tiſchgeräth zerſchneidet, oder auf andere Art muthwillig verdirbt.

Art der Speiſung.

§. 42. Die Speiſen werden nach dem von der Direction genehmigten Küchenzettel verabreicht, und das Bier des Mittags jedem in einer beſondern Kanne gereicht.

Speiſung der Kranken.

§. 43. Die Kranken erhalten diejenigen Speiſen, welche der Arzt ihnen als dienlich vorſchreibt.

Die Geſchlechter ſollen ſeparirt werden.

§. 44. Die Weibsperſonen ſollen von den Mannsperſonen durchgängig, und auch bei dem Eſſen getrennt werden. Hiervon findet jedoch, beſonders im Winter, eine Ausnahme, in ſo fern die Anzahl der Armen ſich nicht über 10—12 beläuft, ſtatt.

Reinhaltung des Hauſes.

§. 45. Sobald die Armen bei der Arbeit ſind, werden die Schlafſäle, Gänge und Treppen von dem Thürſteher und ſeiner Frau rein gekehrt und zur gehörigen Zeit geſcheuert, auch im ganzen Hauſe, beſonders aber in den Arbeitsſälen, allenfalls zu wiederholten Malen, mit Eſſig geräuchert.

§. 46. In den Freiſtunden werden die Fenſter der Arbeitsſäle Winter und Sommer geöffnet, und ein Gleiches findet in den Schlafſälen den ganzen Tag über ſtatt.

Baden der Armen.

§. 47. Zur Geſundheit und Reinlichkeit werden die Häuslinge öfters zum Baden angehalten.

Verbot des Tabackrauchens und Verhalten in Anſehung des Feuers und Lichts.

§. 48. Auf den Schlaf- und Arbeitsſälen darf ſchlechterdings kein Taback geraucht, und muß überhaupt mit Feuer und Licht auf das behutſamſte umgegangen werden.

Zeit des Schlafengehens.

§. 49. Abends um neun Uhr, nachdem der Thürſteher und deſſen Frau die Armen in die Schlafſäle geführt haben, müſſen ſich ſolche völlig ausziehen, zu Bette legen, und ruhig ſein, welchemnächſt ſowohl die Arbeits- als Schlafſäle durch den Thürſteher verſchloſſen werden.

Kleidung der Armen und zwar der Mannsperſonen.

§. 50. Jeder Arme erhält bei der Aufnahme reine Kleidung, welche bei den Mannsperſonen aus einem Hemde, zwei Paar Hoſen resp. von weißem Tuche für die ſieben Winter-, und leinenem Zeuge für die fünf Sommermonate, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuhe, einer Weſte ohne Aermel, von weißem Tuche, einer blautuchenen Jacke, einer leinenen Schürze und einem runden Hute beſteht.

Der Weibsperſonen.

§. 51. Die Kleidung der Weibsperſonen beſteht aus einem Hemde, einem Paar wollener Strümpfe, einem Paar Schuh, einem Camiſol und Rock von blauem Tuche, einer bunt-leinenen Schürze, einem Halstuche und einer Kappe.

Auszeichnung der Armen durch Kleidung.

§. 52. Sowohl auf der Jacke der Manns-, als auf dem Camiſol der Frauensperſonen ſind oben auf der rechten Schulter die Buchſtaben: U. A. H. (d. i. Uckermärkſches Armenhaus) von weißem Bande aufgeheftet.

Die Kleidung soll reinlich und unzerrissen sein.

§. 53. Die Armen sollen immer reinlich und nie zerrissen gehen, und kann die Frau des Hausvaters diejenigen Armen, welche hierzu tüchtig sind, bei der von ihr zu besorgenden Ausbesserung der Kleidungsstücke gebrauchen.

Vom Ersatz der alten Kleidungsstücke.

§. 54. Werden in der Folge Kleidungsstücke durch den Gebrauch so abgetragen, daß sie nicht mehr ausgebessert werden können, so soll der Hausvater dem Armen ein neues geben; jedoch muß jeder Arme seine Kleidungsstücke, bei Vermeidung dafür gestraft zu werden, so viel wie möglich in Ordnung halten u. schonen.

Vom Wechseln der Wäsche.

§. 55. Sämmtliche Arme sollen Sonntags früh reine Leibwäsche und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten.

Von Bestrafung der Excesse.

§. 56. Die Excesse der Armen werden nach Beschaffenheit der Umstände durch Entziehung des Essens und Reduction auf Wasser und Brot, auf einen bis höchstens auf drei Tage, durch Einschränkung der Freistunden, auf gleiche Zeit, durch körperliche Züchtigung, welche der Hausvater, jedoch bis höchstens auf drei Schläge, selbst verfügen und durch den Thürsteher verrichten lassen kann, und durch Tragen des Klotzes bestraft.

Wenn die Strafe stattfindet.

§. 57. Die gedachte körperliche Züchtigung findet besonders bei Zanken und Muthwillen, und bei solchen Vergehungen, die des Beispiels wegen auf der Stelle geahndet werden müssen, das Tragen des Klotzes auf 8 Tage bis 4 Wochen bei Versuchen der Armen, aus dem Hause zu entweichen, und die Einschränkung der Freistunden oder der Kost, bei offenbarer Faulheit, Verderben des Gespinnstes u. s. w. statt; wie denn eine gleiche Strafe auch alsdann angewendet werden soll, wenn ein geübter Spinner einen Theil seiner Arbeit einem andern überläßt, leihet oder vertauscht, oder gar Entwendung des Gespinnstes, der Materialien und Geräthschaften vorgenommen werden.

Anwendung härterer Strafen.

§. 58. Wenn keine Besserung des bestraften Armen erfolgt, oder der Hausvater eine härtere Strafe als drei Schläge, achttägiges Klotztragen, oder dreitägige Einschränkung der Freistunden oder Kost, nöthig findet, so muß er sich nicht herausnehmen, eine von diesen Alternativen zu überschreiten, sondern den zu bestrafenden Vorfall der Direction oder dem Syndico des Armenhauses zur Untersuchung und Ahndung anzeigen.

Wo die Beschwerden angebracht werden sollen.

§. 59. Alle etwanigen Beschwerden der Armen müssen, in so fern der Hausvater solche nicht durch gütliche Vorstellungen beilegen kann, der Direction oder dem Syndico der Anstalt angezeigt werden, welche denselben nach Befund der Umstände abzuhelfen beflissen sein werden.

Jeder muß sich bei dem Gottesdienste einfinden.

§. 60. Jeder Arme, außer den Juden, muß sich bei dem jedesmaligen Gottesdienste zur bestimmten Stunde einfinden.

Sich dabei ordentlich betragen.

§. 61. Ein jeder soll sich dabei ehrerbietig und andächtig betragen, und auf keine Art die Andacht stören.

Wie es mit Austheilung der Gesangbücher zu halten.

§. 62. Die Gesangbücher werden am Sonntage Morgen durch den Hausvater an die Armen ausgetheilt, und soll jeder das erhaltene Gesangbuch Sonntag Abend wieder abliefern.

Wie es zu halten, wenn einer zur Com-

§. 63. Wer zur Communion gehen will, welche alle sechs Wochen Sonntags ausgetheilt wird, muß sich Donnerstags vor-

munion gehen will.

her bei dem Hausvater melden, welcher solches dem Prediger anzeigt.

Wie die Kinder beschäftigt werden.

§. 64. Die Kinder im Armenhause werden nach einer Stadtschule geschickt, und von dem Schulmeister daselbst in den gewöhnlichen Schulstunden unterrichtet.

§. 65. Außer diesem Unterricht werden sie von dem Hausvater und dessen Frau zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit angehalten, und zur Thätigkeit gewöhnt.

Sie sollen unter beständiger Aufsicht gehalten werden.

§. 66. Sie bleiben daher unter beständiger Aufsicht des Hausvaters und seiner Frau, werden so viel wie möglich, und auch bei dem Essen, von den übrigen Armen abgesondert, auch des Nachts zum Schlafen nach Verschiedenheit des Geschlechts und Alters unter die Officianten und Domestiken des Hauses vertheilt.

Diejenigen, so sich auszeichnen, sollen belohnt werden.

§. 67. Kinder, welche sich ein ganzes Jahr hindurch vorzüglich durch Fleiß und gute Aufführung hervorgethan haben, sollen der Direction angezeigt werden, welche auf ihre angemessene Belohnung Bedacht nehmen wird.

Sie sollen in der Folge weiter untergebracht werden.

§. 68. Sobald die Kinder das nöthige Alter und die gehörigen Kenntnisse im Christenthume erreicht haben, müssen sie bei einer Brotherrschaft, oder Lehrherrn untergebracht werden, worauf die Direction ihr besonderes Augenmerk zu richten hat.

Von den bettelnden Juden und deren Behandlung.

§. 69. Die im District des Armenhauses bettelnden Juden werden gleich andern Bettlern aufgegriffen, in das Armenhaus gebracht und hier zur Arbeit angehalten.

§. 70. Sie können sich nicht entbrechen, mit den übrigen im Armenhause befindlichen Armen zu essen.

Gottesdienst derselben.

§. 71. Die Judenschaft zu Prenzlau muß einen sichern und rechtschaffenen Mann aus ihrer Gemeine ernennen, welcher die im Armenhause befindlichen Juden am Sabbath zu ihrem Gottesdienst abholt, und nach Endigung desselben wieder zurückbringt, und ist die Judenschaft, wenn jene unterdessen entweichen, dafür verantworlich.

§. 72. Was die im Hause befindlichen Juden am Sabbath und den übrigen jüdischen Feiertagen versäumen, müssen sie am Sonntage nacharbeiten.

Wie es mit dem Begräbnisse der im Hause sterbenden Armen gehalten werden soll.

§. 73. Stirbt ein Armer im Hause, so muß der Hausvater den Todesfall dem Syndico sofort melden, und das Begräbniß besorgen, zu dessen Kosten der etwa vorhandene Rest des Uebergespinnstes, ingleichen das etwa mitgebrachte Vermögen des Verstorbenen, verwandt werden soll.

Wer denselben beerbt.

§. 74. Den Ueberrest des Uebergespinnstes und das mitgebrachte Vermögen und die Effekten, welche während ihres Aufenthalts im Hause vom Hausvater unter Controle des Syndici gehörig verwahrt worden sind, erhalten die Verwandten oder Erben des Verstorbenen, wenn sie bekannt sind, und die Casse des Hauses kann nur bei gänzlicher Unbekanntheit derselben darauf Anspruch machen.

Wie lange ein Armer im Hause verbleiben soll.

§. 75. Die Zeit und Dauer des Aufenthalts eines Armen im Hause wird, wenn er zum ersten Male aufgegriffen wird, in der Regel auf zwei Jahr bestimmt, jedoch muß der Arme vor seiner Entlassung bestimmt angeben und mit einiger Wahrscheinlichkeit nachweisen, wo und auf welche Art er sich künftig ernähren will.

§. 76. Wer zum zweiten Mal als Bettler aufgegriffen wird, soll in der

Regel nie wieder entlassen werden; und diese Vorschrift ist jedem Armen bei seiner ersten Freilassung zu Protokoll bekannt zu machen.

In welchem Falle diese Zeit abzukürzen ist.

§. 77. Die Churmärksche Kammer kann jedoch, auf den nach dem §. 144. von der Direction an dieselbe zu erstattenden Bericht, die Dauer des Aufenthalts des Armen im Armenhause in dem Falle abkürzen, wenn sich aus dem Berichte des Hausvaters über die gute Aufführung desselben, und aus dem nach den Spinnrechnungen zu beurtheilenden Fleiße desselben ergiebt, daß der Endzweck der Anstalt, ihn zum thätigen Leben zu gewöhnen, erreicht worden ist, und sich eine schickliche Gelegenheit zur anderweitigen Unterbringung desselben ereignet, zu deren Ausmittelung beizutragen die Direction sich bemühen wird.

Wie bei Entlassung der Armen verfahren werden soll.

§. 78. Diejenigen Armen, welche entlassen werden, bekommen ihre mitgebrachten Kleidungsstücke, Geld und Effecten, und außerdem, wenn ihr mitgebrachtes Geld nicht zureicht, einen Zehrpfennig, welcher auf einen Groschen für die Meile, bis zu demjenigen Orte, wo ihr bleibendes Unterkommen zu finden sie nachweisen können, und wohin sie sich daher begeben wollen, bestimmt wird.

Die Vorschriften des Reglements sollen den Armen bekannt gemacht werden.

§. 79. Alle hier festgesetzte Punkte sollen auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende solche, so weit sie die Armen betreffen, gleich nach geschehener Einkleidung ihnen vom Hausvater vorgelesen, und dieses von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

II. Von der Versorgung der Invaliden.

Anzahl der zu versorgenden Invaliden.

§. 80. Es sollen aus den Fonds der Anstalt 34 Invaliden, wovon 30 auf das platte Land, 3 auf Prenzlau und einer auf Strasburg gerechnet werden, eine Unterstützung erhalten.

Worin diese Versorgung bestehe.

§. 81. Diese Unterstützung besteht in der Regel in 20 Thaler für einen jeden.

§. 82. Die Erhöhung dieses Satzes bleibt auf den Fall, wenn die Preise der Bedürfnisse sich beträchtlich erhöhen sollten, vorbehalten.

§. 83. Auch sollen solche Invaliden, welche vorzüglich hülfsbedürftig sind, von Zeit zu Zeit, in so fern der dazu bestimmte Fond hinreicht, eine extraordinaire Beihülfe erhalten.

Wie den Invaliden diese Versorgung gereicht wird.

§. 84. Ein jeder in die Anstalt aufgenommene Invalide kann die nach dem §. 81. ausgesetzte Unterstützungssumme, gegen eine von demselben ausgestellte, und von der Gerichts-Obrigkeit oder deren Stellvertreter oder Gerichtshalter attestirte Quittung, bei dem Justitiarius des Armenhauses monatlich abholen, und an seinem gewöhnlichen Wohnorte verzehren.

Wer dazu aufgenommen werden soll.

§. 85. Zur Aufnahme in diese Anstalt sollen vorzüglich Ukermärksche Invaliden aus dem associirten Districte genommen, und nur in deren Ermangelung andere zur Erfüllung der Anzahl zugelassen werden.

§. 86. Die Direction der Ukermärkschen Land-Armen-Anstalt entscheidet über die Aufnahme der Invaliden in dem ihr im 6. Abschnitte vorgezeichneten Gange, und müssen daher Aufnahme-Gesuche bei derselben angebracht werden.

III. Von der Association der Stände und den Fonds der Anstalt.

Der Fond besteht hauptsächlich aus

§. 87. Der Fond, aus welchem die Land-Armen- und Invaliden-Anstalt unterhalten wird, besteht hauptsächlich aus den Bei-

den Beiträgen der Gutsbesitzer und Eingesessenen.

trägen der Gutsbesitzer und der übrigen Eingesessenen in der associirten Provinz.

Repartition der Beiträge.

§. 88. Diese Beiträge werden verhältnißmäßig und zwar nach den bei den übrigen Land-Armen-Anstalten angenommenen Sätzen unter sämmtliche Gutsbesitzer und Eingesessene repartirt, und es gilt auch hierbei der Grundsatz, daß ein jeder zu denselben in eben demselben Maße beitragen müsse, als er dem Zuspruche des Bettlers bisher unterworfen gewesen ist.

Befreiung der Hirten und Einlieger von denselben.

§. 89. Hirten und Einlieger sollen, weil sie selbst bedürftig sind, mit allem Beitrage zur Land-Armen- und Invaliden-Anstalt verschont werden.

Welche Classen einen geringern Beitrag entrichten.

§. 90. Aus gleichem Grunde sollen auch Land-Handwerker, Krüger, Fischer, Theerbrenner, Ziegelbrenner, Gärtner, Feldscheerer und Schäfer einen geringern Satz beitragen, als bei den übrigen Land-Armenhäusern angenommen worden ist.

Beitrag der Städte Prenzlau und Strasburg.

§. 91. Mit den Städten Prenzlau und Strasburg ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß Prenzlau ein Aversional-Quantum von 204 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf., und Strasburg ein desgleichen von 75 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. alljährlich zur Armen-Anstalt beitragen soll.

Wie die Beiträge eingezogen werden.

§. 92. Sämmtliche Beiträge des platten Landes werden mittelst vierteljährlicher Vorausbezahlung an den Rendanten der Anstalt, bei Vermeidung der durch den Kreis-Ausreiter mittelst Requisition des Kreis-Directorii zu bewirkenden Executionen, entrichtet.

§. 93. Dahingegen haften die Magistrate zu Prenzlau und Strasburg für prompte vierteljährige Vorausbezahlung obiger Aversional-Summen, und sie müssen solche daher zu rechter Zeit nach einem Verhältnisse, dessen vorschriftsmäßige Regulirung, unter Authorisation der vorgesetzten Behörden, ihnen überlassen bleibt, von den Einwohnern einziehen.

Erhöhung und Verminderung derselben.

§. 94. Eine Erhöhung oder Verminderung der jetzt festgesetzten Beiträge nach Maßgabe der Bedürfnisse der Anstalt wird vorbehalten, jedoch ist hierzu die Genehmigung der vorgesetzten Landes-Ober-Polizei-Behörden erforderlich, und soll die Erhöhung ohne dringende Gründe nicht geschehen. Auch sollen die Beiträge nie anders als zur Steurung der Bettelei, Aufhülfe der Armuth und andern gemeinnützigen der ganzen associirten Provinz zu gute kommenden Endzwecken verwandt werden.

Oeffentliche Bekanntmachung, wozu sie verwendet werden.

§. 95. Damit die Eingesessenen der letztern von der vorschriftsmäßigen Verwendung der zu entrichtenden Beiträge und von den Fortschritten der Anstalt jederzeit unterrichtet sind, so soll die Direction der Anstalt alljährlich gegen den Sonntag Lätare allen Predigern in der associirten Provinz einen gedruckten Extract von dem Zustande der Anstalt nach Anleitung des §. 73. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791 zustellen; hievon aber den geistlichen Collegien der Provinz jederzeit Anzeige machen.

§. 96. Dieser Extract soll alljährlich am Sonntage Lätare in sämmtlichen Kirchen der associirten Provinz, und mithin auch in Prenzlau und Strasburg, von den Kanzeln bekannt gemacht, und zugleich eine zweckmäßige Predigt, welche

das Andenken an die abgestellte Bettelei mit Dank erneuert, und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenstande hat, von jedem Prediger gehalten werden.

Alljährliche Collecte zum Besten der Armen-Anstalt.

§. 97. Dabei sollen die Becken an den Kirchthüren ausgestellt und darin zum Besten der Anstalt eingesammelt werden, woraus also ein zweiter Fond für die Anstalt entsteht, und sollen diese Collecten-Gelder alljährlich an den Rendanten der Anstalt von den Inspectoren eingeschickt, zugleich aber der Betrag der Collecte der Direction angezeigt und nachgewiesen werden.

Der etatsmäßige Erwerb der Armen fließt zur Casse.

§. 98. Außer diesen Fonds der Anstalt wird der Betrag des vorschriftsmäßigen Gespinnstes zur Casse der Anstalt berechnet.

Desgleichen die Strafen.

§. 99. Ferner fließen die Strafen der Vergehungen gegen dieses Reglement, nach Abzug des auf die Hälfte bestimmten Denuncianten-Antheils, zur Casse der Anstalt.

Wie auch freiwillige Beiträge.

§. 100. Endlich fließen auch die etwanigen freiwilligen Beiträge zu derselben, und wird die reichliche Entrichtung derselben den Gebern das Bewußtsein einer guten Handlung verschaffen, und Sr. Königlichen Majestät zum Allerhöchsten Wohlgefallen gereichen.

IV. Von der Versorgung der einheimischen Armen.

Einheimische Arme gehören nicht zur Verpflegung dieser Anstalt.

§. 101. Da die Fonds der Anstalt, welche nach den oben angeführten nur zu 24 Armen und zu 34 Invaliden angelegt ist, zur gleichmäßigen Verpflegung der einheimischen Armen in der associirten Provinz nicht hinreichen würden, so kann sich die Anstalt für jetzt mit der letztern nicht befassen.

Sondern jeder Ort hat seine Armen zu versorgen.

§. 102. Vielmehr muß jeder Ort seine Armen nach Vorschrift der Landesgesetze selbst versorgen, und haben die Gerichts-Obrigkeiten auf die Befolgung der letztern ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Mittel dazu.

§. 103. Es sollen daher an einem jeden Orte in der associirten Provinz besondere Armen-Cassen errichtet werden, in so fern solche nicht bereits vorhanden sind.

§. 104. Jedem Orte bleibt überlassen, die Einrichtung zur Versorgung seiner Armen nach den Local-Verhältnissen zu machen.

Wer solche versorgen muß.

§. 105. In Ansehung der Verbindlichkeit der Verwandten eines Armen zu dessen Verpflegung, bleibt es bei den Vorschriften der Landesgesetze.

§. 106. In Ermangelung solcher Verwandten, welche zur Verpflegung eines Armen schuldig und im Stande sind, fällt dieselbe der Obrigkeit und der Gemeinde zu.

Wer den durch Schwachheit des Alters Verarmten versorgen müsse.

§. 107. Der Arme, der durch Schwachheit des Alters verarmt, muß von demjenigen unterhalten werden, der nach den Vorschriften des Landesgesetzes hierzu verbunden ist.

Wen die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines Armen bestimmt.

§. 108. Bei vorkommenden Bedenklichkeiten über die Verbindlichkeit dieser oder jener Gemeinde in der associirten Provinz, zur Unterhaltung eines Armen, oder zum verhältnißmäßigen Beitrage hierzu, hat die Direction der Uckermärckschen Landarmen-Anstalt die nächste Entscheidung, und die Befugniß, wenn eine Gemeinde in Unterhaltung ihrer Armen saumselig sein sollte, die Unterhaltung derselben interimistisch festzusetzen, und den säumigen Gutsbesitzer oder die Gemeinde durch Zwangsmittel dazu anzuhalten.

Rechtsmittel gegen diese Bestimmung.

§. 109. Demjenigen Interessenten, welcher sich bei der interimistischen Entscheidung der Direction nicht beruhigen will, steht frei, darüber bei den höhern Landes-Polizei-Behörden Beschwerde zu führen, oder aber die Sache zur prozessualischen Entscheidung des Obergerichts der Provinz zu bringen.

§. 110. Bis auf einem von diesen Wegen ein anderes festgesetzt worden ist, muß die interimistische Entscheidung der Direction ohne Widerrede befolgt werden.

V. Von dem Verhältnisse der Uckermärkischen Land-Armen-Anstalt gegen die übrigen Churmärkschen Land-Armen-Häuser.

In welches Armenhaus die auswärtigen Bettler gebracht werden sollen.

§. 111. Ein jeder auswärtiger Bettler muß in dasjenige Armenhaus gebracht werden, in dessen District er beim Betteln ertappt und angehalten worden ist.

Eine Zurückschickung von einem Hause in das andere findet nicht statt.

§. 112. Sollte er behaupten, in dem Districte eines andern Hauses gebettelt zu haben, und nicht aufgegriffen worden zu sein, so müssen diejenigen, welche bei der Unterlassung der Aufgreifung desselben gefehlt haben, der jedesmaligen Behörde zur Untersuchung und gesetzmäßigen Bestrafung angezeigt werden.

Wie es mit den von Berlin und Potsdam gekommenen und in dem Districte des Armenhauses aufgegriffenen Armen gehalten werden soll.

§. 113. Dahingegen bleibt es in Ansehung der aus Berlin und Potsdam in den District der Uckermärkschen Anstalt oder aus letzterm nach Berlin und Potsdam gekommenen Bettler bei den Vorschriften der §. 113 — 115. des Land-Armen-Reglements vom 16. Juni 1791, welche auch in Ansehung der Uckermärkschen Anstalt zur Norm dienen müssen.

VI. Von der Direction der Uckermärkschen Land-Armen-Anstalt und deren Verhältnisse gegen die Churmärksche Krieges- und Domainen-Kammer.

Direction des Armen-Hauses.

§. 114. Die Direction der Uckermärkschen Land-Armen- und Invaliden-Anstalt, wird beständig von vier ständischen Mitgliedern unentgeltlich geführt.

Von der Wahl derselben.

§. 115. Die Wahl dieser Direction geschieht jährlich auf den Kreistagen, so daß jährlich einer abgeht, und durch den neu erwählten ersetzt wird. Der erwählte Director muß jedoch, unter Einreichung des Wahlprotokolls, der Churmärkschen Kammer zu ihrer und des General-Directorii Genehmigung angezeigt werden.

§. 116. Keiner, der nicht sechzig Jahr alt ist, kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Wer den Vorsitz dabei führt.

§. 117. In der ersten Direction bestimmt die Anzahl der Stimmen für jedes Mitglied den Vorsitz, in den folgenden hat ihn derjenige, der das Geschäft im vierten Jahre versieht.

Wenn sich die Direction versammelt.

§. 118. Die Direction versammelt sich, so oft es vorkommende Fälle erfordern, in der Regel aber monatlich kurz vor der Versammlung des Uckermärkschen Kreis-Directorii, um diesem die nöthigen Anzeigen zu thun, und durch dasselbe die Provinz von dem Befunde der Anstalt zu benachrichtigen.

Die Direction schließt die Contracte.

§. 119. Die Direction schließt die Contracte mit allen Lieferanten über sämmtliche Consumtions-Artikel und über sämmtliche Bedürfnisse des Hauses, und überzeugt sich von ihrer richtigen Erfüllung.

Hat die Revision der Anstalt.

§. 120. Sie revidirt die Listen vom Zuwachs und Abgang im Hause überhaupt sowohl, als die Lazareth- und Spinn-Listen.

Führt die Aufsicht über dieselbe.

§. 121. Die Direction überzeugt sich durch den Augenschein, und auch oft außer den zur Versammlung festgesetzten Terminen davon, ob den Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichkeit und der Ordnung im Hause nachgelebt wird; ob die Armen gehörig ernähret, erwärmt, gekleidet und behandelt werden, wie auch, ob für die Kranken und Kinder gehörig gesorgt wird.

Sorgt, daß der Endzweck der Anstalt erreicht werde.

§. 122. Sie überzeugt sich ferner davon, ob die Armen dem Geiste der Anstalt gemäß, zur Arbeit und zur Thätigkeit angehalten werden, und ob jeder Officiant seiner Schuldigkeit nachkommt.

Hilft den Beschwerden ab.

§. 123. Sie sucht den vorkommenden Beschwerden prompt und gründlich abzuhelfen, und zwar in so fern solches innerhalb der ihrem Geschäftskreise gesetzten Grenzen geschehen kann, durch unmittelbare Verfügung, sonst aber durch Beförderung der geführten und von ihr untersuchten Beschwerden, zur Entscheidung der Churmärkschen Kammer.

Entscheidet über die Vergehungen, welche Bezug auf das Land-Armen-Wesen haben.

§. 124. Sie entscheidet über diejenigen Vergehungen, der in der associirten Provinz wohnenden Einwohner, welche in Rücksicht auf das Land-Armen-Wesen begangen werden, nach Maßgabe des §. 7. dieses Reglements und nachdem der Justitiarius über einen dergleichen Fall sein Gutachten abgegeben hat.

Wie solche untersucht werden sollen.

§. 125. Zur Untersuchung einer dergleichen Vergehung bedient sie sich des Uckermärkschen Kreis-Directorii, welches auf ihre Requisition solche zu führen schuldig ist, und in so fern die Excesse zu Prenzlau und Strasburg vorgegangen sind, solche durch die Magistrate führen lassen kann.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Direction.

§. 126. Demjenigen, der mit der Entscheidung der Direction nicht zufrieden ist, steht es frei, sich dieserhalb bei der Churmärkschen Kammer und dem General-Directorio zu beschweren, an welche Behörden sodann die Acten von der Direction eingeschickt werden müssen.

Wie es zu halten, wenn höhere Strafen nothwendig.

§. 127. Wenn die Direction und der Justitiarius dafür halten, daß auf eine höhere Strafe als die im §. 7. zu erkennen sei, so muß die Direction die vollständig instruirten Acten mittelst gutachtlichen Berichts bei der Churmärkschen Kammer zur Entscheidung bei derselben, oder bei der Kammer-Justiz-Deputation einreichen.

Von Bestrafung der gegebenen Krüppelfuhren.

§. 128. In gleicher Art, wie in den §§. 123—126. festgesetzt worden, wird es mit Untersuchung und Entscheidung über die in dem Districte des Armenhauses verbotwidrig gegebenen Krüppelfuhren gehalten, als worüber der Direction ebenfalls die Cognition zusteht.

Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimischen Armen.

§. 129. In Ansehung der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der einheimischen Armen, hat es bei dem vierten Abschnitte dieses Reglements sein Bewenden, und wird auch hierüber die Untersuchung durch das Uckermärksche Kreis-Directorium geführt.

Verhältniß der

§. 130. Die Uckermärksche Land-Armen-Direction steht ge-

Direction zur Churmärkschen Kammer.

gen die Churmärkſche Kammer in dem Verhältniß eines Polizei- und adminiſtrirenden Collegii gegen die Landes-Polizei- und Finanz-Behörde.

§. 131. Der Direction bleibt das Caſſen- und Rechnungsweſen, die Aufnahme und Entlaſſung der Bettler, die Beſorgung der Wirthſchaftsbedürfniſſe, Reviſion der monatlichen Extracte und Arbeitsliſten unter den unten folgenden Einſchränkungen allein überlaſſen.

§. 132. Die Churmärkſche Kammer und das derſelben vorgeſetzte General-Directorium führen die Oberaufſicht über das Inſtitut und die vorſchriftsmäßige Controle über daſſelbe.

Verfahren bei der Abnahme der Rechnung.

§. 133. Der Rendant des Inſtituts führt die Rechnung von Trinitatis zu Trinitatis, und legt ſolche vier Wochen nach Ablauf des Trinitatis-Termines der Direction zur Abnahme vor.

§. 134. Die Direction macht Erinnerungen über die Rechnung, und legt letztere mit denſelben den Deputirten der Stände vor, welche alsdann über beides ihre Erinnerungen machen, und ſolches an die Direction befördern.

§. 135. Die Direction fertigt die von ihr und den Deputirten der Stände gemachten Erinnerungen dem Rendanten zur Beantwortung zu.

§. 136. Die Direction reicht die Rechnung nebſt den Belägen, ingleichen das Abnahme-Protokoll, welches die Erinnerungen der Direction und der ſtändiſchen Deputation enthält, und endlich die Beantwortung des Rendanten bei der Churmärkſchen Kammer ein.

§. 137. Letztere nimmt aus dem Abnahme-Protokoll der Direction und der Stände, ein eigenes Abnahme-Protokoll, welches die noch unabgemachten Erinnerungen der Direction und Deputirten enthält, auf, und reicht dieſes nebſt der Rechnung und den Belägen auf dem verfaſſungsmäßigen Wege bei der Ober-Rechen-Kammer ein.

§. 138. Die im §. 136. vorgeſchriebene Einreichung der Rechnung bei der Churmärkſchen Kammer ſoll jedes Mal binnen drei Monaten nach dem Ablauf des Trinitatis-Termins geſchehen.

Verfahren bei Anfertigung des Etats.

§. 139. Der Etat der Armen-Anſtalt wird alle ſechs Jahr mit Zuziehung der ſtändiſchen Deputirten neu formirt, und ſechs Monate vor dem Trinitatis-Termine desjenigen Jahres, mit welchem er ſeinen Anfang nimmt, von der Direction mit dem darüber wegen der vorgekommenen Abänderungen aufgenommenen Protokolle bei der Churmärkſchen Kammer, und durch letztere bei dem General-Directorio zur Beſtätigung eingereicht.

Bei den Juſtificatorien deſſelben und der Rechnung.

§. 140. Die Juſtificatoria ſowohl zur Einnahme als zur Ausgabe der Anſtalt, werden in der Regel, von der Direction ſelbſt ausgeſtellt.

§. 141. Dieſelbe muß aber in folgenden Fällen die Beſtätigung der Churmärkſchen Kammer nachſuchen:

1) bei Erhöhung und Herunterſetzung der Beitragsſätze,
2) bei Erhöhung oder Verminderung der Beſoldungen,
3) bei allen Ueberſchreitungen der Etatsſätze,

und muß in dem letztern Falle die Genehmigung, ehe die Ausgabe geſchieht, nachgeſucht und erwartet werden.

Vierteljährliche Einreichung

§. 142. Die Direction reicht alle Vierteljahr bei der Churmärkſchen Kammer

1) einen Geld-Extract,

der Extracte u. s. w.

2) einen Naturalien-Extract,
3) eine Liste der Armen, aus welcher der Zu- und Abgang zu ersehen ist,
4) eine Nachweisung des Arbeitsverdienstes der Armen,
5) eine Liste der verpflegten Invaliden,
6) einen Lazareth-Rapport,
7) die Aufnahme-Acten über die im Vierteljahre aufgenommenen Armen,
8) das Revisions-Protokoll der Direction über die Richtigkeit dieser Extracte

ein.

Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Bettler.

§. 143. Die Aufnahme und Entlassung der zum ersten Male aufgegriffenen Armen, bleibt allein der Direction überlassen, jedoch führt die Churmärksche Kammer bei Gelegenheit der vierteljährlich eingereichten Aufnahme-Acten, und der etwa geführten Beschwerden, hierüber die Controle und Oberaufsicht.

§. 144. Wenn aber ein Armer zum zweiten Male aufgegriffen ist, so muß die Direction unter Beifügung der Acten jedesmal nach Ablauf der ersten zwei Jahre, die ein solcher Armer nach seiner zweiten Aufgreifung im Hause zugebracht hat, von seinem Fleiße und Aufführung und der etwa gefundenen Gelegenheit für sein anderweitiges Unterkommen, an die Churmärksche Kammer ausführlich berichten und anfragen, ob und wie lange ein solcher Armer noch im Hause zu behalten ist.

Wahl der aufzunehmenden Invaliden.

§. 145. Die Direction wählt die aufzunehmenden Invaliden aus, schlägt solche dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii zur Aufnahme in die Anstalt vor, und berichtet alsdann mit Nachweisung der mit letzterm getroffenen Vereinigung an die Churmärksche Kammer zur Genehmigung der Aufnahme.

Wie deren Verpflegung nachgewiesen werden soll.

§. 146. Die Beläge über die Verpflegung der reglementsmäßigen Anzahl der Invaliden, bestehen in den Quittungen der Invaliden selbst, und in einem darunter befindlichen Atteste der Gutsobrigkeit des Invaliden oder ihres Stellvertreters oder Gerichtshalters, daß der Invalide noch lebe und die Verpflegungs-Summe erhalten zu haben anerkannt habe.

Oberaufsicht über diese Verpflegung.

§. 147. Die Churmärksche Kammer behält die Oberaufsicht über die Verpflegung der Invaliden und über die Aufnahme und die Zahl derselben, und müssen daher Beschwerden, welche dahin einschlagen, bei derselben und dem ihr vorgesetzten General-Directorio angebracht werden.

Wie es mit Vorschlägen zur Verbesserung der Anstalt gehalten werden soll.

§. 148. Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der Anstalt müssen von der Direction derselben, nachdem dieselbe darüber mit den Ständen conferirt hat, bei der Churmärkschen Kammer zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden, welche letztere nach Befund der Umstände, und wenn die Vorschläge, wie zu erwarten ist, nicht zum Nachtheil des allgemeinen Besten, oder der einzelnen Classen der zur Anstalt associirten Einwohner der Provinz gereichen, ertheilt werden wird.

Visitation der Anstalt.

§. 149. Es ist bereits im §. 121. der Direction zur Pflicht gemacht worden, die Anstalt von Zeit zu Zeit zu visitiren; vor allen Dingen muß dies bei der monatlichen Versammlung der Direction geschehen, und letztere sich alsdann genau erkundigen, ob und welche Mißbräuche

ſich eingeſchlichen haben, die Zimmer des Hauſes, und beſonders die Arbeitsſäle revidiren, und die Armen über ihr Befinden befragen, auch die Beſchwerden derſelben unterſuchen, und wenn ſie gegründet befunden werden, abſtellen.

§. 150. Bei dieſer Gelegenheit und von Zeit zu Zeit, unterſucht die Direction zugleich den baulichen Zuſtand des Armenhauſes, und verordnet die nöthigen Reparaturen.

§. 151. Das General-Directorium und die Churmärkſche Kammer ſind berechtigt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit Viſitationen der Anſtalt, wenn ſolche nöthig befunden werden, zu veranlaſſen.

VII. Von der Concurrenz der ſtändiſchen Deputirten bei der Adminiſtration der Anſtalt und der alljährlich zu haltenden General-Verſammlung.

Concurrenz der ſtändiſchen Deputirten bei Abnahme der Rechnung und Anfertigung des Etats.

§. 152. Die jedesmaligen Uckermärkſchen Kreis-Deputirten concurriren in der in dem §. 134. und 139. dieſes Reglements vorgeſchriebenen Art bei den Erinnerungen gegen die Rechnung und bei der Anfertigung des Etats dieſer Anſtalt.

Alljährliche General-Verſammlung und deren Gegenſtände.

§. 153. Die Uckermärkſche Land-Armen-Direction legt bei einer alljährlich im Beiſein des Kreis-Deputirten zu haltenden General-Verſammlung eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt den Kreis-Deputirten vor, und unterrichtet dieſelben mit Beifügung der Rechnung von dem Zuſtande und Fortgange der Anſtalt.

§. 154. Bei dieſer General-Verſammlung, deren Tag von der Direction beſtimmt und vier Wochen vorher durch das Uckermärkſche Kreis-Directorium in der aſſociirten Provinz bekannt gemacht wird, ſollen zugleich gedruckte Extracte von dem Fortgange der Anſtalt den Deputirten zur Bekanntmachung in der aſſociirten Provinz durch Hülfe des Uckermärkſchen Kreis-Directorii zugeſtellt werden; damit außer der im §. 95. und 96. vorgeſchriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, auch die aſſociirten Stände jederzeit von dem Zuſtande der Anſtalt unterrichtet ſind, und überhaupt die möglichſte Publicität darüber verbreitet wird; zu welchem Ende auch jeder Aſſociirte der General-Verſammlung beizuwohnen berechtigt iſt.

§. 155. Ein Gegenſtand der alljährlichen General-Verſammlung ſind auch die gegenſeitig zu machenden Vorſchläge über die Verbeſſerung der Anſtalt, und ſind die Kreis-Deputirten das Organ, durch welches die Wünſche der aſſociirten Provinzen in Beziehung auf die Armen-Anſtalt vorzüglich zur Kenntniß der Direction gebracht werden.

VIII. Von den Officianten der Land-Armen-Anſtalt.

Anzahl der Officianten.

§. 156. Die Uckermärkſche Land-Armen-Anſtalt erfordert:

1) einen Juſtitiarius, Syndicus und Rendanten,
2) einen verheiratheten Werkmeiſter und Hausvater,
3) einen verheiratheten Thürſteher,
4) einen Arzt,
5) einen Prediger,
6) einen Küſter und Schulmeiſter.

§. 157. Auch bleibt bei beträchtlicher Vergrößerung der Anzahl der Armen die Anſtellung eines Hausknechts, welcher dem Thürſteher aſſiſtirt, vorbehalten.

§. 158. Sollte die Frau des Hausvaters oder Thürſtehers mit Tode abgehen, oder von ihm getrennt werden, ſo muß reſp. der Hausvater oder Thürſteher

bis zu seiner anderweitigen Verheirathung für eine qualificirte Frauensperson sorgen, welche die der durch Trennung oder Tod abgegangenen Ehefrau zur Pflicht gemachten Geschäfte gehörig versieht.

§. 159. Wenn dahingegen der Hausvater oder Thürsteher mit Tode abgeht, oder verabschiedet wird, so hat die nachgelassene Witwe oder Ehefrau eines solchen Officianten kein Recht, die Fortdauer ihrer Geschäfte und Station im Hause zu verlangen.

Temporaire Annahme derselben.

§. 160. Die Officianten des Armenhauses werden nicht auf Zeitlebens angenommen; vielmehr hängt es von der Direction ab, wenn sie sich überzeugt, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, ihnen den eingegangenen Contract zu kündigen und solche zu entlassen.

§. 161. Hierüber soll nie ein förmlicher Prozeß stattfinden, sondern diese Vorschrift zu Verhütung aller Weitläuftigkeit bei ihrer Annahme ihnen bekannt gemacht werden.

Wie es bei deren Bestellung gehalten werden soll.

§. 162. Sämmtliche Officianten des Hauses, mit Ausschluß des Justitiarii und Rendanten, werden von der Direction des Hauses allein bestellt.

Ausnahme in Ansehung des Justitiarii.

§. 163. Ueber die Bestellung des Justitiarii und Rendanten muß von der Direction, nach vorheriger Vereinigung mit den Deputirten der Stände bei der Churmärkschen Kammer gutachtlich angefragt werden, welche den Vorschlag der Direction prüft, und darüber mit den übrigen concurrirenden Behörden Rücksprache nimmt, und mit Zustimmung des General-Directorii den Justitiarius und Rendanten bestellt.

§. 164. Auf den Justitiarius haben daher die Vorschriften der §§. 160. und 161. keine Anwendung.

§. 165. Die Regulirung der Caution des Justitiarii als Rendanten der Anstalt, bleibt der Direction und den Deputirten der Stände überlassen, welche jedoch, wenn sie gar keine oder keine zulängliche Caution sich bestellen lassen, für die Cassenführung verhaftet bleiben.

Jeder Officiant wird auf seine besondere Instruction verwiesen.

§. 166. Da die Obliegenheiten jedes einzelnen Officianten des Hauses in der ihm ertheilten besondern Instruction enthalten sind, so wird auf diese Bezug genommen, und sie darauf verwiesen, wie denn auch der Justitiarius und Rendant, der Hausvater und der Thürsteher auf selbige verpflichtet werden müssen.

Oeconomie soll im Hause nicht getrieben werden.

§. 167. Noch wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß in dem Armenhause so wenig als möglich eigene Oeconomie getrieben werden soll.

Schließlich befehlen Wir Unserer Churmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer, den Land- und Steuerräthen, Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und sämmtlichen Eingesessenen die genaueste Befolgung dieses Reglements, welches des Endes in den Städten Prenzlau und Strasburg, und auf dem platten Lande der associirten Provinz gewöhnlichermaßen bekannt gemacht, und an den öffentlichen Orten angeheftet werden soll, und wovon ein Extract, welcher die danach einem jeden obliegenden Pflichten in sich faßt, angefertiget, und bei Gelegenheit der angeordneten Land-Armen-Predigt von den Kanzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. (Land-Armen- und Invaliden-Reglement für die

Uckermark vom 19. December 1803. E. S. Thl. II. Nr. 2. S. 3101 des Nachtrags de 1805.)

(Zusatz 10.) Ueber die Einrichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt für das Herzogthum Magdeburg, Grafschaft Mansfeld und Fürstenthum Halberstadt.

Veranlassung.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Obgleich in Unsern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernst und Nachdruck untersagt worden, so sind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt fremde und einheimische Müßiggänger in Menge herumgezogen, haben Almosen erpreßt, und selbst die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derselben in Gefahr und Unsicherheit versetzt. Jeder Unserer Unterthanen fühlte diese Last, und wünschte deren Entledigung. Hierzu war aber, nach der Erfahrung, in mehreren Provinzen Unsers Staats die Anlage von Zwangsanstalten das zweckmäßigste Mittel.

Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauses zu Großen-Salze.

Wir haben daher beschlossen, diese Anstalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausschluß des zum Brandenburgschen Land-Armenhause gelegten Ziesarschen Kreises, sodann für die Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und für das Fürstenthum Halberstadt anzulegen, und haben für diese Provinzen ein gemeinschaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt Großen-Salze errichten lassen. Nöthigenfalls soll solches erweitert, oder es sollen in den Zuchthäusern zu Magdeburg und Halle, Zimmer für diejenigen, welche öfter beim Betteln betroffen werden, angelegt werden.

Die Kosten, sowohl der Anlage, als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Besten die Anstalt dient. Um indeß Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen die Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke möglichst zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Einrichtung des Arbeitshauses erforderlichen Kosten aus Unserer Casse um so mehr bewilligt, als Unsere getreuen Vasallen und Stände sich, Unsern Wünschen zufolge, willig haben finden lassen, eine gewisse Anzahl von Invaliden, welche sonst dem Lande zur Last fallen würden, zu unterstützen und dazu aus dem, nach §. 61. zusammen zu bringenden Unterhaltungs-Fond der Anstalt eine jährliche Summe von 2600 Rthlr. in der Art auszusetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig und wovon 3 Viertel aus dem Magdeburgschen und Mansfeldschen, 1 Viertel aber aus dem Halberstädtschen genommen werden müssen, nach Alter und Verdienst eine monatliche Pension von 2 Thalern und nicht mehr daraus erhalten sollen.

Die nähere Bestimmung, welche von diesen Invaliden die Pension erhalten sollen, geschieht sowohl jetzt, als in künftigen Erledigungsfällen, von Unserm Ober-Krieges-Collegio, welches aber den Namen und Geburtsort der benannten Invaliden der General-Direction bekannt macht.

Nach diesen Voraussetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachstehende Verordnung abfassen lassen, und befehlen hiermit deren genaueste Befolgung. Sie enthält die Bestimmungen über

Eintheilung der Verordnung.

1) den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, imgleichen die Aufnahme in solche, §. 1. ꝛc.
2) Das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshause, §. 10. ꝛc.
3) Die mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalten befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel, §. 30. ꝛc.

4) Die Oberaufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalt und die Aufsicht im Arbeitshause, §. 42. ꝛc.
5) Die Unterhaltungsquellen der Anstalt, §. 52. ꝛc.

Erster Abschnitt.

Ueber den Zweck und die Absicht der Zwangs-Arbeitsanstalt, ingleichen über die Aufnahme in solche.

§. 1. Die Absicht und Bestimmung der Zwangs-Arbeits- und Besserungsanstalt geht dahin:

die Bettelei in den Städten und auf dem Lande abzustellen, und die dabei betroffenen Müßiggänger in solche aufzunehmen, sie wegen ihres Muthwillens zu bestrafen und durch strenges Anhalten zur Arbeit an ein thätiges, arbeitsames Leben zu gewöhnen.

Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt. Bei Bettlern überhaupt.

§. 2. Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bei Personen, welche zu seiner Unterstützung keine Pflicht haben, inner- oder außerhalb der Wohnung, um eine Gabe oder Almosen bittet, und dessen überführt ist, wird, von dem annoch besonders zu bestimmenden Tage der im Herbste 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauses an, aufgehoben, und ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet sich bei der alsdann sogleich anzustellenden Untersuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgesetzen eine einheimische Gemeinde verbunden ist, so muß diese ihn auf ihre Kosten zurücknehmen, und den Betrag der Aufgreifungs- und einstweiligen Verpflegungskosten desselben an die Anstalt erstatten. Mit der Aufnahme eines solchen einheimischen Bettlers kann sich die Anstalt nur alsdann befassen, wenn selbiger zum zweiten Male beim Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu bessernden Bettler erkannt wird.

Von unbefugten Musikanten, Marionetten- ꝛc. Spielern.

Den Bettlern gleich, sollen geachtet werden alle diejenigen, welche, ohne Erlaubniß Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Musik, Marionetten, Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen, da dergleichen Nahrungserwerb gewöhnlich nur verstellte Bettelei ist.

Bei bettelnden Invaliden.

§. 3. Invaliden, welche beim Betteln betroffen werden, sollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Institut abgeliefert und von demselben sogleich, nach Untersuchung, an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Versorgung derselben verpflichtet ist, und deßhalb auch alle Aufgreifungs- und Verpflegungskosten erstatten muß. Erst wenn sie zum zweiten Male beim Betteln betreten werden, beeigenschaften sie sich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, so wird er das erste Male in der Anstalt behalten, der Gnadenthaler aber so lange zur Casse der Anstalt gezahlt, als der Invalide in solcher bleibt.

Bei bettelnden Weibern und Kindern der diensthuenden Soldaten.

§. 4. Weiber und Kinder der diensthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Almosen sammeln, werden an das Regiment oder das Bataillon, worunter ihre Männer und Väter stehen, zur Bestrafung abgegeben.

Das erste Mal, wo ein solches Weib oder Kind bei dem Betteln ergriffen und an die Anstalt abgeliefert wird, bezahlt diese die Aufgreifungs- oder Transport-Kosten, und besorgt die Zurücksendung an das Regiment. Im zweiten Betretungsfalle wird die aufgegriffene Soldatenfrau

4 Wochen, und im dritten 8 Wochen, in der Anstalt zur Strafe behalten, diese jedoch erlassen, wenn der Compagnie-Chef die vorgedachten Kosten übernehmen und selbst die Bestrafung verfügen will. Wird die nämliche Person indessen öfters bei dem Betteln ertappt, so muß sie durch richterliches Erkenntniß mit Festungsstrafe belegt werden, oder so lange in der Anstalt bleiben, bis die Direction sich überzeugt, daß dieselbe gebessert und im Stande sei, sich auf erlaubte Art zu nähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, so gehören diese Weiber und Kinder zu den Orts-Armen, werden als solche nach den Landesgesetzen behandelt, und stehen unter der Orts-Obrigkeit.

Bei bettelnden Kindern überhaupt.

§. 5. Werden Kinder beim Betteln betroffen, und in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht, so ist Folgendes zu beobachten:

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht sind, werden auf dem Hause so lange behalten, als ihre Eltern in demselben bleiben; sie werden in der Industrie-Schule des Arbeitshauses in den ihnen nöthigen Kenntnissen unterwiesen und zu Arbeiten, welche ihrem Geschlechte und Alter angemessen sind, angeführt. Bei Entlassung der Eltern werden auch ihre Kinder entlassen, und, in so fern sie Ausländer sind, mit den Eltern über die Grenze geschafft. (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für sich nur allein Almosen und werden dabei betroffen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Gehören sie zu einer Gemeinde oder Ortschaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, so sind sie an diese zur Verpflegung und Erziehung abzugeben. Dann sollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern stehen, diese zur Rechenschaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür bestrafen, daß sie entweder die Kinder selbst zum Betteln ausgeschickt, oder wenigstens durch Mangel an Aufsicht, ihnen zum Herumschweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlassung gegeben haben.

b) Hat kein gewisser Ort eine Verbindlichkeit auf sich, die aufgegriffenen Kinder anzunehmen und zu erziehen, so bleiben sie im Arbeitshause und werden, bis sie zu einem Handwerker gebracht oder vermiethet werden können, auf dessen Kosten in der Erziehungsanstalt, oder wenn sie zu klein, zu schwach oder zu gebrechlich sind, um darin aufgenommen zu werden, außer dem Hause auf dessen Kosten erzogen.

Dauer des Aufenthalts im Arbeitshause.

§. 6. Jeder aufgegriffene Bettler, in so fern er sich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanstalt beeigenschaftet, (§. 2.) wird zu seiner Besserung und Bestrafung eine Zeit lang in der Zwangs-Arbeitsanstalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direction nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters bestimmt, wobei folgende allgemeine Grundsätze angenommen werden sollen. Wer zum ersten Male als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verschiedenheit der vorkommenden Umstände ein bis zwei Jahre im Arbeitshause. Wer zum zweiten Male beim Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche zum ersten Male zuerkannt worden. Wer zum dritten Male als Bettler sich betreten läßt, wird in dem Arbeitshause in der Regel auf seine Lebenszeit behalten. Bei jeder Entlassung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protokolls, mit der auf den Wiederbetretungsfall bestimmten Strafe bekannt gemacht, und beim dritten Betretungsfalle kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

Nebenzweck der Anstalt.

§. 7. Sobald die festgesetzte Strafe ausgestanden ist, wird der Bettler entlassen, und, in so fern er ein Ausländer ist, über die

Grenze geschafft; wenn er aber ein Einländer ist, an diejenige Ortschaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist. Beim ersten und zweiten Male kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß der Arbeiter sich gut verhalten hat, fleißig gewesen ist, und solche Beweise seiner thätigen Besserung abgelegt hat, daß man die Ernährung von seiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu seiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8. Um der Zwangs-Anstalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, so sollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauses und der Fonds der Anstalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Bestimmung darunter leidet, mit jener Hauptabsicht noch andere für den Staat eben so wohlthätige Zwecke verbunden werden.

Als Strafanstalt für geringe Verbrechen.

1) Es giebt gewisse Polizei- und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißstrafe zu wenig, durch Zuchthausstrafe aber zu hart würde geahndet werden. Verbrecher dieser Art, z. B. liederliches, ungetreues Gesindel, widerspenstige Unterthanen, Aufwiegler derselben, muthwillige Beschwerdeführer und Verfasser ungegründeter Bittschriften und Beschwerden, verdächtige Personen, die keine oder falsche Pässe und Kundschaften haben u. s. w., sollen auch in die Zwangs-Arbeitsanstalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Bestrafung wird von derjenigen Obrigkeit bestimmt, welche das Recht hat, solche festzusetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hause wenigstens auf einen Monat, und höchstens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeit verrichten können, oder nicht so viel verdienen, als die Kosten ihrer Unterhaltung betragen, so müssen die Gerichte das daran Fehlende der Arbeitsanstalt bezahlen.

Als Besserungs- und Erhaltungsanstalt für bestrafte Verbrecher.

§. 9. 2) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Personen, welche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erlitten haben, nach Endigung derselben, aus Mangel an Gelegenheit, sich ehrlich zu ernähren, aufs neue Verbrechen begehen, und wiederholt bestraft werden müssen. Auch diese sollen, sobald sie bei der Entlassung vom Zuchthause nicht nachweisen können, womit sie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs-Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demselben wird aber nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, vielweniger können sie in demselben beständig bleiben, sondern sie werden darin so lange aufbehalten, bis die Direction der Anstalt sich versichert sieht, daß sie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brod selbst verdienen, und daher aus dem Hause entlassen werden können. Ueberhaupt soll die Aufnahme solcher Personen, die Dauer ihres Aufenthalts, so wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Personen auf der Anstalt, weder von der Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten, noch von Erkenntnissen der höhern Gerichtshöfe, sondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General-Direction und ihrer Behörden, von den Umständen der Casse und von dem Raume im Hause abhängen. Jedoch ist die Direction verpflichtet, diesen wichtigen Zweck der Anstalt so lange und so oft zu erfüllen, als es jene Umstände verstatten, und die öffentliche Sicherheit es erfordert, so daß dieselbe, wenn sie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unser General-rc. Directorium berichten muß.

Zweiter Abschnitt.

Vom Aufgreifen und von der Versendung der Bettler nach dem Zwangs-Arbeitshause und Ablieferung an dasselbe.

Verpflichtung zum Aufgreifen und Anzeigen.

§. 10. Wer aufgegriffen werden soll, darüber ist §. 2. das Nöthige bestimmt. Das Aufgreifen müssen in den Städten die Armenvögte oder sonst dazu bestellte Personen verrichten, und dahin sehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Last fallen. Ist auf dem Lande eine ähnliche Aufsicht nicht möglich oder thunlich, so ist es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter, den sich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftung desselben geschritten werden kann. Die Obliegenheit, einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein jeder (§. 28.); so wie auch alle Personen des bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleistung bei der Verhaftnehmung verbunden sind. Auch die Oberförster müssen durch ihre Unterförster und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleistung bei der Verhaftnehmung mitwirken und diese dazu anweisen. Gleiche Anweisung müssen auch Forst- und Jagdbesitzer ihren Förstern und Jägern ertheilen.

§. 11. Bei dem Aufgreifen muß alle Vorsicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, so wie die Dorfgerichte oder Gemeindevorsteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortschaffung abgeliefert wird, müssen gewiß überzeugt, und beim Widerspruch des letztern, jederzeit nachzuweisen im Stande sein, daß er wirklich um Almosen bei Personen, die zu seiner Unterstützung nicht besonders verpflichtet sind, angesprochen habe.

Zweck des Aufgreifens.

§. 12. Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen-Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

Zu beobachtendes Verfahren beim Aufgreifen in den Städten.

§. 13. In dieser Absicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene an den Magistrat abgegeben, welcher die Absendung desselben an das Arbeitshaus besorgt.

Auf dem Lande.

§. 14. Ist er aber auf dem Lande angehalten worden, so muß solches der Gutsherrschaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwei oder mehrere Güter im Dorfe, so geschieht die Anzeige bei derjenigen Herrschaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden ist.

Wohnt keine Gutsherrschaft im Dorfe, oder hat sie keine Gerichtsbarkeit daselbst, so wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn sie abwesend, denjenigen Gemeindegliedern, welche in solchem Falle ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geschieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrschaft noch Dorfgerichte sind, z. B. einzeln liegenden Häusern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, so wird der Angehaltene an das nächste Dorf, wo sich Gerichtspersonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaßen die Meldung geschieht, müssen für den sichern und weitern Transport des Aufgegriffenen schleunigst sorgen.

Ort des Fortbringens.

§. 15. Das Fortbringen geschieht in der Regel zu Fuß, und nur, wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerspenstige sich dem Transport zu Fuße widersetzen, durch Vorspannfuhre mit einem, höchstens mit zwei Pferden.

Bestimmte Transportrouten.

§. 16. Je nachdem das Arbeitshaus zwei Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt ist, geschieht das Fortbringen im ersten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshause, im andern aber

auf Stationen von zwei bis drei und nicht unter einer Meile, nach bestimmten Marschrouten, die jeder Ortschaft zugefertigt werden sollen.

Städte, welche nicht vorspannpflichtig sind, haben zur Fortschaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müssen aber die bei ihnen aufgegriffenen Bettler auf die nächste Station, oder wenn sie nur zwei Meilen vom Arbeitshause liegen, unmittelbar in solches liefern. Hiernach sind die Transportrouten eingerichtet.

Führer und Begleiter beim Transport.

§. 17. Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches also mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlassen darf. Geschieht das Fortschaffen zu Wagen, so ist dieser Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geschieht aber der Transport zu Fuß, so wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechselt. Sind mehrere Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deßhalb mehr Maßregeln der Sicherheit zu nehmen, so soll es von der Beurtheilung und Bestimmung jeder Gerichts-Obrigkeit, und wenn solche in dem Dorfe sich nicht aufhält, von dem Ermessen der Dorfgerichte abhangen, ob dem Führer auch bei Versendung zu Wagen ein Begleiter, und beim Fußtransport mehr als einer mitzugeben nöthig ist.

Jedoch muß solches gewissenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortschaffung kostbarer gemacht werden. Zu den Führern, so wie zu den Begleitern, müssen die Gerichts-Obrigkeiten oder Dorfgerichte gesunde, sichere, ehrliche, und in aller Hinsicht taugliche Personen wählen und bestellen, damit denselben sowohl die Personen, als die Sachen der Aufgegriffenen und die für dieselben zu bezahlende Zehrungs- und sonstige Kosten, anvertraut werden können.

Die Gerichts-Obrigkeiten und Dorfgerichte müssen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einstehen, und dasjenige ersetzen, was er von den ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern sollte.

Verzeichniß der beim Aufgegriffenen vorgefundenen Sachen.

§. 18. Ehe die Absendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau untersucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsstücken bei sich hat, es bestehe in Geld, Briefschaften ꝛc., muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichnisse dem Führer mitgegeben werden, damit solcher alles dem Arbeitshause überliefere. Dies Verzeichniß soll mit dem im §. 19. vorgeschriebenen Transportscheine selbst verbunden und darin mit begriffen sein.

Beschreibung und Transportschein.

§. 19. Die Gerichte, welche zuerst die Absendung verordnen, nehmen zuvörderst eine kurze Beschreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden sollen, und worin

a) der Vor- und Zuname des Aufgegriffenen,
b) dessen Alter,
c) äußeres Ansehen,
d) Ort nebst Tag und Stunde des Aufgreifens,
e) die Ursache desselben,
f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfalle des Bettelns zu überführen,
g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweisung der bei ihm gefundenen Sachen,

enthalten ist.

Außerdem fertigen sie einen Transportschein an, wozu das Formular auf demselben Bogen abgedruckt werden soll, aus welchem

der Name des Führers,
der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Absendung, mit der Bemerkung: ob sie zu Fuß oder zu Wagen geschieht, die Marschroute, sodann der Betrag der Führergebühren und der Aufgreifungsprämie, wie auch der Betrag der vorgeschossenen Ernährungs- und Transportkosten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieses Protokolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkürliche Geldstrafe genommen. Beide Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweisung der Casse, wegen der bezahlten Kosten, so daß sie deßhalb von dem Inspector des Arbeitshauses als Belag aufbewahrt werden müssen, wogegen dem Führer eine Quittung über die geschehene Ablieferung des Bettlers und seiner Sachen, worin zugleich die demselben bezahlten Gelder verzeichnet sein müssen, ertheilt wird.

Schneller Fortgang der Uebersendung.

§. 20. Das Fortschaffen muß schnell und ununterbrochen, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen geschehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunkte der Provinz liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, so kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwei, bis höchstens drei Tagen, selbst zu Fuß vollendet werden.

Sichere Aufbewahrung während derselben.

§. 21. Muß der Bettler unterwegs bei Tage, oder wegen einbrechender Nacht, in einem Dorfe bleiben, und wird bloß durch seinen Führer begleitet, so müssen die Dorfgerichte, sobald sich der Führer bei ihnen meldet, die nöthige sichere Veranstaltung treffen, oder den nöthigen sichern Beistand geben, daß der Bettler seinem Führer, während des Aufenthalts im Dorfe, nicht entwischt. Erhält aber der Führer aus dieſem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, so muß er den Bettler sofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter und den Umständen nach, die Fuhre zu seinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte sorgen unterdessen für des Bettlers Aufbewahrung und dessen schleunige Fortschaffung bei Tage, oder wenn er am späten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreise, oder aus der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, auf das Arbeitshaus nach Großen-Salze gebracht, so muß der Führer derselben sich so einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden Preußischen Dorfe übernachtet und Tags darauf durch die ausländischen Oerter bis ins Preußische fortgeschafft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichst ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländischen Provinzen, durch welche sie gehen müssen, Sicherheit und Beistand finden.

Ordnung.

§. 22. Sobald der Führer in einem Stationsorte ankommt, meldet er sich bei der Gutsherrschaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorstehern, wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von diesen sogleich eine neue Begleitung bestellt, solche dem Führer des Aufgegriffenen überliefert, unter dem von dem vorigen Transport mitgebrachten Transportschein die Stunde, wenn der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wenn er weiter geführt worden, verzeichnet, und solche dem neuen Transport mitgegeben werden.

Kosten wegen des Aufgreifens und

§. 23. Die Transportkosten bis zum Zwangs-Arbeitshause bezahlt sogleich die Casse der Anstalt. Sie bestehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen,

Fortschaffens überhaupt.

auch für die Fuhren, in so fern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütung des Vorschusses, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reise dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Versendung abliefert.

Betrag der Meilengelder für Führer und Begleiter. Die Vorspannvergütung.

§. 24. Bei dem Transport erhält der Führer für jede Meile sechs Groschen, und jeder Begleiter für dieselbe drei Groschen, den Rückweg müssen sie aber unentgeltlich und stets zu Fuß machen. Beim Transport zu Wagen werden für jedes Vorspannpferd auf jede Meile acht Groschen vergütet, wegen Zehrungs- und anderer Kosten aber dem Vorspänner weiter keine Vergütung gegeben.

Der Zehrungskosten für den Aufgegriffenen.

An Zehrungs- und Unterhaltungskosten beim Transport wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwei bis drei Groschen, und für jedes Kind zwei Groschen verwilliget.

Der Prämie für das Aufgreifen.

Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und ihn an die Gemeinde abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es ist, erhält folgende Belohnung:

I. geschieht es an einem Orte, dessen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes stößt, so wird zur Bezahlung gegeben:

1) für jeden einzelnen Erwachsenen . . . 1 Rthlr. 8 Gr.
2) für jedes Kind
   a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt . . . . . = — 8 —
      in Begleitung der Eltern . . . . = — = —
   b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . . = — 16 —

II. geschieht es an einem Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, so wird als Belohnung bewilliget:

1) für einen Erwachsenen . . . . . 16 Gr.
2) für jedes Kind
   a) unter 10 Jahren, wenn es für sich allein bettelt 4 —
      in Begleitung der Eltern . . . . . = —
   b) zwischen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . . . . 8 —

Diese zur Bestimmung der Belohnung angenommenen Grundsätze können jedoch bei vorkommenden veränderten Umständen abgeändert werden.

Art der Vergütigung dieser Kosten.

§. 25. So viel die Bezahlung der Meilengebühren, Erstattung der verlegten Zehrungskosten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrifft, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

Jeder Führer erhält bei Ablieferung des Bettlers an das Armenhaus

1) das ihm ausgesetzte Botenlohn, und
2) die im vorigen §. bestimmten Aufgreifungsprämien aus der Casse der Anstalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen, der sie verdient hat, besorgt. Was aber
3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports
4) die Vergütigung des Vorspanns, so wie
5) die Zehrungskosten des Bettlers vom Aufgreifungsorte bis nach Großen-Salze betrifft, so wird deren bis zur nächsten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeschickt hat, dem Transport vorschußweise mitgegeben, solches auf dem Transportzettel be-

merkt, und dieser Vorschuß der absendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erstattet. Letztere leistet auch noch den weitern Vorschuß, und erhält solchen, so wie den bereits geleisteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und diese Vorschüsse dauern zunehmend bis zur Ablieferung des Bettlers in das Zwangs-Arbeitshaus fort, dessen Casse dann diesen ganzen Vorschuß den abliefernden Begleitern sofort ersetzt. Diese sind aber verbunden, ihm der letzten Behörde zu erstatten. So wächst der Kostenbetrag von Station zu Station und wird der letztere am Ende des Transports von der Casse der Anstalt ganz vergütet. Die letzte abschickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorschuß wieder an sie abliefert. Auf diese Weise erhält

a) jeder Führer von der Casse der Anstalt selbst
   1) sein Botenlohn für sich, vom Absendungsorte bis nach Großen-Salze und
   2) die Prämie zur Aushändigung an die Gerichte;
b) jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station
   1) das von seinen Absendern vorgeschossene Botenlohn oder Vorspanngeld, und
   2) die von der Behörde, welche ihn abgeschickt hat, vorgeschossenen Zehrungskosten des Bettlers, über welche Summen sowohl der Führer zu a, und der Begleiter zu b, die Anstalt gehörig zu quittiren hat.

Daß hierbei auf den Stationen bei Abwesenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann selbst der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt sein muß, verhüten.

Ablieferung des Bettlers an das Arbeitshaus.

§. 26. Der Aufgegriffene wird von seinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefschaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden soll, abgeliefert, und dem Inspector des Hauses nebst dem über seine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichnisse zugestellt.

Annahme.

§. 27. Der Inspector des Arbeitshauses nimmt ihn vorläufig an, untersucht genau, ob Alles nach dem Verzeichnisse abgeliefert worden, quittirt dem Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geschehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen, nach der Vorschrift des §. 19., und der Gerichtshalter vernimmt sodann den Bettler, mit Zuziehung des Inspectors, ausführlich.

Auf den Grund dieser Vernehmung bestimmt die Direction, ob der Abgelieferte an eine Gemeinde oder andere Gerichts-Obrigkeit zu verschicken, oder in der Anstalt zu behalten, oder ganz frei zu lassen sei. Im ersten Falle muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichts-Obrigkeit darüber befragen, ob er zu ihrer Pflege gehöre, damit nicht auf den Grund unwahrer Aussagen Bettler zurück und umher transportirt werden, oder wohl gar wieder entwischen.

Ist nun eine Gemeinde zu seiner Versorgung verpflichtet, so wird er, im Fall des Fußtransports, durch zwei zu dem Ende bei dem Hause zu haltende sichere Leute, gegen Empfang des bestimmten Meilengeldes, an die Gemeinde begleitet. Ist zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, so muß die Gemeinde selbst ihn abholen, auch im ersten Falle sogleich die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshause erlegen, in jedem Falle aber alle, bei der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Kosten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der festgesetzten Prämien, vergüten.

Ist der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshause eine Zeitlang behalten worden, so muß die Gemeinde, welche bei Un-

terhaltung und Versorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweislich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskosten desselben dem Arbeitshause vergüten, wenn er solche durch seine Arbeit nicht verdienen kann.

Bestrafung derjenigen, welchen beim Aufgreifen oder Transport des Bettlers etwas zur Last fällt.

§. 28. So wie die Aufgreifung und sichere Ablieferung eines herumirrenden Müßiggängers eine billige Belohnung verdient (§. 24.), so sind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachsicht beweisen, in Verhaftnehmung derselben nicht die gegebenen Vorschriften befolgen, oder solche nicht treu und sicher abliefern, strafbar, und jeder, der davon weiß, ist verbunden, solches anzuzeigen.

1) Unterläßt jemand vorsätzlich und wissentlich, Bettler, oder die nach §. 2. ihnen gleich geachteten Personen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Almosen, so bezahlt derselbe für jeden Fall zwei Thaler zur Casse der Anstalt. Eine gleiche Strafe trifft die Gerichts-Obrigkeiten, Magistráte oder Dorfgerichte, wenn sie bei der Verhaftung des Bettlers etwas vernachlässigen.

2) Wenn sich solche aber sogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denselben begleiten zu lassen, oder wenn sie ihn bis zur Absendung nicht sicher aufbewahren, so bezahlen sie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Begünstigung oder grobe Vernachlässigung dabei statt findet, für jeden entflohenen Bettler drei bis zehn Thaler zur Casse der Arbeitsanstalt.

3) Wenn der aufgriffene Bettler während des Transports zu entwischen Gelegenheit findet, so sind dabei folgende Fälle zu bestimmen:

a) der Führer und Begleiter desselben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, sobald sie die Flucht begünstigen, oder sich dabei einer groben Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu schulden kommen lassen.

b) Außer ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählt und zugeordnet haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeindevorsteher mit Gefängniß- oder Geldstrafe belegt, wenn sie wissentlich einen untreuen, unzuverlässigen, oder sonst untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müssen sie für die durch die Aufgreifung und den Transport eines durch Verschulden dieser Personen entkommenen Bettlers verursachten Kosten zuvörderst, und mit Vorbehalt des Regresses, dem Institut einstehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den bestimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechselt werden, Gelegenheit zu entfliehen und dem Führer, oder dem Begleiter, oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabei etwas zur Last gelegt werden, so treten eben die Strafen ein, welche in dem Falle, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwischet, angeordnet worden.

Desfallsige Untersuchung und Entscheidung.

§. 29. Sobald nun den Gemeinden, oder dem Führer und Begleiter, eine Versäumniß der vorhin bemerkten Pflichten beizumessen ist, und sie dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden müssen, so wird die deßhalb zu veranlassende Untersuchung den Gerichten, worunter diese Personen und Gemeinden stehen, aufgetragen. Ist die Untersuchung geschlossen, so wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erster Instanz, in zweiter Instanz aber von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer-Justiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte selbst, oder eximirte

Personen hierbei gefehlt, so gehört die Untersuchung vor die Kammer-Justiz-Deputation.

In solchen Fällen, wenn es nicht zur förmlichen Untersuchung kommt, sondern die General-Direction die Strafe festsetzt, welches derselben bis zu der Summe von zehn Thalern erlaubt ist, findet der Weg der Beschwerde beim ꝛc. General-Directorio statt.

Dritter Abschnitt.

Von mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanstalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

Nothwendigkeit der Mittel.

§. 30. Damit der durch die Anlegung der Zwangs-Arbeitsanstalten beabsichtigte wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müssen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden Vorschriften genau befolgt werden, sondern auch mehrere andere zur Landes-Polizei gehörige Mittel darauf mitwirken.

Die hauptsächlichsten von diesen sind folgende:

Versorgung der Orts-Armen.

§. 31. Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt, müssen ihre Orts-Armen ernähren.

§. 32. Die Aufsicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bei Anhaltung der Bettler ihre Pflicht thun, so wie das Durchsuchen der Herbergen und Wirthshäuser, damit liederliches Gesindel darin nicht aufgenommen und beherberget werde, liegt den Gerichts-Obrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Polizei-, Zoll- und Mühlenbereutern in jedem Kreise ob, und es soll daher die Ansetzung besonderer Armen-Ausreuter, so lange bis solche nöthig befunden wird, ausgesetzt bleiben. Dagegen haben die Land- und Steuerräthe, Magistráte und übrige Vorgesetzte ganz eigentlich dahin zu wirken, daß die benannten und sonstigen Unterofficianten ihre Pflichten gegen jenes Gesindel auf das genaueste beobachten.

Bestrafung der Wirthe, wenn sie Bettler aufnehmen.

§. 33. Wirthe der Herbergen und Gasthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter ꝛc., welche dergleichen Gesindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundschaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deßhalb vorhandenen Gesetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Bestimmung wegen der reisenden Handwerksburschen.

§. 34. In den Städten ist es den wandernden Handwerksburschen, wenn sie mit den gehörigen richtigen Kundschaften versehen sind, erlaubt, bei ihren Innungen sich zu melden und das gewöhnliche Geschenk sich abzuholen, auch bei den Armencassen um ein Reisegeld zu bitten, so wie auf dem platten Lande bei den Meistern ihres Gewerks einzusprechen.

Sobald sie aber Almosen sammeln, oder fechten, so müssen sie als gewöhnliche Bettler angesehen und aufgegriffen werden.

Wegen des Bettelns auf Brandbriefe.

§. 35. Auf Zeugnisse über erlittene Unglücksfälle und Armuth, sie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatpersonen ertheilt sein, oder auch sogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß betteln, nach den bereits vorhandenen Gesetzen, besonders dem Edict vom 28. April 1748.

Das Terminiren oder Almosensammeln der einheimischen Dominicaner- oder Franciscaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn solche durch Atteste der Land- oder Steuerräthe als einländisch sich ausweisen; auch sollen die Glockenmänner, durch welche geistliche Stiftungen Almosen sammeln lassen, noch so

lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher untersucht und dieserwegen das Erforderliche festgesetzt ist.

Aufsicht über Fremde.

§. 36. Jede Polizei-Obrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts sorgen, sie darf und soll daher verdächtig scheinende Ankömmlinge nach Pässen oder Kundschaften fragen, und sie zur Legitimation, in Ansehung ihres Gewerbes, anhalten. Ergiebt sich aus der Nachforschung, daß sie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich sind, so muß sie zweckmäßige Maßregeln nehmen, und der höhern Polizeibehörde den Fall anzeigen. Besonders dürfen wandernde Handwerksburschen ohne Kundschaften nicht in die Städte eingelassen werden.

Untersuchung wegen ankommender Juden.

§. 37. Wegen der ankommenden Juden, und der ihretwegen anzustellenden Untersuchung, verbleibt es bei der bisherigen, durch die Landes-Polizei-Gesetze eingeführten Verfassung.

Verbotener Mißbrauch der Krüppelfuhre.

§. 38. Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren soll, den vorhandenen Vorschriften gemäß, sorgfältig gewacht werden.

Auszug aus den die Anstalt betreffenden Vorschriften.

§. 39. Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanstalt, deren Zweck und Absicht angehenden Gesetzen und Vorschriften, soll ein kurzer und verständlicher Auszug gemacht, und solcher von den Kanzeln verlesen werden.

Auszug aus den Rechnungen der Anstalt.

§. 40. Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanstalt abgelegt und abgenommen sind, soll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabei die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenstände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlassenen, so wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieser Auszug und Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

Alljährliche Kirchensammlung und Armenpredigt.

§. 41. Jährlich soll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauses an jedem Ernte-Dankfeste eine Kirchensammlung angestellt und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Bettelei und Darstellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Ernteſegen durch die Anlegung des Zwangs-Arbeitshauses bewirkten Sicherheit und deren sonstigen wohlthätigen Folgen, zu milden und reichlichen Beiträgen aufgemuntert, diese Sammlung am Schlusse der Kirche gehalten, an jedem, diesem Dankfeste vorhergehenden Sonntage aber diese Collecte abgekündigt werden. Auch sind bei dieser Gelegenheit die nach §. 39. und 40. anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzulesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalt und der Aufsicht im Hause.

General-Direction und deren Mitglieder.

§. 42. Zur Ober-Aufsicht über die Zwangs-Arbeitsanstalten der vereinigten Provinzen ist ein Collegium unter dem Namen einer General-Direction bestellt, welche aus

3 Mitgliedern der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer,
1 Mitgliede der Halberstädtschen Krieges- und Domainen-Kammer,
3 Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,
1 Mitgliede der Stände der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hoheit, und
2 Mitgliedern der Stände des Fürstenthums Halberstadt besteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den ꝛc. Kammern, bleibt dem jedesmaligen Departements-Chef der Provinzen überlassen.

Die ständischen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter sich gewählt, es muß aber zur Bestätigung derselben an Unser General-Directorium berichtet werden.

Vorgesetzte Behörde derselben.

§. 43. Die General-Direction steht unmittelbar unter Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

Belohnung der Mitglieder der General-Direction.

§. 44. Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fond dieser Anstalt nie ein Gehalt für Unsere dazu ernannten Räthe verlangt werden soll, und dagegen haben auch Unsere getreusten Stände versprochen, dergleichen nie zu suchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede solches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorspann stattfinden soll, so erhalten sie, wenn sie zur General-Versammlung, oder in andern Angelegenheiten der Anstalt reisen müssen, die Kosten der Extrapost auf zwei Pferde mit 16 Groschen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Casse der Anstalt, welche halbjährlich liquidirt werden müssen. Auch soll, wenn das zu 8 Groschen pro Pferd und Meile angenommene Extrapostgeld erhöht werden sollte, den Deputirten diese Erhöhung ebenfalls vergütigt werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine besondere Entschädigung verlangt werden.

Geschäfte und Pflichten der General-Direction.

§. 45. Die General-Direction führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanstalten, und ohne ihr Vorwissen und Genehmigung darf dabei nichts geschehen und vorgenommen werden. Dagegen muß sie in wichtigen Angelegenheiten dieser Anstalt an Unser General-Directorium berichten. Ihre Geschäfte bestehen also darin, daß sie

1) die Unterbedienten wählet und darüber bei Unserm General-Directorio zur Bestätigung berichtet;
2) alljährlich den Entwurf des Etats nebst Zubehör zur Revision und Vollziehung bei demselben einreicht;
3) die Aufsicht über das Arbeitshaus, dessen Verwaltung, Oeconomie und jeden einzelnen Theil desselben führt, und besonders dafür sorgt, daß die Arbeiter gehörig beschäftigt und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemandem aber etwas entzogen, oder er sonst beschwert werde;
4) alle die Verwaltung und Verbesserung der Anstalt betreffenden Anfragen erörtert;
5) dahin siehet, daß die wegen Aufhebung der Bettelei durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorschriften befolgt, die Bettelei abgeschafft, und der Zweck der Anstalt so viel als möglich vollkommen erreicht werde, nach §. 28.;
6) die Aufsicht über die Haupt- und Nebencasse der Anstalt, ingleichen
7) darüber führt, daß die Jahresrechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres mit den Belägen eingesandt werden, damit die General-Direction solche abnehmen und zur Revision und Decharge an die Ober-Rechen-Cammer einsenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben und zur Kenntniß des Publicums bringen kann; wobei den ständischen Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abschriften von den Rechnungen oder Extracten den versammelten Ständen jeder Provinz zur Durchsicht

und in der Absicht vorzulegen, um die dabei bemerkten Mängel Unserm General-Directorio zur Abstellung anzuzeigen. Ferner hat sie

8) zu besorgen, daß die zu der Anstalt gewidmeten Einnahmen, besonders die aufzubringenden Beiträge, zur rechten Zeit einkommen und die rückständigen Beiträge nöthigenfalls executivisch beigetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird;

9) gebührt ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anstalt, über sämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshause sich aufhaltende Personen, die Hausofficianten, Handwerker, Bediente und übrige Bewohner der Anstalt mit eingeschlossen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inspectors und Controleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem **Foro** Unserer Magdeburgischen Regierung unterworfen sind.

Doch muß bei Criminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anstalt begangen sein. Bei Vergehungen der Zwangs-Arbeiter wider die Ordnung und Disciplin der Anstalt, die nicht als wirkliche Criminal-Verbrechen anzusehen, und nicht mit Zuchthaus-, Festungs- oder einer härtern Strafe zu belegen sind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß statt, sondern es werden nach vorheriger Untersuchung des Gerichtshalters, die Strafen von der Direction bestimmt, welche in Peitschenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshause auf 2 bis höchstens 6 Monate und andern Strafen bestehen. Die zu dieser Gerichts-Verwaltung erforderlichen Kosten werden aus der Casse des Instituts bestritten.

General-Versammlung.

§. 46. Die General-Direction versammelt sich jährlich zwei Mal auf der Landschaft in Magdeburg, um die Generalia der Anstalt zu überlegen.

Dieser Versammlung wohnen sämmtliche Mitglieder derselben bei. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der persönlichen Beiwohnung der Conferenzen abgehalten würde, so stellen Wir einem jeden ständischen Mitgliede frei, einen bestimmten, nach seinen Verhältnissen und sonstigen Eigenschaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverständniß der Stände zu wählen, welcher bei Unserm General-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen werden muß.

Oftere Versammlung der in Magdeburg gegenwärtigen Mitglieder.

§. 47. Weil aber bis zur General-Versammlung die, besonders in den ersten Jahren, vorkommenden vielen Geschäfte nicht ausgesetzt werden können, so sollen aus den Mitgliedern der General-Direction die in Magdeburg sich aufhaltenden Mitglieder, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, zusammentreten und über die vorkommenden Angelegenheiten berathschlagen und verordnen. Zum Ressort dieser anwesenden Mitglieder gehört nun besonders das im §. 45. unter 3—9 vorgeschriebene, welchem gemäß sie die genaueste Aufsicht über die Anstalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protokolle verfügen, die Annahme oder Entlassung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwei Mitglieder die Verwaltung des Hauses öfters und unerwartet untersuchen lassen, monatlich die Haupt- und Nebencasse revidiren, und auf alle Anfragen der Special-Inspection, deren hernach noch näher gedacht wird, bescheiden müssen. Sie müssen sich des Endes von der Special-Inspection und besonders von dem Inspector und Controleur wöchentliche Listen von den zugekommenen, abgegangenen und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Gesundheitszustande, Betragen ꝛc. einreichen, wie auch monatliche Rapports, nach einem ihnen vorzuschreibenden und alle wissenswürdige Gegenstände enthal-

tenden Schemate, erstatten lassen, woraus die ganze Verwaltung überhaupt, besonders die Fabrikation, ökonomische Vorräthe und Bedarf nebst den übrigen Geschäften übersehen werden kann. Jedoch darf in solchen Fällen keine Veränderung der Einrichtung der Anstalt von den gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder höhern Orts vorgeschlagen werden, vielmehr müssen dieselben allein bei der Administration stehen bleiben. Sie können allenfalls nur interimistische Proben verfügen, wobei die Beschlüsse nur bis zur nächsten General-Versammlung der Direction gelten, und sie sind bei allem, was nicht die gewöhnliche Administration betrifft, jedes Mal bei dem Beschlusse die Ursach anzuführen verbunden, warum solches bis zur nächsten General-Versammlung der Direction nicht ausgesetzt bleiben könnte.

Directorium der General-Direction und Rangordnung der Mitglieder.

§. 48. Das Directorium in der General-Direction führt den ersten Zeitraum von ein oder zwei Jahren einer von den Kammer-Deputirten.

Hiernächst aber ein von den übrigen Mitgliedern der Direction zu wählendes, von Unserm General-Directorio zu bestätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht sind, den Ausschlag, erbricht die einkommenden Sachen und befördert sie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, so muß das älteste von den anwesenden Mitgliedern der Direction seine Stelle verwalten; übrigens wird die Anciennität und der Rang der Mitglieder bei der Einrichtung der Anstalt durch das Loos, demnächst aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium, bestimmt. Die nach dem Schluß der Majorität abgefaßten Concepte werden von sämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinschriften aber von dem Director und von dem ältesten der anwesenden ständischen Mitglieder unterschrieben.

Unterbediente bei der General-Direction.

§. 49. Als Unterbediente bei der General-Direction werden angestellt:

ein Rendant der Hauptcasse, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Registrators mit versieht,

ein Copist, der zugleich bei der Special-Direction benutzt wird, und

ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freie Wahl dieser Unterbedienten, so wie Bestimmung ihrer Pflichten, wird der General-Direction überlassen, jedoch sind dieselben demnächst zur Bestätigung bei Unserm General-Directorio zu präsentiren.

Uebrigens ist die Hauptcasse, der mehreren Sicherheit und Ersparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreiscassen, bei der Magdeburgischen Kriegscasse vorerst zu errichten, und einem ihrer Officianten für den ersten Besetzungsfall anzuvertrauen.

Inspection des Hauses.

§. 50. Die Special-Inspection der ganzen Anstalt wird von einem Gerichtshalter, einem Inspector und einem Controleur geführt, deren erste vorgesetzte Instanz die General-Direction ist, und wovon, besonders der Inspector, die Aufsicht über das Ganze des Hauses, über alle Bewohner und über die Oeconomie führt; er ist zugleich Rendant der Nebencasse des Hauses. Ihm zur Seite steht der als Controleur bestellte zweite Aufseher, und unter demselben werden

zwei Spinnmeister nebst Frauen,

ein Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenwesen besorgen sollen,

ein Zuchtmeister und Thorhüter,

ein Nachtwächter und Hausknecht,
eine Köchin und
eine Krankenpflegerin,
im Hause angestellt.

Außerdem wird noch
ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt
angenommen.

Die nähere Bestimmung der Pflichten dieser Officianten, so wie die Vorschriften wegen der innern Verfassung des Hauses, der Oeconomie und Polizei in demselben, soll in einem besondern Reglement für das Haus erfolgen.

Militairischer Beistand. §. 51. Zur Sicherheit der in dem Arbeitshause befindlichen Nebencasse, und zur innern Sicherheit des Hauses, soll eine Schildwache gestellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls, auf Ansuchen der Direction oder Inspection des Instituts, der nöthige Beistand von Unserm Militair geleistet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Unterhaltungsquellen der Zwangs-Arbeitsanstalt.

Freiheiten der Anstalt. §. 52. Um den Provinzen alle Kosten möglichst zu ersparen, bewilligen Wir der Anstalt hiermit entweder die Portofreiheit, weßhalb derselben ein öffentliches Siegel gestattet wird, oder dafür ein angemessenes Aversum aus der General-Postcasse, ferner die Stempel- und Sportelfreiheit, so wie den Arbeitshäusern selbst die Accisefreiheit, jedoch mit Ausschluß der ausländischen Bedürfnisse.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bei der Freiheit von der Accise, soll solche jedoch durchaus bezahlt, und der Betrag von den einländischen Bedürfnissen, alle Monat von dem Acciseamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden. Auch sollen alle bei dieser Anstalt angestellten und mit Gehalt versehenen Officianten von Erlegung der Chargen-, Stempel- und Canzleigebühren gänzlich frei sein.

Unbestimmte Einnahmen. §. 53. Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskosten bestritten werden können, gehören

Verdienst der Arbeiter. 1) Alles, was von den Arbeitern durch die Beschäftigung derselben verdient wird.

Zuschuß von den Gerichts-Obrigkeiten für Sträflinge. §. 54. 2) Die von den Gerichts-Obrigkeiten für die Verbrecher, welche sie an die Arbeitsanstalt nach §. 8. dieses Reglements abliefern, zu leistenden Zuschüsse, im Fall diese ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen.

Strafen. §. 55. 3) Die Strafen derjenigen Personen, welche bei dem Aufgreifen und Abliefern der Müßiggänger etwas versehen, und es dabei an Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Sicherheitsnehmung ermangeln lassen (§. 28. und 29.).

Collecten. §. 56. 4) Das, was bei den nach §. 41. dieses Reglements zum Besten der Anstalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in sämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkommt.

Nachlaß der Arbeiter. §. 57. 5) Geld und Geldeswerth, so der Zwangsarbeiter, welcher mit Tode abgeht, bei seiner Aufgreifung bei sich gehabt hat, oder alles, was er nach seinem Absterben verläßt, oder während seines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder selbst sich erworben hat, in so fern die Landesgesetze und besonders Unser allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 19. §. 50. ꝛc. der Anstalt, welche in dieser Rücksicht wegen des geringen Verdienstes der Arbeiter, als eine Armenanstalt betrachtet werden soll, ein Recht an

dem Nachlasse der Verstorbenen ganz oder zum Theil zusprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bei den nach §. 8. aufzunehmenden Personen ein.

Spenden.

§. 58. 6) Die Austheilung solcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält, oder doch zu erhalten hoffen darf, ist mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es sollen daher solche zu dieser Anstalt fließen, sobald weder die Orts-Armencasse, noch sonst Jemand darauf ein Recht hat.

Feste Einnahmen oder Beitrag des Landes.

§. 59. Die aus diesen Quellen zu schöpfenden Hülfsmittel sind indeß nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungkosten davon zu bestreiten.

Es bleibt vielmehr noch der größte Theil davon unbestritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anstalt haben, durch Beiträge aufgebracht werden muß.

Verheißungen wegen der Verwendung der Fonds und wegen der angenommenen Beitragsgrundsätze.

§. 60. Hierbei wollen Wir aber Unsern getreuen Ständen und Unterthanen die Versicherung ertheilen, daß die Fonds dieser Anstalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in diesem Reglement bestimmten Zwecken, weder ganz noch zum Theil verwendet, noch solcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkürlich und ohne Zuziehung Unserer Stände reichlicher und kostbarer gemacht werden soll, als sie es nach der mit selbigen bei Einrichtung der Anstalt getroffenen Vereinigung war; woraus von selbst folgt, daß etwanige Ueberschüsse den Provinzen eben so zu gute kommen, als sie die aus dem steigenden Werthe der Dinge etwa entstehenden, jedoch mit Einverständniß der Stände zu bestimmenden Erhöhungen aufbringen müssen. Eben so sollen die aus dieser Anstalt nach den Regeln gesellschaftlicher Verbindungen angenommenen Beitrags-Grundsätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen werden, und soll den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachsen.

Beitragssumme und deren Hauptvertheilung zwischen den Provinzen.

§. 61. Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem auf die Erfahrungen anderer Arbeitsanstalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr., und hiervon entrichtet, nach der zwischen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einschluß der Grafschaft Mansfeld und Ausschluß des Ziesarschen Kreises, drei Viertel mit 8700 Rthlr., und das Fürstenthum Halberstadt ein Viertel mit 2900 Rthlr., so daß, wenn es in der Folge etwa rathsam gefunden würde, einen angrenzenden Distrikt in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entstehende Verminderung der Unterhaltungskosten den Provinzen auch nach diesem Verhältniß zu gute kommen soll.

Besondere Untervertheilung für jede Provinz. I. II.

§. 62. Die Untervertheilungen dieser Beiträge sind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unserer getreuen Stände besonders bestimmt, und von Uns dahin genehmigt und festgesetzt worden, wie es die Beilagen I. und II. dieser Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen §. benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle gesorgt werden mußte; indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für sie besonders bei der Casse verwahrt.

Untervertheilung für Magdeburg

§. 63. Im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld ist bei der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beitrags-Summe auf die bisherige Last der Bettelei, auf das Ver-

und Mansfeld.

mögen der Einwohner und die künftige Ernährung der Orts-Armen zugleich Rücksicht genommen, und als Hauptgrundsatz festgestellt worden:

daß jeder nach seinem Vermögen dazu beitrage, und die Last überhaupt nach Maßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird also ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beitrage angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied sich von dem Beitrage der Zwangs-Arbeitsanstalt, bei dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherstellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausschließen, sondern muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grundsätzen, oder nach den Beschlüssen der Stadtgemeinden trifft, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

Art der Aufbringung beim Bürger- und steuerbaren Stande daselbst.

§. 64. Was die Beiträge betrifft, welche von der Bürgerschaft der Städte und von den steuerbaren Landgemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zu entrichten sind, so werden diese auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweise, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo vertheilt, vom letztern wird jedoch das abgesetzt, was an Contributionen von den zu Unsern oder andern Aemtern oder Rittergütern gehörigen steuerbaren Grundstücken gegeben wird, da Aemter und Rittergüter schon den ansehnlichsten Beitrag leisten und nicht doppelt angestrengt werden können.

In wie fern hierbei vermögende Kämmereien zu Hülfe kommen, oder Armen-, Stadt- und Bürgercassen zutreten können, ist nur nach den Umständen und Verfassung in einzelnen Fällen zu bestimmen. Den Landgemeinden bleibt überlassen, die Beiträge aus ihren Gemeindecassen zu geben, im Fall sie ihrem Gerichtsherrn nachzuweisen im Stande sind, daß die auf sie fallenden Beiträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweisung ihnen nie erschwert werden soll. Eben so bleibt es denenselben auch unbenommen, im Fall besondere Umstände bei einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Contributionsfuße im Ganzen auf sie fallenden Beitragssumme nach einem andern Fuße rathsamer machen sollten, dieses ihrer Gerichts-Obrigkeit nachzuweisen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beitrag nach einem etwa bei Aufbringung der Justitien-, Armen- oder anderer gemeinschaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maßstabe unter sich zu vertheilen.

Halberstädtsche Untervertheilung.

§. 65. Im Fürstenthume Halberstadt ist der jährliche Beitrag auf 1 Groschen vom Hause und 5 Groschen von der Hufe bestimmt, und dabei keine Ausnahme bei irgend einem Stande gemacht.

§. 66. Die sämmtlichen von den verschiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beiträge werden halbjährlich, am 1. December und 1. Junius, vorausbezahlt. Doch steht es Unsern und den Prinzlichen Beamten, Dom- und andern Stiftern, Klöstern, der Ritterschaft und den Städten frei, den ganzen jährlichen Beitrag in dem Termine der ersten Zahlung einzuschicken. Zur Erlangung eines eisernen, zu der ersten Einrichtung nöthigen Bestandes wird jedoch am 1. September d. J. ein vierteljährlicher Beitrag aufgebracht, vom 1. September 1804 an aber bloß der halbjährliche in den benannten Terminen entrichtet.

Unveränderte

§. 67. Die Beiträge werden fürs erste auf drei Jahre ausge-

Beiträge auf die ersten drei Jahre.

schrieben, und nach Ablauf dieses Zeitraums soll, in Zusammenhaltung mit dem gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Versuchen und gefundenen Berechnungen, bestimmt werden, ob für die folgenden drei Jahre die Beiträge zu vermindern, oder ob es dabei zu belassen sein werde.

Einhebungsart.

§. 68. Was endlich die Art und Weise der Einhebung betrifft, so werden alle Beiträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unsern und den Prinzlichen Aemtern, von der Ritterschaft und dem steuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöstern durch die Kreiscassen, unter Aufsicht der Landräthe;
2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöster, von den Magistraten erhoben, und halbjährlich an die Hauptcasse der Anstalt postfrei geschickt. Dabei müssen auf dem Lande oder überhaupt in Absicht der zu den Kreiscassen fließenden Beiträge die Landräthe, in den Städten aber die Magistrate, wegen der von ihnen einzuziehenden Beiträge für die richtige Ablieferung einstehen, und dafür haften, daß solche nach dem festgesetzten Betrage und zu der bestimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Recepturgebühren 3 Pfennige vom Thaler der durch ihn eingehenden Gelder bewilliget, die, wie bei den Land-Feuer-Societätsbeiträgen, jeder Zahlende, so lange die Umstände der Casse es nicht erlauben, solche daraus zu nehmen, besonders entrichten muß, sobald der jährliche Beitrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als 1 Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Recepturgebühren erlegt.

Bekanntmachung.

§. 69. Endlich werden sämmtliche Landräthe, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genauesten Befolgung der von der General-Direction der Anstalt an sie ergehenden Verfügungen angewiesen, so wie sich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieses Reglements zu achten hat.

Damit aber solches zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe, wie gewöhnlich, auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 9. August 1804. E. S. de 1804. Thl. 11. Nr. 41. S. 2645.)

(Zusatz 11.) Ueber Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher.

Auf Ihren Bericht vom 26. Februar dieses Jahres finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Theil II. Tit. 20. §. 191. und folgende, des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie, des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus-

diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden. (Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1817. G. S. de 1817. S. 36.)

Verfahren gegen ausländische Vagabonden.

(Zusatz 12.) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J., ist die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und der schon ausgestandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet zurückkehren, auf eine zehnjährige ermäßigt.

Hierauf ist die Vollstreckung der Strafe eingeschränkt, und es ist mit den Commandanturen und Regierungen des Districts wegen Entlassung solcher Subjecte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rücksprache zu halten, und dafür zu sorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protokoll, bei einer zum dritten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einsperrung angedroht werde. (Rescript vom 8. März 1817. v. Kptz. J. Bd. 9. S. 43.)

Fortschaffung der Landstreicher über die Grenze durch die Polizei.

(Zusatz 13.) Der Justiz-Minister kann der von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts, in dem, auf Veranlassung der Untersuchungssache wider den N. N. auf Erfordern erstatteten Bericht vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

> daß die nach §. 191. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, welche sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, über die Grenze, und Androhung einer Strafe, auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne,

nicht beitreten. Dergleichen Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Polizei-Behörden, welche daher auch vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung ist, zu bewirken haben. Gegen diese Verfügungen stehet dem Bestraften nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu. Wenn die angedrohte Strafe demnächst in dem Falle der Rückkehr vollstreckt, und von dem Collegio darauf erkannt werden soll, so muß, wie sich von selbst verstehet, allerdings von demselben geprüft werden, ob die Strafandrohung zulässig gewesen, und ob in diesem Falle das ergangene Verbot von dem Angeschuldigten übertreten worden.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat sich daher künftig der Untersuchung und des Erkenntnisses in solchen Fällen zu enthalten, und die demselben zu diesem Behufe von den Polizei-Behörden übersandten Verhandlungen, derselben zur eigenen weitern Verfügung zurückzusenden. (Rescript vom 17. Mai 1817. v. Kptz. J. Bd. 9. S. 242—34.)

Ueber die Fortschaffung fremder Landstreicher.

(Zusatz 14[a].) Es ist kürzlich darüber:

> ob die, nach §. 191. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts statt findende Fortschaffung fremder Landstreicher, die sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, und die Androhung einer Strafe auf den Fall der Rückkehr nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne, und mithin, ob diese Fortschaffung über die Grenze und diese Strafandrohung nur von den Justizbehörden, nicht aber von der Polizei bewirkt werde und die Justizbehörden die gesetzliche Strafe auf deren polizeiliche Androhung zu erkennen gehalten?

zwischen Polizei- und Justiz-Behörden eine Differenz entstanden.

Der Herr Justiz-Minister hat entschieden, daß dergleichen Landstreicher

lediglich zur Disposition der Polizei gehören, und daher letztere auch befugt sind, ihnen vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Strafe ihrer Rückkehr anzudrohen und bekannt zu machen, daß gegen diese Verfügung nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zustehe.

Indem ich diese mit der bisherigen Praxis übereinstimmende Entscheidung zur Kenntniß Ew. Excellenz und der Königl. Regierung bringe, fordere ich Dieselbe auf, darauf zu halten, daß die Polizeibehörden

1) den, zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten, ausländischen Vagabonden, die Rückkehr in den Staat bei Festungsstrafe verbieten,
2) in Ansehung der Strafe in Gemäßheit resp. des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 191. und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre an das Königl. Staats-Ministerium vom 28. Februar d. J. für die erste Rückkehr eine zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber zehnjährige Festungsstrafe, und endlich für die dritte Rückkehr lebenswierige Festungsstrafe den auswärtigen Landstreichern ankündigen, und
3) diese Strafandrohung zu Protokoll und auch im Transportzettel bemerken, damit sie allenfalls von der letzten einheimischen Polizeibehörde wiederholt werden könne. (Rescript des Polizei-Ministers vom 26. Juni 1817. v. Kptz. A. Bd. 1. S. 192—194.)

Wegen Landesverweisung ausländischer Verbrecher nach ausgestandener Straf-Arbeit.

(Zusatz 14[b].) Ich genehmige, Ihrem Antrage vom 10. d. M. gemäß, daß Ausländer nach ausgestandener Strafe statt des erkannten Nachweises des ehrlichen Erwerbes oder Bescheinigung der Besserung, wenn sie es wünschen, über die Landesgrenze gebracht, und mit zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, für den Fall der Rückkehr bedroht werden. (Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1819. v. Kptz. J. Bd. 13. S. 319.)

Verordnung über das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen für die Provinz Westphalen.

(Zusatz 15.) Nachdem Wir zur Sicherung des Eigenthums und der Personen Unserer getreuen Einwohner der Provinz Westphalen vor den Belästigungen und Gefahren der Bettelei, denen dieselben in ihren meist zerstreuten Wohnungen vorzüglich bloßgestellt sind, die Errichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses in dem vormaligen Kloster Benninghausen im Lippstädter Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg, nach dem Muster der für diesen Zweck in andern Provinzen bereits bestehenden und bewährten gleichen Anstalten beschlossen, und zu diesem Zwecke die Gebäude nebst den erforderlichen Grundstücken und die Einrichtungskosten aus landesväterlicher Milde verliehen haben: so ertheilen Wir auf den Bericht Unserer Minister der Justiz und des Innern nachstehendes Reglement, welches bei Verfolgung des Zwecks der erwähnten Anstalt zur Grundlage dienen soll.

Umfang und Zweck der Anstalt.

1. Das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen ist für sämmtliche Regierungs-Bezirke der Provinz Westphalen bestimmt, und hat den Zweck, alle innerhalb derselben herumstreichende muthwillige Bettler und Vagabonden, welche sich weder zu der im Allgemeinen Landrechte II. 19. §. 4. angeordneten Fortschaffung über die Grenze, noch in Gemäßheit §. 5. zur Ablieferung an Diejenigen, denen nach den Grundsätzen §. 9—16. deren Versorgung obliegt, eignen, aufzufassen und zur Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen, um dadurch den bestehenden Verordnungen zur Versorgung wirklich nothleidender Ortsarmen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen.

Es soll durch Errichtung dieser Anstalt die Verpflichtung der Gemeinen und Corporationen, für die Versorgung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder

Sorge zu tragen, nicht gemindert, vielmehr um so ernstlicher beachtet werden, als durch die eröffnete Gelegenheit, sich widerspenstiger Bettler zu entledigen, die Erfüllung derselben erleichtert wird.

Aufzunehmende Personen.

2. Dagegen sollen aufgegriffen, und in die Anstalt abgeliefert werden:

a) ausländische Landstreicher (Vagabonden), ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, in so fern nicht nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts II. 19. §. 4., oder in Gemäßheit der mit auswärtigen Staaten wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen abgeschlossenen Conventionen, deren Fortschaffung über die Grenze erfolgen muß;

b) arbeitsfähige inländische Bettler und Landstreicher, die keinen bestimmten Wohnort nachweisen können, und in der Provinz beim Betteln ergriffen werden, sie mögen aus solcher oder aus Unsern andern Provinzen gebürtig sein;

c) unverbesserliche arbeitsscheue Müßiggänger und Bettler aus der Provinz, welche ein vagabondirendes Leben führen, und denen ohne Erfolg Gelegenheit zum Lebensunterhalte nachgewiesen worden ist.

Vorläufig sollen auch Sträflinge aus dem Zuchthause zu Herford, welche nach abgesessener Strafe, in Ermangelung des ihnen auferlegten Nachweises eines ehrlichen Broderwerbes, noch nicht entlassen werden können, aufgenommen werden; jedoch nur so lange, bis anderweit für diesen Zweck gesorgt werden kann.

3. Den Landstreichern sollen gleich geachtet werden:

Landstreichern gleichgeachtete Personen.

1) bettelnde (fechtende) ausländische Handwerksburschen, Bediente, Jäger ꝛc.;

2) diejenigen Personen, welche ohne die erforderliche besondere Erlaubniß Unserer Ministerien des Innern und des Handels, und Unserer Provinzial-Regierungen, ein nur auf deren Grund erlaubtes Gewerbe umherziehend betreiben, namentlich Schatten- und Marionettenspieler, Thierführer, Seiltänzer, Kammerjäger, Kesselflicker, Musikanten, Hausirer ohne Gewerbschein, mit Zeugnissen ihrer Ortsbehörde nicht gehörig versehene Lumpen- und Hebesammler;

3) diejenigen, welche ein verbotenes Gewerbe umherziehend betreiben, als Würfelträger, Dütätenkrämer, Glücksbudner, Collectanten, Wahrsager, Gaukler und Taschenspieler.

4. Unverbesserliche Bettler (2. c.) sind solche, welche die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ihnen angewiesenen Mittel nicht ergreifen wollen, bereits zum dritten Male beim Betteln betroffen worden, und durch die Anwendung der Strafen, im ersten Betretungsfalle von 24stündigem Gefängniß bei Wasser und Brod, im folgenden von Verdreifachung dieser Sitzzeit, nebst mäßiger körperlicher Züchtigung, nicht gebessert worden sind. Diese werden alsdann, in Ermangelung einer Zwangs-Arbeitsanstalt am Orte, an das Landarmen- und Arbeitshaus abgeliefert.

Es gilt dabei gleich, ob die Bettelei mit Worten oder mit Mienen, innerhalb oder außerhalb der Häuser, persönlich oder durch Briefe und Boten verübt, auf Geld oder Lebensmittel und andere Gegenstände gerichtet wurde.

Aufgreifung.

5. Wer als Landstreicher oder Bettler (2.) betroffen wird, soll sofort an die nächste Polizei-Behörde abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher (2. a. b.) in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler (2. c.) aber, ingleichen bettelnde einländische Handwerksbursche, an die Polizei-Behörde ihres Wohnorts abgesendet. Finden sich unter

den Aufgegriffenen solche Personen, deren Gewerbe zur Criminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Olitätenkrämer, Collectanten ꝛc., so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.

Verpflichtung wegen Landstreicher und Bettler.

6. Die Gendarmerie, Polizeidiener und Armenvögte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hierzu befugt und verpflichtet, selbige dann der Ortspolizei-Behörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Dasein dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

7. Niemand darf, bei 8 bis 16 gGr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleichgeachtete Personen etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

8. Wer wissentlich oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet, und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von drei Thaler, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizei-Behörde zu benachrichtigen ist.

9) Keiner Unserer Unterthanen, insbesondere aber die Schiffer, Fährleute, Fuhrleute, Postknechte, Förster, Zollbeamte u. s. w. soll bei fünf Thaler Strafe unbekannten, sich augenfällig als Bettler oder sonst verdächtig erweisenden, Personen zu ihrem Eintritt ins Land und weitern Fortkommen behülflich sein, solche vielmehr sofort über die Grenze zurückweisen.

10) Endlich soll Niemand das Vagabondiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabonden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand und andere Unglücksfälle, oder gar von falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

11. Die oben bestimmten Strafen (7. 8. 9. 10.) sollen überall im zweiten Uebertretungsfalle, und gegen Schenk- und Gastwirthe gleich im ersten Falle verdoppelt, gegen alle zur Polizeipflege besonders verpflichtete Personen verdreifacht, in jedem folgende Falle verschärft, bei Schenk- und Gastwirthen aber der dritte Straffall mit Verlust der Befugniß zur Schenk- und Gastwirthschaft bestraft werden.

Behörden für Straffälle.

12. Die Untersuchung aller rücksichtlich des Vagabondirens und Bettelns und Begünstigung desselben verübten polizeilichen Straffälle gebührt der Ortspolizei-Behörde, welche die Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe und nach Umständen zur nähern Ermittelung dabei etwa übersehener wesentlicher Umstände der landräthlichen Behörde abgiebt, mit Vorbehalt der Berufung an die Regierung; die festgesetzten Geldstrafen fallen der Orts-Armencasse zu; im Landarmen- und Arbeitshaus-Etat soll jedoch ein Fond zu außerordentlichen Belohnungen hierin vorzüglich thätiger und verdienstlicher unterer Polizeibeamten bestimmt, und solche auf den Antrag der Regierungen vom Ober-Präsidenten angewiesen werden.

Aufgreifungs-Prämie.

13. Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift, und an die Polizei-Behörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 Gr., die absendende Polizei-Behörde von 8 Gr. aus

der Casse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach darin erfolgter Ankunft desselben.

Transport.

14. Ueber das Verfahren bei der Ablieferung und dem durch bezahlte Führer und nöthigenfalls dazu zu leistende Fuhren zu bewirkenden Transport der Landstreicher und Bettler an das Landarmen- und Arbeitshaus soll, vor Eröffnung desselben, von Seiten Unsers Ober-Präsidenten eine besondere Transport-Instruction bekannt gemacht werden.

15. Die Anstalt kann sich aus den bei Aufgreifung eines Landstreichers etwa vorgefundenen Geldern und Sachen für den durch denselben veranlaßten Aufwand, und die bei der Entlassung mitzugebende Kleidung und Zehrpfennig entschädigen; der Ueberrest wird demselben bei der Entlassung zugestellt. Stirbt derselbe in der Anstalt, so tritt deren gesetzliches Erbrecht ein.

16. Findet sich bei der Untersuchung wegen eines zur Anstalt abgelieferten inländischen Landstreichers, daß zu dessen Aufnahme eine Ortsgemeinde oder Corporation gesetzlich verpflichtet ist, so hat die Polizei-Behörde desselben für die Zurücknahme und Unterbringung des Vagabonden Sorge zu tragen, auch sich die Erlangung der Kostenerstattung von Denjenigen, die dazu verbindlich sind, angelegen sein zu lassen.

Werden arbeitsunfähige einheimische Bettler aufgegriffen, so sind dieselben an die Orts-Armenanstalten abzugeben. Ergiebt die Untersuchung, daß sie aus Mangel der eigenen Orts-Armenanstalt und vernachlässigter Fürsorge des Armen-Vorstandes zum Betteln gezwungen worden sind, so wird die betreffende Regierung nach den Umständen ermessend bestimmen, von welcher Behörde der Kostenersatz zu tragen ist.

Aufnahme einheimischer Bettler.

17. Die Zahl der aufzunehmenden inländischen muthwilligen Bettler (2. c. und b.) wird lediglich durch den zu ihrer Aufbewahrung vorhandenen Raum und durch die vorhandenen Besserungsmittel bedingt; sie findet daher nur statt nach vorgängiger Rücksprache des Ortsarmen-Vorstandes mit der Inspection der Anstalt, und gegen ein nach Abzug des Arbeits-Verdienstes zu bestimmendes, von der Orts-Armencasse zu bezahlendes Kostgeld; eben dieses findet auch in Hinsicht der einstweilen aus dem Zuchthause zu Herford zu übernehmenden Sträflinge (2.) statt, für welche der Fond dieser Anstalt das Kostgeld zahlt.

Dauer der Detention.

18. Die Dauer der Detention soll von der sittlichen Besserung der Aufgenommenen und ihrer erlangten Fähigkeit zum selbstständigen Broderwerbe, auch sich etwa hier dazu darbietender Gelegenheit, abhängig sein, und in Hinsicht der inländischen Bettler von der betreffenden Regierung, auf das gemeinschaftliche Gutachten des Inspectors und des Geistlichen der Anstalt, bestimmt werden. Die Direction hat deßhalb von halben zu halben Jahren jeder betreffenden Regierung einen ausführlichen tabellarischen Bericht über das sittliche Verhalten der Häuslinge, über ihre Arbeits-Gewöhnung und erlangte Fähigkeit zum eigenen Erwerb und die dazu vorhandene Gelegenheit, mit ihrem und des bei der Anstalt angestellten Geistlichen motivirten Gutachten begleitet, zu erstatten, worauf, ob die Entlassung erfolgen könne, oder die Festhaltung noch fortdauern müsse, von der Regierung bestimmt, und diese Festsetzung den Häuslingen jedesmal bekannt gemacht werden soll.

19. Ausländische Landstreicher sollen jedoch nicht über sechs Monate in der Anstalt verweilen, es möchten denn wegen ihrer Auslieferung mit auswärtigen Staaten Verträge bestehen, in welchem Falle solche unmittelbar statt findet.

20. Bei der Entlassung werden die ausländischen Landstreicher in der

nächsten Richtung zu ihrer Heimath, unter protokollarischer Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei ihrer Rückkehr, über die Grenze gebracht; wenn diese dennoch statt findet, wird mit denselben nach Maßgabe Unserer Bestimmung vom 28. Februar 1817 (Gesetzsamml. S. 36) verfahren.

21. In der Anstalt sollen die Landstreicher und Bettler, je nachdem sie aus wirklicher Noth oder aus Vorsatz und Gewohnheit und mit Rücksicht auf die Zeit, welche sie der Bettelei und einem herumschweifenden Leben ergeben gewesen, milder oder strenger behandelt und verpflegt, insbesondere für ihre sittliche und religiöse Besserung, durch Angewöhnung zur Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Thätigkeit und durch Unterricht gesorgt werden.

Eine besondere von Unserm Ministero des Innern zu erlassende Hauspolizei- und Strafordnung wird hierüber die nähern Bestimmungen ertheilen.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

22. Die örtliche Aufsicht über die Anstalt soll, ohne unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung, einem in der Nähe wohnenden Beamten oder Privatmanne anvertrauet, die specielle Verwaltung einem Ober-Inspector übertragen, letzterm ein Verwalter und Stellvertreter in allen Geschäften, welche ersterer ihm übertragen will, zur Unterstützung gegeben, außerdem ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, ein Arzt und ein Rechnungsführer, alle jedoch unter Vorbehalt der Kündigung, angeordnet werden, indem weder der Zweck noch die Fonds der Anstalt gestatten, Personen beizubehalten, welche ihren Pflichten gegen dieselbe nicht ein ganz vollständiges Genüge leisten. Dagegen sollen diejenigen derselben, welche unausgesetzt ihren Beruf gewissenhaft erfüllen, wenn sie ohne eigene Schuld darin behindert werden, aus dem Fonds der Anstalt sich aller Vortheile zu erfreuen haben, welche Unsere allgemeinen Pensions-Bestimmungen treuen Beamten gewähren.

23. Die obere Leitung der Anstalt wollen Wir Unserm Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, rücksichtlich aller allgemeinen Verwaltungsgegenstände, welche die ganze Anstalt und die Provinz Westphalen gemeinschaftlich betreffen, übertragen: demselben liegt die Anstellung der dafür erforderlichen Beamten und die Ertheilung der besondern Dienstanweisungen für dieselben ob; er ist für die vollständige Erfüllung des Zweckes der Anstalt und für die Beobachtung der Vorschriften dieser Ordnung zunächst verantwortlich.

24. Nicht weniger liegt indessen Unsern Regierungen ob, die Zwecke der Anstalt auf jede Weise zu befördern, und die denselben von den Ober-Präsidenten etwa übertragenen einzelnen Verwaltungs- und Beaufsichtigungs-Gegenstände wahrzunehmen. Insbesondere sollen bei denselben die mit dem Armenwesen beauftragten Räthe, als beständige Bevollmächtigte des Ober-Präsidenten, dafür wirksam sein, die Regierungen in stets vollständiger Kenntniß von der Lage der Anstalt zu erhalten, und zu dem Ende alljährlich die ganze Anstalt auf das sorgfältigste gemeinschaftlich visitiren, alle Bücher, Verzeichnisse und Protokolle sich vorlegen lassen, Vorräthe aller Art untersuchen, sämmtliche Rechnungen mit Zuziehung eines Kalkulators revidiren, zur Super-Revision dem Ober-Präsidenten einreichen, und über den Befund aller dieser Gegenstände, so wie über die vorgefundene zweck- und instructionsmäßige Verwaltung der Anstalt überhaupt, nach zuvor darüber mit dem gesammten Verwaltungs-Personal abgehaltener Conferenz, einzeln an ihre betreffenden Regierungen und gemeinschaftlich an den Ober-Präsidenten berichten, auch außer dieser Visitation die Anstalt zu einer ungewissen Zeit zuweilen visitiren.

25. Der Ober-Präsident hat jährlich eine vollständige Rechenschaft von der gesammten Verwaltung der Anstalt, von der Anzahl aufgenommener und entlassener Personen, der von ihnen verfertigten Arbeiten, von dem Cassenzu-

stande und allen sonstigen Verhältnissen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Fonds. 26. Zur Unterhaltung der Anstalt, zu deren ersten Einrichtung Wir den Bedarf theils Selbst verleihen, theils vorschießen werden, dienen

1) der Arbeitsverdienst,
2) das Kostgeld für inländische Bettler,
3) die Beiträge der sämmtlichen Ortsarmen-Fonds oder Gemeindekassen;

Wir bewilligen derselben die Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit, so wie die Führung eines öffentlichen Siegels.

27. Ein gehörig justificirter Etat über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt soll Unserm Ministerio des Innern für das erste Jahr zur Genehmigung, und demnächst, so oft solches von diesem erforderlich erachtet wird, vorgelegt werden. In der Folge werden diese Etats von dem Ober-Präsidenten vollzogen.

28. Die nach diesem Etat erforderlichen Zuschüsse zu den jährlichen Unterhaltungskosten werden nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Regierungsbezirke der Provinz und die hiernach aufzubringenden Quota für jeden Regierungsbezirk auf die einzelnen Gemeinden desselben ebenfalls nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt, in so fern nicht in einzelnen Regierungs-Bezirken ein Theil des Beitrags aus allgemeinen Armenfonds entnommen werden kann. Es werden solche von den Regierungs-Instituten-Cassen erhoben, und halbjährlich **praenumerando** am 1. Januar und 1. Juli an die Casse der Anstalt abgeführt.

29. In den Gemeinden selbst werden aus den vorhandenen allgemeinen Armenfonds zunächst, und so weit es dessen Mittel gestatten, die Beiträge gedeckt, bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit der Armenmittel aber von den Gemeinde-Cassen getragen, und auf die Gemeinde-Etats übernommen.

30. Da übrigens die gesetzliche Verpflichtung jeder Gemeinde zur Versorgung ihrer hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieses Landarmen- und Arbeitshauses nur erleichtert, nicht gemindert werden soll (1.); so erwarten und befehlen Wir, daß die Gemeinde- und Polizei-Behörden bei eigener persönlicher Verantwortung dafür Sorge tragen sollen, daß überall, wo es noch nicht oder nur mangelhaft stattfindet, die Ortsarmen-Anstalten zweckmäßig geordnet werden. Diese Fürsorge soll sich nicht bloß auf Vertheilung der vorhandenen Armenmittel beschränken, vielmehr die Austheilung bloßer Spenden künftig gänzlich untersagt sein, ohne vorgängige sorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit; die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst vereinigt, jeden Orts einem besondern Armen-Vorstande, aus gemeinsinnigen verständigen Einwohnern, übertragen werden, und diesem die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen sich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet sein; es sollen unter Leitung des Armen-Vorstandes in angemessenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, diesen die Armen zur nähern Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen überwiesen, überall auf Erforschung der Verarmungs-Ursachen, der besten Unterstützungsweisen, auf Beschäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe ꝛc. möglichst Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schluß. 31. Wir übertragen Unserm Minister des Innern die Ausführung und Handhabung der vorstehenden Verordnung; Unserm Ober-Präsidenten, Unsern Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichten, den Landräthen, sämmtlichen Polizei-Behörden und unteren Polizei-Officianten, der Gendar-

merie, so wie allen Unsern Unterthanen der Provinz Westphalen befehlen Wir aber, die genaue Handhabung und Befolgung des Inhalts in allen dazu geeigneten Fällen.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 15. December 1820. v. Kptz. A. Bd. 5 ¹. S. 116—126.)

Verfahren bei Landesverweisungen.

(Zusatz 16.) Der Königl. Regierung wird auf den, die Vagabondin N. N. betreffenden Bericht vom 30. April d. J. bei Rücksendung der eingereichten Beilagen, eröffnet: daß die Entscheidung darüber, wohin die N. N. transportirt werden soll, nicht von dem Richter, sondern lediglich von der Polizei-Behörde zu geben ist.

Da übrigens nicht hat ausgemittelt werden können, wo die Benannte gebürtig ist, so ist ihr die Wahl zu lassen, über welche Grenze sie gebracht werden will. Demnächst ist sie, nachdem sie mit einem Paß und einem mäßigen Reise-Gelde versehen worden, unter ernstlicher Bedeutung, die hiesigen Staaten bei Vermeidung gesetzmäßiger Strafe nicht wieder zu betreten, über diese Grenze zu bringen und darauf, daß sie nicht wieder zurückkehre, zu halten, sie aber, wenn sie dennoch zurückkehren sollte, nach weiterer gesetzlicher Bestimmung zu behandeln. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 7. Juni 1822. v. Kptz. A. Bd. 6 ². S. 408.)

Warnung vor der Rückkehr der Landstreicher.

(Zusatz 17.) Nach der Anzeige der Regierung zu Erfurt und nach den dem erstatteten Berichte beigefügten Erkenntnisse in der Untersuchungssache wider die unverehelichte N. N. ist sowohl von dem Criminal-Senate, als auch von dem zweiten Senate des Königlichen Oberlandes-Gerichts angenommen worden,

daß, wenn auf die im Theil II. Tit. 20. §. 192. des A. L. R. bestimmte Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land, erkannt werden solle, die im §. 194. l. c. vorgeschriebene Warnung gerichtlich ertheilt sein müsse.

Diese schon durch die Verfügung an den Criminal-Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 17. Mai 1817

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 242.

verworfene Meinung ist offenbar ungegründet. Denn die im §. 191. l. c. vorgeschriebene Wegschaffung eines fremden Landstreichers, dem kein sonstiges Verbrechen zur Last fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorstehenden Strafe, ist ein Geschäft der Polizeibehörde und nicht des Gerichts. Das Amt des letztern tritt erst alsdann ein, wenn die Rückkehr des Verbotes ungeachtet, erfolgt, und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung, zu prüfen. Nirgend aber ist vorgeschrieben, daß diese Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses geschehen müsse. Was zur Unterstützung des angenommenen Grundsatzes in dem von dem Criminal-Senate an die Regierung zu Erfurt erlassenen Schreiben vom 15. October d. J. angeführt worden, ist von keiner Erheblichkeit. Der Bezug auf den §. 572. der Criminal-Ordnung paßt nicht, da in demselben ein auf Landesverweisung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgesetzt, nicht aber bestimmt wird, auch hier, an diesem Orte, gar nicht hat bestimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in solchen, wo von keinem Verbrechen, sondern nur von der Landstreicherei die Rede ist, über die Wegschaffung aus dem Lande und die dem Wegzuschaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müsse.

Daß den Verhandlungen der Polizeibehörden, nach welchen dergleichen Warnungen ertheilt werden, völliger Glaube beizulegen sei, und also das Factum dieser Warnung, sollte der Angeschuldigte solches läugnen, durch diese Verhandlungen erwiesen werde, ist keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlungen **in officio** aufgenommen werden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte, und wegen der Folgen der Rückkehr verarmte Angeschuldigte mit diesen Folgen bekannt sei, auch auf andern Beweisen, als den polizeilichen Protokollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben vom 15. October v. J. angeführte Grund ist also in keinem Falle durchgreifend.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königliche Ober-Landesgericht in künftigen Fällen bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192. l. c. des A. L. R. festgesetzte Strafe zu erkennen, ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu fordern. (Rescript vom 6. December 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 297.)

(Zusatz 18.) Die Detention der Vagabonden gehört zum Ressort der Königl. Regierungen.

Bei Remission der mittelst Bericht vom 4. d. M. eingereichten Acten, in der Untersuchungs-Sache wider N. N. wird der Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts angewiesen, auf die im §. 23. seq. des Reglements vom 31. August 1800 *) festgesetzten Strafen der Vagabondität seiner Seits nicht ferner zu erkennen, sondern die Detention lediglich der Regierung zu überlassen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Criminal-Senats unstreitig gehört, concurriren oder nicht, und muß im ersten Falle der Verbrecher, nach gebüßter Criminal-Strafe, der Polizei-Behörde überlassen werden. (Rescript des Justiz-Ministers vom 27. Januar 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 329—330 und v. Kptz. A. Bd. 7 ⁴. S. 896.)

(Zusatz 19.) Bestrafung fremder Landstreicher mit Bezug auf das Reglement für die Besserungs-Anstalt in Tapiau in Ostpreußen.

a) Das im zweiten Bande der Rabeschen Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen abgedruckte Reglement der Landarmen- und Besserungsanstalt zu Tapiau für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und die Kreise Marienwerder und Riesenburg vom 31. October 1793 enthält §. 27. die Bestimmung, daß ausländische Vagabonden, welche sich zum ersten Male im Lande betreffen lassen, gezüchtigt und unter der Verwarnung, nicht wieder zu kommen, über die Grenze transportirt werden sollen. Sodann heißt es darin:

> Kommt ein solcher Vagabond zum zweiten Male ins Land, so wird er auf ein Jahr in die Festung verurtheilt, und im dritten Betretungsfalle auf eine unbestimmte Zeit bis zu seiner Besserung in das Tapiausche Arbeitshaus gebracht.

Diese provinziellen Bestimmungen sind also milder als die Strafen des Allgemeinen Landrechts §. 192. Tit. 20. Thl. II. seq. und der Verordnung vom 28. Februar 1817, welche bei der ersten Rückkehr in zweijähriger, bei der zweiten in zehnjähriger Festungsstrafe bestehen — und sie sind von uns auch zu verschiedenen Malen als Norm bei rechtlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt worden.

Neuerlich aber sind wir über die Gesetzmäßigkeit dieses Verfahrens aus dem Grunde zweifelhaft geworden, weil nach §. 2. des Publications-Patents zum ostpreußischen Provinzial-Recht vom 4. August 1801 alle diejenigen provinziellen Verordnungen, welche in das Provinzial-Gesetzbuch weder aufgenommen

*) Dieses Reglement hat der Herausgeber nirgends auffinden können.

noch auf welche in demſelben Bezug genommen worden iſt, für aufgehoben zu achten ſind, und die Gültigkeit des Landarmen-Reglements in Abſicht deſſen weder das erſtere noch das letztere Erforderniß vorhanden iſt, dadurch ihr Ziel erreicht zu haben ſcheint. Auf der andern Seite läßt ſich dagegen freilich einwenden, daß das Landarmen-Reglement, welches in polizeilicher Hinſicht noch jetzt Gültigkeit hat, als Polizeigeſetz gerade durch die in fine des §. 2. des gedachten Publications-Patents in Abſicht der Verordnungen, welche keine Rechtsmaterie, ſondern bloß Finanz- oder Polizei-Einrichtungen betreffen, getroffene einſchränkende Feſtſetzung von jener Aufhebung ausgenommen und in Kraft gelaſſen worden ſei, indeſſen wird der hierdurch aufgeſtellte Zweifel nicht erledigt, weil die oben erwähnten Strafbeſtimmungen des Landarmen-Reglements allerdings eine Rechtsmaterie betreffen und es mithin nicht bloß Finanz- oder Polizei-Einrichtungen enthält.

Da dieſer Gegenſtand öfters zur Sprache kommt und für die künftige Geſetzgebung von Einfluß ſein dürfte, ſo haben wir uns demnach für verpflichtet gehalten, Euer Excellenz erleuchtete Entſcheidung uns darüber ehrerbietigſt zu erbitten:

ob den Strafbeſtimmungen des Landarmen-Reglements noch gegenwärtig rechtliche Gültigkeit beizulegen ſei oder nicht.

(Anfrage des Litthauiſchen Ober-Landesgerichts vom 28. Febr. 1824.)

b) Indem ich den von Euer Excellenz mir mit dem geehrteſten Schreiben vom 26. v. M. gefälligſt communicirten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Inſterburg vom 28. Februar c. zurückzuſenden mir die Ehre gebe, nehme ich keinen Anſtand, der von Euer Excellenz geäußerten erleuchteten Meinung,

daß das Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau vom 31. October 1793 in Bezug auf die darin §. 27. beſtimmte Beſtrafung fremder Landſtreicher und ihrer Rückkehr in das Land nach erfolgter Wegſchaffung über die Grenze, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne,

aus den dabei angeführten Gründen völlig beizutreten. (Schreiben des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 9. April 1824.)

c) Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Febr. d. J., nach geſchehener Communication und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Miniſterium des Innern, eröffnet,

daß das Reglement der Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt zu Tapiau vom 31. October 1793 in Bezug auf die darin §. 27. beſtimmte Beſtrafung fremder Landſtreicher und ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegſchaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zu Anwendung gebracht werden könne,

vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorſchriften der allgemeinen Geſetze zu beurtheilen iſt. (Reſcript vom 23. April 1824. v. Kptz. J. Bd. 23. S. 91—94.)

(Zusatz 20.) Es kann keine Veranlaſſung gefunden werden, die Königl. Regierung nach ihrem Antrage am Schluſſe des Berichts vom 2. v. M. im Allgemeinen zu ermächtigen, die Unterhaltungskoſten für verhaftete Vagabonden in den vormals Sächſiſchen Landestheilen auf den Fonds der Regierungs-Haupt-Kaſſe zu polizeilichen Zwecken anzuweiſen. Die Unterſuchung gegen die in einem Polizei-Bezirke aufgegriffenen Vagabonden gehört, nach der ganz richtigen Bemerkung der Königl. Regierung vor diejenige Behörde, welcher in demſelben die Polizei-Gerichtsbarkeit zuſteht, mit dieſer iſt aber die Verpflichtung unzertrennlich verbunden, für den Unterhalt und die Bewachung während

Ueber die Beſtreitung der Unterhaltungskoſten für verhaftete Vagabonden.

der Haft im Polizei-Gefängnisse zu sorgen, und in dem Falle, daß die Gefangenen unvermögend sind, für die Kosten aufzukommen. Da nun in diesen Beziehungen bei den ehemals sächsischen Polizei-Gerichtsbarkeiten keine Veränderung eingetreten ist, so folgt daraus, daß auch die diesfällige Verpflichtung ihnen nicht abgenommen und auf die Staats-Cassen übertragen werden kann. Die Bezugnahme das vormals giltige sächsische Generale vom 3. August 1808 dürfte eine Aenderung hierin um so weniger bewirken, als eines Theils dasselbe überhaupt nicht mehr zur Richtschnur dienen kann, andern Theils aber im Wesentlichen nur Vorschriften über die Fortschaffung der ausländischen Vagabonden enthält, an deren Stelle jetzt die eingeführten Transport-Instructionen treten, und allein zur Anwendung kommen. Es kommt daher nur darauf an, daß hiernach allenthalben genau verfahren, außerdem aber, bei den besonders erwähnten Bezirken, welche bei ihrer vom Auslande umschlossenen Lage an sich eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern, auch besonders auf Befolgung der verschiedenen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Conventionen gehalten werde. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 2. Juli 1824. v. Kptz. A. Bd. 8 ². S. 538—539.)

Ueber die Detention der Bettler und Vagabonden.

(Zusatz 21.) Der hiesige Magistrat wird auf den Bericht vom 6. August v. J. wegen der Detention der Bettler, Vagabonden ꝛc. veranlaßt, sich in denjenigen Fällen, wenn die Detention auf eine längere als dreimonatliche Frist festgesetzt werden soll, darüber mit dem hiesigen Polizei-Präsidio zu vernehmen, und können beide Behörden im Einverständnisse mit einander, gleich den Regierungen, eine Detentions-Zeit bis zu zwei Jahren bestimmen. (Rescript des Ministers des Innern vom 20. Juli 1824. v. Kptz. A. Bd. 8 ³. S. 889.)

Ueber die Correction aufgegriffener Vagabonden.

(Zusatz 22.) Der Königl. Regierung wird auf den, unterm 6. d. M. in Betreff des Vagabonden N. N. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß ein Vagabond an jedem Orte und in jedem Departement, wo er sich betreten läßt, zur Correction gezogen werden muß, und von einer Erstattung der diesfälligen Kosten von einem Departement an das andere überall nicht die Rede sein kann, daher auch die von der Königl. Regierung an das hiesige Polizei-Präsidium wegen Wiedervergütung der durch die zweimalige Detention des ꝛc. N. N. in der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Groß-Salza veranlaßten Kosten, ergangene Requisition unstatthaft ist.

In dem Rescript vom 30. Mai 1812, worauf die Königl. Regierung in dem unterm 20. Januar 1822, wegen des N. N. an das hiesige Polizei-Präsidium erlassene Schreiben, Bezug genommen hat, sind in dieser Hinsicht keineswegs andere Grundsätze aufgestellt worden. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 22. September 1824. v. Kptz. A. Bd. 8 ³. S. 888—889.)

Ueber die Bestrafung der Rückkehr verwiesener Vagabonden.

(Zusatz 23.) Der Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 4. v. M., die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden betreffend, in der abschriftlichen Anlage (lit. a.) das Votum des Königl. Justiz-Ministeriums vom 8. d. M., mit welchem das unterzeichnete Ministerium vollkommen einverstanden ist, zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 15. April 1825.)

a) In dem von der Regierung zu Gumbinnen berührten Falle, wenn nämlich ein ausländischer Vagabonde zum ersten Male im Lande betroffen wird, tritt die Concurrenz der Gerichte nicht ein, und es wird wegen der Bestrafung

kein richterliches Erkenntniß abgefaßt. Vielmehr ist in diesem Falle bloß von dem Verfahren der Polizei-Behörde die Rede. Die Verfügung vom 23. April pr. an das Ober-Landesgericht zu Insterburg hat sich mithin hierauf nicht erstrecken können. Das Justiz-Ministerium tritt übrigens der Ansicht eines Hochlöblichen Ministeriums des Innern und der Polizei dahin lediglich bei, daß auch das Verfahren der Polizei-Behörde sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts richten müsse. (Votum des Justiz-Ministers vom 8. April 1825. v. Kptz. A. Bd. 9 ². S. 421—422.)

(Zusatz 24.) Ueber die Erstattung der Detentionskosten für aufgegriffene Vagabonden.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Erstattung von Detentionskosten für aufgegriffene Vagabonden betreffenden Bericht vom 9. d. M. bemerklich gemacht: daß Dieselbe die erwähnten Rescripte vom 10. September 1811 und 14. August 1817 nicht richtig interpretirt hat.

Ein Vagabond ist ein solcher, der nirgends ein Domicil hat, also keinem Orte angehört; und wer keinem Orte angehört, kann auch keiner Provinz angehören, da letztere nur das Congregat mehrerer einzelner Ortschaften ist. Es kann daher nur bei solchen Personen, die irgendwo ein Domicil haben, mithin keine Vagabonden sind, von Erstattung der Detentions-Kosten die Rede sein. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 23. Juli 1825. v. Kptz. A. Bd. 9 ³. S. 710.)

(Zusatz 25.) Ueber die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden betreffenden Bericht vom 8. d. M. eröffnet: daß nach der richtigen Ausführung des Königl. Justiz-Ministerii, in dessen Votum vom 8. April d. J. (siehe Zusatz Nro. 23) im Gefolge des §. II. des Publications-Patents zum Ostpreußischen Provinzial-Recht, jetzt nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verfahren werden kann. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 26. August 1825. v. Kptz. A. Bd. 9³. S. 707.)

(Zusatz 26.) Ueber die Aufbringung der Polizei-Untersuchungs-Kosten.

Bei Rücksendung der dem Berichte der Königl. Regierung vom 21. Mai d. J. beigefügten Acten, die Verhaftungs- und Verwahrungskosten für den Dienstknecht N. N. betreffend, wird Derselben auf diesen Bericht bemerklich gemacht: daß nach den jetzt bestehenden Gesetzen bei Polizei-Vergehen, da diese bloß eine Art von Verbrechen sind, nur die rücksichtlich der Verbrechen allgemein bestehenden Vorschriften angewendet werden können, in so fern nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen. Hiernach kann auch die Frage: wie rücksichtlich der Kosten bei polizeilicher Untersuchung gegen unvermögende Personen zu verfahren? nur nach der Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 623. seq. entschieden werden, welches auch den Bestimmungen des §. 24. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts und des Rescripts vom 14. Mai 1799. Seite 2395 der Mylius'schen Edicten-Sammlung, Band 10 (siehe Zusatz Nro. 7 ᵇ.) analog ist ꝛc.

Uebrigens hat der polizeiliche Dispositions-Fonds der Königl. Regierung allerdings die Verpflichtung, die auf Domainen-Güter fallenden Polizei-Untersuchungskosten zu tragen, wodurch sich die Anfrage in dem Berichte Derselben vom 29. März d. J. erledigt, dessen Beilage hierbei gleichfalls zurückgeht. (Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 16. Juni 1828. v. Kptz. A. Bd. 12 ². S. 467—468.)

(Zusatz 27.) Ueber die Auf-

a) Die Königl. Regierung erhält beifolgend in Urschrift **sub lege rem.** einen Bericht des Herrn Ober-Präsidenten v. Ba[illegible]

bringung der Untersuchungs-Kosten in Polizei-Contraventions- und Straf-Sachen.

sewitz vom 15. v. M. nebst Anlagen und den eingereichten Acten des Landarmenhauses zu Landsberg a. W.,

in Betreff der von dem Magistrate zu Magdeburg verweigerten Erstattung der Transport- und Detentionskosten für den Bäckergesellen N. N.

mit dem Eröffnen, daß das Betteln als eine Art von Verbrechen angesehen werden muß, indem es durch die einzelnen Landarmen-Reglements mit Einsperrung in die Landarmen-Häuser verpönt ist.

Was nun wegen der Kosten bei Verbrechen überhaupt nach der Criminal-Ordnung §. 623. seq. Rechtens ist, muß auch bei dem wegen Bettelei Bestraften so lange Anwendung finden, als es nicht durch specielle Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine solche Ausschließung ist nun, was den vorliegenden Fall betrifft, nirgends, namentlich auch nicht in dem Neumärkschen Land-Armen-Reglement zu finden. Auf einzelne Rescripte kann es hierbei nicht ankommen, weil sie keine Gesetze sind; es findet sich aber auch in den in den Anlagen allegirten Rescripten keine dergleichen Ausschließung vor. Es kommt daher nur darauf an, ob die Stadt Magdeburg die Verbindlichkeit hat, für die Untersuchungs-Kosten der Polizei-Contraventionen ihrer Angehörigen überhaupt aufzukommen.

Die Königl. Regierung wird demnach aufgefordert, über den Antrag der Neumärkischen ständischen Landarmen-Direction binnen vier Wochen gutachtlich zu berichten. (Rescript des Ministers des Innnern und der Polizei vom 17. August 1829.)

b) Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf den Bericht vom 2. dieses

betreffend die Transport- und Detentions-Kosten für den Bäckergesellen N. N.

hiermit bemerklich gemacht, daß die von Derselben allegirten §§. 261. und 262. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Sache nichts enthalten. Der erste Paragraph handelt von Accise-Contraventions-Sachen, der andere von fiscalischen Untersuchungs-Sachen, während hier von Polizei-Contraventions-Sachen die Rede ist.

Könnten diese §§. überhaupt in Bezug genommen werden, so würden sie eher gegen die Meinung der Königl. Regierung beweisen, weil sie aus Ausnahmen die Regel bestätigen.

Eben so kann es auf die Meinung der Königl. Regierung, daß es zweckmäßiger sei, die Erstattung der Kosten in Polizei-Contraventions-Sachen ausschließen, nicht ankommen. Das Ministerium des Innern hält eine solche Ausschließung gleichfalls für zweckmäßig, und hat sie deßhalb auch bei dem Entwurfe zu dem jetzt zur Berathung vorliegenden neuen Gesetze über die Armen und Vagabonden in Vorschlag gebracht. Inzwischen aber kommt es lediglich auf die bestehenden Gesetze an, und in Gemäßheit derselben, insbesondere des §. 632. der Criminal-Ordnung seq. hat das Ministerium des Innern in mehreren Fällen dahin entschieden, daß eine Erstattung rücksichtlich der durch eine von unvermögenden Personen begangene Polizei-Contravention verursachten Kosten allerdings stattfinden müsse.

Zwar hat sich das Königl. Justiz-Ministerium geweigert, in Criminal-Sachen aus den unter seiner Verwaltung stehenden Königl. Criminal-Fonds des Großherzogthums Posen an Kurmärksche Städte Criminal-Untersuchungs-Kosten zu erstatten; allein da dasselbe sich gleichfalls rücksichtlich dieser Weigerung auf kein Gesetz hat beziehen können, so ist diese Differenz zur Zeit noch unent-

ſchieden, und dem Miniſterio des Innern bleibt für jetzt nichts übrig, als in allen Fällen den von ihm aufgeſtellten Grundſätzen treu zu bleiben.

Hiernach wird die Königl. Regierung angewieſen, die für den N. N. liquidirten Koſten aus demjenigen Fonds zu erſtatten, aus welchem Sie die Koſten für daſige Polizei-Gefangene zu berichtigen hat.

Uebrigens erſcheinen die einzelnen Poſitionen **ad I.** und **ad II.** der Liquidation zu hoch, und es bleibt der Königl. Regierung überlaſſen, ſie zu moniren, und ſich die Befugniß zu ſo hoher Verwendung von dem Liquidanten nachweiſen zu laſſen. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 22. September 1829.)

c) In Erwiederung auf den Bericht vom 8. dieſes
betreffend die Koſten der polizeilichen Unterſuchungen
wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß ſämmtliche Beilagen ihres Berichts vom 2. v. M.
den Bäckergeſellen N. N. betreffend,
an den Herrn Ober-Präſidenten v. Baſſewitz remittirt worden ſind.

Uebrigens muß es lediglich bei der Verfügung vom 22. v. M. verbleiben.

Das Miniſterium des Innern will zwar keineswegs verkennen, daß die fragliche Erſtattung der Koſten ſchwierig iſt, und hat deßhalb auch ſelbſt in dem Entwurfe zur neuen Armen-Ordnung in dem Theile derſelben, welcher von Beſtrafung der Bettler und herumſchweifenden Perſonen handelt, die Ausſchließung der Erſtattung in Vorſchlag gebracht. Allein für jetzt kann man ſich nur an die beſtehenden Geſetze halten.

In dieſer Beziehung wird der Königl. Regierung das unterm 16. Juni 1828 an die Regierung zu Potsdam **in causa** den Dienſtknecht N. N. erlaſſene Reſcript *) anliegend in Abſchrift mitgetheilt, vor deſſen Erlaß das Miniſterium des Innern nicht allein die Berichte der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., ſondern auch den der Regierung zu Breslau erfordert, und daraus die Ueberzeugung entnommen gehabt hat, daß auch früher in der Regel nach gleichen Grundſätzen verfahren worden iſt.

Was die von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen der Koſten in fiscaliſchen Unterſuchungen betrifft, wobei Sie in dieſer Beziehung in dieſem Berichte keinen ſpeciellen §. allegirt, allein zweifelsohne den §. 262. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung gemeint hat, ſo iſt dieſer §. bei der Redaction des Anhanges nicht vollſtändig genug gefaßt worden.

Das Königl. Juſtiz-Miniſterium hat nach Grävell's Commentar zur allgemeinen Gerichts-Ordnung **ad** Thl. 1. Tit. 35. §§. 81—85. Seite 339 declarirt, daß dergleichen Koſten aus den Einkünften der Gerichtsbarkeit genommen werden müſſen, wodurch denn doch mittelbar auch bei fiscaliſchen Unterſuchungsſachen die Jurisdictionarien betroffen werden.

Es kann aber auch überall nicht auf die Vorſchriften wegen der fiscaliſchen Unterſuchungen ankommen, da hier nicht von dieſen, ſondern von Polizei-Vergehen die Rede iſt. (Reſcript des Miniſters des Innern und der Polizei vom 19. October 1829. v. Kptz. A. Bd. 13 ⁴. S. 879—883.)

(Zusatz 28.) Was aber die aufgeworfene allgemeine Frage:

Ob und wie Eltern für das Betteln

ob und wie Eltern für das Betteln ihrer Kinder beſtraft werden können?

betrifft, ſo muß die Königl. Regierung auf das Allgemeine Land-

*) Confer. Zuſatz Nr. 26.

ihrer Kinder bestraft werden können?

recht Thl. II. Tit. 20. §§. 67—70. hingewiesen werden, wodurch bestimmt worden, »daß der, welcher sich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, eben so bestraft wird, wie Derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat, und zwar, wenn er gegen den Thäter in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respects-Person steht, als Rädelsführer bestraft werden soll«. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 17. November 1829. v. Kptz. A. Bd. 13 4. S. 878.)

(Zusatz 29.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1819 (Jahrbücher Bd. 13. S. 319. Confr. Zusatz Nro. 14 b.)

Auch gegen Ausländer ist auf Detention und nicht bloß auf Transport über die Grenze zu erkennen.

betreffend den statt der erkannten Detention eines Ausländers bis zum Nachweis der Besserung oder des ehrlichen Erwerbes, nachgelassenen Transport über die Grenze,

hat, wie dem Königl. Ober-Landesgerichte auf den Bericht vom 11. v. M. eröffnet wird, in den Strafbestimmungen nichts verändert, wie schon daraus folgt, daß solche nicht durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist. Es kann daher nach wie vor gegen Ausländer, in so fern solche nicht zu den fremden Landstreichern zu zählen und deßhalb zur Wegschaffung über die Grenze zu verurtheilen sind, in den dazu gesetzlich bestimmten Fällen nur auf die Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes erkannt werden. Auf eine in der Untersuchung selbst abzugebende Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er dieser Detention den Transport über die Grenze vorziehe, kommt es nicht an. Erst wenn die sonst erkannte Strafe vollstreckt worden, steht es dem zur Detention verurtheilten Ausländer frei, auf seine Fortschaffung über die Grenze anzutragen. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre enthält mithin nur eine den Vorstehern der Straf-Anstalten ertheilte Anweisung und keine Vorschrift für den erkennenden Richter. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 13. Mai 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 408.)

Fünfter Abschnitt.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

Verbrechen der beleidigten Majestät: 1) gegen den Landesherrn;

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdts nach sich.

§. 198. Bey dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bey hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Ober-

haupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat Zwey- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.

(Zusatz 1.) Erläuterung der das Majestätsverbrechen betreffenden §§. 199—200.

Der Justiz-Minister hat sich bewogen gefunden, das mittelst Berichts des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Juli d. J. eingereichte, nebst der Relation und den Untersuchungsacten anbei zurückerfolgende Erkenntniß wider den Musicus H. und Cons. zu L., mit den Acten bei dem Criminal-Senate des Ober-Landesgerichts zu Stettin, zur Abgabe eines Gutachtens, in so weit solches den zuerst genannten Inculpaten betraf, vorlegen zu lassen.

Dieses in Form eines Erkenntnisses abgegebene Gutachten, welches der Justiz-Minister hierdurch bestätigt, wird dem Collegium anliegend zugefertigt, um die Publication desselben zu verfügen, und nach beschrittener Rechtskraft Behufs der einzuholenden Immediat-Bestätigung weitere Anzeige zu machen. Aus dem, von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts in vorliegender Sache eingereichten Erkenntnisse, so wie bei andern Veranlassungen, ist übrigens ersehen worden, daß bei einigen Gerichtshöfen über die Auslegung des §. 199. und 200. Tit. 20. Thl. 2. d. A. L. R. eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, welche eine nähere Erwägung rechtfertigt.

Eine nicht bloß die Worte dieser Gesetzstellen, sondern auch deren innern Zusammenhang gehörig beachtende Interpretation, führt zur richtigen Deutung derselben. Die Majestäts-Beleidigungen oder — wie §. 196. d. L. R. a. a. O. sich ausdrückt — die persönliche Beleidigung des Staats-Oberhaupts in seiner Würde, — kann, so weit sie durch Worte, Schriften oder sinnliche Darstellung bewirkt wird, auf eine doppelte Weise geschehen; einmal nämlich:

»durch solche Schmähungen, welche, auch wenn sie gegen einen Unterthan oder eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien strafbar sein würden;«

zweitens aber auch:

»durch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar für Privat-Injurien noch nicht erachtet werden können, allein, gegen den Landesherrn gerichtet, diejenige höchste Ehrfurcht verletzen, welche demselben ausschließlich gebührt.«

Dieser Unterschied bildet die Grundlage der beiden in Rede stehenden §§. des Landrechts.

Der §. 199. bezeichnet jene schwereren, zugleich die Natur der Privat-Injurien an sich tragenden Majestäts-Beleidigungen mit den Worten:

»Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen ꝛc. schuldig macht u. s. w.«

und bedroht denselben mit einer 2- bis 4jährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Der §. 200. aber spricht von der zweiten geringern Art von Ehrenverletzungen, welche als solche nur, weil sie gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, für strafbar erklärt werden, indem er mit den Worten beginnt:

»Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen u. s. w.«

Der Einwand, welchen man dieser Auslegung entgegen setzen könnte, daß ja der §. 200. durch die Worte: »andere dergleichen boshafte — Aeußerungen,« zu erkennen gebe, es sei auch hier nur wieder von einer Art der schon im §. 199. erwähnten »ehrenrührigen Schmähungen,« mithin von wirklichen Injurien die Rede — bewährt sich bei näherer Betrachtung nicht. Er wird zunächst schon durch die starke Betonung widerlegt, welche sichtlich auf den beiden ersten Worten des §. 200. »Auch schon andere« u. s. w. und besonders auf dem Worte: »schon« ruhet, welches gerade zu erkennen giebt, daß hier nicht mehr von »dergleichen« Schmähungen, sondern von »andern« geringern, und wie der §. 200. sie auch sogleich mit der bezeichnet, nur von »Aeußerungen« gesprochen werden solle, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen. Hieraus folgt zugleich, daß auf das von dem Gesetz hier gebrauchte Beiwort »boshafte« Aeußerungen kein besonderes Gewicht zu legen ist, und daß dasselbe nur so viel als »böslich« oder »absichtlich« bedeuten kann.

Auf das Entscheidendste wird diese, von den meisten Gerichtshöfen als richtig anerkannte Auslegung noch durch die Vergleichung des §. 200. mit dem §. 205. a. a. O. unterstützt. Letzterer verordnet nämlich, daß wörtliche Injurien, wenn sie gegen die Mitglieder der Familie des Landesherrn verübt sind, mit 1- bis 2jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, mithin doppelt so streng, als die im §. 200. und mit 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß u. s. w., des Landesherrn, bestraft werden sollen. Denn hieraus folgt ganz augenscheinlich, daß der Gesetzgeber mit diesen letzteren Aeußerungen nicht wirkliche Injurien gemeint haben kann, da er sie, und noch dazu so bedeutend, geringer gestraft wissen will, als die geringsten gegen die Familie des Landesherrn verübten Injurien.

Bei der Revision der Strafgesetze wird zwar im legislativen Wege auf die Beseitigung der Zweifel über die Deutung jener beiden §§. des Landrechts durch Berichtigung ihrer Fassung Bedacht genommen werden; indessen glaubte der Justiz-Minister schon jetzt dem Königl. Ober-Landesgerichte die obige Ansicht darüber zur Erwägung und Beachtung bei Abfassung der Erkenntnisse empfehlen zu müssen. (Rescript v. 19. Novbr. 1832. v. Kptz. J. Bd. 40. S. 501.)

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197—200.) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden: in wie fern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bey der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn oder Zerrüttung der Verstandeskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

2) gegen die Familie des Landesherrn;

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder andrer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, vier-, sechs- bis zehn-

jährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich offenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205.*) Wörtliche Injurien dieser Art ziehen Ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorschrift des §. 202. Anwendung.

3) gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bey Ausübung seines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen, in oder bey Ausübung ihres Amts widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

(Zusatz 1.) Beleidigung der Land-Consumtions-Steuerbeamten.

Da die Abgabe allgemein ist, so versteht es sich von selbst, daß künftig auch die bisherigen Eximirten des platten Landes, in so fern sie ein der Consumtionssteuer unterworfenes Gewerbe, oder dergleichen Fabrikation zu eigenem Bedarf treiben, oder für ihre Rechnung treiben lassen, rücksichtlich dieses Gewerbes und dieser Fabrication, den gewöhnlichen Revisionen der Consumtions-Steuer-Officianten außerordentlichen Haussuchungen aber nur im Fall eines redlichen Verdachts und auf schriftliche Ordre eines Accise-Amts oder Bezirks-Einnehmers, unter den schon früher gesetzlich gewesenen Formalitäten, unterworfen sind, und es wird in dieser Hinsicht, so wie überhaupt eine jede Widersetzlichkeit gegen die Officianten, oder Beleidigung derselben bei Ausübung ihres Amts, mindestens mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt werden.

Sind Thätlichkeiten verübt worden, so hat der Widerspenstige, wenn auch der Officiant dadurch keinen erheblichen Schaden erlitten, funfzig bis einhundert Thaler Geld- oder drei- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe verwirkt. Ist aber dem Officianten eine Beschädigung zugefügt worden, die schon als gemeines Verbrechen nach §. 797. seq. l. c. d. A. L. R. eine peinliche Strafe nach sich zieht, so soll diese ordentliche Strafe, wegen der mit eintretenden Beleidigung des Staats selbst, allemal verhältnißmäßig geschärft werden. (§. 14. littr. b. des Reglements vom 28. October 1810. Gesetz-Sammlung de 1810. S. 61.)

*) Die Beleidigung eines verstorbenen Monarchen ist zwar nicht ausdrücklich durch ein Strafgesetz verpönt, jedoch nach Analogie dieses §. 205. strafbar.

(Zusatz 2.) Ungegründete persönliche Anschuldigung der Justiz-Collegia oder Bediente.

Persönliche Anschuldigungen gegen Justizcollegia und Bediente, wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten, haben, wenn sie bei gehöriger Untersuchung ungegründet befunden werden, die in den Criminalgesetzen (Thl. 2. Tit. 20. §. 207 — 209.) bestimmten Strafen verwirkt; welche allenfalls bis zu zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft werden sollen, wenn Justizcollegia und Bediente der Bestechung, oder einer aus Animosität oder Privatleidenschaft vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, ohne Grund beschuldigt worden sind. (A. G. O. Thl. 3. Tit. 1. §. 32.) *)

Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publicum.

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt: der soll nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

(Zusatz 1.) Siegelung.

Der Commissarius, welcher die Siegelung in einem Wohnhause verrichtet, muß die einzelnen Behältnisse an Schränken, Kasten, Commoden, Kassetten u. s. w., worin Geld, Silberwerk, Kleider, Wäsche, Documente u. dgl. befindlich sind, jedes besonders versiegeln; hiernächst an die Thüren der Zimmer, Kabinette oder Kammern, worin sie stehen, ebenfalls die Siegel gehörig befestigen; den Hausrath und andere Stücke, welche nicht besonders versiegelt werden können, so viel als möglich in ein Zimmer oder eine Kammer zusammen bringen lassen, und die Zugänge davon mit dem Siegel verschließen; sowohl dem Gemeinschuldner, als seiner Familie und Gesinde, die Unverletzbarkeit dieser Siegel, und die mit deren Erbrechung verbundenen Strafen bekannt machen; Jemandem im Hause die specielle Aufsicht darüber, mit der Anweisung, jede daran bemerkte Verletzung dem Gerichte sofort zu melden, anvertrauen; übrigens aber, wenn das eine oder das andere Stück zum nothdürftigsten Gebrauche des Hauses außer der Sperre gelassen werden müßte, über dergleichen Stücke ein Verzeichniß aufnehmen, und gleichergestalt Jemandem im Hause die besondere Aufsicht deßhalb übertragen. Die Verletzung solcher gerichtlichen Siegel wird, wenn kein anderes härtere Ahndung nach sich ziehendes Verbrechen dabei eintritt, nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 210. bestraft. (A. G. O. Thl. 1. Tit. 50. §. 196.)

(Zusatz 2.) Strafe unbefugter oder zu frühzeitiger Aufsiegelung.

Wer sich unterfängt, ohne Verfügung des competenten Gerichts, die aufgedrückten Siegel abzureißen, soll, wenn auch die Verlassenschaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandniß der Umstände, mit 10 bis 50 Thlr. fiscalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Ist die Verlassenschaft sogar berührt und eröffnet worden, so muß er, außer der Strafe, den Erben allen Verlust, den sie durch das **juramentum in litem** erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlasse etwas entwendet, so finden die Vorschriften der Criminalgesetze wider ihn Anwendung.

Selbst wenn sämmtliche Erben sich unter einander vereinigen, den gerichtlich versiegelten Nachlaß unter sich ohne gerichtliche Uebergabe oder Aufsiegelung

*) Vergl. die Note zu §. 166.

theilen zu wollen; oder wenn ein Erbe gegen den andern die Verlassenschaft erstritten hätte: so sollen nichts destoweniger der- oder diejenigen, die sich unterfangen, die gerichtlichen Siegel eigenmächtig abzunehmen oder abnehmen zu lassen, mit vorgedachter fiscalischer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. (A. G. O. Thl. 2. Tit. 5. §. 38.)

(Zusatz 3.) Ueber die Bestrafung Desjenigen, der gerichtliche Siegel eigenmächtig abgerissen hat, ohne sich dabei einer Entwendung schuldig zu machen.

a) Die Ehefrau eines hiesigen Gasthalters wurde wegen Blödsinns unter Kuratel gesetzt, und deren Mobilien von Seiten der Vormundschafts-Deputation des Magistrats in einer Stube der Wohnung des Ehemanns versiegelt. Nach einiger Zeit hat sich letzterer beigehen lassen, die Siegel der Vormundschafts-Deputation abzubrechen, die verschlossene Stubenthür durch Abreißung des Schlosses zu eröffnen, und sich der Stube zu seinem Gebrauch zu bedienen, jedoch ohne etwas von den darin versiegelt gewesenen Mobilien seiner zur Charité gebrachten Ehefrau zu entwenden. Der Magistrat hat uns hierauf requirirt, denselben vor unserer Criminal-Deputation zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Wir sind aber darüber zweifelhaft:

1) welche Gesetze bei Bestimmung der Strafe des Denunciaten in Anwendung zu bringen? und
2) ob überhaupt ein Criminalverfahren dieses Vergehens wegen eröffnet werden könne?

Ad 1. ist der Eröffnung gerichtlicher Siegel im Allgemeinen Landrechte keine Erwähnung geschehen, mithin noch keine Strafe dafür bestimmt worden. Der §. 1362. und f. Thl. 2. Tit. 20. scheint bloß von Eröffnung der Privatsiegel, unter welchen Jemand Sachen zur Verwahrung anvertraut worden, zu reden, und die daselbst festgesetzte gelinde Strafe mit dem Vergehen der Eröffnung öffentlicher Siegel in keinem Verhältnisse zu stehen, da bei diesen nicht bloß, wie es bei Eröffnung eines Privatsiegels der Fall ist, der Eigenthümer der unter Siegel gelegten Acten in Gefahr gesetzt, sondern außerdem auch noch das obrigkeitliche Ansehn verletzt wird.

Die A. G. O. Thl. 2. Tit. 5. §. 38. bestimmt zwar die Strafe der eigenmächtigen Eröffnung gerichtlicher Siegel; allein eines Theils spricht sie davon nur in den Vorschriften von dem Verfahren bei Sterbefällen, und würde also nach der Regel: daß Strafgesetze nur auf die im Gesetz bestimmten Fälle anzuwenden sind, auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden können; andern Theils aber ist die Prozeß-Ordnung nicht als ein Strafgesetz promulgirt worden, und dürfte also der Regel nach, als eine solche nicht angewendet werden können.

Ad 2. verordnet die A. G. O. in dem angeführten §. 38., daß die Vorschriften der Criminalgesetze nur erst alsdann Anwendung finden sollen, wenn aus dem Nachlasse wirklich etwas entwendet worden. Wo also die Eröffnung der Gerichtssiegel nicht zugleich mit einer Entwendung verknüpft ist, da scheint auch noch kein Criminalverfahren Platz greifen zu können, und hiernach würde also der gegenwärtige Fall eigentlich noch nicht für die peinliche Behörde ressortiren.

Ew. Königl. Majestät bitten wir allergehorsamst, uns über beide Fragen näher zu bescheiden. (Anfrage des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 22. Mai 1798.)

b) Auf Euern Bericht und Anfrage vom 22. Mai,

wegen Bestrafung desjenigen, der die Siegel Eurer Vormundschafts-Deputation abgebrochen hat,

erhaltet Ihr hiermit Folgendes zur Resolution: die Beantwortung der Frage überhaupt, wie derjenige zu bestrafen sei, der gerichtliche Siegel eigenmächtig abgerissen, ohne sich dabei einer Entwendung schuldig zu machen, ist aus der Analogie des §. 210. Tit. 20. Thl. 2. d. A. L. R. zu entlehnen. So viel aber den jetzt angezeigten Fall betrifft, so qualificirt sich derselbe, nach den vorwaltenden Umständen, nicht zu einer Criminal-Untersuchung, sondern zu einer von dem Magistrat selbst zu bestimmenden gelinden Ahndung, weßhalb Ihr denn, mit Bezug auf diese Anweisung, die Acten wiederum an den Magistrat abzugeben habt. (Rescript vom 4. Juni 1798. Stgl. Beitr. Bd. 7. S. 187.)

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauch des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dies findet besonders Statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden, und andern Bezirken verübt worden.

(Zusatz 1.) Beschädigung öffentlicher Alleen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 3. Januar c. eröffnet:

Was die Beschädigung der Alleen betrifft, so hat die Cabinets-Ordre vom 9. August 1822, welche abschriftlich beiliegt *), festgesetzt, daß die Strafe des §. 212. Thl. 2. Tit. 20. d. Allg. L. R. durch die eigennützige Absicht bei dem Frevler nicht ausgeschlossen wird. (Cabinets-Ordre v. 9. August 1822. Laut Rescripts vom 17. Febr. 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 324—25.)

Sechster Abschnitt.

Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

Grundsatz.

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Gebehrden beleidigt, soll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monathen, belegt werden.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit

*) Abschrift der Cab.-Ordre ist in den Jahrbüchern nicht mit abgedruckt und solche anderswo nicht zu finden gewesen.

Worten, oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drei bis achtzehn Monathe ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher sich bloß gegen geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonathliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergerniß Anlaß giebt, soll auf zwei bis sechs Monathe ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten, und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionspartei, in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine, die Größe seines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Person dieser ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte leisten.

Mißbrauch der Religion zu Gaukeleien.

§. 220. Wer bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes gewisse Religionshandlungen, oder zum Gottesdienste bestimmte Sachen zu vermeintlichen Zaubereien, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleien mißbraucht, soll zuerst eines Bessern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Strafen des Wahrsagens.

(Zusatz 1.) Se. Königl. Majestät von Preußen lassen dem hiesigen Polizeidirectorio hierdurch eröffnen, daß es keines besondern Gesetzes wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und andere dergleichen Künste bedarf. Wenn Jemand dem Polizeidirectorio bekannt wird, der **lucri causa** daraus ein Gewerbe macht, so muß das Polizei-Directorium solches demselben ernstlich bei 5 Thlr. Geld- oder 8tägiger Gefängnißstrafe untersagen, und in wiederholten Fällen den Contravenienten zur Verantwortung und zu solcher Strafe ziehen. (Rescript vom 24. Mai 1797. Stengl. Beiträge Bd. 5. S. 206.)

Sektenstiftung.

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleien betrüglicher Weise, oder, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden: so findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebstahl an

sich verwirkten, annoch Festungs- oder Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis zwei Jahre statt.

§. 222. Hat ein Geistlicher, oder anderer Kirchenbedienter dergleichen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniß gegeben: so muß derselbe, noch außer der geordneten Strafe, seines Amtes entsetzt werden.

§. 223. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern gerade zu verleiten; der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht; daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert; und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt sein kann, wieder entlassen werden.

§. 224. Wer sich zu einem solchen Sektenstifter betrüglicher Weise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit Ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach seiner Entlassung, aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück: so ist er Lebenslang auf die Festung zu bringen, und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt soll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden.

Verbitterung der Religionspartheien gegen einander.

§. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 228. Wer, aus übel verstandenem Religionseifer, zwischen Eheleuten oder Aeltern und Kindern ver-

schiedener Religion, Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorhaltenen Rechte des Staats.

Grundsätze.

§. 229. Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmaßt; den soll der Fiscus deßwegen zur Verantwortung ziehen.

§. 230. Hat dergleichen Anmaßung nur Irrthum und Mißverständniß zum Grunde: so ist der Anmaßende bloß zum Schadensersatze, und zur Abstellung der im Verfolge seiner Anmaßung etwa gemachten Anstalten verpflichtet.

§. 231. Auch muß ihm die fernere Fortsetzung solcher Eingriffe, bey nachdrücklicher fiscalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, untersagt werden.

§. 232. Handelt er dem Verbote zuwider: so verwirkt er die gedrohete Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

Verfahren bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal

(Zusatz 1.) Da über das bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal zu beobachtende Verfahren sich unter den Königl. Bergämtern und Gerichten eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten geäußert hat; so sind das Justiz-Ministerium und die Ober-Berghauptmannschaft veranlaßt worden, den Gegenstand gemeinschaftlich in Erwägung zu nehmen. — Dieselben haben sich hierbei überzeugt, daß es zur Beseitigung der obwaltenden Zweifel keiner neuen legislativen Anordnung bedarf, sondern es nur auf eine richtige Auffassung und Anwendung der bestehenden Gesetze ankommt. Bei Anmaßung von Nutzungen des Bergwerks- und Hütten-Regals ist nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 230—232. und §. 236. und 237. zu unterscheiden, ob solche aus Irrthum und Mißverständniß, oder wissentlich zur Ungebühr geschehen sei. — Im erstern Falle sollen dem Anmaßenden, neben der Verurtheilung und dem Schadensersatz, fernere Eingriffe bei einer im Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppelnden fiscalischen Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe untersagt; im letztern Falle soll aber derselbe mit dem doppelten Ersatze des verursachten Schadens und mit einer fiscalischen Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. — Die für den ersten Fall gegebenen Vorschriften können, da sie bloß einen Irrthum und Mißverständniß, mithin kein Verbrechen voraussetzen, nur einen civilrechtlichen Charakter haben, und die nach §. 231. und 232. loco cit. mit dem Inhibitorium zu ver-

bindenden Strafen, wenn sie auch fiscalische genannt werden, doch nur als Executiv-Maßregeln betrachtet werden, ähnlich denjenigen, welche, nach §. 151. Tit. 7. Thl. 1. des A. L. R., zum Schutze wider Besitzstörungen und nach §. 54. Tit. 24. Thl. 1. der A. G. O. zur Vollziehung von Erkenntnissen, welche etwas zu unterlassen verordnen, stattfinden; die für den zweiten Fall ertheilten Bestimmungen sind dagegen strafrechtlicher Natur. Aus diesem Unterschiede ergiebt sich, daß wegen Anmaßung einer zum Berg-Regal gehörigen Nutzung, je nachdem den Contravenienten der Verdacht eines **dolus** trifft oder nicht, im Wege der Untersuchung oder des Civil-Processes verfahren werden müsse. — Findet demnach die Berg-Behörde bei den Ermittelungen, die sie wegen eines Eingriffes in das Berg-Regal veranstaltet, daß der Contravenient eines **dolus** verdächtig sei: so muß sie die Sache zur Einleitung der fiscalischen Untersuchung an die ordentlichen Gerichte abgeben; inmittelst kann sie, kraft der ihr als Aufsichts-Behörde über das Berg-Regal zustehenden Initiative dem Denuncianten alle fernere Eingriffe inhibiren und der Inhibition durch die geeigneten Executiv-Maßregeln Wirksamkeit verschaffen.

Wenn das Gericht den Antrag auf fiscalische Untersuchung begründet hält, so muß es, indem es die Eröffnung derselben verfügt, zugleich die Inhibition erneuern und für deren Aufrechthaltung bis zur ausgemachten Sache sorgen, da die Fortsetzung eines Unternehmens nicht geduldet werden kann, das bereits in so weit für unerlaubt erkannt worden ist, daß man deßhalb den Urheber zur Untersuchung gezogen hat. — Diese Untersuchung kann sich nur damit beschäftigen, ob der Denunciant **dolose** gehandelt habe; wird ein **dolus** nicht ermittelt, so muß der Denunciant freigesprochen und die Erörterung darüber, ob ihm das angemaßte Recht zustehe oder nicht, zum Civil-Verfahren verwiesen werden. — Ergiebt sich bei den Ermittelungen der Bergbehörde, daß der Anmaßung einer zum Berg-Regale gehörigen Nutzung bloß ein Irrthum oder Mißverständniß zum Grunde liege: so erläßt die genannte Behörde kraft ihres Rechts der Initiative ein Inhibitorium mit Straf-Androhung; dem Betheiligten steht dagegen die Provocation auf rechtliches Gehör im Civilverfahren mit voller Wirkung zu, dergestalt, daß bis zur ausgemachten Sache Alles in der bisherigen Lage verbleibt, und der Strafandrohung und Straffestsetzung weiter keine Folge gegeben wird. — Diese Provocation ist nicht bloß im Petitorien- sondern auch im Possessorien-Processe zulässig, da das Gesetz bei niederen Regalien zu Gunsten eines Dritten einen wirksamen Besitz auch ohne Titel anerkennt (A. L. R. Thl. 2. Tit. 14. §. 35. und Thl. 1. Tit. 9. §. 630.) und hieraus die Anwendbarkeit der possessorischen Rechtsmittel von selbst folgt, in so fern solche nicht speciell ausgeschlossen sein sollten.

Dies ist nirgends geschehen; insonderheit treffen die in der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 42. gemachten Ausnahmen hier sämmtlich nicht zu. — Ist aber der Possessorien-Proceß statthaft: so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn der Provocant einen ruhigen Besitz nachweiset, das von der Berg-Behörde erlassene Inhibitorium, so wie die von derselben etwa schon festgesetzte Strafe, durch das Possessorien-Erkenntniß wieder aufgehoben werden muß. Der Provocant bleibt alsdann in der Ausübung des streitigen Rechts, bis im Petitorien-Processe der Anspruch für unbegründet erklärt worden; in dem desfallsigen Erkenntnisse ist zugleich mit dem Inhibitorio die Strafe zu bestimmen, welche im Uebertretungsfalle eintreten soll.

Das Königl. Ober-Bergamt hat nach vorstehenden Grundsätzen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Behörden zu instrui-

ren. (Circularrescript des Justizministers und der Ober-Berghauptmannschaft vom 4. November 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 427.)

Anmaßung der Rechte des Staats.

§. 233. Enthält die Anmaßung des Hoheitsrechtes zugleich ein Vergehen wider die Verfassung des Staats selbst, und dessen Sicherheit; so finden die §. 92. sqq. ingleichen §. 125. sqq. festgesetzten Bestimmungen der Strafe statt.

§. 234. Liegt aber bey einer, obschon wider besseres Wissen unternommenen, Anmaßung eines Hoheitsrechts keine der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilige Absicht zum Grunde: so findet nur fiscalische Geld- oder zeitige Gefängnißstrafe statt.

§. 235. Diese Strafe soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemaßten Rechts, und der sonstigen unerlaubten Absicht, welche dabei zum Grunde liegt, auf dreihundert bis dreitausend Thaler, oder auf Ein- bis dreijährigen Festungsarrest bestimmt werden.

§. 236. Wer sich ein nutzbares Recht des Staats wissentlich zur Ungebühr anmaßt, der muß allen dadurch verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 237. Außerdem hat er, nach Maßgabe der Wichtigkeit des angemaßten Rechts, und seiner dabei gehegten unerlaubten Absicht, funfzig bis tausend Thaler fiscalische Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.

§. 238. Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewiesenen Grenzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaßt.

Bestrafung derer, welche Fähr- und ähnliche Tarife überschreiten.

(Zusatz 1.) Den Herren Landräthen und Magistraten unsers Verwaltungs-Bezirks wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, bei Ueberschreitung der Tarife, welche den Inhabern von Fährgerechtigkeiten oder andern dergleichen nutzbaren Regalien gesetzt sind, auf den Grund der Vorschriften des §. 238. des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß. (Rescript des Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe laut Publicandum vom 29. September 1831. Magdeburger A. Bl. de 1831 S. 412.)

Ueber die Bestrafung des Mißbrauchs der vom

(Zusatz 2.) Nach Durchsicht der von dem Königl. Ober-Landesgericht unterm 4. v. M. eingereichten, beigehend zurückerfolgenden Acten in der Untersuchungssache wider die Fahrpächter B. und Br. zu H., kann der Justizmister nicht umhin, seine Bedenken dem Collegio gegen das von demselben in der Sache abgefaßte Erkenntniß und

Staate verliehenen Rechte.

namentlich gegen die darin ausgesprochene Ansicht zu eröffnen, daß der §. 238. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen sei. Das Collegium hat letzteres zuvörderst um deßhalb angenommen, weil nicht dargethan worden, daß die den Denunciaten verpachtete Fährgerechtigkeit zu H. dem Verpächter v. E. oder dessen Vorfahren, welche dieselbe seit undenklicher Zeit besessen hätten, vom Staate verliehen worden sei. Abgesehen aber davon, daß ein solcher angeblich unvordenklicher Besitz hier gar nicht Statt gefunden hat, da die Acten ergeben, daß die qu. Fähre erst im Jahre 1808 an die Stelle einer von den Fluthen fortgerissenen Brücke angelegt worden ist; so steht es jedenfalls fest, daß den Besitzern der Fähre im Jahre 1821 ein bestimmter Tarif zur Erhebung des Fährgeldes von der betreffenden obrigkeitlichen Behörde vorgeschrieben worden ist; hierdurch aber hat das Recht selbst nach §. 88. 90. 94. Tit. 15. Thl. 2. des A. L. R. die Natur eines verliehenen angenommen, und der Berechtigte, der den ihm als Norm vorgeschriebenen Tarif, dem Verbotsgesetz §. 98. a. a. O. zuwider, vorsätzlich überschreitet, verfällt unzweifelhaft der im §. 238. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. auf den Mißbrauch solcher verliehenen Rechte angeordneten Strafe.

Den zweiten Entscheidungsgrund des Collegii, daß nämlich die oben gedachte Vorschrift, wenn auch auf den Inhaber eines solchen Rechts, doch nicht auf den Pächter desselben anwendbar sei, kann der Justizminister eben so wenig für richtig halten, da der Pächter in völlig gleicher Art, wie der Inhaber selbst, an den Tarif gebunden ist, und sich nicht einsehen läßt, weßhalb vorsätzliche, gesetzwidrige Handlungen, deren er sich bei Ausübung des erpachteten Rechts schuldig macht, nicht ebenfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen sollen.

Der Justizminister empfiehlt dem Königl. Ober-Landesgerichte, diese Bemerkungen bei der Entscheidung ähnlicher Fälle gehörig in Erwägung zu ziehen. (Rescript vom 19. April 1833. v. Kptz. Jahrb. Bd. 41. S. 565.)

§. 239. Wer bei dieser Ausübung den Polizeigesetzen des Staats zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizeiordnungen vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 240. Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizeiordnung nicht bestimmt: so muß der Richter, nach Maßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, eine die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigende fiscalische Geld-, oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsetzen.

§. 241. Wer aber ein vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats selbst, oder zum Drucke der Einwohner und Schutzverwandten desselben, vorsätzlich mißbraucht, der muß, außer der verwirkten Polizeistrafe, dieses Rechts für seine Person verlustig erklärt werden.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats.

§. 242. Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen,

den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

(Zusatz 1.) Ungültigkeit des Hausir-Edicts vom 17. Nov. 1747.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob bei vorfallenden Hausir-Contraventionen noch ferner auf die Strafen des Hausir-Edicts vom 17. November 1747 erkannt werden könne.

Da nun aber die Bestimmungen dieses Hausir-Edicts mit den Vorschriften des Edicts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbsteuer vom 2. November 1810 nicht zu vereinigen sind, und daher die Aufhebung desselben unter der im §. 31. des Edicts vom 2. November 1810 erfolgten allgemeinen Aufhebung aller, den Inhalt dieses letztern Edicts zuwiderlaufenden Verordnungen begriffen ist, so müssen bei der Bestrafung des unbefugten Hausirens lediglich die Bestimmungen des Edicts vom 2. November 1810 und des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 zum Grunde gelegt werden. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht (die Königl. Ober-Landesgerichts-Commission) sich zu achten. (Rescript vom 6. Juni 1815. v. Kptz. J. Bd. 5. S. 7.)

§. 243. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechtes.

§. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

§. 245. Liegt bei der verbotenen Einsammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingesammelten geschärft.

§. 246. Privilegirten Gesellschaften ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeiträgen unter sich nur in so fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung, und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

§. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Collecten unter sich aufbringen: so sollen die Rädelsführer mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 248. Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um

funfzig bis hundert Thaler fiscalisch bestraft werden; und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencasse des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien einsetzt, muß den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

(Zusatz 1.) Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Wir ꝛc. Thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königlichen Landen bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassen-Lotterien, vom 1. Juni dieses Jahres an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs-, auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die in Unsern allerhöchsten Dienst genommenen beiden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch folgendes ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bei der Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts, Thl. 1. Tit. 2. §. 547. und Thl. 2. Tit. 20. §. 248. und 249. sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Ausspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben, und derjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden.

Zugleich aber verordnen Wir, daß auch Niemand, bei Vermeidung der im gedachten §. 248. bestimmten Strafe, sich beikommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debitiren. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

(§. 10. des Lotterie-Edicts vom 20. Juni 1794. Off. Sammlung S. 45 bis 46 und E. S. de 1794 Thl. 9. S. 2333 Nro. 57.)

(Zusatz 2.) Ueber die Ausspielung von Sachen und deren Bestrafung.

Nach genommener Rücksprache mit der General-Lotterie-Administration wird die Regierung beschieden, daß die Absicht des Vortheils bei jeder öffentlichen Ausspielung zum Grunde liege und nicht bloß Interesse der Lotterie, sondern auch Sicherstellung des Publici gegen Betrügereien die Absicht des Gesetzes sei. Das Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 11. §. 547. erklärt alle öffentliche Glücksspiele, die ohne ausdrückliche Genehmigung unternommen, für unerlaubt, das Lotterie-Edict richtet bloß die Strafe des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 248. der unerlaubten Lotterien in specie, auf unerlaubte Ausspielungen überhaupt. (Rescript vom 7. December 1795. Auszug Heft 3. S. 116— 117.) *)

(Zusatz 3.) Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärti-

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Allgemeinen Landrecht sind §. 547. Tit. 2. S. 1 alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248. und 249. Tit. 20. S. 2 Strafen gegen die Unternehmer öf-

*) Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

gen Lotterien, des Collectirens für dieselben, und der Privatausspielungen.

fentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserm Lotterie-Edict vom 20. Januar 1794 §. 10. bestätigt worden.

Nichts destoweniger vernehmen Wir, daß obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen, vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Emissarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. so wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, besonders des Collectirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendermaßen näher zu bestimmen.

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiscalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger, vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittels-Person befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armencasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §. 1 bis 4. bestimmten fiscalischen Geldstrafen, erhält der Denunciant die Hälfte.

§. 6. Die zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820 bestehende Reciprocität, nach welcher Unsern Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freistehet,

sich einzelne Loose zum eigenen Spiel von den Königl. Hannöverschen Lotteriebehörden zu verschreiben,

wird durch obige Vorschriften nicht beschränkt, jedoch ist Unsern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedroheten Strafen, der Verkauf und das sonstige Verkehr mit Hannöverschen Lotterie-Loosen gleichfalls untersagt.

Wir befehlen allen Unsern getreuen Unterthanen, besonders aber Unsern Justiz- und Polizeibehörden, sich nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten. (Verordnung vom 7. December 1816. G. S. de 1817. S. 4—5.)

(Zusatz 4.) Wegen Verbots der Theilnahme an der Hamburger sogenannten Versorgungs-Tontine.

Es ist den unterzeichneten Ministerien zur Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Actien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospectus von einigen Privat-Personen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine in verschiedenen Gegenden des Preuß. Staats durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter, als ein verstecktes Lotterie-Spiel, wobei die Gewinne in Leib-Renten, statt sonst in Capital, bestehen, und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, schleunigst durch ihre Amtsblätter ein ausdrückliches Verbot gegen das fernere Verbreiten und die Annahme der Actien oder Loose zu dieser Tontine zu erlassen, und das Publicum dabei, auf die im Uebertretungs-Falle, in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. December 1816 gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose festgesetzten Strafen aufmerksam zu machen. (Rescript des Ministeriums des Innern und des Schatzes vom 29. August 1821. v. Kptz. A. V. Heft 3. S. 578.)

(Zusatz 5.) Innerhalb Landes belegene Immobilien sollen auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden.

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 7. December 1816 §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Ausspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, daß die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien stattfinden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4. und 5. des Gesetzes vom 7. December 1816 sollen auch auf solche Ausspielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinets-Ordre vom 26. März 1825. G. S. de 1825. S. 22.)

(Zusatz 6.) Ueber die öffentliche Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816, durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31. März 1812 und Meine Order vom 26. März 1825 ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Declaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden.
2) Dieser Declaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zwecke sie auch unternommen werden mögen, den

Verboten vom 31. März 1812 und 26. März 1825, so wie den im §. 4. der Verordnung vom 7. December 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Consense, unter den Maßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Ausspielungs-Plans stattfinden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4) Verlosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre vom 20. März 1827. G. S. de 1827. S. 29—30.)

(Zusatz 7.) Ueber die Untersuchungen wegen Spielens in fremden Lotterien und die Verrechnung der fiscalischen Lotterie-Strafgelder.

Die in Ew. ꝛc. Bericht vom 17. v. M. berührten Verhältnisse können mich nicht bestimmen, in dem bisherigen Verfahren: wonach die fiscalischen Lotterie-Strafgelder bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen in Einnahme berechnet, und nicht jedesmal an die General-Lotterie-Casse abgeführt werden, eine Aenderung zu treffen, da der Lotterie-Verwaltungs-Etat dergleichen Strafgelder nicht in Einnahme enthält, wohl aber in den Regierungs-Haupt-Cassen-Etats ein besonderer Einnahme-Titel zu den fiscalischen Strafen vorhanden ist, und eine besondere Vorschrift, durch welche Lotterie-Strafen der Lotterie-Verwaltung speciell zugewiesen wären, überall nicht existirt. Es versteht sich dann von selbst, daß die Casse, welche die Lotterie-Strafen einzieht, auch die Denuncianten-Antheile und die Kosten der Gerichte, so weit letztere vorkommen, zu zahlen hat. (Rescript des Finanzministers vom 26. December 1828. v. Kptz. A. Bd. 14. Heft 1. S. 27—28.)

(Zusatz 8.) Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien.

Auf den Bericht des Statsministerii vom 18. v. M. ertheile Ich zur nähern Declaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7. December 1816 folgende, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machende, Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Collecteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht stattfinden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt, oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Collecteurs, soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten, so ist gegen sie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7. December 1816 bestimmte Strafe zu erkennen. (Cabinets-Ordre vom 6. Juni 1829. G. S. de 1829. S. 63.)

§. 250. Wer öffentliche Aussteuer=, Wittwen= oder Sterbecassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision, oder sonst gezogenen Vortheils, an die Armencasse des Orts bezahlen.

§. 251. Ist dergleichen Anstalt, vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: so soll der Stifter, außer vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt, und auf sechs Monate bis zwei Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Münzverbrechen.

§. 252. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publico schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei= bis dreijährige Festungsstrafe, nebst einer fiscalischen Geldbuße, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils, verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter Landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmäßig coursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier= bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiscalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publicum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht, geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publicum vervortheilen, sollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat Jemand unter fremdem im Lande nicht courſirenden Stempel falſche, geringhaltige Münzen ausgeprägt, ſo trifft ihn drei- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe.

§. 259. Wer falſche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publicum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beſchaffenheit ſeines Verbrechens, verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falſchen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publicum, aus Eigennutz oder ſonſt vorſätzlich, Hülfe geleiſtet hat, der ſoll dem Thäter gleich beſtraft werden.

§. 261. Wem falſche Münzſorten zu Händen kommen, oder wer ſonſt von deren Umlaufe zuverläſſige Nachricht erhält, der iſt zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur dieſe Anzeige unterläßt, ſondern auch die ihm zu Händen gekommenen falſchen Münzſorten wiſſentlich weiter ausgiebt, der ſoll um den vierfachen Betrag derſelben, und überdies mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; oder mit Gefängniß auf acht Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzſorten beſchneidet, abfeilt, oder durch andere Künſte deren Gehalt ſchmälert, der ſoll den zehnfachen Betrag des ſich dadurch verſchafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafcaſſe erlegen; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwei- bis vierjährige Zuchthausſtrafe leiden.

§. 264.*) Iſt er ein Jude: ſo wird er, noch außer der Strafe, des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verluſtig.

§. 265. Wer zum Nachtheile, und wider ein Verbot des Staats, Landesherrliche Münzſorten einſchmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei geſuchten Gewinnes fiscaliſch beſtraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andere ſchlechte Münzſorten, aus Gewinnſucht, in das Land

---

*) Die Vorſchrift des § 264. findet jetzt nicht mehr ſtatt, da nach §. 20. des Edicts vom 11. März 1812. G. S. de 1812 S. 17—22:

„die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.“

einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben, und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 267.*) Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht; oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter Landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 268. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an Jemand andern, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

§. 269. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

(Zusatz 1.) Verfälschungen von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher, nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde. (§. 30. der ad §. 1121. sub Zusatz Nro. 1[b]. abgedruckten Verordnung vom 26. Februar 1799. E. S. de 1799. S. 2249 oder T. 10. Nro. 9. und Amelang's Archiv Bd. 1. S. 120.)

(Zusatz 2.) Ueber die Bestrafung der Münzverbrechen.

Es wird seit einigen Jahren mit der Einführung falscher Preußischer Münzen, aus dem Auslande in Unsre Staaten, ein eigenes Gewerbe, besonders von Juden getrieben, und dem Staate dadurch ein so bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet, und zur Steuerung dieses Unfuges die nachdrücklichsten Maßregeln genommen werden müssen. In dieser Rücksicht haben Wir resolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falsche Münze zum gerichtlichen Beschlage befördert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt,

*) Ein Beispiel einer merkwürdigen Verfälschung von Pfandbriefen, s. in Klein's Annalen Bd. 19. S. 3.

Zwei Thaler guten Geldes, von jedem hundert Thaler falschem, welches durch seine Angabe beschlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtskräftig zur Strafe gezogen worden ist, als Belohnung ausgezahlt werden sollen; in dem Falle aber, daß nur falsches Geld entdeckt und beschlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes pro Cent zur Belohnung verabreicht werden soll; welches jedoch nur dann stattfinden kann, wenn der gesetzliche Denunciantentheil sich nicht so hoch beläuft.

Diese Allerhöchste Festsetzung werdet Ihr hiermit angewiesen, nicht nur allen Euern Unterbehörden bekannt zu machen, sondern auch dieselbe durch die Zeitungen und Intelligenzien, besonders auch durch die Publication in den Juden-Synagogen zur allgemeinsten Wissenschaft zu bringen. (Cabinets-Ordre vom 21. November und Circularrescript vom 8. December 1803. N. A. Bd. 3. S. 206—7 und E. S. de 1803 S. 1971—72.)

(Zusatz 3.) Verordnung, wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen allen Unsern Unterthanen hiermit zu wissen:

Seit dem Anfange Unserer Regierung ist Unser Bestreben dahin gerichtet gewesen, Unsern Staaten den Segen des Friedens zu erhalten, und bei den Zweigen der Staatswirthschaft pünktliche Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verschafft, dem Ackerbau, der Fabrication und dem Handel die nöthige Unterstützung zu gewähren, einen Schuldentilgungs-Fonds zu bilden, aus dem die Staatsschulden, welche Wir fanden, berichtiget wurden, und zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unsern Schatz niederzulegen.

Da indessen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatzbestände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrößerung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres sonstigen Verkehrs erforderlichen Geld-Circulation fehlt, und welche zu diesem Behuf große Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrößerte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch größere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bestätigt hat, Tresorscheine zu creiren, und davon allmählig so viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich sein werden. Es sind Uns dabei keineswegs die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser nachtheiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, daß der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem, durch Finanzzerrüttung veranlaßten unmäßigen Gebrauch dieses Mittels, zuzuschreiben ist, welcher dadurch, daß das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Tresorscheine gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden können, also die auszutheilende Summe niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütigungsmitteln überschreiten kann; und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, daß alle, zur

Bestreitung der Staatsausgaben selbst, außerordentlich erforderliche Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§. 1. Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuß von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2. Die Tresorscheine sind dem Metall-Courantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3. Die Tresorscheine können bei den Bank-Comtoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Preußen, Stettin, Münster, und Fürth, und dem Seehandlungs-Comtoir zu Warschau, zu jeder Zeit gegen Silber-Courant, ohne Aufgeld, umgesetzt (realisirt) werden, und geben Wir hierüber Unser Königliches Wort.

§. 4. Unter der besondern Aufsicht Unserer Staatsminister, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freiherrn von Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt, und mit deren Namensunterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publicums werden vier Arten derselben ausgefertigt, nämlich zu fünf Thaler, zu funfzig Thaler, zu einhundert Thaler und zu zweihundert und funfzig Thalern.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Funfzig / Ein Hundert / Zwei Hundert und Funfzig } Thaler.

in Courant nach dem Münzfuß von 1764, wird im Handel und in allen Königlichen Cassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4. Februar 1806.

§. 5. Die näheren Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6. Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem innern Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königliche Casse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen stattfindet, es dem Zahler frei stehen, das, was er in Silber-Courantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7. Hiervon sollen nur folgende Ausnahmen stattfinden:

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuld-Instrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8. Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Cassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1. Juni d. J. an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Cassen angenommen werden.

§. 9. Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmäßig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch

von Unſern Poſtämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Treſorſcheine in Gegenwart des Poſtmeiſters oder eines andern zur Annahme geſetzten Poſtbedienten verſiegelt ſind, und das Poſtſiegel beigedruckt iſt.

§. 10. Wer Treſorſcheine verfälſcht oder nachmacht, an der Verfälſchung Theil nimmt, verfälſchte oder nachgemachte Treſorſcheine ins Publicum wiſſentlich bringt oder bringen hilft, ſoll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 254. u. f. gegen falſche Münzer geordnet iſt.

§. 11. Die Einnehmer, Rendanten und andere Caſſenbeamte haben in Abſicht der Treſorſcheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Anſehung des baaren Geldes vorgeſchrieben iſt. Sollten ſie dawider handeln, ſo haben ſie nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 413. 423. 426. und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unſern hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden, ſo wie allen Unſern getreuen Unterthanen, ſich nach dieſer Verordnung auf das genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir ſolche eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. (Verordnung vom 4. Februar 1806. E. S. de 1806 S. 39 oder T. 12. Nro. 8 und Mth. Bd. 2. S. 195 1. Abſchnitt, ſo wie Off. Sammlung S. 48—49.)

(Zusatz 4.) Wir ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wiſſen. Seit geraumer Zeit haben Wir mit gerechtem Unwillen bemerkt, daß in Unſern Staaten falſche Münz-Sorten allerlei Art in Umlauf gebracht ſind, und daß Fabriken im Auslande ſich ein eigenes Gewerbe daraus gemacht haben, nachgemachte Scheide-Münzen unter Unſerm Stempel zu prägen, die dann durch Schleich-Händler zu Waſſer und zu Lande eingeführt und in Umlauf gebracht ſind. Unſer General-ꝛc. Directorium hat von Zeit zu Zeit das Publicum hiervon unterrichtet, daſſelbe mit den Kennzeichen der entdeckten falſchen Scheidemünzen bekannt gemacht und vor deren Annahme gewarnt. Beſonders ſind alle Schiffer unterm 23. Juni 1801 durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen, auch durch andere paſſende Mittel ernſtlich erinnert worden, des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Unſerm Stempel ſich ganz zu enthalten.

Publicandum wegen Beſtrafung der Münz-Verbrechen, beſonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen unter Preußiſchem Stempel.

Das dennoch fortgeſetzte Gewerbe jener Frevler, welche alle Künſte aufbieten, die falſche Münze heimlich einzubringen, und ſie im Lande zu verbreiten, macht es aber nothwendig, die in dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 252. bis 269. über die Münzverbrechen enthaltenen Strafgeſetze zu ergänzen und näher zu beſtimmen. Wir verordnen daher hiermit:

§. 1. Ein jeder, dem Münzen von unrichtigem Gepräge oder falſchem Schrot und Korn zu Händen kommen, iſt verbunden, ſie ohne Zeitverluſt der Polizei-Obrigkeit des Orts zu überliefern.

§. 2. Jede Münze von unrichtigem Gepräge oder falſchem Schrot und Korn, welche in hieſigen Landen gefunden wird, ſoll ſogleich in Beſchlag genommen, an die Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz ohne Verzug abgeliefert, und dem Beſitzer nur in dem Falle, wenn er keiner Theilnehmung an dem Münzverbrechen verdächtig iſt, der Metallwerth in Unſerm groben Courant vergütet werden. Dieſe Vergütung hat auch ein jeder zu erwarten, der unächte Münzen unter Preußiſchem Stempel, ſobald ſie ihm zu Händen gekommen ſind, an die Polizei-Obrigkeit des Orts freiwillig abliefert. Die Polizei-Obrigkeit

muß sie alsdann schleunig an die Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz zur nähern Verfügung befördern.

§. 3. Wer eine im Verkehr an ihn gekommene unächte Münz-Sorte wissentlich für ächt ausgiebt, soll um den vierfachen Nominal-Werth derselben, und überdies mit einer Geld-Buße bis auf funfzig Thaler, oder mit einer verhältnißmäßigen Leibes-Strafe belegt werden.

§. 4. Zur Verhütung der Gefahr des Publicums, muß jeder Unterthan, der von Verfertigung unächter Münze im Lande oder von deren Umlaufe glaubhafte Nachricht hat, der Polizei-Obrigkeit des Orts ohne Verzug davon Anzeige machen. Wer dies unterläßt, soll, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und nach Verhältniß des dadurch entstandenen Nachtheils, mit Geldbuße bis funfzig Reichsthaler oder verhältnißmäßiger geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher diese Bürgerpflicht erfüllt, der halbe Betrag dessen, was der Staat an Geld-Strafen oder Confiscationen wirklich erhält, zur Belohnung überlassen und ausgezahlt werden.

§. 5. Wer zu Verbreitung unächter Münze in das Publicum aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 6. Kaufleute, Rheder, Schiffer und Frachtfuhrleute haften für die Geldstrafen, wegen der von ihren Leuten, bei Gelegenheit der denselben übertragenen Geschäfte, begangenen Münzverbrechen und für die dadurch veranlaßten Untersuchungs-Kosten.

§. 7. Schiffe oder Fuhrwerke, mit welchen der Schiffer oder Fuhrmann unächte Münzen wissentlich in das Land gebracht, oder sie, innerhalb desselben, von einem Orte zum andern geschafft hat, sollen, mit den Frachtgeldern, für verfallen erklärt werden.

§. 8. Sind unächte Münzen unter Waaren versteckt, um sie heimlich ins Land zu bringen, oder von einem Orte im Lande zum andern zu schaffen; so sollen dergleichen Waaren ebenfalls confiscirt werden.

§. 9. Alle Instrumente, welche zu einer unerlaubten Verfertigung von Münzen gebraucht oder bestimmt sind, werden gleichfalls confiscirt.

§. 10. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, jedoch ohne Verfälschung des innern Gehalts, Münzen zum Umlauf schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis vierjährige Strafarbeit verwirkt und außerdem eine Geld-Buße, welche dem zehnfachen Betrage der von ihm angefertigten Münzen, nach deren Nominalwerthe, gleich ist.

§. 11. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu einem solchen eigenmächtigen Münzen das Gepräge eines andern Staats mißbraucht.

§. 12. Wer aber Landesherrliche oder andere im Lande coursirende Münzen nicht nur eigenmächtig prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, der soll mit vier- bis zehnjähriger Strafarbeit nebst Züchtigung belegt werden. Außerdem muß er den zehnfachen Betrag der verfertigten falschen Münzen nach deren Nominal-Werthe zur Strafe entrichten.

§. 13. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen unächter Münzen ins Publicum gebracht, und ist dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Leibesstrafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Strafarbeit geschärft werden.

§. 14. Wer wegen Münzverfälschung schon zur Strafe verurtheilt ist, dieselbe aber dennoch zum zweiten Male verübt, soll, außer der Geldbuße, öffentlich am Schandpfahle gezüchtiget und mit lebenswieriger Strafarbeit belegt werden.

§. 15. Münzbediente, welche absichtlich den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Münzen verringern, und dadurch den Landesherrn und das Publicum vervortheilen, sollen mit dieser letzten Strafe belegt werden.

§. 16. Hat jemand unter einem im Lande nicht coursirenden Stempel falsche geringhaltige Münze ausgeprägt, so trifft ihn drei- bis sechsjährige Strafarbeit.

§. 17. Wer zwar falsche Münzen geprägt, aber sie noch nicht zum Umlauf im Lande gebracht hat, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen Verbrechen bestraft.

§. 18. Wer unächte Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge vom Auslande in die hiesigen Staaten zum Umlauf bringt, soll mit Staupenschlag, lebenswieriger Festungs-Arbeit und mit Confiscation seines ganzen Vermögens bestraft werden, wenn gleich der innere Gehalt der ins Land gebrachten unächten Münzen unter nachgemachtem Landesherrlichen Gepräge mit der im Lande coursirenden, übereinstimmt.

Eine Lebens-Strafe, jedoch mit Vorbehalt Landesherrlicher Begnadigung, findet sogar in dem Falle statt, und kann auf selbige erkannt werden, wenn die unter nachgemachtem Landesherrlichen Stempel eingebrachte unächte Münze von geringerem Gehalt, als die im Lande coursirende, und die eingebrachte Summe beträchtlich ist, oder wenn mit der Einbringung solcher falschen Münze eine Wiederholung des schon einmal bestraften Verbrechens von einer und eben derselben Person verbunden ist.

Die Schätzung der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit einer Summe wird dem Arbitrio des Richters überlassen.

§. 19. Der Einbringer unächter Münzen von nachgemachtem fremden Gepräge, wovon den ächten der Umlauf in den hiesigen Staaten Landesherrlich verstattet ist, soll, dafern deren innerer Gehalt mit den ächten übereinstimmt, nur nach §. 11., wenn solcher aber geringer ist, nach §. 12. und 13. bestraft werden.

§. 20. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, soll den zehnfachen Betrag des dadurch sich verschafften Gewinnes zur Straf-Casse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwei- bis sechsjährige Straf-Arbeit mit Züchtigung leiden.

§. 21. Ist derjenige, welcher sich eines der Verbrechen §. 10. bis 20. inclusive, schuldig gemacht hat, ein Jude, so wird er, außer den daselbst bestimmten Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verlustig.

§. 22. Wer Landesherrliche Münzsorten gegen ein ausdrückliches Verbot einschmelzt, wird gleich demjenigen bestraft, der dem Staate die schuldigen Abgaben betrüglicher Weise vorenthält.

§. 23. Wer verrufene Scheidemünze oder andere schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht ins Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben und mit Erlegung des doppelten Betrages nach dem Nominalwerthe der eingebrachten Summe bestraft werden.

§. 24. Wer Tresorscheine, Banknoten, Pfandbriefe, Actien oder Schuldverschreibungen, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere unter das Publicum wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsche Münzen unter Landesherrlichem Gepräge verfertigt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 25. Die Verfälschung der von den öffentlichen Cassen angefertigten und

mit deren Siegel versehenen Geld-Beutel oder Packete, wird gleich einer Münzverfälschung bestraft.

§. 26. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht oder nachmacht, soll drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe leiden. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf, so findet nur die Hälfte dieser Strafe statt.

§. 27. Niemand, besonders kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, darf ohne schriftlichen Befehl eines Landes-Collegiums, oder der Obrigkeit, unter welcher er steht, Instrumente zum Münzen, noch Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch dergleichen an einen andern, als an das Landes-Collegium der Provinz, oder an die Obrigkeit, von welcher er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern, widrigenfalls er, nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Strafarbeit belegt werden soll.

§. 28. Die Obrigkeiten jeden Orts, sämmtliche Accise-Officianten, Kreis- und Landreiter, werden auf das hausirende Gesindel, und vorzüglich auf die herumziehenden Kleiderhändler aufmerksam gemacht, da diese sich bisher vorzüglich mit Einwechselung solcher unächten Münzen abgegeben haben. Die Officianten müssen keine Gelegenheit versäumen, bei diesen Leuten die nöthigen Visitationen anzustellen.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Accise- und Zoll-Directionen, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichten, strenge auf Beobachtung dieses Gesetzes zu achten und zu wachen. Erstere haben dasselbe innerhalb Unserer Staaten überall durch öffentlichen Anschlag, durch Einrückung in die inländischen Zeitungs- und Intelligenz-Blätter und durch die andern gesetzmäßigen Mittel, auf das allgemeinste bekannt machen, auch in Unsern Seestädten mit den erforderlichen Uebersetzungen anschlagen und zur Kenntniß der ausländischen Schiffer bringen zu lassen. Alle oberen Behörden sollen die ihnen untergeordneten Accise-, Zoll-, und Polizei-Bedienten, Land-, Kreis-, und Polizei-Reiter zur genauesten Wachsamkeit anweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Königlichen Insiegel. (Verordnung vom 20. September 1806. G. S. de 1806. S. 755 oder Thl. 12. Nro. 128.) *)

(Zusatz 5.) Ueber die Strafbarkeit der unbefugten Anfertigung öffentlicher Dienst- und Amts-Siegel.

Das von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 29. v. M. in Antrag gebrachte Strafgesetz gegen die unbefugte Anfertigung der Dienst- und Amts-Siegel öffentlicher Behörden und Beamten ohne Unterschied, ist schon in der von Ihr allegirten Stelle des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 268. enthalten. Denn daselbst ist bei dem Worte »Siegel« ein Komma-Zeichen, folglich kann dasselbe nicht auf die unmittelbar hinter diesem Worte erwähnten Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere beschränkt werden, sondern es ist von allen öffentlichen Siegeln zu verstehen. Daß dieser §. unter dem Marginale der Münzverbrechen steht, ist irrelevant, da das Marginal kein Theil des Gesetzes ist. (Rescript des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. Heft 1. S. 4—5.)

(Zusatz 6.) Wir ꝛc. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzver-

*) Confr. sub Zusatz Nro. 12. bei diesem §.

Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen.

brechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Wer unter Unserem Landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist.

§. 2. Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3. Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unsere Staaten wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 252—254. u. f. §. 267. §§. 1381—1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4. Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich, und aus gewinnsüchtiger Absicht dergleichen Preußische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet, ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5. Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm finden, werden confiscirt.

§. 6. Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Cours habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unsern Staaten gefunden wird, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Ortes unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in so fern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8. Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9. Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20. Titels des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht bloß bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen anderen zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. (Gesetz vom 8. April 1823. G. S. de 1823. S. 43—44.)

Die neue

(Zusatz 7.) Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen coursirenden alten Landes-Scheidemünzen

Scheidemünze soll allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht bloß außer Cours gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten werden.

und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und dem Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt allgemein gehalten sein, die Preise in Preußischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen;
2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Commissarien, den Courszetteln, Waaren-Preis-Courants ꝛc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;
3) die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;
4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Cours gesetzt sein, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;
5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Confiscation, verboten sein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten sein, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen. (Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1823. G. S. de 1823 S. 128.)

Ueber die Beschlagnahme und Vernichtung verfälschter Münzen und öffentlicher Papiere.

(Zusatz 8.) Veranlaßt durch eine Anfrage in Betreff des §. 6. des Gesetzes vom 8. April d. J. wegen der Münzverbrechen, wonach es heißt:

»Daß jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie dergleichen Cours habende Papiere von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden sollen«

wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin) hiermit zu erkennen gegeben, daß durch jenen §. nur bestimmt ist, daß die in den Preußischen Staaten vorgefundenen verfälschten Münzen von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen werden sollen. Daß solche aber ebenfalls sogleich vernichtet werden sollen, bestimmt das Gesetz nicht, so wie solches auch nach dem, was weiterhin im §. 7. verordnet worden und in der Natur der Sache liegt, gar nicht ausführbar sein würde, indem es unerläßlich ist, daß jede falsche Münze, bevor deren Vernichtung erfolgt, durch den hiesigen General-Münzwardein geprüft und sein sachverständiges Gutachten darüber eingeholt werde.

Am allerwenigsten ist es die Absicht, daß die Vernichtung der entdeckten falschen Münzen durch die Orts-Polizei erfolgen soll; denn wenn in dem §. 7. von der Orts-Polizei die Rede ist, so beschränkt sich diese Bestimmung lediglich auf die Bezeichnung der Behörden, an welche die Ablieferung geschehen soll.

Die Königl. Regierung hat demnach die Ihr untergeordneten Polizei-Behörden zu instruiren:

alle zum Vorschein kommenden falschen Münzen und Staats-Papiere nach wie vor an die Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung und Beförderung an die vorgesetzte Ministerial-Behörde einzusenden.

(Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin hat daher nach wie vor alle vorkommende falsche Münzen und Staats-Papiere an die vorgesetzte Ministerial-Behörde einzusenden.) (Rescript des Ministeriums des Innern und des Schatzes vom 18. August 1823. v. Kptz. A. Bd. 7. Heft 3. S. 549 — 50.)

Strafe wegen Verfälschung von Bankscheinen.

(Zusatz 9.) Den Bankscheinen wird die Eigenschaft des gemünzten Papiers, gleich den Tresorscheinen, beigelegt und finden alle Strafgesetze auf Verfälschung der letzteren, auch auf die Bankscheine, Anwendung. (§. 9. der Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern vom 15. August 1824. G. S. de 1824. S. 169 — 75.)

Strafe der Verfälschung der neuen, an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Cassenbillets eingeführten Cassen-Anweisungen.

(Zusatz 10.) Bei etwanigen Verfälschungen von Cassen-Anweisungen, soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden. (§. XII. der Cabinets-Ordre vom 21. December 1824. G. S. de 1824 S. 238 — 40.)

Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Cassen-Anweisungen.

(Zusatz 11.) Wir ꝛc. Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Cassen-Anweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falsche, oder verfälschte Cassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Gesetz vom 24. Februar 1830. G. S. de 1830 S. 21.)

Ueber das Falschmünzen.

(Zusatz 12.) Das Publicandum vom 20. September 1806, über dessen Anwendbarkeit das Königl. Ober-Landesgericht im Bericht vom 14. d. M. anfragt, ist nicht gehörig publicirt, und nur aus Versehen in die Edicten-Sammlung de 1806 aufgenommen worden. Dasselbe hat daher keine gesetzliche Kraft, wie schon nach der richtigen Bemerkung des Collegii daraus folgt, daß dasselbe in der im §. 3. des Gesetzes in Betreff einiger Münzverbrechen vom 8. April 1823 enthaltenen Allegation der auf das Vergehen der Anfertigung falscher Münzen sich beziehenden jetzt geltenden Strafgesetze, jenes Publicandum aufgenommen worden. (Rescript vom 31. Mai 1831 v. Kptz. J. Bd. 37. S. 412.)

Stempelcontraventionen.

§. 270. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in Gnadensachen; bei Kauf-, Pacht- und Miethcontracten um Grundstücke; bei letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, soll, außer dem Ersatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derselben, fiscalisch geahndet werden.

§. 271. Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen.

§. 272. *) Desgleichen Juden, die sich verheirathen, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

§. 273. Wer bei Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten, oder andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bei allen Contracten, außer dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter (§. 270.), sich des vorgeschriebenen Stempelbogens nicht bedient, muß selbigen noch beibringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274. Wer bei solchen Verhandlungen die in den Edicten vorgeschriebene Vollmacht nicht gebraucht, muß die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

§. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbschaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniß zufällt, muß binnen drei Monathen, nachdem er von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, den vorgeschriebenen Stempelsatz erlegen, oder denselben zur Strafe vierfach entrichten.

§. 276. Doch wird bei Erbschaften den Erben die Ueberlegungsfrist zu gute gerechnet; auch sollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniß und Uebung in gerichtlichen Geschäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beizubringen, erinnert werden.

(Zusatz 1.) Strafe, wegen Nichtgebrauch des tarifmäßigen Stempels oder Verab-

Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden; so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarif-

*) Die Vorschriften der §§. 271 — 272. finden jetzt nicht mehr statt, da nach §. 20. des Edicts vom 11. März 1812. G. S. de 1812 S. 17 — 22.

„Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen."

Säumung der vorstehenden Vorschriften. a) Im Allgemeinen.

mäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem §. 23. bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben. (§. 21. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822.)

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deßhalb an den eigentlichen Contravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen; so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen, der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer; und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein; um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfange vorgezeigt werden können. (§. 22. a. a. O.)

b) Besonders. aa) Bei Bittschriften.

Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben; so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deßhalb nicht eingezogen, sondern dies Versehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um funfzehn Silbergroschen erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen cassirt statt Strafdecrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen. (§. 23. a. a. O.)

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

Ist, entgegen der Vorschrift §. 15., auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 12. gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben. (§. 24. a. a. O.)

cc) Bei Erbschaften. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels beahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden. (§. 25. a. a. O.)

dd) Bei Wechseln. Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staats-Einkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen. (§. 26. a. a. O.)

ee) Bei Spielkarten. Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschenker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden. (§. 27. a. a. O.)

ff) Bei Kalendern. Ungestempelte Kalender werden confiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Confiscation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind. (§. 28. a. a. O.)

gg) Bei Zeitungen. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu cassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels ausweisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden. (§. 29. a. a. O.)

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes.

a) Im Allgemeinen. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmte Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempel-

geſetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelcontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In ſo weit ſie überhaupt befugt ſind, Strafen zu erkennen, oder durch Reſolute feſtzuſetzen, ſind ſie auch verpflichtet, in ſolchen Fällen die vorſtehend geordneten Stempelſtrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: ſonſt aber haben ſie ihrer zunächſt vorgeſetzten, mit jener Befugniß verſehenen Behörde von der bemerkten Contravention ungeſäumt Anzeige zu machen.

Stempelſtrafen gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, ſofern denſelben eine Nichtbeachtung der Stempelgeſetze bei ihrer Dienſtverwaltung zur Laſt fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgeſetzten Behörde ausgehen.

Bei Contraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Unterſuchung und Abfaſſung der Strafdecrete den Regierungen. (§. 30. a. a. O.)

b) Beſonders.

aa) Wegen Vollziehung der Stempelſtrafen.

Gegen Stempelſtrafreſolute ſteht entweder der Weg des Recurſes, oder, jedoch nur, wenn die geſetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entſcheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafreſoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuerſachen vorgeſchrieben iſt. (§. 31. a. a. O.)

Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelcontraventionen einzuziehen haben, ſind verbunden, eine Stempelſtrafliſte zu führen, vierteljährlich den Auszug aus derſelben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf deſſen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken. (§. 32. a. a. O.)

bb) Wegen Entdeckung der Contravention durch den Denuncianten.

Denuncianten erhalten ein Drittheil von den feſtgeſetzten Stempelſtrafen. (§. 33. a. a. O.) G. S. de 1822. S. 57 bis 72.)

(Zuſatz 2.) Strafbeſtimmungen wegen Chauſſee-Vergehen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen ſoll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: ſo ſollen ſie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Poſten und Extrapoſten ſoll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chauſſeen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, ſoll mit Erſatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chauſſeebäumen und Pflanzungen aber außer dem Erſatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz ſo fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chauſſee berührt, ingleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmſchuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußſteigen, oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinanderwirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer ſich von ſeinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird beſtraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geſchieht, dieſe Strafe geſchärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chauſſee laufen läßt, oder an Chauſſeebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Doſſirungen ſich unbefugterweiſe zueignet, zahlt

zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Einen Silbergroschen und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise, z. B. durch Ausspannen von Pferden ꝛc. der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11. Außer den Posten und Extraposten und Estaffetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist. (Anhang zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Mai 1822.)

Vorstehender Tarif nebst Anhang soll in der ganzen Monarchie diesseits und jenseits des Rheins vom 1. Juli 1822. an, da überall Anwendung finden, wo bisher die Erhebung der Chausseegelder nach dem Tarif vom 31. Januar 1819, in dessen Stelle er tritt, für Rechnung des Fiscus geschehen ist. (Rescript des Ministers des Handels vom 18. Juni 1822. G. S. de 1822 S. 171 — 172.)

(Zusatz 3.) Strafbestimmungen über denselben Gegenstand.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chausseeabgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillons, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;
6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;
8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;
9) wer um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig verhindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;
10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, ingleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;
11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden. Auch dürfen weder auf die Fahrbahn, noch auf die Banquets und in den Gräben Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das Nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als fünf Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und festzubinden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;
13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, ingleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;
14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;
15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von einem Thaler ein;
16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden. (Cabinets-Ordre vom 28. April 1828. Magdeburger A. Bl. de 1828 S. 128—29.)

(Zusatz 4.) **Ueber den Denuncianten-Antheil in Schleusen-Polizei-Contraventions-Sachen.**

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M. wird hierdurch genehmigt, daß von denjenigen Strafgeldern, welche nach Ihrer Verfügung vom 23. November 1827 in Schleusen-Polizei-Contraventions-Sachen aufkommen, dem Denuncianten, in so fern derselbe ein Beamter ist, der dritte Theil des einzuziehenden Strafbetrages als Denuncianten-Antheil zugesprochen und gezahlt werden kann. (Rescript des Ministers des Innern vom 7. März 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 332—33.)

Accise- und Zollverbrechen.

§. 277. Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbote zuwider ins Land bringt, oder heraus zu schaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig.

§. 278. Wer bei der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführenden Waaren bei den Zöllen und der Accise entweder gar nicht, oder in Ansehung der Qualität, Quantität, oder des Werths, vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehen.

§. 280. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciseämtern vorsätzlich ausweichen; unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe wissentlich vorzeigen; oder die auf den Frachtbriefen nicht befindlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlassen.

§. 281. Auch andre Reisende, welche accisbare Waaren bei sich führen, und diese auf der Grenze noch nicht versteuert haben, müssen bei Strafe der Defraudation in der Zollstraße bleiben.

§. 282. Brauer, Branntweinbrenner, und Andere, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, begehen eine Defraudation, wenn sie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 283. Alle andere Privatpersonen begehen eine Defraudation, sobald sie die den Gefällen unterworfenen Sachen bei der Visitation verheimlichen.

§. 284. Auch schon alsdann, wenn sie der vorgeschriebenen Visitation auszuweichen suchen, werden sie als Defraudanten angesehen.

Confiscation.

§. 285. Von jeder Contrebande oder Defraudation ist die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran selbige verübt worden, die unmittelbare Folge.

§. 286. Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenz-Zollamte angezeigt: so muß selbige auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden.

§. 287. Hat Jemand, der kein Kaufmann, Schiffer, oder Fuhrmann ist, contrebande Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zoll- oder Accisеamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet: so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt.

§. 288. Eben dieses ist zu beobachten, wenn zur Einfuhr verbotene Waaren mit der Post ankommen; und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

§. 289. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren, am Orte der Bestimmung, verbotene mit eingepackt: so sind selbige verfallen.

§. 290. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sei.

§. 291. Der aus einer Contravention entstehende Verlust der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 292. Es macht dabei keinen Unterschied: ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob selbige durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, oder andere in seinen Diensten stehende Personen verübt worden.

§. 293. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer müssen für ihr Gesinde, und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied haften.

§. 294. Andere Personen haften nur für die Contrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese Verbrechen bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden.

§. 295. Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen: so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 296. Vielmehr muß alsdann der Schiffer und

Fuhrmann, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 297. Das Eigenthum der verfallenen Waaren geht auf den Staat, oder den von diesem Berechtigten, sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 298. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Accise- oder Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, vindicirt werden.

§. 299. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer stattfinden kann, zulässig; und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Thl. 1. Tit. 15. §. 24. sqq.)

Strafen der Contrebanden und Defraudationen.

§. 300. Außer der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 301. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andere Privatperso-
nen, bestraft werden.

§. 302. Unter letztern richtet sich das Verhältniß der Strafe nach der mehrern oder mindern bei ihnen vorauszusetzenden Kenntniß der Landesverfassung.

§. 303. Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventionsfalle statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

§. 304. *) Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bei ihrem Eintritte in hiesige Lande um die Accise- und Zollverfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudation, nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen.

§. 305. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich bei dem Zoll- oder Acciseamte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

---

*) Die Vorschriften der §§. 301 — 4. findet jetzt nicht mehr statt, da nach §. 20. des Edicts vom 11. März 1812. G. S. de 1812 S. 17 — 22:
„die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.“

§. 306. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Acciseamt vorsätzlich vermieden, oder Waaren oder Sachen bei der Visitation versteckt, oder sonst verheimlicht: so trifft sie die Strafe der Confiscation.

§. 307. Ist ein solcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal in Untersuchung gewesen: so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft.

§. 308. Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Officianten, bei Vermeidung der deßhalb durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen oder widersetzen.

§. 309. Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation, geladenes Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge, zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden.

§. 310. Wer keine bestimmte Nahrung oder Hantierung nachweisen kann, und wenigstens schon zweimal auf Contrebande betroffen worden, wird für einen solchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht, angesehen.

§. 311. Dergleichen Leute werden, wenn sie Contrebande bei sich haben, und sich den Officianten des Staats widersetzen (§. 308.), nach Vorschrift des §. 309. bestraft; wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Officianten bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 312. Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 313. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter des Staats verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden: so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. gestraft werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Befreiung des

Auf die Anfrage der Litthauischen Cammer-Justiz-Deputation, ob, wenn eine verwirkte Geldstrafe in via gratiae dem principaliter verurtheilten Contravenienten erlassen worden, der in

für eine Geldstrafe in subsidium haftenden Mitschuldigen durch die Begnadigung des Haupt-Contravenienten.

subsidium condemnirte **complex delicti** davon ebenfalls befreit bleibe, oder alsdann dessen subsidiarische Zahlungsverbindlichkeit eintrete? ist von der Gesetz-Commission concludirt:

daß, wenn von zweien bei einer Contravention schuldig befundenen Complicen der eine **principaliter**, der andere aber **subsidiarie** zu Entrichtung einer Geldbuße condemnirt worden, diese aber vom Landesherrn den Erben des **principaliter** Verurtheilten um deswillen erlassen wird, damit sie nicht durch deren Entrichtung an den Bettelstab gebracht würden, sodann die subsidiarische Verbindlichkeit des letzten Complicen auch erloschen zu achten sei.

(Entscheidung der Gesetz-Commission vom 15. Mai 1789. Bestätigt **per rescr.** vom 25. Mai **a. ej.** Samml. aller Entscheidungen der Gesetz-Commission, 1. Samml. S. 186 Nr. 135.)

(**Zusatz 2.**) Publicandum des Staatsraths wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei dem Auffinden des Bernsteins obliegenden Pflichten.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben mißfällig wahrgenommen, daß die Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit wegen des bei Strandungen, und bei Bergung, Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahrens ergangen sind, von den Strandbewohnern in Westpreußen häufig außer Acht gelassen werden, und nicht selten die Mannschaft eines verunglückten Schiffes ihrer lieblosen Behandlung, so wie die Ladung ihren Räubereien ausgesetzt ist. Da der Grund hievon zum Theil in der Unbekanntschaft der Strandbewohner mit den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu suchen ist, so haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät für nöthig erachtet, die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen nebst den seit einiger Zeit ebenfalls öfters unbefolgt gebliebenen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen des Einsammelns des Bernsteins ergangen sind, in einem kurzen Auszuge zusammenfassen, und mit einigen, nach den veränderten Umständen nöthigen nähern Bestimmungen und Modificationen nachstehendermaßen zu Jedermanns Belehrung und zur genauen Befolgung bekannt machen zu lassen:

Erster Abschnitt

von dem bei Strandungen, und bei Bergung Strand- und Seetriftiger Güter zu beobachtenden Verfahren. (vide bei §. 1577. sub Zusatz Nro. 1.)

Zweiter Abschnitt

von der Befugniß, Bernstein zu suchen und den bei dessen Auffindung zu beobachtenden Pflichten.

§. 1. Der Bernstein ist ein vorbehaltenes Eigenthum des Staats, und niemand darf sich dessen anmaßen, der nicht durch ausdrückliche Verleihung, oder auf andere Art, ein besonderes Recht dazu erworben hat.

§. 2. Auch darf ohne besondere Concession niemand mit rohem oder verarbeitetem Bernstein Handel treiben, bei Confiscation der Waare oder deren Werths, und willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe.

§. 3. Wer, ohne zum Bernsteinsammeln befugt zu sein, solchen zufällig auffischt, gräbt oder findet, muß denselben sofort an den Berechtigten abliefern, und hat dafür den zehnten Theil des Werths zur Belohnung zu fordern.

§. 4. Die Belohnung fällt weg, wenn die Ablieferung nicht binnen drei Tagen nach dem Funde erfolgt.

§. 5. Wer den Fund auf Befragen des Richters abläugnet, oder ohne Befugniß vorsätzlich zum Bernsteinsuchen ausgegangen ist, wird als ein Dieb bestraft.

§. 6. Derjenige, welcher eine begangene Bernstein-Defraudation anzeigt,

hat, wenn der Thäter überführt wird, den vierten Theil des in Beschlag genommenen Bernsteins, als Belohnung zu fordern.

Seine Königl. Majestät befehlen allen Strandbewohnern in Westpreußen, ingleichen den Westpreußischen Landes-Collegiis und andern obrigkeitlichen Behörden, sich nach dem Inhalt dieses Publicandi genau zu achten, und soll dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch in allen an der Seeküste belegenen Ortschaften in den Gerichtsstuben, Wirthshäusern und Schenken, zu jedermanns Nachricht angeschlagen werden. (Publicandum des Staatsraths vom 31. December 1801. G. S. Thl. 9. S. 1281—1288 Nro. 3. des Nachtrags zum Jahrgange 1802.)

(Zusatz 3.) Declaration der §§. 293. und 294. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden u. anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen.

Wir ꝛc. finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293. und 294. Tit. 20. Theil 2. des A. L. R. entstandenen Zweifel veranlaßt, hierauf zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbetreibender u. anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht bloß auf die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe.

Wir befehlen Unsern Regierungen und Gerichten, sich nach dieser Declaration gebührend zu achten. (Declaration vom 19. October 1812. G. S. de 1812 S. 193.)

(Zusatz 4.) Ueber die Festsetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

Es ist neuerdings rücksichtlich der Strafen bei Contraventionen wider die Gewerbe-Steuer-Gesetze, in Fällen, wo eine besondere polizeiliche Qualification erforderlich, beschlossen worden, daß gegen denjenigen, der ohne Lösung des Gewerbscheins ein Gewerbe anfängt oder fortsetzt, lediglich nach §. 2. des Edicts vom 2. November 1810, welcher den sechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße festsetzt, verfahren werden müsse, indem es sich von selbst versteht, daß diese Strafe sowohl die Defraudation der Steuer, als die Uebertretung der polizeilichen Vorschrift, zu verbüßen bestimmt ist; eine Befugniß zur Verschärfung dieser Strafe bei besonders gravirenden Umständen aber einen willkürlichen Spielraum gestatten würde, der diesen Strafbestimmungen fremd sein soll. Wir sehen Uns daher veranlaßt, die an die Königl. Regierung ergangene Verfügung vom 11. Februar 1813, wegen höherer Bestrafung des unbefugten Hausirens, hierdurch aufzuheben.

Die Königl. Kurmärksche Regierung hat sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1815. v. Kptz. A. Bd. 11 [4]) S. 1016—1017.)

(Zusatz 5.) Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung.

Wir ꝛc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume stattfinden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

1. Orte, wo eine besondere Aufsicht stattfindet.

a) Grenz-Bezirk.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenz-Bezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

b) Zollstraßen und Nebenwege.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen stattfinden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

c) Transport im Grenzbezirk.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen stattfinden.

aa) auf Zollstraßen.

bb) auf Nebenwegen.

aaa) zu Lande und auf Binnengewässern.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif, Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

c) bei völlig abgabenfreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in größerer Entfernung als eine Viertelmeile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenz-Bezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

bbb) am Seestrande.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

d) Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern mit Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Classe, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte competent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

2. Aufsichtsbehörden. a) zur Grenzaufsicht. aa) Zollämter, Ansageposten, Controlämter und Grenzaufseher.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Controlämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

aaa) Legitimation derselben durch Bezeichnung

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen sein.

und Bekanntmachung.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Classe, so wie die Controlämter an denselben befinden.

bbb) Befugnisse der Haupt-Zollämter.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Classe, oder endlich Controlämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend sein, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erster Classe.

Bei den Neben-Zollämtern erster Classe können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter zweiter Classe. Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Classe für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungsbefugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Controlämter. Controlämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

Grenzaufseher. §. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen, sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch Patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hineinliegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in so fern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

bb) Durch Polizei- und Forſtbeamte.

§. 13. Polizei- und Forſtbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbeſetzung thätig zu unterſtützen. Sie haben insbeſondere Verletzung der Steuergeſetze, welche bei Ausübung ihres Dienſtes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichſt zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Unterſuchung ſogleich anzuzeigen.

Um dieſer Verpflichtung vollſtändig zu genügen, haben ſie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergeſetze beabſichtigt werde, Perſonen und Waaren in ſo weit anzuhalten, als dieſes den Grenzaufſehern ſelbſt verſtattet iſt. Sie müſſen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Beſtallung oder durch Bruſtſchilder (§. 10.) ſich ſogleich zu legitimiren im Stande ſein.

b) Zur Aufſicht im Innern.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erſter und zweiter Claſſe gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchsſteuer, und die Aufſicht über die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Durch Steuerämter erſter Claſſe.

Steuerämter erſter Claſſe ſind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchsſteuer von fremden Gegenſtänden befugt, welche geſetzlich im Innern geſchehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Verſender im Abſendungsorte zahlen will; ſie ſind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitſcheine zu ertheilen.

Durch Steuerämter zweiter Claſſe.

Steuerämter zweiter Claſſe dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchsſteuer von fremden Waaren ſollen ſie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt iſt, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derſelbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft iſt.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewiſſen Gegenſtänden ſind, wird der Miniſter der Finanzen angemeſſene Ausnahmen verſtatten.

Zur Ertheilung von Begleitſcheinen ſind ſie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es ſei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufſicht. a) über verdächtige Waarenlager

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender ſich einer Uebertretung der Steuergeſetze ſchuldig gemacht habe; ſo ſind zu deren Ausmittelung Reviſionen der Waarenlager und Unterſuchungen über die erfolgte Verſteuerung der vorgefundenen Waaren, und ſelbſt Hausviſitationen zuläſſig. Es muß jedoch ein dem Steueraufſeher vorgeſetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe, die Reviſion oder Viſitation des Waarenlagers leiten; bei Hausviſitationen hingegen ein Beamter der Communalbehörde zugezogen werden.

und heimliche Niederlagen.

Iſt begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Perſonen ein ſteuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen ſteuerpflichtiger Waaren halten, ſolche bei ſich bergen oder dulden, ſo ſollen Nachſuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf ſchriftliche Anweiſung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geſchehen können.

b) im Grenzbezirk.

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Beſcheinigungen werden ertheilt:

aa) bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation;

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Controlamte auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenen;

d) in besondern Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

bb) beim Betriebe der Gewerbe;

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgabe-Interesse zu sichern.

Die deßhalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

c) wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind;

aa) Waarenverschluß;

aaa) was darunter verstanden wird;

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zwecke verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstructionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publicums gebracht werden.

bbb) wenn er stattfindet;

§. 19. Der Waarenverschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann stattfinden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkür des Versenders stattfinden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang declarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenzzollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu Veranlassung findet.

ccc) und wie er anzulegen ist.

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Wagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverschlusses, beschaffen sein müssen, ergiebt der Inhalt der Amtsinstructionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

ddd) Kosten

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht liefert das Ab-

desselben.

fertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Wagenführer liefern.

ccc) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Classe auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weitern Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind. Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des wirklichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

bb) Waarenrevision.

aaa) Zweck derselben.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Besondere Revision.

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine specielle Waarenrevision.

bbb) Obliegenheit des Steuerpflichtigen bei der Revision.

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

ccc) Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf;

bei Transitogut,

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die specielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach stattfindet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sicherm Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

bei verbrauchs-steuerpflichtigen Waaren,

Verbrauchs-steuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speciellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, stattfinden kann.

beim Ausgange.

Die specielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann statt, wenn es auf den Beweis eines richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt

sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

cc) Begleitschein;

§. 26. Begleitscheine sind Documente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

aaa) Zweck.

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringern Sätzen, die in bestimmten Fällen stattfinden, entrichtet sind;
c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

bbb) und wesentlicher Inhalt derselben.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie sie angelegt ist.

ccc) Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

ddd) Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sei;

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

eee) Erleichterungen hierbei;

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatscassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

fff) Verfahren mit den

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte

Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, für jeden Waaren-Empfänger besonders ausstellen.

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird,

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß;

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Classe abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

dd) Packhöfe. aaa) Erklärung, was Packhöfe,

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld sind;

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

bbb) Regeln, wem das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

ccc) Ausnahmen hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder;

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf gute Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet sein.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange declarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchs-steuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführ-

tem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer andern Packhofsstadt declarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

für den Speditions-Handel von Stettin insbesondere;

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu declariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an, gerechnet wird.

für Handelsplätze links der Weser;

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser einige Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

ddd) Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen, die Eigenthum des Staates sind;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner sechs Pfennige,
bei nasser Waare vom Centner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate, monatlich:

bei trockner Waare vom Centner ein Groschen;
bei nasser Waare vom Centner zwei Groschen.

Kollis unter einem Centner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Centner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

die Privateigenthum sind;

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

eee) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach dem Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Concursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

fff) Verfahren auf den Packhöfen: beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

bei der Revision von Waa-

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weitern Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten

ren; die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden;

Fällen nur dann einer speciellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

die vorerst am Abladeorte bleiben;

§. 47. Waaren, welche zur Consumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Reglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speciell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es steht ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach der Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 48. Dem Eigenthümer und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofs-Reglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, stattfinden können.

Besondere Packhofsreglements.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge bestehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffende Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist,

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhof geblieben, so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen, von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung,

wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich, in Gegenwart eines obern Steuerbeamten, meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armencasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt wird.

deren Eigenthümer bekannt ist.

Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

ggg) Bestimmungen, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll;

§. 52. Welchen Handelsstädten das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst;

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörige Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Commune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sichern Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

ee) Privatlager:

aaa) was unter dieser Benennung verstanden wird;

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

bbb) wem Privatlager gestattet werden;

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht stattfinden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnortes besitzen.

ccc) Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in so fern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren, in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

II. Erhebung der Steuern.

1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße.

a) Versteuerung nach Gewicht

aa) Anwen-

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebung wird Thara genannt.

dung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel, die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

bb) Thara: aaa) verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter verschieden bezollter Waaren;

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

bbb) Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif,

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung;

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b) Versteuerung nach Maßen für Flüssigkeiten, aa) bei der Verzollung.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Declaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sei; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in so fern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen.

bb) bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit: a) von welchen Waaren Steuer erhoben wird; aa) allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren;

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingeht, wird als fremde betrachtet.

bb) Ausnahmen hiervon: aaa) bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs. Fälle, worin stattfindet: ein Erlaß aller Einfuhrabgaben;

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbfleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon stattfinden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückführen;

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eigenen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung aus dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherheitsmaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch stattgefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder verbesserten Waaren wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

bbb) Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren:

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgange zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß

in Schiffen, die einen Nothhafen suchen,

aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist,

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

die Winterlager halten.

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

ccc) Wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat.

b) Wo die Steuer zu entrichten ist:

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatscassen.

aa) Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

bb) Ausnahmen hiervon:

aaa) für den Zoll;

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangs-Zoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

Fälle, worin sie stattfinden;

1) Für die Seeplätze mit besonderen Vorhäfen, als Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau.
2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Declaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36—40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

Bedingungen dabei;

§. 72. In den Fällen von 1—5 des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

bbb) für die

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchs-

Verbrauchsſteuer; ſteuer, iſt von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Verſendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zuläſſig, wenn die Waare verſandt wird,

Fälle, worin ſie ſtattfinden; a) zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsſtadt,
c) zur Verſteuerung bei einem dazu berechtigten Conſumtions-Steueramte im Innern.

Sie iſt aber auch in den Fällen b. c. unzuläſſig, wenn die Verbrauchsſteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

Bedingungen dabei. §. 74. In allen jenen Fällen, (§. 73.) muß der Declarant für die Verbrauchsſteuer entweder: durch einen ſichern Bürgen, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet, oder: durch ſonſtige Caution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf ſeine Koſten Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall iſt, auf den höchſten Abgabenſatz gerichtet werden.

Von der Beſtimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen ſie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten ſichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaßregeln, überhaupt nach dem Ermeſſen der Steuerbehörde, überlaſſen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung ſteuerfreier Verſendungen folgt die Ertheilung der Begleitſcheine, worüber das Nöthige oben vorgeſchrieben iſt.

c) Beſondere Begünſtigung des Meßguts. §. 76. Die Ausnahme von den allgemeinen Vorſchriften für die Beſteuerung, ſo wie die beſondern Beſtimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, ſollen, ſo weit ſie den Meßverkehr von Frankfurt an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieſer Meßordnung werden auch die Beſtimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländiſche Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauſchung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen iſt.

3. Verfahren bei der Verſteuerung:
a) allgemeine Vorſchriften:
aa) für eingehende Waaren:
aaa) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Anſageposten.

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollſtraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelaſſen werden. Ein Jeder, welcher die Zollſtraße zu halten verpflichtet iſt, ſoll vom Eingange über die Grenze gerade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daſelbſt anhalten, ohne ſich unterweges willkürlich aufzuhalten.

Was Seeſchiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewäſſern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwieſen wird.

bis zur Erreichung des Grenzzollamts unmittelbar;

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, ſo findet obige Vorſchrift, auf den vorliegenden Anſageposten, Anwendung. Der Waarenführer übergiebt ſämmtliche, ſeine Ladung betreffende Papiere, welche in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt und an das Grenz-Zollamt adreſſirt werden müſſen, und ſagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingeſiegelten Documente werden einem Grenzaufſeher überliefert, ſo wie ein, auf den Grund der Anſage, ausgefertigter

Anſagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufſeher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig ausgeführt werden, und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbeſetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigſtens aber müſſen täglich vier Stunden beſtimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von dem Anſagepoſten abgehen.

bbb) Declaration bei dem Grenzzollamte.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Wagenführer ſeine ſämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in ſo fern kein Anſagepoſten vorhanden iſt.

Mündliche Declaration.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Conſumtionsſteuergefälle auch nicht mehr, ſo iſt der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Declaration) von dem Inhalte derſelben nach den Vorſchriften des folgenden §. verbunden.

Schriftliche Declaration. Inhalt derſelben.

§. 80. Die ſchriftliche Declaration ſoll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;

b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);

c) die Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kollis und Faſtagen, und die Zeichen und Nummern derſelben;

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maßſtäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Beſcheinigung des Waarenführers, daß ſeine Abgabe richtig ſei, und deſſen Unterſchrift.

Ausfertigung derſelben.

§. 81. Beſitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, ſo entbindet ihn dieſes nicht von der Fertigung der Angabe an ſolchen Orten, wo ſich Privatperſonen (Zollabrechner oder Güterbeſtätiger) mit dieſem Geſchäfte befaſſen.

Auch ſoll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zuläſſig iſt, ſie dann ſelbſt machen, wenn verſchiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig ſind, um nach §. 31. und 86. verſchiedene Begleitſcheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;

2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über ſeine Ladung ſprechende Briefſchaften beſitzt, oder zu beſitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu laſſen.

In dieſen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige unentgeltlich aus; der Waarenführer beſcheinigt deren Richtigkeit, und unterſchreibt die Beſcheinigung. Iſt er des Schreibens nicht kundig; ſo muß er ſein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorleſung beifügen. Zwei Beamte beſcheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer ſeine Behauptung an Eidesſtatt bekräftigen.

Giebt er ſich als Eigenthümer an, ſo wird die ſchriftliche Angabe auf den

Grund einer genauen speciellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, verfertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Caution für die höchstmöglichen Consumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Declaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Consuln im Auslande zu erhalten sind.

ccc) Revision auf den Grund der Declaration und Versteuerung in Folge derselben. In wiefern die Revision abgelehnt werden kann.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angaben wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabesatzes im Tarif gewillfahrt werden.

Ausnahme im letztern Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

ddd) Abfertigung nach vollständiger Versteuerung; Quittungen;

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplicat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurückerhalten muß.

Wünscht der Waaarenführer statt dieser allgemeinen Quittungen besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger, so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenzbezirke;

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplicat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Controlamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

eee) Anmeldung bei dem Controlamte; bei Landtransporten;

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Controlamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplicate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Das Controlamt hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

bei Wassertransporten.

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Controlamte verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 6 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Controlämter vorhanden sind.

fff) Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird;

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zur Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer stehet es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht. Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deßhalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in so fern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar sein sollten.

bb) für ausgehende Waaren;

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Controlamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

aaa) wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

am Absendungsorte,

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsortes entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Controlamtes, noch des Grenz-Zollamts gebunden.

im Controlamte,

Ist die Verzollung im Controlamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamts nicht gebunden.

im Grenzzollamte;

Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; so ist er jedes Mal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Controlamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Controlamte.

bbb) wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist; vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises;

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Controlamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Controlamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Haupt-Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind.

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sei.

b) Abweichende Vorschriften für besondere Fälle;

aa) Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen;

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit der Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

bb) Postgüter:

aaa) Ordinaire Posten; inkartirtes Postgut,

§. 96. Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in so fern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direct transportirt werden soll.

Passagiergut.

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb) Extraposten: die Reisende führen,

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenzzollamte unterbleiben, der Waaren-Verschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen;

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenzzollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

cc) Abgaben-

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabefreier Ge-

freie Gegenstände: aaa) beim Eingange, bbb) beim Ausgange;

genſtände ſoll bei dem Anſagepoſten oder Grenz-Zollamte geſchehen, um ſich durch eine Beſcheinigung darüber im Grenzbezirk ausweiſen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in ſo fern, als ſie verpackt ſind, welchen Falls ſie den §. 92. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterworfen ſind. Das gewöhnliche Reiſegepäck eines Reiſenden iſt bei dem Ausgange keiner Reviſion unterworfen.

dd) Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen ſind;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Geſetzes über den Zoll und die Verbrauchsſteuer, einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen ſind, ſoll nur in ſo fern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leiſtende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitſcheins, auch auf den Unterſchied zwiſchen dem geringern und dem gewöhnlichen Zoll zu richten iſt.

ee) innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird:

§. 99. Die allgemeinen Grundſätze, welche in dem Geſetze über den Zoll und die Verbrauchsſteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten ſind, ſollen, wie folgt, in Ausübung geſetzt werden.

aaa) allgemeine Grundſätze für daſſelbe,

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo ſie zuerſt eingehen.

bbb) deren Anwendung bei dem Verkehr zwiſchen beiden Hauptländertheilen.

Iſt die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; ſo bezahlt ſie dieſen in demjenigen Ländertheile, wo ſie zuerſt eingeht, und die Beſcheinigung darüber befreit ſie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Beſondere Vorſchriften in Hinſicht auf Meßgut; und auf fremde vollſtändig verſteuerte und inländiſche Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

Eine Ausnahme hiervon iſt durch den §. 98. in Abſicht der Waaren begründet, welche zur Meſſe in Frankfurt an der Oder oder Naumburg tranſitiren.

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchsſteuer oder bei bloß zollpflichtigen Gegenſtänden der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet iſt, ſo wie inländiſche Waaren ohne Unterſchied, gehen nachſchußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ausgangszoll,

Iſt ſolche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, ſo wird dieſer bei einem der §. 92. beſtimmten Aemter pfandweiſe niedergelegt, oder ſonſt ſicher geſtellt, und ein Freiſchein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitſcheine erfüllt. Die Beſcheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freiſcheine bewirkt die Löſchung der geſtellten Sicherheit.

Verbrauchsſteuer,

§. 102. Verbrauchsſteuerpflichtige Waaren, es mögen inländiſche oder im freien Verkehr befangene — mithin vollſtändig verſteuerte — ausländiſche ſein, ſind bei der Verſendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erſter Claſſe oder einem Haupt-Zollamte zu declariren und zur Reviſion zu geſtellen. Dieſes ertheilt die Ausfuhrbeſcheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, ſondern auch frei von Verbrauchſteuer und ohne allen Nachſchuß in den andern Hauptländertheil eingehen, ſobald ihre Uebereinſtimmung mit der Ausfuhrbeſcheinigung erwieſen iſt. Der Eingang kann jedoch ſolchergeſtalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt ſtattfinden.

und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

ccc) Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Documenten über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waaren-Verschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ddd) Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in andern Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt, wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publicum.

1. Bereite Abfertigung.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenzzoll-, Control- und Steuer-Aemtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslocal gegenwärtig sein.

In den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2. Anständige Behandlung besonders a) Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

b) Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c) welche auch nicht angeboten werden dürfen;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

d) Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Controlamte ein Beschwerderegister vorhanden sein, welches von dem Beamten einem

Steuerbeamten; Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publicum unschädlich zu machen.

e) gegenseitige Pflicht des Publicums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen. Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle. §. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatscasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheiniget wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen. §. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Theil 2. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Declarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

1. Dienstvergehen der Beamten; 2. Zoll- und Steuerverbrechen; Strafen derselben, §. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des A. L. R. Theil 2. Titel 20. §. 277—313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzu gefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder heraus zu schaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt,

dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammengerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

Schärfung derselben bei Wiederholungen,

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maß bleiben.

aus erschwerenden Umständen.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten,

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung im Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Confiscation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten, oder dritten Male verübt worden.

Theilnehmung an Verbrechen.

§. 118. Wer andern, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß

er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

3. Besondere Vorschriften;

a) Pflicht, die Steuergesetze zu kennen;

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

b) die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen;

§. 121. Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführender Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle (§. 111. und folgende.)

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

c) für Fälle, die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen;

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarencontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

d) wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden;

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, stattfinden.

e) wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (A. L. R. Theil 2. Titel 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. (Ebend. §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verbo-

ten ist, mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contravention nicht überführt werden kann. (Ebend. §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind diese verfallen. (Ebend. §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sei.

4. Bestimmungen wegen der Confiscation der Waaren;

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebend. §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebend. §. 294.)

§. 134. Haben bloß Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebend. §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten. (Ebend. §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über. (Ebend. §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebend. §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer stattfinden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebend. §. 299.)

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132. und 133. von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Confiscation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Declaration vom 19. October 1812), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt werden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vor-

welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbbetriebs, verabfolgt,

enthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

oder unversteuert anvertrauet werden.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut werden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deßhalb, nach Maßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Criminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

7. Concurrenz mehrerer Verbrechen; a) allgemeiner Grundsatz,

§. 142. Concurriren bei einer Contravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §§. 54—57. in Anwendung.

b) Strafe concurrirender Fälschungen, wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Cognition über dergleichen Verbrechen zusteht, belegt werden.

oder der Waarenverschluß verletzt worden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begeht.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuercontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in so fern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche

Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Contraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Hanthierung nachweisen können, und schon zwei Mal bei Verübung einer Contravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen, so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (A. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil 2. Tit. 20. des A. L. R. bestraft werden. (Ebend. §. 313.)

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Contraventionen.

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuer-Aemter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Contravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenconfiscation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Trans-

portmittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in so fern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Contravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruction neuerdings publicirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243., 244., 250., 251. und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modificationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruction der Sache und können Strafresultate abfassen, in so fern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Recurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Recurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Recurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, so fern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, deßgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Competenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Contraventions-Sachen, wenn die Acten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür competent sind.

§. 156. Bei der Publication eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Fall einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publications-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Execution sistiren, und die Gerichte haben einer deßhalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl 1. Tit. 51. §. 180.

und 181., und in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

11. Anwendung dieser Ordnung.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußeren Verkehr, und kommt also nur in dem Maße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die Allgemeine Gerichts-Ordnung, und die Allgemeine Criminal-Ordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818.)

Auszug aus der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Anhang.

§. 243. Bei Contraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Acten sogleich an das Landesjustiz-Collegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Acten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Contraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Cognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist, und diese nicht bloß in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Cassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militairgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizcollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deßhalb in Absicht der Offiziere das competente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Commandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizcollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Contravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.
4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer solchen Militairperson commandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen sein.
5) In Ansehung der Unterstabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe **incl.** des Werths des Confiscati nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet,
2) der Contravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß:
die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren stattfinden:
1) Sobald dem Collegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deßhalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen, in Eid und Pflicht stehenden Officianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weßhalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.
2) Der dießfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden

Justizperson oder dem Collegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Production der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Collegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Collegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande sein möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Collegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den concurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geistescultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Collegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Collegii befindet, berichtigen, oder wenn er auf Züchtigung oder auf Gefängniß concludirt worden, sich binnen gleicher Frist zur Erledigung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provociren, wenn ihm, seiner Meinung nach, zu nahe geschehen sei, weßhalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Execution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provocirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das committirende Collegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besondern **Documenti insinuationis** über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht; sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bebescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Colonne der Sporteltaxe vom 11. Aug. 1787 (23. Aug. 1815. Beilage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung 1815) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Specification dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet

daher bei dem Collegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Criminal- oder fiscalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salariencasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Casse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerde-Akten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise- und Polizeibedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es bloß darauf an, die Strafe der Confiscation an der Waare, auf welche sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweien Malen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so wird mit der Confiscation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatscasse, ohne weitern Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Confiscation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Confiscation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Edictal-Citation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Edictal-Citation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlages an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Casse ersetzt werden. (G. S. de 1818 S. 107 — 143.)

(Zusatz 6.) Wir ꝛc.

Ordnung zum Gesetze wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabacksblätter.

Ueber die Erhebungsweise bei der, durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten, Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget, fest:

I. Versteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf. von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen

von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höheren Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein niederer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Specialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

Erhöheter Blasenzins.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnelleren Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöheten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmungen verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Commission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Commission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Commission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wie viel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 9. Bis die Commission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neu angelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhete Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Commission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde, als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht stattfindet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Commission ausfällt. Bestätigt sie keine der

gegenseitigen Behauptungen; so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

Ermäßigter Zins.

§. 12. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art statt, wie oben in Betreff des erhöheten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes stattfinden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, stattgefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillationsgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

Ermittelung der Brenngeräthe und Aufsicht darauf.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, ingleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern und so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber numeriren, und die Zahl, so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie

vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumittln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung, zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen, sind verboten.

Destillirgeräthe, vornämlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es den revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, ingleichen, wie lange sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde.

Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wann sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Bren-

nerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft, liefern.

Verlängerung der Anmeldung.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Versteuerung des Braumalzes. Erforderniß einer Wage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Wage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet (Gesetz §. 18.), ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raumes vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorgehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis

Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischen. §. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf. §. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

III. Versteuerung des Weinmostes. §. 36. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbst davon gewonnen wird, und der Mittelpreis, der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Die Classifications-Verzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Classification etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur controlirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten; so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unter-

stützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht stattgefunden, so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

IV. Versteuerung der Tabacksblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Taback bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

2) den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern, und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen Preuß. sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Centnern und Pfunden Preuß., und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabackspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabacksblätter, muß die Gemeinde-Behörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeinde-Behörde liegt ferner ob:

a) die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Taback bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabackspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;

b) von dem Ausfall der Tabacksernte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von deßfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Centner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen ꝛc. entstehen möchten, auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß stattfinden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwägung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabacksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde stattfinden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder, wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeinde-Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabacksblätter §. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

a) In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei.

b) Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c) Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabacksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den controlirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erntegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40. und 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag creditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in so weit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26.) zu überzeugen.

d) Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Falle können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höheren dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden

Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publicum. Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Cassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen in den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Unständige Behandlung. Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie Ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken,

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zuviel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatscasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheiniget wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Declarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

1) Dienstvergehen der Beamten.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a) Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brenners oder Brauers nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des A. L. R. ein.

§. 65. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudations-Strafe die Brennerei- oder Braugeräthe confiscirt.

b) Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.), angezeigt worden; so ist die Confiscation der verschwiegenen veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Confiscation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63. und §. 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß stattfand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten zur Destillation benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine größere Gefällverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche frei gegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuercontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thlr., nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan

würde, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Firationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Contravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und unvollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersteren Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deßhalb um 1 bis 5 Thlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber, so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Thlr. erhöht wird.

c) In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer- und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird

mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deßhalb auszuwirken (§. 35.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thlr. die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Thlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Thlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 zu erhöhen ist.

d) In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabacksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, ingleichen von den Tabacksblättern, findet insbesondere statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Ernte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabacksblätter einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften (Declaration vom 19. October 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Contravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll

dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbtreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. beahndet werden.

8) Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Contravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatscasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. December 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) die Steuerämter führen die Instruction der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe zehn Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Recurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Recurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den einzelnen Recurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Competenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuercontraventionssachen, wenn die Acten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür competent sind.

§. 94. Bei der Verkündigung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deßhalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die Allgemeine Gerichtsordnung und die Allgemeine Criminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Controlirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.), im Innern des Landes durch die Steuerämter (ebendaselbst §. 14.), welche in größern

und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung ertheilten Bestimmungen genau zu achten. (Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Februar 1819. G. S. de 1819. S. 102 — 117.)

(Zusatz 7.) Ueber Befugnisse der Steuer-Behörden, die Bücher der Kaufleute in Beschlag zu nehmen und nachzusehen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie fern bei gegründeten Anzeigen einer verübten Steuer-Defraudation oder heimlicher Einbringung verbotener Gegenstände die Verwaltungs-Behörde befugt sei, die Bücher der Kaufleute durch ihre Beamten in Beschlag nehmen und nachsehen zu lassen.

Diese Frage ist im Staats-Ministerio dahin entschieden worden:

1) daß, wenn die Vorlegung der Handels-Bücher verweigert wird, solches jedesmal als Berufung auf richterliche Untersuchung anzunehmen, und in diesem Falle die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben sei;
2) daß die Maßregel der Versiegelung der Bücher zwar anzuwenden, solche jedoch in der Regel ausschließlich nur von der Justizbehörde zu vollstrecken sei, als Ausnahme aber die Versiegelung in dem Falle der Verwaltungsbehörde zustehe, wenn keine Gerichts-Person alsbald zu haben ist;
3) daß es zur Ausführung dieses, nur eine Verwaltungs-Maßregel treffenden Beschlusses eines Gesetzes nicht bedürfe.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, sich hiernach zu achten, auch die Ober-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter durch schriftliche Verfügung davon in Kenntniß zu setzen. (Verfügung des Finanz-Ministerii vom 22. November 1819.)

Sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichten wird vorstehende, auf den Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses erlassene Verfügung zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Rescript vom 6. December 1819. v. Kptz. J. Bd. 14. S. 258.)

(Zusatz 8.) Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. Mai 1818.

Wir ꝛc. ꝛc.

Haben in der Absicht, den Ertrag der durch das Gesetz vom 26. Mai v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle zu sichern, und den zugleich dem inländischen Gewerbfleiß zugedachten Schutz zu verstärken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Uebertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1. Bei Uebertretungen des Steuergesetzes vom 26. Mai v. J. (Defraudationen sowohl als Contraventionen) sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll-, ingleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamte, die Gensd'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der confiscirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2. Auf diesen Antheil an den Geldstrafen und Confiscaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anspruch.

§. 3. Das übrigbleibende Eindrittel dieser Strafe und Confiscate soll zu den betreffenden Regierungs-Hauptcassen eingezogen und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Witwen und Kinder solcher verarmten Zoll- und Steuer-Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafantheilen berechtigt gewesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Gesetz vom 31. December 1819. G. S. de 1820. S. 31—32.)

(Zusatz 9.) Wir ꝛc. ꝛc.

Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie.

Da ein Hauptzweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs besteht, und mit diesem Zwecke die in Unserm frühern Edikt vom 10. Juni 1816 vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmähliger Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlesien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Thlr. herabzusetzen; so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Courant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Satze von 15 Thlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise nur in sofern Anwendung, als die besondern Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Thlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Contrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet werden, welche der §. 111. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden. (Verordnung vom 17. Januar 1820. G. S. de 1820. S. 27—28.)

(Zusatz 10.) Wir ꝛc. ꝛc.

Declaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819, ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Ver-

1818 ꝛc. ꝛc. betreffend die Provocation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen.

brauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, ingleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht bloß während der von den Verwaltungs-Behörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, stattfinden soll.

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3. Wenn bei der Execution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Criminal-Prozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuches zu verfahren; in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Falle durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe ꝛc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedes Mal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht. (Declaration vom 20. Januar 1820. G. S. de 1820 S. 33 — 34.)

(Zusatz 11.) Dagegen bleibt es den Aeltesten überlassen, den von ihnen wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension oder auch die unbeschränkte Beibehaltung in der Corporation zu beschließen:

Verlust der kaufmännischen Rechte in Berlin.

d) Eben so bleibt es den Aeltesten überlassen, zur Ehre der Corporation und zum Vortheil des Handelsstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, sonst bekannte Personen, die zu dieser Classe gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß zu excludiren.

(§. 72. litera d. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. G. S. de 1820 S. 57 und 58.)

(Zusatz 12.) Nachdem durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. die Salzverkaufs-Preise überall in der ganzen Monarchie gleichgestellt worden, wird nunmehr auch die Preisvergütung für das confiscirte Salz, welches den Faktoreien überwiesen werden muß, allgemein auf vier Pfennige für das Pfund hiermit bestimmt.

Ueber die Prämie und Vergütung für das confiscirte fremde Salz.

Diese Prämie wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December v. J. vertheilt, und es werden daher davon in solchen Salz-Defraudations- und Contraventions-Fällen, wo die Thäter entspringen oder nicht ermittelt werden, oder unvermögend sind, auch die Prozeßkosten, ingleichen die Entrichtungen für Stempelpapier oder Enregistrement nicht abgezogen, sondern sie fallen entweder den öffentlichen Fonds zur Last oder sind niederzuschlagen, auch müssen die Faktoreien nicht bloß alsdann, sondern in allen Fällen bei Ablieferung des Salzes in dieselben, alle Kosten des Abwiegens, Verpackens, Verbleiens und des Transports selbst tragen. (Rescript des Ministers

des Schatzes und der Finanzen vom 29. Mai 1820. v. Kptz. A. Bd. 4². S. 239.)

(Zusatz 13.) Wir ꝛc. ꝛc.

Ueber die Einführung einer Classensteuer.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besondern Abgabe unter der Benennung einer Classensteuer angeordnet, über welche Wir hierdurch, nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Classensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Specialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalbesteuerungen bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von der Classensteuer sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem 14. Jahre.

d) Alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindliche active Militairpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Classe steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Classensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militairpersonen frei, in sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindecassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Classen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner, die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- oder Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Classen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Classe bilden. Die genaueren Merkmale dieser Classen sollen für einen jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollstreckende Instruction bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden.

Für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbebetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Classe eingeschaltet werden. Mehr als sechs Classen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Classe als Personensteuer.

e) In der untersten Classe wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer, entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Classe
   aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler =

b) in der zweiten Classe
   aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Einen Thaler =

c) in der dritten Classe
   aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch;

d) in der vierten Classe
   aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
   bb) für einen Einzelnen Vier Groschen =

e) in der Zwischenclasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3. stattfindet
   aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,
   bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen =

f) in der untersten Classe
   von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, jedoch im ersten Falle unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Classification nach den §. 3. gedachten Instructionen geschieht überall von den Communalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzialverhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter, haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrages belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91—95. und der Declaration des §. 93. derselben vom 20. Januar 1820 statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erste Mal in einer angemessenen Frist nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahres.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die competente Executionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens 5 Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfange bestimmte Casse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Casse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Procent der eingezogenen Summe erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten. (Gesetz wegen der Klassensteuer vom 30. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 140—143.

(Zusatz 14.) Wir ꝛc. ꝛc.

Ueber die Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-steuer.

verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlacht-Steuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und Schlacht-Steuer werden in der Regel nebeneinander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries, durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Centner Weizen 16 Groschen,
von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten, 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechzehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramte ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaßregel zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß, besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen, Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mit gewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schweres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramtes auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Wage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuervergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlacht-Steuer die Classensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Communal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeinde oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit noch nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanz-Ministers zur Classensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlacht-Steuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brot, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder

vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Classensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlacht-Steuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deßhalb von der Classensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem sechzehntel Centner und darüber in einer steuerpflichtigen Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwägung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwägung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:
aa) von Kraftmehl, Puder, Graupen, Grütze und Gries wird das Doppelte,
bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,
cc) von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet werden, steuert,
dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramt anzeigen, welche Mühlgebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Localen, die unter Aufsicht des Steueramtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel, und überhaupt zur Controle der Steuer entweder allgemein, oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Confiscation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60.—65. §§. 83.—90. auf die Uebertretung

der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedrohet hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91.—95. und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar dieses Jahres angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, welche die zur Controle der Steuer getroffenen Maßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §. 49. 54.—59. und 72. sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unseren Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind. (Gesetz wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer vom 30. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 143—147.)

(Zusatz 15.) Wir ꝛc. ꝛc.

Ueber die Entrichtung der Gewerbesteuer.

verordnen hierdurch in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig, nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes, erhoben werden.

Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen. A. Für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assecuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgem. L. R. §§. 475. und 483. bis 487. Tit. 8. Thl. 2. ein, welche in der Beilage *A.* abgedruckt sind. (*A.*)

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen: die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art, zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu über-

nehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Tröbler, Höker und Victualienhändler ꝛc.

§. 6. Als Victualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern, und ähnliche Nutzungen, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen. §. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft. §. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen, mit oder ohne Kost, für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (**chambres garnies**) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feilzubieten, ist als Speise- oder Schenkwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- oder Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschenker, Tabagisten und dgl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- oder Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf. §. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrot verkaufen, sind steuerfrei, in so fern sie das Backen des Brots nur als Nebengeschäft betreiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke. §. 12. Gewerbesteuerfrei sind:

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch, außer den Jahrmärkten, ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person, oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Wirkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen. §. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in so fern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahmen für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder -pflichtig sein, muß der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbscheine.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Communalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage *B.* nach.

(B.)

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.),
2) die Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieſer Gewerbe unter ſich, eine Geſellſchaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) In den drei erſten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage *B.* enthält, bildet jedes dieſer 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine ſolche Geſellſchaft.

b) In der vierten Abtheilung vereinigen ſich die 4 Gewerbe des ganzen Kreiſes, um die 4 Geſellſchaften zu bilden.

Die Regierungen ſind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Claſſen dergleichen Geſellſchaften zu bilden, wenn ſolches den örtlichen Verhältniſſen nach ausführbar iſt.

§. 27. a) Dieſe Steuerverbindungen ſtehen in keiner Beziehung mit etwaigen Zunftrechten, in welcher Hinſicht weder da, wo und in ſo weit ſie beſtehen, durch gegenwärtiges Geſetz etwas abgeändert, noch da, wo ſie abgeſchafft worden, etwas hergeſtellt werden ſoll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe ſolcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtſteuer eingeführt iſt, ſind dem ſtädtiſchen Verein beizutreten, und die ſtädtiſche Gewerbeſteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn ſie nach dem Geſetz wegen der Mahl- und Schlachtſteuer zu dieſen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Geſellſchaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter ſich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen ſie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl iſt zu beachten, daß von dieſen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringſten, Einer im höchſten und Zwei im mittleren Umfange treiben. Die Wahl des Fünften iſt unbeſchränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu erſetzen.

e) Iſt die Zahl der Gewerbsgenoſſen in einer Stadt oder einem Kreiſe nicht hinreichend, um ſo viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, ſo wird durch die Geſammtheit der Geſellſchaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl ſind, ohne Unterſchied der Provinzen, nach dem Allgemeinen L. R. §§. 160. — 165. Tit. 6. Thl. 2., (*C.*) welche dieſem Geſetz unter *C.* anhangweiſe beigefügt ſind, zu beurtheilen.

b) In den drei erſten Abtheilungen, nach der Beilage *B.*, leiten die Magiſtrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufſicht bei den Berathungen über dieſelben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Geſellſchaften der Steuerpflichtigen ſelbſt nicht ſtattfindet, wie bei dem Handel ohne kaufmänniſche Rechte ꝛc., wird die Vertheilung in den erſten drei Abtheilungen durch die Communal-, und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Dieſe Behörden ſind jedoch verpflichtet, ſich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Communalämtern ſtehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Communal- u. Kreisbehörden.

§. 31. Den Communalbehörden in den drei erſten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweiſungen der Gewerbeſteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreiſe ein ſteuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen. Die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Communalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Controle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Recurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Communalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Classensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c.) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d.) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und Reste, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuerempfänger vorstehend (g.) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse entrichten.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Communen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünfundzwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Be-

stimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publicirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136. — 139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage *D.* beigefügt. (*D.*)

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. — 95. und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 39. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen. (Gesetz wegen der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.)

Beilage *A.*

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug aus dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 8. Abschn. 7. von den Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker

und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Victualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage *B.*

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wornach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wriezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow an d. R., Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. S., Halle, Naumburg a. d. S., Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bochold, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitenstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Classe gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird (Buchstabe **D.** und **E.** Nr. 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Communalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuersätze.

12) Die Sätze, wornach die Vertheilung der Gewerbesteuer demgemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) Der Mittelsatz

aa) in der 1sten Abtheil. 30 Thlr. jährl. oder monatl. 2 Thlr. 12 Gr.
bb) in der 2ten = 18 = = oder = 1 = 12 =
cc) in der 3ten und 4ten Abtheil. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — Gr.

b) der niedrigste Satz

aa) in der 1sten Abtheil. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — Gr.
bb) in der 2ten = 8 = = oder = — = 16 = Brandenb.
cc) in der 3. u. 4. = 6 = = oder = — = 12 = =

c) Die Sätze steigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Thlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) Der Mittelsatz

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Thlr. jährl. oder monatl. 16 Gr. Brandenb.
bb) in der 2ten = 6 = = oder = 12 = =
cc) in der 3ten = 4 = = oder = 8 = =
dd) in der 4ten = 2 = = oder = 4 = =

b) Der niedrigſte Satz,
aa) in den drei erſten Abtheil. 2 Thlr. jährl. oder monatl. 4 Gr. Brandenb.
bb) in der 4ten Abtheilung 1 = = oder = 2 = =

c) Die Sätze ſteigen nach Beſchaffenheit des Umfangs der Geſchäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. ſ. w., jedesmal um 12 Thlr.

C. Für die Gaſt-, Speiſe- und Schenkwirthſchaft.

a) Der Mittelſatz,
aa) in der 1ſten Abtheil. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — Gr. Brandb.
bb) in der 2ten = 8 = = oder = — = 16 = =
cc) in der 3ten = 6 = = oder = — = 12 = =
dd) in der 4ten = 4 = = oder = — = 8 = =

b) Der niedrigſte Satz,
aa) in der 1. oder 2. Abtheil. 4 Thlr. jährl. oder monatl. 8 Gr. Brandenb.
bb) in der 3. oder 4. = 2 = = oder = 4 = =

c) Die Sätze über 2 Thlr. ſteigen nach Beſchaffenheit des Umfanges des Geſchäfts, wie bei B. beſtimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbeſteuer der Bäcker in der 1ſten und 2ten Abtheilung wird in der Nr. 10. bemerkten Art alſo ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der erſten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgiſch vom Kopfe,
in der zweiten = 6 = = = = =

aufgebracht werden.

In ſolchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender iſt, kann mit dem Durchſchnittsertrage vom Kopf unter Genehmigung des Finanzminiſteriums von 6 Pf. Brandenburgiſch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelſatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
in der vierten = 4 = =

beträgt.

Der niedrigſte Satz iſt

in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
in der vierten = 2 = =

Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleiſchergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Beſtimmungen, mit der Maßgabe Anwendung, daß

der Mittelſatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Thlr. und 6 Thlr. jährlich, der niedrigſte Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Thlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geſchehen.

F. Für die Brauerei, und G. Für die Brennerei,

wird die Gewerbeſteuer nach Maßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuerſatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter ſechs Thaler betragen. Die Sätze ſind wie unter B. c. ſo einzurichten, daß ſie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Thlr. ſteigend, beſtimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brannt-

weinschrot mit 8 Gr. Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in so fern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Thlr. jährl. oder monatl. 16 Gr. Brandenb.
bb) in der 2ten = 6 = = oder = 12 = =
cc) in der 3. u. 4. = 4 = = oder = 8 = =

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abtheilung 4 Thlr. jährl. oder monatl. 8 Gr. Brandenb.
bb) in der 2. 3. u. 4. = 2 = = oder = 4 = =

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

I. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken), zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 Gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen), zahlen monatlich einen Dritthelthaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken (außer den Oelmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinlängliches Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, still stehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstelthaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstelthaler oder 4 Gr. Brandenburgisch.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von 3 Last bis 6 Last mit zwei Thalern, über 6 Last bis 12 Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für 6 Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Ankauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scherenschleifer werden, da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis 4 Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe für Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größern Gesellschaft getrieben werden, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo, nach ihrer Ueberzeugung, ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen stattfindet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höheren Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst verfertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Thl. 2.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Corporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angezeigten Entschuldigungs-Ursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Corporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muß die Corporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Corporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage *D.*

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, vom 7. September 1811.

§. 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feilhalten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte, von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten.

§. 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören doch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scherenschleifer, soweit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

(G. S. de 1820 S. 147 — 164.)

(Zusatz 16.) Da nach dem Rescripte vom 28. März 1812 (v. Kptz. J. Bd. 1. S. 16.) die unerläßlichen Kosten in Steuer-Contraventionssachen schon früher auf den Criminalfonds gewiesen sind, und der sonst dazu bestimmte Pönalienfonds aufgehoben ist, so ist die Zahlung derselben in Gemäßheit jenes Rescripts ferner aus diesem Fonds zu leisten, jedoch versteht es sich von selbst, daß keine Urtels-Gebühren oder andere Gebühren, welche zu Salariencassen fließen, daraus entnommen werden können. (Rescript vom 9. October 1820. v. Kptz. J. Bd. 16. S. 269.)

Unerläßliche Kosten in Steuer-Contraventionssachen.

(Zusatz 17.) In dem Gesetze vom 26. Mai 1818 ist §. 155. sq. vorge-

Ueber die dem Steuer-Fiscus zustehenden Rechtsmittel der Aggravation gegen Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen.

schrieben, wie es mit der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen gehalten werden soll; hierdurch sind alle frühere dahin einschlagende Verordnungen für aufgehoben zu achten, und es kann mithin so wenig auf das Reglement vom 6. Juli 1795, als auf die Declaration vom 16. Mai 1796 weiter Bezug genommen werden.

Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so entspringt daraus die Folgerung:

1) daß der fiscalischen Behörde alle diejenigen Rechtsmittel zustehen, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §. 98. zuläßt, und daß derselben mithin auch das Aggravations-Gesuch in eben dem Maße offen bleibt, in welchem dem Denunciaten das Milderungsgesuch verstattet ist. §. 87. l. a.

2) daß die Revision (nach §. 103. l. a.) zwar als Ausnahme von der allgemeinen Regel für beide Theile stattfinden, jedoch die objective Zulässigkeit derselben nur nach den im Anhange zur A. G. O. §. 129. aufgenommenen Vorschriften der schon früher hierüber ergangenen Declaration vom 13. Mai 1803 sich richten muß.

In den rheinischen Provinzen findet, nach der daselbst geltenden französischen Prozeßordnung, die dritte Instanz nicht statt, sondern es tritt an deren Stelle das Cassationsgesuch.

Hinsichts der übrigen Provinzen, woselbst die Preußische Gerichts-Ordnung bereits eingeführt ist, hat es bei der getroffenen Verfügung, daß das Tribunal die jederzeitige Revisions-Instanz bilde, sein Bewenden. (Rescript vom 28. November 1820. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 121.)

(Zusatz 18.) Unerläßliche Kosten in Steuer-Contraventionssachen.

Der Justiz-Minister ist durch das Königl. Finanz-Ministerium von den Differenzien in Kenntniß gesetzt worden, welche zwischen dem Königlichen Oberlandesgerichte und der dortigen Regierung darüber obwalten, ob die, dem Fiscus zur Last fallenden Kosten in Steuer-Contraventionssachen aus dem Criminalkostenfonds zu bestreiten sind.

Da nach dem Rescripte vom 28. März 1812 (v. Kptz. J. Bd. 1. S. 16) die unerläßlichen Kosten in Steuer-Contraventionssachen schon früher auf den Criminalfonds verwiesen sind, und der sonst dazu bestimmte Pönalienfonds aufgehoben ist, so ist die Zahlung derselben, in Gemäßheit jenes Rescripts, ferner aus diesem Fonds zu leisten, jedoch versteht es sich von selbst, daß keine Urtels- und andere Gebühren, welche zu den Salariencassen fließen, daraus entnommen werden können. (Rescript vom 1. December 1820. v. Kptz. J. Bd. 16. S. 270.)

(Zusatz 19.) Ueber die anderweite Besteuerung des inländischen Branntweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasensätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät nach erfordertem Gutachten des Staatsraths durch eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. Novbr. c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wornach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821 an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart-Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweins-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hierbei liegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats, dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin irgend etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb declarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichts-Beamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterschrift des Obercontroleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der declarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwaige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders declarirt werden, und dürfen nie anders als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche declarirte Maischgefäße nach einander abgebrennt, so kann

eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen declarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder, wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrennt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Falle der Steuerbeamte in der Declaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Declaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht declarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den declarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Declaration vorauszahlen.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinssteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinsfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Controle, so weit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetz vom 8. Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2. bis 4. und 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. — 13. (alles einschließlich) 15, 22. 23. u. 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe u. s. w., ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem die Maischgefäße sich befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweise anliegenden Schema, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Declaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwaige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die Controle der pünktlichen Beobachtung der Declaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu declarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich declarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiscation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68. ändern sich dahin, daß, wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art gesehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß stattfand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 17. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den declarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten oder vom Steueramte angegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, ist künftig auf die Declaration zu beziehen.

(Regulativ vom 1. Decbr. 1820. v. Kptz. A. Bd. IV. [4]) S. 715—719.)

Nachweisung des Betriebs der Brennerei des N. N. zu N. Haus Nr. für den Monat N. 18..

Nr. der Maischgefäße.	Tage und Stunden, wo die Einmaischung geschieht.	Was und wie viel eingemaischt wird.	Nr. der Maischblasen oder Kessel.	Tage, wo die Maischblasen in Betrieb gesetzt werden.	Nr. der übrigen Blasen, womit gearbeitet wird.	Tage, und zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden.	Revisionsbemerkungen.
	März. Uhr.			März.			
1. u. 2.	den 1. um 6.	6 Schffl. Roggen	1	den 4.		Der in 2 Brenntagen gewonn. Lutter wird alles mal am 3. Brennt. gesweint, u. ist die Lutterblase daher in Betrieb.	
	den 5.	1½ = Gerste		= 8.			
	d. 10.	=	—	= 13.			
	d. 14.	=	—	= 17.			
	d. 18.	=	—	= 21.			
	d. 22.	=	—	= 25.			
	d. 26.	=	—	= 29.			
3. u. 4.	d. 7.	=	—	= 10.		den 10.	
	d. 11.	=	—	= 14.	2.	= 13.	
	d. 15.	=	—	= 18.	—	= 15.	
	d. 19.	=	—	= 22.	—	= 18.	
	d. 24.	=	—	= 27.	—	= 21.	
5. u 6.	d. 8.	=	—	= 11.	—	= 24.	
	d. 12.	=	—	= 15.	—	= 27.	
	d. 17.	=	—	= 20.	—	= 29.	
	d. 21.	=	—	= 24.	—		
	d. 25.	=	—	= 28.	—		

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, vorstehende Betriebs-Nachweisung in allen ihren Theilen, und unter den übrigen im Regulativ vom 1. December 1820 enthaltenen Vorschriften, bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmaischungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

den ten 18..

(Unterschrift des Declaranten.)

Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- u. Brenngeräthen sind für den Monat zum Betrieb declarirt.

Bezeichnung der Geräthe.	Nr	Quart-Inhalt	Anzahl der Einmaischungen.	Macht an zu versteuernd. Maischraum Quart.	Ob u. wann ein Vorschuß stattfindet.
Maischbottiche.	1.	1250	7	8750	
	2.	1250	7	8750	
	3.	1250	5	6250	
	4.	1250	5	6250	
	5.	1250	5	6250	
	6.	1250	5	6250	
Maischreservoir.		2500		42500	
Maischwärmer zur Blase Nr. 1.	1.	330	**Nota:** Hier ist zu bemerken, ob und wann das Nachtbrennen etwa gestattet ist.		
Blasen.	1.	330			
	2.	180			

Ganz außer Gebrauch bleiben:

Maischbottiche	7.	1250	⁘	Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.
	8.	1250		

Gesehen und ins Declarations-Register eingetragen sub Nr.

Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Maischraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer à 1 Gr. von 20 Quart 88 Thlr. 13 Gr.

den ten 18..

Das Steueramt.

Grundriß über die Stellung der Maisch-Gefäße.

(Siehe die nebenstehende Abbildung.)

(Zusatz 20.) Einschwärzung hochbesteuerter Waaren.

Mit Bezug auf die im 9. Abschnitte des Zeitungs-Berichts der Regierung zu Münster von verflossenem Monat enthaltene Anzeige, über das Einschwärzen hochbesteuerter Waaren, trage Ich dem Staats-Ministerio hierdurch auf, nachdrückliche Maßregeln zu ergreifen, daß diesem verbrecherischen Verkehr Einhalt geschehe. (Cabinets-Ordre vom 22. December 1820. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 299.)

(Zusatz 21.) Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler.

a. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können;

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen. (§. 28. der ad §. 167—179. sub Zusatz Nro. 7. abgedruckten Instruction vom 30. December 1820. G. S. de 1821 S. 10—20.)

b. Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28. März v. J. erklärt haben, daß gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings gestattet sei, so wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) die, durch die Zollordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheiten, Waffen führen;

2) sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt;

3) bei dem Gebrauche selbst haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche deßhalb den Gendarmen in der Instruction vom 30. December v. J. §. 28. gegeben worden sind, welche Vorschriften daher bei der Bekanntmachung dieser Verfügung und bei der Instruction der Behörden mit abzudrucken sind;

4) kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit des §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Die Regierungen und Justiz-Behörden haben sich hiernach zu achten, Erstere auch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Grenz-Aufsichts-Beamten danach zu instruiren. (Circular-Rescript des Ministers

der Justiz und der Finanzen vom 29. Januar 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 298.)

(Zusatz 22.) Ueber die Strafe der Defraudation. Auf die Anfrage der Königl. Preuß. Regierung zu Magdeburg: wie in den mahlsteuerpflichtigen Städten die unrichtige Declaration des zu oder von der Mühle transportirten Branntweinschrots bestraft werden soll?

hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 23. Februar d. J. bestimmt: daß bei ungemalztem Getreide des Uebermaßes wegen in der Regel eine Verkürzung der Mahlsteuer angenommen werden, bei gemalztem Getreide aber eine außerordentliche Strafe wegen verletzter Formen stattfinden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Rescript des Finanz-Ministerii vom 23. Februar 1821 laut Publicandum vom 22. Mai 1821. v. Kptz. A. Bd. 5 [2]). S. 308.)

(Zusatz 23.) Ueber den Maischbottich-Zins. In dem Abdrucke des Regulativs vom 1. December v. J. wegen Einführung eines Maischbottich-Zinses zur Besteuerung des Branntweins, heißt es §. 4.: dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und die Declaration danach einzurichten. Obgleich nun die beispielsweise beigefügte Declaration, so wie die Instruction vom 8. December v. J. keinen Zweifel darüber läßt, daß damit nur angezeigt wird, wie früh oder wie spät die Maische abgebrannt werden darf, und daß in der Declaration, je nachdem auf zwei- oder dreitägige Maische gearbeitet wird, bestimmt werden müsse, an welchen von beiden Tagen das Abbrennen geschehen solle, so hat man doch hin und wieder im Publicum daraus hergeleitet, daß man sich zweier Tage zum Abbrennen des an einem Tage eingemaischten Guts bedienen könne, und sich gegen die Steuerbehörden mit einigem Schein auf die Verbindungs-Particul und in obiger Stelle bezogen.

Sollten daher auch in dem Bezirke der Königl. Regierung dergleichen Mißverständnisse vorgekommen sein, so hat dieselbe uns davon zu berichten. (Rescript des Ministers der Finanzen vom 4. März 1821. v. Kptz. A. Bd. 5 [1]). S. 13.)

(Zusatz 24.) Einschwärzung hochbesteuerter Waaren. a. Ew. Excellenz beehre ich mich, von derjenigen Cabinets-Ordre vom 22. December 1820, welche in der letzten Staats-Ministerial-Conferenz Gegenstand des Vortrages zur Unterdrückung des Schleichhandels gewesen, hierbei eine Abschrift (Zusatz Nr. 20.) mitzutheilen. Der Königl. Befehl wird besonders dadurch mit erreicht, wenn in den Gerichtshöfen die anhängig werdenden Fälle wegen Schleichhandels möglichst rasch, den Gesetzen gemäß entschieden werden, und ich wünsche und ersuche daher Ew. Excellenz ganz ergebenst, sämmtliche Gerichts-Behörden demgemäß mit Bezug auf den Königlichen Befehl noch mit besonderer Anweisung zu versehen. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 6. März 1821.)

b. Abschrift dieses Schreibens nebst Beilage erhält das Königl. Ober-Landesgericht zu N. N., um sich bei den rechtshängigen und fernerweit vorkommenden Defraudations-Processen gemessenst darnach zu achten. (Rescript vom 12. März 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 300.)

(Zusatz 25.) Ueber die Prämie für confiscirtes Salz. Der Königl. Regierung wird bekannt gemacht, daß die mittelst Verfügung vom 29. Mai v. J., für confiscirtes Salz allgemein auf Vier Pfennige **pro** Pfund bestimmte Preis-Vergütung oder Prämie zwar ferner in allen Fällen, wo der Defraudant nicht ermittelt, und der Defraudation für schuldig erachtet wird, bestehen

bleibt, daß dieselbe aber in dem Falle, wo der Defraudant ergriffen oder sonst ermittelt und überführt wird, mit Acht Pfennige **pro** Pfund für diejenige Quantität, in Ansehung deren die Defraudation feststeht, von den Faktoreien, welchen das Salz eingeliefert wird, bezahlt werden soll.

Die Salz-Debitsbehörden sind angewiesen, diese erhöhte Preis-Vergütung im gedachten Falle für das ihnen überlieferte confiscirte Salz zu zahlen. (Rescript des Ministers des Schatzes und der Finanzen vom 20. Juni 1821. v. Kptz. A. Bd. 5 [3]). S. 531.)

Ueber die Festsetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

(Zusatz 26.) Der Königl. Regierung wird auf die erste in Ihrem Berichte vom 4. v. M. enthaltene Frage erwiedert, daß die Strafe von 1 Thlr., welche nach §. 39. **lit. a.** des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. auf die unterlassene Anmeldung des Anfangs eines Gewerbes überhaupt, ohne Rücksicht auf seine Steuerpflichtigkeit, gesetzt ist, nur eine allgemeine Ordnungsstrafe sein soll, und durch dieselbe diejenigen, welche sich der gewerbepolizeilichen Contravention schuldig machen, ein, besondern Nachweis der Qualification gesetzlich erforderndes Gewerbe — wenn dasselbe auch gesetzlich steuerfrei ist — ohne dieses Qualifications-Attest zu besitzen, angefangen zu haben, keinesweges genügend bestraft werden, es vielmehr Sache der Königl. Regierung ist, rücksichtlich dieser gewerbepolizeilichen Contraventionen auf den Grund Ihrer Instruction §. 11. nach den Bedürfnissen Ihres Verwaltungs-Bezirks Straf-Bestimmungen innerhalb des dort vorgeschriebenen Strafmaßes zu erlassen, und durch das Amtsblatt zu publiciren. Es versteht sich von selbst, daß wenn bei einer solchen gewerbepolizeilichen Contravention auch eine Gewerbe-Steuer-Defraudation **in medio** ist, die Strafe für letztere lediglich nach dem Gewerbe-Steuer-Gesetze §. 39. **lit. b.** festzusetzen, und die gewerbepolizeiliche Strafe davon ganz unabhängig bleibt, indem diese bloß die abzuwendende gemeine Gefahr betrifft, rücksichtlich welcher es ganz gleichgültig ist, ob das Gewerbe selbst steuerpflichtig ist, oder nicht.

Was hiernächst die zweite Frage anlangt, ob in den Fällen, wo gemeine Gefahr obwaltet, die Selbstfertigung eigener Bedürfnisse auch unbedingt erlaubt, also z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks befugt sei, sich selbst ein Haus aufzuführen, so treten die unterzeichneten Ministerien dem Theile des Collegiums bei, welcher der Meinung ist, daß in dem erwähnten Falle der Eigener ebenfalls seine Qualification zuvor nachweisen müsse. (Rescript des Ministers des Handels und der Finanzen vom 19. August 1821. v. Kptz. A. Bd. 11 [4]). S. 1017 — 1018.)

Ueber die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen.

(Zusatz 27.) Zur Lösung der nach Ihrem Berichte vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Februar 1819, in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der

Geldbuße ebenfalls nicht im Stande ſein ſollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchsſteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 anſtatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu erkennen iſt, die ſubſidiariſche Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldſtrafe erſt eintreten ſoll, ſofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. (Cabinets-Ordre vom 6. October 1821. G. S. de 1821. S. 187 — 188.)

(Zusatz 28.) Die kaufmänniſchen Rechte in Abſicht des Standes und der Mitgliedſchaft gehen verloren:

Verluſt der kaufmänniſchen Rechte in Stettin.

c) wenn ein Mitglied wegen Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches gerichtliches Erkenntniß beſtraft worden iſt.

(§. 98. lit. e. des Statuts für die Kaufmannſchaft zu Stettin, vom 15. November 1821. G. S. de 1821. S. 210.)

(Zusatz 29.) Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-Vorpommern beſtehenden Verhältniſſe hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jetzt Anſtand gefundenen Maßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Beſteuerungsſyſtem auch für Neu-Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausſchließung derſelben aus dem Zollverbande, weder an ſich nothwendig, oder durch die abgeſchloſſenen Traktaten gerechtfertiget, nach dem wohlerwogenen Intereſſe der Einwohner ſelbſt zuträglich ſei; daß ſie dagegen einen Zuſtand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung verwirrt und koſtbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eigenen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beſchloſſen, die Ausführung der Steuergeſetze vom 30. Mai 1820, in ſo weit ſolche noch nicht ſtattgefunden, auch für die Provinz Neu-Vorpommern in derſelben Ausdehnung anzuordnen, in welcher ſie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, ſo daß darin namentlich auch die Steuergeſetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 zur Anwendung kommen ſollen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſer Meiner Beſtimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlaſſen, und dem Finanzminiſter beſonders auch die Berückſichtigung des früheren Verhältniſſes gegen Schweden in dem Maße zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Anſehung ſolcher Artikel, welche ſie bisher hauptſächlich aus Schweden bezogen, eine Begünſtigung gegen die allgemein vorgeſchriebenen Zoll- und Steuerſätze auf ein angemeſſenes Verbrauchsquantum, geſtattet werde, weßhalb Sie mit demſelben das Nähere zu verabreden haben. (Cabinets-Ordre vom 19. November 1821. G. S. de 1821. S. 193.)

Ueber die Anwendung des Beſteuerungs-Syſtems auf die Provinz Neu-Vorpommern.

(Zusatz 30.) Der Juſtiz-Miniſter kann ſich durch den in der fiscaliſchen Unterſuchungs-Sache wider den Poſtdirector N. N. erſtatteten anderweitigen Bericht vom 29. v. M. nicht bewogen finden, von der dem Königl. Ober-Landesgericht mittelſt Reſcripts vom 4. December v. J. eröffneten Anſicht abzugehen.

Aggravations-Geſuch der fiscaliſchen Behörde.

Bei der Verhaftung der gewerbetreibenden Dienſtherrſchaften u. ſ. w. für ihre Leute und Gehülfen, liegt da, wo ſie das Geſetz ausgeſprochen hat, nicht bloß die Tendenz eines Civil-Anſpruchs, ſondern auch der Zweck einer eventuellen Strafe, als gleichzeitiges Abſchreckungs-Mittel zum Grunde. Der Geſetzgeber hat dadurch ſowohl der Nachläſſigkeit der Gewerbetreibenden u. ſ. w. in Bezug auf die Aufſicht über ihre Leute als auch der Colluſion mit den letztern,

deren sie sich nur zu häufig zum Deckmantel ihrer eigennützigen Defraudationen zu bedienen pflegen,

einen Damm entgegen setzen wollen. Da es, von obigem Gesichtspunkte ausgegangen, keinem Zweifel unterliegt, daß den **in subsidium** Verurtheilten in allen nicht appellabeln Fällen ein Milderungs-Gesuch zustehen würde, so kann auch gegenseitig der fiscalischen Station das Aggravations-Gesuch nicht abgeschnitten werden *).

Zur Einholung einer Declaration des Gesetzes findet der Justiz-Minister, nach der vorstehenden Entwickelung, die Sache nicht geeignet, vielmehr hat sich das Königl. Ober-Landesgericht bei einem Gegenstande, welcher lediglich die Formalien des Untersuchungs-Prozesses, so wie den Instanzengang betrifft, nach der gegebenen Anweisung zu achten. (Rescript vom 12. Februar 1822. v. Kptz. J. Bd. 19. S. 197.)

(Zusatz 31.) Die Aeltesten sind verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe:

Verlust der kaufmännischen Rechte in Danzig.

f) wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

(§. 87. litt. f. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig vom 25. April 1822. G. S. de 1822. S. 141 und 142.)

in Memel.

Das Vorsteheramt ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beschluß auszusprechen,

f) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

(§. 96. litt. f. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822. G. S. de 1822. S. 165.)

(Zusatz 32.) Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden im Widerspruche mit dem Verfahren der Finanzbehörde, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Contraventionen, nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. December 1820 zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz

Ueber die Anwendung der Straf-Gesetze bei Maischsteuer-Contraventionen.

---

*) Nach meinem Ermessen ist dieser letztere Rechtssatz den erheblichsten Zweifeln unterworfen. Die Geschichte der Gesetzgebung belehrt uns (Bericht der Gesetz-Commission vom 5. Juni 1787. Rescript vom 18. Juni 1787. Klein's Annalen Bd. 6. S. 271 bis 275.), daß vor Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein Aggravationsgesuch unzulässig gewesen ist. Erst durch die A. G. O. Thl. 1. Tit. 35. §. 98. ward dasselbe eingeführt.

In diesem Paragraphen ist nun keineswegs, so wie in dem unmittelbar vorhergehenden §. 97. auf den §. 15. des vorhergehenden Titels (nach welchem in allen Fällen, in welchen ein Straferkenntniß erlassen ist, auch das Milderungsgesuch stattfinden soll) Bezug genommen, vielmehr wird über den Betrag des Gegenstandes, wegen welchen dasselbe stattfinden soll, ein tiefes Stillschweigen beobachtet.

Wenn nun nach dem Rescript vom 4. Juli 1823 (v. Kamptz Bd. 22. S. 82 — 83) die Zulässigkeit der Revision in Zoll- und Steuersachen, nur lediglich nach dem Betrage des Gegenstandes, wegen welchem sie eingewendet wird, beurtheilt werden soll, so scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß das Aggravationsgesuch, welches weiter nichts als eine Appellation gegen das erste Erkenntniß ist, nur in sofern zulässig sei, als eine appellationsfähige Summe vorhanden ist. Der Umstand, daß der Denunciat ein Milderungsgesuch einwenden kann, wenn nur auf Strafe gegen ihn erkannt ist, ändert hierin nichts, denn nach dieser Argumentation könnte auch gefolgert werden, daß abseiten des Staats in Criminalsachen das Aggravationsgesuch angebracht werden könnte, weil dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht.

vom 8. Februar 1819 zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Contraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. December 1820 sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen. (Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1822. G. S. de 1822. S. 176.)

Ueber die Festsetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

(Zusatz 33.) Die unterzeichneten Ministerien finden sich veranlaßt, den Punkt der Circular-Verfügung vom 19. August v. J., welcher die Bestrafung der mit einer Gewerbe-Steuer-Defraudation verbundenen gewerbepolizeilichen Contravention betrifft, hierdurch dahin zu declariren:

daß neben der Strafe der Gewerbe-Steuer-Defraudation, nicht noch eine anderweite Strafe stattfindet, sondern das Rescript vom 16. Mai 1815 hierbei lediglich die Bestimmung giebt.

Danach hat die Königl. Regierung sich also in vorkommenden Fällen zu achten. (Rescript des Ministers des Handels und der Finanzen vom 7. November 1822. v. Kptz. A. Bd. 11⁴). S. 1018—1019.)

Das Aufsetzen beweglicher Kränze auf die Maischbottiche zieht die Strafe der Steuer-Defraudation nach sich.

(Zusatz 34.) Das Aufsetzen beweglicher Kränze von Holz, Stroh u. s. w. auf die Maischbottiche, um außerhalb des eigentlichen Gefäßes einen künstlichen Gährungsraum hervorzubringen und das Gefäß mehr anzufüllen, ist nicht gestattet, indem bei Bestimmungen der Maischsteuer schon überall auf den zum Aufsteigen des eingemaischten Gutes bei der Gährung erforderlichen leer zu lassenden Raum Rücksicht genommen ist. Es wird deßhalb eine solche Aufsetzung beweglicher Kränze als eine Handlung betrachtet, welche zur Verkürzung der regulativmäßig zu entrichtenden Abgabe gereicht und die Strafe der Defraudation nach sich zieht. (Rescript des Finanzministers vom 4. Januar 1823. Posener A. B. v. 1823. S. 66.)

Strafe der Zoll-Defraudanten.

(Zusatz 35.) a. Das Königl. Kammergericht hat in zwei Instanzen den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N., welcher erstere in N. verschiedene, mit höheren Abgaben belegte, mit geringer imposirte, zusammengepackte Material- und Farbewaaren nach dem Hamburger Frachtbrief in der Zoll-Declaration nicht benannt hatte, freigesprochen.

Die Gründe dieser Entscheidung scheinen mir nicht überzeugend, und sowohl der N. N. principaliter, als auch der N. N. **in subsidium** straffällig zu sein. Der §. 121. der Zoll-Ordnung sagt ausdrücklich:

daß Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die Waaren gar nicht oder unrichtig angeben, in die §. 111. bestimmte Defraudationsstrafe verfallen.

Wenn in diesem §. von dem Königl. Kammergericht eine Dunkelheit gesucht, und mit Zuhülfenahme des A. L. R. an- und ausgeführt wird, daß auf den Frachtführer die Strafe nur dann angewendet werden könne, wenn er nach §. 282. Thl. 2. Tit. 20. wissentlich unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe vorgezeigt, so steht diesem entgegen, daß sowohl der Buchstabe, als der Geist des Gesetzes, die unbedingte Strafbarkeit des Waarenführers für die unvollständige Declaration begründet. Es spricht der §. 121. die Verpflichtung des Frachtführers unbedingt aus, und mit keinem Worte ist darin gedacht, daß er die

Declaration bloß nach dem Frachtbriefe zu machen habe. Der §. 80. der Zoll- und Steuer-Ordnung bestimmt vielmehr, daß die Gattung und Menge der Waaren nach den Maßstäben des Tarifs angegeben werden sollen, und §. 82. werden die Vorschriften für den Fall gegeben, daß der Frachtführer solches zu thun nicht im Stande sei. Hieraus folgt, daß der Führer genaue Kenntniß von seiner Ladung nehmen muß, und sich straffällig macht, wenn er, ohne sie zu besitzen, declarirt.

Der Geist des Gesetzes geht auch dahin, daß man sich an den Frachtführer halten soll, weil durch dessen Offenheit und Redlichkeit den Defrauden der Empfänger und allen Collisionen mit den auswärtigen, im Straffalle nicht habhaft zu werdenden Versender vorgebeugt werden kann.

Wie nöthig eine solche mit den allgemeinen Strafgrundsätzen vielleicht nicht im Einklange bestehende, Bestimmung sei, hat die Erfahrung gelehrt, und darum sind, zur Sicherstellung der Staats-Einkünfte, die Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §§. 277. — 313. in der Steuer-Ordnung, wie ausdrücklich im §. 110. derselben gesagt worden, näher bestimmt und abgeändert worden, insonderheit durch den §. 121. daß der Frachtführer für die unrichtige Declaration straffällig sei, wodurch der §. 282. des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. bei dem Worte »wissentliche« eine Abänderung erlitten hat. Ich finde es bedenklich, bei jeder abweichenden Meinung eines einzelnen Gerichts, des Königs Majestät mit Declarationen zu behelligen, und in diesem Falle um so mehr, weil das Urtheil des Kammergerichts nur auf ein Uebersehen der Bestimmung des §. 110. der Zoll-Ordnung zu beruhen scheint, und stelle Ew. Excellenz daher ganz ergebenst anheim, ob nicht das Königl. Kammergericht hierunter zu belehren sein dürfte. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 24. Januar 1823.)

b. Dem Königl. Kammergerichte wird, bei Remission der br. m. erforderten Acten,

in Steuer-Defraudations-Sachen wider den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N.,

das von dem Herrn Finanz-Minister wegen der erfolgten Freisprechung der Angeschuldigten erlassene Schreiben vom 24. Januar d. J. abschriftlich mitgetheilt, um von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen, und in vorkommenden Fällen die darin motivirte Ansicht zu berücksichtigen. (Rescript vom 28. Februar 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 312.)

(Zusatz 36.) Verfahren der Zollbeamten bei persönlichen Verletzungen in Steuer-Contraventions-Fällen.

a. Die Königl. Regierung erhält hierbei Abschrift eines von dem Königl. Justiz-Ministerio mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. v. M., die persönlichen Verletzungen bei Steuer-Contraventionen betreffend, mit dem Auftrage, folgende Anweisung für die Grenzaufsichts-Beamten zu erlassen.

In jedem Falle, wo die Grenzaufseher, im Dienste, die Waffen haben brauchen müssen, ist derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon sogleich dem Ober-Controleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken:

ob Personen verletzt worden, oder wiefern man deßhalb in Ungewißheit geblieben,

oder:

ob man gewiß ist, daß eine Verletzung nicht statt gehabt habe.

Im ersteren Falle ist der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächsten Orts-Behörde von dem Vorfalle mündliche Anzeige zu machen, oder auf die kürzeste Weise machen zu lassen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige

Hülfe geleistet werden kann. Auch die Grenzbeamten müssen, so viel es die Umstände zulassen, dem Verletzten denjenigen Beistand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältnissen nach, diensam sein kann, und wenn es sonst thunlich ist, für eine schützende Bewachung des Verletzten so lange sorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt.

Dasselbe muß, so weit es anwendbar ist, auch in dem zweiten Falle, dann geschehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet ist, und derselbe sich irgendwo verborgen halten, und der Hülfe bedürftig sein mag. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 2. März 1823.)

b. Abschrift dieses Schreibens nebst Beilage, wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Rescript vom 4. April 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 50.)

(Zusatz 37.) In Bezug auf die in dem Berichte vom 23. Februar d. J. dargelegten Zweifel über die Anwendungen der Bestimmungen der Verfügung vom 29. Januar d. J., wegen des den Grenzaufsichts-Beamten gestatteten Gebrauchs der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet.

Ueber den Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler von Seiten der Grenzaufsichts-Beamten.

Nach dem Zwecke des Allerhöchsten Befehls vom 22. December 1820 setzt der Gebrauch der Waffen unstreitig eine Widerspenstigkeit des Schleichhändlers voraus. Diese Widerspenstigkeit kann nun entweder darin bestehen:

daß er auf das Anrufen nicht anhält, sondern zu entfliehen sucht,

oder,

daß er den Beamten zur Steuerstelle oder Ortsobrigkeit zu folgen sich beharrlich weigert, und eben hierdurch seine Widerspenstigkeit in Abgabe des geforderten Ausweises darlegt.

Der mehrere oder wenigere Gebrauch der Waffen muß sich stets nach dem concreten Falle richten, und versteht sich von selbst, daß die Beamten für jede Ueberschreitung der ihnen in dieser Beziehung beigelegten Gewalt verantwortlich bleiben. (Circular-Rescript des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 7. April 1823. v. Kptz. A. Bd. 7 [2]) S. 239 — 240.)

(Zusatz 38.) Die Corporation ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes und den Verlust der kaufmännischen Rechte durch einen Beschluß auszuspechen,

Verlust der kaufmännischen Rechte in Tilsit.

b) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch eine rechtskräftige Entscheidung bestraft worden ist.

(§. 98. litt. b. Abschn. 11. des Statuts für Tilsit vom 22. April 1823. G. S. de 1823 S. 90.)

(Zusatz 39.) Das Vorsteher-Amt ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe

Verlust der kaufmännischen Rechte in Königsberg.

f) wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

(§. 92. litt. f. Abschn. 9. des Statuts für Königsberg vom 25. April 1823. G. S. de 1823 S. 104.)

(Zusatz 40.) Die Regierung zu Potsdam hat durch einen Bericht an den Herrn Finanz-Minister,

Ueber die

Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Contraventions-Sachen.

wegen Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuer-Contraventions-Sachen,

dessen abschriftlich beikommendes Schreiben vom 11. d. M. veranlaßt. Es ist ganz gesetzlich, daß die Gerichte die von ihnen in Zoll- und Steuer-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden bewirken lassen, da es in allen Untersuchungssachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, **ex officio** für die Vollstreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, in sofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präclusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat. Mit der Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums:

daß der §. 21. Tit. 24. der A. G. O. auf Strafen keine Anwendung finde, sondern §. 105. Tit. 35. dabei zur Norm zu nehmen sei ꝛc.

hat der Justiz-Minister sich auch in einem an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt unter dem 24. August 1821 erlassenen Rescripte bereits einverstanden erklärt, und das Königl. Kammergericht hat daher dem in dem beiliegenden Schreiben enthaltenen Antrag Genüge zu leisten. (Rescript vom 28. April 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 319.)

(Zusatz 41.) Strafe der Zoll-Defraudanten.

a. Ew. Excellenz haben uns durch den höchst verehrlichen Befehl vom 14. März c. in Untersuchungssachen ꝛc. zum ausweisenden Bericht über die ergangenen Entscheidungen unsers Collegii in erster und zweiter Instanz aufgefordert. Wir bemerken daher ganz gehorsamst:

1) daß die Entscheidung des Criminal-Senats unsers Collegii vom 11. Februar 1822 den Denunciaten freispricht, weil er unterm 29. Juli 1819 mit den Waaren an einer Stelle betroffen worden ist, welche damals noch nicht zum Control-Bezirk gehörte. Die denuncirenden Steuer-Officianten nannten nämlich selbst die Chaussee von Paderborn nach Neuhaus, als diese Stelle; der Denunciat behauptete bei der gerichtlichen Untersuchung ebenfalls, auf dieser Chaussee betroffen zu sein, welchem nunmehr ein anderer Steuer-Officiant, der bei dem Betreffen des Denunciaten nicht zugegen gewesen, im Allgemeinen widersprach, ohne seinen Widerspruch irgend weiter zu begründen. Es blieb mithin feststehend, daß Denunciat außer dem Control-Bezirk im Innern betroffen worden sei. Hier ist aber, der Regel nach, der Verkehr ganz frei.

Der wörtliche Inhalt des §. 15. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 zeigt, daß dessen Bestimmung, wegen anzustellender Recherchen über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen, auf den vorliegenden Fall, wo ein Tagelöhner Waaren auf einem Schiebkarren transportirte, nicht angewendet werden könne.

Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß der Richter erster Instanz bei den unvollständigen und sich widersprechenden Erklärungen verschiedener Steuer-Officianten Veranlassung gehabt hätte, der Denunciation **ex officio** nachzuhelfen, und deren Angaben über die Localität durch ein Resolut vorab aufzuklären, so war doch solches, nachdem Denunciat einmal freigesprochen, und die fiscalische Behörde ihrerseits ein Rechtsmittel eingelegt hatte,

2) in zweiter Instanz gesetzlich nicht mehr zulässig, und dies ist der Grund der Entscheidung des zweiten Senats unsers Collegii vom 13. August 1822. Der §. 99. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung spricht sich hierüber ganz bestimmt aus. Die Ausnahme von der Regel, daß, wenngleich ein Denunciat vom

Richter einmal freigesprochen ist, doch gegen denselben ein nochmaliges Rechtsmittel zulässig sein soll, muß unserer unvorgreiflichen Meinung nach in ihren Bestimmungen **strictissime** interpretirt werden. Jene gedachte Gesetzstelle der Prozeß-Ordnung gestattet nur eine fiscalische Deduction zur Begründung des Rechtsmittels gegen den Denunciaten.

Dabei ist noch besonders hinzugefügt worden, daß diese Deduction lediglich aus den Acten erster Instanz genommen sein soll, daß neue Thatsachen oder neue Beweismittel nicht zugelassen werden sollen.

Der Richter zweiter Instanz war durch diese Vorschrift gebunden, und durfte durch ein Resolut eine nachträgliche Instruction zweiter Instanz nicht verordnen, mußte vielmehr eine allenfallsige neue Untersuchung gegen den Denunciaten der fiscalischen Behörde überlassen.

Wir sind in den Steuer-Contraventions-Sachen den **ad I.** und **II.** geäußerten Ansichten bisher stets gefolgt, stellen inzwischen Ew. Excellenz höherem Ermessen das Weitere allergehorsamst anheim, und beehren uns zugleich, Ew. Excellenz Original-Verfügung vom 14. März c. nebst deren beiden Anlagen, so wie 3 Vol. Untersuchungs-Acten zu remittiren. Wir bemerken schließlich ehrerbietigst, daß das eine Volumen der Regierungs-Acten hier nicht mit eingegangen ist. (Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. April 1823.)

b. Mit der in dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. v. M.

die Untersuchung wider N. N. betreffend, entwickelten Meinung, kann der Justiz-Minister sich nicht einverstanden erklären; denn so viel

ad I. die Befugniß der Zoll-Beamten zur Revision der Packenträger und Handfuhrwerke betrifft, so liegt solche, — abgesehen von den Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes vom 26. Mai 1818 — nicht nur in der ganzen Tendenz des Instituts der Grenz-Controle, sondern folgt auch schon aus den Vorschriften des §. 12. **litera a seq.**

ad II. versirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es die Disposition der A. G. O. Tit. 35. §. 99. auch auf den Fall ausdehnt, wo von Beziehung auf die in erster Instanz bereits vorgekommenen Thatsachen und Beweismittel die Rede ist. Es wird diesfalls wiederholentlich auf die Vorschriften der A. G. O. Tit. 14. §. 63. und Tit. 35. §. 63. verwiesen, welche in diesem Falle von selbst redend zur Anwendung kommen müssen. (Rescript vom 5. Mai 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 312.)

(Zusatz 42.) Confiscation bei Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen.

Nach Eingang des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 4. April d. J. hat sich der Chef der Justiz bewogen gefunden, mit dem Königlichen Finanz-Ministerio über die Anwendung der Bestimmung des §. 134. der Zoll-Ordnung in fernerweite Communication zu treten, und sich dadurch in der Ueberzeugung bestärkt, daß das Collegium bei der Auslegung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 von einer Ansicht ausgeht, welche mit den deutlichen Bestimmungen, so wie mit dem überall sich aussprechenden Zwecke desselben gar nicht vereinbar ist.

Es ist ein in der Accise- und Zoll-Verfassung von jeher anerkannter und durch das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 285. bestätigter Grundsatz:

daß bei jeder Contrebande oder Defraudation die Confiscation der Waaren und Sachen, wovon solche verübt worden, als unmittelbare Folge eintritt.

Diesen Grundsatz drückt das Gesetz vom 26. Mai 1818 §. 128., 130. und 136. in steter Beziehung auf die Dispositionen des A. L. R. von Neuem

ganz unzweideutig aus. Eine Ausnahme hiervon greift einzig und allein nur in dem Falle Platz:

wenn bloß der Waarenführer, welchem der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen hat (§. 134.).

Diese Ausnahme ist zugleich so stringent, daß in allen übrigen Fällen die von dem Zoll- oder Steuer-Amte etwa weggebrachte Waare, sogar gegen den bisherigen Eigenthümer vindicirt werden kann.

Der Grund hiervon liegt, — abgesehen davon, daß man sonst den Winkelzügen der Defraudanten Thor und Thür öffnen, und den ganzen Zweck der Zoll-Administration vereiteln würde — unverkennbar darin:

daß einzig und allein in dem vorgedachten Falle die Steuerbehörde sich wegen des Confiscationswerthes der Waare an den Waarenführer halten (§. 135.), in allen übrigen Fällen aber der Verlust der Waare unbedingt gegen den Eigenthümer ausgesprochen werden muß (§. 130.).

Was unter dem Ausdruck:

»Waarenführer«

zu verstehen ist, darüber läßt das Gesetz durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§. 295. und 296. des A. L. R. I. a. keinen Zweifel übrig. In dem letzteren werden nämlich bloß Schiffer und Frachtfuhrleute darunter bezeichnet.

Noch deutlicher wird dies mit Hinsicht auf die Vorschriften der §§. 132., 133. und 139. des Gesetzes vom 26. Mai 1818., welche von der Verhaftung für die Confiscation der Waaren so wie für die außerdem verwirkte Strafe sprechen; denn hierin sind die Waarenführer in dem Sinne, wie sie der §. 134. mit Beziehung auf das A. L. R. nimmt, unter den Personen nicht mit begriffen, für welche jene Verhaftung eintritt.

So viel hiernächst die Schuldigkeit zur Beweisführung anbelangt, so folgt schon daraus:

daß die Confiscation der Waare als Regel festgestellt, die Ausnahme von dieser Regel aber nur bedingt zugelassen ist (§. 130. und 134.);

die unzweifelhafte Verbindlichkeit desjenigen, welcher die Ausnahme für sich in Anspruch nimmt, indem er diesen Anspruch nur auf den Beweis des Daseins der damit verknüpften Bedingung fundiren kann. Auch lassen sich in einem Falle, für welchen das specielle Strafgesetz so bestimmte Grenzen gezogen hat, die Maßgaben der Allgemeinen Criminal-Ordnung §. 300. seq. gar nicht zur Anwendung bringen. Ueberdem ist kein Grund abzusehen, warum der §. 134. bezeichnete Eigenthümer vor allen sonstigen Vindicanten (§. 137.) und selbst vor dem inländischen Committenten, hierunter einen Vorzug genießen soll,

indem für diesen die beigepackte verbotene Waare unbedingt verloren geht (§. 128.) und er sich sogar von der außerdem verwirkten Strafe nur durch den vollständigen Beweis liberiren kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen ist (§. 129.).

Nach vorstehender Entwickelung tritt hier der Fall einer auf legislativem Wege zu veranlassenden Declaration des Gesetzes, welche das Collegium in Antrag bringt, überall nicht ein; vielmehr gewärtigt der Chef der Justiz, daß sich das Königliche Ober-Landesgericht nach gegenwärtiger Eröffnung gebührend achten wird. (Rescript vom 16. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 315.)

(Zusatz 43.) a. Die von unsern beiderseitigen Ministerien gemeinschaftlich erlassene Verfügung vom 29. Januar 1821 (A. 2223.) wegen des Gebrauchs der Waffen von Seiten der Grenzaufseher, welche Ew. Excellenz nach Inhalt des geehrtesten Schreibens vom 14. d.

Ueber den, den Grenzaufsehern verstat-

teten Gebrauch der Waffen.

Mts. in mancher Hinsicht abgeändert zu sehen wünschen, ist wörtlich so gefaßt, wie der Entwurf dazu vom Staats-Ministerium berathen, angenommen, und des Königs Majestät vorgelegt worden ist, worauf Allerhöchst dieselben sich zustimmend erklärt haben. Die Verwaltung muß allerdings darauf Bedacht nehmen, daß diese durch die Frechheit der Hefe des Volks leider gebotene Maßregel, so wenig Schaden zufüge, als nur irgend möglich ist, und daß der nothwendige Gebrauch der Waffen nicht zu leichtfertig statt habe. Dazu wird aber jede Gelegenheit wahrgenommen, wie Ew. Excellenz sich aus dem Inhalte der in Abschrift angeschlossenen Verfügung an die Regierung zu Merseburg vom 21. Juni 1821 gefälligst überzeugen wollen. Bereit zur Mitvollziehung aller Verfügungen, welche dem förderlich sein können, muß ich aber wünschen, daß solche nicht in Worten gefaßt sein mögen, welche die Gerichte verleiten können, den Zweck der Sache ganz zu vereiteln, und brave Beamte um Ehre und Glück zu bringen.

In dieser Beziehung habe ich zu dem mir in Abschrift gefälligst mitgetheilten Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 14. Februar d. J. Folgendes zu bemerken.

Wer vermöge des Gesetzes verpflichtet ist, Mitfolge zu leisten, oder Auskunft zu geben, und statt einer oder der andern dieser Verpflichtungen zu genügen, davon läuft, ist widerspenstig; dies haben Ew. Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 26. März 1821 selbst erklärt. Jeder, welcher im Grenzbezirke Sachen fortschafft, er mag sie tragen, fahren, karren, schleppen, schiffen, ja selbst dann, wenn er ledige Kähne, Wagen, Karren, u. s. w. fährt, ist schuldig, den Grenzbeamten Rede zu stehen, und Antwort zu geben, oder Mitfolge zu leisten, nach §. 12. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, welche auch einige ganz wenige Ausnahmen dabei bestimmt. Wer dies nicht thut, der wird durch die zwingende Kraft der Executivgewalt, — dies sind hier die Grenzaufseher — dazu angehalten, der Nachtheil, welcher ihm daraus erwächst, ist seine Schuld, und er verfällt noch überdies in diejenigen Strafen, welche in der Zoll-Ordnung §. 147. bestimmt sind. Setzt die Executivgewalt mehr Kraft in Anwendung als zur Ueberwältigung des Widerstandes nöthig ist, so ist sie dafür verantwortlich. Wer mitgehen soll, und davon läuft, muß durch Hieb und Schuß zum Gehorsam vermocht werden; dies sind allgemeine Verhaft- und Transport-Regeln, ohne welche die öffentliche Gewalt ganz null sein würde, gegen den Verbrecher.

Wer die durch das Gesetz gebotene Auskunft nicht geben kann, oder sie zu geben verweigert, oder die Mitfolge zu dem Zwecke versagt, ist entweder Contravenient oder Defraudant, mithin Schleichhändler. Nach der Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg würde es den Schleichhändlern in der That sehr bequem gemacht werden; die Grenzaufsichts-Beamten würden müßige Zuschauer und Beobachter sein, wenn ganze Banden von Schleichhändlern, oder ganze Wagenzüge mit Contrebande bei ihnen vorüberziehen. Bisher haben die Folgen des Gebrauchs der Waffen, von Seiten der Grenzaufsichts-Beamten, nur die durch unredliche Kaufleute verführte Hefe des Volks getroffen, wogegen mancher brave Beamte getödtet oder auf Lebenszeit um seine Gesundheit gebracht worden ist. Die Grenzaufseher sind aber lange gediente, an Ordnung und Gehorsam in ihrem Verhältniß gewöhnte Krieger, besonders aus den Königl. Garden, aus welchen nur die besten zu diesen Stellen gewählt werden, und wenn gleich dennoch unter ihnen schlechte Subjecte vielleicht gefunden werden können, so steht dies Corps doch noch immer sehr hoch über jenem Auswurfe der Nation. Das einzige Bedenken, was hiernach übrig bleibt, ist der mögliche Fall einer vorhandenen Taubheit. Wer an diesem Mangel laborirt, muß aber nicht bepackt

herumschleichen, und wer, indem er die durch ihre Dienstkleidung sich sattsam genug markirende Grenzaufseher ansichtig wird, mit seinem Packen, oder nach deren Abwerfung wegläuft, von dem kann nicht supponirt werden, daß er ihren Anruf nicht vernommen habe.

Eine Verfügung, wie sie das Ober-Landesgericht zu Naumburg vorschlägt, daß nicht anders zum Gebrauch der Waffen geschritten werden soll, als wenn dringende Vermuthung vorhanden ist, daß die Angerufenen sowohl wirkliche Schleichhändler sind, als auch, daß sie wissentlich, und zwar in der Absicht die schuldige Folgsamkeit zu verweigern, um die Defraudation zu vollführen, und nicht bloß um ihre Person in Sicherheit zu bringen, scheint mir nach den obigen Gegenbemerkungen der Sache nicht zu entsprechen, und den Grenzaufseher so zaghaft und schüchtern zu machen, daß sie ihren Beruf zu erfüllen außer Stande sind. Wo kann der Grenzaufseher, von Leuten, welche mit Packen beladen, vorüberziehen, im Voraus wissen, daß sie wirklich Schleichhändler sind, wogegen sie in kaum einer Minute das Gegentheil bestimmt nachweisen können, und warum soll dem Verbrecher die volle Sicherheit dafür gegeben werden, daß, wenn er nur davon läuft, er sicher und gänzlich straffrei ist?

In diesem Entlaufen unter dem Anscheine der Abwerfung von Sachen, liegt gerade das Mittel, die Defraudation durchzuführen, wie die Regierung zu Münster, in ihrem Berichte vom 31. Januar c., von dem ich Abschrift hierbei füge, in einem Beispiele klar darlegt. Weit natürlicher ist der Satz, wer ungehorsam ist, der wird zum Gehorsam gezwungen, und die Folge dieses Zwanges ist seine Schuld. Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß des Königs Majestät selbst die Grenzaufseher mit Schießwaffen aus den Zeughäusern haben versehen lassen, und daß, nachdem von der Regierung zu Münster in ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. dargelegten Fällen, eine Staatsverfassung an wesentlichen Mängeln leidet, wo der Gehorchende dafür entehrend bestraft wird, daß er den ihm ertheilten Vorschriften schuldige Folge leistet, und der dem Gesetze und der Zwangsgewalt trotzigen Widerstand entgegensetzende Verbrecher frei ausgeht. Diejenigen, welche befahlen, nicht aber, welche gehorcht haben, sind, wenn gefehlt worden, die fehlenden Personen, und gegen sie allein mußte dann verfahren werden. Wenn so die ersten Regeln der Unterordnung und des Gehorchens über den Haufen gestoßen werden, dann kann dies nur von den nachtheiligsten Folgen für das Ganze begleitet sein. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 25. April 1823.)

b. Der Gebrauch der Waffen ist den Grenz-Zoll-Beamten bei Ausübung ihres Amtes deßhalb gestattet worden, um die Befolgung der gesetzlichen Anordnungen da zu erzwingen, wo der Gehorsam versagt wird, und gelindere Mittel, Folge herbei zu führen, fruchtlos bleiben. Wenn demnach ein einzelner Packenträger, oder ein Fuhrmann, sich beharrlich weigert, dem Beamten, der es verlangt, zu folgen, so muß derselbe dies durch thätliches Handanlegen an Personen und Sachen zu erzwingen suchen. Erreicht er schon dadurch seinen Zweck, so ist die Sache bis auf die nachfolgende Strafe für bewiesene Renitenz abgemacht, entgegengesetzten Falls, tritt der Schleichhändler, gegen den der Beamte zu wirken hat, in die Lage, durch Ablenken des Fuhrwerks oder durch gewaltsames Sperren und Sträuben solchen thätlichen Widerstand zu Tage zu legen, wovon der §. 28. zu b. der Instruction vom 30. December v. J. spricht, und welcher den Beamten berechtigt, sich seiner Waffen nach Maßgabe der am Schlusse dieses §. enthaltenen Bestimmungen zu bedienen. Wird ein Packenträger oder Fuhrmann zum Anhalten aufgefordert, so versteht es sich von selbst, daß der Beamte, der dies von ihm verlangt, die Gewißheit haben muß, daß man

ihn gehört und verstanden habe, und daß er unrecht thun würde, sich gleich, ohne vorher mildere Versuche angewandt zu haben, des Schießgewehrs zu bedienen. Er muß also durch Ergreifen der Personen oder der Zügel der Pferde ꝛc. dem Weigernden Widerstand entgegensetzen, und dieser letztere von der andern Seite das Verhältniß herbeiführen, worauf die obgedachte Stelle der Instruction Anwendung findet.

Die Verfügung vom 28. April d. J. III. 7686. ist daher keinesweges, wie die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 31. v. M. annimmt, eine Aenderung desjenigen, was das Gesetz dieserhalb bestimmt, und es ist also auch gar nicht nöthig, über solche Details, die nur die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften betreffen, die Amtsblätter mit öffentlichen Bekanntmachungen zu füllen. Desto mehr aber ist es erforderlich, daß sich die Ober-Inspectoren das ganze Sachverhältniß klar vergegenwärtigen, und erwägen:

daß in den meisten Fällen, die den Schleichhändlern bekannt gewordene Befugniß der Grenzbeamten, den Unfolgsamen durch den Gebrauch der Waffen nöthigenfalls zum Gehorsam gegen das Gesetz zu zwingen, schon an sich dem Widerstande Grenzen setzen wird; daß aber dann, wenn der letztere nicht anders als durch die Gewalt der Waffen zu beseitigen ist, zu diesem äußersten Mittel geschritten werden darf, und daß sie demgemäß die Ober-Controleurs und Grenzaufseher mit gemessenen Anweisungen versehen.

Was die durch den anbei zurückgehenden Dienstbericht des Haupt-Zoll-Amts Eilenburg auf den Monat April c. in Anregung gebrachte Frage betrifft, ob die Grenzjäger ihr Gewehr mit Schrot oder Kugeln laden wollen, so ist darüber eine Anweisung zu geben, seither nicht nöthig erachtet. (Verfügung des Finanz-Ministers vom 21. Juni 1821.)

c. Das Bedenken, welches das Königl. Ober-Landesgericht in seinem Berichte vom 14. Februar d. J.

über den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler,

zur Sprache gebracht hat, ist der Gegenstand einer umständlichen Communication mit dem Königl. Finanz-Ministerio geworden, und es wird dem Collegio nunmehro Folgendes zu seiner Direction eröffnet.

Die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen unter dem 29. Januar 1821 erlassene Circular-Verfügung gründet sich auf einen im Königl. Staats-Ministerium gefaßten Beschluß, und ist eine Folge der unter dem 28. März und 22. December 1820 an dasselbe ergangenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres.

In der erstern haben Se. Majestät den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler gestattet, und in der letzteren dem Staats-Ministerium noch ganz besonders die Ergreifung nachdrücklicher Maßregeln gegen das Einschwärzen hochbesteuerter Waaren zur Pflicht gemacht, hiernächst auch gegen die Grenz-Aufseher mit Schießgewehren aus den Zeughäusern versehen lassen. Die Allerhöchste Intention, dem überhand nehmenden Schleichhandel die kräftigsten Maßregeln entgegen zu setzen, und dadurch nicht nur die Königlichen Intraden zu sichern, sondern auch den bei Ausübung ihres Amts so oft in Lebensgefahr kommenden Officianten den möglichsten Schutz zu gewähren, ist hierdurch auf das unzweideutigste ausgesprochen. Wenn sodann die obgedachte Circular-Verfügung sich auf die der Gensdarmerie gegebene Instruction vom 30. December 1820 §. 28. beziehet, so verstehet es sich von selbst, daß zur richtigen Deutung dieser Bezugnahme die Obliegenheiten und der specielle Standpunkt der Grenz-Officianten gehörig erwogen werden müssen. In beiderlei Hinsicht sind die

Gensdarmen zwar sehr merklich von ihnen verschieden. Bei näherer Zusammenhaltung findet es sich jedoch, daß,

wenn die Instruction vom 30. December 1820 der Gendarmerie das Recht ertheilt, ihre Waffen zu gebrauchen, sobald sie ihren Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht schützen können,

eben dieser Fall bei den Grenz-Beamten mutatis mutandis eintritt, sobald derjenige, welcher im Grenzbezirke mit Waaren angetroffen wird, auf das Anrufen der Grenzbeamten die nähere Auskunft nicht nur verweigert, sondern seine Person der schuldigen Mitfolge durch die Flucht zu entziehen sucht, und es den Officianten unmöglich macht, ihn zu erreichen, wofern sie sich nicht der Waffen zu diesem Behufe bedienen. Diese ihnen nachgelassene Maßregel berechtigt sie freilich nur, jene Waffen nur mit pflichtmäßiger Vorsicht zu gebrauchen, und schließt die Ahndung eines dabei begangenen Excesses nicht aus. Die Würdigung eines dergleichen Excesses hängt aber jedesmal von den Umständen ab, und es lassen sich darüber keine so abgemessene Vorschriften geben, daß die richterliche Beurtheilung dadurch für den concreten Fall vinculirt oder ausgeschlossen werden könnte.

In dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. April d. J., ist dies umständlich auseinander gesetzt, und die Deutung so wie der Zweck der qu. Circular-Verfügung so richtig entwickelt, daß der Chef der Justiz das Königl. Ober-Landesgericht für vorkommende Fälle lediglich darauf verweisen muß. Die diesem Schreiben abschriftlich beigelegte Verfügung an die Regierung zu Merseburg erledigt zugleich den von dem Königl. Ober-Landesgericht hinsichtlich der nähern Instruirung der Grenz-Officianten gemachten Antrag. (Rescript vom 16. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 302—8.)

Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen.

(Zusatz 44.) Aus Veranlassung einer von dem Königl. Finanz-Ministerium geführten Beschwerde, wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben:

die Untersuchungen in Steuer-Defraudations-Sachen möglichst zu beschleunigen, auch die festgestellten Geldbußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse ohne Anstand beizutreiben, vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber, die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne. Nur erst, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingeht, ist mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

(Rescript vom 18. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 320.)

Ueber die den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern bei den Untersuchungen beizugebenden Justiz-Beamten.

(Zusatz 45.) Durch eine unter dem 19. April d. J. an das Königl. Finanz-Ministerium ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre ist es genehmigt worden, daß bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern aus den verpflichteten Justizbeamten besoldete Rechtsbeistände, Behufs der Führung der vorläufigen Untersuchungen, angestellt werden sollen.

Sämmtlichen Königl. Gerichts-Behörden wird dies nachrichtlich bekannt gemacht, und sie werden zugleich angewiesen, zur möglichsten Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens, in den Fällen, wo die Denunciaten sich bei den auf dergleichen vorläufige Untersuchung ergangenen Resoluten nicht beruhigen, sondern auf förmliche gerichtliche Untersuchung provociren, die Instructionen jener, den Hauptzoll- und

Hauptsteuer-Aemtern beigegebenen richterlichen Beamten möglichst zu berücksichtigen, und bei fernerer Einleitung des Verfahrens solche in so weit zum Grunde zu legen, als es die formellen Vorschriften der A. G. O. verstatten, und der Ausmittelung des **corporis delicti** dadurch nicht zu nahe getreten, noch die demnächstige richterliche Beurtheilung difficultirt wird.

Um den Justizfonds dadurch nicht zu präjudiciren, hat sich der Herr Finanz-Minister damit einverstanden erklärt, daß in dergleichen Fällen für die commissarischen Verhandlungen der oben genannten Instrumente zur Sportelcasse liquidirt werden kann. (Rescript vom 20. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 318.)

(Zusatz 46.) Vollziehung der Zoll- und Steuerstrafen.

a. Ew. Excellenz zeigen wir auf das, wegen der Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen an uns erlassene Rescript vom 11. April gehorsamst an, daß wir, nachdem wir zuvor mit der Königlichen Regierung zu Merseburg über deren etwanige Zweifel, da das bisherige Verfahren mit ihrem Einverständniß geschehen, zu communiciren für angemessen gehalten, in dieser Hinsicht folgende Einrichtung getroffen haben: daß bei Zufertigung aller Erkenntnisse dem committirten Gerichte gesagt werden wird, daß es, und zwar bei Erkenntnissen, wo noch ein Rechtsmittel stattfindet, nach erlangter Rechtskraft, dem Beahndeten aufgebe, das, was er an etwanigem Confiscationswerth, einfachen Gefällen und Strafgeldern, zu entrichten hat, an das betreffende Hauptsteuer- oder Zoll-Amt binnen 8 oder 14 Tagen, oder auch binnen 4 Wochen, nach Maßgabe der Verhältnisse und Bedeutenheit der Zahlung abzuführen, widrigenfalls auf ferneres Anrufen des gedachten Amtes ohne Weiteres die Execution verfügt werden würde, von dieser Anweisung dem Hauptsteuer- oder Zoll-Amte Abschrift mittheile, auf dessen ferneren Antrag die Execution vollstrecke, und, je nachdem die Strafe in Gelde beigetrieben, oder im Unvermögensfalle, die eventuelle Gefängnißstrafe angetreten worden, von einem wie dem andern, und zwar im ersteren Falle mit Beifügung des Geldes, dem Hauptzoll- oder Steueramte Kenntniß gebe.

Wir haben von dieser Einrichtung die Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt gehörig in Kenntniß gesetzt. (Bericht vom 9. Juli 1823.)

b. Unter Mittheilung Ew. Excellenz geehrtesten Schreibens vom 17. März c. III. 5193.,

wegen Einziehung und Verrechnung der, von den Gerichten erkannten Zoll- und Steuerstrafen,

habe ich das Ober-Landesgericht zu Naumburg autorisirt, nach den darin gemachten Vorschlägen das Nöthige zu verfügen, und wie solches geschehen, anzuzeigen.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon zu benachrichtigen nicht ermangele, beehre ich mich zugleich, den darauf von dem Ober-Landesgericht erstatteten diesfallsigen Bericht vom 9. huj. hierneben in Abschrift ganz ergebenst mitzutheilen. (Rescript vom 26. Juli 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 106.)

(Zusatz 47.) Ueber die von den Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesene Versteuerung.

Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M., daß wenn durch die in Folge der gesetzlichen Vorschrift im §. 17. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. ertheilten Anordnungen von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung von Gegenständen nachgewiesen werden soll, dies aber in der angeordneten Art nicht geschieht, für diejenigen Quantitäten, bei denen letzteres der Fall ist, die allgemeinen Strafbestimmungen des §. 111. und der folgenden §§.

der Zollordnung gelten sollen. Wenn aber aus der Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften nur ein Versehen in der Form folgt, so ist eine extraordinaire Strafe, nach der Bestimmung im §. 124. der Zollordnung, in Anwendung zu bringen. Hiernach haben die Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Cabinets-Ordre vom 19. August 1823. v. Kptz. A. Bd. 7. Hft. 4. S. 783.)

Baare Auslagen in Steuer-Defraudations-Sachen.

(Zusatz 48.) Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird auf den Bericht vom 12. v. M. eröffnet, daß, wegen der in Steuer-Defraudations-Sachen zu berichtigenden baaren Auslagen, an die Regierungs-Haupt-Casse kein Anspruch gemacht werden kann. Es sind vielmehr solche ohne Unterschied, ob eine fiscalische, oder eine Criminal-Untersuchung eröffnet worden, aus dem von dem Collegium jetzt wieder verwalteten Criminal-Fond zu erstatten, wobei es sich von selbst versteht, daß von Urtels-Gebühren nicht die Rede sein kann. (Rescript vom 5. September 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 112.)

Von Zoll- und Verbrauchs-steuer-Vergehungen.

(Zusatz 49.) Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte -- den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuersystems, und seine gesetzlichen Folgen.

Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden. (§. 40. der Weser-Schifffahrtsacte vom $\frac{10.\ \text{Sept.}}{20.\ \text{Nov.}}$ 1823. G. S. de 1824. S. 35.)

Ueber die Mittheilung der geschlossenen Acten in Steuer-Defraudations-sachen an die Haupt-Steuer-Aemter.

(Zusatz 50.) Das Königliche Oberlandesgericht wird, auf den Antrag des Herrn Finanzministers, hierdurch angewiesen, die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen vor der Vorlegung zum Spruch den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen, und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen. (Rescript vom 17. October 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 212.)

Defraudation der Brau- und Maisch-Steuer.

(Zusatz 51.) a. Ew. Excellenz beehre ich mich, in der Anlage beglaubte Abschriften der beiden Allerhöchsten, die Brau- und Maisch-Steuer betreffenden Cabinets-Ordres vom 10. d. M., unter Beifügung der Bitte ganz ergebenst mitzutheilen, daß es Ew. Excellenz gefallen möge, die sämmtlichen Gerichts-Behörden durch Aufnahme dieser Ordres in die v. Kamptzschen Jahrbücher, zur Nachachtung veranlassen zu wollen. (Schreiben des Staatsminist. vom 27. Jan. 1824.)

b. Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Febr. 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen

Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maßregeln fest.

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.
3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.
4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2., eintrete.
5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Thlrn. und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Febr. d. J. an in Kraft treten, weßhalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820 als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen. (Cabinetsordre vom 10. Januar 1824.)

c. Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Controle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung, zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und verversteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.
2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden

Malzschrot ziehen will; Abweichungen von dieser Abgabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig. Die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle, in Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen. (Cabinetsordre vom 10. Januar 1824.)

d. Vorstehendes Schreiben nebst den dabeigefügten Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 10. d. M. wird sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt. (Rescript vom 6. Febr. 1824. v. Kptz. J. Bd. 23. S. 94—98, und v. Kptz. A. Bd. 8. Heft 1. S. 48—50.)

Verpflegungs-Kosten für unvermögende Zoll- und Steuer-Contravenienten während der summarischen Untersuchung.

(Zusatz 52.) Aus Veranlassung Eurer Excellenz hochgeehrten Schreibens vom 12. d. M. ist der Regierung zu Merseburg eröffnet worden, daß die Verpflegungskosten für unvermögende Zoll- und Steuer-Contravenienten, während der summarischen Untersuchung durch die administrativen Behörden, und in Fällen, wo, statt der durch Regierungs-Resolute erkannten Geldbußen, gerichtlich körperliche Strafen festzusetzen sind, bis zu deren Vollziehung dem Criminalfonds der Gerichte nicht zur Last fallen können, sondern von der Regierung übernommen werden müssen, wornach selbige also auch in dem, von dem Oberlandesgericht zu Naumburg zur Sprache gebrachten Specialfalle gegen die Maurergesellen N. N. und N. N. verfahren wird. (Rescript vom 20. Jan. 1824. v. Kptz. J. Bd. 23. S. 102.)

Mittheilung der geschlossenen Untersuchungs-Acten in Steuer-Defraudationen an die Haupt-Steuer-Aemter.

(Zusatz 53.) Durch die in den von Kamptz'schen Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17. October 1823. ist das Oberlandesgericht zu Halberstadt angewiesen worden:

die Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen, vor der Vorlegung zum Spruch, den betreffenden Haupt-Aemtern auf Erfordern zur Erklärung mitzutheilen und den Untergerichten des Departements ein gleiches Verfahren anzubefehlen.

Die übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten. (Rescript vom 14. Februar 1824. v. Kptz. J. Bd. 23. S. 98.)

Ueber die Bestimmung bleibender Untersuchungs-Richter für Steuer-Defraudationen.

(Zusatz 54.) In Verfolg Meiner am 19. April v. J. an Sie, den Finanz-Minister erlassenen Ordre, ermächtige Ich Sie, auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 4. d. M. alle Steuer-Contraventionen in den einzelnen Hauptamts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder vom Angeschuldigten verlangt wird, nach Maßgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justiz-Beamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter erörtern zu lassen. (Cabinetsordre vom 13. April 1824. v. Kptz. J. Bd. 23. S. 214, und v. Kptz. A. Bd. 8. S. 711.)

(Zusatz 55.) Ueber den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 §§. 20. — 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38. und 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deßhalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Einleitung.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deßhalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder, welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen, eine Zeitlang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbescheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde; doch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Recurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreispolizei-Behörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe

aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind; so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße, Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, als Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge, eines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17. und 18.) sind gewerbescheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbescheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein, das ist Concession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbsbetrieb erstrecken soll, der Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlicher Bedürfnisse, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die deßfallsigen Anträge der Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnortes nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Concessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er er-

theilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen, wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbsbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten, nach vorgängiger genauer Erkundigung, hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen, versagt werden dürfen.
2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber, die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft, beibringen.
3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig
4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten, gleich andern Ortseinwohnern, trägt. Auch soll
5) in der Regel Leuten unter dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte, und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den, §§. 17. — 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder, wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen. Jedenfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1. 2. und 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landcharten, Instrumente ꝛc. (§. 14. Nr. 6.), umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden; und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1. 2. und

3. nachgewiesen, und selbige in dem Gewerbeſcheine ſo, wie §. 8. vorgeſchrieben worden, namentlich benannt und ſignaliſirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Warrung des Geſpanns, können die Regierungen, nach den Umſtänden und ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen, bewilligen; jedoch müſſen auch dieſe in dem Gewerbeſchein benannt und ſignaliſirt, und dürfen unter keinen Umſtänden Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hauſirhandel und Aufkauf geſtattet werden darf.

§. 14. Gewerbeſcheine zum Hauſiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenſtände ausgefertigt werden:

1) auf ſolche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feilhalten darf. Dahin gehören z. B. friſche Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forſtwirthſchaft, der Jagd und der Fiſcherei, trockene Mühlenfabrikate zum Genuſſe, Citronen, Pomeranzen, Apfelſinen, überhaupt friſches und gedörrtes Obſt, und Gemüſe aller Art, Milch, Eier, Federvieh, friſche, geſalzene, gedörrte und geräucherte Fiſche, geſalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleiſch, wogegen der Hauſirhandel mit friſchem Fleiſche aber nur beſonders zuverläſſigen Perſonen, und auch nur für die nächſte, in dem Gewerbeſcheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts, geſtattet werden ſoll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Beſen, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenſtände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeſchloſſen.
2) Auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthſchaft und beim Betriebe der Gewerbe entſtehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsſtücke und Betten, ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchſilbers.
3) Auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, deßgleichen
4) auf ähnliche Waaren, die der daſelbſt ausdrücklich benannten gleich zu achten ſind, z. B. alle grobe Eiſenwaaren aus geſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Stahl- und Eiſendraht, ferner gewöhnliches Steingut, Fayance- und irdene Waaren, deßgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifſteine, Flintenſteine, Serpentinſteinwaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fiſchbein u. ſ. w.
5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen- und Baumwollengarn gemiſcht, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in ſo fern, als deren Fabrikation bereits vor Erſcheinung des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 auf den Hauſirhandel gegründet war, deßgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene geſtrickte Waaren. Endlich
6) auf Werke der bildenden Kunſt, Landcharten, mechaniſche, mathematiſche, optiſche und phyſikaliſche Inſtrumente.

§. 15. Für alle Gegenſtände, mit welchen nach vorſtehendem 14ten §. der Hauſirhandel zuläſſig iſt, kann in der Regel auch der Aufkauf geſtattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältniſſe und Bedürfniſſe Erweiterungen oder Beſchränkungen der hierdurch beſtimmten Hauſirbefugniſſe erforderlich oder wünſchenswerth machen; ſo werden ſolche, auf die desfallſigen Anträge der Regierungen, von den Miniſterien des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen gemeinſchaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen u. Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhrmachern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Topfbindern und Kesselflickern, Korbflechtern, approbirten Viehkastrirern und Kammerjägern, kann der Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen, in den §. 16. bezeichneten Fällen, angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualification und deren vorschriftsmäßiger Bescheinigung, der Gewerbeschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaukastenführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturseltenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach voraufgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse stattfindet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren oder mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen: so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbescheins, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Concessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften, bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei, nach wie vor, gänzlich vorbehalten.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbeschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers, derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterm mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbescheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und ver-

engen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt, und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen, beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren, (§. 14. Nr. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Contravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ, ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm darnach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältniß, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den respectiven Kreis- und Stadtpolizei-Behörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen stattfindet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen (§§. 26. 27. und 28.) bestimmt bereits das General-Steuergesetz vom 30. Mai §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Contravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Contravenienten zum dritten Mal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Confiscaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regulativ auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend, bis zur Publication desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das etwa fehlende Alter (Nr. 5. daselbst) ihnen nicht entgegenstehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben: so soll übrigens, unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publication dieses Regulativs, gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingenschen und andern Packenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern, und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neuen anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regulativ (§. 13.) gemäß. (Regulativ vom 28. April 1824. G. S. de 1824 S. 125 — 135.)

(Zusatz 56.) Vom Verlust der kaufmännischen Rechte zu Elbing.

Die Aeltesten sind verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Corporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe

f) wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Mal durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

(§. 86. Litt. f. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Elbing vom 30. April 1824. G. S. de 1824 S. 97 — 98).

(Zusatz 57.) Ueber die Untersuchungen wegen Steuer-

Des Königs Majestät haben in Verfolg der den sämmtlichen Gerichtsbehörden unterm 20. Juni (Jahrbücher von Kamptz, Bd. 21. S. 318) und den Königl. Regierungen unterm 29. Juni d. J. bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19.

Contraventionen. April a. p. mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. April d. J. fernerweit zu bestimmen geruht:

daß die den einzelnen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemtern beigeordneten Justizbeamten alle Steuer-Contraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter instruiren sollen.

Contraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, sind nur dann von den Hauptämtern an die zur Untersuchung der Steuer-Vergehungen bestellten Justizbeamten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungsgewalt, d. h. ohne Beweises-Aufnahme oder Contumazial-Verfahren, nicht zuverlässig festgestellt werden kann, und wenn solche Contraventions-Fälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist.

Vergehungen, welche nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze mit Arreststrafe geahndet werden sollen (wozu die Fälle der Strafverwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuervergehungen, bei denen gemeine Verbrechen, z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. w. concurriren, müssen dagegen ohne Unterschied vom Justizbeamten untersucht werden.

Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maßregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Contraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungs-Behörden an die Obergerichte, und mit den besonderen Aufträgen der Letztern an die einzelnen Justizbeamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für allemal beauftragten Justizbeamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Hauptamtes, oder der Berufung der Angeschuldigten die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig nach den allgemeinen, für den Untersuchungs-Prozeß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor, in Befolgung des Circular-Rescripts vom 4. Nov. 22. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 20. S. 274.) den Ober-Inspector oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Hauptamtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, in so fern solche nicht auf bloße Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind nach dem Circular-Rescripte vom 14. Februar c. den Hauptämtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Untersuchungssachen, in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Akten vom Untersuchungsrichter zur Abfassung des Erkenntnisses an die competente Gerichtsbehörde eingesendet.

Die auf den Antrag der Verwaltungsbehörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Director zur Abfassung eines Strafresoluts.

Provocirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungs-Richter publicirt, auf rechtliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den competenten Gerichtshof. Akten, zu denen der Denunciat wider das Resolut der Regierung oder des Steuer-Directors den Recurs an das Finanz-

Miniſterium anmeldet, ſendet der Unterſuchungs-Richter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die den Hauptämtern beigeordneten Juſtizbeamten, denen ſchon durch das Unterſuchungsgeſchäft nähere Kenntniß der angeſtellten Steuerbeamten, des überwieſenen Hauptamts-Bezirkes zugeht, ſollen auch zur Führung derjenigen ſchwierigen Unterſuchungen der Dienſtvergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchſter Cabinetsordre vom 2. November 1822, Degradation oder Gehaltskürzung bei dem Finanz-Miniſterium, oder aus dem Geſetz vom 21. Februar 1823, Amtsentſetzung beim Königl. Staats-Miniſterium in Antrag gebracht werden ſoll, in der Regel beauftragt worden. Der Unterſuchungs-Richter iſt ferner gleich andern Juſtiz-Beamten gehalten, die ihm ex §. 30. der Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Behörden in Gegenſtänden der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehenden Aufträge auszurichten, und hat ſich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen. Die den Hauptämtern beigeordneten Juſtizbeamten werden aus den Fonds der Steuerverwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Unterſuchungen ſolcher Straffälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entſchieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeſchuldigten freiſpricht, ſind ſo wenig als für außerprozeſſualiſche Verhandlungen, Gebühren oder Copialien anzuſetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reiſekoſten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieſelben den Hauptämtern zur Erſtattung, und dieſe ſollen deren Feſtſetzung und Anweiſung ungeſäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag bringen.

Die Gerichte und ſämmtliche Steuer-Behörden, denen dieſe Verfügung zugeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten. (Reſcript des Juſtiz- und Finanz-Miniſteriums vom 12. Juni 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Heft 3. S. 712—715.)

(Zusatz 58.)

Ueber die gerichtliche Prüfung und Abänderung der in Steuer-Contraventions-Sachen ergangenen Reſolute in Beziehung auf Strafverwandlung.

a. Ew. Excellenz habe ich die Ehre, den mir gefälligſt mitgetheilten Bericht des Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 4. Mai d. J. nebſt ſeinen Beilagen anliegend zurückzuſenden, mit dem Bemerken, daß in den beiden Straffällen wider den Flachsbinder N. N. zu N. N. und die Geſchwiſter N. N., dem Verlangen dieſer Behörde wegen Vorlegung der von den Steuerämtern verhandelten Akten bereits genügt worden iſt, und es daher der Einſendung der quäſt. Akten nicht weiter bedarf. Die Akten in den übrigen vom Oberlandesgerichte allegirten Straffällen, als wider N. N. und Conſorten wider N. N. und wider N. N. ſind hierher eingefordert.

Wegen des Verlangens des Oberlandesgerichts im Allgemeinen, ſich zur Verwandlung von Geldbußen, worauf durch die Steuerbehörden erkannt worden, in körperliche Strafen, die Akten vorlegen zu laſſen, kann ich nicht unbemerkt laſſen, daß, wenn gleich den erſteren keine Abänderung eines einmal rechtskräftig gewordenen Strafreſoluts der Steuerbehörden zuſteht, indem dieſe Reſolute die Stelle rechtskräftiger Erkenntniſſe vertreten, die Gerichte auch nicht befugt ſind, ſich die Akten zur Cynoſur einzufordern, und dennoch wünſchenswerth bleibt, etwaige bei der Inſtruction oder Entſcheidung der Steuer-Contraventions-Sachen vorgefallene Fehler zur Abſtellung derſelben entdeckt zu ſehen, und die Regierung zu Danzig daher angewieſen worden iſt, ihren Anträgen auf Verwandlung der Geld- und körperliche Strafe, jedesmal die Akten der ſummariſchen Unterſuchung beizufügen. Ew. Excellenz erſuche ich aber ganz ergebenſt, daß über

dergleichen rechtskräftig gewordene Straf-Resolute keine richterliche Entscheidung weiter Platz greife, sondern bei etwaigen Bedenken nur mit der betreffenden Regierung zu verhandeln sei. (Schreiben des Finanzminist. vom 27. August 1824.)

b. Abschrift dieses Schreibens, mit dessen Inhalt der Justizminister sich einverstanden erklärt, wird dem Königlichen Oberlandesgericht zu Marienwerder zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Rescript vom 17. Septbr. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 332—34).

Ueber die Strafverwandlung bei Steuer-Defraudationen.

(Zusatz 59.) Es ist dem Königl. Oberlandesgerichte auf Veranlassung des Straffalles des N. N. mittelst Verfügungen vom resp. 14. Juni und 2. August d. J. aufgegeben worden, in allen Steuer-Defraudationssachen, wo die Geldstrafe ohne Ruin des Denunciaten von demselben nicht beigetrieben werden kann, und der Denunciat selbst sich der Gefängnißstrafe unterzieht, um der Subhastation seines Grundstückes zu entgehen, selbst wenn auch bereits im Erkenntniß für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe eventualiter festgesetzt worden ist, darüber an das Justizministerium zu berichten, und die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe gutachtlich in Antrag zu bringen.

Damit aber die Verwaltungsbehörde die etwaigen Gründe geltend machen könne, welche sie dem Antrage des Denunciaten entgegenzustellen hat, so wird das Königl. Oberlandesgericht, im Einverständniß mit dem Königl. Finanzministerio, angewiesen, in allen solchen Fällen, wo, weil der Denunciat, um die Subhastation zu vermeiden, sich der körperlichen Strafe freiwillig unterwirft, an den Justizminister berichtet werden muß, zuvörderst mit der Regierung zu communiciren und deren Antwort dem Berichte beizufügen. (Resc. vom 28. Oct. 1824. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 133.)

Ueber die Straf-Festsetzungen in Hausir-Contraventions-Fällen.

(Zusatz 60.) Es leidet, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. hierdurch eröffnet wird, keinen Zweifel, daß die Behörden, welche nach Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 §. 32. in Hausir-Contraventions-Fällen die geordneten Strafen durch Resolute festzusetzen berechtigt, auch befugt sind, die auf den Unvermögensfall zu substituirende Gefängnißstrafe nach dem gegebenen Maßstabe zu bestimmen, und muß eine solche eventuelle Bestimmung, wie es von den Justizbehörden in ähnlichen Fällen durch die abzufassenden Erkenntnisse geschieht, sogleich in dem auf den Contraventionsfall erlassenen Resolut mit ausgesprochen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach sich zu achten und die von derselben ressortirenden Kreis- und Stadtpolizei-Behörden demgemäß anzuweisen. (Rescript des Minist. des Handels, des Innern u. der Polizei vom 29. Oct. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Heft 4. S. 1152—53.)

Ueber die Ausstellung der Hausir-Gewerbescheine auf verschiedenartige Waaren, und die Verwendung der Strafgelder in Hausir-Gewerbe-Con-

(Zusatz 61.) Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 24. September d. J. über die Anwendung des §. 8. des Regulativs vom 28. April d. J. wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, aufstellt, dürften lediglich in einem Mißverständnisse beruhen. Es scheint nämlich, als wenn die Königl. Regierung durch das Allegat des §. 14. im §. 8. und durch die Bestimmung im §. 14.

»daß, wenn hierbei zuweilen, nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnissen, Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, die Mini-

traventions-Sachen.

sterien des Handels und der Finanzen auf die Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen ein für allemal genehmigen werden;«

zu der Meinung veranlaßt worden, als sollte für Gegenstände, welche in dem §. 14. unter einer Nummer aufgeführt sind, jedesmal nur eine gemeinschaftliche Bezeichnung in dem Gewerbeschein gebraucht werden, und ohne besondere Genehmigung der Ministerien kein Gewerbeschein ausgefertigt werden, der zugleich Gegenstände umfaßt, welche in dem §. 14. unter verschiedener Nummer aufgeführt sind. Aus diesem Mißverständniß rührt wenigstens unbedenklich die Anfrage her, ob Verbindungen mit den in den sechs Abschnitten des §. 14. genannten Gegenständen vorgenommen werden dürfen, eine Anfrage, die sonst kaum möglich gewesen wäre, da es der Königl. Regierung nicht entgehen konnte, daß gar kein Grund obwalten könne, die Verbindung des Aufsammelns von Lumpen (Nr. 2. §. 14.) mit dem Verkauf von Garn, Zwirn, Band ꝛc. (Nr. 5.), des Verkaufs grober kurzer Waaren (Nr. 3.) mit dem Verkaufe ähnlicher Waaren (Nr. 4.) u. s. w. zu beschränken. Daß es ganz unausführbar sei, in dem Gewerbescheine jeden einzelnen Gegenstand des Handels zu bezeichnen, davon hätte die Königl. Regierung gerade das von Ihr gewählte Beispiel der »groben kurzen Waaren« überzeugen sollen, da selbst der Zolltarif bei diesem Satze als entscheidendes Merkmal nur den Stoff, aus dem die Waare gefertigt worden, hat angeben können, und die ansehnliche Reihe beispielsweise genannter Waaren doch noch mit den Worten »und dergleichen« hat schließen müssen. Den richtigen Mittelweg wird die Königliche Regierung sehr leicht finden, wenn Sie sich den Zweck der, in dem §. 8. getroffenen Bestimmung gegenwärtig erhält, der unverkennbar dahin geht, zu verhindern, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenrenden Waaren unbegründete Untersuchungen wegen angeblicher Ueberschreitung des Gewerbescheins herbeiführen, daß beispielsweise ein Hausirer mit Thermometern und Barometern, wenn er zugleich Hygrometer bei sich führt, nicht zur Untersuchung gezogen werde, weil in dem Gewerbescheine statt physikalischer Instrumente nur Thermometer und Barometer genannt waren. Auch läßt der §. 8. der Beurtheilung, welche Bezeichnung angemessen sei, völlig den nöthigen Spielraum, und es bedarf daher keiner nähern Instruction und besonderer Regeln und Grundsätze, sondern nur einiger Umsicht bei der Anwendung.

Was die Strafen in den polizeilichen Straffällen der §§. 29. und 30. des Regulativs anlangt, so ist zwar die Ansicht der Königl. Regierung richtig, daß die von den Landräthen zu erkennenden Strafen nach wie vor zum Polizei-Straffonds der Regierungs-Haupt-Casse eingezogen werden müssen; dagegen haben die Magistrate unstreitig einen begründeten Anspruch, in denjenigen Fällen, hinsichtlich welcher die Entscheidung ihnen beigelegt worden, die Strafen zu den städtischen Cassen berechnen zu lassen. (Rescript des Minist. des Handels, des Inn., der Poliz. und der Finanz. vom 4. Nov. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Heft 4. S. 1153—1155).

Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung.

(Zusatz 62.) Wir ꝛc. haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 erlassenen Gesetzes an die Stelle der unterm 25. October 1821 vollzogenen Erhebungsrolle und der nachherigen Declarationen derselben, insbesondere auch der Verordnung vom 10. April 1823 unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen, und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

In Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Artikel 9. 22. 23. lit.

a. b. g. h. o. w. Nro. 2. Artikel 25. 34. 37. u. 39. a. benannte Gegenstände, soll dieselbe acht Tage nach Publication der gegenwärtigen Verordnung in Kraft treten, und bis zum 1. August des Jahres 1825 gelten. Wir behalten Uns vor, in der Zwischenzeit über die Versteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der jetzt versammelten Provinzialstände zu vernehmen uud über die Fortdauer oder Abänderung der festgesetzten Steuer Uns demnächst zu entschließen.

In den übrigen Bestimmungen findet die heut vollzogene Erhebungsrolle in den Jahren 1825 bis 1827 vom 1. Januar k. J. an, Anwendung.

Zugleich wollen Wir zur Ergänzung der Vorschriften der Zoll- u. Steuerordnung vom 26. Mai 1818 noch Folgendes, wie hiermit geschieht, verordnen.

Zu §. 15. 1) Wer mit abgabepflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren Handel oder Verkehr treibt, oder deren Transport besorgt, muß auch außer dem Grenzbezirke den Steuerbeamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen worden, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

2) Ueber den Handel mit Waaren soll jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar auch aus dem Auslande bezogenen steuerpflichtigen Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfang der Waare anzumerken.

3) Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren, müssen mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung, bis zum Bestimmungsorte begleitet sein, zum Ausweis über die erfolgte Versteuerung oder Anmeldung.

Wer mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung der darin genannten Steuerstelle, oder so fern keine darin benannt ist, der Steuerstelle des Orts, wo die Waare abgeladen werden soll, und zwar Begleitscheine zu deren Gebrauch, andere Bescheinigungen dagegen, so fern die Waare mit einer höhern Steuer als 4 Thlr. von einem Centner belegt ist, und die Menge einen Viertel Centner überschreitet, zum Visiren zuzustellen. Die Waare ist auch, wenn die Bezettelung in einem Begleitschein besteht, so wie in andern Fällen auf Erfordern, vor deren Niederlegung zur Revision zu stellen.

4) Baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, Branntweine aller Art, Kaffee, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, welche außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande versendet werden, müssen, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers, einen halben Centner und der andern Waaren einen Centner übersteigt, allemal mit einem Frachtbriefe oder Transportzettel vom Absender, wer er sei, versehen sein, worin der Name des Absenders, der Name des Empfängers und der Bestimmungsort der Waare, deren Menge und Gattung, der Absendungsort, die Zahl der Tage, binnen welcher die Waare am Bestimmungsorte geliefert sein muß, und Tag und Jahr der Ausstellung enthalten sind.

Der Frachtbrief muß, ausgenommen, wenn solcher von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, über die Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt worden, vor dem Abgange der Waare, der dazu bestellten Steuerbehörde zum Visiren und zum Stempeln, welches unentgeltlich geschieht, vorgelegt, des-

gleichen die in der Regel von dem Empfänger der Waare am Bestimmungsorte der Steuerbehörde dort, sobald die Waare angekommen, zugestellt werden, welche ihn abgestempelt zurück giebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollenfabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, Personen, welche Wein für den eigenen Haushaltsgebrauch, nicht über ein Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein von inländischen Brennereien erhalten. Jedoch müssen die Empfänger der Waare die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die näheren Vorschriften über die Transportbescheinigungen außer dem Grenzbezirke zu ertheilen; für den Grenzbezirk verbleibt es bei den Bestimmungen der Zollordnung.

5) Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, welche der Gewerbetreibende vor der Absendung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, oder welche in dem Handlungsbuche nicht eingetragen stehen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, und es ist daher auch im Innern des Landes der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Lande fabricirt, oder daß sie versteuert worden. —

Zu §. 17. Krämer, die im Grenzbezirke, auf dem platten Lande, oder in Städten unter 1500 Einwohnern sich niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, welche nicht von den Ministerien des Handels und der Finanzen als Kaufleute sich in solchen Orten niederzulassen Erlaubniß erhalten haben, und kaufmännische Bücher führen, sollen Material- und Specerei- auch Stuhlwaaren, nur von inländischen, ordnungsmäßiges Buch führenden, Handlungen und Fabriken beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine willkürliche Geldstrafe, außerdem, im Falle der Wiederholung, die Gewerbsbefugniß verwirkt.

Zu §. 28. Die Verpflichtung, aus dem Begleitscheine für die Gefälle zu haften, und die Waaren unverändert zur Revision zu stellen, trifft neben dem Waarenführer auch denjenigen, welcher den Begleitschein verlangt hat.

Werden bei der Revision demnächst andere als die declarirten Waaren vorgefunden, so ist damit nach §. 121. der Zollordnung zu verfahren.

Zu §. 96. Das Postgut soll, wie andere Waaren, an der Grenze declarirt, und nach Bedürfniß vom Grenz-Zollamte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt werden.

Die nähern Bestimmungen über das dabei anzuwendende Verfahren, soll der Finanz-Minister besonders bekannt machen.

Zu §. 112. Wenn eine zum Durchgang angemeldete Waare unrichtig declarirt worden, so ist die Eingangsabgabe, womit die Waare belegt ist, zu entrichten.

Zu §. 123. Am Schlusse dieses Paragraphen ist zu lesen: (§. 6.)

Zu §. 124. Die Strafe von 1—10 Thlr. ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zollordnung und der in Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Zu §. 154. Für Waarenführer ist zu lesen: »Schiffer und Frachtfuhrleute.« —

Zu §. 155. **Litt. e.** Die Hauptämter können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Geldstrafe und der Werth der confiscirten Waaren zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt.

Die Berufung auf rechtliches Gehör findet überhaupt nur statt, wenn die

gesetzliche Strafe Zehn Thaler und mehr beträgt. (Verordnung vom 19. November 1824. G. S. de 1824 S. 181—184.)

Ueber die Strafe der mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudationen.

(Zusatz 63.) Aus einem von dem General-Commando des 7. Armee-Corps erstatteten, und dem Justiz-Minister mitgetheilten Bericht, hat letzterer ersehen, daß wider zwei, wegen Theilnahme an einer mit bewaffneter Hand verübten Zoll-Defraudation angeschuldigte Individuen, Namens N. und N., auf Festungsarrest erkannt, und die Verurtheilten auch bereits zur Festung Wesel abgeführt worden. Diese Personen scheinen sich nun nach ihrem Stande und Vermögen nicht zum Festungs-Arreste zu qualificiren.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich zwar in dem an das General-Commando erlassenen Schreiben vom 11. August d. J. zur Rechtfertigung des ergangenen Erkenntnisses auf den §. 148. des Steuer-Gesetzes vom 26. Mai 1818 bezogen, nach welchem das bezeichnete Verbrechen nur mit Festungsarrest bestraft werden soll. Es ist aber dabei die in der Gesetzsammlung aufgenommene Cabinetsordre vom 8. September 1821 übersehen worden, welche ausdrücklich bestimmt, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungsarrestes erwähnt haben, auf Festungsarbeit und Zuchthausarbeit erkannt werden könne, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu bestrafenden und seiner individuellen Verhältnisse geleitet werden müsse. Der Justizminister erwartet, daß sich die erkennenden beiden Senate des Königl. Oberlandesgerichts nach dieser gesetzlichen Bestimmung in künftigen Fällen genau achten werden. (Rescript v. 22. Nov. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 334.)

Ueber den Gewerbebetrieb der Dammsetzer oder Pflasterer, und die Denunciantenantheile in Contraventions-Sachen.

(Zusatz 64.) Zur Lösung eines Gewerbescheins würden Dammsetzer oder Pflasterer — wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erwiedert wird, nach §. 6. des Regulativs vom 28. April d. J. überhaupt nur dann verbunden sein, wenn sie zu unbestellter Arbeit im Umherziehen sich anbieten wollten. Dieser Fall wird in der Regel nicht vorkommen; träte er aber ein, so würde die Königl. Regierung doch der erbetenen Authorisation unter den, von Ihr angeführten Umständen nicht bedürfen, da schon der §. 12. des Regulativs festsetzt, daß Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nicht bloß zu den §. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, sondern auch dann durch Ertheilung eines Gewerbescheins gestattet werden darf,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Zu einer Herabsetzung des Steuersatzes für solche Ausländer, wenn sie wirklich unbestellte Arbeit im Umherziehen aufsuchen wollen, ist dagegen keine Veranlassung.

Auch die Anfrage über den §. 34. des mehrerwähnten Regulativs erledigt sich von selbst, da derselbe ausdrücklich nur des angebenden Beamten gedenkt, und der Königl. Regierung aus der durch die Circular-Verfügung des Finanzministerii vom 24. December 1820 Ihr mitgetheilten allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. desselben Monats, hätte erinnerlich sein sollen, daß ein Denuncianten-Antheil nur für Beamte bewilligt worden ist. (Rescr. des Minist. des Hand., d. Inn., d. Poliz. und d. Finanz. vom 29. Nov. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1175.)

Ueber den

(Zusatz 65.) Die von der Königl. Regierung unterm 14. Juni d. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wegen des Verkaufs

Verkauf ländlicher zur Nahrung dienender Erzeugnisse in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

von ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, gründet sich zwar auf frühere ministerielle Bestimmungen; dieselbe bedarf aber in der Folge des späterhin publicirten und im 12ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten neuen Hausir-Regulativs in mehren Punkten einer Berichtigung. In der gedachten Bekanntmachung ist nämlich:

1) unter den Erzeugnissen, welche von den Landleuten ohne Hausir-Gewerbeschein auch außer den Markttagen durch Umhertragen in den Straßen selten feilgeboten werden können, auch Mehl genannt. Dieses gehört aber nicht zu den selbstgewonnenen und selbstverfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenständen, womit denselben nach dem §. 4. des Regulativs vom 28. April d. J. jener Verkehr ohne Gewerbeschein zu gestatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte §. auf sie allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlenfabrikate nach §. 14. Nr. 1. des Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs gehören.

2) Ist in jener Bekanntmachung die Bemerkung enthalten: es stehe fest, daß die gewerbetreibenden Bäcker, Fleischer und Mehlhändler außer der halben Meile um die Stadt noch immer ihre Waaren, und zwar nicht bloß an den Wochenmarkttagen, sondern täglich auf den Markt der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte bringen, auch in die Häuser mit ihren Nahrungs-Artikeln in so fern gehen dürfen, wenn sie entweder von den Bewohnern hereingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorangegangen sind.

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen indessen in Gemäßheit des neuen Regulativs ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Gemüse- oder Victualienmärkte zu rechnen sind, und außer denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbeschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkauf außer der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen. Uebrigens gehören, wie hier, zur Beseitigung eines etwaigen Zweifels, bemerkt ist, Brotwaaren aller Art und frisches Fleisch zu den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel, auf den allein die besonderen Bestimmungen des Regulativs §. 14. Nr. 1. passen, ist.

Die Königl. Regierung hat hiernach zur Berichtigung der obgedachten Bekanntmachung das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlassen. (Circularrescript des Minist. des Hand., des Inn. und der Poliz. vom 4. Decbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Heft 4. S. 1163 — 65).

(Zusatz 66.) Ueber die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen für Perückenmacher-Waaren.

Die Königl. Regierung wird in Folge Ihres unterm 24. Oct. d. J. bei den unterzeichneten Ministerien gemachten Antrages auf den Grund des §. 16. des Hausir-Regulativs vom 28. April d. J. hiermit ermächtigt, auch für die Perückenmacher-Waaren Hausir-Gewerbescheine zu dem vollen Steuersatze zu ertheilen. (Rescript des Minist. des Handels, des Inn., d. Poliz. und d. Finanz. vom 10. Decbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1163).

(Zusatz 67.) Ueber die Er-

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 26. September d. J. über mehrere in dem Hausir-Regulativ vom 28.

theilung von Hausir-Gewerbescheinen auf Waarenbestellungen und an Ausländer.

April d. J. enthaltene Vorschriften Folgendes zum Bescheide ertheilt:

1) Alle diejenigen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, sie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines stehenden Handlungshauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt sein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, müssen als Hausirer betrachtet und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen.

2) Die Anfrage:

ob einem Ausländer der Gewerbeschein nur dann gegeben werden dürfe, wenn er innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten gleich andern Orteinwohnern trägt;

beantwortet sich verneinend, theils von selbst, theils aus dem §. 12. des Regulativs: dagegen schließt die obengedachte Festsetzung, nach welcher jedenfalls auch bei Ausländern auf die §. 11. zu 1. bis 3. vorgeschriebenen Erfordernisse Bedacht genommen werden soll, die Anwendung der durch diesen §. zu 5. getroffenen Anordnung, Hinsichts des Alters bei Ausländern, nicht aus. Da nun kein besonderer Grund vorhanden, die Ausländer in dieser Beziehung vor den Inländern zu begünstigen, und die allgemeine Tendenz: eine zu große Vermehrung der Hausirer zu verhüten, eine gleiche Behandlung der Ausländer und Inländer auch in Betreff des Alters empfiehlt, so bleibt die desfallsige Vorschrift des §. 11. zu 5. auch auf Ausländer anzuwenden:

Rücksichtlich der Frage:

zu 3. ob bei Ausländern der Reisepaß für das nach §. 12. erforderliche Zeugniß der Unbescholtenheit gelten könne?

ist die Verneinung um so weniger zweifelhaft, als der angezogene §. am Schlusse ausdrücklich bestimmt, daß die Ausländer solche von ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellten Atteste den Regierungen, bei welchen sie Gewerbescheine nachsuchen, überreichen sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung sich in vorkommenden Fällen zu achten. (Rescript des Minist. des Handels, des Innern und der Polizei, und der Finanzen vom 13. December 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1160 bis 1162).

(Zusatz 68.) Ueber die Ausdehnung der von den Königl. Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin, so wie die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April d. J.

Wir haben beschlossen, die von den unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium erlassene Verfügung vom 6. November 1822 zu modificiren, und die Ausdehnung der von den Regierungen ertheilten Gewerbescheine auf Berlin, auf den Grund der vorgängigen Entscheidung des Königl. Polizei-Präsidii, in allen Fällen der Gewerbesteuer-Deputation zu überlassen, es möge nun für den Gewerbeschein die volle Steuer erlegt sein oder nicht.

Es wird daher hiermit festgesetzt, daß zwar das Gesuch um Ausdehnung, oder Ertheilung des Gewerbescheins in allen Fällen bei dem Königl. Polizei-Präsidio angebracht, und dort über dessen Zulässigkeit entschieden werden, daß aber demnächst das Gesuch, mit der genehmigenden Entscheidung, br. m. der Gewerbesteuer-Deputation übersandt werden soll, um resp. die Ausdehnung auf den Gewerbeschein gegen Zahlung der Ergänzungssteuer, wo diese

zu berichtigen ist, sonst aber sofort zu bemerken, oder den Gewerbeschein auszufertigen. Hiernach werden dem Königl. Polizei-Präsidio die Notificatorien über, von den Ministerien verfügte Ausdehnungen von Gewerbescheinen auf Berlin, oder auf die Hauptstadt sich erstreckenden General-Concessionen nach wie vor zugehen, und sodann von demselben der Gewerbesteuer-Deputation nachrichtlich vorzulegen sein.

Hiernächst haben wir auch beschlossen, der Gewerbesteuer-Deputation die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April c. ohne Unterschied, ob bloß eine Polizei- oder zugleich eine Steuer-Contravention in medio ist, zu überlassen, mit der Maßgabe, daß die bloßen Polizeistrafen an die Casse des Königl. Polizei-Präsidii abgegeben werden müssen. Die Entscheidung auf etwaige Rekursgesuche, wo keine Steuer-Contravention concurrirt, bleibt dem Polizei-Ressort vorbehalten.

Demgemäß sind der Magistrat und die Gewerbesteuer-Deputation angewiesen worden. (Rescr. d. Minist. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 23. Decbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1158—59).

Die Verwandlung der von den Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, wird unmittelbar von diesen bei den Land- und Stadtgerichten in Antrag gebracht.

(Zusatz 69.) Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Hauptzoll- und Steuerämtern, nach Maßgabe ihrer Entscheidungsbefugniß, selbsterkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von Letzterem hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Oberlandesgerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königliche Justizbehörden zu achten. (Rescr. vom 3. Jan. 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 132—33, und v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 3. S. 627.)

Ueber die Gewerbesteuer der Obstpächter und Obsthändler.

(Zusatz 70.) Die Anträge der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. October v. J., wegen der Gewerbesteuer der Obsthändler, erledigen sich von selbst, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß die von dem Obstpächter gewonnenen Früchte, als selbst gewonnene und nicht als aufgekaufte zu betrachten sind. Diese Ansicht ist um so folgerichtiger, als nicht anzunehmen ist, daß der §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. unter selbstgewonnenen Produkten nur solche verstehe, die auf dem eigenen Grund und Boden des Verkäufers gewachsen sind, weil sonst auch die Pächter ganzer Landgüter von der, in diesem §. bezeichneten Art des Verkaufs, mit ihren Erzeugnissen ausgeschlossen sein würden. Wenn daher auch nach §. 6. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Victualienhändler zu besteuern ist, wer das Obst eines Gartens zum Gewerbebetrieb pachtet, und wer gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhält, und mit der Milch zu handeln, so bleiben doch in diesem Falle die Milch, in jenem das Obst selbstgewonnene Produkte, es mag nun bei der Obstpachtung ein wahres Pachtgeschäft, oder ein gewagtes Geschäft zum Grunde liegen, wie es in dem Allgem. Landrecht Thl. 1. Tit. 11. §. 582. sq. näher bezeichnet wird. Hiernach dürften die Obstpächter ihren Gewinnst nach §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. feilbieten, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, indem sie nur als Händler zu besteuern sind. (Rescr. d. Minist. d. Hand., d. Inn. u. d. Poliz.,

und d. Finanz. vom 4. Januar 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 1. S. 232 bis 233).

Ueber die Gewerbesteuerpflichtigkeit der mit Musterkarten reisenden oder Waaren-Bestellungen suchenden Kaufleute.

(Zusatz 71.) Der Königl. Regierung gereicht, auf die Anfrage vom 7. December v. J., betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der mit Musterkarten reisenden, oder Waarenbestellungen suchenden Kaufleuten, hierdurch zum Bescheide, daß alle diejenigen, welche Waarenbestellungen suchen, sie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines stehenden Handlungshauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt sein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, als Hausirer betrachtet, und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden müssen.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs, welches, wie sich von selbst versteht, jetzt allgemeine und alleinige Verwaltungs-Norm unter Beseitigung aller früher ergangenen administrativen Bestimmungen über den Hausirhandel ist, nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen. (Rescr. des Minist. d. Hand., des Inn., der Poliz. u. d. Finanz. vom 7. Jan. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 234—235).

Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels.

(Zusatz 72.) Da der Handelsmann N. N., welchen die Königl. Regierung wegen unbefugten Hausirhandels mit Schnittwaaren durch das Resolut vom 13. November v. J. neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Handelsartikel zur Erlegung einer außerordentlichen Strafe von Fünf Thalern und zur Tragung der Kosten verurtheilt hat, in Potsdam ansässig ist, so ist es kein gewerbesteuerpflichtiges Hausiren, wenn er in dem Polizeibezirk von Potsdam seine Waaren zum Verkauf umherträgt, oder umherschickt. Es ist vielmehr nur ein polizeiliches Vergehen, wenn er entweder solche Waaren zum Verkauf umherträgt, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht stattfinden darf, oder wenn er ungerufen sich in die Häuser begiebt. Wenn also auch beides dem N. N. nach dem, von der Königl. Regierung mit dem Bericht vom 29. v. Mts. eingereichten Akten Schuld gegeben worden, so kann doch nicht auf Confiscation der bei ihm vorgefundenen Waaren, sondern nur auf eine Polizeistrafe erkannt werden, gegen welche der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei stattfindet.

Die Königl. Regierung hat daher dem N. N. die in Beschlag genommenen Waaren wieder zurückgeben zu lassen; dagegen behält es bei der ihm auferlegten Strafe von Fünf Thalern sein Bewenden.

Die Königl. Regierung hat den N. N. hiernach auf sein unterm 14. December v. J. bei dem unterzeichneten Finanzministerio eingereichtes Gesuch zu bescheiden. (Rescr. d. Minist. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 22. Febr. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 237—38).

(Zusatz 73.) Es ist den Königl. Inquisitoriaten die Befugniß ertheilt worden, auf die Grundstücke eines Angeschuldigten, in so fern die nach §. 10. Tit. 29. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu erwägenden Gründe des Arrestschlags gegen Grundbesitzer vorhanden, gleich bei Einleitung der Untersuchung oder im Laufe derselben für die, nach einem ungefähren Ueberschlage zu erwartende Summe der Untersuchungskosten eine **protestatio de non amplius intabulando** eintragen zu lassen. Zugleich ist aber auch darin bestimmt worden, daß die Civilgerichte diesen Requisitionen der Inquisitoriate, ohne sich auf eine materielle Prüfung des Antrags einzulassen, nachzugeben haben. (Rescr. vom 28. Febr. 1825, laut Publ. vom 13. Mai 1825. Frankfurter A. Bl. de 1825 S. 212—213.)

(Zusatz 74.) Ueber die Untersuchung und Entscheidung der Hausir-Contraventionen in Berlin.

Wir können die Gründe, aus welchen der Magistrat in dem Berichte vom 4. Januar c. auf Modification der Anordnung vom 23. December v. J., wegen der von seiner Gewerbesteuer-Deputation zu veranlassenden Untersuchung ꝛc. sämmtlicher Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April v. J. anträgt, nicht für erheblich achten, da auch in den wirklichen Steuer-Contraventionen, wo die Gewerbesteuer-Deputation die Straf-Resolute abfaßt, der Magistrat keinen Antheil an den eingehenden Strafen hat, die polizeilichen Contraventionen der Hausirer in Berlin auch nicht so zahlreich sind, um dem Personal der Gewerbesteuer-Deputation besonders beschwerlich zu fallen.

Indessen wollen wir dem Magistrate die von ihm gewünschte Erleichterung seiner Gewerbesteuer-Deputation in dem Maße zugestehen, daß die Untersuchung ꝛc. bei Contraventionen bloß gegen die §§. 29. u. 30. des Regulativs vom 28. April v. J. dem hiesigen Polizei-Präsidium und nur bei allen übrigen Hausir-Contraventionen der Gewerbesteuer-Deputation verbleiben sollen. Danach hat der Magistrat also Letztere zu instruiren, und ist auch das Polizei-Präsidium demgemäß angewiesen worden. (Rescr. des Minist. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 7. März 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 238—39).

(Zusatz 75.) Ueber den Handel mit Baumwollengarn.

Da im §. 14. Nr. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. Garn überhaupt unter den Gegenständen genannt ist, mit welchen im Umherziehen gehandelt werden darf, so wird die Königliche Regierung auf den Bericht vom 18. Januar d. J. ermächtigt, auch den Baumwollenspinnern Gewerbescheine zum Handel mit Baumwollengarn zu ertheilen. (Rescr. d. Minist. d. Hand., d. Inn. u. d. Finanz. vom 17. März 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 236—237).

(Zusatz 76.) Ueber den Verkauf trockener Mühlenfabrikate durch die Landleute.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß die Verfügung vom 19. Juni 1818, wegen eines Maximi an Grütze und Graupen, welches die Landleute gewerbesteuerfrei zum Verkauf nach den Städten bringen durften, allerdings, wie das Regulativ vom 28. April v. J. vollständig ergiebt, jetzt nicht mehr anwendbar ist. Trockne Mühlenfabrikate zum Genuß gehören nämlich nach Nr. 1. §. 14. des Regulativs zu den Gegenständen, die Jedermann auf den Wochenmärkten feilhalten darf, und nach §. 1. ist den Landleuten gestattet, auf den Märkten dergleichen Mühlenfabrikate feilzubieten, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen. Zu den selbstverfertigten Waaren der Landleute können aber dergleichen Mühlenfabrikate nicht gerechnet werden, wie solches auch von den Ministerien des Handels und des Innern, in der Circular-Verfügung vom 4. December v. J. rücksichtlich des Mehls ausdrücklich bemerkt ist.

Der im §. 4. des Regulativs bezeichnete Verkehr durch Umherziehen oder Schicken zum feilen Verkauf in der Umgegend des Wohnorts stehet also den Landleuten in Bezug auf Mühlenfabrikate nicht frei, vielmehr müssen sie, wenn sie auch außer den Märkten dergleichen Fabrikate umherziehend verkaufen wollen, dazu einen Gewerbeschein lösen.

Endlich aber wird noch bemerkt, daß überhaupt den Landleuten der Verkauf solcher Fabrikate, auch auf den Märkten nur in sofern gewerbesteuerfrei zusteht, als sie nur ihre eigenen Produkte zu solchen Fabrikaten verarbeiten lassen, und hierauf ihren Verkauf beschränken. Landleute aber, welche die zu verkaufenden Mühlenfabrikate selbst erst ankaufen, werden dadurch zu Händlern,

und müssen nach Bewandniß des Geschäfts die Gewerbesteuer, entweder vom stehenden Handel, oder vom Handel im Umherziehen entrichten. (Rescr. d. Minist. d. Hand. u. d. Finanz. vom 18. März 1825. v. Kptz. A. Bd. 10. Heft 3. S. 814—815).

Ueber die Gewerbeschein-Lösung von Seiten benachbarter Ausländer behufs des Aufkaufs der benöthigten Gewerbe-Betriebs-Materialien.

(Zusatz 77.) Die unterzeichneten Ministerien können den Antrag der Königl. Regierung vom 30. October v. J.

den benachbarten Ausländern zu gestatten, die zum eigenen Gewerbsbetrieb benöthigten Materialien im dortigen Regierungsbezirke gewerbescheinfrei aufzukaufen, dieselben also hierunter den Inländern gleichzustellen,

als der ausdrücklichen Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. entgegen, nicht genehmigen, und sich durch die in dem vorliegenden Berichte enthaltene allgemeine Darstellung der eigenthümlichen Verhältnisse des dortigen Regierungs-Bezirks nicht veranlaßt finden, bei des Königs Majestät eine Abänderung des Gesetzes in Antrag zu bringen. (Rescr. d. Minist. des Hand., d. Inn., der Polizei und der Finanz. vom 21. März 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 1. S. 235).

Ueber die Ausdehnung der Gewerbescheine auf mehrere Regierungs-Bezirke.

(Zusatz 78.) Die Gewerbetreibenden, welche nach §. 9. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. auf den gutachtlichen Bericht der Polizeibehörde ihres Wohnorts den Gewerbeschein von einer Königl. Regierung erhalten haben, befinden sich, wie die Erfahrung ergiebt, sehr häufig in dem Falle, wünschen zu müssen, daß die Befugniß daraus noch auf einen andern, oder mehrere Regierungsbezirke ausgedehnt werde. Für einen solchen Fall ist §. 21. des quäst. Regulativs zwar verordnet, daß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbeschein vermerken müsse, aber der mit dieser Procedur nothwendig verbundene Aufenthalt ist für viele Classen Gewerbetreibender, welche oft nur ihretwegen nach dem Sitze der Regierungen mehrere Meilen weit reisen, und alsdann dort nicht selten geraume Zeit still liegen müssen, so unverhältnißmäßig drückend, daß die unterzeichneten Ministerien die Anträge auf Ausdehnung der Gewerbescheine auf mehrere Regierungs-Departements nicht sämmtlich ablehnen, und die Gewerbetreibenden damit an die einzelnen Regierungen verweisen können. Mit der Bewilligung eines solchen Antrages, ist bisher sehr viel Schreiberei dadurch verbunden gewesen, daß jede Regierung, auf deren Bezirk die Ausdehnung verfügt worden, davon benachrichtigt ist. Um diese lästige und kostbare Communication zu vermeiden, und nichts desto weniger ihren Zweck vollständig zu erreichen, nämlich eine jede Regierung wissen zu lassen, welche Individuen in ihrem Bezirke auf nicht von ihr ausgefertigte oder ausgedehnte Gewerbescheine ein Gewerbe umherziehend betreiben dürfen, ist beschlossen worden, in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbescheins auf mehrere Regierungs-Departements hier nachsucht, und triftige Gründe vorhanden sind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbeschein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbescheins, durch eine auf der Rückseite des Gewerbescheins aufzunehmende kurze Bemerkung ausdrücklich angewiesen wird, beim Eintritt in eins der in dem Gewerbeschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizeibehörde den Gewerbeschein zu produciren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungsbezirk der vorgesetzten

Regierung sofort melden, und daß dies geschehen, auf dem Gewerbescheine kurz bemerken könne.

Der Königl. Regierung wird dieses hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, um die Polizeibehörden auf den sämmtlichen Grenzen Ihres Departements demgemäß in Kenntniß zu setzen, und mit Anweisung zu versehen. (Rescript des Minister. d. Hand., d. Inn. u. d. Poliz. vom 23. März 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 229 — 230.)

(Zusatz 79.) Ueber die Abfassung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuersachen.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll- und Steuersachen über Tarifsätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuerbehörden, oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Königl. Finanzministerii einzuholen, und darauf die Theil 1. Tit. 35. §. 72. der Allgem. Gerichtsordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

(Rescr. v. 25. März 1825, laut Publ. d. Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 26. April ejusd. a. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 314 — 15.)

(Zusatz 80.) Ueber die Substitution der Gefängnißstrafe in Gewerbesteuer-Contraventions-Fällen.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J., betreffend die Substitution der Gefängnißstrafe in Gewerbesteuer-Contraventionsfällen durch die Verwaltungs-Behörde, wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß die in dem Rescript der Ministerien des Handels und des Innern vom 29. October 1824 enthaltene Bestimmung, wie ausdrücklich bemerkt worden, nur auf die polizeilichen Straffälle des Regulativs vom 28. April v. J. Anwendung finden kann, daß in finanziellen Straffällen aber lediglich nach Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 §. 42. und der Declaration vom 20. Januar 1820 §. 3. verfahren, und demgemäß die Bestimmung der einer Geldbuße im Falle des Unvermögens zu substituirenden Leibesstrafe den Gerichten überlassen werden muß. (Rescr. des Minist. des Hand., des Inn. und der Finanz. vom 16 April 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 2. S. 467 — 468.)

(Zusatz 81.) Ueber die Gewerbescheine der auf Waaren-Bestellungen reisenden Handlungsdiener.

Der Königl. Regierung wird die an das Königl. Finanzministerium gerichtete, von Demselben aber zur ressortmäßigen Veranlassung hierher beförderte, Vorstellung des Handelsreisenden N. N. aus Mainz wegen des ihm von der Königl. Regierung verweigerten neuen Gewerbescheins hierbei mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die von Ihr gemachte Forderung wegen Beibringung der Vollmacht desjenigen Handelshauses, für welches die Waarenbestellungen gesucht werden sollen, als eine Belästigung erscheint, von der um so mehr kein Nutzen zu erwarten ist, als jetzt, wo in dem Gewerbeschein bemerkt werden muß, für welche Handlung der Inhaber reiset, derjenige Handlungsdiener, der sich hier eine unwahre Anzeige erlauben sollte, sich nur unnütze Kosten für den Gewerbeschein machen würde. Eben so ist der Bittsteller, der nur die Erneuerung des bisherigen Gewerbescheins nachsucht, nach Nr. 1. §. 11. des Regulativs unbedenklich von der Beibringung eines besondern Qualifications-Attestes zu dispensiren.

Die Königl. Regierung wird dem zu Folge zur ungesäumten Erledigung der Beschwerde des ꝛc. N. N., welcher sich noch in Breslau aufhält, angewiesen. (Rescr. d. Minist. d. Hand. u. d. Gewerbe, d. Inn. u. d. Poliz. vom 22. April 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 454 — 55.)

(Zusatz 82.) Der Königl. Regierung ist bereits von dem unterzeichneten Handels-Ministerium die Ertheilung von Gewerbescheinen an Drillichhändler aus Andrichau in Gallizien verwiesen worden, und eben so wenig kann es gut geheißen werden, wenn dieselbe zufolge Ihres Berichts vom 21. v. M. Ausländern den Hausirhandel mit Bettfedern, Leinwand, Zwillich, Zwirn und Spitzen nachgegeben hat.

Ueber den Hausirhandel der Ausländer im Inlande.

Es geht daraus von Neuem hervor, daß Sie dem §. 12. des Regulativs vom 28. April v. J. eine unrichtige Deutung giebt. Gewerbescheine zum Hausirhandel dürfen Ausländern unbedingt nur dann ertheilt werden, wenn ihr Handel sich auf die in Nr. 1. des §. 14. bezeichneten Gegenstände bezieht.

Die Worte des §. 12.:

> außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

erweitern nicht die Befugniß, Ausländer zum Hausirhandel zu gestatten, sondern ihre Verstattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, außer den im §. 17. bis 19. bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen.

Sind ausländische Waaren der einen oder andern Art besser als die inländischen, was in Beziehung auf Leinwand, Zwillich und Drillich nicht einmal behauptet werden kann: so werden die inländischen Kaufleute, stehende oder umherziehende, schon dafür sorgen, das Inland damit zu versehen, und wird es nicht Noth thun, sich hierzu fremde Hausirer in das Land zu ziehen. (Rescr. d. Minist. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 27. Mai 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 2. S. 453—454.)

(Zusatz 83.) Die Königl. Regierung läßt in Ihrem Berichte vom 10. April, worin sie darauf anträgt, den Hausirhandel mit Oel ferner zu gestatten, unbeachtet, daß nach der wörtlichen und ausdrücklichen Bestimmung in Nr. 1. §. 14. des Regulativs v. 28. April v. J.

Das mit Oel kein Hausirhandel stattfinden könne.

> »Materialwaaren aller Art unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen bleiben sollen,«

und daß nicht abzusehen ist, wie man die Krämer auf dem platten Lande zur Entrichtung einer Steuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte heranziehen könne, wenn man ihnen die besten Verkaufsartikel entzieht, und den in Schlesien ohnehin sehr zahlreichen Hausirern überträgt.

Diese Gründe haben aber die angezogene Verfügung des mitunterzeichneten Finanzministerii vom 4. Januar d. J. veranlaßt, und deßhalb muß der Eingangs gedachte Antrag — wie hiermit geschieht — zurückgewiesen werden. (Rescript des Minist. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. und der Finanz. vom 3. Juni 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 457.)

(Zusatz 84.) Dem Magistrat wird auf die Eingabe vom 26. April d. J., die Strafen für unterbliebene Meldung nicht steuerpflichtiger Gewerbe betreffend, nach Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerio eröffnet: daß die nach §. 39. Litt. a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, und nach §. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April v. J. festzusetzenden Strafen nicht als Steuer-, sondern als Polizei-Strafen zu betrachten sind, und daß daher ein Anspruch des Magistrats oder Seiner Beamten auf die, nach Abzug des etwaigen Denuncianten-Antheils, verbleibenden Strafgelder nicht begründet erscheint. Diese Strafgelder sind vielmehr, nach Abzug des etwaigen Denuncianten-Antheils, zu der Orts-Armencasse zu berechnen und abzuführen.

Ueber die Strafgelder für unterbliebene Meldung nicht steuerpflichtiger Gewerbe.

Wenn übrigens der Magiſtrat erwähnt, daß das Königl. Finanzminiſterium durch die Verfügung vom 26. Januar c. den Abzug des Denuncianten-Antheils von den in den echtpolizeilichen Straffällen feſtgeſetzten Strafen genehmigt habe, ſo iſt die Angabe unrichtig. Denn es iſt von dem gedachten Miniſterio der Gewerbeſteuer-Deputation nur geſagt worden, daß dieſe Strafen als Polizeiſtrafen abgeführt werden müßten. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Poliz. vom 28. Juni 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 468—69).

Ueber den Hauſirhandel mit Porzellan.

(Zusatz 85.) Die Bemerkung der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. April d. J.,

»daß die Erhebungsrolle vom 19. November v. J. sub Nr. 19. litt. a. unter groben kurzen Waaren, das weiße Porzellan ausdrücklich aufführe,«

hat ihre Richtigkeit, und da es nicht ausführbar ſein dürfte, zwiſchen den verſchiedenen Handelsartikeln der Porzellanfabriken zu unterſcheiden, und mit einzelnen Artikeln den Hauſirhandel zu geſtatten, mit andern nicht, ſo kann die Königl. Regierung auf weißes Porzellan nach wie vor Gewerbeſcheine ertheilen, und hat dieſelben nur für gemaltes Porzellan zu verſagen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Hand., d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 1. Juli 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 741.)

Daß der Hauſirhandel mit Seife, nicht aber mit Eſſig ſtattfinden könne.

(Zusatz 86.) Da, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 7. Mai richtig bemerkt, Seife in Tafeln, zu den groben kurzen Waaren gerechnet wird, und nach Nr. 4. des §. 14. im Regulativ vom 28. April v. J. auch mit ſolchen Waaren, die den in der Erhebungsrolle ausdrücklich benannten groben kurzen Waaren ähnlich, oder ihnen gleich zu achten ſind, ein Hauſirhandel getrieben werden darf, ſo leidet es kein Bedenken, daß auch zu dem Hauſirhandel mit Seife überhaupt Gewerbeſcheine ertheilt werden dürfen.

Dagegen kann der Hauſirhandel mit Eſſig nicht geſtattet werden. (Reſcript d. Miniſt. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 1. Juli 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. [3]) S. 742.)

Ueber den Hauſirhandel mit Leinwand.

(Zusatz 87.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Mai eröffnet, daß zum Hauſirhandel mit Leinwand, rückſichtlich der entgegenſtehenden Vorſchriften des Regulativs vom 28. April v. J. überhaupt den Böhmen ein Gewerbeſchein ſo wenig ertheilt werden kann, als andern Ausländern, geſchweige denn gar zu einem ermäßigten Steuerſatze. Der Verkehr der Ausländer auf den ſchleſiſchen Leinwandmärkten iſt aber durch das Regulativ gar nicht gewerbeſteuerpflichtig geworden, denn im §. 1. des Regulativs iſt nicht bloß der Jahrmarktsverkehr, ſondern auch der Verkehr auf den Wochenmärkten mit ſolchen Gegenſtänden, womit auf dieſen Märkten auch von andern als Ortseinwohnern, nach der Ortsobſervanz, Handel getrieben werden darf, für gewerbeſcheinfrei erklärt, und es wird aus dieſem §., in Verbindung mit §. 2., ganz klar, daß jede Gattung von Marktverkehr durch das Regulativ nicht hat beſchränkt werden ſollen.

Hiernächſt können auch die unterzeichneten Miniſterien den Verkehr der böhmiſchen Leinweber, welche ihre Fabrikate ihren diesſeitigen bekannten Abnehmern ſelbſt überbringen, nicht als einen wirklichen Gewerbebetrieb im Umherziehen anſehen, und wird derſelbe daher den böhmiſchen Webern nach wie vor ohne Gewerbeſchein und gewerbeſteuerfrei zu geſtatten ſein. Wollen ſie ſich aber auf ein ſolches Ueberbringen an beſtimmte Abnehmer nicht beſchränken, ſondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feilbieten, ſo müſſen ſie zur Unterſuchung gezogen, und nach §. 26. des Regulativs beſtraft werden,

da sie zu diesem Verkehr keinen Gewerbeschein erhalten können. (Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. vom 1. Juli 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 739—40.)

Ueber die Gewerbesteuer der Stromschiffer.

(Zusatz 88.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. Mai d. J. eröffnet, daß, sobald ein zweckmäßiges Vermessungs-Verfahren für Stromschiffe ermittelt sein wird, wozu die nöthigen Einleitungen bereits getroffen worden, auch wegen Sicherung der gesetzlichen Gewerbesteuer der Stromschiffer die nöthigen Anordnungen getroffen werden sollen.

Inzwischen wird das Zweckmäßigste sein, von den Schiffern selbst eine Angabe der Tragbarkeit ihrer Gefäße zu verlangen, und wenn sich nachmals ergiebt, daß diese Angabe in der That weit hinter der Wahrheit verbleibe, sie dann unnachsichtlich mit der vollen gesetzlichen Strafe der Gewerbesteuer-Contravention zu belegen. (Rescr. d. Minist. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 12. Juli 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 727—28.)

Mit Geräthen von Kupfer und Messing darf kein Hausirhandel stattfinden.

(Zusatz 89.) Nach dem, von der Königl. Regierung unterm 8. December v. J. an das Ministerium des Handels erstatteten Bericht, hat Dieselbe dem Kesselhändler N. N. den Hausirhandel sogar im Grenzbezirk zugestanden.

Es sind aber Geräthe von Kupfer und Messing überhaupt nicht denjenigen Waaren beizurechnen, mit welchen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April v. J. hausirt werden darf; daher die Königl. Regierung beauftragt wird, auch dem N. N. den Gewerbeschein zum Handel mit solchen Waaren künftig zu versagen, und ihn hierauf in Zeiten aufmerksam zu machen. (Rescr. d. Minist. d. Inn., d. Poliz. u. d. Finanz. vom 15. Juli 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 742—743.)

Ueber die Lösung von Gewerbescheinen auf Waaren-Versendungen u. s. w. ohne Bestellung.

(Zusatz 90.) Zur Beseitigung der bei Gelegenheit der Gewerbesteuer-Contravention des Fuhrmanns N. N., von der hiesigen Gewerbesteuer-Deputation mittelst Ihrer Berichte vom 25. Januar und 20. Juni d. J. vorgetragenen Zweifel über die Anwendung des §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. wird derselben eröffnet:

1) daß, wenn dieser §. auch diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, welche die, ohne Bestellung, nach einem Ort außer ihrem Wohnort versendeten Waaren daselbst durch Andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, dabei vorausgesetzt worden ist, daß diese andere Personen an dem Ort, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsort selbst zum Handel berechtigt sind, sei es nun als Kaufleute oder als Handlungstreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Committent keines Gewerbescheins.
2) Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.
3) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, wird in allen Fällen zunächst zu prüfen sein, ob er selbst ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnort

selbst, oder auch seiner Seits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erstern Falle hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten, oder ohne dieselben zu entrichten; im letztern Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Committent einen Gewerbeschein gelöset hat oder nicht, kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbesteuer-Vergehen ganz persönliche sind.

Hiernach werden, in dem vorligenden Falle, sowohl die Committenten des Fuhrmanns N. N., als er selbst, wegen unbefugten Gewerbes im Umherziehen zur Verantwortung gezogen werden müssen. (Rescr. des Ministers des Inn. und des Finanzministers vom 12. August 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Heft 3. S. 737—739.)

Ueber die Gewerbeschein-Lösung zum Materialien-Aufkauf für einen Dritten.

(Zusatz 91.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 5. v. M. eröffnet, daß es nach §. 21. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wie nach §§. 3. und 5. des Regulativs vom 28. April v. J. keinem Bedenken unterworfen ist, daß jeder Aufkäufer, der Materialien, nicht zur eigenen Verarbeitung, sondern für die Verarbeitung eines Dritten, umherziehend aufkauft, dazu eines Gewerbescheins bedarf, und es kann gegen so deutlich und wiederholt in den Gesetzen ausgesprochene Grundsätze, aus der angeblichen Härte dieser Bestimmung, ein gegründetes Bedenken nicht hergeleitet werden. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 19. Aug. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 737.)

Ueber die Gewerbescheine der Viehhändler.

(Zusatz 92.) Die Königl. Regierung erhält die unterm 17. v. M. eingereichten Acten, in Gewerbesteuer-Contraventionssachen des N. N. und dessen Brodherrn anliegend zurück.

Da das Viehtreiben für sich allein, und wenn der Treiber nicht zugleich mit dem ihm anvertrauten Vieh Handel treibt, kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe ist; so folgt:

a) daß Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh nach andern Orten zu treiben, sei es nun, daß es dort an einen Besteller abgeliefert, oder von dem Viehhändler selbst wieder Behufs des Verkaufs übernommen werden soll, eines Gewerbescheins nicht bedürfen, sondern nur der polizeilichen Legitimation für ihre Person und den Zweck ihrer Reise;

b) daß, sobald die Treiber den Viehhändler selbst begleiten, sie zwar, nach §. 13. des Regulativs, in des Letztern Gewerbeschein benannt und signalisirt sein müssen, weßhalb der Viehhändler, wenn er im Laufe des Jahres die Treiber wechselt, seinen Gewerbeschein der Polizeibehörde, in deren Bezirk der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf zu bemerken, und statt desselben den nun angenommenen zu signalisiren, doch die §§. 26. bis 28. des Regulativs nicht anwendbar sind, wenn sich bei dem Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbeschein nicht benannt und signalisirt ist. Es kann vielmehr nur die im §. 30. bestimmte Strafe von 10 sgr. bis 10 Rthlr. eintreten.

Uebrigens ist es kein gesetzwidriges Verfahren der Polizeibehörde, wenn sie für den Viehhändler und seinen Treiber Pässe ausfertigt, ohne sich um den Gewerbeschein zu bekümmern, da der Viehhändler, wenn er z. B. auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt, wohl eines Passes bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheins bedarf.

Es wird daher zwar zweckmäßig sein, wenn die Polizeibehörde den Viehhändler belehrt, daß er eines Gewerbescheins, der auch seines Treibers erwähnt,

benöthigt sei, falls er auch im Umherziehen handeln wolle; es wird aber gegen den Händler die §. 30. bestimmte Strafe auch dann angewendet werden können, wenn diese Belehrung unterblieben ist, da er, strenge genommen, die sein Gewerbe betreffenden Gesetze kennen muß.

In dem vorliegenden Falle wird es endlich gerathen sein, die Sache zum gerichtlichen Verfahren zu überweisen, damit durch eidliche Vernehmungen das wahre Sachverhältniß ins Licht gestellt werde. (Rescr. des Ministers des Innern und der Finanzen vom 20. Aug. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 3. S. 735 — 736.)

Ueber die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen.

(Zusatz 93.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß-, oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Es müssen daher die Steuerbehörden für die Zukunft aller Anträge auf Subhastationen, Behufs der Einziehung von Geldbußen für Steuervergehen sich enthalten. Sollte der Verurtheilte selbst den Verkauf eines Grundstücks vorziehen, um dem Eintreten der Freiheitsstrafe vorzubeugen, so muß der Antrag auf Verwandlung der Geldbuße ausgesetzt werden, sobald nachgewiesen worden, daß der Verurtheilte bei dem Gerichte den Verkauf des Grundstücks in Antrag gebracht hat. Die Steuerbehörde muß aber zugleich durch Rücksprache mit dem competenten Gerichte dafür sorgen, daß sie davon in Kenntniß gesetzt wird, Falls der Antrag auf Subhastation zurückgenommen worden, oder das Subhastationsverfahren ohne Erfolg bleiben sollte, um alsdann zugleich die Verwandlung der Geldbuße in Antrag zu bringen.

Sollte das Grundstück des Verurtheilten dergestalt verschuldet sein, daß daraus die Berichtigung der Geldbuße nicht erwartet werden kann; so ist derselbe als unvermögend anzusehen, und nicht nöthig, den etwa in Antrag gekommenen Verkauf des Grundstücks abzuwarten, vielmehr des Widerspruchs des Verurtheilten ungeachtet die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe zu veranlassen. (Rescr. des Finanzministeriums vom 12. Juni 1826. Breslauer Amtsbl. de 1826 S. 205 — 206, und Cabinetsordre vom 10. April, laut Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. October 1826. G. S. de 1826 S. 106.)

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, wegen der Gewerbesteuer vom Handel, ingleichen wegen Modification der §§. 21. bis 24. des Regulativs vom 28. April

(Zusatz 94.) Das Gesetz über die Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Commissionaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weßhalb es dieserhalb einer besondern Declaration des Gesetzes nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich, zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden, hierdurch fest:

1) Der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des Gesetzes, sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken, oder daneben andere Waaren führen.
2) Zu den nach §. 5. des Gesetzes der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbetreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Com-

1824, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

missionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nichtkaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modification des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §§. 21.—24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22.—24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbescheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbescheinen unterscheide. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die Gesetzsammlung zu veranlassen. (Cabinetsordre vom 11. Juni 1826. G. S. de 1826. S. 61—62.)

(Zusatz 95.) Confiscation in Gewerbesteuer-Contraventionen.

a. Die im §. 26. des Regulativs v. 28. April 1824 enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr, ausweisen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt hat,

die er wegen seines Gewerbes bei sich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenständen auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich bedient hat, z. B. sein Wagen und die Pferde, die Schiffe ꝛc.

Damit hierüber überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, erhält die Königl. Regierung die Anweisung, bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824 die Transportmittel, als der Confiscation unterworfen, nicht zu behandeln. (Rescr. d. Finanzminist. vom 21. Juni 1826.)

b. Sämmtlichen Justizbehörden wird von der, Abseiten des Königl. Finanzministerii ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juni c. zur Nachachtung Kenntniß gegeben. (Rescr. vom 21. Juli 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 112.)

(Zusatz 96.) Über die Competenz der Untergerichte zur Abfassung des Erkenntnisses wider beurlaubte Landwehrmänner, und zum Erkenntnisse auf den Verlust der Nationalkokarde.

Die Competenz der Untergerichte zur Abfassung der Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. wird nur durch das Maß derjenigen Strafen bestimmt, deren in dem §. 17. der Criminalordnung und in Beziehung darauf der §. 5. der Verordnung vom 22. Februar 1823 Erwähnung geschiehet. Diese Competenz wird daher durch die hinzutretenden militairischen Nebenstrafen nicht aufgehoben.

Die Untergerichte müssen so gut wie die Obergerichte sich mit den deßhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genau bekannt machen, und die von dem Criminalsenate des Königl. Oberlandesgerichts im Berichte vom 3. v. M. geäußerte Besorgniß, daß dagegen von einem oder dem andern Gerichte Verstöße möchten begangen und dadurch unangenehme Weiterungen veranlaßt werden, ist kein hinreichender Grund, um in der, auf Beschleunigung der weniger wich-

tigen Untersuchungssachen abzweckenden, Vorschrift des §. 17. der Criminalordnung etwas zu ändern.

Was die auf den Verlust der Nationalkokarde Bezug habende Anfrage betrifft, so hat es kein Bedenken, daß die Untergerichte in solchen Fällen, in welchen sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Abfassung des Erkenntnisses competent sind, auch auf den Verlust der Nationalkokarde zu erkennen, die Befugniß haben. (Rescr. vom 1. Septbr. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 122.)

Ueber die Untersuchung gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Contraventionen.

(Zusatz 97.) Auf den Antrag des Herrn Finanzministers wird das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, die Untergerichte seines Bezirks im Allgemeinen zu beauftragen, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contravention gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort als ihnen die Acten überliefert worden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Thlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Königl. Oberlandesgericht einzuschicken sind. (Rescr. des Justizministers vom 18. Septbr. 1826. v. Kptz. A. Bd. 10. Hft. 4. S. 1001.)

Ueber die Anwendung der Steuerstrafe für den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Zusatz 98.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet, daß die Bestrafung des unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen allerdings die Nachzahlung der Steuer nicht für das laufende Jahr allein, sondern für die ganze Dauer, wo dieser Verkehr stattgefunden, verhängt werden muß.

Der §. 26. des Regulativs v. 28. April 1824 hat den hiergegen von der Königl. Regierung erhobenen Zweifel nicht erregen können.

Es ist darin von dem Gewerbeschein »für das laufende Jahr« die Rede, und ist dieser Zusatz offenbar nur darum gemacht worden, um dadurch nochmals daran zu erinnern, daß die Gewerbescheine immer nur für ein Jahr Gültigkeit haben sollen. Hiernach hat also rücksichtlich der Nachzahlung nur »der Jahressteuer« erwähnt werden können, da sich ganz von selbst versteht, daß, wer während des Laufes mehrerer Jahre ein Gewerbe umherziehend betrieben hat, ohne sich durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, für jedes dieser laufenden Jahre die Jahressteuer nachzahlen muß. Uebrigens hätte der vorliegende Bericht, da er nur die Steuerzahlung betrifft, auch nur an den General-Director der Steuern gerichtet werden müssen. (Rescr. des Minist. des Inn. und der Finanz. vom 21. Sept. 1826. v. Kptz. A. Bd. 10. Hft. 3. S. 817.)

Ueber die Untersuchungen gegen ausländische Hausirer wegen Gewerbesteuer-Contraventionen.

(Zusatz 99.) Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, auch auf die §§. 91. und 92. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wornach solche, einer Steuer-Contravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von 50 Thlrn. überschreitet; so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige, unbefugte Hausirer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Thlr. übersteigt, sämmtliche Obergerichte in den

Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, durch den Herrn Justizminister Excellenz angewiesen worden, die Untergerichte im Allgemeinen zu beauftragen, daß sie sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausirer, deren persönliche Verhaftung von der Königl. Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Acten überliefert werden, auch dann unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten Sachen, auch die Höhe von 50 Thlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

Die Königl. Regierung hat dies durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Steuer-Erhebungs-Behörden zu bringen. (Rescript des Finanzministers vom 5. Octbr. 1826. v. Kptz. A. Bd. 10. Hft. 4. S. 1000—1001.)

(Zusatz 100.) Die Königl. Regierung erhält in Urschrift die Vorstellung der verehelichten N. N. vom 28. v. M., um, unter Rückreichung derselben, die diesen Prozeß betreffenden Acten an den mitunterzeichneten Finanzminister einzureichen. Die in dem gegen die Bittstellerinnen ergangenen Resolute ausgesprochene Ansicht, daß auch zu dem Ankauf auf Wochenmärkten, außerhalb des Wohnorts, der Aufkäufer eines Gewerbescheins bedürfe, können wir nicht billigen. Es wird zwar §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 festgesetzt:

Zum Verkauf und Ankauf auf Wochenmärkten bedarf es keines Gewerbescheins.

»Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln;«

es ist aber daraus, daß hier der Wochenmärkte nicht erwähnt ist, keineswegs zu folgern, daß es zu dem Ankauf auf diesen eines Gewerbescheins bedürfe. Vielmehr muß daraus, daß in der ersten Periode des §. nur der Ankauf in Privathäusern, Gehöften oder auf offener Straße zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gerechnet wird, gefolgert werden, daß an andern als den genannten Orten, der Aufkauf ohne Weiteres gestattet ist. Daß nun aber der Handel auf den Wochenmärkten, dem Handel in Häusern, Gehöften und offener Straße entgegengestellt wird, zeigt der §. 1. des Regulativs, wo auch das Feilbieten an diesen Orten, dem Feilbieten auf den Wochenmärkten entgegengesetzt wird. Es bedarf daher weder zum Verkauf noch zum Ankauf auf Wochenmärkten eines Gewerbescheins. (Rescr. des Ministers des Innern und der Finanzen vom 11. October 1826. v. Kptz. A. Bd. 10. Hft. 4. S. 1124—25.)

(Zusatz 101.) Bei Zufertigung der an den Herrn Finanzminister gerichteten, von diesem aber zur ressortmäßigen Verfügung hierher abgegebenen originaliter anliegenden Vorstellungen der Kaufleute N. N., beide vom 2. v. M., worin dieselben über die ihren Handlungs-Gehülfen verweigerten Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen Beschwerde führen, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 hinlänglich ausgesprochen ist, es sei nicht nothwendig, daß auch diejenigen, welche nur um Waarenbestellungen zu suchen, Gewerbescheine nachsuchen, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. In der Nr. 5. des §. 11. des gedachten Regulativs ist nur festgesetzt:

Ueber die Ertheilung von Gewerbescheinen an reisende minderjährige Handlungsdiener.

»Auch soll in der Regel Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden ꝛc.«

und im §. 13:

»Eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. N. 1. 2. und 3. nachgewiesen werden.«

Dadurch, daß nicht auf den §. 11. überhaupt, sondern nur auf bestimmte Nummern desselben verwiesen ist, die Nr. 4. und 5. aber ausgeschlossen sind, ist demnach festgesetzt worden, daß bei reisenden Dienern auf die Erfordernisse 4. und 5. des §. 11. nicht gesehen werden dürfe.

Es scheint jedoch, besage der anliegenden Vorstellungen, daß die Königl. Regierung nicht nach §. 11. Nr. 5. des gedachten Regulativs den Nachweis der erfolgten Zurücklegung des 30sten Jahres erfordern, sondern sich auf die Feststellung des Grundsatzes beschränkt habe, keinem reisenden Handlungsdiener vor erreichter Großjährigkeit einen Gewerbeschein zu ertheilen. Allein auch diese Bestimmung wird, obgleich in denjenigen Landestheilen, für welche noch die französische Gesetzgebung gilt, die Minderjährigkeit schon mit dem vollendeten 21sten Jahre aufhört, manche Bedenken und solche Beschwerden, als in den Beilagen geführt werden, erregen.

Da nun ferner nicht constirt, welche besondere Gründe die Königl. Regierung zu der in Rede stehenden Bestimmung bewogen haben, so wird dieselbe angewiesen, entweder den von den Beschwerdeführern bezeichneten Individuen, so wie auch künftig unter gleichen Verhältnissen, die nachgesuchten Gewerbescheine zu ertheilen, oder wenn Sie den von Ihr angenommenen Grundsatz speciell motiviren zu können glauben möchte, darüber zu berichten. (Rescr. des Ministers des Innern und der Polizei vom 2. März 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 759—60.)

Ueber die Befugnisse der nur zum Hausirhandel berechtigten Krämer.

(Zusatz 102.) Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J., die Befugnisse der nur zum Hausirhandel berechtigten Krämer betreffend, hierdurch eröffnet, daß die darin angeführten Umstände keine Veranlassung geben können, die Verfügung vom 8. December v. J. wegen Zurücknahme Ihrer diesfälligen Amtsblatts-Bekanntmachung abzuändern.

Der §. 136. des Gesetzes vom 7. September 1811 und der §. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 setzen nur fest, daß Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Buden oder Laden feilhalten, kein Gewerbe im Umherziehen betreiben, und keines Gewerbescheins bedürfen; daß aber diejenigen einen Gewerbeschein lösen müssen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern herumführen und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

Aus diesen Bestimmungen die Folgerung zu ziehen, daß die Inhaber eines Gewerbescheins auf den Märkten ihre Waaren nicht zum Verkauf auslegen, sondern nur austragen dürfen, ist offenbar logisch unrichtig. Das Resultat des gefolgerten unrichtigen Princips würde sein, daß der Handwerker, der, um seinen Absatz noch über den Marktverkehr auszudehnen, einen Gewerbeschein lösete, zu seiner Ueberraschung sich ganz wider seine Absicht von dem Marktverkehr selbst ausgeschlossen fände.

Wenn nach §. 22. des Regulativs der Inhaber des Gewerbescheins das darin genannte Gewerbe,

nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten,

sondern auch außer denselben treiben darf, so ist ihm dadurch nicht bloß das Umhertragen seiner Waaren zur Jahr- und Wochenmarkts-Zeit, sondern derselbe

Verkehr auf den Märkten freigelaſſen, der jedem Verkäufer auf Jahr- und Wochenmärkten freiſteht. Es iſt auch weder zuſammenhängend noch begründet, was die Königl. Regierung am Schluſſe Ihres Berichts darüber anführt, daß es zum Schutze der ſtädtiſchen, mit gleichnamigen Gegenſtänden handelnden Gewerbetreibenden wünſchenswerth ſei, den von ihr bevorworteten Grundſatz beizubehalten.

Mit denſelben Argumenten würde man vertheidigen müſſen, daß gar kein Jahr- und Wochenmarkt-Handel zu geſtatten ſei.

Es iſt aber gar nicht abzuſehen, weßhalb der Hauſirer, der 12 Thlr. Gewerbeſteuer zahlen muß, ſobald er von Jahrmarkt zu Jahrmarkt ziehen darf, gefährlicher für den ſtädtiſchen Handel ſein ſoll, als gewöhnliche Händler oder Handwerker, die, ſobald ſie wenig in ihrem Wohnorte und hauptſächlich nur auf Jahrmärkten handeln, ſelten über den Mittelſatz werden beſteuert werden, der in der vierten Gewerbeſteuer-Abtheilung für den Händler 2 Thlr., für den Handwerker 4 Thlr. beträgt.

Was die Königliche Regierung zur Rechtfertigung des gebrauchten Ausdrucks: »Krämer« anführt, iſt nicht verſtändlich. Es ſcheint das Allegat der §§. 2. bis 6. des Regulativs ein Schreibfehler für Nr. 2. bis 6. des §. 14. zu ſein; aber auch dies vorausgeſetzt, iſt der Ausdruck: »Krämer« weder dem Sprachgebrauch noch dem Geſetze nach, eine hinlängliche Unterſcheidung der verſchiedenen Arten des Handels, ihrem Gegenſtande nach, und kein Gegenſatz gegen den Victualienhandel und gegen den Handel mit den in Nr. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenſtänden, wie die Bezeichnungen: »Butterkram, Käſekram« hinlänglich beweiſen.

Der Unterſchied zwiſchen dem Umhertragen der Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten, das auch den Hauſirern freiſtehen ſolle, und dem Auslegen derſelben und Feilbieten auf einem feſten Platze auf ſolchen Märkten, das ihnen nicht freiſtehen ſolle, iſt hiernach dem Regulativ vom 28. April 1824 entgegen. Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, Ihre diesfällige Bekanntmachung allerdings ganz allgemein zu berichtigen. (Reſcr. d. Miniſt. d. Inn. und d. Finanz. v. 14. März 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 765 — 67.)

Ueber das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

(Zuſatz 103.) Der Königl. Regierung wird auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M., betreffend das Herumführen von Kindern unter 14 Jahren durch Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, hierdurch eröffnet, daß nach der klaren Beſtimmung des §. 13. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824:

> »und dürfen unter keinen Umſtänden Kinder vor vollendetem 14ten Jahre, es ſei unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden;«

kein Unterſchied gemacht worden iſt, ob von den eigenen Kindern des Conceſſionirten, oder von fremden die Rede iſt, ob ſie als Gewerbetreibende, oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden.

Der allgemeine Zweck iſt, daß die Kinder dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen, und nicht von Jugend auf an eine vagabundirende Lebensweiſe gewöhnt werden ſollen.

Bei Inländern hat die Ausführung dieſer geſetzlichen Vorſchrift in ſo fern keine Schwierigkeit, als das vorgedachte Regulativ ſehr deutlich darauf hinweiſet, daß nur ſolchen Inländern ein Gewerbeſchein ertheilt werden ſoll, die irgend wo einen feſten Wohnſitz haben, und keine Vagabunden im rechtlichen Sinne ſind; der Gewerbeſchein ſoll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgeſucht, und das Geſuch durch ein Atteſt der Polizeibehörde des Wohnorts be-

gründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Wohnorte ausmitteln, oder falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

Auch bei Ausländern wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benutzen dürfen. Bei den Ausländern, wie der in dem Bericht der Königl. Regierung erwähnte Kunstreiter N. N. ein solcher zu sein scheint, wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbeschein zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern bleiben sollen.

Eben so kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsitz haben, und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbescheinpflichtige Geschäfte treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benutzen wollen, um zugleich Waarenbestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder auch unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbescheine, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren. Uebrigens wird noch bemerkt, daß diese Verfügung sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, der Regierung zu Stettin aber, wegen des erwähnten Special-Falles noch besonders das Erforderliche eröffnet worden ist. (Rescript des Ministers des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 17. März 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 1. S. 207—9.)

Ueber den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den vormals sächsischen Landestheilen.

(Zusatz 104.) Der Königl. Regierung wird auf Ihren an das vormalige Ministerium des Handels, so wie an die Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht vom 8. März 1825 hinsichts der Anfrage: ob und in wie weit der Gewerbebetrieb im Umherziehen in den vormals sächsischen Landestheilen wegen der dort noch bestehenden ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Berechtigungen zu gestatten sei, nach vorheriger Communication und im Einverständniß mit dem Königl. Finanzministerio, hierdurch eröffnet, daß Sie, da in der gemeinschaftlichen Verfügung der vorgedachten Ministerien vom 21. December 1824 ausdrücklich gesagt ist, daß durch das Regulativ vom 28. April 1824 alle ihm entgegenstehende statutarische Vorschriften aufgehoben worden wären, aus der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. October 1824 um so weniger einen hinlänglichen Grund zu der in Rede stehenden Anfrage und zu den geäußerten diesfälligen Zweifeln hat herleiten können, als in der letztgedachten Verfügung festgesetzt ist, daß die Frage: in wie fern Privat-Gewerbs-Berechtigungen noch ferner verpachtet werden dürfen, nicht zur Entschuldigung der Verwaltungs-Behörden, die von diesen Verpachtungen keine Notiz zu nehmen hätten, sondern zur Competenz der Gerichtshöfe gehöre. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die Inhaber von Gewerbescheinen in dem durch §. 22. des Regulativs bestimmten Maße ihr Gewerbe auch da ausüben dürfen, wo Exclusiv-Berechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes noch jetzt verhindern.

Die Exclusiv-Berechtigungen beziehen sich auch ohnehin nur auf den stehenden Gewerbebetrieb, und können in Betreff des Hausirhandels eben so wenig, als hinsichts des Jahrmarkt-Verkehrs, geltend gemacht werden.

Was die fernere Aufnahme des Vorbehalts in die Gewerbescheine:

»mit Ausschluß derjenigen Gebietstheile, wo ausschließliche Gewerbs-Berechtigungen solchen Verkehr nicht gestatten«

anlangt, so ist durch die Einleitung zu dem Regulativ der Zweck des Gesetzes, so wie dessen Absicht, daß, wenn gleich in allen übrigen Punkten die Gewerbs-Verfassung der einzelnen Provinzen bis zur allgemeinen Revision der gewerbepolizeilichen Gesetze vorläufig fortdauern, doch der Gewerbsbetrieb im Umherziehen überall lediglich nach den Vorschriften des Regulativs geregelt sein solle, so deutlich ausgesprochen worden, daß die fernere Aufnahme jenes Vorbehalts in die Gewerbescheine dem Regulativ geradehin entgegen sein würde. Ein solcher Vorbehalt erscheint auch ganz unausführbar; denn dem Inhaber des Gewerbescheins ist nicht zuzumuthen, daß er wissen solle, in welchen Gebietstheilen des Regierungsbezirks, für den er den Gewerbeschein erhalten hat, ausschließliche Gewerbeberechtigungen und in welchem Maße, existiren. Er hat nicht einmal Mittel, hierüber zuverlässige Erkundigungen einzuziehen. Der gedachte Vorbehalt würde mithin den Inhaber wie die Behörden, über die durch den Besitz des Gewerbescheins erlangten Befugnisse ganz ungewiß lassen, und den Inhaber überall unvermeidlichen Vexationen aussetzen.

Es ist hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch da, wo die Exclusiv-Berechtigungen noch bestehen, die Berechtigten und deren Pächter dennoch jedem Inhaber eines Gewerbescheins gestatten müssen, während der bestimmten Fristen, also auf dem platten Lande in jedem Dorfe einen Tag lang, sein Gewerbe zu betreiben.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Erforderliche durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Dadurch erledigt sich auch alsdann der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 6. März v. J. angezeigte, und unterm 17. November desselben Jahres in Anregung gebrachte Special-Fall, wegen der Beschwerde einiger Ortschaften des Langensalzer Kreises über den, von der Weißgerber-Innung zu Langensalza intendirten Zunftzwang.

Die Königl. Regierung hat die Beschwerdeführer in Folge dessen auf die Ihr unterm 22. Januar v. J. in Abschrift zugefertigte Vorstellung vom 30. December 1825 näher zu bescheiden. (Rescript des Ministers des Innern vom 5. Mai 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 763 — 65.)

(Zusatz 105.) Ueber das Verbot des Hausirhandels mit Spitzen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. März d. J., die in Antrag gebrachte Gestattung des Hausirhandels mit geklöppelten Lügder Spitzen betreffend, bei Rückgabe der eingereichten Probekarte hierdurch eröffnet, daß die Maßregeln, welche Behufs der Controle des diesfälligen Handels nach vorheriger Berathung mit dem Provinzial-Steuer-Director in Vorschlag gebracht worden sind, unzureichend und praktisch nicht ausführbar erscheinen. Ueberhaupt aber ist der §. 16. des Regulativs vom 28. April 1824 und die Bedingung, unter welcher darin den Ministerien die Befugniß zugestanden worden, die Erlaubniß zum Hausiren zu erweitern, nicht auf das Bedürfniß des Verkäufers, sondern der Käufer und Abnehmer der Waaren zu beziehen. In vorliegendem Falle wird eine solche Erweiterung, wie die Königl. Regierung anerkennt, überdies nicht einmal zum Besten der Fabrikanten, sondern der wenigen Kauf- und Handelsleute, die den weitern Betrieb der Spitzen bewirken, nachgesucht, die dadurch ein förmliches Monopol erhalten würden, worüber die Spitzenhändler in den übrigen Provinzen, namentlich in der Lausitz und Schlesien, sich mit Recht beschweren könnten.

Dem in Rede stehenden Antrage der Königl. Regierung kann hiernach und zwar um so weniger gewillfahrt werden, als die Lügder Hausirer bereits von des Königs Majestät mit ihrem Gesuche zurückgewiesen sind. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 16. Mai 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 770.)

Ueber die Bewilligung von Denuncianten-Antheilen in Steuer-Defraudations-Sachen.

(Zusatz 106.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Juli v. J. hierdurch eröffnet, daß von Seiten des Ministerii des Innern den Landräthen ein Anspruch auf Denüncianten-Antheile in Steuer-Defraudations-Straf-Fällen nicht eingeräumt werden kann, wogegen den Migliedern kleiner Magistráte der Genuß von dergleichen Antheilen in den dazu geeigneten Fällen nachgelassen wird. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 2. S. 373.)

Ueber den Hausirhandel mit wollenem Garne.

(Zusatz 107.) Der Antrag der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 16. v. M., wegen der dem Fabrikanten N. N. zu ertheilenden Erlaubniß, mit wollenem Garn hausiren zu dürfen, ist nicht zur Genehmigung geeignet. Denn wenn das Regulativ vom 28. April 1824 ausdrücklich nur wollenes Strickgarn unter den Gegenständen aufführt, die im Umherziehen feil geboten werden dürfen, so folgt daraus nicht dasjenige, was die Königl. Regierung daraus hergeleitet hat, sondern es ergiebt sich vielmehr deutlich, daß mit wollenem Garne, sofern es zum Stricken nicht geeignet ist, nicht hausirt werden soll. Auch die Bestimmung des §. 16. des gedachten Regulativs ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da hier das Hausiren nach dem Antrage der Königl. Regierung nur zu Gunsten des Hausirers selbst gestattet werden soll, der aber, wenn er sich auf das Aufsuchen von Bestellungen oder auf, einem hiesigen Handeltreibenden zu übertragendes Commissions-Lager beschränkt, hinlängliche Absatzwege, die mit dem Gesetze vereinbar sind, offen behält.

Uebrigens wird der N. N. dasjenige, was die Königl. Regierung zur Förderung der Spinnerei verlangt, durch Umherreisen mit Proben erlangen können.

Es muß daher bei dem abschläglichen Bescheide, welchen das Ministerium des Innern dem N. N. in dieser Angelegenheit schon unterm 20. März d. J. ertheilt hat, um so mehr sein Bewenden behalten, als auch das Hausiren der N. N.-schen Tuchhändler bereits möglichst beschränkt worden ist. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 18. Juni 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 769.)

Ueber die Ertheilung von Gewerbescheinen an reisende minderjährige Handlungsdiener.

(Zusatz 108.) Der Königl. Regierung wird in Folge desjenigen, was Ihr wegen Ertheilung von Gewerbescheinen an reisende Handlungsdiener bereits durch die Verfügung vom 2. März d. J. zu erkennen gegeben ist, auf den dieserhalb erstatteten Bericht vom 31. v. M. hiermit eröffnet, daß die von Ihr getroffene Anordnung, wonach die Ertheilung solcher Gewerbescheine von der erlangten Großjährigkeit abhängig gemacht worden, durch dasjenige, was Sie für dies Verfahren ausgeführt hat, nicht begründet werden kann. Denn die von der Königl. Regierung anscheinlich ganz übersehene Bestimmung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 11. Nro. 2. stellt die Zulässigkeit der Ertheilung von Gewerbescheinen an Minderjährige außer Zweifel, indem daselbst festgesetzt worden, daß Minderjährige bei Nachsuchung des Gewerbescheins die Einwilligung der Eltern oder Vormünder beibringen müßten, und die §. 11. zu 5. getroffene Bestimmung wegen des Alters von 30 Jahren findet nach §. 13. auf reisende Handlungsdiener keine Anwendung.

Die Ansicht der Königl. Regierung, daß Minderjährige um deswillen keinen Gewerbeschein als reisende Handlungsdiener erhalten könnten, weil Letztere kaufmännische Verträge abzuschließen hätten, Minderjährige aber nach den Gesetzen zur Abschließung von Verträgen unfähig werden, erscheint daher um so irriger, als es überhaupt außer dem Bereiche der Königl. Regierung liegt, zu erwägen, ob und in wie weit die Individuen, für welche Gewerbescheine als reisende Handlungsdiener nachgesucht werden, zu den Geschäften, welche ihnen ihre Principale zu übertragen für gut finden, geeignet sind.

Dies ist eine Angelegenheit, deren Beurtheilung die Königl. Regierung den betreffenden Gewerbetreibenden zu überlassen hat.

Da jedoch nach dem Eingange des §. 11. des vorgedachten Regulativs dem Ermessen der Königl. Regierungen anheim gegeben ist, welchen Personen Sie Gewerbescheine ertheilen wollen, und da es allerdings erforderlich ist, Hinsichts des Alters, von welchem ab Gewerbescheine zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen ertheilt werden können, eine Grenze festzusetzen, durch welche die Ertheilung der Gewerbescheine bedingt wird, so wird nach Analogie der schon bestehenden gesetzlichen Vorschrift, wonach junge Leute mit dem vollendeten 17. Jahre unter Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder als Freiwillige in den Militairdienst eintreten können, hierdurch bestimmt, daß das vollendete 17. Jahr als **terminus a quo** der Ertheilung von Gewerbescheinen zur Aufsuchung von Waaren-Bestellungen angenommen werde.

Die Königl. Regierung hat also danach auf die von Ihr zurückgesandten, hier wieder beigefügten Beschwerdeschriften der Kaufleute N. N. das Erforderliche zu verfügen, und überhaupt demgemäß künftig zu verfahren.

Wenn übrigens der vorliegende Bericht der Königl. Regierung von der Abtheilung für die Steuern und Domainen erstattet worden ist, so hält das unterzeichnete Ministerium es für nothwendig, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die präjudicielle Prüfung der polizeilichen Zulässigkeit der Ertheilung von Gewerbescheinen in der Provinzial-Instanz zur Competenz der Abtheilung des Innern gehört.

Aus diesem Grunde hat auch, wie der Königl. Regierung durch das Rescript vom 2. März d. J. eröffnet worden ist, das Königl. Finanz-Ministerum die an Dasselbe gerichteten Vorstellungen der Kaufleute N. N. an das Ministerium des Innern zur Verfügung abgeben lassen. (Rescript des Ministers des Innern vom 19. Juni 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 760 — 62.)

(Zusatz 109.) Ueber die Aufsuchung von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen.

Aus der gesetzlich bestehenden Vorschrift, wonach der Branntwein nicht ohne vorherige Bestellung versendet, und nur nach den Jahrmärkten, nicht aber nach den Wochenmärkten verfahren, und daselbst verkauft werden darf, ist früher die fernere Bestimmung hergeleitet worden, daß auch das Herumschicken von Branntwein-Proben nicht zulässig sei.

Wenn es nun gleich bei der Eingangs gedachten Vorschrift, und namentlich bei dem ergangenen Verbote des Verkaufs des Branntweins auf den Wochenmärkten sein Bewenden behalten muß, so finden die unterzeichneten Ministerien sich doch bewogen, der Königl. Regierung in Folge einer diesfälligen Berathung und Beschlußnahme des Königl. Staats-Ministerii hierdurch zu Ihrer Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß das Versenden von Branntwein-Proben, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 §. 13. geschieht, stattfinden kann, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins oder der Entrichtung einer Gewerbesteuer bedarf, und

daß selbst nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen auch Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden können, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr als zwei Quart bei sich führen, und davon nichts verkaufen dürfen.

Die Königl. Regierung hat diese Festsetzung durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, und ihre Unter-Behörden darnach anzuweisen. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 15. Juli 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 767—768.)

(Zusatz 110.) Die unterzeichneten Ministerien haben sich, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M. hierdurch eröffnet wird, wegen der darin zur Entscheidung vorgelegten Frage:

Mit Potasche darf kein Hausirhandel stattfinden.

ob Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Potasche ertheilt werden können?

dahin geeinigt, daß die Potasche, da solche nicht durch die bloße Forstwirthschaft, sondern durch einen besonderen chemischen Prozeß, nämlich durch Auslaugen der Asche, Filtriren und Abdunsten der Lauge, gewonnen wird, die Zoll-Rolle deßhalb auch unter den Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren ausdrücklich die Potasche aufführt, zu den Gegenständen zu rechnen sei, mit denen überhaupt nicht hausirt werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher fernerhin weder an Inländer noch Ausländer Gewerbescheine zu dem gedachten Handel zu ertheilen. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. September 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 3. S. 771.)

(Zusatz 111.) Der Königl. Regierung wird beikommend ein Extract der heute an die Königl. Regierung zu Potsdam in Erläuterung des §. 1. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen ꝛc. vom 28. April 1824 erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 24. October 1827.)

Ueber den Handel und die Versteigerungen auf Jahrmärkten.

a) Extract. Es kann aber die Bestimmung im §. 1. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824, aus welcher folgt, daß auch auf Jahrmärkten der gewerbescheinfreie Verkauf nur in offenen Läden und Buden geschehen soll, auf Versteigerungen nicht übertragen werden, die nach §. 2. des Regulativs außerhalb des Wohnorts zur Marktzeit ohne Lösung eines Gewerbescheins allerdings stattfinden können. Auch ist kein erheblicher innerer Grund vorhanden, die überhaupt zulässigen Versteigerungen zur Jahrmarktszeit auf die Läden zu beschränken.

Sollte die Königl. Regierung der Meinung sein, wie es aus Ihrem Bericht den Anschein gewinnt, daß nicht bloß Versteigerungen, sondern auch der gewöhnliche Handel auf Jahrmärkten nur auf dem Marktplatze selbst stattfinden dürfe, und daß dies aus der Bestimmung **sub b.** des Rescripts vom 15. November 1825 abgeleitet werden könne, so kann solches nicht genehmigt werden. Es wird insbesondere bei großen Messen kaum möglich sein, zu bestimmen, welche Plätze und Straßen als zum Markt gehörig anzusehen sind, und dem §. 1. des Regulativs vollkommen Genüge geleistet sein, wenn der Verkauf nur überhaupt in offenen Localen und Buden stattfindet.

Hält ein Marktbesucher es seinem Vortheile für gemäß, in den von dem Markte entfernten Straßen einen Laden zu miethen, so ist kein Grund vorhanden, ihm solches zu verwehren oder die Lösung eines Gewerbescheins deßhalb von

ihm zu verlangen. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 24. October 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 1012 — 1013.)

Verordnung wegen der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und wegen Ergänzung der Zollordnung.

(Zusatz 112.) Wir ꝛc. haben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des von Uns unterm 26. Mai 1818 vollzogenen Gesetzes, an die Stelle der durch Unsere Verordnung vom 19. November 1824 publicirten Erhebungsrolle und der nachherigen Declaration derselben, unterm heutigen Tage anderweit eine Erhebungsrolle der Abgaben, welche von eingehenden, ausgehenden und durchgeführten Waaren entrichtet werden sollen, vollzogen und der gegenwärtigen Verordnung beigefügt.

Wir setzen dabei noch Folgendes fest:

1) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten gefertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

2) Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanzministerium Controle angeordnet werden, unter welcher nur Zucker von inländischen Siedereien zum Raffiniren gegen den geringern Steuersatz bezogen werden kann.

3) Da bei den Bestimmungen der Zollordnung vom 26. Mai 1818, über den Waarentransport im Grenzbezirk, Bedenken erregt worden, so setzen Wir zu deren Hebung fest, daß zwar nach der Zollordnung §. 77. beim Eingang von Waaren die bezeichnete Zollstraße von der Grenze bis zum Grenz-Zollamte durchaus nicht verlassen werden darf, Jeder auf dieser Straße ohne Aufenthalt sich nach dem Grenz-Zollamt begeben und dort anmelden muß; beim weitern Transport der beim Grenz-Zollamte angemeldeten Gegenstände es aber dem Waareninhaber freigestellt bleibt, welchen Weg er nehmen will. Es muß derselbe jedoch allemal die erfolgte Anmeldung bei der Zollstelle durch eine Steuerquittung, einen Begleitschein oder andern Legitimationsschein, worin die Transportfrist im Grenzbezirk und der Weg bemerkt wird, den Grenzbeamten bei ihren Nachfragen nachweisen können.

Bei der Versendung von Gegenständen, welche nicht an sich von aller Transport-Controle befreit sind, innerhalb des Grenzbezirks, oder aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk oder in das Ausland, desgleichen aus dem Grenzbezirke in das Ausland, ist eine Bescheinigung, wie sie nach Unterschied der Fälle §§. 6., 11., 14., 16., 92. ꝛc. der Zollordnung vorgeschrieben worden, nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zollstraße von einem Grenz-Zollamte zur Binnenlinie führend bezeichnet ist, und auf dieser Straße außer der Regel an der Binnenlinie kein Control- oder Anmeldungsamt sich befinden sollte.

4) Der §. 108. der Zollordnung wird aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt:

Die Beamten müssen bei der Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheiniget wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die

Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. (Verordnung vom 30. October 1827. G. S. de 1827. S. 131—32.)

Ueber die Festsetzung der Strafen für Gewerbe-Polizei-Contraventionen.

(Zusatz 113.) Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 20. v. M. in Betreff der von den dortigen Hökern N. N. nachgesuchten Niederschlagung der gegen sie wegen unbefugten Schankbetriebs außer der Gewerbe-Steuer-Strafe noch erkannten besonderen Polizei-Strafe, hierdurch eröffnet, daß Sie bei der Behandlung dieser Sache die Bestimmung des Circular-Rescripts der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 7. November 1822 (conf. Zusatz Nro. 33. bei diesem §.) übersehen hat. Denn danach soll die Gewerbe-Steuer-Contraventions-Strafe die Gewerbe-Polizei-Strafe mit absorbiren. In den vorliegenden beiden Fällen kann mithin neben der Steuer-Strafe nicht noch eine besondere Polizei-Strafe stattfinden.

Die Königl. Regierung hat daher die von Ihr durch das Resolut vom 30. Juli d. J. gegen die vorgedachten beiden Individuen erkannten Polizei-Strafen von resp. zwanzig Thalern und fünf Thalern niederzuschlagen, und die Denunciaten danach auf ihre hier angebrachten und gleichzeitig mit dem Berichte der Königl. Regierung hier eingegangenen Recurs-Gesuche zu bescheiden. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 19. November 1827. v. Kptz. A Bd. 11. Hft. 4. S. 1015—1016.)

Ueber die Gewerbeschein-Lösung zum Handel mit Blutegeln.

(Zusatz 114.) Der Königl. Regierung wird nunmehr auf Ihren Bericht vom 5. d. M. in Betreff der Anfrage:

ob das Wegfangen und Sammeln der Blutegel ein Hausir-Gewerbe sei? eröffnet, daß das Aufsammeln der Blutegel und deren Verkauf für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu erachten ist. Die Aufkäufer aber, welche im Lande umherziehen, um Behufs des Verkaufs Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, müssen gleich allen denjenigen, welche Waaren, Behufs des Handels, im Umherziehen aufkaufen, einen Gewerbeschein lösen.

(Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 18. December 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 1015.)

Lotterie-Loose dürfen im Umherziehen nicht feil geboten werden.

(Zusatz 115.) Es ist den Lotterie-Einnehmern so wenig gestattet, Lotterie-Loose im Umherziehen feil zu bieten, daß ihnen der Gewerbeschein dazu, falls sie einen solchen nachsuchen sollten, sogar gänzlich versagt werden muß, weil Lotterie-Loose nicht zu den §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören. Wenn daher auch in dem Schreiben des Haupt-Collecteurs N. N. zu Breslau vom 5. Januar d. J. an den Unter-Collecteur N. N. zu Striegau, Blatt 5 der dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. August d. J. beigefügten zurückerfolgenden Acten, was gar nicht der Fall ist, wirklich gesagt wäre, daß derselbe Loose im Umherziehen feil bieten dürfe, so würde dies doch von gar keiner Erheblichkeit sein.

Sollten übrigens bei Lotterie-Einnehmern, welche sich auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen lassen, Lotterie-Loose in Beschlag genommen werden, so sind solche jedesmal sofort an die Königl. General-Lotterie-Direction einzusenden, welcher auch von den gegen die Einnehmer ergangenen Straf-Entscheidungen Nachricht zu geben ist. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 23. December 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 1014.)

(Zusatz 116.) In der Untersuchungssache wider N. N. und Comp. wird

Druckfehler in der Verordnung zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824.

dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts, auf die Anfrage vom 7. December v. J. eröffnet, daß es, nach der Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers, allerdings auf einem Druckfehler beruhet, wenn bei dem Abdruck der Verordnung, zur Ergänzung der Zoll-Ordnung vom 19. November 1824 der §. 154. der letztern angeführt worden ist, indem vielmehr statt dessen §. 134. hätte gesetzt werden müssen. (Rescript vom 18. Januar 1828. v. Kptz. J. Bd. 31. S. 200.)

Ueber die Versteuerung der Branntwein-Bereitung.

(Zusatz 117.) In der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 ist zu 4 wörtlich angeordnet:

»Für die Branntwein-Bereitung aus anderen, als mehlichten Substanzen, ist, statt des Blasenzinses, eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben.«

Mit Bezug hierauf ist, hinsichtlich des zur Branntwein-Bereitung zu verwendenden Zuckerwassers, vom Herrn General-Director der Steuern mittelst Rescripts vom 25. December v. J. Folgendes festgesetzt worden:

1) Wer Zuckerwasser allein auf Branntwein verarbeitet, wobei vorher keine Zubereitung durch Einmaischung erforderlich ist, muß den gewöhnlichen Blasenzins, wie schon im §. 9. des Maischsteuer-Regulativs vom 1. December 1820 angeordnet ist, entrichten.
2) Wer sich des Zuckerwassers, statt des gewöhnlichen Wassers bei der Einmaischung mehlichter Substanzen bedient, muß außer der gewöhnlichen Maischsteuer von dem Raum-Inhalte der Bottiche, für das Orhoft Zuckerwasser von 1012 bis 1014 specifischer Dichtigkeit, welches zur Einmaischung mit verwendet wird, eine Steuer von 5 Sgr. 6 Pf. entrichten.
3) Wer die Anmeldung und Versteuerung des, allein auf Branntwein zu verarbeitenden, so wie des zur Einmaischung mehlichter Substanzen zu benutzenden Zuckerwassers unterläßt, macht sich der Defraudations-Strafe schuldig.

Diese Bestimmung mache ich dem Publico so wie den Beamten zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt. (Rescript vom 25. December 1827 laut Publicandum vom 27. Januar 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 330 bis 331.)

Ueber die Versteuerung des rectificirten Spiritus.

(Zusatz 118.) Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet: daß es einem Brenner erlaubt sei, nicht sowohl den selbst fabricirten, als auch den erkauften Spiritus steuerfrei rectificiren zu dürfen.

Zur Behebung dieses Mißverständnisses, bringe ich in Gemäßheit höherer Bestimmungen Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Kein Destillateur darf Spiritus, wenn dies auch ohne alle Beimischung von Ingredienzien geschehen soll, steuerfrei rectificiren, muß vielmehr auch von diesem Geschäfte den Blasenzins vorschriftsmäßig erlegen.
2) Jeder Maischbrenner ist dagegen befugt, den selbstfabricirten Spiritus, d. h. ohne Beimischung von Ingredienzien, selbst des Zuckers, und nach vorhergegangener Anmeldung beim betreffenden Steuer-Amte, auf der Blase steuerfrei zu rectificiren.
3) Will ein Maischbrenner aber erkauften, also nicht selbst fabricirten Spiritus, gleichviel ob mit, oder ohne Beimischung von Ingredienzien, rectificiren; so muß er dies vorher anmelden und den Blasenzins wenigstens auf 24 Stunden zahlen.

4) Die Entrichtung des Blasenzinses tritt aber auch bei dem selbstfabricirten Spiritus dann ein, wenn selbiger über Ingredienzien abgezogen werden soll.
5) Wer in den Fällen zu 2, 3 und 4 die Anmeldung und resp. Versteuerung unterläßt, verfällt ohne Weiteres in die Defraudations-Strafe, welche neben der Nachzahlung des defraudirten einfachen Blasenzinses, nach §. 60. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, in Entrichtung des vierfachen Betrages desselben besteht.

(Rescript des Finanzministers laut Publicandum vom 7. Februar 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 331—332.)

(Zusatz 119.) Auf Ihren Antrag vom 3. d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1827, hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu den Gewerbetreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen. (Cabinets-Ordre vom 27. März 1828. G. S. de 1828 S. 49.)

Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, können die Materialien zu ihrer eigenen Fabrication durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen, und bedürfen diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung.

(Zusatz 120.) Aus der, von der Königl. Regierung unterm 23. v. M. eingereichten Nachweisung der im Jahre 1827 zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen ertheilten Gewerbescheine ist ersehen, daß dieselbe nach Nro. 5. litt. b. dergleichen Scheine auch zum Handel mit Tabacksblättern ausgefertigt hat. Da indeß diese nicht zu den Gegenständen gehören, womit der Hausirhandel gestattet ist, so wird sich die Königl. Regierung künftig der Ertheilung der Gewerbescheine zum Handel mit Tabacksblättern enthalten. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. April 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 542—43.)

Mit Tabacksblättern findet kein Hausirhandel statt.

(Zusatz 121.) Die Abtheilung des Innern der Königl. Regierung hat in Ihrem diesjährigen Amtsblatte bekannt gemacht, daß, falls Gewerbe, zu deren Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß beigebracht werden müsse, ohne dergleichen Erlaubniß betrieben würden, eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. stattfinden solle. Zugleich werden die Polizei-Behörden angewiesen, in allen Contraventionen gegen dieses Verbot zu erkennen,

Ueber das Strafverfahren in Gewerbe-Contraventions-Sachen.

und nicht, wie bisher geschehen, die Sache als eine Contravention gegen das Gewerbesteuer-Gesetz zu behandeln, indem es sich hier lediglich von der präjudiciellen Prüfung der Zulässigkeit der Ertheilung von Gewerbescheinen handele.

Jene Bekanntmachung ist wahrscheinlich in Folge des Circular-Rescripts des Ministerii des Innern vom 6. August v. J. erlassen, von der Königl. Regierung jedoch übersehen worden, daß das gedachte Circular-Rescript sich nur auf diejenigen Fälle bezieht, wo die Anmeldung zur Eintragung in die Gewerbesteuer-Rolle erfolgt ist, mithin keine Steuerstrafe stattfinden kann. Denn lediglich von diesen Fällen, und der deßhalb nöthigen Sicherung des gewerbe-polizeilichen- und Communal-Interesses, ist damals die Rede gewesen.

Wenn also ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß beigebracht werden muß, ohne diese Erlaubniß angefangen worden ist, so fragt es sich immer zunächst, ob dieserhalb eine Gewerbesteuer-Strafe verwirkt sei oder nicht.

In dem ersteren Falle tritt lediglich das Gewerbesteuer-Contraventions-Verfahren ein, und durch die Gewerbesteuer-Strafe wird alsdann in Gemäßheit des früheren Ministerial-Circular-Rescripts vom 7. November 1822, die Gewerbe-Polizei-Strafe mit absorbirt.

In dem zweiten Falle aber, wo keine Gewerbesteuer-Strafe stattfinden kann, gehört die Entscheidung zur alleinigen Competenz der Polizei-Behörden, welche die Polizeistrafen in erster Instanz **salvo recursu** festzusetzen haben.

Daraus ergiebt sich nun von selbst, daß die Polizei-Behörden, bevor sie ihrer Seits gegen die Contravenienten vorschreiten dürfen, durch Rücksprache mit der Gewerbesteuer-Behörde den Umstand, daß keine Steuerstrafe verwirkt sei, feststellen müssen.

Die Königl. Regierung hat ferner, wie der Schluß des zweiten Absatzes der oben gedachten Bekanntmachung vermuthen läßt, übersehen, daß Gewerbescheine nur zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen erforderlich sind. Soll sich jener Schluß aber wirklich nur auf diese letzteren Gewerbe beziehen, so ist unbeachtet geblieben, daß bei diesen der Mangel eines Gewerbescheins, ohne Rücksicht auf die vorhergegangene Meldung bei der Polizei-Behörde, dem Regulativ vom 28. April 1824 gemäß bestraft werden muß.

Die Königl. Regierung hat darnach die in Rede stehende Amtsblatts-Bekanntmachung zu berichtigen. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 2. S. 516—18.)

Ueber die Lösung des Gewerbescheins von dem Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Zusatz 122.) Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins nicht ausschließlich auf dem Hausir-Gewerbe ruht, sondern allgemein auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es ist daher zu Entscheidung der Frage, in wiefern Topfbinder eines Gewerbescheins bedürfen, nicht auf die Vorschriften über den Hausirhandel, sondern darauf zurückzugehen, ob sie überhaupt ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wie solches der Schluß des §. 6. und der §. 17. des Regulativs vom 28. April 1824 zeigen. Wer aber sein Gewerbe lediglich in seinem Wohnorte und dessen Polizei-Bezirke betreibt, von dem läßt sich nicht behaupten, daß er umherziehend sein Gewerbe betreibe; darauf stützt sich die, im §. 3. des Regulativs gegebene Vorschrift, daraus folgt ferner, daß falls auch solche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen unstatthaft ist, im Polizei-Bezirk des Wohnorts zum Verkauf umhergetragen werden, solches aber so wenig ein Gewerbsbetrieb im Umherziehen ist, als wenn lediglich im Polizei-Bezirke des Wohnortes Dienste oder Arbeiten angeboten werden. Dagegen werden auf alle, in den §§. 138. und 139. des Gesetzes vom 7. September 1811, auf welche der §. 37. des Gewerbesteuer-Gesetzes verweiset, angeführten Gewerbe, sobald sie außerhalb des Polizei-Bezirkes des Wohnortes betrieben werden, die im §. 4. des Regulativs gegebenen Vorschriften über das Feilbieten von Waaren in der Umgegend des Wohnortes, so wie die, im §. 6. angegebenen, über Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend aufzusuchen, niemals angewendet werden können, vielmehr werden dergleichen Gewerbetreibende, sobald sie außerhalb des Polizei-Bezirkes ihres Wohnortes ihr Gewerbe treiben wollen, allemal eines Gewerbescheines bedürfen. Sobald sie sich aber auf den Polizei-Bezirk des Wohnortes beschränken, ist es gleichgültig, ob sie in ihrer Wohnung oder außerhalb derselben die Arbeit verrichten. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 12. September 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 4. S. 1079—1080.)

(Zusatz 123.) Wenn in Steuer-Contraventions-Sachen die in Beschlag

Ueber die Abschätzung des Werths der in Steuer-Contraventions-Sachen in Beschlag genommenen, aber zurückgegebenen Waaren.

genommenen Waaren gegen Erlegung des Werthes zurückgegeben werden, so ist in der Regel vorher der zu erlegende Werth durch Sachverständige abzuschätzen, und das über deren Angabe aufgenommene Protokoll den Belägen der Strafrechnung beizufügen; nur bei marktgängigen Gegenständen, und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgesetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth dieser Gegenstände in dem Protokolle über deren Zurückgabe amtlich angegeben wird. (Rescript des General-Directors der Steuern vom 19. September 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 657—658.)

Ueber die Vollstreckung der Strafbescheide rücksichtlich der Entrichtung des Confiscationswerths bei Abgaben-Defraudationen.

(Zusatz 124.) In Verfolg der Verfügung vom 20. Juni c. so wie in Bezug auf die früheren Verfügungen, betreffend die Vollstreckung von Strafbescheiden, wodurch die Entrichtung des Confiscations-Werths bei Abgaben-Defraudationen ausgesprochen ist, wird Ihnen eröffnet, daß es bei näherer Betrachtung, der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend gefunden ist, den Confiscations-Werth, auch in den Fällen, wonach der §. 296. und 299. des Allgem. Landrechts, Th. 2. Tit. 20. und §. 135. und 138. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 ertheilten Vorschrift darauf zu erkennen, im Unvermögensfalle durch Gefängnißstrafe abbüßen zu lassen; daher Sie die Verwandlung nicht in Antrag bringen werden. (Rescript des Finanz-Ministers vom 25. September 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 656—57.)

Ueber die Beschränkungen des Hausirhandels.

(Zusatz 125.) Die, von mehreren Handeltreibenden in N. unterm 26. Januar d. J. eingereichte Immediat-Beschwerde ist nicht so ungegründet, und das Verfahren der Behörden nicht so gerechtfertiget, wie der Bericht der Königl. Regierung vom 24. Juli d. J. solches darzustellen versucht.

Wenn der §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 verordnet:

> Ausländern darf in der Regel der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nro. 1. bezeichneten Waaren (den Wochenmarkts-Artikeln), ferner um Waaren-Bestellungen zu suchen, und zu den §§. 17. bis 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist, oder wenn die Reciprocität gegen Nachbarstaaten solches erfordert,

so sind die Fälle der Ausnahme von der zuerst erwähnten Regel im Gesetz selbst schon durch das »außerdem« angeführt.

Zu den Ausnahmefällen, wo der Königl. Regierung selbst zusteht, ohne vorgängige Anfrage die Ausnahme zu bewilligen, gehört aber der eigentliche Hausirhandel niemals; denn das Gesetz verlangt, daß das Gewerbe selbst, welches im Umherziehen betrieben wird, von dem Ausländer mit größerer Vollkommenheit getrieben werde, wie solches bei Dammsetzern, Glasern und andern Gewerbetreibenden der Fall sein kann, welche im Umherziehen ihre Dienste anbieten, und Arbeiten aufsuchen. Wenn bloß die Waaren, welche im Umherziehen feil geboten werden, im Auslande angeblich besser, als im Inlande, verfertigt werden, hat das Gesetz die Zulassung des Ausländers noch keinesweges autorisirt, auch zu autorisiren gar keine Veranlassung gehabt, da Inländer genug vorhanden sind, welche zu dem Hausirhandel sich drängen, diesen ausländische Waaren zuführen, nicht verboten ist, und mithin das Bedürfniß ausländischer Waaren durch Inländer eben so gut

befriedigt werden kann, als durch Ausländer. Hierauf wird also die Königliche Regierung besonders aufmerksam gemacht.

Dieselbe beruft sich aber auch ferner mit Unrecht auf ein von dem Finanz-Ministerio unterm 17. Juli 1821 über die Besteuerung solcher Händler, welche außerhalb ihres Wohnortes einen temporairen Handel treiben, erlassenes Rescript; sie vergißt, daß seit jener Zeit der Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen anderweitig gesetzlich durch das Regulativ vom 28. April 1824 bestimmt worden ist, und jeder temporaire Handel, der zu anderer Zeit als auf Messen und Märkten außerhalb des Wohnortes betrieben wird, zu dem Gewerbsbetriebe im Umherziehen gehört, der nicht durch die Gewerbesteuer vom stehenden Handel besteuert werden darf, zu der, wie der Bericht fol. 15. in den hierbei zurückerfolgenden Acten erwähnt, die Frau N. N. aus Cochem und der N. N. aus Aachen mit Unrecht herangezogen worden sind, sondern durch die Lösung eines Gewerbescheins.

Außerdem sind Gewerbescheine zum Handel mit Gegenständen bewilligt worden, mit denen im Umherziehen nicht Handel getrieben werden darf, beispielsweise dem Tyroler zum Handel mit Teppichen, wie denn überhaupt der Bericht fol. 18. beweist, daß der Hausirverkehr in N. doch in anderer Art betrieben worden ist, als die Königl. Regierung gern anerkennen möchte. Nach den protokollarischen Aussagen der Beschwerdeführer scheint es nämlich, als wenn auch auf die Ausführung des §. 3. im Regulativ vom 28. April 1824 von der Orts-Polizei-Behörde nicht mit gehöriger Strenge gesehen wird, indem eines Theils Waaren in der Stadt zum Verkauf umhergetragen zu werden scheinen, die nicht umhergetragen werden dürfen, andern Theils das Umhertragen von Waaren, für welche diese Art des Verkehrs nachgelassen ist, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden sollte.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, auf die pünktliche Beobachtung der, wegen des Hausirhandels bestehenden Vorschriften Ihre unausgesetzte Sorgfalt zu richten, und die ihr untergebenen Behörden dazu anzuhalten. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 28. September 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 774—76.)

Ueber die Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch Aufenthalts-Fristen.

(Zusatz 126.) Auf die Anfrage vom 23. v. M., wegen der Beschränkungen des Hausir-Gewerbes nach §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824, wird der Königl. Regierung der, denselben Gegenstand betreffende Bericht der Erfurter Regierung vom 29. Mai d. J., so wie die darauf an letztere unterm 13. Juni d. J. ergangene Verfügung hierbei in Abschrift zugefertigt, um daraus näher zu ersehen, in welcher Art die Sache von der gedachten Regierung vorgetragen, und was derselben dieserhalb eröffnet worden ist.

Die Königl. Regierung wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung des §. 22. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht bloß auf Schauspieler, Aequilibristen, Musikanten und Thierführer, sondern auf sämmtliche, mit Gewerbescheinen versehene Individuen (mit alleiniger Ausnahme der, am Schlusse jenes Paragraphen gedachten Hausirer, so wie der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 bezeichneten Kaufleute, deren reisende Diener und Gehülfen) Anwendung findet.

Die dadurch festgesetzten Aufenthalts-Fristen bilden die Regel, und wenn auch den Orts-Behörden nachgelassen worden ist, die Fristen aus besondern Gründen zu verkürzen, so ist doch eine Abweichung von der Regel immer nur ausnahmsweise und in so weit zulässig, als solche den Umständen nach speciell zu rechtfertigen sein möchte.

Eine genaue Bezeichnung der einzelnen Fälle, in welchen eine Verkürzung

stattfinden kann, ist bei der großen Verschiedenheit der, möglicherweise eintretenden Umstände füglich nicht zulässig. Es bedarf derselben aber auch nicht, weil die Anwendung jener Bestimmung den Orts-Behörden überlassen ist.

Die gedachten Aufenthalts-Fristen sind übrigens schon so bemessen, daß die Königl. Regierung von ihrem Standpunkte aus nur dahin zu sehen hat, daß die Orts-Behörden sich nicht durch engherzige Rücksichten verleiten lassen, von ihrer Befugniß einen unangemessenen Gebrauch zu machen.

Die Königl. Regierung wird in dieser Beziehung auf dasjenige verwiesen, was die Regierung zu Erfurt in ihrem oben gedachten Berichte entwickelt, und womit das Ministerium des Innern und der Polizei sich einverstanden erklärt hat. Sollte aber die Königl. Regierung gleichwohl noch Zweifel und Bedenken haben, so mag Dieselbe die Special-Fälle, über deren Entscheidung Sie ungewiß ist, vortragen. (Rescript des Ministers des Innern und der Polizei vom 5. October 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 4. S. 1080—1081.)

Provocation auf rechtliches Gehör und Strafverwandlungen in Steuer-Defraudations-Sachen.

(Zusatz 127.) Dem Königl. Hofgericht wird auf den Bericht vom 22. August c. eröffnet, daß die Ansicht des Collegii, nach welcher die Provocation auf gerichtliche Untersuchung in Zoll- und Steuersachen in Gemäßheit der Verordnung vom 12. November 1824 zu §. 155. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 (Gesetz-Sammlung S. 184) zulässig ist, sobald nur die von der Steuerbehörde festgesetzte Strafe und der Werth des Confiscats zusammengenommen die Summe von 10 Thlr. oder mehr beträgt, von dem Königl. Finanz-Ministerio gleichfalls als richtig anerkannt und danach der Provinzial-Steuer-Director beschieden worden ist. Zugleich wird dem Königl. Hofgerichte zu seiner Direction in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß, wenn eine Steuerstrafe wegen Unvermögen des Debenten in eine Freiheitsstrafe in Gemäßheit des §. 3. der Declaration vom 20. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung S. 34) zu verwandeln, oder sonst auf Gefängniß-, statt Geldstrafe in Steuersachen zu erkennen ist, dabei niemals der Werth des Confiscats einer Verwandlung unterliegt, vielmehr muß dieser Werth, falls das Confiscat selbst sich nicht bereits im Gewahrsam der Steuerbehörde befindet, durch die gewöhnlichen Executionsmittel von dem Schuldigen beigetrieben werden. (Rescript vom 13. October 1828. v. Kptz. J. Bd. 32. S. 314.)

Ueber den Waaren-Aufkauf behufs des Wiederverkaufs.

(Zusatz 128.) Der Königl. Gewerbe-Steuer-Deputation wird auf den Bericht vom 24. Mai c. eröffnet, daß der Umstand, ob derjenige, der Waaren zum Wiederverkauf im Umherziehen aufkauft, an dem Wiederverkaufsort die Steuer vom stehenden Handel entrichtet, ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheines für den Aufkauf ist. Es ist aber als gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren zum Wiederverkauf außer der Jahrmarktszeit bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, obgleich außerhalb des Wohnorts des Einkäufers, eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 spricht, nicht gleich zu stellen sind. Wer aber außer der Jahrmarktszeit, Handwerker und ihnen gleich zu stellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, in ihren Häusern aufsucht, um bei ihnen Waaren, Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheins. Wegen der fremden Einkäufer inländischer Erzeugnisse ist das Nähere schon durch den §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmt worden. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 11. November 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 4. S. 1082.)

(Zusatz 129.) Die mittelst Berichts vom 29. December v. J. in Antrag

Ueber den gewerbesteuerpflichtigen Waaren-Auf- und Wiederverkauf.

gebrachte Bestimmung: daß es den Inländern, welche ein stehendes Gewerbe treiben, gestattet werden möge, nicht bloß Materialien für ihre Fabrikation, sondern auch Waaren zum Handel aufzukaufen, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen, würde den §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824 nicht declariren, sondern geradehin aufheben. Es ist daher dieser Antrag auch besonders deßhalb auffallend, weil schon durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministerii vom 21. September 1825 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht ist: daß diejenigen, welche für ein stehendes Handelsgeschäft in den Gewerbesteuer-Classen A. oder B. Gewerbesteuer entrichten, dessen ungeachtet noch einen Gewerbeschein lösen müssen, sobald sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen. Es ist aber als gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn auch zum Wiederverkauf, außer der Jahrmarktszeit und außerhalb des Wohnorts des Einkäufers eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Regulativs spricht, nicht gleichzustellen sind. Wer aber außer dem Polizei-Bezirk seines Wohnorts, Handwerker und ihnen gleichzustellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, außer der Jahrmarktszeit, oder Producenten in ihren Wohnungen aufsucht, um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufs aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheins.

Wegen der ausländischen Einkäufer inländischer Erzeugnisse, ist das Nähere schon durch den §. 8. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimmt worden. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 17. März 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 1. S. 152—53.)

Ueber die Gewerbesteuer für den Betrieb der Gewerbe in verschiedenen Localen.

(Zusatz 130.) Höherer Bestimmung gemäß soll, mit Ausnahme der Gewerbesteuer-Classen des Handels mit kaufmännischen Rechten und ohne dergleichen, bei allen übrigen nach einem Mittelsatze steuernden Gewerbesteuer-Classen, ein Gewerbetreibender bei Ermittelung der Zahl der Mitglieder seiner Classe nur immer für eine Person gezählt werden, wenn gleich er sein Gewerbe innerhalb seines Gewerbesteuer-Aufnahme-Bezirks in mehreren Localen betreibt, wobei jedoch bei Veranlagung der Gewerbesteuer der auf ihn zu vertheilende Gewerbesteuer-Satz nach dem Gesammt-Umfange des, in den verschiedenen Localen zu derselben Steuer-Classe gehörenden Gewerbes abzumessen ist.

Wird dasselbe Gewerbe von demselben Individuo aber in verschiedenen Gewerbesteuer-Bezirken betrieben, so muß in jedem Bezirk eine besondere Besteuerung stattfinden.

Bei den Gewerbesteuer-Classen des Handels mit kaufmännischen Rechten und ohne dergleichen, tritt jedoch die Bestimmung des §. 4. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ein, wonach die Gewerbesteuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comptoir, und von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben werden soll.

Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unsers Bezirks haben hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Publicandum der Regierung zu Oppeln vom 20. März 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 261—62.)

Ueber das Verfahren rücksichtlich der Denuncianten-Antheile in

(Zusatz 131.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Januar d. J. bestimmt:

daß bei Vergehungen gegen die Zollordnung, welche die Confiscation in Beschlag genommener unversteuerter Waare nach sich ziehen, in Fällen, wo die Defraudanten entsprungen, zahlungs-

Steuer-Contraventions-Fällen, wo die Waaren-Defraudanten entsprungen, zahlungsunfähig, oder überhaupt unbekannt sind.

unfähig, oder überhaupt unbekannt sind, die nach §. 111. der Zollordnung vom Defraudanten, unabhängig von der Strafe, zu entrichtenden tarifmäßigen Gefälle für die eingeschwärzten Waaren von ihnen also nicht eingezogen werden können, vor dem Verkauf der letztern, deren Taxation nach den bestehenden Vorschriften bewirkt, und den Denuncianten der durch das Gesetz vom 31. December 1819 ihnen zugebilligte Antheil nach dem taxirten Werthe der Waare aus dem Steuer-Extraordinarium gezahlt werden, der demnächst aus dem Erlös derselben sich ergebende Betrag aber, nach Abzug der Kosten und des mit $\frac{1}{3}$ zum Witwen-Unterstützungs-Fonds fließenden Antheils, der Casse verbleiben solle, und daß ferner, wenn hiernächst bei der anzuordnenden Versteigerung, weder zur Ausführung der Waare unter Controle, ein angemessenes Gebot erfolgt, noch durch das Gebot für den Verbrauch im Lande, die Gefälle überstiegen oder wenigstens gedeckt werden, die Waaren zu vernichten sind.

Für die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird Folgendes angeordnet:

1) die Menge und Art der in Beschlag genommenen Gegenstände ist, sobald solche bei einem Zollamte eingeliefert worden, durch Revision zuverlässig festzustellen, auch demnächst von dem Haupt-Zollamte eine vorschriftsmäßige Abschätzung zu veranlassen. Vor dem Verkauf ist das Quantum der Waare nochmals mit dem früher ermittelten zu vergleichen, auch die Waare zu besichtigen, und wenn sich augenscheinlich dabei ergeben sollte, daß die Waare während der Aufbewahrung schlechter geworden, eine nochmalige Abschätzung zu bewerkstelligen.
2) Wenn zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten wird, und kein Gebot erfolgt, welches mindestens den tarifmäßigen Eingangs-Abgaben gleichkommt, dann ist der Verkauf der Waaren, mit der Befugniß ihrer Ausführung ins Ausland, zu versuchen. Erfolgt auch hierbei kein angemessenes Gebot, so ist mit Vernichtung der Waaren vorzuschreiten, und die darüber aufzunehmende Verhandlung den Rechnungs-Belägen des Prozesses beizufügen.
3) In einem wie dem andern Falle geschieht die Verrechnung des Prozesses hienächst in folgender Art:
   a) Von dem Taxwerth der Waaren kommen die etwa auf den Transport zur Amtsstelle und auf die Conservation der Waaren verwendeten Auslagen bis zum Verkaufs-Termin, und nichts weiter in Abzug.
   b) Von dem Ueberrest des Taxwerths erhalten die zu den Straf-Antheilen berechtigten Beamten $\frac{2}{3}$, und diesen Betrag verausgabt das Hauptamt in seiner Jahres-Rechnung **ad extraordinaria.**
   c) Von dem Erlös verkaufter Waaren kommen die Prozeß- und Porto-Auslagen, Insertions-Gebühren für die Bekanntmachung des Verkaufs der Waaren und etwanige Verkaufskosten in Abzug.
   d) Von dem sodann noch verbliebenen Kaufgelde fließt $\frac{1}{3}$ zum Witwen-Unterstützungs-Fonds, und $\frac{2}{3}$ werden in der Rechnung des Hauptamts **ad extraordinaria** vereinnahmt.
4) Hat die Vernichtung der Waaren wegen unzureichender Gebote erfolgen müssen, und es sind nicht etwa andere Objecte aus dem Prozeß zur völligen oder theilweisen Deckung der Prozeß- und Porto-Auslagen vorhanden, so fallen die aufgelaufenen uneinziehbaren Kosten ebenfalls dem Steuer-Extraordinario zur Last, das in solchen Fällen uneinziehbare Postporto wird aber, unter Beifügung einer amtlichen Bescheinigung, daß zu dessen Berichtigung kein Object irgend

einer Art vorhanden sei, bei dem betreffenden Königl. Postamte zur Restitution liquidirt.

Wenn Waaren vernichtet werden, ist, wie von selbst spricht, keine Einnahme dem Witwen-Unterstützungs-Fonds zu berechnen.

5) Zu den Strafvertheilungs-Belägen für solche Fälle erfolgt hiebei ein Muster (Anl. a.)

So weit durch vorstehende Bestimmungen in den Vorschriften der Verfügung vom 23. Januar 1820 nichts geändert worden, bleiben dieselben ferner in Kraft; alle später ergangene einzelne Verfügungen für solche Fälle, die hiemit nicht im Einklange stehen, werden aber hiedurch aufgehoben.

Hienach sind sämmtliche Hauptämter mit Anweisung zu versehen.

(Cabinets-Ordre vom 28. Januar laut Rescript des General-Directors der Steuern vom 29. April 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 246 — 50.)

a) **Nro.** des Prozeß-Instanz-Registers 3. **Haupt-Zoll-Amt zu Schladitz.**

Vertheilungs-Belag

der Denuncianten-Antheile in Steuer-Contraventionsfällen, wo der Waaren-Defraudant entsprungen, zahlungsunfähig, oder überhaupt unbekannt ist.

Nach dem Denunciations-Protokoll des **Ober-Grenz-Controleurs N. N. und Grenzaufsehers N. N.** vom 13. Juli 1828, sind von denselben nachstehende Waaren, deren Defraudanten **entsprungen sind**, in Beschlag genommen worden, nämlich:

1) 1 Ballen Baumwollen-Waaren mit dem ermittelten Nettogewicht von . . . . . 50 Pfund

2) 1 dergleichen Wollenwaaren mit dem ermittelten Nettogewicht von . . . . . 60 -

Nach dem Taxations-Protokoll vom 16. Juli 1828 beträgt der Werth dieser Waaren:

	Thl.	gr.	pf.	
ad 1) 60 Rthl.				
ad 2) 30 Rthl.				
	90	—	—	
Davon gehen ab, Transport- und andere, auf die Erhaltung der Waaren verwendete Auslagen bis zum Verkaufstermin	2	—	—	
bleibt . .	88	—	—	
Davon der gesetzliche, aus dem Steuer-Extraordinarium zu leistende Denunciantentheil ad $\frac{2}{3}$	58	20	—	
Von diesem Betrage erhalten die bei der Beschlagnahme thätig gewesenen Beamten:				
1) der Ober-Grenz-Controleur N. N. . . . 29 Rthl. 10 Sgr.				
2) der Grenzaufseher N. N. 29 Rthl. 10 Sgr.				
wie vor .	58	20	—	Dieser Betrag ist beim Steuer-Extraordinarium pro 3tes Quartal 1828 weiter nachgewiesen und in Ausgabe verrechnet worden.

Daß wir Unterschriebene vorstehende Strafantheile richtig erhalten haben, bescheinigen wir hiermit.

Schladitz, den 30. August 1228.

(Unterschrift.)

Die Lösung aus dem Verkauf der Waare, beträgt nach dem Auctions-Protokoll vom 21. August 1828:

	Thl.	gr.	pf.	
	80	—	—	
Davon gehen ab: Prozeßkosten a) Insertionsgebühren 1 Rthlr.				
b) Postporto 2 -				
zusammen .	3	—	—	
bleibt disponible .	77	—	-	
Davon ½ zum Witwen-Unterstützungs-Fonds mit	25	20		
Ist Ueberschuß .	51	10	—	Welcher Betrag pro 3tes Quartal 1828 extraordinair vereinnahmt worden.

Amtliche Bemerkung für den Fall, daß weder zur Ausfuhr der Waare ein angemessenes Gebot erfolgt, noch durch das Gebot für den Verbleib im Lande die Gefälle überstiegen oder wenigstens gedeckt worden.

Nachrichtlich: Die lateinische Schrift, ingleichen die Zahlen deuten an, was mit der Feder geschrieben wird.

(Als Beispiel.)

Nach dem Auctions-Protokoll vom 30. Juli 1828 ist ein Gebot zur Ausfuhr der Waare gar nicht, für den inneren Verbrauch aber nur zum Betrage von 20 Thalern abgegeben. Da die auf der Waare ruhende Steuer dadurch nicht gedeckt wird, so ist die Waare, besage des darüber aufgenommenen besonderen Protokolls vom 30. Juli 1828 in unserer Gegenwart durch Feuer vernichtet worden.

Dies bezeugen wir hiermit pflichtmäßig.

Schladitz, den 30. August 1828.

(Unterschrift.)

(Zusatz 132.) Ueber den Gewerbebetrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts.

Der Königl. Regierung wird auf den über die Auslegung und Anwendung mehrerer Stellen des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, insbesondere über das Hausiren, vom 28. April 1824 unterm 26. Februar c. erstatteten Bericht Folgendes eröffnet:

ad 1) der Gewerbsbetrieb im Polizei-Bezirke des Wohnorts kann niemals als Gewerbsbetrieb im Umherziehen angesehen werden, und ist es nicht richtig, daß, wie die Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern ꝛc. behauptet, das bezeichnete Regulativ im §. 3. das Umhertragen von Waaren zum Verkauf im Polizei-Bezirke des Wohnorts, als Verkehr im Umherziehen bezeichne.

ad 2) Das Feilbieten von Waaren, falls es an und für sich gewerbesteuerfrei ist, wird dadurch nicht gewerbesteuerpflichtig, daß diese Waaren in dem Polizei-Bezirke des Wohnorts im Umhertragen feil geboten werden. Ein Gärtner also, der seine Gartenfrüchte im Polizei-Bezirke des Wohnorts im Umherziehen feil bietet oder feil bieten läßt, wird hierdurch nicht gewerbesteuerpflichtig.

(Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 30. April 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 371.)

(Zusatz 133.) Ueber die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen bei

Das Königl. Hofgericht nimmt zufolge eines von der Regierung zu Minden an das Königl. Finanz-Ministerium erstatteten und von diesem dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichts, in Untersuchungs-Sachen wegen Uebertretung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 an, daß die Bestimmung im §. 31. dieses

Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ.

Regulativs, wonach beim Unvermögen des zu einer Geldstrafe verurtheilten Contravenienten eine Freiheitsstrafe in dem Verhältniß von Acht Tagen Gefängniß zu fünf Thaler Geldbuße eintreten soll, nur als eine Wiederholung des in dem §. 88. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts aufgestellten Grundsatzes anzusehen sei, von welchem nach Bewandniß der Umstände abzugehen, nicht bloß das Allgem. Landrecht selbst, sondern auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 gestattet. Dieser Ansicht kann der Justiz-Minister nicht beitreten. Das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 derogirt als eine specielle Verordnung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe schreibt nun im §. 31. ganz ausdrücklich und bestimmt das Verhältniß vor, nach welchem eine nicht zu vollstreckende Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe verwandelt werden soll, und gestattet dabei dem Richter nicht die Wahl eines andern Verhältnisses und die Anwendung eines Arbitrii. Es treten auch bei solchen Contraventionen, die nur mit geringen Geldbußen bestraft werden, deren Verwandlung in Gefängnißstrafen daher auf keine unverhältnißmäßige Strafen führt, die Gründe nicht ein, aus welchen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Februar 1812 die Bestimmung des §. 89. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts auf den Fall ausgedehnt wird, wenn eine nicht beizutreibende Geldbuße in eine Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Vielmehr erscheint es nothwendig, daß bei ganz gleichen Contraventionen gegen das Hausir-Regulativ, jederzeit die nämliche Strafe erfolge, mithin bei vermögenden Contravenienten die genau bestimmte Geldbuße und bei unvermögenden eine und dieselbe Gefängnißstrafe.

Der Justiz-Minister hofft, daß das Königl. Hofgericht in künftig vorkommenden Fällen nach sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes sich mit vorstehenden Bemerkungen einverstanden erklären, und darnach die Gefängnißstrafe bestimmen werde. (Rescript des Justiz-Ministers vom 28. Mai 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 365—66.)

Ueber die zum Unterricht im Schneidern für Frauenzimmer erforderliche Gewerbeschein-Lösung.

(Zusatz 134.) Die Königl. Regierung hat unterm 30. Juni 1827 dem Schneider N. N. die Erlaubniß ertheilt, in Ihrem Verwaltungs-Bezirke Unterricht im Zuschneiden von Damenkleidern und in dem dabei vorkommenden Zeichnen zu geben.

Da jedoch das Schneidern keine Kunst, sondern ein Handwerk ist, auch ein Unterricht darin ohne gleichzeitige Ausübung des Handwerks nicht gedacht werden kann, so darf selbiger ohne Lösung eines Gewerbescheines umherziehend nicht geduldet werden, weßhalb die Königl. Regierung wegen Ihres hierbei beobachteten Verfahrens zurechtgewiesen wird. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 29. Mai 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 376—77.)

Ueber die Gewerbeschein-Lösung zum umherziehenden Handel mit Mineral-Wasser.

(Zusatz 135.) Die von mehreren Seiten in Anregung gekommene Frage: ob der umherziehende Handel mit Mineral-Wasser zulässig sei, ist, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in den rheinisch-westphälischen Provinzen, das Bedürfniß der Consumenten und der bisherige Verkehr mit dergleichen Wasser, reiflich erörtert worden. In Folge dessen wird die Königl. Regierung zwar ermächtigt, zu dem umherziehenden Handel mit Mineral-Wasser Gewerbescheine zu ertheilen, hat darin aber jedesmal die Quelle zu benennen, aus der das Mineral-Wasser zu entnehmen ist, und Sich auf solche Quellen zu beschränken, welche entweder innerhalb des Regierungs-Bezirks, oder auf dessen Grenze im Auslande entspringen. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 13. Juni 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 376.)

(Zusatz 136.) Wir ꝛc.

Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818.

Da von verschiedenen Gerichten den Bestimmungen der §§. 80., 81., 82. und 121. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, wegen der Declarationen zollpflichtiger Waaren, eine Deutung gegeben worden, welche dem Sinne und der Absicht des Gesetzes zuwider ist, und da die Anwendung der Strafe der wiederholten Zolldefraudation auf eine unrichtige Declaration, welche von einem Waarenführer im guten Glauben und Vertrauen auf die ihm vom Befrachter zugestellten Papiere abgegeben ist, nicht angemessen befunden worden; so verordnen Wir, auf den Vortrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Ein des Schreibens unkundiger Declarant, er sei Eigenthümer der Waaren oder bloß Waarenführer, kann die Fertigung der Declaration (Zollordnung §. 81. und 82.) von dem Zollamte nicht verlangen, sobald am Orte Privatpersonen vorhanden sind, welche sich mit diesem Geschäfte befassen.

§. 2. Der Declarant ist für die Richtigkeit der Declaration verhaftet, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder von dem Zollamte in dem Ausnahmefalle des §. 82. der Zollordnung aufgenommen worden sein.

§. 3. Die Strafe der Zolldefraudation wird im Falle des §. 121. der Zollordnung auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Declaration nicht alle Bestandtheile enthält, welche das im §. 80. aufgestellte Formular vorschreibt, sondern es ist zur Anwendung der Strafe hinreichend, wenn Waaren entweder verschwiegen oder unrichtig declarirt worden.

§. 4. Das Dasein einer Zolldefraudation im Falle des §. 121. der Zollordnung und die Anwendung der Strafe derselben (§. 111. und folgende) wird durch die bloße Thatsache, daß die Waaren gar nicht, oder in Qualität oder Quantität zu geringe, angegeben worden, begründet und kommt es nicht darauf an, ob solches wissentlich oder vorsätzlich geschehen sei.

§. 5. Wenn Frachtführer (Fuhrleute oder Schiffer) sich im Wiederholungsfalle einer solchen unrichtigen Declaration der ihnen zum Transport überlieferten Waaren befinden, aber durch die ihnen von den Befrachtern mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der geladenen Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, so sollen sie mit der in den §§. 113. bis 115. geordneten Strafe der wiederholten Defraudation verschonet und nur mit der einfachen Strafe der §§. 111. und 112. belegt werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Verordnung vom 13. Juli 1829. G. S. de 1829. S. 95—96.)

Wegen Modificirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbescheine.

(Zusatz 137.) Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbescheines zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besonderen Fällen entstehen können, bestimme Ich:

1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28. April 1824 §. 13. versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbeschein steuerfrei auszufertigen ist.

2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen

für den vollen gesetzlichen Steuersatz der 12 Thlr. ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbescheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre vom 15. Juli 1829. G. S. de 1830. S. 17 — 18.)

(Zusatz 138.) a. Auf die beiliegende Bittschrift des Lotterie-Untereinnehmers N. — will Ich die vom Hausirhandel des Supplikanten mit Lotterieloosen erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthlrn. und die Geldbuße von 48 Rthlrn. um so mehr niederschlagen, als das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Absatzes, oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von Lotterie-Einnehmern geschieht, nicht als Hausirhandel, sondern nur als Bestreben, die Loose zum Vortheil der General-Lotterie-Direction unterzubringen, angesehen werden kann. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und den Bittsteller zu bescheiden. (Cabinets-Ordre vom 5. August 1829.)

Das Herumtragen der Lotterieloose durch die Collecteurs, ist kein Hausirhandel.

b. Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird hierbei in Abschrift die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. huj. zugefertigt, nach welcher des Königs Majestät die gegen den Lotterie-Untereinnehmer N. erkannte Nachzahlung der Gewerbesteuer von 12 Rthlrn. und die Geldbuße von 48 Rthlrn. niederzuschlagen geruht haben. Der Criminal-Senat hat demgemäß das Weitere zu veranlassen, und sich nach der Allerhöchsten Bestimmung, daß das Herumtragen von Lotterieloosen, Behufs ihres Absatzes, von Seiten der Lotterie-Einnehmer nicht als Hausirhandel angesehen werden könne, in künftigen ähnlichen Fällen zu achten. (Rescript vom 10. August 1829. v. Kptz. J. Bd. 34. S. 112.)

(Zusatz 139.) Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16. v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbstgefertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich autorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre vom 6. October 1829. G. S. de 1830. S. 1.)

Ueber die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen.

(Zusatz 140.) In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. October 1826, betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Execution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll. (Bekanntmachung des Staatsministerii vom 14. October 1829. G. S. de 1829. S. 127.)

Ueber die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuerdefraudationen.

(Zusatz 141.) Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. v. M., welche durch die Gesetzsammlung publicirt werden wird, zu bestimmen geruht, daß die im §. 4. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß, auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen, oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werden, die in angrenzenden, nach jedesortigem Bedürfniß von den Regierungen näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind.

Ueber die den Ausländern an den Grenzen zum Umhertragen selbst gewonnener Produkte und selbst verfertigter Waaren in bestimmten Bezirken des Inlandes zu ertheilende Erlaubniß.

Zur Ausführung dieser Bestimmung wird daher die Regierung, sofern in deren Bezirk, insbesondere um Grenzorte leichter auch außer den Wochenmärkten mit solchen Produkten und Waaren zu versorgen, die Wochenmarktsartikel sind, es Bedürfniß ist, auch den Ausländern den durch §. 4. des Regulativs ohne Lösung eines Gewerbescheins nachgelassenen Verkehr einzuräumen, die Landräthe und betreffende Magistrate in den Grenzkreisen darüber instruiren, in welchen Distrikten den Ausländern der gedachte Verkehr überhaupt nachgelassen werde. Niemals darf derselbe sich über 2 bis 3 Meilen diesseits der Grenze ausdehnen, vielmehr werden Ausländer, die so weit ihren Verkehr ausdehnen wollen, nach wie vor Gewerbescheine lösen müssen.

Da auch nach §. 3. des Regulativs schon diejenigen, welche nur im Polizei-Bezirk des Wohnorts Waaren zum Verkauf umhertragen, oder durch ihre Hausgenossen umherschicken wollen, hierzu besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nachsuchen müssen, und hieraus von selbst folgt, daß auch diejenigen, die noch außer ihrem Wohnorte und in dessen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines besondern Erlaubnißscheins bedürfen, der aber nicht von der Orts-, sondern, wie der §. 4. ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizei-Behörde ertheilt sein muß, so wird die Königl. Regierung in den Amtsblättern besonders darauf aufmerksam machen müssen, daß auch die Ausländer, welche von der jetzt nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich vorher mit einem Erlaubnißscheine von der Kreisbehörde versehen, und zu dem Ende ein Atteſt ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vorlegen müssen, daß die von ihnen feil zu bietenden Produkte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umhertragen dieser Produkte oder Waaren zum Verkauf zu gestatten, und endlich, daß in dem Erlaubnißscheine die Ortschaften, welche den äußern Umkreis des Distriktes bilden, für welchen der Erlaubnißschein gültig ist, namentlich angegeben werden müssen. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 20. November 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 4. S. 912—13.)

(Zusatz 142.) Auf die Berichte vom 15. Februar und 13. Juni d. J. wird der Königl. Regierung eröffnet: daß Zahnärzte, welche ihre Kunst auch außer ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, dazu keines Gewerbescheines bedürfen, wenn sie nur die nöthige Approbation erhalten haben.

Ueber die Ausübung der Zahn-Arzeneikunde und der höhern Augen-Operationen im Umherziehen.

Dagegen müssen solche Individuen, die, ohne eigentliche Wundärzte zu sein, nur Erlaubniß erhalten haben, sich mit höheren Augen-Operationen zu befassen, falls sie dies Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, allerdings dazu einen Gewerbeschein nachsuchen. Es ist also auch von der N. N. mit Recht die Steuer für den Gewerbeschein eingezogen worden.

(Reſcript des Miniſters des Innern und der Finanzen vom 4. December 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 4. S. 942.)

Ueber die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Muſiker.

(**Zusatz 143.**) Um bei Beurtheilung der Fälle, in welchen die Steuerpflichtigkeit des Gewerbes der Muſik-Aufwartung geſetzlich eintritt, allen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, wird in Verfolg der an die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden ergangenen Circular-Verfügung vom 23. Juli 1827 nach Anleitung einer desfallſigen neuern Beſcheidung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 9. v. M. Nachſtehendes bemerkt:

1) Muſiker ſind nur alsdann gewerbeſteuerpflichtig, ſobald ſie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu ſie die Befugniß nur durch Löſung eines Gewerbeſcheins erlangen können.
2) Innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts der Muſiker iſt die muſikaliſche Aufwartung niemals und in keinem Falle als Betrieb eines ſteuerpflichtigen Gewerbes im Umherziehen anzuſehen.
3) Muſiker aber, welche außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts in Gaſt- und Wirthshäuſern, Krügen, auf Tanzböden und an andern öffentlichen Orten für Geld Muſik machen, betreiben ihr Gewerbe im Umherziehen, und können der deßhalb nothwendigen Löſung eines Gewerbeſcheins nicht durch den Einwand ſich entziehen, daß ſie hierzu von dem Wirthe in ſolchen öffentlichen Orten beſtellt ſeien.
4) Zur Muſik an andern als ſolchen öffentlichen Orten, mithin bei Privatleuten, können Muſiker bis in eine Entfernung von zwei Meilen von ihrem Wohnorte ausdrückliche Beſtellung annehmen, ohne dazu eines Gewerbeſcheines zu bedürfen.
5) Die Annahme von Beſtellungen in Privathäuſern auf eine weitere Entfernung hinaus iſt aber gleichfalls Gewerbsbetrieb im Umherziehen, zu dem es eines Gewerbeſcheines bedarf.

Nach dieſen Beſtimmungen iſt ſowohl in allen jetzt anhängigen, als auch in allen ferner vorkommenden Fällen, in welchen die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Muſiker zur Erörterung kommt, von den Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden zu verfahren. (Reſcript des Finanz-Miniſteriums vom 9. November laut Publicandum vom 24. December 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 4. S. 798 — 99.)

Ueber die Ausfertigung oder Viſirung der Gewerbeſcheine für Ausländer.

(**Zusatz 144.**) Von dem Miniſterio des Innern iſt bisher ſtrenge auf die Beobachtung der Beſtimmung in dem §. 9. des Regulativs für den Hauſirhandel vom 28. April 1824 gehalten worden, wonach den Inländern der Gewerbeſchein nur von der Regierung, in deren Bezirke ſie wohnhaft ſind, ausgefertigt werden darf. Dieſer Anordnung liegt die Abſicht zum Grunde, daß ein ſolches Individuum jedes Jahr ſeine Heimath von neuem bekunden muß, und die Heimathloſigkeit nicht mehr eine Folge des Hauſirhandels ſein kann. Es iſt keine Veranlaſſung vorhanden, Ausländer in dieſer Hinſicht gelinder zu behandeln, der obgedachte §. des Regulativs hat ſie vielmehr einer geſchärften Controle ausdrücklich unterworfen; dieſe wird aber verfehlt, wenn die Ausländer einen Gewerbeſchein erhalten, entweder, ohne daß man ihnen eine polizeiliche Legitimation abfordert, oder wenn man einen Paß für genügend annimmt, den eine andere als die Behörde ihrer Heimath ausgefertigt oder prolongirt hat. Da nun auch Anzeigen eingegangen, daß durch ein ſolches Verfahren heimathloſe Ausländer dem Inlande zur Laſt verblieben ſind, ſo wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß Ausländer, welche die Ausfertigung oder Viſirung

eines Gewerbescheins nachsuchen, sich über ihre Heimath ausweisen, und zurückgewiesen werden, wenn sie außer Stande sind, ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beizubringen. (Rescript des Ministers des Innern vom 2. April 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 414.)

Marketenderinnen und andere Viktualienhändler bedürfen bei größern Militair-Manövern keiner Gewerbescheine.

(**Zusatz 145.**) Das Regulativ vom 28. April 1824 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, enthält im 16. §. die Festsetzung, daß, im Falle örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse, Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausir-Befugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen sollten, selbige auf die desfallsigen Anträge der Regierungen von den unterzeichneten Ministerien gemeinschaftlich zu ertheilen sind.

Auf den Grund dieser Bestimmung wird nach dem Antrage des Königl. Kriegs-Ministerii hierdurch genehmigt, daß sowohl den Marketenderinnen, als andern Viktualien-Händlern gestattet werden darf, bei größern und länger währenden Uebungen der manöverirenden Truppen, diesen mit Lebensmitteln zum Verkauf folgen zu dürfen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheins bedürfen.

Die Königl. Regierung wird zugleich angewiesen, für die weitere Bekanntmachung dieser Anordnung durch Ihr Amtsblatt Sorge zu tragen. (Rescript des Ministers des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 30. April 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 427.)

Ueber die Ausdehnung der Gewerbescheine, ohne Rücksicht auf die etwa schon vorhandene Zahl von Händlern desselben Gegenstandes.

(**Zusatz 146.**) Es sind den Ministerien des Innern und der Finanzen Fälle bekannt geworden, daß Regierungen auf den Grund des §. 21. des Regulativs vom 28. April 1824 dem Inhaber eines Gewerbescheines die Erlaubniß für ihren Bezirk deßhalb versagt haben, weil schon eine hinlängliche oder überflüssige Zahl von Händlern desselben Gegenstandes vorhanden sei.

Die Absicht des §. 21. geht lediglich dahin, daß, wenn nach Verschiedenheit der Gesetzgebung einzelner Landestheile die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes besondern Bedingungen oder Beschränkungen unterworfen ist, — conf. Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 37. — oder wenn Rücksichten der Grenzaufsicht oder der Gesundheits-Polizei locale Anordnungen erfordern, oder gegen die Persönlichkeit des Inhabers gesetzliche Einwendungen zu machen sind, diese Umstände von den Königl. Regierungen geprüft, und danach die Erlaubniß modificirt werden soll.

Dagegen ist es ein Mißbrauch dieser Bestimmung und im Widerspruche mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit, wenn, ohne daß eine gesetzlich anerkannte Berechtigung entgegensteht, die Ausübung nicht gestattet wird, um die Zahl der Verkäufer des nämlichen Gegenstandes nicht zu vermehren. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 28. Mai 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 413.)

Ueber die Ausfertigung oder Visirung der Gewerbescheine für Ausländer.

(**Zusatz 147.**) Auf den Bericht vom 25. v. M., betr. die Ausfertigung oder Visirung der Gewerbescheine für Ausländer, wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß es nicht die Absicht der Verfügung vom 2. April d. J. gewesen ist, und nicht hat sein können, das Gesetz vom 28. April 1824 abzuändern, daß vielmehr die Bestimmungen desselben §. 11., 1., 2., 3. nach wie vor auf Ausländer angewendet werden müssen. Die Königl. Regierung hat nur darauf aufmerksam gemacht werden sollen, daß der einmal geführte Nachweis nicht für alle Zeit ausreicht, sondern daß bei jedesmaliger Ertheilung eines neuen Gewerbe-

scheins die neue Versicherung der heimathlichen Behörde vorliegen muß, daß die Verhältnisse, unter denen die erste Ertheilung erfolgte, unverändert geblieben sind. In sofern der Reisepaß die pflichtmäßige Versicherung der Polizei-Behörde des Wohnorts, daß der Inhaber ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten sei, enthält (§. 11. 1. des Regulativs), vertritt derselbe die Stelle einer solchen Legitimation.

So wie jede Polizei-Behörde die Qualität des Reisepasses zu prüfen hat, bevor sie ihn visirt, eben so ist auch die Königl. Regierung befugt, bevor Sie den Gewerbeschein, welchen eine andere Regierung ertheilt hat, auf Ihren Bezirk ausdehnt, die Richtigkeit des Verfahrens bei der Ausstellung desselben Ihrer eigenen Beurtheilung zu unterwerfen. Verbliebe ein heimathloser Ausländer Ihrem Bezirke zur Last, so würde Sie nicht die Regierung, welche ihm den Gewerbeschein ertheilt hat, in Regreß-Anspruch zu nehmen, sondern nur Sich selbst anzuklagen haben, daß Sie die Prüfung unterlassen.

Die Frage: ob auch diejenigen Inländer aus andern Regierungs-Bezirken, welche, nach Vorschrift des Regulativs §. 11. gehörig ausgefertigte Qualifications-Atteste der Polizei-Behörde ihres Wohnorts produciren, von der Königl. Regierung unter allen Umständen, an diejenigen Regierungen, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, zurückgewiesen werden sollen? ist durch den §. 9. des Regulativs bejahend entschieden. (Rescript des Ministers des Innern vom 8. Juni 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 415 — 16.)

(Zusatz 148.) Auf den Bericht vom 7. d. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß, eben um das Verfahren abzustellen, wonach diejenigen Ausländer, welche einmal, auf den Grund eines Attestes ihrer heimathlichen Behörde, einen Gewerbeschein von der Königl. Regierung erhalten haben, auch wiederum mit einem neuen Gewerbescheine versehen worden sind, ohne eine abermalige polizeiliche Legitimation von ihnen zu verlangen, die Verfügung vom 2. April d. J. erlassen worden ist.

Ueber denselben Gegenstand.

Die Bestimmung in dem §. 11. ad 1. des Hausir-Reglements, »wer einmal, auf den Grund einer solchen Versicherung, den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besonderen gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden,« kann zu keinem Bedenken Anlaß geben, denn die Verfügung vom 2. April ändert sie nicht ab, sie macht nur darauf aufmerksam, daß der einmal geführte Beweis, daß keine besondern Gründe zur Versagung des Gewerbescheins obwalten, nicht für alle Zeit hinreicht, sondern auch bei jeder Erneuerung des letzteren eine neue derartige Versicherung vorliegen muß. Die Inländer unterliegen dieser Controle, indem sie die Erneuerung nur bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts (§. 10.) nachsuchen dürfen, und folgewidrig würde es sein, die Ausländer davon zu befreien.

Von anderen Regierungen, welche das Hausir-Reglement richtig anwenden, ist ein Anerkenntniß der heimathlichen Behörde, auch bei Visirung der anderswo ertheilten Gewerbescheine, allerdings erfordert worden, und nur durch die bei dieser Gelegenheit gemachten Wahrnehmungen kann das Ministerium des Innern zur Kenntniß der aufmerksamen Anwendung der polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes gelangen.

Daß bei der Beurtheilung der Frage: ob die Ausdehnung eines Gewerbescheins auf einen andern Regierungs-Bezirk zu gestatten sei, oder nicht? nur der Umstand in Betracht gezogen werden dürfe, ob der Gewerbsbetrieb selbst im Departement für nützlich, oder doch für unschädlich zu erachten, besagt der §. 21. des Hausir-Reglements nicht, vielmehr ist die Befugniß zur Versagung der Ausdehnung darin auf keine Weise beschränkt.

Das mehrgedachte polizeiliche Qualifications-Attest darf die Königl. Regierung dem Ausländer eben so wenig, als den Reisepaß, abnehmen und zu den Acten zurückbehalten. Dieselbe hat vielmehr das bisher hierunter beobachtete Verfahren abzustellen. (Rescript des Ministers des Innern vom 19. Juni 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 416—17.)

Ueber den Umfang des Polizei-Bezirks in Beziehung auf den Gewerbeverkehr und das Steuerwesen.

(Zusatz 149.) Auf Veranlassung entstandener Zweifel wird der Königl. Regierung eröffnet, daß unter dem Ausdrucke: »Polizei-Bezirk« in dem Hausir-Reglement vom 28. April 1824 §. 3. der Bürgermeisterei-Bezirk zu verstehen ist. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 421.)

Ueber den gewerbescheinfreien Auf- und Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse in der Umgegend des Wohnorts.

(Zusatz 150.) Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem §. 14. Nro. 1. des Regulativs vom 28. April 1824 genannt sind, wollen die unterzeichneten Ministerien gestatten, daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen dürfe, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren, nach §. 4. des gedachten Regulativs, in der von der Kreis-Polizei-Behörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts, haben die Kreis-Polizei-Behörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufs-Handel Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist. In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinaus gegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizei-Behörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen, in sofern dies nicht schon in Folge der an die Regierung zu Magdeburg, unter dem 19. Januar 1828 und an die Regierung zu Minden unter dem 30. April ejd. a. erlassene Verfügungen, welche die gedachte Bestimmung im Wesentlichen bereits enthalten, und sich theils in den v. Kamptzschen Annalen abgedruckt befinden, theils in anderer Art allgemein bekannt geworden sind, geschehen sein sollte. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 22. Juli 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 609—10.)

Ueber die Gewerbeschein-Lösung zum Viehhandel.

(Zusatz 151.) Der Bauer N. N. in Scheidwigsdorf, dem die Königl. Regierung auf die abschriftlich anliegende Vorstellung vom 15. Januar d. J., den ebenfalls in Abschrift hierbei erfolgenden Bescheid vom 27. Januar d. J. ertheilt hat, hat sich hiergegen mit der abschriftlich hier beigefügten Vorstellung vom 22. Februar c. an das Königl. Ober-Präsidium in Breslau gewandt, und darin darauf angetragen, ihm die Lösung eines Gewerbescheines für seinen Handel mit Vieh zu erlassen. Die Königl. Regierung wird aufgefordert, über den Handels-Verkehr des N. N. nähere Auskunft zu geben, und das Verlangen, daß derselbe einen Gewerbeschein lösen müsse, näher zu motiviren. Denn nach der Darstellung, welche der N. N. von seinem Verkehr in den Anlagen gemacht hat, ist er ein Landwirth, der auf

Viehmärkten junges Vieh einkauft, dasselbe mit den Erzeugnissen seines Bauerngutes auffüttert, und es dann wieder, wie es scheint, entweder aus seinem Stalle, oder auf Viehmärkten verkauft. Ein solcher Verkehr wird selbst dann nicht als Handel, sondern nur als Viehzucht, mithin als gewerbesteuerfreies, landwirthschaftliches Gewerbe angesehen werden müssen, wenn der N. N. nicht bloß junges Vieh zum Auffüttern, sondern erwachsenes Vieh, um solches zum Verkauf zu mästen, einkaufen sollte. Dies ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung im §. 6. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, in welchem ausdrücklich bemerkt ist: »als Viktualien-Händler ist zu besteuern, wer gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen.« Dieser Bestimmung würde es gar nicht bedurft haben, wenn jeder Ankauf von Vieh, um es zum Verkauf zu mästen, als Handelsgewerbe betrachtet werden könnte, weil schon im §. 2. l. c. der Handel überhaupt als gewerbesteuerpflichtig bleibendes Gewerbe bezeichnet war. Es tritt daher hier unverkennbar hervor, daß das Mästen erkauften Viehes zum Verkauf nicht als Handel zu besteuern ist, wenn das Vieh nicht mit erkauftem, sondern dem vom Viehzüchter selbst gewonnenen Futter unterhalten wird.

Sollte also gegründet sein, was der N. N. über seinen Verkehr anführt, so wird er nicht gewerbescheinpflichtig, vielmehr nur dann einen Gewerbeschein zu lösen verbunden sein, wenn er wirklich nicht bloß auf Viehmärkten seinen Ein- und Verkauf bewirkt, sondern entweder den Aufkauf oder Verkauf wirklich im Umherziehen besorgt. Auf jeden Fall kann nicht, wie in dem, an den N. N. unterm 27. Januar c. erlassenen Bescheide geschehen, die Gewerbscheinpflichtigkeit jedes Viehhändlers daraus abgeleitet werden, daß es ihm nicht an Gelegenheit fehle, auch außer den Märkten auf seinen Reisen den Viehhandel zu betreiben, sondern nur aus der wirklichen Benutzung dieser Gelegenheit. Endlich scheint nach den Vorstellungen des N. N., so wie nach dem ihm ertheilten Bescheide, die in der Verfügung vom 19. September v. J. erwähnte Veranlassung zur Anwendung der Vorschriften über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, nämlich im Umherziehen von Markt zu Markt, um die auf dem einen Markte gekauften Waaren auf dem andern wieder zu verkaufen, nicht vorhanden zu sein. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 23. Juli 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 611 — 12.)

Ueber die Besteuerung des Handels von Markt zu Markt.

(Zusatz 152.) Zur Beseitigung der gegen die Verfügung vom 19. Septbr. v. J. geäußerten Bedenken, wird hierdurch bestimmt: daß wer den Handel von Wochenmarkt zu Wochenmarkt oder auch von Jahrmarkt zu Jahrmarkt, treibt, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, eines Gewerbescheins für den umherziehenden Handel bedarf, hingegen der irgendwo fest Angesessene aber, nur der Steuer vom stehenden Handel an seinem Wohnorte unterworfen ist, und keinen Gewerbeschein zu lösen braucht. (Rescript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 16. August 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 610 — 11.)

Ueber den Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen.

(Zusatz 153.) Es ist beschlossen, den Handel im Umherziehen mit inländischen leinenen Spitzen zu gestatten. Die Königl. Regierung kann daher unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über das umherziehende Gewerbe in die auszufertigenden Gewerbescheine zum Handel, gedachten Gegenstand mit aufnehmen, oder die darauf lautenden Gewerbescheine anderer Behörden auf ihren Bezirk ausdehnen, jedoch allemal mit Ausschluß des Grenz-Control-Bezirks. (Resc. d. Ministers des Innern und der Finanzen vom 17. August 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 613.)

(Zusatz 154.) Ueber die Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waaren-Aufkauf.

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministerii vom 25. v. M. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gesetz, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten Gesetzes und §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umhereisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. (Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1813. G. S. de 1831. S. 5—6.)

(Zusatz 155.) Kosten-Pauschquantum und baare Auslagen in Untersuchungen wegen geringer Vergehen.

Die im Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. Februar c.,

wegen des Kostensatzes bei Criminal-Untersuchungen wegen geringer Verbrechen und bei fiscalischen Untersuchungen,

ad 1. und 2. aufgestellten Grundsätze sind ganz richtig; was aber den Satz sub 3. betrifft, so können außer dem Pauschquanto nur noch Postporto, Stempel und etwa vorkommende Insertionsgebühren, nicht aber außerdem noch Copialien, Meilengelder und Insinuationsgebühren liquidirt werden, vielmehr muß den Beamten, welche auf dergleichen Emolumente Ansprüche haben, ein Theil des Pauschquanti, wie dies in Civilsachen geschieht, angewiesen werden. (Rescript vom 9. Mai 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 423.)

(Zusatz 156.) Alle durch die Steuergesetze festgesetzte Geldstrafen gebühren als Steuerstrafen dem Königl. Fiscus.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird in der abschriftlichen Anlage das in der Untersuchungssache wider den Schlächter B. ergangene Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. mitgetheilt, durch welches das Justiz-Ministerium von der Differenz über die an den Magistrat zu Landsberg a. W. gezahlte Geldstrafe von 30 Rthlr. Kenntniß erhalten hat. Das Justiz-Ministerium kann nur der Ansicht des Königl. Finanz-Ministeriums beitreten, daß alle durch die Steuergesetze angeordnete Strafen zu den Steuerstrafen zu rechnen, und daß daher dem Magistrat auf selbige, auch im vorliegenden Falle, auf jene 30 Rthlr. kein Anspruch zustehe. Daß namentlich auch die Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte nur als Steuerstrafe anzusehen sei, ergiebt sich insbesondere auch daraus, daß sie **principaliter** eine Geldstrafe ist, während in den allgemeinen Strafgesetzen die Widersetzlichkeit gegen Beamte mit einer Freiheitsstrafe verpönt ist. Da nun der Magistrat, so wenig er die Lasten der Gerichtsbarkeit in Steuersachen zu tragen hat, eben so wenig auf die Früchte derselben Anspruch machen kann, so ist derselbe aufzufordern, die ihm mit Unrecht gezahlten 30 Rthlr. an das Haupt-Steueramt zurückzuzahlen. Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts aber hat es bei seiner Bekanntmachung vom 23. October 1828 lediglich zu belassen. (Rescript vom 20. Mai 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 409.)

(Zusatz 157.) Criminalkosten können gesetzlich wider den Willen des Schuldners

Auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 11. Juni c., die Criminalkosten betreffend, ist die Frage:

»ob Criminalkosten gesetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundstücke desselben eingetragen werden dürfen?«

auf die Grundstücke desselben nicht eingetragen werden.

wiederholt in Erwägung gezogen; es ergiebt sich indeß nach genauer Vergleichung der betreffenden Gesetzesstellen, daß dieselbe nicht anders als verneinend beantwortet werden kann. Der §. 3. Tit. 20. Thl. 1. des A. L. R. verweist in Beziehung auf die Frage, welchen Forderungen die Gesetze unmittelbar das Recht beilegen, daß der Gläubiger auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners die Bestellung eines Unterpfandrechts in Antrag bringen könne, auf die im A. L. R. zerstreut vorkommenden Bestimmungen. Derartige Bestimmungen giebt es bekanntlich mehrere, z. B. Thl. 1. Tit. 2. §. 972., Thl. 2. Tit. 1. §§. 254. 297. Tit. 2. §. 176., Tit. 18. §. 296.; hinsichtlich der fiscalischen Forderungen erwähnt zwar der §. 66. Tit. 14. Thl. 2. des A. L. R. bloß des Vorrechts der vierten Klasse, allein der §. 12. Tit. 51. Thl. 1. der A. G. O. bezeichnet eben dieses Vorrecht zugleich als einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrecht, womit die Befugniß verbunden ist, die Forderung ohne Einwilligung des Schuldners auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen. Darauf beruht die Eintragungsfähigkeit der fiscalischen Forderungen, und unter diesen auch der Civilkosten ohne Consens des Schuldners, worüber in den Gerichten kein Zweifel obwaltet. Anders verhält es sich mit den Criminalkosten, sie sind nicht minder wie die Geldstrafen (§. 66. Tit. 14. Thl. 2. des A. L. R., §. 476. Tit. 50. Thl. 1. der A. G. O.) von dem Vorrechte der vierten Klasse durch den §. 362. des Anh. zur A. G. O. ausgeschlossen. Daher fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch den Criminalkosten ein gesetzliches Pfandrecht (Titel zur Hypothek) beigelegt worden, sie stehen anderen Forderungen gleich, wofür nur durch die im Wege der Execution ausgebrachte Sequestration eines Grundstücks oder durch die Immission nach §. 448. Tit. 50. Thl. 1. der A. G. O. das gesetzliche Pfandrecht erlangt werden kann. Die Sequestration der Grundstücke des Schuldners ist nun aber in Beziehung auf die Criminalkosten durch den §. 622. der Criminal-Ordnung wiederum in so weit beschränkt, als Niemand durch Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden soll. Es kommt also darauf an, in wiefern, ohne den Schuldner außer Nahrungsstand zu setzen, die Sequestration eingeleitet werden könne, wie dies z. B. wenn der Schuldner mehrere Grundstücke besitzen sollte, in der Regel wird geschehen könne. Jedenfalls aber kann das gesetzliche Pfandrecht nur durch die Sequestration, oder durch den Zutritt zu einer von andern ausgewirkten Sequestration erlangt werden; und in sofern dieser Weg nicht eingeschlagen werden kann, ohne den Schuldner außer Nahrungsstand zu setzen, giebt es kein Mittel, für die Criminalkosten ein gesetzliches Pfandrecht zu erlangen.

Hiernach hat sich das Collegium für die Zukunft zu achten; für die Vergangenheit will das Justiz-Ministerium von Amtswegen nicht weiter einschreiten. (Rescript vom 29. Juli 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 163.)

(**Zusatz** 158.) Nach einem Rescripte der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. d. M. soll, da Musiker zu den Handwerkern nicht gehören, die Bestimmung, daß ausländische Handwerker nur unter denselben Bedingungen gewerbesteuerpflichtig sein sollen, unter welchen inländische Handwerker Gewerbesteuer entrichten müssen, auf die Musiker nicht angewendet werden. Der getroffenen Bestimmung, daß inländische Musiker für den Gewerbsbetrieb außerhalb ihres Wohnorts **alsdann erst** einen Gewerbeschein lösen sollen, wenn sie ihr Gewerbe auf eine Entfernung von mehr als 2 Meilen von ihrem Wohnorte ausdehnen, oder in Gasthäusern und Schänken betreiben, liegt eine analoge Anwendung des §. 4. des Regulativs vom 28. April 1824 zum Grunde, und da in diesem die Gewerbescheinfreiheit für den Verkehr in der Umgegend ausdrücklich nur den Inlän-

Gewerbesteuerpflichtigkeit der ausländischen Musiker.

dern nachgelassen ist, so bedürfen Ausländer zum Musikmachen in den diesseitigen Staaten, in sofern nicht die am Schlusse des §. 18. des Regulativs vom 28. April 1824 erwähnte Ausnahme eintritt, allemal eines Gewerbescheins. (Rescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 11. October laut Publicandum vom 25. October 1831. Magdeburger A. Bl. de 1831. S. 449—50.)

(Zusatz 159.) Dem Königl. Ober-Landesgericht wird hierneben in Abschrift das Recurs-Gesuch des N. vom 27. August c. zugefertigt, um, in sofern das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden ist, die Niederschlagung der, in der wider den N. anhängig gewesenen fiscalischen Untersuchungssache erwachsenen Kosten, so wie die Löschung der wegen derselben auf dessen Grundstücke geschehenen Eintragung zu verfügen, entgegengesetzten Falls aber über die Hinderungsgründe Bericht zu erstatten.

Ueber denselben Gegenstand.

Was aber die Frage im Allgemeinen anlangt:

ob Criminalkosten gesetzlich wider den Willen des Schuldners auf die Grundstücke desselben eingetragen werden dürfen?

so werden mit Beziehung auf das früher an das Collegium über diesen Gegenstand erlassene Rescript vom 28. Februar 1825 demselben die an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. ergangenen Rescripte vom 29. Juli c. (vide Zusatz Nro. 157.) und 21. October (Anl. a.), so wie der Bericht jenes Ober-Landesgerichts vom 2. Septbr. c. (Anl. b.) als die Veranlassung des letzten Rescripts abschriftlich mitgetheilt, um auch Seinerseits sich nach den in jenen Rescripten enthaltenen Bestimmungen zu achten. (Rescript vom 28. October 1831.)

a. Die von dem Königl. Ober-Landesgerichte in dem Berichte vom 2. September aufgestellte Ansicht:

daß das Rescript vom 29. Juli c., betreffend die Eintragungsfähigkeit der Criminalkosten, der Anwendbarkeit des Rescripts vom 28. Februar 1825 entgegenstehe,

kann nicht unbedingt für richtig angenommen werden. Das letztgedachte Rescript geht schon von demselben Grundsatze aus, mit dessen näherer Entwickelung sich das Rescript vom 29. Juli d. J. beschäftigt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Arrestschlag nur unter denjenigen Bestimmungen stattfindet, unter denen überhaupt nach der Proceß-Ordn. Tit. 29. §. 10. ein Arrest gegen Besitzer von Immobilien zulässig ist, und daß von der andern Seite der Grundsatz aufrecht erhalten werden muß, Niemand dürfe durch Untersuchungskosten außer Nahrungsstand gesetzt werden, wie dies z. B. nach der in dem Rescripte vom 29. Juli c. enthaltenen Bemerkung in der Regel wird angenommen werden müssen, wenn der Schuldner mehrere Grundstücke besitzen sollte. Unter diesen Bedingungen muß der Arrest, welcher nur bezweckt, daß der Schuldner das Vermögens-Object dem zulässigen Grade der Execution nicht entziehe, allerdings auch für statthaft erachtet werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht die Untergerichte anzuweisen und in den zu seiner Kenntniß kommenden Fällen auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten. (Rescript vom 21. October 1831.)

b. Der Criminal-Senat fragt gehorsamst an, ob die durch

das hohe Rescript vom 28. Februar 1825 genehmigte Eintragung einer **protestatio de non amplius intabulando** für die künftigen Untersuchungskosten in Folge des hohen Rescripts von 29. Juli c. (vide Zusatz Nro. 157.) 9328, gleichfalls künftig wegfallen solle.

Ew. Excellenz haben uns durch die hohe Verfügung vom 29. Juli hochgeneigtest zu eröffnen geruht, daß Untersuchungskosten auf die Grundstücke eines

Verurtheilten wider deſſen Willen nicht eingetragen werden könnten, es jedoch für die Vergangenheit bei der erfolgten Eintragung verbleiben könne. Wir haben deßhalb beſchloſſen, die Reclamationen der Intereſſenten abzuwarten und nur, ſobald dergleichen einkommen, die Löſchung der eingetragenen Koſten zu verfügen. Die Gerichte ſind indeſſen, in Folge Ew. Excellenz hoher Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Naumburg vom 28. Februar 1825 im Allgemeinen angewieſen, gleich bei Einleitung der Unterſuchung, wenn der Angeſchuldigte Grundſtücke beſitzt und ſonſt Gründe zum Arreſtſchlage ex §. 10. Tit. 29. Thl. 1. A. G. O. gegen ihn vorhanden ſind, eine **protestatio de non amplius intabulando** wegen der künftigen Unterſuchungskoſten eintragen zu laſſen, und es fragt ſich daher, ob dieſe Anweiſung nicht jetzt gleichfalls zurückgenommen werden müſſe? Da dieſe Proteſtation nur ein Arreſtſchlag iſt, welcher den Unterſuchungskoſten kein Vorrecht gewährt, ſie ohnehin, da es an einem Titel zum Realrecht fehlt, niemals in eine Hypothek umgeſchrieben werden könnte, ſo ſcheint es, zumal bei der angenommenen Unzuläſſigkeit der Eintragung von Unterſuchungskoſten ohne förmliche Hypothekbeſtellung, auch nicht zuläſſig, eine **protestatio de non amplius intabulando** einzutragen.

Wir beabſichtigen daher, die Gerichte anzuweiſen, dergleichen Eintragung von Proteſtationen künftig zu unterlaſſen, erbitten uns jedoch, da dieſe Eintragungen bisher in Folge des hohen Reſcripts vom 28. Februar 1825 vorgenommen worden ſind, Ew. Excellenz hohe Genehmigung ganz gehorſamſt. (Reſcript vom 2. September 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 449.)

(Zusatz 160.) Wir ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufſichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs deſſelben zu beobachtende Verfahren nähere Beſtimmungen zu erlaſſen.

Ueber den Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufſichtsbeamten ſind bei Ausübung ihres Dienſtes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Perſon erfolgt, oder wenn ſie mit einem ſolchen Angriffe bedroht werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei ſich haben, ſich ihrer Anhaltung, der Viſitation und Beſchlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächſten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächſten Orts, oder der Ergreifung bei verſuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widerſetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerſtandes nothwendig iſt. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann ſtatt, wenn der Angriff oder die Widerſetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche ſtärker iſt, als die Zahl der zur Stelle anweſenden Grenzaufſichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines ſolchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Perſonen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ſofort ablegen, oder wenn ſie ſolche demnächſt wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenzaufſichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienſtes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen ſich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenz-Aufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehenden unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3. Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5. Sie sind, nach Anwendung der Schußwaffen, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Orte zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Casse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Contravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörden beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 10. In den Rhein-Provinzen, so weit dort die französische Justiz-Verfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an

den Ober-Procurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Contravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Contravenienten, der übrigen Theilnehmer der Contravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Gesetz vom 28. Juni 1834. G. S. de 1834. S. 83—86.)

Von Postcontraventionen.

§. 314. Wer gegen die Vorschriften Tit. 15. Abschn. 4. den Staat in Ausübung und Benutzung des Postregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Postordnungen festgesetzten Strafen verwirkt.

Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königliche Provinzen.

(Zusatz 1.) Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die unterm 10. August 1712 emanirte Post-Ordnung durch die seit dem bei Unserm Postwesen getroffene Verbesserungs-Anstalten, und die deßhalb von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen, in den mehresten Gegenständen nähere Bestimmungen und Erläuterungen erhalten; diese Vorschriften aber, wegen deren Mannichfaltigkeit, bei den Postbedienten zum Theil wieder aus der Acht, theils auch solche denenselben, besonders was die neuangehende, von ältern Verfügungen keine Kenntniß habende Postmeister betrifft, gar nicht zur Wissenschaft gekommen sind; so haben Wir in diesem Betracht, und damit vornämlich Unserer

---

Zu §. 277—313. Anmerkung 1.

Die Aufzählung der Waaren und Sachen, die zur Ein- und Ausfuhr verboten, oder mit Zoll- und Accisegefällen belegt sind, gehört nicht in das allgemeine Gesetzbuch. Es sind Gesetze der Zeit, um die ein Jeder, der mit deren Verkauf und Transport ein Gewerbe treibt, sich bekümmern muß. Andere Privatpersonen, welchen diese Gesetze freilich nicht immer so genau bekannt sein können, haben es in ihrer Gewalt, die Uebertretung derselben zu vermeiden, und den darauf bestimmten Strafen auszuweichen, wenn sie sich den vorgeschriebenen Visitationen gehörig unterwerfen, und dabei offen, redlich, ohne Rückhalt und Verheimlichung zu Werke gehen. Es ist also genug, wenn ihnen die Arten der Verbrechen, welche durch Uebertretung dieser Classe von Gesetzen begangen werden könnten, im allgemeinen Gesetzbuche bekannt gemacht, und sie dadurch, sich vor solchen Verbrechen zu hüten, hinlänglich gewarnt sind. (Entwurf Thl. I. Abth. 3. Tit. 7. §. 285. S. 260.)

Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dem Publico, der demselben durch die Posten zu gewährende allgemeine Nutzen, in seinem ganzen Umfange zu Theil werden möge, des Endes allergnädigst gut gefunden, sämmtliche solche seit Anno 1712 ergangene Post-Edicte und Verordnungen zusammentragen, und daraus nachstehende erneuerte und erweiterte Post-Ordnung für Unsere sämmtliche Provinzen entwerfen zu lassen; wobei sich von selbst verstehet, daß es, so viel die zur Vermeidung der Weitläufigkeit darin nicht mit enthaltene besondere Gegenstände des Extra-Post- und verdungenen Fuhr-Wesens und der Porto-Freiheit betrifft, darunter bei den bisherigen Verordnungen so lange sein Verbleiben hat, bis Wir deßhalb ein anderes zu bestimmen, Uns Allerhöchst bewogen finden möchten.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten der Postmeister überhaupt.

§. 1. Gleichwie ein jeder Postmeister vor Antretung seines Amts zuvörderst bei dem General-Postamte gehörig in Eidespflicht genommen werden soll; so muß derselbe auch auf so hoch, als die ihm anzuvertrauende Post-Einnahme von einem ganzen Quartal sich beläuft, annehmliche Caution um so mehr bestellen, als anderergestalt, und wenn bei etwa hiernächst entstehendem Defect die Caution sich zu dessen Tilgung nicht hinreichend befinden möchte, sofort mit Personal-Arrest wider ihn vorgeschritten werden soll. Wie denn sämmtliche Postmeister auf das Cassen-Edict vom 30. Mai 1769 und Befolgung dessen Inhalts, in sofern es sie angehet, hiermit ausdrücklich verwiesen werden; und soll zu dem Ende nach Maßgabe des §. 12. mehrgedachten Edicts ein jeder neu angehender Postmeister bei seiner Verpflichtung ein Exemplar davon zur Achtung, und damit hiernächst Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, zugestellet erhalten.

§. 2. Allen und jeden Postmeistern, auch übrigen Postbedienten, wird hierdurch wiederholentlich bei 10 Thlr. Strafe untersagt, sich ohne erhebliche Ursache, Vorwissen und Genehmhaltung des General-Postamts über zwei Tage von ihrem Postamte zu entfernen, noch während ihrer Abwesenheit, oder auch sonst, die Expedition der Posten, durch unvereidete oder wohl gar fremde Leute verrichten zu lassen.

§. 3. Eines jeden Postmeisters vornehmstes Bemühen muß auf die Verbesserung und Aufnahme des Postwesens überhaupt, und seines Postamts insbesondere, auch Abstellung und Verhütung der dabei etwa eingeschlichenen oder androhenden Unordnungen und Mißbräuche gerichtet sein; zu welchem Ende die Postämter fleißig unter sich zu correspondiren, ihre Meinungen einander freundschaftlich zu eröffnen, und die auf solche Weise oder sonst ausgemittelte Verbesserungs-Vorschläge, mittelst gründlich durchgedachten Berichts, dem General-Postamt zur Prüfung vorzulegen haben.

§. 4. Nicht weniger sollen die Postämter von den in ihren Gegenden vorfallenden Merkwürdigkeiten, zumal wenn solche auf das Postwesen einigen auch nur entfernten Bezug haben, dem General-Postamt sofort unverzüglich Bericht erstatten. Wann indessen die Vorfälle von keiner dringenden Erheblichkeit sind, so kann zwar darunter bis zu dem, wenigstens mit Ablauf jedes Monats zu erstattenden Zeitungs-Bericht Anstand genommen, die Einreichung des letztern muß jedoch niemals, auch selbst alsdann nicht, wenn nichts Bemerkenswerthes sich ereignet, unterlassen, sondern solchenfalls wenigstens der Mangel der Neuigkeiten angezeigt werden. Wie denn auch die Postämter einem jeden ihrer sonstigen Berichte oder Vorstellungen ein besonderes die zu solcher Zeit sich ereignet habende Vorfallenheiten anzeigendes Postscriptum unausbleiblich beizufügen haben.

§. 5. Bei Abfassung der an das General-Postamt zu erstattenden Berichte,

müssen die Postämter sich aller gehörigen Ordnung und Genauigkeit befleißigen, zu dem Ende deutlich und leserlich schreiben, auch sich darinnen verständlich ausdrücken, widrigenfalls die unverständlich abgefaßte, oder unleserlich geschriebene Vorstellungen und Berichte, an das referirende Postamt ohne Verfügung zurückgesandt, und selbiges noch überdem in fünf Thlr. Strafe genommen werden soll. Und gleichwie auch die Postämter bei planmäßiger Ahndung nicht verschiedene Gegenstände in einem Bericht zusammen nehmen, sondern von jeder Materie einen besondern Bericht, oder ein besonderes auf einem ganzen Bogen verfaßtes Postscript einsenden sollen; so muß jedem Bericht, Vorstellung oder Postscripto eine kurze Anzeige des Inhalts, zwischen dem Bericht selbst und der Titulatur des Collegii, an der Seite unfehlbar vorangesetzt, auch letztere jedesmal an den dem General-Postamte vorgesetzten dirigirenden Minister und General-Postmeister, auch ans General-Postamt, nach dem bekannten Formular gerichtet, keinesweges aber ein Bericht oder Vorstellung in der unschicklichen Gestalt eines Promemoria eingesandt, auch dazu kein Papier von ungewöhnlicher Größe, als welches letztere einen Uebelstand in den Acten veranlaßt, gebraucht werden. So viel jedoch die Zeitungs-Berichte anbelanget, so kann darin die Titulatur füglich unterbleiben.

§. 6. Da auch die Postillons mit ihren etwanigen Vorstellungen und Gesuchen nicht das General-Postamt unmittelbar behelligen, sondern sich damit zuvörderst an ihre vorgesetzten Postämter wenden, und diese, in sofern nicht etwa bei der Beschwerde oder dem Gesuche des Postillons der Postmeister selbst mit interessirt ist, solches mit ihrem gutachtlichen Bericht begleiten sollen; so müssen die Postämter in diesen, so wie in allen andern Fällen, bei ihren Berichts-Erstattungen jederzeit die Sache nach der wahren Beschaffenheit vorstellen, und dem General-Postamt vor Augen legen, mithin dabei den allgemeinen und größeren Nutzen ihren Privat-Vortheilen schlechterdings vorziehen, und sich davon durch die etwanige Besorgniß mit einer dieser oder jener Einrichtung verknüpft sein könnenden Verringerung ihres Antheils, oder sonstigen Emolumente, keinesweges abhalten lassen, sondern letzternfalls dem General-Postamte die ihnen deßhalb zu gewährende anderweitige Entschädigung im völligen Vertrauen lediglich anheimstellen. Wie dann, wenn demungeachtet ein Postamt **in rebus facti** (immaßen sich von selbst versteht, daß in Sachen, wo es auf Meinungen oder Gutachten ankommt, einem jeden unbenommen bleibt, seine Gedanken und Meinung nach seinem besten Wissen und Einsicht zu eröffnen) einen widersprechenden Bericht, wie sich schon ereignet hat, erstatten sollte, daß nämlich ein Postmeister gerade das Gegentheil von dem berichtet, was der andere auf seine Pflicht versichert, und solchergestalt das General-Postamt die Sache durch ein drittes unparteiisches Postamt, oder einen andern Commissarium, untersuchen zu lassen genöthigt würde, dasjenige Postamt, dessen Bericht hiernächst unwahr befunden worden, nicht nur die Untersuchungs-Kosten **ex propriis** zu erlegen gehalten, sondern noch überdies in eine Geldbuße von 10 Thaler verfallen sein soll.

§. 7. Wenn nächstdem auch die Postsachen ihrer Natur nach in den mehresten Fällen einer schleunigen Verfügung bedürfen; so soll künftig jedesmal, wenn ein Bericht von einem Postamte erfordert wird, demselben ein Terminus zu dessen Erstattung bestimmt werden, da dann vor Ablauf dieses Termins, das Postamt seinen Bericht unfehlbar einsenden, oder, mit Anzeigung erheblicher Ursachen der Hindernisse, um eine Befristung, welche sodann nicht leicht versagt werden wird, ansuchen muß, widrigenfalls dasselbe für jeden Tag der Verzögerung, in 16 Gr. Strafe, welche unter dem Namen von Attentions-Geldern bei der Post-Strafcasse zu berechnen sind, verfallen sein soll.

§. 8. Was dahingegen solche Sachen anbetrifft, welche die Postämter unter

sich allein ausmachen können, und so größtentheils nur in Kleinigkeiten, als z. E. wegen streitiger weniger Groschen Verlag- oder restirender Estaffetten-Gelder und dergleichen mehr bestehen; so muß das General-Postamt damit überall nicht weiter, am wenigsten aber mit wohl gar unwahren Klagen, oder eingebildeten Ansprüchen eines Postamts an das andere, behelliget werden, als wodurch nicht nur unnöthiges Schreibwerk verursacht, sondern auch zum Personal-Haß der Postbedienten unter einander, wobei im Grunde Unser Dienst allezeit am mehresten leidet, Anlaß gegeben wird. Immaßen denn von nun an dasjenige Postamt, so ein anderes fälschlich angeklagt zu haben überführt wird, ohne Nachsehen in eine Geldbuße von 10 Thlr. genommen werden, und die eine Hälfte davon demjenigen, der zur Ungebühr belangt worden, zufließen, die andere Halbschied aber der Postillon-Armencasse anheim fallen soll.

§. 9. Ein jeder Postmeister muß bei dem ihm anvertrauten Postamte eine ordentliche Registratur haben, und darin alle ergangene, und noch ergehende Post-Edicte und Verordnungen, deren Inhalt er sich aufs genaueste bekannt zu machen hat, sorgfältig aufbewahren, und soll derjenige, der solches unterläßt, für eine jede nicht asservirte und abhanden gekommene Verordnung in 2 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen sein.

§. 10. Was die aus dem General-Postamt ergehende Cours-Ordre anbetrifft, so hat ein jedes Postamt sofort bei deren Empfang das Präsentatum hinter dem Original zu notiren, ingleichen, wenn es in der Ordre befohlen, oder sonst nöthig ist, Abschrift davon zu nehmen, sodann selbige bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe ohne Aufenthalt mit eben der Post unfehlbar weiter zu senden, auch den Abgang darauf, so wie in dem Stundenzettel geschehen, zu verzeichnen, keinesweges aber dergleichen Cours-Ordres bis zum andern Posttage, oder wohl gar, wie von einigen Postämtern hier und da geschieht, einige Wochen zurück zu halten, oder deren Weitersendung ganz zu unterlassen. Damit auch hierunter um so eher vorgeschriebenermaßen verfahren werden, und den Postmeistern der zur Postabfertigung bestimmte kurze Zeitraum zu keiner etwanigen Entschuldigung gereichen könne, sollen die Cours-Ordres, wenn der Inhalt nicht äußerst pressant ist, jederzeit mit der fahrenden Post abgesandt werden, da sich denn bei jedem Postamte immer Zeit genug zu deren Durchlesung oder etwaniger Abschreibung finden wird.

§. 11. Ingleichen muß jedwedes Postamt die von einer Cours-Ordre genommene Abschrift denen unter ihm stehenden Postwärtereien zur ebenmäßigen Achtung mittheilen, wie denn auch dergleichen Ordres von demjenigen Postamte des Hauptcourses, wo die Neben- und Seitencourse angehen, zuvörderst auf diese letztern, in sofern nicht für selbige besonders ein Exemplar ausgefertigt ist, gesandt, nach deren Zurückkunft aber auf dem Hauptcours unverzüglich weiter befördert werden sollen. Das letzte Postamt auf dem Cours aber muß ebenfalls eine solche Ordre im geringsten nicht bei sich liegen lassen, sondern selbige mit der nächstrückgehenden Post an die General-Postamts-Canzlei unfehlbar remittiren, und damit übrigens die Postämter auf deren Inhalt um so aufmerksamer gemacht werden; so hat dasjenige Postamt, wo eine Cours-Ordre zuerst abgeht, bei deren Einschreibung in den Stundenzettel, den Gegenstand derselben, auch das Datum unausbleiblich mit zu benennen.

§. 12. Alle und jede Postmeister und sonstige Bediente werden, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung und selbst bei Verlust ihrer Dienste, hierdurch nochmals erinnert, keinem bei der Post zu thun habenden Correspondenten oder Passagier, wer es auch sei, durch Unhöflichkeit oder Unbescheidenheit zu Beschwerden Anlaß zu geben, sondern vielmehr der, den Postanstalten die zuverlässigste Empfehlung

gewährenden Gefälligkeit gegen Jedermann sich zu befleißigen, mithin das sonst wider die Postbediente beinahe allgemein herrschende Vorurtheil der Unsittlichkeit, durch thätige Beweise des Gegentheils, zu widerlegen, zumal sie bei ihren Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Streit oder Wortwechsel einzulassen auf keine Weise nöthig haben. Insbesondere aber haben die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postschreibern und denjenigen, welche am Fenster die Briefe empfangen, einzuschärfen, daß sie denen Aufgebern der Briefe und Sachen, oder andern sich bei ihnen befragenden Personen, nicht mit Grobheit und Ungestüm begegnen, noch die zu ertheilende Antwort mit beleidigender Bitterkeit begleiten, noch Jemand aufziehen, oder auf Bescheid ungebührlich lange warten lassen, sondern einen Jeden, er sei wes Standes er wolle, mit gebührender Höflichkeit und Willfahrung abfertigen, oder widrigenfalls gewärtigen müssen, daß sie bei dieserhalb einlaufenden Klagen das erste Mal mit verhältnißmäßiger Geldbuße belegt oder zur Strafe translociret, im Wiederholungsfall aber vom Postdienst gänzlich entfernt werden sollen. Nicht weniger müssen die Postillons, Postknechte und Boten zu bescheidentlicher Begegnung gegen die Passagiere, und andere bei der Post zu thun habende Personen, mit Ernst und Nachdruck angehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den übrigen Postbedienten und deren Obliegenheiten

§. 1. Kein Postamt ist befugt, einen Privat-Schreiber, Postillon, Briefträger, Wagenmeister, Schirrmeister, Post- und Packboten, ohne Vorwissen und Approbation des General-Postamts anzunehmen, und ohne abgelegten Eid zu einiger Verrichtung beim Postwesen zu admittiren, sondern die Postämter müssen vielmehr alle dergleichen zum Postdienst zu gebrauchenden Personen, wenn sie von ihren Fähigkeiten, Treue und anständiger Aufführung genugsam überzeugt sind, dem General-Postamt nebst Anzeige ihrer Umstände und ihres Herkommens, und ob die Postschreiber außer dem Rechnen und Schreiben sonst Studia haben, vorschlagen, und um ihre Verpflichtung und Bestellung ansuchen; wie denn auch diejenigen Postmeister, welchen die Besorgung des Post-Fuhrwesens mit obliegt, die dabei zu gebrauchenden Postknechte ebenfalls vereiden, und dieserhalb die Eides-Formularia, so oft es nöthig, bei der General-Postamts-Canzlei abfordern müssen. Nicht weniger soll jedes Postamt bei 5 Thlr. Strafe alljährlich gegen Ausgang des Januars ein tabellarisches Verzeichniß seiner Officianten mit nachstehenden Colonnen einsenden, als:

1) Namen des Postmeisters, und ob er bei Ueberkommung eines größern Postamts höhere Caution stellen kann, auch ob er mit liegenden Gründen ansässig ist;
2) Namen des Postschreibers, und auf wie hoch derselbe Caution machen könne;
3) Namen der Postwärter, und an welchem Ort;
4) Namen der fahrenden und reitenden Postillons und deren Station;
5) Namen der Wagenmeister, Post-Landreiter, Briefträger, Schirrmeister, Pack- und Postboten;
6) Geburtsort;
7) Alter;
8) Zeit der bisherigen Dienstleistung beim Postwesen, und ob und wo ein jeder vorher in Bedienung gestanden,
9) Namen der Extra-Fuhrer, und wie viel Pferde von jedem gehalten werden.

§. 2. Bei entstehender Vacanz eines Postillon-Dienstes sollen die Postämter dazu, es sei bei den reitenden oder fahrenden Posten, besonders auf den Grenz-Stationen, keine andere als solche Leute in Vorschlag bringen, welche von bekannter guter Lebensart sind, und die, zu den fahrenden Posten erforderliche Caution bestellen können. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Postämter schlechterdings

keine zum Militairdienst enrollirte, noch auch sonst große ansehnliche, annoch in starkem Wachsthum stehende Leute, und worauf mithin die Regimenter, der Größe wegen, Anspruch machen können, ohne dieser letztern Vorwissen zu Postillons oder Postknechten annehmen müssen; die vacant werdende Post-Packboten- oder Briefträger-Stellen aber, sollen jedesmal mit invaliden Soldaten, in sofern solche dazu die nöthigen Fähigkeiten besitzen, auch ebenfalls die erforderliche Caution zu leisten vermögend sind, vorzüglich besetzt werden.

§. 3. Nicht weniger müssen die Postämter von den ihnen untergeordneten Postschreibern, Postwärtern, auch Posthaltern sich ohne Ausnahme, und bei eigener Vertretung, hinlängliche Caution bestellen lassen; wie sie denn auch auf die Dienstverrichtung gedachter ihrer Untergebenen, besonders auf das Verfahren der Postschreiber bei Annahme und Ausgebung der Briefe, Einforderung des Porto, und sonst gute Aufsicht haben, und auf diese Weise allen etwanigen Mißbrauch und Unordnung zu verhüten, sorgfältigst bemühet sein, auch im Fall die den letztern von ihnen deßhalb zu thuende Erinnerungen und Warnungen nichts verfangen sollten, dem General-Postamt, zu Ergreifung wirksamerer Maßregeln sofort Anzeige zu thun, nicht verabsäumen müssen.

§. 4. Ob auch zwar die Postschreiber und sämmtliche Unter-Postbediente verbunden sind, ihren vorgesetzten Postmeistern die gebührende Achtung und Folgeleistung in Dienstsachen zu bezeigen; so bleibt ihnen jedoch unbenommen, und es ist selbst Pflicht für sie, in denen Fällen, da sie auf Seiten der Postmeister einige Unrichtigkeit gewahr werden sollten, davon dem General-Postamt ungesäumt Anzeige zu thun. Jedoch versteht sich von selbst, daß sie dabei ihrer Sache gewiß sein, und der vermeintliche Verdacht nicht auf ungegründeten Muthmaßungen beruhen müsse.

§. 5. Die Obliegenheiten eines Postverwalters, Postwärters und Posthalters erhellen aus ihren Bestallungen, als welchen sie in allen Stücken getreulich nachkommen, die Postverwalter und Postwärter auch, bei Abfertigung und Abschreibung der Posten dasjenige insgesammt mit beobachten müssen, was dieserhalb den Postmeistern selbst vorgeschrieben ist; zu welchem Ende ein jeder Postmeister die unter ihm stehende und zu seiner Berechnung gehörige Postwärtereien alle halbe Jahr bereisen, von der Aufführung und Lebensart der dabei angestellten Bedienten genaue Erkundigung einziehen, auf selbige, und ihre Wirthschaft, sorgfältig Acht haben, sich von deren Verfahren bei der Posterpedition, durch den Augenschein überzeugen, bedürfenden Falls die Casse revidiren, und wenn auf diese Weise oder sonst wider einen oder andern derselben eine erhebliche Ungebührniß sich veroffenbaren, besonders, wenn sie die Posten verabsäumen, solche nicht selbst abfertigen, sondern unvereidete Leute dazu gebrauchen sollten, davon sofort, ansonsten aber von der nie zu unterlassenden halbjährigen Bereisung bei 10 Thlr. Strafe dem General-Postamt pflichtmäßigen Bericht erstatten muß. Wie denn bereits hierbei verordnet worden, daß zum Behuf solcher Bereisungen den Postmeistern von den Krieges- und Domainen-Cammern, Vorspannpässe auf zwei bis drei Pferde gegen ordonanzmäßige Bezahlung ertheilet, der Betrag davon aber aus den Postgeldern genommen, und bei der General-Postcasse verausgabt werden soll.

§. 6. Ebenmäßig sollen die von dem General-Postamt nach Befinden zu bestellende Post-Inspectores auf die Postmeister und Posthalter, die Verrichtung ihres Dienstes, und die Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, ferner auf die Schirrmeister und Postillons, ingleichen auf die Postwagen und alles, was zum Postdienst gehört, genaue Aufsicht haben, des Endes die Postrouten beständig bereisen, und dem General-Postamte davon, und von den etwa vorfindenden Mißbräuchen, so oft es nöthig, Bericht erstatten. Wie denn die Postämter und Post-

halter, zumal diese Vereisungen hauptsächlich mit zu ihrem eigenen Besten gereichen, sich nicht entbrechen können, diese heilsame Veranstaltung ihrerseits durch jedesmalige unentgeltliche Hergebung der erforderlichen Extra-Postpferde pflichtmäßig zu befördern, inmaßen dafür nichts vergütet, noch in Rechnung passiret werden kann.

§. 7. Obzwar den reitenden sowohl als fahrenden Postillons, welche letztere zur Sicherheit derer ihnen anzuvertrauenden Postgüter entweder auf zweihundert Thaler angesessen sein, oder auf so hoch fidejussorische Caution stellen sollen, aus ihren Bestallungen und darauf abgelegten Eiden hinlänglich bekannt sein muß, was ihnen zu thun obliege; so soll dennoch, damit ein solches um so mehr in beständigem Gedächtniß bleiben möge, ein jeder Postmeister denen unter seiner Bezahlung stehenden Postillons, bei Ausgang des Quartals, und Auszahlung der Besoldung und Verdienstgelder, an ihre Dienstpflichten mit Verweisung auf ihre Bestallung und Eid nachdrücklich und ernstlich erinnern.

§. 8. Die Postmeister sollen schlechterdings keinem Postillon gestatten, weder seine Cameraden, oder Freunde und Verwandten uneingeschrieben mit aufsitzen zu lassen, noch Fracht für sich oder Andere, heimlich und ohne Erlegung des Postgeldes mitzunehmen; und wie sie zu dem Ende auf dieselben scharfe Aufsicht haben, und solche nicht nur von Zeit zu Zeit, außer der Stadt, sondern auch insbesondere bei der Ankunft vor dem Posthause fleißig visitiren, und die Postwagen, sobald die Frachtstücke abgeladen, genau nachsehen müssen, ob in selbigen, entweder im Kasten, oder sonst im Wagen unter dem Stroh, nicht etwa heimlich mitgebrachte Packete und Sachen verborgen liegen; so hat letzternfalls das Postamt dergleichen Sachen in Beschlag zu nehmen, auch von dem Vorfall ungesäumt an das General-Postamt zur weitern Verfügung zu berichten. Ingleichen müssen, nicht nur bei Ankunft der Post die Passagiere umständlich befragt werden, ob etwa die Postillons vor den Thoren, oder unterwegs angehalten, und daselbst Briefe und Packete, oder auch Personen, mitgenommen haben, sondern es sollen überdies in den Dörfern und Orten, wo die Posten passiren, unter der Hand Leute bestellt werden, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagiere genaue Acht haben, und den Postmeistern und Postwärtern von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben, damit durch diese und andere dienliche Mittel, auf welche die Postämter sorgfältig Bedacht nehmen müssen, die Unterschleife der Postillons und Postknechte entdeckt werden mögen, da denn derjenige, so dessen überführt wird, nicht nur zur Erlegung des der Post entzogenen Porto angehalten, sondern auch ohne Ansehen cassirt, und auf 4 Wochen zur Festungsarbeit gebracht, dem Denuncianten aber von des Postillons Gehalt 6 Thlr. zur Belohnung gegeben werden soll. Die denen Postillons heimlich mitgegebenen Packete aber sollen noch außerdem confiscirt werden.

§. 9. In gleicher Absicht müssen auch die Postämter auf das Betragen der Schirrmeister und Postillons gegen einander genau invigiliren, und, wenn beide unter sich in Streit gerathen, welches nicht selten alsdann zu geschehen pflegt, wenn sie vorher in Mitnehmung uneingeschriebener Personen und Packete gemeinschaftliche Sache gemacht, und nachmals, wegen des dafür erhaltenen Douceurs sich nicht vereinigen können, die Ursachen des Streits untersuchen, damit bei sich äußerndem gegründeten Verdacht die Sache näher ausgemittelt, und der schuldig Befundene mit vorstehend verordneter Strafe angesehen werden könne; wie denn dagegen der etwanige Vorwand, daß die mitgenommene Person arm, oder des Postillons Verwandte gewesen, gar nicht angenommen, noch darauf reflectirt werden soll. Wann auch, zu so viel gewisserer Erreichung jenes Endzwecks, da, wo keine besondere Post-Landreuter angestellt sind, die Postämter durch Requirirung

der Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Accise- und Zoll-Directionen, zu bewirken haben, daß die Land-Zoll- und Mühlen-Ausreuter angewiesen werden, auf die Postillons, wenn sie selbige mit dem Postwagen antreffen, fleißig Acht zu haben, ob sie etwa uneingeschriebene Passagiere mitgenommen, und zu dem Ende solches entweder von den andern Passagieren zu erfragen, oder aber auch nur bloß die Anzahl der auf dem Postwagen vorhandenen Personen sich zu notiren, und selbige dem nächst vorliegenden Postamt zur Beurtheilung der Richtigkeit nach dem Frachtzettel anzuzeigen; so müssen die Postillons ernstlich verwarnet werden, vorgedachte Land-Zoll- und Mühlen-Bereiter, wenn sie von denenselben erwähntermaßen befragt werden, bei harter Strafe nicht übel anzulassen, sondern ihnen die verlangten Nachrichten unweigerlich und bescheidentlich zu ertheilen.

§. 10. Dahingegen sind die Schirrmeister, auch Postillons und Postknechte, an ihrem Theile wohl befugt, im Fall ein oder anderer Postmeister sich so weit vergessen, und etwa Victualien und andere Packete, oder auch Briefe, außer dem Frachtzettel und der Karte, uneingeschrieben kommen lassen, und solchergestalt der Postkasse das Porto dafür zu entfremden, sich beigehen lassen sollte, dem General-Postamt davon, ohne Bedenken, Anzeige zu thun, wie ihnen denn dafür eine besondere Belohnung gereicht werden soll.

§. 11. Ein jeder Postmeister und Postwärter soll mit Nachdruck darauf halten, daß so wenig die reitenden als fahrenden Posten durch unvereidete oder übelgekleidete und unerwachsene Leute fortgebracht werden, sondern die Postillons und Posthalter allezeit die ihnen anvertrauten Posten, und zwar in gehöriger Livrée, selbst fahren, und bei der reitenden das Felleisen selbst fortbringen, oder wenigstens starke und gesetzte Knechte dazu gebrauchen müssen, inmaßen eines Theils, wenn die Posten durch kleine, schwache und unvermögende Bursche fortgebracht werden, diese, bei einem ihnen unterwegens zustoßenden Unfall, sich nicht selbst zu helfen wissen, sondern, um sich Hülfe zu verschaffen, genöthigt sind, die Post sammt den Felleisen und Frachtstücken oftmals auf öffentlicher Landstraße stehen zu lassen, andern Theils hierdurch sowohl, als auch, weil die unvereideten Leute und Tagelöhner der Postwege öfters unkundig sind, die größten Versäumnisse bei den Posten entstehen. Vornehmlich aber müssen die Postämter diejenigen Estafetten, mit welchen Depechen in Unsern Allerhöchst Eigenen oder Unsers Königlichen Hauses Angelegenheiten, versendet werden, durch keine andere als vereidete, sichere Postillons reiten lassen, auch darauf halten, daß selbige die Brieftasche, worin dergleichen Depechen befindlich, jedesmal fest um den Leib schnallen, und solchergestalt allen Verlust, Verwahrlosung, oder Beschädigung verhüten müssen, wie denn die nur allergeringste Nachlässigkeit hierunter sofort exemplarisch bestraft werden soll.

§. 12. Nicht weniger müssen die Postämter mit Nachdruck darauf halten: daß von den Postillons die mit dem Brustschilde gezierte Livrée, womit sie im Dienst allezeit bekleidet sein müssen, außer demselben, wohl in Acht genommen, nicht zur Ungebühr abgenutzt, sondern reinlich und sauber gehalten werden müsse. Auch soll keinem Postillon erlaubt sein, ohne Vorwissen und Bewilligung des Postmeisters, eine Nacht über von seiner Station wegzubleiben oder zu vereisen.

§. 13. Da angemerkt worden, daß die reitenden Postillons hin und wieder sich zu Fortbringung des Felleisens einer Kariole oder Karren bedienen, dergleichen unschickliches Fuhrwerk aber nicht nur zu häufigen Versäumnissen, sondern auch zu andern Unordnungen und sogar zu Mitnehmung von Personen Anlaß giebt: so werden sämmtliche Postämter hierdurch wiederholentlich erinnert, fer-

nerhin kein dergleichen Kariol oder Karren für die reitenden Postillons, bei Strafe der Confiscation solches Fuhrwerks, und 5 Thlr. Geldbuße für dasjenige Postamt, so darunter conniviret, zu gestatten, inmaßen die etwaige Entschuldigung wegen außerordentlicher Schwere des Felleisens, dagegen überall nicht angenommen, noch darauf reflectiret werden mag.

§. 14. Vielmehr soll ein reitender Postillon, gegen Ankunft der Post, sein Pferd jedesmal gesattelt halten, und im Sommer, da man die Zeit genau wissen kann, vor dem Posthause damit warten, des Winters aber dergestalt in Bereitschaft sein, daß er, sobald der ankommende Postillon ins Horn stößt, sich mit seinem Pferde vor das Posthaus gestellen könne; wie denn, falls einer oder der andere sich hierunter säumig bezeigen, und dadurch einigen Aufenthalt der Post verursachen sollte, derselbe zum erstenmal in 1 Thlr. Strafe genommen, im Wiederholungsfall aber die Ahndung unausbleiblich geschärft werden soll.

§. 15. Ein fahrender Postillon soll ebenfalls gegen Ankunft der Post seine Pferde gehörig aufgeschirrt, auch auf denen Coursen, wo die Postwagen annoch stationsweise wechseln, seine Post-Kalesche, nachdem er solche einige Stunden vorher, ob alles daran in tüchtigem Stande sei, besichtiget, auch selbige gehörig geschmieret, dergestalt in Bereitschaft halten, daß er, sobald der ankommende Postillon ins Horn stößt, mit seinem Gespann vor das Posthaus rücken, oder wenigstens für seine Person dahin gehen, und dem Abladenden hülfliche Hand leisten, nachmals aber, und während der Zeit, daß der Postmeister von dem ankommenden Postillon die Stücke empfängt und nachsieht, seine Pferde holen könne. Ingleichen soll gegentheils der angekommene Postillon nicht eher von dem Posthause abgehen, bis der Ablösende die weiter bestimmten Sachen wieder in Empfang genommen, und insgesammt auf seinen Wagen geladen hat, damit, weil der Aufladende, welcher bei nächtlicher Zeit zu Verhütung alles Diebstahls oder Verlustes, mit einer Laterne versehen sein soll, bei der Aufpackung ab- und zugehen muß, einer der Postillons wenigstens beim Wagen bleiben, und nicht widrigenfalls von bereits aufgeladenen Sachen etwas entwendet, oder verloren, oder verwechselt werden möge. Auf den Haupt-Coursen, woselbst die Postwagen nur allein in den größern Städten umgewechselt werden, müssen die zu deren Begleitung angeordneten Schirrmeister, ihrer ersten und vornehmsten Pflicht und eigentlichen Bestimmung gemäß, auf die Sicherheit der Poststücke und Packereien beim Auf- und Abladen gute Aufsicht haben.

§. 16. Wie sich aber die Postillons sowohl bei Annahme und Ablieferung der ihnen anvertrauten Felleisen und Packete, welche sie, sowohl was die des Orts verbleibenden, als durchgehenden anbetrifft, auf der Postmeister Verlangen, in die Poststube tragen müssen, zu verhalten, und was sie dabei zu beobachten haben, solches ist im nächstfolgenden 3ten und 4ten Abschnitte mit mehrerem zu finden. Vornehmlich aber ist eines jeden Postillons Obliegenheit, die Poststücke, so ihm zugezählt werden, zuvörderst, ob nicht eins oder das andere derselben bereits schadhaft sei, wohl zu betrachten, solchenfalls, daß selbiges vorgängig repariret, und dieses im Frachtzettel bemerkt werde, zu begehren, auch alles dergestalt, daß während dem Fahren nichts beschädigt oder verloren gehen könne, aufzupacken, und endlich bei seiner Ankunft im folgenden Postamt sich eher nicht zu entfernen, als bis er alles richtig abgeliefert, der dasige Postmeister auch die mitgekommenen Poststücke nachgesehen und in Empfang genommen hat.

§. 17. Die Postillons müssen beim Auf- und Abladen der Poststücke und Packete allezeit mit großer Behutsamkeit verfahren, damit selbige nicht durch ungestümes Werfen und Stoßen beschädigt oder zerbrochen werden; wie sie denn des Endes die Kisten und Schachteln, welche zerbrechlich, nicht unter die schwe-

rea Poststücke setzen, sondern denenselben an einem bequemen Orte auf dem Postwagen eine sichere Lage geben, auch beim Auf- und Abpacken selbige nicht in den Koth herumwerfen, und solchergestalt die Signaturen unkennbar machen müssen. Es sollen daher die Postmeister selbst, oder doch die vereideten Postschreiber, allezeit bei dem Umladen der Posten zugegen sein, die Poststücke vor der Abfahrt, ob sie wohl conditionirt, genau durchsehen, selbige dem Postillon oder Schirrmeister also überliefern, und sodann nochmals gehörig nachsehen, ob auf dem Wagen alles gut verwähret sei, und unterwegens nichts beschädigt werden könne. Falls aber dennoch ein Postillon oder Postknecht mit den Post- und Passagier-Stücken unbehutsam umgehen, und dadurch einige Beschädigung derselben geschehen sollte, so muß von dem Postamt die Reparatur ungesäumt veranstaltet, der Postillon aber nicht nur zur Erstattung der Kosten angehalten, sondern noch überdies in eine verhältnißmäßige Geldbuße genommen werden.

§. 18. Am wenigsten aber ist den Postillons der hie und da eingerissene Unfug, daß sie sogar vorsätzlich die Emballage der Poststücke verletzen, oder auch die Stricke, womit die Victualien und andere Kisten umschnüret sind, abzulösen, und zu entwenden sich unterstehen, zu gestatten; zu welchem Ende die Postämter einen jeden ankommenden Postillon, wenn bei der Ablieferung der Koffers und Poststücke, die Schnüre und Stricke, womit selbige wohlbedächtig verwahret worden, sich abgelöst befinden, sofort zur Verantwortung ziehen und ihn nicht nur zu Ersetzung des Schadens, und der durch die ungesäumt zu veranstaltende neue Beschnürung verursachten Kosten, anhalten, sondern überdies dem General-Postamt davon zur gerechten Bestrafung Anzeige thun müssen.

§. 19. Ebenmäßig müssen die Postillons mit Ernst und Nachdruck angehalten werden, mit denen zu Verwahrung der Gelder und Prätiosorum bestimmten Postladen vorsichtig umzugehen, selbige nicht durch ungestümes Werfen, oder sonst entweder aus Vorsatz oder Nachlässigkeit zu beschädigen und zu verwahrlosen. Wie denn, wenn die Postlade zerbrochen ankommt, die Postämter solches im Stundenzettel anzeigen, den daran Schuld habenden Postillon zur Verantwortung ziehen, auch zu Ersetzung des Schadens anhalten sollen; nicht weniger ist solches dem Befinden nach durch einen Laufzettel zurück zu melden, und zu vernehmen, wie die Lade auf denen vorigen Stationen beschaffen gewesen, damit solchergestalt, wenn der Thäter zweifelhaft, derselbe näher ausgemittelt und zur gebührenden Bestrafung gezogen werden könne.

§. 20. Nicht allein müssen obgedachtermaßen die Postillons bei ihren Dienstverrichtungen allezeit mit der Post-Livrée bekleidet, sondern sie sollen auch, wenn sie die ordinaire fahrende oder reitende Posten fortbringen, jedesmal unausbleiblich mit dem Posthorn, als dem vorzüglichsten Unterscheidungszeichen derselben, versehen sein; wie denn zu dem Ende sowohl reitende als fahrende Postillons sich des Blasens befleißigen, und bei ihrem Abgang und Ankunft vor dem Posthause, nicht weniger in allen Straßen, solcher sowohl, als der unterwegens berührt werdenden Oerter, sonderlich zur Nachtzeit, ins Horn stoßen, und öfters blasen, die Postämter auch selbige dazu anhalten und diejenigen, so solches unterlassen, oder das Blasen gar nicht lernen würden, als Nachlässige dem Generalpostamt anzeigen müssen, welches sie nach Befinden entweder gänzlich zu verabschieden, oder wenigstens auf schlechtere oder kleinere Post-Course, wo eine geringe Passage ist, zu versetzen nicht umhin können wird.

§. 21. Kein Postillon soll sich unterstehen, ohne ausdrücklichen Befehl des Postamts, welchen dieses bloß in Nothfällen zu ertheilen hat, die Passagiers, es sei aus ihrer eigenen Wohnung oder aus Wirthshäusern, abzuholen, vielweniger ihnen zu gestatten, nach der Abfahrt vom Posthause annoch mehrere Sachen

oder Passagiere auf den Postwagen aufzunehmen. Im Fall aber ein Passagier den Postillon dazu etwa mit Gewalt nöthigen sollte, so hat letzterer davon dem nächsten Postamt sofort Anzeige zu thun, dieser aber sodann das weiter nöthige darunter zu besorgen.

§. 22. Und obgleich, wie unten im zwölften Abschnitt mit mehrerem zu ersehen ist, denen Passagiers obliegt, für ihre bei sich habenden, insonderheit kleine Sachen selbst Sorge zu tragen, so sind dennoch die Postillons verbunden, die Koffer fest anzubinden, auch die andern Sachen so gut als möglich auf dem Postwagen zu verwahren. Wenn indessen ein Postillon sich durch Annehmung eines besondern Trinkgeldes von den Passagiers zur Verwahrung ihrer Bagage anheischig machet; so muß derselbe hiernächst für den etwaigen Verlust allerdings einstehen; ansonsten und außerdem aber soll den Postillons schlechterdings nicht gestattet werden, den Reisenden ein Trinkgeld als eine Schuldigkeit abzufordern, und ihnen solches gleichsam mit Ungestüm abzunöhigen, sondern sie müssen sich schlechterdings mit demjenigen begnügen, was ein oder der andere Passagier ihnen aus Freigebigkeit und gutem Willen zufließen lassen will. Inmaßen das den Postillons ehemals von den Passagiers gebührt habende Stationsgeld vorlängst cessirt hat, und solches entweder da, wo die Post-Fahrten edictmäßig bezahlt werden, aus der General-Postcasse besonders vergütet wird, oder, wo die Postillons auf fixirte Gehälter stehen, zu diesen letztern hinzugeschlagen, und darunter mit begriffen ist.

§. 23. Uebrigens wird den reitenden sowohl als fahrenden Postillons, bei Entsetzung ihrer Dienste und andern unausbleiblich harten Leibesstrafen, ernstlich verboten, unterwegens an den Krügen und Mühlen, des Trunks oder sonstiger unerheblichen und strafbaren Ursachen halber sich aufzuhalten, oder auch gar bei der Postfahrt zu schlafen, und solchergestalt die darauf befindlichen Passagiers und Poststücke in Gefahr zu setzen, auch gleichsam vorsätzlich zu Versäumnissen oder Diebereien Anlaß zu geben. Zu welchem Ende die Post-Landreiter aller Orten auf die Postillons nicht nur fleißig Acht haben, sondern auch in den Postämtern selbst die Passagiers bei Ankunft der Posten hierüber befragt werden, und demjenigen, welcher dergleichen dem Postamte anzeigen, und den Postillon dessen überführen wird, von desselben Gehalt 10 Thlr. zur Belohnung gereichet werden sollen; eben so wenig müssen die Postillons und Postknechte sich beigehen lassen, von unbekannten Leuten, so sich etwa an den Postwagen andrängen, und ein Gewerbe machen wollen, einiges Getränke anzunehmen, weil nicht selten, wie die Erfahrung mehrmalen gelehret hat, das Absehen dabei auf die Beraubung der Post, und des Endes vorgängig zu bewerkstelligende Betäubung des Postillons gerichtet ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bei der Annahme und Expedition der ihnen zur Absendung eingelieferten Briefe und Sachen.

§. 1. Alle zur Bestellung eingelieferte Briefe und Packete sollen die Postmeister sofort in ihr Postbuch oder Manual, welches bei jedem Postamt in richtiger Ordnung gehalten werden muß, nächstdem aber auch in die Postkarten einzeln eintragen, und solche, bei Verlust des Dienstes, weder selbst an andere couvertiren, noch, daß solches von den Postschreibern, oder sonst Jemand im Postamte, geschehe, verstatten.

§. 2. Was diejenigen Briefe und Packete anbetrifft, welche nach solchen Nebenörtern bestimmt sind, wohin der geringen Correspondenz wegen keine Post geht, oder woselbst doch, obschon die Posten allda passiren, kein immediates Postamt angeordnet ist, mithin Kartenschlüsse dahin nicht gemacht werden können;

so sollen selbige demjenigen Postmeister, welchem dergleichen Nebenort am nächsten liegt, zur Bestellung und Berechnung zugesandt, in der Karte aber der eigentliche Bestimmungsort ausdrücklich mit benannt werden, damit das distribuirende Postamt eine besondere Binnenkarte darüber anfertigen, und man bei der Durchlage daraus, wohin der Brief eigentlich gelautet, ersehen, das Binnen-Porto darnach beim Quartalschluß beurtheilen, und solchergestalt den etwaigen Unrichtigkeiten gehörig vorbeugen könne.

§. 3. Alle Briefe und Sachen aber, welche nach solchen Orten lauten, woselbst immediate Postämter angeordnet sind, müssen in separate Karten eingetragen, auch solches, wenn gleich auch nur ein einziger Brief nach diesem oder jenem Ort vorhanden, nichts desto weniger beobachtet, keinesweges aber selbige etwa an ein anderes nahe gelegenes Postamt couvertiret, und in dessen Karte mit aufgeführt werden; dafern indessen solches dessenungeachtet dann und wann, etwa wegen Kürze der Zeit oder sonst geschehen möchte; so hat dasjenige Postamt, in dessen Karte dergleichen zu seiner Distribution nicht gehörige, sondern weiter gehende Briefe sich vorfinden, solche der Gebühr nach an das Postamt des eigentlichen Bestimmungs-Orts zu enkartiren, auch woher ein solcher Brief gekommen, dabei mit zu bemerken, damit letzteres das Porto dafür nach seiner Taxe richtig einheben, mithin die Empfänger dabei weder übersehen, noch ihnen zuviel abgefordert werden möge.

§. 4. Vielweniger sollen die Postmeister mit fremden Post-Officianten oder andern Correspondenten in der Maße gemeinschaftliche Sache machen, daß an sie Briefe oder Packete unter Couvert adressirt, und solchergestalt der Entrichtung des Porto entzogen werden; im Gegentheil liegt denen Postämtern ob, wenn dergleichen ohne ihr Zuthun sich ereignen, oder Briefe und Packete von auswärtigen Orten ohne Karten einlaufen sollten, solche sofort, nach Oeffnung der Posten einzeln zu enkartiren und fortzusenden, damit das Porto dafür in dem distribuirenden Postamte erhoben und berechnet werden könne; es soll auch die Taxe von dergleichen couvertirten Briefen dergestalt regulirt werden, daß von dem Postamt an, da solche zuerst aufgegeben oder eingelaufen, bis an das distribuirende die Postcasse das völlige Porto erhalte, wie denn auch der Ort, woher dergleichen Briefe gekommen, so wie das darauf etwa notirte fremde Vorschußporto ebenfalls in der Karte gehörig mit ausgeworfen und verzeichnet werden muß.

§. 5. Im Fall aber ein Postmeister oder anderer Postbediente sich einiges Privatnutzens halber von seiner Pflicht so weit entfernen sollte, daß er fremden benachbarten Postämtern solche Briefe und Sachen, so durch Unsere Posten bestellt werden können, zum Nachtheil dieser letztern zusendete; so hat derselbe nicht nur sofort die Entsetzung seines Dienstes, sondern überdem noch andere empfindlichere Ahndung unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 6. Sollte ein Kaufmann oder Privatus zum Nachtheil des Post-Regals andere Briefe an sich ziehen, und dieselben insgesammt unter einem Couvert versenden, so sind die Postmeister befugt, bei Bemerkung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Brief-Packete, insonderheit wenn die Warnung vorher gegangen, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers zu öffnen, die darin befindlichen Briefe nicht nur einzeln zu enkartiren und zu taxiren, sondern überdies sich für jedes Stück dergleichen zur Ungebühr mit eingeschlossenen Briefe zehn Thlr. Strafe erlegen zu lassen; auch ist sofort davon dem General-Postamt pflichtmäßig Anzeige zu thun.

§. 7. Gleichwie indessen hierdurch nur solche Personen gemeint sind, welche gleichsam ein eigenes Gewerbe daraus machen, eine ganze Menge von Briefen zu colligiren, und solchergestalt, und durch die hinzu gefügte fälschliche Angabe, als ob

es gedruckte Sachen, der Postcasse das derselben gebührende Porto vorsätzlich zu entziehen suchen; so ist dahingegen das vorstehende Verbot und die demselben angehängte Strafe auf diejenigen Kaufleute, welche ihres Negotii wegen unumgänglich genöthigt sind, bei einigen Fällen Einschlüsse in ihre Briefe zu machen, keinesweges zu extendiren, vielmehr muß diesen solches, so weit davon kein Mißbrauch gemacht wird, nach wie vor frei bleiben, inmaßen anderergestalt das Commercium nur ohne Noth geniret werden würde.

§. 8. Wenn aber viele Correspondenten die Gelegenheit haben, ihre weiter gehenden Briefe nach einem oder andern auf der Route liegenden Ort zu couvertiren, da es denn, weil die Post nur durchgeht, und nicht aufgehalten werden darf, ihren dasigen Commissionairs öfters an Zeit mangelt, nach empfangenem Brief die Einschlüsse mit der unmittelbar weiter gehenden Post sogleich zu befördern; so müssen, damit hernachmals nicht den Posten die Schuld davon, und daß die Correspondenz liegen bleibe, oder doch nicht zur rechten Zeit an Ort und Stelle überkomme, beigemessen werde möge, sämmtliche Postmeister und Postbedienten alle Gelegenheit wahrnehmen, den Kaufleuten und Handlung treibenden Personen auf bescheidentliche Art und Weise anzurathen, daß sie ihre Briefe, welche nicht an Spediteurs oder Commissionairs unumgänglich nach der Beschaffenheit des Inhalts beigeschlossen werden müssen, directe absenden; zu welchem Ende sie ihnen von dem Lauf der Posten, und daß solche auf allen Haupt- und Neben-Coursen nicht nur unter sich, sondern auch mit den benachbarten fremden Posten, so hinals herwärts genau connectiren, einen rechten Begriff zu machen, und selbige daraus zu überzeugen suchen müssen, daß Jedermann bei seiner Correspondenz dadurch die allerschleunigste und regelmäßigste Beförderung ohne Ausnahme gewährt wird.

§. 9. In gleicher Absicht soll auch ein Verzeichniß derer jedes Orts ankommenden und abgehenden Posten zu Jedermanns Einsicht und Wissenschaft im Posthause, bei unausbleiblicher Strafe im Unterlassungsfall, öffentlich ausgehangen werden.

§. 10. Was dahingegen solche dicke Briefe anbetrifft, worin keine andere besondere Einschlüsse, sondern nur Copien oder Beilagen ꝛc. vorhanden sind; so soll in Ansehung derselben eine Ausnahme, wie billig, gemacht, und wenn nämlich selbige mit den fahrenden Posten gehen, nicht für jedes Loth das Porto eines einfachen Briefes gefordert, sondern für einen dergleichen Brief, wenn er bis 4 Loth wiegt, das doppelte, von 4 bis 8 Loth das dreifache Porto u. s. w. nach Vorschrift der einem jeden Postamt zur Achtung zugefertigten Acten-Tabelle vom 2. August 1717 bezahlt werden. Im Fall aber die Absendung dergleichen dickern Briefe mit der reitenden Post von den Aufgebern ausdrücklich begehrt wird, so müssen sie sich gefallen lassen, selbige lothweise, d. i. für ein jedes Loth so viel, als für einen einfachen Brief zu bezahlen. In Ansehung derer mit den fahrenden Posten versandt werdenden kleinen Hand-Packete hat es bei der bisherigen Verfassung sein fernerweites Verbleiben, dergestalt, daß für dergleichen Hand-Packete, es mögen selbige mit versiegelten oder offenen Adressen begleitet sein, nach Proportion der Größe das doppelte oder dreifache Briefporto entrichtet werden muß. Bei Päckereien aber, welche von der Schwere sind, daß die Pfundtaxe den doppelten oder dreifachen Briefporto-Satz übersteigt, darf für den zur Begleitung gereichenden Brief oder Adresse, in sofern diese nicht über ein Loth schwer, kein besonderes Briefporto angesetzt werden.

§. 11. Und gleichwie ebenmäßig bei denen mit der Post zu versendenden Briefen, den Correspondenten obliegt, selbige dem Namen und dem Orte nach, wohin sie gehören, deutlich zu überschreiben, so müssen auch die Postämter sich vor

aller unrichtigen Versendung der Briefe um so mehr auf das sorgfältigste in Acht nehmen, als an deren richtigen Beförderung einem jeden Correspondenten und insonderheit den Kaufleuten, ganz vorzüglich gelegen ist. Weßhalb denn die Expedition mit aller ersinnlichen Exactitude verrichtet, und des Endes, wenn Briefe zur Post kommen, so nach solchen Orten lauten, die entweder unbekannt sind, oder mit andern einerlei Namen führen, von den Aufgebern deutlichere Adresse und Auskunft erfordert werden muß, welchem Postamt der unbekannte Ort am nächsten liege, oder welcher, von denen einerlei Namen führenden Oertern verstanden werde, damit sofort bei Annehmung der Briefe alle Irrungen durch das colligirende Postamt verhütet, und nicht widrigenfalls dergleichen Briefe entweder zum Schaden der Postcasse liegen bleiben, oder auch an unrechte Oerter versandt werden mögen. Und damit denen Postbedienten die unbekannten Oerter von Zeit zu Zeit besser bekannt werden mögen, so soll in jedem Postamt ein Buch gehalten, und darinnen alle dergleichen Orte, wie sie nach und nach vorkommen, verzeichnet, und solches hiernächst bei dem Postamt, als ein zur Registratur gehöriges Stück sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 12. Da bei der Taxirung des Porto sowohl, als auch bei Ausmittelung einer sich etwa ergebenden Verletzung oder Manquements an einem oder andern Post-Stücke lediglich das Gewicht die alleinige und zuverlässige Entscheidung geben kann; so werden sämmtliche Postämter hierdurch wiederholentlich erinnert, nicht nur zu den Briefen und Acten die nöthigen kleinen und Mittel-Wagen und Gewicht zu halten, sondern auch zu genauer Wiegung der Geldfässer, Beutel und pretieusen Packete sich, in sofern es bisher noch nicht geschehen, eine tüchtige große Wage, worauf bis 3 Centner gewogen werden können, anzuschaffen, auch förderſamst anzuzeigen, ob und wie viel ihnen an Postgewichten etwa noch ermangele, da denn denenselben ein vollständiges Gewicht von einem halben Pfunde bis zum Centner von hier aus gegen Bezahlung, jedoch portofrei zugesandt, die Auslage aber den abgehenden Postmeistern oder deren Erben, von dem Nachfolger im Dienst jedesmal unfehlbar wieder erstattet, auch solche Wagen, Gewicht und Zubehör dem Post-Inventario einverleibt werden, und bei demselben verbleiben sollen; es müssen auch, wenn diese Gewichts-Utensilien abgenutzt, oder sonst wandelbar werden, selbige rectificiret, und des Endes nach denen bei den Rathswagen jedes Orts vorhandenen geaichten Gewichten ajustiret, und solchergestalt dem Einwande, daß das Gewicht des einen Postamts oftmals gegen das unmittelbar vorliegende differire, vorgebeugt werden.

§. 13. Mit solchem allezeit in richtigem Stande zu erhaltenden Gewicht sollen sämmtliche mehr als ein Loth wiegende, mit Beilagen oder mit Geld, Juwelen, oder andern Sachen von Werth beschwerte Briefe, Brief- und andere Packete, Kisten, Kober, Ballots ꝛc. besonders aber die Geldfässer und Beutel, ohne Ausnahme, von dem colligirenden Postamt sofort im Beisein des Absenders bei 10 Thlr. Strafe für jedes ungewogene Stück auf das accurateste gewogen, und das sich findende Gewicht, sowohl auf den Briefen als Adressen selbst, als auch auf den dem Aufgeber zu ertheilenden Geldschein, wie nicht weniger in die Karten und Frachtzettel pflichtmäßig verzeichnet werden.

§. 14. Alle dergleichen Geldbriefe, Beutel und andere Packete von Werth, müssen bis zum Abgange der Post, von dem Postmeister in einem wohl zu verschließenden Cabinet oder Schrank verwahrlich aufbehalten werden, damit niemand Fremdes oder unvereidete Bedienten dazu kommen können. Bei Expedition der Posten aber liegt dem colligirenden Postamt ob, solche beschwerte, auch alle andere Briefe, Geldbeutel, Fässer und sonstige Packete, sie haben Namen wie sie wollen, in die auf das distribuirende Postamt gerichtete Karte, und ins Postbuch oder Pro-

tokoll mit Beisetzung des Werths und Gewichts, und des Porto-Betrages einzutragen, auch ob sie im Brief-Beutel, oder in der Lade, oder auf dem Wagen bloß gehen, bei jeder Nummer zu bemerken, die in der Lade, Felleisen, oder auf dem Wagen, mithin außer dem Brief-Beutel gehende Geldfässer, Beutel oder Sachen von Werth auch nochmalen eben also, wie sie in der Karte mit dem Zeichen und Gewicht aufgeführt sind, im Frachtzettel zu wiederholen, dem Postillon die Post-Stücke ordentlich zuzuzählen, und die Summe der Post-Stücke, Gelder und prácieusen Sachen unter dem Frachtzettel richtig zu bezeichnen, damit der folgende Postmeister oder Postwärter die auf dem Wagen, in der Lade und Felleisen befindlichen Sachen darnach examiniren, nachsehen, und bei sich ereignendem Mangel den Postillon sofort zur Verantwortung ziehen, auch das Manquement, wie im 4. Abschnitt umständlicher vorgeschrieben wird, zurück melden könne.

§. 15. Desgleichen sind auch die mit Geld beschwerten Briefbeutel doppelt und gut zu versiegeln, mit NB. im Frachtzettel zu bemerken, auch, da sie ebenfalls alle Zeit ohne Ausnahme auf das genaueste gewogen werden müssen, das Gewicht sowohl unter der Karte, als im Frachtzettel zu notiren; wie denn auch die Felleisen, worin dergleichen beschwerte Briefbeutel abgehen, ebenfalls, nachdem solche wohl verschnüret, und doppelt versiegelt worden, auf das genaueste nachgewogen, das Gewicht im Frachtzettel angemerkt, auch von diesem allen bei jedem Postamt richtige Annotation in seinen Büchern von Posttag zu Posttag unfehlbar gehalten werden muß.

§. 16. Um alle in den Briefbeuteln abgehende Postpäcklein muß, wenn selbige entweder selbst Geldbriefe enthalten, oder sonst Geldbeutel und Packete dazu gehören, jedesmal ein besonderes gut versiegeltes Couvert, worin die Briefe mit den Karten und Franco-Geldern gelegt werden können, angefertiget, solches deutlich und gehörig überschrieben, auf das genaueste gewogen, und das Gewicht eines solchen Postpäckleins selbst sowohl, als der außer demselben gehenden dazu gehörigen Geld- und andere Packete, auf solcher Ueberschrift mit verzeichnet, auch selbiges dergestalt in die Karte eingetragen werden. Keinesweges sollen daher, wie bei verschiedenen, insbesondere den kleinen Postämtern, zur Gewohnheit werden wollen, um die weiter gehenden Briefe bloß die Original-Karten, so größtentheils nur von einem Viertelbogen sind, schlechthin gewickelt werden, immaßen nicht nur dadurch das weitersendende Postamt die Eintragung dergleichen Postpäcklein in die Hauptkarte leichtlich zu übersehen veranlasset, sondern auch die zum Umschlag gebrauchten Karten stark zerrieben, oder gar zerrissen werden, so daß die Briefe sammt den Franco-Geldern gar leicht herausfallen, und sich verlieren können. Dasjenige Postamt also, welches die vorgeschriebene Couvertirung der Postpäcklein (wozu jedoch zwar haltbares, bei namhafter Strafe aber kein unnöthig schweres Papier und Emballage, wodurch im Ganzen genommen, die Felleisen nicht wenig belästigt werden, zu gebrauchen ist), unterläßt, soll das erste Mal in eine Geldbuße von 5 Thlr., im Wiederholungsfall aber in noch weit härtere Strafe verfallen sein.

§. 17. Vornämlich aber soll bei Absendung derer, zu Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Erbrechung gelangenden Briefen von den Postämtern, so lieb ihnen die Conservation ihres Dienstes ist, alle nur ersinnliche Vorsicht gebraucht, und zu dem Ende

1) denen an Unsere Allerhöchste Person lautenden Briefen, in den zur Königlichen Hofstaat zu schließenden Postpackets eine solche Lage gegeben werden, daß die Siegel solcher Briefe gegen die Seite, wo die Postämter die Aufschrift zur Hofstaat machen, zu liegen kommen, und also nicht, wie sich wohl ereignet hat, bei Zusiegelung des Couverts zur Hofstaat von dem darauf träufelnden heißen

Lack das darunter liegende Siegel des Königlichen Briefes mit berührt, und beides dadurch an einander schmelzen, und unkenntbar werden möge.

2) Nicht minder haben die Postämter zu ihren Packets zur Hofstaat jederzeit reinliches, mit nichten aber schon beschriebenes und beschmutztes Papier, auch zur Versiegelung feineres, als das ordinaire Postlack, zu gebrauchen, damit allenfalls dergleichen Hofstaats-Packete sofort bei der Ankunft, ohne die Enveloppe abzulösen, bestellt werden können.

Es sollen aber

3) in diesen Packets außer der verordneten Karte und darin geschehenen deutlichen Bemerkung des Namens des Absenders keine andere, als die zu Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Erbrechung gelangende, oder an Unser geheimes Cabinet gerichtete Briefe eingeschlossen werden.

§. 18. Und gleichwie solchergestalt den Postämtern bei Beförderung Unserer Königl. Briefe und Sachen nicht die allergeringste Nachlässigkeit, bei unausbleiblicher Cassation, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, gestattet werden soll; so müssen alle und jede Postämter bei Spedirung der in Unsern Allerhöchsten Angelegenheiten gehenden Depeschen, auch andern Estafetten, alle nur ersinnliche Behutsamkeit und Sorgfalt gebrauchen, des Endes nicht nur die Couvertirung der Depeschen, sondern auch die Versiegelung und Zuschnallung der bei jedem Estafettenritt unausgesetzt zu gebrauchenden ledernen Estafetten-Taschen auf das vorsichtigste verrichten, sondern auch vornämlich darauf halten, daß der Postillon allezeit mit einem großen Ueberrock, um damit, bei etwa einfallendem Regen, die fest um den Leib zu schnallende Tasche völlig bedecken zu können, jedesmal bekleidet sein müsse. Und soll zu dem Ende bei jeglichem Post- oder Postwärter-Amt auf den Hauptcoursen allezeit ein Postillon-Rock zum Estaffetten-Gebrauch in Vorrath vorhanden sein, damit die hier und da eingewandte Entschuldigung, daß die ordinairen Montirungs-Röcke im Dienst abwesend, mithin der, wegen Ermangelung eines ordentlichen Post-Rocks bei der fortgebrachten Estafette etwa vorgefallene Schaden unvermeidlich gewesen sei, hinführo cessiren möge; wie denn auch, wenn ein oder anderes Postamt mit den erforderlichen ledernen Estafetten-Taschen, deren Gebrauch schon hiebevor verordnet worden, annoch etwa nicht versehen sein sollte, dasselbe eine dergleichen Tasche, für sich und für jeden ihm untergeordneten Posthalter annoch unverzüglich anzuschaffen, und den Betrag davon dem letztern vom Verdienst successive abzurechnen hat.

§. 19. Das Felleisen muß in keinem Stück schadhaft, sondern jederzeit in gutem und tüchtigem Stande, ganz und wohl conditionirt sein, als worauf ein jeder Postmeister mit aller Sorgfalt Acht haben, den Postillons die muthwillige Ruinirung desselben ausdrücklich untersagen; zu dem Ende, wenn das Felleisen mangelhaft, oder merklich beschädigt ankommt, solches nicht nur unverzüglich ausbessern lassen, sondern auch sofort den Postillon darüber zur Rede stellen, nicht weniger solches demnächst rückwärts liegenden Postamt mit der ersten Post melden, und mit demselben gemeinschaftlich alle pflichtmäßige Bemühung anwenden muß, um auszumitteln, wodurch der Schade verursacht, und ob nicht etwa sogar aus böser Absicht Hand daran gelegt worden; wenn sich nun bei dieser von jedem Postamt nach Pflicht und Gewissen anzustellenden Untersuchungen ergeben, und erweislich zu machen sein sollte, daß die Reparatur schon auf der vorliegenden Station hätte geschehen müssen; so sind demjenigen Postamt, so die Ausbesserung unterlassen, die von dem folgenden deßhalb ausgelegte, und verwendete Kosten als Vorschuß in der Karte anzurechnen, da denn jenes solche sofort unweigerlich zu bezahlen, und allenfalls seinen Regreß an den schuldigen Postillon zu nehmen hat.

§. 20. Wann auch an den zu den Felleisen bei den reitenden Posten gehörigen Brieftaschen zum öfteren Diebereien verübt worden, und diese Felleisen dergestalt nicht selten ohne Taschen ankommen; so soll, zu Verhütung dieses Unfugs, und damit, wenn dergleichen sich ferner ereignet, man alsbald, an wen man sich zu halten habe, wissen möge, des Endes ein jedes Postamt, sobald die Post ankommt, nachsehen, ob die Tasche an dem Felleisen vorhanden sei, und im Ermangelungsfall den Postillon zur Verantwortung ziehen, damit solchergestalt die Station, wo der Verlust oder die Entwendung geschehen, ausgemittelt, und der Nachlässige oder Thäter zur wohlverdienten Strafe gezogen werden könne.

§. 21. Die Felleisen müssen bei den reitenden sowohl als fahrenden Posten nicht nur jedesmal doppelt und wohl versiegelt, auch solche dem Postillon dergestalt überliefert, und von diesem bei der Annahme, ob das Siegel des Postamts wirklich daran vorhanden sei, genau nachgesehen werden, sondern da auch auf verschiedenen Coursen mehrerer Sicherheit wegen im Gebrauch ist, die Felleisen, außer der Versiegelung, annoch mittelst einer besondern Kette und daran hangenden Schlosses, zu verschließen; so müssen die Postillons dieses Schloß unterwegs wohl in Acht nehmen, und mit dem Postrock bedecken, damit solches nicht beschädigt, sondern gehörigen Orts ungehindert eröffnet werden könne. Und haben demnach die Postämter, wenn bei der Ankunft des Felleisens sich findet, daß das Schloß entweder gar nicht vorhanden, oder im Reiten verdorben sei, den Postillon sofort zur Verantwortung zu ziehen, auch solches nicht nur im Stundenzettel zu bemerken, sondern auch den Vorfall nach Beschaffenheit der Umstände dem General-Postamt einzuberichten. Nicht weniger aber müssen die Postämter ihrerseits die Schlüssel der Felleisen jederzeit wohl in Acht und bei der Hand haben, damit jedes Orts, wo die Eröffnung geschieht, solche unverzüglich bewerkstelligt werden könne.

§. 22. Die Briefbeutel müssen allezeit von ganzer und starker, jedoch nicht allzugrober Leinwand sein, und so oft es nöthig, deren neue von den Postämtern, welchen zu dem Ende das Zeitungs-Emolument vergönnt ist, angeschafft werden; und da demungeachtet von dem hiesigen Hof-Postamt sowohl, als von den Grenz-Postämtern, noch immer Klagen einlaufen, daß verschiedene Postämter sich ganz untüchtige, und dergestalt zerlöcherte Briefbeutel bedienen, daß man öfters die darin verwahrten Briefe und Sachen, ohne den Beutel zu entsiegeln, herausnehmen kann; so werden sämmtliche Postämter hiermit wiederholentlich erinnert, diese Unordnung abzustellen, und von nun an keine andere als neue, tüchtige, unverletzte und gute Briefbeutel, welche gehörig zu numeriren, auch mit dem Abgangs- sowohl, als Bestimmungs-Ort zu bezeichnen sind, zu gebrauchen, widrigenfalls das dawider handelnde Postamt nicht nur den daraus entstehenden Verlust oder Schaden **ex propriis** ersetzen, sondern noch überdem in 20 Thlr. Strafe genommen werden soll.

§. 23. Die Grenz-Postämter aber und alle diejenigen überhaupt, welchen ein solcher untauglicher Briefbeutel zuerst zukommt, haben von dessen Befund sofort ein pflichtmäßiges Protokoll aufzunehmen, und solches sodann, sammt Beifügung des Beutels selbst, dem General-Postamt zum weitern Verfügen einzusenden.

§. 24. Nicht weniger sind die Briefbeutel, so kurz als es nur angehen will, mit einem gedoppelten Knoten fest zuzubinden, und mit doppelten Siegeln, so, daß deren eins auf den Knoten gedruckt werde, zu versehen, auch selbige allezeit, ehe sie ins Felleisen gelegt werden, von dem Postmeister nochmals an Nähten sowohl, als Siegeln, zu revidiren. Immaßen denn das Postsiegel am Felleisen, und auf den Briefbeuteln, oder wo es sonst gebraucht wird, jederzeit ganz und deutlich, dergestalt, daß insonderheit der Name des Postamts daran zu lesen sei,

ausgedruckt, und zu dem Ende weder das Siegellack menagirt, noch auch untaugliches dazu gebraucht, in gleicher Absicht auch, wenn etwa das Petschaft durch langen Gebrauch abgenutzt und unkenntlich geworden ist, ein anderes aus der General-Postamts-Canzlei abgefordert werden muß. Ein jedes Postamt auf dem Cours aber muß, so wie insonderheit das distribuirende, bei Revidirung des Felleisens, der Briefbeutel und Frachtstücke die daran befindlichen Postsiegel wohl examiniren, und bei erscheinenden Mangel und Unvollständigkeit derselben solches dem absendenden Postamt zu künftiger Verbesserung anzeigen. Falls aber bei diesem demungeachtet solche Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem General-Postamt selbst davon pflichtmäßigen Bericht zur Remedur erstatten.

§. 25. Es müssen auch die Briefbeutel unterwegs und im Durchgehen schlechterdings nicht geöffnet, noch die darin befindlichen Briefe anderswo, als an denen Orten, wohin sie enkartirt sind, verabfolgt werden, wie ersteres zeither hier und da, auf Verlangen der etwa von Hause abwesend, und an einem dritten Orte gerade zur Zeit des Durchganges der Post zugegen gewesenen Empfänger dem Vernehmen nach geschehen sein soll. Dergleichen Nachgiebigkeit gegen die Correspondenten wird demnach wegen der dabei unvermeidlichen nachtheiligen Inconvenienzien, denen Postämtern hiermit ein für alle Mal untersagt, dergestalt, daß ohne ausdrücklichen, von dem General-Postamt etwa in besonderen Fällen zu ertheilenden Befehl, schlechterdings Niemandes Briefe unterweges aus den Briefbeuteln, unter was für Vorwand es sei, herausgenommen und abgestrichen, sondern letztere jedesmal unverletzt und uneröffnet an die Behörde befördert werden sollen.

§. 26. Bei Einpackung der Briefe und Postpackete soll nicht weniger mit gehöriger Ordnung verfahren, des Endes die großen und kleinen Packete, Schriften und Rechnungen gehörig von einander abgesondert, die großen Sachen in halb Folio und Quarto allein und egal, die Briefe, deren sich nicht über 20 in einem Bündel befinden müssen, gleichfalls besonders nach den Nummern mit starkem tüchtigen Bindfaden kreuzweise zusammen gebunden, die großen Geldbeutel aber gar nicht in die Briefbeutel gesteckt, sondern in die Postladen gelegt und verwahrt werden.

§. 27. Da auch verschiedene Postämter, insonderheit auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister bestellt sind, zum Theil sich herausnehmen wollen, den Gebrauch der Briefbeutel gänzlich zu unterlassen, und den Schirrmeistern nur bloße Postpäcklein, nebst den dazu gehörigen Sachen offen mitzugeben: dergleiche Unordnung aber auf keine Weise gestattet werden kann, so wird hierdurch wiederholentlich verordnet, daß von den Postämtern die von Ort zu Ort erforderlichen Briefbeutel ganz unfehlbar unterhalten, solche mit den darin jedesmal gehörig zu verwahrenden Brief-, auch kleinen Geld- und andern Packeten im versiegelten Felleisen, oder wenigstens da, wo selbiges nicht geöffnet wird, in der zu versiegelnden Klappe desselben, abgesandt, mithin den Schirrmeistern oder Postillons keine andere, als nur allein die auf den Dörfern oder sonst etwa unterweges abzuliefernde Briefe und Sachen offen mitgegeben werden, widrigenfalls die contravenirenden Postämter bei entstehendem Verlust, Verwahrlosung oder Beschädigung solcher nicht gehörig verwahrten Sachen, dafür lediglich einstehen sollen.

§. 28. Wenn indessen auf den mehresten, besonders fahrenden Post-Stationen, unterweges sowohl kleine Städtchen, Flecken und Dörfer, wo keine Postwärtereien befindlich, als auch einzelne Wohnungen, als Klöster, Forsthäuser, Mühlen, Vorwerker, Krüge ꝛc. ohne Detour der Postillons passirt werden, so soll zur Bequemlichkeit der Einwohner denenselben die von ihnen sonst durch eigene Botengänge zu befördernde Correspondenz, Gelder und Packereien, anstatt dessen, durch die Postillons von der nächsten Station zugebracht, und wechselseitig dahin mit-

genommen, zu dem Ende auch unterweges von dem Postillon jedes Orts, wo nur einige solche Correspondenz zu vermuthen, zeitig ins Posthorn gestoßen werden, um dadurch bemerken zu lassen, daß er etwas abzugeben, oder mitzunehmen bereit sei, damit solches in beiden Fällen mit so wenigem Aufenthalt, als nur möglich, bewerkstelligt werden könne.

§. 29. Zu dem Ende müssen alle und jede Postämter

1) sämmtliche unter ihnen stehende, oder bei ihnen durchpassirende Schirrmeister und Postillons, wie nicht weniger ihre Postwärtereien hinlänglich instruiren, welchergestalt sowohl bei Annahme und Ausgebung dergleichen Briefe und Sachen, als auch wegen Erhebung und Berechnung der Porto- und Francogelder verfahren werden, und daß insonderheit kein Postillon ein mehreres an Porto oder Franco, als die Taxe besagt, bezahlt zu nehmen, bei unausbleiblich harter Strafe sich unterstehen solle.

Gleichwie hiernächst

2) sämmtliche fahrende Postillons in Ansehung der ihnen bei den Posten anzuvertrauenden Gelder und Sachen von Werth, ohnehin entweder für sich selbst, oder für diejenigen Knechte, deren sie sich zur Verrichtung der Post-Fahrt bedienen, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden sind, so werden sowohl die Postämter, als Land-Correspondenten dadurch gesichert, ihnen die zu bestellenden Gelder und Packereien ohne Bedenken anzuvertrauen, den Postillons aber liegt ob, sowohl denjenigen Correspondenten, welche ihnen Gelder zur Bestallung mitgegeben, bei ihrer nächsten Retour die Postscheine des absendenden Postamts sofort richtig auszuhändigen, als auch dem distribuirenden Postamt die von Land-Correspondenten unterzeichneten Empfangscheine über die angekommenen Gelder unverweilt auszuliefern. Nächdem versteht es sich

3) von selbst, daß auf den Haupt-Coursen, woselbst Schirrmeister gehalten werden, diese, und nicht die Postillons, die Annehmung und Ausgabe solcher unterweges bleibenden Briefe und Sachen, so wie die Berechnung des Binnenporto bewerkstelligen müssen, in Ansehung der Post-Fußboten aber es auf eben die Weise, als mit den Postillons und Schirrmeistern zu halten sei. Was

4) die hierbei zu beobachtende Taxe betrifft, so soll, die Sachen mögen frankirt sein oder nicht, von und bis zur nächsten Station, ohne Rücksicht auf die Meilenzahl, für einen einzelnen Brief 6 Pfennige, für einen doppelten 1 Gr. und für die stärkere nach Proportion der Acten-Taxe;

ferner

für 100 Thlr., es sei Gold oder Courant, ein Groschen,

und

für ein Pfund Packereien, es mögen Victualien oder andere Sachen sein, ein Pfennig entrichtet werden, welches zu erhebende Landporto dann

5) der General-Postcasse allezeit gebührend berechnet, und zu dem Ende von jedem Postamt oder Postwärterei, woselbst dergleichen Einnahme vorkommt, posttäglich, die den Schirrmeistern, Postillons oder Postboten mitzugebende, oder ihnen von denselben zugebracht werdende Briefe und Sachen in besondere Karten eingetragen, diese aber als

Karte aufs Land

oder

Karte vom Lande

überschrieben, und dergestalt mit dem Betrage des Porto am Ende der Rubrik-Karte gehörig mit aufgeführt werden sollen.

§. 30. Alle sowohl in als außer dem Felleisen abgehende Briefbeutel, Geld- auch andere Packete, muß das colligirende Postamt sowohl in das Manual, als

auch in den Frachtzettel, Stück für Stück einschreiben und benennen; diejenigen Postämter aber, allwo die Felleisen unterweges geöffnet werden, sich nicht damit begnügen, die Anzahl der darin befindlichen Briefbeutel bloß zu überzählen, und summarisch im Stundenzettel zu notiren, sondern es müssen selbige auf das genaueste nachgesehen, examinirt, nachgewogen, und der Befund des Gewichts von einem jeden besonders im Frachtzettel verzeichnet und specificirt werden; wie denn auch der mehreren Sicherheit wegen die mit Geld beschwerten Briefbeutel da, wo es thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die verschließbare Lade gelegt und verwahrt werden sollen.

§. 31. Bei denen zur fahrenden Post eingelieferten Geld- und andern Packeten ist das colligirende Postamt verbunden, darauf, daß solche außer der deutlichen Signatur und Anzeige des Bestimmungsorts zugleich auch besonders, wenn es kleine Verschläge, Fäßchen, Schachteln und Kober sind, nach Verhältniß des zurück zu legenden Weges entweder in Matten, oder in Wachstuch, oder anderer Emballage dergestalt verwahrt sein mögen, daß solche ohne einige Beschädigung nach dem Bestimmungsorte überkommen können; widrigenfalls die Aufgeber bei sich ereignendem Verlust oder Schadhaftwerdung eines Packets, zumal wenn sie deßhalb von dem Postmeister bei der Aufgabe gehörig gewarnt worden, keine Erstattung zu gewärtigen haben.

Insonderheit sollen

1) so viel die zu versendenden Gelder betrifft, die Postämter bei deren Einlieferung auf das genaueste dahin sehen, daß selbige in ganzen, starken und wohl conditionirten Beuteln, Fässern oder Kisten, worauf zugleich die Summe deutlich bemerkt sein muß, verwahrt, auch die Nähte an den Beuteln gut und unverdächtig, letztere nächstdem an einem solchen Orte, wo das Siegel nicht leicht zerrieben werden oder abspringen kann, wohl besiegelt, nicht weniger beim Zubinden der Kropf der Geldbeutel nicht zu kurz gefaßt sein, mithin der Bindfaden nicht etwa beim Auf- und Abtragen sich abstreifen möge; zu welchem Ende die Postämter alle zur Post kommende Geldbeutel bei deren Annehmung jederzeit im Beisein des Aufgebers, ob sie an Siegeln, Nähten und Gewicht vorgeschriebener maßen richtig, genau examiniren, und bei Befindung des Gegentheils, solche dem Absender zu besserer Verwahrung zurück geben, in einfachen Beuteln aber überhaupt keine Gelder anders, als auf des Aufgebers Gefahr fortsenden müssen.
2) Die Geldfässer müssen nicht weniger wohl verwahrt, von gutem Holz und starken Bänden verfertigt, mit deutlicher Signatur versehen, und mit eben dem Petschaft, als die dazu besonders erforderliche Adresse, besiegelt sein, als welches letztere überhaupt in Ansehung aller und jeder Packereien beobachtet, so viel aber die Signaturen anbetrifft, dahin gesehen werden muß, daß solche dem Poststück selbst einverleibt, und mithin dazu, nicht etwa bloß aufgeklebte Zettel, die leicht abreißen und verloren gehen können, gebraucht werden.
3) Ein gleiches ist in Ansehung der übrigen Packereien zu beobachten, und müssen des Endes die Stoffe und Zeuge von Werth, so mit den Posten gehen, in wohl conditionirten Verschlägen mit Wachstuch oder guter Packleinwand überzogen, die gröberen Kaufmannswaaren aber mit tüchtiger Emballage und Stricken versehen, und endlich die Kisten mit See-Fischen, Lachs ꝛc. jederzeit mit eisernen Nägeln wohl verwahret, auch dergleichen Packete, sie mögen groß oder klein sein, kenntlich und leserlich gezeichnet, oder widrigenfalls von den Postämtern die Signaturen erfrischt und deutlicher gemacht werden. Was hiernächst
4) das abgehende Wildprett anbetrifft, so müssen die Postämter solches, sobald es ihnen eingeliefert wird, bis zum Abgang der Post an einem sichern und be-

quemen Orte verwahren, oder sonst wohl Acht haben, daß solches nicht von den Postboten, oder andern aus- und eingehenden Leuten, oder wohl gar von Hunden verletzt und beschädigt werde.

Wie denn die Postillons ebenmäßig anzuhalten sind, dergleichen ihnen wohl überliefertes Wildprett bei der Umladung von einer Kalesche zur andern wohl in Acht zu nehmen, mithin solches keineswegs unter den Thorwegen der Posthäuser, woselbst es Schaden nehmen, oder von Hunden angefressen werden kann, öffentlich hinzuwerfen, immaßen die hierwider handelnden Postämter, oder die Postillons, welche dergleichen Wildprett beschädigt abliefern, dafür haften, und solches nebst dem betragenden Porto nach der ordinairen Taxe nicht nur bezahlen, sondern noch überdies in willkührliche Strafe genommen werden sollen.

5) Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit ist endlich bei Versendung der Herrschaftlichen oder Gerichtlichen Acten, Ausfertigungen und Packete zu gebrauchen, und müssen selbige zu dem Ende allezeit in einen Umschlag von dichtem Papier zusammen gebunden, und solchergestalt in den Briefbeuteln, diese aber in den Felleisen und Laden, welche durchgängig so, daß der Regen nicht eindringen, noch die Briefbeutel naß werden können, beschaffen sein müssen, auf das sorgfältigste verwahret, mithin alle Beschädigung, Durchscheurung ꝛc. möglichst vermieden werden; wie denn auch die in dem Briefbeutel nicht Raum habenden Acten und andere Packete ins Felleisen oder in die Postlade gelegt; diejenigen aber, wo auch dieses, der Größe wegen, nicht thunlich ist, und die auf den Wagen bloß gehen müssen, anders nicht, als wenn sie in Wachstuch wohl verwahrt sind, angenommen und fortgesandt werden sollen. Ueberdies müssen auch die reitenden Postillone mit Nachdruck dahin angehalten werden, bei dem Postritt das Felleisen, insonderheit bei nassem Wetter, mit dem weiten Livrée-Rock wohl zu bedecken, die fahrenden aber, daß sie das auf dem Postwagen befindliche Felleisen bei einfallendem Regen ebenfalls mit etwas überdecken, und selbiges solchergestalt gegen die eindringende Nässe verwahren mögen.

6) Wenn jedoch auf der andern Seite den absendenden Collegien und Gerichten obliegt, die Acten-Packete vor deren Einlieferung zur Post gehörig verwahren, des Endes selbige in doppelt Papier auch Wachstuch gut einpacken, mit haltbarem Bindfaden umziehen, auch besiegeln, und deutlich bezeichnen zu lassen, so ist denenselben so wenig, als irgend einem andern Correspondenten, er sei wer er wolle, wenn ihm von dem colligirenden Postamt, wegen unterlassener nöthigen Verwahrung, bescheidene Vorstellung gethan wird, erlaubt, darüber einige Unwilligkeit, oder wohl gar beleidigende Aeußerungen gegen die Postbedienten sich entfallen zu lassen, indem ja nichts billiger ist, als daß derjenige, welcher eine richtige und sichere Beförderung seiner Packete und Correspondenz verlangt, auch die Briefe mit deutlichen Aufschriften versehen, die Gelder und Packereien aber vorgeschriebener maßen wohl conditionirt, und mit kenntlichen Zeichen zur Post liefern müsse. Immaßen denn, wenn die Aufgeber sich hierunter nicht bedeuten und zurecht weisen lassen wollen, dieselben auch hiernächst den etwa entstehenden Verlust oder Schaden sich lediglich selbst beizumessen haben werden.

7) Beim Enkartiren der Geldbriefe und anderer Sachen von Werth, muß von dem absendenden Postamt das postgebräuchliche **NB.** bei zehn Thaler Strafe niemals unterlassen werden.

§. 32. Ein jeder Postmeister ist gehalten, die ihm zur Versendung eingelieferten Geld- oder andere Packete von Werth, welche in der Lade oder dem Felleisen nicht Raum haben, an einem bequemen Orte mit dem Postamts-Siegel zu

besiegeln, auch solches darauf wohl und deutlich auszudrucken, wie denn auch die Geldbeutel und andere Sachen von Werth, so viel thunlich, nicht in das Felleisen, sondern in die allezeit mit guten und tüchtigen Schlössern zu versehende Postlade gelegt werden müssen.

§. 33. Es sollen auch alle dergleichen in der Postlade zu verwahrende Gelder und Präciosen bei Abfertigung der Post, Stück für Stück, wenn selbige vorher nach denen in den Frachtzetteln genau auszudrückenden Zeichen, Werth und Gewicht, dem Postillon zugezählt, auch daß solches geschehen, im Frachtzettel notirt worden, von dem Postmeister selbst hinein gelegt, oder doch solches unfehlbar in seiner Gegenwart von den Postschreibern bewerkstelligt werden. Wie denn, wenn die Anzahl von dergleichen Geld- und andern Packeten von Werth so groß sein sollte, daß sie in der Postlade sämmtlich nicht Raum haben, die übrigen in dem Sitzkasten des Postillons verwahrt, beide aber im colligirenden Postamte in des Postillons Gegenwart verschlossen werden sollen. Und da diese Vorschriften zeither von verschiedenen Postämtern, besonders auf denen Coursen, woselbst Schirrmeister angeordnet sind, zum Theil gänzlich aus den Augen gesetzt worden, indem sie damit sich begnügt, bei Abfertigung der Posten die Gelder und andern Prätiosen bloß dem Schirrmeister in der Poststube zu überliefern, ohne hiernächst sich weiter zu bekümmern, ob und welchergestalt dergleichen in die Lade gehörige Sachen darin der Gebühr nach wirklich verwahret und verschlossen worden oder nicht; so wird sämmtlichen Postämtern hierdurch wiederholentlich bedeutet, wie bei Ansetzung der Schirrmeister die Meinung keineswegs gewesen, die Postämter von den ihrerseits habenden Obliegenheiten und anzuwendenden Präcautionen, wegen sicherer Verwahrung der abgehenden und sorgfältiger Revidirung der durchgehenden Post-Stücke, vornämlich der Gelder und anderer Sachen von Werth, zu entbinden. Die Bestimmung der Schirrmeister ist die Begleitung der Posten, und begreift alles dasjenige in sich, was zu der unterweges zu habenden Aufsicht gehört. Für die Postämter bleibt es daher nicht weniger Pflicht, für die gute und sichere Verwahrung der abgehenden Gelder und Prätiosen selbst gehörig Sorge zu tragen, mithin solche nicht bloß den oftmals nachlässigen Schirrmeistern oder Postillons zu überlassen, sondern vielmehr durch den Augenschein von der Wahrheit und Richtigkeit sich selbst zu überzeugen. Der etwanige Einwand, daß der zur Abfertigung der Posten bestimmte kurze Zeitraum die Anwendung und Ausübung solcher ins Detail gehenden Präcautionen nicht allezeit gestatten wolle, vermag hiergegen nichts zu releviren, da es die Sache weniger Minuten ist, zu untersuchen, ob die dem Schirrmeister oder Postillon in der Post-Stube wohl conditionirt überlieferte Geldbeutel und beschwerte Briefbeutel von ihm wirklich in die Lade hineingelegt, und diese demnächst gehörig verschlossen worden. Es wird demnach hierdurch wiederholentlich verordnet und festgesetzt, daß in den kleinen Postämtern der Postmeister selbst, in den größern aber der die Expedition habende Postsecretair, nachdem er dem Schirrmeister, oder auf denen Coursen, wo dergleichen nicht vorhanden, dem Postillon in der Post-Stube die Gelder und Sachen überliefert, hiernächst und wenn dieser mit der Aufpackung fertig zu sein angiebt, sich selbst hinaus zum Wagen verfügen, und ob die Gelder gehörig in der Lade verwahrt, auch noch sämmtlich vorhanden sind, nachsehen und untersuchen, sodann die Lade selbst zuschließen, und den Schlüssel an sich nehmen soll, als zu welchem Ende vorlängst bereits einem jeden immediaten Postamt ein Ladenschlüssel zugefertigt, und der ehemalige Mißbrauch, daß nämlich auf einigen Coursen die Schirrmeister die Laden-Schlüssel bei sich geführt haben, nachdrücklich untersagt worden. Sollte demungeachtet ein oder das andere Postamt diese Präcautionen unterlassen und verabsäumen, so wird das General-Postamt bei entstehendem Manquement sich

keineswegs an die Schirrmeister und Postillons, sondern an die Postämter selbst halten, und von diesen die Erstattung ohne einige Nachsicht und Widerrede fordern. Nicht weniger müssen die Postämter und Poststwärtereien ganz eigentlich darauf halten, daß die Postwagen vor der Abfahrt vom Posthause und sonst niemals allein stehen bleiben mögen, widrigenfalls bei entstehendem Schaden jene dafür lediglich selbst verantwortlich bleiben.

§. 34. Im Fall auch mit dem ordinairen Postwagen wegen vorhandener vieler Fracht annoch ein oder mehrere Nebenwagen abgehen müssen, so sollen allezeit dem gewöhnlichen Postillon vorzüglich die Geldbeutel, Fässer und Sachen von Werth zugetheilt, auf die Nebenpost-Fahrer aber, wozu dessenungeachtet gleichwohl keine andere, als sichere Leute von geprüfter Treue und Ehrlichkeit zu gebrauchen sind, die übrigen Frachtstücke und das Passagiergut repartiret werden, wie denn die Nebenwagen von der ordinairen Post sich unterwegens schlechterdings nirgends entfernen, sondern mehrerer Sicherheit und besserer Ordnung wegen immerfort beisammen bleiben sollen. Die Postillons müssen ferner weder die Passagiers, noch sonst jemand die Frachtzettel lesen lassen, oder veroffenbaren, ob und wie viel Geld auf der Post sich befinde, vielmehr haben sie die außer der Lade auf dem Wagen bloßgehenden Geldfässer mit einem Futtersack, oder wie es sonst schicklich sein will, zu bedecken, und dadurch alle etwaige Anreizung zu Beraubung und Diebereien möglichst zu vermeiden.

§. 35. In gleicher Absicht, und damit nicht etwa eine oder andere unter den Passagiers selbst befindliche untreue Person zur Spolirung der Post Gelegenheit nehmen, und hiernächst vor Erreichung der Station sich zu entfernen, und unsichtbar zu werden suchen möge, sollen die Postämter den Postillons jedesmal vor der Abfahrt ausdrücklich anzeigen, bis wie weit ein jeder Passagier eingeschrieben sei, und ob mithin selbige sämmtlich bis zur nächsten Station mitfahren, oder ob, und welche davon etwa unterwegens absitzen werden.

§. 36. Die den Postämtern zum Gebrauch nöthigen gedruckten Fracht-, ingleichen Personen- und Stundenzettel, auch Postkarten, sollen denenselben auf jedesmaliges Verlangen aus der General-Postamts-Kanzlei zwar unentgeltlich zugesandt werden; wann jedoch angemerkt worden, daß verschiedene Postämter von diesen Post-Druck-Materialien einen ganz zweckwidrigen Gebrauch machen, und selbige theils zu Couvertirung der Postpäcklein, theils wohl gar zu ihren Manualien gebrauchen, oder auch bei einer ganz geringen Anzahl füglich in eine einzige Viertelbogen-Karte zu bringenden Briefe, gleichwohl drei bis vier Karten in einem Posttage an ein und dasselbe Postamt, um nur etwa aus unzeitiger Gemächlichkeit die erste nicht wieder aufzumachen, und die später angekommenen Briefe darin nachzutragen, sich bedienen; so werden sämmtliche Postämter hierdurch wiederholentlich erinnert, sich dergleichen Mißbrauch nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, sondern mit denen ihnen unentgeltlich geliefert werdenden Post-Druck-Materialien rathsam umzugehen, oder widrigenfalls ganz unausbleiblicher Ahndung zu gewärtigen. Auf gleiche Weise müssen die Postämter den bei ihren untergeordneten Poststwärtereien etwa vorgehenden ähnlichen Mißbrauch sorgfältigst zu verhüten bedacht sein; auch muß kein Postamt sich unterfangen, wie zeithero wohl von einigen, bei verabsäumter zeitigen Bestellung der ihnen abgehenden Post-Druck-Materialien, geschehen, solchenfalls die an andere weiter gelegene Postämter adressirten zurück zu behalten, sondern es sind vielmehr letztere allezeit unaufhaltlich nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

§. 37. Gleichwie bereits oben im zweiten Abschnitt ausführlicher verordnet worden, daß die Postämter, so zu Beschleunigung der Arbeit einen oder mehrere Postschreiber zu halten genöthigt sind, dazu keine unvereidete Leute gebrauchen sol-

len, so müssen insbesondere die Postkarten, Fracht- und Personenzettel jedesmal bei zehn Thaler Strafe von den Postmeistern selbst ganz angefertiget, oder aber, wo etwa solches allzu vieler Beschäftigungen wegen nicht möglich, als welches das General-Postamt zu beurtheilen hat, dennoch zuvörderst, und ehe die Post geschlossen wird, die Richtigkeit von dem Postmeister pflichtmäßig untersuchet, und durch desselben Namens-Unterschrift attestiret, die Stundenzettel aber überall, bei ebenmäßiger Strafe, von des Postmeisters Hand ohne Ausnahme abgeschrieben werden; und haben, so viel die Karten anbelangt, die Postmeister bei Schließung derselben ihren Namen allezeit unmittelbar hinter den zuletzt eingetragenen Brief zu unterschreiben, keinesweges aber zwischen den enkartirten Briefen und der Unterschrift annoch mehreren Raum zu lassen, oder wohl gar, wie hier und da aus strafbarer Gemächlichkeit geschehen, die Karte im voraus in blanco zu unterzeichnen, und solche dergestalt den Postschreibern, die sodann bei der Expedition sich völlig selbst überlassen sind, zuzustellen. Falls indessen ein Postmeister durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen, an eigenhändiger Anfertigung oder Unterschreibung der Postkarten, Fracht- und Stundenzettel behindert werden sollte; so muß derjenige, welcher solche an seiner Stelle unterschreibt, die Ursachen sofort dabei zugleich mit anzeigen, widrigenfalls, wenn gleich die Entschuldigung nach der Zeit einliefe, es dennoch bei vorstehender Strafe sein Bewenden haben soll. Jedoch versteht sich von selbst, daß bei den Hof- und Oberpostämtern zu Berlin, Königsberg in Preußen, Breslau, Stolzenberg, ingleichen bei dem Postamt zu Hamburg, in Betracht der daselbst vorfallenden häufigen Arbeit, der bisherigen Observanz gemäß, ein jeder der wirklich bestellten Königl. Postschreiber, die auf seinen Cours expedirten Postkarten in seinem eigenen Namen zu unterschreiben habe, mithin daraus um so eher ersehen werden könne, von wem eigentlich, bedürfenden Falls, die Verantwortung zu fordern sei.

Vierter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Postämter bei Revidirung der durchgehenden und ankommenden Poststücke, Gelder und Packereien.

§. 1. Ein jeder Postmeister hat bei Ankunft der Post, seiner Pflicht gemäß, alles auf das Sorgfältigste zu examiniren, und sich nicht etwa damit zu begnügen, die auf dem Postwagen vorhandenen Gelder und andere Packete, bloß der Anzahl nach summarisch zu überzählen, sondern es muß derselbe ganz eigentlich die Signaturen nach dem Frachtzettel, und ob alles mit selbigen übereinstimme, nachsehen, anbei auch vornehmlich Acht haben, daß an den außer der Lade angekommenen Geldfässern und Packeten das Siegel des colligirenden Postamts richtig vorhanden und unverletzt sei. Welchemnächst derselbe von dem Befund die Richtigkeit im Frachtzettel zu attestiren, die seines Orts hinzukommenden Briefbeutel, Packete und Geldsachen ebenfalls auf das Sorgfältigste in den Frachtzettel nachzutragen, sodann sämmtliche Stücke von Neuem aufzusummiren, und bei der Uebergabe an den Postillon auf eben die Weise, als im vorstehenden Abschnitt verordnet worden, zu verfahren hat. Die Postlade muß jedoch keinesweges, wie einige Postämter die Gewohnheit haben, als ein besonderes Frachtstück zu der Anzahl der übrigen hinzugerechnet, sondern als ein nicht mitzuzählendes **annexum** des Postwagens bei Abschreibung des Frachtzettels angesehen und behandelt werden.

§. 2. Bei Ankunft der Post muß der Postmeister oder Postwärter ganz unfehlbar persönlich zugegen sein, und auf das allergenaueste selbst, in den größern Postämtern aber, mit Zuziehung der vereideten Postschreiber, die Postlade und das Felleisen vor der Eröffnung genau besichtigen, ob solche unverletzt und jene am Schloß, dieses aber an dem Siegel unbeschädigt sei; sodann muß das Felleisen vor der Entsiegelung allezeit ganz unausbleiblich nachgewogen, hiernächst aber eine

eben so sorgfältige Nachwägung sämmtlicher in dem Felleisen verwahrter Briefbeutel, ingleichen aller des Orts verbleibenden oder weiter gehenden Geld- und anderer kostbaren Packete, Fässer, Kisten oder Beutel vorgenommen, der Befund des Gewichts derselben aber sowohl, als besonders auch der Briefbeutel, Stück für Stück im Frachtzettel verzeichnet werden. Wie denn auch auf denen Stationen, wo das Felleisen nicht geöffnet wird, dessenungeachtet die Nachwägung desselben geschehen muß. Besonders muß, was die durchgehenden Laden-Stücke betrifft, sogleich bei Ankunft der Post, entweder der Postmeister selbst die Lade eröffnen, oder wenigstens durch einen vereideten Postschreiber eröffnen lassen, sodann alle darin verwahrte Geldposten und andere Packete von Werth, ohne Ausnahme, in die Post-Expedition bringen lassen, solche daselbst an Siegeln, Nähten und sonstiger äußerlichen Beschaffenheit, sorgfältig examiniren, auch nachwägen, und den Befund im Frachtzettel notiren; hiernächst aber selbige mit denen des Orts hinzukommenden, hinwiederum in seiner des Postmeisters, oder aber in eines vereideten Postschreibers Gegenwart, durch den Schirrmeister, oder auf denen Coursen, wo dergleichen nicht vorhanden, durch den Postillon in die Lade hineinlegen, und diese sodann verschließen. Widrigenfalls das hierunter manquirende Postamt für allen etwaigen Verlust und Schaden lediglich einstehen soll, inmaßen das General-Postamt sich keineswegs an die Schirrmeister oder Postillons, sondern schlechterdings an die Postämter selbst halten wird.

§. 3. Insbesondere muß im distribuirenden Postamt der dahin gehörige Briefbeutel schlechterdings nicht eher geöffnet werden, als bis derselbe nachgewogen, auch das Siegel recognoscirt worden, wie denn auch alle in solchen Briefbeuteln verwahrte, entweder des Orts verbleibende, oder weiter bestimmte Postpäcklein, ebenfalls auf das Genaueste nachgewogen, und der Befund in der Hauptkarte notirt werden muß.

§. 4. Im Fall an dem Felleisen, oder dessen Schloß und Siegel, oder an den Briefbeuteln einige Verletzung sich veroffenbaren sollte, so muß

1) davon dem nächst rückliegenden Postamt oder Postwärterei ohne Zeitverlust schriftlich Nachricht gegeben, und solches in dem Frachtzettel dem Postamt, wohin die Post weiter geht, wie nicht weniger dem General-Postamte gebührend gemeldet werden; ingleichen hat
2) ein jedes Post- oder Postwärteramt auf dem Cours, wenn bei Revidirung der angekommenen Poststücke und Packete eins oder das andere beschädigt befunden wird, darüber den Postillon sofort zur Rede zu setzen, und, woher der Schade entstanden, auch ob etwas aus dem Packete verloren, oder von ihm zurückbehalten worden, in Gegenwart der Passagiers scharf zu examiniren, dessen Aussage bei dem Frachtzettel pflichtmäßig zu verzeichnen, das schadhafte Packet sogleich nachzuwägen, den Befund des Gewichts, auch wie dergleichen Packet innerhalb beschaffen gewesen, von denen Passagiers oder sonstigen Zeugen, bescheinigen, sodann dasselbe ungesäumt tüchtig repariren zu lassen, die darauf zu verwendenden Kosten aber in der Karte pflichtmäßig anzumerken, damit, falls die Beschädigung ohne der Postbedienten Verschulden geschehen, die Auslage von dem Empfänger wieder eingezogen werden könne. Es müssen auch die ankommenden sowohl als die weiter fahrenden Postillons bei der Umpackung derer Posten jedesmal persönlich zugegen sein, damit ihnen hiernächst kein etwaiger Vorwand oder Entschuldigung übrig bleiben, das abfertigende Postamt dahingegen aber, der Wahrheit gemäß, im Frachtzettel, wie allemal unausbleiblich geschehen muß, attestiren könne, daß alle und jede Poststücke gut und wohl conditionirt, dem weiter fahrenden Postillon, wie denn letzterer darnach allezeit ausdrücklich zu verständigen ist, überliefert worden. Wann

3) nun derselbe den Frachtzettel also annimmt, und wegen Mangel oder Beschädigung des einen oder des andern Stücks, nichts erinnert, so muß er bis zur nächsten Station und geschehenen Ablieferung dafür stehen, und soll, wenn allda hiernächst bei seiner Ankunft etwas ermangelt oder beschädigt befunden wird, die Erstattung lediglich von ihm gefordert werden, mithin demselben der Einwand, daß es ihm gar nicht oder dergestalt schadhaft überliefert worden, zu keinem Behelf gereichen, weil er beides vor der Abfahrt hätte anzeigen müssen; würde er jedoch durch Zeugniß derer Passagiers oder sonst wider das Postamt darthun können, daß er deßhalb vorher Erinnerung gethan, jenes aber darauf nicht Acht gehabt, so soll ihm zum schleunigen Regreß gegen dasselbe verholfen werden. Damit auch

4) durch die nothwendige Reparatur der schadhaften Stücke die Posten nicht aufgehalten werden mögen: so sollen auf allen Stationen die gehörigen Bereitschaften dazu, insonderheit in Ansehung der Auster-Tonnen und Victualien-Fässer allezeit gegen die Ankunft der Post im Voraus veranstaltet werden; wie denn auch die sonst gewöhnlich gewesene Zurücksendung der etwa ankommenden offenen Auster-Tonnen fernerhin nicht statthaben soll. Wann

5) befunden wird, daß aus denen beschädigt anlangenden Packeten etwas verloren worden, als weßhalb selbige besonders genau nachzuwägen, muß solches, und wie hoch der Verlust sich betrage, sorgfältig ausgemittelt, auch dem General-Postamt davon Bericht erstattet werden, damit wegen der von dem Postillon zu leistenden Ersetzung die nöthigen Maßregeln genommen werden können. Und wie

6) in Ansehung der ganz verlorenen Poststücke auf gleiche Weise zu verfahren ist, daß nämlich, wenn der abfahrende Postillon die Frachtstücke übernommen, und wegen eines Mangels nichts erinnert hat, auch die an ihn richtig geschehene Ueberlieferung derselben im Frachtzettel attestiret worden, derselbe dafür bis zur nächsten Station allerdings haften muß; so soll der von dem Absender gehörig zu bescheinigende Werth des abhanden gekommenen Packets, dem Postillon von der Besoldung decourtiret, und jener solchergestalt ohne Weitläufigkeit zu seiner Befriedigung verholfen werden; jedoch muß auch, wenn ein solches Packet weiter bestimmt gewesen, den folgenden Postämtern in den weiter gehenden Stunden- und Frachtzetteln, ingleichen dem nächst rückwärts liegenden Postamt bei der ersten Post umständlich Nachricht davon gegeben, dem General-Postamt aber von allem pflichtmäßiger Bericht erstattet, zugleich auch auf das Schärfste untersucht werden, ob der Postillon das Packet durch Nachlässigkeit verloren, oder es wohl gar unterschlagen und entwandt habe, inmaßen die Strafe darnach bestimmt, dasjenige Postamt aber, welches auch nur die allergeringste Nachlässigkeit oder Inattention hierunter sich zu Schulden kommen läßt, für die Erstattung mit haften, und ohne alle Widerrede dazu angehalten, auch der sonstige Vorwand, daß die etwaige Verletzung oder das Manquement seiner Bemerkung entgangen sei, dagegen gar nicht angenommen werden soll. Was insonderheit

7) die auf der Post ankommenden und durchgehenden Geldbeutel und Sachen von Werth betrifft, so sollen nicht nur die Petschafte und Postsiegel, sondern auch die Nähte, ob selbige überall unverletzt, und zwar in Gegenwart derer sowohl ankommenden als abfahrenden Postillons, mit gehöriger Sorgfalt besichtiget, und sobald etwas Verdächtiges gefunden wird, oder ein Zweifel dabei entsteht, solches durchs Gewicht untersucht, besonders aber muß, wann ein Geldfaß oder Beutel dergestalt zerrieben oder zerstoßen ankommt, daß selbige ohne Gefahr nicht weiter gesandt werden können, solchenfalls das Geld, in Gegen-

wart der Passagiers und anderer glaubwürdigen Zeugen, von welchen darüber eine Bescheinigung zu nehmen, überzählet, hiernächst solches in andern Fässern, oder doppelten Beuteln verwahret, in Ansehung der Unkosten aber, wie oben **ad 2.** verordnet, verfahren werden.

8) Auf denen Coursen, woselbst Schirrmeister angeordnet sind, und diese mithin für die sichere und richtige Ablieferung der ihnen übergebenen Poststücke zu respondiren haben, ist alles dasjenige, was vorstehend in Absicht der Postillons verordnet worden, auf die Schirrmeister in Anwendung zu bringen. Da endlich

9) viele Postämter ganz unverantwortlicher Weise auf die Laufzettel, und die darin wegen Manquements an sie ergehende Nachfragen zu antworten verabsäumen; so soll künftig dasjenige Postamt, so dergleichen wegen beschädigter, oder verlorner Poststücke, ergehende Laufzettel nicht sofort mit der nächsten Post weiter sendet, sondern unbeantwortet liegen läßt, oder auch ein sich ereignendes Manquement nicht mit der ersten Post sogleich zurückmeldet, und ans General-Postamt einberichtet, lediglich für allen daraus entstehenden Schaden responsable, auch überdies in 5 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen sein.

§. 5. Besonders aber sollen, wenn sich eine Differenz im Gewicht oder einige Läsion allererst im distribuirenden Postamt ereignet, dergleichen Geldfässer, Beutel oder Packete von Werth, den Empfängern eher nicht verabfolget werden, als bis solche in ihrer eigenen Gegenwart, oder doch in Beisein einer andern von ihnen zu ernennenden glaubwürdigen Person im Posthause, mit Zuziehung des Postmeisters, geöffnet, die Gelder überzählet, auch über das Befundene ein Protokoll abgehalten, und von dem Empfänger unterschrieben worden, als welches sodann, wann ein wirkliches Manquement sich ergeben sollte, dem General-Postamt in Originali, den rückliegenden Postämtern aber, mittelst eines Laufzettels, abschriftlich, mit der allerersten Post zur weitern Nachforschung zu übersenden ist.

§. 6. Jedoch versteht es sich von selbst, daß von dieser Exactitude in der Nachwägung die sogenannten Handpackete, welche in Kobern oder andern Kleinigkeiten bestehen, ingleichen diejenigen, so unterwegens entweder durch die Nässe schwerer, oder durch die Sonnenhitze und Luft leichter werden können, wie billig zu eximiren sind, und in solchen Fällen das von dem colligirenden Postamt pflichtmäßig angesetzte Gewicht in so weit für richtig angenommen werden müsse.

§. 7. Bei der Abladung haben die Postämter ganz eigentlich darauf zu halten, daß die Poststücke schlechterdings nicht auf die Straße geworfen, sondern alle Packereien ins Posthaus getragen, daselbst aber die Geldbeutel, Fässer und Sachen von Werth in eine sichere Stube, außer dem Anlauf der Passagiers, in Verwahrung genommen werden; auch müssen die Postillons und Postknechte, wenn die Post mit mehr als einem Wagen ankommt, ein jeder bei seinem Wagen, bis derselbe abgepackt wird, bleiben, auf denen Coursen aber, wo Schirrmeister angeordnet sind, diese vorzüglich für die Sicherheit der Poststücke pflichtmäßige Sorge tragen, und solchergestalt, daß keine fremde unbekannte Leute sich an den Wagen drängen, und etwas entwenden können, Acht haben, und solches, soviel möglich zu verhüten, sorgfältigst bemühet sein.

§. 8. Und obzwar auf den Haupt-Coursen, allwo jetzt gedachtermaßen die verdeckten Postwagen von Schirrmeistern begleitet werden, selbige nur allein in den größern Städten umgewechselt werden sollen, um solchergestalt nicht nur den Verlust der Poststücke, welcher durch und bei dem Umladen auf jeder Station sich um so eher ereignen kann, sondern auch den damit allezeit verknüpften Aufenthalt nach Möglichkeit zu vermeiden; so sollen dennoch auf allen übrigen mit keinen Schirrmeistern versehenen Post-Coursen, der daselbst zum Theil ebenfalls gesche-

henen Einführung durchlaufender Postwagen ungeachtet, bei Revidirung der Poststücke die obstehende Vorschriften überall zur Richtschnur genommen, mithin auf jeder von den durchlaufenden Postwagen unterwegens berührt werdenden Station, die damit ankommenden Frachtstücke, es mögen selbige an solchen Orten bleiben oder weiter gehen, sämmtlich ordnungsmäßig abgeladen, nach dem Frachtzettel revidiret, deren äußerliche Beschaffenheit, und ob solche an Siegeln und Emballage, auch sonst noch wohl conditionirt, auch die Signaturen kenntbar sind, genau nachgesehen, die darunter befindlichen Geldkisten, Fässer oder Beutel, mithin auch vornehmlich die in der Lade verwahrten Geldposten von Station zu Station aufs genaueste nachgewogen, und der Befund des Gewichts im Frachtzettel verzeichnet, hiernächst aber, und wenn sich alles richtig befindet, die Wiederaufladung der weitergehenden Sachen gehörig vorgenommen, und hierunter nur allein in Ansehung der Frachtstücke von außerordentlicher Schwere, als welche, wenn sie noch gut conditioniret sind, allenfalls auf den Wagen liegen bleiben, und allda besichtigt werden können, einige Ausnahme gemacht werden; widrigenfalls das sich hierunter nachlässig bezeigende Postamt nicht nur zu Ersetzung des daraus entstehenden Schadens, Verlusts, oder Verwahrlosung, ohne Nachsicht angehalten, sondern noch überdies mit einer nahmhaften Strafe wegen der bezeigten Inattention belegt werden soll.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bei Ausgebung und Verabfolgung der angekommenen Briefe, Sachen und Gelder.

§. 1. Gleichwie bereits im nächstvorhergehenden Abschnitt verordnet worden, daß die Postmeister bei Ankunft der Posten allezeit selbst zugegen sein, die Siegel an den Felleisen sowohl als Briefbeuteln recognosciren, auch deren Nachwägung unverzüglich vornehmen lassen sollen; so muß der distribuirende Postmeister, sobald letzteres geschehen, die an sein Postamt lautenden Briefbeutel sofort eröffnen, dabei, ob alle in den Karten verzeichnete beschwerte und unbeschwerte Briefe und Packete, auch Gelder, richtig vorhanden, auf das sorgfältigste Nummer für Nummer nachsehen, auch die Postschreiber zu gleichmäßiger gehörigen Accurateſſe hierunter auf das nachdrücklichste anhalten, inmaßen sie für selbige schlechterdings responsable sein müssen.

§. 2. Nachdem nun obgedachtermaßen die Revision gehörig geschehen, und alles richtig befunden worden, und nichts fehlt, denn auf diesen Fall ist das Manquement sofort in der Karte zu notiren, und im Uebrigen nach Vorschrift des vierten Abschnitts zu verfahren; so muß der Postmeister sothane Original-Karte außer der Poststube an einen bequemen Ort, wo solche von jedermann gelesen werden kann, sowohl denselben, als auch in den kleinen Postämtern, wo nur wenige Posten ankommen, den folgenden Tag aushängen lassen; derjenige Postmeister, so solches unterläßt, soll mit einer Geldstrafe von 200 Thaler belegt, und dem, welcher solches denunciiren und wahrmachen wird, der vierte Theil davon zum Duceur gegeben; dahingegen aber auch jedermann, der sich an die aushängenden Karten vergreifen, oder solche gar abreißen sollte, ohne Ansehen der Person auf das Härteste bestraft werden.

§. 3. Gleichwie die Verschwiegenheit bei den Posten auf das genaueste beobachtet, und an niemand des Andern Correspondenz, sie sei abgehend oder ankommend, entdeckt, am allerwenigsten aber ein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand verabfolgt werden soll; so müssen des Endes sämmtliche Postbediente alle und jede abgehende und ankommende Correspondenz, sie sei von Kauf- oder Privatleuten, oder sonst an und von wem sie wolle, heimlich und verschwiegen halten, sie in keines Fremden Hände

kommen lassen, noch für sich selbst solche einem Andern offenbaren; widrigenfalls aber unausbleiblich gewärtigen, daß derjenige Postofficiant, welcher zu eines Correspondenten Nachtheil mit einem andern hierunter zu colludiren, sich durch Geschenke oder sonst verleiten lassen, und der vorsätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder wohl gar der Unterschlagung und Erbrechung der Briefe überführet werden sollte, erstern Falls zu Ersetzung des Schadens angehalten, auch mit einer Geldbuße von 100 Thalern belegt, letztern Falls aber sofort cassirt werden soll.

§. 4. Bei Ausgebung der Briefe aber ist folgender Unterschied zu beobachten: wenn nämlich ein Brief mit einem **NB.** bemerkt, oder auch sonst Geld und etwas von Werth darin vorhanden ist; so muß der distribuirende Postmeister dafür, daß selbiger dem wahren Eigenthümer behändiget werde, Sorge tragen, mithin solchen keinem unbekannten Menschen verabfolgen lassen, sondern darauf halten, daß entweder derjenige, an den der Brief lautet, solchen gegen Unterschreibung der gewöhnlichen gedruckten Quittung selbst im Posthause empfangen, oder doch gegen einen dergleichen von seiner eigenen Hand, welche den Postbedienten wohlbekannt sein muß, unterzeichneten gedruckten Empfangschein abholen lassen müsse; hierüber ist sodann von Posttag zu Posttag ein ordentliches Register zu führen, damit bei jeglichem Postamt eine beständige Nachricht, welchergestalt dergleichen Briefe bestellet worden, vorhanden sei; die unterschriebenen Original-Quittungen aber müssen wöchentlich oder monatlich nach den Datis rangirt, und bei der Registratur eines jeden Postamts sorgfältigst aufbewahrt werden. An denen Orten, wo Briefträger bei dem Postamte bestellet sind, und die Person, an welche dergleichen mit Geld oder Prätiosis beschwerte Briefe lauten, entweder selbst, oder deren Handschrift nicht genugsam bekannt ist, müssen solche ihr selbst von dem Briefträger, und zwar wenn sie einigermaßen zweifelhaft, in Gegenwart des Hauswirths abgegeben, und solchergestalt in dessen Beisein die Quittung von dem wahren und rechten Empfänger unterschrieben werden.

§. 5. Bei einfachen unbeschwerten Briefen können aber, zumal wenn selbige aus den Posthäusern abgefordert werden, die Postbediente nicht so schlechterdings, als in Ansehung der Packete und Gelder, dafür haften, daß nicht etwa ein anderer die ihm nicht gehörigen Briefe abfordere, indem der Postbediente nicht wissen kann, noch zu untersuchen Zeit hat, ob jener dazu befugt, und allenfalls von dem wirklichen Empfänger darum ersucht oder dazu autorisirt worden sei, und liegt daher den Postämtern mehr nicht ob, als alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, um allenfalls, wenn ein Brief von einem Unrechten abgefordert wird, hiernächst mit gutem Gewissen beschwören zu können, daß sie ihrer Seits dabei **bona fide** verfahren haben; derjenige Abforderer aber, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen auf solche Weise an sich gebracht, oder wohl gar unterschlagen zu haben überführt wird, soll ohne Unterschied des Standes fiscalisch belangt, mit einer Geldbuße von 100 Thlr. oder anderer proportionirlichen Gefängnißstrafe belegt, auch überdies für unehrlich erklärt werden.

§. 6. Die Postbedienten sind schuldig, sogleich nach Ankunft einer Post dieselbe ohne Aufenthalt zu öffnen, um sodann denen Correspondenten, welche ihre Briefe selbst abholen lassen, solche sofort auszureichen, und sollen, damit niemand von der Discretion des Briefträgers abhangen dürfe, die Briefe, welche des Morgens frühe, oder des Vormittags einlaufen, bis auf den Abend nach 6 Uhr, diejenigen aber, so des Nachmittags oder Abends einlaufen, den folgenden Tag bis 12 Uhr Mittags im Postamte verbleiben, da denn während dieser Zeit jedermann seine Briefe nach der aushängenden Karte selbst abfordern kann. Es muß jedoch bei dieser den Correspondenten nachgelassenen Abholung der Briefe, von denenselben selbst sowohl als von ihren des Endes ins Posthaus zu schickenden Leuten mit

Ordnung und Bescheidenheit verfahren werden, dergestalt, daß selbige die Postbedienten nicht übereilen, noch ihre Briefe und Sachen mit Ungestüm, und vor vollendeter Aufmachung der Post und Aushängung der Karten begehren, sondern dieses letztere abwarten, sodann zuvörderst die Karten gehörig nachsehen, und also nach den darin verzeichneten Nummern die Briefe abfordern sollen; inmaßen solches zu ihrer eigenen Sicherheit gereicht, und nicht vermuthen läßt, daß alsdann ein oder anderer Brief, wie sonst bei der übereilten Ausgabe beinahe unvermeidlich ist, zurückbleiben könne.

§. 7. Diejenigen Briefe, welche in vorbestimmter Zeit von den Correspondenten nicht abgefordert werden, sollen die Briefträger zur promtesten Bestellung erhalten, in welcher Absicht selbige, zumal in hiesiger Residenz, auch andern großen Hauptstädten, sich unfehlbar zweimal täglich, nämlich Mittags um 11 Uhr, und Nachmittags um 6 Uhr einfinden, und die Briefe zur Bestellung von dem Postmeister, oder dem die Casse führenden Postsecretair, in Empfang nehmen, und sodann diejenigen Briefe, so sie des Mittags erhalten, sofort desselben Nachmittags, diejenigen aber, so sie um 6 Uhr bekommen, wo nicht sogleich denselben Abend, wie zur Sommerzeit füglich geschehen kann, doch unfehlbar den folgenden Morgen bestellen sollen. Es muß aber kein Briefträger, bei Strafe der Cassation, sich unterstehen, außer dem im Postamt mit rother Tinte auf dem Briefe bezeichneten Porto, und dem ihnen verwilligten Bestellerlohn, von den Correspondenten irgend etwas mehreres, unter was für einen Vorwand es auch sein mag, zu fordern; als welches Besteller- und Briefträgerlohn in hiesigen Provinzen auf drei Pfennige für einen Brief, und sechs Pfennige für einen Geldschein, hiermit wiederholentlich festgesetzt, jedoch den Briefträgern zugleich verstattet wird, wenn sie an jemand mehr als einen Brief zu bestellen haben, für jeden derselben besonders drei Pfennige zu fordern, wie denn auch, so viel die in den äußersten Vorstädten hiesiger Residenz zu bestellenden Briefe anbetrifft, den Briefträgern dafür in Betracht der Entlegenheit, nach mehrerem Inhalt des Briefträger-Reglements vom 31. März 1770 sechs Pfennige pro Stück zu fordern vergönnt sein soll.

§. 8. Wenn auch von den Correspondenten verschiedentlich über die Unhöflichkeit und üble Begegnung, abseiten der Briefträger geklagt worden, solches aber vornehmlich dem ungesitteten Betragen der Bursche oder Beiläufer beizumessen ist, so die Briefträger sich, der Ordnung zuwider, zu ihrer Gemächlichkeit zu halten pflegen; so soll keinem Briefträger erlaubt sein, die Briefe durch dergleichen unvereidete Bursche und Beiläufer bestellen zu lassen, es wäre denn, daß er Krankheits halber seinen Dienst zu verrichten unvermögend ist, welches er aber jedesmal bei seinem vorgesetzten Postamt durch ein Attest des Arztes anzuzeigen und zu bescheinigen hat; wohingegen die etwaige Entschuldigung, daß das ihm angewiesene Revier zu weitläufig, nicht angenommen, sondern im Fall einer den für ihn bestimmten Bezirk nicht zu bestreiten vermag, annoch neben ihm ein zweiter in ordentlichen Pflichten stehender Briefträger angestellt werden soll; und damit auch jedermann wisse, daß ihm die Briefe von den eigentlichen vereideten Briefträgern eingehändigt worden, so sollen letztere bei ihren Dienstverrichtungen mit dem auf der Brust angehefteten Königlichen Postschild allezeit unausbleiblich versehen, oder anderergestalt im Unterlassungs-Fall jedesmal in zwei Thaler Strafe verfallen sein; als worauf das ihnen vorgesetzte Postamt nicht nur ernstlich zu halten, sondern auch, wenn dasselbe in Erfahrung bringt, daß der Briefträger die Briefe, so er des Vormittags erhalten, nicht sofort des Nachmittags, oder diejenigen, so er des Nachmittags bekommt, nicht des andern Vormittags bestellt hätte, oder daß er sein Officium nicht selbst verrichte, oder die Correspondenten übersetze, solches dem General-Postamt anzuzeigen hat, damit der Catravenient nach aller

Schärfe und dem Befinden nach mit Verluſt ſeines Dienſtes beſtraft werden könne.

§. 9. Da es ſich auch dann und wann zuträgt, daß Briefe, oder kleine Brief-Packete, inſonderheit wenn der Aufgeber ſolche nicht gehörig verſiegelt, oder das Siegellack nicht gut geweſen, durch das Schütteln im Felleiſen, oder auch im Ausziehen, aufſpringen oder entſiegelt werden; ſo ſoll der Poſtbediente, welcher ſolches zuerſt bemerkt, den ſolchergeſtalt offen gefundenen Brief oder kleines Packet, ſofort in Gegenwart derer in der Poſtſtube vorhandenen Perſonen, mit dem Poſtſiegel wieder verſiegeln, auch, daß ſolches geſchehen und die Urſache auf dem Couvert eigenhändig bemerken, keinesweges aber ſolchen zu leſen aus Vorwitz oder andern Bewegungsgründen ſich verleiten laſſen, wie er denn, daß dieſes alles von ihm gehörig beobachtet worden, allenfalls mit einem Eide zu bekräftigen im Stande ſein muß.

§. 10. Weil auch zum öftern in den Poſtämtern Briefe unabgefordert liegen bleiben, wovon die Empfänger nicht auszumitteln, nächſtdem auch die Erfahrung lehret, daß ſowohl allhier, als anderer Orten, verſchiedene Correſpondenten, beſonders Negocianten und Juden, ſich weigern, die unter ihrer Adreſſe einlaufenden Briefe anzunehmen, und das Porto dafür zu bezahlen, durch dergleichen Weigerung, und die daraus folgende Retourſendung der Briefe aber, nicht nur Unſere Poſtrevenües beeinträchtiget, ſondern auch die Poſtämter in die Verlegenheit geſetzt werden, ſich mit den benachbarten auswärtigen Poſtämtern in Anſehung des ihnen zurück zu rechnenden Vorſchußporto in unnöthigen Streit und Schreiberei einzulaſſen; ſo werden die Poſtämter hiermit erinnert, jedesmal allen Fleiß und ſorgfältige Bemühung ſowohl ihrerſeits, als durch die Briefträger anzuwenden, um ſowohl ſimple, als mit Geld beſchwerte Briefe an den gehörigen Mann zu bringen. Wann aber Leute, welche im Lande wohnen und bekannt ſind, die an ſie mit der Poſt kommenden Briefe auszulöſen ſich ſäumig finden laſſen, oder gar ſich deſſen weigern, ſo müſſen die Poſtämter dieſerhalb nachdrücklich in dieſelben dringen, und das ſchuldige Poſtgeld allenfalls durch Hülfe der Obrigkeit beizutreiben ſich angelegen ſein laſſen.

§. 11. Im Fall indeſſen derjenige, an welchen die Adreſſe lautet, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht ausfindig zu machen ſein ſollte, ſo haben die Poſtämter nach Verlauf von 14 Tagen von dergleichen liegen gebliebenen ſimpeln, auch Geldbriefen und Packeten, eine beſondere Karte anzufertigen, ſelbige 3 Monate lang im Poſthauſe öffentlich auszuhängen, und wenn deſſenungeachtet ſich dazu niemand meldet, ſodann von dem unterdeſſen in den eingelaufenen Karten für voll zur Einnahme zu ſtellenden Porto, den Betrag beim Schluß der Quartalrechnung hinwiederum von der ganzen Summe abzuziehen, auch dergleichen liegen gebliebene Briefe und Packete, mittelſt ordnungsmäßiger Specification an die General-Poſtcaſſe zur Verificirung mit einzuſenden. Es ſollen aber von letzterer ſolche unausgelöſete Briefe ſtatt baaren Geldes eher nicht angenommen werden, als bis von dem einſendenden Poſtamt nachgewieſen worden, daß, aller angewandten Mühe ungeachtet, die Leute, an welche die Briefe gehören, weder ausgefraget, noch das Porto dafür erhalten werden könne.

§. 12. Was dahingegen das mit den Poſten einlaufende Wildpret, Geflügeltes, oder andere der Fäulniß unterworfene Sachen anbetrifft, ſo müſſen ſolche zwar, wie im dritten Abſchnitt allbereits ausführlicher verordnet worden, mit einer leſerlichen und deutlichen Signatur verſehen ſein, auch von den Poſtämtern anders nicht angenommen werden; ſollte es ſich indeſſen deſſenungeachtet zutragen, daß die Zeichen unterwegens durch Näſſe ausgelöſcht und unkenntbar würden, ſo ſollen die Beſteller und Packboten, den vermuthlich rechten Eigenthümer auszu-

mitteln, zwar alle Mühe anwenden, wenn sie aber dieselben in Zeit von 8 Tagen nicht anbringen können, so ist den Postbedienten erlaubt, solche sodann verdorbene Sachen wegzuwerfen, ohne dafür weiter verantwortlich werden zu dürfen.

Sechster Abschnitt.

Von Anfertigung der Postrechnungen und Extracte, auch Einsendung der Post-Bestands-Gelder.

§. 1. Gleichwie alle und jede Postämter bei Anfertigung und Einsendung ihrer Rechnungen und Gelder sich aller nur möglichen Genauigkeit, Ordnung und Promptitude befleißigen müssen; so soll zu dem Ende von einem jeden die Rechnung seiner Quartal-Einnahme allezeit in duplo angefertiget, beide Exemplaria von dem Postmeister selbst, und an denen Orten, wo der Postschreiber die Casse führt, auch von diesem mit unterschrieben, hiernächst aber das eine davon, sammt dazu gehörigen Belägen, an die General-Postcasse, das andere aber nebst den Karten an die General-Postamts-Calculatur zur Revision und Durchlage eingesandt werden.

§. 2. Sämmtliche Besoldungs-Quittungen über der Postmeister eigenes Gehalt sowohl, als über die Besoldungen derer unter jedem Postamt stehenden Postwärter, Posthalter, Postillons, Briefträger, Postboten ꝛc., ferner die Ausgabe-Beläge für Postcaleschen und dergleichen, und überhaupt alle ordinaire und extraordinaire Ausgabe-Beläge, müssen **ratione** der richtig geschehenen Auszahlung mit Attest und Namens-Unterschrift des Postmeisters versehen sein, auch muß in Absicht der fixirten Besoldungen, beim Schluß des zweiten Quartals, als welches das vierte des Rechnungs-Jahres der General-Postcasse ist, anstatt derer sonstigen Quartal-Quittungen, die General-Quittung vom ganzen Cassen-Jahre, und zwar, so viel nöthig, auf geordnetem Stempelpapier eingesandt werden. Sollte aber

§. 3. Wider Verhoffen sich ereignen und befunden werden, daß von einem oder dem andern Postamt die Quittungen der Postillons und Unterbedienten, eher in Zahlung angegeben worden, als diese ihre Besoldung wirklich erhalten; so hat der hiermit schuldig befundene Postofficiant unfehlbar zu gewärtigen, daß er zu doppelter Erstattung angehalten, und nach Befinden noch härter bestraft werde. Zu welchem Ende die Postmeister an denen Orten, woselbst die Casse durch die Postschreiber geführt wird, zuvörderst, und ehe die verordnete Attestirung der Quittungen geschieht, die Postillons ausdrücklich befragen müssen, ob ihnen auch ihre Besoldung richtig ausgezahlt worden oder nicht.

§. 4. Was die Einnahme an Thaler-Geld von Extraposten und Estaffetten anbetrifft, so soll selbige unter einer eigenen Rubrik hinter der Fuhrrechnung specificiret, daraus die Hauptsumme der gesammten Einnahme von der Fuhrordnung, und dazu gehörigen Extrapost- und Estafetten-Gelder gezogen und formiret werden; sollte auch gleich in einem oder andern Quartal an dergleichen Abtragsgeld nichts zu berechnen vorfallen: so muß dennoch nichts desto weniger die Rechnung ordentlich angefertiget, und darinnen die Ermangelung der sonstigen Einnahmesätze, solchenfalls durch die Worte

In diesem Quartal nichts

gehörig angezeigt, auch hiernächst die Rechnung von dem Postamt, wie sonst gewöhnlich, unterschrieben werden.

§. 5. Die Postämter sollen ferner bei der Quartalsrechnung, welche, wenn sie aus mehr als einem Bogen bestehet, gehörig geheftet sein muß, eine ordentliche Abrechnung auf einem besondern Bogen mit einsenden und darinnen deutlich specificiren, wie die eingekommenen Gelder sowohl baar, als mit Besoldungs-Quit-

tungen, oder Assignationen und dergleichen Belägen, abgetragen worden. Nicht minder soll

§. 6. Alle Quartal unfehlbar eine Specification der unausgelöseten Briefe, sammt Beifügung dieser letztern, wie allbereits im 11. §. des vorstehenden fünften Abschnitts verordnet worden, nicht aber etwa die Specification ohne die Briefe, oder diese ohne jene eingesandt; ingleichen

§. 7. Sofort nach Ablauf jeden Quartals nicht allein, sondern auch beim Schluß des Rechnungs-Jahres, eine Balance der respectiven Quartal- oder jährlichen Einnahme gegen die vorjährige, nach denen den Postämtern des Endes vorlängst zugefertigten Formularien angefertiget, und darin nach vorgängiger sorgfältigen Examinirung der Karten- und Personenzettel die Ursachen des sich ergebenden Plus oder Minus, und ob selbiges bei der Correspondenz, oder beim Packet- oder Geldporto, oder bei der Personenfracht entstanden sei, deutlich und mit möglichster Zuverlässigkeit angezeigt, auch solches bei unausbleiblicher Ahndung in keinem Fall unterlassen werden.

§. 8. Ein gleiches ist auch bei dem mit Ablauf jeden Monats einzusendenden, und mit dem gehörigen Präsentations-Bericht zu begleitenden Cassen-Extract zu beobachten, als in welchem letztern ebenmäßig die Einnahme bei jeder Rubrik gegen den vorjährigen Monat unausbleiblich, und zwar unter Anzeigung der Ursachen des Plus und Minus, bei 5 Thlr. Strafe gehörig balancirt, auch die Einreichung dieses allezeit in duplo anzufertigenden, und keinesweges willkürlich, sondern der Wahrheit und Richtigkeit gemäß auszufüllenden Extractes dergestalt beschleunigt werden muß, daß das zur General-Postcasse gehörige sowohl, als das dem General-Postamt selbst einzureichende Exemplar spätestens gegen den 15. des folgenden Monats allhier eintreffen könne. Sollte aber ein oder anderes Postamt sich beikommen lassen, in seinem monatlichen Cassen-Extract die extraordinairen Ausgaben, oder auch den Betrag des creditirten Porto höher anzugeben, als beiderlei Gegenstände sich wirklich belaufen, um dadurch etwa eine so viel geringere Bestandssumme zu erkünsteln; so soll der Postmeister, als ein Falsarius, Andern zum Beispiel, bestrafet, und wenn zumal sich befinden sollte, daß durch dergleichen fälschliche Angaben ein etwaiger Defect versteckt werden wollen, davon an Unsere Allerhöchste Person berichtet, und auf die Cassation des Postmeisters, der etwa inmittelst geschehenen Ergänzung des Defects ungeachtet, angetragen werden. Falls indessen in Absicht der Einnahme aus den zwei ersten Monaten sich hiernächst wegen etwa abgestrichener Briefe eine kleine Differenz in Ansehung der angegebenen baaren Einnahme äußern sollte: so ist solches in dem dritten und letzten monatlichen Extract jeden Quartals nachzuholen und abzuändern. Wie es sich denn von selbst versteht, daß der alsdann zugleich auch einzusendenden vierteljährigen Rechnung ungeachtet, nichts desto weniger von dem letzten Monat des Quartals, gleich als von den beiden erstern, ein accurater Cassen-Extract angefertiget und eingeschickt werden muß.

§. 9. Wenn ein Postamt zu seinem Schaden sich verrechnet, so soll nach bisheriger Verfassung demselben von der ihm deßhalb zu gute kommenden Summe der 4te Theil zur Strafe decourtiret, und solcher zwischen dem Durchleger und der Postillon-Armencasse getheilet, die den Postämtern bei der Durchlage gezogenen Defecte dahingegen aber für voll eingesandt, und denenjenigen, welche auf Antheil gesetzt sind, diesen davon abzuziehen nicht gestattet werden.

§. 10. Da Wir auch Allerhöchst selbst den Abschluß der General-Postcassen-Rechnung jedesmal so viel nur immer thunlich, beschleunigt wissen wollen; so ist der Postämter Schuldigkeit, zu Erfüllung solcher Unserer Allerhöchsten Intention ihrerseits alles Mögliche beizutragen, und muß zu dem Ende die denenselben

zu Einsendung ihrer Rechnungen hiebevor gesetzte vierwöchentliche Frist nicht abgewartet werden, sondern die Einnahme-Rechnungen sowohl, als Abrechnungs-Bogen und sämmtliche gehörig justificirte Ausgabe-Beläge, sind jederzeit ganz vollständig dergestalt anhero einzusenden, daß die von denen kleineren und mittleren nahe belegenen Postämtern, bis zum 6ten und 8ten, von den entfernteren aber bis zum 10ten, und spätestens den 12ten, die aber von den größern und entlegensten Postämtern bis zum 14ten und spätestens den 16ten des nächstfolgenden Monats nach abgelaufenem Quartal, ganz unfehlbar hier eintreffen, welches um so leichter möglich zu machen ist, wenn sämmtliche Postämter der Ordnung gemäß

a) von Posttag zu Posttag die eingegangenen Postkarten gehörig aufrechnen und rubriciren, selbige mit Ende jeden Monats, auch wohl jeder Woche, mit ihren Büchern und der Casse conferiren, und letztere für sich abschließen, nicht aber bis auf die letzte Stunde damit Anstand nehmen, gestalten die etwa vorkommenden Retourbriefe gleichwohl ohne Mühe abgestrichen, und die auf den Rubrik-Karten gezogenen Summen abgeändert werden können.

b) Ferner müssen selbige ihre Einnahme-Rechnungen im voraus liniiren, überschreiben, und das Datum der Posttage eintragen, so daß ihnen bloß das Auswerfen der Special- und das Aufrechnen der Hauptsummen übrigbleibt.

c) Nicht weniger haben dieselben die unter ihnen stehenden Postwärter bei Zeiten dahin anzuhalten, daß diese ihre empfangenen Binnenkarten und übrigen habenden Berechnungen, sogleich den ersten Posttag nach Ablauf jeden Quartals einsenden müssen, welches, wenn die Postwärtereien obige Ordnung ebenfalls gehörig beobachten, gar leicht möglich, mithin selbigen darunter schlechterdings nicht nachzusehen ist. Vielmehr sind diejenigen, die sich einer Nachlässigkeit hierbei schuldig machen, dem General-Postamt zur Bestrafung sofort anzuzeigen.

Sollten indessen dennoch bei einem oder dem andern der größern Postämter unvermeidliche Hindernisse vorkommen, welche die vollständige Einsendung der Rechnungen und Zubehör, etwa um einen Posttrag über die gesetzte Frist verzögerten: so muß dennoch ein ganz zuverlässiger Abrechnungsbogen, worin sich hiernächst nicht das Geringste verändern darf, zuvor ganz unfehlbar an die General-Postcasse eingesandt, die Ursach der Verzögerung aber dem General-Postamte pflichtmäßig angezeigt werden. Widrigenfalls, und wenn ein Postamt sich hierunter säumig erweisen, und das Außenbleiben seiner Rechnung nicht durch erhebliche Gründe zu entschuldigen vermöchte, dasselbe zum erstenmal in zwanzig Thaler irremissible Strafe genommen, bei nicht erfolgender Besserung aber der Postmeister als ein unrichtiger und nachlässiger Officiant, Unserer Allerhöchsten Person angezeigt werden soll. Damit auch die Grenz-Postämter in frühzeitiger Abschließung ihrer Rechnungen, durch die mit ihnen in Abrechnung stehenden auswärtigen Postämter nicht aufgehalten werden können, so haben sie diese dahin zu vermögen, daß beim Schluß jeden Quartals die Abrechnungen sofort ungesäumt völlig berichtigt werden.

§. 11. Da verschiedene Postämter bishero in Gewohnheit gehabt, die Kosten für angeschaffte neue Felleisen, Botentaschen, Postladen, oder deren Reparaturen, der General-Postcasse in Abrechnung zu bringen, ohne darüber zuvor die Approbation des General-Postamts eingeholt zu haben; so wird hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß wegen aller und jeder dergleichen unfixirten Ausgaben, wenn gleich selbige nur wenige Groschen betragen, allezeit sofort an das General-Postamt berichtet, und die benöthigte Genehmigung nachgesucht werden soll; inmaßen ohne solche specielle Ausgabeordre des General-Postamts schlechterdings nicht ein

Groschen weiter bei der General-Postcasse in Abrechnung angenommen, sondern außer der unwiderruflichen Defectirung das contravenirende Postamt überdies für jeden ohne Approbation ausgegebenen Groschen mit einem Thaler Strafe belegt werden wird. Und sind hiervon nur allein die Kosten für Neben- und Entgegenfuhren ausgenommen, als welche sämmtlich auf vorhergegangene ältere Ordres sich gründen, und wobei, der Richtigkeit halber, ein Postamt das andere controlirt.

§. 12. In denen Fällen, da die General-Postcasse denen Postämtern bei ihren Rechnungssachen Ausstellungen zu machen genöthigt ist, müssen selbige bei vier Thaler Strafe jedesmal ungesäumt und mit umlaufender Post beantwortet, und denenselben ohne Zeitverlust abhelfliche Maße verschafft werden.

§. 13. Gleich wie auch bei Einsendung sämmtlicher das Post-Rechnungswesen angehenden Sachen jedesmal auf dem Couvert der Inhalt deutlich bemerkt werden muß, ob es nämlich monatliche Extracte, Freibriefe-Designationes, Post-Rechnungen, General- oder Quartalbalancen sind; so sollen sämmtliche diese Rechnungssachen, in so fern sie verordnetermaßen an die General-Postcasse gelangen, unmittelbar an selbige couvertirt und überschrieben werden.

§. 14. Eine nicht geringere Genauigkeit und Ordnung soll aber auch in Einsendung der Postgelder an die General-Postcasse beobachtet, und des Endes

1) Sämmtliche nach Abzug derer in dem verordneten monatlichen Extract aufgeführten Ausgaben und ausstehenden Reste verbleibende baare Bestandsgelder, mit gedachtem Extract zugleich, oder doch, wenn dieser etwa mit der reitenden Post vorangeschickt wird, mit der zunächst darauf folgenden fahrenden Post unausbleiblich eingesandt, und dem zufolge nicht etwa ein Theil der Einnahme bis zum Quartalschluß zurückgehalten werden, anderergestalt das diesem zuwider handelnde Postamt das erstemal das Duplum des monatlichen Bestandes zur Strafe erlegen, im Wiederholungsfall aber noch härter angesehen werden soll. Wie denn auch von jedem Postamt allezeit in dem monatlichen Cassen-Extract ganz zuverlässig bemerkt werden muß, **quo dato** der verbliebene baare Bestand zur General-Postcasse abgesandt worden ist. Ferner ist
2) den einzusendenden Geldern jedesmal nicht nur ein accurater Sortenzettel beizulegen, sondern auch nach demselben jede Sorte in einen besondern Beutel oder Papier einzupacken, und der Inhalt sowohl der Summe, als dem Gewichte nach, deutlich darauf, oder doch wenigstens auf dem Beutel, worin sämmtliche Sorten befindlich sind, zu bemerken.
3) Versteht es sich von selbst, daß die Post-Bestandsgelder in vollgültigen gangbaren Münzsorten eingesandt werden müssen, so daß mithin kein Ausschuß zu machen nöthig sei, widrigenfalls das einsendende Postamt für jeden Thaler solcher ihm aus der General-Postcasse zu remittirenden Ausschußgelder in zwei Groschen Strafe verfallen sein soll.
4) Die gegen solchen zurückerhaltenen Ausschuß von den Postämtern einzusendenden besseren, so wie die zu Ergänzung der ihnen von der General-Postcasse bei nicht vollzählig befundener Summe gezogenen Defecte erforderlichen Gelder sollen wenigstens den zweiten Posttag nach erhaltener Nachricht unfehlbar an besagte General-Postcasse eingesandt, oder widrigenfalls die Säumigen dem General-Postamt von dem Rendanten angezeigt, und selbige sodann ohne Nachsicht zu Erlegung des Dupli angehalten werden.

§. 15. Damit auch den Postämtern bei verspäteter Einsendung ihrer Bestände der etwaige Vorwand einiger von ihnen gestundeten und noch nicht eingekommenen Postgelder gänzlich benommen werden möge; so wird denenselben hierdurch wiederholentlich untersagt, an irgend jemand, wer es auch sei, Briefe, Packete und Sachen verabfolgen zu lassen, oder Francobriefe anzunehmen, bevor nicht

das betragende Porto oder Franco von dem respectiven Empfänger oder Absender baar entrichtet worden. Wie dann, wenn ein oder der andere Postbediente diesen Vorschriften, welche ohne Ansehen der Personen, gegen Hohe sowohl als Niedere, beobachtet werden müssen, zuwider zu handeln sich beikommen lassen sollte, derselbe nicht nur den Rückstand **ex propriis** zu erstatten, angehalten, sondern noch überdies exemplarisch bestraft werden soll.

§. 16. Im Fall jedoch aus besonders erheblichen Ursachen hie und da jemand Rechnung gehalten, und das Porto creditirt werden müßte, dieser aber in der hiernächstigen Berichtigung sich säumig erweisen sollte: so ist das Postamt befugt, dessen Briefe so lange zurück zu halten, bis die Zahlung des schuldigen Porto geschehen, damit jenes auf diese Weise zu seiner Befriedigung gelangen, und mithin an Einsendung seiner Rechnung und Gelder nicht behindert werden möge. Wäre indessen auch dieses Mittel ohne Erfolg, so sollen dergleichen Schuldner fiskalisch belangt, und durch die prompteste Execution zur Bezahlung angehalten werden, als worunter die Regierungen, Landes-Justiz-Collegia, Magistrate und Gerichte, so schleunig als nachdrücklich die Hand zu bieten haben.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verlage, Portowesen, dem Francogelde, und denen von den Postämtern deßhalb unter sich zu führenden Berechnungen.

§. 1. Die Entrichtung des Porto geschieht regulariter in dem distribuirenden Postamt und muß demnach das colligirende sich allerdings enthalten, die Absender zu einiger Frankirung ihrer innerhalb Landes bleibenden Briefe, Gelder oder Packete wider Willen zu nöthigen. Wie es denn auch mit denjenigen Briefen und Packeten, welche durch das distribuirende Postamt an Nebenörter bestellt werden müssen, auf gleiche Weise gehalten werden soll.

§. 2. Da indessen die wirklich Geheimen Etats-Ministres, die Chefs der Departements, ingleichen die Geheimen Cabinets-Räthe, zum öftern mit allerhand Briefen von Particuliers behelliget werden, so theils Bitten, theils Klagen und Beschwerden, mithin weder Unsere Allerhöchste noch gedachter Ministres und Geheimen Cabinets-Räthe eigene Angelegenheiten betreffen, gleichwohl aber den Empfängern das Porto dafür noch überdies zu bezahlen nicht angemuthet werden kann; so werden sämmtliche Postämter hiermit nochmals ausdrücklich angewiesen, dergleichen an bemeldete Personen gerichtete Briefe, die nicht wirklich Unsere Königliche Angelegenheiten, welches solchenfalls aus der specifiquen Rubricirung und dem Herrschaftlichen Siegel zu ersehen sein muß, betreffen, sondern, wie solches sich aus den Umständen mehrentheils wohl beurtheilen läßt, Bitten, Klagen, Beschwerden, Danksagungen, Gratulationes u. s. w. enthalten, innerhalb Landes nicht anders, als mit dem taxmäßigen Franco von dem Aufgeber anzunehmen, des Endes auch, wenn letztere sich dessen weigern sollten, dieselbe zu bedeuten, daß bei hiernächst von dem Empfänger nicht geschehender Entrichtung des Porto, solches mit Retoursendung der Briefe, von ihnen, den Absendern, so hin- als herwärts werde gefordert und beigetrieben werden. Dasjenige Postamt also, welches sich einiger Inattention hierunter theilhaftig machet, soll nicht nur das Duplum des Porto aus eigenen Mitteln zu erstatten angehalten, sondern noch überdem zu seiner künftigen Correction nachdrücklich bestraft werden. Jedoch versteht sich von selbst, daß solches auf die aus fremden Landen kommende Schreiben nicht zu extendiren sei, sondern selbige, sie mögen frankirt sein, oder nicht, allezeit unweigerlich, und ohne den allergeringsten Aufenthalt, anhero befördert werden müssen.

§. 3. Wenn aber auch sonst ein oder anderer Correspondent seine Briefe, Packete, Gelder ꝛc. freiwillig frankiren, und den Empfänger von Erlegung des Porto entheben will; so muß demselben darin ohne Schwierigkeit gewillfahret werden,

jedoch in diesen, so wie in den andern vorhin benannten Fällen der colligirende Postmeister den Betrag des Porto dem distribuirenden zur alleinigen Berechnung überlassen, als in welcher Absicht die Francogelder entweder baar mit den Briefen und Packeten zugleich übersandt, oder deßhalb monatlich Abrechnung gepflogen werden muß. In Ansehung der Ostpreußischen Postämter aber, welche sich von jeher in dem Besitz der Post-Ausberechnung nach gewissen Orten befinden, soll es hierunter bei der bisherigen Verfassung und Observanz lediglich sein Bewenden haben.

§. 4. Im Fall die Francogelder posttäglich zugleich baar mitgesandt werden, so müssen solche, zumal, wenn sie an das hiesige Hof-Postamt gelangen, jedesmal in ein besonderes Packet von haltbarem Papiere eingeschlossen, versiegelt, und die Summe nebst dem Namen des absendenden Postamts, ingleichen das Datum der Karte, deutlich darauf notiret, keinesweges aber solche, etwa bloß in die Karte, oder sonst in dünnes Papier gewickelt werden, als wodurch, da dieses oftmals sich unterwegens zerreibt, und sodann die Francogelder aus den Briefbeuteln zusammen gesucht werden müssen, dem distribuirenden Postamt nicht nur eine große Verzögerung, sondern auch noch unnöthiges Defectiren verursacht wird.

§. 5. Wenn aber die Postämter wegen des Franco- und Verlagporto unter einander Abrechnungen haben, so liegt ihnen ob, wegen der restirenden und respective zu gut habenden Vorschuß- und Francogelder, ingleichen wegen der etwaigen Reitgebühren von Estafetten und Couriers, sofort nach Ablauf jeden Monats sich ordentlich zu berechnen und gehörige Richtigkeit zu treffen; keinesweges aber, wie bei einigen zur Gewohnheit werden wollen, solche von einem Monat zum andern zu verschleppen, als wodurch hinwiederum andere, insbesondere aber die Grenz-Postämter, so mit jenen in Abrechnung stehen, ihre Bestandsgelder vorschriftsmäßig an die General-Postcasse abzuführen behindert werden. Und soll demnach dasjenige Postamt, welches sich dessenungeachtet hierunter säumig bezeigt, und die schuldigen Vorschuß-, Porto-, Franco-, Estafetten und Couriergelder nicht sofort nach Verlauf eines jeden Monats prompt berichtiget, als welches auch selbst von den allerentlegensten längstens gegen den Ausgang des nächstfolgenden Monats geschehen sein muß, deßhalb das erste Mal in 5 Thlr., das zweite Mal in 10 Thlr. irremissible Geldstrafe verfallen sein, das dritte Mal aber mit 15 Thlr. Geldbuße und wirklicher Execution belegt, und falls auch dieses nicht verfangen möchte, ein solcher incorrigibler Postbedienter Unserer Allerhöchsten Person zur verdienten härtern Ahndung angezeigt werden; die creditirenden Postämter aber müssen in Einforderung und Beitreibung solcher von den andern ihnen verzögert werdenden Rückstände sich ebenfalls nicht unthätig beweisen, wenn sie anders nicht durch unzeitige Nachsicht sich selbst verantwortlich machen wollen.

§. 6. Es müssen auch die Franco- und Vorschußgelder jedesmal in guten edictmäßigen, des Orts, wo sie hingehen, gangbaren, und zur General-Postcasse gültigen Münzsorten, übersandt werden, anderergestalt solche zur Postillon-Armencasse verfallen sein, und dasjenige Postamt, so diese Gelder in ungültiger Münze einschickt, solche **ex propriis** anderweit nachzuzahlen angehalten werden soll.

§. 7. Insonderheit müssen sich die Postämter bei Spedirung der außerhalb Landes gehenden Briefe und Sachen, und bei den daraus erwachsenden Abrechnungen aller nur möglichen Exactitude befleißigen. Und damit auch in der Berechnungsweise des diesseitigen Porto-Antheils alles mit gehöriger Ordnung zugehen, mithin alle etwaige Unrichtigkeiten bei den Post-Auskarten sorgfältigst verhütet werden mögen; so sollen die Postmeister, gleichwie sie überhaupt keine unvereidete Leute bei der Posterpedition gebrauchen und admittiren müssen, am allerwenigsten die Anfertigung der Post-Auskarten denenselben überlassen, vielmehr

ein jeder Postmeister diese zum Rechnungsbelag dienende Post-Auskarten, jedesmal selbst anfertigen, oder wo solches wegen überhäufter Arbeit und Weitläufigkeit der Expedition nicht geschehen kann, dennoch solche vor Abgang der Post, mit den Briefen, der Anzahl nach, genau conferiren, und sodann die Richtigkeit durch seines Namens Unterschrift bescheinigen.

Achter Abschnitt.

Vom Post-Fuhrwesen.

§. 1. Die Posthalter und Postillons müssen allezeit mit guten und tüchtigen Pferden in hinlänglicher Anzahl versehen, und soll derjenige Posthalter und Postillon, welcher durch schlechte und unbrauchbare Pferde die Posten fahren und reiten läßt, deßhalb jedesmal sofort in 5 Thlr. Strafe verfallen sein; hingegen können keine Postpferde, noch auch anderes zur Post gehöriges Geräth Schulden halber mit Arrest belegt werden, wenn gleich der Posthalter oder Postillon auf das Pferd oder Geräth selbst schuldig wäre, sondern die Creditores müssen denselben deßhalb bei dem Postamt, worunter er stehet, belangen, und falls dieses wider Verhoffen die Sache verzögerte, sich deßhalb an das General-Postamt selbst wenden, da ihnen denn die prompteste Rechtspflege, und zwar ganz unentgeltlich, gewähret werden wird.

§. 2. Die Postmeister müssen auf die ihnen untergebenen Postillons ein wachsames Auge richten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten überhaupt, insbesondere aber zu Führung eines nüchternen Lebens und sparsamer Haushaltung mit Ernst und Nachdruck anhalten, dergestalt, daß selbige nicht etwa ihre Fouragebedürfnisse bei einzelnen Scheffeln, und so weit es von einem Markttag zum andern reichet, auf das theuerste einkaufen, sondern vielmehr wegen Anschaffung derselben den gehörigen Zeitpunkt wahrnehmen, und mithin jedesmal um Martini und Weihnachten aus sich mit dem für die Post-Dienstpferde benöthigten Getreide auf das ganze Jahr, und im August oder Anfangs Septembers mit dem erforderlichen Heu in gehörigen Vorrath setzen müssen. Als zu welchem Ende die Postämter, bei schwerer Verantwortung, den Postillons ihre Besoldung und Verdienstgelder jedesmal prompt, unverkürzt, und sonder einigen ungebührlichen Abzug auszuzahlen, folglich damit keinesweges, wie hin und wieder geschehen sein soll, Jahre lang Anstand zu nehmen haben.

§. 3. Ein jeder Postmeister soll daher gegen Weihnachten einmal und Ausgangs Januarii zum zweiten Mal, die Futterboden der Postillons visitiren, den Vorrath sich vorzeigen lassen, und von dem Befund dem General-Postamt spätestens im Februar seinen Bericht erstatten, damit auf diese Weise und durch sonstige auf die Posthalter und Postillons, und deren Wirthschaft beständig zu richtende gute Aufsicht die bisherigen vielen Klagen abgestellt werden, und diese Leute bei wohlfeilen Zeiten von ihrem Gehalt so viel erübrigen mögen, daß sie bei einfallender Theuerung das General-Postamt nicht mit Zulage-Gesuchen behelligen dürfen, gestalt denn hinfüro dergleichen Vorstellungen lediglich reponiret, und darauf keine Resolution ertheilt, die Postämter aber angehalten werden sollen, für die Fortschaffung der Posten selbst Sorge zu tragen, weil ihnen obgelegen, obigen Vorschriften gemäß, darauf zu halten und Acht zu haben, daß die Postillons sich mit der benöthigten Fourage zu rechter Zeit gehörig in Vorrath setzen müssen.

§. 4. Diesem zufolge sind zuvörderst die Postmeister an den mittleren und kleinen Orten, so wie auch die Postwärter gehalten, die Stations der abgehenden, auch derjenigen Postillons, so sich dabei ferner zu erhalten nicht im Stande sind, alles Einwendens ungeachtet, selbst zu übernehmen, als weßhalb das General-Postamt sich lediglich an dieselben halten, auch auf keine Vorstellungen oder Vorschläge dagegen Rücksicht nehmen wird; und haben sie daher ihre Wirthschaft

darnach einzurichten, in solchen Fällen gute und tüchtige Postpferde sich anzuschaffen und zu unterhalten, sichere Knechte anzunehmen, auch für jede Postfahrt die erforderliche Caution zu leisten; wie sie dann sich hiedurch beschwert zu finden um so weniger Ursach haben, als sie eines Theils ohnedies jetzo schon für die unter ihnen stehenden Postillons haften, andern Theils auch, derer Extraposten und ihrer Wirthschaft wegen, größtentheils Pferde halten müssen. In solchem Betracht müssen sie sich auch lediglich mit dem für jede Station ausgesetzten Gehalt in dergleichen Fällen begnügen, und dafür ohne Widerrede die durch etwaiges Unvermögen der Postillons erledigt werdenden Postfahrten übernehmen.

§. 5. Die größern Postämter, welche viele Postillons unter ihrer Bezahlung haben, und daher sämmtliche Stationes derer abgehenden zu übernehmen nicht im Stande sein dürften, bleiben mit dieser Uebernehmung zur Zeit zwar noch verschont, sie müssen aber die Aufsicht auf ihre Postillons und deren Wirthschaft sich um so mehr angelegen sein lassen, da widrigenfalls, und wenn diese letzteren durch üble Haushaltung in Armuth und Dürftigkeit gerathen, die Postmeister für die Fortschaffung der Posten lediglich einstehen, und dazu Anstalt treffen und selbst Rath schaffen müssen, es koste was es wolle. Jedoch sollen in solchen Fällen auch die kleineren Neben-Postämter und Postwärtereien denen größern zu Hülfe kommen, und die erledigten Stationes zu übernehmen auf allen Fall mit angehalten werden.

§. 6. Damit auch eines Theils die Posthalter und Postillons durch Uebertreibung der Post-Dienstpferde bei den Extraposten selbige nicht ruiniren und entkräften, andern Theils aber dieselben durch einen mäßigen Nebenverdienst solcher Art um so eher in guter Verfassung bleiben, und daraus allenfalls die Kosten für die von Zeit zu Zeit anzuschaffenden anderen und besseren Pferde zu bestreiten im Stande sein mögen; so soll ein reitender Postillon monatlich 2 Estafetten, ein fahrender aber 3 Extraposten erhalten und verrichten, welcher Verdienst, in so fern nämlich derselbe wirklich vorfällt, ihnen von dem Postmeister nicht entzogen werden, sondern falls in einem Monat selbiger zu solcher Zeit sich ereignete, daß der Postillon, weil er bei der ordinairen Post im Dienst begriffen, die Extrafuhre oder den Estafettenritt nicht bestreiten könnte, derselbe diesen bis zu einer andern bequemern Zeit zu gut behalten muß. Auf denen Stationen aber, wo zu Wahrnehmung des gesammten Postfuhrwesens ein Posthalter bestellet, und derselbe des Endes eine größere, als die zum ordinairen Dienst bestimmte Anzahl Pferde zu halten verbunden ist, versteht es sich von selbst, daß ihm die Fortbringung sämmtlicher Extraposten, so viel und in so fern er sie, jedoch ohne Ruin der Pferde, zu bestreiten vermag, allein und vorzüglich verbleiben müsse. Sollte indessen ein Postillon oder Posthalter, diesem zuwider, mit starken, tüchtigen Dienstpferden nicht versehen sein, oder auch solche durch Extraposten und Feldarbeit ruiniren, so muß der Postmeister oder Postwärter dieses letztere gar nicht zugeben, erstern Falls aber, und wenn die Pferde schon abgetrieben wären, den Postillon zu Anschaffung besserer Pferde innerhalb 14 Tagen anhalten, und wenn solches binnen dieser Frist von ihm nicht befolgt wird, dem General-Postamt davon zur weitern Verfügung pflichtmäßigen Bericht erstatten.

§. 7. Wenn ein Postillon durch Krankheit oder andere dergleichen unvermeidliche Hindernisse außer Stand gesetzt wird, seinen Dienst persönlich zu verrichten, oder derselbe mit Tode abgeht; so muß das Postamt dafür sorgen, daß inmittelst jederzeit tüchtige, erfahrene und der Wege kundige, und nüchterne Postknechte, auf deren Treue und Vorsichtigkeit man sich verlassen kann, zu Bestellung der Posten gebraucht werden, inmaßen anderergestalt die Postämter selbst, wegen des durch die Betrunkenheit oder Unvorsichtigkeit der Knechte entstehenden Schadens verant-

wortlich sein, und zu dessen Erstattung ohne Nachsehen angehalten, auch deßhalb überall keine Entschuldigungen angenommen werden sollen.

Neunter Abschnitt.

Von Beschleunigung des Laufs der Posten, Abstellungen der Versäumnisse und deren Bestrafung.

§. 1. Die Abfertigung der reitenden sowohl als fahrenden Posten soll an den Orten, wo sie wechseln, von den Postmeistern und Postwärtern in so kurzer Zeit als nur immer möglich, geschehen, zu dem Ende auf ihre Ankunft gegen die gewöhnliche Zeit, es sei bei Tage oder bei Nacht, in der Poststube gewartet, oder doch, wenn zur Nachtzeit die Postmeister und Postwärter nicht selbst munter bleiben, jemand im Hause bestellt werden, der, sobald das Posthorn nur von weitem sich hören läßt, den Postmeister oder Postwärter aufwecken, und also mit Nachsehung und Abschreibung der Post unverzüglich der Anfang gemacht werden müsse; inmaßen anderergestalt, und wenn hiernächst allererst die Postbedienten von dem ankommenden Postillon aus dem Schlaf ermuntert werden sollen, dadurch viele Zeit verloren geht, und die Abschreibung und Abfertigung der Posten zur Ungebühr verzögert wird.

§. 2. Solchemnach und da die Postämter vor Ankunft der Post mit ihren Karten und Frachtstücken jedesmal fertig sein, die Postillons aber, wie bereits oben im zweiten Abschnitt ausführlicher verordnet ist, sich gegen diese Zeit mit ihrem angeschirrten Gespann, oder mit dem gesattelten Pferde in völliger Bereitschaft halten müssen; so soll zur Abfertigung einer fahrenden Post, und wenn die Passagiers speisen, mehr nicht als eine Stunde gebraucht werden. Wenn die Passagiers aber nicht zu speisen verlangen, ingleichen auf allen Zwischenstationen und Posthaltereien muß die Expedition und Umspannung unfehlbar binnen einer halben Stunde geschehen, widrigenfalls für jede zur Ungebühr überschrittene Viertelstunde der säumige Postmeister oder Postwärter in einen Thaler Strafe verfallen sein soll.

§. 3. Auf Expedition einer reitenden Post soll in den größern und Haupt-Postämtern längere Zeit nicht, als eine Viertelstunde, auf den Zwischenstationen und Posthaltereien aber nur 5 Minuten zur Abschreibung des Stundenzettels und Umladung des Felleisens, bei einem Thaler Strafe für jeden Ueberschreitungsfall, gebraucht werden; inmaßen hierunter um so weniger nachzusehen ist, als der Posthalter mit keiner Expedition zu thun hat, das Pferd aber obgedachtermaßen schon gesattelt sein und in Bereitschaft stehen muß.

§ 4. Wenn aber dessenungeachtet bei einem oder andern Postmeister oder Postwärter die geordneten Strafen nichts verfangen, sondern derselbe die Posten über die gesetzte Zeit aufzuhalten fortfahren würde: so soll, da durch dergleichen unverantwortliche Nachlässigkeit die nothwendige genaue Influenz einer Post auf die andere unterbrochen, und oftmals der ganze Cours in Unordnung gesetzt wird, derselbe noch weit härter bestraft, und nach Befinden seines Dienstes entsetzt werden.

§. 5. Vornehmlich müssen die Postämter die ihnen untergeordneten Postillons zu richtiger Haltung der vorgeschriebenen Stunden mit Ernst und Nachdruck anweisen, und wenn diesem zuwider ein Postillon bei Zurücklegung des Postritts, oder der Postfahrt, die darauf im Stundenzettel bestimmte Zeit überschreiten sollte, denselben darüber sofort zur Verantwortung ziehen, die Ursachen der Versäumnisse auf das Sorgfältigste, allenfalls durch Befragung der Passagiers, ausmitteln, selbige, und in wie fern sie gegründet, in den Stundenzetteln notiren, keine einzige Versäumniß aber, welche nicht zureichend entschuldigt werden kann, unbestraft hingehen lassen: inmaßen hierunter durchaus keine Nachsicht gebraucht, und insbesondere bei der reitenden Post schlechterdings keine Versäumnisse

gestattet werden sollen. Es wäre denn, daß dem Postillon ein offenbares und in continenti zu erweisendes Unglück zugestoßen, mithin die Versäumniß durch einen schlechterdings unabwendlichen Zufall verursacht worden; sonst aber soll durchgängig und zwar jede versäumte Stunde

bei der fahrenden Post mit einem Thaler, und
bei der reitenden mit zwei Thaler,

und so weiter nach Proportion bestraft werden, und wie diese Strafgelder von dem saumseligen Postillon, wo nicht sogleich baar, dennoch längstens innerhalb 24 Stunden unfehlbar beigetrieben und solches im Stundenzettel vermeldet werden muß; so müssen selbige hiernächst jedesmal unverzüglich zur Post-Strafcasse anhero eingesandt werden. Auf den Hauptcoursen, woselbst Schirrmeister bei den fahrenden Posten angeordnet sind, liegt diesen ob, die Postillons zu richtiger Haltung der Stunden alles Ernstes unablässig anzumahnen, die Saumseligen aber dem Postamte, worunter sie stehen, anzuzeigen, damit selbige sofort auf frischer That, in die vorhin geordnete Strafe genommen werden können.

§. 6. Dafern aber ein Postmeister und Postwärter seinen Postillon wegen begangener Versäumniß, wenn sie auch nur eine Viertelstunde austrägt, ungestraft lassen, denselben deßhalb übersehen, oder die nöthige Recherge, ob die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumniß gegründet und zureichend sei oder nicht, unterlassen sollte: so soll er für jede ungeahndete Versäumniß das erstemal das Duplum der von dem Postillon verwirkten Strafe **ex propriis** erlegen, im Wiederholungsfall aber ein solcher unachtsamer Postbedienter noch weit empfindlicher bestraft werden. Als zu welchem Ende sämmtliche Stundenzettel in der General-Postamts-Canzlei genau nachgesehen, die Versäumnisse extrahiret, und dem General-Postamt wöchentlich vorgelegt werden sollen, damit dieses darauf das Nöthige wider die Contravenienten verfügen könne; wenn aber auch alsdann noch die Postämter sich in Einsendung und Beitreibung der directen Strafen säumig erweisen, und selbige nicht spätestens binnen 3 Monaten **a dato** der Verordnung einsenden, oder wenigstens deßhalb keine zulängliche Entschuldigung beibringen sollten: so haben sie unfehlbar zu gewärtigen, daß das Duplum der erkannten Strafe von ihnen selbst werde eingefordert und beigetrieben werden.

§. 7. Gleichwie aber die Postmeister, Postwärter und Posthalter zu dem Ende bei Abschreibung des Stundenzettels pflichtmäßig und ohne Nebenabsicht verfahren müssen: so soll

1) von einem jeden derselben bei Ankunft einer fahrenden sowohl, als reitenden Post der Stundenzettel sofort gehörig nachgesehen, und bei den daraus hervorgehenden Versäumnissen, deren Untersuchung nach Anleitung des vorstehenden 5. §. bewerkstelligt, dabei auch
2) auf die etwaigen Entschuldigungen wegen Unrichtigkeit der Uhren, oder daß die Passagiers nach Abschreibung der Post sich annoch aufgehalten, keinesweges reflectirt, sondern im erstern Fall die Aussage der Reisenden, zu welcher Zeit die Post abgeschrieben worden, lediglich für geltend angenommen, und die Ausrechnung der Stunden darnach gemacht werden. Bei den reitenden Posten aber müssen die Postmeister die Stunde des Abschreibens, wenn darüber Zweifel oder Streit entsteht, und sie sonst deßhalb keine hinreichende Bescheinigung beibringen können, jederzeit allenfalls eidlich zu erhärten im Stande sein.
3) Insonderheit können auf denen Stationen, wo die Postmeister selbst die Postfahrten verrichten lassen, die wegen der vorhergehenden Versäumniß angebrachten Entschuldigungen, auf die bloße Anzeige solcher Postämter, um so weniger für zureichend angenommen werden, als sie selbst dabei mit interessirt sind, sondern es muß solchenfalls selbige allezeit durch eigenhändige Bescheinigung der

Passagiers beglaubigt, oder wenn deren keine vorhanden, so muß, insonderheit wenn die Versäumniß durch einen Unglücksfall, z. E. durch Zerbrechung des Rades ꝛc. oder sonst geschieht, solches von dem Schulzen des nächstgelegenen Dorfs, oder andern glaubwürdigen Zeugen schriftlich bescheinigt, dieses Zeugniß dem Stundenzettel beigelegt, widrigenfalls aber mit der auf die Versäumniß geordneten Strafe ohne weitere Nachsicht vorgeschritten werden.

4) Da auch die rückliegenden Postämter den weiter gehenden Stundenzettel nicht wieder zu sehen bekommen, mithin niemals wissen können, ob und wie viel ihre Postillons versäumt; so soll ein jeder Postmeister allezeit dem nächst rückwärts liegenden Postamt die von dessen Postillon begangene Versäumniß durch einen besonderen Zettel bei 2 Thlr. Strafe melden, zugleich auch die vorgewendete Entschuldigung mit anführen, nicht weniger bei fortdauernden dergleichen Verspätungen gemeinschaftlich mit jenem zu Rathe gehen, welchergestalt denenselben abzuhelfen, und ob nicht, anstatt des incorrigiblen Postillons, andere tüchtigere Leute dem General-Postamt in Vorschlag zu bringen sein möchten.

5) Es müssen aber alle und jede Postmeister, Postwärter und Posthalter die sich ereignenden Versäumnisse nebst demjenigen, was für oder wider den Postillon angeführt werden mag, auf ihre Pflicht deutlich und leserlich, und dergestalt kurz im Stundenzettel bemerken, daß ein jeder nicht mehr Raum als ihm zukommt, einnehmen, mithin kein Zweifel übrig bleiben, und die Postillons einer für den andern nicht gravirt werden mögen. Wie denn

6) derjenige Postbediente, welcher es hierunter an pünktlicher Beobachtung seiner Pflicht ermangeln lassen, und wirklich überführt werden sollte, daß er bei Abschreibung der Post nicht überall gewissenhaft, und der Wahrheit gemäß verfahren, sondern etwa seinem Postillon zum Vortheil, dem benachbarten hingegen zum Schaden abgeschrieben, und solchergestalt diesem die Versäumniß aufzubürden gesucht habe, für jede unrichtig angegebene Viertelstunde mit 1 Thlr., als ein Falsarius, bestraft, und überdem noch wegen der Versäumniß die oben geordnete Geldbuße zu erlegen angehalten werden soll. Wenn nun

7) dessenungeachtet zwischen den Postämtern, wegen unrichtigen Abschreibens, Streit entstehen und nicht auszumitteln sein sollte, ob und in wie fern die Versäumniß dem Postillon beizumessen sei oder nicht; so soll die Strafe unter beide Postämter getheilt werden, welche sodann ihren Regreß deßhalb eines gegen das andere nehmen können. Damit übrigens

8) die Postämter sich bei den Postillons außer allem Verdacht einiger Parteilichkeit in Abschreibung der Stundenzettel setzen mögen; so ist ein jeder Postmeister, Postwärter und Posthalter verbunden, die Abschreibung jedesmal in des abfahrenden oder abreitenden Postillons Gegenwart zu verrichten, und ihm dabei deutlich zu sagen, zu welcher Viertelstunde er abgeschrieben worden. Bei der fahrenden Post muß solches noch überdem mit Herbeirufung eines oder des andern Passagiers geschehen, damit dieser letzterm hiernächst erforderlichenfalls die Richtigkeit mit so viel mehrerer Gewißheit obgedachtermaßen bezeugen könne. Endlich soll

9) wenn die Uhren an einem oder andern Orte unrichtig gehen, von den Postmeistern um Besserung derselben anfänglich bei des Ortes Obrigkeit angehalten, und falls solche nicht erfolgt, dem General-Postamt davon Bericht erstattet werden, da denn die Steuerräthe die nachdrücklichste Verfügung bei den Magistraten zu treffen haben, daß die Tüchtigkeit der Uhren, und die richtige Stellung derselben als ein zur guten Polizei unumgänglich nothwendiges Stück gehörig besorgt werden müsse.

§. 8. Da die Felleisen bei den reitenden Posten, insonderheit auf den Cle-

vischen, Preußischen und Schlesischen Coursen dergestalt überfrachtet werden, daß solche beinahe nicht mehr zu Pferde fortgebracht werden können, so sollen auf denen Routen, wo außer der reitenden zugleich auch fahrende Posten etablirt sind, mit ersterer keine mit Geld beschwerte Briefe, noch Acten oder andere Packete, sondern nur bloß einfache Briefe versandt werden, es wäre denn, daß jemand in dringenden Fällen Acta, Gold, Geld- oder andere kleine Päckchen ausdrücklich mit der reitenden Post spedirt wissen wollte; als welchenfalls demselben darunter zwar gewillfahret, jedoch das Porto davon Loth für Loth nach der Taxe eines einfachen Briefes bestimmt, und eingefordert werden soll, wie solches sich bereits oben im dritten Abschnitt ausführlicher verordnet findet.

§. 9. Am wenigsten aber müssen die aus fremden Provinzen kommenden Zeitungen, Journale, und andere periodische Schriften bei der reitenden, sondern allezeit mit der fahrenden Post versandt werden, wie denn die hierunter contravenirenden Postämter jedesmal in zehn Thaler Strafe unausbleiblich verfallen sein sollen.

§. 10. Ebenmäßig müssen die Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, auch Landes-Justiz- und andere Collegia, nur die nöthigsten und solche Sachen, deren Abschickung keinen Aufschub leiden darf, mit den reitenden Posten absenden, alles übrige aber, und insbesondere diejenigen portofrei gehenden herrschaftlichen Sachen, wobei es auf einen Verzug von einigen oder höchstens 8 Tagen nicht ankommt, zu Erleichterung der reitenden Posten jedesmal mit den fahrenden abschicken; und auf gleiche Weise ist es mit den zu den Berichten oder Verordnungen gehörigen Acten, Packeten und schweren Beilagen zu halten, dergestalt, daß nämlich in pressanten Fällen jene zwar mit der reitenden, letztere aber, so wie jederzeit, also auch alsdann mit der fahrenden Post abgesandt werden müssen; zu welchem Ende, und damit die Postämter wissen mögen, was pressant sei oder nicht, von den absendenden Collegiis im erstern Fall das Couvert jedesmal mit den Worten

per Reitende Post

bezeichnet, auch solches noch überdies von deren Chef oder Präsidenten durch seine dieser Rubrik hinzuzufügende eigenhändige Namensunterschrift beglaubigt werden solle.

Die Postämter sollen demnach die portofrei gehenden Acta, auch mit Einschlüssen beschwerte Berichte, Schreiben ꝛc. nur allein alsdann, wenn sie mit obigen Requisitis versehen sind, mit der reitenden, sonst aber durchgängig mit der fahrenden Post fortsenden, jedoch verstehet sich von selbst, daß hiervon die an Unsere Allerhöchste Person gerichteten, oder an Unser geheimes Cabinet bestimmten Briefe allerdings ausgenommen sind, als welche, ohne Rücksicht auf ihre Größe und Schwere, allezeit mit den reitenden Posten auf das Allerprompteste spedirt werden müssen.

§. 11. Es sind auch die Postämter, besonders in den kleinen Städten, wohl befugt, in denen Fällen, da ihre mit den reitenden Posten abzusendenden Briefbeutel allbereits geschlossen sind, auch das Felleisen ohnehin, wie leichtlich vorauszusehen, schon sehr angefüllt ist, die ihnen alsdann etwa noch spät eingeliefert werdenden Briefe von solchen Leuten, deren Correspondenz von keiner Bedeutung ist, allenfalls zur Erleichterung und Beschleunigung der reitenden Post bis zur fahrenden zurück zu lassen. Jedoch muß hierunter mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren, mithin niemals zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben werden.

§. 12. Da, wenn die Posten ihre Stunden richtig halten, und solche in dem gesetzten Zeitraum an den Bestimmungsort einlaufen sollen, deren Abfertigung von Seiten der Postämter äußerst beschleunigt werden muß; so werden diese hier-

mit wiederholentlich erinnert, daß, wenn von jemand, er sei wer er wolle, denenselben angesonnen werden möchte, die Abfertigung der Post über die bestimmte Zeit hinaus zu setzen, dieselben darauf niemals, und unter keinerlei Vorwand reflectiren, mithin niemand, bei Vermeidung unausbleiblicher Ahndung hierunter zu Gefallen leben sollen.

§. 13. Eben zu dem Ende, und damit die Posten unterweges in ihrem Lauf nirgends aufgehalten und behindert werden mögen; so sollen die Gouverneurs und Commandanten in den Festungen sowohl, als in andern mit Garnisons versehenen Städten, an denen Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden sind, die Magistráte, und bei den Zöllen die Zollverwalter, oder in den Dörfern die Gerichtsobrigkeiten die unfehlbare Ordre stellen, und Anstalt treffen, daß, zumal bei Friedenszeiten, die Thore und Schlagbäume, wenn sich die ordinaire fahrende und reitende, oder auch Extraposten, Couriers und Estafetten daselbst, es sei innerhalb oder außerhalb der Stadt einfinden, sobald der Postillon ins Horn stößt, ohne Zeitverlust geöffnet werden. Wie denn zu solchem Behuf in denen Nächten, da die Ankunft der Post vermuthet wird, die Schlüssel zu den Thoren und Schlagbäumen jederzeit bei der Hand behalten werden sollen. Nicht weniger müssen die Fährleute an den Strömen, welche die Posten zu passiren haben, sich gegen die Ankunft derselben jederzeit in Bereitschaft halten, um die Uebersetzung mit eben so großer Geschwindigkeit als Vorsicht unverzüglich bewerkstelligen zu können.

Zehnter Abschnitt.

Von Beschaffenheit der Postwagen, ingleichen von der Befrachtung der fahrenden Posten, auch von den Beiwagen und Nebenpferden.

§. 1. Die Postwagen sollen aller Orten von tüchtigem Holz und Eisen, stark und dauerhaft angefertiget, und von den Postmeistern nicht nur hierauf jederzeit gehalten, sondern auch und zwar besonders da, wo keine durchlaufenden Wagen eingeführt sind, mithin eine jede Station ihre besondere Kalesche erhält, die Bezahlung der Handwerker jedesmal von den Postämtern selbst bewerkstelliget, keinesweges aber etwa das Geld für die neuen Postwagen den Postillons zugestellt werden, weil es nicht selten geschehen, daß diese, wenn sie solche Gelder in die Hände bekommen, selbige zu anderm Behuf verwendet, und dagegen mit den alten Kaleschen sich über die gesetzte Zeit beholfen, hierdurch aber bei etwas starker Befrachtung, selbige nebst den darauf befindlichen Poststücken, der größten Gefahr ausgesetzt haben.

§. 2. Es muß daher ein jeder Postmeister allezeit vor Abfahrt der Post den Postwagen genau examiniren, ob er mit allem Zubehör in gutem Stande, und zuvörderst mit der zu Verwahrung der Gelder und Prätiosorum erforderlichen Postlade versehen, und das Schloß dieser letztern unschadhaft, hiernächst die Schoßkelle, welche zu mehrerer Sicherheit der Post- und Passagierstücke mit tüchtigen Körben ausgefüttert sein muß, solchergestalt wohlconditionirt, ferner die zu Festmachung der darin liegenden Koffers und großen Packete erforderlichen Ketten, wie nicht weniger der eiserne Auftritt für die Passagiers vorhanden, und mithin deßhalb, ingleichen wider die Brauchbarkeit der Räder und Schloßnägel überall nichts zu erinnern sei. Inmaßen schlechterdings keine schadhafte Postkalesche, bei welcher auch nur an irgend einem der vorbeschriebenen Gegenstände ein Mangel erscheint, zur Postfahrt gebraucht, noch daß anstatt der neuen eine alte dazu genommen werde, gestattet werden, sondern anderergestalt der Postmeister für allen etwaigen Schaden, Verlust und Unglück ganz unfehlbar mit haften soll.

§. 3. Damit auch den Passagiers überall ein bequemes und geräumiges Gefäß auf dem Postwagen gewähret werde; so müssen die Postmeister mit Nachdruck darauf halten, daß der Postwagen allezeit mit zwei tüchtigen, die gehörige Breite,

auch Rück- und Seitenlehnen habenden Bänken versehen sei, dergestalt, daß wenn mehr als zwei oder drei Passagiers vorhanden, die übrigen sich der zweiten Bank, mit gleicher Bequemlichkeit, als der ersten, bedienen können.

§. 4. Da auch, wie im dritten Abschnitt ausführlicher verordnet worden, diejenigen Geldbeutel und Prätiosa, welche in der Postlade nicht Raum haben, in den Sitzkasten des Postillons gelegt werden sollen, so ist bei Besichtigung eines neuen Postwagens von dem Postmeister darauf zu attendiren, daß die an solchem Sitzkasten vorhandenen großen Nägel, jedesmal oben breit geschlagen, ein leichtes Brett darüber eingefugt, und solchergestalt die darin zu verwahrenden Sachen gegen die Zerreibung und Beschädigung gesichert sein mögen.

§. 5. Die Postwagen dürfen, ehe und bevor dieselben die verfassungsmäßigen zwei Jahr hindurch im ordinairen Dienst gebraucht worden, zu keinen Extrapost- oder andern Fuhren genommen, auch müssen bei der ordinairen Postfahrt die Körbe in den Schoßkellen schlechterdings mit keinen Futtersäcken zur Ungebühr überladen und beschweret werden. Gleichwie übrigens der Postmeister dafür zu sorgen hat, daß, sobald an dem Postwagen oder dessen Zubehörungen etwas schadhaft wird, solches zu rechter Zeit repariret werde, so sind besonders alle und jede Postillons mit Ernst und Nachdruck anzuhalten, bei ihrer Abfahrt mit dem Postwagen jederzeit noch einen zweiten starken Spann-Nagel in Vorrath mitzunehmen, um sich dessen im Nothfall bedienen zu können.

§. 6. Da seit einiger Zeit auf den mehresten, und selbst denen Coursen, wo keine Schirrmeister angeordnet sind, aus bewegenden Ursachen durchlaufende Postwagen eingeführt worden; so muß von den Postämtern ganz eigentlich darauf gehalten werden, daß solche von den Postillons nicht etwa vorsätzlich oder muthwillig ruinirt werden mögen; und soll zu dem Ende ein jedes Postamt allezeit bei Ankunft des Postillons gründlich und genau untersuchen, ob sämmtliche Zubehörungen dieser Postwagen, als nämlich Packketten, Sitzbänke, Vorhängsel, Linsen, Rück- und Armenlehnen ꝛc. darauf annoch richtig und unbeschädigt vorhanden sind, auch in beiderlei Fällen den Befund, und was bei etwa erscheinendem Mangel der Postillon zur Entschuldigung beigebracht, im Stundenzettel zwar kurz, jedoch bestimmt und deutlich verzeichnen, damit der schuldige Theil zu Ersetzung des Verlustes, der Gebühr nach, sofort angehalten, auch wider denselben mit der noch überdies verwirkten Strafe ohne Nachsicht vorgeschritten werden könne.

§. 7. Auf den Hauptcoursen aber, woselbst die Postwagen von Schirrmeistern begleitet werden, müssen diese für deren Conservation gehörig besorgt sein, und werden selbige zu dem Ende auf die ihnen dieserhalb unterm 30. Mai 1768 ertheilte Instruction hiermit wiederholentlich dergestalt verwiesen, daß sie

1) den Postillons das, die Postwagen augenscheinlich ruinirende scharfe Jagen auf den Steindämmen schlechterdings nicht gestatten, auch gleicher Weise
2) darauf halten müssen, daß über die Brücken, so steil auf- und abgehen, oder wo sich kurz vor denselben ein Abfall befindet, langsam und vorsichtig gefahren werde. Wie denn nicht weniger
3) der Schirrmeister für alle verloren gehende oder verwechselte Linsen, Spann-Nägel, Vorhängsel ꝛc. einstehen, falls solche aber unvorsätzlicher Weise zerbrochen, die Stücken davon dem nächsten Postamte vorzeigen, und sich nicht allein hierüber, sondern auch über alle unterweges vorfallende Reparaturen und deren Nothwendigkeit von dem Postamte, wo solches geschehen, ein schriftliches Attest ertheilen, auch die Quittungen der Handwerker, über die bezahlten Reparaturkosten allezeit von dem Postmeister eigenhändig mit unterschreiben lassen muß. Wenn
4) der Schirrmeister von einem Wagen zum andern übergehet, so muß er den,

welchen er verlässet, dem andern Schirrmeister mit allem Zubehör überliefern, das daran Fehlende aber herbeischaffen. Wie denn keiner derselben sich damit, daß er von dem Andern den Wagen mangelhaft überkommen, entschuldigen kann. Da ferner

5) die Postillons sich oftmals ohne Noth in den Heiden der Schleifwege bedienen, dadurch aber wegen der gemeinhin sehr nahe an einander stehenden Bäume der Wagen, und besonders das Verdeck, unausbleiblich beschädigt wird; so müssen die Schirrmeister denenselben solches auf keine Weise gestatten, sondern selbige mit Nachdruck anhalten, in der Landstraße zu bleiben. Falls aber ihre Erinnerungen nichts verfangen, oder die Postillons wohl gar an dem Postwagen und dessen Verdeck mit Vorsatz etwas zu ändern, oder zu ruiniren, oder denselben sonst auf irgend eine Weise zu beschädigen sich beikommen lassen, oder auch das auf jeder Station nöthige Schmieren verabsäumen sollten; so hat der Schirrmeister dem nächsten Postamt davon zu gebührender Bestrafung dieses Unfugs, sofort Anzeige zu thun. Widrigenfalls jener selbst dafür einstehen, und nicht nur zur Erlegung der Reparaturkosten angehalten, sondern noch überdies in zehn Thaler Strafe genommen werden soll.

§. 8. Gleichwie die Posten vornehmlich zur Bequemlichkeit und Fortbringung der Reisenden eingerichtet sind, so müssen zu dem Ende die Postillons nicht nur mit Nachdruck dahin angehalten werden, denen auf dem Postwagen vorhandenen Poststücken eine solche Lage zu geben, daß die Reisenden dessenungeachtet gemächlich sitzen, auch besonders zu bequemer Stellung der Füße Raum behalten mögen; sondern es sollen noch überdies die Postämter so viel möglich vermeiden, die Posten mit großen Kasten und Ballots von übermäßiger und unproportionirlicher Schwere zu belästigen, zu welchem Ende sie, wenn ihnen dergleichen eingeliefert werden, die Aufgeber anzuweisen haben, die darin vorhandenen Waaren und Sachen in zwei oder mehrere mäßige Packete zu vertheilen; falls indessen solches schlechterdings nicht thunlich sein will, oder dergleichen Sachen aus fremden Provinzen herkommen, und von andern benachbarten Posten denen diesseitigen zugeführt werden, so müssen letztere solche unaufhaltlich fortschaffen, und sich darunter so gut als möglich zu helfen suchen.

§. 9. Am allerwenigsten aber haben die Postämter bei 10 Thlr. Strafe, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, einiges Schießpulver, als wodurch die Posten sammt den Passagiers und Frachtstücken der größten Gefahr ausgesetzt werden, zur Post anzunehmen, und damit zu versenden, sondern sie müssen vielmehr, wenn ihnen dergleichen etwa von fremden Postcoursen zukommt, solches unbefördert zurück lassen, und inmittelst an einen sichern Ort in Verwahrung bringen, auch von dem Vorfall sofort an das General-Postamt zum weitern Verfügen berichten.

§. 10. Da ferner die übermäßige Größe und Schwere der mit den Posten zu versendenden Geldfässer und Beutel zu nicht geringen Inconvenienzen Anlaß giebt, so sollen von den Postämtern keine Geldbeutel über 40 bis 50 Pfund, und keine Fässer über 80 bis 100 Pfund zur Post angenommen werden, als wornach ein jeder Correspondent bei Versendung großer Summen die Eintheilung zu machen, und solches um so mehr jedesmal zu beobachten hat, da der Raum der Postladen nicht gestattet, größere und schwerere Beutel darin zu verwahren. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Postbedienten dieses nicht so buchstäblich befolgen, sondern wenn gleich das Gewicht eines Geldfasses oder Beutels das vorbestimmte Quantum etwa um 5 oder 10 Pfund übersteigt, solche dessenungeachtet angenommen, und nicht zurückgewiesen werden müssen.

§. 11. Die Postwagen müssen zu keiner Zeit ungebührlich überladen, son-

dern von den Poſtmeiſtern dabei mit vernünftiger Ueberlegung auf die Jahreszeit, ingleichen auf die Beſchaffenheit des Weges und andere Umſtände Rückſicht genommen werden; wenn alſo es ſich zuträgt, daß mehrere Packete einlaufen und aufgegeben werden, als für dasmal auf der Poſt mit Bequemlichkeit fortgeſchafft werden können, auch vorauszuſehen iſt, daß für einen etwa herzugebenden Nebenwagen die Koſten ſich nicht bezahlt machen würden, ſo muß ſolchenfalls das Poſtamt nur die an Unſere Allerhöchſte Perſon beſtimmten und andere preſſante Sachen vorzüglich mitſenden, das Uebrige aber, und inſonderheit ſolche Frachtſtücke, wobei keine Verderbniß zu beſorgen, für dasmal zurückſetzen und bis zur nächſtfolgenden Poſt wohlverwahrlich aufbehalten, auch daß ſolches geſchehen, in der Karte und im Frachtzettel notiren.

§. 12. Zu gleichem Ende wird, ſo viel die Berechnung der Fracht bei den fahrenden Poſten anbelanget, hierdurch wiederholentlich feſtgeſetzt, daß

1) für einen Paſſagier, welcher 40 bis 50 Pfund Equipage frei mit ſich führet, hundert und ſiebzig Pfund, und wenn er zur Meſſe reiſet oder von derſelben zurückkommt, mithin 60 Pfund frei mit ſich führen darf, hundert und achtzig Pfund, excluſive der nach dem Gewicht zu bezahlenden, folglich auch noch beſonders anzuſchlagenden etwaigen Ueberfracht,
2) für eine ledige Perſon, die keine Bagage bei ſich führet, oder nach den im folgenden 12ten Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen etwa nur halbe Fracht bezahlet, hundert und zwanzig Pfund,
3) für jeden Schirrmeiſter auf den Hauptcourſen hundert und zwanzig Pfund, für den Poſtillon hingegen gar kein Gewicht, hiernächſt
4) das Felleiſen jederzeit nach Proportion des Gewichts, ſo die darin enthaltenen Briefbeutel zuſammen betragen, auch
5) auf denen Courſen, wo die Poſtlade auf dem Wagen unbefeſtigt iſt, für dieſe jedesmal 25 bis 30 Pfund im Frachtzettel angeſchlagen werden ſollen.

Im Fall ſich nun bei der dieſerhalb von Zeit zu Zeit anzuſtellenden Recherche dennoch ergeben ſollte, daß dieſem zuwider ein oder das andere Poſtamt, ſich und den Poſtfahrern zum Vortheil, ein Mehreres am Gewicht in Anſchlag gebracht; ſo ſoll daſſelbe zum erſten Mal in zwei Thaler, zum andern Mal in fünf Thaler Strafe genommen, zum dritten Mal aber noch weit empfindlicher angeſehen werden. Von der, dieſem gemäß, ganz genau zu berechnenden Ladung muß von 5 zu 500 Pfund auf ein Pferd, folglich 1500 Pfund auf drei Pferde, 2000 Pfund auf vier Pferde, und ſo weiter angerechnet, und eher nicht, als wenn 50 Pfund oder mehrere Pfunde darüber vorhanden, ein Nebenpferd mehr in Rechnung gebracht werden; es wäre denn, daß auf dieſer oder jener Station in den mit den Poſthaltern oder Poſtillons geſchloſſenen Contracten ein Anderes hierunter ausdrücklich feſtgeſetzt worden, als welchenfalls es allerdings bei ſolchen ſpeciellen Verabredungen lediglich ſein Bewenden hat.

§. 13. Die zu den Neben-Poſtfuhren zu gebrauchenden Kaleſchen müſſen, gleichwie die ordinairen Poſtwagen mit Schoßkellen und geflochtenen Körben, auch den erforderlichen Ketten zu Befeſtigung der Koffres verſehen ſein, widrigenfalls dasjenige Poſtamt, ſo ſich hierunter einiger Nachläſſigkeit theilhaftig gemacht, bei entſtehendem Verluſt lediglich dafür haften, auch dem Befinden nach überdies nachdrücklich beſtraft werden ſoll.

§. 14. Die Nebenwagen müſſen jedesmal zugleich mit den ordinairen Poſten abgehen, auch unterwegens ohne Ausnahme bei denenſelben bleiben, und ihnen unmittelbar folgen; wie denn hierzu die Poſtillons ſowohl, als Schirrmeiſter, bei nachdrücklicher Strafe durchgängig anzuweiſen ſind. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiervon, wie billig, die Fälle auszunehmen, da bei ſtarken Verſendun-

gen von Austern, Seefischen und andern Victualien, bei dem Postamt Hamburg mehrere Nebenwagen in einem Posttage befrachtet, und solchenfalls von dort aus vor Abgang des ordinairen Wagens successive vorausgesandt werden, da denn selbige von den Postämtern auf dem Cours, so wie sie bei ihnen ankommen, sofort unverzüglich weiter befördert, und keinesweges bis zur spätern Ankunft der ordinairen Post aufgehalten werden müssen.

§. 15. In diesen, so wie in allen sonstigen Fällen, müssen die Beiwagen allezeit, ohne Ausnahme, gleich den ordinairen Posten, gehörig Stunden halten, und ist solches von den Postämtern nicht nur gebührend zu beobachten, sondern auch die Einrichtung dergestalt pflichtmäßig zu treffen, daß, wenn an einem oder andern Ort ein Theil der Fracht abgehet, solchenfalls der Nebenwagen gänzlich eingezogen, und anstatt dessen allenfalls ein Beipferd gegeben werde. Ueberhaupt aber müssen zu Fortschaffung der zu verrichtenden Beiwagen allezeit gegen die Ankunft der Post, nach Verhältniß der Jahreszeit und der Frequenz des Courses, hinreichende Pferde von Postamt zu Postamt, bei unausbleiblicher Strafe, in gehöriger Bereitschaft gehalten werden.

§. 16. Zu Verhütung aller etwaigen Mißbräuche bei denen Nebenfuhr-Liquidationen muß beim Schluß des Quartals

1) auf jeder Station, wo Nebenwagen und Beipferde erfordert werden, eine besondere Nebenfuhr-Rechnung formiret, und die Richtigkeit der angekommenen Fracht und Pferde von dem nächst vorliegenden Postamt durch des Postmeisters eigenhändige Unterschrift, unter vorgedachter Rechnung attestiret werden. Zu welchem Ende jedes Postamt posttäglich in seinen Manualien, mit wie viel Pferden und Ladung die Post bei ihm angekommen, und wieder abgefertiget worden, sorgfältig aufzeichnen, und auf gleiche Weise solches jedesmal im Frachtzettel bemerken, darin richtig abschreiben, auch das Gewicht gehörig aufrechnen muß. Ferner müssen

2) die Nebenfuhr-Liquidationes, mit den fixirten Besoldungen der Postillons auf keine Weise vermenget, sondern über letztere jedesmal besondere Quittungen beigebracht und eingesandt werden. Was übrigens

3) die Sätze der Bezahlung der Nebenwagen und Beipferde betrifft, so sollen zwar an denen Orten, wo selbige nach dem Edict vom 11. April und der Declaration vom 15. Juni 1766 geschieht, solchenfalls auch bei den Nebenwagen die Postillongelder, à 3 Gr. pro Meile, in Rechnung passiren; wohingegen es sich von selbst versteht, daß da, wo die Nebenpferde nicht edictmäßig, sondern nach Contracten bezahlet werden, die Meilengelder der Postillons cessiren, und nicht mit in Rechnung gebracht werden müssen.

Elfter Abschnitt.

Von den Posthäusern, ingleichen vom Gebrauch der Posthörner und Postinsignien.

§. 1. An denen Orten, wo keine Königlichen Posthäuser vorhanden sind, muß der Postmeister in einer wohlgelegenen und bequemen Gegend der Stadt seine Wohnung zu nehmen sich angelegen sein lassen, wie denn außer einer geräumigen Expeditionsstube, auch überdies allezeit ein besonderes und anständiges Zimmer zur Aufnahme der Passagiers, nach mehrerem Inhalt des nächstfolgenden 12ten Abschnitts, im Posthause unfehlbar vorhanden sein muß.

§. 2. Vor jedem Posthause soll nicht nur zu jedermanns Wissenschaft das Königliche Wappen öffentlich aushangen, sondern es sollen auch alle des Orts ankommenden, auch ab- und durchgehenden, sowohl reitenden als fahrenden ordinairen Posten, daselbst und nirgend anderswo, ihre Abfertigung nehmen.

§. 3. Daß alle Posthäuser von der Einquartierung befreiet sind, solches ist vorlängst hinlänglich entschieden, auch im 15ten Abschnitt anderweit ausführlich

zu ersehen; im Fall aber jemand in einem Posthause Streit oder Schlägerei anfangen, oder daraus etwas entwenden sollte, so soll wegen der violirten Sicherheit des Posthauses die ordentliche Strafe geschärft werden.

§. 4. Wenn auch sowohl hier, als anderer Orten, zum Theil die Passagiers oder auch andere Leute in die Poststube einzudringen, und die expedirenden Postbedienten durch zu frühzeitige Abforderung der Sachen oder sonstiges Fragen, in ihren Verrichtungen zu unterbrechen sich erdreisten, hierdurch aber letztere nicht wenig in der Arbeit und erforderlichen Attention behindert, folglich zu Versehen und Uebereilungen bei der Spedition oder Taxirung veranlaßt, auch öfters die in der Poststube vorhandenen Packete und Sachen der Unsicherheit exponirt werden; so soll hinfüro außer denen zu Abholung und Bestellung der Königlichen und Herrschaftlichen Briefe geschickt werdenden Kanzlei- und andern Bedienten, sonst niemand, er sei wer er wolle, weder hier noch in den Provinzial-Postämtern, während der Expeditionszeit in die Poststube gelassen werden, sondern diejenigen, so daselbst etwas zu bestellen, anzubringen, oder pressante Sachen zu fragen haben, sollen solches außerhalb am Fenster vorbringen, oder bis die Expedition geendigt, sich gedulden, oder allenfalls denjenigen der darin befindlichen Postbedienten, den sie zu sprechen nöthig haben, sich heraus rufen lassen.

§. 5. Alle Fuhr- und Landleute, wie auch alle sonstige Reisende, weß Standes und Condition sie auch sein mögen, müssen, wenn ordinaire auch Extraposten hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, denenselben, sobald der Postillon oder Extraführer ins Horn stößt, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, und damit solches um so füglicher geschehen könne, sollen die Postillons, insonderheit in hohlen Wegen, bei Zeiten blasen; falls dessenungeachtet aber jemand den ordinairen oder Extraposten auszuweichen sich weigert, so soll dem General-Postamt solches angezeigt, und auf desselben Requisition der Contravenient durch seine Gerichtsobrigkeit, den dabei vorgefallenen Umständen nach, in eine Geldbuße von 50 Thlr. genommen werden, wobei sich von selbst ergiebt, daß gegentheils hinwiederum die Extraposten jederzeit den ordinairen Postwagen und Postkutschen gleichmäßig ausweichen und aus dem Wege fahren müssen.

§. 6. Zu dem Ende sollen sämmtliche, sowohl reitende als fahrende, Postillons jederzeit mit tüchtigen Posthörnern versehen sein, und ihnen solche aus der General-Postamts-Canzlei unentgeltlich verabfolgt werden; jedoch soll öfter nicht, als alle vier Jahre, zum Behuf jeder ordinairen Postfahrt und jedes Postritts, ein dergleichen dauerhaft gefertigtes Posthorn, womit auch die Postillons, wenn sie solche nur in Acht nehmen, gar füglich auskommen können, gereicht werden; weßhalb denn ein jedes Postamt hierauf selbst die nöthige Attention zu richten und darauf zu halten hat, daß derjenige Postillon, der während solcher vier Jahre sein Posthorn beschädiget oder abhanden kommen läßt, sich sofort ein neues **ex propriis** anschaffen müsse. Gleichwie aber der nur allein zum Behuf der ordinairen fahrenden und reitenden oder Extraposten, auch Courier- und Estafettenritte gewidmete Gebrauch der Posthörner außerdem sonst niemandem gestattet werden soll; so bleibt allen Fuhrleuten und andern Reisenden die Führung und der Gebrauch des Posthorns, oder auch der Postillon-Livrée und Schärpe, den ältern Verordnungen gemäß, bei 12 Thaler Geld- und überdies dreimonatlicher Gefängnißstrafe wiederholentlich untersagt.

§. 7. Die Königlichen Postbrustschilde, welche von den Postillons und Postboten zum Unterscheidungszeichen auf der Livrée getragen werden, sollen von ihnen an niemand veräußert, sondern sobald sie die alten Livréeröcke nicht mehr gebrauchen, oder solche in andere verändern lassen, bei Strafe der Cassation, dem Postamt zurückgegeben werden, welches solche an die General-Postamts-Kanzlei ein-

senden muß, damit nicht dergleichen Unterscheidungszeichen in fremde Hände gerathen, oder auch wohl gar, wie an einigen Orten geschehen, zum Betrug und Nachtheil der Posten selbst gebraucht werden mögen. Weßhalb die Postmeister hierauf um so nachdrücklicher zu halten, und den Postillons bei Einhändigung neuer Brustschilde die alten unfehlbar abzufordern, auch falls ein Postillon oder Postbote das alte Brustschild verloren zu haben vorgeben wollte, denselben zu dessen Wiederbeischaffung anzuhalten, und dergleichen Entschuldigungen keineswegs gelten zu lassen haben. Es sollen auch die neuen Postbrustschilder jedesmal fünf Jahr hindurch gebraucht, von den Postämtern aber darauf, daß die Postillons und Boten selbige so lange conserviren müssen, gehalten werden, widrigenfalls ihnen von hier aus kein neues anderes, als gegen Bezahlung, verabfolgt werden soll.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Passagiers.

§. 1. Gleichwie der Name und Stand eines jeden mit der ordinairen Post reisenden Passagiers von demjenigen Postamt, wo er sich zuerst aufsetzt, sowohl in den Personenzettel, als in das Postmanual deutlich verzeichnet, mithin derselbe vor der Einschreibung dieserhalb umständlich befragt werden muß; so sind die Passagiers verbunden, dem Postamt darüber ohne Schwierigkeit hinlänglichen Bescheid und Auskunft zu ertheilen, inmaßen im Weigerungsfall dieselben gar nicht zur Post angenommen werden sollen. Dafern aber jemand sich einen unrechten Namen und Stand beileget, so muß der Postmeister die deßhalb gegen ihn habenden Vermuthungen im Stundenzettel gehörig bemerken, damit die folgenden Postämter denselben um so mehr beobachten, und nicht aus der Acht lassen: wie denn, falls der habende Verdacht von einiger Bedeutung wäre, dem General-Postamt selbst davon Anzeige geschehen muß. Die folgenden Postämter auf dem Cours müssen nicht weniger die bei ihnen ankommenden und mit der Post weiter gehenden Personen, mit ausdrücklicher Bemerkung ihrer Namen in den Personenzettel eintragen, und sich keineswegs, wie bei einigen zur Gewohnheit werden wollen, damit begnügen, darin bloß der Worte:

Wie gemeldet,

bei der Abschreibung sich zu bedienen; deßgleichen muß auch, wann ein Passagier irgendwo von der Post abgeht, solches mit Ausdrückung seines Namens, von dem dasigen Postamt im Personenzettel angemerkt werden.

§. 2. Ein jeder Passagier ist schuldig, sich gegen die bestimmte Abfahrtszeit im Posthause einzufinden, seine Bagage aber zuvor dahin zu senden, damit solche gehörig gewogen und aufgepackt werden könne, wobei jedoch einem jeden freistehet, sich mit den Postboten dahin zu verabreden, daß diese gegen das gewöhnliche Trinkgeld die Sachen abholen und ihn abrufen mögen; keineswegs aber sollen die Passagiers, es sei bei ihrem ersten Aufsitzen oder unterweges, die Post auf sich warten lassen, sondern solchenfalls soll das Postamt, wenn der abfahrende Postillon zu drei verschiedenen Malen ins Horn gestoßen, und der Passagier dessenungeachtet sich nicht einfindet, dessen Sachen wieder ins Posthaus bringen und die Post abfahren lassen, ohne daß letzterer deßhalb sich ungeziemende Aeußerungen gegen das Postamt erlauben, oder das entrichtete Postgeld zurückfordern dürfe. Eben so wenig ist den Passagiers erlaubt, die Postillons durch Verheißung eines Trinkgeldes oder sonst zu verleiten, sie entweder aus ihren Wohnungen oder andern Häusern abzuholen, oder auch von ihrer Bagage ein Mehreres, als im Posthause angegeben worden, vor oder nach der Abfahrt anzunehmen, widrigenfalls der Postmeister, welcher die hierunter begangene Unrichtigkeit zuerst bemerket, dergleichen Sachen bis zu fernerer Verfügung in Beschlag zu nehmen, dem Postillon aber

nach mehrerer Anleitung des 21. §. des zweiten Abschnitts dem General-Postamt sofort zur exemplarischen Bestrafung anzuzeigen hat.

§. 3. Einem mit der ordinairen Post reisenden Passagier ist an Bagage mehr nicht als 40 bis 50 Pfund und in Meßzeiten bis 60 Pfund frei mitzuführen erlaubt. Was aber über 50 und in Meßzeiten über 60 Pfund mitgenommen wird, davon muß ein jeder Reisender, er sei weß Standes er wolle, die Ueberfracht nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich, und ohne deßhalb mit dem Postbedienten in Streit sich einzulassen, entrichten, inmaßen kein Postmeister befugt ist, ein mehreres, als das vorgedachte Quantum, unentgeltlich passiren zu lassen; falls er anders nicht sich selbst dafür verantwortlich machen, und solches **ex propriis** bezahlen will.

§. 4. Die Ueberfracht aber, welche so wie das Personengeld, in jedesmaliger gültigen Courantmünze entrichtet werden soll, muß von dem Reisenden allezeit da, wo er zuerst sich auf die Post setzt, nicht aber an dem Orte, wohin er gedenkt, entrichtet werden, damit nicht widrigenfalls ein oder anderer, wie schon mehrmalen sich zugetragen, unterwegens ohne Bezahlung der Ueberfracht von der Post abgehen und die Postcasse solchergestalt defraudiren möge; jedoch soll hierin in Ansehung dererjenigen, welche ihre Tour durch hiesige Residenz nehmen, hierunter ein Unterschied gemacht und in diesem Stück es lediglich bei der bisherigen Observanz belassen werden, dergestalt, daß von allen mit der Post anhero reisenden Personen, es mögen solche allhier verbleiben, oder weiter gehen, die Ueberfracht niemals weiter, als bis Berlin, gefordert, oder widrigenfalls das contravenirende Postamt die des hiesigen Hofpostamts Berechnung entzogenen Ueberfrachtsgelder in duplo zu erstatten gehalten sein soll. Uebrigens muß zu Verhütung aller etwaigen Unrichtigkeiten oder Beschwerden ein jedes Postamt in dem Fracht- und Personenzettel nicht nur, wie viel es an Ueberfrachtsgeld erhoben, sondern auch das Gewicht und die Pfundezahl deutlich notiren, wohingegen aber einem jeden Reisenden, bei 100 Thaler Strafe, untersagt wird, eines andern Passagiers Sachen für die seinigen auszugeben, und solchergestalt, wenn etwa jener weniger, dieser aber mehr an Bagage hat, als ihm frei mitzuführen erlaubt ist, denselben der Entrichtung der Ueberfracht ungebührlich zu entziehen, und die Königliche Postcasse zu benachtheiligen.

§. 5. Keinem Passagier ist erlaubt, große Bagage, so auf die Posten nicht gehöret, oder gar säugende und kranke Kinder, wodurch die übrigen Passagiers nur zur Ungebühr beläſtiget, die Posten selbst aber aufgehalten werden, so wenig als Hunde mitzunehmen, sondern die Postämter sind befugt, diejenigen Personen, so sich darunter nicht bedeuten lassen wollen, solchenfalls von der Post gänzlich abzuweisen, es wäre denn, daß auf Unsern Allerhöchsten Befehl jemand Hunde von einem Ort zum andern transportiren und sich dazu der Posten bedienen müßte, als welchenfalls derselbe allerdings, wie sich von selbst versteht, auf die Post admittiret werden soll.

§. 6. Ferner ist kein Passagier befugt, Briefe, Packete, Gelder ꝛc. zur Bestellung an andere an- oder mitzunehmen, sondern er muß die Absender damit zur Post verweisen, oder widrigenfalls die auf dergleichen Postbeeinträchtigungen geordnete Strafe unausbleiblich gewärtigen.

§. 7. Ein jeder Passagier ist schuldig, auf die bei sich führenden Sachen selbst Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß solche von den Postillons bei jeder Wechselung auf dem Postwagen wohl verwahret, und weder in den Posthäusern vergessen, oder unterwegens verloren, noch mit andern verwechselt, und auf unrechte Wagen gepackt werden, oder wohl gar zurückbleiben mögen, inmaßen die Postillons mit den übrigen auf der Post vorhandenen Packeten und deren sorgfältigen Wahrnehmung ohnehin genug zu thun haben, und also mit Beobachtung der Pas-

sagierstücke sich nicht befassen können. Daher denn ein Passagier, der auf seine Sachen und Bagage nicht selbst Acht giebt, bei entstehendem Verlust oder Verwahrlosung keinen Regreß deßhalb weder an das Postamt selbst, noch an den Postillon zu nehmen hat; es wäre denn, daß, so viel letztere betrifft, dieselben sich durch Annehmung eines besondern Trinkgeldes zu Verwahrung des Passagiers Sachen auf die oben im zweiten Abschnitt gedachte Weise verbindlich gemacht hätten.

§. 8. Die mit der Post eintreffenden und weiter gehenden Passagiers behalten vor denjenigen, welche sich des Orts allererst zur Post angeben und einschreiben lassen, in so fern den Vorzug, daß diese letzteren denenselben in Absicht der Beförderung nachstehen, und falls kein Raum auf dem ordinairen Wagen weiter vorhanden ist, sich auf den Beiwagen begeben, oder allenfalls bis zum folgenden Posttag zurückbleiben müssen, wenn sie gleich vor Ankunft jener andern Posten eingeschrieben worden. Es wird jedennoch solchenfalls den Eingeschriebenen das bereits bezahlte Geld zurückgegeben, welches aber keineswegs alsdann stattfindet, wenn Passagiers, nachdem sie sich einschreiben lassen, von der Post wiederum abzugehen, oder auch bis zum künftigen Posttag zurück zu bleiben aus eigener Willkür sich entschließen, sondern letzternfalls müssen sie sich von neuem einschreiben lassen, und das Frachtgeld bis zur nächsten Station aufs neue entrichten, inmaßen das vorhin bezahlte als verfallen anzusehen ist.

§. 9. Gleichwie in Absicht derer Plätze auf dem Postwagen der denen Passagiers unter andern Verhältnissen gebührende Rang keineswegs zur Richtschnur genommen werden kann; so soll, im Fall deßhalb unter ihnen Streitigkeiten entstehen, nach der Ordnung, wie sie sich einschreiben lassen, verfahren werden, und selbige hiernach auf den Bänken rangiren, mithin die zuerst eingeschriebenen den andern vorgehen, oder auch, wenn zwei oder mehrere Passagiers sich zu gleicher Zeit einschreiben lassen, die, welche sodann sich beim Abfahren zuerst einfinden, und einen Platz auf dem Postwagen entweder selbst, oder durch einen Bedienten, oder durch Auflegung ihrer Sachen occupiren lassen, denselben behalten, und die übrigen nachher kommenden Passagiers ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Stand sich mit den andern, obgleich vielleicht schlechtern Plätzen, begnügen; es wäre denn, daß jene sich ihres Platzes und Rechtes freiwillig begeben wollten. Wie denn auch die für die sogenannte halbe Fracht mitreisenden Personen schuldig sind, den übrigen für voll bezahlenden auch selbst nach ihnen allererst eingeschriebenen Passagiers den Vorsitz auf dem Postwagen einzuräumen, so daß, wenn durch diese die Plätze auf den Bänken sämmtlich besetzt sind, jene entweder ihren Sitz vorn beim Postillon, dafern die Bauart der Wagen es gestattet, einzunehmen, oder aber für dasmal zurückzustehen, und sich bis zum nächstfolgenden Posttage, da etwa die Post nicht so stark besetzt ist, zu gedulden haben.

§. 10. Ueberhaupt aber muß, bei Verwilligung des Beneficii der halben Fracht, mit nöthiger Ueberlegung verfahren, und solches keinen andern, als wirklich und bekanntlich unvermögenden Personen, oder unerwachsenen Kindern, die das volle Postgeld nicht bezahlen können, auch keine Bagage bei sich führen, zugestanden, in allen übrigen Fällen aber die völlige Fracht gefordert werden, und sind hiervon so wenig Kaufmannsburschen, als Livréebedienten oder Juden, ja die Postbedienten selbst nicht ausgenommen; wie denn dasjenige Postamt, welches diesem zuwider auf einmal so viel Personen für halbe Fracht annehmen würde, daß um deßwillen sogar, wie sich schon ereignet hat, ein Nebenpferd bezahlt werden müßte, solchenfalls das Fehlende aus eigenen Mitteln ergänzen soll. Die Passagiers müssen demnach sowohl für sich, als für die etwa mitzunehmenden erwachsenen Bedienten das völlige Personengeld ohne Weitläufigkeit und Widerrede ent-

richten, oder gar gewärtigen, daß sie im Weigerungsfall kurz und gut von der Post abgewiesen werden sollen. Die zu Bescheinigung des Unvermögens derer für halbe Fracht reisenden Personen beigebracht werdenden obrigkeitlichen Atteste müssen jedesmal dem Stundenzettel beigelegt, demnächst aber mit der Quartalrechnung anhero eingesandt werden.

§. 11. Ganz unentgeltlich aber sollen die Postämter niemanden, er sei wer er wolle, zur Post annehmen und mitreisen lassen; es wäre denn, daß darüber eine ausdrückliche Ordre Unsers General-Postmeisters producirt wird; widrigenfalls, und wenn ein oder anderes Postamt eigenmächtig, oder auf einseitige Empfehlung jemanden die Postfreiheit zu gestatten, sich beikommen lassen sollte, dasselbe nicht nur das Postgeld **ex propriis** erlegen, sondern überdem in 10 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen sein soll.

§. 12. Da verschiedentlich geklagt werden wollen, daß die Schirrmeister in Gewohnheit haben, sich einen besondern Platz auf denen zur Bequemlichkeit der Reisenden mit Verdecken versehenen Postwagen zuzueigenen, oder für dessen Ueberlassung an die Passagiers von diesen ein besonderes Douceur zu begehren; so wird denenselben dieser unstatthafte Mißbrauch hierdurch auf das Nachdrücklichste untersaget, und soll mithin, wenn so viele Reisende vorhanden sind, als Plätze im verdeckten Wagen sich befinden, solchenfalls der Schirrmeister bei Strafe der Cassation allezeit auf dem unbedeckten zweiten oder Nebenwagen seinen Sitz nehmen, zumal eines Theils die auf dem letztern befindlichen Poststücke eben sowohl, als die im verdeckten Wagen zu seiner Aufsicht gehören, andern Theils auch beide Wagen von ihm am füglichsten alsdann, wenn er auf dem letztern sich befindet, übersehen werden können; dahero denn die Postämter hierauf selbst gehörig zu attendiren, und bei etwaigem Ungehorsam abseiten der Schirrmeister davon sofort dem General-Postamt pflichtmäßige Anzeige zu thun haben.

§. 13. Im Fahren auf der Post haben die Passagiers sich alles Streits und Zänkerei, sowohl unter sich, als auch mit dem Postillon zu enthalten, und diesen keineswegs mit Gewalt oder Drohung zu Uebertreibung der Pferde und stärkerm Fahren, als er zu Haltung seiner Stunden bedarf, zu nöthigen, noch weniger an demselben, wenn er ihrer Meinung nach zu langsam fährt, sich zu vergreifen, sondern solchenfalls, oder wenn der Postillon ohne erhebliche Ursach unterwegens sich aufhalten, oder auch unhöflich und sonst ungebührlich sich betragen sollte, solches dem Postamt, wo sie zunächst hinkommen, anzuzeigen, da denn der Postillon sofort in ihrer Gegenwart zum Arrest gebracht, auch von dem Postamt der Vorfall zum weitern Verfügen und Ahndung anhero einberichtet werden soll.

§. 14. Eine der vornehmsten Pflichten der Postämter ist es, zur Aufnahme und zum guten Accommodement der Passagiers alle erforderliche Anstalt zu machen, und zu dem Ende eine eigene reinliche Stube, welche im Winter jedesmal zu rechter Zeit, nicht aber allererst bei Ankunft der Post geheizt werden muß, für die ankommenden Reisenden in Bereitschaft zu halten. Im Fall auch die Passagiers zu speisen verlangen, so ist der Postmeister oder Postwärter, insonderheit an denen Orten, wo keine Gasthäuser in der Nähe sind, verbunden, ihnen mit nothdürftiger und reinlicher Beköstigung, gegen billigmäßige Bezahlung, an die Hand zu gehen, und deßhalb auf denen Stationen, wo die Post gewöhnlich zur Essenszeit einzutreffen pflegt, sich dazu im voraus gehörig anzuschicken. Wie dann, wenn ein oder das andere Postamt dieses geringe mit dem Bande der menschlichen Gesellschaft so genau verknüpfte Onus zu übernehmen sich weigern sollte, das General-Postamt befindenden Umständen nach hierunter selbst zutreten, und solche Maßregeln vorkehren wird, daß den gerechten Beschwerden der Reisenden zuverlässig und mit Bestande abgeholfen werde. Gleichwie demnach diejenigen Post-

ämter, welche sich vor andern in Höflichkeit und guter Begegnung der Passagiers auszeichnen, deßhalb gewiß allgemeinen Beifall und Zufriedenheit sich versprechen können; so müssen dahingegen die Passagiers jedoch an ihrem Theile solche zu deren Bequemlichkeit getroffene Veranstaltung keinesweges mißbrauchen, mithin keine unanständige Zunöthigungen gegen die Postbedienten sich erlauben, noch denenselben sonst in ihren Dienstverrichtungen hinderlich und beschwerlich fallen.

§. 15. Das Tabackrauchen auf dem Postwagen kann schlechterdings nicht gestattet werden, inmaßen sonst nicht nur die andern Passagiers, welchen etwa solcher Geruch zuwider, dadurch zur Ungebühr beläſtiget, sondern auch die auf der Post befindlichen Packete in Feuersgefahr gesetzt werden würden. Wornach sowohl die Passagiers, als auch die Postillons und Schirrmeister sich zu achten, oder widrigenfalls unausbleibliche Bestrafung zu gewärtigen haben; wie denn auch überdies, wenn durch dergleichen verbotwidriges Tabackrauchen ein wirklicher Schaden entstehet, der schuldhabende Theil schlechterdings zum Ersatz angehalten werden soll.

§. 16. Was die mit der Post reisenden Juden anbelanget, so haben die Postämter sich die Verhütung der etwaigen Leibzoll-Defraudationen gehörig angelegen sein zu lassen; als zu welchem Ende an denen Orten, wo das Postamt mit dem Zollamt verbunden ist, die Postmeister sich von den Juden die Pässe und Schutz-Patente vorzeigen lassen, und von den Unvergleiteten den Leibzoll einfordern müssen. Anderer Orten hingegen, wo beide Officia getrennet und besondere Zolleinnehmer bestellet sind, sollen von diesen den Postmeistern einige Scheine oder Quittungen, zu Erhebung solches Juden-Leibzolles, in Vorrath zugestellt werden, damit, besonders in Ansehung derer zur Nachtzeit durchreisenden jüdischen Passagiers die Zollabfertigung im Postamt ohne Aufenthalt besorgt werden könne; welchemnächst die Postämter mit den Zollämtern deßhalb vierteljährlich, oder dem Befinden nach noch öfter richtige Abrechnung zu pflegen haben.

§. 17. Da es sich auch zuweilen ereignen kann, daß Personen, welche **ex causa civili vel criminali** von den Gerichten verfolgt werden, in die Posthäuser zu flüchten und durch die Post dem Arrest zu entgehen suchen möchten, die Immunität der Posthäuser und Posten aber keineswegs dahin ausgedehnt, noch der Lauf der Justiz solchergestalt gehemmt und vereitelt werden darf; so sollen die Postämter bei schwerer Strafe denen Flüchtigen nicht behülflich sein, sondern selbige vielmehr auf der Obrigkeiten und Gerichte gebührende Requisition jedesmal ausantworten und verabfolgen lassen. Falls aber eine dergleichen Person etwa bereits, weil dem Postamt die Umstände nicht bekannt gewesen, sich auf dem Postwagen befinden, und damit abgereiset sein sollte; so muß unterweges im Fahren zu Verhütung alles Aufenthalts und Unglücks kein Passagier arretiret und von der Post weggenommen, sondern damit bis zur nächsten Station, allwo die Verhaftnehmung sicherer geschehen kann, Anstand genommen werden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Aufgebern derer mit den Posten zu versendenden Briefe und Sachen.

§. 1. Die Postmeister und sämmtliche bei den Postämtern bestellten Bedienten sind verbunden, zur Sommerszeit von des Morgens um 7 Uhr an bis des Mittags um 1 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis Abends um 8 Uhr, des Winters aber von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr, und von Nachmittags 2 bis 8 Uhr, allen und jeden bei der Post sich befragenden und zu thun habenden Personen Rede und Antwort mit aller Bescheidenheit und Deutlichkeit zu ertheilen; wohingegen aber auf der andern Seite niemanden gestattet werden kann, nach solcher Zeit den Postbedienten lästig zu fallen, und zur ungewöhnlichen Stunde etwas von ihnen zu begehren, inmaßen dieselben auch Muße haben müssen, ihre Bücher

und Rechnungen in gehöriger Ordnung zu halten, und ihnen hierzu selbst nicht einmal die Nachtzeit übrig bleibt, indem auch diese zum öftern mit Expedition der durchgehenden Posten besetzt ist.

§. 2. Ebenmäßig müssen auch, da die von den Postbedienten zu beobachtende Vorsicht und Genauigkeit bei denen zur Post eingegebenen Briefen und Sachen, allerdings Zeit erfordert, sämmtliche Correspondenten sich dergestalt einrichten, daß sie ihre Briefe, Packete und Gelder in den großen Postämtern jederzeit zwei Stunden, in den kleineren aber eine Stunde vor Abgang der Post ins Posthaus unfehlbar gehörig einliefern, damit solche allda gehörig nachgewogen, eingetragen, und überhaupt bei der Expedition mit nöthiger Ordnung verfahren werden könne. Indessen müssen die Postämter hierunter in die Gelegenheit sehen, mithin, wenn gleich jemand mit seinen Briefen und Sachen sich etwas verspätet, demselben deßhalb nicht ohne Noth Schwierigkeiten machen, sondern, so lange die Felleisen nicht geschlossen sind, die Aufgeber durch Annehmung und Beförderung solcher obwohl etwas spät eingelieferten Sachen, so viel möglich, zu willfahren, sich angelegen sein lassen. Indessen versteht es sich von selbst, daß die Correspondenten an ihrem Theile diese, nur in den äußersten Nothfällen statthabende Nachgiebigkeit keineswegs mißbrauchen, mithin nicht etwa alles bis zur letzten Stunde aussetzen, und dadurch unnöthigen Aufenthalt bei den Posten vorsätzlich veranlassen müssen. Inmaßen widrigenfalls ein jeder sich selbst beizumessen hat, wenn die Postbedienten sich genöthigt sehen, die mit Vorsatz zu spät eingelieferten Sachen entweder dem Aufgeber zurückzugeben, oder auf desselben Gefahr und Verantwortung bis zur nächst künftigen Post bei Seite zu legen; wie denn insbesondere an solchen Orten, wo die Post nur durchgeht, nach Ankunft derselben, da sie bereits vor das Posthaus angefahren, keine Briefe und Sachen weiter angenommen, noch auch vor deren Wiederabfahrt die mitgekommenen extradirt werden sollen. An denen Orten aber, wo die Posten des Nachts durchgehen, soll kein Correspondent nach 9 Uhr Abends seine Briefe zur Post senden, noch die angekommenen vor 7 Uhr Morgens abfordern.

§. 3. Ein jeder Aufgeber muß seinen Brief gut, und mit einerlei Lack versiegeln, und das Pettschaft darauf deutlich ausdrucken, wie denn nicht weniger, wenn um den Brief ein besonderes Couvert gemacht ist, solches von gutem Papier, und an den vier Ecken des Siegels dergestalt tüchtig und fest angezogen sein muß, daß es weder durch das etwaige Scheuern im Felleisen aufspringen, noch auch beim Einpacken in den Briefbeutel an einer oder andern Seite aufgerissen werden könne; und da dieses letztere öfters ohne Verschulden der Postbedienten geschiehet, gleichwohl aber das Publicum dessenungeachtet ihnen darunter etwas zur Last zu legen geneigt ist, so sind dieselben wohl befugt, die Aufgeber zu Abhelfung derer sich etwa vorfindenden Mängel anzuweisen, und ihnen des Endes die unzulänglich verschlossenen Briefe wieder zurückzugeben.

§. 4. Wenn in einem Briefe Juwelen oder andere Pretiosa abgesandt werden: so ist der Absender gehalten, den Werth derselben richtig anzugeben und auf dem Briefe zu bemerken, inmaßen wenn solches nicht geschieht, die Posten bei entstehendem Verlust für ein Mehreres nicht, als angegeben worden, responsable sind; wie denn vielmehr derjenige, welcher dieselben durch falsche Angaben defraudiren wollen, 10 Procent Strafe für das verschwiegene Quantum erlegen soll. Im Fall aber jemand etwa Juwelen von so großem Werth abzusenden hätte, daß er solches auf dem Couvert öffentlich anzugeben Bedenken trüge; so soll derselbe dennoch nichts desto weniger gehalten sein, solches dem colligirenden Postmeister in geheim zu eröffnen, damit dieser es hiernach gebührend zu Buche tragen könne.

§. 5. Ebenmäßig müssen diejenigen, welche Gold, oder Geld in Briefen ab-

schicken wollen, die Summe bestimmt und genau auf der Aufschrift bemerken; widrigenfalls sie bei sich ereignendem Verlust keine Erstattung zu gewärtigen haben, sondern noch überdies die vorbestimmte Strafe von 10 Procent erlegen sollen, und gleich wie die Correspondenten dieserhalb durch ein in jedwedem Posthause öffentlich auszuhängendes Avertissement gehörig zu verwarnen sind; so müssen die Postämter überdem diejenigen Geldbriefe, wobei die Absender etwa die Angabe des Werths unterlassen, dennoch, wenn hiernächst sich solches durchs Gefühl oder andere Merkmale wahrnehmen läßt, solchem gemäß und nach dem Gewicht taxiren, auch in den Karten mit dem **NB.** bemerken, und liegt sowohl dem colligirenden als besonders auch dem distribuirenden Postamt ob, alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, um eines Theils dergleichen beschwerte Briefe den Empfängern richtig zu Händen zu bringen, andern Theils auch der Postcasse darunter im Porto nichts entziehen zu lassen.

§. 6. Da auch bei den Geldbriefen hin und wieder, wenn die Empfänger ein Manquement befunden zu haben vorgeben wollen, deßhalb Differenzen und Zweifel entstanden, und oftmals nicht auszumitteln gewesen, ob auch von dem Absender das angegebene Quantum wirklich hineingelegt, oder ob und wo hiernächst davon etwas veruntreuet worden sei; so soll, wenn jemand Geld in einem Briefe zur Post geben will, derselbe solches im colligirenden Postamt, und zwar in Gegenwart des Postmeisters selbst, in den Brief hineinlegen und versiegeln, der Postmeister aber sodann dergleichen beschwerten Brief bis zur abgehenden Post in seiner Verwahrung behalten, und in keines unvereideten Menschen Hände kommen lassen, dies letztere auch von dem distribuirenden Postamt ebenfalls gehörig beobachtet werden; dafern indessen der Aufgeber solches zu beschwerlich finden möchte, so soll er zwar von dem Postamt dazu nicht genöthigt, sondern dessen Geldbrief, wenn der Werth darauf gehörig angegeben, auch das von dem colligirenden Postmeister genau zu examinirende Siegel deutlich ausgedruckt, und unverdächtig ist, angenommen werden. Es können solchenfalls jedoch aber, wenn von dem Empfänger hiernächst etwa bei der Entsiegelung die angegebene Summe darin nicht gefunden, von den Postmeistern hingegen, daß sie solchen in keines Unvereideten Hände kommen lassen, auch sonst ihre Pflichten dabei beobachtet, auf ihren Eid declariret wird, die Posten deßhalb nicht weiter in Anspruch genommen werden. Und in gleichem Maße ist es in Ansehung der Banconoten zu halten, dergestalt, daß den Absendern, wenn sie nämlich solche im Posthause in Gegenwart eines Postofficianten einsiegeln, auch neben ihrem Petschaft auf das Couvert oder den Brief das Postsiegel mit aufdrucken lassen, darüber unter gleichmäßiger Garantie, als über baares Geld und Pretiosa, Postscheine ertheilet werden sollen.

§. 7. Alles dasjenige, was im vorstehenden 4. und 5. §. in Ansehung der beschwerten Briefe verordnet worden, ist auch bei Versendung anderer Geldposten und Sachen von Werth zu beobachten, dergestalt, daß wenn es baar Geld in Fässern, Beuteln ꝛc. die Summe davon, wenn es aber kostbare Waaren, z. E. Sammet, Damast, Gold, Silber, desgleichen reiche Stoffe, feine Kanten, Tressen und andere Sachen von Kostbarkeit, die Qualität derselben, und deren Werth nicht nur bei der Einlieferung aufrichtig angezeiget, sondern auch auf den zu dergleichen Fässern, Beuteln und Packeten gehörigen Briefen und Adressen, ebenfalls ausdrücklich bemerkt werden muß, damit sowohl von dem colligirenden Postmeister solches in der Karte und im Frachtzettel gehörig notiret, als auch von den unterweges belegenen Postämtern darauf so viel mehrere Attention und Sorgfalt gerichtet werden könne; wie denn dafern von den Aufgebern, sie mögen in- oder außerhalb Landes sein, Vorstehendes nicht gehörig beobachtet, mithin die Summe der Gelder, oder der wahre Werth der Pretiosorum entweder ganz oder zum Theil

verschwiegen werden sollte, selbige nicht nur von dem verschwiegenen Quanto 10 Procent zur Strafe erlegen, sondern überdies bei sich ereignendem Verlust überall keine Restitution von den Posten zu gewärtigen haben sollen.

§. 8. Die Postbedienten müssen auch bei unausbleiblicher Ahndung den Correspondenten hierunter zu conniviren sich nicht unterstehen, sondern vielmehr bei der Aufgabe sowohl als Distribution von Geldbeuteln, Fässern, Kisten und Packeten, auf alle Umstände, und besonders auf das Gewicht genaue Attention nehmen, ob eine etwaige Verschweigung des wahren Werths mit Grunde zu vermuthen sei, als welchenfalls die Kisten, Fässer und Beutel, wiewohl anders nicht als in Gegenwart der Empfänger oder Absender, in den Posthäusern geöffnet, die Gelder nachgezählt, und wenn der Verdacht sich bestätigt, mithin eine größere als die angegebene Summe vorgefunden wird, davon die verordneten 10 Procent bis auf weitere Verfügung des General-Postamts zurückbehalten werden sollen.

§. 9. Wenn sich inzwischen auch gegentheils schon der Fall ereignet hat, daß in einer Kiste, worinnen der Angabe nach eine beträchtliche Summe Geldes sein sollen, anstatt dessen von dem Absender andere geringe und schlechte Sachen eingepackt worden, um dadurch bei etwa hiernächst sich ereignendem Verlust eine beträchtliche Summe dafür unter dem Vorwande der Entschädigung zu erschleichen; so soll zu Verhütung solcher Unrichtigkeiten von den Postämtern alle nur erdenkliche Vorsicht gebraucht, zu dem Ende bei sich ergebendem gegründeten Verdacht die Eröffnung dergleichen Kisten und Fässer in des Absenders Gegenwart vorgenommen, und dergestalt der wahre Inhalt ausgemittelt werden; wie denn, wenn in der Folge dergleichen Betrügereien sich fernen ereignen, und der Absender sodann nicht ausfindig zu machen sein sollte, das colligirende Postamt für allen Schaden und Verlust lediglich selbst responsable bleibet; jedoch verstehet sich von selbst, daß dieses nur bloß in den seltenen Fällen, da der Absender schlechterdings unbekannt, auch sonst aus den übrigen Umständen einige Unrichtigkeit zu vermuthen ist, statthaben könne, mithin solches auf die von bekannten rechtschaffenen Leuten geschehende Geldversendung keinesweges zu extendiren sei.

§. 10. Diejenigen, welche baare Gelder, oder Briefe, mit Geld oder Juwelen beschwert, zur Post geben, sind befugt, aus selbigem Postamt einen gedruckten und vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangschein, worin das angegebene Quantum benannt sein muß, zu ihrer Sicherheit und künftigen Producirung zu erfordern. Wornach also sämmtliche Postämter sich gebührend zu achten, und dergleichen Scheine, auf welchen zugleich das Gewicht des Geldbriefes, Beutels oder Fasses richtig, und zwar in des Absenders Gegenwart, zu verzeichnen ist, den Aufgebern unweigerlich und unentgeltlich, bei 10 Thlr. Strafe, zu ertheilen und auszureichen haben. Diesen letztern aber soll ein solcher Schein länger nicht, als Jahr und Tag zu statten kommen, und ihnen also nach solcher Zeit keine weitere Action daraus, wider das Postamt, zustehen.

§. 11. Für die zur Post angenommenen Geld- oder andere Packete, und derselben richtige Bestellung, müssen die Postämter, so weit Unsere Lande und Posten sich erstrecken, zwar einstehen; wenn sich aber der Verlust ohne Unserer Postbedienten Zuthun und Verschulden auf den benachbarten fremden Posten, oder auch durch **casus fortuitos** und ungewöhnliche Begebenheiten, welche von den Postbedienten nicht verhütet oder vorhergesehen werden können, zuträgt; so kann keine Restitution, weder von der General-Postcasse, noch von den diesseitigen Postofficianten begehret werden. Gleichwie jedoch, erstern Falls, das General-Postamt sich der Interessenten so viel möglich annehmen, und bei den benachbarten Postdirectoriis auf die Erstattung dringen soll; so werden Wir Allerhöchst Selbst, dafern es nöthig, und der Schaden beträchtlich, den Eigenthümern mit Unserer In-

tercession und Vorschreiben in Gnaden zu statten zu kommen, nicht abgeneigt sein.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Posttaxe und dem Passagiergelde.

§. 1. So viel das zu erlegende Porto für die mit Unsern Posten versandt werdenden Briefe, Gelder, Packete, Kaufmannswaaren, Victualien, auch andere Sachen anbetrifft; so soll es hierunter bei demjenigen, was in der allgemeinen Verordnung vom 11. April 1766 und denen in dessen Conformität den sämmtlichen Postämtern specialiter zugefertigten Posttaxen vom 1. Juni 1766 festgesetzt, und insofern nicht seitdem etwa von dem General-Postamt, in diesem oder jenem Fall, nach Beschaffenheit der Umstände, deßhalb anders disponirt worden, vor der Hand lediglich sein Bewenden haben; dergestalt jedoch, daß, wie bereits §. 19. des nur allegirten Edicts verordnet ist, die Packete, Gelder und Kaufmannswaaren, von welcher Art sie sein mögen, welche aus fremden Ländern kommen und durch Unsere Staaten in andere fremde Länder gehen, solchem Posttarif von 1766 nicht unterworfen sein, sondern für dieselben an Porto ein Mehreres nicht, als was die alte vor 1766 üblich gewesene Posttaxe besaget, gefordert und genommen werden soll, wie denn auch für die Acten, Contracte, Documente ꝛc. das Porto bloß nach der alten Actentaxe de 1712, und deren tabellarischen Erläuterung vom 2. August 1717 angerechnet, mithin solche bei der unten §. 5. geordneten Strafe, in keinem Fall, und unter keinerlei Vorwand überschritten werden darf.

§. 2. Von obgedachter unterm 1. Juni 1766 emanirten Posttaxe soll in jedwedem Postamt ein Exemplar im Posthause zu jedermanns Wissenschaft öffentlich aushängen, zu dem Ende auch, wenn das zuerst ausgehängte Exemplar durch die Länge der Zeit, oder sonst schadhaft und unleserlich werden sollte, ein anderes an dessen Stelle von neuem öffentlich affigirt, derjenige Postmeister aber, welcher diesem zuwider die Aushängung der Taxe unterläßt, und dessen überführt wird, zum ersten Mal mit einer Geldbuße von 200 Thaler, wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten soll, beleget, zum andern Mal aber, ohne einiges Nachsehen, seines Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Alle und jede Postämter haben sich die vorerwähnte Taxe sowohl, als die etwaige nachherige Specialdeclarationes genau bekannt zu machen, und müssen dem zufolge von dem colligirenden Postamt, als welches regulariter die Taxirung zu verrichten hat, sämmtliche Packete und Gelder, mit genauer Bemerkung des Gewichts, in den abgehenden Karten dergestalt akkurat ausgeworfen, und das betragende Porto in der Linie mit deutlichen Ziffern notiret werden, daß es in dem distribuirenden Postamt keiner Abänderung hierunter bedürfe; widrigenfalls dasjenige Postamt, so hierbei zu Irrungen Gelegenheit giebet, in 4 Thlr. Strafe unausbleiblich verfallen sein soll. Im Fall auch das distribuirende Postamt, als durch welches das Porto eingehoben, und das colligirende hierunter controliret werden muß, befindet, daß dieses letztere einen Brief oder Packet unrecht, und entweder der Postcasse oder dem Correspondenten zum Schaden taxiret hätte, so liegt demselben ob, den Fehler ungesäumt zu corrigiren, nächstdem aber, zumal wenn dergleichen sich öfter ereignet, dem General-Postamt davon pflichtmäßig Anzeige zu thun, damit deßhalb nähere Untersuchung veranlaßt, und der Contravenient zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne.

§. 4. Da auch verschiedentlich angemerket worden, daß, wenn von den colligirenden Postämtern hin und wieder aus Unwissenheit oder Uebereilung Briefe und Sachen in die unrechte Karte eingetragen, und an solche Postämter, zu deren Distribution sie eigentlich nicht gehören, spedirt werden, diese letzteren sodann die

Gewohnheit haben, den Betrag des Porto **ab loco unde** bis nach ihrem Ort, bei der neuen Enkartirung an das distribuirende Postamt, diesem als Vorschuß anzurechnen, so daß dadurch den Correspondenten das Porto zur Ungebühr vervielfältigt wird; so sollen hinfüro die Postämter das für dergleichen an sie unrecht enkartirten Briefe und Sachen in der Linie ausgeworfene Porto völlig abstreichen, und solches demjenigen immediaten Postamt, zu dessen Distribution sie gehören, nebst Benennung des ersten Absendungsortes zur völligen Berechnung überlassen, woraus dann folgt, daß den distribuirenden Postämtern hinfüro nichts weiter, als das ausländische Verlag- oder das Binnen- und Landporto für die von den Postwärtereien und vom Lande eingehenden Briefe und Sachen in der Karte vor der Linie angerechnet werden darf.

§. 5. Gleichwie nun auf der einen Seite den Postämtern schlechterdings untersagt bleibet, irgend jemand im Porto zu verschonen, und die Briefe und Sachen geringer, und unter den vorgeschriebenen Sätzen zu taxiren; so sollen dahingegen anderer Seits noch viel weniger die Correspondenten im Porto übersetzet, und selbigen dadurch die Posten beschwerlich gemacht, sondern derjenige Postmeister oder Postbediente, welcher die ihm vorgeschriebene und auf seinen Eid genommene Taxe, es sei vorsätzlicher oder unachtsamer Weise, überschreitet, soll zum ersten Mal auf zehn, zum andern Mal auf dreißig Thaler bestraft, und zum dritten Mal ohne Nachsehen seines Dienstes entsetzt werden; wie denn derselbe, wenn er eines mit Vorsatz ausgeübten wirklichen Betruges überführt wird, annoch außer der Cassation mit harter Leibesstrafe belegt werden soll. Die Correspondenten haben indessen ihrer Seits mit den Postbedienten wegen der Taxe der Briefe und Sachen um so weniger sich in unnöthigen Streit einzulassen, als eines Theils solche Posttaxe, und was sie vorschreibt, von jedermann, der Briefe empfängt oder absendet, im Posthause selbst gelesen und nachgesehen werden kann; andern Theils aber, so viel das den fremden Postämtern zu vergütende ausländische Porto betrifft, es bei den diesseitigen Postämtern nicht stehet, solches im geringsten zu mindern, oder darunter einige Abänderung zu treffen.

§. 6. Das nach der Taxe in den Karten ausgeworfene Porto von Briefen, Packeten und Geldern muß von jedermann ohne Ausnahme prompt, unweigerlich und in guter gangbarer Münze entrichtet werden; was aber das Personengeld anbetrifft, so soll solches von den Reisenden nicht für die ganze Reise auf einmal, wenn solche über mehrere Stationen hinausgeht, entrichtet, sondern der bisherigen Verfassung und Observanz gemäß, von Postamt zu Postamt, nach der in eines jeden Taxe vorgeschriebenen Meilenzahl erlegt werden; wegen der Ueberfracht hingegen, und deren Bezahlung ist bereits oben im 12ten Abschnitt das Nöthige ausführlich verordnet worden.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den Immunitäten und Gerechtsamen der Postbedienten.

§. 1. So viel den Rang der Postmeister anbetrifft, so ist bereits durch die Postordnung **de 1712** festgesetzt worden, daß sie denselben in allen und jeden Städten vor den Accise- und Zolleinnehmern, ingleichen über die Rathsverwandten haben und behalten, mit den Rathskämmerern aber, nach der Zeit ihrer Reception und Bestallung, alterniren sollen.

§. 2. Sämmtliche Postbedienten stehen in Ansehung ihrer Dienstpflichten unter dem General-Postamt, als zu dessen alleiniger Verfügung und Gerichtsbarkeit überhaupt alles, was das Postwesen angehet, insbesondere Uebertretungen der Postverordnungen, Postdiebstähle ꝛc. gehöret, wenn auch die dabei interessirenden Personen keine Postbedienten sind, dahero alle andere Collegia und Gerichte sich

der Cognition und Verfügung in Postsachen zu enthalten, und selbige vielmehr ohne Ausnahme an das General-Postamt zu verweisen haben.

§. 3. Wenn aber ein Postbedienter **ex alio delicto vel Contractu**, so das Postwesen gar nicht angehet, und damit keine Gemeinschaft hat, belanget wird; so sollen Unsere Regierungen und andere **fora ordinaria loci** die Cognition und rechtliche Erkenntniß der Sache behalten, wird jedoch gegen die Postbedienten eine Execution oder Personalarrest verhänget; so müssen die Justizcollegia dem General-Postamt zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, damit dasselbe die Verfügung treffen könne, daß der Postdienst inmittelst nicht leiden, noch darin etwas verabsäumt werden möge. Das General-Postamt wird übrigens, wenn bei demselben wider die Postbedienten und über deren Verrichtungen Beschwerden vorkommen, nicht nur den Klägern prompte und scharfe Justiz administriren, sondern auch keineswegs gestatten, daß bei der General-Postamts-Canzlei in dergleichen Fällen dem beschwerdeführenden Theile Gebühren abgefordert werden; wohingegen dieselbe in allen übrigen zu deren Expedition gelangenden Sachen, wenn solche das Interesse eines Privati betreffen, als z. E. in Justiz-, Cautions-, Denunciations- und Contraventionssachen, ferner bei Excitatoriis, Gesuchen um Zulagen, Beförderungen ꝛc., ingleichen von Bestallungen, allerdings nicht nur die edictmäßigen Stempel, sondern auch Expeditions- und Canzleigebühren, nach Vorschrift des derselben darüber ertheilten besondern Reglements zu nehmen und anzurechnen wohl befugt ist.

§. 4. Damit auch in denen Fällen, da das General-Postamt mit executivischen Verfügungen in Postsachen vorzuschreiben nöthig findet, die Sache durch etwaige vorgängige Requisition der Gerichtsobrigkeit keinen Aufenthalt oder Verzögerung erleiden möge: so sollen sämmtliche Land- und Ausreiter, auch Executores, dem General-Postamt in Postsachen zugleich mit subordinirt sein, und die in solchen Angelegenheiten ihnen aufzutragenden Executiones, auf dessen immediate Verordnung unverzüglich verrichten, und davon an dasselbe referiren.

§. 5. Derer Postbedienten Besoldungen können keiner Schulden wegen mit Arrest belegt, sondern wenn solches diesem zuwider von einem oder andern Gericht unbefugter Weise geschehen möchte, so soll darauf, da dergleichen Besoldungen lediglich zum Unterhalt und Dienst der Posten bestimmt sind, gar nicht attendirt werden, es wäre denn, daß die Schuld von Erkaufung eines Postpferdes, Postwagens, oder auch der Fourage und Geräths herrührte, als welchenfalls des Postbedienten Gehalt mit dafür haften, und der Gläubiger davon, so weit selbiges zureichend, durch des General-Postamts Verfügung befriedigt werden soll.

§. 6. Sämmtliche Postbedienten sollen als Eximirte von aller abzukaufenden und einzunehmenden Einquartierung, auch naturellen Leistung der Bürgerwachten, consideriret, auch die Posthalter von allen Scharwerken, Dienst- und Vorspannfuhren befreiet sein, und soll also den sämmtlichen Postbedienten nur der eigentliche billigmäße Servis nach Verhältniß ihrer Nahrung und Häuser, gleich andern Eximirten, auferlegt, auch ein leidliches monatlich von ihnen zu entrichtendes Wachtgeld nach einer zwölfjährigen Fraction für selbige bestimmt werden. Wohingegen sie aber, falls sie bürgerliche Nahrung in den Häusern treiben, davon zu contribuiren, und alle **onera realia** von ihren unbeweglichen Gütern zu entrichten schuldig sind; wie denn jene Exemtion auch nur von einem Hause allein begehret werden kann, wenn ein oder anderer Postbedienter derselben mehrere haben sollte; und soll über diese Unsere Allerhöchste decisive Willensmeinung von den Krieges- und Domainenkammern und Serviscommissionen mit gehörigem Nachdruck gehalten, auch keine Entgegenhandlung derselben gestattet, vielmehr, und wenn ein besonderer Casus vorfallen sollte, bei welchem ein und anderer Zweifel

entsteht, davon zuvor, und ehe darin etwas veranlaßt wird, an das General-Directorium referiret werden. Die Posthäuser, worin die Abladung der Post und derer darauf ankommenden Sachen geschieht, sollen von wirklicher Einquartierung frei sein, wenn aber bürgerliche Nahrung darin getrieben wird, dieselbe mit einem proportionirlichen Servis belegt werden.

§. 7. Ob zwar, was die Accise anbetrifft, die Postbedienten schuldig sind, solche, gleich andern Eximirten, zu entrichten, so ist jedoch bereits durch die Postordnung de 1712 festgesetzt worden, daß sie für ihre Dienstpferde keine Viehsteuer, auch von dem Futterkorn für dieselben keine Accise erlegen sollen, welche Freiheit aber denenselben nicht auf mehrere Pferde, als sie, vermöge eines von dem General-Postamt ihnen zu ertheilenden Certificats, zum Behuf des ordinairen Postdienstes, zu halten schuldig sind, auch wirklich halten, zu statten kommen kann.

§. 8. Wenn auch den Postbedienten die gedruckten Zeitungen und Neuigkeitsblätter, so lange dieses Emolument nicht gemißbraucht wird, zu Anschaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien portofrei zugestanden sind; so haben sich dieselben mit dieser ihnen auf die Zeitungen und dergleichen Papiere selbst vergönnten Postfreiheit zu begnügen, und muß solche keinesweges auf die Zeitungsgelder extendiret, vielmehr für letztere das Porto jedesmal unweigerlich entrichtet werden, daher denn diejenigen Zeitungsgelder, weche nach fremden Orten für empfangene Zeitungen zu bezahlen sind, und wofür also von den auswärtigen Empfängern das Porto nicht zu erhalten steht, jedesmal von dem absendenden inländischen Postamt nach der Taxe frankirt, auch schlechterdings nicht dergleichen Zeitungsgelder mit dem Verlagporto vermengt, oder darauf abgerechnet werden müssen.

§. 9. Gleichwie aber den Postämtern der Zeitungsdebit solchergestalt allein zustehet; so soll, wenn die Postillons sich dessen etwa an den unterwegens zu passirenden Orten, es sei heimlich oder öffentlich, zu der Postmeister Nachtheil für sich anzumaßen unterfangen wollten, denenselben solches schlechterdings nicht gestattet, sondern dergleichen nur zu andern Defraudationen mit Anlaß gebender Mißbrauch auf das Nachdrücklichste bestrafet werden.

§. 10. Ob auch zwar die von den Postbedienten in wirklichen Postdienstangelegenheiten unter sich zu führende Correspondenz allerdings portofrei gehet; so wird dennoch zu Verhütung der dabei von Zeit zu Zeit sich veroffenbarten Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß

1) nur diejenigen Sachen unter der portofreien Rubrik von Postsachen verschickt werden können, welche allein und lediglich den Postdienst unmittelbar betreffen, z. E. die Rechnungen über die Posteinnahme, Postgelder, monatliche Extracte, Vorschläge zu Verbesserung der Posteinnahme, Berichte wegen Reparirung der Brücken und Wege ꝛc., und überhaupt alles, was Unser Allerhöchstes Interesse und Dienst angehet, und zu dessen Beförderung gereichet; dagegen aber
2) müssen alle Vorstellungen und Anzeigen, welche von Postmeistern, Postwärtern, Postschreibern und andern Postbedienten, wegen ihrer eigenen Privatangelegenheiten, als: wegen Zulagen, Beförderungen, Cautionen, Nachlässigkeit im Dienst, Verantwortungen, Reisepermissionen, und anderer dergleichen das eigene Interesse dererselben betreffenden Sachen an das General-Postamt, die General-Postcasse, und Post-Strafcasse, eingeschickt werden, jedesmal franco eingesandt und das Porto dafür gehörig berechnet werden.
3) Auf gleiche Art soll es gehalten werden, wenn ein Postmeister auf Instanz und in den Angelegenheiten eines Dritten, als z. E. eines unter ihm stehenden Postbedienten, wegen einer Zulage, Verbesserung, oder überhaupt wegen Abhelfung einiger Privatbeschwerden, oder Beförderung eines Privatnutzens, Bericht

abstattet, inmaßen er sodann ebenfalls sich das Postgeld zur Frankirung des Berichts, von dem Extrahenten bezahlen lassen, und solches berechnen muß.

4) Betrifft die Sache, weßhalb ein Bericht eingereicht wird, zwar Unsern Allerhöchsten Dienst und Interesse, jedoch auch zugleich den Nutzen und das Interesse eines Postbedienten, oder eines andern Privati, so soll sodann das Porto von dem Postbedienten oder dem Privato, der dabei interessiret, entrichtet, und der Bericht franco eingesandt werden.

5) Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn der Bericht mehrere Gegenstände und zugleich herrschaftliche Dienstsachen, und auch Privatangelegenheiten enthält, als welchenfalls selbiger ebenmäßig zu frankiren ist. Es müssen jedoch, so viel sich thun läßt, die Dienst- und Privatsachen von einander abgesondert, und niemals, wie auch bereits oben im ersten Abschnitt ausführlich verordnet worden, in einen Bericht gebracht werden, es wäre denn, daß solches wegen der genauen Verbindung dergleichen Sachen unter einander unumgänglich geschehen müßte.

6) Die Berichte, Anzeigen und Correspondenz in Contraventionsfällen können eben so wenig die Portofreiheit genießen. Es müssen sich daher die Postmeister bemühen, das Porto dazu von dem Denunciato einzuziehen, und ihre Berichte und Anzeigen zu frankiren. Im Fall dieses bei vorkommenden Umständen nicht thunlich sein sollte; so haben sie doch dahin Sorge zu tragen, daß sothanes Porto von dem Denunciato hiernächst, wenn selbiger schuldig befunden worden, allenfalls durch Execution eingezogen werde, als worauf allezeit mit erkannt werden soll. Wenn auswärtige oder nicht angesessene Contravenienten angehalten, und selbige zu Bestellung einer Caution genöthiget werden; so ist das Cautionsquantum auch auf das etwaige Porto mit zu richten. Insbesondere aber sind

7) alle Strafgelder, wohin auch die Strafen der Postillons zu rechnen, gehörig zu taxiren, franco einzusenden, und das erforderliche Porto mit einzuziehen und zu berechnen.

8) Eben diese Vorschriften müssen bei der Correspondenz der Postbedienten unter sich beobachtet werden, daß nämlich dieselben niemals in Sachen, die nicht Unsern Allerhöchsten Dienst allein betreffen, unter der portofreien Rubrik von Postsachen correspondiren, am allerwenigsten aber sich unterfangen sollen, wohl gar etwa ihre Correspondenz mit den Zeitungen zusammen zu packen, und solchergestalt oder sonst auf eine oder andere Art unenkartirt zu versenden. Ueberdem aber sollen die Postbedienten, wenn sie in Dienstsachen unter sich correspondiren, nebst gedachter Rubrik auch den Inhalt der Correspondenz, z. E.

Postsachen, die Defraudation des Postillon N. N. betreffend.

Postsachen, das Vorschußporto pro Monat betreffend ꝛc.

auf dem Couvert sowohl, als in der Karte genau notiren; wie es denn eines jeden Postbedienten Eid und Pflicht erfordert, nicht nur nach diesen Vorschriften sich selbst genau zu achten, sondern auch das hierunter von andern Postbedienten begangene Vergehen nicht durch die Finger zu sehen, vielmehr dem General-Postamt davon sofort Anzeige zu thun. Ob nun ein jedes Postamt seine Schuldigkeit hierunter gehörig beobachtet, darauf soll bei Bereisung und Visitation der Postämter genau Acht gegeben, nicht weniger auch die bei Durchlegung der Postkarten darin bloß unter der Rubrik von Postsachen angemerkte Correspondenz der Postämter, selbigen gänzlich defectiret, diejenige aber, wobei der Inhalt obverordnetermaßen ausgedrückt ist, bei dem geringsten Verdacht anhero eingefordert, und da die Correspondenz in Dienstsachen allemal aufgehoben werden muß, darin nachgesehen werden, ob auch ein Mißbrauch der Portofreiheit

dabei vorgegangen sei, da dann auf jeden Contraventionsfall die edictmäßige Strafe von 10 Thalern unausbleiblich von dem Contravenienten beigetrieben werden soll.

9) Im Fall aber ein oder anderer Postbedienter sich vorsätzlich beikommen lassen sollte, unter dem Namen von Postsachen, Privat- und andere Correspondenz zu führen, oder allerhand Victualien und Güter, so das Postwesen gar nicht angehen, frei bei den Posten mitkommen, auch theils gar nicht in die Karten eintragen, oder bloß unter selbige notiren zu lassen, um nachmals diese abzuschneiden, und solchergestalt das Porto der Postcasse zu entziehen; so hat derselbe unfehlbar zu gewärtigen, daß er für jeden Brief oder Packet, welchen er zur Ungebühr und wider den Inhalt seiner Bestallung, frei abschicken, oder mitkommen lassen, zum ersten Mal mit 20 Thaler, bei fernerer Contravention aber noch härter, ja dem Befinden nach selbst mit der Cassation bestraft werden solle; inmaßen einem jeden Postmeister und Postbedienten oblieget, die Briefe, so keine Postsachen, sondern seine eigenen Angelegenheiten betreffen, ingleichen die Victualien und andere Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht nur, nebst Beisetzung des Gewichts, in die Karte richtig einzutragen, sondern auch dergleichen Briefe und Sachen, gleich als ob selbige andern Privatis zugehörig, pflichtmäßig zu taxiren, und das solchergestalt angesetzte Porto zu entrichten; wie denn auch nur den Postmeistern allein, andern Postbedienten aber gar nicht freistehen soll, ohne jener Vorwissen in Postsachen zu correspondiren.

§. 11. Da ferner es sich von selbst verstehet, daß die sämmtlichen General-Postamts-Mitglieder und Bedienten, den jedesmaligen General-Postmeister und Chef des gesammten Postwesens allein ausgenommen, in ihren Privatangelegenheiten das Porto gleich jedem andern Particulier entrichten müssen; so soll das hiesige Hof-Postamt die Briefe, Packete, Gelder und Sachen vorgedachter General-Postamts-, eben so wie der Hof-Postamts-Bedienten, ohne Unterschied, wer sie sein mögen, jedesmal mit dem taxmäßigen Porto belegen, und solches ohne Ansehen der Person einfordern und berechnen, inmaßen darauf von der Calculatur bei der Durchlage ganz eigentlich und genau attendiret werden soll.

§. 12. Eben so wenig soll den Postmeistern und andern Postbedienten, wenn sie ihrer etwaigen andern Bedienungen, oder auch ihrer Privatangelegenheiten halber, eine Reise thun müssen, gestattet werden, sich der Post unentgeltlich zu bedienen, sondern es soll, bei der im vorstehenden 10ten §. bestimmten Strafe, von allen Postbedienten die Fracht, gleich als von andern Passagiers, bezahlt werden.

§. 13. Da es gebräuchlich ist, daß die Postämter den Sportul-Rendanten und Canzleien derer Collegiorum, wie nicht weniger denen Commissarien, Procuratoren, Sachwaltern ꝛc. die Stempelgelder, Canzlei- und andere Gebühren für die Expeditiones, welche an die in den Provinzen wohnenden Parteien oder Unterbedienten ergehen, sofort bei der Aufgabe auszahlen, und solche hinwiederum dem distribuirenden Postamt als Vorschuß anrechnen; so wird zu Verhütung aller etwaigen Mißbräuche hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß dergleichen Vorschuß, nebst dem Douceur, so die Postämter pro Cura anrechnen, vor der Linie, das Porto aber für den Brief, worauf dieser Vorschuß und pro Cura notiret, ingleigleichen das Porto für solche einzucassirende Gelder, was selbige nämlich von dem Ort der geschehenden Eincassirung bis an den Ort des Postamts, welches den Vorschuß angerechnet, nach der Taxe betragen, in die Linie ausgeworfen werden soll.

§. 14. Damit indessen auch von den Postämtern in Ansehung des ihnen vergönnten pro Cura nicht etwa zu weit gegriffen werde; so soll

1) für dergleichen vorzuschießende Gebühren bis zu einem halben Thaler mehr nicht, als 1 gGr., von 1 Thlr. bis zu 5 Thlr. nur 2 gGr. pro Thaler, und

wenn es über das Quantum von fünf Thalern gehet, alsdann für jeden Thaler mehr, nur 1 gGr. von beiden, dem colligir- und distribuirenden Postamt zusammen, angesetzt und genommen werden.

2) Von diesen respective 2 gGr. und 1 gGr. soll das colligirende Postamt, als welches eigentlich den Vorschuß leistet, und das etwaige Risico übernimmt, drei Theile, das distribuirende aber, welches nur die geringe Mühe hat, den Vorschuß mit dem Porto einzucassiren, den übrigen vierten Theil ziehen, und darnach sich proportionirlich ansetzen.

3) Versteht es sich von selbst, daß dieses den Postämtern gestattete Douceur nur lediglich dem colligir- und distribuirenden Postamte gehöre, kein Zwischen-Postamt aber, und auch keine Postwärterei, wenn gleich diese die Gelder einziehet, berechtigt sei, an Douceur etwas für sich anzurechnen. Auf gleiche Weise muß es auch in Ansehung der aus fremden Landen eingehenden Sachen gehalten werden, dergestalt, daß wenn ein auswärtiges Postamt bereits an pro Cura für sich so viel angesetzt hat, als der obgedachtermaßen für das colligirende bestimmte Satz beträgt, sodann das diesseitige Grenz-Postamt nichts für sich anrechnen soll, es wäre denn, daß dergleichen Sachen seines Orts selbst verblieben, als welchenfalls dasselbe annoch pro Distributione den obbestimmten vierten Theil des Douceurs hinzu zu rechnen, und sich bezahlen zu lassen befugt sein soll.

Sechzehnter Abschnitt.

Von Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen.

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Packeten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deßhalb ergangenen Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karrenführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur bloß offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt sein. Die betroffenen Contravenienten aber sollen zum ersten Mal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwaigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erste Mal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot, für das zweite Mal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederholungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von zehn Thalern für jeden Brief auf das erste Mal, und so fort an verfallen sein.

§. 3. Es sollen auch die Soldaten und Ordonnanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andern Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen sich unterfangen; wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Vorlesung bei jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärft, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4. Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weßhalb ein **documentum insinuationis** erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich

der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst sein mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil dererselben, durch Canzlei- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magistraten diejenigen Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen, an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten bestellet und versandt werden.

§. 5. Dafern indessen einem oder anderm Correspondenten, außer den Posttagen, etwas Schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, vorfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumt haben möchte; so soll solchenfalls demselben zwar erlaubt sein, seine eigenen Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders dergleichen, bei 6 Thlr. Strafe, mit beischließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchem Orte abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertraut werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postcomptoir bringen, woselbst sie ordentlich in eine Karte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsortes couvertiret, allda aber bei der Abgabe dieses Briefpackets, das in der beigefügten Karte ausgeworfene Porto zur Hälfte bei dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6. Wenn ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum Theil auch von invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Post-Defraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; so ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig sein, sondern überdies zur Festungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter (Schießpulver allein ausgenommen), sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Packete von solchem Gewicht, eben so wenig als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erste Mal in 50 Thaler, das zweite Mal in 100 Thaler Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungsstrafe verfallen sein, bei noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei 50 Thaler Strafe untersaget wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Packete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen.

§. 8. Alle und jede Accise- und Zollbedienten, Land-, Polizei-, Zoll- und Mühlen-Bereiter, Visitatores, Thorschreiber, Baumschließer ꝛc. sind zu dem Ende durch die bisherigen Edicte und Reglements schon zu wiederholtenmalen angewiesen, die Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer, Kahnführer, Botenläufer, auch alle anderen Personen solchen Standes und Gewerbes, bei deren Einpassirung in den

Thoren und Schlagbäumen, auf das Genaueste zu visitiren, und wenn bei selbigen entweder versiegelte Briefe, oder postmäßige Packete sich vorfinden, die betroffenen Contravenienten, nebst solchen in Beschlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächst belegenen Postamt zur weitern Besorgung einzuliefern; als wobei es, und daß dem Denuncianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldstrafe zugebilliget werden soll, ferner sein Verbleiben hat.

§. 9. Da das General-Postamt nach erfordernden Umständen, in denen Städten, wo Pack- und Accisehöfe vorhanden sind, eigene Postvisitatores bestellen wird, welche bei Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffern mitgebrachten Frachtstücke ꝛc. zugegen sein, und auf die etwa vorgehenden Post-Beeinträchtigungen ein wachsames Auge haben sollen; so soll von Seiten der Accisebedienten den gedachten Postvisitatoren, bei Ausübung ihres Officii, keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemachet, sondern denenselben vielmehr dabei alle Willfährigkeit und Beförderung geleistet werden.

§. 10. Auch verstehet es sich von selbst, daß nach diesen vorlängst bekannten Vorschriften sich nicht nur die einheimischen, sondern auch die fremden von auswärtigen Orten in Unsere Staaten kommenden Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer ꝛc. gebührend zu achten, oder zu gewärtigen haben, daß sie im Contraventionsfall gleich den Einheimischen in die bestimmte Strafe verfallen sein sollen.

§. 11. Die den Post-Defraudanten abgenommenen Briefe müssen von den Postämtern sofort gehörig enkartiret, und mit der allerersten Post nach dem Bestimmungsort abgesandt, keinesweges aber dem General-Postamt originaliter mit eingeschickt werden, indem es hinlänglich ist, wenn bei der Anzeige des Contraventionsfalls eine gewisse und zuverlässige Specification solcher Briefe beigefüget wird.

Siebzehnter Abschnitt.

Von der Sicherheit der Posten, und den deßhalb vorzukehrenden Maßregeln.

§. 1. Gleichwie die Posten aller Orten ein besonderes Vorrecht haben, die Unsrigen auch zu dem Ende mit der Königlichen Livrée und Wappen versehen sind; so soll denenselben überall die gehörige Achtung bezeiget, und solche bei exemplarischer Strafe von niemand, wer es auch sei, auf- und angehalten, vielweniger gewaltthätig, oder auch sonst ungebührlich behandelt werden. Und da solchem zuwider es sich verschiedentlich ereignet hat, daß die von Adel und derer Unterthanen, oder auch Unsere Beamte und Pächter, oder andere Landleute, wenn ihnen von den ordinairen und Extraposten bei dem Ausweichen unterwegens, oder etwa durch Ueberfahrung über unbestellte Aecker und Wiesen vermeintlich zu nahe geschehen, gegen selbige mit Schimpfworten und Thätlichkeiten hervorzugehen, oder wohl gar sie zu pfänden sich unterfangen; so wird hierdurch wiederholentlich festgesetzt, daß niemand, er sei wer er wolle, bei Festungsstrafe, oder einer andern, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Ahndung, sich weder an die ordinaire und Extraposten, als welche nach Unserer Allerhöchsten Willensmeinung inviolable sein sollen, noch an die damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen vergreifen solle, sondern es sollen vielmehr die Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Unterthanen, wenn ihnen von den Postillons, oder Extra-Vorspännern Schaden zugefüget, und etwa von selbigen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten gefahren wird, solchenfalls davon dem nächsten Postamt, und dafern sie etwa bei diesem kein Gehör finden, dem General-Postamt selbst Anzeige thun, da ihnen denn, wenn ihre Beschwerden gegründet, eine zulängliche Genugthuung und Schadloshaltung nicht entstehen wird.

§. 2. Wenn auf den Postcoursen einige Unsicherheit durch räuberisches Ge-

ſindel oder ſonſt ſich äußert; ſo müſſen die Poſtillons ſolches unverzüglich ihren vorgeſetzten Poſtämtern anzeigen, dieſe aber davon nicht nur ſofort an das General-Poſtamt berichten, ſondern auch an denen Orten, wo regulaire Truppen in Garniſon liegen, von dem commandirenden Officier, ſonſt aber von den Beamten, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, einige Mannſchaft zu Escortirung der Poſt gegen billigmäßige Bezahlung begehren. Als welche Aſſiſtence den Poſtbedienten keinesweges verſagt, ſondern vielmehr von den commandirenden Officiers, Beamten, Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten noch überdem alle mögliche Betriebſamkeit und Sorgfalt zu Säuberung der Landſtraßen und Wiederherſtellung der öffentlichen Sicherheit angewendet werden ſoll.

§. 3. In denen Fällen, da viele Gelder oder andere Sachen von Werth auf der Poſt befindlich ſind, auch die Fahrt zur Nachtzeit geſchiehet, und nicht mehr als ein Paſſagier vorhanden iſt, ſoll zur Sicherheit der Poſt, auf denen Courſen nämlich, wo keine Schirrmeiſter angeordnet ſind, ein anderer Begleiter, wenn aber die Poſt von Paſſagieren ganz unbeſetzt iſt, und andere hinzutretende Umſtände die Verdoppelung der Sicherheitsmaßregeln erfordern, zwei Begleiter mitgeſandt werden; wobei die Poſtämter ganz eigentlich dahin zu ſehen haben, daß dergleichen Poſtbegleiter nicht nur unbetagte, robuſte, bekannte und angeſeſſene Leute von bewährter Treue, Muth und Entſchloſſenheit, ſondern auch dieſelben allezeit, wo nicht mit tüchtigem geladenen Schieß- auch Seitengewehr zugleich, doch mit einem von beiden unfehlbar verſehen ſein, wie nicht weniger der Poſtillon ebenfalls ein Paar geladene Piſtolen, oder ein gutes Seitengewehr bei ſich haben müſſe.

§. 4. So wie indeſſen von den Poſtämtern hierunter bei eigener Vertretung nichts verabſäumt werden muß; ſo verſtehet ſich jedoch dagegen auf der andern Seite von ſelbſt, daß, wenn die Fahrt bei Tage geſchieht, und nur wenige Gelder, die zumal in der Poſtlade Raum haben, vorhanden, auch keine Waldungen zu paſſiren, und alſo Gefahren und Unſicherheit für die Poſten ſo leicht nicht zu beſorgen ſind, es ſolchenfalls die Mitgebung eines Boten keinesweges bedürfe, mithin der General-Poſtcaſſe hierunter keine unnöthigen und überflüſſigen Koſten verurſacht, ſondern von den Poſtämtern dabei allezeit gewiſſenhaft und mit Ueberlegung verfahren werden müſſe.

§. 5. Im Fall ein Poſtillon unterwegens ein unverhofftes Unglück haben, und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen oder ein Pferd krank werden ſollte; ſo iſt die nächſte Dorfſchaft verbunden, in dieſen und andern nicht vorhergeſehenen Fällen alle erforderliche Aſſiſtence, ſie beſtehe worin ſie wolle, den Poſten zu leiſten, damit ſelbige ſobald als möglich fortgeholfen werden; die dadurch verurſachten Koſten aber ſollen, wann der Verluſt oder Schaden durch die Nachläſſigkeit des Poſtillons entſtanden, von dieſem letztern, ſonſt aber von der Poſtcaſſe übertragen werden.

§. 6. Wenn es ſich zuträgt, daß von den Poſten etwas verloren gehet; ſo iſt der Finder ſowohl als ſonſt jedermann, der von der Auffindung einige Nachricht oder Wiſſenſchaft bekommt, gehalten, ſolches dem zunächſt gelegenen Poſtamt ſofort anzuzeigen; inmaßen die Verhehlung dergleichen von der Poſt abhanden gekommenen Sachen, gleich als ein Diebſtahl, beſtraft werden ſoll.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von Beſchaffenheit der Poſtwege.

§. 1. Da die Ausbeſſerung und Unterhaltung der Poſt- und Landſtraßen, Brücken, Wege und Dämme eigentlich zum Reſſort der Krieges- und Domainenkammern jeder Provinz gehöret: ſo hat es bei den dieſerhalb von Zeit zu Zeit emanirten Wegereglements ſein Bewenden, gleichwie indeſſen von der Schadhaftwerdung der Poſtwege und der darauf befindlichen Brücken ꝛc. die Poſtämter je-

derzeit durch die daselbst passirenden Postillons und Schirrmeister die allererste Nachricht erhalten können; so müssen dieselben die Reparatur unverzüglich bei der ꝛc. Kammer, oder bei den Land- und Steuerräthen und Gerichtsobrigkeiten, nachsuchen und betreiben, falls aber solche verzögert, oder gar verweigert werden sollte, dem General-Postamt davon, zu Ergreifung wirksamer Maßregeln, Anzeige thun.

§. 2. Falls indessen die Wegereparaturen, aller Erinnerungen ungeachtet, zur Ungebühr verzögert, und mithin dadurch, oder auch sonst bei außerordentlich schlimmer Witterung und Jahreszeit die Posten außer Stand gesetzt werden, die gewöhnliche Post- und Landstraße zu halten; so sind die ordinairen fahrenden und reitenden sowohl, als Extraposten, allerdings berechtigt, sich der Neben- und Feldwege, dergestalt jedoch, daß den Eigenthümern weder an den Feldfrüchten, noch an der Hütung dadurch der geringste Schaden zugefüget werde, zu bedienen, oder auch, wenn dergleichen nicht vorhanden, über unbestellte Aecker und Wiesen zu fahren, ohne daß jemand sich unterstehen darf, ihnen solche durch Aufwerfung eines Grabens, noch sonsten durch Anlegung verschlossener Schlagbäume zu verhindern, sondern wenn etwa zu Verhütung anderer Mißbräuche ein Schlagbaum auf dergleichen Neben- und Feldwegen angelegt werden muß; so müssen die Schlüssel davon den vor- und rückwärts liegenden Postämtern zum Gebrauch für die Postillons zugestellet, diese letzteren aber sodann ernstlich angewiesen werden, den Schlagbaum allezeit, sobald sie selbigen passiret, wiederum hinter sich zu verschließen.

§. 3. Gleichwie jedoch die Postillons und Extraführer dieser ihnen zum schleunigen und regelmäßigen Fortkommen der Posten ertheilten Erlaubniß keineswegs zum Nachtheil der Unterthanen mißbrauchen sollen, so müssen sie sich insonderheit des Fahrens über gehegte Wiesen und bestellte Aecker gänzlich enthalten, der ungehegten aber, welche vom Ueberfahren ebenfalls Schaden leiden, sich anders nicht, als wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, bedienen; wie es sich denn auch von selbst verstehet, daß, wenn bei eintretender besserer Jahreszeit oder auch durch die erfolgte Reparatur, der gewöhnliche Postweg wiederum in fahrbaren Stand gesetzt ist, sodann der Gebrauch der Neben- und Feldwege wiederum aufhören, und die Postillons und Extraführer sich schlechterdings der ordinairen Post- und Landstraße bedienen müssen. Im Fall jedoch von denenselben diesem zuwider gehandelt, und einem oder andern Eigenthümer einiger Schaden zugefügt werden sollte; so müssen letztere durchaus nicht ihre eigenen Richter sein, sondern wie im vorstehenden siebzehnten Abschnitt bereits ausführlicher verordnet, dem nächstbelegenen Postamt davon gebührend Anzeige thun, da dann, wenn ihre Beschwerde gegründet, der Postillon nicht nur zu Ersetzung des Schadens angehalten, sondern noch überdies nach aller Strenge bestraft werden soll.

Neunzehnter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Postämter bei ansteckenden Krankheiten.

§. 1. Sobald ein Postmeister oder anderer Postbedienter in Erfahrung bringet, daß seines Orts sich contagieuse Krankheiten äußern; so hat er ohne Zeitverlust nach dem eigentlichen Zustande derselben, bei dem Magistrat und den Medicis sich fleißig zu erkundigen, und dem General-Postamt davon unverzüglich ausführlichen Bericht zu erstatten, auch im Fall es eine pestartige, oder sonst böse ansteckende Seuche sein sollte, mit jener Communication und Gutfinden sofort weder Passagiers noch Packete von solchen Orten auf die fahrende Post anzunehmen, sondern wenn das Uebel völlig ausgebrochen wäre, auch ohne Unsere Allerhöchste, oder Unsers General-Postamts Ordre darüber abzuwarten, den Lauf der fahrenden Posten gänzlich einzustellen.

§. 2. Nächstdem muß derselbe durch einen an das Postamt, Rathhaus und andern öffentlichen Orten anzuschlagenden Zettel denen Einwohnern bekannt machen, daß alle diejenigen, so Briefe zur Post geben wollen, zuvörderst alles Papier, welches sie zur Correspondenz gebrauchen, vorher in Pest- oder andern scharfen Essig legen, und sodann allererst darauf schreiben, ferner lauter einzelne dünne Briefe, und wo möglich ohne Couvert machen; falls aber unumgänglich ein ganzer Bogen dazu genommen werden müßte, selbigen in quarto legen und mit feinem in Essig gewesenen Papier couvertiren, keinesweges aber dicke Packete, vielweniger solche, so in Leinen eingeschlossen wären, als welche man gar nicht annehmen, oder fortsenden, sondern verbrennen würde, in das Postamt, und zwar zwei Stunden früher, als sonsten, bringen sollen.

§. 3. Die vorbeschriebenen dünnen Briefe hat nun der Postmeister, sobald sie bei ihm abgegeben werden, durch den Essig einmal zu ziehen, mit dem Räucherpulver, welches ehehin das Collegium Sanitatis folgendergestalt verordnet:

Rec. Nitri: libr. j
Sulphur. libr. β
Bacc. lauri.
Herb. absinth.
mille fol.
Succin. āā libr. β
M. f. pulvis grossus

zu beräuchern, und wenn sie auf einem Rost, oder des Winters auf dem Ofen wieder trocken gemacht worden, zu enkartiren, auf den Brief selbst auch den Ort, von wannen er kommt, deutlich zu notiren, damit der Empfänger bei der Eröffnung ebenmäßig seine Precautiones nehmen könne.

§. 4. Obgleich bei Unsern Königlichen Posten sonsten verordnet ist, alle Briefe zu desto besserer Verwahrung in leinene Beutel zu stecken; so hat der Postmeister dennoch bei contagieusen Zeiten sich derselben nicht zu bedienen, sondern anstatt dessen die eingelaufenen Briefe, wenn sie vorher nochmals wohl durchgeräuchert worden, in Papier, welches Tages zuvor in scharfem Essig gelegen, einzupacken, die Packete selbst nicht zu dick zu machen, wohl aber die Anzahl derselben auf einen besondern Zettel zu specificiren, auch das Felleisen, in welches er sie insgesammt stecket, nachdem es vorhero mit Essig inwendig angefeuchtet worden, wohl durchzuräuchern, und einem gesunden Postillon zur Fortbringung zu übergeben, diesem auch bei harter Strafe zu verbieten, weder im Durchreisen durch die Stadt, noch außer der Stadt unterwegens, bis er an die verordnete Station kommt, mit denen ihm begegnenden Leuten zu sprechen, vielweniger bei einem Hause anzureiten.

§. 5. Wegen nur gedachter Station, woselbst die Wechselung geschehen soll, hat sich der Postmeister des inficirten Orts mit dem nächsten Postmeister zu vergleichen, und müssen sie dazu einen solchen Platz aussuchen, der nicht weit von einer noch gesunden Stadt oder Dorf entlegen; an diesem ausgesuchten Platz nun muß eine Bude oder Hütte von Brettern aufgeschlagen, und von dem ankommenden Postillon, wenn sich selbiger nähert, ins Horn gestoßen werden, damit der ablösende Postillon, welcher mit seinem Pferde gegen die Zeit der Ankunft am Thore oder vor dem Dorfe halten muß, solches hören, und sich ebenmäßig der Hütte auf eine gewisse Distance nähern könne, und weil alle auf dergleichen Stationen liegende Postillons mit einem Feuerzeuge, Licht, einer kleinen Feuersorge oder Feuerbecken, und dem vorgeschriebenen Räucherpulver versehen sein müssen; so hat der ankommende Postillon bei dem Eintritt in die Bude Licht anzuschlagen, das Felleisen zu eröffnen, die Packete auf ein Brett zu legen, solche sodann Stück für Stück wohl zu beräuchern, und wann solches geschehen, und er selbige nebst obverordneter Specification auf dem Brett liegen lassen, sich mit dem Felleisen aus

der Bude zu retiriren, auch darinnen weder Leinen noch sonsten das Geringste von seinen Sachen liegen zu lassen. Hierauf tritt der ablösende Postillon in eben die Bude, siehet zuvörderst nach, ob so viel Stücke, als in der Specification stehen, vorhanden, räuchert solche auf gleiche Weise durch, und packt sie in sein reines und vorher mit Essig inwendig befeuchtetes und durchräuchertes Felleisen, welches er bis an das nächste Postamt oder zur nächsten Station bringet; wenn solche gesund, bedarf es der vorerwähnten Präcautionen gar nicht, falls aber ein solcher Ort auch verdächtig sein sollte, müssen jene allerdings auf gleiche Weise daselbst beobachtet werden.

§. 6. Die mit der reitenden Post solchergestalt einlaufenden Briefe müssen von dem nächstgelegenen gesunden Ort, von dem Postmeister, wenn aber die Station nur ein Dorf ist, von dem dahin gesetzten vereideten Postschreiber bei der Oeffnung nebst dem Felleisen geräuchert, die Briefpackete mit Essig besprenget, und wenn solches geschehen, selbige eröffnet, auch darauf die Separation der Briefe, welche abermals einzeln wohl durchzuräuchern sind, vorgenommen werden. Im Fall die Contagion des Orts, von welchem die Briefe kommen, sehr ansteckend wäre; so müssen diese nicht nur aller Orten, wo sie durchgehen, und das Felleisen eröffnet wird, geräuchert, sondern auch in dem distribuirenden Postamt noch einmal durch den Essig und Rauch gezogen und getrocknet werden.

§. 7. Wenn auch die Contagion an einem solchen Ort ist, wo großer Handel getrieben wird, so kann zwar nicht gestattet werden, Packete aus selbigem herauszusenden, falls aber von gesunden Handelsstädten entweder Geld- und andere Packete, oder Kaufmannswaren, durch die Post dahin geschickt, solches auch von Uns Allerhöchst Selbst nicht ausdrücklich verboten würde, alsdann soll der Postmeister des nächsten gesunden Orts mit dem Postamt des inficirten sich der Zeit und des Orts vergleichen, an welchen nach Anleitung §. 5. auf freiem Felde eine Bude angelegt und die Abladung und Empfang mit eben solchen Präcautionen verrichtet werden muß, außer daß die Räucherung, da die Packete von gesunden Orten kommen, nicht nöthig ist. Die Ueberlieferung und gegenseitige Annahme solcher Packereien muß jedoch nicht von den Postillons allein, sondern beides von vereideten treuen Postschreibern oder Postwärtern geschehen, die sich aber nicht in der Nähe sprechen dürfen, sondern, wenn der in Empfang nehmende Postbediente nicht alles nach der von dem andern in der Bude hinterlassenen Specification richtig finden sollte; so muß er diesem, der bis dahin mit den Postillons auf einer solchen Distance, so weit die Stimme reichet, halten muß, zurufen und den Fehler solchergestalt anzeigen.

§. 8. Die Postbedienten und Postillons, welche vorbeschriebenermaßen wechseln, müssen sich jedoch zu mehrerer Präcaution des nachbenannten in Unserm Edict vom 29. August 1770 §. 23. verordneten Präservativmittels bedienen:

Rec. **Rad. Serpantar. Virg. ℥ß**
Herb. Salviae
Rutae ää M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamomill ää p. IV.
Camphor ʒ ij.
Acetum vini M. IV.
Diger. leni calore p. hor. XII.
Col. S.

Zur Präcaution kann von diesem medizinischen Essig des Morgens oder Abends ein ganzer oder halber Eßlöffel voll genommen werden. Wobei ein jeder sich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen auf das Sorgfältigste zu vermeiden hat.

§. 9. Ueberhaupt muß zu Pestzeiten ein jeder Postbedienter nicht nur seines Orts, wie oben §. 1. verordnet ist, sorgfältig sich erkundigen, ob etwa an demselben einige ansteckende Krankheiten sich hervorthun, sondern auch mit den benachbarten und angrenzenden fleißig correspondiren, und sobald er etwas Zuverlässiges in Erfahrung bringt, sowohl dem General-Postamt davon schleunigsten Bericht erstatten, als auch der Gerichtsobrigkeit Anzeige thun, keinesweges aber ohne der letztern Vorwissen und Genehmhaltung Postillons oder Boten an verdächtige Orte senden, und am allerwenigsten von dannen kommende in die Stadt helfen, sondern die Postämter sollen die Examination der Pässe lediglich der Obrigkeit des Orts überlassen, und keine Passagiers auf die Post nehmen, oder mit einer ordinairen oder Extrapost weiter befördern, bei deren Passeport die Obrigkeit einiges Bedenken finden sollte.

§. 10. Gleichwie schon oben im 8. §. des zweiten Abschnitts den Postillons, bei harter Strafe, die Mitnehmung uneingeschriebener Passagiers untersaget worden; so sollen noch besonders in solchen Zeiten, wenn sich ansteckende Krankheiten äußern, die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postillons, bei Cassation und Festungs-, auch dem Befinden nach Lebensstrafe, einschärfen, außer den ordentlichen Postämtern weder in den Dörfern noch sonst wo unterwegens, irgend einen Passagier, es sei welcher es wolle, auf- und mitzunehmen.

§. 11. Ebenmäßig müssen auch die Postämter, wann Wir zu Abwendung dieser in fremden benachbarten Provinzen sich äußernden contagieusen Krankheiten eigene Contumaz- und Einlaßörter auf den Grenzen anzuordnen, aus landesväterlicher Vorsorge nöthig finden, sodann die reitenden und fahrenden, ordinairen sowohl als die Extraposten, lediglich und allein über sothane Einlaßörter dirigiren, auch durchaus keine andere Passage nachlassen, und die unter ihnen stehenden Postwärtereien in gleichem Maße instruiren. Inmaßen derjenige Postbediente, welcher sich hierunter die allermindeste Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen sollte, Uns mit seinem Kopf dafür reponditen soll.

§. 12. Vielmehr haben dieselben zu allen demjenigen, was Unsere Krieges- und Domainenkammern nach der von Uns Allerhöchstselbst, oder aus Unserm General-Directorio erhaltenen Instruction, bei dergleichen Gefahren und deren Verhütung zu verfügen nöthig finden, an ihrem Theile die Hand zu bieten, schlechterdings aber keine Neuerung eigenmächtig zu unternehmen, sondern sich dieserhalb lediglich nach den Vorschriften der ꝛc. Kammern und der angeordneten Contumaz-Directoren zu richten, zu dem Ende auch mit diesen in allen Stücken zu concertiren.

§. 13. So viel die aus dergleichen verdächtigen Gegenden und Provinzen ankommenden Couriers und Estafetten betrifft; so sollen solche alsdann keine anderen als die Einlaß- und Contumazörter passiren, sich daselbst bei Unserm auf der Postirung commandirenden Officier und Contumaz-Inspector melden, die Briefe, so sie weiter befördert wissen wollen, abgeben, und das gewöhnliche Meilengeld erlegen, wonächst sothane Briefe nach vorhergegangener Durchziehung durch Essig, oder auch hoch rectificirten und stark saturirten Kampherspiritus und Räucherung, von dem commandirenden Officier oder Contumaz-Inspector gegen ein dem Courier oder Estafettenreiter auszustellendes Recipisse angenommen und per Estafette nach dem Bestimmungsort abgeschicket werden sollen; der Courier aber muß zurückbleiben, und auf der Grenze die Antwort erwarten.

§. 14. Endlich wird den Postbedienten insgesammt auf ihr Gewissen gebunden, und auf ihre Pflicht empfohlen, im Fall sie entweder an sich selbst, oder an ihren Hausgenossen einige Zeichen der Contagion wahrnehmen und bemerken sollten, sich der Abfertigung der Post von Stund an zu enthalten, und solches der

Gerichtsobrigkeit anzuzeigen, welche sodann bemächtiget sein soll, **ad interim**, und bis anderweite Verfügung von Uns Allerhöchstselbst, oder von Unserm General-Postamt geschiehet, einem sichern und capablen Mann die Verwaltung und Administration der Posten zu übertragen.

§. 15. Wann in einem auf dem Postcours belegenen Orte die Viehseuche sich äußert, so müssen die Postämter nicht nur den Schirrmeistern und Postillons alles Anhalten unterwegens an den Wirthshäusern und sonst, bei nachdrücklicher Strafe, untersagen, sondern besonders auch mit allem Ernst und Wachsamkeit darauf halten, daß die Postillons kein Häckfel, Heu oder Stroh auf den Postwagen, ingleichen keine Hunde mitnehmen, die Postpferde beim Futtern nicht in Ställe, worin oder nahe bei welchen Hornvieh stehet, sondern solche an abgelegene Orte bringen, auch für ihre Person selbst nicht in solche Häuser und Ställe, worin die Viehseuche sich gezeigt hat, gehen, und überhaupt allen Umgang mit denen darin befindlichen Leuten, bei schwerer Ahndung, vermeiden müssen. Nicht weniger müssen den durchreisenden Passagiers die Straßen und Häuser, worin sich die Seuche geäußert hat, mit der Verwarnung, nicht dahin zu gehen, und allen Umgang mit den Bewohnern solcher Häuser zu vermeiden, bekannt gemacht werden; sollte auch in den Häusern der Postillons selbst die Seuche sich zu äußern anfangen, so müssen selbige sofort angehalten werden, die Postpferde einstweilen anderswo in ein gesundes unverdächtiges Haus, allenfalls außerhalb der Stadt, einzustellen und unterzubringen. Nächstdem müssen aus demjenigen Theile der Stadt, woselbst die Viehseuche herrschet, keine Passagiers, noch vielweniger aber giftfangende Sachen, als zum Beispiel: Wollene Zeuge, Häute, Leder, Haare, ungeschmolzenes Talg und dergleichen, zur Post angenommen, sondern solches alles einstweilen gänzlich zurückgewiesen werden, inmaßen der etwaige doch immer nur geringe Ausfall, den die Posteinnahme dadurch leiden kann, im Verhältniß gegen die so wichtigen als traurigen Folgen der weitern Verbreitung jener Landplage gar keine Rücksicht verdienet.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige erneuerte und erweiterte Allgemeine Postordnung Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Post-Ordnung vom 26. Nov. 1782. **E. S. de 1782 Thl. 4. S. 1726.**)

(Zusatz 2.) Verordnung, mittelst welcher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 15. Abschn. 4. vom Postregal berichtiget und erläutert werden.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bei Verwaltung Unsers Post-Regals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Kavallerie, wirklichem Geheimen Staatsminister ꝛc. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler wirklichem Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck darüber Vortrag gemacht worden, so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze.

1. Berichtigung des §. **143.**

Alle versiegelten und verschlossenen Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Packete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2. Zusatz zwischen §§. **143.** und **144.**

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Packet ver-

schließen, und solche zu Schmälerung der Post-Einkünfte unrichtig declariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwirkt.

3. Zusatz zwischen §§. 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4. Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Packete ausschließlich eingeschränkt sein.

5. Berichtigung des §. 150.

Will jemand, besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Packete bedienen; so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsortes abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen. Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publicum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6. Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §§. 152. und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a) Niemand darf sich auf einer Post-Route mit Miethspferden stationenweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde, in so fern sie unentgeltlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang, aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13. Januar 1792, in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weitergehen, oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7. Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhr-

mann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Orte der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zu Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8. Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettel-Gefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9. Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventiones und Defraudationes zu bestrafen, ist in der erneuerten Post-Ordnung, in den Fuhr- und Extrapost-Reglements, auch anderen speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in so fern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, Thl. 2. Tit. 20. §. 293., Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des Allgem. Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventiones ihrem ganzen Umfange nach stattfinden soll.

10. Zusatz zu §. 167.

a) In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig. Die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto angenommen werden.

11. Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht so allgemein stattfindet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Packet oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besonderen Gesetzen bestimmte Strafe.

12. Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt.

13. Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter bloß dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Packet, den Beutel, oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post declarirt und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle De-

claration der auf die Post zu gebenden Effecten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

14. Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

15. Zusatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien, bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe, bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Siegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 12. Juni 1804. E. S. Thl. 11. Nr. 27. de 1804, und Math. Bd. 1. S. 51.)

(Zusatz 3.) Conf. die ad §. 252. — 269. sub Zusatz Nr. 3. abgedruckte Verordnung vom 4. Februar 1806. E. S. de 1806 S. 44.)

(Zusatz 4.) Domainen-Beamte, denen Cassen anvertraut sind, werden als Cassen-Beamte bestraft.

a. Dem Königl. Kammergerichte wird hierbei abschriftlich das Schreiben zugefertiget, welches die Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkünfte, in Betreff des wider den vormaligen Domainen- und Forstbeamten N. N. zu N. N. ergangenen Erkenntnisses, unterm 26. v. M. an den Chef der Justiz erlassen haben. Die von gedachten Departements angenommene Meinung, daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, obgleich er zum Cassendienst nicht speciell verpflichtet, und ihm keine besondere Instruction eingehändigt worden, dennoch als Rendant anzusehen, und die von ihm in dieser Eigenschaft begangenen Verbrechen als Cassenverbrechen zu bestrafen, wird durch die angeführten Gründe und besonders dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß es bei Bestrafung der Cassenverbrechen jetzt nicht mehr auf das Cassenedict von 1769, sondern lediglich auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts ankommt, welches die specielle Verpflichtung eines Rendanten zum Cassendienst eben so wenig, als die Einhändigung einer Instruction zur Bedingung der Strafbarkeit einer Cassen-Veruntreuung gemacht hat.

Das Königliche Kammergericht wird daher bei näherer Erwägung in künftigen ähnlichen Fällen von der in dem Urtel wider N. N. zum Grunde gelegten, entgegengesetzten Meinung ohne Zweifel selbst abgehen, und dadurch dem Nachtheile vorbeugen, welcher die zu gelinde Bestrafung eines Cassen-Verbrechers für den Königlichen Dienst mit sich führt. Sollte dasselbe aber dennoch bei seinem angenommenen Principio beharren; so siehet der Justizminister darüber dem umständlichen Berichte des Collegii entgegen.

Die **brevi manu** erforderten Acten wider N. N. erfolgen hierbei zurück. (Rescript vom 23. Febr. 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 27.)

b. Aus dem durch die Verfügung vom 23. Februar c., in der Untersuchungssache wider den Domainen-Beamten N. N., veranlaßten Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 21. Juni c., ist ersehen worden, daß das Collegium von seiner früher geäußerten Meinung, als sei zur Bestrafung eines ungetreuen Cassenbedienten die geschehene Einhändigung einer besonderen Dienst-Instruction erforderlich, wieder abgegangen ist, hingegen fortwährend dafür hält,

daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, als Rendant nicht anzusehen, und die von ihm verübte Unterschlagung von Geldern als Cassenverbrechen nicht zu bestrafen, weil er zum Cassendienst nicht speciell verpflichtet worden.

Die für diese Behauptung angeführten Gründe sind indessen so wenig befriedigend, daß es nicht wohl einzusehen ist, wie die Majorität des Collegii derselben hat beitreten können. Weder im 10. Titel des 2. Theils des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. desselben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt werden, ist irgend eine Vorschrift enthalten, aus welcher hergedeutet werden könnte, daß das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft, durch den Inhalt des Diensteides bestimmt werden sollen. Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Thl. 2. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze, und durch ihre Amts-Instructionen bestimmt.

Einer Uebertragung der Amts-Instructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in dem Eide besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen bestraft werden sollten, so würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Instruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig eine solche an und für sich schon ganz ungegründete Meinung sich mit der Verordnung vom 26. October 1799, durch welche ein allgemeiner Diensteid vorgeschrieben worden, vereinigen läßt, hat der Verfasser des Berichts selbst eingesehen, und seine Berufung auf das A. L. R., worin vergeblich gesucht wird; was er darin findet, ist um so auffallender, als dem Landrechte, wenn es wirklich eine entgegengesetzte Verfügung enthielte, durch die spätere Verordnung derogirt worden sein würde.

Der Chef der Justiz zweifelt nicht, daß, wenn sämmtliche Mitglieder des Criminal-Senats die Sache nochmals in reifliche Erwägung ziehen, eine Meinung nicht ferner in Schutz genommen werden wird, die kein Gesetz und keine Analogie des Gesetzes für sich hat, die Bestrafung eines ungetreuen Cassenbedienten an eine leere, nirgends vorgeschriebene Form bindet, und dadurch dem Staatsdienste wesentlichen Eintrag thut. In künftigen Fällen ist daher der in der Untersuchung wider N. N. begangene Irrthum zu vermeiden. (Rescript vom 31. Juli 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 27.)

Einfluß des Inhalts des Diensteides auf die Bestrafung der Beamten.

(**Zusatz** 5.) Der Herr Finanzminister hat dem Chef der Justiz das in der Untersuchungssache wider den ehemaligen Domainen-Beamten N. N. und Rittmeister N. N. ergangene Erkenntniß mitgetheilt, und dabei die darin angenommene Meinung bestritten, daß der Domainen-Beamte N. N. in Rücksicht der von ihm erhobenen Forstgefälle nicht als Rendant anzusehen gewesen sei. In so fern diese Meinung darauf gegründet worden, daß der von dem Domainen-Beamten N. N. abgeleistete Diensteid nicht ausdrücklich die ihm in Absicht der Forstgefälle obliegenden Pflichten betrifft, ist solche offenbar ungegründet. Weder im 10. Titel des 2. Theils des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. desselben Theils §. 323. seq., wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt werden, ist eine Vorschrift enthalten, nach welcher das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft, durch den Inhalt des Diensteides bestimmt wird.

Vielmehr heißt es im §. 85. Tit. 10. Thl. 2. ausdrücklich:

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amts-Instruction bestimmt.

Eine Uebertragung der Amts-Instructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt; und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in den Eid besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehungen bestraft werden sollten, so würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Instruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig sich eine solche Meinung insbesondere mit dem durch die Verordnung vom 26. October 1799 vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid vereinigen läßt, bedarf keines Beweises. Das Königl. Oberlandesgericht wird daher in künftigen ähnlichen Fällen auf die den Domainen-Beamten ertheilte Amts-Instruction allerdings Rücksicht zu nehmen haben. (Rescr. vom 8. Febr. 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 19 und 20.)

(**Zusatz** 6. Auch die den Kaufleuten nachgelassene Versendung von Courant durch Frachtgelegenheit, findet nicht weiter statt. (Rescr. v. 27. Mai 1816. Fischer Thl. 2. S. 112.)

(**Zusatz** 7.) Ueber die Declaration der auf die Post gegebenen Gelder.

Nach §. 7. Abschn. 13. der Allgemeinen Postordnung, müssen alle zur Beförderung auf die Post gegebenen Gelder, sie mögen in Fässer, Beutel, oder sonst verpackt sein, gleich andern sonstigen Effecten und Kostbarkeiten, als verarbeitetes Gold und Silber, reiche Stoffe und dergleichen, ihrem Werthe nach, genau declarirt, d. h. auf dem Couverte des Briefes bemerkt werden, bei Vermeidung einer Strafe von einem Zehntel des nicht declarirten Objects.

Obwohl sich nun von selbst versteht, daß Tresor-Scheine und die diesen gleich gestellten sächsischen Cassen-Billets, dem baaren Gelde gleich zu achten, mithin auch jener speciellen Declaration unterworfen sind, dies auch in dem Gesetz vom 6. Septbr. 1812, S. 175 der Gesetzsammlung des gedachten Jahres, ausdrücklich bestimmt ist, so zeigt die Menge der vorkommenden Post-Contraventionen doch, daß das Publicum diese Vorschriften unbeachtet läßt.

Das General-Postamt siehet sich daher veranlaßt, diese Vorschriften nochmals hiermit bekannt zu machen, damit sich um so weniger Jemand mit der Unkunde des Gesetzes entschuldigen könne.

Die, wie gedacht, in dem zehnten Theil des nicht declarirten Objects bestehende Strafe, wird aus diesem Object selbst sofort durch Confiscation entnommen. Der Empfänger kann sich deßhalb nur an den Absender halten, und dieser kann sich damit nicht entschuldigen, daß die Versendung auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen sei, weil das Gesetz diesen Unterschied nicht macht, und nicht machen kann, ohne ganz umgangen zu werden, sich vielmehr rein darauf beschränkt, die unterlassene Declaration, ohne alle Berücksichtigung etwaiger Neben-Umstände, in der angeführten Art zu rügen.

Nach diesen hiermit wiederum in Erinnerung gebrachten gesetzlichen Vorschriften hat sich daher ein Jeder zu achten. (Publicandum des General-Postamts vom 23. Juni 1817. v. Kptz. A. Bd. 1. Hft. 2. S. 56 — 57.)

(**Zusatz** 8.) Wegen des Zwangrechts der Extrapostfuhren.

In der Absicht, den durch die Edicte vom 11. April 1766 und 12. Juni 1804 angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren so weit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbetreibenden und des reisenden Publicums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staates, in welchen das Allgemeine Landrecht mit seinen Declarationen wegen des Postregals, und die ältern Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit

einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerk weiter fahren will.

2. Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3. Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4. Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. (Verordnung vom 26. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 71 und 72.)

(Zusatz 9.) Instruction zur Ausführung des Regulativs über die künftige Verwaltung des Zeitungswesen.

In der Erwägung, daß mit dem bisher von Post-Beamten ausschließlich in Anspruch genommenen Prärogativ, Zeitungen zu debitiren, die Preisstellung derselben ohne Rücksicht auf den Kostenpreis am Verlagsorte ganz allein ihrer Willkür unterworfen war, dieses Recht aber den Post-Beamten nirgends garantirt, sondern dasselbe ihnen, Inhalts der Postordnung, vielmehr nur zu Anschaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien zugestanden, durch die bisherige Benutzung des Zeitungs-Debits, Seitens der Post-Beamten, aber der freie Zustand des Einzelnen und der literarische Verkehr im Allgemeinen oft gefährdet worden, im Uebrigen auch nicht zu übersehen ist, daß der Staat bei stillschweigender Genehmigung jenes durch die Zeit erlangten Prärogativs weder eine vollständige noch theilweise Entschädigung für die auf den Transport der Zeitungen und Journale mit den Briefposten verwendeten Kosten erhalten hat, oder durch Ersparung in den fixirten Besoldungen der Postmeister irgendwo dafür begünstigt worden ist, endlich aber auch in der künftigen Veranschlagung des Zeitungs-**Emoluments** als fixer Gehaltstheil der **resp**. Post-Beamten allein das Mittel zu finden ist, die großen Mißverhältnisse hinwegzuräumen, welche gegenwärtig in der Gesammt-Einnahme der Postamts-Vorsteher unter sich bestehen, habe Ich mich veranlaßt gefunden, über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens in der Monarchie das hier abschriftlich beigefügte Regulativ zu erlassen, und dem Fürsten Staatskanzler die öffentliche Bekanntmachung desselben im geeigneten Wege aufzutragen. Indem Ich solches hiermit zur Kenntniß des General-Postamts bringe und es demselben überlasse, die betheiligten Postämter hiernach ungesäumt mit angemessener Weisung zu versehen, setze Ich mit Bezug auf dieses Regulativ noch Folgendes hierdurch fest.

§. 1. Den Postmeistern und Amts-Vorstehern der Monarchie, mit Ausschluß des Hof-Postamts zu Berlin und der davon abhängigen Expeditionen, wird, vorbehältlich der dem Publico nach §. 1. des Regulativs zugesicherten Freiheit, der ihnen nach Inhalt der Postordnung zugestandene Debit der Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journale bis auf Weiteres belassen.

§. 2. Die Postamts-Vorsteher sollen zu diesem Ende die uneingeschränkte Portofreiheit auf den Briefposten genießen.

§. 3. Die Zeitungs-Geld-Remessen bleiben dagegen der bisherigen Portopflichtigkeit unterworfen.

§. 4. Es soll vom 1. Januar 1822, Seitens der mit dem Zeitungs-Debit beliehen bleibenden Post-Beamten, folgende Abgabe von dem Brutto-Ertrage der Zeitungen eintreten.

Vom	Ertrage	bis	zu	100	Thlr.	incl.	nichts.
=	=	=	=	200	=	=	5 %
=	=	=	=	300	=	=	6 %
=	=	=	=	400	=	=	7 %
=	=	=	=	500	=	=	8 %
=	=	=	=	600	=	=	9 %
=	=	=	=	800	=	=	10 %
=	=	=	=	1000	=	=	11 %
=	=	=	=	1200	=	=	12 %
=	=	=	=	1500	=	=	13 %
=	=	=	=	2000	=	=	15 %
=	=	=	=	2500	=	=	20 %
=	=	=	=	3000	=	=	25 %
=	=	=	=	3500	=	=	28 %
=	=	=	=	4000	=	=	30 %
=	=	=	=	5000	=	=	33⅓ %
=	=	=	=	6000	=	=	35 %

§. 5. Sämmtliche Poststuben-Ausgaben fallen dessenungeachtet nach wie vor den Postamts-Vorstehern zur Last.

§. 7. Um diese Einnahme gehörig controliren zu können, haben die Postämter der Monarchie, in so weit sie Verlags- und Speditions-Punkte sind, Uebersichten von sämmtlichen durch sie debitirt werdenden Zeitungen an den Vorsteher des nach §. 7. des Regulativs hier in Berlin zu errichtenden Zeitungs-Comptoirs einzusenden. Zu den Haupt-Rubriken dieser Nachweisungen gehören:

a) die Anzahl der versendeten Exemplare,
b) die Bezeichnung der Abonnements-Postämter,
c) der Preis, wofür jede einzelne Zeitung quartaliter erlassen worden.

Die auswärtigen Grenz-Postämter sind wo möglich zur Mittheilung von eben dergleichen Uebersichten zu veranlassen.

Wo ein Verdacht vorhanden sein sollte, daß die Anzahl der von Journalen abgesetzt werdenden Exemplare zu gering angegeben sei, wird das General-Postamt kein ihm zu Gebote stehendes Mittel unversucht lassen, das wahre Verhältniß zu ergründen.

§. 8. Jeder etwaige Unterschleif, um den Abtrag der zu §. 4. festgesetzten Abgabe zu umgehen, wird den Betrügereien mit Cassengeldern gleich geachtet.

§. 10. Der dem hiesigen Hof-Postamts-Personale bisher zugestandene Zeitungs-Debit geht, seinem ganzen Umfange nach, auf das mehr erwähnte, hier in Berlin zu errichtende Zeitungs-Comptoir über, welches dem General-Postamte unmittelbar untergeordnet wird.

§. 11. Ausschließlich an dieses Comptoir haben sämmtliche Provinzial-Postämter ihre Bestellungen sowohl auf die hier in Berlin erscheinenden Zeitungen und Journale, als auch auf diejenigen des Auslandes zu richten, welche von den Provinzial-Postämtern auf dem kürzesten Wege über Berlin bezogen werden.

§. 12. Das Comptoir, welches zum Zweck der Gewährung möglichst billiger Preise, so weit es die Verhältnisse gestatten, auf die Verlags-Orte zurückgehen wird, überläßt den Provinzial-Postamts-Vorstehern die hier in Berlin erschei-

nenden Zeitungen und Journale für den dem Publico von den Verlegern gewährten Abonnements-Preise. Ausländische Zeitungen und Journale werden den Provinzial-Postamts-Vorstehern von dem hiesigen Comptoir gegen eine, den Verlags-Preisen und Transportkosten angemessene, Provision überlassen. — Die Postwärter-Aemter haben sich mit ihren Bestellungen an das ihnen vorgesetzte Postamt zu wenden.

§. 14. Das hiesige Zeitungs-Comptoir ist verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres eine Uebersicht der für das laufende Jahr regulirten Preise der Zeitungen und Journale zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

§. 21. Das General-Postamt hat nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction sofort das Erforderliche zu veranlassen. Reclamationen einzelner Post-Beamten gegen die eine oder die andere der gegenwärtigen Festsetzungen müssen schlechterdings unberücksichtiget bleiben. Da, wo diese Instruction in einem oder dem andern Punkte einer näheren Erläuterung bedürfen sollte, wird solche von dem Fürsten Staatskanzler gegeben werden. Bei der Entscheidung desselben behält es sein unabänderliches Bewenden. (Instruction vom 15. Decbr. 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. Hft 3. S. 831—834.)

(Zusatz 10.) Ueber die Beförderung von Briefen und postmäßigen Packeten durch Schiffer.

Obwohl die Postordnung vom 26. November 1782, Abschn. 16. §. 1. und 7., und die §§. 143. und 150. Tit. 15. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschlossene Briefe, als postmäßige Packete, mithin solche, die 40 Pfund und darunter wiegen, ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strom- und Seeschiffer nicht gemacht ist, so hat sich doch ergeben, daß hierauf nicht gehörig geachtet, und von den Postämtern besonders die Seeschiffer nicht hierbei hinreichend controlirt worden. Den Postämtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundsätze sich hierbei künftig zur Richtschnur dienen zu lassen.

1) Kein Schiffer darf sich, der Regel nach, in Gemäßheit obgedachter Gesetze mit der Beförderung verschlossener Briefe und postmäßiger Packete befassen, nur denen, die ausschließlich von einem Absender gedungen und befrachtet, und deßhalb einem expressen Boten gleich zu achten sind, stehet dieses in Absicht der Briefe und Packete dieses Absenders frei.
2) Findet aber dennoch, eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Poststation des Abgangsorts, oder des Orts der Ankunft melden und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im erstern Falle für den Transport des Briefes oder Packets zu Lande, und in so fern der Bestimmungsort im Auslande liegt, bis zur Grenze, und im zweiten, ebenmäßig von der Grenze bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.
3) Nur den seewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Adressaten ihrer Ladung einen verschlossenen Brief mitzubringen und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verschiedenen im Manifeste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht ein Loth wiegen. Bei schwereren Briefen behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.
4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zoll-Behörde alle bei sich habende verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eidesstatt zu declariren, daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In diese Karte müssen auch diejenigen

Briefe, die ohne Erlegung des Porto, dem Schiffer **ad 3.** selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch **separatim** mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Postamte das **ad 2.** geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der einländische Absender, so wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterschied, ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von zehn Thalern und für jedes nicht angegebene postmäßige Packet eine solche von 50 Thlr. Dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilligt. Im Wiederholungsfalle der Contravention wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eidesstatt abzugebende Declaration wird, wenn sie als falsch befunden ist, noch besonders nach näherer Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1410. geahndet.

(Circular-Rescript des General-Postamts vom 14. Juni 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. Hft. 2. S. 360 und 361.)

(Zusatz 11.) Die Regierungen sind befugt, gegen Steuer-Defraudanten auch wegen versuchter Bestechung der Steuer-Beamten zu erkennen.

a. Es ist Zweifel entstanden, ob über Anschuldigungen der Bestechung eines Steuerbeamten oder der Anbietung von Geschenken als ein gemeines Vergehen, jederzeit die Cognition und Entscheidung den Gerichten gebühre, oder ob die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuersachen Straf-Resolute abzufassen, auch auf die Strafe sich erstrecke, welche Steuer-Defraudanten sich dadurch zuziehen, wenn sie ertappt werden, durch versuchte Bestechung der Beamten, oder Anbietung von Geschenken, diese von Erfüllung ihrer Pflicht, oder Anzeige der Defraudationen abhalten zu wollen.

Die Regierung zu Erfurt sucht dies letztere in dem auszugsweise anliegenden Berichte vom 15. v. M. auszuführen, weßhalb ich mir Ew. Excellenz erleuchtetes Sentiment über diesen Gegenstand ganz ergebenst erbitte. (Schreiben des Finanzministers vom 3. April 1823.)

b. Nach Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 3. d. M. (III. 6329.) hat die Regierung zu Erfurt in ihrem Berichte vom 15. v. M. die Meinung aufgestellt, daß die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuersachen, Straf-Resolute abzufassen, auch auf die Strafe sich erstrecke, welche Steuer-Defraudanten sich dadurch zuziehen, wenn sie ertappt werden, durch versuchte Bestechung der Beamten, oder Anbietung von Geschenken, diese von Erfüllung ihrer Pflicht oder Anzeige der Defraudation abhalten zu wollen. Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst zu bemerken, daß ich mit Hinsicht auf die in dem Berichte enthaltene Ausführung der Meinung der Referenten um so mehr beitrete, als die allgemeinen Gesetze,

(confr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 1404.)

für Vergehungen dieser Art nur eine Verschärfung der verwirkten ordinairen Strafe vorschreiben, welche daher unbedenklich zugleich von der Behörde festgestellt werden kann, die ressortmäßig über das Hauptvergehen zu entscheiden hat. In gleicher Art wird es bei den Post-Contraventionen gehalten, wenn damit ein anderes gravirendes Vergehen z. B. der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels, verbunden ist. (Schreiben des Justizministers vom 15. April 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 320.)

(Zusatz 12.) Wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Sicherstellung der gesetzlichen Vorrechte der Postanstalten betreffend, bestimme Ich hierdurch:

1) daß es als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes v. 26. Mai 1820 betrachtet, und mit der unter Nr. 4. angedroheten Strafe geahndet werden soll, sowohl wenn Miethskutscher oder

resp. einer vom 1. März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Perſonenfuhren der Miethskutſcher über 2 Meilen hinaus.

Lohnfuhrleute auf der Poſtſtraße, außerhalb dem Stationsorte, die Pferde wechſeln, als auch wenn ſie in größerer oder geringerer Entfernung die Straße mit der Abſicht verlaſſen, außerhalb derſelben andere Pferde vorzuſpannen.

Ich ſetze hierdurch

2) feſt, daß in- und ausländiſche Miethskutſcher und Lohnfuhrleute mit dem 1. März d. J. von einer jeden auf mehr als zwei Poſtmeilen ſich erſtreckenden Perſonenfuhre, von Orten, oder über Orte, woſelbſt Poſtanſtalten beſtehen, einen Silbergroſchen für Pferd und Meile, ohne Rückſicht auf die Zahl der Perſonen, als Abgabe an die Poſtcaſſe entrichten ſollen.

Inländiſche Fuhrleute bezahlen die Abgabe an die Poſt des Orts, von dem ſie abreiſen, oder wenn ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt befindet, in der Station, welche ſie auf ihrer Fahrt zuerſt berühren. Ausländiſche Fuhrleute entrichten ſolche an dem erſten diesſeitigen Stationsorte, von demſelben angerechnet.

Die Quittung der Poſt dient dem Fuhrmann zur Legitimation gegen die zur Controle verpflichteten Poſt-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gensd'armen.

Die Umgehung der Poſtabgabe unterwirft den Fuhrmann der im Geſetz vom 26. Mai 1820 Nr. 4. angedroheten Strafe, von welcher jedoch der Reiſende nicht betroffen wird.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und das General-Poſtamt wegen der Ausführung unter 2. das Erforderliche anzuordnen. (Verordnung vom 10. Januar 1824. G. S. de 1824 S. 16.)

(Zusatz 13.) a. Die Allerhöchſte Cabinetsordre über die Abgabe von Perſonenfuhren vom 10. v. M. verpflichtet die Zoll- und Steuerbeamten zur Controlirung der abgabepflichtigen Fuhrleute, und es iſt daher nothwendig, jene Beamten hierzu mit entſprechender Anweiſung zu verſehen, welche die Königl. Regierung denſelben nach folgender Anleitung geben mag.

Über die Controlirung der Abgabe von Perſonenfuhren, durch die Zoll- und Steuerbeamten.

§. 1. Alle einheimiſche und fremde Fuhrleute ſind verbunden, die gedachte Abgabe an die Poſtanſtalt desjenigen Preußiſchen Gebietsortes, von dem ſie mit Perſonen abreiſen, zu entrichten. Befindet ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt, ſo muß die Zahlung an die Poſtanſtalt derjenigen diesſeitigen Station, welche ſie auf ihrer Fahrt zuerſt berühren, geſchehen. Fuhrleute, welche mit Perſonen aus dem Auslande kommen, müſſen die Abgabe in der Poſtanſtalt des erſten Preußiſchen Poſtſtationsortes, welchen ſie paſſiren, bezahlen. Die Abgabe iſt von dieſem Punkte ab zu berechnen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur erſten ausländiſchen Grenzſtation, oder, wenn keine fremde Poſtſtation berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußiſchem Poſtgeſpann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

§. 2. Die Bezahlung des Abtrags muß für die ganze Reiſe, ſo weit ſolche im Inlande geſchieht, entrichtet werden. Für die Rückreiſe mit Perſonen geſchieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreiſe angetreten wird, oder, wenn ſich daſelbſt keine Poſtanſtalt befindet, im nächſten Stationsorte. Es kann alſo für Hin- und Rückreiſe nicht ein und derſelbe Schein angewendet werden.

§. 3. Jeder, nach obigen Beſtimmungen zur Bezahlung des Abtrags verbundene Lohnfuhrmann muß einen Poſtſchein löſen, durch welchen er ſich gegen die zur Controle verpflichteten Poſt-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gensd'armerie legitimiret, daß er den Abtrag berichtigt hat. Nach vollende-

ter Reise muß er den Schein in der Preußischen Postanstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abliefern. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zollbehörde abgegeben werden. Der Fuhrzettel führt den Stempel des Königl. General-Postamts, die Ueberschrift Postschein, und die Unterschrift der erhebenden Posterpedition; er enthält den Namen des Lohnfuhrmanns, die Frist, wofür der Postschein gilt, die Reiseroute, die Pferdezahl und den Abgebebetrag. Die von den Zollämtern den Fuhrleuten abgenommenen Postscheine sind zu sammeln, und alle vier Monate an das nächste Postamt zu senden.

§. 4. Da es billig ist, daß der Abtrag nur von solchen Fuhren genommen wird, welche auch durch die Post befördert werden können, so sollen die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapoststation, für jetzt, von Bezahlung des Abtrags befreit bleiben. Diejenigen Postanstalten, bei denen keine Posthalterei befindlich, oder keine Reisefahrt eingeführt ist, und überhaupt, welche keine Extraposten befördern können, ertheilen also zur Zeit noch keine Postscheine.

§. 5. Die Marktfuhren der Handwerker ꝛc., bei welchen die Beförderung der Waaren Hauptsache ist, sind, wenn die Eigenthümer der Waare auch mitfahren, von Bezahlung des Abtrags ganz befreit.

§. 6. Die betroffenen Contravenienten sind an die nächste Postanstalt abzuliefern, welche zur weitern Verhandlung und zur Einziehung der Strafe von dem Königl. General-Postamte bereits mit Anweisung versehen worden. Die Contravenienten, welche neben dem Postvergehen zugleich ein Steuervergehen begangen haben, müssen von den Zoll- und Steuerbeamten zunächst, zur Erörterung des Steuervergehens, an die Steuerbehörde gebracht werden, welche solche sodann an die nächste Postanstalt überweisen wird.

§. 7. Von jeder Contraventionsstrafe, welche in Folge der Anzeige eines Zoll- oder Steuerbeamten gegen einen Fuhrmann festgesetzt werden wird, soll der Anzeiger ein Viertel als Denuncianten-Antheil ausgezahlt erhalten. (Rescript des Finanzministers vom 29. Februar 1824.)

b. Vorstehende Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 29. Februar d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist von sämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten zu befolgen. Es wird jedoch mit Genehmigung des Königl. Finanzministeriums zum §. 6. noch bemerkt, daß die Ablieferung der Contravenienten an die nächste Postanstalt nicht zur Ausführung zu bringen ist, wenn dieselben dadurch in ihrer Reise übermäßig aufgehalten werden sollten, und die für jeden Contraventionsfall vorgeschriebene, jederzeit dem Fuhrmann, niemals aber dem Reisenden zur Last fallende Strafe von 10 Thlr., nebst der verkürzten Abgabe, bei der nächsten Polizeibehörde deponiren, und vor dieser die Straffälligkeit anerkennen.

In solchen Fällen ist aber dem nächsten Postamte sofort Nachricht zu geben, und die Strafe nebst der Abgabe an dasselbe abzuliefern. (Publicandum der Regierung zu Potsdam vom 22. April 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 2. S. 391 — 394.)

(Zusatz 14.) Regulativ über das Post-Tax-Wesen.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1. Januar künftigen Jahres ab folgende, für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

Aufhebung der bisherigen Taxen.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie

die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, ingleichen alle Modificationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Contraventionen beruhen, sind aufgehoben.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

Allgemeine Grundsätze.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die directe Entfernung, nicht aber der, von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom General-Postamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der directen Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und

b) nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

Progression.

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

a) Nach der Entfernung.

bis zu zwei Meilen wird gezahlt							1	Sgr.
über	2	bis	4	Meilen wird gezahlt			$1\frac{1}{2}$	=
=	4	=	7	=	=	=	2	=
=	7	=	10	=	=	=	$2\frac{1}{2}$	=
=	10	=	15	=	=	=	3	=
=	15	=	20	=	=	=	4	=
=	20	=	30	=	=	=	5	=

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

b) Nach dem Gewichte.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für $\frac{3}{4}$ Loth wird der einfache Briefportosatz,

über	$\frac{3}{4}$	Loth	bis	1	Loth	der	$1\frac{1}{2}$	fache	Briefportosatz,	
=	1	=	=	$1\frac{1}{2}$	=	=	2	=	=	=
=	$1\frac{1}{2}$	=	=	2	=	=	$2\frac{1}{2}$	=	=	=
=	2	=	=	$2\frac{1}{2}$	=	=	3	=	=	=
=	$2\frac{1}{2}$	=	=	3	=	=	$3\frac{1}{2}$	=	=	=
=	3	=	=	$3\frac{1}{2}$	=	=	4	=	=	=

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Briefportosatz mehr erhoben.

§. 8. Briefe bis zu 2 Loth **incl.** schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewicht findet die im §. 7. angeordnete Tax-Progression statt, ohne Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschieht.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpoſt ankommen, werden ohne Rückſicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpoſt weiter befördert, es ſei denn, daß vom Abſender auf der Adreſſe ausdrücklich verlangt worden iſt, daß ſie von den diesſeitigen Grenz-Poſtämtern mit der Fahrpoſt weiter befördert werden ſollen.

Porto- und Progreſſionsſätze von Schriften, mit den Fahr-, Kariol- und Botenpoſten.

§. 11. Alles, was an geſchriebenen Gegenſtänden — wozu auch gedruckte ꝛc. mit ſchriftlichen Einſchaltungen verſehene Formularien gehören — mit den Fahr-, Kariol- und Botenpoſten verſandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über 2 bis 8 Loth den 3fachen Briefportoſatz,
= 8 = 16 = = 4 = = =
= 16 = 24 = = 5 = = =
= 24 = 1 Pfd. = 6 = = =
= 1 = 2 = = 7 = = =

u. ſ. w. für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adreſſe, ſo wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progreſſion erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geſchriebener Gegenſtände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthſachen (§. 29.), wird nach der Packettaxe (§. 23.) bezahlt.

Beförderung der Briefe mit der Reit- oder Fahrpoſt.

§. 12. Auf den Courſen, wo ſowohl Fahr- als Reitpoſten vorhanden ſind, werden die Briefe bis zum Gewicht von 2 Loth **incl.** (§. 8.) ſtets mit der Reitpoſt befördert, es ſei denn, daß die Beförderung bei früherem Abgange der Fahrpoſt, mit dieſer ſchneller geſchehen kann.

§. 13. Alle Beſtimmungen über die Beförderung mit den Reitpoſten finden auch auf die Schnellpoſten Anwendung.

Porto für Sendungen unter Kreuzband.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiscourante, gedruckte Circularien und Empfehlungsſchreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpoſt feſtgeſetzt.

§. 15. In den gedruckten Circularien, Empfehlungsſchreiben und Preiscouranten unter Kreuzband darf außer der Adreſſe nichts geſchrieben ſein, andernfalls das volle Briefporto bezahlt wird.

Francozwang.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

Porto für Waarenproben.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, in ſo fern ſie als ſolche kenntlich ſind, und der Brief ohne die Proben nicht über $\frac{3}{4}$ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu $1\frac{1}{2}$ Loth ſchwer, nur das einfache Briefporto erlegt. Bei ſchwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellpoſten die Hälfte der auf dieſen geltenden Briefporto-Progreſſionsſätze ein.

Recommandirte Briefe.

§. 18. Wünſcht ein Abſender von Briefen, daß deren richtige Beſtellung ihm beſonders nachgewieſen werde, ſo ſind die Adreſſen mit einer dieſes Verlangen beſtimmt ausdrückenden Bezeichnung zu verſehen.

Die gebräuchlichſten ſind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu dieſem Zwecke die an einigen Orten üblichen Recommandationszeichen, als: **NB.** ♯. nicht aus.

§. 19. Der Abſender erhält ſodann von der Poſt-Expedition einen Aufgabeſchein. Auf den inländiſchen Poſtanſtalten ſtellt der Empfänger des Briefs eine

Bescheinigung aus, welche an die colligirende Postanstalt zurückgesandt, und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheins eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1) das Porto für den Brief,
2) das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3) das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei recommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit $\frac{1}{4}$ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefporto-Taxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, in so fern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Porto-Erhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Procent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von $\frac{3}{4}$ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellposten nach §. 7., und
bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.

erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Tara abgerechnet, 10 Thaler oder mehr beträgt, müssen declarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth declarirt werden oder nicht.

Porto von Werthstücken.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Declaration unterworfenen Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), für freiwillig declarirte dagegen nach der Packettaxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich

a) nach der Entfernung (§. 2.) und
b) nach dem Werthbetrage.

Für gemünztes und ungemünztes Silber und Scheidemünze.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Thaler, einfaches Briefporto,
über 1 Thaler bis 20 Thaler, zweifaches Briefporto,
= 20 = = 50 = dreifaches = =

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Thaler voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Thaler bis 100 Thaler, wie 100 Thaler voll.

Bei Summen von und über 100 Thaler tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. u. s. w.), bis die Sendung 1000 Thlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Thlr. 3 Sgr., und für jede 50 Thlr. 1½ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

Für fremde Silbermünze.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15. October 1821 (Gesetzsammlung 1821 S. 190) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24Guldenfuß werden 7 Thlr., und 111 Mark Hamburger Banco 56 Thlr. Preuß. Silbergeld gleich gesetzt.

Für Kupfermünze.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packettaxe bezahlt.

Für Gold- und Werthstücke.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Thaler zweifaches Briefporto,
über 50 Thaler bis 100 Thaler wie für 100 Thaler,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Thlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit 1½ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. ꝛc.) fortschreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Thlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Thlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Thlr. ein.

Goldwerths-Berechnung.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Thaler, ein Ducaten zu 2¾ Thaler angenommen.

Papiergeld und Cours habende Papiere.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere müssen vom Absender auf dem Couvert declarirt werden, und zwar

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
b) das ausländische Papiergeld und alle Cours habende Papiere nach dem jedesmaligen Course in Preuß. Courant.

Bei den Sendungen unter a) wird die Hälfte, bei denen unter b) ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das §. 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduction der aus dem Auslande eingehenden fremden Cours habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht declarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

Verfahren beim Verdacht unrichtiger Declaration.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Declaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postcomptoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu declarirende Inhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als: Gold, Courant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einem Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem declarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe bestehet, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geldportotaxe nach Abschnitt **I. Litt. C.** in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und

b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

Sendung der Gelder und geldwerthen Papiere mit der Fahrpost.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Procent der Geldportotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Commune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

a) von und bis zu der nächsten Station,

b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Correspondenz weiter

oder kommt sie weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen.

F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.

§. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Thlr. pro Scheffel Preußisch übersteigt:

a) Das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.

b) Das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Thlr. von 4 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 4 Sgr., und

c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Thlr. von 3 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen.

Abschnitt II.

Scheingeld.

Scheingeld. §. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a) über Geld, Papiergeld, Cours habende Papiere, wenn der Betrag 1 Thlr. übersteigt, Werthstücke und recommandirte Briefe (§. 20.),

b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: »gegen Schein« ausgedrückt sein muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel: »Zwei Silbergroschen«.

§. 55. Bei allen im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zu Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestellgeld.

Bestellgeld. §. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — in so fern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — ingleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth $\frac{1}{2}$ Sgr.

b) für jeden der übrigen Gegenstände . . . . . 1 =

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Correspondenz u. s. w. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; in wie weit indeß zur Bequemlichkeit des Publicums eine Beförderung dieser Art stattfinden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

Packkammergeld. §. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Locals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet:

Sätze. Für die ersten vier Tage

a) für jedes einzelne Packet

bis 30 Pfund schwer	1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund	2 "
über 60 Pfund	3 "

b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,

bis 100 Thlr.	1 Sgr.
über 100 Thlr. bis 500 Thlr. . .	2 "
über 500 Thlr. bis 1000 Thlr. . .	3 "

und für jede 1000 Thlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden; so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das General-Postamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc., des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages des Abgangs und der Ankunft enthalten sein muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von vier Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe angerechnet, von dem General-Postamte öffentlich meistbietend verkauft, und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Post-Armencasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts, und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Concoursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

Postvorschüsse.

§. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt.

§. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im erstern Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange **à Conto** notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

Porto und Procuraſätze für Vorschüsse.

§. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief ꝛc. entrichtet:

1) an Postgeld

dasjenige, welches zu erheben gewesen sein würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2) den Beamten an Procura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a) bis 10 Thlr. . . . . 1 " und

b) von da weiter . . . . . ½ "

mehr.

Regel bei Bestellung von Vorschußbriefen.

§. 69. Briefe, Packete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der in §. 67. gedachten Fälle, ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse, dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem General-Postamte für den Betrag des Porto, und der colligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Procuragebühren, verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Procura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Parteien nicht eingezogen werden, so sind sie aus den Staatscassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist keine Procura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die colligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

Retoursendungen.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruction zu versehen.

Porto für zurückgehende beschwerte Briefe, Geld-

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Lth. portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung, das volle

packete und Vorschußbriefe. Porto, ingleichen bei Vorschüssen das Procura vom Absender erhoben.

Rückgabe zur Post gegebener Gegenstände. §. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Postbeamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im andern Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

Laufzettel. §. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

Porto für die Laufzettel. §. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschieht, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden stattgefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapostpferde-Bestellungen werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packet-Versendungen.

Leere Briefe. §. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen sein.

§. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben sein, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung: »frei« — »franco« — »fr.« sich durchgestrichen findet, werden nicht angenommen.

Beschwerte Briefe. §. 83. Gelder und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen sein. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Gelder. §. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppeltem Leinen, und gut genähet sein.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden.

Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Fasses, ohne Verletzung des Fadens oder Siegels, nicht möglich ist.

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfund, Fässer nicht über 120 Pfd. schwer sein.

Packete. §. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt sein.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete ꝛc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen sein, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Gel-

dern und Päckereien, deren Werth declarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten u. s. w. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§. 39. Schießpulver, und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, ingleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Courant entrichtet.

§. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

	1	oder 2	Pfennige	3	Pfennige	oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
	4	„ 5	„	6	„	„	$\frac{1}{2}$	„
	7	„ 8	„	9	„	„	$\frac{3}{4}$	„
und	10	„ 11	„	1	Silbergroschen			

erhoben und berechnet.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publicum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten, als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschieht solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung stattfinden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenem Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto creditirt, ist derselbe berechtigt, dafür, nach vorangegangener Vereinigung mit den Correspondenten, eine billige Contogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Correspondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Correspondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren executivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ. (Regulativ vom 18. Decbr. 1824. Ge. S. de 1824 S. 225 — 238.)

(Zusatz 15.) Dem Königlichen Oberpräsidio wird auf dessen Bericht vom 27. v. M. und Jahres,

Ueber das Einkommen der Steuer-Empfänger während ihrer Suspension vom Dienste.

betreffend das Einkommen der Steuer-Empfänger während ihrer Suspension vom Dienste und die von der Regierung zu Trier deßhalb geschehenen Anfrage,

Folgendes erwiedert:

Anlangend die Frage:

Zu 1. Ob solchen Steuer-Empfängern, welche nur provisorisch angestellt sind, während ihrer Suspension gleichfalls der theilweise Genuß der früher bezogenen Remisen zu bewilligen sei? so muß es in jedem Falle der obersten Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben, ob sie einen nur provisorisch angestellten Beamten bei entstehender Klage über dessen Dienstführung von dem ihm einstweilen anvertrauten Posten sofort entfernen will, und in diesem Falle hat ein solcher Beamter, sobald die Reaction verfügt ist, auf das halbe Gehalt keinen Anspruch zu machen.

Sind die einem dergleichen Beamten angeschuldigten Dienstvergehen von der Art, daß deren halber eine strengere Bestrafung, als schon in der bloßen Dienst-Entsetzung liegt, erkannt werden müßte, so bleibt der obersten Verwaltungs-Behörde, welcher eine solche unfreiwillige Entlassung anzuordnen zustehet, der schon verfügten Entlassung ungeachtet, der Antrag auf Eröffnung gerichtlicher Untersuchung gegen den Entlassenen. Hält dagegen die Behörde die dem Beamten angeschuldigten Dienstvergehen noch nicht für so genügend nachgewiesen, daß darauf sogleich dessen Entlassung verfügt werden kann, sondern erst noch eine nähere Untersuchung vorangehen muß, dann läßt sich auch dem nur provisorisch Angestellten auf die Dauer dieser Untersuchung der Genuß des halben Dienst-Einkommens nicht absprechen.

Im Uebrigen aber kann der Umstand, daß ein zu französischer Zeit angestellter Beamter aus diesen seinen Dienstverhältnissen in früherer Zeit, ohne förmliche Untersuchung und Entscheidung, sei es eines Gerichts oder einer administrativen Untersuchungs-Behörde, entlassen werden konnte, diesen Beamten jetzt nicht, als einen nur provisorisch angestellten bezeichnen; wie dies in der früheren Verfügung vom 11. September v. J. näher entwickelt ist.

In Ansehung der Frage:

Zu 2. Ob die in letztgedachter Verfügung enthaltene Bestimmung auch auf das Einkommen auszudehnen sei, welches der Steuer-Empfänger für die mit seiner Stelle verbundene Einnahme der Communal-Gefälle accessorisch zu beziehen hat, entscheidet die Rechtsregel, daß die Nebensache der Hauptsache folge.

(Rescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. Jan. 1825. v. Kptz. A. Bd 9. Hft. 1. S. 44 und 45.)

(Zusatz 16.) Nach der in der Circular-Verordnung des Königlichen General-Postamts vom 10. März 1797 enthaltenen Bestimmung ad 5. ist zur Belohnung der Sorgfalt der Fiskale, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiskalischen Civilprozessen und Untersuchungen, deßgleichen in vermögend gewordenen Armensachen, das Beste der Postcasse wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschafften Porto-Betrags bewilligt worden. In Folge einer Festsetzung des Herrn General-Postmeisters wird diese Tantième von allen nach dem 1. Januar 1827 an die Postbehörde bezahlten Geldern nur auf zehn Procent bestimmt. Diese Maßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungs-Verfügungen ein Recht auf eine höhere Tantième haben. Um diese bleibend zu entschädigen, und die Controle über diesen

Tantième in fiskalischen Post-Civilprozessen und Untersuchungen.

Anspruch bei den Porto-Nachweisungen zu erleichtern, sind diese Beamten aufzufordern, eine mit Abschrift der Bewilligungs-Decrete belegte, auf dreijährige Fraction gegründete, Liquidation über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anzufertigen. Diese Liquidationen hat das Königl. Oberlandesgericht nach vorheriger gehöriger Bescheinigung einzureichen, und wird demnächst das Königliche Post-Departement den von demselben und dem Justizminister gemeinschaftlich festzustellenden Betrag auf Quittung des betheiligten Beamten auf die Dienstzeit, wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto, als Abzug passiren lassen.

Der Nachweis der Berechnung auf eine höhere Tantième muß aber von dem Beamten in sechs Monaten geführt werden, da sonst keine Rücksicht darauf zu nehmen ist.

Durch diese Bestimmung wird nichts in der Person der zur Erhebung der Tantième berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Präsidenten und Directoren der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen, und sie zur Erhebung der Tantième zu berechtigen; diese Bestimmungen sind jedoch revocabel, und giebt die Wahl keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn dieselbe widerrufen wird. (Rescript des General-Postmeisters vom 15. Sept. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 96.)

Ueber die amtlichen Functionen der Postmeister.

(**Zusatz 17.**) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22. März d. J. folgende, nach der jetzigen Beschaffenheit des Postwesens nicht mehr ausführbare Vorschriften der Postordnung vom 26. Novbr. 1782 aufzuheben geruhet:

a) daß der Postmeister alle zur Post kommende Briefe und Gelder selbst in Empfang nehmen — Abschnitt IV. und V. §. 1.

b) alle zur Post gelieferte Briefe selbst und zwar zuerst in das Manual eintragen und darnach die Karte anfertigen —
Abschnitt III. §. 1.

c) das Manual mit den Karten vor Abgang der Post selbst vergleichen —
Abschnitt III. §. 37.

und

d) die Postkarten selbst anfertigen muß, oder, wo solches nicht möglich ist, die Richtigkeit derselben vom Postmeister untersucht, d. h. eine Vergleichung der Briefe mit den Karten vorgenommen werden soll —
Abschnitt VII. §. 7. und Abschnitt III. §. 37.

Des Königs Majestät haben mir zugleich zu überlassen geruht, statt der übrigen Vorschriften andere zweckmäßige Anordnungen zu treffen.

Ich bestimme daher hierdurch: daß sämmtliche Postamts-Vorsteher, in so fern dieselben die Enkartirung nicht selbst besorgen, statt nach der obigen Vorschrift **sub d.** posttäglich, von jetzt an nur von Zeit zu Zeit, jedoch mindestens vierteljährlich einmal, bei dem Schlusse der Posten unerwartet das Manual mit den Postkarten, und diese mit den abzusendenden Briefen selbst genau vergleichen sollen, um sich von der Richtigkeit der Enkartirung, vornehmlich aber von dem wirklichen Vorhandensein der enkartirten Geldbriefe und Geldpackete u. s. w., zu überzeugen. Bei den größern Postämtern, wo mehrere Enkartirungs-Expeditionen bestehen, muß diese Revision bei jeder Expedition jährlich mindestens zwei Mal geschehen.

Ueber das Resultat ist jedesmal eine kurze Verhandlung aufzunehmen, und diese zu den Akten zu bringen. Einer besonderen Anzeige und Einreichung der Verhandlung an das General-Postamt in Berlin bedarf es nur in den Fällen, wo bei der Revision sich Unregelmäßigkeiten ergeben.

Ich mache die sämmtlichen Postamts-Vorsteher für die genaue Befolgung dieser Anordnung verantwortlich. (Rescript des General-Postmeisters v. 1. Juli 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 674 und 675.)

Jagdcontraventionen.

§. 315. Wer auf Königlichen, oder andern Jagdrevieren, des Jagens, Hetzens oder Schießens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 316. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen, oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. (§. 1145.)

§. 318. Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§. 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig seyn; und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 320. Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. 14. §. 459. sqq. bestraft werden.

§. 321. Was von Jagdcontraventionen verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fischereigerechtigkeit.

(Zusatz 1.) Wegen Abstellung der überhand nehmenden Wilddiebereien.

Die Wilddiebereien in den Churmärkischen Forsten haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß solche die ernstlichsten Maßregeln nöthig machen.

Da in mehreren Gegenden die Wilddiebe sich zusammenrotten, so erfordert es um so mehr die Sorge der Landes-Polizei, diesem Frevel Einhalt zu thun, als hierbei, auch ohne Rücksicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publicums Gefahr läuft, indem dergleichen Raubgesindel sich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Landstraßen unsicher macht, und die größten Excesse begehet. Se. Königliche Majestät von

Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, hierbei allein durch Rücksichten für das Wohl und die Sicherheit Ihrer getreuen Unterthanen geleitet, wollen diesem Unwesen abgeholfen wissen, und lassen daher nicht nur die, der Wilddieberei halber von Zeit zu Zeit ergangenen Edicte und Verordnungen, besonders das Edict vom 15. November 1672, deßgleichen die Forst- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. 22., und das Allgem. Landrecht 2ter Theil, 20ster Titel §. 315. ꝛc. und 1145. zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, sondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forstbedienten, auf alle Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und dem Wilddiebstahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indessen dieser Zweck um so gewisser erreicht wird, so setzen Se. Königliche Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, fest, und verordnen hierdurch so gnädig als ernstlich:

1) Obschon, älteren Edicten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786, den Landleuten und den Personen geringeren Standes die Führung von Schießgewehren gemessenst verboten worden, so ist doch mißfällig bemerkt, daß auf dieses Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden. Se. Königliche Majestät befehlen daher den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, dieserhalb öftere Visitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confisciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.
2) Zu dergleichen Visitationen sind die Obrigkeiten schon Amtshalber verpflichtet und verbunden, solche selbst ohne Aufforderung der Forstbedienten vorzunehmen; um so weniger können sie sich aber entziehen, solche alsdann mit der nöthigen Verschwiegenheit zu veranlassen, wenn sie durch die Forstbedienten hierzu aufgefordert werden, wobei die Vorschrift des Allgem. Landrechts 2ter Theil, 7ter Titel §. 63. und 64. zu beobachten ist.
3) Obgleich jeder getreue Unterthan schon aus Gefühl seiner Pflicht alle gesetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt werden, von selbst der Obrigkeit anzuzeigen geneigt sein wird, auch die Forstbediente und deren Leute, in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienstpflicht gemäß, allen Eifer beweisen werden, so verheißen Se. Königl. Majestät dennoch außerdem jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert, und ihn der That überweiset, eine Belohnung von 30. Thlr., die dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, aus der Haupt-Forstcasse ausgezahlt werden soll.

Se. Königliche Majestät haben zu Ihren Ober- und Unter-Forstbedienten das gnädige Vertrauen, daß sie, zur Erreichung Höchstdero landesväterlicher Absicht, ihren Eifer verdoppeln, besonders aber ihre Jägerbursche und Leute sich die ausgesetzte Belohnung zur Aufmunterung gereichen lassen werden, auf die den Wildbahnen so gefährliche und in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit gleich besorgliche Wilddiebereien mit allem Eifer zu vigiliren, und lassen zu dem Ende dieses Publicandum und die darin verheißene Belohnung zu Jedermanns Wissenschaft durch die öffentlichen Blätter bekannt machen. (Publicandum vom 27. August 1796. E. S. Thl. 10. S. 619. Nr. 86. de 1796.)

(Zusatz 2.) Wir übersenden Euch hierbei unter erwarteter Zurückgabe ein bei dem Justizdepartement eingegangenes Schreiben des Forstdepartements des General-Directorii vom 14. Novbr. c. nebst dessen Anlagen, woraus zu ersehen, daß dasselbe dahin angetragen, die bei Jagdcontraventionen den Wilddieben und Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre, dem sie betreffenden Revierbedienten **pro vigilantia** eigenthümlich zu überlassen. Da in dem hier zur Anwendung kommenden §. 319. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. L. R. bloß im Allgemeinen festgesetzt worden, daß Contravenienten dieser Art, des

Bei Jagd-Contraventionen sollen die den Wilddieben oder Jagd-Contravenienten, von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen

Gewehre, den letztern zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden.

bei sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräths verlustig sein sollen, ohne zu bestimmen, wer es erhält, übrigens aber nach den Beilagen, die Kur- u. Neumärkschen Kammern bezeugen, daß observanzmäßig die Gewehre bis jetzt den Forstbedienten **pro vigilantia** geblieben sind, endlich auch es des Criminaldepartements Sache ist, ob das **Confiscatum** der General-Strafcasse oder den Forstbedienten zu Theil werde, ist nicht wohl abzusehen, weßhalb hierunter nicht gewillfahrt werden könne. Bevor wir jedoch hierüber etwas beschließen, wollen wir Euren gutachtlichen Berichts des forderſamsten zu gewärtigen, und sind Euch mit Gnaden gewogen. (Rescript vom 3. Decbr. 1798. Amelang's Archiv Bd. 2. S. 148 und 149, und Auszug S. 335.)

(**Zusatz** 3.) Ueber denselben Gegenstand.

a. Ew. Königliche Majestät haben uns auf den Antrag des Forstdepartements des General-Directorii, in dem Schreiben vom 14. November v. J., welches wir nebst den Beilagen unterthänigst remittiren, daß die bei Jagdcontravention den Wilddieben und Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre den sie betreffenden Revierforstbedienten **pro vigilantia** eigenthümlich zu überlassen, **per Resc. clem.** vom 3. v. M. allergnädigst zu befehlen geruhet, unsern gutachtlichen Bericht deßhalb zu erstatten. Wir zeigen hierauf allerunterthänigst an, daß wir bisher bei vorkommenden Jagdcontraventionen die den Wilddieben und Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre, da weder ältere Landesgesetze noch das A. L. R. für die Preuß. Staaten bestimmen, wem die confiscirten Gewehre gehören sollen, nach den Grundsätzen des peinl. Rechts,

nach welchem Werkzeuge, womit Verbrechen verübt werden, dem Fiscus anheim fallen,

Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts, §. 76. am Schluß,

der General-Strafcasse zuerkannt haben: und eben dies ist mit dem, dem Schneider Schonert zu Nichel abgenommenen Gewehre, **per Decr.** vom 22. Januar v. J. geschehen. Von einer Observanz, daß den die Wilddiebe und Jagdcontravenienten betreffenden Revier-Forstbedienten die abgenommenen Gewehre **pro vigilantia** eigenthümlich zu überlassen, ist uns bisher nichts bekannt gewesen. Da nun aber diese Observanz nach den Berichten der Kur- und Neumärkschen Kammern vom 11. Sept. und 24. Octbr. v. J. wirklich existiret, und das Forstdepartement des General-Directorii in dem Schreiben vom 14. Nov. v. J. solche billig findet; so haben wir auch dagegen kein Bedenken, sondern sind vielmehr der rechtlichen Meinung:

daß sowohl in dem vorliegenden Fall dem Revierjäger Siegner das dem Schneider Schonert abgenommene Schießgewehr, als auch bei künftigen Jagddefraudationen, die den Wilddieben oder Jagdcontravenienten abgenommenen Gewehre den sie betreffenden Revier-Forstbedienten eigenthümlich zu überlassen.

(Bericht des Kammergerichts vom 7. Januar 1799.)

b. Da wir festzusetzen befunden, daß

bei Jagdcontraventionen die den Wilddieben oder Jagdcontravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen,

so machen Wir Euch solches auf Euren Bericht vom 7. Januar c. bekannt, um hiernach sowohl für die Zukunft, als in Absicht des zu diesem Regulativ Anlaß gegebenen Falles in Untersuchungssachen wider Schneider Schonert zu verfahren. (Rescript vom 21. Jan. 1799. Amelang's Archiv Bd. 2. S. 150—152.)

(**Zusatz** 4.) Das Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 319. ordnet über-

Einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd stehet das abgepfändete Jagdgeräth zu.

einstimmend mit dem Publicando für Südpreußen, die Forstverbrechen und deren Strafen betreffend, vom 1. März 1793 §. 31., auf das unbefugte Jagen in Königlichen oder andern Jagdrevieren als einen Theil der Strafe den Verlust des von dem Wilddiebe bei sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräths. Es bestimmt zwar nicht, zu wessen Vortheil dieser Verlust verwandt werden solle; wir haben aber bisher aus den bald unten vorzutragenden gesetzlichen Gründen gegen Jagdcontravenienten auf städtischen oder andern Privat-Jagdrevieren jedesmal auf Confiscation des Gewehrs ꝛc. erkannt und demnächst solches für die öffentliche Strafcasse versteigern lassen.

Bis jetzt ist es hierüber nie zu Contestationen gekommen. Es tritt aber gegenwärtig der Fall ein, daß der Pächter einer Privatjagd das Gewehr, welches sein Bedienter einem unbefugten Schützen abnahm und auf dessen Confiscation in dem gegen den Contravenienten ergangenen Strafurtel gesprochen ist, auf die an ihn erlassene Aufforderung nicht herausgeben, sondern als sein Eigenthum behalten will. Er beruft sich dieserhalb auf E. K. M. unterm 21. Januar 1799 an den Instructions-Senat des Kammergerichts erlassenes Rescript, worin festgesetzt worden:

> daß bei Jagd-Contraventionen die dem Jagd-Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen.

Er glaubt, daß was den Königlichen Revierjägern Rechtens ist, es auch seinem Privatjäger sein müsse.

Wir halten diesen Schluß zwar für ganz unrichtig, wünschen jedoch für die Folge zu einem festen Princip zu gelangen und erlauben uns daher die gegenwärtige Anfrage:

Uns scheint es schon im Wortbegriffe des Ausdrucks Confiscation zu liegen, daß die Sache, welcher, wegen eines damit begangenen Verbrechens, der Besitzer verlustig gehet, dem Fisco anheimfällt, und zu dessen Besten als eine Frucht der obersten Gerichtsbarkeit verwandt werden muß. Es ist deßhalb nicht bloß gemeinen peinlichen Rechtens,

Quistorp peinliches Recht §. 76.

daß solche Sachen dem Fisco anheim fallen, sondern das

Allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §. 126.

zählt ausdrücklich zu denen dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit

> die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter.

Wir glauben diesen Ausdruck ganz generell von allen Sachen, die eines Verbrechens halber confiscirt werden, und nicht bloß von Landgütern oder dem ganzen Vermögen eines Menschen verstehen zu müssen; da im Allgemeinen »von eines Verbrechens wegen eingezogenen Gütern« geredet wird, obgleich Confiscation aller Güter eines Staatsbürgers nur die Folge sehr weniger Verbrechen ist.

Diese Auslegung rechtfertiget auch **per indirectum** die Disposition des

Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 9. §. 364.

wo gerabehin von

> Sachen, die wegen eines daran begangenen Verbrechens dem Fisco verfallen sind,

gesprochen wird, und ist bei ihrer Anwendung endlich keine Lücke im Gesetze, die man nie vermuthen darf, zu finden, da alsdann jene allgemeine Disposition der §. 319. des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. ergänzt.

Das Rescript vom 21. Jan. 1799, dessen Inhalt wir oben extrahirt haben, widerspricht diesem generellen Grundsatze nicht.

Es redet von Königlichen Revierjägern, und es hat kein Bedenken, daß der Staat sich eines ihm zustehenden nutzbaren Rechts zum Besten seiner unmittelbaren Diener und zur Erreichung anderer Zwecke entäußern kann. Es ist auch jenen Königl. Revier-Forstbedienten ausdrücklich **pro vigilantia** das Emolument aus den den Jagd-Contravenienten weggenommenen Gewehren nach deren erfolgter Confiscation und zwar auf den Grund einer vom Forstdepartement des General-Directorii attestirten Observanz — wie das Veranlassungs-Rescript vom 3. December 1798 — bewilligt worden; und Entäußerungen oberster Staatsrechte können, unsers Erachtens — wie keine Alienation — nicht ausdehnend erklärt werden. Es ist ferner hier, wie wir Eingangs bereits bemerkt haben, bei Privat-Jagdcontravenienten bisher eine entgegengesetzte Observanz beobachtet worden und wir finden uns aus allen diesen Gründen zu dem Antrage veranlaßt:

daß E. K. M. geruhen, **generaliter** festzusetzen, wie die den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren **incl.** der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagdgeräthe, nach deren durch Urtel und Recht erfolgten Confiscation auf den Grund des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 17. §. 126. zum Besten der General-Straf- oder Forstcasse eingezogen und veräußert werden sollen.

(Anfrage des Kammergerichts vom 31. März 1804.)

b. Wir haben aus Eurem Berichte vom 31. März c. ersehen, wie darüber bei Eurem Collegio Zweifel entstanden sind:

ob die, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren, **incl.** der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagdgeräthschaften, nach deren durch Urtel und Recht erfolgter Confiscation zum Besten der General-Straf- oder der Forstcasse einzuziehen und zu veräußern,

oder

ob solche nach der Bestimmung des Rescripts an den Instructions-Senat des Kammergerichts vom 21. Januar 1799, welches festsetzet:

daß bei Jagd-Contraventionen, die den Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz nach erfolgter Confiscation, eigenthümlich überlassen werden sollen,

auch städtischen und adeligen Forstbedienten, und den Pächtern Landesherrlicher, städtischer und anderer Privatjagden und deren Leuten zu überlassen seien? und wie Ihr dafür haltet, daß diese Ausdehnung des angezogenen Rescripts unzulässig sei und also dergleichen dem Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagdrevieren, **incl.** der städtischen, abgenommenen Jagdgeräthschaften dem Fisco anheim fallen müssen.

Dieser Eurer Meinung kann jedoch aus nachstehenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

Das Allgem. Landrecht setzt an dem von Euch angeführten Orte Thl. 2. Tit. 20. §. 319. nur auf Uebertretung der §. 318. enthaltenen Vorschriften den Verlust des bei sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräthes, und bestimmt nicht, daß solches confiscirt werden solle. Es erklärt vielmehr die Abnehmung solcher Geräthe, womit ein Uebertreter der Art in Jagdrevieren nach §. 318. ohne Unterschied derselben betroffen wird, nach §. 320. allgemein für Pfändung, und verweiset also auch in Ansehung deren rechtlichen Wirkung auf die Vorschriften des 14ten Titels 1sten Theils im 4ten Abschnitte, von Pfändungen. Es sondert in jenem §. 319. den, den Uebertreter treffenden Verlust des Geräthes ausdrücklich

von der ihn erwartenden Strafe ab, ordnet nichts von einem besondern Pfandgelde und giebt dadurch mit Rücksicht auf das allgemeine Pfändungsgesetz im 1. Thl. 14. Titel deutlich zu erkennen, daß das abgenommene Geräth, dessen im §. 419. der Uebertreter für verlustig erklärt wird, ohne Unterschied dem Pfänder zukommen solle. Die Bekanntmachung der Jagdstrafen in Südpreußen vom 1. März 1794 enthält keine, von den oben angezogenen Vorschriften des Allg. Landrechts, abweichende Bestimmungen. Es ist hiernach alles dasjenige unanwendbar, was Ihr aus dem Allgem. Landrechte im 2. Thl. 17. Tit. und 1. Thl. 9. Tit. ableitet, und erledigt sich also Eure Anfrage dahin,

daß einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd das abgepfändete Jagdgeräthe zustehet,

wornach Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle und in künftigen Fällen zu achten habt. (Rescr. v. 23. Juni 1804. N. A. Bd. 3. S. 335—341.)

Ueber die Herabsetzung der Prämie für Anzeige eines Wilddiebes.

(Zusatz 5.) Die Erfahrung lehrt es, daß die fixirte Prämie von 20 Thalern für die Habhaftwerdung oder dergestaltige Anzeige eines Wilddiebes, daß er verhaftet und der That überwiesen werden kann, für den dadurch bezweckten Vortheil zu hoch ist, und unverhältnißmäßige Ausgaben verursacht.

Das Finanzministerium findet es daher der Sache angemessen, die gedachte Prämie, wie hiermit geschiehet, auf 10 Thaler herabzusetzen, und zwar nur bei Contraventionen auf Königlichen, administrirt werdenden Jagden, indem es Sache der Pächter ist, auf ihren erpachteten Terrains eigene Aufsicht auf die Wilddieberei zu führen, und Fiscus nicht dafür, wie anderwärts mehrmals vorgekommen ist, noch Prämien bezahlen kann.

Die Königliche Regierung hat sich also hiernach zu achten, und das weiter Nöthige zu verfügen. (Circular-Verordnung des Finanzministerii vom 3. April 1820. v. Kptz. A. Bd. 4. Hft. 2. S. 243 und 244.)

Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagdordnung vom 24. Dec. 1777 und der Verordnung vom 22. Juni 1800 in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise.

(Zusatz 6.) Nachdem über die, von dem Königl. Oberlandesgerichte in dem Berichte vom 11. März d. J. erhobenen Anfrage:

die Forst- und Jagdgesetze in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise betreffend,

mit des Herrn Finanzministers Excellenz communiciret, und von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Marienwerder und der Königl. Regierung zu Stettin Bericht erfordert worden, wird dem Königl. Oberlandesgerichte nunmehr eröffnet, daß in den Herrschaften Lauenburg und Bütow lediglich die Pommersche Forstordnung vom 24. December 1777 und die Verordnung vom 22. Juni 1800 (Hoffmann's Repertorium, Fortsetzung 3. Anhang 2. S. 566—583.) gesetzliche Kraft haben. Denn, wenn auch durch die Verordnung vom 14. October 1773 §§. 2. 3. und 10., und durch das Publicandum vom 26. Novbr. ejusd. in den Landen Lauenburg und Bütow die Westpreußischen Gesetze eingeführt, und diese, ungeachtet der i. J. 1803 erfolgten Trennung dieser Landestheile von der Provinz Preußen und ihrer Vereinigung mit Pommern, aufrecht erhalten worden sind; so wird doch der hieraus für die Anwendbarkeit der Westpreußischen Forst- und Jagdgesetze entnommene Grund durch folgende, für die Gültigkeit der Pommerschen Forstordnung sprechenden Beweise vollständig widerlegt:

1) Die Provinz Westpreußen ward vom Staate 1772, die Herrschaften Lauenburg und Bütow dagegen als polnisches Lehn schon durch den Welauer und Bromberger Vertrag vom 19. Septbr. und 5. Novbr. 1657 erworben. Bis zum Jahre 1742 bildeten sie sowohl rücksichtlich der Verwaltung, als der Justiz,

eine beſondere Provinz, und ſtanden unter einem eigenen Oberhauptmann, der nur den Staatsminiſterien untergeordnet war. Durch das Reſcript vom 10. Novbr. 1742 wurden jedoch die Acciſe-, Zoll-, Städte-, Polizei-, Contributions- und Aemter-Sachen in Lauenburg und Bütow, und durch das Reſcript vom 23. Juni 1743 auch die Bekanntmachung der Edicte in den Städten und Aemtern dieſer Herrſchaften, der Pommerſchen Kriegs- und Domainenkammer beigelegt. Am 10. März 1747 erging ein Reſcript an die Pommerſche Kammer, daß die Jurisdiction **in forestalibus** dem Oberhauptmanne gebühre,

(cf. Quickmann's Sammlung der Pommerſchen Edicte, S. 531 u. 700.)

und die Verordnung vom 17. April 1750 unterwarf der Oberhauptmann in allen Sachen, welche zur Beſorgung der Pommerſchen Domainenkammer gehörten, derſelben.

(cf. Brüggemann's Beſchreibung von Pommern, Thl. 2. S. 1028.)

Mehrere Vorſtellungen der Stände hingegen waren fruchtlos, insbeſondere wurden ſie durch die Reſcripte vom 28. März 1752, vom 25. Novbr. 1762, vom 23. Jan. 1772, vom 6. Febr. ej. und vom 16. Juli ej. abſchläglich beſchieden.

Seit dieſer Zeit ergingen rückſichtlich der Verwaltung der Provinz mehrere gemeinſchaftliche Verordnungen für Pommern und die Lande Lauenburg und Bütow, wie das Haushaltungs- und Wirthſchafts-Reglement vom 1. Mai 1752 (N. C. C. T. I. S. 299) — das Wege-Reglement vom 25. Juni ej. — (ibid. S. 335) — und andere. Die Interims-Verordnung für die Lauenburgſchen Gerichte vom 15. April 1765 (N. C. C. T. III. S. 669) hob den Oberhauptmannspoſten auf, und beſtimmte im §. 1.:

»Was diejenigen Verrichtungen anlangt, ſo zum Reſſort des General-Directorii und der Krieges- und Domainenkammer gehören, verbleibt es bei den durch ſolche mit Unſerer Genehmigung getroffenen oder noch zu treffenden Verfügung,«

und als durch das Reſcript vom 17. April 1771 — (N. C. C. T. V. a. S. 131) der Oberhauptmannspoſten wieder hergeſtellt wurde, ward vorgeſchrieben:

»dem Oberhauptmann liegt fortmehro Alles ob, ſo zum Reſſort Unſers General-, Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii und zu dem Kameral-Departement gehört.«

Es wurden auch, wie nach der durch den Vertrag vom 18. Sept. 1773 erfolgten Aufhebung des polniſchen Lehns-Nexus durch die oben erwähnte Verordnung vom 14. Octbr. ej. — (N. C. C. T. V. e. S. 2451) — die Juſtizverfaſſung in Lauenburg und Bütow anders geſtaltet, und die Weſtpreußiſchen Geſetze daſelbſt eingeführt wurden, dieſe Diſtricte, wie es im §. 2. ausdrücklich heißt, nur:

»in Anſehung der Juſtizverfaſſung und alles desjenigen, was nicht zum Reſſort des Finanz-Departements gehört,«

oder nach §. 20.,

»in allen zu der Kriegs- und Domainenkammer und des Finanz-Departements Reſſort nicht gehörigen Sachen.«

mit Weſtpreußen vereinigt. »In allen demjenigen, was zum Reſſort des General-Kriegs- und Domainen-Directorii gehörte, ward,« wie die Schreiben des Großkanzlers v. Fürſt vom 11. u. 12. Decbr. 1773 ausdrücklich beſagen, »nicht die geringſte Aenderung vorgenommen, vielmehr es dieſerhalb lediglich bei der bisherigen Verfaſſung belaſſen.« — So blieben, wenn auch die Herrſchaften Lauenburg und Bütow in Betreff der Juſtiz mit Weſtpreußen verbunden wurden, dieſelben dennoch hinſichtlich der Kameralſachen der Pommerſchen Kriegs- und Domainenkammer untergeordnet, wie denn auch das Reſcript vom 25. Februar 1774 (N. C. C. T. V. d. S. 95), wodurch das Karten- und Stempel-Edict

daſelbſt eingeführt wurde, an die Pommerſche Kriegs- und Domainenkammer erging.

Hieraus ergiebt ſich, daß Lauenburg und Bütow durch die Verordnung vom 11. Octbr. 1773 die Weſtpreußiſchen Geſetze nur in Betreff der eigentlichen privatrechtlichen Verhältniſſe, nicht aber in Betreff des öffentlichen Rechts, und aller zum Reſſort der Krieges- und Domainenkammer, und des General-Directorii gehörigen Gegenſtände, mithin namentlich des Forſt- und Jagdweſens — (cf. das oben allegirte Reſcript vom 10. März 1747) — erhalten haben.

2) Dies wird dadurch beſtätigt, daß in Kameralſachen Lauenburg und Bütow nie mit Weſtpreußen verbunden geweſen ſind, vielmehr wie dieſe Diſtricte die Eigenſchaft einer beſondern Provinz verloren, ſtets in dieſer Beziehung einen Theil der Provinz Pommern ausgemacht haben. Es wird ſogar in dem, zwiſchen den Hinterpommerſchen und Lauenburgſchen Landſtänden vom 2. April 1777 geſchloſſenen, und vom Könige Friedrich II. am 15. Mai ej. beſtätigten Commembrations-Receſſe ausdrücklich beſtimmt:

§. 1. »Die Herrſchaften Lauenburg und Bütow treten von nun an **in publicis**, Oekonomie- und Polizeiſachen mit der Provinz Hinterpommern in ein **corpus** zuſammen, ſo wie ſolches bereits bei der Herzoge von Pommern Zeiten geweſen. — §. 3. Sie werden nach geſchehener Commembration einen eigenen Kreis formiren.«

(cf. Brüggemann's Beſchreibung von Pommern, Thl. 2. S. 1030.)

Dieſe Verbindung in kameraliſtiſcher Beziehung iſt ſeit dieſer Zeit nicht verändert worden, und daß ſie namentlich zur Zeit der Verordnung vom 25. Octbr. 1803, durch welche Lauenburg und Bütow auch hinſichtlich der Juſtiz mit Pommern vereinigt wurde, ſtattfand, beſagen die Worte des §. 2. der angeführten Verordnung ausdrücklich:

»Wir haben ferner, um die läſtige Verbindung Unſerer Vaſallen und Unterthanen des Lauenburg-Bütowſchen Kreiſes mit 2 verſchiedenen Provinzen zu trennen, und dieſen Kreis in allen Stücken mit Unſerer Provinz Pommern dergeſtalt zu vereinigen, wie er ſchon ſeit vielen Jahren in den zum Kameral-Reſſort gehörigen Sachen damit verbunden iſt, reſolvirt.«

Es müſſen daher alle in das Kameral-Departement einſchlagenden, für die Provinz Pommern, namentlich ſeit dem Commembrations-Receſſe vom 2. April und 15. Mai 1777 gegebenen Geſetze, ſofern nicht eine ausdrückliche Beſchränkung in denſelben ausgeſprochen iſt, ſich auch auf den Lauenburg-Bütowſchen Kreis beziehen, und ſomit insbeſondere die Pommerſche Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 auch auf die Lauenburg-Bütowſchen Lande Anwendung finden.

3) Am Schluſſe der Pommerſchen Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 iſt ſogar nicht bloß der Pommerſchen, ſondern auch der Weſtpreußiſchen Regierung, unter welcher damals Lauenburg und Bütow in Juſtizſachen ſtanden, die Nachachtung aufgegeben worden. Andere Theile der Provinz Pommern, außer Lauenburg und Bütow, waren aber damals in Juſtizſachen der Regierung zu Marienwerder nicht ſubjicirt. Zwar iſt Seitens des Juſtizdepartements, wie die betreffenden Acten ergeben, die Pommerſche Forſtordnung vom 24. Decbr. 1777 nur der Regierung zu Stettin und dem Hofgerichte zu Cöslin, nicht aber der Regierung zu Marienwerder, und die Verordnung vom 22. Juni 1800 keiner Behörde communicirt worden; über dieſen Mangel kann jedoch hinweggegangen werden, da beide Verordnungen bisher in Lauenburg und Bütow immer befolgt worden, auch nach Ausweis der Acten des Forſtdepartements und des Berichts der

Königlichen Regierung zu Stettin vom 26. v. M. durch die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer daselbst publicirt worden sind.

4) Hierzu kommt endlich, daß die erneuerte Hinterpommersche Jagd- und Holzordnung von 1681 und die renovirte Pommersche Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 27. Mai 1819, welche letztere durch die Forstordnung vom 24. Decbr. 1777, wie die Eingangsworte ausdrücklich anführen, außer Kraft gesetzt worden ist, in der Ueberschrift sich nicht bloß auf das Herzogthum Pommern, sondern auch auf die Lande Lauenburg und Bütow beziehen.

(cf. Brüggemann's Beiträge zur Beschreibung von Pommern, 1800. Band 1. S. 364.)

Hiernach erleidet es keinen Zweifel, daß in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise gegenwärtig nur die Pommersche Forstordnung vom 24. Decbr. 1777 und die erneuerte Verordnung vom 22. Juni 1800 zur Anwendung kommen können, und hat demgemäß das Königliche Oberlandesgericht sowohl den Land- u. Stadtrichter L. auf dessen Anfrage vom 15. November v. J. zu bescheiden, als die Gerichte des betreffenden Landestheiles mit Anweisung zu versehen. (Rescript vom 14. Decbr. 1833. v. Kptz. J. Bd. 42. S. 458—463.)

Bergwerks-contraventionen.

§. 322. Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltenen Bergwerksregals (Tit. 16. Abschn. 4.) beeinträchtigt, hat die in den besondern Bergordnungen festgesetzten Strafen zu erwarten.

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Grundsätze: 1) Vergehungen bei Erlangung eines Amts.

§. 323. Wer sich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu sein, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

(Zusatz 1.) Ueber die Einleitung fiscalischer Untersuchungen gegen Beamte.

Des Königs Majestät haben, auf Veranlassung eines speciellen Falles, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. August d. J. zu bestimmen geruhet,

daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiscalische Untersuchung einzuleiten sei? jedesmal die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden müsse.

Der Königl. Regierung wird dieses zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nach dieser Allerhöchsten Bestimmung die Entscheidung auch in den Fällen eingeholt werden muß, wenn die Untersuchung gegen Officianten eingeleitet werden soll, deren Anstellung durch die Geschäfts-Instruction den Königl. Regierungen überlassen ist. (Cabinetsordre vom 3. Aug. 1824, laut Rescr. des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 30. Sept. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 3. S. 649.)

(Zusatz 2.) Ueber die fiscalischen Untersuchungen

Unter fiscalischen Untersuchungen, im Sinne der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. August d. J., sind, wie der Königl. Regierung zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M. eröffnet wird, ausschließlich gerichtliche, mit Einschluß

gegen Beamte und deren Amts-Suspension.

der wegen Dienstvergehungen einzuleitenden Criminal-Untersuchungen wider öffentliche Beamte zu verstehen. Auf außergerichtliche, also disciplinarische, Untersuchungen findet die Vorschrift der gedachten Cabinetsordre keine Anwendung.

Da in der letztern keine abändernde Bestimmung wegen der Amts-Suspension enthalten ist, so behält es in dieser Beziehung bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Um aber dergleichen Uebelständen, als die Königl. Regierung in diesen Punkten unter Umständen besorgen zu müssen glaubet, vorzubeugen, bleibet Ihr überlassen, in zweifelhaft erscheinenden Fällen mit Einsendung der Acten über die Lage der Sache zu berichten, bevor sie die Amts-Suspension verfüget, um die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Antrag zu bringen.

Von solchen stattgefundenen Suspensionen, welche einer bloß disciplinarischen Untersuchung vorhergehen, erwarten die unterzeichneten Ministerien jedesmal eine Anzeige, woraus die Motive einer Amts-Suspension zu ersehen sind. (Rescript d. Minist. d. Inn. und der Finanz. vom 12. Nov. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 983 — 984.)

(Zusatz 3.) Ueber das Verfahren bei fiscalischen Untersuchungen gegen Communal-Beamte.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf ihre Anfrage vom 8. v. M. eröffnet, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. August c., betreffend das Verfahren bei fiscalischen Untersuchungen gegen Beamte, auf Communal-Beamte nicht anzuwenden ist. (Rescript d. Minist. d. Inn. und d. Finanz. vom 11. Decbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1104 — 1105.)

(Zusatz 4.) Ueber die Eröffnung administrativer Untersuchungen gegen Beamte.

Wenn auch vorgeschrieben ist, daß jede Königl. Regierung vor Einleitung einer fiscalischen Untersuchung, im Sinne der Gerichtsordnung, gegen einen Beamten berichten solle, so ist doch eine solche Vorschrift in Hinsicht der administrativen Untersuchung nicht ertheilt worden, welche vorangehen muß, damit man erkenne, ob eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, oder auf Entsetzung im Administrations-Wege anzutragen, oder von beiden abzustehen sei. ꝛc. (Rescr. d. Minist. d. Inn. vom 13. Jan. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 39 — 40.)

(Zusatz 5.) Ueber die Einleitung einer fiscalischen Untersuchung wider Communal-Beamte.

a. Die Königl. Regierung zu Magdeburg übersandte uns unterm 4. Octbr. d. J. Verhandlungen des landräthlichen Officii des Kreises Groß-Oschersleben, über ein Verfahren gegen einen ihm untergebenen Bürgermeister in unserm Departement, wegen Ueberschreitung seiner Amts-Befugniß, mit dem Antrage, denselben im Wege einer fiscalischen Untersuchung zur Strafe und Verantwortung zu ziehen. Wir ersuchten hierauf unterm 14. d. M. die Königliche Regierung,

in Gemäßheit der Königl. Cabinetsordre vom 3. August 1824, und des Rescripts eines hohen Justizministeriums vom 10. Januar d. J. (v. Kptz. J. Bd. 23. S. 138, 139, 140.) die Genehmigung ihres vorgesetzten Ministeriums zu extrahiren.

Dieselbe hat indeß in ihrer Antwort vom 4. d. M. auf eine Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. Decbr. 1824 (v. Kptz. A. der innern Staatsverwaltung, Bd. 8. S. 1104) Bezug genommen,

wornach die Königliche Cabinetsordre vom 3. August 1824 auf Communal-Beamte nicht anzuwenden ist.

Wir bitten Ew. Excellenz um geneigte Belehrung,

ob wir die erwähnte Ministerial-Verfügung vom 11. Decbr. 1824, uns zur Richtschnur dienen lassen können?

(Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 29. November 1825.)

b. Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die im Berichte vom 29. v. M. enthaltene Anfrage, eröffnet, daß die Einleitung der Untersuchungen wegen Dienstvergehungen der Communal-Beamten, nach der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. December 1824, nicht von deren Genehmigung abhängig ist, sondern auf den Antrag der Regierungen stattfindet. Hiernach modificirt sich die Allerhöchste Cabinetsorde vom 3. Aug. 1824, und ist dies von dem Königl. Oberlandesgericht zu beachten. (Rescript vom 29. Decbr. 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 419—421.)

Ueber nachsuchender höherer Genehmigung zur Eröffnung fiscalischer Untersuchungen gegen Beamte.

(Zusatz 6.) Der Königl. Regierung muß auf den Bericht vom 21. Decbr. v. J. in Betreff der gegen den Bürgermeister N. zu N. in Antrag gebrachten Untersuchung, bemerklich gemacht werden, daß ein dortiger Bürgermeister, welcher nicht von der Commune gewählt, sondern von der Staatsbehörde, nach der bestehenden Westphälischen Verfassung, ernannt ist, in der fraglichen Beziehung für keinen Communal-Beamten gehalten werden kann. (Rescript des Minist. des Innern und der Polizei vom 16. Januar 1830. v. Kptz A. Bd. 14. Hft. 1. S. 6.)

Ueber die Eröffnung gerichtlicher Untersuchungen gegen Beamte.

(Zusatz 7.) Die Königl. Regierung trägt in dem Berichte vom 11. Febr. d. J. darauf an, beschieden zu werden,

ob von den Regierungen ohne vorherige Anfrage gegen Beamte eine gerichtliche Untersuchung wegen begangener gemeiner Verbrechen in Antrag gebracht werden darf oder nicht.

Die Vorschrift in der Geschäfts-Anweisung vom 21. Decbr. 1825 bezieht sich auf die Fälle, in welchen von Dienstvergehungen die Rede ist, und in denen die Justizbehörden Untersuchungen gegen Beamte nicht ohne vorherigen Antrag der Regierungen einleiten dürfen. Es wird daher eines Berichts der Regierungen in solchen Fällen nicht bedürfen, in welchen die Justizbehörden sofort ohne einen Antrag abwarten zu müssen, zur Untersuchung schreiten können, gleichwohl aber die Regierungen schon vorher, ehe ihnen vom Gericht darüber etwas bekannt gemacht wurde, Kenntniß von der Sache erlangt und Veranlassung gehabt haben, solche bei dem Gericht zur Anzeige zu bringen.

Sehr oft, und auch in dem jetzt angezeigten Falle, sind jedoch die gemeinen Verbrechen mit Verletzung der Dienstpflicht verbunden, und es kann diese Verletzung überwiegend sein, und außerdem der Angeschuldigte noch anderer Dienstvergehungen sich schuldig gemacht haben, so daß Disciplinar-Maßregeln gegen ihn für nöthig erachtet werden. Die in dem Berichte der Königlichen Regierung aufgestellte Frage ist daher nur allein für die Fälle bejahend zu beantworten, in welchen mit dem gemeinen Verbrechen keine Verletzung der Dienstpflicht verbunden ist. (Rescript des Minist. des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 2. S. 260—261.)

§. 324. In so fern dabei ein Betrug beabsichtigt worden, treten die §. 1377. sqq. enthaltenen Strafgesetze ein.

§. 325. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sei an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht cassirt werden.

§. 326. Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats= oder Kirchenbedienten, gegen die Vorschrift der Landesgesetze, vorsätzlich mißbraucht, der wird desselben für seine Person auf immer verlustig.

§. 327. Wenn dergleichen Mißbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden; so verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bei solchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem solchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drei Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

§. 329. Vorgesetzte, welche jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten, und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bei entstandenem Schaden, nicht nur dem Staate, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 330. In den Fällen des §. 325—329. wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amte ausgeschlossen, und dasselbe von der vorgesetzten Instanz einer andern dazu tüchtigen Person nach Gutbefinden übertragen.

§. 331. Vorgesetzte, welche Jemanden gegen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen, zu einem Amte befördern, vorschlagen, oder ihm sonst dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Officianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch Cassation verwirkt.

§. 332. Außerdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geschenks oder Vortheils; oder wenn dieser keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkührliche Geldstrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; außerdem nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld=, Gefängniß= oder Festungsstrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden. 2) Bei Verwaltung desselben.

§. 334. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation verwirkt.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise, und geringe Geldstrafen, zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

§. 336. Bewirken aber diese Strafen keine Besserung bei ihm; so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberei, Contrebande, Defraudation, und andere gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht; wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal, noch außer dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, außer der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten schuldig sein.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der

Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

(Zusatz 1.) Ueber das Verfahren bei Bedrückungen der Unterthanen von den Beamten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Domainen-Beamter, der sich verschiedene Bedrückungen der Unterthanen zu Schulden kommen lassen, bloß zur fiscalischen Untersuchung gezogen, von der Kammerjustiz-Deputation der Provinz aber darauf mit einer gelinden Geldstrafe von 50 Thlrn. belegt worden. Da nun dieses Verfahren sammt der Entscheidung offenbar gegen die Allgem. Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 85. §. 34. in Verbindung mit dem Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 337. anläuft: so ist dieses bei Gelegenheit einer Immediatbeschwerde der Unterthanen als nichtig aufgehoben und eine förmliche Criminalunterſuchung gegen den Inculpaten veranlaßt worden. Wir lassen Euch solches zu Eurer künftigen Direction hierdurch bekannt machen, und da überhaupt Unsere Allerhöchste Person die geringste Bedrückung der Unterthanen durch Beamte oder andere Officianten auf keine Weise gestattet, oder übersehen, vielmehr in vorkommenden Fällen nach aller Strenge bestraft wissen will: so habt Ihr, damit Unser General-Directorium sich überzeuge, daß unnachsichtlich hierin verfahren werde, von einem jeden Falle, wo einem Beamten dergleichen Anschuldigungen gemacht, oder auch nur gelegentlich ihm zur Last fallende Bedrückungen der Unterthanen entdeckt werden, allemal, so wie von der getroffenen Verfügung, dem hiesigen Provinzial-Departement sofort, und bei eigener unausbleiblicher Verantwortung, umständlich Anzeige zu machen. (Rescr. vom 23. Aug. 1798. Stengel's Beitr. Bd. 8. S. 411—13.)

(Zusatz 2.) Ueber die Beobachtung der in Amtssachen erforderlichen Verschwiegenheit.

Es gehört zu den unbezweifelten allgemeinen Pflichten der Diener des Staats, daß sie über die in ihren Dienstverhältnissen zu ihrer Kenntniß kommenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden, in so weit solche ihrer Natur nach nicht eine Bekanntwerdung erfordern, so wie über die ihnen anvertrauten Amtsgeheimnisse, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten. Dies ist überdem im Allgemeinen durch die Disposition des Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 357., in Ansehung der Justizbedienten aber wiederholt in der Gerichtsordnung Thl. 3. Tit. 3. §. 18., Tit. 4. §. 18., Tit. 5. §. 2. und 68., und Tit. 8. §. 5. festgesetzt, und auch von Zeit zu Zeit durch specielle Verordnungen diese gesetzliche Vorschrift den verschiedenen Collegiis in Erinnerung gebracht worden. Es hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß diesen Obliegenheiten von einigen Officianten nicht gebührend nachgelebt, und daß besonders mit Bekanntmachung der von Unserer Allerhöchsten Person ertheilten Cabinets-Resolutionen ein großer Mißbrauch getrieben werde. Dies veranlaßt Uns, der an Unser Etatsministerium erlassenen Cabinetsordre vom 29. Octbr. c. zufolge, Euch hierdurch die genaue Befolgung der oben erwähnten Gesetze, wegen Beobachtung der in Amtssachen erforderlichen Verschwiegenheit wiederholt anzuempfehlen, mit dem gnädigsten Befehl: Euch selbst gemessenst darnach zu achten, und vorzüglich in Absicht der Subalternen Eures Collegii, ingleichen der Euch untergeordneten Gerichte, alles Ernstes dafür zu sorgen, daß bei den zu verhandelnden Geschäften die nöthige Verschwiegenheit beobachtet werde. Dies ist in den verschiedenen Rechtsangelegenheiten um so mehr dringend nothwendig, da die dabei stattfindenden Verstöße gegen jene gesetzliche Vorschrift zu oft sehr erheblichen Irrungen und Mißdeutungen Gelegenheit geben. Ihr habt daher die zweckmäßigsten Verfügungen zu treffen, daß die Contraventionen dieser Art in jedem vorkommenden Falle strenge untersucht und bestraft werden. Insbesondere ist es Unser Allerhöchster Wille, daß die in Amts-

sachen an die Collegia und sonstige einzelne Behörden ergehenden Cabinetsbefehle und die darauf zu veranlassenden Verhandlungen durchaus nicht weiter, wie es bisher so unschicklich geschehen, als Waarenartikel der Buchhändler, Journalisten und Zeitungsschreiber, ohne alle Auswahl bekannt gemacht werden; hierüber ist vielmehr die empfohlene Amtsverschwiegenheit mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, und daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen Verhütung einer Verletzung jener Pflichten zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden. Euch, den Vorgesetzten des Collegii, machen Wir es hierbei zur angelegentlichsten Pflicht, mit anhaltender Aufmerksamkeit über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, und ohne alle Nachsicht mit Strenge zu verfahren. Uebrigens habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß diese Anweisung den Subalternen des Collegii und sämmtlichen Untergerichten Eures Departements des forderſamsten gehörig bekannt gemacht werde. (Rescript vom 16. Novbr. 1798. E. S. de 1798 Thl. 10. Nr. 84. S. 1787 u. 88, und Auszug S. 355.)

(Zusatz 3.) Ob die einem Civilbeamten zuerkannte Festungsstrafe dessen Cassation nach sich ziehe.

Ich habe Veranlassung gehabt, in nähere Erwägung zu ziehen, daß es oftmals zu hart sein kann, das Gesetz

wornach jede Festungsstrafe die Cassation eines Civilbeamten nach sich ziehen soll,

mit Strenge und ohne alle Ausnahme vollstrecken zu lassen, indem es dabei mehr auf die Natur des Verbrechens, als auf die Strafe ankommt, ob ein Officiant nach ausgestandener Strafe in seinem Dienstverhältnisse beizubehalten oder nicht. Ich fordere daher, daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation nur als Folge eines andern Straferkenntnisses eintreten würde, an Mich berichtet und unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände angefragt werden soll:

ob das Gesetz vollzogen, oder der Bestrafte im Dienst conservirt werden soll.

Ich trage Euch deßhalb hiermit auf, wegen allgemeiner Bekanntmachung dieser Festsetzung das weiter Erforderliche zu verfügen. ꝛc. (Cabinetsordre v. 7. Febr. 1803. N. A. Bd. 3. S. 207 und 8.)

(Zusatz 4.) Nähere Bestimmungen über die Bestrafung der Cassenverbrechen.

Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom 5. u. 10. d. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inculpaten, da wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defects, Meinen Cassen nachtheiliger ist, als wenn den Inculpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Casse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjecte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe loszulassen. Zu dem Ende will Ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjecte, und zwar der u. s. w. nach ausgestandener Strafe entlassen werden können, sondern billige auch diese Maßregel in Rücksicht aller der mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Officianten, auch autho-risire Ich Euch darnach zur Verfügung des Weitern. ꝛc. (Cabinetsordre vom 15. Octbr. 1803. N. A. Bd. 3. S. 208—9.)

(Zusatz 5.) Nähere Bestimmungen, die wegen Vergehungen mit Arrest ꝛc. bestraften Cas-

Ihr seid nach Eurem Berichte vom 17. v. M. darüber zweifelhaft:

Ob die Cabinetsordre vom 15. Octbr. v. J. die Absicht habe, daß gegen Beamte künftig gar nicht weiter auf Detention, Behufs des Ersatzes defectirter Gelder erkannt werden soll?

allein die Cabinetsordre befiehlt nur, daß diejenigen Cassenoffician-

sen-Officianten betreffend.

ten, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach überstandener bestimmter Strafzeit aus den Strafanstalten entlassen werden sollen, und nimmt es als Regel an, daß die Detention den Landesherrlichen Cassen nachtheiliger sei, als wenn den besagten Officianten durch ihre Freilassung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Casse zu verdienen. Es ist also hierdurch keineswegs bestimmt worden, daß alle Cassenofficianten, ohne Unterschied, nach überstandener Strafe, ohne weitere Detention entlassen werden sollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf diese Detention erkannt werden soll; sondern der Großkanzler hat aus Aeußerung des allgemeinen Principii in der Cabinetsordre nur Veranlassung hergenommen, der Gesetzcommission aufzugeben, daß sie bei der Umarbeitung des 20. Titels des 2ten Theils des Allgem. Landrechts darauf Rücksicht nehmen.

Bis zur Publication des neuen Criminalrechts müßt Ihr also fernerhin auf die Detention erkennen, und nur in den einzelnen Fällen, worin sie offenbar zweckwidrig sein würde, solches anhero anzeigen und um Verhaltungsmaße bitten, ob sie stattfinden soll oder nicht.

Wir können hierbei nicht unbemerkt lassen, daß außer Unsern Cassen-Officianten nach §. 424. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., auch noch nach §. 341. a. a. O. andere Beamte, welche durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staate oder einem Dritten Schaden verursacht haben, nach ausgestandener Strafe detinirt werden sollen, und daß auf diese, wenn einem Privato der Schade zugefügt worden, die oben erwähnte Cabinetsordre gar keinen Bezug leidet, es vielmehr sodann auf die Erklärung der beschädigten Privatpersonen ankommt, ob sie die Abarbeitung des Schadens in einer öffentlichen Anstalt verlangen oder nicht. (Rescript vom 8. Febr. 1804. N. A. Bd. 3. S. 484 — 86.)

Wenn gegen öffentliche Beamte auf Entsetzung ihres Amtes erkannt wird, soll zugleich auf Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern erkannt werden.

(Zusatz 6.) Es ist einigemal der Fall vorgekommen, daß gegen öffentliche Beamte, welche sich einer vorsätzlichen Uebertretung ihrer Amtspflichten, auch wohl einer Verletzung der Treue und Gewissenhaftigkeit schuldig gemacht haben, zwar auf die Entsetzung von demjenigen Amte, dessen Ausübung zu dem Vergehen Gelegenheit gegeben hat, nicht aber zugleich auf die Entziehung anderer, von dem Verurtheilten bekleideten Aemter, und nicht auf die Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern erkannt worden. Dies ist jedoch nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch Unserm mehrmals erklärten Willen entgegen, nach welchem der Staatsdienst nur von Männern verwaltet werden soll, denen in Absicht ihrer Pflichttreue kein Vorwurf gemacht werden kann. Das Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 333. will jeden Beamten ohne Unterschied, welcher den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit der Amtsentsetzung, und der Unfähigkeitserklärung zu allen ferneren öffentlichen Aemtern bestraft wissen, und diese Strafe muß also eintreten, in so fern bei den einzelnen Arten der vorsätzlichen Pflichtübertretung nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt worden. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß derjenige Staatsdiener, welcher Pflichten übertreten hat, die die Verwaltung eines jeden öffentlichen Amtes voraussetzt, nicht des einen Amtes entsetzt, und zugleich in einem andern, vielleicht noch ehrenvolleren und einträglicheren, als unbescholten beibehalten werden kann. Wir finden Uns veranlaßt, Euch auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen, und erwarten deren Befolgung in vorkommenden Fällen. (Rescript vom 27. Octbr. 1810. Math. Bd. 9. S. 434 und 435.)

(Zusatz 7.) Alle Militair- und Civilbehörden und Beamte werden ange-

Staatsbeamte müssen zu ihren Amtshandlungen das gesetzliche Stempelpapier adhibiren.

wiesen, sich nach diesem Stempel-Edict zu achten und auf dessen pünktliche Befolgung mit Nachdruck zu halten, in allen Fällen, wo der gesetzliche Stempel fehlt, die Stempelstrafe einzuziehen, und nicht eher sonst etwas zu verfügen, bis dem Mangel abgeholfen worden. Beobachten sie hierunter nicht die gehörige Aufmerksamkeit, so treffen sie die auf Versehen in den Amtspflichten gesetzten Strafen (Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §§. 335. 336.); wenn sie aber bei den Amtsverhandlungen selbst den Stempelgebrauch in den vorgeschriebenen Fällen unterlassen, die auf den Nichtgebrauch gesetzten Strafen. (Extract aus der Verordnung vom 20. Novbr. 1810. G. S. de 1810 S. 131—132.)

Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll.

Zusatz 8.) Ich habe Mich in mehreren einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch, und verordne mit Bezug auf den §. 309. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Cassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Cabinetsordre vom 7. Febr. 1803 vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter. (Cabinetsordre vom 11. Jan. 1813. G. S. de 1813 S. 5.)

Einfluß des Inhalts des Diensteides auf die Bestrafung der Beamten.

(**Zusatz** 9.) (Conf. das ad §. 314. sub Zusatz Nr. 4. abgedruckte Rescript vom 8. Februar 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 19—20.)

Ueber die Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthausstrafe bei Verlust des Dienstes.

(**Zusatz** 10.) Auf geschehene Anfrage:

ob ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Staatsdiener, in so fern in dem Erkenntnisse die Dienstentsetzung nicht ausdrücklich festgesetzt worden, nach ausgestandener Strafe wieder zum Dienste zugelassen werden solle?

ist beschlossen worden:

daß in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausstrafe erlitten hat, er selbst seiner Stelle von selbst verlustig sein soll, es sei denn, daß derselbe in besonderen Fällen, auf vorherigen Bericht der Behörde, durch einen Beschluß des Staatsministeriums zur Fortsetzung seiner Amtsverwaltung für fähig erklärt worden.

Die Königliche Regierung hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. (Circular-Rescript des Staatsminist. vom 10. Sept. 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 296.)

Dienstvergehen der Steuerbeamten.

(**Zusatz** 11.) Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. Abschn. 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Declarationen dieser Vorschriften, bestraft werden. (§. 109. der ad §. 277.—313. sub Zusatz Nr. 5. abgedruckten Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 131.)

Ueber das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugend-

(**Zusatz** 12.) Es ist mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigeren Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansich-

Lehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

ten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts-Entsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung gestellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. Decbr. 1805 vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532. Thl. 2. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern, **resp.** von den Consistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte, soll der in §. 502. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr stattfinden, sondern nur ein Recurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amts-Entsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Acten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.
3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amts-Entsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.
4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, in demselben Maße zu, wie solche in Meinen frühern Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung **viritim** zu den Acten zu geben haben, beachten wollen.

   Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Recurs an den Staatskanzler und an Mich frei.
5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium stattfinden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen, und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche

durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren, und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deßhalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats Maßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleiteten Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann, auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie Beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in so weit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Acten zu geben.

Sollten Sie Beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium, und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Director der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Correferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten, der oben ad 5. angegebenen Kategorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in so fern Sie

ſich zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe vereinigen, ohne Dazwiſchenkunft des Staatsminiſteriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entſcheidung einzuholen. Können Sie ſich nicht vereinigen, ſo iſt die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsminiſterium zu erörtern und letzteres hat demnächſt zur Entſcheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt ſein, und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anſtellungen und Beförderungen, die Meinen Abſichten nicht entſprechen, vorkommen können, ſo beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang von einer neuen Anſtellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, ſo wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher ſchon oft gethan haben, die Aeußerung des Miniſters des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlaſſe Ihnen Beiden, ſich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältniſſen der Provinzen nicht allgemein beſtimmt werden können, eine ſolche vorgängige Communication unterbleiben kann, doch muß ſolche jedesmal dann ſtattfinden, wenn zu der Dienſtveränderung oder neuen Anſtellung Meine Genehmigung erforderlich iſt. Wie dies geſchehen, iſt in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminiſter Freiherrn von Altenſtein, gemeinſchaftlich mit dem Staatsminiſter von Schuckmann, nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminiſter Freiherr von Altenſtein, haben nach deren Inhalte angemeſſene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlaſſen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Beſtallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernſtlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogiſchen Umtriebe jeder Art in meinen Staaten nicht angeſtellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterſtützt werden ſollen. Nach dieſem Grundſatze iſt bei allen Departements zu verfahren. Der Miniſter des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer reſp. Reſſorts angeben.

Bei dieſer Gelegenheit will Ich noch, rückſichtlich der Entlaſſung der Beamten der Adminiſtration und der Juſtiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Unterſuchung des Geſchäftsorganismus hier verſammelt geweſenen Commiſſion, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgeſetzter oder Departements-Chef auf Entlaſſung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beſchließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen der frühern Verfaſſung gemäß, ſchon nach einem Beſchluſſe im Staatsminiſterium, von ihren Aemtern entſetzt werden können. (Cabinetsordre vom 12. April 1822. G. S. de 1822 S. 105—8.)

(Zusatz 13.) Degradation der Unterbeamten durch die Königlichen Miniſterien.

a. Des Königs Majeſtät haben, beſage der extractweiſe beigefügten Allerhöchſten Cabinetsordre, **d. d.** Verona den 2. November 1822, dem Königl. Finanzminiſterio neuerdings, wie ſchon vormals, die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienſte nachläſſigen Steuerbeamten, bis auf die Steuer-Räthe und Ober-Inſpectoren, zu ertheilen geruht. Die Regierungen ſind daher von Seiten des Königlichen Finanzminiſterii unterm 2. December **pr.** angewieſen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieſer Allerhöchſten Beſtim-

mung, die weitern Einleitungen zu treffen, und nach vollständiger Erörterung der Inculpation die Untersuchungs-Verhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation zur weitern Bestimmung einzusenden.

Sämmtliche Königliche Justizbehörden werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach ebenfalls zu achten. (Rescript vom 3. Januar 1823.)

b. Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachlässige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unschädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanzministerio hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zollbeamte — mit Ausnahme der Steuer-Räthe und Ober-Inspectoren — gegen deren Dienstführung wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehalts-Verluste, oder in eine andere Strafe zu degradiren, mit der Maßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieses Strafrechts nach der Bestimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818 §. 109. verfahren werde, und jedesmal eine summarische Untersuchung, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, vorangehe. Steuer-Räthe oder Ober-Inspectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, sollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanzministers im gesammten Staatsministerio und auf dessen Beschluß, mit Gehaltsverlust versetzt werden können. (Extract aus der Cabinetsordre vom 2. November 1822. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 49.)

Ueber das Verfahren bei, auf administrativem Wege erfolgenden Dienst-Entlassungen der Civilbeamten.

(**Zusatz 14.**) In der unterm 12. April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Cabinetsordre habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienst-Entlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienst-Entlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts, und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Cabinetsordre vom 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruction demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.
2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich selbst vollziehe, so sind die also instruirten Acten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.
3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Acten zuvor bei der betreffenden Provinzial-Regierung, und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und

hiermit begleitet, sind die Acten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in so fern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kategorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial-, sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienst-Entlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kategorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf die Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung desselben, so weit es bloß auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jedenfalls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Meine Ordre in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen, damit jede Behörde, die es angeht, sich gebührend darnach achte. (Cabinetsordre vom 21. Februar 1823. G. S. de 1823 S. 25 — 27.)

Ueber die Pensionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder

(Zusatz 15.) Wenngleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reclamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension, oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reclamant vielmehr nur berechtiget sein soll, sich im Wege des Recurses gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsministerium zu wenden, welches darüber zu entscheiden und bei den von Mir unmittelbar besetzten Stel-

ausgesetzt werden soll.

len, zu Meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienst-Entsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwirkt sein, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Cassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.
2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Criminalstrafe, auch die Cassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig sein und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 21. Mai 1825. G. S. de 1825 S. 47.)

Ueber die Bestrafung pensionirter Beamten.

(Zusatz 16.) Da zur Zeit mehrmals Fälle vorgekommen sind, in denen die Gerichtsbehörden, bei Abfassung von Straferkenntnissen, die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 21. Mai v. J., betreffend die Pensionirung der Königl. Beamten, und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll, unberücksichtiget gelassen haben: so wird zur Abwendung fernerer Nachtheile für das fiscalische Interesse sämmtlichen Ober- und Unter-Gerichten die Beachtung jener Allerhöchsten Vorschrift und die gehörige Berücksichtigung des Verhältnisses: ob ein in Untersuchung befindlicher Beamter Wartegelder-Empfänger oder Pensionair sei, in Erinnerung gebracht. (Rescript vom 3. Novbr. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 304.)

Ueber die Untersuchungen gegen Staatsbeamte im administrativen Wege.

(Zusatz 17 a.) **a.** Die an das Königl. Staatsministerium ergangene Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. v. M.,

betreffend die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienst-Entsetzung verurtheilten Staatsbeamten,

übersenden wir Euer ꝛc. hierneben (**sub lit. a.**) in Abschrift zur Beachtung und weitern Mittheilung an die Regierungen Ihres Ober-Präsidialbezirks, zu welchem Ende noch Exemplare beigefügt werden. (Circular-Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 18. October 1827.)

b. Auf den Bericht des Staatsministeriums setze Ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienst-Entsetzung verurtheilten Staatsbeamten entstanden sind, Folgendes fest:

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen, völlig freigesprochen worden (§. 413. 414. Criminal-Ordnung), so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.
2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden (§§. 409. — 412. Criminal-Ordnung), so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung stattfinden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in

einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht.

3) Wie bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amts-Entsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung (im Fall zu 1.), als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Fall zu 2.), auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Ordre vom 16. August 1826 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist *).

4) Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modificirt, die in Meiner Ordre vom 15. Juli 1809 wegen der Dienst-Entlassungen enthalten sind.

5) Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese, der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfenden Festsetzungen, als Disciplinar-Vorschriften zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren. (Cabinetsordre vom 4. Septbr. 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. Hft. 4. S. 876—877.)

Ueber die Einbehaltung der Pension während der von den Pensionairs abzubüßenden Strafzeit.

(**Zusatz** 17 b.) Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 22. v. M., die Pensionszahlung an den zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten ehemaligen polnischen Beamten N. N. betreffend, eröffnet, daß auf den Umstand, daß der N. schon vor dem Erlaß des Civil-Pensions-Reglements, Pension genossen hat, nichts ankommen kann, vielmehr die Bestimmung des §. 30. 3. dieses Reglements,

daß der Pensionair, wenn er während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Criminalstrafe auch auf Dienst-Entlassung erkannt haben würde, auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig geht,

unbedenklich auf jeden Civil-Pensionair, welcher sich in dem bezeichneten Falle befindet, anwendbar ist, er mag vor oder nach dem Erlaß des Reglements pensionirt worden sein, vorausgesetzt nur, daß das Verbrechen selbst, worauf dieses angewendet werden soll, nach Publication der betreffenden Bestimmung des Pensions-Reglements begangen worden.

Der N. muß daher nach der berührten Bestimmung behandelt werden, und die Königl. Regierung ist unstreitig so befugt als verpflichtet, die Einbehaltung der Pension während der Dauer der Strafzeit zu verfügen. (Rescr. des Minist. des Innern vom 12. Juli 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 635.)

Ueber das bei Dienstvergehungen und Unregelmäßigkeiten zu be-

(**Zusatz** 18.) Bei mehreren neuerdings an das Königl. Staatsministerium gelangten Anträgen auf Dienst-Entsetzung von Beamten, hat der Beschluß jener Behörde dem Antrage deßhalb nicht entsprechend ausfallen können, weil die Dienst-Vernachlässigungen der Angeschuldigten nicht gehörig nachgewiesen waren, oder bei Anwendung der, der zunächst vorgesetzten Behörde zuständigen Disciplinar-Befug-

*) Die in dieser Cabinetsordre allegirte Cabinetsordre vom 16. August 1826 befindet sich in der Gesetzsammlung und in v. Kamptz Jahrbüchern und Annalen nicht.

obachtende Verfahren.

nisse Mangelhaftigkeiten entdeckt wurden, welche ein sicheres Urtheil über die Dienstführung der Angeschuldigten behindern mußten.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei dergleichen Entsetzungs-Anträgen um Personen, welche eines beharrlichen Unfleißes, Versäumung der Dienststunden, subordinationswidrigen Benehmens oder eines durch Spiel, Trunk, Schuldenmachens ꝛc. anstößigen Lebenswandels angeschuldigt werden.

Die §§. 335. und 336., dann 363. Thl. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts enthalten genugsame Vorschriften, wonach dergleichen unwürdige Subjecte, welche den Staatsdienst verunehren, aus ihren Posten gewiesen werden können, und es kommt nur darauf an, daß die Thatsachen, auf deren Grund hiernächst die Dienst-Entsetzung ausgesprochen werden soll, immer rechtzeitig festgestellt werden.

Sehr häufig aber wird darin gefehlt, daß nicht gleich in den ersten Fällen, wo Beamte sich ein, wenn auch nur geringes Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, dies vorschriftsmäßig geahndet, sondern dasselbe entweder ganz übersehen, oder nur mündlich, und ohne darüber etwas zu den Acten zu registriren, gerügt wird, auch Anzeigen über unordentlichen Lebenswandel nicht auf der Stelle constatirt werden.

Zu geschweigen aber, daß durch solche unzeitige Nachsicht Beamte, deren Vergehungen mehr aus Leichtsinn, als aus wirklich bösem Willen herrühren, in ihrem tadelnswerthen Treiben bestärkt werden, so findet sich dann hiernächst, wenn wiederholte Dienstvernachlässigungen ein strengeres Einschreiten erforderlich machen, kein Beweis über die früheren gleichartigen Fälle vor, oder der Angeschuldigte weiß sich dieserhalb durch Ausflüchte und Vorwände zu entschuldigen, deren Unhaltbarkeit auf der Stelle hätte nachgewiesen werden können, die aber nun zu Gunsten der Vertheidigung als gegründet angenommen werden müssen.

Bei der großen Belästigung und den wesentlichen Nachtheilen, welche dem öffentlichen Dienste durch die Beibehaltung unfleißiger und unwürdiger Subjecte erwachsen, müssen wir Ew. ꝛc. empfehlen, genau darauf zu halten, daß die zu Ihrer Kunde kommenden Dienstvergehungen und Unregelmäßigkeiten der Beamten jedesmal auf der Stelle constatirt, und die Verhandlungen zu den Personal-Acten des Betheiligten gebracht werden. In den dieserhalb aufzunehmenden Protokollen ist dann die Hinweisung auf den §. 336. Thl. 2. Tit. 20. des Allg. Landrechts, und auf die dem Angeschuldigten bei wiederholten Dienstvergehen bevorstehende strengere Ahndung nicht zu übersehen.

Bei der Gradation, welche der §. 335. l. c. zur Bestrafung geringerer Dienstvergehen durch: »Verwarnung, Verweise und geringere Geldstrafen« festgestellt, ist ferner häufig darüber geklagt worden, daß eben die letztere Art der Strafe bei gering besoldeten und in häuslicher Bedrängniß lebenden Beamten unanwendbar sei, oder, wo sie angewendet werde, ihren Zweck verfehle. Aus diesem Grunde hauptsächlich ist es den Herren Regierungs-Präsidenten durch die Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 nachgelassen, gegen Unterbeamte auch Arrest als Ordnungsstrafe zu verhängen. Wer aber bei Anwendung dieses Strafmittels Bedenken findet, dem bleibt auch, namentlich für Dienstvergehen der Kanzleibeamten, der Ausweg übrig, ein bestimmtes Maß von Strafarbeit festzusetzen, wobei dann nur zu den Acten zu registriren ist, daß diese Strafarbeit die Stelle der Geldstrafe, welche sonst gegen den Beamten zu erkennen gewesen, vertrete.

Ob und wie ähnliche Straf-Substituirungen auch bei andern Classen von Unterbeamten anwendbar sind, bleibt dem Ermessen der Herren Regierungs-Präsidenten überlassen. (Circular-Rescript d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. vom 19. Febr. 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 1. S. 12—14.)

(Zusatz 19.) Ueber den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädicats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Octbr. c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militairpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienst-Prädicat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sei denn, daß die Cassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten sein würde. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 21. Nov. 1829. G. S. de 1830 S. 2.)

(Zusatz 20.) Ueber den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier.

In Verfolg Meiner Ordre vom 21. November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienst-Prädicate, setze Ich hiermit fest: daß diese Ordre auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung. (Cabinetsordre vom 14. Mai 1830. G. S. de 1830 S. 80.)

(Zusatz 21.) Ueber die Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen; ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privatbeamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöheter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.
2) Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. (Cabinetsordre vom 11. Aug. 1832. G. S. de 1832 S. 204.)

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher

selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate, oder Privatpersonen, entstandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachlässigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her: so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, oder nach Maßgabe des von dem Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet: so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder anderer Vortheile willen gestattet worden: so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe geschärft werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns=, Bürgschafts=, oder andere Geldesverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen.

§. 349. Geschieht es dennoch: so soll der Vorgesetzte schon allein wegen der unterlassenen Anzeige, in eine nach dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 350. Auch enge Familien=Verbindungen sollen Beamte, deren einer zur Aufsicht über den andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

(Zusatz 1.) Verschwägerung eines

Dem Herrn Kammergerichts=Präsidenten Woldermann wird auf den,

wegen Ertheilung des Consenses zur Verheirathung des Gerichts=

Stadtgerichts-Directors und Assessors.

Assessors N. zu N. N. mit der Tochter des dasigen Gerichts-Directors N. N.,

unterm 13. v. M. erstatteten Bericht eröffnet: daß bei einem Gerichte, welches aus drei Mitgliedern bestehet, eine Verschwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes des Gerichts nicht geduldet werden kann. Denn das Allg. L. R. verbietet Thl. 2. Tit. 8. §. 124. Verbindungen dieser Art zwischen den Magistrats-Mitgliedern, und was daselbst von diesen bestimmt ist, muß noch jetzt auf das Stadtgericht zu N. in Anwendung gebracht werden, da dieses von dem Magistrate erst ausgeschieden ist, seitdem die Städte-Ordnung eingeführt worden, und da die Verschwägerung der Beamten eines so kleinen Collegii alle collegialische Berathung aufhebt.

Ueberdies zeigt die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 350., daß solche Verbindungen nur mit Consens der vorgesetzten Behörde geduldet werden können, und der, welcher sie ohne Genehmigung eingehet, strafbar wird.

Der Herr Kammergerichts-Präsident Woldermann wird hierin zureichende Gründe zur Verweigerung des von dem Assessor N. N. nachgesuchten Heirath-Consenses finden; damit aber die intendirte Verbindung nicht gestört werde, hat der Herr Präsident auf die Translocation des ꝛc. N. N. zu denken und deßhalb Vorschläge zu machen. (Rescript vom 19. Septbr. 1821. v. Kptz. J. Bd. 18. S. 16.)

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch: so muß der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bei zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

4) Vergehungen wider die Subordination.

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden.

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit richterlichem Verweise, und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten; sondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

5) Gebrochene Amtsverschwiegenheit.

§. 357. Wer außer dem Falle einer Staatsverrätherei (§. 111. 141. 142. 148.) die ihm anvertraueten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse bloß aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen: so findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnißstrafe statt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnißstrafe soll, im Wiederholungsfalle, die §. 357. vorgeschriebene Ahndung eintreten.

6) Bestechung.

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen, oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: so hat der Beamte, außer der Geldstrafe, auch die Cassation, und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht, überdies noch drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

7) Im Amte verübte Injurien.

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation, geschärft werden.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen Königlicher Civilbe-

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es sind zwar bereits in den Circular-Verordnungen vom 30. December 1798, 19. December 1799 und 3. Mai 1804 nähere Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, das executivische Verfahren gegen verschuldete, im wirklichen Civildienst stehende Officianten betreffend, ertheilt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß solche nicht überall

dienten und Pensionisten, deßgleichen deren Befreiung vom Personalarrest, und das Verfahren gegen diejenigen derselben, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleiten.

hinlänglich gewesen, um den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite Unsern Dienst vor den mit der persönlichen Verhaftung der Officianten oder der Beschlagnahme ihrer Besoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen sicher zu stellen; ingleichen den mit Pension entlassenen Staatsbeamten ein dem Zwecke derselben angemessenes, zu ihrer Subsistenz hinreichendes Auskommen zu gewähren, auf der andern Seite aber auch leichtsinnige oder gar betrügerische Schuldner nicht gegen die gemachten Ansprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verordnungen nachgelassenen, beiden Theilen in diesem Verhältniß gleich nachtheiligen kostbaren Prozessen über die Verstattung der letztern zur Abtretung ihres Vermögens ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorstehend erwähnte Circular-Verordnungen aufzuheben, und in deren Stelle die gegenwärtige Verordnung treten zu lassen, weßhalb diejenigen Vorschriften der erstern, welche auch noch ferner Anwendung finden sollen, in die letztere wieder aufgenommen worden sind.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Auf die Besoldung und Emolumente der Königlichen Civilbedienten findet eine Arrestanlegung nur in so weit statt, daß ein jeder jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thaler oder weniger, Dienst-Einkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, deßgleichen bei dem übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thaler bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2. Alle im Allg. Landrechte Thl. 2. Tit. 10. §. 68. und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter den hier genannten Civilbedienten verstanden.

§. 3. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, finden diese Vorschriften, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thaler ganz, und von dem Ueberschusse die Hälfte, frei bleiben soll.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5. Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst, oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung, oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personal-Arrest statt, und es soll also deßhalb nicht erst der Gestattung zu dem **beneficio cessionis bonorum** bedürfen.

§. 6. Nur allein in Hinsicht derjenigen Civilbedienten oder Pensionisten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür declarirt worden, behält es, in so fern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

§. 7. Eine Entsagung der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag und Personal-Arrest, ist ohne alle rechtliche Wirkung, und jede Verpfändung und

Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist dagegen ohne alle verbindliche Kraft.

§. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerische Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu, oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Casse, aus welcher der Pensionist seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten, oder demselben untergeordnete Justizcollegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehen überwiesen; so hat derselbe außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe die Cassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amts-Entsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen; so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen anderen Ort oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienst-Entlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienst-Entlassung oder Verlust der Pension genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amtes entsetzten Officianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, freier Lauf gelassen.

§. 13. Diese Vorschriften finden auf alle bereits contrahirte eingeklagte, oder noch in der Klage und Einleitung begriffenen Schulden sofort ihre völlige Anwendung.

§. 14. Zu dem Ende muß das Verfahren über die zu einer förmlichen prozessualischen Erörterung beim Widerspruch der Gläubiger gediehenen noch schwebenden Provocationen auf Abtretung des Vermögens, sofort sistiret, die Acten reponiret, und den wider den Officianten oder Pensionisten etwa bereits ergangenen Erkenntnissen keine Folge gegeben, auch der im Gefolge derselben zum Personal-Arrest gebrachte Officiant oder Pensionist, sofort desselben entlassen; dagegen aber, in so fern dazu hinlängliche Data vorhanden sind, mit der §. 8. vorgeschriebenen Anzeige verfahren werden.

Schließlich befehlen Wir jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck bekannt gemacht werden soll. (Verordnung vom 28. Februar 1806. N. A. Bd. 4. S. 305 — 10.)

(Zusatz 2.) **(Confr. der ad §. 333. — 341. sub Zus. Nr. 15. abgedruckten**

Ueber die Pensionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll. (Cabinetsordre vom 21. Mai 1825. G. S. de 1825 S. 147.)

(Zusatz 3.) Ueber die Bestrafung pensionirter Beamten. (Conf. das ad §. 333. — 341. sub Zus. Nr. 16. abgedruckte Rescript vom 3. Nov. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 304.)

(Zusatz 4.) Ueber die Einbehaltung der Pension während der von den Pensionairs abzubüßenden Strafzeit. (Conf. das ad §. 333. — 341. sub Zus. Nr. 17 b. abgedruckte Rescript des Minist. d. Inn. vom 12. Juli 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 635.)

(Zusatz 5.) Ueber den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädicats verabschiedeter Militairpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens. (Conf. der ad §. 333. — 341. sub Zus. Nr. 19. abgedruckten Cabinetsordre vom 21. Nov. 1829. G. S. de 1830 S. 2.)

(Zusatz 6.) Ueber den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier. (Conf. der ad §. 333. — 341. sub Zus. Nr. 20. abgedruckten Cabinetsordre vom 14. Mai 1830. G. S. de 1830 S. 80.)

§. 364. Können sie solche Schulden nicht bezahlen: so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staats unfähig.

§. 365. Alles, was vorstehend §. 323. — 364. von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten desselben. (Tit. 10. §. 69.)

I. Strafe pflichtwidriger Justizbedienten:

1) bei verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz;

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteien, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen läßt, soll schon deßwegen, wenn er auch sonst keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, seines Amtes entsetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer solchen Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch außerdem nach Vorschrift des §. 361. bestraft werden.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperson in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, Geschenke von den Parteien annimmt, und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt: so soll dergleichen Vergehen nach Vorschrift des §. 360. geahndet werden: im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Cassation eintreten.

§. 368. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskalisch bestraft.

§. 369. Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung

einer gewissen bestimmten Angelegenheit: so muß der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können, oder wollen.

§. 370. Läßt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen: so findet in den Fällen des §. 368. 369. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

(Zutatz 1.) Ueber die Bestrafung derjenigen, welche sich unterfangen, Finanz- oder Polizei-Officianten bestechen zu wollen.

Unser ꝛc. haben sich vortragen lassen: daß das Allgem. Landrecht zwar in den §§. 368. — 370. des 20sten Titels des 2ten Theils die Art der Bestrafung derjenigen festsetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizeiofficianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizeiofficianten durch Geschenke zu bestechen, oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art, wie diejenigen, fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justizbedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschiehet, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe stattfinden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten verbleibt es, nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787, §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armencasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Thalern erlegt werden soll. (Publicandum vom 27. März 1801. **C. C. de 1801 T. XI. Nr. 18.** S. 127, und N. A. Bd. 2. S. 67.)

2) aus Leidenschaften;

§. 371. Justizbediente, die sich aus Animosität, Privatleidenschaften, oder andern Nebenabsichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen lassen, sollen cassirt, und außerdem mit zwei- bis fünfjährigem Festungsarreste bestraft werden.

3) aus Fahrlässigkeit;

§. 372. Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staate, oder den Parteien erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amts verlustig und zu allen fernern Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

4) bei Sportel-Excessen;

§. 373. Justizbediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxen, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Parteien bedrü-

cken, werden, wenn ihnen der Selbstgenuß der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

§. 374. Haben sie sich des übermäßigen Sportulirens in mehr als Einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht: so trifft sie die Cassation, noch außer der verordneten Geldbuße.

§. 375. Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigene Rechnung eingezogen haben.

§. 376. Diese Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angesetzt hat.

5) bei Depositalvergehungen;

§. 377. Vorgesetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

§. 378. Ist das Darlehn gegen vorschriftsmäßige Sicherheit genommen worden: so muß sowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darin gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

§. 379. Mangelt es an der vorschriftmäßigen Sicherheit: so wird die im §. 378. bestimmte Strafe verdoppelt.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden: so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als desjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418. sqq. vorgeschriebenen Strafen ein.

(Zusatz 1.) Ueber die Geldanleihen aus öffentlichen Cassen.

a. Wir haben Uns Allerhöchstselbst veranlaßt gefunden, wegen der Geldanleihen aus öffentlichen Cassen an das gesammte Etats-Ministerium unter dem 12. d. M. die abschriftlich anliegende Cabinetsordre zu erlassen, welche Wir Euch mit dem gnädigsten Befehl communiciren, die von Euch ressortirenden Rendanten zur genauesten Befolgung anzuweisen, auch Euch selbst nach dem Inhalte derselben gehörig zu achten, und die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die Darlehns-Gesuche nicht durch die Rendanten zur Kenntniß Eures Collegii gebracht werden. Dieses zu bewirken habt Ihr durch ein den Intelligenzblättern der Provinz einzurückendes Avertissement bekannt zu machen, daß, wer ein Darlehn aus einer Depositalcasse nachsucht, sich mit Beilegung der zum Nachweise der Sicherheit erforderlichen Briefschaften und Documente, ohne Zuziehung eines Unterhändlers, unmittelbar schriftlich an das Präsidium wenden, und die fernere Vorbescheidung des Collegii gewärtigen müsse. Eine gleiche Anweisung habt Ihr auch an die Untergerichte der ersten Classe Eures Departements zu erlassen. (Rescript vom 28. Septbr. 1801.)

b. Beilage. Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ist bei verschiedenen über den in Südpreußen herrschenden Geldmangel geführten Klagen wiederholentlich angezeigt worden, daß die Unterhändler, deren sich die südpreußischen Einsassen bei ihren Geldgeschäften bedienen, zur Bedeckung ihrer eigenen wucherlichen Absichten vorgeben, daß sie den Rendanten und Vorstehern derjenigen öffentlichen Cassen, woraus Gelder an das Publicum ausgeliehen werden, beträchtliche Geschenke machen müßten. Ungeachtet nun Allerhöchstdieselben zu den Rendanten und Vorstehern solcher Cassen sich gern ein Besseres versehen: so finden Sie es dennoch, um diesem Vorwande alle Kraft zu benehmen, rathsam, allen Rendanten und Cassen-Vorstehern auf das Gemessenste zu untersagen, sich in irgend ein Darlehn-Geschäft mit einem Unterhändler einzulassen, vielmehr denselben zur Pflicht machen, jeden Antrag eines Unterhändlers von der Hand zu weisen, und nur mit denjenigen selbst und unmittelbar zu unterhandeln, welche ein Darlehn gegen gehörige Sicherheit zu erhalten wünschen. Seine Majestät befehlen demnach dem gesammten Staatsministerio überhaupt und jedem Departements-Chef insbesondere, alle von demselben ressortirende, zum Geldausleihen bestimmte Cassen und deren Vorsteher und Rendanten dazu, in Gemäßheit und unter der Warnung anzuweisen, daß die Contravenienten, im Falle einer wucherlichen Behandlung, der Theilnahme verdächtig gehalten und deßhalb bestraft werden sollen. (Cabinetsordre vom 12. Septbr. 1801. E. S. de 1801, T. XI. Nr. 51. S. 519, und Steng. Beitr. Bd. 14. S. 307.)

6) in Criminalsachen.

§. 381. Läßt ein Richter einen Arrestanten über zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern belegt werden.

§. 382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monath verzögert worden: so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amts entsetzt werden.

§. 383. Nur äußerst dringende Abhaltungen oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern; bei eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden §. 385. zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich und in der Absicht, denselben an seiner Ehre, seinem Vermögen, oder sonst zu kränken, zur Criminalunterſuchung zieht, soll cassirt; und außerdem, nach Verhältniß des Grades der Bosheit, auf Ein bis

vier Jahre zur Festung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 386. Ein Richter, welcher Criminalstrafen ohne vorgängiges Erkenntniß der Behörde zur Vollziehung bringt, soll seines Amts entsetzt; und wenn die eigenmächtige Strafe einen Unschuldigen getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniß stehenden Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 387. Hat die Strafe des Unschuldigen dessen Tod zur Folge gehabt: so hat ein solcher Richter, nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, die Strafe eines Todtschlägers oder Mörders verwirkt.

§. 388. Vorsätzliche Ueberschreitung der durch Gesetze oder Urtheil bestimmten Strafe ist gleich einer eigenmächtigen Bestrafung (§. 386.); jedoch nur nach Verhältniß des Uebermaßes und des dadurch verursachten Nachtheils, zu ahnden.

§. 389. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

§. 390. Auch grobe Versehen bei Vollstreckung der Strafe sind mit Entsetzung vom Amte, und überdies mit der Hälfte der §. 386. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 391. Mäßige und geringe Versehen sollen willkührlich, nach Verhältniß der Verschuldung und des dadurch veranlaßten Nachtheils, bestraft werden.

§. 392. Was §. 388. sqq. verordnet ist, findet auch bei eigenmächtiger Verwandlung der gelindern Strafe in härtere statt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe statt der erkannten härtern vollzogen: so soll nach Verhältniß des geschehenen Nachlasses und des dazu gehabten Bewegungsgrundes, eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.

§. 394. Liegt dabei Eigennutz oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde: so findet die §. 371. bestimmte Strafe statt.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum läßt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, hat, nach Bewand-

niß der dabei zum Grunde liegenden bösen Absicht und des unterdrückten oder unbestraft gelassenen Verbrechens selbst, die §. 366—371. verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabei ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde: so soll er, nach Beschaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils, mit Gefängniß oder Degradation bestraft werden.

§. 397. Außerdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung seiner Uebelthaten nachher anrichtet.

§. 398. Hat der Richter bei der Untersuchung, in der Absicht einen Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen: so findet die Vorschrift §. 338. wider ihn Anwendung.

Von Verfälschung der Akten.

§. 399. Hat außerdem ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht: so soll er seines Amts entsetzt, und die sonst nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälschung, gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

§. 400. Ist die Unrichtigkeit durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit veranlaßt, und dadurch ein Schade verursacht worden: so muß die schuldige Justizperson nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch in eine mit diesem Schaden in Verhältniß stehende Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 401. Unschädliche Unrichtigkeiten sind nach Vorschrift der Prozeßordnung zu ahnden.

Bei unerlaubtem Consuliren.

§. 402. Justizbediente, welche in streitigen Sachen, die zu ihrer Entscheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Partey Rath ertheilen, sollen zehn bis einhundert Thaler Geldstrafe erlegen; und, wenn sie nach schon einmal erlittener Bestrafung sich eines gleichen Verbrechens schuldig machen, ihres Amts entsetzt werden.

§. 403. Alle Justizpersonen müssen, bei Strafe der Suspension, oder gar der Dienstentsetzung, in Sachen, wobei sie oder die Ihrigen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, für interessirt zu achten sind, sich ihrer Stimme, so wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Nachtheile eines Andern gereichen, oder zu einem Mißbrauche Anlaß geben könnten.

§. 404. Justizbediente sollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bei dem sie stehen, in Prozessen, oder in der Execution befangen sind, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen.

Bei Cessionen.

(Zusatz 1.) Ueber die Cession streitiger Forderungen an richterliche Personen.

Auf Eure bei Gelegenheit der einem Stadtgerichts-Actuario cedirt gewordenen streitigen Forderung unterm 17. m. pr. geschehene Anfrage, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß

ad 1. es kein Bedenken habe, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 11. §. 386. seq. auch auf Actuarios Anwendung finde.

Das Gesetz redet nicht bloß von Richtern im engern Verstande, sondern von richterlichen Personen. Die Parallelstelle Tit. 20. §. 404. declarirt den Sinn derselben, und **ratio legis** findet, wie Ihr selbst bemerket, auch auf Actuarios so gut wie auf Justiz-Commissarios Anwendung.

ad 2. kann das Pönalgesetz nicht über seinen Inhalt extendiret werden. Die Cessiones aller streitigen Forderungen im Sinne des §. 386. Tit. 11. sind nichtig; strafbar aber sind nur die Cessiones solcher Forderungen, welche nach dem §. 404. Tit. 20. schon im Prozeß oder in der Execution befangen sein.

ad 3. ist bei der Uebernahme streitiger Verbindlichkeiten eine besondere Bestimmung des **Effectus civilis** nach §. 387. Tit. 11. nicht nöthig gewesen, weil ohnehin einem Creditori ein anderer Debitor wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden kann.

ad 4. kann durch die Genehmigung des Vorgesetzten nur die Strafe, nicht aber das **Interesse privatum** des **Debitoris cessi**, in welchem der Grund des Gesetzes §. 387. liegt, gehoben werden.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl in so weit, als von der fiskalischen Untersuchung gegen den Cessionarium die Rede ist, als generaliter in künftigen Fällen zu nehmen. Sollte aber in gegenwärtigem Falle, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben, ein oder anderer Theil auf Einholung eines Concluſi der Gesetz-Commission bestehen, so ist ihm darin jedoch nur so weit, als es das **Interesse privatum** der Parteien angeht, zu willfahren. (Rescript vom 5. Sept. 1796. E. S. de 1796 T. X. Nr. 90. S. 635—636.)

(Zusatz 2.) Ueber die Zulässigkeit der Cessionen an Justizpersonen.

a. Es sind seit einiger Zeit bei dem Collegio Zweifel vorgekommen, welche die Cessionen zwar noch nicht gerichtlich anhängig gemachter, jedoch in dem hiesigen Departement existirender Forderungen und die Anwendung des §. 404. des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 20. betreffen, und deren Entscheidung von E. K. M. Chef der Justiz, ich der Präsident, zu meiner Deckung hauptsächlich nöthig halte.

Der erste Fall ist der, daß ein Collocations-Besitzer oder immittirter Gläubiger eines Antheils-Guts seine Forderung, ohne die in dem Allgem. Landrecht in Ansehung streitiger Forderungen vorgeschriebenen Modalitäten an einen Justiz-Commissarium cedirt hat, und, da die Sache jetzt, wegen der Einlösung des, **jure praetorio** besitzenden Pfandstücks zur Klage gekommen, dieser deßhalb behauptet, daß der §. 1339. des A. L. R. a. a. O. auf ihn nicht Anwendung finden könne, weil das Collationsrecht an sich bei den Hypothekenacten anerkannt worden, folglich die Forderung zur Zeit der Cession nicht streitig gewesen, und die Majorität des Collegii hat angenommen,

daß dergleichen noch nicht streitige Forderungen an die Mitglieder des Collegii und Justiz-Commissarien gültig cedirt werden könnten, ohne daß weder der

§. 404., noch 1339. der erwähnten Stelle des Landrechts auf diesen Fall Anwendung finden;

allerdings sprechen auch beide §§. bloß von streitigen Forderungen, und Mitglieder eines Justizcollegii und Justizcommissarien könnten bei einem gesetzlich erlaubten Verkehr dergleichen unstreitige Forderungen wohl in Tausch- oder Zahlungsstatt annehmen, allein alsdann dürfte, die Ursache der Cession in dem Instrumente selbst zu erwähnen, um sich dadurch jederzeit legitimiren zu können, durchaus nothwendig, oder sonst der Vorgesetzte dies zu eruiren verpflichtet sein; denn sonst könnte eine Forderung, die zwar zur Zeit der Cession noch nicht streitig, von der der Cedent aber voraussähe, daß sie es werden würde, immer von Räthen oder Justizcommissarien an sich gebracht, und so das Gesetz **per indirectum** elidirt werden. Hier z. B. war die Forderung, weßhalb der Cedent immittirt war, zwar im Hypothekenbuche agnoscirt, allein es war vorausgesehn, daß über die Reduction wahrscheinlich ein Prozeß entstehen würde, und es scheinen daher dieselben Gründe, wie bei den in den allegirten §§. bestimmten Fällen einzutreten.

Ein zweiter Fall ist der,

ob der gedachte §. 404., wo von Justizbedienten allgemein die Rede ist, bloß auf Mitglieder des Collegii, oder auch auf Subalternen gehe?

und die Majorität ist auch hier der Meinung, daß die Auslegung bloß auf Mitglieder des Collegii als eigentliche Justizbediente anzuwenden, und hat daher eine Cession von einer schon **in terminis executivis** befangenen Forderung an einen Subalternen, angenommen.

Um darüber indessen für die Folge gänzlich außer Zweifel zu sein, erbitten wir uns deßhalb annoch E. K. M. Allerhöchste und nähere Bestimmung. (Anfrage der Regierung zu Warschau vom 19. Sept. 1801.)

b. Die Bedenken, welche Ihr in Eurem Bericht vom 19. v. M. über den eigentlichen Sinn der §§. 404. und 1339. Thl. 2. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts vortraget, finden bereits in der Parallel-Stelle Thl. 1. Tit. 11. §. 385. — 387. und in dem Rescript vom 5. Sept. 1796,

Edicten-Sammlung **pro anno 1796 nro. 90.** ihre Erledigung.

ad 1. gehören nach Anleitung des §. 386. Tit. 11. Thl. 1. a. a. O. zu den streitigen Rechten, deren Cession an Justizbediente und Justizcommissarien untersagt ist, alle diejenigen, welche zur Zeit der Cession von den Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden. Hierin liegt es bereits, daß das Anerkenntniß nicht bloß auf die Richtigkeit des Titels, sondern auf den ganzen Umfang des Rechts und alle aus demselben herzuleitende Forderungen gerichtet sein müsse, woraus von selbst folgt, daß in dem eingetretenen Fall, der die Anfrage veranlaßt hat, die an einen Justizcommissarius erfolgte Cession des Collocationsrechts eines auf ein Gutsantheil angewiesenen Gläubigers, dadurch nicht rechtsbeständig geworden, daß das wirkliche Dasein dieses Rechts zur Zeit der Cession in den Hypothekenakten anerkannt gewesen ist, indem nichts desto weniger über die Ausübung desselben und die wirkliche Einräumung des angewiesenen Grundstücks noch vielfache Widersprüche und Zweifel obwalten, mithin das cedirte Recht keinesweges zu den unstreitigen hat gerechnet werden können. Welcher Unterschied übrigens hierbei zwischen den bereits rechtshängigen Forderungen und denen, weßhalb die Klage noch nicht angemeldet worden, stattfindet, ist bereits in dem oben erwähnten Rescript vom 5. Sept. 1796 näher declarirt worden, und hat es dabei überall sein Bewenden.

ad 2. kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich das in den angeführten Gesetzstellen enthaltene Verbot in Betreff der Cessionen, auf alle bei einem Justizcollegio oder andern Gericht angestellte Officianten erstrecke, da die §. 404. Tit. 20. Thl. 2.

gebrauchte Benennung der Justizbedienten ganz allgemein ist, und auch der Grund des Gesetzes eben sowohl auf Subalternen, als auf die Mitglieder eines Justizcollegii und die Justizcommissarien Anwendung findet.
(Rescript vom 3. October 1801. N. A. Bd. 3. S. 247 — 251.)

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Justizbedienten an den Cedenten vorhin schon zugestandene rechtmäßige Forderung, oder Passivschuld, ganz oder zum Theil getilgt werden: so muß derselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung abwarten.

§. 406. Justizbediente, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung streitige Activ- oder Passivschulden von der im §. 404. beschriebenen Art übernehmen, sollen, wenn sie nach Anleitung des §. 405. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigsten, außer diesem Falle aber den vierten Theil des Betrags dieser Schulden zur Strafe erlegen.

§. 407. Ist aber die Uebernahme fremder Activ- oder Passivschulden in böser Absicht verheimlicht worden; oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: so tritt die Strafe der Amtsentsetzung ein.

Wegen Mitbietung bei öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren.

§. 408. Wie gegen Justizbediente, welche bei öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amtswegen beiwohnen, mitbieten, zu verfahren sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Thl. 1. Tit. 11. §. 22 — 25.)

II. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welche den Staat, oder

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente sind nach Maßgabe §. 323. — 365., und wenn sie Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftsmäßig zu verhören, oder an die Justizbehörde abzuliefern, nach Vorschrift des §. 381. bis 401. zu bestrafen.

(Zusatz 1.) (Confr. die ad §. 314. sub Zusatz Nr. 1. abgedruckte Postordnung vom 26. Nov. 1782. Ed. S. T. IV. S. 1726 de 1782.)

(Zusatz 2.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zusatz Nr. 3. abgedruckten Verordnung vom 12. Juni 1804. E. S. de 1804 S. 2591, und Mathis Bd. 1. S. 41.)

(Zusatz 3.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zus. Nr. 3. abgedruckte Verordnung vom 4. Febr. 1806. E. S. de 1806 S. 44.)

(Zusatz 4.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 4. abgedruckte Rescript vom 23. Febr. 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 27.)

(Zusatz 5.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 4. abgedruckte Rescript vom 31. Juli 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 27 — 29.)

(Zusatz 6.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 5. abgedruckte Rescript vom 8. Febr. 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 19 u. 20.)

(Zusatz 7.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 6. abgedruckte Rescript vom 27. Mai 1816. Fischer Bd. 2. S. 112.)

(Zusatz 8.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 7. abgedruckte Publicandum vom 23. Juni 1817. v. Kptz. A. Bd. 1 ². S. 56.)

(Zusatz 9.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zus. Nr. 8. abgedruckte Verordnung vom 26. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 71.)

(Zusatz 10.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zus. Nr. 9. abgedruckte Instruction vom 15. Decbr. 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. S. 833.)

(Zusatz 11.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 10. abgedruckte Rescript des General-Postamts vom 14. Juni 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. S. 360 bis 361.)

(Zusatz 12.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 11. abgedruckte Schreiben des Justizministers vom 15. April 1823, mit Anlage vom 3. April ejd. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 322 — 23.)

(Zusatz 13.) (Cfr. die ad §. 314. sub Zus. Nr. 12. abgedruckte Verordnung vom 10. Jan. 1824. G. S. de 1824 S. 16.)

(Zusatz 14.) (Cfr. die ad 314. sub Zus. Nr. 13. abgedruckte Verordnung des Finanzminist. vom 29. Febr. 1824, und Publ. der Regierung zu Potsdam vom 22. April ejd. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 2. S. 393.)

(Zusatz 15.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 14. abgedruckte Regulativ vom 18. Decbr. 1824. G. S. de 1824 S. 230.)

(Zusatz 16.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 15. abgedruckte Rescript vom 31. Jan. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. S. 44 — 45.)

(Zusatz 17.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 16. abgedruckte Rescript vom 15. Sept. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 96.)

(Zusatz 18.) (Cfr. das ad §. 314. sub Zus. Nr. 17. abgedruckte Rescript des General-Postmeisters vom 1. Juli 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 674 — 675.)

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind, und dabei den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 411. Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen: so hat er außer der Cassation und Geldstrafe, Ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden: so wird die Cassation mit Gefängniß geschärft, oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe, nach bewandten Umständen verlängert. (Vergl. §. 241.)

das Publikum verkürzen.

§. 413. Beamte, welche bei Ausmittelung, Bestimmung oder Einziehung der Abgaben, das Publicum vorsätzlich drücken, sollen das zu viel Genommene,

oder ſonſt zur Ungebühr Erhobene, dem Beſchädigten vierfach erſetzen.

(Zusatz 1.) (Cfr. das ad §. 333.—341. sub Zuſatz Nr. 1. abgedruckte Reſcr. v. 23. Aug. 1798. Stgl. Beitr. Bd. 8. S. 411—413.)

Ueber das Verfahren bei Bedrückungen der Unterthanen von den Beamten.

§. 414. Haben ſie das zu viel Erhobene noch dazu unterſchlagen, und zur Caſſe nicht abgeliefert: ſo ſind ſie denjenigen, die ſich an Caſſengeldern vergreifen, gleich zu achten. (§. 418. sqq.)

§. 415. Iſt die Verkürzung des Staats, oder des Publici, bloß aus Irrthum, Verſehen, Nachläſſigkeit, oder durch einen Rechnungsfehler entſtanden: ſo findet nur der einfache Erſatz des Schadens ſtatt.

§. 416. Außerdem muß ein ſolcher Officiant durch ernſtliche Verweiſe, und nach Befinden, durch verhältnißmäßige Geldſtrafe, zu mehrerer Aufmerkſamkeit und Genauigkeit in ſeinem Dienſte angehalten werden.

§. 417. Derjenige, der ſich ſolcher Verkürzungen aus grober Fahrläſſigkeit, nach ſchon erhaltener Warnung, wiederholt ſchuldig macht; iſt ſeines Amts, als deſſen unfähig, zu entſetzen.

Caſſenverbrechen.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Caſſengeld nicht ſofort in die Caſſe bringt, ſondern in ſeiner Privatverwahrung behält: ſo muß er der Caſſe dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419. Hat er dieſe Gelder in ſeinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Caſſe gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen: ſo hat er die Caſſation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertrauten Caſſe, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verſchreibungen, wiſſentlich Schaden zufügt, der macht ſich einer Veruntreuung der Caſſe ſchuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreute Summe nur funfzig Thaler, oder weniger: ſo wird der treuloſe Beamte caſſirt, und zu allen fernern Dienſten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Iſt aber der Defect über funfzig Thaler: ſo findet, außer der Caſſation, zwei- bis vierjährige geſchärfte Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſtatt.

§. 423. Hat der Caſſenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälſchungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenom-

men; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen: bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt, oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen; so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341., bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

(Zusatz 1.) Nähere Bestimmungen über die Bestrafungen der Cassenverbrechen.

(Cfr. die ad §. 333. — 341. sub Zusatz Nr. 4. abgedruckte Cabinetsordre v. 15. Oct. 1803. N. A. Bd. 3. S. 208 — 9.)

(Zusatz 2.) Nähere Bestimmungen, die wegen Vergehungen mit Arrest ꝛc. bestraften Cassen-Officianten.

(Cfr. das ad §. 333. — 341. sub Zusatz Nr. 5. abgedruckte Rescr. vom 8. Febr. 1804. N. A. Bd. 3. S. 484 — 86.)

§. 425. Hat der untreue Cassenbediente zu fliehen, und die Casse ganz oder zum Theil mitzunehmen versucht: so hat er lebenswierige Festungsstrafe, nebst Staupenschlag, und bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426. Cassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Casse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Cassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Casse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheile derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Casse dabei nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

§. 429. Ist die Casse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabei zugleich das Landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430. Cassenbediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Casse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen: oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Cassengelder vorhanden: so haben sie, außer der Geldstrafe, die Dienstentsetzung verwirkt.

§. 432. Gegen Cassenbedienten, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Casse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415. bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein Cassenbedienter durch nachlässige Verwahrung der Cassengelder einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Reste zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumselig ist, oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Casse in Schaden versetzt.

§. 434. Selbst einen durch Brand, Diebstahl oder andern Zufall, der Casse verursachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seiner Privatgewahrsam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Casse selbst gestohlen worden: so muß der Rendant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabei obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst, zur Entdeckung und Festmachung des Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

(Zusatz 1.) Ueber Sicherstellung der Königl. Cassen.

Das Königl. Hohe Finanzministerium hat, in Erwägung, daß die Sicherstellung der Königl. Cassen gegen Einbrüche und Beraubung nicht bloß durch äußere Bewachung, sondern auch und vorzüglich durch zweckgemäße Vorkehrungen im Innern der Cassenlocalien befördert und erreicht wird, nachstehende Bestimmungen erlassen und zur genauen Beachtung sowohl der Rendanten selbst, als auch der Cassen-Curatoren und der Behörden, denen die Aufsicht auf die Cassen anvertraut ist, vorgeschrieben;

»In allen Fällen, wo die Cassen in Privat-Gelassen untergebracht sind, sei es, daß der Einnehmer zur Hergabe des Gelasses aus seinem Gehalte verpflichtet ist, oder dafür eine Mieths-Entschädigung erhält, bleibt es Sache des Ein-

nehmers, die Cassen gegen jeden nicht erweislich mit offenbarer Gewalt ausgeführten Angriff gehörig zu verwahren und zu dem Ende die Fenster des Locals mit Eisen stark vergittern, so wie die Stuben- und Kaminthüren wohl befestigen zu lassen. Der Einnehmer muß überdies in dem Hause, und wenn es irgend angeht, in dem Locale selbst, wo die Gelder verwahrt werden, oder so nahe dabei als möglich ist, schlafen, oder, wenn er verhindert wird, einen sichern Menschen daselbst schlafen lassen. Nur, wenn der Einnehmer diese Obliegenheiten und alle übrigen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt gehörig erfüllt hat, und auch darüber sich ausweisen kann, daß die geraubten Bestände nicht früher zu der ihm vorgesetzten Casse haben abgeliefert werden können und müssen, erhält derselbe einen Anspruch auf Lossprechung von der Verbindlichkeit zum Ersatz der durch Einbruch entwendeten Gelder. Bei Cassen, welche in öffentlichen Localen untergebracht sind, ohne daß der Einnehmer selbst die Wohnung im letztern hat, fällt zwar dessen Verpflichtung, bei der Casse selbst zu schlafen, weg, und es bleibt nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse zu beurtheilen, ob die zur Sicherung der Casse zu treffenden Vorkehrungen auf Kosten des Rendanten oder aus öffentlichen Fonds bewirkt werden müssen; die übrigen vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten, hat derselbe aber immer zu erfüllen und er bleibt insbesondere auch dafür verantwortlich, wenn er die Unsicherheit des Cassen-Locals nicht zu gehöriger Zeit der competenten Behörde angezeigt und darauf angetragen hat, die gehörigen Vorkehrungen dagegen zu treffen. Die Curatoren und Revisoren der Cassen haben die Pflicht auf sich, daß sie bei den stattfindenden Revisionen ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Befolgung jener Vorschriften richten und sich in den aufzunehmenden Revisions-Protokollen darüber äußern, ob erstern nachgekommen und was zu Abstellung etwa entdeckter Mängel verfügt ist.«

Indem diese Bestimmungen zur Kenntniß der Cassen-Rendanten und deren Revisoren hierdurch gelangen, werden dieselben zur genauen Befolgung dieser Vorschriften aufgefordert, mit der Verwarnung, daß sie für die Vernachlässigung derselben und den daraus entstehenden Schaden für ihre eigene Person und mit ihrem Vermögen verhaftet sind. (Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg vom 18. Juli 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. Hft. 3. S. 529—531.)

Bei Cassen-Curatoren und Aufsehern.

§. 437. Cassen-Curatoren, Controlleurs, und Andere, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Casse anvertrauet ist, haften bei dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

§. 438. Haben sie das untreue, oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen, und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt; so sollen sie, wenn ein Schade aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, oder nach Bewandniß der Umstände cassirt werden.

§. 439. Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Cassenvisitationen verabsäumen; oder nach-

läſſig dabei zu Werke gehen; oder die dabei bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bei dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufſeher, für allen entſtandenen Schaden, und ſollen außerdem mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

§. 440. Gegen Caſſenaufſeher und Vorgeſetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Oberaufſicht anvertrauten Caſſen Darlehne nehmen, finden die Vorſchriften §. 377. sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Perſonen ſich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Beſoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Caſſe vorausbezahlen laſſen: ſo ſollen ſie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 442. Wenn Caſſenaufſeher oder Vorgeſetzte an den Betrügereien des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denſelben um Gewinns oder Vortheils willen nachſehen: ſo ſollen dieſelben eben ſo, wie der treuloſe Rendant ſelbſt, beſtraft werden.

Bei Officianten, die nicht eigentlich Caſſenbediente ſind.

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Caſſencurator angeſtellt iſt, aber für das Beſte der Caſſe zu ſorgen, oder vermöge ſeines Amts Gelder zur Caſſe zu liefern hat, die zu einer ſolchen Caſſe gehörigen Gelder unterſchlägt; Sachen, deren Werth zur Caſſe fließen ſollen, in ſeinen Privatnutzen verwendet; oder durch Umtauſchung oder Umwechſelung ſolcher Gelder und Sachen die Caſſe verkürzt, oder dazu behülflich iſt: ſo hat er, nebſt dem Schadenerſatze, die Caſſation verwirkt.

§. 444. Außerdem ſoll er den vierfachen Betrag des der Caſſe Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle mit ſechsmonatlicher bis zweijähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

§. 445. Vorgeſetzte, oder andere Officianten, welche die zu einer Caſſe gehörenden Gelder, anſtatt die zu Zahlenden damit an die Caſſe zu verweiſen, ſelbſt erheben, und die Ablieferung an die Caſſe ohne Noth verzögern, ſollen, wenn auch die Ablieferung demnächſt geſchehen iſt, dennoch, dieſes Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldſtrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446. Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden: so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht; oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

§. 447. Wer eine Casse übernimmt, ohne daß ihm selbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

§. 448. Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Casse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist.

§. 449. Wenn kein Schade entstanden ist: so haben sie zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe verwirkt.

§. 450. Auf einstweilige Cassenverwaltung, welche bei entstehenden Vacanzen, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieselben auf Cassenverwaltungen, die wegen einer bloß zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlaßt werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beiden Fällen zur interimistischen Cassenverwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bei deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

Strafe des gemißbrauchten Cassenvorrechts.

§. 453. Jeder Cassenbediente soll, bei Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bei dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behuf der Eintragung des Cassenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bei funfzig Ducaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainengüter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung ei-

nem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Cassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

§. 456. Accise- und Zollbediente sollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrer Handlung, oder sonstigem Nahrungsbetriebe, unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, bei Strafe einer nachtheiligen Versetzung, in keine Geld- oder genaue Familienverbindungen einlassen. Vorbeugungsmittel.

§. 457. Auch sollen dergleichen Beamte, bei eben der Strafe, keine Handlung oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

§. 458. Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle cassirt werden. III. Strafen pflichtwidriger Polizei-,

(Zusatz 1.) Ueber die Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den praktisirenden Aerzten sogenannte Weihnachtsgeschenke machen.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den praktisirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer sein mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts-, noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiskalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straffonds Unsers Ober-**Collegii-Medici** verfallen sein. Außerdem soll er

II. dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denuncianten-Theil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der **ad I.** bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem Physico des nächsten Orts seines Etablissements

unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medicinal-Waaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicum des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medicinal-Ordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimiteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medicament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das vorgeschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller praktisirenden Aerzte, Physiker und Apotheker forderſamst gebracht, und Unser **Officium fisci** darauf zu invigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels. (Verordnung vom 17. Novbr. 1798. **E. S. de 1798 T. X. Nr. 85. S. 1789.**)

§. 459. Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauft worden; so ist, außer der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafcasse zu entrichten.

§. 460. Polizeibediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung schreiten; oder dabei die den Justizbedienten §. 381. sqq. gegebenen Vorschriften verletzen, haben die §. 360. 361. 371., ingleichen die §. 381. sqq., und im Falle einer bloßen Fahrlässigkeit, die §. 372. festgesetzte Strafe verwirkt.

IV. Magazin-,

§. 461. *) Magazin- und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maaß, oder

*) Den Lieferanten der Armee, welche contractwidrig solche haben Mangel leiden lassen, sind keine Strafen angedroht. Der französische **Code pénal** bestraft diese Unterlassung, wenn sie nicht durch feindliche Gewalt dazu gezwungen sind, mit 5- bis 10jähriger Zuchthausstrafe, die Beamten, die dabei geholfen haben, mit 10- bis 15jähriger Galeerenstrafe (**travaux forcés**). Selbst die aus Nachlässigkeit geschehene Verspätung der Lieferung, wenn auch die Armee keinen Mangel gelitten hat, wird mit 6monatlicher bis 5jähriger Gefängnißstrafe geahndet. (**Code pénal, art. §. 430.**

durch andere Betrügereien, den Staat oder das Publikum vervortheilen, sollen cassirt, und mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt; auch zum doppelten Ersatze des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

V. Archivbedienten.

§. 462. Bei Registratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Akten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen, oder dieselben pflichtwidriger Weise vernichten, tritt die Vorschrift des §. 357. 359. ein.

VI. Militairpersonen.

§. 463. Die Amtsvergehungen der Militairpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

Deserteurs.

§. 464. Militairpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehen, und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen.

§. 465. Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen, oder sonst begnadigt werden: so werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bei der Desertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militairischen Testamente nicht wieder hergestellt. (Thl. 1. Tit. 12. §. 197.)

§. 467. Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegesgerichte confiscirt werden.

Ausgetretene Cantonisten.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegsdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

§. 469. Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlassen, um sich den Kriegesdiensten zu entziehen: so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justiz-Collegium dem Fisco zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten gehört auch dasjenige, was

---

bis 433.). Wäre es nicht gut, daß bei der jetzigen Revision der Gesetzgebung, auf ähnliche Weise für die Sicherheit der Subsistenz unserer Armeen, von welchen oft das Schicksal derselben, ja sogar das des ganzen Staats abhängig sein kann, gesorgt würde? Die Strafe, die jetzt gegen dergleichen Armeelieferanten ausgesprochen werden könnte, wäre die der Tödtung aus Fahrlässigkeit. (§. 778.)

ihm nach seinem Austritte an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder sonst zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairpersonen oder Cantonisten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiskus nicht befreit, und muß auch den Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht zum Kriegesdienste ausgehoben worden, findet nach derem Tode der Confiscations-Prozeß nicht mehr statt.

§. 473. a) Eine bloße Todeserklärung kann jedoch, in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473. b) Der Abschied, welchen ein Cantonist, unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreit denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingungen zu erfüllen, austritt.

§. 473. c) Auch verliert der Fiscus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet.

Durchhelfung der Deserteurs.

§. 474. Jeder Bürger des Staats und Einwohner des Landes ist schuldig, das Verbrechen der Desertion, so viel an ihm liegt, zu verhindern.

§. 475. Wie die Deserteurs anzuhalten sind, ist in den Landes-Polizei-Gesetzen vorgeschrieben.

§. 476. Wer von dem Vorhaben einer Militairperson, den Kriegsdienst meineidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dies Vorhaben nicht sofort hindert, oder selbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt: der soll das erstemal mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

§. 477. Wer sich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deserteurs durch thätige Beihülfe befördert zu haben, zum erstenmale schuldig macht, soll nach Bewandniß der Bewegungsgründe, wodurch er zu dem Verbrechen veranlaßt worden; der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände; und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder

zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest, oder Zuchthausstrafe, auf acht Monate bis zwei Jahre, belegt werden.

§. 478. Wer dieses Verbrechen zum zweitenmale begeht, ungeachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre leiden.

§. 479. Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480. Wenn die Desertion entweder nicht zu Stande gekommen; oder der Verbrecher wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art, noch durch gar keine Strafe gewarnet worden ist; oder sonst besondere mildernde Umstände für ihn eintreten: so soll eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe, an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 481. Auf die Festsetzung dieser Strafe soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten, oder schon zu wiederholtenmalen schuldig gemacht hat.

§. 482. Wenn Civilpersonen an einem Desertionscomplotte Antheil nehmen: so soll die Strafe, welche sie bei einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundsätzen verwirkt haben würden, in so fern selbige nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

Ehefrauen der Deserteurs.

1) Mitschuldige,

§. 483. a) Hat eine Frau die Desertion ihres Mannes thätig befördert: so finden nicht nur die §. 477. verordneten Strafen, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens, gegen sie statt.

a) Zurückbleibende;

§. 483. b) Ist aber die Entweichung des Mannes von ihr bloß auf die §. 476. beschriebene Art begünstigt worden: so fällt, statt der in der angeführten Stelle bestimmten Strafe, das zur Zeit der Desertion in ihrem Besitze befindliche Vermögen dem Fiskus anheim.

§. 484. Das Vermögen aber, welches ihr nach

der Desertion, durch Erbschaft, Vermächtniß, oder sonst zufällt, soll so lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweiset; oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheirathet; oder sich im Lande ansässig macht.

§. 485. Stirbt die Frau, ehe sie auf die §. 484. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniß erhalten hat; und es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sei: so erhält die Invalidencasse aus ihrem Nachlasse alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486. Doch gebührt auch in diesem Falle der Ueberrest ihres Nachlasses den Erben der Frau, so weit diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

§. 487. Ist der entwichene Mann vor der Frau verstorben: so verbleibet der ganze Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

b) die ihrem Manne folget.

§. 488. Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem desertirten Manne dennoch nachgefolgt: so hat zwar die Invalidencasse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch;

§. 489. Es bleiben aber dem Fisko überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

§. 490. Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden: so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 484. zu dessen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

§. 491. Je nachdem in diesem letztern Falle ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sei, finden die Vorschriften des §. 485 — 487. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögensantheils,

dem Fisko überhaupt seine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

2) Unschuldige Ehefrau.

§. 492. Wird die Ehefrau für unschuldig erklärt: so muß ihr dasjenige, was sie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr nach den Statuten des Orts, oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden.

§. 493. Es muß aber das Vermögen der auch unschuldigen Frau so lange unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben, bis sie entweder den Tod des desertirten Mannes nachweiset; oder sich von demselben scheiden läßt, und wieder in dem Lande verheirathet; oder bis sie sich innerhalb Landes ansässig macht.

§. 494. Je nachdem einer oder der andere dieser Fälle sich ereignet, treten die oben §. 485 — 487. gegebenen Vorschriften ein.

3) Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist.

§. 495. Ist die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären: so kann dasselbe sein Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst, oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen zurückfordern.

§. 496. Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs.

§. 497. In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Manne gefolgt ist, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Verwaltung dauert, dem Fisko anheim.

§. 498. Muß aber die Verwaltung bloß um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheirathen, oder sonst im Lande seßhaft zu machen: so müssen die Einkünfte des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen; auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht werden.

Alle und jede, welche Unter-

(Zusatz 1.) Unser ꝛc. haben zwar zu Verhütung der Desertionen, und damit denen Deserteurs um so viel mehr die Gelegenheit benommen werde, fortzukommen, durch die unterm 2. August 1722 und 4.

officiers oder gemeine Soldaten außer ihren Garniſonen begegnen, ſollen nach dererſelben Päſſen fragen und ſich ſolche unnachbleiblich vorzeigen laſſen.

Juli 1723 emanirten Edicte geordnet und befohlen, daß die Commandeurs und Officiers von denen Regimentern denen auf Commando geſchickten oder beurlaubten Unterofficiers und gemeinen Soldaten, Päſſe, welche mit des Regiments Siegel und des Officiers Petſchaft und Unterſchrift, der ſolchen ausſtellet, bedrucket und ausgefertiget, ertheilen, ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldat noch Unterofficier außerhalb ſeiner Garniſon paſſiret, ſondern alle diejenigen, welche ſich damit nicht legitimiren und ſolche Päſſe vorzeigen können, als Deſerteurs angeſehen und angehalten werden ſollen. Die Erfahrung hat aber dennoch gelehret, daß dieſe Präcaution den intendirten Effect noch nicht völlig gethan, indem die beurlaubten Unterofficiers und Soldaten entweder die Päſſe nicht haben vorzeigen wollen, oder die Unterthanen aus Nachläſſigkeit oder unzeitiger Furcht nicht ernſtlich darnach gefraget und unabläſſig auf deren Vorzeigung nicht beſtanden, ſondern diejenigen, welche ihnen auf dem Felde und auf denen Heerſtraßen und anderswo begegnet, ohne die Päſſe nachzuſehen, paſſiren laſſen, wodurch denn mancher Deſerteur fortgekommen, Se. Königl. Majeſtät aber über die obangezogenen Edicte mit allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die Deſertionen auf alle Weiſe verhindert wiſſen wollen.

Als wiederholen und erneueren Sie nicht allein ſothane Edicte hiermit, ſondern ſetzen, ordnen und befehlen auch Kraft dieſes nochmalen ſo gnädig als ernſtlich, daß die Unterofficiers und gemeinen Soldaten, welche auf Commando geſchickt oder beurlaubet werden, den von ihrem commandirenden Officier bekommenen Paß in denen Städten und Dörfern, welche ſie paſſiren, von denen Gerichts-Obrigkeiten, von denen von Adel, von Magiſträten, von Predigern, von Schulzen, oder auch von dem Küſter im Dorfe, bei Vermeidung der auf die Deſertion geſetzten Leibes- und Lebensſtrafe, unterſchreiben laſſen, außerdem auch einem jeden, welcher ihnen auf dem Wege, es ſei im Felde oder anderswo begegnet, und nach dem Paß fraget, ſolchen ſogleich, ohne einzige Difficultät oder Weigerung unter jetzt gedachter Strafe vorzeigen ſollen:

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörfern hierdurch aufs Nachdrücklichſte und bei Vermeidung 100 Thaler, oder nach Befinden anderer empfindlicher Leibesſtrafe, anbefohlen, wann jemand von ihnen einen Unterofficier und Soldaten außer ſeiner Garniſon, es ſei wo es wolle, antrifft, denſelben ſogleich nach ſeinem Paß zu fragen, ſich ſolchen unnachläſſig zeigen zu laſſen, und dabei nachzuſehen, ob es damit ſeine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könnte oder wollte, iſt es ſofort von demſelben in der nächſten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, denen Schulzen und Geſchwornen zu melden, welche dann bei ſolchem befindenden Mangel eines richtigen Paſſes, ſich des Soldaten oder Unterofficiers, als eines Deſerteurs, bemächtigen, oder zu dem Ende demſelben mit Fleiß nachſetzen, ihn arretiren und an die nächſte Garniſon abliefern, da dann denenjenigen, welche den Deſerteur attrapiret und geliefert, die, in dem Edicte vom 29. Januar 1723 verſprochenen 12 Thaler aus der Acciſe-Caſſe bezahlet werden ſollen. Uebrigens bleibet es wegen Verfolgung der Deſerteurs bei dem unterm 3. Januar 1724 emanirten Reglement, wornach ſich ein jeder zu achten und vor der geſetzten ſchweren Strafe zu hüten hat.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Inſiegel. (Edict vom 15. Septbr. 1730. C. C. M. Theil 3. Abtheil. 1. S. 487, Nr. 215. de 1730.)

(Zusatz 2.) Ueber Citation der Deserteurs und ausgetretenen Landeskinder und Confiscation ihres Vermögens.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, was Gestalt es sich zeithero verschiedentlich geäußert und wahrgenommen worden, daß die Edicte vom 24. September 1749 und 1. Mai 1750 wegen Confiscation und Einziehung des Vermögens derer Deserteurs zur Invaliden-Casse bei ein und anderm Regimente, seit dem letzteren Kriege, in Vergessenheit gekommen, und nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wider die desertirten Landeskinder wegen deren Citation und Confiscation des Vermögens zur Invaliden-Casse, verfahren werde, wie dann auch hin und wieder Zweifel gemachet worden, ob die Enrollirten derer Regimenter bei denenselben, oder von denen Gerichts-Obrigkeiten zu citiren, desgleichen wer denen Deserteurs, welche von verschiedenen Regimentern entwichen, und wer denen Landes-Kindern, welche von denen reducirten Frei-Regimentern desertiret sein ꝛc. den Prozeß formiren solle; Als haben Wir, damit diese und dergleichen Fälle genauer bestimmt und obangeführte Edicte wieder in gehöriger Vigueur gebracht werden, Allerhöchst nöthig gefunden, alle deßhalb ergangene Edicte, Circular-Ordres und Verordnungen hiermit nochmals zu erneuern und festzusetzen, damit Alles desto genauer observiret und beobachtet werden möge, als wollen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß es dabei verbleiben solle, daß eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Casse sofort anheim fallen soll, und daran das Regiment, Compagnie, auch sonst Niemand, es sei unter was für einem Prätext es wolle, Prätension machen kann, noch darf, und gehört zu des Deserteurs Vermögen, sowohl das Gegenwärtige als Zukünftige. Hat aber der desertirte Ober-, Unter-Officier oder Soldat eine Frau hinterlassen, und dieselbe kann der Durchhelfung oder Mitwissenschaft nicht überführt werden; so soll zwar dasjenige, was sie ihrem entwichenen Ehemanne erweislich eingebracht hat, und sonst ihr Eigenthum ist, von des Deserteurs Vermögen abgesondert, und nicht zur Confiscation gezogen werden; auch wollen Wir in solchem Falle geschehen lassen, daß die hinterlassene Frau, entweder die Absonderung ihres Eingebrachten, oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrem Antheile erwählen, und ihr solche zurückfallen möge; jedoch ist Unser ausdrücklicher Wille, daß ihr dieses Antheil nicht eher verabfolget werden darf, als bis sie von dem Verdachte der Mitwissenschaft der Entweichung in dem über ihren desertirten Ehemann hiernächst zu haltenden Krieges-Recht, zugleich gänzlich freigesprochen, sie sich auch entweder nach vorheriger ordnungsmäßiger Ehescheidung von dem Krieges-Consistorio, hinwiederum in hiesigen Landen verheirathet, oder sonst ansässig gemacht haben wird, damit dadurch alle Durchstecherei mit dem ausgetretenen Manne verhütet werden möge. Die Testamente eines Deserteurs sind nach Unserm Edict vom 18. Mai 1747 ungültig, und kann also darauf keine Rücksicht genommen werden.

Wegen der hinterlassenen Schulden derer Deserteurs sind die bekannten Edicte vom 7. April 1744, 4. Juli 1746 und 4. März 1755, ingleichen der 29. und 49. neue Krieges-Artikel zum Grunde zu legen, und diejenigen, welche einem Officier ohne schriftlichen Consens seines Chefs oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment, Geld vorgeschossen haben, sollen dessen verlustig sein; da auch ein Unter-Officier und Gemeiner zu seinem Unterhalte beim Regiment gar keine Schulden machen darf, so werden eines solchen Deserteurs etwanige Gläubiger sofort abgewiesen. Hat ihm aber Jemand auf ein Immobile, oder zu seiner besondern Handthierung, Handel oder Nahrung außer dem Regiment, einen nöthigen Vorschuß erweislich gethan, so bleibt ihm unbenommen, seine Befriedigung aus dem Vermögen zu suchen; sobald aber erwiesen werden

kann, daß bei einem solchen Darlehn eine Durchstecherei mit dem Entwichenen vorhanden, damit er auf diese Art sein Vermögen desto leichter aus dem Lande bringen könne und möge; so soll diese Forderung außer der verwirkten Strafe, dem **Fisco** heimfallen.

§. 2. Sobald Jemand desertiret, soll sofort Alles, was in seinem Quartier befindlich, gerichtlich versiegelt und aufgezeichnet, auch die hinterlassene Frau und erwachsene Kinder zur eidlichen Anzeige seines Vermögens angehalten werden.

Diejenigen, welche von ihm an Gelde oder Geldeswerth, Wechsel oder Scheine in Händen haben, müssen solches sofort bei Verlust ihres Pfandrechtes anzeigen; wie dann dieses bei der Parole bekannt gemacht, hiernächst auch sofort in seiner Heimath oder wo er was an liegenden Gründen oder Kapitalien ꝛc. besitzet, die Gerichts-Obrigkeiten, um dessen Beschlagung mit Arrest, auch Einsendung einer genauen Specification davon, worinnen auch die künftig noch zu hoffen habende Erbschaften und Anwartschaften zu bringen, requiriret werden müssen.

Von diesem Inventario und Nachrichten sollen genaue Registraturen bei den Acten geleget werden, damit bei dem Spruche wegen der Confiscation des Vermögens zugleich dessen Betrag bestimmt werden könne.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind von Amtswegen verbunden, dem Regiment, worunter der Deserteur gestanden hat, forderſamste Nachricht zu geben, was ihnen von dessen Habe und Gütern, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen, wissend ist; zu welchem Behuf sie sofort die nächsten Verwandten desselben zu vernehmen, auch denenselben auzudeuten haben, daß sie bei Strafe doppelter Ersetzung, die Mitbelehnten, aber bei Verlust ihres Lehnrechts, nichts verhehlen, auch dem Entwichenen nichts heimlich verabfolgen lassen sollen, wobei sie überdem noch harte Bestrafung am Leibe, Gefängniß, oder sonsten im Betretungsfalle zu gewärtigen haben.

§. 3. Ein jedes Regiment soll dem desertirten Ober-, Unter-Officier und gemeinen Soldaten, Compagnie-Feldscherer und wer zum Regiment verpflichtet ist, sobald aller angewandten Mühe ohnerachtet, keine Hoffnung zu dessen **Retour** oder Wiederkehr und Einbringung vorhanden ist, längstens vier Wochen nach seiner Entweichung, den Proceß nach Krieges-Manier formiren, und darunter aus keinerlei Egard conniviren. Es gehet dieses auch auf die vorhin und insonderheit während dem letzten Kriege entwichenen Landeskinder oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurückgelassen, oder künftig noch zu hoffen haben; welchen allen ungesäumt der Proceß annoch gehörig formiret werden muß.

Wenn ein Unter-Officier oder gemeiner Soldat, wie insonderheit im Kriege geschehen, kurz nach seiner Desertion wieder von einem andern Regimente, ehe ihm der Proceß bei dem vorigen Regimente hat formiret werden können, entwichen ist; so soll sodann das letztere Regiment, wovon er desertiret ist, den Proceß übernehmen, und das Nöthige ohne Widerrede besorgen.

Anlangend die von denen deducirten Frei-Regimentern und Bataillons desertirte Landeskinder, so soll das Regiment, aus dessen Cantons sie gebürtig, dieselbe citiren und wegen Einziehung ihres Vermögens sprechen lassen; zu welchem Behuf die Landräthe und Magistrate eine Liste derer in Kriegesdiensten gestandenen und entwichenen, auch auf den General-Pardon nicht wieder zurückgekommenen Landeskinder, dem Regiment **a dato** binnen **2** Monaten, zu diesem Behufe ohnfehlbar communiciren sollen.

Die Enrollirten, welche bereits zur wirklichen Einrangirung ausgehoben, und zu Soldaten bei den Compagnien eingetheilt sind; wenn sie alsdann kurz vor Ableitung des Eides zur Fahne, entweichen, sollen von denen Regimentern als Deserteurs, die übrigen desertirende Enrollirte aber, welche noch nicht auf dem

Punkte der Einrangirung stehen, sollen als ausgetretene Landeskinder, von denen Civil-Obrigkeiten, und wider sie verfahren werden.

Die Deserteurs von denen Land-Regimentern, welche nur alle Jahre, oder auch nur währenden Krieges zusammen kommen, und errichtet werden; die Invaliden, welche nicht in Compagnien zusammen stehen, sondern im Lande vertheilet, eine Gnaden-Pension genießen, ferner die von der Armee entwichenen Packknechte, wenn sie noch nicht wieder im Lande sind; die Feldscherers derer auseinander gegangenen Lazarethe, oder Frei-Regimenter, auch aller derjenigen, welche nicht zum beständigen Etat der Armee gehören, und nur während des Krieges angenommen worden, wie auch denen verabschiedeten Militair-Personen, solchen allen wird, wenn sie außer Landes getreten sind, von denen Gerichts-Obrigkeiten des Orts, woher sie gebürtig, oder wo sie das Domicilium gehabt, der Proceß formiret.

Diejenigen Invaliden aber, welche in Corps oder in Compagnien zusammen stehen, werden dabei **edictaliter** citiret und das Weitere wider sie gehörig verfüget.

§. 4. Die Citation eines Deserteurs geschiehet nach den vorigen Edicten von vierzehn zu vierzehn Tagen, in drei Garnisonen, auch wird solche in der Heimath des Deserteurs in hiesigen Landen angeschlagen. Bei einem entwichenen Officier ist solche in denen Zeitungen der Provinz bekannt zu machen; auch allen Citationen die Verwarnung wegen Anzeige des etwa vertheilten Vermögens, in Händen habender, ihnen zugehörigen Pfänder ꝛc. nochmalen mit anzuhängen. Die Acten sind unterdessen sowohl wieder der hinterbliebenen Frau, wegen ihrer Theilnehmung an diesem Verbrechen, als auch, wenn sich solches nicht findet, wegen Auseinandersetzung des Vermögens; ingleichen wegen Liquidation derer consentirten oder sonst zu bezahlenden Schulden, völlig bis zum Spruch des künftigen Krieges-Rechts zu instruiren.

§. 5. Im Fall nun der Deserteur ausbleibet, so soll durch ein Krieges-Gericht bei einem Officier auf die Anheftung seines Bildnisses, und bei einem gemeinen Soldaten, auf die Anschlagung seines Namens an den Galgen, gesprochen, zugleich aber auf die Confiscation seines **ad liquidum** möglichst gebrachten Vermögens, imgleichen über die Ehefrau, wegen ihrer Mitwissenschaft, und ob sie ihrer Illatorien für verlustig zu achten, und solche mit zu confisciren sein, oder ob sie ihr zu lassen, gesprochen worden.

§. 6. Da es sich auch im Kriege öfters zugetragen, daß Soldaten in Schlachten, Stürmen, Belagerungen und Scharmützeln, vermisset worden, und keine gewisse Nachricht von ihrem Absterben zu erhalten gewesen; so verordnen Wir, daß beim Regiment die Umstände gehörig untersuchet, diejenigen, welche von dem Vermissen Nachricht geben können, oder ihn zuletzt gesprochen, eidlich abgehöret, allenfalls die nächsten Anverwandten bei, und außer dem Regiment zugezogen werden sollen. Wird das Absterben dadurch außer Zweifel gesetzet, so soll denen Hinterbliebenen ohne Umstände ein Todten-Schein unterm Regiments-Siegel und des Commandeurs Unterschrift, zum Behuf der Legitimation und Theilung gegeben werden.

Scheinet die Sache aber noch zweifelhaft, so soll der Abwesende mit Anführung derer Umstände in der Citation vorgeladen, und durch ein Krieges-Recht, ob er für einen Deserteur, oder verstorben zu achten, oder ob die gewöhnlichen Jahre der Abwesenheit nach dem Edict vom 27. October 1763 zu erwarten, rechtlich erkannt werden. Wird der Abwesende für verstorben geachtet, so kann sein Vermögen sogleich den nächsten Erben zur gesetzmäßigen Theilung überlassen werden; bleibet aber die Sache ungewiß, so soll zwar für einen, der in einer wirklichen Krieges-Begebenheit, ohne Anzeige und Verdacht einer Desertion, vermisset, oder

auf dem Wahlplatz, Lazareth, und sonst blessiret zurück gelassen wird, die Vermuthung sein, daß er verstorben; jedoch sollen bei seinem Vermögen, oder, wenn eine Ehefrau vorhanden ist, nach Absonderung deren Antheils, bei dem Regiment die edictmäßigen Jahre der Abwesenheit abgewartet werden, ehe und bevor solche denen nächsten Erben, verabfolget werden können. Wobei es sich von selbst verstehet, daß wenn binnen dieser Zeit oder nachhero die Desertion annoch erwiesen werden kann, dem Fisco sein Recht vorbehalten bleibet, die Erben aber werden nach Verlauf der Abwesenheits-Jahre mit keiner Caution deßhalb beschweret.

§. 7. Die abgesprochene kriegesrechtliche Sentenz, soll jedesmal an Uns, nach Vorschrift der ergangenen Edicte und der Circular-Ordre vom 21. Juni 1749 Immediate zur Confirmation eingesandt, zugleich aber auch die Acten mit dem Duplicat der Sentenz an Unser General-Auditoriat eingesandt werden, damit solches dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und respective Krieges- und Domainen-Kammern, davon zum Behuf der Einziehung des Vermögens zur Invaliden-Kasse Nachricht geben könne.

§. 8. Nach geschehener Confirmation der Sentenz, soll solche sogleich zur Execution gebracht, und das Bildniß des entwichenen Officiers, des gemeinen Soldaten oder derer Unter-Officiers ihre Namen aber auf ein Blech an den Galgen geschlagen werden; die dazu erforderlichen Kosten sollen vorzüglich aus dem Vermögen des Deserteurs genommen werden; im Fall aber solches dazu nicht hinreichend sein sollte, so können auch zu Menagirung dieser Kosten, beim Ende eines jeden Jahres aller desertirten Unter-Officiere und Gemeinen ꝛc. vom Regiment ihre Namen auf ein Blech gebracht, solchergestalt an Galgen geschlagen, auch dafür die Executions-Gebühren nur als für einen Deserteur, von dem Chef des Regiments, unter dessen Jurisdiction die Deserteurs gestanden, entrichtet werden.

Wir befehlen demnach sämmtlicher Generalität, allen Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter, Bataillons und Garnisonen, auch allen hohen und niedrigen Collegiis, Obrigkeiten, und männiglich, diesem Edict aufs genaueste nachzuleben, und darüber zu halten, auch niemanden darunter zu conniviren oder nachzusehen, wie denn auch solches in denen nächsten vier Wochen von allen Kanzeln abgelesen werden soll, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich haben Wir dieses Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Edict vom 17. November 1764. E. S. de 1764 Thl. 3. Nr. 81. S. 519—24.)

(Zusatz 3.) Keine Schildwache darf über dreißig Schritte von ihrem Posten spatzieren gehen. (Aus dem Reglement für die Königl. Preußische Infanterie vom Jahre 1788, Thl. 3. Tit. 6. Art. 9. S. 284.)

(Zusatz 4.) Wegen des Confiscations-Prozesses, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben ist.

Es ist Zweifel darüber entstanden:

ob einem Deserteur, welcher erweislich vor seiner Edictalcitation verstorben, der Desertions-Prozeß gemacht, und sein Vermögen zur General-Invaliden-Casse confiscirt werden könne?

Da nun nach dem Edict vom 17. November 1764 §. 1. das Vermögen eines Deserteurs, nach seiner Entweichung der General-Invalidenkasse sofort anheim fallen soll, dem zu Folge auch durch die an die Landescollegien unterm 7. October 1776 und 26. October 1789 ergangenen Circularverordnungen festgesetzt worden, daß das Vermögen eines desertirten Soldaten, von dem Augenblicke seiner Entweichung an, ipso Jure et Facto verfallen ist: so hat es kein Bedenken, daß, wenn ein Deserteur vor seiner Edictalcitation verstorben, und solche also nicht plattgreiflich ist, ihm dennoch der Desertionsprozeß ohne Citation formirt, in dem-

selben bloß die Gewißheit seiner Entweichung ausgemittelt, und darauf die Confiscation seines Vermögens zur General-Invalidenkasse durch ein deklaratorisches Urtel erkannt werden müsse. (Rescript vom 20. Juli 1792. Stengl. Beitr. Bd. 11. S. 264 — 65.)

(Zusatz 5.) Ueber die Einführung des Allgemeinen Landrechts bei den Militair-Gerichten.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das Allgemeine Landrecht auch bei den Militairgerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bei ihrer Anwendung auf Militair-Personen gewisser Modificationen, nach der Verfassung Unserer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bei den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären:

1) **ad Part. I. Tit. I. §. 35.** sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edicts vom 17. November 1764 §. 6. abgeändert sein solle. Wir erklären also hiermit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle:

wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb Eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist,

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben, wie auch schon das Edict vorschreibt, von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besonderen Todtenscheins, die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civil-Gerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabei nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bei den Vorschriften des Edicts vom 17. November 1764, worauf auch die Militair-Gerichte in dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 463. seq. bereits versehen sind.

18) **ad Part. II. Tit. 20. §. 463.** ist zwar in den unterm 18. November 1787 ergangenen Kriegs-Artikeln verordnet, daß gemeine Verbrechen der Militairpersonen, welche den Dienst nicht betreffen und in den Kriegs-Artikeln nicht besonders genannt sind, nach den allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze bestraft werden sollen. Weil aber die nach diesen Gesetzen stattfindenden Zuchthaus- oder Festungs-Strafen dem Militairdienste nachtheilig sind, und die Subjecte, welche sie treffen, in den meisten Fällen dazu untauglich machen, so behalten Wir Uns vor, in den besonders zu publicirenden neuen Kriegs-Artikeln, wegen zu bestimmender mehr zweckmäßiger Strafarten solcher gemeinen Verbrechen der Militairpersonen, Unsere Allerhöchste Willensmeinung ausführlich bekannt zu machen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militair-Gerichte die Vorschriften des Allge-

meinen Landrechts sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Insiegels. (Extract aus dem Publicandum vom 14. März 1797. E. S. de 1797 Thl. 10. Nr. 20. und Auszug S. 236.)

(Zusatz 6.) Ueber die Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation gegen standrechtliche Erkenntnisse.

Des Königl. Obristen und Commandeurs ꝛc. Herrn B.. Hochwohlgeb. müssen wir:

in Denunciationssachen des Unterofficiers P.. wider den Gensd'armen B..

die gestern uns zugesandten Acten remittiren, weil nach der bestehenden Justizverfassung in der Armee gegen standrechtliche Erkenntnisse keine Rechtsmittel statt haben, und die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 30. December v. J. Abschnitt 4. bei der Armee im vorliegenden Falle keine Anwendung finden; daher dem von dem Unterofficier P.. eingewandten Rechtsmittel gegen das beim Regiment Gensd'armes abgesprochene standrechtliche Erkenntniß wider den Gensd'armen B.. nicht deferirt werden kann. (Schreiben des General-Auditoriats vom 17. August 1799. Stengl. Beitr. Bd. 11. S. 273—74.)

(Zusatz 7.) Wegen Ablesung des Edicts, über die Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs.

Um die immer mehr überhand nehmende Desertion der Soldaten zu verhüten, haben Wir Allerhöchstselbst Folgendes zu verordnen nöthig gefunden:

1) daß das Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs, vom 8. Januar 1788 und dessen Declaration vom 28. Juli ej. a., ingleichen aus dem Edict vom 15. September 1730, folgender §.

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen, in den Städten und auf den Dörfern, hierdurch aufs nachdrücklichste und bei Vermeidung 100 Thlr. oder nach Befinden, anderer empfindlichen Leibesstrafe, anbefohlen, wenn Jemand von ihnen einen Unterofficier oder Soldaten außer seiner Garnison, es sei wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Passe zu fragen, sich solchen unnachläßig vorzeigen zu lassen, und dabei nachzusehen, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeiget werden könnte oder wollte, ist es sofort von demselben in der nächsten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, den Schulzen und Geschwornen zu melden, welche dann bei solchem findenden Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten oder Unterofficiers als eines Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende demselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren und an die nächste Garnison abliefern sollen, wornach sich ein Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

sofort vier Sonntage nach einander öffentlich von den Kanzeln, mit der besondern Bemerkung:

daß, wenn sich irgend jemand bei der Verfolgung und Entdeckung der Deserteurs, sowohl als derjenigen, die dabei nicht ihre Schuldigkeit beobachten, die geringste Versäumniß zu Schulden kommen lassen sollte, nach der Strenge der älteren Edicte, besonders des vom 12. Juli 1713 Art. 10., die ganze Gemeinde, wo ein Deserteur passirt, werde responsable gemacht, und zur Verantwortung gezogen werden,

abgelesen, und wie solches überall geschehen, binnen 8 Wochen anhero berichtet werden soll.

2) Daß alle Vierteljahre, nämlich an den Sonntagen nach dem ersten Januar, nach dem ersten April, nach dem ersten Juli und nach dem ersten October diese

Ablesung aller vorgedachten drei Stücke wiederholt, und daß solches geschehen, Unserm Ober-Consistorium angezeiget werden soll.

3) Daß diejenigen Prediger, welche solches unterlassen, in fünf Thaler Strafe genommen, und diese Strafe bei jeder neuen Unterlassung auf das Duplum erhöhet werden soll.

Ihr habt dahero sämmtlichen Predigern vorstehende Anweisungen und diesen Strafbefehl mit der besondern Bedeutung, daß bei vorkommenden Desertionen der Soldaten jedesmal insbesondere auch darauf wird inquirirt werden:

ob die vorgeschriebenen Ablesungen nach Nr. 2. gehörig geschehen,

bekannt zu machen, und sollen übrigens die eingezogenen Strafgelder an die General-Invalidenkasse eingesandt werden, wovon das Ober-Consistorium dem General-Directorium vierteljährlich den Betrag anzeigen wird. (Circular-Rescript des Ober-Conf. vom 5. September 1799. E. S. de 1799 Thl. 10. Nr. 54. S. 2615.)

(Zusatz 8.) Ueber den Antrag des beleidigten Ehegatten auf Bestrafung des Ehebrechers nach getrennter Ehe.

a. In einem bei uns schwebenden Ehescheidungs-Prozesse hat der beleidigte Ehemann, nachdem der Punkt der Ehescheidung rechtskräftig geworden, auf die Bestrafung des Ehebrechers angetragen. Bei der Prüfung seines Gesuchs sind in unserm Collegio mehrere Zweifel entstanden:

ob dasselbe, nachdem die Ehe schon rechtskräftig getrennt worden, jetzt noch gesetzlich zulässig sei, und eine Untersuchung wider den Ehebrecher einzuleiten,

ob selbiges als ganz unstatthaft zurückzuweisen?

Die für die letztere Alternative stimmenden Mitglieder unsers Collegii berufen sich auf den §. 1061. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts, in welchem es heißt:

ein jeder Ehebruch wird jedoch nur auf den Antrag des beleidigten Ehegatten geahndet,

und sind der Meinung, daß hiernach der Antrag auf Bestrafung des Ehebrechers nur während des Ehescheidungs-Prozesses, und nicht nach erfolgter Rechtskraft des Ehescheidungs-Erkenntnisses gesetzlich stattfinde, indem im letzteren Falle der geschiedene Theil als ein Ehegatte im strengsten Sinne des Worts nicht mehr angesehen werden könne, und das Gesetz nur einen wirklichen Ehegatten zu einem solchen Antrage berechtige.

Die für die erstere Alternative stimmenden Mitglieder sind dagegen der Meinung, daß die gedachte Gesetzstelle deßhalb nicht so strenge zu interpretiren, da der beleidigte Theil allererst durch das Ehescheidungs-Erkenntniß selbst das Fundament zu seinem Antrage auf Bestrafung des Ehebrechers erhalte, und der Sinn des Gesetzes keinesweges sei, daß der beleidigte Theil nur während des Prozesses zu diesem Antrage, bei Verlust desselben, berechtiget sei.

Bei den über die Zulässigkeit eines solchen Gesuchs in unserm Collegio obwaltenden Zweifeln bitten wir Ew. Königl. Majestät, uns hierüber zu bescheiden. (Anfrage der pommerschen Regierung vom 15. Juni 1801.)

b. Auf Eure Anfrage vom 15. v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs nicht stattfinden kann, wenn nicht von dem beleidigten Ehegatten vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden. (Rescript vom 1. Juli 1801. N. A. Bd. 2. S. 138 und Stengl. Beitr. Bd. 14. S. 265, woselbst jedoch dieses Rescript vom 11. Juli 1801 datirt ist.)

(Zusatz 9.) Ueber die

Auf Euren Antrag vom 22. v. M. bemerken Wir noch, daß Wir Eurer Meinung nicht beipflichten, als wenn im vorliegenden

Diebstähle, welche durch den Gebrauch mit anderen als den gehörigen Schlüsseln verübt sind.

Falle kein gewaltsamer, sondern nur ein gemeiner Diebstahl vorhanden sei, vielmehr ist eigentlich ein jeder mit einem andern als dem ausdrücklich zu dem eröffneten Behältnisse bestimmten Schlüssel verübter Diebstahl als gewaltsam anzusehen, und die Thl. 6. S. 147 der Stengelschen Beiträge aufgenommene Decision des Justiz-Departements steht dem nicht entgegen, weil dort von einem von dem Diebe mitgebrachten, aber ihm von dem Bestohlnen anvertrauten Schlüssel die Rede ist. (Rescript vom 12. September 1801. Stengl. Beitr. Bd. 14. S. 268—69.)

(Zusatz 10.) Ueber die Ablieferung der von Deserteurs eingezogenen Briefe und deren Einlagen.

Wir ꝛc. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, Nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unteroffizier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen, ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2. Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurückgeben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird bloß deßhalb mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Reichsthalern, oder mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft.

Seine Majestät befehlen Allerhöchst Dero Collegien, Obrigkeiten und Eingesessenen, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. (Verordnung vom 23. August 1802. E. S. de 1802 Thl. 11. Nr. 43. S. 1005.)

(Zusatz 11.) Was unter dem zu confiscirenden Vermögen ausgetretener Cantonisten zu verstehen sei, und über die hiebei eintretenden Grundsätze.

a. Ew. Königl. Majestät haben auf Veranlassung des im Original anbei zurückfolgenden Schreibens des Militair-Departements durch das allergnädigste Rescript vom 1. October et praes. den 8. dieses, unsern Bericht zu erfordern geruhet:

warum wir in unsern Erkenntnissen gegen ausgetretene Cantonisten bloß das inländische Vermögen der Ausgetretenen als der Confiscation unterworfen bestimmt haben.

Wir verfehlen daher nicht, allerunterthänigst anzuzeigen, daß nach unserm Dafürhalten theils das ausländische Vermögen eines Ausgetretenen nicht der Gegenstand hiesiger Erkenntnisse sein kann, weil die Jurisdiction so wenig fundirt als Execution zu bewirken ist, theils kann die Uebertretung hiesiger Landesgesetze nur auf das diesen unterworfene hiesige, nicht aber auf das Vermögen Folgen haben, welches der Ausgetretene außerhalb Landes, wo diese Gesetze nicht gelten, erworben hat. Aus diesen Gründen, und da das Gesetz (Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 469—470.) die Confiscation des ausländischen Vermögens nicht bestimmt, würde schon an sich diese unsere

Meinung sich durch den allgemeinen Grundsatz, daß Strafgesetze nicht ausdehnend zu erklären sind, bestätigen. Indessen scheint uns auch unsere Meinung durch die gesetzlichen Vorschriften selbst begründet zu werden, da im Edict vom 17. November 1764 §. 3. es ausdrücklich heißt:

> Es gehet auch auf die vorhin und insonderheit während dem letzten Kriege entwichenen Landeskinder oder Ausländer, welche noch Vermögen im Lande zurückgelassen oder künftig noch zu hoffen haben;

diese letztere Bestimmung aber, wenn ausländisches Vermögen ein Gegenstand der Confiscation sein sollte, nicht nöthig gewesen wäre.

Ferner bestimmt das Allg. Landrecht a. a. O., daß das zurückgelassene Vermögen dem Fisco zuerkannt werden soll; hierunter aber kann man nur das verstehen, so der Ausgetretene in hiesigen Landen zu fordern hat, nicht aber das, so er im Auslande erwirbt.

Ew. Königl. Majestät weisestem Ermessen stellen wir daher allerunterthänigst anheim, dieserhalb durch eine anderweitige Declaration das Gesetz zu ergänzen, oder aber durch das Militair-Departement den Fiscal anzuweisen, gegen diese ein **Materiale Legis** angehende Bestimmung die rechtliche **Remedia** einzuwenden, alsdann sich finden wird, in wie fern die höheren Instanzen dieser unserer nach Lage der Gesetze für rechtlich angenommenen Meinung beitreten. (Bericht des Hofgerichts zu Bromberg vom 12. October 1802.)

b. Der von Euch angetragenen Declaration des Gesetzes, die Confiscation des Vermögens der Deserteurs betreffend, bedarf es nicht. Wenn auch bei der allgemeinen Fassung der älteren Gesetze, und der dabei zum Grunde liegenden Absicht, ein Gewicht auf das Wort zurückgelassenes Vermögen gelegt werden könnte: so solltet Ihr doch billig nicht bezweifeln, daß Gegenstände im Auslande sehr wohl zu dem Vermögen und zu den Rechten gehören können, welche der Deserteur im rechtlichen Sinne zurückgelassen, und daß der von Euch gewählte Ausdruck: im Lande befindliches Vermögen, noch beschränkter ist als jener.

Auf jeden Fall rechtfertiget das Gesetz Euer Verfahren nicht und habt Ihr daher künftig Euch die Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 36. §. 30. zur alleinigen Richtschnur dienen zu lassen. (Rescript vom 22. October 1802. N. A. Bd. 3. S. 121—124.)

(**Zusatz 12.**) Nach dem Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 467. ist zwar festgesetzt worden:

Die Vorschrift des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 467. findet bei Packknechten keine Anwendung.

> daß das Vermögen der Deserteurs durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte confiscirt werden soll,

da indessen das Publicandum vom 14. März 1797 wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten ausdrücklich festgesetzt:

> daß in allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs und was dem anhängig, es bei den Vorschriften des Edicts vom 17. November 1764, worauf auch die Militairgerichte in dem Allgem. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 467. bereits verwiesen sind, sein Bewenden haben solle.

nach dem allegirten Edict §. 3. ausdrücklich festgesetzt worden, daß gegen die von der Armee entwichenen Packknechte, wenn sie noch nicht im Lande sind, von den Gerichten des Ortes, woher sie gebürtig sind, oder wo sie ihr Domicilium gehabt, der Prozeß formirt werden soll, so können sich die Civilgerichte der Einleitung eines solchen Confiscationsprozesses nicht entziehen. Dies wurde den Ostpreußischen Regierungen durch das Rescript des Justiz-Ministerii vom 7.

Januar 1804 von neuem zu erkennen gegeben. (Rescript vom 7. Januar 1804. Math. Bd. 1. S. 127—128.)

(Zusatz 13.) Bei unerwarteten Vorfällen, z. B. bei außerordentlichen Märschen, Retraiten und dergleichen, hat der Commandirende von jedem Grade, an jedem Orte die Gewalt, in den erforderlichen Quantitäten und gegen Quittung für die unter ihm stehende Mannschaft und Pferde Requisitionen zu machen. Requirirt er mehr, wird er todt geschossen. (Auszug aus dem Publicandum vom 1. December 1806. Schädels Hdb. S. 51.)

Kriegesartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.

(Zusatz 14.) Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegesartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegesartikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Artikel 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegsdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerk haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königl. Majestät versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung stattfindet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unterofficiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen stattfinden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes, nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen und Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst dem Staate und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unterofficier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird, nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst Alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgeht, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen seiner Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sei, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung stattfindet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen In-

subordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern stattfinden.

Art. 13. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittleren Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Officiers oder Unterofficiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch, nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sei, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche, auf vorherige seinen Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillonschirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung stattfindet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für

einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertionskomplotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18. Kriegesartikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer außerdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das Nationalmilitairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestaupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invalidenkasse confiscirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegesdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des Nationalmilitairabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste besteht, und besonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer schwerer Verbrechen, angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilligerweise verdirbt, versetzt, verkauft, oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 27. Ebenso wird Derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Officiers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagniechefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen, wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigungen, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in so fern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat, er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwertes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Ab-

ſicht, zu beſchädigen, durch ſolche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beſchädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge geweſen iſt.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorſatze zu tödten, einen Todtſchlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umſtände und des Verhältniſſes der ermordeten Perſonen mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad beſtraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an ſich verwirkte Todesſtrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geſchärft.

Art. 38. Wer ſich ſelbſt das Leben nimmt, um ſich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verſcharrt. Iſt bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, ſo wird ſolches, ſo weit es möglich, und zur Abſchreckung Anderer dienlich iſt, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltſame Schändung eines Frauenzimmers wird mit ſechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt iſt, mit acht- bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. Auch werden dieſe Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwertes geſchärft, wenn die Geſchändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Geſundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt wordrn iſt.

Art. 40. Blutſchande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Feſtungsſtrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Perſon wiſſentlich heirathet oder vor Trennung ſeiner eigenen Ehe, wiſſentlich eine andere vollziehet, hat ſechsmonatliche bis dreijährige Feſtungsſtrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit ſechswöchentlichem mittleren Arreſt bis zu einjähriger Feſtungsſtrafe belegt.

Art. 43. Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände wird, je nachdem er bis fünf Thaler, oder mehr beträgt, zum erſten Male mit achttägigem bis vierwöchentlichem ſtrengen Arreſt, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Feſtungsſtrafe, und zugleich mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes beſtraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen, und deſſelben überführt, ſo wird er mit Züchtigung durch Stockſchläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Feſtungsſtrafe beſtraft. Stiehlt er zum dritten Male, ſo wird er mit geſchärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Feſtungsſtrafe ſo lange beſtraft, bis er ſich beſſert und hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch ſoll ein ſolches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, zu welchem größere Hausdiebſtähle, Diebſtähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können, mithin auch Diebſtähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebſtähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kaſſen, Montirungskammern, Poſten u. ſ. w. verübt werden, auch Diebſtähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebſtahle ohne erſchwerende Umſtände, gleich beſtraft.

Art. 45. Gewaltſamer Diebſtahl, das iſt, derjenige, der durch gefährliches Einſteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verſchloſſener Behältniſſe, oder durch Einſchleichen in die Häuſer zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes, körperlicher Züchtigung durch

Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwertes, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber- oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letzteren Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersten Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerte, und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens, und des wiederholentlich begangenen Verbrechens mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe, auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen

Festungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittleren Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten stattfindet, ist von dreierlei Art: gelinder, mittlerer und strenger Arrest. Der gelinde Arrest bestehet entweder in Hausarrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittlerer Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, oder dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brot beschränkt, und am vierten andere Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen und ihn, in so fern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrest abwechselnd bei Wasser und Brot drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuß anderer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes stattfinden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittleren Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht minder anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechten Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholtenmalen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Local auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehen und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals zur Untersuchung gezogen wird,

wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweiten Male zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringeren Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Porteépée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten stattfinden würde, mit Verlust des Porte-épée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unterofficiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Stand-Gerichten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittleren Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unterofficiere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittleren Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegesartikel eine Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unterofficiere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höheren Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unterofficiers für dreimonatliche Festungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieser Kriegesartikel soll mit dem 1. September 1808 dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Stand-Gerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

»Diese Kriegesartikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährlich bei jeder Compagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.«

Urkundlich haben Se. Königl. Majestät vorstehende Kriegsartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. (Kriegesartikel vom 3. Aug. 1808. Math. Bd. 6. S. 377—397.)

Formular des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem Allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten jeder-

zeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Verordnung wegen der Militairstrafen.

(Zusatz 15.) Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue, den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchst Dieselben befehlen hierdurch allen höheren und niedern Militairbefehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das Genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben bei den Militairbestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegsartikel vom 1. September d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militairconscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hierdurch ihren Kameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams, und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben, und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen sich zu den Officieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu sein, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungsarten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exercieren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar scheinen möchte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercierunterricht in seinem Fortschreiten vom Leichtern zum Schwereren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Officier ist der Unterricht im Exercieren abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exercieren beiwohnen und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Konduitenliste bemerkt.

Die höheren Befehlshaber, und die der Compagnien und Eskadrons, sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dagegen stehen dem Officiere in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderungen ꝛc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maßregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen innern Werth setzt, wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet, und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist; so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehn fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exercier- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexercieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke ꝛc., und durch Strafwachen geahndet werden. Eben so können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildeteren Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer mildern Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zu Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nämlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisonsstadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Se. Majestät werden Allerhöchst Ihren Civilbehörden befehlen, die hierzu nöthigen Kosten aus dem Servisfonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr stattfinden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenden Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder der Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brot, mit Entziehung der gewöhnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc.

mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Strafcasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Casse wird unter der Aufsicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unterofficiere und Gemeinen der Compagnie, nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben, gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brot länger als drei Tage dauert, so erhält der Arrestat am vierten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwerere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem fest verschlossenen Zimmer, ohne Lagerstätte, und wo der Fußboden des Arrestortes dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über drei Tage dauert, so erhält der Arrestat am vierten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerm Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militairvorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt, und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen, sein sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechten Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein, bei den größern hingegen durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht, und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonirung stehen. In Kantonirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen sein, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Commandeur und sämmtliche Staabsofficiere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Dieselben behalten Sich alsdann vor, die Sache auf das Genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Classe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden kön-

nen, und bei Vergehungen mit Stockschlägen, und zwar mit kleinen Röhrchen, zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publicums vollzogen werden. Die Wachtstube, oder das Exercierhaus, oder sonst ein abgesonderter Raum, können, im Beisein der Kameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen, jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stubenexecutionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafclasse wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafclasse befindlichen Soldaten können weder willkürlich noch für kleine Exercier- oder Dienstfehler von den Officieren bestraft werden; jedoch hat der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird. Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Compagnie- oder Escadrons-Befehlshabers, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Classe versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Besonders wird hierauf am Geburtstage Sr. Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte National-Militairabzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subject nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-Nationalabzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei sein sollen:

1) Alle Unterofficiere und die mit ihnen in gleichem Range sind.
2) Alle Gemeine, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und
3) alle künftig einzustellende Rekruten.

Festungsarbeit, Festungsbau-Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schweren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Festungsarbeit und der Festungsbau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu Verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von dieser Compagnie unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingenieurs **de la Place** zu Fortificationsarbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Festungsbau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden, außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher stattfand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Krieges-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber oder jeder Officier, der ein besonderes Commandō hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleineren Disciplinarstrafen, deßgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittleren Arrestes zu, jedoch muß er hiervon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf vierzehn Tage, der mittlere auf acht Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafclasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Stand-Gericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfenen Classe des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und Verlust des Porte-épée, deßgleichen alle und jede Festungs- und Todesstrafen, finden nur durch den Ausspruch eines Kriegsgerichts statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Officiere gehören, bedürfen Sr. Majestät Allerhöchste Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Acten und mit den Acten selbst an das Generalauditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungsprozesse, oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das Generalauditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Compagnie oder Escadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- und Escadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Commandeuren, und die vom Stand- und Krieges-Gericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorg-

fältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie-Strafliſten wird eine allgemeine Regiments-Strafliſte angefertiget und bei der obern Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majeſtät werden darnach die Einſicht der Vorgeſetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Geſetzvorſchriften in Einſtimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenants der Diviſionen werden ſtrenge darüber wachen, daß ſowohl die Commandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Compagnie- und Escadrons-Befehlshaber, weder eine geſchehene Beſtrafung in den Strafliſten verſchweigen, noch Vergehungen ungeahndet laſſen, und Seine Majeſtät erklären hiermit, daß ein ſolcher ſchwacher, oder bei Eingaben, die er durch ſeine Unterſchrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgeſetzter unfähig ſein ſolle, ſeine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majeſtät die Schwierigkeiten, die ſich beim Uebertritt von einem lang gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: ſo vertrauen Allerhöchſt Dieſelben hinwiederum dem Eifer und der Einſicht der Officiere Höchſt Dero Armee, daß ſie die beſonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjecten ſich in den Weg ſtellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menſchenkenntniß beſeitigen, und ſo die Armee dem von Sr. Majeſtät vorgeſteckten Ziele näher führen werden. (Verordnung vom 3. Aug. 1808. Math. Bd. 6. S. 398—409.)

Verordnung wegen Beſtrafung der Officiere.

(Zusatz 16.) Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc., eingedenk, daß hie und da die den Officieren Höchſt Ihro Armee von ihren Vorgeſetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem geſammten Officierſtande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinſicht auf dieſe Verfahrungsart ſowohl, als auf die Beſtrafungen der Officiere überhaupt, hiermit Folgendes:

Kein Militairvorgeſetzter hat das Recht, ſeine untergebenen Officiere, wie es wohl ſonſt ſchon wegen kleiner Exercierfehler geſchah, durch einen Unterofficier und zwei Mann nach dem Arreſtorte abführen zu laſſen. Befindet ſich ein Vorgeſetzter in der Nothwendigkeit, über einen Officier die Arreſtſtrafe zu verhängen, ſo geht dieſer allein, oder in Begleitung eines andern Officiers, in ſeinen Arreſtort, und ſendet ſeinen Degen an ſeinen Vorgeſetzten. Nur bei groben Verbrechen iſt die Arretirung in Begleitung eines Officiers, Unterofficiers und zwei Mann, als Sicherheitsmaßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet ſich ein Officier in Arreſt und Unterſuchung, ſo darf er eben ſo wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach ſeinem Arreſtorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Officier begleitet ihn hin und zurück, wobei er ſeinen Degen, ſo lange er über die Straße zu gehen hat, zurückerhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten iſt die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaßregel, noch geſtattet.

Wenn ein Officier künftighin wegen einer noch nicht conſtatirten Beſchuldigung in Unterſuchung geräth, ſo darf dieſe nicht mehr damit beginnen, daß man den Officier ſogleich in Arreſt ſetzt, ſondern es iſt vorher der Gang der Unterſuchung abzuwarten, und dann erſt im Fortſchreiten oder nach Endigung derſelben der Arreſt, entweder als Sicherheitsmaßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königl. Majeſtät hegen zu dem Ehrgefühl der Officiere Höchſt Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgeſetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meiſten Fällen ſeinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt dieſe mildere Beſtrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei verſammeltem Officiercorps in ernſthaften, jedoch nicht beſchimpfenden Ausdrücken

folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens der Verweis bei dem Bataillon oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maßstab abgeben, wie weit ein Officiercorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest mit der an sich schon natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein könne, Officier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt, und in den Konduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Officier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, daß er sich in die Subordinationsverhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinen Posten bleiben, und Seine Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hierbei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngern Officiere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Reßourzen ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Officiers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Officier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hierdurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Officier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Konduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt habvn die höheren Vorgesetzten, so wie die älteren Officiere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngeren oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Officierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern aufs Neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngeren Officiere, sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civilbeamten *eines* Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Officier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit lüderlichen und gemei-

nen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Officieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Officiere eines Regiments. Jedem Officiere stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Officier-Arreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminalunterſuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Officiere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Officiere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Officiere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die älteren Officiere ihre jüngeren Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Officiercorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Officiercorps sein muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchst denenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Officiercorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und deren Allerhöchstdieselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen. (Verordnung vom 3. Aug. 1808. Math. Bd. 6. S. 410—414.)

(Zusatz 17.) Da Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. bereits in den untem 3. Aug. d. J. erlassenen Kriegesartikeln verordnet haben:

Regulativ wegen Behandlung der zur besondern Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnie verurtheilten Festungsarrestanten.

»daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Festungsarrest condemnirt worden, um nach der überstandenen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Baugefangenen ihren Arrest erleiden, sondern in besonderer Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien stehen, und daselbst während ihrer Strafzeit zu für sie passenden Arbeiten angehalten werden sollen;«

so wollen Allerhöchstdieselben gegenwärtig in Hinsicht der speciellen Behandlung dieser Gattung von Festungsgefangenen hiermit Folgendes festsetzen.

§. 1. Bei einer jeden Garnison-Compagnie existirt eine besondere Section unter dem Namen Straf-Abtheilung, deren Stärke sich nach Maßgabe der jedesmaligen Verurtheilten bestimmt, so daß, wenn zuweilen keine derartigen Arrestanten sich bei einer Compagnie befinden, auch die Straf-Abtheilung für diesen Zeitpunkt gänzlich cessirt.

§. 2. Die durch ein Kriegsrecht nach dem 53sten Kriegesartikel zur Festungs-

arbeit verurtheilten Soldaten der Infanterie, kommen jedesmal zur Garniſon-Compagnie des Regiments, zu dem ſie gehören, eben ſo ſchicken auch die Kavallerieregimenter und die Artillerie ihre Arreſtanten an diejenigen Garniſon-Compagnien, an die ſie zur Abgabe ihrer ausgedienten Leute zugetheilt ſind.

§. 3. Das Ingenieurdepartement aber kann, wenn ſich hin und wieder in einer Feſtung keine Gelegenheit zur Arbeit finden ſollte, die Straf-Abtheilungen der hier befindlichen Garniſon-Compagnie nach derjenigen Feſtung zuſammenziehen, wo gerade eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig iſt, und werden in dem Falle die Straf-Abtheilungen bei ihrer Ankunft wiederum unter die Aufſicht der dort in Garniſon befindlichen Compagnie geſtellt.

§. 4. Die Straf-Abtheilung ſteht in Hinſicht der Disciplin unter dem Chef der Garniſon-Compagnie. Zu ihrer ſpeciellen Aufſicht muß der Capitain einen tüchtigen Unterofficier wählen, dem Seine Majeſtät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen, und haben die Regiments-Garniſon-Compagnien ihre Liquidation darüber, ſo wie über alle in Hinſicht der Straf-Abtheilung vorkommende Geldausgaben zur Prüfung an das Oberkriegscollegium einzuſenden.

§. 5. Diejenigen Soldaten, deren Feſtungsarreſt nur auf ein Jahr oder darunter beſtimmt iſt, können, wenn ſolches die Localität und ihr Benehmen erlaubt, bei den Soldaten der Garniſon-Compagnie einquartiert werden.

§. 6. Es müſſen aber hierzu die beſten Leute der Compagnie ausgeſucht werden, damit dieſe durch ihre ſpecielle Aufſicht auf die Beſſerung der Arreſtanten wohlthätig wirken können, und ſtehen die Sträflinge in Hinſicht der innern Ordnung des Quartiers unbedingt unter dieſen ihren Gefreiten. Es ſollen daher dieſelben auch die Rechte eines Unterofficiers gegen die Arreſtanten haben und bei dem Ungehorſam derſelben ihre Vergehungen ſo beſtraft werden, als wenn ſie gegen einen Vorgeſetzten verübt worden.

§. 7. Diejenigen Arreſtanten, welche auf länger als ein Jahr zur Feſtung verurtheilt ſind, oder deren Benehmen von der Art iſt, daß ſie ſich zu der eben erwähnten Einquartierung bei den Soldaten der Garniſon-Compagnie nicht qualificiren, müſſen mit der nöthigen Vorſicht in den Caſematten untergebracht und dabei jede unnütze Ausgabe vermieden werden. Es ſoll indeß niemals eine zu große Anzahl zuſammengelegt, auch wenn der Fall eintritt, auf eine paſſende Vertheilung der Arreſtanten gerückſichtigt werden.

§. 8. Ein jeder Arreſtant, er ſei Infanteriſt oder Kavalleriſt, bekommt zwei Thaler monatlich Tractament und zwei Pfund Brot täglich.

§. 9. Das Tractament der Arreſtanten wird von den Garniſon-Compagnien bei der General-Kriegescaſſe liquidirt. Auf eben dieſem Wege erheben ſolche auch für jeden Sträfling monatlich 2 gGr. Compagnie-Unkoſten, welche der Oeconomie-Commiſſion der Compagnie zufallen und 1 gGr. Medizingeld, wofür die Arreſtanten, bei eintretenden Krankheiten, ſo wie die übrigen Soldaten, durch den Chirurgus mit den Medicamenten verſehen werden müſſen.

§. 10. Die kleinen Montirungsſtücke beſorgen die Regimenter, zu denen die Arreſtanten gehören, und haben dieſe ſich mit den Garniſon-Compagnien auf die für jeden Fall paſſendſte Art zu berechnen, indem ſie den bei den Compagnien befindlichen Oeconomie-Commiſſionen die einzelnen Artikel entweder in Gelde oder **in natura** vergütigen.

§. 11. Die Arreſtanten geben bei ihrer Ankunft in der Feſtung ihre ſämmtlichen großen Montirungsſtücke, **exclusive** der Feld- und Fouragiermützen und des Unterkamiſols, auf die Montirungskammer der Garniſon-Compagnie und erhalten dagegen zur Arbeitskleidung:

Ein blaues Kamiſol von grobem Tuch mit Boy gefüttert, und dem farbigen

Kragen der Division und den Schultenklappen der Compagnie versehen, zu der sie gehören; lange graue Hosen von grobem Tuch.

§. 12. Die Dauer dieser beiden Arbeits-Kleidungsstücke ist auf ein Jahr bestimmt; endet der Arrest eines Gefangenen vor Ablauf dieser Zeit, so giebt er die Montirungsstücke an die Garnison-Compagnie zurück, und erhält dagegen die beim Eintritt in die Festung abgelieferten, mit denen er zum Regiment zurückkehrt.

§. 13. Die Garnison-Compagnien müssen mit diesen abgenommenen Arbeits-Montirungsstücken die neu ankommenden Arrestanten wiederum einkleiden und deßhalb über jedes Stück Buch halten, damit es die vorgeschriebene Zeit getragen wird.

§. 14. Das zweite Departement des Oberkriegscollegii wird einer jeden Garnison-Compagnie die zur Einkleidung von 24 Arrestanten nöthigen Materialien liefern, damit bei den Compagnien immer fertige Arbeits-Montirungen zur Bekleidung von Sträflingen vorräthig sind, und hat der Compagnie-Chef der Garnison-Compagnie die Berechnung der Oeconomie-Commission über den Verbrauch dieser Artikel an das zweite Departement des Oberkriegscollegii einzusenden.

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garnison-Compagnie eingestellten Sträflinge kommt es darauf an, ob sie noch zur ersten Classe des Soldatenstandes gehören, oder zur zweiten Classe verurtheilt worden sind, als wovon die absendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erstern Falls müssen die Sträflinge auch bei der Garnison-Compagnie in gleicher Art behandelt werden, wie solches die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August d. J. in Ansehung der Soldaten erster Classe vorschreibt. Es finden also kleine Stockschläge, sondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder strenger Arrest in der, in der erwähnten Verordnung Seite 391 bestimmten Art, gegen dieselben statt; dahingegen sollen sie, außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände, durch ein Krieges- oder Stand-Gericht in die zweite Classe versetzt werden, wenn sie diese Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachlässigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54sten Kriegsartikels verwirkt haben, und hat daher der vorgesetzte Unterofficier dergleichen Vergehungen und Vernachlässigungen dem Compagnie-Chef zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Classe sollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden; außerdem kann der Compagnie-Chef den vorgesetzten Unterofficier bemächtigen, Sträflinge dieser Classe bei wiederholter Faulheit oder Widersetzlichkeit, durch zwei oder drei Stockschläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten, wovon er aber eintretenden Falls dem Compagnie-Chef noch an demselben Tage Anzeige machen muß.

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arrestanten sich fortdauernd gröberer Vergehungen schuldig machen, welches aber in den mehrsten Fällen auch eine mangelnde Aufsicht in der Compagnie bezeichnen dürfte, so muß über dieselben ein Kriegesrecht gehalten und sie dann nach Maßgabe der Gesetze zu den wirklichen Baugefangenen, mit Verlust ihrer Militairrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn diese Arrestanten, in Hinsicht der Disciplin und Verpflegung, unter der Aufsicht des Capitains der Garnison-Compagnie stehen, so sind solche, in Rücksicht der von ihnen zu leistenden Arbeiten ganz allein dem Befehl des **Ingenieur de Place** unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Commandanten davon Rechenschaft abzulegen hat.

§. 19. Da diese Sträflinge auch während ihrer Arrestzeit Soldaten bleiben,

so sind alle entehrende Arbeiten für sie unpassend, und diese gehören ausschließlich für die Baugefangenen.

§. 20. Für die Arrestanten bei den Garnison-Compagnien gehören alle Arbeiten an den Festungswerken, im Winter das Aufeisen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wachten, Reinigung der Zeughäuser und Kasematten ꝛc. ꝛc., und alle derartige den Soldaten nicht herabwürdigende Beschäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der **Ingenieur de Place** hat dafür zu sorgen, daß diese Leute, die Sonn- und Festtage ausgenommen, den ganzen Tag, nach Maßgabe ihrer Kräfte, hinreichend beschäftigt sind, da jeder Müßiggang dieser Classe von Menschen höchst nachtheilig ist und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben so wenig durch die faulen Arrestanten getäuscht zu werden, oder aber den physisch Schwächlichen seiner Gesundheit nachtheilig zu beschäftigen, so muß der **Ingenieur de Place** vor Austheilung der Arbeiten bei dem Compagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, sondern auch, wo es nöthig ist, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeschaffenheit Rücksprache nehmen, und demgemäß seine Anstellung bei den verschiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unterofficier, welcher der Straf-Abtheilung vorsteht, hat alle Tage von dem **Ingenieur de Place** den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anstellen soll. Zur bestimmten Stunde versammelt der Unterofficier die Leute, revidirt solche und bringt sie an den zur Arbeit bestimmten Ort, wo sie dem Wallmeister oder sonstigen Aufseher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufseher die Arrestanten vor die Hauptwache oder einen sonst dazu bestimmten Ort, wo sie der Unterofficier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 25. Außer den Arbeitsstunden muß kein Sträfling sich aus seinem Quartier ohne Erlaubniß des Capitains entfernen, und sind dieserhalb die jedesmal nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 26. Der Compagnie-Chef hat monatlich sowohl dem Gouverneur und Commandanten, als auch dem Commandeur des Regiments, von dem die Arrestanten sind, einen Bericht über ihre Führung und die nöthig gewordenen Strafen abzustatten.

§. 27. Der **Ingenieur de Place** hingegen muß monatlich dem Ingenieurdepartement anzeigen, womit die Arrestanten monatlich beschäftigt sind und was von ihnen geleistet worden ist.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arrestanten in die Straf-Abtheilung, muß derselbe mit der hier üblichen Behandlungsart und seinen Verhältnissen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Commandant diejenigen Arrestanten, welche sich durch ihr Benehmen dazu qualificiren, bewaffnen und bei den Compagnien einstellen. Beweise des Muthes geben dem Commandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Se. Majestät die vorstehenden Punkte sämmtlichen Gouverneurs, **Ingenieurs de Place** und Compagnie-Chefs zur genauesten Befolgung auf das Ernsthafteste anempfohlen; so hoffen Allerhöchstdieselben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiste dieser Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arrestanten, so viel es möglich ist, als gebesserte Soldaten, nach ihrer überstandenen Strafzeit, zu den Regimentern zurückzuschicken, und werden Seine Majestät nicht allein diejenigen Capitains, sondern auch Unterofficiere, welche sich

mit vernünftigem Eifer diesem Geschäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerksamkeit würdigen. (Regulativ vom 31. Octbr. 1808. C. S. de 1808, Thl. 12. Nr. 54. S. 461.)

Wegen eines Nachtrags zu den Kriegsartikeln.

(Zusatz 18.) Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln Folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1) die Trunkenheit bei Capital-Dienstvergehungen eines Soldaten, weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchstdieselben sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;
2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der commandirende Officier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen, daß die, in den Kriegsartikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

Das Allgemeine Kriegsdepartement erhält den Auftrag, diese Bestimmungen der Armee, als ein Nachtrag zu den Kriegsartikeln, bekannt zu machen. (Verordnung vom 7. Juli 1809. Math. Bd. 8. S. 309—310 und C. S. de 1809, S. 841—42.)

Wegen des den desertirten Feuerwerkern und Unterofficieren zu ertheilenden Pardons als Gemeine.

(Zusatz 19.) Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben aus einzelnen Gesuchen ersehen, daß hin und wieder desertirte Feuerwerker, Unterofficiere ꝛc. bei dem Nachsuchen um Pardon in dem Wahne stehen, daß sie, nach Ertheilung desselben, bei der Rückkehr zu ihren Regimentern sogleich wieder in ihre vorigen Dienstverhältnisse treten können. Da nun aber dieses der Ordnung des Dienstes ganz entgegen ist, so bestimmen Allerhöchstdieselben, daß ein jeder Feuerwerker, Unterofficier ꝛc., wenn er desertirt ist und Pardon haben will, solchen nur als Gemeiner erhalten kann, und ist bei der Ertheilung des Pardons noch jederzeit insbesondere auf die Art der Desertion und des dabei verübten Verbrechens zu rücksichtigen, da grobe Verbrecher oder entschieden lüderliche Leute keine Ansprüche zu ihrer Rückkehr haben sollen.

Seine Majestät tragen dem Allgemeinen Kriegs-Departement hiermit auf, diese Bestimmung den Truppen zur genauesten Befolgung bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 6. October 1809. C. S. de 1809 Thl. 12. b. Nr. 90. S. 855, und Schädels Hdb. S. 61—62.)

(Zusatz 20.) Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich bei der Organisation des Cassenwesens auch die Einrichtung getroffen habe, die Vermögensconfiscate, welche sonst zur General-Invalidencasse eingezogen wurden, zu den Regierungs-Hauptcassen erheben und vereinnahmen zu lassen. Ich ersuche Ew. Excellenz ganz ergebenst, die Gerichtshöfe hiernach gefälligst zu instruiren, indem fernerhin die rechtlichen Ansprüche auf das Vermögen der Ausgetretenen, welches sonst zum Besten der Invalidencasse confiscirt wurde, im Namen der Regierungs-Hauptcasse jeder Provinz werden geltend gemacht werden. (Schreiben d. Minist. d. Finanz. vom 17. Nov. 1809. Math. Bd. 8. S. 508—509.)

Ueber die Bestrafung der Unterofficiere bei wiederhol-

(Zusatz 21.) Da der 53ste Kriegsartikel es ganz ausdrücklich bestimmt, daß Unterofficiere nicht mit strengem Arrest bestraft werden sollen; so werden demnach bei wiederholten Vergehungen solcher Unterofficiere, die nicht durch den mittleren Arrest zu bessern sind, dergleichen unwürdige Subjecte, nach Anleitung der Kriegsartikel, wohl nur mit

ten Vergehungen.

Degradation zu bestrafen sein. (Schreiben des Kriegs-Departements vom 11. Jan. 1810. Schädel's Hdb. S. 162.)

Ueber die Bestrafung muthwillig wiederholter Vergehen, so wie wegen Bestrafung eines Desertions-Complotes.

(Zusatz 22.) Aus den an das General-Auditoriat eingeschickten kriegsrechtlichen Sentenzen und Untersuchungen hat sich ergeben, daß nicht alle Regimenter nach einer gleichen Ansicht, bei Anwendung der durch die neuen Kriegsartikel bestimmten Strafen, verfahren. Wenn es auf der einen Seite Mein erklärter Wille ist, daß sämmtliche Soldaten auf eine gerechte Art behandelt, und bei ihnen ein vernünftiger Ehrgeiz geweckt und erhalten werde, so will Ich doch auf der andern Seite auch nicht, daß durch eine unzweckmäßige Nachsicht der Disciplin geschadet, und Leute, welche keiner bessern Behandlung werth sind, der verdienten Strafe entzogen werden. Ich befehle daher dem Allgemeinen Krieges-Departement, die Militairbehörden dahin zu instruiren:

daß die Krieges-Gerichte nicht allein bei den, in den Kriegsartikeln einzeln angegebenen Fällen, sondern auch überhaupt bei allen muthwillig wiederholten Vergehen, auf die vorgeschriebene Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, nach ihrem Gewissen und Ermessen erkennen können, und hierbei die Frage:

ob ein Regiment viel oder wenig Leute in der zweiten Classe habe?

in keine den Gesetzen schädliche Berücksichtigung zu bringen sei; so wie ferner auch auf den Fall, daß ein Desertions-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die Vereitelung desselben nicht zur Milderung der Strafe gereichen, sondern gegen die Inculpaten, wenn die Gesetze sie der Absicht zu entweichen als überwiesen erklären, auch auf Versetzung in die zweite Classe und überhaupt so erkannt werden soll, als wenn die Desertion wirklich erfolgt wäre;

damit auf diesem gesetzlichen Wege nicht allein gröbern Verbrechen vorgebeugt, sondern auch die Classe der ehrliebenden, einer bessern Behandlung fähigen Soldaten auf eine zweckmäßige Art von den rohen Subjecten unterschieden werde. (Cabinetsordre vom 19. Febr. 1810. Schädel's Handb. S. 160 — 161.)

Daß Invaliden, die sich grober Verbrechen schuldig machen, aus der Compagnie entfernt werden sollen.

(Zusatz 23.) Da die Invaliden-Compagnien zur ehrenvollen Versorgung lange und gut gedienter Veteranen gestiftet sind, heute aber wieder der Fall vorgekommen ist, daß ein, bei einer dieser Compagnien eingestellter Invalide sich mehrerer sehr grober Verbrechen schuldig gemacht und dadurch alle ferneren Ansprüche auf Gnadenwohlthaten verscherzt hat, so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß, wenn hinführo ein bei einer Invaliden-Compagnie stehender Soldat sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen sollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Compagnie zu bleiben, unwürdig machen, derselbe dann aus der Compagnie entfernt, und zu dem Ende von dem über ihn abzuhaltenden Krieges-Gericht auf seine Entlassung ausdrücklich erkannt werden soll.

Das Allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, diese Bestimmung bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 24. April 1810. Schädel's Handb. S. 164.)

Daß auf Entfernung der moralisch schlechten Subjecte aus den Garnison-Compagnien

(Zusatz 24ª.) Da die Bestimmung der Garnison-Compagnien auch den Zweck hat, die bei denselben eingestellten Sträflinge unter Aufsicht zu halten, und die Baugefangenen in den Festungen zu bewachen; so ist es nothwendig, daß diese Compagnien aus moralisch guten Menschen bestehen. In der Hinsicht setze Ich hierdurch fest: daß die Regimenter keine Leute, welche durch Urtel und Recht in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt sind, an die Garnison-

erkannt werden soll.

Compagnien abgeben dürfen. Es sollen die über sie abzuhaltenden Stand- und Krieges-Gerichte, so wie es bereits unterm 24. April c. bei den Invaliden-Compagnien nachgegeben worden ist, ebenfalls befugt sein, auf deren Entfernung aus der Compagnie mit zu erkennen.

Das Allgemeine Kriegs-Departement erhält den Auftrag, diese Verfügung den sie betreffenden Behörden bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 18. Juni 1810. Schädel's Handb. S. 165.)

Ueber die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Bürgerwachen.

(Zusatz 24b.) Auf den Bericht des General-Auditoriats vom 6. d. M., womit dasselbe Mir das anliegend zurückgehende kriegsrechtliche Erkenntniß gegen den Unterofficier B... des ersten ostpreußischen Grenadier-Bataillons vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorsam von Militairpersonen gegen Bürgerwachen nur dann nach der Vorschrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organisirten und montirten Bürgergarde, wie die in Berlin, ist; da aber, wo diese Organisation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht stattgefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und bestraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den B... wohl nur bestätigt werden. (Cabinetsordre v. 25. Juli 1810. Schädel's Hdb. S. 38.)

Ueber die Todeserklärung verschiedener, bei gewissen kriegerischen Operationen verschollener, Militairpersonen.

(Zusatz 25.) Mein lieber Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen. Ich approbire die, in Eurem Bericht vom 19. d. M. gemachten, Anträge und setze demgemäß hierdurch fest:

1) Werden Militairpersonen, Kriegesbeamte, Knechte, und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturme auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz, vermißt, und haben sie nicht innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden, und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben, so tritt, nach fruchtlos erfolgter öffentlichen Vorladung, die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein.

2) Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Gesinde des Militairs, und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturmes oder der Action gegenwärtig sind, werden nach demselben Grundsatz beurtheilt.

3) Der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den im Gesetz bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten.

4) Die Todeserklärung selbst wird nach den, darunter vorhandenen gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, jedoch soll es hinreichend sein, wenn der Termin nur auf drei Monat hinausgesetzt wird.

Wegen der Bekanntmachung dieser Bestimmungen und was sonst erforderlich ist, habt Ihr das Weitere zu verfügen. ꝛc. (Cabinetsordre vom 23. Septbr. 1810. Math. Bd. 9. S. 327—328.)

Diejenigen Individuen, welche in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden sind, sollen keine

(Zusatz 26.) Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberst von Hake! Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt sind, wenn ihnen bei ihrer dereinstigen Invalidität Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zugestanden werden, keine Anstellung bei Invaliden-Compagnien erhalten, sondern sich mit dem Gnadenthaler begnügen sollen. Selbst auf die jetzt schon in der zweiten Classe befindlichen Leute soll diese

Anstellung bei Invaliden-Compagnien erhalten.

Bestimmung, nach Ablauf eines Jahres, Anwendung finden, in so fern sie sich bis dahin nicht der Zurücksetzung in die erste Classe würdig machen. Ich trage Euch auf, das dieserhalb Erforderliche zu verfügen. ꝛc. (Cabinetsordre vom 10. Octbr. 1810. Schädel's Handb. S. 166.)

(Zusatz 27.) Ueber die Unzulässigkeit der Degradation der Gefreiten zu Gemeinen.

Einem ꝛc. General-Auditoriat erwiedern wie hiermit auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M., wie wir der Meinung sind, daß, da die Kriegesartikel unter den Strafen die Degradation eines Gefreiten nicht mit aufführen, diese Charge überhaupt als eine solche zu betrachten ist, welche lediglich dem Gutbefinden der Regiments-Commandeure unterworfen bleibt. (Schreiben des Kriegs-Departements vom 12. Nov. 1810. Schädel's Handb. S. 182.)

(Zusatz 28.) Ueber die Entlassung solcher Soldaten, die wegen Unsittlichkeit und schlechten Betragens in den Regimentern nicht verbleiben können.

Da des Königs Majestät durch den Antrag des General-Lieutenants Gr. Tauentzin veranlaßt worden sind, zu bestimmen, wie es mit solchen Soldaten gehalten werden soll, die zwar nach den Militairgesetzen aus dem Soldatenstande nicht ausgestoßen werden können, doch aber in den Regimentern wegen ihrer Unsittlichkeit und schlechten Betragens nicht gut zu belassen sind; so haben es Höchstdieselben den Regimentern mittelst Cabinetsordre vom 15. d. M. erlaubt: solche Fälle uns mit Beifügung einer gerichtlichen Nachweisung der begangenen Verbrechen und der dagegen angewendeten Besserungsmittel anzuzeigen, worauf wir, nach Befinden der Umstände die Entlassung eines solchen Soldaten selbst bewilligen, oder diese Sache zur Allerhöchsten Entscheidung vortragen werden. Seine Majestät haben es jedoch hierbei uns zur Pflicht gemacht, nur in den höchst nöthigen Fällen die Entlassung zu genehmigen; indem Höchstdieselben überzeugt sind, daß bei einer guten Aufsicht in den Compagnien und Escadronen und bei einer sorgfältigen Aufmerksamkeit der Officiere derartige Leute größtentheils wieder zur Ordnung zurückgeführt werden können. (Bekanntmachung des Kriegs-Departements vom 20. Dec. 1810. Schädel's Handb. S. 162—163.)

(Zusatz 29.) Ueber die Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist.

(Cfr. die ad §. 85. — 90. sub Zus. Nr. 13. abgedruckte Cabinetsordre vom 14. Mai 1811. G. S. de 1811 S. 196.)

(Zusatz 30.) Ueber die Bestrafung der Vice-Unterofficiere.

Auf die in Ihrem Bericht vom 5. d. M. enthaltenen Anfragen: welche äußere Auszeichnung den Vice-Unterofficieren zu bewilligen, und wie bei deren Bestrafung zu verfahren sein wird, bestimme Ich hierdurch, daß, was zuerst die Auszeichnung der Vice-Unterofficiere betrifft, solche in der Unterofficier-Troddel bestehen, und daß ihnen diese auch in dem Falle verbleiben soll, wenn sie, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, welches sie zur ferneren Wahrnehmung dieses Geschäfts unwürdig macht, in die Kategorie als Gefreite oder Gemeine zurücktreten. In Ansehung der Bestrafung sind die Vice-Unterofficiere bei leichtern Vergehungen gleich den wirklichen Unterofficieren zu behandeln; bei schweren Verbrechen aber, besonders wenn diese entehrend sind, und ihre Entfernung von dem ihnen übertragenen Geschäft als Vice-Unterofficiere erfordern, erfolgt diese zunächst, und findet dann ihre Bestrafung ganz in der Art statt, als wenn sie jenes Geschäft gar nicht wahrgenommen hätten, auf keinen Fall aber ist ihnen der Zurücktritt in die Verhältnisse als Gemeine, als Strafe anzurechnen.

Uebrigens ist die Ernennung zum Vice-Unterofficier sowohl, als die Entfernung von diesem Geschäft lediglich als Compagnie-Sache zu betrachten und

sind in beiden Fällen die betreffenden Subjecte nur durch den Compagnie-Chef dem Commandeur resp. vorzustellen und namhaft zu machen; der Compagnie-Chef aber muß, wenn ein Vice-Unterofficier sich auf irgend eine Weise der Achtung seiner Kameraden unwerth macht, ihn selbst dann, wenn die Gesetze seine Bestrafung nicht verlangen, von dem ihm übertragenen Geschäft ohne Weiteres abrufen.

Ich trage Ihnen auf, hiernach durch das Allgemeine Krieges-Departement das Nöthige zu verfügen. (Cabinetsordre vom 16. Novbr. 1811. Schädel's Handb. S. 180—181.)

Auf die Verlängerung der Dienstzeit des Soldaten soll noch nicht erkannt werden.

(Zusatz 31.) Ich bin mit dem General-Auditoriat völlig dahin einverstanden, daß von den Krieges-Gerichten auf Verlängerung der Dienstzeit des Soldaten so lange nicht erkannt werden kann, als über die Dauer der Dienstzeit noch keine Bestimmung gegeben worden ist, und will daher den Punkt des 20. Kriegesartikels hierdurch bis zu dieser Bestimmung außer Kraft setzen; jedoch hat das General-Auditoriat die Sache wieder zum Vortrag zu bringen, sobald die Festsetzung der Dienstzeit erfolgt ist. (Cabinetsordre vom 15. Juli 1812. Schädel's Handb. S. 67—68.)

Ueber das bei Polizei- und andern Contraventionen in Absicht auf Militairpersonen stattfindende Verfahren.

(Zusatz 32.) Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. August d. J. setze Ich hierdurch fest, daß das in der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden, vom 26. December 1808 §. 45. vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und andern Contraventionen, auch in Absicht der Militairpersonen, unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen, stattfinden soll:

1) Wenn von der Bestrafung eines Officiers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Confiscation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Cassation nach sich ziehet; so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militair-Gerichten überlassen.
2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Justiz-Collegien auf Strafe erkannt worden, geschiehet die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deßhalb in Absicht der Officiere das competente Militairgericht, und in Absicht der Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Commandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegs-Gericht, nach Befinden, anzuordnen, von welchem die gegen einen Unterofficier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justiz-Collegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegs-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
3) Hat sich ein Unterofficier oder gemeiner Soldat, außer der Contravention oder Defraudation, noch eines andern Vergehens schuldig gemacht; so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militairbehörde.
4) Bei der Untersuchung wider einen Unterofficier oder einen gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Commandeur einer solchen Militairperson commandirter Vorgesetzter des Denunciaten zugegen sein.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten, tritt das bei den Officieren vorgeschriebene Verfahren ein.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu verfügen. (Cabinetsordre vom 24. Septbr. 1812. G. S. de 1812 S. 182 — 183, u. Schädel's Handb. S. 143 — 145.)

Verordnung über das Ausweichen des Kriegsdienstes.

(Zusatz 33.) Wir ꝛc. finden bei den treuesten Gesinnungen Unserer Unterthanen und bei der ruhmwürdigsten allgemeinen Hingebung für das Vaterland, Uns veranlaßt, um die einzelnen, wenn gleich höchst seltenen Beispiele von Schlechtheit, Schwäche oder Mangel an Gemeinsinn näher zu bezeichnen, zu bestrafen und unschädlich zu machen, und um dadurch der größten Mehrzahl der Kräftig- und Gutgesinnten den Beweis zu geben, daß das Vaterland ihre Anstrengungen zu würdigen und zu belohnen weiß, Folgendes zu verordnen.

1. Alle zwischen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Besitzes von Grundstücken, welche nach Erscheinung der Verordnung vom 9. d. M. geschehen, sind ungültig, wenn die Väter gesund und unter funfzig Jahre alt, die Söhne aber in dem Alter unter vierundzwanzig Jahren und von gesunder Leibesbeschaffenheit sind.

2. Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, schwächlicher Gesundheit ꝛc., sich dem Kriegesdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt, und wenn sie Grundstücke erwerben, die Besitztitel nicht auf sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkokarde zu tragen, und je öffentliche Staats- oder Communalämter bekleiden zu dürfen.

3. Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn sie in solchen stehen, und der Nationalkokarde, soll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geflissentlich den Eintritt in den Kriegesdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maßstabe ihres Vermögens verweigern.

Die Landräthe, die Magistrate und die Justizbehörden werden für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht. (Verordnung vom 22. Febr. 1813. G. S. de 1813 S. 21.)

Confiscation des Vermögens ausgetretener Cantonisten und Deserteurs.

(Zusatz 34.) Es ist bemerkt worden, daß die Militairgerichte, ungeachtet der zum vormaligen Finanzministerium am 17. November 1809 getroffenen Bestimmung, nach welcher das confiscirte Vermögen der ausgetretenen Cantonisten und Deserteurs, welches sonst zur General-Invalidencasse geflossen, künftig bei den Regierungs-Hauptcassen erhoben, auch die rechtlichen Ansprüche im Namen derselben bei den competenten Gerichten angemeldet und verfolgt werden sollen, hie und da nach wie vor das confiscirte Vermögen der Deserteurs den Invalidenfonds zusprechen. Da es so nothwendig als zweckmäßig ist, daß dieses von Seiten der Militairgerichte nicht ferner geschehe, so wird dem Königl. General-Auditoriate hiermit aufgegeben, die Militairgerichte anzuweisen, daß sie künftig das confiscirte Vermögen der Deserteurs den Regierungs-Hauptcassen zusprechen. (Rescript vom 20. Mäz 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 32.)

Verordnung

(Zusatz 35.) Wir ꝛc. haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil

wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm.

der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17. d. M. §. 9. *) Uns vorbehalten, daß über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorfallenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemißbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

§. 3. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit ein- bis vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen Andern zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll zweimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.

§. 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit Anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei einem solchen Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft vier- bis zehnjährige, die übrigen, nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todtschlag verübt worden; so tritt die in dem Allgemeinen Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muß.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von Mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§. 6. — 9. zur Anwendung.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

§. 13. Haben Mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den

*) Gesetzsammlung von 1813, S. 89 — 92.

Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens durch Schleifung zur Richtstätte geschärft wird. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstraße, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit, und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

§. 16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen, hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. v. M. den gewöhnlichen Criminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Allgemeinen Criminal-Ordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modificationen.

1) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.
2) Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigt sein.
3) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der frühern Beendigung nachweisen.
4) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthause verurtheilt werden wird; so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.
5) Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten stattfinden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Acten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.
6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.
7) Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.
8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich sein. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publication des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neu zu erörternden Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letztern auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilligt werden.
9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur dann, wenn auf zehnjährige oder längere Gefangenschaft erkannt worden.

In Absicht der bei uns einzuholenden Bestätigung hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueste befolgt werde. (Verordnung vom 21. Juli 1813. G. S. de 1813 S. 95 bis 98, und Schädel's Handb. S. 11—17.)

Ueber die Bestimmung der Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner.

(Zusatz 36.) Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landsturm vom 17. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß in Rücksicht der Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten sollen, welche als Militairgesetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen. (Cabinetsordre vom 7. Aug. 1813. G. S. de 1813 S. 100, und Schädel's Handb. S. 17—18.)

Wegen Bestrafung der Invaliden.

(Zusatz 37.) Es ist durch das General-Auditoriat zur Anfrage gebracht worden: ob Soldaten der Invaliden-Compagnien in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden dürfen, wenn sie sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, welche bei dem übrigen Militair diese Strafe gesetzlich zur Folge haben?

Ich halte nun die Versetzung in die zweite Classe und körperliche Züchtigung dem Verhältnisse nicht angemessen, theils weil diese Bestrafungsweise an und für sich mit dem Geiste der Invaliden-Compagnien nicht verträglich ist, da diese zur Versorgung von gut gedienten Soldaten bestimmt sind, theils weil die Cabinetsordre v. 10. Oct. 1810 vorschreibt, daß keine Soldaten der 2ten Classe in den Invalidencompagnien geduldet werden sollen. Um indessen für diejenigen Fälle, wo sich Soldaten der Invalidencompagnien solcher Vergehungen schuldig machen, auf welche bei den andern Truppen die Versetzung in die 2te Classe stattfinden würde, ein an die Stelle tretendes allgemeines Verfahren anzuordnen, halte ich es, bis hierüber anderweitige Vorschriften ergehen, provisorisch für das zweckmäßigste, und dem Sinne der gegebenen Verordnungen angemessenste: daß dergleichen Invaliden, ein Jahr lang, durch von Zeit zu Zeit verlängerten und nach Verhältniß ihrer körperlichen Beschaffenheit berechneten, mäßig geschärften, selbst bis zum wirklichen strengen Arrest zu bestrafen sind, um in dieser Zeit den Versuch zu machen, sie von Vergehungen zurückzubringen, welche ihnen, wenn keine Besserung dadurch zu bewirken steht, endlich die Ausstoßung aus der Invalidencompagnie zuziehen müssen. Bei diesen zu ihrer Correction angewandten Arreststrafen, wird ihnen jedesmal die gemessene Warnung nachdrücklich zu wiederholen sein, daß, wenn alle Versuche, sie dadurch zu bessern, bis zu einem gewissen Zeitpunkte, fruchtlos bleiben sollten, sie unfehlbar die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erwarten haben, und aller bisherigen ehrenvollen und vorzüglichen Berücksichtigung ihrer früheren guten Militairdienste, verlustig gehen werden. Hat hiernächst der ein Jahr lang gemachte Versuch in der That keine Besserung bewirkt, und ist vielmehr der Invalide, während dieser Zeit, solchen Vergehungen ergeben geblieben, welche gesetzlich bei den übrigen Truppen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben; so wird sodann kriegesrechtlich über ihn zu sprechen, und auf die Ausstoßung aus der Invaliden-Compagnie zu erkennen, und ihm bloß in dem Falle seiner Bedürftigkeit der Gnadenthaler anzuweisen sein.

Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, nach diesen Bestimmungen für künftig das Verfahren bei den Invaliden-Compagnien in den angezeigten Fällen anord-

nen, und sie darüber instruiren zu wollen. (Schreiben des Krieges-Minist. vom 27. Febr. 1815. Schädel's Handb. S. 168 — 170.)

Ueber die Bestrafung der Desertion und des Diebstahls zur Kriegeszeit.

(Zusatz 38.) Da die auf Entweichung und ähnliche Vergehen in dem 16. und 18. Kriegesartikel angeordneten Festungsstrafen im Felde fast nie, oder mit vielen Schwierigkeiten ausgeführt werden können, und der Soldat, welcher sich so schwerer Vergehungen gegen seine Pflicht zu Schulden kommen läßt, keine Schonung verdient; so setze Ich hierdurch fest, daß im Kriege die erste Entweichung allemal mit Verlust des National-Abzeichens, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, 50 bis 100 Hieben, und sechswöchentlichem strengen Arrest geahndet werden soll; wenn die Entweichung aber zum Feinde, aus einer belagerten Festung, vom Posten, oder mit Gewehr und Waffen geschieht, oder der Verbrecher schon früher wegen Desertion im Kriege Strafe erlitten hat, so wie gegen die Stifter eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Komplots, soll jedesmal auf die Strafe des Erschießens erkannt werden.

Wer aus einer Schlacht oder einem Gefecht sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Rückzuge das Gewehr wegwirft, soll in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, mit 14tägigem bis 6wöchentlichem strengen Arrest und verhältnißmäßiger Züchtigung bestraft werden; bei der Wiederholung dieser Vergehen soll aber die doppelte Strafe des 16. Kriegesartikels, und nach Befinden der Umstände selbst die Todesstrafe eintreten.

Ferner bestimme Ich, daß die nach dem 43., 44. und 45. Kriegesartikel zu erkennende Festungsstrafe in den Fällen, wo nicht Ausstoßung des Verbrechers aus dem Soldatenstande erfolgen muß, während des Krieges in verhältnißmäßigen mittleren oder strengen Arrest mit geschärfter Züchtigung verwandelt, dagegen die wiederholten Diebstähle mit der in den Kriegesartikeln festgesetzten Strafe im verdoppelten Maße geahndet, auf jede ohne Befehl des commandirenden Generals verübte Plünderung aber unfehlbar die Strafe des 12. Kriegesartikels erkannt werden soll.

Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement, wegen Bekanntmachung dieser Verfügung das Erforderliche zu veranlassen. (Cabinetsordre v. 13. Juni 1815. Schädel's Handb. S. 58 — 59.)

Ueber die Ermäßigung der in dem Edict vom 19. Jan. 1764 auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe.

(Zusatz 39.) Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26. v. M. angemessen, statt der in dem Edict vom 19. Januar 1764 wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkürlichen Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunciations-Prämie von 25 Thlrn., die Strafe auf zwei Thaler festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil zu bestimmen. (Declaration vom 31. Aug. 1815. G. S. de 1816 S. 1.)

Declaration des §. 1054. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts.

(Zusatz 40.) Die Bestimmung des §. 1054. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landrechts, nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang stattgefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist. (Declaration vom 9. Nov. 1815. G. S. de 1815 S. 207.)

Landwehr-Ordnung.

(Zusatz 41.) Als der nun zum zweiten Male ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer, mit dem

sie in den Provinzen unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht bloß das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung sein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern, und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 2. Um die Uebungen sowohl als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungs-Departement nach Maßgabe der Bevölkerung einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Die commandirenden Generale in den Provinzen haben demgemäß in Vereinigung mit den Oberpräsidenten und Regierungen für die unter ihre Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst eben so in Unterbezirke für die Bataillone und Compagnien eingetheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden so viel als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Compagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderte Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirke eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind mit denen für das erste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Compagnie des ersten und zweiten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den commandirenden Generalen an das Kriegesministerium eingesandt, und wenn die sämmtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesammten Staatsministerio zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montirungskammer für dasselbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillons-Quartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehrregiment soll künftig bestehen aus:

2 Bataillonen des ersten Aufgebots,
2 Bataillonen des zweiten Aufgebots,

2 Kavallerie-Schwadronen des ersten Aufgebots, und
2 Kavallerie-Schwadronen des zweiten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus drei Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig zwei Bataillone für das erste Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebst den bei der Reserve befindlichen, zur Bildung des zweiten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Demgemäß bestimmen die Regiments-Commandeure die beiden Bataillone, welche künftig das erste Aufgebot bilden sollen; das dritte zum Eingehen bestimmte Bataillon, so wie das Reservebataillon, wird unter die beiden Bataillone des ersten Aufgebots so vertheilt, daß jedes derselben vorläufig aus 8 Compagnien oder dem halben Regiment besteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann durch Austausch der nach dem Gesetze vom 3. Sept. 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des ersten Aufgebots von 4 Compagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des zweiten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeschriebene Theilung des Regiments und Reservebataillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austausch der Leute zum ersten und zweiten Aufgebot stattfinden soll; dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indeß sogleich die vorgeschriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlassung der Leute anzuordnen und die summarischen Berichte darüber auf's schleunigste an ihre commandirenden Generale einzusenden.

§. 15. Eine Landwehrcompagnie des 1sten Aufgebots soll künftig bestehen aus:

1 Capitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
22 Unterofficieren, worunter 2 Artillerie-Unterofficiere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleristen,

in Summe 351 Köpfen excl. Officiere.

§. 16. Eine Landwehrcompagnie des 2ten Aufgebots,

1 Capitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
22 Unterofficieren, worunter 2 Artillerie-Unterofficiere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleristen,

in Summe 351 Köpfen excl. Officiere.

§. 17. Die Compagnien und Schwadrons sind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark als möglich zu formiren, demnächst aber jedes Jahr außer dem Ersatz des etwaigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeschriebenen Zahl zu verstärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Commandeur,
1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer ist,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Büchsenschmied.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des zweiten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Commandeur,
1 Adjutanten.

§. 21. Der Regiments-Commandeur führt im Frieden auch das 1ste Bataillon des Regiments, bei den Uebungen kann er dazu einen Capitain bestimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1sten und 2ten Aufgebots soll bestehen aus:

1 Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
12 Unterofficieren,
2 Trompetern,
120 Landwehrreitern,
1 Fahnenschmied.

in Summe 134 Köpfen excl. Officiere und Fahnenschmied.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig sein:

2 Bataillons-Commandeure des 1sten Aufgebots, worunter der Regiments-Commandeur,
2 Bataillons-Commandeure des zweiten Aufgebots,

Summa 4 Staabs-Officiere,
2 Adjutanten des 1sten Aufgebots,
2 Adjutanten des 2ten Aufgebots,

Summa 4 Adjutanten,
2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Tambours,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchsenschmiede.

§. 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet:

a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots und von jeder Compagnie desselben,
1 Feldwebel,
1 Capitain d'Armes,
2 Gefreite,

b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1sten Ausgebots,
1 Officier,
1 Wachtmeister,
3 Gefreite,
1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen niemand besoldet, die besoldeten Officiere und Landwehrmänner des 1sten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Officiere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Corps Officiere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung angestellt.

§. 27. Da das Corps Officiere der Landwehr seinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Officiers folgende Rücksichten stattfinden.

a) Denjenigen Officieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden, oder, in so fern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im Dienst invalide geworden, so werden sie nach den darüber stattfindenden Vorschriften behandelt;

b) diejenigen Officiere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden, und sie sollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regimentsbezirk fällt, so weit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente versetzt werden;

c) diejenigen Officiere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt, und erhalten, nach Maßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktament oder Wartegeld;

d) für die Officiere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militair getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:

aa) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben, oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet sind, so wie die Officiere des stehenden Heeres unter c.) behandelt;

bb) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen und zum stehenden Heere, sofern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

e) Alle übrigen nur erst im Kriege eingetretenen Officiere treten, in so fern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmtem Urlaub in ihre früheren Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre früheren Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf zwei Jahre, und die erst in diesem Feldzuge in Dienst gekommen, bis auf ein Jahr. — Nach Maßgabe ihrer Fähigkeit, soll es ihnen auch erlaubt sein, bei den Civilbehörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Officieren, welche fortdauernd besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und Localverhältnisse besonders bestimmt werden, ob noch mehrere Officiere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon §. 26. bestimmt ist, zum stehenden Heere, und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Corps Officiere eines Landwehrregiments mit Ausschluß der im Frieden zur Dienstleistung angestellten bestehen aus:

a) für die Infanterie,

2 Staabs-Officieren,
16 Capitains,
2 Adjutanten,

16 Premier-Lieutenants,
48 Seconde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleristen bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Officier commandirt:

b) für die Kavallerie,
4 Rittmeister,
4 Premier-Lieutenants, } wovon indeß 2, die zur Dienstleistung angestellt
8 Seconde-Lieutenants, } sind, abgehen.

§. 30. Wie diese Officiere in die Compagnie und Schwadrons vertheilt und bei dem 1sten oder 2ten Aufgebot angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regiments-Commandeure, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und Ausschüssen, anheim gestellt.

§. 31. Das Officier-Corps eines Landwehr-Regiments wird gegenwärtig aus allen den Officieren formirt, die nach den oben unter b. und e. §. 27. angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse nach den folgenden Vorschriften die nöthigen Vorschläge zur Ergänzung.

§. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Corps Officiere eines Landwehrregiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Officier abgegangen ist, drei Candidaten vorschlagen, aus welchen das Corps Officiere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Officier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a) diejenigen Officiere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Range ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können jedoch, mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstigen Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Officiers eignen, aus folgenden Klassen von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjecte zu Officieren vorgeschlagen werden;
b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Officier erhielten, und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind;
c) Unterofficiere, in so fern sie freie Grundeigenthümer sind;
d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10000 Thlr. Kapitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b., c. und d. angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Officier-Corps jederzeit als die jüngsten ein.

§. 34. Die Officiere der beiden Bataillone Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots, die in einem Bezirke liegen, avanciren nach der Anciennität unter einander.

§. 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennität ist es indessen erforderlich, daß bei einer Beförderung sämmtliche Staabs-Officiere und Capitains denjenigen, der nach seiner Anciennität avanciren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unterofficiere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirke nehmen, gehen, wie schon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Compagnien nach und nach über, und haben die Regimenter sich deshalb die nöthigen Listen untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillonsschreiber und Bataillonstambour bei dem Staabe, ebenfalls per Compagnie der Capitain d'Armes und ein Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montirungsstücke. Unter den Capitain d'Armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nöthig werdenden Einbeorderung vollständig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§. 39. Gewehre, Patrontaschen, Tornister, Mäntel ꝛc. bleiben in dem Bataillonszeughause.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungs-Bezirk der Compagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen, gemäß den den Bataillons angewiesenen Ergänzungs-Bezirken formirt und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§. 42. Die effectiven Pferde erhalten die Communen oder Eigenthümer, die solche zum Dienste des Staates hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art der Vertheilung oder Versilberung mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

§. 43. Zuerst sind, zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr, alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§. 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem diensttauglichen Pferde stellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirke zu stellenden Schwadron aus diesen beiden Klassen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde gestellt:

a) entweder sämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Gestellung der Pferde, oder

b) die jedesmaligen jüngsten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu stellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maßstabe des Grundeigenthums Pferde zu stellen, so werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rücksicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43. und 44. angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleristen dazu, die nach dem Gesetz vom 3. Septbr. 1814 nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassen sind. Diese werden durch die nach den Bestimmungen des §. 45. gestellten Pferde, beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38. und 39. für das Fußvolk gegebenen Bestimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeug bleiben in dem Zeughause zurück.

Mit Entlassung, Formation und Ergänzung der Officiere für die Landwehrreiterei wird es eben so gehalten wie es für die Infanterie vorgeschrieben ist.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie schon §. 24. bestimmt worden ist, 1 Officier, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 3 Gefreite, beritten und besoldet, die sich beim Staabe aufhalten. Unter den Gefreiten müssen sich wo möglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenschmied befinden.

§. 50. Eben so wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreisen zurückgegeben. Die Fahrzeuge, Geschirre ꝛc. bleiben aber in den Bataillonszeughäusern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehrbataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreisen nach denselben Grundsätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet sind, wobei jedoch alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Bestimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Stabs-Officier als Inspecteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen derselben nach den darüber zu gebenden Vorschriften, sowie alle Militair-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Ober-Befehle des commandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das 1ste Aufgebot wird jährlich Zwei, das 2te Aufgebot jährlich Eine große Friedens-Uebung haben. Die erste Uebung des 1sten Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1sten Aufgebots mit seinem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungsbezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit diese Uebungen stattfinden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Local-Verhältnissen es möglich sein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleineren Uebungen in den Ergänzungs-Bezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Localbehörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll, darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten nach dem Gesetze vom 3. September 1814 hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinzen bestimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Compagnie befindliche Artillerie formirt bei dem Zusammenrücken, sowohl beim ersten als zweiten Aufgebote per Bataillon eine Artillerie-Compagnie von

1 Officier,
8 Unterofficieren,
100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§. 61. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den commandirenden General der Provinz nach Unsern, ihm deshalb ertheilten Instructionen zusam-

mengerufen werden. In wie fern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unsern Befehl zusammengerufen wird, tritt sie nach den deshalb ausgefertigten Etats in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber so wie über die Gewehr-Reparatur-Gelder und Kompagnie-Unkosten ꝛc. noch die besondern Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Officiere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt:

Der Staabs-Officier erhält als Vergütigung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert Funfzig Thaler und 2 Rationen. Die Capitains und Rittmeister jährlich Zweiundsiebzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Officiere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen oder sonst im Dienst sein müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten.

§. 66. Die Officiere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unter-Officieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§. 68. Die besoldeten Unterofficiere und Gefreiten erhalten ihre Uniform so wie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll, darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift folgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Officier-Corps und das Avancement stattfinden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muß so viel wie möglich darauf gesehen werden, daß die erwählten Officiere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Compagnien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Compagnien commandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Gesetze vom 3. September 1814 aus den aus der Kriegs-Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt, wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben so wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorschrift des §. 9. des angeführten Gesetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, ausexercirt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 72. Die Unterofficiere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Capitain gewählt und durch den Bataillons-Commandeur bestätigt.

§. 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehrofficiere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Officiere den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Officiere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegesrechtlich erkannt werden, und können die Kriegsgerichte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Officier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Officier-Corps erwählt, welches aus einem Capitain und zwei Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen, noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Officier-Corps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verstoße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Officier-Corps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Officiere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

§. 78. Officiere sowohl als Landwehrmänner, die im Dienste invalide wurden, werden eben so wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Officiere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Officiere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Officiere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter dafür Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. (Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. G. S. de 1815 S. 77—91.)

(Zusatz 42.) Ueber die Wiederherstellung der während des Krieges suspendirt gewesenen Gesetzeskraft einiger Kriegs-Artikel.

Da mit der Wiederherstellung des Friedens alle durch die Cabinets-Ordre vom 13. Juni 1815 während des Krieges suspendirten Krieges-Artikel wieder in Kraft getreten sind; so werden die Militair-Justiz-Behörden angewiesen, von jetzt an die Verordnungen dieser Krieges-Artikel wieder in Anwendung zu bringen, wobei Ich festsetze, daß alle in denselben auf die Wiederholung von Verbrechen verordneten Strafen in keinem Falle aus dem Grunde eine Milderung erleiden sollen, weil die frühere Bestrafung des Verbrechers nicht nach den Krieges-Artikeln erfolgt ist.

Ich trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die Publication dieser Verfügung zu veranlassen. (Cabinets-Ordre vom 8. Januar 1816. Schädel's Hdb. S. 59—60.)

(Zusatz 43.) Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine.

A. Verhältniß des commandirenden Generals, Gouverneurs und Commandanten.

Alle einzelne Militairpersonen, welche nicht unter ein besonderes Commando eingetheilt sind, und sich in der Gouvernements-Stadt oder Festung befinden, stehen unter specieller Aufsicht des Gouverneurs und Commandanten. (§. 9. der Instruction vom 13. März 1816.)

Die Untersuchung der von den Wachten und Posten verübten Vergehen' oder derjenigen, die gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit stattfinden, desgleichen Beschädigungen an den Festungswerken oder Geschützen, Uebertretung besonderer, von dem Gouvernement oder der Commandantur ertheilter Vorschriften, werden von dem Gouverneur oder ersten Commandanten veranlaßt, die dergleichen Vergehen mit Arrest bis zu dem Grade bestrafen können, wie solches unter §. 19. B. nachgegeben worden ist. Erfordert ein derartiges Vergehen ein Stand- oder Kriegesrecht, befindet sich das Brigade- oder Regiments-Gericht des oder der zur Untersuchung gezogenen Individuen in dem Orte selbst, und gehören die Strafbaren zu einer und derselben Truppenabtheilung, so übergiebt der Commandant die Anordnung desselben nach geschlossener Untersuchung, dem Brigade-Chef, Landwehr-Inspecteur, Brigadier oder Regiments-Commandeur, der dann weiter nach den ertheilten Bestimmungen zu verfahren hat, den Commandanten aber von dem Ausfall des Stand- oder Krieges-Gerichts benachrichtigen muß.

Besteht dagegen die Besatzung aus einzelnen detachirten Bataillons, Compagnien oder Eskadrons, sind deren Gerichte und höhere Officiere nicht gegenwärtig, oder lassen sich einzelne durchmarschirende Officiere und Soldaten, entweder allein oder in Verbindung mit Leuten von der Besatzung, oder auch Beurlaubte fremder Truppenabtheilungen, Vergehen zu Schulden kommen, welche ein Stand- oder Krieges-Gericht nothwendig machen, so verordnet solches, der nöthigen Einheit wegen, der Gouverneur oder Commandant über alle darin begriffene Militairpersonen, dem es auch zusteht, das Standrecht zu bestätigen und die Strafe bei den Leuten, die zur Besatzung gehören, vollziehen zu lassen, wogegen die nicht zur Besatzung gehörenden Individuen, mit dem bestätigten Erkenntniß, ihrer Truppenabtheilung zugesendet werden und dort die Strafe erleiden. Kriegesrechtliche Erkenntnisse werden in diesem Falle von dem Commandanten an das General-Auditoriat eingesendet, welches solche nach den Bestimmungen von B. §. 21., wenn selbige gegen Unterofficiere und Gemeine eine Festungsstrafe unter und bis incl. 3 Jahre festsetzen, dem Krieges-Ministerium, in allen andern dort erwähnten Fällen aber an Mich zur Bestätigung eingereicht. (§. 10. a. a. O.)

In den offenen Orten, wo die Gouverneure und Commandanten nicht denselben Wirkungskreis und dieselben Verpflichtungen wie in den Festungen haben, bleibt es bei dem bisher beobachteten Verfahren. (§. 11. a. a. O.)

Fällt auf einer Postirung, in einem offenen Orte, auf dem Lande, oder bei irgend einer Gelegenheit, wo Individuen von mehr als einer Brigade oder auch von mehreren Truppentheilen von verschiedenen Waffen, Regimentern oder Brigaden, oder wobei eine Konkurrenz bürgerlicher Personen stattfindet, ein Exceß vor, dessen Untersuchung und Aburtelung an mehrere Militairbehörden zerfallen würde, so soll selbige in Zukunft der Einheit wegen, nur allein von dem commandirenden General verfügt, und wo es nothwendig, von demselben auch die Haltung des Stand- oder Kriegesgerichts befohlen werden.

Diesem steht dann auch das Recht zu, den Ausspruch desselben zu bestätigen, falls selbiges gegen Unterofficiere und Soldaten eine Strafe bis incl. Einem Jahre Festungsarrest erkannt und den Arrestanten sogleich dahin abführen zu lassen.

Es muß aber dabei das beobachtet werden, was unter B. §. 20. festgesetzt worden, so wie mit allen Kriegesrechten, die eine höhere Strafe bestimmen oder gegen Officiere gerichtet sind, nach den Bestimmungen von B. §. 21. verfahren wird. Der betreffende Brigade-Chef, Landwehr-Inspecteur, Brigadier der Artillerie und Ingenieure, wird sodann durch den commandirenden General von dem Ausfalle der Sache benachrichtigt.

Bei geringern Vergehen dieser Art, deren Bestrafung durch ein standrechtliches Erkenntniß bestimmt, und von dem commandirenden General bestätigt worden, läßt dieser die Strafbaren der Truppenabtheilung zusenden, zu der sie gehören, umdort die Strafe auszudauern.

Bei allen andern Vorfällen aber, und besonders da, wo die Vergehen von einem oder mehreren Individuen, einer und derselben Truppenabtheilung, Regiments, Brigade oder Inspection verübt worden, die Untersuchung und Aburtelung auch immer nur von einer, wenn auch beides nicht von derselben Behörde erfolgt, wie dies oft geschehen und das Krieges-Recht an einem andern Orte und von einem andern Theile, als wo die Untersuchung stattgefunden, gehalten werden muß, also wo nicht die Concurrenz mehrerer Behörden bei beiden nothwendig ist, läßt der commandirende General den Gang der Justiz nach den unter B. §. 18 — 24. bestimmten Festsetzungen ungehindert seinen Lauf. (§. 14. a. a. O.)

B. Wirkungskreis der Brigade-Chefs, Brigade-Commandeurs, Landwehr-Inspecteurs und Brigadiers der Artillerie und Ingenieure zu den Truppen.

Die niedere Jurisdiction gehört nicht zum Ressort des Brigade-Chefs, der Brigade-Commandeurs und Landwehr-Inspecteurs, sondern bleibt den Regiments-Commandeurs der Garnison-Truppen überlassen.

Von den größern Disciplin-Vergehen werden denselben jedoch die erforderlichen Meldungen durch die Brigade-Commandeurs, bei der Landwehr und den Garnison-Truppen durch die Regiments- und Bataillons-Commandeurs gemacht, und befehlen selbige dann, wo es nöthig, die Haltung des Krieges-Gerichts.

Finden die Brigade-Chefs oder Landwehr-Inspecteure, daß die Regiments-Commandeure die Disciplin nicht zweckmäßig handhaben, so sind sie verpflichtet, sich über den Zustand der Disciplin des Regiments nähern Bericht abstatten zu lassen, und die erforderlichen Bestrafungen und sonstigen Anordnungen zu treffen, auch nöthigenfalls Mir darüber zu berichten. (§. 18. a. a. O.)

Zur Jurisdiction des Regiments-Commandeurs gehört die Befugniß, alle Standgerichte zu bestätigen, und die dadurch verhängten Strafen vollziehen zu lassen. Er kann außerdem einen Officier auf sechs Tage, und auch ohne Standgericht:

einen Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficier, Bombardier und Gemeinen, gleich wie solches in dem Regulativ zur Reorganisation der Militairgerichte vom 21. Januar 1812 für die Brigade-Generale nachgegeben worden, auf 3 Wochen mit gelindem, auf 12 bis 14 Tage mit mittlerem und einen Gemeinen auf 8 Tage mit strengem Arrest, oder, wenn derselbe bereits in die zweite Classe versetzt ist, bis zu 40 Hieben mit einem Röhrchen, bestrafen.

Einem detachirten Bataillons-Commandeur steht in der Regel nicht das Recht zu, ein Standgericht zu bestätigen, sondern er muß es an den Commandeur des Regiments einsenden. Er darf jedoch:

einen Officier auf 3 Tage, einen Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficier, Bombardier oder Gemeinen auf 14 Tage mit gelindem, auf 8 Tage mit mittlerem und einen Gemeinen auf 3 Tage mit strengem Arrest, auch wenn solcher bereits in die zweite Classe versetzt ist, bis zu 20 Hieben bestrafen lassen.

Er ist jedoch verpflichtet, von jeder Bestrafung eines Officiers, und eines Gemeinen, welcher strengen Arrest oder Schläge erlitten hat, dem Commandeur des Regiments Meldung zu machen.

Ein detachirter Compagnie- oder Escadrons-Chef und Commandeur, steht in Hinsicht der Strafgewalt in demselben Verhältniß wie der detachirte Bataillons-Commandeur; doch muß derselbe von jedem Vergehen oder Bestrafung eines

Officiers, dem Commandeur des Regiments und Bataillons unverzüglich Meldung machen. Sind die Bataillons-Commandeurs und Chefs der Compagnien, Eskadrons und Batterien aber nicht detachirt, sondern mit ihrem Regiments-Commandeur in einem Orte zusammen, so kann der Commandeur eines Bataillons zwar alle Bestrafungen in der hier erwähnten Art und der ihm hier ertheilten Befugniß verfügen und sogleich eintreten lassen; er muß es aber dem Commandeur des Regiments melden, wenn selbige einen Officier-Arrest oder für einen Gemeinen strengen Arrest oder körperliche Strafe trifft, wo dann der Commandeur die Dauer der Strafe und deren Endigung bestimmt; der Chef oder Commandeur einer Compagnie, Eskadron oder Batterie kann aber in dieser Art, wenn er mit dem Commandeur des Regiments oder Bataillons zusammen steht, keine Strafen verfügen, sondern muß den Schuldigen melden, wo dann der Commandeur des Regiments oder Bataillons die Strafe festsetzt.

Wenn aber auch das Regiment oder Bataillon zusammensteht, so darf der Commandeur des Bataillons dennoch ohne weitere Meldung einen Unterofficier, Bombardier oder Gemeinen auf 8 bis 10 Tage mit gelindem und auf 3 bis 5 Tage mit mittlerem, der Chef oder Commandeur einer Compagnie, Eskadron, Batterie aber einer solchen auf 4 bis 6 Tage mit gelindem und auf 2 bis 3 Tage mit mittlerem Arrest bestrafen, ohne weitere Meldung zu machen.

Ein jüngerer Officier, der noch nicht Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Commandeur ist, kann in den Fällen, wo er sich detachirt befindet, einen Unterofficier, Bombardier und Gemeinen auf 6 bis 8 Tage mit gelindem, auf 2 bis 4 Tage mit mittlerem und einen Gemeinen auf 24 Stunden mit strengem Arrest bestrafen, hat jedoch hievon allemal seinem Compagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef oder Commandeur, Meldung zu machen.

Wo jedoch das Bataillon, die Compagnie, Eskadron oder Batterie zusammensteht, sind die jüngern Officiere derselben zwar ebenfalls berechtigt, einen Unterofficier, Bombardier und Gemeinen zur Erhaltung der Ordnung und Disciplin, nöthigenfalls in Arrest zu setzen, auch sogleich dahin abführen zu lassen; derselbe muß jedoch unverzüglich dem Chef oder Commandeur gemeldet werden, dem sodann die weiteren Verfügungen in der gesetzlichen Art zustehen.

Eben so bleiben die Feldwebel, Wachtmeister und Unterofficiere berechtigt und selbst verpflichtet, Soldaten und Spielleute, die einen Exceß verüben und sich gegen die Militairdisciplin oder gegen die allgemeine Ruhe vergehen, sei es durch Trunkenheit oder auf irgend eine andere Art, auf der Stelle, je nachdem das Vergehen ist, und wenn sie selbige nicht anders beruhigen können, zu arretiren, und sie entweder nach ihrem Quartier zu bringen, oder auf dem nächsten Arrestorte oder an der nächsten Wache abzuliefern. Sie sind aber verpflichtet, von einem solchen Falle sogleich ihrem vorgesetzten Officiere oder Commandeur Meldung zu machen, und muß bei Betrunkenen mit derjenigen Schonung verfahren werden, die ein besinnungsloser Zustand erfordert, um nicht muthwillig ein größeres Disciplin-Vergehen zu veranlassen.

Wenn nun auch hierdurch die Strafgewalt aller Grade in den gewöhnlichen Fällen und bei gewöhnlichen Vergehen, möglichst genau bestimmt worden und selbige in der Regel, ohne sich strenger Ahndung auszusetzen, von Keinem überschritten werden darf, so soll doch andererseits der Artikel 4. der Krieges-Artikel, und die dadurch eingeräumte Befugniß und Strafgewalt in außerordentlichen Fällen seine völlige und ungeschwächte Wirksamkeit behalten, so wie es sich überhaupt von selbst versteht, daß bei offenbaren Dienstvergehen jeder Aeltere und Vorgesetzte seinen unmittelbaren jüngern Hintermann in jedem Grade, nöthigenfalls mit Arrest belegen und mit Strenge zu seinen Pflichten anhalten kann.

Anstalten zum strengen Arreste befinden sich in der Regel nur allein in den Hauptquartieren der commandirenden Generale, in den Gouvernements-Städten, Festungen und Brigadequartieren. In den Standquartieren der detachirten Regimenter, Bataillons und anderer Truppenabtheilungen, dürfen dieselben nicht eingerichtet werden, sondern müssen sich diese in solchen Fällen auf eben die Art helfen, wie es auf Märschen und im Felde geschiehet. (§. 19. a. a. O.)

Die kriegesrechtlichen Erkenntnisse, welche für Unterofficiere und Gemeine eine Festungsstrafe bis incl. 6 Monate festsetzen, kann der Brigade-Chef oder Landwehr-Inspecteur, nach dem Gutachten des Ober-Auditeurs der Brigade, oder des ihm zugewiesenen Auditeurs bestätigen, die Strafbaren nach der Festung abführen lassen und die desfallsige Aufforderung zur Annahme an die Commandantur ausstellen.

Die Erkenntnisse werden nicht erst dem General-Auditoriat zum Gutachten eingegeben, wohl aber ist der Auditeur der Brigade, oder der, der diese Untersuchung führt, wenn es bei keiner Brigade ist, verpflichtet, dem General-Auditoriat von 2 zu 2 Monaten die Nachweisung der auf diese Art vollzogenen Urtheile zur Prüfung und Revision vorzulegen, der zugleich ein Verzeichniß der noch in Untersuchung befindlichen Arrestanten beigefügt werden muß. (§. 20. a. a. O.)

Kriegesrechtliche Erkenntnisse, welche für Unterofficiere und Gemeine eine Festungsstrafe von 7 Monaten bis incl. 3 Jahren bestimmen, werden dem General-Auditoriat zum Gutachten und von diesem dem Krieges-Ministerio zur Bestätigung vorgelegt. Alle diejenigen Krieges-Gerichte aber, welche eine höhere Festungsstrafe, als bis incl. 3 Jahre, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, die auf Verlust des Porte-épées erkennen, und alle Erkenntnisse gegen Officiere, werden Mir durch das General-Auditoriat in der bisherigen Art zur Bestätigung vorgelegt. (§. 21. a. a. O.)

Die Brigade-Chefs der Artillerie, und wo kein Brigade-Chef ist, die Brigadiers dieser Waffe, treten zu ihren Abtheilungen in Hinsicht der höheren Disciplin in die Verhältnisse, welche für die Brigade-Chefs und Landwehr-Inspecteure unter §. 20. bestimmt sind. Dieselbe Befugniß erhalten auch die Brigadiers der Ingenieure, denen aber auch noch der Wirkungskreis eines Regiments-Commandeurs und nur allein ihnen das Recht zusteht, gleich demselben Standgerichte zu bestätigen, und nach der sub 19. ertheilten Bestimmung, gleich einem Regiments-Commandeur Strafen zu verhängen.

Die Brigadiers und Commandeurs der Abtheilungen bei der Artillerie stehen ganz in dem Verhältniß und der Strafgewalt, wie solches §. 19. für die Regiments- und Bataillons-Commandeurs bestimmt ist.

Die Chefs und Commandeurs der Pionier-Compagnien, sowohl wenn sie detachirt, als einem höhern Officier ihrer Waffe speciell untergeordnet sind, und mit demselben zusammen stehen, haben zu ihren Compagnien dieselbe Strafgewalt, wie solche in beiden Fällen unter §. 19. den Chefs und Commandeurs der Compagnien, Escadrons und Batterien eingeräumt worden ist.

Die Kriegesrechte der Artillerie und Ingenieure, welche nicht durch die betreffenden Brigade-Chefs und Brigadiers nach §. 20. bestätigt werden können, gehen an ihre Chefs, die damit nach Vorschrift von §. 21. verfahren. (§. 22. a. a. O.)

Immer werden die zur Festung verurtheilten Individuen, nach abgehaltenem Kriegesgericht, gleich nach der Festung abgesendet, um das lange und nachtheilige Arrestsitzen auf den Wachen zu vermeiden. In so fern sie aber zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Einstellung bei den Baugefangenen verurtheilt worden, so kann diese Strafe nicht eher eintreten, als bis die Bestätigung des Krieges-

gerichts zurück ist, bis wohin die Straffälligen der Straffection zur sorgfältigen Bewahrung und Benutzung bei den Arbeiten, so weit solche, da sie keine Ketten tragen, stattfinden kann, ohne daß ihre Entweichung zu besorgen ist, zugegeben werden. (§. 23. a. a. O.)

Von allen verurtheilten und bestraften Individuen wird mit den sub 8. geforderten Berichten, nach dem bestehenden Schema, das Strafverzeichniß eingegeben; wo dann auch besonders bemerkt werden muß, ob sie die National-Kokarde verloren haben. Die Gesuche um Wiederverleihung derselben, können nur, in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften, mit dem, nach §. 9. einzureichenden vierteljährigen Vorschlägen erfolgen. (§. 24. a. a. O.)

(Extract aus der Instruction über das Verhältniß der commandirenden Generale vom 31. März 1816. Schädel's Hdb. S. 204 — 216.)

Ueber die Bestätigung der Erkenntnisse.

(Zusatz 44.) Es würde zu weitläufig sein, jedes Standrecht über einen Garde- und Grenadier-Landwehrmann zur Bestätigung hierher zu senden; nur die Standrechte, in welchen auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, gehen an die Inspecteure der Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons zur Bestätigung. Die übrigen werden in der Provinz, wo das Bataillon steht, nach den darüber bestehenden Vorschriften bestätigt. (Extract aus der Cabinets-Ordre an das General-Commando des Garde- und Grenadier-Corps vom 28. April 1816. Schädel's Hdb. S. 224.)

Ueber die Bezeichnung der mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens bestraften Soldaten.

(Zusatz 45.) Ich setze hierdurch fest, daß die Soldaten, welche wegen Vergehens, durch ein Erkenntniß das National-Militairabzeichen verlieren, in dessen Stelle ein Abzeichen von gleicher Form, statt der gewöhnlich schwarz und weißgetheilten Farbe aber, von solchem graugemischten Tuche, wie es zu den Beinkleidern geliefert wird, so lange tragen sollen, bis sie die Erlaubniß erhalten, das National-Militairabzeichen wieder anzulegen, welches Sie dem Heere bekannt zu machen haben. (Cabinets-Ordre vom 22. Mai 1816. Schädel's Hdb. S. 68.)

Ueber die Einstellung der Trompeter und Hautboisten als Militairsträflinge.

(Zusatz 46.) Im Verfolg unsers Schreibens vom 10. d. M., in welchem wir uns die weitere Benachrichtigung wegen einer allgemeinen Bestimmung über den Eintritt von Trompetern und Hautboisten in die Strafabtheilungen vorbehalten haben, beehren wir uns Einem Königlichen Hochlöblichen General-Commando von Brandenburg und Pommern, in Folge des dem Herrn Krieges-Minister hierüber gemachten Vortrages, ergebenst zu eröffen, daß, da in der Regel Degradation bei kriegesrechtlichen Erkenntnissen gegen Trompeter und Hautboisten zur Festungsstrafe in Strafabtheilungen nicht stattfindet, indem sie, in Betracht ihres Dienstverhältnisses, zum Dienst als Gemeine nicht gezogen werden, es darauf auch nicht ankommt, wenn Trompeter und Hautboisten zur Festungsstrafe in Strafabtheilungen verurtheilt werden. Es treten daher Trompeter und Hautboisten zur Erleidung der gegen sie erkannt wordenen Strafe in die Strafabtheilungen ohne weitere Rücksicht, ob sie als Trompeter und Hautboisten gedient haben, ein, und werden bis zur Beendigung ihrer Strafzeit eben so behandelt, wie alle andere Sträflinge und wie es bisher gehalten worden ist.

Ein Königlich Hochlöbliches General-Commando ꝛc. ersuchen wir demnach ergebenst, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligst verfügen lassen zu wollen. (Rescript des Krieges-Ministeriums vom 24. Mai 1816. Schädel's Hdb. S. 179 — 180.)

(Zusatz 47.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Kartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland

Nachdem Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, übereingekommen sind, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Desertion der Soldaten Unserer resp. Armeen nicht selten Anlaß gegeben hat, Einhalt zu thun; und Wir Unserer Seits Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn David von Alopeus, Ihren Geheimen Rath ꝛc., ernannt haben, um die Bedingungen einer Kartel-Convention gemeinschaftlich zu erwägen, abzuschließen und zu unterzeichnen; die genannten mit gehöriger Vollmacht versehenen Bevollmächtigten auch diejenige Kartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt von Wort zu Worte folgender ist.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von gleichem Wunsche beseelt, sich gegenseitig Beweise der aufrichtigen Freundschaft, die Sie vereinigt, zu geben, sind übereingekommen, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Desertion der Soldaten Ihrer resp. Armeen, nicht selten Veranlassung gegeben hat, Einhalt zu thun, und zu diesem Endzwecke eine Kartel-Convention abzuschließen.

In Folge dessen haben die hohen contrahirenden Theile mit ihren Vollmachten versehen: Se. Majestät der König von Preußen, den Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander Newsky-Orden, und des St. Annen-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaden-, des Baierschen St. Huberts-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Würtembergischen goldenen Adler-, des Sachsen-Weimarschen Falken- und mehrerer anderer Orden; und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn David v. Alopeus, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin, Ritter des St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion; welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1. Nach Unterzeichnung des gegenwärtigrn Vertrags werden sofort die Militair- und Civilbehörden in den Grenzprovinzen befehligt, alle Individuen, welche von den resp. Armeen der beiden Souverains desertiren, auszuliefern. Sie werden verhaftet, und mit den Pferden, Sätteln, Waffen, Kleidungsstücken und allen andern Sachen, die sie bei sich haben, oder die sie mit fort genommen haben könnten, zurückgegeben.

Diese Bestimmung erstreckt sich auf die Armee des Königreichs Polen, auf welche sämmtliche Artikel des gegenwärtigen Vertrags angewendet werden sollen.

Zu den Individuen, welche in dem Militairdienste Sr. Majestät des Königs von Preußen stehen, und deren Verhaftung und Auslieferung durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzt ist, werden alle diejenigen gerechnet, welche zum ersten und zweiten Aufgebot der Landwehr, als Officiere oder als Unterofficiere und Soldaten der Infanterie oder der Kavallerie, gehören.

Sollten Ihre Kaiserliche und Königliche Majestät es für angemessen finden, in Ihren Russischen und Polnischen Provinzen Aufgebote ähnlicher Art künftig einzuführen, so sind alle dazu gehörige Individuen, ebenso, wie die der Landwehr, in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit begriffen.

Die Verhaftung und Auslieferung ist auf diejenigen Individuen nicht anwendbar, welche aus einer Provinz des Staats, in welchen sie übergetreten, gebürtig sind, und die folglich nur in ihre Heimath zurückkehren; indeß werden die Pferde dieser Individuen, so wie ihre Sättel, Waffen, Kleidungsstücke, und alle andere Sachen, die sie bei sich haben, oder die sie mit fortgenommen haben könnten, nichts desto weniger demjenigen der hohen contrahirenden Theile ausgeliefert, dessen Fahnen sie verlassen haben.

Art. 2. Die Individuen, deren Desertion zu der Zeit, als die letzte Kartel-Convention noch in Kraft war, statt gefunden (d. h. vor dem 17. Januar d. J.), desgleichen diejenigen, welche nachher entwichen sind, oder endlich diejenigen, welche bis zur Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages etwa noch desertiren sollten, werden gleichfalls, jedoch mit Berücksichtigung des in dem Artikel 1., in Betreff der in ihre Heimath zurückgekehrten Eingebornen, festgesetzten Vorbehalts, ausgeliefert, und beide respective Staaten werden solchen Deserteurs einen General-Pardon gegenseitig bewilligen.

Art. 3. Die aus Provinzen des vormaligen Herzogthums Warschau gebürtigen Individuen, welche gegenwärtig in einer der respectiven Armeen dienen, werden gegenseitig der Armee desjenigen Staates ausgeliefert, in welchem sich nach den Bestimmungen des Traktats vom $\frac{\text{3. Mai}}{\text{21. April}}$ 1815 ihr Geburtsort befindet. Diese Maßregel soll jedoch nicht wider ihren freien Willen vollzogen werden und sämmtliche Officiere und Soldaten, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags im Dienste des einen der hohen contrahirenden Theile stehen, haben, wenn sie gleich aus Provinzen gebürtig sind, welche der andere Theil erworben hat, die Befugniß, darin zu verbleiben, ohne daß sie auf irgend eine Weise beunruhigt werden dürfen.

Art. 4. Die Unterthanen gemischter Gattung (**Sujets mixtes**), welche nach Inhalt des 11. Artikels des Wiener Tractats vom $\frac{\text{3. Mai}}{\text{21. April}}$ 1815, die Erklärung über ihren beständigen Wohnort ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben haben, und nach dieser Erklärung in den Militairdienst eines der resp. Staaten, so wie derselbe im Artikel 1. bezeichnet ist, entweder freiwillig oder in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung, treten, verlieren, wie billig, die in dem Art. 12. des Wiener Tractats erwähnte Befugniß, binnen eines achtjährigen Zeitraumes vom Tage der Ratificationen des genannten Tractats an, unter eine andere Landesherrschaft nach Gefallen überzutreten. Jedoch verbleibt ihnen diese Befugniß, wenn sie vor Ablauf des gedachten achtjährigen Zeitraums einen in gehöriger Form ausgefertigten Abschied erhalten haben.

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Deserteur, bevor er aus dem Dienste der einen oder der andern der contrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Kartel-Convention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Es wird den respectiven Generalen und den Militair- und Civilbehörden überhaupt untersagt, die Deserteurs des andern contrahirenden Theils anzuwerben oder aufzunehmen. Diejenigen, welche sich, um sich anwerben zu lassen, melden, müssen sorgfältig geprüft und sobald sie aus ihren Antworten, oder aus äußeren Merkmalen ihrer Kleidung, Waffen, oder irgend aus anderen Anzeigen

für Deserteurs erkannt werden, sogleich, ohne eine Requisition deßhalb abzuwarten, verhaftet werden.

Das Nämliche wird beobachtet, wenn sie ankommen oder Anwerbung nachsuchen, sie jedoch mit keinem gehörigen Paß oder Abschiede versehen sind.

Sobald sie in Verhaft genommen sind, wird dem Chef der nächsten Garnison, oder in Ermangelung einer benachbarten Militairbehörde, der nächsten Civilbehörde, Nachricht hiervon gegeben, damit der Deserteur bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, gebracht, daselbst ausgeliefert und an diejenigen abgegeben werde, welche mit seiner Empfangnahme beauftragt sind.

Art. 7. Sollte der Ausreißer der Aufmerksamkeit der Militair- und Civilbehörden des resp. Landes, wohin er entflohen ist, entgehen; so geschiehet die Aufsuchung, Verhaftung und Auslieferung desselben von den Behörden eben dieses Landes, nach Maßgabe des Artikels 6., auf das erste Ansuchen, das von der Militair- oder Civilbehörde derjenigen Macht, von welcher er desertirt ist, ergehen wird; jedoch muß dieses Ansuchen spätestens binnen einer Frist von 2 Jahren, von dem Tage der Desertion angerechnet, erfolgen. Nach Verlauf dieser Frist kann kein Deserteur weiter zurückgefordert werden.

Art. 8. Die Requisition kann an die nächste Militair- oder Civilbehörde gerichtet werden. Die Militairbehörden liefern alle diejenigen Deserteurs aus, die sich gemeldet haben, um in Militairdienste zu treten, und die Civilbehörden alle diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Die Preußischen Civilbehörden werden hierbei die Anweisungen der Provinzial-Regierungen einholen.

Man wird gegenseitig darauf sehen, daß den oben erwähnten Requisitionen schnell und ohne Rückhalt Genüge geschiehet. Damit die Auslieferung mit Ordnung und Genauigkeit erfolgen könne, sollen auf beiden Seiten Besatzungen oder Grenzorte bestimmt werden, an welchen, je nachdem diese Grenzorte am nächsten liegen, die Deserteurs ausgeliefert werden.

Art. 9. Sollten über die Richtigkeit irgend eines, in der Mittheilung, durch welche ein Deserteur zurückgefordert wird, aufgeführten Umstandes Zweifel entstehen, so kann dies nicht zum Vorwande dienen, die Auslieferung zu verweigern, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein solcher Deserteur vorgiebt, demjenigen Staate anzugehören, in den er übergetreten ist, in welchem Falle die Thatsachen vor allen Dingen festgestellt werden müssen. Um aber allem Irrthume vorzubeugen, sollen die Militair- und Civilbehörden ein Protokoll aufnehmen, und mit dem Deserteur übergeben. Eine Abschrift davon wird unverzüglich Preußischer Seits an die betreffende Provinzial-Regierung, so wie russischer Seits an die betreffende Gouvernements-Regierung übersendet.

Art. 10. Die respectiven Militair- und Civilbehörden, in Städten oder auf dem Lande, dürfen weder Unterofficiers noch Soldaten, von der Infanterie oder Kavallerie, oder von was für einem Corps der respectiven Truppen sie auch sein mögen, durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Paß oder Abschied von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wozu sie zu gehören vorgeben, versehen sind. In Ermangelung eines solchen Passes wird derjenige, der ihn haben müßte, angehalten, und mit seinen Kleidungsstücken, Waffen, Pferden, und allen denjenigen Effecten, die er bei sich haben, oder etwa mit fortgenommen haben sollte, in Sicherheit gebracht. Hiervon wird die nächste Militair- und Civilbehörde unverzüglich benachrichtigt, und sodann nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrags weiter verfahren.

Art. 11. Da man auf solche Art über die Auslieferung der Deserteurs übereingekommen ist, so wird jede Verletzung des respectiven Gebiets sorgfältig ver-

mieden, und, so wie jede Anwerbung der jenseitigen Deserteurs oder Unterthanen beiderseits strenge verboten werden.

Werden diejenigen, welche das Gebiet des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile verletzen, dabei ergriffen, so werden sie auch in dem Staate, wo sie sich strafbar gemacht haben, nach dessen Gesetzen bestraft; haben sie aber dieser Strafe durch die Flucht sich entzogen, so erfolgt ihre Bestrafung nach den Gesetzen in den Staaten ihres Souverains.

Wenn Zweifel über die Thatsache oder über besondere Umstände derselben entstehen, so wird eine gemischte Commission niedergesetzt, in welcher die Commissarien des verletzten Theils den Vorsitz führen. Die Urtheilssprüche solcher Commissionen werden nach erfolgter Bestätigung beider Souverains ohne allen Aufschub vollzogen.

Art. 12. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur ein und ein halber polnischer Gulden für den Tag, so wie für ein Pferd zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu für den Tag, nebst dem nöthigen Stroh, gut gethan. Diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt. Die Bezahlung dieser Unkosten, welche in keinem Falle erhöht werden können, erfolgt bei Uebergabe des Deserteurs und des Pferdes.

Um dieser Bestimmung die möglichste Wirksamkeit zu geben, verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, eine Summe Geldes bei den nach Artikel 8. zur Empfangnahme der Deserteurs in den Besatzungen oder Grenzorten angeordneten Behörden niederlegen zu lassen. Die Unterhaltungskosten und die in dem Artikel 13. erwähnte Belohnung werden ohne alle Schwierigkeiten auf die Berechnung entrichtet, welche gleichzeitig mit dem Deserteur von der zur Auslieferung beauftragten öffentlichen Behörde übergeben wird. Sollte die Berechnung für unrichtig befunden werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Unterhaltungskosten und der Belohnung nicht leicht stattfinden kann, so sollen die Reclamationen deßhalb dennoch erst, nach vorläufig geleisteter Zahlung, untersucht werden.

Da von Deserteurs keine rechtlich gültige Schulden gemacht werden können, so kann auch keine Frage über die Bezahlung dergleichen Schulden, von Seiten des requirirenden Staats stattfinden.

Die Auslieferung des Deserteurs soll spätestens acht Tage nach seiner Verhaftnehmung, und diese sofort nach seiner Entdeckung erfolgen.

Art. 13. Demjenigen, welcher einen Deserteur entdeckt oder zur Verhaftung bringt, wird von Seiten des hohen contrahirenden Theils, welchem die Auslieferung geschieht, eine Belohnung in Gelde, nämlich von einem und einem halben holländischen Ducaten für einen Infanteristen, und zwei und einem halben Ducaten für einen Kavalleristen mit dem Pferde, zugebilligt.

Art. 14. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen, und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 15. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht

ſtatt, ſondern der Souverain, deſſen Unterthan er iſt, wird denſelben ſofort zur Unterſuchung und Strafe ziehen laſſen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo daſſelbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Verbrechen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, deßhalb verhaftet worden iſt, ſo kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt iſt, denſelben zur Unterſuchung ziehen, und die verwirkte Strafe vollſtrecken laſſen, wenn auch dieſes Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 15. Die Requiſitionen wegen der im 14. Artikel erwähnten Auslieferungen werden reſpective an die Regierungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, und an die Civil- und Militair-Gouvernements Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, Königs von Polen ꝛc., aber nicht an untere Behörden oder Gerichte gerichtet. Die demgemäß requirirte Behörde ſoll die Auslieferung verfügen, wenn der Fall hierzu nach Artikel 14. geeignet iſt. Die Auslieferung geſchieht in der Art, daß die requirirte Macht den Verbrecher oder Angeſchuldigten unter gehöriger Bedeckung bis an die Grenze bringen läßt, wo derſelbe ſodann den Abgeordneten der requirirenden Macht ausgeliefert wird.

Wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß ein Individuum nach den Beſtimmungen des Artikels 14. ſich zur Auslieferung eigne, ſo ſoll ein ſolches Individuum, ſelbſt ohne Requiſition, auf Befehl der reſpectiven Militair- und Civilbehörden, in Verhaft genommen, und davon zum Zwecke der Auslieferung Nachricht ertheilt werden.

Art. 16. Von dem Tage der Verhaftung eines nach Art. 14. dazu geeigneten Verbrechers oder Angeſchuldigten an, werden für deſſen Unterhalt ein und ein halber Gulden Polniſch, und an Aufbewahrungskoſten zwei Gulden täglich bezahlt. Dieſe Koſten werden bei Auslieferung des Verbrechers oder Angeſchuldigten entrichtet, und letztere muß ſo viel als möglich beſchleunigt werden.

Art. 17. Weder Deſerteurs, noch Verbrecher oder Angeſchuldigte, können von Seiten des reclamirenden Souverains, auf gewaltſame, eigenmächtige oder heimliche Weiſe in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es iſt daher unterſagt, daß irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überſchreite.

Jede ſolche Verletzung des Gebiets zieht die Verhaftung und Beſtrafung der Schuldigen an denſelben Orten nach ſich, wo die Verletzung geſchehen iſt.

Wird von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deſerteurs, oder eines oder mehrerer Verbrecher oder Angeſchuldigten, mittelſt eines Militair- oder Civilcommando's oder auf andere Art verfügt, ſo darf ſich dieſe Verfolgung nicht weiter, als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erſtrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überſchreiten, welcher ſich aller Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht enthalten, unter Vorzeigung des Requiſitionsſchreibens ſeiner Vorgeſetzten, an die nächſte Militair- oder Civilbehörde ſich wenden und auf die Auslieferung antragen muß. Ein ſolcher Abgeordneter wird mit angemeſſener Achtung empfangen, und das weitere Verfahren erfolgt in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags.

Art. 18. Es wird beiderſeits verboten, einen Deſerteur, Verbrecher oder Angeſchuldigten zu verbergen, oder ihm nach irgend einer entfernten Gegend, Provinz oder Garniſon fortzuhelfen, um ihn der Reclamation zu entziehen.

Wider diejenigen, welche ſich eines Vergehens dieſer Art ſchuldig machen, werden auf beiden Seiten Strafen feſtgeſetzt, und die Behörden beider Staaten werden zu ihrer gegenſeitigen Genugthuung ſich ſorgfältig einander Kenntniß geben, daß die Uebertreter gegenwärtiger Beſtimmungen auch wirklich zur Verant-

wortung und Strafe gezogen worden sind. Das Interesse, die Billigkeit und die Gesetze beider Regierungen fordern in solchen Fällen, daß die Strafe der Natur des Vergehens und den besonderen erschwerenden oder vermindernden Umständen angemessen. sei.

Art. 19. Es ist beiderseitig verboten, Pferde, Sättel, Waffen und Kleidungsstücke eines Deserteurs, oder andere Effecten, welche er mit sich genommen hat, zu kaufen. Ein Gleiches findet statt in Ansehung der von einem Verbrecher oder Angeschuldigten mitgebrachten Sachen. Alles auf solche Art Angekaufte muß von dem Käufer unentgeltlich zurückgegeben werden, und derselbe ist auch gehalten, wenn die erwähnten Pferde, Waffen, Kleidungsstücke und andere Sachen nicht mehr bei ihnen vorgefunden werden, den Werth derselben zu erstatten. Außerdem soll der Käufer noch mit einer verhältnißmäßigen, nach den Landesgesetzen zu bestimmenden Strafe belegt werden.

Art. 20. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Verbrechers oder eines Angeklagten in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie zufolge dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum, sei es nun dem Inhalte gegenwärtiger Convention zuwider, zum Militairdienste angeworben worden, durch Desertion oder Flucht wieder in das Land zurückkehrt, an welches es hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 21. Die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, zu verhindern, daß die Vagabunden oder Verbrecher, welche aus Ihren Staaten entfernt werden sollen, in die Staaten der andern contrahirenden Macht übertreten, ausgenommen, wenn diese Individuen in den letztgenannten Staaten geboren sind, oder daselbst ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Aber selbst in diesen beiden Fällen, wird die nächste Provinzial-Regierung der respectiven Staaten vor dem Transporte davon benachrichtigt; dieselbe muß den Ort anweisen, wo die Uebergabe eines solchen Subjects geschehen soll: und diese Uebergabe muß mit den Beweisstücken über den Geburts- und letzten Wohnort des Transportanten begleitet sein.

Da ein solcher Transport nicht in Folge einer vorhergegangenen Requisition stattfindet, so können dabei keine Kosten liquidirt werden.

Art. 22. Es versteht sich von selbst, und wird noch besonders durch diesen Artikel festgesetzt, daß gegenwärtiger Vertrag keine rückwirkende Kraft haben soll. Diejenigen, welche bereits vor dem im Art. 1. dieses Vertrags bestimmten Termin desertirt sind, so wie diejenigen, auf welche die in den folgenden Artikeln erwähnten Ausnahmen nicht anwendbar sind, werden nicht zurückgegeben.

Was die Verbrecher oder Angeklagten betrifft, die in Folge der im Artik. 14. enthaltenen Grundsätze der Zurückforderung und der Auslieferung unterworfen sein würden, wenn das Criminalverbrechen, dessen sie sich schuldig gemacht haben, oder verdächtig sind, erst nach dem im Artikel 1. dieses Vertrags festgesetzten Termin erfolgt wäre, so geschieht die Auslieferung derselben von beiden Seiten dennoch, auch wenn das Verbrechen und ihre Flucht bereits vor dem erwähnten Termine Statt gehabt hätte.

Uebrigens sind alle Streitigkeiten, die zwischen den hohen contrahirenden Theilen in Betreff der Desertionen oder der Anwerbung bis zur Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention etwa bestanden haben, oder noch bestehen, durch diese Convention gänzlich beendigt und aufgehoben.

Art. 23. Die Dauer der gegenwärtigen Convention wird auf zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 24. Der Inhalt dieser Convention wird in beiden Staaten und bei den

resp. Armeen beider Souverains gleich nach Auswechselung der Ratificationen publicirt werden, damit er zu jedermanns Wissenschaft gelange und von den festgesetzten Terminen an, nach allen seinen Artikeln, pünktlich befolgt und vollzogen werde.

Die Gouverneurs und Commandirenden in den Grenz-Provinzen, die Generale und andere Officiere, die resp. Civil- und Militairbehörden, die Provinzial-Regierungen und die denselben untergeordneten Stellen, werden von den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention unterrichtet, und wird ihnen die Vorschrift ertheilt werden, über die genaue Erfüllung derselben sorgfältig zu wachen, und zu diesem Ende selbige in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gouvernements oder Provinzen die größte Publicität zu geben, wozu unter andern die jährlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen der Residenzien, und in den officiellen Provinzial-Regierungs-Blättern dienen.

Art. 25. Die Ratificationen dieser Convention sollen hier in Berlin binnen 6 Wochen oder noch früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die resp. Bevollmächtigten, dieselbe unterschrieben, uud mit unseren Wappen untersiegelt. So geschehen zu Berlin den 25. Mai 1816.

So haben Wir, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, denselben in allen seinen Artikeln Unserer Willensmeinung gemäß befunden, und demgemäß angenommen, genehmigt und ratificirt, wie Wir denselben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratificiren, und zugleich auf Unser Königliches Wort versprechen, die gedachte Kartel-Convention sorgfältig zu erfüllen und zu beobachten, auch nie derselben zuwider zu handeln, oder zu gestatten, daß von Andern, auf welche Art es auch sei oder sein könne, denselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den achten August im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Sechzehn und im Neunzehnten Jahre Unserer Regierung. (Kartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland, vom 25. Mai 1816, ratificirt den 8. Aug. 1816. G. S. de 1817 S. 209—225.)

(Zusatz 48.) Additional-Artikel zur Kartel-Convention zwischen Preußen und Rußland den $\frac{1}{25}$. Mai 1816.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, es für zweckmäßig gehalten haben, mehrere Artikel der unterm $\frac{1}{25}$. Mai 1816 abgeschlossenen Kartel-Convention, anders zu bestimmen, und nachdem die Bevollmächtigten, welche die gedachte Convention unterzeichnet haben, zu diesem Zwecke zu Berlin am $\frac{\text{5. April}}{\text{24. März}}$ des laufenden Jahres diejenigen fünf Additional-Artikel geschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt nachstehend von Wort zu Wort folgt:

Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland nach vollzogenen Ratificationen der Kartel-Convention vom $\frac{1}{25}$. Mai 1816, beschlossen haben, die Artikel 11., 12. und 16., deren Anwendung Schwierigkeiten herbeiführen könnte, welche Ihren gegenseitigen Absichten zuwider wären, anders zu bestimmen; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende, die Untersuchung der Verbrechen der Territorial-Verletzung, und die Unterhaltungskosten der Deserteurs betreffende Ergänzungs-Artikel, welche folglich an die Stelle der oben genannten Artikel treten, übereingekommen.

Artikel 1. Jedes Individuum, welches wegen Territorial-Verletzung, in dem

Lande selbst, wo es selbige begangen hat, verhaftet wird, soll daselbst auch von der nächsten Gerichtsstelle, zu deren Cognition die Vergehen des inländischen Militairs gehören, zur Untersuchung gezogen werden.

Art. 2. Gedachte Gerichtsstelle erhebt den ganzen Thatbestand des Vergehens, vernimmt die Zeugen und verhandelt die Acten, bis sie zum Erkenntniß reif sind. Hiernächst werden selbige dem General-Commando der Truppen, von welchen der Angeschuldigte abhängt, zur Abfassung des Urtels, in Gemäßheit der Gesetze des eigenen Landes, eingesandt. Das ergangene Urtel wird der untersuchenden Gerichtsstelle mitgetheilt, und von dieser dem Angeschuldigten, welchen sie bis dahin in Verhaft behält, publicirt.

Nach Inhalt des publicirten Erkenntnisses erfolgt alsdann unverzüglich entweder die Freilassung des Angeschuldigten oder dessen Ablieferung bei der nächsten Grenzbehörde zur weitern Vollziehung der erkannten Strafe.

Art. 3. Die Untersuchung muß ohne Unterbrechung fortgesetzt und auf alle mögliche Weise beschleunigt werden. Hält die erkennende Behörde, ehe sie das Urtel abfaßt, noch eine nähere Aufklärung für nöthig, so geschieht diese auf nähere Requisition von der untersuchenden Gerichtsstelle.

Art. 4. Statt des in dem Artikel 12. der Kartel-Convention festgesetzten Betrages ist man übereingekommen, daß die Unterhaltungskosten für jeden Deserteur mit 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polnisch vergütigt werden sollen. Die übrigen Bestimmungen bleiben so, wie sie in dem gedachten Artikel festgesetzt sind.

Art. 5. Vom Tage der Verhaftnehmung eines zufolge Artikel 14. zur Auslieferung geeigneten Verbrechers oder Angeschuldigten werden täglich für seinen Unterhalt 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polnisch und an Detentionskosten 3 Gr. Preuß. Courant oder 22½ Gr. Polnisch gezahlt, und sofort bei der Auslieferung erstattet. Dieser Artikel vertritt die Stelle des Artikel 16. der Kartel-Convention.

Diese Ergänzungs-Artikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der Kartel-Convention selbst wörtlich enthalten wären, und die resp. Behörden beider Regierungen werden sich pünktlich darnach achten.

Sie sollen der gedachten Convention angehängt und besonders ratificirt, und die Ratificationen sollen innerhalb 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten sie in doppelter Ausfertigung unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den $\frac{\text{5. April}}{\text{24. März}}$ 1817.

So haben Wir, nachdem Wir diese Additional-Artikel gelesen und erwogen, dieselben in allen ihren Punkten Unserer Willensmeinung gemäß befunden, und demgemäß angenommen, genehmigt und ratificirt, wie Wir dieselben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratificiren, und zugleich auf Unser Königliches Wort versprechen, die gedachten Additional-Artikel sorgfältig zu beobachten, auch nie denselben zuwider handeln, oder zu gestatten, daß von Andern, auf welche Art es sei oder sein könne, denselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den sechzehnten April im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Siebzehn und im Zwanzigsten Unserer Regierung. (Addi-

tional-Artikel vom $\frac{5.\text{ April}}{24.\text{ März}}$, ratificirt am 16. April 1817. G. S. de 1817 S. 226 — 228.)

(Zusatz 49.) Ueber die Einrichtung der strengen Arrestbehältnisse.

a. Da es bei den größtentheils ganz veränderten Garnisonen in der Armee sein könnte, daß bei der Einrichtung der strengen Arrestbehältnisse es hin und wieder an bestimmten Vorschriften über diesen Gegenstand fehlte; so übersende ich Einem Hochlöblichen General-Commando die Bestimmungen, wie solche bei Einführung des Kriegesartikels im Jahr 1808 mit Zuziehung des General-Staabschirurgus Görke festgesetzt wurden.

Da die Einrichtung eines solchen Behältnisses größtentheils doch von dem dazu hergegebenen Locale abhängt; so werden die anliegenden Vorschriften bei ihrer Anwendung nach der Localität gewiß vielfach modificirt werden müssen, so wie es sich von selbst versteht, daß in den bereits eingerichteten Gefängnissen jetzt nicht mehr kostspielige Abänderungen zu machen sind, und ich ersuche daher Ein Hochlöbliches General-Commando, nur in dem Fall, daß wider Vermuthen an einzelnen Orten eine, der Gesundheit nachtheilige Einrichtung stattfinden sollte, diese nach den hier anliegenden Bestimmungen einrichten zu lassen. (Schreiben des Kriegesministeriums vom 4. Juni 1816.)

b. Ueber die Einrichtung der strengen Arrestbehältnisse.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Einrichtungen der Behältnisse zur Erleidung des strengen Arrestes nicht überall gleich sind, und es kann daher der Fall eintreten, daß dadurch eine Erleichterung der Strafe veranlaßt, aber auch, daß sie mit zu großer Strenge ausgeführt, und in beiden Fällen also der mit dieser Strafart verbundene Zweck, so wie die Absicht des Gesetzes nicht vollkommen erreicht wird. Es sind daher nähere Vorschriften über die Einrichtung dieser Arrestbehältnisse im Allgemeinen nöthig.

Vorzüglich kommt es hierbei in Betracht, daß das Arrestbehältniß an und für sich keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der Arrestanten veranlasse, und daß also die erforderliche Reinigung der Luft und die Erhaltung der Reinlichkeit überhaupt stets vollständig bewirkt werden könne. Zu dem Ende ist es nöthig, daß in dem Behältniß Luftzüge angebracht werden, und es wird also da, wo dies nothwendige Erforderniß nicht schon eingerichtet ist, am zweckmäßigsten dadurch herbeigeführt werden können, wenn eine Oeffnung an den Thüren, und zwar unterhalb derselben, etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Boden angebracht wird. Eine solche Oeffnung, welche mit einem festen Gitter von Eisendraht zu versehen ist, wird besonders dazu dienen, die mehr unterhalb befindliche Luft durch das Streichen der Luft fortzuschaffen.

Für die gründliche Reinigung des Bodens dieser Behältnisse muß besonders Sorge getragen werden, und die Behältnisse müssen daher wöchentlich zwei Mal mit einer Lauge aus Holzasche, oder noch besser, mit schwarzer Seife und warmem Wasser gescheuert und vollkommen gereinigt, sodann auf's Schnellste gehörig getrocknet, während der Zeit aber, daß sie leer stehen, die Zugänge offen gehalten werden, damit die Luft in denselben erneuert und gereinigt wird.

Da die Absicht bei Erleidung dieser Strafe allemal dahingehen muß, daß bei deren Anwendung, so streng auch die Strafe an und für sich sein möge, solche doch keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit habe; so werden die Ursachen, die dergleichen Folgen bei einer oder der andern Anstalt herbeiführen könnten, nach der Localbeschaffenheit schleunig zu entfernen, und überdem wird, durch Anwendung der oben bemerkten Sorgfalt auf die möglichste Reinlichkeit, und erforderlichen Luftzugang, jede der Gesundheit etwa nachtheilige Folge zu verhüten sein.

Was nun diese Strafe selbst betrifft und wie diese mehr oder minder empfindlich wirkt; so kommt es bei diesem Gegenstande vorzüglich auf die Beschaffenheit der Latten an, und wie diese in dem Arrestbehältniß angebracht sind.

Um nun die möglichen Abweichungen bei Anwendung dieser Strafart überhaupt zu verhüten, wird über die innere Einrichtung der Arrestbehältnisse Folgendes als Norm angegeben:

Nach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über die Militairstrafen vom 3. Aug. 1808, wird die Strafe des strengen Arrestes in einem Behältniß erlitten, das verfinstert werden kann. Demnach sind die Wände und die Decke dieses Behältnisses mit dunkler Farbe, aus Kalkwasser und Kienruß bestehend, zu überstreichen, die Wände dürfen aber nicht mit Latten versehen werden. Auf dem Fußboden werden dagegen Latten von dreiseitiger Form festgenagelt, deren Grundfläche und Höhe zwei, bis zwei und einen halben Zoll, und deren Kante, so wie dies schon bei der bisherigen Form der Latten üblich ist, oben wenigstens ein Drittheil Zoll oder vier Linien in der Breite beträgt. Diese Latten sind völlige drei Zoll von einander entfernt zu legen, so daß zwischen zweien derselben der Fuß einer erwachsenen Person nur nicht füglich gestellt werden kann, sondern immer zwei Latten berühren muß. Diese Latten werden demnächst überall, wo es thunlich ist, der Länge des Behältnisses nach, auf dem Boden, mit dem vor angeführten Zwischenraume, befestigt, damit aus dieser Lage der Vortheil erwachse, daß dadurch die Reinigung in den Fugen oder Zwischenräumen der Latten am leichtesten bewirkt werden kann.

Die Arrestanten behalten während der Erleidung der strengen Arreststrafe die Schuhe oder Stiefeln, und es kann die Strafe dadurch, daß sie in Ermangelung der Fußbekleidung mit bloßen Füßen oder mit Strümpfen auf den Latten stehen müßten, nicht erhöhet werden; indem eine solche Erhöhung nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

In allen denjenigen Fällen, wo ein Soldat sich für kränklich hält, kann die Lattenstrafe nicht eher vollzogen werden, als bis ein Militairarzt sein pflichtmäßiges Gutachten darüber abgiebt: ob diese oder jede andere Strafe bei dem zu Bestrafenden ohne Nachtheil seiner Gesundheit anzuwenden sei oder nicht. (Rescript des Kriegesminist. vom 4. Juni 1816. Schädel's Handb. S. 146 — 150.)

Der Verlust der Krieges-Denkmünze soll mit dem Verluste des National-Militair-Abzeichens verbunden sein.

(Zusatz 50.) Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando in Brandenburg und Pommern beehre ich mich auf dessen gefällige Anfrage vom 26. Mai c. über die Bestimmung:

in welchen Fällen auf den Verlust der Denkmünze erkannt werden müsse?

hiermit ergebenst zu erwiedern, das nach den vorhandenen Kriegesgesetzen und der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. October 1814 der Verlust der Krieges-Denkmünze als Strafe nur dann eintreten kann:

1) wenn auf Cassation und Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt wird,
2) wenn der Soldat sich solcher Verbrechen schuldig macht, worauf die Kriegesgesetze den Verlust des National-Abzeichens ausdrücklich verordnen.

In welchen Fällen die Verbrechen eines Soldaten den Verlust des National-Abzeichens zur Folge haben, ist durch die Kriegesgesetze ausdrücklich bestimmt; mithin hängt der Verlust niemals von einer willkürlichen Entscheidung ab.

Dem Obigen zufolge zieht daher die Versetzung eines Soldaten in die zweite Classe des Soldatenstandes den Verlust der Krieges-Denkmünze nicht nothwendig nach sich, sondern es kommt immer darauf an, ob das Erkenntniß, wodurch die Versetzung in die zweite Classe erfolgt, den Verlust des National-Abzeichens,

nach den darauf passenden Gesetzen, mit ausgesprochen hat. Ist dieses der Fall, so geht die Denkmünze von selbst damit verloren, im entgegengesetzten Falle aber behält der in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzte Militair die Berechtigung, die Denkmünze ferner zu tragen. (Schreiben des Kriegesminist. vom 8. Juli 1816. Schädel's Handb. S. 92—94.)

Ueber den Unterschied zwischen dem National-Militair-Abzeichen und der National-Kokarde.

(**Zusatz** 51.) Die von Einem Königl. Hochlöblichen General-Auditoriate in dem geehrten Schreiben vom 18. Mai c. zur Beantwortung aufgestellten Fragen über den Verlust des National-Militair-Abzeichens und der National-Kokarde, conzentriren sich hauptsächlich darin:

1) ob das National-Abzeichen mit der National-Kokarde gleich zu achten sei? und

2) ob ein Soldat, der das Recht zur Anlegung des National-Militair-Abzeichens verloren und solches bei dem Austritt aus dem Militair nicht wieder erlangt hat, dennoch die National-Kokarde zu tragen berechtigt sei?

Wir haben hierüber Seiner Excellenz dem Herrn Kriegsminister Vortrag gemacht, und es ist dabei die Entscheidung erfolgt: daß

ad 1) das National-Militair-Abzeichen mit der National-Kokarde nicht für gleich zu achten sei; indem die Verwirkung des Rechts, sie zu tragen, den wesentlichen Unterschied zwischen beiden aufstellt, daß das aberkannte Recht zur Tragung des National-Militair-Abzeichens nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, durch die Gnade des Königs wieder hergestellt werden kann, die verlorene National-Kokarde aber für immer verloren bleibt, und daß

ad 2) in Folge dieses wesentlichen Unterschiedes zwischen diesen beiden National-Abzeichen, nicht angenommen werden könne, daß ein mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens bestrafter Soldat, welchem, bei seinem Austritt aus dem Militairdienste, das Recht zur Tragung nicht wieder verliehen worden war, auch das Recht zur Tragung zur National-Kokarde verloren haben solle, vielmehr er im Civilstande die National-Kokarde fortzutragen berechtigt bleibt.

Da übrigens die Fälle, in welchen das National-Militair-Abzeichen verloren gehen kann, durch den 20. und 24. Kriegesartikel, so wie durch die Verordnung wegen der Militairstrafen (S. 11) hinlänglich bestimmt sind und bei den Militair-Erkenntnissen nur von dem Verlust dieses Zeichens, nicht aber der National-Kokarde die Rede sein kann; so wird es der von Einem Hochlöblichen General-Auditoriate verlangten Bestimmung: was für Strafen zu den entehrenden zu rechnen sind *), weiter nicht bedürfen, so wie sich auch darnach von selbst versteht, daß ein Soldat durch die bloße Einstellung bei der Straf-Abtheilung eines Garnison-Bataillons, niemals das National-Militair-Abzeichen, ohne Rücksicht und Unterschied des von ihm begangenen Verbrechens, verlieren kann.

Um in Beziehung auf den Erlaß vom 2. März c. die General-Commando's, in Ansehung der darin allegirten Cabinetsordre vom 30. September 1813 nicht in Zweifel zu lassen, haben wir ihnen solche heute noch nachträglich mitgetheilt. (Schreiben des Kriegesminist. vom 9. Aug. 1816. Schädel's Handb. S. 105—107.)

Ueber die Erfordernisse zur Einleitung des Deser-

(**Zusatz** 52.) Die in dem von Euer Excellenz mir unterm 2. d. M. gefälligst mitgetheilten, hierbei zurückfolgenden Schreiben des Herrn General-Lieutenants, Herzog Karl von Mecklenburg, vom 25. v. M. bemerkten Nachtheile bei den öffentlichen Vorladungen im Kriege verschollener Militairpersonen, würden vermieden werden,

*) Man lese hierüber das Rescript vom 3. Mai 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. Hft. 6. S. 282—283, oder §. 85.—90. d. W. **sub** Zus. Nr. 21.

tions-Pro-zesses.

wenn die Behörden nach den gesetzlichen Vorschriften verfuhren. Der Desertions-Prozeß kann nicht anders eingeleitet werden, als wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß der Vermißte wirklich meineidig seine Fahnen verlassen habe. Aus dem bloßen Vermißtwerden folgt bei einem Kriege, der, wie die beiden letztern geführt worden, nach der sehr gegründeten Bemerkung des Herrn Herzogs, noch nicht die Vermuthung des begangenen Verbrechens der Desertion. Weit mehr muß angenommen werden, daß der Vermißte geblieben sei, und alsdann tritt die öffentliche Vorladung desselben, zum Behuf seiner Todeserklärung ein. Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Septbr. 1810, von welcher ich eine Abschrift beifüge (vide sub Zus. Nr. 25.), sind daher auch schon mehrere im Allgemeinen Landrechte unberührt gelassene Fälle bestimmt, in denen die Vermuthung des Todes eintritt, in welchen also von einem Desertions-Prozesse schon gar nicht die Rede sein kann. Es würde allerdings, auch nach meiner Meinung, zweckmäßig sein, wenn die Regierungen angewiesen würden, vor Ertheilung der Autorisation zur Ausbringung des Desertions-Prozesses, bei dem Truppen-Corps, zu welchem der Vermißte gehört hat, über die Umstände, welche dem Vermißtwerden vorhergegangen, und über die sonstigen Verhältnisse des Vorzuladenden Erkundigung einzuziehen. Außerdem werden die Militair-Gerichte, vor welche dergleichen Prozesse gehören, die Gründe, worauf der Antrag beruht, sorgfältig zu prüfen, und wenn sie solche nicht hinlänglich finden, den Fiskus mit seinem Antrage zurückzuweisen haben.

Was die am Schlusse des Schreibens des Herrn Herzogs gerügte Form der öffentlichen Vorladung betrifft; so wird es dabei wohl auf die Beurtheilung in den einzelnen Fällen ankommen. (Schreiben des Justizminist. a. d. Kriegesminist. vom 12. Oct. 1816. Schädel's Handb. S. 85 — 87.)

(Zusatz 53.)

Ueber das Antreten der Festungsstrafe nach abgehaltenem Krieges-Gericht.

Nach dem §. 23. der Instruction für die commandirenden Generale ꝛc. vom 13. März v. J. sollen die zur Festung verurtheilten Soldaten immer gleich nach abgehaltenem Krieges-Gerichte zur Festung abgesendet werden. Zur Verhütung aller Mißdeutung finde Ich Mich jedoch veranlaßt, hierdurch noch ausdrücklich zu erklären: daß diese Bestimmung keinesweges eine Schärfung der Strafe, im Gegentheil mehr eine Abwendung des nachtheiligen Macht- oder sonstigen Arrestes zum Zweck hat, daher auch der Aufenthalt eines Soldaten in der Straf-Abtheilung eines Garnison-Bataillons bis zum Eingang der Bestätigung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses nicht bloß als Strafe betrachtet werden, sondern nur eine Aufbewahrung sei, derselbe ihm dessenungeachtet aber, nach der Bestätigung des Erkenntnisses, auf die zu erleidende Festungsstrafe, angerechnet werden. Da diese Anordnung allgemein ist und bleiben muß; so kann Ich von derselben auch in Absicht der Garden nicht abweichen, und trage Ihnen auf: hiernach an die Armee zu verfügen. (Cabinetsordre vom 15. Jan. 1817. Schädel's Handb. S. 151 — 152.)

(Zusatz 54.)

Ueber die Bekanntmachung und Ausführung der Cabinetsordre vom 15. Januar 1817.

Indem wir Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando in der abschriftlichen Anlage die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 15. d. M. gegebene Bestimmung in Beziehung auf den Inhalt des §. 23. der Instruction für die commandirenden Generale vom 13. März v. J. mitzutheilen uns beehren, ersuchen wir Wohldasselbe zugleich ganz ergebenst, die deßhalb erforderliche Bekanntmachung an die verschiedenen Truppentheile gefälligst veranlassen zu wollen.

Wenn nun in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung über das Verhältniß eines zur Festungsstrafe in eine Straf-Section verurtheilten Soldaten bis

zu erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses, das Verbleiben nicht als Strafe betrachtet werden soll; so wird es dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß und entsprechend gehalten, daß die solchergestalt zu den Straf-Sectionen übergehenden Individuen in die Verpflegung der Sectionen erst dann eintreten, wenn das Erkenntniß über sie bestätigt ist, bis dahin aber in der Verpflegung der Regimenter verbleiben. (Rescr. des Kriegesminist. vom 21. Jan. 1817. Schädel's Hdb. S. 152—153.)

Ueber die temporelle Degradation der Feldwebel und Unterofficiere.

(Zusatz 55.) Es sind hin und wieder Zweifel darüber entstanden: ob in Fällen, wo auf Degradation der Feldwebel und Unterofficiere zu erkennen ist, die Degradation auch auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden könne, oder allemal für immerdauernd zuerkannt werden müsse?

Nachdem das Krieges-Ministerium hierüber das Gutachten des Königlichen General-Auditoriats eingefordert hat, so hat sich dadurch mit Ueberzeugung ergeben,

daß weder in den frühern noch in den spätern Militair-Strafgesetzen jemals die Degradation auf einen bestimmten Zeitraum ausdrücklich ausgesprochen, sondern, wo in den ältern Zeiten darauf erkannt worden ist, solches nur in Folge einer stillschweigend entstandenen Observanz geschehen sei.

Da nun die neuesten Kriegesartikel, im 55sten derselben, lediglich von einer gänzlichen Degradation sprechen, und so wenig als andere neuere Strafbestimmungen eine temporelle Degradation legalisiren, überdies aber die letztere dem Geiste der gegenwärtigen Armeeverfassung nicht für zusagend zu erachten ist; so sind nunmehr Straferkenntnisse auf eine temporelle Degradation nicht als zulässig anzusehen, sondern werden nach der unveränderlichen Festsetzung des 55. Kriegesartikels immer nur auf eine gänzliche Degradation lauten können.

Indem ich Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando hiervon benachrichtige, ersuche ich Wohldasselbe ergebenst um die erforderliche weitere Bekanntmachung, damit ungesetzliche Erkenntnisse auf temporelle Degradationen — die wirklich hin und wieder schon vorgekommen sind — verhütet werden. (Rescript des Kriegesminist. vom 6. Febr. 1817. Schädel's Handb. S. 173—174.)

Ueber das Verfahren bei eingehenden Pardon-Gesuchen.

(Zusatz 56.) Einem Königl. Hochlöblichen General-Commando beehre ich mich auf dessen Anfrage vom 3. d. M. wegen des Verfahrens bei eingehenden Pardon-Gesuchen desertirter Militairs, ganz ergebenst zu erwiedern, daß dergleichen Gesuche, auf welche in der Regel gar nicht und nur mit der Bedingung eingegangen wird, daß die gesetzliche Bestrafung, vielleicht mit einer mildernden Berücksichtigung vorbehalten bleibt, stets an das Krieges-Ministerium zur weitern Veranlassung einzusenden sein werden. (Rescript d. Kriegesminist. vom 22. Febr. 1817. Schädel's Handb. S. 62.)

Ueber die Anwendbarkeit der Vorschriften des Edicts vom 17. November 1764.

(Zusatz 57.) Euer Hoheit verfehlt das unterzeichnete Departement nicht, auf Dero Hochverehrliches Schreiben vom 3. d. M. hiermit in Antwort ganz ergebenst zu erwiedern, daß das Edict vom 17. November 1764, wegen Citation der Deserteurs, noch jetzt völlige Gültigkeit und Anwendung hat, und es in allen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs und was dem anhängig ist, bei den darin enthaltenen Vorschriften bleibt.

Die darin vorgeschriebene Form, wegen Vorladung der Deserteurs, hat also keine Abänderung erlitten, vielmehr muß solche genau befolgt werden; weil sonst das General-Auditoriat gegen die Legalität der Förmlichkeiten Ausstellungen macht, da alle, wider entwichene Militairpersonen ergangenen kriegesrechtlichen

Erkenntniſſe vom General-Auditoriat mit ſeinem rechtlichen Gutachten bei des Königs Majeſtät zur Allerhöchſten Beſtätigung eingereicht werden müſſen.

Nur iſt beſtimmt worden, daß das Vermögen der Deſerteurs nicht mehr zur General-Invalidencaſſe, da ſolche aufgehoben iſt, ſondern zu den Regierungs-Hauptcaſſen der reſp. Regierungen confiscirt werden ſolle. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 12. März 1817. Schädel's Handb. S. 84 — 85.)

(Zusatz 58.) Ueber die Ausſtoßung der mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens zu beſtrafenden Invaliden aus der Compagnie.

Auf die von uns gemachte Anfrage:

ob ein mit dem Verluſt des National-Militair-Abzeichens beſtrafter Soldat gleich einem in die zweite Claſſe Verſetzten zu betrachten und aus der Invaliden-Compagnie auszuſtoßen ſei oder nicht?

haben des Herrn Kriegesminiſters Excellenz ſich dahin geäußert:

daß, wenn die Invaliden-Compagnien nicht entwürdigt werden ſollen, die Ausſtoßung eines ſolchen Individuums unbedenklich wird erfolgen müſſen.

Euer Excellenz und Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ermangeln wir nicht von dieſer Beſtimmung ganz ergebenſt in Kenntniß zu ſetzen; indem wir zugleich bemerken, daß demgemäß die Entlaſſung ſolcher Subjecte aus den Invaliden-Compagnien, die wegen Vergehungen zum Verluſt des National-Abzeichens verurtheilt werden ſollten, verfügt, und ihnen, im Falle ihrer Dürftigkeit, nur der Gnadenthaler zur Unterſtützung angewieſen werden wird. (Schreiben des Invaliden-Departements vom 14. März 1817. Schädel's Handb. S. 170 — 171.)

(Zusatz 59.) Ueber die Degradation der Porte-épée-Fähnriche.

Dem Königlichen General-Auditoriate erwiedere ich auf die durch den Herrn General-Major v. K. bei Demſelben in Anregung gebrachte Frage:

ob Porte-épée-Fähnriche auch degradirt, und dann weiter in Anſpruch genommen werden können?

daß Seine Majeſtät der König ſchon in mehreren Fällen kriegesrechtliche Erkenntniſſe zu beſtätigen geruhet haben, wodurch Porte-épée-Fähnriche zur Degradation zum Gemeinen und ſogar zur Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verurtheilt worden ſind. Namentlich iſt dies mittelſt Cabinetsordre vom 15. Mai 1810 in Anſehung eines Porte-épée-Fähnrichs v. H. und mittelſt Cabinetsordre vom 16. Auguſt 1811 in Anſehung eines Porte-épée-Fähnrichs v. R. geſchehen. Hiernach wird die Anfrage des Herrn General-Majors v. K. unbedenklich affirmative von dem Königlichen General-Auditoriate beantwortet werden können, welches ich Demſelben anheimſtelle. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 6. April 1817. Schädel's Handb. S. 175.)

(Zusatz 60.) Ueber die Behandlung der zur Feſtungsſtrafe verurtheilten Unteroffiziere der Gensd'armerie.

Bei Zurückſendung der dem geehrten Schreiben Eines Hochlöblichen General-Commando's vom 10ten d. M. angeſchloſſenen Anfrage der Commandantur zu Spandau, wie die zur Feſtungsſtrafe verurtheilten Unteroffiziere der Gensd'armerie bei den Strafabtheilungen zu verpflegen und zu behandeln ſind, beehrt ſich das unterzeichnete Departement in ergebenſter Antwort zu bemerken, wie zwar die zum Feſtungsarreſt verurtheilten Gensd'armen, auch wenn ſie Unteroffiziere ſind, nicht degradirt werden; indem auf Degradation bei der Gensd'armerie nicht erkannt werden kann, jedoch der von der gedachten Commandantur in Anfrage geſtellte Gensd'armen-Unteroffizier J. F. R. nur das Traktament, wie die übrigen bei der dortigen Straffection befindlichen Sträflinge zu erhalten haben, und mit ihnen zu gleicher Arbeit anzuziehen ſein wird. Das unterzeichnete Departement ſtellt nun Einem Hochlöblichen General-Commando

ergebenst anheim, die mehrgedachte Commandantur demgemäß gefälligst bescheiden zu wollen. (Rescr. des Krieges-Minist. vom 21. April 1817. Schädel's Handb. S. 184—185.)

(**Zusatz 61.**) Da es dem Sinne der über die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes gesetzlich bestehenden Grundsätze entgegen sein würde, eine verlängerte Dauer derselben als Strafe zu betrachten, so darf auf diese niemals erkannt werden. (Rescr. des Krieges-Minist. vom 24. April 1817. v. Rudloff Militair-Recht. §. 666. Bd. 2. S. 42.)

(**Zusatz 62.**) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Cartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen.

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden, militairpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen, und die zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unserer Seits Unser Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Oelssen; und Seitens Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Höchstdero Cabinets-Minister und Staats-Secretair, Dettlev Graf v. Einsiedel, nach vorheriger Auswechselung ihrer als richtig anerkannten Vollmachten unterm 18. April d. J. eine Convention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention, wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst dessen Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Oelssen, Ritter des St. Johanniter-Ordens, und von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen Allerhöchst dessen Kabinets-Minister und Staats-Secretair, Dettlev Graf von Einsiedel, Ritter des Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-, dann des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens;

Welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratifikation, abgeschlossen haben:

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle Diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahi-

renden Mächte früher ſchon von einer andern Macht deſertirt wäre; ſo wird dennoch, ſelbſt wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beſtänden, die Auslieferung ſtets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienſte er zuletzt verlaſſen. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciſcirenden Souverains, zu denen eines dritten, und von dieſen wiederum in die Lande des andern paciſcirenden Souverains, oder ſonſt zu deſſen Truppen, deſertirt; ſo kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Iſt dieſes der Fall, ſo wird der Deſerteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen iſt; im entgegengeſetzten Falle aber wird er dem paciſcirenden Souverain, deſſen Dienſte er zuerſt verlaſſen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deſerteurs zu verweigern, anerkannt:

a. Wenn der Deſerteur aus den Staaten des jenſeitigen hohen Souverains, ſo wie ſie durch die neueſten Verträge begrenzt ſind, gebürtig iſt, und alſo vermittelſt der Deſertion nur in ſeine Heimath zurückkehrt.

b. Wenn ein Deſerteur in dem Staate, in welchem er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, deſſen Beſtrafung vor ſeiner Auslieferung die Landesgeſetze erfordern. Wenn nach überſtandener Strafe der Deſerteur ausgeliefert wird, ſollen die denſelben betreffenden Unterſuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweiſe, und in beglaubten Abſchriften, übergeben werden, damit ermeſſen werden kann, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militairdienſt geeignet ſei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deſerteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, deſſen Auslieferung zu verſagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche von den Deſerteurs etwa mitgenommen worden ſind, und tritt auch dann ein, wenn der Deſerteur ſelbſt, nach den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichſte Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beſchleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen beſtimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenſeitigen Auslieferungsorte (wozu ſolche Städte gewählt werden ſollen, in welchen ſich Garniſon befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenſeitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deſerteurs und ſofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. ſtipulirten Koſten beauftragt ſein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geſchieht in der Regel freiwillig und ohne erſt eine Requiſition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenſeitigen Deſerteur entdeckt, wird derſelbe, nebſt den etwa bei ſich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ſofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenſeitige Behörde, im nächſten Ablieferungsorte gegen Beſcheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten iſt, entgangen ſein, ſo wird deſſen Auslieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staats angeſtellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requiriren-

den und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Sächsische Landesregierung und respective das Oberamt zu Budissin, oder das Königl. General-Commando, und Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Dresdner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von Fünf Thalern Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehen Thaler Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht; von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratificationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Abzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorhergängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche, nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie entwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des Letztern, strenge untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben,

oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen Drei Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet, Dresden, am 18. April 1817.

So haben Wir diese Convention, nach vorheriger Durchsicht, genehmiget und ratificirt, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren, indem Wir für Uns und Unsere Nachfolger Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifications-Urkunde Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen vom 18. April 1817, ratificirt am 3. Mai d. J. G. S. de 1817. S. 125—131.)

(Zusatz 63.) Ueber die Zulässigkeit der Degradation der Regiments- und Bataillons-Tamboure und Staabshornisten, so wie die Unzulässigkeit derselben in Ansehung der Staabstrompeter.

Einem Königlichen General-Auditoriat erwiedert das unterzeichnete Departement auf Wohldesselben gefälliges Schreiben an des Herrn Krieges-Ministers Excellenz vom 17. v. M. hiermit ergebenst in Antwort, wie rücksichtlich dessen, daß die Degradation zum Gemeinen bei einem Trompeter nicht zulässig ist, die Degradation eines Staabstrompeters zum Gemeinen um so weniger stattfinden kann, als derselbe der erste unter den Trompetern ist.

Dagegen ist die Degradation der Regiments- und Bataillons-Tamboure, so wie der Staabshornisten zu Gemeinen, wenn solche, nach den Vorschriften der Krieges-Artikel, verwirkt ist, so wie bei den mit ihnen in gleichem Rangverhältniß stehenden Unteroffizieren, ganz unbedenklich.

Einem Königlichen General-Auditoriat überläßt das unterzeichnete Departement dem Herrn General-Major v. B. auf seine Anfrage hiernach gefälligst zu antworten. (Rescr. des Krieges-Minist. vom 6. Mai 1817. Schädel's Hdb. S. 176—177.)

(Zusatz 64.) Ueber die Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner.

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. 1816. zur näheren Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehr-Ordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe beföldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Criminal- und Injuriensachen

der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden; so wird die Abführung des verurtheilten Offiziers nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegesgerichts, übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civil-Gerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen, und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören

1) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen;

2) Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Die Cognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Krieges-Artikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a) auf Geld-,

b) auf Gefängniß-,

c) auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegs-Artikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts vorher in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt worden sein, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht stattfindet.

7) Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

8) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen fallen bei dem Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unteroffizier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegs-Artikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann, zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militairgefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschieht auch hier auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11) Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschieht indessen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich stattfinden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub Nro. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, in sofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. u. f. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung ad Nro. 10. wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militairbehörden beschafft werden müssen, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können. Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte, oder dessen Verwandte, die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zur Erleidung der Festungsstrafarbeit in Strafsectionen eingetheilt sind, auf 3 Thlr. 6 Gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen, und auf die Dauer der Strafzeit ausreichenden, Kleidungsstücke, an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten und auf die Train-Soldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802, und 21. Februar 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Das Königl. Kammergericht und sämmtliche Ober-Landesgerichte haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte dem gemäß anzuweisen. (Circular-Verordnung vom 6. Mai 1817. v. Kptz. J. Bd. 9. S. 243.)

Ueber die Bestrafung der Ersatzmannschaften.

(Zusatz 65.) Sobald die Ersatzmannschaften von der Departements-Commission an die zum Empfang beorderten Commandos der resp. Truppentheile überwiesen worden sind, werden die Rekruten mit der nöthigen Feierlichkeit und Würde in Eid und Pflicht genommen, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst beim stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil, zu bekräftigen. (§. 89. aus der Instr. für das Geschäft der Ersatzaushebung ꝛc. vom 30. Juni 1817. v. Schädel's Hdb. S. 9 — 10. und v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 797 — 843.)

Von dem Augenblick der Vereidigung an, wird jedes Individuum der eingestellten Ersatzmannschaften als Soldat behandelt, und es kommen die Militairgesetze gegen dasselbe in Anwendung, welche den Leuten daher bei ihrer Vereidigung deutlich bekannt zu machen sind. Wer sich von nun ab eines Vergehens schuldig macht, oder gar vom Transport desertirt, wird nach Militairgesetzen gerichtet und bestraft. (§. 90. a. a. O.)

Ueber die Bestrafung, insbesondere Detention der Landwehrmänner.

(Zusatz 66.) Wenn in der Verfügung vom 6. Mai c., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen der Landwehrmänner, in Gemäßheit der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. pr. auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen Bezug genommen wird, so beziehet sich diese Anführung, wie der Zusammenhang ergiebt, auf die gleich darauf speciell genannten Strafarten. In Absicht aller solcher Bestimmungen, die nicht die dem Militair eigenthümlichen Strafarten betreffen, kommen gegen die in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Dazu gehört denn auch die vorgeschriebene Detention, nach Ablauf der Strafzeit und bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, welche gegen denjenigen erkannt werden muß, der sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hat. Es bedarf daher, nach der übereinstimmenden Meinung der Ministerien der Justiz und des Krieges, der in dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 26. Juni c. in Antrag gebrachten Landesherrlichen Bestimmung nicht. Die Detention selbst erfolgt übrigens bei der nämlichen Straf-Abtheilung, bei welcher die Festungsstrafe des Verbrechers erlitten worden ist. (Rescript v. 16. Aug. 1817. v. Kptz. J. Bd. 10. S. 34.)

Über denselben Gegenstand.

(Zusatz 67.) Die von dem Criminal-Senate des Königlichen Oberlandesgerichts von Oberschlesien in dem Berichte vom 19. v. M. geäußerte Meinung, daß das Collegium befugt sei, gegen die in ihre Heimath entlassenen Landwehrmänner auf die in den Kriegesartikeln bestimmten militairischen Strafen zu erkennen, findet der Justizminister nicht hinlänglich ge-

rechtfertigt. Die einzige militairische Strafe, auf welche den Civilgerichten durch die Circular-Verfügung vom 6. Mai d. J. zu erkennen überlassen worden, ist die Versetzung des Angeschuldigten in die zweite Classe des Soldatenstandes. Sonst ist überall nur auf die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Strafen zu erkennen, welche, wenn sie in Zuchthaus- oder Festungsarbeit bestehen, durch das Militairgericht in eine Militairstrafe verwandelt werden. Da nun die Unterscheidung des mittleren und strengen Arrests lediglich auf den Kriegesartikeln beruhet; so hat das Collegium sich des Erkenntnisses auf diese Strafarten zu enthalten; vielmehr, wenn das Vergehen nur mit Gefängniß geahndet wird, nur auf dieses ohne weitern Beisatz zu erkennen.

Auch bedarf es in einem solchen Falle nicht der Concurrenz des Militairgerichts, bei Bestimmung und Vollstreckung der Strafe. (Rescript vom 9. Sept. 1817. v. Kptz. J. Bd. 10. S. 35.)

Ueber die Verwirkung des Landwehr-Kreuzes.

(Zusatz 68.) Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen darnach zu erlassen. (Cabinetsordre vom 5. Oct. 1817. G. S. de 1817 S. 302, und Schädel's Hdb. S. 69.)

Ueber die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen.

(Zusatz 69.) Ich habe auf die Anfrage des General-Auditoriats entschieden: daß in Fällen, wo Militairpersonen in Lazarethen Dienste leisten und sich in diesem Dienstverhältnisse der Untreue schuldig machen, gegen dieselben nicht nach der Verordnung vom 13. October 1813, sondern nach den Bestimmungen des Landrechts und der Kriegesartikel verfahren werden soll, und benachrichtige Sie von diesem Beschlusse. (Cabinetsordre vom 11. Oct. 1817. G. S. de 1817 S. 299.)

Kartel-Convention zwischen Preußen und Lippe-Detmold.

(Zusatz 70.) Wir ꝛc. und Ihro Durchlaucht, die Fürstin Regentin zu Lippe sind übereingekommen, eine Kartel-Convention abzuschließen, in deren Folge Nachstehendes zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von Unseren Armeen und den Truppen Ihro Durchlaucht desertirten Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen Contrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu erwägen, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Grenzen belegener gegenseitiger Auslieferungsorte übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortige Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Lippesche Vormundschaftliche Regierung, und Lippescher Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Ortes,

oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen; so werden diese ebenfalls sogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der, Artikel 10. und 12. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch, wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militarpflichtige, die ihre deßfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet wer-

den, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Contrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf deßfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 25. Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden, bei-

derseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Lippe-Detmold vom 31. Oct. 1817. G. S. de 1818 S. 2—7.

(Zusatz 71.) Die zur zweiten Classe des Soldatenstandes mit Verlust des National-Militair-Abzeichens verurtheilten Trompeter sollen nicht Trompeter bleiben und die Unterofficiers-Tresse verlieren.

Ein Königl. Hochlöbliches General-Commando ermangelt das unterzeichnete Departement nicht, davon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. d. M. auf die Anfrage:

ob Trompeter, welche zur zweiten Classe des Soldatenstandes mit Verlust des National-Militair-Abzeichens verurtheilt worden sind, die Unterofficiertresse tragen dürfen?

zu bestimmen geruht haben,

daß solche Individuen die Unterofficier-Tresse nicht nur nicht beibehalten, sondern überhaupt nicht mehr Trompeter bleiben sollen, so lange sie sich in der zweiten Classe des Soldatenstandes befinden.

(Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1817, laut Rescript vom 6. Novbr. ejd. Schädel's Handb. S. 178.)

(Zusatz 72.) Ueber die allgemeine Niederschlagung aller auf Conscriptions-Verbrechen aus der Zeit der französischen und westphälischen Regierung erkannten Strafen.

a. Ich will alle auf Conscriptions-Vergehen aus der Zeit der franzöſ. Regierung erkannten Strafen hiermit erlassen, und die etwa noch nicht beendigten Untersuchungen darüber niederschlagen. Ich autorisire Sie daher, hiernach sowohl auf das beiliegende Gesuch des Joseph Lenzen, als auch im Allgemeinen das Weitere zu verfügen. (Cabinetsordre vom 10. Novbr. 1817.)

b. In Betreff der Folgen des Austritts militairpflichtiger Unterthanen, in den mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten, ehemals Westphälischen Provinzen, ist festgesetzt worden:

1) daß wider diejenigen Unterthanen, welche vor der Wiederbesitznahme, oder dem 1. November 1813 ausgetreten sind, ein gerichtliches Verfahren nicht stattfinde, der Austritt mag vor der Abtretung der Provinz im Jahre 1807, oder nachher geschehen sein.

2) daß, in so fern gegen ausgetretene Unterthanen vor dem Jahre 1807 auf Confiscation des Vermögens von Preußischen Gerichten bereits rechtskräftig erkannt worden, es zwar dabei sein Bewenden haben und das etwa noch vorhandene Vermögen eingezogen werden müsse; es jedoch bei der gegenwärtigen Einrichtung des Hypothekenwesens keiner speciellen Ausmittelung und Anmeldung der, zur Sicherheit solcher confiscirten Vermögen etwa erfolgten Eintragungen bedürfe.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird solches, zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht. (Rescript vom 18. Nov. 1817.)

c. Die Königl. Immediat-Justiz-Commission wird aus der in Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Cabinetsordre vom 10. d. M. ersehen, daß Se. Königl. Majestät nicht allein die dem Joseph Lenzen zuerkannte Strafe, sondern alle auf ähnliche Conscriptions-Vergehen aus der Zeit der französischen Regierung zuerkannten Strafen, zu erlassen geruht haben, und hat dieselbe hiernach das weitere

Erforderliche an die Justizbehörden zu verfügen, auch den Supplicanten auf das angebogene Immediat-Gesuch zu bescheiden. (Rescript vom 20. Nov. 1817. v. Kptz. J. Bd. 10. S. 259 — 261.)

Ueber die Bestrafung der einer Landsturmwache zugefügten Beleidigung.

(Zusatz 73.) Des Herrn Kriegesministers Excellenz sind auf geschehenen Vortrag des gefälligen Schreibens Eines Königlichen Hochlöblichen General-Auditoriats vom 20. October d. J. mit Wohldessen Meinung,

daß jede von Militairpersonen einer Landsturmwache zugefügte wörtliche und thätliche Beleidigung, nur nach den vorhandenen Kriegesartikeln zu bestrafen sei; weil der Landsturm mit der Landwehr und dem stehenden Heere gleiche Rechte genießen müsse,

nicht einverstanden.

Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3. September 1814 bestimmt zwar, daß der Landsturm auch zur bewaffneten Macht des Staates gehören soll, dasselbe verordnet aber auch zugleich §. 13.,

daß der Landsturm nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinz überzieht, auf Sr. Königlichen Majestät Befehl zusammentritt; dagegen ist es im Frieden einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann.

Wenn in diesen vorbestimmten Fällen der Landsturm zum Dienst des Staates aufgeboten ist; so ist es unbedenklich, daß ein Ungehorsam von Militairpersonen gegen Landsturmwachen nach den Kriegesartikeln zu ahnden sei; wenn aber bei den in der Gegend von Jülich üblichen Kirmissen und Volksbelustigungen auf den Dörfern Streitigkeiten zwischen Militairpersonen und Bauern entstehen, und zu deren Beilegung eine Landsturmwache aufgerufen und von ihr eine Militairperson arretirt wird, so ist sodann das Vergehen eines Soldaten gegen die zusammengerufene Landsturmwache aus dem Grunde nur als eine Sünde gegen die Polizei zu betrachten, weil in diesem Fall der Landsturm nicht von einer öffentlichen Staatsbehörde, sondern, wie Se. Excellenz aus der Anfrage der Commandantur zu Jülich annehmen und voraussetzen müssen, von einem Privatus, dem Gutsbesitzer oder dem Dorfschulzen, oder dem Wirth des Gasthofes und dergleichen mehr, zur Steuerung der Streitigkeiten herbeigerufen ist, er sich mithin im wirklichen Militairdienst des Staats nicht befindet, und also nur als eine polizeimäßige Anordnung zu betrachten ist.

In Gemäßheit des von Seiner Excellenz erhaltenen Auftrages ersuchen wir daher Ein Hochlöbliches General-Auditoriat hierdurch ergebenst, hiernach der Commandantur zu Jülich auf deren Anfrage zu ihrem Verhalten gefälligst zu antworten. (Rescript des Kriegesminist. vom 30. Novbr. 1817. Schädel's Hdb. S. 39 — 41.)

Ueber den Verlust der Ehrentroddel und Sold-Zulage, welche den sich nach Ablauf der Dienstzeit zum Fortdienen verpflichteten

(Zusatz 74.) Wenn diejenigen Soldaten, welche sich nach Verlauf ihrer dreijährigen Dienstzeit zum Weiterdienen verpflichtet haben, nachher in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden; so verlieren sie die Ehrentroddel und die monatliche Sold-Zulage von zwölf Groschen, und wird über die letztere sogleich anderweitig zu Gunsten der ältesten Exspectanten disponirt. Wird ein solcher wieder in die erste Classe des Soldatenstandes versetzt; so erhält er zwar die Ehrentroddel sogleich wieder, in Absicht der Sold-Zulage aber tritt er nur als jüngster Exspectant ein, und muß abwarten, bis er seiner Reihefolge nach wieder dazu gelangen wird.

Soldaten gebührt.

Ich gebe Ihnen anheim, darnach das Nöthige anzuordnen. (Cabinetsordre v. 10. Dec. 1817. Schäd. Hdb. S. 172—173.)

(**Zusatz 75.**) Auch wird die Zeit einer erlittenen Arreststrafe, oder die des Untersuchungsarrestes ihnen auf ihre Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht. (Rescript des Kriegesminist. vom 27. Jan. 1818. v. Rudloff Militair-Recht §. 685. Bd. 2. S. 53.)

Bekanntmachung in Beziehung auf die extractweise publicirt werdende, unterm 11. Februar d. J. mit der Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung abgeschlossene Kartel-Convention.

(**Zusatz 76.**) Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessen-Darmstädt'schen Regierung ist unter dem 11. Februar d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche mit der, durch die Gesetz-Sammlung Nr. 421. publicirten Kartel-Convention vom 18. April 1817 mit dem Königreiche Sachsen, mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6. 9. 10. und 12. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Publc. vom 31. März 1818.)

Auszug aus der zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Regierung unterm 11. Februar 1818 abgeschlossenen Kartel-Convention.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile wegen bestimmter gegenseitiger Ablieferungsorte dahin übereingekommen, daß die Großherzogliche Stadt und deutsche Bundesfestung Mainz auch für beide contrahirende Staaten zur Empfangnahme der Deserteurs und zur sofortigen Bezahlung aller, in den folgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten bestimmt, und den in Mainz sich befindenden Behörden dazu der besondere Auftrag ertheilt werden soll.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an das Großherzogliche Ober-Kriegs-Collegium, oder an die Provinzial-Cantons-Commandeurs zu Darmstadt, Gießen und Worms, und Hessischer Seits an die nächste Preußische Provinzial-Regierung, oder das nächste Königliche General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der auslieferndn Macht für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preußisch Courant oder dreizehn und ein halber Kreuzer im 24 Guldenfuß; für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern in Preuß. Courant oder neun Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant oder achtzehn Gulden im 24 Guldenfuß für einen Mann mit dem Pferde gereicht,

von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg. (G. S. de 1818 S. 26 — 27.)

Gemeine, als Inhaber des eisernen Kreuzes, sollen nicht mit strengem Arrest bestraft werden.

(Zusatz 77 a.) Das Krieges-Ministerium hat den General-Lieutenant Grafen von Zieten auf dessen an das General-Auditoriat gerichtete, von demselben unterm 12. Februar c. an das Erste Departement des Krieges-Ministeriums übergebene Anfrage:

ob Gemeine, die Inhaber des eisernen Kreuzes sind, mit strengem Arrest bestraft werden können?

zur Antwort erwiedert, daß dergleichen Gemeine gleich den Unterofficieren nur mit gelindem und mittlerem Arrest zu bestrafen sein werden.

Das Königliche General-Auditoriat wird hierdurch nachrichtlich in Kenntniß gesetzt. (Rescript des Kriegesminist. vom 22. März 1818. Schädel's Handb. S. 185.)

Kartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin.

(Zusatz 77 b.) Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer Seits, und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Kartel-Convention verabredet und geschlossen worden.

Art. 1. Alle von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirten Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Jeden der beiden Staaten, gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen einer der paciscirenden Mächte zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermes-

sen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet ist, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide contrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegener gegenseitiger Auslieferungsörter (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 13. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen von Seiten der betreffenden Preußischen Militair- oder Civilbehörden unmittelbar an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung und von Seiten der Großherzoglichen betreffenden Behörden unmittelbar an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern deutschen Bundesstaaten, welche durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden verpflichtet, wenn die Preußischen Deserteurs auf dem geraden Wege durch die Großherzoglichen Lande zu transportiren sind, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungsörtern in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs

innerhalb der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten bestehender Kartel-Conventionen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Deserteurs das Königlich Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Ortes oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt und zur Haft bringen läßt, oder selber verhaftet, soll, sobald die Auslieferung wirklich geschieht, eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der, Artikel 11. und 13. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein Deserteur sei, sogleich, ohne erst deßhalb eine Requisition abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch, wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der Militair-Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der

paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militarpflichtige, die ihre deßfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf deßfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Indem die gegenwärtige Kartel-Convention an die Stelle der zwischen den beiderseitigen Ministerien resp. unter dem 3. u. 11. Aug. 1813 getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deserteurs und militairpflichtigen Un-

terthanen tritt, sind nur diejenigen Deserteurs der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpunkte der letztgedachten Vereinigung von den Truppen eines der hohen contrahirenden Theile entwichen sind, und bei dem andern Souverain Dienste genommen haben, oder sonst in dessen Landen sich aufhalten. Deßgleichen sollen solche militairpflichtige Unterthanen, welche zwar erst nach dem vorstehend erwähnten Zeitpunkte ausgetreten sind, jedoch nachweisen können, daß sie vor Publication der gegenwärtigen Convention bereits drei Jahre hindurch in dem jenseitigen Gebiete ansässig gewesen sind, von der Reclamation ausgenommen sein.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Sollten jedoch auf dem Bundestage allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Convention unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren an die Stelle der letztern treten. (So geschehen und unterzeichnet Berlin den 3. Mai 1818.)

Vorstehende Kartel-Convention wird, nach dem Willen Seiner Majestät des Königs, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht. (Bekanntmachung der Kartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vom 8. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 30 — 36.)

Kartel-Convention zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Hamburg.

(Zusatz 77 c.) Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und einem Hochedlen Rath der freien Hansestadt Hamburg, ist folgende Kartel-Convention verabredet und geschlossen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention an gerechnet, von den Armeen Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Truppen der freien Hansestadt Hamburg desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit dem letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen contrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des an-

dern paciscirenden Staats, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staat, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, oder der freien Hansestadt Hamburg und deren Gebiet gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Diese Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Art. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 8. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits, in Hinsicht bereits zum Dienst angenommener Deserteurs, an den jedesmaligen Militair-Chef der Hamburger Garnison, in allen übrigen Fällen aber an den dortigen Polizeiherrn, und Hamburgischer Seits in Hinsicht schon zum Dienst angenommener Deserteurs an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen aber an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Art. 9. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arreti-

rung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen; so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Art. 10. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndem Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 12. Ueber den Empfang der Artikel 9. und 11. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die auslieferndе Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 13. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 14. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen, oder in das Gebiet der freien Hanseстadt Hamburg, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reclamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Art. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staa-

ten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des andern Staats Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Hamburg vom 3. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 37—41.)

(Zusatz 77 d.) Zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung ist unter dem 16. Februar und dem 4. dieses eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche mit der in Nr. 457. der Gesetzsammlung publicirten Kartel-Convention mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung völlig gleichlautend ist.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 4. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 42.)

(Zusatz 78 a.) Ich habe auf Ihren in Gemeinschaft mit dem Justizminister

Daß die in den Festungen befindlichen Baugefangenen mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen.

von Kircheisen erstatteten Bericht vom 12. Januar d. J. die vorgeschlagene Maßregel, daß sämmtliche in den Festungen der Monarchie befindliche Baugefangenen, um sie im Entweichungsfalle zu erkennen, mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen, genehmigt. Nach Ihrem weitern Antrage überlasse Ich Ihnen, zu beiden Farben grau und gelb zu bestimmen. (Cabinetsordre vom 7. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 45.)

Bekanntmachung über die zwischen Preußen und den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen abgeschlossenen Kartel-Conventionen.

(**Zusatz** 78b.) Die vorstehende Kartel-Convention mit der freien Hansestadt Hamburg wird nach dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königs mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Beachtung publicirt, daß auch mit den freien Hansestädten Lübeck und Bremen ähnliche Kartel-Conventionen abgeschlossen und von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten resp. unter dem 3. und 16. d. M. vollzogen worden sind. Da die einzige Abweichung derselben von dem Inhalte der vorstehenden Kartel-Convention nur darin besteht, daß statt der im Art. 8. genannten besonderen Behörden, die Senate zu Lübeck und resp. zu Bremen selbst als diejenigen Behörden bezeichnet sind, an welche die diesseitigen Requisitionen in Auslieferungs-Angelegenheiten ergehen sollen; so dient Gegenwärtiges zugleich statt der ausführlichen Publication der beiden genannten, übrigens wörtlich gleichlautenden, Kartel-Conventionen. (Kartel-Convention zwischen Hamburg, Lübeck und Bremen vom 19. Mai 1818. G. S. de 1818 S. 42.)

Ratifications-Urkunde der zwischen Preußen und Baiern unter dem 16. December 1817 abgeschlossenen Kartel-Convention.

(**Zusatz** 78c.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Baiern, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Benehmens, übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen; und die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unsererseits, Unser General-Lieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Baierischen Hofe ꝛc., Friedrich Wilhelm v. Zastrow, und Seitens Seiner Majestät des Königs von Baiern, Höchstdero Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern ꝛc., Aloys Franz Xaver Graf v. Rechberg und Rothenlöwen, unter dem 16. December 1817 eine Convention unterzeichnet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet.

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Baiern, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden: von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdessen General-Lieutenant und Staatsminister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Baierischen Hofe, Friedrich Wilhelm v. Zastrow, Ritter des großen rothen Adlerordens, des Militair-Verdienstordens, des eisernen Kreuzes, des Kurhessischen großen Löwen- und des Hessischen Militair-Verdienstordens; und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern, Allerhöchstdessen Kämmerer, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Aloys Franz Xaver Graf von Rechberg und Rothenlöwen, des Ordens vom heiligen Hubert Ritter, vom heiligen Georg und des Civil-Verdienstordens der Baierischen Krone, und

des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens Großkreuz ꝛc.; welche nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratification, verabredet und festgestellt haben.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder übrigem Militairfuhrwesen dienenden Trainsoldaten oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Außlieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, oder von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in so fern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militair-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe contrahirende Theile über bestimmte, an ihren Grenzen bele-

gene Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich Preußischer Seite hierzu Saarlouis und Erfurt, und von Königlich Baierischer Seite Zweibrücken und Kronach angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden 11. und 13. Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen sein sollten, oder von dem Militair als solche erkannt und verhaftet werden; von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und anderen Staaten, welche durch die Königlich Baierischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich Baierischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im 6ten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich Baierischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Baiern und andern Staaten bestehender Kartel-Conventionen, Königlich Baierische Deserteurs das Königlich Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preuß. Cour. oder dreizehn Kreuzer Rheinisch; für ein Pferd aber sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel bemerkten

Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden, auch findet bei dem im 4ten Artikel, Buchstabe b), bestimmten Falle keine Vergütigung an Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant, oder acht Gulden und fünfundvierzig Kreuzern Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant, oder siebzehn Gulden und dreißig Kreuzern Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem 2ten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der im 11ten und 13ten Artikel gedachten Kosten und Gratificationserstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, militairpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und, bei Ueberschreitung der jenseitigen Grenze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre diesfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen, beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke und andere Militair-Requisiten zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letzteren, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem 21. Artikel zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender

Aufkündigung, welche sodann jederzeit, jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet zu München, den 16. December 1817.

So haben Wir diese Convention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratificirt, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren, indem Wir für Uns und Unsere Nachfolger Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zur Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratification Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. (Ratifications-Urkunde der Kartel-Convention zwischen Preußen und Baiern, vom 6. Juni 1818. G. S. de 1818 S. 145—152.)

(**Zusatz 78**[cc].) Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Niederlande übereingekommen sind, eine Kartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Endzweck mit Ihren Vollmachten versehen haben:

Kartel-Convention zwischen Preußen und den Niederlanden.

Se. Majestät der König von Preußen: den Herrn Johann Ludwig v. Jordan, Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, Großkreuz des Russischen St. Annenordens, des Baierschen Civilverdienstordens und des Schwedischen Nordsternordens, Commandeuer des Oesterreichischen Leopold- und des Dänischen Danebrogordens, Ritter des Russischen St. Wladimirordens dritter Klasser und des Spanischen St. Karlsordens;

und Se. Majestät der König der Niederlande:

den Baron Heinrich v. Perponcher, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Königs von Preußen Majestät, Commandeur des militairischen Wilhelmsordens, Ritter des großen rothen Adlerordens;

so sind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer respectiven Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen:

Artikel 1. Nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sofort alle Deserteure von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteure werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch diejenigen Individuen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Landwehr, bei der Nationalmiliz, oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen, und in das Gebiet eines der hohen contrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt werden kann, sind ausgenommen:

a) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, gebürtig sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;

b) Individuen, welche sich nach ihrer Desertion schon zwei Jahre lang in den Staaten des andern Souverains aufgehalten haben;

c) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich irgend eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten, die ein Deserteur im Staate des andern Souverains eingegangen sein könnte, können in keinem Falle ein Grund zur Verweigerung seiner Auslieferung werden.

Art. 4. Behörden, die einen Deserteur reclamiren wollen, haben sich mit ihren Reclamationen an diejenige Civil- oder Militair-Verwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten. Die gedachten reclamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten, und im Falle ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befindet, welche der Schließer oder Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangenen führt.

Art. 5. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind, und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs oder sonst auf irgend eine Weise als unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur von einem der hohen contrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle ohne vorgängige Requisition in Verhaft genommen werden, um demnächst gleich den competenten Grenz-Behörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 6. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individuums oder auf andere Weise Zweifel darüber entstanden sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reclamirende oder dabei interessirte Theil die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu constatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 7. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den competenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andere Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individuums, und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Constatirung der Desertion nothwendig sind.

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure statthaben soll, werden die hohen contrahirenden Theile sich anderweitig vereinbaren.

Art. 8. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 4. erwähnten Auszuge der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig zurückerstattet. Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mit begriffen sind, werden zum täglichen Betrage von sieben Stüvern Holländisches Geld für jeden Mann, und von zehn Stüvern für jedes Pferd festgesetzt.

Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratification von sieben Gulden Holländisches Geld für jeden Mann, und von fünfundsiebzig Gulden in derselben Münzsorte für jedes Pferd

mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller Derjenigen bezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht haben, so daß er den Behörden überliefert worden ist, und welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirrs beigetragen haben.

Die obengedachten Summen können von den betreffenden Behörden auch in Preußischem Courant entrichtet werden, in welchem Falle der Holländische Gulden von zwanzig Stüver auf dreizehn drei Viertel Groschen Preußisch Courant zu berechnen ist.

Art. 9. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reclamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 10. Die hohen contrahirenden Theile machen sich wechselseitig verbindlich, die angemessensten Maßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

a) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Grenzen beider Länder kommen;

b) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, streng zu verbieten, einen Unterthan des andern der hohen contrahirenden Theile zum Kriegsdienste, sei es bei den Landarmeen oder bei der Marine, anzuwerben oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vaterlande losgesprochen ist. Dieselbe Maßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den hohen contrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag ist für den Zeitraum von sechs Jahren geschlossen, wobei die contrahirenden Theile sich vorbehalten, dasjenige darin abzuändern, worüber sie sich etwa mit einander vereinbaren könnten, auch nach Ablauf des angegebenen Zeitraums den Vertrag zu erneuern.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden binnen sechs Wochen, oder wo möglich, noch früher ausgewechselt, und dessen Inhalt wird in beiden Staaten zur genauesten Beobachtung und Befolgung publicirt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir, die resp. Bevollmächtigten, denselben unterschrieben, und mit Unsern Wappen untersiegelt.

(So geschehen Berlin, den 11. Juni 1818.) Vorstehende Kartel-Convention ist zu Aachen unterm 18. October 1818 ratificirt worden. (G. S. von 1819 S. 13—19.)

(Zusatz 78[d].) Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Churhessen.

Zwischen der Königl. Preußischen und der Churfürstlich-Hessischen Regierung ist unter dem 13. Mai und 2. Junius d. J. eine Kartel-Convention geschlossen worden, welche mit der, in Nr. 421. der Gesetzsammlung publicirten, Kartel-Convention mit dem Königreiche Sachsen vom 18. April 1817 in allen Punkten, bis auf folgende Modificationen, übereinstimmt.

Im Artikel 6. sind diesseits Paderborn und Heiligenstadt, jenseits aber Witzenhausen und Hofgeismar zu Auslieferungs-Orten bestimmt worden.

Im Artikel 9. ist Churfürstlich-Hessischer Seits das General-Kriegs-

Collegium zu Cassel, als diejenige Behörde bestimmt worden, an welche die diesseitigen Requisitionen in Auslieferungsfällen zu richten sind.

Im Artikel 10. ist Casseler Gewicht, den Centner zu einhundert und acht Pfund, bei Festsetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deserteurs angenommen worden.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Churfürstlich-Hessischen Regierung abgeschlossenen, Kartel-Convention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publication an, in völlige Kraft trete, und von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Chur-Hessen vom 25. Juni 1818. G. S. de 1818 S. 49 — 50.)

Kartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz.

(**Zusatz 78ᵉ.**) Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung ist unter dem 28. Mai d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 469. publicirten, Kartel-Convention vom 3. Mai d. J. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gleichlautend ist. Statt des vollständigen Abdruckes derselben genügt zur näheren Kenntniß der Verschiedenheit, daß

1) der 10. Artikel der Convention vom 3. Mai, als in besonderem Verhältnisse begründet, in der Kartel-Convention mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gänzlich fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letzteren mit den Artikeln 11. bis 26. der ersteren übereinstimmen;
2) statt der im Artikel 24. der Convention vom 3. Mai erwähnten früheren Ministerial-Vereinigung vom 3. und 11. August 1813 in der Convention mit Mecklenburg-Strelitz auf die Vereinigung vom 7. Juli 1813 Bezug genommen worden ist;
3) im Artikel 6. Königlich-Preußischer Seits die Stadt Prenzlau, und Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Seits die Residenzstadt Neu-Strelitz zu Ablieferungsorten bestimmt sind.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz vom 25. Juni 1818. G. S. de 1818 S. 51.)

Bekanntmachung der Kartel-Convention zwischen Preußen und Hannover.

(**Zusatz 78ᶠ.**) Zwischen der Königlich-Preußischen Regierung einer Seits, und der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Kartel-Convention verabredet und geschlossen worden.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines je-

den der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellte Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegenen, gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates an-

gestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich-Preußischer Seits an das Königlich-Hannöversche General-Commando zu Hannover, oder aber an die Provinzial-Regierung derjenigen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat; und Königlich-Hannöverscher Seits an die nächste Provinzial-Regierung oder an das Generalcommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollte zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern deutschen Bundesstaaten, welche durch die Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteur innerhalb der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen der Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten bestehender Kartel-Conventionen, Königlich-Hannöversche Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der auslieferndn Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei gute Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten, und der in nachfolgendem Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndn Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der, Artikel 11. und 13. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung, hat die auslieferndn Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber,

ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr-, und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, jedoch nur auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß oder eine sonstige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder sonstige Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas an sich gebracht oder gekauft hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Geleitsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von

einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 21. zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dinsten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Es versteht sich und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen etwaigen Beschlüssen des Bundestages, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

Art. 27. Gegenwärtige Convention wird beiderseits, zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 3. Mai 1818.

Vorstehende Kartel-Convention wird, nach dem Willen Seiner Majestät des Königs, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hiermit bekannt gemacht. (Bekanntmachung der Kartel-Convention zwischen Preußen und Hannover vom 1. Juli 1818. G. S. de 1818 S. 58—64.)

(Zusatz 78ᵉ.) Zwischen der Königlich Preußischen und der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung, ist unterm 13. Mai c. eine Kartel-Convention geschlossen worden, welche mit der in Nr. 421. der Gesetzsammlung publicirten Kartel-Convention mit dem Königreiche Sachsen vom 18. April 1817 in allen Punkten, bis auf folgende Modificationen, übereinstimmt.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen

und Hessen-Homburg.

Im Artikel 10. ist nach den Worten: »Drei Groschen Preuß. Courant,« hinzugefügt: »oder dreizehn und einen halben Kreuzer im 24 Gulden-Fuß.« Ferner ist in demselben Artikel Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, bei Festsetzung der zu vergütigenden Rationen für die Pferde der Deserteurs angenommen worden.

Im Artikel 12. ist nach den Worten: »Fünf Thaler Preuß. Courant,« hinzugefügt: »oder neun Gulden im 24 Gulden-Fuß:« und nach den Worten: »Zehn Thaler Preuß. Courant,« ist hinzugefügt: »oder achtzehn Gulden im 24 Gulden-Fuß.

Indem auf diese Art die Bestimmungen der gedachten, mit der Landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung abgeschlossenen Kartel-Convention zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe vom Tage ihrer Publication an, in völlige Kraft trete, und von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Hessen-Homburg vom 20. Juli 1818. G. S. de 1818 S. 64.)

(Zusatz 78 b.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung ist unterm 20. Juni d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 469. publicirten Kartel-Convention vom 3. Mai d. J. mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gleichlautend ist. Statt des vollständigen Abdrucks genügt zur nähern Kenntniß der Verschiedenheit, daß

1) der 10te Artikel der Convention vom 3. Mai, als in besonderm Verhältnisse begründet, in der Kartel-Convention mit der Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung fehlt, und daher die Artikel 10. bis 25. der letztern mit den Artikeln 11. bis 26. der erstern übereinstimmen.
2) Im Artikel 6. Preußischer Seits die Stadt Schleusingen, und Hildburghausenscher Seits die Stadt Hildburghausen zu Ablieferungsorten bestimmt sind.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Hildburghausen vom 26. August 1818. G. S. de 1818 S. 154—155.)

(Zusatz 79.)

Ueber die Gratification für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings.

Den in Ihrem Berichte vom 8. August d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen, eine Gratification von zwei Thalern für den Einbringer auszusetzen, und dieses Fangegeld dem Sträfling, nach und nach von seinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag und überlasse Ihnen demgemäß die weitere Einleitung zu treffen. (Cabinetsordre vom 14. Sept. 1818. G. S. de 1819 S. 25, und Schädel's Handb. S. 63.)

(Zusatz 80.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Ueber die Aufhebung des Edicts vom 2. Juli 1812, und wegen der Auswanderungen überhaupt.

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edict vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edict v. 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der frühern Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Thl. 2. nunmehr ohne weitern Unterschied auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 463 — 473. stattfinden.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weßhalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staatsministerium berichten.

5. Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre, so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatzcommission seines Kreises beibringt:
   daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, als auch die Kriegesreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle active Civilbeamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814 verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturm-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Falle zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künf-

tighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7. Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. (Verordnung vom 15. Septbr. 1818. G. S. de 1818 S. 175—177.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha-Altenburg.

(**Zusatz 81**[a].) Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgschen Regierung ist unterm 3. August d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist, mit Ausschluß der einzigen stattfindenden Verschiedenheit, daß sich im Art. 4. der Kartel-Convention mit Sachsen-Gotha ad a. nach den Worten: »gebürtig ist,« der Zusatz sich befindet: »oder auf irgend eine rechtliche Weise das Unterthansrecht daselbst erlangt hatte.«

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Gotha-Altenburg v. 19. Sept. 1818. G. S. de 1818 S. 160.)

Kartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oesterreich.

(**Zusatz 81**[b].) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen; auch die zu diesem Behuf ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unserer Seits, Unser General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr v. Krusemark; und Seitens Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Höchstdero Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-, auch dirigirender Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Klemens Wenzel Lothar Fürst v. Metternich-Winneburg ꝛc. ꝛc., und Seiner Kaiserlichen Majestät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, General-Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident, Herr Karl Fürst zu Schwarzenberg ꝛc. ꝛc., nach vorheriger Auswechselung ihrer Vollmachten, unter dem 8. August d. J. eine Convention abgeschlossen haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Herr Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherr von Krusemark, General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, des rothen Adlerordens erster

Classe, des Verdienstordens und des eisernen Kreuzes Ritter, Großkreuz des Königlich Schwedischen Schwertordens;

und von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,

Herr Klemens Wenzel Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Fürst zu Ochsenhausen, Herzog im Königreiche beider Sicilien ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephanordens, des goldenen Civilkreuzes und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem; Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heil. Alexander-Newsky und der heiligen Anna erster Classe; des Königlich Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich Dänischen Elephantenordens, des Königlich Preußischen schwarzen und rothen Adler- und des Königlich Schwedischen Seraphinenordens; Großkreuz des Königlich Spanischen Ordens von Karl III.; des Königlich Portugiesischen Christusordens; des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-, und Großkreuz Königlich Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienstordens; Ritter des Königlich Baierischen St. Hubertordens; Großkreuz des Großherzoglich Toscanischen St. Josephordens; Ritter des Königlich Würtembergischen goldnen Adler-, und des Königlich Sächsischen Ordens der Rautenkrone; Großkreuz des Königlich Hannöverschen Guelphen- und des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens; Ritter des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue, und Großkreuz des konstantinischen St. Georgenordens von Parma; Seiner Oesterreichisch-Kaiserlichen Majestät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, Staats- und Conferenz-, dann dirigirender Minister der auswärtigen Anlegenheiten, Kanzler des militairischen Maria-Theresienordens, und Curator der Kaiserlich-Königlichen Akademie der bildenden Künste;

und Herr Karl Fürst zu Schwarzenberg ꝛc. ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militairischen Maria-Theresien-, des Königlich Ungarischen St. Stephanordens und des goldenen Militair-Ehrenkreuzes; Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Georg erster Classe, des heiligen Alexander-Newsky und der heiligen Anna erster Classe; Ritter des Königlich Französischen Ordens vom heiligen Geiste, Großkreuz der Königlich Französischen Ehrenlegion, und des Königlich Großbritannischen Bathordens; Ritter des Königlich Dänischen Elephanten-, des Königlich Schwedischen Schwert-, des Königlich Sardinischen Ordens der Annunciade und des Königlich Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienstordens; Ritter des Königlich Preußischen schwarzen und rothen Adlers erster Classe; des Königlich Baierischen St. Hubert-, und Großkreuz des militairischen Max-Josephordens; Ritter des Königlich Sächsischen Ordens der Rautenkrone; dann Großkreuz des Königlich Niederländischen Wilhelm-, und des Königlich Hannöverschen Guelphenordens, und Ritter des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue; Seiner Oesterreichisch-Kaiserlichen Majestät Wirklicher Geheimerath, Kämmerer, General-Feldmarschall und Hofkriegesraths-Präsident, Inhaber des Ulanen-Regiments Nr. 2.;

Welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchsten Ratification, abgeschlossen haben.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wieder in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also mittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern.

Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, so sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden sind jedoch aus seinem Privatvermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß, zu bezahlen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird. Mit Ausnahme jedoch desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur etwa als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte, in so fern es nicht durch den zu leistenden Ersatz für die mitgenommenen und nicht zurückgestellten ärarischen Effecten erschöpft würde.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen gelegener jenseitigen Auslieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 11. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich, auf die erste desfallsige Requisition, erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebenen Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen gegenseitig an die Regierungen oder Generalcommanden jener Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für jeden Tag drei Groschen Preuß. Währung, und für die Auslieferung eines Pferdes, oder für eine complete Ration, vier Groschen Preußische Währung vergütet werden.

Die Bezahlung dieser Verpflegungsgebühr soll in dem Augenblicke der Uebergabe des Deserteurs und der Pferde, ohne die geringste Schwierigkeit, geschehen, und darüber, so wie über die im nachfolgenden Artikel gedachte Belohnung, von der ausliefernden Behörde quittirt werden.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Belohnung (Taglia) von fünf Thalern Preußische Währung für einen Mann ohne Pferd, und zehn Thalern Preußische Währung für einen Mann mit dem Pferde gereicht und bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 12. Außer diesen in den vorhergehenden Artikeln 10. und 11. gedachten Kosten, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst immer Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Ueber den Empfang der Artikel 10. und 11. gedachten Kosten und Gratificationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staats, welche nicht zum Militairstande gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staats Dienst nehmen oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel 10. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation, ausgeliefert werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militarpflichtige, die ihre diesfällige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer

eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Lande aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. — In dem Falle, wo ein, aus den neu- oder wieder erworbenen Oesterreichischen oder Preußischen Provinzen gebürtiger, Unterthan, welcher noch unter der vorherigen Landesherrschaft in jenseitige Militairdienste getreten ist, es vorziehen würde, noch ferner in seinen dermaligen Dienstverhältnissen zu verbleiben; so soll ihm hieraus kein Nachtheil in Ansehung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte und Ansprüche erwachsen.

Art. 25. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Franzensbrunn, den 8. August 1818.

So haben Wir diese Convention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratificirt, wie Wir sie durch gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren, auch für Uns und Unsere Nachfolger Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen, aufrecht zu erhalten, und keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifications-Urkunde Höchsteigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Oesterreich vom 8. Aug. 1818, ratificirt am 18. Octbr. 1818. G. S. de 1819 S. 61 — 68.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar und Eisenach.

(Zusatz 81c.) Zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar- u. Eisenachschen Regierung ist unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modificationen übereinstimmt: daß sich im Artikel 4. der Kartel-Convention mit Sachsen-Weimar ad a. nach den Worten, »gebürtig ist,« der Zusatz befindet: »oder auf irgend eine rechtliche Weise das Unterthansrecht daselbst erlangt hatte« und daß in eben dieser Kartel-Convention am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der

Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse fehlt.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar und Eisenach vom 22. Octbr. 1818. G. S. de 1818 S. 169.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen.

(**Zusatz** 81[d].) Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung ist unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modificationen übereinstimmt, daß in der Kartel-Convention mit Sachsen-Meiningen am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen vom 22. Oct. 1818. G. S. de 1818 S. 170.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt.

(**Zusatz** 81[e].) Zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung ist unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modificationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Convention mit Schwarzburg-Rudolstadt am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt vom 22. Octbr. 1818. G. S. de 1818 S. 171.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg.

(**Zusatz** 81[f].) Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburg'schen Regierung ist unterm 8. September d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modification übereinstimmt: daß in der Kartel-Convention mit Anhalt-Bernburg am Schluß des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25.

der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 22. Oct. 1818. G. S. de 1818 S. 172.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Köthen.

(**Zusatz 81g.**) Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung ist unterm 16. Octbr. d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Köthen vom 6. Nov. 1818. G. S. de 1818 S. 173.)

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Reuß-Plauen.

(**Zusatz 81h.**) Zwischen der Krone Preußen und dem Fürstl. Reuß-Plauenschen Gesammthause ist unterm 16. October d. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Reuß-Plauen vom 6. Novbr. 1818. G. S. de 1818 S. 174.)

Ueber die Behandlung der mit einer unheilbaren Krankheit behafteten Militair-Sträflinge.

(**Zusatz 82a.**) Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. v. M., daß jeder Militair-Sträfling, der wegen einer unheilbaren Krankheit dereinst den Militairdienst nicht fortsetzen kann, sich aber noch zur Verrichtung von Zwangsarbeiten, wenn gleich nicht zur Festungsstrafe eignet, statt auf einer Festung, mit Entlassung aus dem Militairstande, in einem Zuchthause die ihm zuerkannte Strafe vollenden soll. Diejenigen solcher kranken unheilbaren Militair-Sträflinge, welche ihrem Zustande nach, in keiner der bestehenden Strafanstalten aufbewahrt und zu keiner Art von Arbeit angehalten werden können, sollen einstweilen ganz entlassen und für den Fall der Herstellung ihrer Gesundheit, zur Erleidung der verwirkten Strafe wieder eingezogen werden, jedoch sehe Ich in jedem einzelnen Falle einem besondern Antrage entgegen. Hiernach kann also auch der wegen Entwendung eines Dienstpferdes und Entweichung zur dreijährigen Festungsstrafe bestimmte, an Epilepsie leidende N. N. behandelt werden. (Cabinetsordre vom 8. Novbr. 1818. Schädel's Handb. S. 153—154.)

(**Zusatz 82**[b].) Zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung ist unter dem 16. d. M. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold gleichlautend ist.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 16. Novbr. 1818. G. S. de 1818 S. 182.)

(**Zusatz 82**[c].) Zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg-Saalfeldschen Regierung ist unter dem 16. d. M. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modificationen übereinstimmt, daß am Schluß des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Koburg-Saalfeld vom 16. Dec. 1818. G. S. de 1818 S. 198.)

(**Zusatz 82**[d].) Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung ist unterm 16. d. M. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom 31. October v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold bis auf die Modificationen übereinstimmt, daß in der Kartel-Convention mit Anhalt-Dessau am Schluß des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Convention etwa verändernden Bundestagsbeschlüsse, fehlt.

Bekanntmachung über die Kartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Dessau.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Anhalt-Dessau vom 16. Decbr. 1818. G. S. de 1818 S. 198.)

(**Zusatz 83.**) Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Oldenburg'schen Regierung ist unter dem heutigen Dato eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 457. publicirten Kartel-Convention vom

Bekanntmachung über die Kartel-Con-

vention zwischen Preußen und Oldenburg.

31. October 1817 zwischen Preußen und Lippe-Detmold übereinstimmt.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Publicandum vom 12. Jan. 1819. G. S. de 1819 S. 4.)

Ueber die Bestrafung beurlaubter Wehrmänner, die ohne vorhergegangene Meldung ihren Wohnort verlassen.

(**Zusatz** 84a.) Euer Excellenz beehren wir uns ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß wir die gefällige Anfrage vom 23. v. M.,

> das Verfahren gegen beurlaubte Wehrmänner, die ohne vorgängige Meldung bei dem Bezirksfeldwebel ihren Wohnort verlassen und sogar ins Ausland gehen, betreffend,

der zum Entwurfe eines neuen Militairrechts Allerhöchst angeordneten Commission mitgetheilt haben, um zu veranlassen, daß auch in dieser Hinsicht die noch fehlenden gesetzlichen Vorschriften emanirt werden. Vorläufig ist, nach unserer Meinung, die Entfernung der Landwehrmänner, ohne Anzeige bei dem Bezirksfeldwebel, nach der Analogie des 13ten Kriegesartikels, auf eben die Art, wie die unerlaubte Entfernung eines Soldaten aus seinem Quartiere zu bestrafen; dagegen aber die öffentliche Vorladung derjenigen beurlaubten Wehrmänner, welche ohne vorherige Meldung aus dem Lande gegangen sind, und deren man nicht wieder habhaft geworden, zur Zeit und bis dahin, daß darüber die noch fehlende gesetzliche Bestimmung erfolgt, noch auszusetzen. (Schreiben des General-Auditoriats vom 11. Febr. 1819. Schäd. Handb. S. 51—52.)

Kartel-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung.

(**Zusatz** 84b.) Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer Seits und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Kartel-Convention verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von dem Militair der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Ablieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen contrahirenden Theile zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Theils, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Theil mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des andern der hohen contrahirenden Theile, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Lande, in welches er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei oder nicht. Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Diese Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und bei seiner Verhaftung bei ihm gefunden werden, oder auch nach der nähern Bestimmung des Artikel 20. in den Händen dritter Personen sich befinden sollten. Diese Verbindlichkeit tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert werden kann.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison oder sonstige bewaffnete Macht befindet) übereinkommen, an welchen eine, gegenseitig bekannt zu machende Behörde, mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich Preußischer Seits an das Herzoglich Braunschweigische Geheimeraths-Collegium, Herzoglich Braunschweigischer Seits aber an die nächste Königliche Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen der Königlich Preußischen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten, welche durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande

von dem Königlich Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Herzoglich Braunschweig'schen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Herzoglich Braunschweigschen Lande selbst zuerst ergriffen worden wären. Eine gleiche Verpflichtung findet auch auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund der zwischen der Herzoglich Braunschweischen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten bestehender Kartel-Conventionen, Herzoglich Braunschweigsche Deserteurs das Königlich Preußische Gebiet berühren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theile für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei gute Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Ablieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen desjenigen contrahirenden Theiles, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Cour. für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Cour. für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der Artikel 11. u. 13. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern contrahirenden Theils oder zu dessen Truppen begeben, sind, jedoch nur auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen; und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden,

wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt worden ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß, oder eine sonstige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der beiden paciscirenden Theile angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel- und sonstiges Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas an sich gebracht oder gekauft hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Mititairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art, auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requi-

sition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei dem Militair des andern Theils Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Theils sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Es versteht sich und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen etwaigen Beschlüssen des Bundestags, über einen allgemeinen Termin, der Militairpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

Art. 27. Gegenwärtige Convention wird, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Braunschweig vom 23. Febr. 1819. G. S. de 1819 S. 81—86.)

(Zusatz 84c.) Bekanntmachung der am 16. August 1818 mit der Herzogl. Nassauischen Regierung abgeschlossenen Kartel-Convention.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung ist unter dem 16. August v. J. eine Kartel-Convention abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung Nr. 421. (Jahrgang 1817, S. 125—131) publicirten Kartel-Convention mit dem Königreiche Sachsen, vom 18. April 1817, mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6. 9. 10. 12. und 23. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Convention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publication an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. (Publicandum des Staatsraths v. 18. März 1819.)

Auszug
aus der zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Nassauischen Regierung unter dem 16. August 1818 abgeschlossenen Kartel-Convention.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide contrahirende Theile übereingekommen, daß die Königlich Preußischen Ueberläufer an die Commandanturen Mainz und Coblenz, die Herzoglich Nassauischen Ueberläufer an die Herzoglichen Grenzämter gegen sofortige Berichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten abgeliefert werden sollen.

Was die Deserteurs von denen in den Niederlanden stehenden Herzoglichen

Truppen betrifft; so sollen dieselben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch sollen dabei in Hinsicht der Auslieferungsorte, und der zu erstattenden Kosten, diejenigen Bestimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Kartel-Convention zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Niederländischen Regierung, wegen der Niederländischen Deserteurs erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hindernisse eintreten sollten, wodurch die fragliche Kartel-Convention nicht zum Abschluß käme; so würde über die Deserteurs der in den Niederlanden stehenden Herzoglich Nassauischen Truppen ein Zusatz-Artikel zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Nassauischen Regierung, dieser Convention beizufügen sein.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Herzogliche Landesregierung, oder das Herzogliche General-Commando, und Nassauischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen sein sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag $13\frac{1}{2}$ Xr. oder 3 Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von 9 Fl. Rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 18 Fl. Rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Kartel-Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei dem Militair des andern Souverains Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publication dieser Convention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwischen dem Königlich Preußischen General-Commando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzoglich Nassauischen Kriegs-Collegio abgeschlossen wurde. (G. S. de 1819 S. 87—88.)

(Zusatz 85.) Kartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Würtemberg.

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Würtemberg, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, eine Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und der sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Allerhöchstdessen Geheimer Staatsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei dem Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badenschen Hofe, Johann Emanuel von Küster, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes;

und von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg,

Allerhöchstdessen Geheimerrath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und Oberst-Kammerherr, Ferdinand Graf v. Zeppelin, Großkreuz des Königlichen Ordens der Würtembergschen Krone, und des Königlich Ungarischen St. Stephanordens, Ritter der Königlich Preußischen schwarzen und rothen Adlerorden, des Kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky und des Maltheser-Ordens,

welche nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratification, verabredet und festgestellt haben.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder dem übrigem Militair-Fuhrwesen dienenden Trainsoldaten oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und Effecten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in so fern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde,

Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militair-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe contrahirende Theile über bestimmte, an ihren Grenzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich Preußischer Seite hierzu Erfurt und Saarlouis, und von Königlich Würtembergischer Seite Mergentheim und Gerabram angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden 11ten und 13ten Artikeln stipulirten Kosten beauftragt werden.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansässig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen sein sollten, oder von dem Militair als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich Würtembergischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich Würtembergschen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den im 6ten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich Würtembergschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg und andern Staaten bestehender Kartel-Conventionen, Königlich Würtembergsche Deserteurs das Königlich Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preuß. Courant, oder 13 Xr. Rheinisch,

für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Ortes oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im 4ten Artikel, Buchstab b., bestimmten Falle keine Vergütung der Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preußisch Courant, oder acht Gulden fünfundvierzig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preuß. Courant, oder siebzehn Gulden dreißig Kreuzer Rheinisch, für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem auslieferndem Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem 2ten Artikel in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der im 11ten und 13ten Artikel gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die auslieferndе Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 16. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten militairpflichtige, oder zur bewaffneten Landes-Macht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der militairischen Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 17. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und, bei der Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge unter-

sagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, und andere Militair-Requisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets ist indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach dem 21sten Artikel zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht hat, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der contrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem

Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen contrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet zu Stuttgart, den einunddreißigsten März Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät unterm 18. April 1819 ratificirt worden. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Würtemberg vom 31. März 1819., ratificirt am 18. April ejd. G. S. de 1819 S. 89 — 94.)

(Zusatz 86.) Ueber das Verfahren gegen ausgetretene Landwehrmänner.

a. Auf die gefälligen Schreiben Eines Königlichen Hochlöblichen General-Commando's des Garde- und Grenadier-Corps vom 7. und 14. März und 7. April c. beehre ich mich ergebenst zu erwiedern, daß die Beurtheilung der Strafbestimmung gegen die beurlaubten Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß ins Ausland gegangen sind, in rechtlicher Hinsicht zuvörderst eine Communication mit dem Königlichen General-Auditoriat veranlaßt hat. Nachdem nunmehr der abschriftlich beigefügte Bericht darüber eingegangen und die Sache in Erwägung gezogen worden, ersuche ich Ein Königliches Hochlöbliches General-Commando, im Allgemeinen darnach verfahren zu wollen, und in Beziehung auf die Anzeige von der Entfernung des Gardisten P..., denselben nunmehr zur Rückkehr, innerhalb einer ihm zu bestimmenden, angemessenen Frist, und unter der ausdrücklichen Warnung aufzufordern, daß er, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens reclamirt, und sodann als wirklicher Deserteur behandelt werden wird; indem die Absicht, sich dem Dienste gänzlich zu entziehen, dann nicht mehr zweifelhaft ist. Die weitere eventuelle Veranlassung stelle ich Einem Hochlöblichen General-Commando des Garde- und Grenadier-Corps, nach Gemäßheit der mit der Großherzoglich Mecklenburgschen Regierung bestehenden Kartel-Convention ergebenst anheim, und bemerke nur noch, daß bei der wirklich erfolgenden Rückkunft des P... innerhalb der zu bestimmenden Frist, nur nach dem 13ten Kriegesartikel über ihn zu urtheilen sein wird. (Schreiben des Kriegesminist. vom 8. Mai 1819.)

b. Einem ꝛc. Departement des Königlichen Kriegesministeriums beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M., Nr. 1081. März l. l., ergebenst zu erwiedern, daß wir in unserm an den commandirenden General, Hrn. General der Infanterie, Grafen Tauentzien von Wittenberg, unter dem 11. Februar c., ergangenen Schreiben geäußert haben, auch noch jetzt der Meinung sind, daß bis zum Erlasse bestimmter gesetzlicher Vorschriften, diejenigen beurlaubten Landwehrmänner oder zur Krieges-Reserve entlassene Soldaten, welche sich, ohne vorhergegangene Meldung beim Bezirksfeldwebel, aus ihren Wohnort, und selbst außerhalb Landes begeben haben, im Fall man ihrer wieder habhaft wird, nur nach dem 13ten Kriegesartikel beurtheilt werden können, in so fern nämlich auf andere Weise nicht für klar erwiesen werden kann, daß sie bei ihrer Entfernung wirklich die Absicht gehabt, sich dem Königlichen Kriegesdienste gänzlich zu entziehen. Denn wenn dieser Beweis geführt werden kann, so werden sie, unsers Erachtens, auch als Deserteur, nach dem 18ten Kriegesartikel zu bestrafen sein.

Kann man ihrer aber nicht habhaft werden und ist auch ihr Aufenthalt unbekannt, so waltet besonders darüber ein erhebliches Bedenken ob: ob das in der Verordnung vom 17. November 1764 vorgeschriebene Verfahren gegen sie eintreten, und ganz nach dieser Verordnung und nach den Bestimmungen des 23sten Kriegesartikels gegen sie erkannt werden, oder ob vielmehr nur die Vorschriften des 1sten Abschnitts des 36sten Titels Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen des gegen ausgetretene Cantonisten einzuleitenden Confiscations-Prozesses gegen dieselben analogisch zur Anwendung kommen kann. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß das Verfahren gegen diejenigen, deren man nicht wieder habhaft werden kann, und deren Aufenthalt unbekannt ist, bis zur Emanation einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, noch auszusetzen sei. Da indessen der Aufenthalt des, in Wohldesselben Schreiben vom 31. d. M. erwähnten, zur Krieges-Reserve entlassenen Gardisten P... bekannt ist, und an denselben die Verfügungen der Militairbehörde gelangen; so finden wir in rechtlicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern, wenn derselbe zur Rückkehr innerhalb einer ihm zu bestimmenden Zeit und mit der ausdrücklichen Warnung, daß er, wenn solche nicht erfolge, als ein Deserteur angesehen werden würde, aufgefordert, und, in so fern er dieser Aufforderung keine Folge leisten sollte, reclamirt, und sodann als wirklicher Deserteur behandelt wird; weil unter diesen Umständen bei ihm die zum Begriff der Desertion erforderliche Absicht, sich dem Kriegesdienste gänzlich entziehen zu wollen, anzunehmen ist. (Schreiben des General-Auditoriats vom 22. April 1819. Schädel's Handb. S. 93 — 97.)

Kartel-Convention zwischen Preußen und Baden

(**Zusatz** 87.) Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, haben zur Befestigung des zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, und um alles, was demselben auf irgend eine Weise, jetzt oder künftig, entgegen sein könnte, sorgfältig aus dem Wege zu räumen, für dienlich erachtet, eine Militair-Kartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen,

Höchst Ihren Minister-Residenten am Großherzoglich Badenschen Hofe, Carl August Varnhagen von Ense, Ritter des Militair-Verdienstordens, Großkreuz des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Classe, und des Königlich Schwedischen Schwertordens;

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,

Höchst Ihren Generallieutenant, Staatsrath und Präsidenten des Kriegsministerii von Schäffer, Großkreuz des Hausordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des C. F. Militair-Verdienstordens, Ritter des K. K. Oesterreichischen Militair-Maria-Theresienordens und des Ordens der Ehrenlegion.

Dieselben sind in Unterhandlung getreten und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderseitigen hohen Souverains über folgende Punkte übereingekommen.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Publication gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden bewaffneten Landesmacht,

nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der, bei dem Artillerie- und übrigen Militair-Fuhrwesen dienenden Trainsoldaten, oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein Gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Officiere und die mitgenommenen Pferde und sonstigen Effecten Anwendung.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur nicht nur von den Truppen eines der jetzt contrahirenden Souverains, sondern früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung selbst nur dahin erfolgen, von wo er zuletzt desertirte. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines Dritten, oder von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, wo er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem gegenwärtig paciscirenden Staate ausgeliefert.

Art. 4. Als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, werden nur folgende Fälle anerkannt:

a. wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains nach ihrer dermaligen, durch die neuesten Verträge bestimmten, Grenze gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung die Landesgesetze vor seiner Auslieferung erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in so fern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, so sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich, wie schon im Artikel 2. gesagt, auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militair-Effecten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, selbst dann, wenn derselbe auch für seine Person nach Artikel 4. der Auslieferung nicht unterliegen sollte, und wird diese Bestimmung auch auf entlaufene Officiers-Bedienten ausgedehnt.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, bestimmen beide hohe contrahirende Theile hierzu Mainz und Mannheim, in welchen Orten eine mit der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft beauftragte und von beiden Seiten näher zu bezeichnende Behörde sowohl die Auslieferung als die Abnahme der Deserteurs zu bewerkstelligen hat.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, und nach vorgängiger Benachrichtigung auf einen bestimmten Tag am genannten Ablieferungsorte der jenseitigen Behörde gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Aus-

lieferung ſogleich auf die erſte desfallſige Requiſition erfolgen, ſelbſt dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienſte des gedachten Staates angeſtellt, oder in ſolchem überhaupt auf irgend eine Art anſäſſig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit weſentlicher, in der Requiſition angegebener Thatſachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, ſolche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derſelben zwiſchen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, iſt der Auslieferung, bis zur näheren Berichtigung der angegebenen Thatſachen, Anſtand zu geben.

Art. 9. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen an die gegenſeitigen Landesregierungen oder an das General-Commando der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deſerteurs, welche etwa zum Dienſt angenommen ſein ſollten, oder von dem Militair als ſolche erkannt und verhaftet worden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht iſt, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Großherzoglich Badenſchen Staaten von dem Preußiſchen Gebiete getrennt ſind, Kartel-Conventionen beſtehen oder noch geſchloſſen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußiſcher Deſerteurs vorkommen, ſo ſind die Großherzoglich Badenſchen Behörden verpflichtet, dergleichen Deſerteurs von ſolchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weitern Transport nach dem im Art. 6. beſtimmten Preußiſchen Ablieferungsorte in eben der Art zu veranſtalten, als ob ſolche Deſerteurs innerhalb der Großherzoglich Badenſchen Staaten ſelbſt zuerſt ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußiſchen Behörden ſtatt, wenn in ähnlichen Fällen auf den Grund zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und andern Staaten beſtehender Kartel-Conventionen, Großherzoglich Badenſche Deſerteurs das Königlich Preußiſche Gebiet paſſiren müſſen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungskoſten werden dem ausliefernden Theil für jeden Deſerteur, vom Tage ſeiner Verhaftung an bis zum Tage der Auslieferung einſchließlich, täglich drei Groſchen Preußiſch oder dreizehn Xr. Rheiniſch vergütet. Ein Pferd iſt täglich mit acht Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh zu verpflegen.

Die Berechnung dieſer Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung. Zu dem Ende muß von der ausliefernden Behörde der jenſeitigen mit der Beſtimmung des Uebergabe-Tages auch die erforderliche Berechnung der Koſten zugefertigt werden.

Art. 12. Außer dieſen Verpflegungskoſten, und der im nachfolgenden Artikel feſtgeſetzten Belohnung, kann ein Mehreres unter keinem Vorwande gefordert werden, es möge auch Namen haben, wie es wolle, und findet auch bei dem im Artikel 4., lit. b. beſtimmten Falle keine Vergütigung der Unterhaltungskoſten für die Zeit ſtatt, welche der Deſerteur wegen begangener Verbrechen in Unterſuchung oder im Gefängniß geweſen iſt.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 5 Thalern 17 Groſchen Preußiſch Courant, oder 10 Gulden Rheiniſch für einen Mann ohne Pferd, für einen Mann mit dem Pferde aber von 17 Gulden 30 Xr. oder 10 Thaler Preußiſch Courant gereicht, vom ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort laut Berechnung bei der Auslieferung wieder erſtattet werden. Rückſichtlich anderer ausgetretener militairpflichtiger Unterthanen,

die nach Artikel 2. nicht eigentliche Deserteurs sind, wird das Kartelgeld nicht in Anspruch genommen und bezahlt.

Art. 14. Ueber den Empfang dieser Gratification, so wie des oben bestimmten Kostenersatzes hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sogleich auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs nicht aufzuhalten, in so fern derselben kein sonstiger Anstand im Wege ist.

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf jenseitige Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein Deserteur sei, sogleich, und ohne erst eine Requisition abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften; auf jeden Fall der einschlägigen jenseitigen Behörde die Anzeichen und Verdachtsgründe schleunigst zu eröffnen.

Art. 16. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Militairpflichtige oder zur bewaffneten Landesmacht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit derselben, sowohl hinsichtlich der zu beobachtenden Form, als auch der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der militairischen Deserteurs bestimmt ist. Die Gratification wird für solche jedoch nicht bezahlt.

Art. 17. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der Grenze, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und auf keinen Fall solchen Personen Aufenthalt und Zuflucht gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden wird strenge untersagt, Deserteurs oder solche Militarpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegesdiensten anzunehmen, und wird es bei strenger Ahndung jedem Unterthan verboten, ihren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entfernte Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß innerhalb der Staaten beider hohen Souverains dergleichen Individuen von einer fremden Macht angeworben werden.

Art. 19. Wer sich wissentlich der Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung seiner Flucht schuldig macht, unterliegt einer angemessenen nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe.

Art. 20. Gleichmäßig wird es sämmtlichen Unterthanen beider contrahirenden hohen Souverains untersagt, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armaturen oder Montirungsstücke und andere Militair-Requisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen.

Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdies mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, sobald bewiesen ist, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern

streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, das in Folge geographischer Verhältnisse hauptsächlich wohl nur dann stattfindet, wenn etwa die Truppen des einen Staates die Grenzen des andern in Kriegszeiten berühren sollten, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Verletzung des Gebiets ist es indessen nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit soll vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von Civilobrigkeiten oder Militairbehörden verhaftet wird, keine Gratification bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Artikel 21. zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht hat, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen; wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden hohen Souverains desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne solche, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication gegenwärtigen Kartels wirklich im Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben, doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication dieser Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Art. 26. Gegenwärtige Convention, deren Ratification binnen sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den beiden hohen contrahirenden Theilen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht. So geschehen Carlsruhe, den 17. Juni 1819.

Vorstehende Kartel-Convention ist von Sr. Königlichen Majestät unterm 6. Juli d. J. ratificirt worden. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Baden vom 17. Juni 1819, und ratificirt den 6. Juli ejd. G. S. de 1819 S. 192—196.)

(Zusatz 88.) Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civilgerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die

Strafen der Landwehrmänner.

Allerhöchste Instruction für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. December 1816, und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817 die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegesartikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen, so wird dieser Zweifel durch die deßhalb an den Justizminister erlassene Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Aug. d. J. erlediget, und erhält das Königliche Kammergericht folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegesartikeln 31. 33. 43. 44. u. 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der Nationalkokarde nicht gleichbedeutend ist, ingleichen des Landwehrkreuzes, ist zu erkennen, beim Diebstahl und Diebeshehlerei.

3) Der Verlust der Krieges-Denkmünze muß zufolge der Cabinetsordre vom 30. October 1814 in allen den Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Bei geringeren Vergehungen tritt der Verlust der Krieges-Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe, als Degradation ꝛc., nicht hat stattfinden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55sten Kriegesartikel aber das Strafmaß verkürzende Degradation von der Civilbehörde vor deren Festsetzung vollzogen worden, so muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe, von dem Militairgerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet, und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königliche Kammergericht sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen. (Rescript vom 1. Novbr. 1819. v. Kptz. J. Bd. 14. S. 255.)

Den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten soll die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden.

(**Zusatz** 89.) Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß, wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während beider gesetzlichen Dienstverpflichtung, nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegesreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 5. Mai 1820. G. S. de 1820 S. 71.)

Kartel-Convention zwischen Preußen und Dänemark.

(**Zusatz** 90.) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Regierung ist folgende Kartel-Convention verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Ablieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staats, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staat, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder aus den Staaten des Königs von Dänemark, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der bei ihm etwa vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

§. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich, auf die erste desfallsige Requisition, erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Grenze

des resp. Preußischen oder Dänischen Staats ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Preußischen Kriegesdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem Generalcommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königlich Preußischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in Königlich Dänischen Diensten befindlichen Preußischen Deserteurs, werden ebenfalls bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich Dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizei-Director in Copenhagen, und außerhalb Copenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber das Schleswigsche Obergericht, die Lauenburgsche Regierung und der Oberpräsident in Altona.

§. 9. An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Preußischer Seits für den Tag drei Groschen Preuß. Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und Dänischer Seits für den Tag sechzehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder fünf Lübsch-Schilling, für ein Kürassierpferd sieben Sechzehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich sieben Sechzehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, Dänisch Maß und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besondern Berechnung, erstattet.

§. 10. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden §. 11. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preußisch Courant (Dänischer Seits von sechs Reichsbanco-Thalern vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern Preußisch Courant (Dänischer Seits von dreizehn Reichsbanco-Thalern zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der §. 9. und 11. gedachten Kosten und Gratificationserstattung hat die auszuliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, besonders den Grenz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deßhalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Majestät des Königs von Dänemark, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

§. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat. In einem solchen Uebertretungsfalle hat der dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt.

Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den Preußischen Landen schuldig macht, soll nach den unterm 9. und 25. Juni 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen Dänischen Unterthan in diesem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit auf ein Jahr nach den Umständen bestehen soll.

§. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten deſertirt ſind, und entweder bei denen des andern Staates Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in deſſen Territorio aufhalten, ſind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſte des andern Staates ſich befinden, ſoll die Wahl freiſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abſchied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten dieſe Beſtimmungen erſt nach Ablauf der Capitulation ein.

§. 21. Gegenwärtige Convention wird, beiderſeits zu gleicher Zeit, zur genaueſten Befolgung publicirt werden, und iſt gültig und geſchloſſen auf ſechs Jahre, mit ſtillſchweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche ſodann jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus freiſteht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beſchlüſſe gefaßt würden, welche mit den vorſtehenden Beſtimmungen unvereinbar ſind, ſo wird das bundesſchlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geſchehen und unterzeichnet Troppau, den 25. Decbr. 1820. (Kartel-Convention zwiſchen Dänemark vom 25. Decbr. 1820. G. S. de 1821 S. 33 — 38.)

Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gensd'armerie.

(Zusatz 91.) (Cfr. §. 8. der ad §. 167 — 179. sub Zuſatz Nr. 7. abgedruckten Verordnung vom 30. December 1820. G. S. de 1821 S. 1 — 10.)

Dienſt-Inſtruction für die Gensd'armerie.

(Zusatz 92.) (Cfr. §. 18 — 28. der ad §. 167 — 179. sub Zuſ. Nr. 8. abgedruckten Inſtruction vom 30. December 1820. G. S. de 1821 S. 10 — 20.)

(Zusatz 93.) Den ſogenannten einjährigen Freiwilligen, welche zum gelinden oder mittleren Arreſt verurtheilt worden ſind, kann das Leſen angemeſſener Schriften während des Arreſtes geſtattet werden. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 9. Febr. 1821. v. Rudloff's Militairrecht §. 685. Bd. 2. S. 53.)

Ueber die Beſtrafung des von Militairperſonen begangen werdenden dritten Diebſtahls.

(Zusatz 94.) Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Beſtimmung des 43ſten Kriegesartikels, wegen Beſtrafung des dritten Diebſtahls, häufig gefehlt wird; ſo finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die für den dritten Diebſtahl in dem 43ſten Kriegesartikel normirte Feſtungsſtrafe bis zur Beſſerung und dem Nachweiſe des künftigen ehrlichen Erwerbes, nur von der Einſperrung nach überſtandener Strafe zu verſtehen, dieſe Strafe alſo in dem Erkenntniſſe mit auszuſprechen und nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Tit. 20. Thl. 2. zu ermeſſen iſt. Ich beauftrage das Militair-Juſtiz-Departement, die Militairgerichte darnach anzuweiſen. (Cabinetsordre vom 2. Septbr. 1821. G. S. de 1821 S. 183.)

(Zusatz 95.) Die Freiwilligen auf ein Jahr bleiben auch während einer Arreſtſtrafe, ſo wie während eines Unterſuchungsarreſtes, zur eigenen Verpflegung verpflichtet. (Reſcript des Kriegesminiſt. vom 18. April 1822. v. Rudloff's Militairrecht §. 688. Bd. 2. S. 55.)

(Zusatz 96.) Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Ueber die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 — 1815 nicht zurückgekehrten Militairpersonen.

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairpersonen in Bezug auf ihre hinterlassenen Angehörigen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unserer Cabinetsordre vom 23. September 1810 und in der Verordnung vom 13. Januar 1817 mehrere, die Todeserklärung solcher Militairpersonen und die Trennung ihrer vorher geschlossenen Ehen, betreffende Bestimmungen ergehen lassen. Auf Unsere Veranlassung sind demnächst über das Leben und den Tod derjenigen aus Unseren Staaten gebürtigen Personen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812 mitgemacht haben, oder sonst in russische Gefangenschaft gerathen sind, durch den jetzt in Unseren Civildiensten stehenden, ehemaligen Königlich Hannöverschen Lieutenant Meyer sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu desto besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks nunmehro für nöthig, die Cabinetsordre vom 23. September 1810 und die Verordnung vom 13. Januar 1817 hierdurch außer Kraft zu setzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis mit 1815 geführten Kriege, und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unsern oder andern Heeren gehörig gewesenen Militairpersonen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in denen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung eingeführt ist, jedoch mit der §. 6. bestimmten Ausdehnung, auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes festzusetzen.

§. 1. Den von dem ehemaligen Königl. Hannöverschen Lieutenant Meyer eingesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Russischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militairpersonen, und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchen die Urschrift bei Unserm Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämmtlichen Oberlandesgerichten, bei mehreren in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landgerichten des Großherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jedem Betheiligten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, und es Behufs der Todeserklärung keines weitern Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins, Seitens der Gerichte, bei denen die Meyerschen Listen niedergelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31. December des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; ist außer dem Jahre auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31. December 1814 als Todestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verstehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da solche in den Meyerschen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militairperson durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin:

daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Ver-

schwinden, oder wenigstens seit dem 20. November 1815 keine Nachrichten erhalten habe,

bestätigt. In diesem Falle, wie in dem Falle des, wie sich von selbst versteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13. Januar 1817 ungeachtet in Kraft bleibenden §. 35. Thl. 1. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts, bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine schwere Verwundung erwiesen ist, und es über das Leben des Vermißten seit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, so soll den Angehörigen einer solchen nicht zurückgekehrten Militairperson gleich nach der Verkündung dieses Gesetzes freistehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 37. §. 3. f. anzutragen.

§. 5. Was vorstehend §. 1. bis 4. von Militairpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegesbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, ingleichen von dem Gesinde des Militairs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6. Die Bestimmungen §§. 1. u. 2. des gegenwärtigen Gesetzes, ingleichen der §. 5. desselben, in so weit er sich auf die §§. 1. und 2. bezieht, sollen übrigens in sämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unserer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden. (Gesetz vom 22. Mai 1822. G. S. de 1822 S. 148 — 150.)

(Zusatz 97.) Sie sind übrigens, wenn gleich die Vorgesetzten im Allgemeinen angewiesen sind, die durch Bildung sich auszeichnenden jungen Leute mit einiger Schonung zu behandeln, in vorkommenden Fällen eben so gut, wie andere Soldaten, mit strengem Arrest zu bestrafen. (Rescript des Kriegesminist. vom 19. Juni 1822. v. Rudloff's Militairrecht §. 685. Bd. 2. S. 53.)

Ueber die Bestrafung der Landwehrmänner wegen Ausbleibens von den jährlichen eintägigen Uebungen.

(Zusatz 98.) Auf die Anfrage des General-Auditoriats vom 19. April d. J. gebe Ich demselben zu erkennen, daß es in dem Gesetz und in Meiner Absicht gegründet ist, daß das ungehorsame Ausbleiben der Landwehrmänner von der angeordneten jährlichen eintägigen Uebung der Landwehr, da hier keine freiwillige Zusammenkunft stattfindet, als eine militairische Insubordination gegen einen bestimmten Dienstbefehl anzusehen ist, nach a 6, 27 b. Meiner Instruction vom 10. December 1816 zur Beurtheilung der Militairgerichte gehört, und von diesen zu bestrafen ist.

Das General-Auditoriat hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. (Cabinetsordre vom 13. Juli 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. Hft. 4. S. 1051.)

Über das Verfahren bei den zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallenden Excessen.

(Zusatz 99.) Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 30. October c. die am 4. August d. J. stattgefundenen Militair-Excesse betreffend, eröffnet: daß das Kriegesgericht über den Civil-Anspruch der betheiligten Bürger auf Ersatz der Kurkosten, auf Schmerzensgeld und Zeitversäumniß nicht entscheiden konnte, da dieser zur Competenz des Civil-Richters gehört. Von einer speciellen Verordnung, nach welcher Militairpersonen, welche wegen eines Vergehens körperlich bestraft worden, nicht noch überdies civiliter um Schadloshaltung

angegangen werden können, ist übrigens dem unterzeichneten Ministerium nichts bekannt. In dem 31sten Kriegesartikel für die Unterofficiere und Soldaten ist bloß bestimmt worden, daß in der Regel gegen Unterofficiere und Soldaten keine Geldstrafen angewendet werden dürfen. Der 20ste Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts, welcher nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. September 1820,

Gesetz-Sammlung 20. S. 168,

als Singular-Recht für den gesammten Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, betrachtet werden soll, enthält keine Bestimmung, aus welcher der Schluß: daß die Unterofficiere und Soldaten die Civil-Folgen ihrer unerlaubten Handlungen nicht zu vertreten hätten, hergeleitet werden könnte. Wenn aber auch die übrigen Vorschriften des Allgem. Landrechts, was jedoch nicht der Fall ist, in dem vorliegenden Falle zur Norm dienen könnten, so würde auch dadurch der vorhin bemerkte Satz nicht zu begründen sein. Die Bestimmungen des §. 83. des Anhanges zum Allgem. Landrecht ergeben vielmehr das Gegentheil.

Von dem Traktamente eines Unterofficiers und Soldaten kann indessen, wie dies auch durch den zuletzt gedachten §. Hinsichts der Folgen eines uneheligen Beischlafs festgesetzt worden ist, kein Abzug gemacht werden, weil das Traktament nur die Mittel zu den nothdürftigen Alimenten der Unterofficiere und Soldaten enthält, diese aber des Dienstes wegen nicht verkümmert werden dürfen. Wenn also die Militairpersonen, gegen welche die betheiligten Bürger von N. N. Entschädigungs-Ansprüche geltend machen wollen, kein Vermögen besitzen möchten, so werden die betreffenden Individuen von ihrer Civil-Klage allerdings keinen Erfolg zu erwarten haben, indem es eventualiter an einem Executions-Objecte fehlen würde. (Rescript des Minist. des Inn. und der Polizei vom 1. Decbr. 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. Hft. 4. S. 926—927.)

(Zusatz 100.) Ergänzende Verordnungen zu den Kriegesartikeln.

Auf Veranlassung des in dem Berichte des zweiten Senats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 23. Mai c. enthaltenen Antrages, wegen Mittheilung derjenigen Verordnungen, wodurch die Kriegesartikel in Bezug auf die von den Civilgerichten wider die beurlaubten Landwehrmänner ꝛc., jetzt zu erkennenden Militairstrafen abgeändert oder ergänzt worden, hat der Justizminister mit dem Königlichen General-Auditoriate die erforderliche Rücksprache genommen. Nach dem Antwortschreiben des letzteren sind außer den, in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Bestimmungen, wegen Verlust des Landwehrkreuzes, der Kriegesdenkmünze, der Orden und Ehrenzeichen keine besondern Vorschriften ergangen, welche sich auf die von den Civilgerichten zu beachtenden Festsetzungen der Kriegesartikel beziehen, und solche abändern, erläutern oder ergänzen. (Rescr. vom 9. Juli 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 108.)

(Zusatz 101.) Ueber das Disciplinar-Strafverfahren in Ansehung des Ausbleibens von den nicht freiwilligen Übungen der Landwehr.

Der Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 14. Juli d. J. zu bestimmen geruhet, daß wegen ungehorsamen Ausbleibens der Landwehrmänner von den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr, in den Fällen, die sich nicht zu stand- und kriegesrechtlichen Untersuchungen eignen, ein Straf-Verfahren in folgender Art stattfinden soll. Im Allgemeinen soll demjenigen Herrn Landwehr-Bataillons-Commandeur, dessen Einberufungsordre unbefolgt geblieben ist, obliegen, nach den obwaltenden Umständen näher zu beurtheilen, ob das Vergehen sich zu einer gerichtlichen Untersuchung eignet, und in denjenigen Fällen, wo er solche nicht für nöthig erachtet, namentlich bei dem bloßen Ausbleiben von der monatlich

eintägigen Uebung, ohne erschwerende Nebenumstände, oder bei dem ersten Vergehen dieser Art, eine Disciplinarstrafe ohne alle Weitläufigkeit zu verfügen. Der Grad dieser Strafe ist auf höchstens drei Tage mittleren Arrest, welcher nach der Localität und der stattfindenden Entfernung, entweder beim Bataillons-Staabe, oder in der Heimath des Schuldigen vollstreckt werden soll, festgesetzt worden. Ist die Arreststrafe beim Bataillons-Staabe zu erleiden, was indeß wegen der sodann dem Militairfonds zur Last fallenden Transport- und Verpflegungskosten möglichst vermieden werden soll, so ersucht der betreffende Landwehr-Bataillons-Commandeur, unter Mittheilung seiner disciplinarischen Strafbestimmung, den Landrath, in dessen Kreise der Aufenthalt des schuldig gewordenen Landwehrmanns ist, um dessen Arretirung und Ablieferung in das Bataillons-Staabsquartier, wonächst letztere sofort erfolgt. Soll aber die Arreststrafe am Aufenthalt des Schuldigen vollstreckt werden, so läßt sie der Landrath auf die Requisition des Bataillons-Commandeurs ebenfalls sofort ausführen.

Auf das Ausbleiben von freiwilligen Sonntagsübungen der Landwehr findet dieses Disciplinar-Strafverfahren keine Anwendung, dagegen aber bei den auf Sonntage verlegten monatlich eintägigen Uebungen; in allen Fällen geht indeß die Strafbestimmung von demjenigen Bataillons-Commandeur aus, dessen Ordre nicht befolgt wurde.

In denjenigen Corps-Bezirken, wo vierteljährige oder halbjährige Landwehrversammlungen im Innern der Compagnie-Bezirke, Behufs der Controle der Mannschaften, in Stelle von sodann in dem nämlichen Monat ausfallenden monatlich eintägigen Uebungen stattfinden, und an diesen vierteljährigen oder halbjährigen Landwehrversammlungen, Behufs der Controle, auch die zur Kriegesreserve und zur Landwehr entlassenen Leute des Garde-Corps Theil nehmen, findet das dagegen beorderte, über sich nicht einstellende Garde-Mannschaften sodann nach den vorstehenden Bestimmungen eintretende Disciplinar-Strafverfahren, Seitens der Bataillons-Commandeure der Provinzial-Landwehr ihres Bezirks, welche sie beordert hatten, in vorgeschriebener Weise statt; worüber indeß den betreffenden Gardelandwehr-Bataillons-Commandeuren jedesmal die erforderliche Mittheilung zu machen ist. Die Bestrafung der von den Uebungen der Gardelandwehr-Bataillone auf die Ordres der Commandeure derselben ausbleibenden Gardelandwehr-Mannschaften, bleibt dagegen nach wie vor Sache der Gardelandwehr-Bataillons-Commandeure.

Wir bringen diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen, und insbesondere auch zur Kenntniß der Herren Landräthe, welche ihrer Seits sich genau darnach zu achten haben. (Cabinetsordre vom 14. Juli 1824, laut Publ. der Regier. zu Potsdam vom 24. Septbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 3. S. 939 bis 941.)

(Zusatz 102.) Ueber den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militair-Abzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

Ich finde es in dem Sinne der Militairgesetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militair-Abzeichens in der 1sten Classe des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der 2ten Classe befindlicher Soldat das National-Militair-Abzeichen besitzen, oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die Nationalkokarde tragen kann. Zur Beseitigung der deßhalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die 2te Classe, bestimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15. Februar c.

1) Mit der Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des

Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes verbunden; von den Militairgerichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.

2) Wer durch Erkenntniß der Militairgerichte des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Civilverhältniß auch die Nationalkokarde nicht tragen.

3) Die Civilgerichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer dem Civilgerichtsstande unterworfener Militairpersonen, die Bestimmung **ad 1.** zu befolgen, zugleich aber auf den Verlust der Nationalkokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militair-Abzeichens nach der Bestimmung **ad 1.** eintritt, oder wo der Verlust der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.

4) Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Classe und der Verlust des Rechts, im Civilstande die Nationalkokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde an eine Civilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verloren hat, deren Verlust, so wie die Versetzung in die 2te Classe, für aufgehoben anzusehen.

5) Da hiernach die Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes immer mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August, wornach die Zurückversetzung in die 1ste Classe von den Commandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.

6) Die Militairbehörden haben in den Entlassungsscheinen derjenigen, welche das National-Militair-Abzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.

7) Zugleich bestimme Ich, daß das unbefugte Tragen der Nationalkokarde, des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes, eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Trägen von Orden und Ehrenzeichen.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 13. October 1824. G. S. de 1824 S. 213 bis 214.)

(Zusatz 103[a].) **a.** Ich bin mit den in Ihrem Berichte vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen, wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden, und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maßregel. (Cabinetsordre vom 3. Novbr. 1824.)

Ueber die Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben.

b. Entwurf. Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz für das stehende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden mußten.

In so weit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militair-Lazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen, und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht

angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienstbrauchbarkeit der Beschädigten nicht wieder hergestellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern, oder ähnlichen Selbstverstümmelungen, gar nicht wieder eintreten kann, sind Maßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung, zum Nachtheil ihrer Mitbürger, gänzlich entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt, daß selbige, ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, und zwar in nachstehender Weise, angehalten werden sollen.

1) Diejenigen Dienstpflichtigen der, beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersclasse, welche durch Verstümmelung aller Art, zum Militairdienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortificationsdienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.
2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig, und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatzbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Localbehörden, die Kreis-, und in zweiter Instanz die Departements-Ersatz-Commission. In Fällen getheilter Meinung aber bei höhern Orts eingehenden Reclamationen entscheiden das General-Commando der Provinz und das Oberpräsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.
3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Commando ihrer Provinz in diejenige Garnison vertheilt, wo sie, nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspecteuren der Artillerie und des Ingenieurcorps genommener Rücksprache, am nützlichsten beschäftigt werden können.
4) Sie werden den Artillerie-Compagnien oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letztern beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt sein mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortification vorkommenden Handarbeiten, als auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist respective die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten, noch besondere Arbeitskleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.
5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit, noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.
6) Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendigten drei Dienstjahren erfolgen und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatz-Commissionen. Sie behalten nach Maßgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Trainsoldaten.
7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten, sind sowohl bei der Fortification, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf anzu-

ordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8) Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zulässigkeit ihrer Dienstbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

(v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 1. S. 263—266.)

Ueber die Verpflegung der wegen Ausbleibens bei den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehrmänner während des Arrestes.

(**Zusatz 103**[b].) Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 22. August d. J.,

wie es in Betreff der Landwehrmannschaften, welche bei den nicht freiwilligen Uebungen der Landwehr nicht erscheinen, und daher in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 14. Juli und der Circularverfügung des Ministerii des Innern vom 10. Aug. d. J. mit einer Disciplinar-Arreststrafe zu belegen sind, während der Dauer des Arrestes mit den Verpflegungskosten gehalten werden solle,

nach vorheriger Communication und im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegesministerio eröffnet, daß die Landwehrmänner, wie der Königl. Regierung auch schon durch die Verfügung vom 3. Juli d. J. zu erkennen gegeben worden ist, sofern sie dazu vermögend sind, während ihrer Arrestzeit selbst für ihre Lebensmittel sorgen müssen.

Der Militair-Fonds kann daher die gedachten Kosten um so weniger übernehmen, als derselbe nicht dazu dotiret ist.

Was dagegen diejenigen Individuen der Landwehr betrifft, welche wegen ihres Wegbleibens von den Uebungen auf Requisition der Militairbehörde in einem Civilgefängnisse mit Arrest bestraft werden sollen, jedoch unbemittelt sind; so bleibt in Ansehung solcher Individuen nichts weiter übrig, als sie per Transport zum Landwehr-Bataillons-Staabe zu schicken, um bei diesem die verfügte Strafe zu erleiden, da die Kosten, welche für ihre Verpflegung in dem Civilarreste auflaufen würden, dem Civil-Fonds nicht zur Last fallen können, die Communen aber weder Veranlassung noch Verpflichtung zur Uebernahme derselben haben.

Das Königliche Kriegesministerium ist daher ersucht worden, die Landwehrbehörden zur Annahme der Arrestaten in solchem Falle anweisen zu lassen. (Rescript des Minist. des Inn. vom 22. Novbr. 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. Hft. 4. S. 1198—1199.)

Ueber das Erkenntniß auf Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens.

(**Zusatz 104.**) Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czako's erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein »auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens« zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straf-Erkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen,

das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czako's tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linienregimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. dem Gericht und der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre vom 27. Decbr. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 335.)

Wie die Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

(Zusatz 105.) Da in den Kriegesartikeln nicht berücksichtigt worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26. Kriegesartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Classe, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung, und nach Befinden der Umstände, mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegesartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen. (Cabinetsordre v. 3. Febr. 1825. G. S. de 1825 S. 11.)

Ueber das Verhalten der Beurlaubten, der Landwehrmänner und der Krieges-Reserve-Soldaten, beim Uniform-Tragen außer Dienst.

(Zusatz 106.) Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Officieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Officiers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegesministerium, die Armee darnach anzuweisen. (Cabinetsordre vom 28. Febr. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 527.)

(Zusatz 107.) Der Verlust des National-Militair-Abzeichens kommt auch bei Diebstählen unter 5 Thalern zur Anwendung. (Gutachten des General-Auditoriats vom 13. Mai 1825. v. Rudloff's Militairrecht §. 985. Note 1. Bd. 2. S. 213.)

Ueber die Stiftung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes.

(Zusatz 108.) (Cfr. die ad §. 85. — 90. sub Zusatz Nr. 45. abgedruckte Cabinetsordre vom 18. Juni 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. Hft. 2. S. 528 — 531, und v. Kptz. J. Bd. 26. S. 185 ff.)

Ueber den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Krieges-Reservisten.

(Zusatz 109.) Ich habe unterm 13. October v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die 2te Classe und der Verlust der Nationalkokarde verknüpft sein soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Civilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Krieges-Reservisten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der Nationalkokarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes erkannt werden soll. Das Militair-Justiz-Departement hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 26. August 1825. G. S. de 1825 S. 192.)

Strafbestimmungen für die unterlassene Meldung der Kriegesreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen.

(Zusatz 110.) Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. October c. über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Strafbestimmung für die unterlassene Meldung der Kriegesreserve- und Landwehrmannschaften, bei Aufenthaltsveränderungen, setze Ich hiermit fest, daß dergleichen unterlassene Meldung auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern oder im Unvermögensfall von dreitägigem, in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, und diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen auf eintägiges Gefängniß gemildert werden soll. Von dem Vollzug der Strafe ist die Militairbehörde in Kenntniß zu setzen. Die Strafe findet sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in der Heimath, nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung, ohne Unterschied, ob der Compagniebezirk verlassen wird oder nicht; die Meldung kann sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmmungen bekannt zu machen und mit Rücksicht auf die Verfassung der Provinzialbehörden, zur Ausführung bringen zu lassen. (Cabinetsordre vom 21. Decbr. 1825. Magdeb. A. Bl. de 1826 S. 47—48.)

Confiscation des Vermögens der Deserteurs in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht gilt.

(Zusatz 111.) Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. April d. J. ist festgesetzt worden:

daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. keine Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militairgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Zur Vermeidung eines verschiedenartigen Verfahrens, wird dasselbe, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegesministerium, für die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den dort bestehenden Gesetzen dahin bestimmt:

daß die Requisitionen der Militairbehörden um Beschlagnahme des Vermögens eines Deserteurs an den Ober-Procurator gehen; dieser sie dem Landgerichte vorlegt, welches dieselben executorisch erklärt, der Ober-Procurator der Königl. Regierung diesen Beschluß zur Vollstreckung und weitern Verfolgung mittheilt, und der requirirenden Militairbehörde von dem Geschehenen Nachricht giebt.

Es wird Ihnen diese Verfügung bekannt gemacht, und Sie werden angewiesen, solche zur Kenntniß des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, und durch die Königl. Ober-Procuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen. (Rescript vom 15. Septbr. 1826 v. Kptz. J. Bd. 28. S. 121.)

Militairpersonen, welche zum Gemeinen degradirt werden müssen.

(Zusatz 112.) Es ist in einem einzelnen Falle zur Sprache gekommen, daß wider einen beurlaubten Trompeter — der wegen begangener Vergehen zum Verlust der Nationalkokarde und zu sechswöchentlichem Gefängniß verurtheilt wurde — nicht zugleich, da er als Trompeter Unterofficiers-Rang hat, auf Degradation erkannt worden ist. Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird daher zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht, daß bei folgenden Militairpersonen gesetzlich die Degradation zum Gemeinen als Strafe eintreten kann:

1) bei Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern;
2) bei den mit ihnen im gleichen Range stehenden Porte-épée-Fähnrichen;
3) bei den übrigen wirklichen Unterofficieren;
4) bei den Trompetern und Hautboisten;

5) bei den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Staabs-Hornisten.

In Hinsicht der Porte-épée-Fähnriche wird jedoch bemerkt, daß deren Degradation, da mit derselben der Verlust des Porte-épée verbunden ist, in folgender Verordnung vom 2. Februar 1823, eben so wie die Degradation der Feldwebel, jedesmal der Allerhöchsten Bestätigung bedarf. (Rescript vom 8. Januar 1827. v. Kptz. J. Bd. 29. S. 115.)

(Zusatz 113[a].) Das Krieges-Ministerium ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Sicherstellung des fiskalischen Interesse bei Confiscation des Vermögens der Deserteure, oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen, oft dadurch vereitelt oder doch erschwert wird, daß die Militairgerichte die einzelnen, während mehreren Jahren vorgekommenen Desertions-Fälle aufzusammeln, und dann erst bei Erlassung der Edictal-Citation auf Sicherstellung des Vermögens der Deserteure bei den Civilgerichten anzutragen pflegen. Zur Beseitigung der daraus — besonders wenn das Vermögen aus Gegenständen besteht, die sich in solchen langen Zwischenräumen entweder aufzehren oder verderben können — hervorgehenden Uebelstände, ist es erforderlich, daß künftig

Ueber die Sicherstellung des fiskalischen Interesses bei Confiscation des Vermögens der Deserteurs und entwichenen Militair-Dienstpflichtigen.

1) die einzelnen Truppentheile innerhalb spätestens vier Wochen, wie im Edicte vom 17. November 1764 Nr. 2. und 3. vorgeschrieben ist, resp. dem Corps- oder Divisions-Gerichte von der erfolgten Desertion, mit Einreichung eines vollständigen Nationals des Deserteurs, Anzeige machen;
2) die Militairgerichte, gleich nach der Meldung jedes einzelnen Desertionsfalles, die nöthigen Requisitionen wegen Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens des Deserteurs oder entwichenen, zum Militair ausgehobenen Dienstpflichtigen, an die betreffenden Civilgerichte erlassen;
3) spätestens nach dem Ablaufe eines jeden Jahres die in demselben vorgekommenen Desertionsfälle aburteln, und
4) bei der Uebersendung des rechtskräftigen Contumazial-Erkenntnisses der betreffenden Königlichen Regierung gleichzeitig beglaubte Extracte über das gerichtlich ausgemittelte Vermögen des Verurtheilten oder Vacatscheine mittheilen.

Die Truppentheile und Militairgerichte haben daher hiernach künftig zu verfahren. (Rescript des Kriegesminist. vom 20. Juni 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 794 — 95.)

(Zusatz 113[b].) Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Frankreich und Navarra übereingekommen sind, eine Kartel-Convention abzuschließen und zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen haben, nämlich:

Kartel-Convention zwischen Preußen und Frankreich.

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Heinrich August Alexander Wilhelm Freiherrn von Werther, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Allerchristlichen Majestät, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Classe, des St. Johanniter-Ordens und des Spanischen St. Karls-Ordens,

und Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Peter Maria August Feron, Grafen von la Ferronnays, Pair von Frankreich, Ritter der Königlich Französischen und der Kaiserlich Russischen Orden, Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands-Ordens und des Ordens der Würtembergischen Krone, Marechal de Camp, Minister und Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten,

so sind die genannten Bevollmächtigten, nach Auswechselung ihrer resp. Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Vom Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu gegenwärtiger Convention an gerechnet, sollen alle Individuen, welche aus dem Militairdienste der Hohen contrahirenden Theile desertiren, gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden nicht allein die Militairpersonen, welche ihre Fahnen verlassen, ohne Unterschied der Waffe oder des Grades, sondern auch die zur Marine gehörigen Individuen, so wie auch diejenigen angesehen, welche zum wirklichen Dienste bei der Nationalmiliz (Landwehr) oder bei irgend einem andern Zweige des Militairwesens einberufen sind, sich aber auf die an sie ergangene Aufforderung nicht einstellen und in das Gebiet eines der Hohen contrahirenden Theile zu flüchten suchen.

Die jungen Leute, welche, sei es auf Veranlassung ihrer Geburt, oder aus irgend einem andern Grunde, sich in dem Staate desjenigen Souverains aufhalten, als dessen Unterthanen sie nicht betrachtet werden können, sollen ebenfalls den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention unterworfen sein, in so fern sie nicht mit Zustimmung des Gouvernements, dessen Unterthanen sie sind, Naturalisationsscheine erhalten haben.

Art. 3. Von der Auslieferung oder Zurückstellung, die auf den Grund der gegenwärtigen Convention verlangt werden kann, sind ausgenommen:

1) Individuen, welche im Gebiete desjenigen Staates, wo sie eine Zuflucht gesucht haben, geboren sind, und also vermittelst ihrer Desertion nur in ihre Heimath zurückkehren;
2) Individuen, die entweder vor oder nach ihrer Desertion sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, um dessentwillen sie vor die Gerichte des Landes, wo sie sich aufhalten, zur rechtlichen Untersuchung gestellt werden können.

Gleichwohl findet auch in diesem Falle die Auslieferung statt, nachdem der Deserteur freigesprochen ist, oder seine Strafe überstanden hat.

Wenn ein Deserteur sich wegen einer Privatschuld in Haft befindet, so soll seine Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß seine Verhaftung aufgehört haben wird.

Art. 4. Sobald ein Deserteur das Gebiet desjenigen der beiden Staaten betreten hat, welchem er nicht angehört, so kann er unter keinem Vorwande, von den Beamten seines Gouvernements weiter verfolgt werden. Die Beamten müssen sich darauf beschränken, der Ortsbehörde von seinem Uebergange, Behufs seiner Verhaftung, Nachricht zu geben. Um jedoch die Verhaftung eines solchen Deserteurs zu beschleunigen, können sich, eine oder zwei Personen, welche mit der Verfolgung beauftragt und mit Pässen oder mit einer offenen Ordre ihres unmittelbaren Vorgesetzten versehen sind, nach dem der Grenze zunächst belegenen Dorfe begeben, um die betreffende Ortsbehörde zur Ausführung der gegenwärtigen Convention zu requiriren.

Art. 5. Behörden, die einen Deserteur reclamiren wollen, haben sich mit ihren Reclamationen an diejenige Civil- oder Militairverwaltung zu wenden, die sich am leichtesten im Stande befindet, denselben Genüge zu leisten.

Die gedachten reclamirenden Behörden werden ihre Requisitionen mit dem Signalement der Deserteure begleiten und im Fall ein solcher bereits in Verhaft gebracht worden sein sollte, wird die requirirende Behörde davon durch ein Benachrichtigungsschreiben Kenntniß erhalten, wobei sich ein Auszug der Liste befin-

det, welche der Aufseher des Gefängnisses, wohin der Deserteur zur Haft gebracht ist, über seine Gefangene führt.

Art. 6. In dem Falle, daß Deserteure ihre Waffen noch bei sich tragen, oder mit ihrer Montirung, ihren Kleidungsstücken oder sonstigen bezeichnenden Merkmalen, nicht aber mit einem Passe versehen sind und selbst in allen Fällen, wo entweder nach dem eigenen Geständnisse des Deserteurs, oder sonst auf irgend eine Weise unzweifelhaft ausgemacht ist, daß ein Deserteur eines der Hohen contrahirenden Theile sich auf dem Gebiete des andern befindet, wird derselbe auf der Stelle, ohne vorherige Requisition, in Verhaft genommen werden, um demnächst sogleich den competenten Grenzbehörden des andern Souverains überliefert zu werden.

Art. 7. Sollten durch das Ableugnen des verhafteten Individui, oder auf andere Weise, Zweifel darüber entstanden sein, ob solches mit einem auszuliefernden Deserteur eine und dieselbe Person sei, so wird der reclamirende, oder dabei interessirte Theil, die nicht hinlänglich ins Licht gesetzten Thatsachen vorläufig zu constatiren haben, damit das verhaftete Individuum in Freiheit gesetzt, oder dem andern Theile ausgeliefert werden könne.

Art. 8. In allen Fällen sind die verhafteten Deserteure den competenten Behörden zu übergeben, die nach den durch diesen Vertrag bestimmten Regeln die Auslieferung zu veranstalten haben. Bei derselben werden auch die Waffen, Pferde, Sättel, Kleidungsstücke und alle andere Gegenstände, welche die Deserteure bei sich haben, oder welche zur Zeit ihrer Verhaftung bei ihnen gefunden sind, mit abgeliefert. Die Auslieferung geschieht außerdem auch unter gleichzeitiger Mittheilung der Protokolle, die über die Verhaftung des betreffenden Individui und über die von demselben bestandenen Verhöre aufgenommen, so wie aller andern Aktenstücke, die zur Constatirung der Desertion nothwendig sind. Eine gleiche Auslieferung findet auch rücksichtlich der Pferde, Waffen und Bekleidungs-Gegenstände statt, welche von denjenigen Individuen mitgebracht werden, die nach der Bestimmung des Art 3. der gegenwärtigen Convention von der Auslieferung ausgenommen sind.

Ueber die Bestimmung der Grenzorte, wo die Ablieferung der Deserteure Statt haben soll, werden die Hohen contrahirenden Theile sich anderweitig vereinigen.

Art. 9. Vom Tage der Verhaftung an, welcher durch den im Artikel 5. erwähnten Auszug der Gefängnißliste auszumitteln ist, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, werden die Kosten, wozu die Verhaftung der Deserteure Anlaß gegeben hat, gegenseitig erstattet.

Diese Kosten, worin Verpflegung und Unterhalt der Deserteure und ihrer Pferde mitbegriffen sind, werden zum täglichen Betrage von sechs Silbergroschen drei Pfennigen Preuß. Courant, oder fünfundsiebenzig Centimen in französischem Gelde, für jeden Mann, und von acht Silbergroschen neun Pfennigen Preuß. Courant, oder einen Franken sechs Centimen in französischem Gelde, für jedes Pferd, festgesetzt. Außerdem soll von Seiten des requirirenden oder dabei interessirten Theils eine Prämie oder Gratification von sechs Thalern fünfundzwanzig Silbergroschen Preuß. Courant, oder fünfundzwanzig Franken in französischem Gelde, für jeden Mann, und von zweiunddreißig Thalern vierundzwanzig Silbergroschen, oder Einhundert und zwanzig Franken in französischem Gelde, für jedes Pferd mit Sattel und Zeug, zum Vortheile aller derjenigen gezahlt werden, welche einen Deserteur ausfindig gemacht und haben verhaften lassen, oder welche zur Zurückgabe eines Pferdes und des dazu gehörigen Geschirres beigetragen haben.

Art. 10. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Kosten und Prämien werden unmittelbar nach der Auslieferung entrichtet.

Reclamationen, welche in dieser Hinsicht gemacht werden könnten, sind erst, nachdem die Zahlung vorläufig geleistet ist, näher zu erörtern.

Art. 11. Die Hohen contrahirenden Theile machen sich gegenseitig verbindlich, die angemessensten Maßregeln zur Abstellung der Desertion und zur Ausfindigmachung der Deserteure zu treffen. Zu diesem Endzwecke werden sie sich aller Mittel bedienen, welche ihnen die Landesgesetze darbieten, und insbesondere sind sie übereingekommen:

1) eine ganz genaue Aufmerksamkeit auf die unbekannten Individuen richten zu lassen, welche, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen zu sein, über die Grenzen beider Länder kommen;
2) den sämmtlichen beiderseitigen Behörden, ohne Unterschied, strenge zu verbieten, einen Unterthan des andern der Hohen contrahirenden Theile zum Kriegesdienste, es sei bei den Land-Armeen oder bei der Marine, anzuwerben, oder aufzunehmen, wenn derselbe nicht durch sichere Zeugnisse oder in gehöriger Form ausgestellte Bescheinigungen gesetzlich dargethan haben sollte, daß er vom Militairdienste in seinem Vaterlande losgesprochen worden ist.

Dieselbe Maßregel soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn einer von den Hohen contrahirenden Theilen einer fremden Macht verstattet hätte, in seinen Staaten Werbungen anzustellen.

Art. 12. Die gegenwärtige Convention ist für den Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen, nach Ablauf dieses Zeitraums behält sie Kraft für die nächstfolgenden zwei Jahre und so weiter für die Folge, in so fern nicht von Seiten des einen der beiden Gouvernements eine entgegengesetzte Erklärung erfolgt.

Art 13. Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden in einem Zeitraume von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterschrieben und mit ihren Wappen versehen. (Kartel-Convention zwischen Preußen und Frankreich vom 25. Juli 1828.)

Vorstehende Convention ist zu Berlin den 13. August 1828 ratificirt worden. (G. S. de 1828 S. 111—118.)

Ueber das Confiscations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige.

(Zusatz 114.) Dem Königlichen Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 26. v. M.,

betreffend das Verfahren gegen die vor Publication des Gesetzes vom 3. September 1814 ausgewanderten, damals militairfreien Individuen, welche sich zur Zeit der Publication jenes Gesetzes noch in dem zum Dienst im stehenden Heere bestimmten Alter befunden haben,

zuvörderst bemerklich gemacht, daß dieser Bericht unrichtig an das Königl. Finanzministerium gerichtet worden ist, da dieses Ministerium, wie es auch selbst mehrmals erklärt hat, bei Confiscations-Prozessen erst nach rechtskräftig entschiedener Sache, nämlich dann, wenn es auf die Einziehung des Vermögens ankommt, concurrirt, rücksichtlich dieser Grundsätze aber, aus welchen auf Confiscation geklagt werden kann, das Ministerium des Innern allein zu bestimmen hat, überhaupt auch das Interesse des Staats bisher bei diesen Confiscationsprozessen nur secundair ist. In der Sache selbst muß das Ministerium des Innern der Meinung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals,

daß der, welcher zur Zeit des Austritts militairfrei war, der Vermögens-Confiscation nicht unterliege,

beitreten, und kann daher keinen Grund finden, den Antrag des Königlichen Polizei-Präsidii,

eine neue Verordnung über den fraglichen Gegenstand herbeizuführen, event. nach Anleitung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Juni c. durch das Königliche Staatsministerium eine Allerhöchste declaratorische Entscheidung einzuholen, bis dahin aber das gerichtliche Verfahren in den betreffenden Fällen zu suspendiren,

zu deferiren. Insbesondere ist der Grundsatz,

daß der Nicht-Militairpflichtige, welcher ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandere, fortwährend Preußischer Unterthan bleibe,

in seiner Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da die Veränderung des Domicils durch bloße Entfernung und durch die Absicht, dasselbe zu verlassen, erfolgen kann.

Wäre erstgedachter Grundsatz richtig, so würde man alle Vagabonden, die ehemals (vielleicht schon vor 30 und mehr Jahren) die Preußischen Staaten verlassen haben, sammt ihren im Auslande erzeugten Kindern, wieder aufnehmen müssen. Die allegirte Verordnung vom 7. Februar 1820, wegen des Confiscations-Termins der, der Vermögens-Steuer unterworfenenen Papiere enthält nichts zur Sache.

Uebrigens haben die nicht-militairpflichtigen Personen, welche ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandern, nach dem Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §. 139. willkürliche Geldstrafen (d. h. bis zum Betrage von 50 Thalern) verwirkt.

Endlich wird das Königliche Polizei-Präsidium in vorkommenden Fällen dieser Art noch zu erwägen haben, ob nicht die Verordnung vom 9. u. 22. Febr. 1813, respective die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Cantonpflichtigkeit und das Ausweichen des Kriegesdienstes betreffend, Anwendung finden. (Rescript des Minist. des Inn. vom 14. Aug. 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Hft. 3. S. 795 — 796.)

(Zusatz 115.) Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchste Bestimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden sind, so kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienstes in der Artillerie des stehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einstellung in eine Straffection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Febr. 1823 §. 4. die Degradation auszusprechen.

Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann ohne Degradation nicht auf Einstellung in eine Straffection erkannt werden.

Sämmtliche Königl. Gerichte haben diese Verhältnisse in vorkommenden Fällen zu beachten. (Rescript vom 5. März 1829. v. Kptz. J. Bd. 33. S. 135.)

(Zusatz 116.) Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. v. M. zu bestimmen geruht, daß auch solche Leute, die verdächtig sind, sich durch simulirte Krankheiten, oder ähnliche hinterlistige Handlungen, dem Militairdienste entziehen zu wollen, gleich den Selbstverstümmlern, zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Arbeits-Abtheilung eingestellt, und die Vorschriften des am 3. November 1824 Allerhöchst genehmigten Regulativs (vide Zusatz Nr. 103[a].) wegen der Selbstverstümmler auf sie angewendet werden sollen.

Ueber die Einstellung der Militairpflichtigen, welche durch simulirte Krankheiten u. s. w sich ihrer Dienstpflicht entziehen wollen.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um darnach Ihre Landräthe zu instruiren.

Das Königliche Kriegesministerium hat seinerseits die Militairbehörden mit der gedachten Bestimmung bekannt gemacht. (Rescript des Minist. des Inn. vom 7. April 1829. v. Kptz. A. Bd. 13. Hft. 2. S. 413 — 414.)

(Zusatz 117.) Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Kameraden begangener Diebstähle, Zweifel und Bedenken entstanden sind; so setze Ich zu deren Beseitigung hierdurch Folgendes fest:

Ueber die Anwendung des 44sten Kriegesartikels bei Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

1) der 44ste Kriegesartikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effectiven Dienststandes, an Sachen eines Kameraden, zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu zählen und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert: daß für geringfügige Diebereien erstgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbesserung oder Reinigung von Montirungs-Effecten, und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disciplinarische Bestrafung bis zu achttägigem strengen Arrest stattfinden soll.
2) Ist jedoch bei einem solchen, an Sachen eines Kameraden begangenen Diebstahle, ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister, oder ein zugeknöpfter Mantelsack, eröffnet worden; so tritt die bisherige Strafe des 44sten Kriegesartikels unverändert ein.
3) In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegesartikel.
4) Auf Unterofficiere, welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nr. 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cabinetsordre vom 1. Octbr. 1829. G. S. de 1829 S. 126.)

(Zusatz 118ª.) Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Kartel-Convention zwischen Preußen und Rußland.

Nachdem die zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, unterm $\frac{1}{2}\frac{3}{5}$ Mai 1816 abgeschlossene Kartel-Convention abgelaufen ist, einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind, und andere aufgehört haben, auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu sein; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Kartel-Convention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren Staats-, Cabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens 1ster Classe, so wie des Polnischen weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephanordens und der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Spanischen Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des Spanischen Ordens Karls des III., Ritter des Dänischen Elephantenordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrogordens, wie auch des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens, Ritter des Sardinischen hohen Annunciadenordens, Großkreuz des Hannöverschen Guelphenordens, des Ordens der Würtembergischen Krone, des Kurfürstlich Hessischen goldenen Löwenordens und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens, der Badischen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, so wie des Sachsen-Weimarschen weißen Falkenordens;

und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Grafen David von Alopeus, Ihren Wirklichen Geheimenrath und Wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des St. Alexander-Newsky-, St.

Wladimir- und St. Annenordens erster Classe, des Polnischen weißen Adlerordens und Großkreuz der Französischen Ehrenlegion;

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt folgendermaßen lautet.

Artikel 1. Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratification an in Kraft tretende Convention erstreckt sich

a) auf alle aus dem activen Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effecten, als Pferde, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke;

b) auf die aus dem activen Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegesreserve gehörigen Individuen;

c) auf alle nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge zum Militairdienste verpflichteten Individuen;

d) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem activen Dienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition, Seitens dieses Staats, bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effecten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragte jenseitige Behörde abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussage nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst, im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der competenten Behörde desjenigen Staats, welchem sie angehören.

Art. 3. Die Auslieferung der zu den Classen a. b. und c. des Artikels 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht stattfinden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair-Effecten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen 3 Classen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den

Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden. In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition geschieht, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte desselben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen sein sollte, der requirirte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten.

Art. 4. Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden Königlich Preußischer Seits an den Commandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Officiere, Kaiserlich Russischer oder Königlich Polnischer Seits aber an das General-Commando der nächsten Preußischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. und c. erwähnten Classen beziehen, Königlich Preußischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- und Civilbehörden, und Kaiserlich Russischer oder Königlich Polnischer Seits an die nächste Preußische Provinzial-Regierung zu richten sind.

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen contrahirenden Theile eine Kartel-Convention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Den beiderseitigen Militair- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen activen Dienste als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unterofficiere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder Commandeur des Truppentheils, dem sie anzugehören vorgeben, versehen sind.

Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effecten, sofort zu verhaften, und zu Protokoll vernehmen zu lassen, welchemnächst nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 7. Die hohen contrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Classen b. und c. des Artikels 1. betreffenden Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch soll eine etwa inzwischen stattgefundene Einstellung solcher Individuen in den Dienst der Macht, auf deren Gebiete sie sich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Art. 8. Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitionsschreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9. Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Classe der nach Art. 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effecten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Communication mit

den respectiven Militairbehörden oder in Folge einer besondern Requisition auszuliefernden Individuen, so ist bei seiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß dieselbe den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original des ihn betreffenden Requisitionsschreibens vorzuzeigen.

Art. 10. Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung bestimmten Grenzorte werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörde der jenseitigen namhaft zu machen.

Art. 11. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, zwei Groschen Preußisch Courant oder funfzehn Groschen Polnisch täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab, täglich auf dasselbe zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gut gethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Orts, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reclamirenden Gouvernement mit einundzwanzig Groschen Polnisch täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet.

Art. 12. Demjenigen, der einen Deserteur, von welcher Truppengattung derselbe auch sein mag, oder einen reclamirten Militairpflichtigen dergestalt entdeckt, daß er sofort zur Haft gebracht werden kann, wird von Seiten desjenigen der hohen contrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geschieht, eine Belohnung von siebenundzwanzig Gulden Polnisch zugebilligt. Wird mit einem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt, und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so wird diese Belohnung auf fünfundvierzig Gulden Polnisch erhöhet.

Art. 13. Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Art. 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöhet werden dürfen, werden die hohen contrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten die vorgedachte Belohnung sowohl als die Unterhaltungskosten sofort bei der Uebergabe des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu berichtigen haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reclamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wo der im Art. 9.

enthaltenen Bestimmung, wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militair-Effecten oder Vorzeigung des Original-Requisitionsschreibens, nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fangprämie noch die Unterhaltungskosten gezahlt werden.

Art. 14. Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden contrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen competenter vaterländischer Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reclamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die Reclamation gerichtet ist, keinesweges von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reclamirten Individuums.

Art. 15. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deßhalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 16. In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requisition von Seiten der obersten Justizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, oder bereits gezogen ist, und wird an die oberste Justizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derselbe muthmaßlich einen Zufluchtsort gesucht hat.

Sollte es jedoch zunächst darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln und in polizeilichem Wege dessen Sicherstellung bewirkt zu sehen, so können die hierauf sich beziehenden Requisitionen auch von den Provinzial-Polizeibehörden der hohen contrahirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es sich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechers handelt, muß das dieserhalb erlassene Requisitionsschreiben die näheren Umstände hinsichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man sich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Last gelegte Handlung solcher

Art sei, daß sie auch nach den Gesetzen des requirirt werdenden Staats eine Criminal-Untersuchung gegen ihn nach sich ziehen würde. Ist diesen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person gehörig festgestellt worden, so geschieht dessen Auslieferung und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Bedeckung bis an die Grenze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert wird.

Art. 17. Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechers an, werden für dessen Unterhalt täglich funfzehn Groschen Polnisch und an Aufbewahrungskosten zweiundzwanzig und einen halben Groschen Polnisch täglich bezahlt.

Art. 18. Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reclamirenden Souverains auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtigen, oder geflüchteter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilcommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die competente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 19. Jedes in dem Lande, wo es sich eine Gebietsverletzung hat zu Schulden kommen lassen, ergriffene Individuum, wird vor das nächste, mit der Untersuchung von Militairvergehen beauftragte Gericht dieses Landes gestellt werden. Dieses Gericht hat die Thatsache aufzuklären, die Zeugen abzuhören und die Akten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urtel gesprochen werden kann. Die Akten werden hiernächst an den Oberbefehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingesandt, damit das Urtel nach den Gesetzen eines jeden Landes erfolge. Das Urtel wird dem mit der Untersuchung beauftragten Gerichte zur Publication an den bis dahin von demselben in Arrest gehaltenen Angeklagten zugefertigt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der letztere sofort in Freiheit gesetzt, oder, zur Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe, der nächsten jenseitigen Behörde überliefert.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtel zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen ihm selbige, auf seine desfallsige Requisition, durch die Untersuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverletzung oder deren besonderen Umstände entstehen, so wird eine gemischte Commission niedergesetzt, in welcher die Commissarien des verletzten Theiles den Vorsitz führen. Sobald die Entscheidungen dieser Commission, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverletzung zu urtheilen hat, die Bestätigung der beiderseitigen Souveraine erhalten haben, so soll die Bestrafung des Schuldigen möglichst schnell nach den Gesetzen

auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements stattfinden, dessen Unterthan derselbe ist.

Art. 20. Beide hohe contrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reclamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach andern entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Art. 21. Die hohen contrahirenden Theile werden ihren respectiven Eingesessenen auf das Strengste untersagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reclamirt sein sollte, Effecten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an sich tragen, und sollen dieselben ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder ernste Warnung wollen beide hohe contrahirende Theile Hinsichts des fahrlässigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen, an ihre respectiven Unterthanen ergehen lassen. Sie werden alle Ihnen durch die Landesgesetze zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militair-Effecten, behülflich zu sein.

Art. 22. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Convention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 23. Kein dem einen Staate zur Last fallendes Individuum soll, auch wenn selbiges erweislich in diesem Staate weder seinen Geburtsort noch ein Wohnsitzrecht, nach den gesetzlichen Bestimmungen desselben, anzusprechen haben möchte, dem andern Staate, ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung, zugewiesen werden, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Eltern in dem andern Staate geboren wären, oder demselben in staatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätten. Beabsichtigt daher der eine Staat die Ausweisung eines ihm lästigen Individuums in den andern Staat, so müssen sich zuvor die zunächstliegenden Provinzialbehörden dieses letzteren zu dessen Annahme bereit erklärt haben. Die Grenzbehörden sind zu einer Annahme desselben, ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinigung, weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derselben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweisung eines von dem andern Staate mit einem vorschriftsmäßigen, auf eine bestimmte Zeit lautenden, Reisepasse versehenen Individuums anzuordnen für gut findet; vielmehr verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, die Wiederaufnahme eines solchen nicht nur bis zum Ablaufe des Passes, sondern auch, falls derselbe nicht erneuert oder verlängert worden sein sollte, demnächst noch bis zur Hälfte der Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit, in so fern diese die Frist von sechs Monaten nicht übersteigt, unweigerlich eintreten zu lassen. Erfolgt dagegen eine Verständigung über die Annahme eines Individuums, so hat der ausweisende Staat das auszuweisende Individuum auf seine Kosten bis zur Grenze seines Landes zu befördern. Wenn indessen die Kaiserlich Russische oder die Königlich

Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Königlich Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich

1) eine bescheinigte Annahme-Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath,

übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich Preußische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden, Individuums nicht verstehen.

Art. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Convention, deren sämmtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 25. Die gegenwärtige Convention wird ratificirt werden, und die betreffenden Ratifications-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigen, solche unterzeichnet und mit unserm Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den siebenzehnten (neunundzwanzigsten) März i. Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Dreißig.

Die vorstehende Kartel-Convention ist von Seiner Majestät dem Könige am 8. April 1830, und von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland am 19. April (a. St.) 1830 ratificirt worden. (G. S. de 1830 S. 85—104.)

Über die Einstellung der, dem Militairdienste sich entzogenen und zurückgekehrten Individuen bei den Arbeiter-Abtheilungen.

(Zusatz 118b.) Des Königs Majestät haben auf einen von den Ministerien des Innern und des Krieges erstatteten Bericht, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 16. v. M. Sich damit einverstanden zu erklären geruht, daß diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich längere Zeit dem Militairdienst vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, in die Arbeiter-Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht eingestellt werden.

Der Königlichen Regierung wird von dieser Allerhöchsten Bestimmung mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß das Königl. Kriegesministerium die Provinzial-Militairbehörden in Betreff der Ausführung derselben dahin instruirt hat, daß hinsichtlich der gedachten Individuen, welche sich längere Zeit dem Militairdienste vorsätzlich entzogen haben, und bei endlicher Rückkehr körperlich nicht mehr für das stehende Heer geeignet befunden, in solchem Falle mithin einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen sind, in derselben Art zu verfahren sei, als hinsichtlich der, der Selbstverstümmelung verdächtigen, beim Ersatz-Geschäft vorkommenden Militairpflichtigen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. November 1824 (vide Zusatz Nr. 103a.) bestimmt worden. (Cabinetsordre vom 16. Juli 1830, laut Rescr. d. Minist. d. Inn. vom. 3. Aug. 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 3. S. 649.)

Ueber die unterlassene Meldung bei der

(Zusatz 119.) Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11. August c., bestimme Ich in Folge Meiner Ordre vom 21. December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber unterlassenden Kriegesreserve- und

Landwehr von Seiten der dazu verpflichteten Kriegesreserve- und Landwehr-Mannschaften.

Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controle der Landwehrbehörden entzogen haben, im 1sten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen. (Cabinetsordre vom 12. Octbr. 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. Hft. 4. S. 850.)

Einführung von Verbrecher-Abtheilungen bei den Straffectionen.

(Zusatz 120.) Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach Ihrem Vorschlage vom 19. d. M. solche Verbrecher, welche wegen moralischer Unwürdigkeit nicht in das Heer eingestellt werden können, auch nicht mit den in den Arbeiter-Abtheilungen befindlichen Sträflingen in Gemeinschaft gebracht, sondern für dieselben besondere Abtheilungen eingeführt werden, in welchen sie ihre Verpflichtung zum Militairdienst durch Arbeit ablösen, und trage Ihnen auf, die Einführung dieser Verbrecher-Abtheilungen anzuordnen. (Cabinetsordre vom 27. März 1831. Magdeburger Amtsbl. von 1831 S. 225.)

Strafe der unterlassenen Meldung der Kriegesreserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

(Zusatz 121.) Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1825 festzusetzen geruhet:

daß die unterlassene Meldung der Kriegesreserve- und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer durch die Civilbehörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, diese nur bei ganz besondern Milderungsgründen gemildert, von dem Vollzug der Strafe die Militairbehörde in Kenntniß gesetzt werden, und diese Strafe sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung finden solle, ohne Unterschied, ob der Compagniebezirk verlassen werde oder nicht; daß die Meldung aber sowohl mündlich als schriftlich geschehen könne.

Mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 12. August d. J. haben demnächst Se. Königliche Majestät diese Strafbestimmungen näher dahin zu declariren geruhet:

daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: »Meldung,« sowohl die Ab- als die Anmeldung zu verstehen sei.

Nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen haben sich daher sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten. (Rescript vom 2. Septbr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 139.)

Körperliche Züchtigung der beurlaubten Landwehrmänner.

(Zusatz 122.) Das Königliche Oberlandesgericht erhält die mittelst Berichts vom 18. August d. J. eingereichten Acten in der Injurien-Sache des Wirthschafts-Inspectors N. N. zu N., wider den Pflugmeierknecht und Landwehrmann N. N., mit folgenden Bemerkungen zurück:

Wenn wider den N. wegen der dem N. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen auf körperliche Züchtigung, und da diese nicht anders, als nach vorgängiger Versetzung des Verurtheilten in die 2te Classe des Soldatenstandes, vollstreckt werden kann, auch auf diese Versetzung erkannt, dann nachträglich noch der Verlust des Rechts, die Nationalkokarde, das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz zu tragen, festgesetzt worden; so läßt sich diese Entscheidung nicht rechtfertigen. Nach der vermittelst der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817 sub Nr. 6. (J. Bd. 9. S. 243) den Gerichten bekannt gemach-

ten, nirgends aufgehobenen, Vorschrift der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 findet gegen beurlaubte Landwehrmänner körperliche Züchtigung nur in den durch die Kriegesartikel bestimmten Fällen statt. Ein solcher Fall war hier nicht vorhanden. Die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung bei beurlaubten Landwehrmännern in Fällen, in welchen sie nicht durch die Kriegesartikel vorgeschrieben ist, folgt aber auch schon daraus, daß nach der entgegengesetzten Ansicht die Militairstrafgesetze mit den Civilstrafgesetzen in der Anwendung beider auf beurlaubte Landwehrmänner in Widerspruch treten würden.

Zufolge der erstern muß der körperlichen Züchtigung die Versetzung in die 2te Classe des Soldatenstandes vorangehen, diese aber ziehet jederzeit den Verlust des National-Militair-Abzeichens und resp. des Landwehrkreuzes nach sich, von welchem dann wieder der Verlust der Nationalkokarde eine nothwendige Folge ist. Nach den Civilstrafgesetzen tritt dagegen der Verlust der Nationalkokarde wegen solcher Vergehungen ein, die einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen. Dieser Widerspruch kann nur durch die Annahme gelöset werden, daß diejenigen gesetzlichen Vorschriften, durch welche eine körperliche Züchtigung auch wegen solcher Vergehungen bestimmt worden, weßhalb die Kriegesartikel diese Strafart nicht zulassen, in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten nicht ferner zur Anwendung kommen können, vielmehr auch hierin, so wie in Bezug auf die Strafarten zwischen diesen Individuen und den zum effectiven Stande gehörigen Soldaten, kein Unterschied der Behandlung stattfindet. (Rescript vom 14. October 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 425.)

Ueber die Aufhebung der Lattenstrafe.

(Zusatz 123.) Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit, und insbesondere bei den neuerdings stattgefundenen Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes, versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig, mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntnisse ihres sittlichen Zustandes, die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegenkommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen, und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben.

Ich beauftrage das Kriegesministerium mit der Bekanntmachung und weitern Ausführung dieses Beschlusses. (Cabinetsordre vom 1. November 1832. v. Kptz. J. Bd. 40. S. 501.)

VII. Kirchen- und Schulbediente.

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind, außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amts, als dessen unwürdig, zu entsetzen.

§. 500. Geistliche, welche außer den in den Gesetzen bestimmten Fällen (Titel 11. §. 82.), Geheim-

nisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, offenbaren, sollen, nach Bewandniß der Umstände, mit willkürlicher Geldbuße, mit Suspension von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 501. Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Grenzen der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen und zu bestrafen.

§. 502. Ueberschreiten sie bei Einforderung der Gebühren die Vorschrift der Taxe: so findet die Titel 11. §. 426. bestimmte Strafe statt.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher, der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft. (Tit. 1. §. 149.)

§. 504. Ueberhaupt sollen alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens zur Criminalunterſuchung gezogen, und schuldig befunden worden, außer der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden.

(Zusatz 1.) Ueber die Dienstentlassung der Geistlichen und anderer Staats-

Mein lieber Staatsminister von Massow! Nach meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M., über die Entlassung des Predigers T.,

---

Zu §. 503. Anmerkung 1.

Ein Pfarrer traute ein Paar flüchtig gewordene Personen ohne Aufgebot, auf Bitte eines Verwandten, obgleich er wußte, daß die Eltern der Braut die Einwilligung, wenngleich aus nicht erheblichen Gründen, versagt hatten. Hat er dadurch Cassation oder nur willkürliche fiskalische Geld- und Gefängnißstrafe verwirkt?

Der §. 503. scheint hierüber ganz deutlich zu sprechen, verweiset aber am Schlusse auf den §. 149. Tit. 1. Thl. 2. des A. L. R., und dieser sagt:

> Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Hinderniß leichtsinnig übergangen; so soll er deßhalb mit verhältnißmäßiger fiskalischer Strafe belegt werden.

Auch wird hier vorausgesetzt, daß der Pfarrer das Ehehinderniß gewußt, und leichtsinnig übergangen hat; woher denn aber in einem ganz gleichen Falle die härtere Strafe des §. 503.? —

Dieser Zweifel kann nur auf den ersten Anblick stattfinden, denn offenbar ergiebt der §. 148., daß hier nur von Vernachlässigung der Vorsicht beim Aufgebot die Rede ist, wodurch der Schade noch nicht unheilbar wird, und die Trauung noch immer ausgesetzt bleiben kann. Der §. 503. aber spricht von wirklich geschehener Trauung. Aber nun nehme man noch die §§. 154. 155. hinzu, welche so lauten:

> Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebots, macht zwar die Ehe nicht ungültig; die Parteien aber, und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, haben, nach Maßgabe der verschuldeten Unterlassung, und des daraus für irgend jemand entstandenen Nachtheils, fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese sollen doch nicht die nämlichen Fälle beziehen, sondern wieder etwas anderes sagen; welcher Fall ist denn hier gemeint?

Diener bei eingetretener Unfähigkeit, dem Amte vorzustehen.

nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Consistorio unter Eurem Vorsitz, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der Halleschen allgemeinen Literaturzeitung Nr. 302. besonders S. 343 und 344 sehr gut entwickelt.

Ich empfehle Euch diese Recension zur näheren Beherzigung, ꝛc. (Cabinetsordre vom 17. Decbr. 1805.)

Beilage.

(Extract aus der allg. Halleschen Literaturzeit. vom Jahr 1805, Nr. 3. S. 343 u. 344.)

Staats-Wissenschaften.

(Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst, besonders im Preußischen, und über andere Gegenstände.) (Ohne Druckort 1804.)

Wenn die Dienerschaft auf der einen Seite auf die besondere Fürsorge des Regenten Anspruch machen kann; so ist sie auf der andern Seite auch einer besondern Aufsicht in einem weit engern Sinne unterworfen, als andere Unterthanen, die nur unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen. Die eigenmächtige Gesetzgebung einiger Schriftsteller, und ein durch besondere Verhältnisse, in kleinen, willkürlich und schlecht regierten Ländern, veranlaßter Gerichtsgebrauch des Königlichen Kammergerichts hat in einem großen Theile von Deutschland das Vor-

---

Das möchte wohl etwas schwieriger sein. Wäre der Ausdruck „obiger Vorschriften" in §. 154. näher durch ein Allegat bestimmt, so würde dieser Zweifel wohl gleich wegfallen. Vielleicht genügt folgende Einigung.

Der Zweck des Aufgebots ist doch vorzüglich, daß ein Jeder, der auf die Hand einer der beiden Verlobten Ansprüche hat, sich damit melden, und die Trauung verhindern könne. Daher muß das Aufgebot in beider Theile Parochien geschehen, und der Fremde seine Freiheit nachweisen; es muß mehrmals geschehen, weil nicht jeden Sonntag ein Jeder in die Kirche geht. Vernachlässigt daher der Pfarrer diese Vorschriften wegen des Aufgebots in §. 138. bis 154. incl. und in 150 bis 153. Tit. 1. Thl. 2., und trauet entweder ohne alles Aufgebot, oder schon nach zweimaligem, ohne Dispensation von dem dritten, oder ohne Bescheinigung des Aufgebots in der andern Parochie u. dgl., und es kommt dadurch ein Dritter, der auf die Person Anspruch zur Ehe hat (§. 158. a. a. O.) in Nachtheil, so tritt die §. 155. gedrohete willkürliche Strafe ein.

Die §§. 146. bis 149. incl. sind dagegen eine bloß hier eingeschobene ganz besondere Lehre, und beziehen sich auf diejenigen Ehehindernisse, die in der Person der Brautleute selbst und ihren Familien liegen, ohne Rücksicht auf die Ansprüche eines Fremden, der kein Familienmitglied ist, z. B. auf die Einwilligung der Eltern der Brautleute, des Regimentschefs, auf die Dispensation bei Mesalliancen der Adeligen u. s. w. *). Vernachlässigt der Pfarrer die deßhalb vorgeschriebenen Kautelen bei dem Aufgebot, so verfällt er schon dieserhalb, auch wenn noch keine Trauung geschehen, in die §. 149. verordnete fiskalische Strafe.

In obigem Falle würde also der Pfarrer, außer der Cassation, auch wohl noch die im §. 149. verordnete fiskalische Strafe verwirkt haben, und sollte sich sogar jemand finden, der auch zum Einspruch berechtigt gewesen wäre, so könnte auch noch das dritte Strafgesetz in §. 155. eintreten.

---

*) Sollte etwa der §. 503. Tit. 20. Thl. 2. auch bloß auf diesen Fall des §. 149. Tit. 1. Thl. 2. gehen, da nur dieser §. dort allein und ausdrücklich allegirt ist? — Der Unterschied des gemeinen Rechts, zwischen **impedimenta dirimentia et impedientia tantum**, kann hier weniger in Betrachtung kommen, da das A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 947. bis 952. und 980. — 984. ganz anders zwischen nichtigen und ungültigen Ehen unterscheidet. (Materialien Hft. 4. S. 188 — 192. Nr. 111.)

urtheil erzeugt, als ob jeder, der zu einem öffentlichen Amte gelangt ist, desselben nicht ohne prozessualisches Verfahren und richterliche Sentenz verlustig werden dürfte.

Die Verwaltung eines Theils der öffentlichen Gewalt, und der Genuß der dafür bestimmten Belohnung, sollen nach diesen Grundsätzen behandelt werden als ein Eigenthum! Die Würde eines Staatsdienstes als eine Pfründe! In diesen Worten legt sich schon das Widersprechende der Behauptung an den Tag. Im Dienste begangene Verbrechen der Veruntreuung, Bestechung ꝛc. müssen untersucht und bestraft werden, wie andere gemeine Verbrechen, wenn nicht in der Verfassung des Landes etwas Besonderes für einzelne Fälle festgesetzt ist. Aber die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, die Vernachlässigung der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte, die in den meisten Stellen leicht versteckt, und der Untersuchung eines gewöhnlichen Richters entzogen werden kann; dieses und manche andere Dinge, die den größten Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten haben, können nur von den Vorgesetzten im Dienst beurtheilt werden. Es ist sehr zu wünschen, daß diese ganze Sache durch zweckmäßige Gesetze regulirt werde, wodurch auch die Dienerschaft auf der andern Seite gegen die nachtheiligen Folgen leidenschaftlicher Willkür gesichert werde. Es ist hier der Ort nicht, in das Einzelne darüber einzugehen. Für den Preußischen Staat ist der Hauptpunkt im neuen Gesetzbuche zweckmäßig entschieden. (E. S. Thl. 12. S. 895 Nr. 9. des Nachtrags de 1806.)

(Zusatz 2.) Wir haben in Ansehung des Verhaltens der Prediger und Schullehrer mehrmals, und besonders zuletzt in der Cabinetsordre vom 17. December v. J. Unsere ernstliche Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben:

Geistliche und Schullehrer, welche in gerichtliche Untersuchung gerathen, können des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, vom Departements-Chef entlassen werden.

daß, wenn die oberste geistliche Behörde von einem, in gerichtliche Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer die moralische Ueberzeugung hat, daß derselbe seinem wichtigen Berufe kein Genüge leisten kann, es nicht das geringste Bedenken habe, daß, des absolutorischen Erkenntnisses des weltlichen Richters ungeachtet, die Frage wegen Dienstentlassung eines solchen Geistlichen vom Ober-Consistorium, unter dem Vorsitz des Departements-Chefs, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchen-Disciplin bezwecken, entschieden werden könne und müsse.

So unangenehm es auch der obersten geistlichen Behörde sein wird, zu dergleichen harten Maßregeln zu schreiten, so erfordert es doch die Aufrechthaltung der Religiösität und Moralität, daß das so wichtige Amt der Geistlichen und Jugendlehrer nicht mit unwürdigen Personen bekleidet werde, vielmehr dergleichen Personen von ihrem Amte entfernt werden müssen, damit nicht die unbescholtenen Mitglieder dieses Standes durch die Wenigen, welche denselben entehren, an der dem ganzen Stande gebührenden Achtung leiden, und die so erhabene Angelegenheit der Religion und Jugendbildung durch die Unwürdigen gefährdet wird.

Es wird zwar über diese ganze Angelegenheit eine bestimmte Vorschrift erfolgen, Wir tragen Euch indessen hiermit vorläufig auf, jene Unsere Allerhöchste Willensmeinung zur Kenntniß sämmtlicher, in Eurer Inspection befindlichen Prediger und Schullehrer zu bringen, und sie ernstlich zu ermahnen, sich in allen ihren Handlungen und in ihrem Betragen der sorgfältigsten Anständigkeit zu befleißigen und alles dasjenige zu vermeiden, was Unser geistliches Departement zu der traurigen Nothwendigkeit zwingen muß, dergleichen unwürdige Subjecte von ihrem Amte zu entfernen. (Circular vom 18. Febr. 1806. E. S. de 1806 Thl. 12. Nr. 13. S. 53.)

(Zusatz 3.)

In Untersuchungssachen wider Geistliche u. Schulbediente soll künftig nicht mehr auf Translocation erkannt werden.

In mehreren, zu Unserer Kenntniß gekommenen, Fällen ist in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Versetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art von Bestrafung ist jedoch, in so fern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Thl. 2. des Allg. Landrechts die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle, nur den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine solche Versetzung zulässig sei, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen Allerhöchsten Immediatbestimmung, daß künftig in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden soll. Hiernach habt Ihr Euch gebührend zu achten. (Rescript vom 10. Novbr. 1809. Math. Bd. 8. S. 497 — 498.)

(Zusatz 4.)

Wegen der mittelst Cabinetsordre vom 10. October 1809 der Section ertheilten Befugniß, Geistliche und öffentliche Lehrer ihres Amtes zu entsetzen.

Des Königs Majestät haben vermöge Höchster Cabinetsordre vom 10. October d. J. an den Minister des Innern, Herrn Grafen von Dohna Excellenz zu erklären geruhet, daß die dem ehemaligen Ober-Consistorium, nach Inhalt der Höchsten Cabinetsordre vom 17. December 1805, ertheilte Befugniß,

> Geistliche und öffentliche Lehrer aus Gründen der Kirchenzucht, oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens, in ihrem Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß, zu entsetzen,

auf die Section des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sei, und von derselben in Zukunft, unter näheren, in der Höchsten Cabinetsordre enthaltenen, Bestimmungen ausgeübt werden soll.

Die geistliche und Schuldeputation E. Königl. ... Regierung wird beauftragt, dieses der Geistlichkeit aller Confessionen, und dem Lehrstande, durch die betreffenden Obern und Vorsteher, bekannt zu machen und dabei zu erklären:

> wie die Section von der ihr anvertrauten Befugniß in dazu geeigneten Fällen mit gewissenhafter Strenge unabbittlich Gebrauch machen werde; so wünsche sie, daß alle Diener der Religion und alle öffentliche Lehrer, durch einen anständigen Wandel und treue Erfüllung ihrer Pflichten, sie dieser traurigen Nothwendigkeit entheben mögen.

Was endlich die geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen betrifft, so liegt ihnen die Pflicht ob, Geistliche und Schullehrer, welche sich solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, daß ihnen ihr Amt nicht länger anvertraut werden kann, sogleich **ab officio** zu suspendiren. Von der geschehenen Suspension haben dieselben unverzüglich der unterzeichneten Section Anzeige zu machen, und ihr ausführliches Gutachten über den Fall hinzuzufügen, damit die Section das Weitere wegen der wirklichen Entsetzung zu verfügen im Stande sei.

Durch diese Anordnung erhält nunmehr der §. 44. der Instructionen für die Regierungen seine vollständige Erledigung. (Rescript vom 24. Novbr. 1809. Math. Bd. 10. S. 290 — 291.)

(Zusatz 5.)

Ueber das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

(Cfr. die ad §. 333. — 341. sub Zus. Nr. 12. abgedruckte Cabinetsordre vom 12. April 1822. G. S. de 1822 S. 105 bis 108.)

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind: Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

§. 505. Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern, Niemanden offenbaren.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§. 80. 81. 82.)

§. 507. Wie Geburtshelfer und Hebammen, welche den §. 924. sqq. vorgeschriebenen Pflichten zuwider handeln, bestraft werden sollen, ist eben daselbst verordnet.

§. 508. Alle Uebrige, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch demselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind, werden bei Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Verordnungen bestraft.

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

Vom Schaden.

§. 509. Niemand soll den Andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Thl. 1. Tit. 6.)

Von dessen Bestrafung.

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind allemal strafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrlässigkeit, wodurch Jemand an Leib oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 512. Die Uebertretung eines Polizeigesetzes, welches der Staat zur Verhütung der Beschädigungen seiner Bürger gegeben hat, ist strafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden wäre.

§. 513. Doch findet in beiden Fällen, §. 511. 512. förmliche Untersuchung und Erkenntniß auf Leibes-, Ehren- oder Geldstrafen nur in so fern statt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

§. 114. In Fällen, wo der Schadenersatz unter Mehrere vertheilt wird, muß dennoch Jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

(Zusatz 1.) Ueber die Verwendung der Kinder zu herumziehenden Gewerben.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche theils von einer zu großen Menge herumziehender Concessionisten überhaupt, theils insonderheit von dem häufigen Mißbrauche derselben, Kinder mit sich herumzuführen, mit Recht befürchtet werden müssen, sind schon unterm 16. August 1815 sämmtliche Königl. Provinzialbehörden angewiesen worden, nicht allein die Zahl jener Gewerbtreibenden möglichst einzuschränken, sondern auch strenge darauf zu halten:

daß Drehorgelspieler und andere herumziehende Concessionisten, außer den etwa mitconcessionirten, keine zur Erlernung anderer Gewerbe fähige Knaben, Mädchen oder erwachsene Personen, und die einheimischen Gewerbtreibenden dieser Art nicht einmal ihre eigenen Kinder mit sich herumführen.

Demnächst ist durch das Circulare vom 5. October 1815 bestimmt:

1) daß kein Kunstreiter oder anderer Aequilibrist dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, zur Ausübung seiner Kunst ein Kind anders mitgebrauchen soll, als wenn dasselbe dem Namen, Alter und möglichst vollständigen Signalement nach, in der, dem Künstler ertheilten Concession ausdrücklich aufgeführt ist, daß aber
2) letzteres nur dann geschehen soll, wenn
   a) in Ansehung der eigenen Kinder einländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eigenen Kinder derselben, und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen versehen sind,
   b) bei den eigenen Kindern auswärtiger Concessionisten dieser Art dargethan ist, daß es die eigenen Kinder derselben sind, und
   c) bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder fremden Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt worden, daß sie auf eine gesetzmäßige Art in die väterliche Gewalt des letztern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung oder Ausübung dieser Künste, in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos ist, daß mithin
3) die Polizeibehörden die Kinder, welche in den Concessionen nicht namentlich aufgeführt sind, oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künstlern abnehmen und das Weitere veranlassen, und zur Vorbeugung der Unterschiebung anderer Kinder, das Uebereinstimmen der Signalements fleißig controliren, auch
4) mit Strenge darauf sehen müssen, daß diese Künstler die, in den Concessionen bemerkten, Kinder nicht grausam behandeln und zur Unsittlichkeit verführen, und daß die Inländer die, von ihnen herumgeführten, eigenen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigstens in den oben unter 2. a. gedachten Gegenständen und, so viel möglich, auch in einer andern Kunst, oder einem Handwerke zweckmäßig unterrichten lassen.

(Circulare vom 5. October 1815, laut Rescripts des Polizeiministers vom 5. August 1817. v. Kptz. A. Bd. 1. Hft. 3. S. 177 — 178.)

Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts, oder

§. 515. Wer sich seines Rechts innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines dem Andern daraus entstehenden Schadens nicht strafbar.

§. 516. Er wird aber strafbar, wenn er unter mehreren gleich möglichen Arten oder Zeiten sein Recht

auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht.

durch Nothwehr zugefügt worden.

§. 517. Jeder hat die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung, durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

§. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann.

§. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 520. Auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniß stehen.

§. 521. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann.

§. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Besitzes statt, wenn sonst der Schade unersetzlich sein würde.

§. 523. So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

§. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Grenzen, einen Andern beschädigt, hat eine verhältnißmäßige Ahndung seines Excesses verwirkt.

Zu §. 518. Anmerkung 1.

Ein Beispiel einer rechten Nothwehr siehe Klein's Annalen Bd. 8. S. 79.

Zu §. 517—524. Anmerkung 2.

Ueber die Nothwehr.

I. Der bei dem Meschter als Mühlhelfer in Diensten stehende Gottlieb Renner bemerkte in der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1805 hinter dem Fenster, wo der Kasten stand, aus welchem das Korn geholt wurde, einige Bewegungen. Mit dem Renner befand sich der Schwiegersohn des Meschter, Karl Buhe, auf der Mühle. Dieser eilte zu seinem Schwiegervater, um ihn zur Hülfe aufzufordern, und letzterer, bewaffnet mit einem Hirschfänger, den er immer bei seinem Bette stehen hatte,

begleitete ihn hierauf in die Mühle. Alle diese Anstalten, und selbst die Drohungen des Meschter, bewogen den Eindringenden, der noch vier bis fünf Leute hinter sich hatte, nicht zur Rückkehr, vielmehr ergriff er den Meschter mit der höchsten Gewalt beim Arm, bis dieser mit seinem Hirschfänger nach dem Eindringenden stieß, worauf letzterer aus dem Fenster fiel. Der Stich, welchen der Meschter dem Eindringenden gegeben hatte, war in das linke Auge durch dessen Breite bis durch die Häute des Gehirns gedrungen, und war nach der Obduzenten Meinung, absolut letal.

Bei der Besichtigung des Leichnams fand es sich, daß es der Körper des nach Sibirien verwiesenen, berüchtigten Diebes Exners war.

Bei der hierauf gegen den Meschter eröffneten Untersuchung erkannte der Criminalsenat zu Glogau:

daß Inculpat wegen der von ihm im Wege der Nothwehr geschehenen Ertödtung des in seiner Behausung mittelst Einbruchs gedrungenen Exner, von aller Schuld und Strafe, und von Bezahlung der aufgelaufenen Kosten, gänzlich los- und freizusprechen,

weil der Inculpat sich im Fall einer gerechten und gesetzlichen Nothwehr befunden, und die gesetzlichen Grenzlinien nicht überschritten hatte; auch Drohungen, begleitet mit Handlungen, die deren Realisirung befruchten, und Umstände, welche auf die Vollführung einer That, als auf einer **imminuens periculum** schließen lassen, vollkommen zureichend sind, um den Angegriffenen zu berechtigen, die zur Abwendung nöthigen Handlungen vorzunehmen.

(Erkenntniß des Criminalsenats der Oberamtsregierung zu Glogau c. den Harpersdorfer Müller Joh. Gottlieb Meschter, bestätigt durch das Hofrescript vom 14. December 1805.)

II. Anmerkungen über das vorstehende Erkenntniß vom **Dr. juris** Friedrich Grattnauer.

Der Verfasser behauptet, daß von keiner Bestrafung des Meschter, und selbst von seiner Untersuchung im gegenwärtigen Falle die Rede sein kann,

„weil ein ganz rechtloser Mensch getödtet worden,"

und führt dieses folgendermaßen aus:

Jede bürgerliche Strafe ist die rechtliche Folge des, eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Uebel bedrohenden Gesetzes, und wird also, außer diesem Gesetze, auch die Existenz der bedroheten Handlung, als die, nach dem Gesetze, nothwendige Voraussetzung erfordert. Ohne eine durch ein Strafgesetz verpönte Läsion, oder, was gleichbedeutend ist, ohne eine vom Strafgesetz bedrohete, dem Rechte eines Andern widersprechende Handlung, ist kein Verbrechen möglich, und deßhalb sind zwar Beleidigungen auch außer dem Staate, Verbrechen aber nur im Staate gedenkbar:

Hieraus folgt, daß jedes Verbrechen eine Person zum Gegenstande haben muß, welche im Rechtsschutze des Staates steht, dessen drohendes Strafgesetz für übertreten geachtet werden soll, und daher kann es keinem Bedenken unterworfen sein, daß an solchen Personen, die der Staat ausdrücklich von seinem Rechtsschutze ausgeschlossen hat, mithin an Geächteten, Verbannten und Verwiesenen kein Verbrechen begangen werden kann, weil zwischen dem Verletzer und dem Verletzten ein Verhältniß wahrer Zwangsrechte und Zwangsverbindlichkeiten nicht mehr existirt.

Im Preußischen findet es zwar nicht statt, daß jeder Verbrecher rechtlos und vogelfrei sei, weil das Verbrechen durch die Strafe abgebüßt wird, wogegen der Bürgervertrag in Rücksicht des Verbrechers in der Regel seine Gültigkeit behält. Hiervon machen aber diejenigen achtundfunfzig, aus den inländischen Strafanstalten ausgehobenen, incorrigiblen Verbrecher, welche im Jahre 1802 in die Sibirischen Bergwerke deportirt sind, und zu denen bekanntlich Exner auch gehört, offenbar eine Ausnahme.

Sie hatten sich während der Strafe als gefährliche Feinde der bürgerlichen Gesellschaft gezeigt, und waren des bürgerlichen Todes schuldig befunden worden. Deßhalb dürfte sie der Staat auch bei der Ausführung dieser bisher weder gesetzlichen noch gewöhnlichen Maßregel als bloße Mittel zum Zweck der innern Ruhe und Sicherheit betrachten; ihre Rechtsfähigkeit war damit von selbst aufgehoben. Sie wurden außer dem Rechte gestellt; sie hörten auf, Personen zu sein, sie wurden rechtlose Sachen. Sie für rechtlos zu erklären, dessen bedurfte es nicht, sie waren es schon.

Als der Exner auf frischer That seinen Tod gefunden hatte, blieb die Ausmittelung der Identität seiner Person der einzige Gegenstand der Criminalunterſuchung, weil mit deren Gewißheit zugleich die Unmöglichkeit eines Verbrechens erwiesen war. Von einer Untersuchung wider den, der ihn getödtet hatte, von einer Nothwehr im

criminal-rechtlichen Sinne, von einem Excesse in der Vertheidigung, und von allen damit verbundenen, sehr verwickelten Rechtsfragen, konnte gar nicht die Rede sein, weil ein ganz rechtloser Mensch getödtet war. Es war kein Recht verletzt, also auch kein Verbrechen vorhanden.

III. So wenig Jemand das Erlaubtsein des Defensionszwanges zum Schutz und zur Erhaltung leugnen kann, so klar liegt es auch am Tage, daß die Garantie der wechselseitigen Freiheit Aller gegen Alle die bürgerliche Gesellschaft begründet, deren organisirte Verfassung Staat heißt, und dessen Zweck kein anderer ist, als die Errichtung und Erhaltung eines rechtlichen Zustandes, in welchem die Menschen nach dem Gesetze des Rechts zusammen bestehen können, mithin Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden.

In der Voraussetzung, daß der Staat Anstalten treffen könne und werde, welche jede Aufhebung des rechtlichen Zustandes unmöglich zu machen im Stande sind, hat jeder Bürger seinem an sich unbegrenzten Rechte, denjenigen, der seine Freiheit verletzt, nicht nur zum Ersatz zu zwingen, sondern sich auch durch dessen Vernichtung gegen alle ferneren Anfälle völlig sicher zu stellen, entsagt, und sich auf diese Bedingung seiner Privatgewalt gegen Läsionen begeben. Nur so weit, als diese Bedingung erfüllt wird, ist jene Entsagung gültig.

Der Zwang, durch welchen der Staat die Freiheit Aller schützt, und Rechtsverletzungen aufhebt, ist ein zuvorkommender, wenn noch nicht vollendete Läsionen verhindert, oder ein nachfolgender, wenn die Beleidiger zur Restitution und zum Schadenersatz angehalten werden. Durch physische Kräfte kann die Freiheit vom Staate theils gar nicht, theils nicht vollständig geschützt, theils auch für ein unersetzliches Recht kein Ersatz erzwungen werden. Deßhalb muß neben dem physischen noch ein psychologischer Zwang eintreten, welcher den sinnlichen Antrieb zu einem Verbrechen dadurch aufhebt, daß Jeder weiß, auf seine That werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer ist, als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antriebe zur That entspringt. Dieser Zwang wird vom Staate dadurch realisirt, daß ein drohendes Strafgesetz alle Bürger, als mögliche Beleidiger, von Rechtsverletzungen abschreckt, zugleich aber durch die Vollziehung (Execution) dieses Gesetzes, die Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung gezeigt, und solchergestalt Allen der Beweis gegeben wird, daß die Strafe dem Verbrechen wirklich folge. Auf den Fall, wo weder der physische noch psychologische Staatszwang vor Beleidigungen sicher stellt, kann sich die Entäußerung der Privatgewalt des Bürgers und seines eigenmächtigen Defensionszwanges nicht erstrecken; sein Recht der Vertheidigung wider den Angreifenden behält daher seine ursprüngliche Gültigkeit.

Hiernach giebt es zwei Fälle, wo auch im Staate zwischen dem Verletzer und dem Verletzten, im Momente der Verletzung, und in Hinsicht auf die Handlung des Ersten, kein Verhältniß von Zwangsrechten und Zwangsverbindlichkeiten vorhanden ist, nämlich:

1) der durch die Natur bewirkte wahre Nothzustand des Verletzers, in so fern die verletzende Handlung einzig in diesem Zustande gegründet ist; und
2) die durch den Verletzten für den Verletzer entstandene, durch den Staatsschutz unabwendbare Rechtsnoth. Auf jenen Zustand wird das Nothrecht (**jus necessitatis**) auf diese Rechtsnoth die Nothwehr (**tutela defensionis**) gegründet. In beiden Fällen ist Privatgewalt erlaubt.

Der Gebrauch der Privatgewalt eines Bürgers zum Schutz seiner Rechte gegen eine angefangene Beleidigung, unter einer Voraussetzung, wo der Schutz der öffentlichen Macht unmöglich war, heißt Nothwehr (**tutela defensionis**). Die Privatgewalt äußert sich aber entweder bloß defensiv, indem sie die Angriffe des Andern nur abwehrt (Nothwehr im uneigentlichen Sinne), oder zugleich aggressiv, wenn sie den Angreifenden durch gewaltsame Gegenangriffe von seinem Anfall abzulassen zwingt (Nothwehr im eigentlichen Sinne). Jene ist überall erlaubt, wo der Widerstand nicht unerlaubt ist. Der Grund der Rechtmäßigkeit der Nothwehr im eigentlichen Sinne besteht aber darin, daß der rechtswidrige Angriff des Verletzers, unter solchen Umständen, wo kein physischer Staatszwang stattfindet, hinreichend beweiset, der psychologische Zwang der Strafgesetzdrohung sei, ihn von Läsionen abzuhalten, nicht im Stande, wodurch er zugleich zwischen sich und dem Verletzten nicht nur den Naturstand zurückführt, und jenem das unbeschränkte Recht eigengewaltiger Vertheidigung gestattet; sondern auch für sich selbst jedes Recht aufhebt, dessen Verletzung nothwendige Bedingung der Erhaltung der eigenen Rechte des Angegriffenen ist. Der Grund ihrer Unstrafbarkeit (**impunibilitatis**) liegt in der Unmöglichkeit, dem Angegriffenen durch

ein drohendes Strafgesetz die Ausübung seiner Privatgewalt zu verbieten, weil die Furcht vor der Vollziehung des angedroheten Uebels, durch die Gefahr eines größern oder gleich großen von Seiten des Angreifers überwunden wird. Der Grund ihrer Gesetzmäßigkeit endlich stützt sich auf positive Gesetze. In der letzten Rücksicht allein erschien die Ausübung der Nothwehr begrenzt, und die Rechtmäßigkeit dieser Begrenzung beruht darauf, daß die Bürger sich das Recht des eigengewaltigen Defensionszwanges nur so weit, als es zum unmittelbaren Schutz ihrer Freiheit, im Momente wirklicher Rechtsnoth erforderlich ist, vorbehalten, dagegen aber sich der Befugniß entäußert haben, von ihrem Beleidiger auch Ersatz zu erzwingen, und sich durch dessen Vernichtung sicher zu stellen. Daher entstehen auf den Grund legaler Verordnungen,

1) der Begriff einer rechtmäßig begrenzten Nothwehr, indem die ursprünglich bloß zur Ethik gehörige Mäßigung (**moderamen tutelae**) in eine Zwangsverbindlichkeit verwandelt, und gesetzlich geboten wird. Ferner ist deßhalb
2) die Nothwehr entweder eine solche, welche alle Bedingungen der im Staate erlaubten Selbstvertheidigung erfüllt, die eine rechte, unschuldhafte (**inculpata tutela**) genannt wird, oder eine solche, welche nicht alle diese Bedingungen erfüllt, und die man eine schuldhafte (**deculpatam tutelam**) zu nennen pflegt. Eben so wird
3) die Ueberschreitung der Grenzen einer erlaubten Selbstvertheidigung (**excessus in defensione**) ein besonderes Verbrechen, in so fern ein solcher Defensionsexceß durch ein drohendes Strafgesetz untersagt ist. Endlich kann aber
4) jede rechtmäßige Nothwehr nur einen zuvorkommenden Zwang involviren, durch welchen der Angreifer von der Läsion abgehalten, und z. B. auf der Stelle, durch erzwungene Rückgabe der entrissenen Güter, an der Vollendung des Verbrechens der Eigenthumsbeschädigung gehindert, keineswegs aber wegen der in seinem Angriff zugleich begangenen Rechtsverletzung, durch eigenmächtige Zufügung eines Schmerzes oder sinnlichen Uebels für die Zukunft abgeschreckt werden darf; weil dem Staatsbürger zwar ein Recht des eigenen Zwanges zum Schutz seiner Freiheit und seiner Güter, nicht aber auch ein Recht des eigenen Gerichts über den, der ihn verletzt hat, zusteht, dessen Ausübung offenbar in ein rechtswidriges Wiedervergeltungsrecht, ingleichen in Selbstrache und Selbsthülfe ausarten würde.

Je allgemeiner und vollkommener sich der Rechtsschutz eines Staates verbreitet, je wirksamer seine innere Sicherheitspolizei, je wachsamer sein Fiskalat und je zuverlässiger seine Criminaljustiz ist, desto enger kann seine Legislatur die Nothwehr einschränken; so wie im Gegentheil, je mangelhafter diese Anstalten des öffentlichen Rechtsschutzes sind, die Gesetzgebung um so mehr veranlaßt werden muß, den Bürgern das Recht des eigenmächtigen Defensionszwanges, im größern und größten Umfange zu gestatten.

Die Anwendung der Privatgewalt, welche neben der Selbstvertheidigung der Person des Angreifenden in der Absicht physischen Zwang anthut, um ihn durch Verletzung und Vernichtung die Fortsetzung und Vollendung seines Angriffs unmöglich zu machen, giebt den Begriff der Nothwehr im eigentlichen Sinne (**tutelam stricte sic dictam**), die als eine unschuldhafte (**inculpata**) betrachtet, und für straflos erklärt wird, wenn folgende Erfordernisse und äußere Bedingungen vorhanden sind. Es setzt nämlich jede rechte Nothwehr

A. einen Angriff voraus, der

a) ungerecht, und durch den Angegriffenen nicht selbst gewaltthätig veranlaßt ist.

Wer ein Recht hat, uns zu einer Handlung physisch zu zwingen, wider dessen angreifenden Zwang sind wir zu keiner Vertheidigung und Gegenwehr befugt.

Ferner muß der Angriff

b) unerwartet sein.

Der Artikel 140. der peinlichen Gerichtsordnung erfordert ausdrücklich, daß der Angefallene überlaufen, d. h. unvermuthet angegriffen und dadurch außer Stand gesetzt werde, so wenig ohne Gefahr und Verletzung seines Leibes, seines Lebens, seiner Ehre, seiner Güter und seines guten Leumundes zu entfliehen, als sich die Hülfe der Obrigkeit und den Schutz des Staats zu verschaffen.

c) Schon angefangen und gegenwärtig sein,

weßhalb bloße Drohungen und leichte Verunglimpfungen zum gewaltsamen Angriffe des Gegners nicht hinreichend sind, wenn seine Drohungen nicht gefährlich, d. h. nicht von solchen Umständen begleitet werden, welche deren unverzügliche Realisi-

rung befürchten lassen, auch alle Handlungen des Drohenden nicht einen wahrscheinlich sofort erfolgenden Angriff anzeigen.

d) Gefährlich sein,

dies zu beurtheilen, aber dem Angegriffenen überlassen bleiben, wenngleich dabei zu berücksichtigen, daß die Gefährlichkeit keine augenscheinlich leere Einbildung, und die Ausübung einer Gewaltthätigkeit sichtbar unmöglich sei, und daß der Angegriffene keine unzweifelhaften Gründe gehabt habe, bei dem Anfall eine schädliche Absicht vorauszusetzen.

e) Auf die Verletzung eines Gutes gerichtet sein, das entweder an sich unersetzlich ist, oder doch unter den besonderen Umständen des gegenwärtigen Angriffs, und den allgemeinen oder individuellen Verhältnissen des Angegriffenen wenigstens nach Gründen der Wahrscheinlichkeit unwiderbringlich verloren geht.

Dieser Punkt ist mit der größten Schwierigkeit verknüpft; er hat die heftigsten Streitigkeiten der Rechtslehrer, und die widersprechendsten Urtheile der Gerichtshöfe veranlaßt. Allerdings scheint es, daß der gedrohete Schade des Angegriffenen im Verhältnisse mit dem Uebel stehen müsse, welches dem Angreifenden durch die Nothwehr zugefügt wird, und es hat nicht an Vertheidigern dieser auch im Allgem. Landrechte Thl. 2. Tit. 20. §. 520. 521. 522. aufgenommenen Meinung gefehlt. Sie ist aber nichts desto weniger ganz unrichtig, weil sie auf der augenfälligen Verwechselung einer nach dem Grundsatze der Gleichheit (**jure talionis**) entweder durch das Privaturtheil (Selbstrache), oder durch den Ausspruch vor den Schranken des Gerichts zu bestimmenden Wiedervergeltung, und eines durch die Rechtsnoth erzwungenen Defensiv- und Aggressivzwanges beruht, in welcher um so mehr jede Zurechnung aufhört, als sich der angreifende Theil während des Angriffs außer dem Rechte gestellt, und die juridische Weltordnung für sich aufgehoben hat, deßhalb aber keine Schonung fordern, und für die härteste Behandlung bei der Abtreibung seines Angriffs keine Genugthuung verlangen kann. Man vergißt dabei, daß in der Rechtsnoth der Naturzustand zurückkehrt, und in diesem die Hülfe des Angegriffenen unvollkommen, und nicht abgewogen ist, nach dem Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit, indem die Furcht, selbst zu leiden, die Begierde übertrifft, dem Andern zu schaden; mithin jede gerechte Vertheidigung gebilligt werden muß, wenn gleich die Ursache, durch welche sie veranlaßt wird, viel geringer wäre, als der Nachtheil, den sie zur Folge hat. Auf den Inhalt des bedrohten und verletzten Rechts kommt es gar nicht an. Jedes Recht, selbst das geringste in seinem Umfange, kann die Nothwehr, sogar bis zur Vernichtung des Angreifenden, rechtlich rechtfertigen, wenn dessen Erhaltung nur dadurch wirklich bewirkt werden kann. Die Frage: wie weit man sich seines Rechts bedienen darf? kann nach der Bestimmung: so weit es die moralische Pflicht erlaubt, nie entschieden werden, und der Staat verkennt seine Bestimmung in jeder Rücksicht, wenn er die Mäßigung, welche mehr in der humanen Bildung, in der physischen Sympathie, und in der Religiosität eines gut organisirten und fein gebildeten Menschen, als in einem kategorischen Gebote der moralischen Gesetzgebung gegründet ist, dabei auch nur im Geringsten in Erwägung zieht. Kraft eines ewigen Naturgesetzes muß, wer Prügel bekommen hat, sie behalten, und selbst die göttliche Macht ist, daß er ungeprügelt sei, zu bewirken außer Stande, wenn ihn gleich die richterliche in einer Sentenz für ungeprügelt erklären, und damit den lächerlichen Versuch machen könnte, ihm den Schmerz der Prügel unempfunden zu machen, oder die Folgen des Geprügeltseins in Rücksicht des öffentlichen Urtheils über den Geprügelten aufzuheben, weil beides gleich unmöglich bleibt. Hieraus ergiebt sich, daß bei Beraubungen des Lebens, und der physischen oder intellectuellen Kräfte des Menschen, ingleichen wegen aller ihm zugefügten Schmerzen ein eigentlicher Ersatz von Seiten des Staats absolut unmöglich ist. Dagegen kann es nicht bestritten werden, daß die Legislatur einer auf's Höchste cultivirten Nation berechtigt wäre, auch hierauf allein die Befugniß der Nothwehr einzuschränken, indem sie denjenigen, welche an ihrem Vermögen, an ihrer Freiheit und an ihrer Ehre Schaden litten, unter der Bedingung, daß sie bei entstehenden Angriffen alle Selbsthülfe, und jeden privatgewaltigen Defensiv- und Aggressivzwang unterlassen würden, den vollkommensten Ersatz zusicherte, und diese Zusicherung auch auf's Vollkommenste in allen Fällen zu erfüllen im Stande wäre. So weit sich aber der Himmel wölbt, ist eine solche Staatsverfassung noch nicht vorhanden, und ob sie je existiren werde, gehört hier nicht her. So viel ist aber gewiß, daß es, wie Stelzer ganz richtig anmerkt, in eine schnöde Lächerlichkeit ausartet, wenn die Legislatur nur zum Schutz unersetzlicher Rechte die Nothwehr gestattet, und doch

selbst keinen Ersatz zusichert, geschweige denn eine öffentliche Casse bestimmt, aus welcher jeder Bürger, der den einbrechenden Dieben sein Habe und Gut überläßt, und sich durch feige Flucht rettet, den eidlich bestärkten Werth eines entwandten Eigenthums in Empfang nehmen kann. So lange der Staat diese Entschädigung versagt, kann er den Selbstschutz zur Abwendung des kleinsten Verlusts nicht verbieten; und so gewiß Niemand eine Zwangsrechtsverbindlichkeit hat, mit Aufopferung eines Hellers von seinem Eigenthume, die Erhaltung von 10,000 Menschen zu erkaufen, so gewiß darf er auch zur Erhaltung eines Denars, den er rechtmäßig besitzt, eben so viel todtschlagen, die ihm solchen gewaltthätig entreißen wollen. Der Werth der Sache ist durchaus relativ, wenn keine Erstattung zugesichert ist, und nur wo diese zuverlässig geleistet wird, muß sich der beschädigte Bürger damit begnügen, wobei er doch immer noch den Genuß der besondern Vorliebe entbehrt, weil dieser unersetzlich bleibt.

Hiernach findet die Nothwehr statt

a) zur Vertheidigung der Person des Angegriffenen, seines Lebens, seines Leibes, seiner Gliedmaßen, seiner Gesundheit, und überhaupt aller seiner physischen und intellectuellen (Geistes- und Körper-) Kräfte;

b) zur Vertheidigung der persönlichen und örtlichen Freiheit.

Zu jener gehört die Erhaltung der physischen Unschuld, auf dieser beruht der Burgfriede, und der Hausschutz oder das Hausrecht.

c) Zur Vertheidigung derjenigen Ehre, deren Verletzung die Hülfe des Staats nicht wieder herstellen kann.

Die großen Irrthümer, deren sich die Gesetzgeber und Rechtslehrer bei den Bestimmungen derjenigen Zwangsrechte schuldig machen, welche uns im Staate auf das Anerkenntniß unserer Würde und unserer Vorzüge zustehen, entspringen vorzüglich aus der Verwechselung der Begriffe des guten Namens, und der moralischen, politischen und rechtlichen Ehre, welche bei jeder, diese Gegenstände betreffenden, Untersuchung auf's Allerbestimmteste unterschieden werden müssen. Der gute Name (gute Leumund) ist das uns günstige Resultat einer freien allgemeinen Beurtheilung unserer Handlungen, deren Maximen und Zwecke, mit welchem unser Werth und unsere Vorzüge, im Verhältnisse zu unsern Mitmenschen, anerkannt und ausgesprochen wird. Der gute Name beruht mithin, wie in seiner Entstehung, so auch in seiner Fortdauer auf der Freiheit des Urtheils des Einzelnen, und der freien Uebereinstimmung des Urtheils mehrerer, oder aller unserer Mitmenschen. Deßhalb kann er nicht erzwungen werden, und eine Zwangbefugniß, einen guten Namen wirklich zu haben und zu erhalten, läßt sich nicht denken; wohl aber ist ein Recht, ihn haben und erhalten zu können, dergestalt vorhanden, daß Jeder, der uns diese Möglichkeit raubt, durch Zwang von seiner Verletzung abgehalten werden darf, wobei es auch gar nicht darauf ankommt, ob das, unsern guten Namen begründende Urtheil, an sich richtig oder falsch ist, wenn es nur überhaupt, gleichviel ob als Meinung, Wahn, Einbildung und Vorurtheil, wirklich existirt. Wer etwas Falsches von uns behauptet, oder uns etwas an sich Widerrechtliches zufügt, durch welches wir in diesem Urtheile verlieren, der hindert uns in der Möglichkeit, einen guten Namen haben zu können; er ist ein Verläumder. Der gute Name ist mithin ein negatives Gut, und schon da vorhanden, wo ihn keine böse Nachrede oder Verläumdung befleckt. Dagegen ist die Ehre ein positives Gut, und nirgends vorhanden, wo ihr ausdrückliches Anerkenntniß verweigert wird. Auch sie gründet sich auf ein Urtheil, welches entweder der Mensch über den Menschen, oder der Gesellschaftsgenosse über seinen Mitgenossen, oder der Bürger über den Bürger fällt. Aus dem ersten entsteht die moralische Ehre. Sie ist das freie Produkt des freien und uneigennützigen Urtheils, welches der Mensch nach dem moralischen Vernunftgesetze über den Werth oder Unwerth seines Mitmenschen fällt; mit ihr hat die Regierung und die Rechtslehre gar nichts zu thun. Das zweite begründet die politische Ehre, sie ist das eigennützige und interessirte Urtheil eines Gesellschaftsgenossen über den andern, als solchen, mit welchem er über dessen Eigenschaften, so wie über dessen Fähigkeit und Tüchtigkeit, als eines durch Wechselwirkung zur Beförderung und Errichtung des Socialzwecks mehr oder weniger brauchbaren Mittels abspricht. Der Sinnspruch dieser Ehre ist mit dem Klugheitsgesetze des Eigennutzes gleichlautend, nach welchem wir Andere ehren, damit sie uns ehren und uns dienen sollen. Diese Ehre ist aber der Regierung in eben dem Grade wichtig, in welchem sie den Charakter der Gesellschaft, als moralischer Person, bestimmt, und dadurch deren Verhältniß zum Staate selbst modificirt. Auf dem dritten beruht die Rechtsehre. Sie entsteht durch das ausgesprochene Urtheil

des Staats über die Tauglichkeit u. Wirksamkeit des Bürgers und seiner Eigenschaften zur Beförderung oder Hinderung der Staatszwecke auf der einen, und der Zwangsverbindlichkeit des Bürgers auf der andern Seite, dies proclamirte Staatsurtheil bei der Verlautbarung seiner Privatbeurtheilung des Mitbürgers anerkennen und respectiren zu müssen. Die einzigen Quellen der solchergestalt allgemein proclamirten Rechtsehre sind Geburt, Stand, Würde (munus), Amt (officium) und Bürgerthum, wogegen Verstand, Kenntnisse, Verdienste und Reichthümer eben so wenig, als moralische Vollkommenheiten, berücksichtigt werden können, in so fern kein specielles Staatsanerkenntniß für den Einzelnen vorhanden ist. Das Verhältniß der Rechtsgeehrten gegen einander heißt der Rang, dessen Staatsanerkenntniß die Rangordnung genannt wird, und das rechtliche Classifications-Princip der Geehrten enthält, dessen Ajection sie im Urtheile der Privaten erzwingen dürfen. Hieraus folgt, daß nur für Geburts-, Standes-, Würde-, Amts-, Rang- und Bürgerehre der vollkommenste Staatsschutz gefordert werden kann, und überall, wo dessen Unzulänglichkeit eintritt, der eigengewaltige selbsthelfende Ehrschutz unbedingt rechtmäßig ist. Eben so liegt es auch hiernach klar am Tage, daß es bei der Untersuchung der Frage: in wie weit wörtliche oder symbolische Ehrenverletzungen zur Nothwehr berechtigen? gar nicht darauf ankommt, das absolute Verhältniß der Ehre zu unserm Leben und unsern Gütern, nach dem idealen Maßstabe reiner Vernunftprincipien auszumitteln, sondern nur einzig und allein darauf: unter welchen wirklichen Umständen und äußern rechtlichen Bedingungen der Staat, in Rücksicht der Verletzungen der Rechtsehre nicht Schutz und Ersatz gewähren könne.

Erlaubt ist nach diesen Grundsätzen die Nothwehr gegen alle Verletzung der Geburtsehre.

Der Geburtsadel ist das einzige staatsbürgerliche Institut unserer Zeit, in welchem sich der unendlich wahre Satz: „Ehre ist die Mystik der Rechtlichkeit," anschaulich und kräftig wirksam darstellt, weil in ihm nur allein Tugend und Recht, als von der Ehre abgeleitete Maximen erscheinen, indem kein Genosse als solcher anerkannt und geehrt wird, den neben den subordinirten Pflicht- und Rechtsgeboten nicht auch zugleich die höheren Ehregesetze mit unerläßlicher Strenge erfüllt. Ein Staat, der das Adelsinstitut aus diesem allein richtigen Gesichtspunkte betrachtet, anerkennt, und bewogen durch die Ueberzeugung von dessen Wichtigkeit für die Beförderung der Staatszwecke, dessen Gültigkeit proclamirt, muß die Hauptbedingung erfüllen, unter welcher allein sie gedacht werden kann. Diese besteht darin, daß der repräsentative Charakter der Ehre in der Person aller Genossen das Adelinstitut gesetzlich sanctionirt wird. Zu einer solchen Sanction gehört aber nothwendig die Proclamation der höchsten Unverletzbarkeit ihrer Ehre, durch die Erlaubniß privatgewaltiger Selbstvertheidigung, weil der Verletzte nach dem Urtheile seiner Gesellschaftsgenossen vom Staate keinen vollen Ersatz erhalten kann, ja ihn in vielen Fällen nicht einmal fordern darf, weil er durch die Forderung mehr als durch die Verletzung selbst gekränkt wird.

Deßhalb trete ich nach reiflicher Ueberlegung denjenigen Rechtslehrern mit völliger Ueberzeugung bei, welche Fürsten, Grafen, Baronen und Edelleuten zur Vertheidigung wörtlicher Ehrenkränkungen die Nothwehr gestatten; sie darf jedoch, nach einem vernünftigen und gewiß von jedem Adeligen selbst gebilligten Gerichtsgebrauche zwar bis zur thätlichen Verletzung, nicht aber bis zur Tödtung des Verbal- und Symbol-Injurianten gehen, ohne den Vorwurf und die Rüge eines schuldhaften Defensionsprozesses zu befürchten.

Erlaubt ist ferner die Nothwehr gegen wörtliche und symbolische Ehrverletzung allen Officieren ohne Ausnahme, und allen Personen, die einen diplomatischen Charakter haben. Jene sind Repräsentanten der weltbeherrschenden Macht, diese der weltregierenden Intelligenz. Alles historische Große beruht auf der Kraft des Kriegshelden, und der Klugheit des Staatsmannes. Wie sich aber die Achtung der militairischen Macht bloß darauf gründet, daß in ihr alle Opposition untergeht, so hängt die Wirksamkeit des Politikers zunächst von der Würde seiner, auch von den feindlichsten Parteien für unverletzbar erklärten Person, und zugleich davon ab, daß er allein auf gleichen Rang mit dem Geburtsadel gestellt, und nach gleichem Ehrgesetze gerichtet wird. Nicht in dem Grade, wie dem Adel, dem Officiere und dem diplomatisch charakterisirten Staatsbeamten, kann den übrigen Staatsbeamten das Recht der Nothwehr gegen Ehrverletzungen gestattet werden. Alle Amtsehre entspringt aus der Majestät des Regenten, weil alle Beamte als dessen Organe betrachtet werden müssen, durch welche, nach seinem Willen und seinen Einsichten, die Staatszwecke erreicht und befördert werden. Deßhalb

kann ein Classificationsprincip ihrer relativen Ehre auch sehr leicht gefunden werden, sobald ihre größere oder geringere Wichtigkeit und Wirksamkeit als Regentenorgane für die verschiedenen höheren und niederen Staatszwecke bestimmt ist. Diese Zwecke sind entweder solche, welche der Staat gegen Staaten in seinen äußern, oder der Staat gegen seine Bürger und Unterthanen in seinen innern Verhältnissen erreichen muß, wobei es sich von selbst versteht, daß jene in so fern die höheren sind, als ohne deren Erreichung diese unerreichbar bleiben.

Die Organe, deren sich der Staat zu Erreichung seiner Zwecke gegen andere Staaten bedient, um sie entweder durch bloße Klugheit und Einsicht, oder durch physische Gewalt zu erreichen, sind die diplomatischen und die Militairbeamte, durch welche letztere aber auch zugleich jeder innere Angriff unmöglich gemacht wird. Die Organe, durch welche bloß innere Sicherheit erzwungen werden soll, sind die Criminal- und Polizeibeamte, und diejenigen, welche der Staat bedarf, um die Kosten der Unterhaltung aller seiner Organe berichtigen zu können, die Finanzbeamte. Ohne diese fünf Organe ist keine äußere und innere Sicherheit möglich; und da von dieser Sicherheit die Erhaltung des rechtlichen Zustandes der Bürger unter sich, und also die Möglichkeit ihrer selbstständigen freien Bildung abhängt; so ist der Ehrenrang des diplomatischen, militairischen, polizeilichen, criminalgerichtlichen, finanzistischen Beamten vor dem Lehrbeamten und dem Civil-Justizbeamten unwidersprechlich entschieden, durch welche theils nur Gesinnungen und Einsichten unter den Bürgern verbreitet, theils ihre Händel und Privatstreitigkeiten entschieden werden sollen. Allen andern Bürgern ist die Nothwehr als eigengewaltiger Ehrschutz untersagt. Kaufleute, selbst die reichsten, machen keine Ausnahme. Ihre Ehre ist ihr Credit, der sich darauf gründet, daß sie augenblicklich bezahlen, was sie schuldig sind. Sie haben also nur in sofern und so lange Ehre, als sie Geld haben.

Endlich wird die Nothwehr

d) auch zum Schutze des in unserm Gewahrsam befindlichen beweglichen Eigenthums gegen Raub, Diebstahl und Vernichtug, so wie zur Vertheidigung des unbeweglichen, gegen Beschädigung und Zerstörung gestattet.

Jeder hat das absolute Recht, sich nichts mit Gewalt nehmen zu lassen, und es durch jedes Mittel zu verhindern. — Gewaltsamer Angriff meines Eigenthums wird, wenn ich es durch meine Person schütze, selbst Angriff auf meine Person. Niemand kann aber verpflichtet werden, sich das Seinige, dessen Eigenthum er hinterher nicht beweisen kann, nehmen zu lassen. Er ist berechtigt, den Raub mit Gewalt wieder wegzunehmen. Nun wird die Vertheidigung des Diebes Angriff auf sein Leben, und er ist also abermals berechtigt, sich mit Lebensgefahr des Diebes zu vertheidigen.

Unter eben den Bedingungen und äußern Umständen, wenn und wie die Nothwehr dem Benöthigten im Fall eines ihm selbst betroffenen Angriffs gestattet wird, ist sie ihm auch zum Schutze des Lebens, des Leibes, der Freiheit, der Güter und der Ehre seiner Frau, seiner Kinder, seiner Eltern, aller seiner Blutsverwandten und Schwäger, deßgleichen seines Regenten, seiner Lehns- und Oberherren, seiner freimaurischen Bundesgenossen, seiner Freunde, seiner Gäste und seines Gesindes erlaubt; dagegen aber in Rücksicht seiner Mitbürger, seiner Reisegefährten und aller Fremden auf den dringendsten Fall einer Leibes-, Lebens-, Freiheits- und Eigenthums-Gefahr eingeschränkt. Die Ehre der letztern zu vertheidigen, ist Niemand befugt. Indessen ist die Unterlassung des Beistandes und der Vertheidigungshülfe zwar als Verletzung einer Liebespflicht anzusehen, jedoch, Gatten, Eltern und Kinder, Lehnsherrn, Vasallen und Freimaurer ausgenommen, welche sich theils beständigen Schutz zugeschworen haben, theils durch Natur und Gesetze dazu verbunden sind, als ein Vergehen gegen eine Zwangspflicht, oder gar als ein Verbrechen nicht zu betrachten.

Die Bürger haben sich zwar die Erhaltung ihrer rechtlichen Coexistenz durch den Bürgervertrag zugesichert, aber nicht verbindlich gemacht, die Störungen dieser juridischen Weltordnung mit eigener Gefahr zu hindern, sondern nur zu bewirken, daß dies der Staat im Namen Aller für Alle thun könne. Auf den Fall, wo er dies nicht kann, ist ein Bürgervertrag nicht gedenkbar, weil sie überhaupt nur Bürger sind und sein wollen, unter der Bedingung, daß und in so fern er kann. Auf jeden andern Fall sind sie im Nothstande geblieben, und nach diesem zu nichts verpflichtet.

Die Gesetze gedenken vorzüglich zweier Fälle, in welchen zur Vertheidigung Anderer die Tödtung des Angreifers erlaubt ist. Sie betreffen das Recht des Va-

ters, den Ehrenschänder seiner Tochter, und die Befugniß des Gatten, den Ehebrecher zu tödten, wenn sie auf der That ergriffen werden. Die Tochter ist der Gewalt des Vaters bedingt, das Weib der des Mannes unbedingt unterworfen, und also nach vernunftrechtlichen Principien jene Bestimmung vollkommen gerechtfertigt.

Außer dem unrechtmäßigen, gegenwärtigen, unerwarteten, gefährlichen, auf Leben, Freiheit, Ehre und Eigenthum gerichteten Angriffe, erfordert nun eine rechtmäßige Nothwehr auch, daß

B. die Verletzung, welche der Angegriffene dem Angreifer zufügt, die einzige Bedingung der Erhaltung des angegriffenen Rechts war, und es also überhaupt, oder doch nach der wahrscheinlichen Vorstellung des Angegriffenen, unmöglich auf eine andere Art, als durch Verletzung des Angreifers, dem Angriffe zu entgehen, oder durch eine geringere, als die wirklich zugefügte Verletzung, eine gleiche Sicherheit zu bewirken.

Die Beurtheilung, ob und welches Mittel zur Rettung wider den Anfall nothwendig sei? — muß schlechterdings dem eigenen Urtheile des Angefallenen überlassen werden, denn nur er kann im Momente der Rechtsnoth entscheiden, welche schwerere oder leichtere Verletzung des Gegners erforderlich war. Mit dem Rechte des eigenen Zwanges erwacht nothwendig auch das Recht des eigenen Gerichts, und die Behauptung des Angefallenen, die dem Gegner zugefügte Verletzung, und gerade dieser Verletzung, in seiner Lage für nothwendig gehalten zu haben, muß, wenn sie nur nicht als unzweifelhaft-affectirt erscheint, überall zu seiner Entschuldigung hinreichend sein. Bedachtsamkeit ist mit der Nothwehr schwer vereint. Deßhalb ist es offenbar widersinnig, anzunehmen, daß alles, was in dieser Hinsicht dem außer dem Nothstande mit kaltem Blute urtheilenden Richter als nicht ganz nothwendig erscheint, den Benöthigten als strafbar darstelle; und so gewiß dieß der Vernunft widerspricht, so gewiß widerspricht es auch den Gesetzen, welche nichts weiter verbieten, als daß die Entschuldigung wegen Nothwehr nicht offenbar verbrecherischen Planen zum Deckmantel dienen, und so von der Bosheit und dem Muthwillen zur Rechtfertigung der Selbsthülfe gebraucht werden solle.

Gewöhnlich werden die Begriffe der schuldhaften Nothwehr (**tutelae deculpatae, culpatis**) und des Vertheidigungsexcesses (**excessus in defensione**) für gleichbedeutend genommen, ob sie es gleich eigentlich nicht sind. Eine schuldhafte Nothwehr muß vorzüglich dann angenommen werden, wenn der Angriff nicht ganz unerwartet und noch nicht völlig angefangen war; oder wenn überhaupt der Angegriffene sich noch nicht im vollkommenen Zustande einer wirklichen Rechtsnoth befand; so wie endlich auch, wenn der Angegriffene um Hülfe zu rufen unterlassen, und ohne dem Angreifer zu drohen, ihn mit lebensgefährlicher Gewalt verletzt hat. In allen diesen Fällen war die Verletzung des Angegriffenen übereilt, und diese Uebereilung ist schuldhaft. Dem Rechte zur Privatgewalt selbst fehlten noch einige Bedingungen; es war noch nicht in seinem ganzen Umfange eingetreten. War indessen der Angriff an sich ungerecht, so darf die Uebereilung nur mit einer gelinden Strafe belegt werden. Fehlt aber auch der ungerechte Angriff, so ist gar keine Nothwehr vorhanden, und die ordentliche Strafe des durch Privatgewalt und Selbsthülfe begangenen Verbrechens muß eintreten.

Ganz anders verhält es sich mit dem Defensionsprozesse. Bei ihm wird der Zustand einer vollkommenen Rechtsnoth vorausgesetzt, und er kann nur dadurch begangen werden, daß der Angegriffene, wenn er durch bloße Vertheidigungsmittel sich schützen konnte, sich dennoch aus Mangel an Besinnung aggressive Gewalt wider den Angreifer erlaubte, oder aus Hitze, Jähzorn und Furcht, seinen Vertheidigungs- und Aggressivzwang länger als es die Noth erforderte, fortsetzte. Sein wirklich und vollkommen eingetretenes Recht selbst ist hier ganz außer Zweifel. Nur die unbeabsichtigte Ueberschreitung der Grenzen desselben bleibt schuldhaft, und die Strafe dieser Schuld kann wiederum nur sehr gelinde sein.

Wer eine Nothwehr beweisen will, muß das freiwillige Geständniß seiner That vor der Anklage oder inquisitorischen Untersuchung gerichtlich ablegen. Dagegen ist in allen Fällen dieses freiwillige Geständniß der That zum positiven Beweise der Nothwehr hinreichend, wo nicht wider den Gestehenden ein negativer Beweis geführt, d. h. wo nicht das Gegentheil seiner Anklage dargethan ist. Hier zeigt sich nun der Unterschied des Anklage- und Untersuchungsprozesses, zugleich aber auch die ausschließliche Vernunftmäßigkeit des erstern wieder sehr einleuchtend.

Wer soll im Inquisitionsprozesse den Gegenbeweis führen? Der Inquirent, sagt man, soll es von Amtswegen thun; ich aber sage: dafür bewahre Gott jeden ehrlichen Mann, daß er es mit einem Gegner zu thun habe, der berechtigt ist, zum öf-

sentlichen Glauben niederzuschreiben, was er für wahr hält, und sich solchergestalt Beweise gegen den Beschuldigten zu verfertigen, wo er keine hat. Denn darin liegt eben der Unsinn und das Unglück alles inquisitorischen Verfahrens, daß keine Parteien sind, die sich anklagen und vertheidigen, sich beschuldigen und rechtfertigen, sich beweisen und widerlegen, während ein Dritter, was sie thun und reden, und wie sie sich streiten und in die Enge treiben, indem Jeder nur für seine Wahrheit kämpft, fleißig aufzeichnet und mit ausführlicher Treue die Resultate des gegenseitigen Streites, aus dessen Heftigkeit doch allein nur die Wahrheit hervorgehen kann, aufmerksam und gewissenhaft niederschreibt. Der Inquirent ist Schreiber und zugleich Partei; wenigstens soll er sie vorstellen, weil man, was wieder unvernünftig bleibt, doch auch fordert, daß er Nicht-Partei sein, vielmehr unparteiisch verfahren, und auf eine sonderbar-widersinnige Weise mit der Rolle des reflectirenden Beobachters und raisonnirenden Protokollanten, auch noch die Rolle des verschlagenen Ausspähers und des sorgfältigen Sammlers der Gegenbeweise wider die Geständnisse des Beschuldigten übernehmen und gleichzeitig spielen soll. Diese verabscheuungswürdige Duplicität können die Vertheidiger des Inquisitionsprozesses, der bei keiner gebildeten Nation je stattgefunden hat, nicht stattfindet, und nie stattfinden wird, nicht leugnen. Aus ihr aber entspringen alle Gräuel deutscher Richterdespotie — der fürchterlichsten von allen Despotien, die je erdacht und gedenkbar sind.

Weil nun im Inquisitionsprozesse diese an sich und allein richtige Beweistheorie der Nothwehr nicht anwendbar ist, so behaupten denn auch alle Criminalisten einstimmig: daß, wer die Nothwehr behaupte, deren positiven Beweis führen müsse. Es wird verlangt, daß der Beschuldigte die Abwesenheit des Vorsatzes zu tödten oder zu beschädigen, beweisen soll. Seine bloße Behauptung, daß er diesen Vorsatz nicht gehabt habe, ist dazu aber nicht hinreichend, wenn er nicht einen andern Zweck seiner Handlungen gegen den Getödteten und Verwundeten, durch welche dieser verletzt oder umgebracht ist, darthun kann. Ein solcher Zweck kann aber erlaublicher Weise hier nur seine Rettung und Selbstvertheidigung gewesen sein, und diese wiederum nur dann stattgefunden haben, wenn er durch einen Angriff in Gefahr gesetzt worden. Deßhalb wird der Beweis der Thatsache des Angriffs mit Recht gefordert. Den Beweis der Rechtmäßigkeit desselben, soll aber der klagende Angreifer führen, und gesetzmäßige Ursache darthun. An seine Stelle muß im Untersuchungsprozesse der inquirirende Richter treten, und was dahin gehört, ausmitteln. Wird aber in der Untersuchung darüber nichts erwiesen, so ist die Unrechtmäßigkeit gewiß, denn vom Angegriffenen darf deßhalb kein Beweis gefordert werden.

Die Nothwehr ist ein vorübergehender, ungewöhnlicher und gefährlicher Zustand, der absichtlich nur in solchen Verhältnissen veranlaßt wird, welche dem Veranlassenden eine gewisse, oder doch eine höchst wahrscheinliche Hoffnung geben, daß sein Frevel weder durch Zeugen auf frischer That gehindert, noch hernach bewiesen werden könne. Gefährliche Anfälle ereignen sich daher gewöhnlich des Nachts, an entlegenen Orten, in wenig besuchten Gegenden u. s. w. Hierauf gründet sich die in den mehrsten Fällen eintretende natürliche Unmöglichkeit eines Beweises, und auf diese der Grundsatz: daß die Nothwehr auch durch Vermuthungen für hinreichend dargethan geachtet werden könne.

Die Vermuthungen für die Nothwehr werden in gemeine und rechtliche (**praesumtiones hominis et facti** und **praesumtiones juris**) eingetheilt. Jene verstehen sich von selbst und sind im Art. 143. der peinlichen Gerichtsordnung ziemlich vollständig angegeben. Was aber die Rechtsvermuthungen betrifft, so sind deren nur zwei vorhanden, welche eine genauere Erwägung verdienen.

Die erste betrifft die Vorschrift: daß in jedem Fall, wo der gefährliche Angriff erwiesen worden, alle andere Erfordernisse der Nothwehr rechtlich vermuthet, und also, kraft einer damit gegebenen provisorischen Entscheidung, die Angegriffenen von aller Schuld und Strafe der Privatgewalt und deren Folgen freigesprochen werden müssen, wenn kein Vertheidigungsexceß wider sie erwiesen ist. Die Vorschrift selbst hat zwei vernunftrechtliche Gründe. Zuerst ist mit dem Beweise des gefährlichen Angriffs schon dargethan, daß der Angreifer, in so fern nicht rechtmäßige Gründe seines Angriffs erweislich zu machen sind, im Moment seiner Verletzung, ein Verbrecher gewesen ist, und sich dadurch boshafter Weise im Verhältniß zum Angegriffenen außer dem Recht und dessen Schutz gestellt hat; dann aber wird auch vom Angegriffenen damit zugleich ein rechtmäßiger Zweck seiner Handlungen, durch welche jener verletzt oder getödtet worden, bescheiniget, mithin auf eine indirecte Art bewiesen, daß kein sträflicher Vorsatz zu tödten, oder zu beschädigen bei ihm stattgefunden.

Die zweite Rechtsvermuthung besteht in dem Grundsatze: daß, wer den Fall der Nothwehr nicht freiwillig eingestanden hat, durch die bloße Unterlassung der gerichtlichen Anzeige, des durch seine Privatgewalt begangenen Verbrechens, schon dergestalt mehr als zur Hälfte für überwiesen zu achten, daß wenigstens die Hälfte der ordentlichen Strafe, im Fall er seine Unschuld nicht völlig beweisen kann, wider ihn erkannt, wenn aber sein absichtliches Verbrechen erwiesen ist, dessen Strafe verschärft wird. —

Aus diesem, obgleich weitläufigen, jedoch sehr unvollständigen Auszuge aus dem Werke des Dr. Grattnauer: „Ueber die Nothwehr. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Behandlung des Criminalrechts. Breslau, bei Korn. 1806. 8vo. 194 Seiten," wird man besonders den Scharfsinn und die Darstellungsgabe des Verfassers bewundern, und der letztern selbst alsdann Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn man auch nicht gleicher Meinung mit demselben sein sollte. (Math. Bd. 3. S. 211 — 238.)

Anmerkung 3.

Zusammenstellung der von den verschiedenen Gesetzgebungen über die Nothwehr ertheilten Vorschriften:

a) Die im französischen Code pénal über die Nothwehr gegebenen Vorschriften lauten:

Art. 328. **Il n'y a ni crime ni délit, lorsque l'homicide, les blessures et les coups étaient commandés par la nécessité actuelle de la légitime défense de soi-même ou d'autrui.**

Art. 329. **Sont compris dans le cas de nécessité actuelle de défense, les deux cas suivants.**

1) **Si l'homicide a été commis, si les blessures ont été faites, ou si les coups ont été portés en repoussant pendant la nuit l'escalade ou l'estraction des clôtures, murs ou entrée d'une maison ou d'un appartement, habité ou de leurs dépendances;**
2) **si le fait a eu lieu en se défendant contre les auteurs de vols ou de pillages exécutés avec violence.**

Art. 321. **Le meurtre, ainsi que les blessures et les coups sont excusables, s'ils ont été provoqués par de coups ou violences graves envers les personnes.**

Art. 322. **Les crimes et délits mentionnés au précedant article sont également excusables, s'ils ont été commis en repoussant pendant le jour l'escalade on l'estraction de clôtures, murs ou entrée d'une maison ou d'un appartement habité ou de leurs dépendances.**

Si le fait est arrivé pendant la nuit, ce cas est réglé par l'article 329.

Art. 323. **Le parricide n'est jamais excusable.**

Art. 324. **Le meurtre commis par l'époux sur l'épouse, ou par celle-ci sur son époux, n'est pas excusable, si la vie de l'époux ou de l'épouse, qui a commis le meurtre, n'a pas été mis en péril dans le moment même où le meurtre a eu lieu.**

Néanmoins, dans le cas d'adultère, prévu par l'article 336, le meurtre commis par l'époux sur son épouse, ainsi que sur le complice, à l'instant où il les surprend en flagrant délit dans la maison conjugale, est excusable.

Art. 325. **Le crime de castration, s'il a été immédiatement provoqué par un outrage violent à la pudeur, sera considéré comme meurtre ou blessures excusables.**

Art. 326. **Lorsque le fait d'excuse sera prouvé, s'il s'agit d'un crime emportant la peine de mort, ou celle des traveaux forcés à perpétuité, ou celle de la déportation, la peine sera réduite à un emprisonnement d'un an à cinquans.**

S'il s'agit de tout autre crime, elle sera réduite à un emprisonnement de six mois à deux ans.

Dans ces deux prémiers cas, les coupables pourront de plus être mis par l'arrêt ou le gagement sous la surveillance de la haute police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

S'il s'agit d'un délit, la peine sera réduite à un emprisonnement de six jours à six mois.

b) Die im Baierschen Strafgesetzbuche über die Nothwehr gegebenen Vorschriften lauten:

Art. 125. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen, oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so fern die gesetzlichen Grenzen (Art. 127.) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126. Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hülfe beizustehn, und hat alsdann für sich selbst, und für diesen Andern, alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene.

Art. 127. Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohete Gut in Sicherheit zu bringen oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermogte.

Art. 128. Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung, darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben, und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr. Darum ist

1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte;
2) wer durch eine bloße abhaltende Gegenwehr, sich des Angriffs zu erwehren, Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten, angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt, wie auch
3) wenn derselbe statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129. Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet:

1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst,
2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird,
3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind;
4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130. Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermächtiger Furcht, in gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131. Ein Gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen, aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels, unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.

Art. 132. Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung bloß als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sei.

Art. 133. Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, sofern nicht andere Gründe solche Handlungen entschuldigen.

c) Der in Betreff der Nothwehr im Oesterreichischen Strafgesetzbuche enthaltene §. 127. lautet:

Derjenige, der jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Er muß jedoch beweisen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Orts, mit Grund zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.

Aus der Vergleichung dieser verschiedenen Strafbestimmungen mit einander ergiebt sich unstreitig, daß das französische Strafgesetzbuch an Faßlichkeit für das Volk gewiß die andern übertrifft. Jeder weiß ohne gelehrte, oft bestrittene Erklärungen, wie weit er in der Selbstvertheidigung gehen darf. Dagegen hat das Oesterreichische

Verletzung des Hausrechts.

§. 525. Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung, oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniß eindringen.

§. 526 *). Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht.

§. 527. Der Einwohner ist befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, daß er von dergleichen zudringlichem oder eigenmächtigem Verfahren abstehe.

§. 528. Doch muß bei dem Gebrauche des Hausrechts, Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden.

§. 529. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren, mit der Absicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen: so soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer willkürlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 530. Sind Zudringlichkeiten dieser Art (§. 525. 526.) mit einem andern Verbrechen, welches schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schließt, verbunden gewesen: so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniß dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

Strafgesetzbuch bei dieser Lehre der Nothwehr den Vorzug der Kürze vor den übrigen, ohne dabei etwas von dem auszulassen, was die übrigen Gesetzgebungen in Betreff der Nothwehr verordnet haben. Ihrem §. 127. dienen die Vorschriften der Preußischen und Baierschen Gesetzgebung zu einem wissenschaftlichen, und die der französischen Gesetzgebung zu einem praktischen, durch Beispiele erläuterten, Commentare.

Anmerkung 4.

Ein anderer, ebenfalls interessanter, die Nothwehr betreffender Fall ist in Mathis, Bd. 10. S. 393—414 enthalten.

Ein halbtrunkener Sohn eilt seinem Vater zu Hülfe, der in einem Bauernkruge zur Erde geworfen war und geprügelt ward, schlägt einen von denen, welche seinen Vater schlugen, mit einer Latte in den Nacken, ihm den Zapfen aus dem Halswirbelbeine und verursacht demselben noch eine starke Fraktur des Gehirnschädels, wodurch derselbe getödtet ward. Der Criminalsenat des O. L. Gerichts zu Marienwerder sprach den Thäter frei, das Justizministerium hielt zwar dafür, daß der Thäter sec. §. 820. zu bestrafen gewesen sei, bestätigte aber das Erkenntniß, weil der Thäter sich geraume Zeit in Arrest befunden hatte.

*) Die Frage: „Wie weit erstreckt sich nach §. 525. und 526. loc. cit. der Bezirk, in welchem eine strafbare Verletzung des Hausrechts ausgeübt werden kann?“ wird durch die §§. 531. 532. erledigt.

§. 531. Was vorstehend §. 525. — 530. verordnet ist, soll auch stattfinden, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb der Grenze eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebenen Platzes vorgefallen sind.

§. 532. Eben dies findet auch auf freiem Felde statt, so weit der Eigenthümer, durch Anbau oder besondere Merkmale, Andere davon ausgeschlossen hat. (Thl. 1. Tit. 22. §. 64.)

Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung.

§. 533. Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten noch durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden können: so muß jede Obrigkeit, wenn sie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zu Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen.

§. 534. Der Bedrohete ist befugt, Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, so lange die nach den Umständen wahrscheinliche Gefahr fortdauert.

§. 535. Die Caution muß auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet, und diese, im Falle der dennoch erfolgten Beleidigung, zu etwaniger Entschädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden.

§. 536. Was von der Cautionssumme zu diesem Zwecke nicht erforderlich ist, soll als eine Geldstrafe der Armencasse zufallen.

§. 537. Hat die Caution auf eine unbestimmte Zeit bestellt werden müssen: so kann sie nicht eher aufgehoben werden, als nachdem der, zu dessen Sicherheit sie geleistet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobenen Gefahr rechtlich gehört ist.

Zu §. 533. — 537. (§. 44. §. 1051. §. 1535.) Anmerkung 1.

Eine Kossäthenfrau war wegen Zänkerei mit ihrer Nachbarin von dem Dorfsgerichte zur augenblicklichen Wiederherstellung der Ruhe und Strafe ihres Unfugs auf einige Stunden in das Dorfgefängniß gesetzt worden. Hier stieß sie voll Aerger und Wuth die Worte aus: „sie wolle dem Teufel einen Braten geben, und ihre Nachbarin, so wie die ganze Dorfschaft solle daran gedenken.“

Sie wurde wegen dieser Drohungen zur fernen Criminalunterſuchung denuncirt und abgeliefert, weil nur kurz zuvor in dieser Ortschaft Feuer gewesen, welches man für angelegt hielt, und dieserhalb neuen Brandschaden befürchtete.

Nun ist zwar richtig, daß in §. 1535. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. die Drohungen mit Feueranlegen und Brandstiftung, auch wenn sie keinen Eigennutz, sondern bloß Rachsucht oder Muthwillen zum Grunde haben, hart verpönt sind.

„Wer aus Bosheit oder Muthwillen durch gefährliche Drohung von Feueranlegen und Brandstiftung seine Mitbürger beunruhigt, der hat Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahre verwirkt.“

Sind aber wohl vorgedachte allgemeine Drohungen für so gefährlich zu achten, als dieses Strafgesetz sie voraussetzt? Eine Erläuterung dieses schwankenden Begriffs findet sich nur in §. 34. Tit. 4. Thl. 1. d. A. L. R.:

„Drohungen sind gefährlich, wenn die Ausführung derselben entweder an sich oder auch nur nach der Meinung des Bedroheten in der Gewalt des Drohenden steht.“ Dieses Gesetz ist aber lediglich in Ansehung der Civilfolgen von Drohungen gegeben (höchstens für den Fall, wenn die Drohungen aus Eigennutz als Mittel zur Erpressung gebraucht worden), um die Wirksamkeit und Verbindlichkeit einer dadurch veranlaßten Willenserklärung beurtheilen zu können. Wollte man darnach alle und jede Drohungen (nicht bloß die in §. 1536. 1537. Tit. 20. Thl. 2. erwähnten) auch in Absicht ihrer Beahndung und der Criminalfolgen beurtheilen, so könnte fast jedes rauhe Wort für eine strafbare Drohung ausgelegt werden; und doch soll nach §. 44. Tit. 20. Thl. 2. dieß nicht der Fall sein. Hier heißt es:

„Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.“

Daß die Eingangsworte: auch bloße Drohungen nicht so viel sagen wollen, als alle und jede, selbst die lächerlichsten Aufschneidereien wären criminell zu ahnden, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Der Zusammenhang und die Stellung dieses Gesetzes gleich nach der Lehre vom Unterschiede der bloß unternommenen von ausgeführten Verbrechen, der Zusatz in diesem §. selbst, von welcher Art die Drohungen sein müssen, wenn sie strafbar sein sollen, und selbst die vorerwähnte Bestimmung, welche Drohungen für gefährlich zu achten sind; alles dieses beweiset hinlänglich, daß der Sinn des Gesetzes dahin nicht gehen kann. Diese Eingangsworte sind nur als Verbindungspartikuln und Ausdruck der Retrogradation gegen die vorhergehenden §§. zu betrachten, wo davon gehandelt wurde: wenn Jemand schon alle Anstalten zu einem Verbrechen gemacht hätte, an deren wirklichen Ausführung und gänzlichen Vollendung aber noch durch einen Zufall behindert würde — wenn derselbe schon bei der vorläufigen Anstellung und bei dem ersten Schritte zu dem Verbrechen durch einen Zufall davon abgehalten würde — endlich, wenn er aus eigenem Antriebe von seiner Unternehmung wieder abstände. Darauf folgt denn im §. 44. die Festsetzung, daß, wenn auch Jemand bloß gedroht hätte, ein Verbrechen zu begehen, ohne noch wirkliche Veranstaltung dazu zu treffen, mithin der Vorsatz nur noch bloß in Worte, nicht in wirkliche Thathandlung ausgebrochen wäre, auch diese Aeußerung schon strafällig sein könnte.

Wenn sind aber selbst bloße Drohungen und Worte (nicht als **inchoatio** und **conatus proximus**, sondern nur als **attentatio** und **conatus remotissimus**) strafbar? Gerade dieß muß auf eine genauere Prüfung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes führen, und alsdann können wir die **nota characteristica** der wirklich strafbaren Drohungen nur in dem Worte finden: „ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen.“ Jedoch auch dieses Beiwort: „gewiß“ ist einer Mißdeutung fähig. Man kann es dahin verstehen: als müsse es nach der Drohung unzweifelhaft und zuverlässig sein, wenn auch nicht gerade, daß das Verbrechen ausgeführt und nach Zweck und Wirkung vollendet werden würde, so doch, daß es ausgeführt werden könnte; — oder doch dahin: daß es glaubhaft, wahrscheinlich und sicher sein müsse, der Drohende wolle wirklich das Verbrechen ausführen, und werde es wenigstens auszuführen versuchen. Man kann endlich der Meinung sein, dieser Zusatz solle weder die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Erfolgs, noch die Zuverlässigkeit der Willensmeinung, sondern bloß die Bestimmtheit der Aeußerung bezeichnen, dergestalt, daß es nicht zureichend sei, wenn im Allgemeinen geäußert werde: man wolle irgend etwas Unerlaubtes und Strafbares begehen, sondern es müsse mit einer bestimmten Gattung verbrecherischer Handlungen, z. B. Mord, Brandstiftung u. s. w. gedrohet werden.

Das letzte ist wohl der nächste Sinn des Gesetzes, weil es zugleich die Obrigkeit verpflichtet, Maßregeln zur Sicherung des Bedroheten zu nehmen, die bei ganz allgemeinen Aeußerungen nicht gut möglich sind. Diese würden aber auch unnütz sein, wenn es nicht zugleich gewiß, oder doch höchst wahrscheinlich wäre, daß der Drohende es mit seiner Aeußerung auch in der That ernstlich meine, daß er zur Ausführung derselben seinem Stande und Charakter, seinen körperlichen Kräften und den übrigen Umständen nach auch fähig, und daß überhaupt auch diese Ausführung nach Lage der Umstände möglich wäre. Alle drei Erklärungen enthalten sonach in der That etwas Wahres und müssen zur richtigen Auslegung des Gesetzes zusammengefaßt werden. Dies bestätigt die Parallelstelle im §. 533. bis 537. h. t., wo davon näher gehandelt wird, in welcher Art der Bedrohete sicher gestellt zu werden verlangen kann.

Diese §§. setzen wieder eine den Umständen nach wahrscheinliche Gefahr (§. 534.), oder wie es vorher im §. 533. heißt: „eine dringende Ge-

fahr, eine gefährliche Drohung voraus, und führen uns auf den anfänglichen Zweifel zurück: welche Drohungen für gefährlich zu achten sind? Das Hauptgesetz in §. 44. weiß von diesem Erfordernisse gar nichts, hier und in den übrigen Specialgesetzen über die Drohungen mit bestimmten Verbrechen, z. B. §. 1535. 1051. u. s. w. kommt aber jedesmal dieser Zusatz vor, der sonach wohl für wesentlich zu achten ist. Zugleich ergeben diese Parallelstellen, daß eine solche Drohung nicht bloß in Worten bestanden haben muß, denn es wird von gefährlichen Drohungen oder Anstalten als **Synonyma** oder doch als gleich zu setzende Fälle und von einer so wahrscheinlichen, nahen, und dringenden Gefahr gesprochen, daß mit der obrigkeitlichen Hülfe zu eilen steht, und sogar Ausnahmen von der gesetzlichen Ordnung zu der unverzüglich nöthigen Abwendung der Gefahr verstattet werden.

Ist dieses wohl denkbar bei bloßen Reden und Worten, wenn diese auch die bestimmteste Aeußerung und die umständlichste Beschreibung desjenigen Verbrechens enthielten, womit gedrohet wird? Müssen aber diese drohende Reden auch von Handlungen begleitet und mit wirklichen Unternehmungen verbunden, also so zu sagen qualificiret sein, wenn sie sich zur Bestrafung eignen sollen, ist denn nicht schon ein wirklicher **Conatus** vorhanden, der nach §. 42. zu beurtheilen steht? — In welchen Fällen wäre also der §. 44. anwendbar, und wie wäre der Vorsatz und die Aeußerung, ein Verbrechen begehen zu wollen, zu bestrafen, wenn derselbe in keine weitere unerlaubte gefährliche oder schädliche Handlungen als in diese drohende Aeußerungen selbst ausgebrochen wäre? — Darüber findet sich keine Strafbestimmung, vielmehr würde deßhalb nach §. 43. Anspruch auf Begnadigung und keine Strafe stattfinden. Denn auch darauf, daß dieser zurückgenommene Vorsatz laut geäußert, mithin bekannt und für die übrigen zum Anstoß geworden (cfr. Klein's Criminalrecht, 2te Ausgabe §. 152.), ist in unserm Criminalcodex keine Strafbestimmung enthalten; oder diese Drohungen müßten etwa als symbolische Injurien, nach §. 545. und 571. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., zu rügen sein; welches der einzige Fall wäre, wo in der That bloße Drohungen, ohne alle Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung oder auf den ernstlichen Entschluß des Drohenden dazu, sich zu einer bestimmten Strafe qualificiren dürften.

Hierbei drängt sich noch die Frage auf: wie die vorhin allegirten Gesetze wegen Sicherstellung des Bedroheten wohl zu executiren sein möchten? In der Regel sind Personen, die sich solche verfehrliche Reden und gefährliche Drohungen erlauben, nur niedern Standes, und weder Pfand noch Bürgen zu schaffen vermögend. Was soll alsdann in deren Stelle trrten? Die natürlichste Antwort scheint zu sein: persönlicher Arrest. Wäre aber dieser zulässig, so bedürfte es ja gar keiner Sicherstellung; dies kann also nicht im Sinne des Gesetzes liegen, gerade weil dies Gesetz gegeben ist. Es ist auch im §. 534. nicht mehr von augenblicklicher Gefahr und dem dringendsten Augenblicke derselben die Rede, sondern dieses Gesetz setzt voraus, daß der gerade für den gegenwärtigen Moment gehegten und nächsten Besorgniß bereits durch die Obrigkeit abgeholfen sei, daß aber der Bedrohte noch für die Folge fernere Nachstellungen und Gefahr besorge und deßhalb Sicherstellung verlange. Wäre also auch zur augenblicklichen Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit die Arretirung des Drohenden als Polizeimaßregel zulässig, so läßt sich doch solche auf eine längere Dauer weder aus der Natur der Sache, noch aus diesen Gesetzstellen nach ihrem Zusammenhange rechtfertigen. Eben so wenig ließe sich die im §. 1494. t. c. vorgeschriebene Verweisung aus dem Wohnorte des Bedroheten substituiren, weil diese nicht bloß unversöhnliche Feindschaft, sondern auch nun wirklich schon aus Bosheit oder Rache verübte Beschädigung (nicht bloße Drohung) voraussetzt, und einen Theil der hierauf verordneten Strafe ausmacht, mithin als bloßes Sicherungsmittel zu hart und ohne Erkenntniß nicht zu verfügen wäre. Es bliebe also in solchem Falle nichts übrig, als nach Analogie des §. 11. Tit. 21. Thl. 1. der A. G. O. vom dem Bedroher eine eidliche Bürgschaft leisten zu lassen.

Eine zweite Schwierigkeit muß in den meisten Fällen die Bestimmung des Geldquanti abgeben, weil sich wohl die wenigsten, und doch gerade die erheblichsten Besorgnisse nicht nach Gelde, auch nur ungefähr, dürften schätzen lassen, besonders da hier immer nur vom möglichen Schaden die Rede sein kann, z. B. wenn die Drohungen gegen das Leben selbst, gegen die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden, oder gegen die Ehre gerichtet sind. — Auf jeden Fall würde doch dem Beleidiger darüber: wie hoch die Caution zu bestellen sei, so wie überhaupt: ob er zur Cautionsbestellung verpflichtet sei? eben so gut das rechtliche Gehör gestattet werden müssen, als solches dem Bedroheten nach §. 537. darüber gestattet werden soll: ob die auf unbestimmte Zeit bestellte Caution nicht schon wieder aufzuheben sei? Wie

sollen aber diese Streitigkeiten ausgemacht werden, als bloße Incidentpunkte und ohne alle prozessualische Form durch simple Resolutionen von Seiten der Criminal- oder von der Polizeibehörde? oder von dem gewöhnlichen Civilrichter im Wege des Prozesses und der etwa nach der titulo 29. der A. G. O. vorgeschriebenen summarischen Verfahrungsart, da in solchen Fällen, wo die Bestellung der Caution selbst der Gegenstand des rechtlichen Verfahrens und nicht bloße Nebensache bei einem andern Prozesse ist, Tit. 24. von Bestellung der Prozeß-Cautionen durch den Kläger selbst, keine Anwendung finden kann? — (Materialien z. wiss. Erklärung des A. L. R. Heft 7. S. 123 — 133.)

Druckfehler.

I. Abschn. Seite 35 Zeile 2 von oben im §. 83. fallen die Worte: „jedoch ohne vorgängige Abrede" weg.

III. Abschn. S. 73 Z. 2 im §. 117. statt vorhandenen lies: „vorseienden"

" " S. 76 Z. 1 von oben im §. 131. st. gewordenen l. „gewordene"

" st. verdächtigen l. „verdächtige"

" st. scheinenden l. „scheinende".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

N. Schweighart.

Digitized by Google

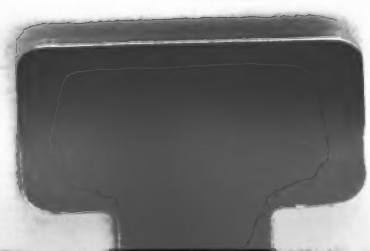

Digitized by Google
N. Schweighart.

Digitized by Google

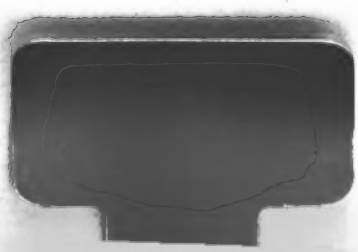

Digitized by Google
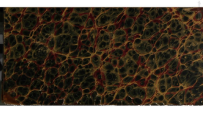
N. Schweighart.